Allgemeines
Kirchen-Lexikon

oder

alphabetisch geordnete Darstellung

des

Wissenswürdigsten aus der gesammten Theologie

und

ihren Hülfswissenschaften.

Bearbeitet

von

einer Anzahl katholischer Gelehrten.

Herausgegeben

von

Dr. Joseph Aschbach,
ordentl. Professor der Geschichte an der Universität zu Bonn.

Zweiter Band. Erste Abtheilung.
Gerdo — Eber.

Mainz.
In der Expedition des Kirchen-Lexikons.
Verlag von Kupferberg und Kirchheim.
1850.

U K GENT

Digitized by Google

13C L27

Digitized by Google

Allgemeines
Kirchen-Lexikon

oder

alphabetisch geordnete Darstellung

des

Kenswürdigsten aus der gesammten Theologie

und

ihren Hülfswissenschaften.

Bearbeitet

von

einer Anzahl katholischer Gelehrten.

Herausgegeben

von

Dr. **Joseph Aschbach**,
ordentl. Professor der Geschichte an der Universität zu Bonn.

Zweiter Band.
Cerdo — Gerson.

Mainz, 1851.
In der Expedition des Kirchen-Lexikons.
Verlag von Kupferberg und Kirchheim.

Digitized by Google

Druck von J. Kupferberg
in Mainz.

Digitized by Google

C.

Cerdo, ſ. Marcioniten.

Ceremonien, ſ. Cäremonien.

Cereostata (cerostata) hat dieſelbe Bedeutung, wie cereofala oder cereophala, worunter man einen Leuchter für große Wachskerzen verſteht. Dieſe Cereoſtaten wurden früher von den Akolythen bei den liturgiſchen Verrichtungen zum Altare dem Prieſter vorangetragen; die ſie trugen, erhielten davon den Namen cereostatarii und cerofcrarii. Auch ſolcher Cereoſtaten wird erwähnt, die wegen ihrer Größe und Schwere vor dem Altare oder vor den Reliquien der Heiligen ſtehen blieben. Außerdem unterſchied man noch canthara cereostata, welche die Form eines Tiſches hatten, worauf mehrere kleinere Wachskerzen geſtellt werden konnten und bald zur Seite des Altars geſtellt wurden, bald am Ciborium rings umher angebracht waren, vergl. Binterims Denkwürdigkeiten Bd. IV. Th. I. S. 128. Martin.

Cerinthianer hießen die Anhänger des Cerinthus, der auch ſpottweiſe Nerinthus d. i. Strick genannt wurde. Cerinth lebte nach dem Zeugniſſe des heil. Irenäus zur Zeit des Apoſtels Johannes und mit dieſem zu Epheſus. Er war aus dem Judenthum zum Chriſtenthum übergetreten, hatte in Aegypten die dort einheimiſchen jüdiſchen Theoſophien ſich angeeignet, dieſelben mit chriſtlichen Vorſtellungen vermengt und zu einem Syſteme verſchmolzen. Jedoch ließ er ſich bei dieſem Synkretismus von keinem beſtimmten Principe leiten, ſondern nahm die heterogenſten, ja ſogar ſich einander widerſtreitende Elemente in ſeinen Lehrbegriff auf. Die Welt ließ er von einem der höchſten Gottheit untergeordneten Weſen erſchaffen werden, welches er im Judengott wiederfand, und von dem er daher auch das jüdiſche Geſetz als eine zum Theil beizubehaltende Lebensnorm herleitete. Er trennte Chriſtum von Jeſu. Dieſer war ihm ein bloßer, nur durch Weisheit und Tugend ausgezeichneter Menſch, mit welchem ſich Chriſtus (der Logos) bei der Taufe zur Ausführung des Erlöſungswerkes verband. Vor dem Leiden trennte ſich Chriſtus wieder von Jeſu, und dieſer, der bloße Menſch, litt und ſtarb. Cerinth eröffnete endlich ſeinen Anhängern die Ausſicht auf ein tauſendjähriges Reich am Ende der Zeiten (ſ. Chiliaſten). Nach dem Zeugniß der Alten hat Johannes ſein Evangelium vorzugsweiſe gegen die Irrlehren dieſes Häreſiarchen geſchrieben. Hilgers.

Cerularius (Michael). Viele Jahrhunderte lang war die morgenländiſche und abendländiſche Kirche durch das gemeinſame Band des Glaubens und der Liebe mit einander verbunden. Und obgleich öfters

Digitized by Google

hervorgetretene kirchliche Differenzen von der Synode zu Sardika bis zum feindseligen Auftreten des Photius (867) das gemeinsame Band beider Kirchen gelockert, so war es doch vorzüglich eitler Ehrgeiz der Patriarchen zu Constantinopel, von der Herrschsucht der byzantinischen Kaiser unterstützt, welcher nach Verlauf so vieler Jahrhunderte endlich die traurige Absonderung der griechischen Kirche von Rom, diesem doch so oft zuvor von ihr anerkannten Mittelpunkte der katholischen Einheit, bewirket hat.

Der Urheber der bleibenden Spaltung war Michael Cerularius, ein ehrgeiziger, unruhiger, aber kühner und unternehmender Mann, welcher einer Verschwörung wider Kaiser Michael den Paphlagonier überführt, zur Strafe in ein Kloster verwiesen wurde. Sobald aber Constantin den kaiserlichen Thron bestieg, berief er Michael aus natürlicher Vorliebe zu seinem Unglücksgenossen aus seinem Kloster an den Hof und zur Patriarchalwürde, obgleich er noch ein Laie war. Dieser, nach unbeschränkter Herrschaft über die morgenländische Kirche lüsterne Prälat, zugleich von fanatischem Hasse gegen Rom und die Lateiner erfüllt, hatte nur einen Plan, den er mit der ganzen Kraft seines Willens durchzusetzen versuchte, nämlich den Orient von Rom, dem Mittelpunkte der katholischen Einheit, loszureißen. Die Zeitverhältnisse waren seinem Unternehmen günstig; sein Einfluß auf Volk und Geistlichkeit war groß, mit Rom stand man ohnehin seit den durch Photius erregten Unruhen in keinem innigen und lebhaften Verkehre mehr, und von dem weichlichen und ausschweifenden Kaiser hatte man nichts zu fürchten.

In Verbindung mit Leo von Achrida, Metropoliten von Bulgarien, und Nicetas Pektoratus, Priestermönch im großen Kloster des Studius, der für den gelehrtesten Mann Griechenlands galt, erließ der Patriarch einen encyclischen Brief, worin den Lateinern der Vorwurf gemacht wurde, daß sie es mit den Juden hielten, indem sie den Sabbath beobachteten, des ungesäuerten Brodes sich bedienten, und das Alleluja in der Fastenzeit sängen; in dem Schreiben an den Bischof Johann von Trani in Apulien (Maimbourg, hist. du schisme des grecs, liv. III. ad annum 1053) fügte man die Lehre vom Ausgange des heil. Geistes, die geschornen Bärte, die Abstinenz am Samstage, den Cölibat der Priester und den Genuß des Erstickten hinzu. Zugleich ließ der Patriarch die lateinischen Kirchen zu Constantinopel schließen, untersagte alle Verbindung mit Rom, und verfuhr mit Härte und Grausamkeit gegen alle, die sich seinen Anordnungen widersetzten.

Als der Papst Leo IX. durch den Cardinalbischof Humbert Kunde von dem encyclischen Schreiben des Patriarchen erhielt, widerlegte er es ausführlich und mit Mäßigung. In weit gereizterem Tone war das Schreiben, welches die päpstlichen Legaten (1054) überbrachten, worin unter andern dem Patriarchen der Vorwurf gemacht wurde, daß er als Neophyt den bischöflichen Stuhl bestiegen, mit Umgehung aller Mittelstufen, die von der Kirche angeordnet sind, daß er beabsichtige, die apostolischen Patriarchenstühle des Orients seiner Obergewalt zu unterwerfen und sich ökume-

Digitized by Google

nischer Patriarch nenne, obgleich weder der heil. Petrus noch seine Nachfolger zur Annahme dieses anmaßenden Titels jemals ihre Einstimmung gegeben hätten. Der Kaiser Constantin IX., der aus politischen Gründen mit Rom nicht brechen wollte, nahm die Gesandtschaft gut auf. Der Cardinal Humbert, als Haupt der Gesandtschaft, widerlegte auch mit vieler Gründlichkeit und Gelehrsamkeit die Briefe des Patriarchen Michael und des Leo von Achrida gegen die Lateiner und brachte den Nicetas zum freiwilligen Widerrufe seiner ausgesprochenen Beschuldigungen. Ganz anders aber verhielt es sich mit dem hochmüthigen Patriarchen, so viel Mühe sich auch der Kaiser gab, ihn zum Frieden zu stimmen; dieser fand es sogar auffallend, daß die römischen Legaten nach Constantinopel gekommen, nicht um belehrt zu werden, sondern um zu belehren, und verweigerte jede Unterredung; daher sprachen die Gesandten den Bann über Cerularius, legten die Urkunde desselben feierlich auf den Altar der Sophienkirche nieder (16. Juli 1054) und entfernten sich. Der Patriarch ließ sich aber dadurch so wenig von seinem Entschlusse abbringen, daß er vielmehr damit umging, die Legaten der Wuth des bethörten Volkes Preis zu geben. Da aber dieser Versuch durch die Vorsicht des Kaisers mißglückte, richtete er seine ganze Wuth gegen denselben, verdächtigte ihn eines Einverständnisses mit den Römern, um die griechische Freiheit zu unterdrücken, und rief eine heftige und stürmische Reaction hervor, wobei der Kaiser in nicht geringe Verlegenheit kam. Auch der edle Patriarch Petrus von Antiochien gab sich alle Mühe, den Patriarchen zum friedlichen Einverständnisse zu bewegen, indem er historisch nachwies, daß die Patriarchen des Morgenlandes noch in diesem Jahre den Namen des Papstes in die Diptychen eingetragen, daß die Vorwürfe gegen die lateinische Kirche größtentheils unwesentliche Gebräuche beträfen, und daß von der Trennung der griechischen Kirche von dem apostolischen Stuhle zu Rom alle Arten von Unglücksfällen seither ihren Ursprung genommen; aber alle diese Bemühungen des antiochenischen Patriarchen scheiterten an dem Starrsinne und dem Hochmuthe des Michael Cerularius und waren nicht im Stande, der Kirche den Schmerz eines förmlichen Schismas zu benehmen. Wenn auch in der Folge eine zeitweise Verbindung der griechischen Kirche mit Rom eintrat, so hatte doch die alte Abneigung und Entfremdung und die griechische Eifersucht gegen den Aufschwung der päpstlichen Macht so tiefe Wurzel gefaßt, daß eine Vereinigung auf die Dauer hin nicht zu Stande gebracht werden konnte. Schmitt.

Chalcedon (ökumenische Synode zu). Auf der sogenannten Räubersynode zu Ephesus im Jahr 449 hatte durch die Ränke und Gewaltthaten des Patriarchen Dioskur von Alexandrien und durch die Gunst des Hofes Eutyches mit seiner monophysitischen Irrlehre gesiegt. Als aber im folgenden Jahre Kaiser Theodosius II. starb und den Thron seiner Schwester, der heil. Pulcheria und ihrem Gemahle Marcianus hinterließ, ging der Glücksstern jener Häresie alsogleich unter. Als Verehrer des großen Papstes Leo I. und warmer Anhänger der Rechtgläubigkeit, berief

Digitized by Google

(451) Marcianus in Uebereinstimmung mit dem abendländischen Kaiser Valentinian III. und Zustimmung des Papstes Leo I. eine neue allgemeine Synode nach Chalcedon. Es kamen daselbst gegen 630 meistens morgenländische Bischöfe in der Kirche der heil. Euphemia zusammen, den Vorsitz aber führten die päpstlichen Legaten. Auch kaiserliche Beamte nahmen an den Verhandlungen nicht geringen Antheil und widerstanden z. B. gleich Anfangs dem gerechten Verlangen der Legaten, dem verbrecherischen Dioscur, über den geurtheilt werden sollte, nicht Sitz und Stimme in der Synode zu verstatten. Dagegen wurde ihm doch sein Ehrenplatz entzogen, ihm als Angeschuldigten, sowie seinem Ankläger ein besonderer Sitz angewiesen (Harduin. Collect. Concil. T. II. p. 106 E) und der Prozeß gegen ihn eröffnet. Eusebius, Bischof von Doryläum, der schon im Jahre 448 auch den Eutyches angeklagt hatte, trat jetzt gleichfalls als Hauptgegner Dioscurs auf. Letzterer bekannte sich offen zum Monophysitismus; die Acten der beiden vorausgegangenen Synoden, der von Constantinopel, welche den Eutyches anathematisirt hatte, sowie die der Räubersynode wurden verlesen und schon in der ersten Sitzung den 18. Oct. 451 die auf der Räubersynode ausgesprochene Absetzung des Flavian von Constantinopel und Eusebius von Doryläum für unrechtmäßig erklärt, dagegen die Amtsentsetzung Dioscurs, Juvenals von Jerusalem und anderer Häupter der Räubersynode mit vielem Beifalle zur Sprache gebracht. Die übrigen Mitglieder jener berüchtigten Versammlung hatten ihren Fehler bekannt. In derselben ersten Sitzung von Chalcedon wurde auch dem von der Räubersynode abgesetzten Bischofe Theodoret von Cyrus, trotz des Lärmens einiger Mitglieder, im Concil ein Sitz unter den Anklägern Dioscurs eingeräumt. Als hierauf in der zweiten Sitzung die kaiserlichen Beamten den Wunsch ihres Herrn erklärten, daß Beschlüsse über den Glauben gefaßt werden möchten, ließ die Synode die Symbole von Nicäa und Constantinopel, einige Schreiben Cyrills und namentlich den berühmten Lehrbrief des Papstes Leo an Flavian verlesen nnd ertheilte ihnen die Bestätigung. Besondere Billigung erhielt gerade das letztgenannte Stück; und mit Recht, denn gerade die orthodoxe Lehre von den beiden Naturen in Christus war in dem Schreiben Leo's meisterhaft entwickelt. Geringere Einigkeit zeigten die Bischöfe in der gleichen Sitzung, als es sich um die persönliche Frage handelte, wer abgesetzt und bestraft werden solle, indem Manche, namentlich die Illyrischen Bischöfe selbst für Dioscur Verzeihung verlangten, während die Asiaten und Constantinopolitaner ihn erilirt wissen wollten.

In der dritten Sitzung, den 13. October, wurden zahlreiche Verbrechen Dioscurs aufgedeckt, und da er auf dreimalige Vorladung nicht erschien, „im Namen des Papstes Leo" die Absetzung über ihn ausgesprochen, namentlich auch darum, weil er zu Ephesus die Verlesung der Epistel Leo's an Flavian verhindert und den Bischof des großen Roms zu excommuniciren gewagt habe. Die gleiche Bestrafung der übrigen Haupttheilnehmer an der Räubersynode brachten die kaiserlichen Gesandten einige

Digitized by Google

Tage später in der vierten Sitzung (17. October) in Antrag, aber auf den Wunsch der Synode verzieh auch der Kaiser den Reuigen und sie durften wieder auf dem Concile erscheinen. Dagegen blieben die Fürbitten Einiger für Dioscur erfolglos. Auf den erneuerten Wunsch des Kaisers, daß Glaubensbestimmungen gegeben werden möchten, erwiederten die Väter abermals nur mit Approbation des vielgenannten Schreibens Leo's, welches alle Anwesenden mit Ausnahme der Aegypter unterzeichneten. Letztere wollten einen so wichtigen Schritt nicht vor der Wahl eines neuen Patriarchen thun, weil es nur schicklich sey, in Uebereinstimmung mit ihrem Oberhaupte dogmatische Bestimmungen anzunehmen. Der Kaiser aber gab den Wunsch nach Abfassung eines neuen Symbolums nicht auf, und in der fünften Sitzung, den 22. October, wurde nun der Entwurf eines solchen von einigen Bischöfen abgefaßt und feierlich verlesen. Er gefiel Manchen; da aber die Legaten und mehrere morgenländische Bischöfe damit unzufrieden waren, wurde trotz mannichfachen Widerspruchs eine Commission zur Abfassung einer neuen Formel niedergesetzt. Die Legaten Roms, der Patriarch von Constantinopel und achtzehn andere Bischöfe waren Mitglieder derselben, und nach kurzer Berathung legte dieser Ausschuß noch in derselben fünften Sitzung eine neue Formel vor, des Inhalts: „Den heiligen Vätern folgend lehren wir einstimmig, daß wir einmüthig bekennen einen und denselben Sohn, unsern Herrn Jesus Christus, der vollkommen ist in der Gottheit und vollkommen zugleich in der Menschheit, wahrer Gott und zugleich wahrer Mensch, aus vernünftiger Seele und dem Leibe bestehend, gleiches Wesens mit dem Vater nach seiner Gottheit, und zugleich gleiches Wesens mit uns nach der Menschheit und in Allem uns gleich, die Sünde ausgenommen; von Ewigkeit her aus dem Vater gezeugt nach der Gottheit, in den letzten Tagen aber um unserer und unseres Heiles willen aus Maria, der Jungfrau, der Gottesgebärerin, nach der Menschheit (geboren), ein und derselbe Christus, Sohn, Herr, Eingeborner, der aus zwei Naturen, ohne Vermischung, ohne Verwandlung, ohne Trennung, ohne Absonderung erkannt wird, sodaß durch die Vereinigung der Unterschied der (beiden) Naturen keineswegs aufgehoben, vielmehr die Eigenthümlichkeit jeder Natur bewahrt und sie zu einer Person und einer Hypostase vereinigt worden sind." — In der sechsten Sitzung (den 25. October) wurde das Anathem über Nestorius, Eutyches und Dioscur ausgesprochen. Der erste war bereits todt, die beiden letzteren aber wurden vom Kaiser exilirt. Der Kaiser erhob die Kirche von Chalcedon dieser Synode zu Ehren zur Metropole, und ersuchte die Bischöfe, die um ihre Entlassung baten, noch einige Tage zu verweilen. Das Hauptgeschäft der chalcedonensischen Synode war beendigt, und ihre noch folgenden Sitzungen behandelten nur minder bedeutende Gegenstände. In der fünfzehnten wurden die 30 Canones der Synode (andere Codices geben nur 27 an) publicirt, in der sechszehnten und letzten aber legten die römischen Legaten feierlichen Protest ein gegen den berühmten 28. Canon, bei dessen Vorlesung in der

Digitized by Google

vorigen Sitzung sie — wahrscheinlich absichtlich — nicht anwesend waren. Derselbe besagt: „wie die Vorfahren dem bischöflichen Sitze des alten Roms wegen der Herrschaft dieser Stadt gewisse Vorrechte ertheilt hätten (?), so wollen auch sie den Beschluß der 150 Bischöfe von Constantinopel (der zweiten allgemeinen Synode) erneuern, durch welche die Kirche von Neu-Rom (Constantinopel) der von Alt-Rom gleichgestellt worden sey und den zweiten Rang erhalten habe. Demnach sollten fortan die Metropoliten von Pontus, Asia (d. i. Asia proconsularis mit der Hauptstadt Ephesus) und Thracien sammt den ihnen unterworfenen Bischöfen unter den Barbaren von dem Erzbischofe von Constantinopel geweiht werden." Dadurch erhielt der Bischof von Constantinopel nach dem Wunsche des Kaisers zu dem ihm durch die zweite allgemeine Synode zuerkannten Patriarchalrang auch einen entsprechenden Sprengel. Aber gleich seinen Legaten verwarf auch Papst Leo diesen Canon, obgleich ihn der Kaiser, der Erzbischof Anatolius von Constantinopel und die Synode selbst in den höflichsten Ausdrücken darum baten, und ihre große Achtung vor dem Papste, als dem „Haupte der Glieder" und dem „allgemeinen Vater" aussprachen (Harduin. l. c. p. 655. sqq.). Leo führte mit vollem Rechte (Epist. 104. u. 105.) dagegen an, daß Constantinopel kein von einem Apostel gegründeter Stuhl sey, und daß der für dieses Bisthum verlangte Vorrang die Beschlüsse der ersten allgemeinen Synode verletze, welche dem Bischof von Alexandrien den zweiten, dem von Antiochien den dritten Rang zuerkannt habe. Zugleich wurden durch den fraglichen Canon die Rechte der uralten apostolischen Kirche von Ephesus, die stets Primatialkirche war, beeinträchtigt und die ganz falsche und unhistorische Behauptung ausgesprochen, als hätte der Stuhl von Rom seinen ganz besonderen Vorrang nur den Beschlüssen alter Synoden zu verdanken. Es war darum natürlich, daß Papst Leo nur die dogmatischen Beschlüsse von Chalcedon billigte, in einem Schreiben vom März 453 (Harduin. l. c. p. 687.). Bald darauf hatte er die Freude, daß sich der stolze Patriarch von Constantinopel, wahrscheinlich nach dem Willen des Kaisers, vor ihm demüthigte und erklärte: Alles (d. i. alle Beschlüsse von Chalcedon), also auch die Rangangelegenheit, sey dem römischen Bischofe zur Bestätigung vorbehalten. Doch blieb dem Patriarchen von Constantinopel, besonders durch den Ehrgeiz der Nachfolger des Anatolius, factisch sein Rang und Sprengel, und erst während des lateinischen Kaiserthums in Constantinopel anerkannte Innocenz III. auf der vierten Lateransynode im Jahre 1215 Cap. 5 den Rang des Patriarchen von Constantinopel. (Ueber den 28. Canon von Chalcedon sind zu vergleichen Baronii Annales ad annum 451. n. 135 sq. Le Quien, Oriens christianus. T. I. p. 29 sq. und Bemerkungen der Ballerini in ihrer Ausgabe der Werke Leo's, T. II. p. 514 sq. 1485 sq. Einen Hauptvertheidiger fand dieser Canon an dem Gallicaner Richer, Hist. Concil. T. I. Lib. I. c. 8.).

Die übrigen Beschlüsse von Chalcedon wurden vom Papste nicht beanstandet. Auch der Kaiser Marcian gab im Februar 452 ihren Beschlüssen

Digitized by Google

die staatliche Bestätigung, während Papst Leo nur die dogmatischen Bestimmungen derselben approbirte. Die Acten der Synode sind in großer Ausführlichkeit bis auf uns gekommen und in den guten Concilienſammlungen, z. B. von Manſi, Bd. 7., und Harduin, Bd. 2., abgedruckt. Einige weitere Actenstücke haben die Ballerini in ihrer Ausgabe der Werke Leo's mitgetheilt. Weiteres über das Concil von Chalcedon findet sich in der Dissertation van Espen's: in negotium Eutychis et in concilium Chalcedonense (in seinem Comment. in canones et decreta jur vet. ac novi etc. Colon. 1755.), sowie bei Tillemont, Mémoires etc. T. XV. Fuchs, Bibl. d. Kirchenv. IV. 266 ff. Hefele.

Chaldäische Christen. Diese Secte, die auch unter dem Namen der Nestorianer bekannt ist, bildete sich aus den Anhängern des Nestorius und Barsumas (vgl. d. Art. Nestorianer). Ueber die Entstehung des Namens der Chaldäischen Christen und ihre räumliche Vertheilung siehe den Art. Asien (I. S. 364). Sie hat zur Verbreitung des Christenthums unter dem Schutze Persiens, und von mancherlei politischen Verhältnissen begünstigt, mächtig beigetragen, und besonders chaldäische Missionäre waren es, welche in den christlichen Districten Asiens dem Umsichgreifen des Islam kräftig entgegen wirkten. Hierin waren sie besonders durch die größere Duldung unterstützt, welche sie unter den Saracenen genossen; ihre feindselige Stellung gegen die griechische und römische Kirche, ihr einfacher Gottesdienst, welcher in den Kirchen keine Bilder und keine sichtliche Heiligenverehrung zuließ, somit die Abneigung der Muhamedaner weniger erregte, kam ihnen dabei trefflich zu Statten. Die Khalifen bestellten sogar Nestorianer als Statthalter in den eroberten Provinzen.

Die chaldäische Kirche stand zur Zeit ihrer höchsten Blüthe unter den Patriarchen von Ktesiphon und Seleucia; später war der Sitz derselben in Bagdad und von 1559 in Mosul. Seit der jüngsten Zeit befindet sich der Patriarch zu El Kusch, nahe bei dieser Stadt, und leitet von da aus die geistlichen Angelegenheiten seiner Gläubigen; diese sind nur noch 400,000 Seelen stark, wie das Bas. Missionsmagazin X. 502 angibt. Ein anderer Patriarch lebt zu Urmia in Persien. Die neuere Geschichte dieser Kirche enthält meistens die Berichte von den Bekehrungsversuchen, welche die römisch-katholischen Missionäre zu Gunsten ihres Glaubens unternahmen. Während des siebzehnten Jahrhunderts waren Kapuziner und Karmeliter in großer Anzahl von Diabekir an durch ganz Mesopotamien bis zum persischen Golf thätig und bewirkten die größere Auflösung der heimischen Kirche und die Hinneigung zu Rom, welche mit 1553 begonnen hatte und durch den Uebertritt des Patriarchen Mar Elias 1616 bedeutend gefördert wurde. Die zu Rom hielten, nannten sich nun vorzugsweise chaldäische Christen; ihre Bischofssitze und das Nöthigste über ihren Cultus ist Art. Asien I. S. 369 angegeben. Die übrigen dagegen hingen um so fester an den Lehren, welche sich seit dem fünften Jahrhunderte in den Euphratländern ausgebildet hatten.

Der Patriarch zu El Kusch führt den Namen Mar Elias, der zu

Digitized by Google

Urmia Mar Simon. In Betreff des Dogma's hält die nestorianisch-chaldäische Kirche an der Verwerfung des ökumenischen Conciliums in Ephesus (431) fest, gibt der Maria nicht den Namen „Gottesgebärerin", erkennt nach der Angabe der amerikanischen Missionäre Smith und Dwight in Christus die Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in Einer Person, was sie Knuma nennen und behauptet, daß der Geist nur von dem Vater ausgehe. Nach der Erklärung von Wiggers in seiner Statistik des Christenthums legt sie den beiden Naturen in Christus Selbstständigkeit bei, bildet also die Idee von zwei Personen in ihm aus, welche beide unter Einem Anblick, in Einer Person erscheinen. In wiefern diese letztere Behauptung authentisch ist, ließ sich nicht ermitteln, sicher aber ist obige Angabe, die der Bischof Mar Johann in Dschamalawa noch mit den Worten bekräftigte, Christus sey Gott und Mensch im vollkommenen Sinne des Wortes. Wie schwer es ist, in so fernem Lande, bei einem so verkümmerten Christenthum, geringer Bildung und mangelhafter Kirchenverfassung etwas Positives über die Glaubenssätze zu erfahren, welche für das ganze Volk bindende Kraft haben, und mit welcher Vorsicht man die Lehrmeinung des Einzelnen prüfen müsse, um sie nicht als das Dogma der Kirche zu behandeln, wird sich sogleich ergeben. Stäudlin und nach ihm Wiggers geben an, daß die nestorianisch-chaldäischen Christen nur drei Sacramente hätten, nämlich die Taufe, das Abendmahl und die Priesterweihe. Nach Smith bekennen sie sich in Gemäßheit ihrer alten Kirchenbücher zu denselben sieben Sacramenten, welche die römisch-katholische Kirche lehrt; sie wissen sie indessen nicht immer zu nennen.

In ihrem Glauben, sagt Wiggers weiter, berufen sie sich auf die Bibel als die einzige Erkenntnißquelle; sie besitzen dieselbe in syrischer Uebersetzung. Diese Quelle scheint indessen selten erschlossen zu seyn, denn die Bischöfe sind meist so ungebildet, daß sie kaum lesen können. Von der Bibel wissen sie wenig zu sagen; ihre Bücher, welche sie gebrauchen sollen, sind nach der Angabe des Bischofs Mar Johannes das Psalmbuch, in welchem bei jedem Gottesdienste gelesen wird, ferner Akdam Duatha, Gebete für die Wochentage enthaltend; es gibt zugleich auch alle die nestorianischen Heiligen und Märtyrer an. Die Bücher Keschkul, Kudera und Gessa geben jedes als seine eigentliche Bestimmung die Gebete für alle Tage des Jahres, die Sonntage und die Feiertage. Ihr Meßbuch, welches die Liturgien für die Taufe und das Abendmahl begreift, heißt Taksa; Werde dagegen enthält die Legenden der Heiligen. Das Evangelium Ahdedta und die Episteln Schlihah werden nur bei der Abendmahlsfeier vorgelesen. Sünhedüs nennen sie die Sammlung der Kirchenverordnungen.

Bei der Taufe wird das Kind dreimal unter das Wasser getaucht, zum Zeichen der geistigen Wiedergeburt, welche der Herr in seinem Gespräche mit Nikodemus als unerläßlich zum Eintritt in das Reich Gottes bezeichnet. Sie soll 40 Tage nach der Geburt vorgenommen und damit eine Art Salbung oder Firmung verbunden werden. Durch die Taufe wird die Erbsünde getilgt, die übrigen Sünden dagegen werden gesühnt

Digitized by Google

durch Bekenntniß, Fasten und Weinen. Vor dem Abendmahle liest ein Priester warnend ein Sündenverzeichniß vor, damit sich jeder, welcher sich einer besonders schweren Schuld bewußt sey, vom Tische des Herrn entfernt halten möge. Hierauf wird das Brod und der Wein geweiht, die Handlung jedoch den Augen des Volkes entzogen und in dem Heiligthume, einem von der Kirche durch einen Vorhang getrennten Raume, vorgenommen, den der Priester nur nach strengem Fasten betreten darf. Die geweihten Elemente werden endlich hervorgebracht, das Volk bekreuzt und verbeugt sich vielmals und nun treten die Communicanten an die Schranken des Altars. Der Priester hält das Brod in einem Tuche, welches um seinen Hals hängt; es ist ein kleiner, runder Kuchen, von dem Stückchen abgebrochen und dem Communicanten auf die Zunge gelegt werden. Dann wird in einer Schale oder Flasche der Wein gereicht und durch ein untergebreitetes Tuch sorgfältig zu verhüten gesucht, daß ein Tropfen davon verschüttet werde; denn man glaubt an die wahrhafte Gegenwart des Herrn in dem geweihten Brod und Wein. Die Feier des Meßopfers geschieht gewöhnlich nur Sonntags; außer ihm werden zuweilen auch noch blutige Opfer dargebracht, aber außerhalb der Kirche und sein Verdienst in der Erleichterung der Armen gesucht, welchen das Fleisch des Opferthieres ausgetheilt wird. Auch für die Todten werden Messen gelesen, gleichwohl das Fegefeuer nicht angenommen.

Die Bischöfe, Priester und Diakonen bekleiden die einzigen Kirchenämter. Sie bedürfen der Weihe. Den Priestern und Diaconen ist nach alter Sitte die Ehe gestattet, dem Bischofe indessen nicht. Sein Amt bleibt meist in derselben Familie und erbt vom Oheim auf den Neffen. Der Bischof darf nie Fleisch essen, und seine animalische Nahrung kann nur aus Milch und Eiern bestehen. Es gibt viele chaldäische Bischöfe, welche aber oft in sehr dürftigen Umständen sind. Der Sprengel von Einzelnen umfaßt zuweilen nur 20 Familien, von andern dagegen 20—30 Dörfer.

Bilder haben sie keine in ihren einfachen, ärmlichen Kirchen, doch beten sie zuweilen zu den Heiligen um Vermittlung und Fürsprache. Maria nehmen sie nur als Mutter Christi, nicht als Mutter Gottes an, doch glauben sie, daß sie nach der Geburt des Heilandes Jungfrau geblieben sey. Die Reliquien der Heiligen halten sie hoch; ohne eine solche kann weder ein Altar, noch eine Kirche gebaut werden. Bei der Messe, dem Morgen- und Abendgebete in der Kirche bedient man sich des Rauchfasses, Hände und Gesicht der Gläubigen werden damit beräuchert. Die Kirchen sind sehr einfach, und haben keine Crucifixe, sondern bloß Kreuze. Der Ruf zur Kirche besteht in Schlägen, welche mit einem Hammer auf ein Brett gethan werden. Die Kirchenthüre ist sehr klein und schmal, weil der Weg eng ist, der zum Himmel führt. Jeder, welcher die Kirche besucht, zieht vor der Thüre seine Schuhe aus, und küßt die Schwelle, das Evangelium, das Kreuz und die Hand des Priesters. Die Fasten sind zahlreich, und dauern immer von Sonnenuntergang zu Sonnenuntergang; festgesetzt sind jeder Mittwoch und Freitag, dann 25 Tage vor Weihnach-

Digitized by Google

ten, 15 Tage vor dem Marienfest, 3 Tage vor Kreuzerhöhung, 3 vor dem Johannistage, 50 vor Ostern und 50 weitere vor Pfingsten.

Von den kirchlichen Einrichtungen der eben geschilderten nestorianischen Kirche soll eine Secte abweichen, welche sich vorzugsweise chaldäisch nennt, wie die römisch-katholischen Chaldäer. Sie soll einen Patriarch in Jerusalem haben, unter dem mehrere Bischöfe stehen. Nach Petermann „Chaldäische Christen in Berlin" stehen die über sie gemachten Angaben nicht fest.

Quellen: Oriens Christianus von Le Quien, Assemanni Bibliotheca orientalis Rom. 1728. Basel. Missionsmagazin XX. 3, X. 3, XI. 412 und besonders XX. 4, welches einen Auszug aus Researches of the Rev. Smith and Dwight in Armenia (Boston 1833) enthält. Sparschuh.

Chantal (Francisca v.), s. Heimsuchung U. L. F. (Schwestern v. d.).

Character indelebilis, s. Sacramente.

Charfreitag. Der Charfreitag war für die Juden der Vorbereitungstag auf den Sabbat in der Osterwoche, welcher ihr größter und heiligster Sabbat war. Als Vorbereitungstag hieß er nach dem Griechischen Paraſceve, mit welchem Namen er jetzt noch von der Kirche benannt wird. Für uns Christen ist er der Sterbe- und Begräbnißtag unsers Herrn, der sich selbst an diesem Tage als das Lamm der Erlösung für die Sünden der ganzen Welt seinem himmlischen Vater aufopferte. Seine Feier ist so alt als das Osterfest, aber sie war keine Feier der Freude, sondern der tiefsten Betrübniß, wie nebst Origines (contra Celsum lb. 8.) auch Eusebius (Hist. eccl. lb. 8. cap. 2), und ein Tag der strengsten Fasten, wie ebenfalls dieser letzte (l. c. lb. 2. cap. 1) bezeugt. Welch besonderes Gewicht die Kirche auf die Feier desselben legte, beweisen die Reden und Homilien, die an diesem Tage, obgleich nicht überall, gehalten wurden, und deren wir noch mehrere (in append. oper. S. Augustini) besitzen. Aus dem Inhalte derselben ist zu schließen, daß man die Theilnahme an dem Gottesdienste dieses Tages als eine strenge Pflicht ansah. Wie wird der, sagt der Verfasser einer der genannten Reden (in append. 149) ordentlich das Osterfest halten können, der sich am Charfreitage dem Gottesdienste entzieht?

Die Trauerceremonien, welche für diesen Tag angeordnet sind, zeigen uns recht deutlich seine hohe Bedeutung.

1) Am Anfange des Gottesdienstes brennt kein Licht in der Kirche, um zu sinnbilden, daß heute gleichsam das Licht der Welt erlosch, indem unser Herr und Heiland verschied. — Der Priester geht im schwarzen Meßkleide an den Altar, und legt sich nach morgenländischer Sitte auf die Erde nieder, um in tiefster Stille und Andacht zu beten. Nachdem ein weißes Tuch über den Altar ausgebreitet worden, steht er auf, steigt die Stufen desselben hinan, küßt ihn, und liest auf der Epistelseite die Prophezeiung des Jesaias 6, 1—7., und hierauf die Stelle aus dem zweiten Buche Moses 12, 1—11., deren Inhalt dahin geht, daß wir durch den blutigen Tod Jesu von unsern Sünden geheilt, und von dem geistigen Tode erlöst wurden, wie ehemals das Volk Israels durch das Blut des

Digitized by Google

fleckenlosen Lammes aus der ägyptischen Gefangenschaft befreit wurde. Hierauf wird die Leidensgeschichte nach dem heil. Johannes gelesen oder gesungen.

2) Da Christus an diesem Tage für alle Menschen gestorben ist; so fordert uns die Kirche auf, an demselben mit besonderer Liebe für alle Menschen zu beten. Darum folgen jetzt die Fürbitten für die Kirche, für den Papst, für die Bischöfe, Priester, Diakonen und für das ganze gläubige Volk Gottes, für den Regenten, für die Glaubensschüler (Catechumenen), für die von der Kirche Getrennten (Schismatiker), endlich für die Juden und Heiden. Vor jedem Gebete ruft der Priester: Oremus, flectamus genua (lasset uns beten und die Kniee beugen), worauf von dem Chore mit Amen (Gott wolle das Gebet erhören) geantwortet wird. Nur bei dem Gebete für die Juden beugt der Priester das Knie nicht, weil die Juden mit Kniebeugen den Heiland verspottet haben.

3) Nach diesen Gebeten findet die Verehrung des Kreuzes statt. Der Priester legt nämlich das Meßgewand ab, nimmt ein bedecktes Crucifix, enthüllt zuerst dessen Haupt, dann, es höher haltend, die rechte Seite, endlich das ganz Bild, und singt bei jeder Enthüllung, und zwar in immer höherem Tone: Ecce lignum crucis (sehet das Holz des Kreuzes), worauf von den Dienern: In quo salus mundi pependit (woran das Heil der Welt hing) und von dem Chore: venite, adoremus (kommet, lasset uns dasselbe verehren) geantwortet wird. Der Priester legt es hierauf auf der Evangeliumsseite am Fuße des Altars auf ein ausgebreitetes Tuch und Polster, zieht dann die Schuhe aus, wie Moses (2. Mos. 3, 5.), „der sich dem brennenden Dornbusche nicht nahen durfte, er habe dann zuvor die Schuhe von den Füßen gelöset", kniet dreimal nach einander nieder, um Christus anzubeten, und küßt mit Ehrerbietung die Wundmalen des Gekreuzigten. Dasselbe thun die Altardiener und das gläubige Volk. Während dem singt der Chor abwechselnd dreimal in griechischer und lateinischer Sprache: Heiliger Gott! heiliger, starker Gott! heiliger, unsterblicher Gott! — Die Kirche, welche durch diese Ceremonie die Grablegung nachbildet, fordert uns dabei auf, den anzubeten, der mit unendlicher Liebe für uns auf Golgatha leiden, bluten und sterben wollte. Dadurch aber, daß sie das Heilig u. s. w. dreimal singen läßt, anerkennt sie die Heiligkeit, Allmacht, überhaupt die Gottheit Jesu, die bei seiner Kreuzigung gleichsam vor den Augen der Welt vernichtet schien.

Die älteste Spur dieser rührenden Ceremonie finden wir bei dem heil. Paulinus von Nola (Epist. ad Severum), † 431, welcher berichtet, daß an diesem Tage zu Jerusalem das wahre Kreuz, an welchem Jesus starb, dem andächtigen Volke gezeigt, und zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt worden sey. Diese Kreuzesverehrung kennt auch das Gelasianische Sacramentar bei Muratori, und die erste römische Ordnung bei Mabillon in gegenwärtiger Form Nr. 35. — In der morgenländischen Kirche ist sie an diesem Tage ebenfalls ein alter, mit der römischen Kirche genau übereinstimmender Ritus.

Digitized by Google

4) Nach geschehener Verehrung wird ein Crucifix auf den Altar gestellt, die Kerzen werden angezündet, und der Priester, nachdem er das Meßgewand wieder angelegt, geht in Procession, um den Kelch von dem Nebenaltare, wohin er gestern gebracht worden, abzuholen. Bei der Zurückkunft auf dem Hochaltare legt er die heil. Hostie auf die Patene, gießt Wein und Wasser in den Kelch, vollbringt die gewöhnliche Räucherung, wascht die Hände, betet in der Mitte des Altars das sonst nach der Aufopferung vorgeschriebene Gebet, spricht, gegen das Volk gekehrt, das orate fratres (betet Brüder), hierauf das Gebet des Herrn, hebt dann die heil. Hostie mit der Patene zur Anbetung in die Höhe, bricht sie, wie sonst, in drei Theile, deren einen er in den Kelch fallen läßt, consumirt die andern, und verläßt nach einem kurzen Dankgebete den Altar. — An diesem Tage ist also kein eigentliches Meßopfer, sondern es wird nur die gestern consecrirte heil. Hostie genossen. Dadurch erinnert uns die Kirche, daß Jesus Christus sich heute zur Genugthuung für die Sünden der ganzen Welt blutiger Weise am Kreuze aufgeopfert hat.

5) Eine schöne und fromme Sitte ist es, an diesem Tage die Gräber zu besuchen: das ernste, durch die Verhüllung der Fenster bewirkte Dunkel der Kirche, am Hochaltare das Crucifix auf der Erde, auf dem Seitenaltare das Allerheiligste in der Monstranz, die feierliche Stille u. s. w. sollen uns das Grab unsers Erlösers sinnbilden, mit ihm alle seine Leiden uns vergegenwärtigen, und uns zu seiner Nachfolge wie im Leben so im Sterben ermuntern. Fromme Christen versäumen auch wirklich nicht, sich in der Kirche einzufinden, und wenn mehrere an einem Orte sind, sich in jede zu begeben, um ihren Erlöser in dem allerheiligsten Altarssacramente anzubeten. Dieß nennt man Gräber besuchen. Die Veranlassung dazu mögen die Klostergeistlichen gegeben haben, welche an diesem Tage bei einem Umgange durch die Kreuzgänge den ganzen Psalter beteten, und auch den Ort zierten, wo das Crucifixbild oder die heil. Hostie hingebracht worden. Da in dem Mittelalter die Bischöfe häufig aus den Klostergeistlichen gewählt wurden; so mag dieser Gebrauch von ihnen in ihren Diöcesen eingeführt worden seyn. Das erste Beispiel haben wir an dem heil. Ulrich, Bischof von Augsburg (vita S. Udalrici bei den Bollandisten). Im zwölften Jahrhunderte wurde dieser Gebrauch auch in Rom angenommen, und nach und nach allgemein verbreitet. Mitzka.

Charisma, s. Firmung.

Charisterium, eine Steuer, welche die Bischöfe in außerordentlichen Fällen von den Geistlichen ihrer Diöcese unter gewissen Beschränkungen zu erheben berechtigt waren, sonst auch subsidium charitativum genannt. S. Abgaben (klerikalische).

Charitatis charta, s. Cistercienserorden.

Charitativum subsidium, s. Abgaben (klerikalische).

Charlerius (Aegidius) — Gilles Charlier — von Cambray, ein gelehrter Theolog, der um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts blühte. Er hatte seine Bildung zu Paris im Navarra-Collegium erhalten, wo er

Digitized by Google

später die Sentenzen des Petrus Lombardus erläuterte und die Theologie vortrug. Er wohnte als Dombechant von Cambray dem Baseler Concilium bei, wo er vorzüglich eifrig daran arbeitete, die Hussiten zur Kirche zurückzuführen: er war auch unter den Abgeordneten, welche das Concilium zu diesem Zwecke nach Böhmen sandte. Er starb hochbejahrt 1473 zu Paris. Von seinen Schriften, die noch nicht in einem Werke gesammelt sind, verdienen eine besondere Erwähnung: seine Casuum consultationes (Bruxell. 1478. 2 voll. Fol.), seine Reden gegen die hussitischen Lehrsätze (bei Martene et Durand coll. ampl. VIII. u. Mansi coll. concil. XXIX. u. XXX.), seine Narratio de morte Juliani Caesarini Card. (bei Baluz. Misc. III.). A.

Charlier (Johann), s. Gerson.

Charsamstag oder die Ostervigilie. Tertullian spricht davon (lib. 2. ad uxor. cap. 4) als von einer bekannten Sache; der heilige Augustin nennt sie (Sermon. 219) die Mutter aller heiligen Vigilien, und der heilige Hieronymus (comment. in Matth. 21, 6) eine apostolische Tradition. — In den frühern Zeiten fanden sich an diesem Tage die Täuflinge Morgens um 9 Uhr in der Kirche ein, wo die letzte Prüfung mit ihnen vorgenommen, die vor der heil. Taufe vorgeschriebenen Ceremonien an ihnen vollzogen, und sie nach einigen Gebeten bis zum Anfange des Gottesdienstes entlassen wurden. Dieser begann am Abende, und wurde, nachdem man die Lichter vor der Weihe des neuen Feuers ausgelöscht, und an diesem wieder angezündet hatte, in der Ordnung, wie nachher wird gesagt werden, fortgesetzt. Nach der Allerheiligenlitanei wurde den sämmtlichen Täuflingen, deren oft Viele waren, die heil. Taufe, und hierauf gleich die Firmung ertheilt. Jetzt erst fing die heil. Messe an, in welcher die Neugetauften sowohl als die übrigen Gläubigen das heil. Abendmahl empfingen, und auch noch die Priester geweiht wurden. Da alles dieses viele Zeit erforderte; so mußte man die heil. Messe, die erst spät in der Nacht anfing, etwas abkürzen, um dem Volke einige Ruhe zu gönnen, weil es sich Morgens in der Frühe schon wieder zur Mette einfand. — Was damals am Abende geschah, geschieht jetzt Morgens, und zwar zur Erinnerung an jene Zeit bei unangezündeten Lichtern. Die Ceremonien sind:

1) Die Weihe des neuen Feuers außerhalb der Kirche. Es wird nämlich aus einem Steine Feuer geschlagen, mit demselben das bereitliegende Holz angezündet, und dann die Weihe des Feuers unter Gebeten und Segnungen vollzogen. Zugleich wird der Rest der heil. Oele vom vorigen Jahre in demselben verbrannt, und ein Licht daran angezündet. Bei dieser Weihe bittet die Kirche, daß alle diejenigen mit dem geistigen Lichte erfüllt werden mögen, welche mit dem an diesem Feuer angezündeten Lichte in der Kirche körperlich erleuchtet werden.

2) Die Weihe von fünf Weihrauchkörnern, die so wie das Feuer, von dessen Kohlen man unterdessen in das Rauchfaß gethan hat, incensirt und mit Weihwasser besprengt werden.

Digitized by Google

3) Der Zug in die Kirche. Beim Eintritte in dieselbe wird die erste Kerze eines auf einem hölzernen Stabe aufgesteckten wächsernen Dreizackes, die zweite in der Mitte der Kirche, und die dritte vor dem Altare mit dem von dem neuen Feuer genommenen Lichte angezündet. Bei jedem Anzünden singt der Celebrant lumen Christi (das Licht Christi), worauf der Chor mit Deo gratias (Gott sey Dank) antwortet. Der Dreizack soll uns belehren, wie der von der Lehre Jesu erleuchtete Christ in dem Einen höchsten Wesen das Geheimniß der heil. Dreifaltigkeit anbetet.

4) Die Weihe der Osterkerze. Wer sie zuerst eingeführt hat, läßt sich nicht angeben; aber gewiß ist, daß sie um das Jahr 500 bekannt war, und von der Synode zu Toledo im Jahre 633 can. 8 allgemein eingeführt wurde. Während des in jeder Hinsicht erhabenen Einweihungsgesanges, des sogenannten Exaltet, legt der Celebrant die fünf Weihrauchkörner in eben so viele kleine Löcher, die in der Form eines Kreuzes in der Kerze angebracht sind, und zündet diese etwas später mit einem Lichte des Dreizackes an, worauf gegen das Ende des Gesanges alle Kerzen am Altare und die Lampen angezündet werden. Die Osterkerze ist ein Sinnbild Christi. Die fünf kleinen Löcher bedeuten seine Wunden, die Weihrauchkörner seine Einbalsamirung, das Anzünden der Kerze seine Auferstehung, endlich das Auslöschen derselben nach dem Evangelium am Himmelfahrtsfeste seine Heimkehr zum Vater. Damit die Weihrauchkörner nicht herausfallen, schließt man die Oeffnungen mit wächsernen Zapfen in der Form von Nägeln, welche die Wunden sichtbarer ausdrücken. Ehemals schrieb man auf die Osterkerze den Ostercyklus, die vornehmsten Zeitepochen u. s. w., oder man hing eine Tafel daran, welche diese Angaben enthielt.

5) Die Absingung der zwölf Prophezeiungen, deren in frühern Zeiten in manchen Kirchen auch mehr oder weniger waren. Sie enthalten die Symbolik des alten Bundes als eine treue Vorbildung der Oekonomie des neuen.

6) Die Weihe des Taufwassers. Der Priester fängt diese Weihe mit dem Gebete an, daß alle, die ein Verlangen haben, sich mit diesem Wasser taufen zu lassen, an Leib und Seele geheiligt werden mögen. — Hierauf theilt er das Wasser mit der Hand in der Form eines Kreuzes, um anzuzeigen: Gott wolle durch Jesus, der für uns am Kreuze starb, diesem Wasser die Kraft mittheilen, die in der Sünde Gebornen in neue Menschen umzuschaffen. — Dann berührt er das Wasser mit der flachen Hand zum Zeichen, daß der Geist Gottes, wie bei der Schöpfung, darüber schweben, und den Täuflingen seine Gnade ertheilen wolle. — Er segnet das Wasser durch den lebendigen, wahren und dreieinigen Gott, und schüttet etwas davon gegen die vier Weltgegenden, um anzuzeigen, daß in der ganzen Welt die Begierde nach der heil. Taufe gestillt werden möge. — Er haucht das Wasser dreimal in Kreuzesform an. Wie nämlich der Schöpfer den ersten Menschen anhauchte, und ihm das Leben gab, und wie Jesus seine Apostel anhauchte und ihnen den heil. Geist ertheilte; so wolle auch der göttliche Geist die Täuflinge zum neuen Leben erwecken. —

Digitized by Google

Er taucht die Osterkerze dreimal, das zweitemal tiefer und zuletzt bis auf den Boden des Taufsteines in das Wasser. Der Täufling soll nämlich unter dem Beistande des heil. Geistes immer mehr durch das Licht der Lehre Jesu erleuchtet und von derselben durchdrungen werden, um sie von ganzem Herzen hochzuschätzen und mit Freude zu befolgen. — Mit diesem Wasser besprengt er die Gläubigen, um sie zu erinnern, daß sie ehemals alle durch die Taufe geheiligt wurden. — Zuletzt gießt er einzeln etwas Katechumenenöl und Chrisam, hierauf von beiden zugleich in das Wasser, um anzuzeigen, daß die, welche mit diesem Wasser getauft werden, Christus dem Gesalbten ganz geweiht, und von dem heil. Geiste gestärkt, ihrem Erlöser bis zum Tode ergeben bleiben mögen.

7) Die Absingung der Allerheiligenlitanei, während welcher der Priester am Fuße des Altars auf der Erde liegt, um die Barmherzigkeit Gottes für diejenigen zu erflehen, die mit diesem Wasser getauft werden.

8) Die heil. Messe. Sie hat kein Eingangsgebet, weil sie nur die Fortsetzung der liturgischen Handlung ist. Bei dem gloria in excelsis werden die Glocken geläutet zur Erinnerung, daß die Trauerzeit der Kirche vorüber ist. Nach der Epistel singt der Priester als Freudenruf über den Sieg des Erlösers dreimal Alleluja, und zwar jedesmal in einem höhern Tone, welches von dem Chore wiederholt wird. Zur Absingung des Evangeliums werden von den Ministranten keine Kerzen getragen, weil die Freude der Kirche erst am Ostertage vollständig ist. Auch wird das Credo nicht gesungen, weil die Apostel noch nicht an die Auferstehung des Herrn glaubten. Endlich wird noch ein und das andere Gebet ausgelassen, und nach der Communion des Priesters gleich die Vesper gehalten. So wie in der alten Kirche, so wird auch jetzt noch das heil. Meßopfer an diesem Tage nur einmal entrichtet.

9) Die Auferstehung des Herrn. Da heute die vorstehende Vigilie nicht mehr wie sonst in der Osternacht, sondern am Morgen des Charsamstages gehalten wird, so begeht man die Auferstehung des Herrn am Abende durch einen solennen Gottesdienst oder am Morgen des Ostertages durch ein feierliches Hochamt. Mitzka.

Chartophylax (*Χαρτοφύλαξ*) war ein zu der höhern Geistlichkeit gehöriger Beamter in Constantinopel, der daselbst die kirchlichen Geräthschaften, Kostbarkeiten und Schriften unter seiner Verwahrung hatte. Er wird auch Skeuophylax (*Σκευοφύλαξ*), Thesaurarius, Sacellarius, Saccularius, Basilicanus genannt. Man könnte ihn mit dem Bibliothecarius an der römischen Kirche zusammenstellen, der ähnliche Amtsverrichtungen hatte, besonders seit dem zehnten Jahrhunderte. Von dieser Zeit an bestimmte man statt eines Presbyters einen Diakonus zu diesem Amte, womit die Geschäfte eines Kirchenarchivars und Kanzlers, der die öffentlichen Schreiben auszufertigen und die Kirchendocumente zu verwahren hatte, verbunden war. Als Zeichen seines Amts trug er das Kirchensiegel am Halse. Ferner hatte er noch als Insignien seines Amts einen goldenen Fingerring, eine goldene Mütze und eine kostbare Inful.

Digitized by Google

Seit dem vierzehnten Jahrhunderte wurde der Benennung Chartophylax noch das Prädicat „der Große“ beigefügt und seine Gewalt in der Art erweitert, daß er Geistliche ordinirte, daß von seiner Zustimmung die Ernennung der Bischöfe, Aebte, Presbyteren und Diakonen abhing, indem er wie der Stellvertreter des Patriarchen betrachtet wurde und er in dieser Eigenschaft auch excommuniciren konnte. Vgl. Bingham, Orig. antiq. eccl. II. 73 sqq. Thomassin de vet. et nov. discipl. I. lib. 2. c. 104 sqq. =

Charwoche. Die Charwoche ist die Woche vor Ostern, in welcher der Gottmensch Jesus Christus durch sein Leiden und seinen Tod die Erlösung der Menschheit vollbrachte. Nebst andern Benennungen heißt sie die stille, die heilige, die große Woche: — die stille wegen der stillen Abhaltung des Gottesdienstes und Unterlassung aller geräuschvollen Arbeiten, — die heilige wegen der in ihr vollbrachten heil. Geheimnisse, — die große, und zwar, wie der heil. Chrysostomus (Hom. 30 in genes. VIII.) sagt, nicht als wenn in derselben mehr Tage, oder als wenn dieselben länger gewesen wären, sondern weil uns so viele und so unaussprechliche Wohlthaten zu Theil wurden; denn, fährt er fort, in dieser Woche wurde der Tod überwunden, der Fluch abgewendet, die Macht des Satans zerstört, der Himmel wieder geöffnet, die Scheidewand niedergerissen, und die Welt mit Gott versöhnt. Doch könnte man sie auch im eigentlichen Sinne die große Woche nennen, weil in einer Verordnung des Kaisers Constantin des Großen (in Scaliger. de emend. temp. p. 776), ferner im Cod. Theod. lb. 2, tit. 8, l. 2, die Woche nach Ostern mitgerechnet, und in andern Gesetzen und Commentatoren wie auch von dem heil. Augustinus (Serm. 19) 15 Tage ausdrücklich genannt, und als ein Ganzes zusammengenommen werden. Unterdessen hat der Sprachgebrauch die Benennung „große Woche“ auf die Charwoche beschränkt.

Von der Wiege des Christenthums an wurde diese heilige und große Woche, wie der heil. Chrysostomus in der angeführten Rede, Cyrillus (cath. 18, n. 17), Origenes (contra Celsum, lb. 8) und Epiphanius (Expos. fidei n. 22) bezeugen, von den Gläubigen mit erhöhter Andacht, mit strengerem Fasten, mit reichlicherem Almosen und andern Werken der Barmherzigkeit gefeiert. Besonders war sie für die Leibeigenen eine goldene Zeit; denn viele christliche Herrn, eingedenk der geistigen Freiheit, die sie durch Christus erhalten, schenkten manchen ihrer Knechte die leibliche Freiheit; den andern wurde vieles von ihrer Arbeit erlassen, damit sie der Betrachtung der großen Geheimnisse und den religiösen Uebungen mehr Zeit widmen konnten. Selbst die ersten christlichen Kaiser, um den Herrn und Heiland nachzuahmen, der uns aus den Banden der Sünde und des geistigen Todes gerettet, begnadigten die Gefangenen (Cod. Theod. l. 9, c. 38) und verordneten (l. cit. L. 2. tit. 8), um die Feier dieser und der folgenden Woche zu erhöhen, daß alle öffentlichen Arbeiten ruhen, Tanz, Musik, Schauspiele, so wie alle gerichtlichen Verhandlungen unterbleiben sollten, mit Ausnahme der Ausfertigung der Freiheitsbriefe für die freigelassenen Knechte. Bemerkenswerth ist, daß viele Jahrhunderte hindurch

Digitized by Google

diese ganze Woche, besonders die drei letzten Tage festlich begangen wurden (Const. apost. lb. 8. c. 33). Heute sind es nur der Sonntag und die drei letzten Wochentage mit dem Vorabende des Donnerstags, welche sich durch liturgische Handlungen auszeichnen, und kirchlich gefeiert werden.

Die Feier dieser heil. Woche bestand von jeher im Allgemeinen darin, daß Alles um uns her ernster und trauriger wird. Der Gesang wird tiefer und kläglicher, die Altäre verlieren ihren Schmuck, das Bild des Gekreuzigten bleibt verhüllt u. s. w. Dieß alles, um den Gläubigen die hohe Bedeutung dieser Zeit recht an das Herz zu legen, und sie aufzufordern, unter dem Kreuze des Erlösers Barmherzigkeit und Vergebung der Sünden zu erflehen, und bei der Betrachtung seines Leidens und Todes Gehorsam gegen Gott und Liebe zu allen Menschen zu lernen, so wie auch er seinem himmlischen Vater gehorsam war bis zum Tode am Kreuze, und sein Leben hingab, um alle zu retten und selig zu machen.

Woher die Benennung Char- oder Carwoche komme, ist nicht entschieden. Einige leiten sie von dem griechischen χάρις (Gnade), andere von dem lateinischen carus (lieb, theuer), wieder andere von dem altdeutschen kar (Strafe) oder von karo (Rüst, Vorbereitung) her. Im ersten und zweiten Falle würde sie so viel als die Gnaden- oder die liebe Woche bedeuten, wegen der durch die Erlösung und Einsetzung des heil. Abendmahles uns bewiesenen unendlichen Huld und Liebe, im dritten so viel als Strafwoche, weil Jesus in derselben die Strafe für unsere Sünden erduldet, und im vierten so viel als Rüst- oder Vorbereitungswoche auf das Osterfest. Am wahrscheinlichsten stammt sie von carena oder carrina ab, welches von dem lateinischen carentia abzuleiten ist, und von den Schriftstellern des Mittelalters als eine Quadragene gebraucht wird, in der man nur Brod und Wasser genießt.

Nebst den oben angeführten Benennungen heißt diese Woche auch hebdomas passionis vel crucis, Leidens- oder Kreuzigungswoche; hebdomas luctuosa und lamentationum, Trauer- und Klagewoche, das erste mit Bezug auf den Schmerz über unsere Sünden, welche den Tod Jesu verursachten, das andere mit Rücksicht auf die Trauergesänge, welche in dieser Woche vorgeschrieben sind; hebdomas ultima, die letzte Woche, weil sie die letzte im alten Kirchenjahre war; hebdomas nigra, die schwarze Woche im Gegensatze zur hebdomas alba, der weißen, nämlich der ersten Woche nach Ostern (s. weißen Sonntag). — In dem Ambrosianischen und Gallicanischen Officium wird sie auch hebdomas authentica genannt, was dann so viel heißt, als genau bestimmte Woche wegen der genau bestimmten Zeit der Osterfeier. Mitzka.

Chazaren, s. Cyrillus (Apostel der Mähren) und Methodius.

Chemnitz (Martin), den 9. November 1522 zu Treuenbrietzen geboren, und als Superintendent zu Braunschweig 1586 gestorben, ein Schüler Melanchthons, war einer der ausgezeichnetsten lutherischen Theologen in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts. In seiner Jugend lebte er in sehr gedrückten Verhältnissen. Erst im Jahre 1545 begab er sich

Digitized by Google

nach Wittenberg, wo er auf den Rath Melanchthons Mathematik und Astrologie studirte. Letztere Wissenschaft verschaffte ihm Brod in Königsberg, wo er Rector der Domschule und (seit 1550) Bibliothekar des der Astrologie sehr ergebenen Herzogs Albrecht wurde. Chemnitz fand neben seinen Berufsgeschäften Muße, die theologischen Disciplinen zu studiren: er widmete sich mehrere Jahre so eifrig denselben, daß er bald als einer der gelehrtesten Theologen der Lutheraner auftreten konnte. In dem theologischen Streite mit Andreas Osiander (vgl. d. Art.) über die Rechtfertigung aber unterlag er und er mußte Königsberg verlassen. Nachdem er eine Zeit lang als Astrologe am Hofe des Markgrafen Johann von Brandenburg gelebt hatte, kam er abermals nach Wittenberg (1554), zu seinem Freund Melanchthon, mit dem er auch dem Convent zu Naumburg beiwohnte. In Wittenberg hielt Chemnitz über Melanchthons Dogmatik (loci communes) Vorlesungen, die er später während seines Aufenthalts zu Braunschweig in einem besondern Werke bearbeitete als eine Art Dogmengeschichte unter dem Titel: Loci theologici. Mit den Ergänzungen von P. Leyser erschien das Buch zu Frankfurt 1591. 3 voll. 4. und später öfter zu Wittenberg. Chemnitz gab in diesem Werke ein theologisches System nach lutherischen Grundsätzen und ganz folgerichtig stellte er die Nothwendigkeit der Verbindung der Dogmatik mit der Dogmengeschichte dar. Wegen seiner Milde und Versöhnlichkeit wie auch wegen seiner umfassenden theologischen Gelehrsamkeit wurde er in allen wichtigen Kirchenverhandlungen der Lutherischen zu Rath gezogen. Um das Kirchenwesen in Königsberg neu zu ordnen, wurde er nach dem Sturze der Osiandristen mit Mörlin (1566) dahin gesendet, und er mit seinem Begleiter verfertigte damals das preußische Doctrinalbuch (Corpus doctrinae Prutenicae), welches bei den Lutheranern in Preußen symbolisches Ansehen erhielt. Er wohnte mehreren Religionsgesprächen bei, schlichtete in nicht wenigen Städten die religiösen Streitigkeiten, suchte das Universitätswesen der Protestanten und ihre Kirchenordnungen zu reguliren und zu verbessern und hatte mit Jacob Andreä (vgl. den Art.) ganz besonders thätigen Antheil an der Abfassung und Einführung der Concordienformel (vgl. Bekenntnißschriften, luther.), wobei er freilich die calvinistischen Ansichten seines Lehrers Melanchthons Preis gab. Von seinen vielen theologischen Schriften, die zum Theil noch nicht gedruckt sind, verdienen noch die exegetische, Harmonia quatuor evangelistarum (fortgesetzt von P. Leyser und vollendet von J. Gerhard Hamb. 3 Bde. Fol.), und die polemischen erwähnt zu werden. Zu letztern gaben die Kölner Jesuiten durch die Censur über einen protestantischen Katechismus Veranlassung. Chemnitz griff darauf den ganzen Jesuitenorden und ihre Theologie an. (Theologiae Jesuitarum praecipua capita Lips. 1562, auch unter dem Titel de origine Jesuitarum). Die Jesuiten fanden aber in dem gelehrten portugiesischen Theologen Andrada einen warmen nnd geschickten Vertheidiger. Der weiter fortgesponnene Streit führte Chemnitz zur Befehdung der katholischen Kirche überhaupt, hauptsächlich zur Bekämpfung der Tradition und der Triden-

Digitized by Google

einer Concilienbeschlüsse in der Schrift: Examen concilii Tridentini. 4 voll. 1565. Vgl. die Selbstbiographie Chemnitzens, abgedr. in Lilienthals erläut. Preußen St. 29. Gasmeri orat. de vita, studiis et obitu Chemnitzii. 1588. 4. Baur, in Ersch's Encykl. XVI. 268 ff. A.

Chemnitz (Bogislav Philipp), der Enkel des Martin Chemnitz, auf des schwedischen Ministers Axel Oxenstierna's Empfehlung am Hofe der Königin Christina aufgenommen und als schwedischer Historiograph 1648 in den Adelsstand erhoben, schrieb in deutscher und lateinischer Sprache die Geschichte des dreißigjährigen Kriegs (Stettin 1648. 2 Bde. Fol.), ein Werk, das für Schweden höchst parteiisch abgefaßt ist. In pseudonymen Schriften suchte er der kaiserlichen Partei in Deutschland zu schaden und für das Interesse der Schweden zu wirken, welche Absicht er auch größtentheils erreichte. A.

Cherbury (Ed. Herb.), s. Deisten (englische).

Cherubim, s. Engel.

Chiliasmus und Chiliasten. Chiliasten hießen in der alten Kirche diejenigen Christen, welche die Erwartung hegten, daß Christus auf Erden wieder erscheinen werde in der Absicht, um von Jerusalem aus für sich und die Seinigen ein tausendjähriges Reich voll sinnlicher Herrlichkeit zu stiften. Nach dem Urheber des Chiliasmus sieht man in der Geschichte sich vergeblich um, sofern derselbe nicht aus der Verirrung eines Einzelnen, sondern vielmehr aus dem Verhältniß der jüdischen Messiasideen zu der Wirksamkeit Christi, des Erlösers, erwachsen ist. Die Ansicht, daß das Messiasreich das wiederhergestellte Reich Davids in noch nie erreichter Herrlichkeit seyn sollte, war unter den Juden die vorherrschende. Christus nun hatte während seines irdischen Lebens nichts gethan, wodurch eine derartige Erwartung irgendwie wäre gerechtfertigt worden. Daher war den in dem Irrthume befangenen Juden die Alternative gestellt, entweder Christum nicht für den Messias zu halten und einen andern zu erwarten, oder zu der Hoffnung einer zweiten Erscheinung desselben überzugehen, auf welche seine erste bloß vorbereitet habe, und bei welcher dann endlich das wahre Messiasreich gestiftet werden solle. Diese Hoffnung machte das Wesen des Chiliasmus aus. Sie fand in einer buchstäblichen Deutung vieler Stellen des alten und neuen Testaments eine Bestätigung; so schienen die Aussprüche des Propheten Jes. 11, 6. und 65, 25. dafür zu sprechen, und nicht weniger die Aeußerungen des Herrn selber, denen zu Folge er mit seinen Jüngern die Frucht des Weinstocks in seinem Reiche trinken (Matth. 26, 29.), und denjenigen, die Brüder, Schwestern und Häuser um seinetwillen verlassen würden, einen hundertfachen Ersatz gewähren wollte (Matth. 19, 29.). Nach den Stellen Psalm 90, 4. und Apok. 20, 4. u. 5. wurde die Dauer des Reiches auf 1000 Jahre angesetzt, und von dem griechischen die Dauer bezeichnenden Worte χίλια ἔτη der Name Chiliasmus hergenommen. Nach der letzten Stelle, in welcher von den 1000 Jahren der ersten Auferstehung die Rede ist, unterschieden viele Chiliasten auch eine doppelte Auferstehung, eine erste, die Auferstehung der Gerechten,

Digitized by Google

beim Beginne des erwarteten Reiches, und eine zweite, die Auferstehung der Ungerechten unmittelbar vor dem Weltende zum Zwecke des Weltgerichts.

Die Fabel vom tausendjährigen Reiche findet sich, wie man in Gemäßheit ihrer genetischen Bildung schon von vornherein erwarten muß, vorzugsweise unter den Judenchristen. Schon in der Epistel des Barnabas ist die Idee ausgesprochen, daß, wie der siebente Tag der Schöpfung ein Ruhetag war, das siebente Jahrtausend der Welt ein Ruhejahrtausend (καλῶς καταπαύσεται) seyn werde. Entschieden vertrat in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts Papias, Bischof von Hierapolis in Phrygien, den Irrthum in seiner bis auf einige Fragmente verloren gegangenen Schrift „Erklärungen der Reden des Herrn" (Irenäus adv. haer. l. V. c. 33. vergl. Eus. H. E. l. III. c. 39). Ebenfalls behaupteten ihn mehrere apokryphischen Schriften, so die sybillinischen Bücher und das Testament der 12 Patriarchen, ferner die jüdisch-christlichen Secten, die Cerinthianer (s. dies. Art.), die Nazaräer und Ebioniten, von welchen besonders die letztern das erwartete Reich mit höchst sinnlichen Farben ausmalten, von einem aus Edelsteinen erbauten, vom Himmel herabsteigenden neuen Jerusalem, von der Wiederherstellung des Tempels und des ganzen jüdischen Ceremonial-Gesetzes, von den mit kostbaren Gerichten bedeckten Tafeln des neuen Reiches, von der Herrschaft der Kinder Israels über alle Völker des Erdkreises träumten.

Sofern der Wahn von einem tausendjährigen Reich indeß in den schweren Zeiten der Verfolgung Hoffnung auf baldigen reichlichen Ersatz für die erduldeten Leiden gewährte, fand er auch bei den Heidenchristen hier und da geneigte Aufnahme. Selbst angesehene Kirchenväter sind in die Idee eingegangen, Justin der Martyrer und Irenäus haben den Chiliasmus der allegorischen Denkweise der Gnostiker gegenüber in einem geistigen Sinne, als Vorbereitung auf die höhere Glückseligkeit, vertheidigt, ohne ihn jedoch auch andern aufdringen zu wollen. Allgemeine Kirchenlehre ist er nie gewesen; die römische Kirche hat ihn stets entschieden bekämpft, und namentlich hat der Presbyter dieser Kirche Cajus gegen den Cerinthus, den er für den Urheber desselben hielt, seine Waffen gerichtet (Eus. H. E. l. III. c. 28.). Daher er denn auch nur unter der Gunst der Zeitumstände gedieh. Schon durch seine Ausartung im Montanismus wurde er Vielen verdächtig, und als die ideale wissenschaftliche Richtung der alexandrinischen Katechetenschule ihm nachdrücklich entgegentrat, gerieth er allmählig in Abnahme. Freilich verfocht ihn Nepos, ein ägyptischer Bischof, in einem Buche unter dem Titel: „Widerlegung der Allegoristen", besonders dem Origenes gegenüber, und verschaffte ihm dadurch viele Anhänger in Oberägypten, die in einem Presbyter Korakion ihr Haupt verehrten. Allein auch hier erlag er den geistigen Waffen, die Dionysius, Bischof von Alexandrien, Schüler des Origenes, gegen ihn schwang. Nach dieser Zeit wird er nur noch bei Schriftstellern realistischer Richtung wiedergefunden, so bei Lactantius, Apollinaris u. a. Im Mittelalter ist er indeß unter dem Zusammenflusse ihn begünstigender Umstände,

Digitized by Google

zu Zeiten wieder aufgetaucht. Mit der Erwartung, die im zehnten Jahrhunderte durch die Völker des Abendlandes ging, daß im Jahre 1000 der jüngste Tag eintreten werde, verbanden sich bei Vielen chiliastische Hoffnungen; und die Kreuzzüge, als Kämpfe um das heilige Land und die heilige Stadt, haben solche ebenfalls bei einzelnen Schwärmern angeregt. Im zwölften Jahrhunderte fand die Weissagung des Cistercienser-Abtes Joachim von Flora in Calabrien, der in seiner Schrift „das ewige Evangelium" verkündigte, „es werde bald, ein neues glückliches Zeitalter, das Zeitalter und Evangelium des heil. Geistes an die Stelle des bisherigen Zeitalters des Vaters und des Sohnes treten", bei gleichgesinnten Schwärmern auf kurze Zeit Anklang. Mit ähnlichen Weissagungen und Hoffnungen trugen sich im dreizehnten Jahrhunderte die Apostelbrüder (s. dies. Art.). Zur Zeit der Reformation träumten viele Schwärmer aus der untern Volksklasse von dem Eintritt glücklicher Zeiten mit dem von ihnen als nahe bevorstehend geweissagten Untergang des Papstthums. Die Wiedertäufer haben bekanntlich den Chiliasmus in grobsinnlichen Formen ausgebildet. Valentin Weigel hat die Idee des Joachim von Flora unter einigen Modificationen wieder ins Leben gerufen. Auch im siebzehnten Jahrhunderte fehlte es an solchen schwärmerischen Propheten nicht, und die Spannung, in welche Europa beim Beginne des dreißigjährigen Krieges über den Ausgang desselben versetzt war, so wie die Leiden, unter welchen die Völker während desselben und nach demselben seufzten, gewährten ihnen in vielen Gemüthern Eingang. So zog ein gewisser Philipp Ziegler in der Welt herum, und unterhielt die Einfältigen mit Träumereien über das bevorstehende tausendjährige Reich, die er später in einer Schrift unter dem Titel: „Beweis, daß es ein tertium saeculum oder testamentum spiritus gebe" niederlegte. In Holland fand eine Schwärmerin aus Schweden viel Beifall; an ihrem Hause hing ein Schild mit der Aufschrift: hier wohnt eine Prophetin des tausendjährigen Reichs mit Namen Eva Margaretha Fröhlichin. Größeres Aufsehen machte Wilhelm Petersen mit seiner auf apokalyptische Stellen gegründeten Verheißung, daß Christus bald das allgemeine fünfte Weltreich, welches allen früheren Reichen ein Ende machen solle, errichten werde, — ein Reich, in welchem nur Ein Gottesdienst seyn, und die Heiligen im Genuß der Fülle irdischer, aber himmlisch-verklärter Güter ein vollkommen glückseliges Leben führen würden. (Vgl. Petersen, Ewiges Evangelium oder das Geheimniß v. d. allgemein. Wiederbringung aller Creaturen u. Mysterium Apocatastaseos 3 Bde. Fol. Pamphilia 1700—1710). Mit ähnlichen Weissagungen trugen sich die sogenannten Inspirirten unter den Reformirten in Frankreich, namentlich in den Gebirgen und Thälern von Vivarez und Cevennes während der Religionskriege, und der dadurch aufgeregte Enthusiasmus wurde nachgerade zu einer Art von Epidemie, die sich am Ende des siebzehnten Jahrhunderts auch in mehreren Theilen von Deutschland verbreitete. In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts stiftete Elias Eller zu Elberfeld eine Brüdergemeinde, mit welcher er

Digitized by Google

in dem nahe gelegenen Ronsdorf sich niederließ, diesen Ort zu einem bedeutenden Flecken erweiterte in dem Wahne, Gott habe Ronsdorf zu seinem neuen Jerusalem bestimmt, wo er seine Wohnung haben und sein Volk zusammenbringen werde. Aber nicht nur Leute gemeinen Schlags, sondern reich begabte Männer wurden im achtzehnten Jahrhundert von dieser Epidemie befallen. Emanuel Swedenborg weissagte, daß das neue Jerusalem, die Zeit des dritten Testaments, der geistigen Wiederkunft Christi im Jahre 1770 beginnen werde; und während die beiden englischen Naturforscher Burnet und Whiston das tausendjährige Reich als eine Folge tellurischer Evolutionen zu erklären suchten, erfand J. A. Bengel eine neue auf die Zahl des Thiers in der Apokalypse gegründete Zeitrechnung, nach welcher sein zweitausendjähriges Reich im Jahre 1836 beginnen sollte. Er erhielt viele Anhänger, unter welchen der Leipziger L. A. Krusius der hervorragendste war. Auch hat Lavater, der Zürcher Prophet, und seine Schule durch Verbreitung chiliastischer Ideen und Hoffnungen in der Zeitschrift „das christliche Magazin" dem Unglauben und der falschen Aufklärung seiner Zeit entgegen zu wirken gesucht. In unsern Tagen hat endlich noch eine schwärmerische Secte in Nordamerika das Ende der Welt im Jahre 1843 erwartet. Vergl. Corrodi „Kritische Geschichte des Chiliasmus" (2. Aufl. Zürich 1794. 4 Bde. 8.). — W. Münscher, Handbuch der Dogmengeschichte (Marburg 1818) II. Bd. S. 408 ff. Desselben historische Entwickelung des Chiliasmus in Henke's Magazin, für Rel. und Philosophie VI. Bd. 2 St. S. 233 ff. Klee, tentamen theologicum de chiliasmo. Mogunt. 1825. Hilgers.

China. Dieses große Reich gleicht nach seiner Lage und dem Charakter seiner Bewohner einer gewaltigen Insel, welche im Osten durch das große Weltmeer, im Süden und Westen durch das Himalaia-Gebirge und das Turkestanische Alpenland mit den zahllosen majestätischen Kuppen, welche von ewigem Eise starren, und im Norden durch den Altai, den Zug der dauriſchen Alpen und des Jablonüi-Krebet von der übrigen bewohnten Welt abgeschlossen ist. Früher, ehe das mongolische Reich mit dem der Mitte sich vereinigt hatte, schützte sich dieses gegen die Einfälle seiner räuberischen Nachbarn durch ein gewaltiges Bauwerk, die bekannte lange Mauer, welche durch Thürme vertheidigt und eine zwei- oft dreifache Reihe von Festungswerken unterstützt war, die hinter derselben hinzogen. Auf diesem weiten Raume, welcher mit den Schutzstaaten auf 248,000 Q. M. angegeben wird, wovon 70,000 Q. M. allein auf das eigentliche China kommen, ist eine Bevölkerung von 174 Millionen bis 234,500,000. Es ist natürlich, daß die Angaben, welche sich bei kleinern Staaten oft so schwankend zeigen, in einem so ausgedehnten, fast den zehnten Theil der Erde einnehmenden Ländergebiete, abgesehen von manchen sehr erschwerenden Umständen, wesentlich von einander abweichen. Sehr viel hat die Rechnung des Paters Allenstein für sich, nach welchem China 1778 ohne die Schutzländer 198,214,553 Einwohner zählte; die neuesten Bestimmungen verdankt man Rienzi, welcher 149,269,066 Einw.

Digitized by Google

angibt. Gewiß erscheint hierin die Bevölkerung zu gering angeschlagen, wenn man bedenkt, daß Pater Allenstein, ebenso Pater Amiot nach ihren detaillirten Listen der einzelnen Provinzen und zwar jener für das Jahr 1761 nur 197, 595,705, und dieser für 1743 ohne mehrere Klassen mit zu rechnen schon 149,662,052 angeben mußten. Man darf bei den Wahrscheinlichkeitsgründen, welche solche Zählungen nicht selten controlliren müssen, nicht vergessen, daß das chinesische Reich einen sehr langen von Kriegen eigentlich wenig getrübten Bestand hat, und die meist genügsamen Bewohner sich von Reiß nähren, dessen Cultur wenig Raum erfordert. Der evangelische Missionär Morrison, welcher lange in China lebte, schätzt die Zahl der Einwohner des eigentlichen China's auf 361 Millionen, was, den Raum desselben rund zu 70,000 Q. M. angenommen, 5143 Menschen auf 1 Q. M. ausmacht, eine Dichtheit der Bevölkerung, welche sonst kein großes Land nachweisen kann. Die Abgeschlossenheit und der lange Friede, in dem dieses Volk lebte, hob seine Cultur ungemein. Die Erfindungen des Compasses, des Pulvers, Papiers u. a., worauf die Europäer stolz sind, waren lange vorher ein Eigenthum jener alten Nation. Ihre Chronologie verliert sich an der Kette langer Zahlen tief ins graue Alterthum hinein; ihre Geschichte, zumeist aber ihre astronomischen Beobachtungen zu einer Zeit, wo noch ein tiefes Dunkel über Europa gelagert war, sind für den Forscher wichtig, oft allein maßgebend, wie bei den Berechnungen der Kometen. Daraus entstanden aber auch die große Selbstbewunderung und die unbegrenzte Eigenliebe, in denen der Chinese eben so stereotyp wurde, wie in allem andern, ferner der Hang zum Neid und zur Bosheit und die schmutzige Klugheit gegenüber den rothborstigen Barbaren, lauter Grundzüge des chinesischen Charakters. — Einen edlen Zug bildet ihre große Liebe und Sorgfalt für die Eltern und das Greisenalter, welche mit einem gewissen patriarchalischen Zuge das ganze Volk durchdringt. — Der Beamte ist der Vater seines Bezirks, so wie der Kaiser der des Reiches. Liebe ist nach der Ansicht des Volkes das Motiv aller Handlungen des Kaisers, mag er belohnen oder strafen; er ist darum der Stellvertreter des Allerhöchsten, der Sohn des Himmels, welcher der Vater aller Wesen und selbst wieder der Sohn einer höhern unbekannten Macht ist. Die Religion knüpft die Bande des Staatslebens fester und das nationale Bewußtseyn stützt die Religion und schließt gegen andere ab; ja, es sind sogar die erobernden Nationen in China trotz ihrer Siege in den Besiegten untergegangen, und haben nur dazu gedient, das Reich der Mitte zu vergrößern, — so mächtig wirkte eine Sitte, welche als ein schönes Erbtheil aus der einfachen, alten Zeit durch die Abgeschlossenheit des Lebens bewahrt wurde. Die Hindernisse, welche der Verbreitung des Christenthums so gewaltig im Wege standen, sind damit angedeutet, und dienen so vielen sanguinischen Hoffnungen eifriger Missionäre zur Berichtigung oder Beschränkung.

Die alte Religion bestand hauptsächlich in der Verehrung der Geister und der Voreltern, in Naturvergötterung und Zauberei mit astrologischem Aberglauben. Kong-fu-tse (530 v. Chr.), gewöhnlich Konfucius, lenkte den

Digitized by Google

Glauben zur Veredlung der Menschen auf das Sittengesetz hin, und ließ sich durch die Anforderungen des Staatswohles leiten; darum wurde seine Religion auch die des Staates oder des Ju. Neben ihr besteht die des Tao, die Vernunftlehre, welche von einem Zeitgenossen des Konfucius Lao-tseu herstammt, und ein Gemisch von Zauberformeln, Gaukeleien und vielerlei Unsinn ist, dem man einen schönen Namen gab, wie so oft im Leben. Gebildete Leute bekennen sich nicht zu ihr. Die dritte Religion ist der Buddhismus, der sich in vielerlei Gestalten im Oriente zeigt. Der Buddha der Hindus findet sich im Gaudama der Singalesen auf Ceylon, und in Hinterindien, im Samonokodon und Sakyamuni der Tibetaner und Mongolen. Diese Religion fand schnellen Anklang; denn die Erscheinung des Gottes als Buddha, die Seelenwanderung dieses Buddha, welcher als Dalai Lama in Tibet stets neu geboren wird, die Wanderung der Seelen der Verstorbenen in Thiere, die Möglichkeit, durch Selbstbeschauen, rechtschaffenes Leben u. dgl. sich selbst zu einem göttlichen Wesen zu erheben, sagten dem Hange des Volkes zu, sich in das jenseitige Leben hinüber zu träumen. — Es bedarf keiner weitläufigen Erklärung, warum unter den vielen Namenchristen der ersten Zeiten sich meist Buddhisten befanden, oder befinden mußten. Damit soll indessen das Wirken vieler frommen, ächt christlichen Jesuiten nicht beeinträchtigt oder nach Weise einiger evangelischen Missionäre dahin verdächtigt worden, daß „das Heidnische, was im römischen Glauben läge, die schnelle Verbreitung desselben unter einem Volke bewirkt hätte, welches an einem prunkvollen Formelwesen seine Freude fand".

Das Christenthum wurde schon frühe nach China gebracht, und zwar von Nestorianern oder chaldäischen Christen, welche von der allgemeinen Kirche sich darum trennen mußten, weil sie behaupteten, Maria habe nicht den unerschaffenen Gott, sondern nur Christum gebären können, und dürfe darum nicht Gottesgebärerin, sondern nur Mutter Christi heißen; sie erschienen somit als Läugner der Gottheit Christi. Diese nun verbreiteten von den Schulen zu Edessa und Nisibis aus ihre Lehre in Mesopotamien, Persien, Indien und China, bauten Kirchen und starben für ihre religiöse Ueberzeugung nicht selten unter der Hand ihrer Verfolger. Durch eine Inschrift, welche in Sighanfu in der Provinz Xensi gefunden wurde, läßt sich das Christenthum in China für das Jahr 639 nachweisen. Damals wurde ein Edict des Kaisers bekannt gemacht, welches die christliche Religion gestattete. Für das neunte Jahrhundert gilt das Zeugniß mehrerer arabischer Schriftsteller. Ein Johannes und Paulus, eben so ein Subchaljahu und Jaballaha werden als eifrige Verkündiger genannt. Für das zehnte Abulfarg, Marco Polo und Andere für die folgenden. Aus ihnen geht unbezweifelt hervor, daß zu Sighanfu Bischöfe residirten, welche sich von 699 bis 1288 nachweisen lassen; es scheint indessen, daß sie vereinzelt standen und keinen Klerus helfend zur Seite hatten. Ueberhaupt ist die Macht der Nestorianer nicht so verbreitet gewesen, wie manche protestant. Schriftsteller meinen. Nach einem Beschlusse des ersten Lugduner Conciliums

Digitized by Google

1245 wurden neun Predigermönche bestimmt, welche in der Tartarei den christlichen Glauben lehren sollten. Weitere Belege geben die Gesandtschaften, welche von den Päpsten an die Fürsten der Tartaren abgeschickt wurden und die Briefe von Innocentius IV. und Johann XXII. Ein weites Gebiet erhielt so der katholische Glaube; die Metropole war Cambalu. Die Kerithen, ein tartarischer Stamm an der Grenze China's, bekehrten sich mit ihrem Fürsten Johannes, aber schon um das Jahr 1000; sie wuchsen so an, daß christliche Fürsten unter ihnen im zwölften Jahrhunderte Persien erobern konnten.

Kurz vor dem Einfalle Dschingis-Chans gab es in der großen Tartarei 5 Metropolitansitze, welche unter der Zerstörung des wilden Siegers alle verschwanden.

Lange hörte man nichts mehr von China, bis die Portugiesen 1511 sich in Goa niederließen und Malacca eroberten. Thomas Pires, welcher als Gesandter nach China geschickt worden war, wurde enthauptet; der Apostel der Indier, der heil. Franz Xavier, erschien mit der zweiten portugiesischen Gesandtschaft 1553, starb aber, als er kaum den chinesischen Boden betreten hatte. Ihm folgte im großen Werke der eifrige, ausdauernde Valignani; 1579 kam ein anderer Jesuit, der durch seine großen Sprachkenntnisse ausgezeichnete Michael Ruggiero, 1582 der edle Ricci, welchen seine Wissenschaftlichkeit an den Hof des Kaisers brachte, wo er nun seit 1601 mit Erfolg thätig seyn konnte. Ein großer Mandarin ließ sich mit seiner Tochter Candida taufen. 1610 starb Ricci, ein Mann, welcher sehr „begabt, fromm, gewandt und geschmeidig war, ein wahrer Jesuit", wie ein Baseler Blatt in Anerkennung seiner Verdienste ihn nennt. Bei seinem Tode bestanden in der Provinz Kiagnan allein 30 Kirchen. Jetzt triumphirten die Gegner und bald erhoben sich die Verfolgungen; viele Priester schmachteten im Kerker, viele mußten aus dem Innern nach Macao zurück. Im Kriege mit den Mandschuren war der Kaiser der Hülfe der Portugiesen benöthigt und nahm nun von dem erwähnten christlichen Mandarin bewogen seine Befehle gegen die Christen zurück. Die gute Stimmung benutzte der große deutsche Jesuit Adam Schaal, ein würdiger Nachfolger Ricci's, und wußte selbst aus den innern Unruhen Vortheile für das Christenthum zu ziehen. Ueberall wurden die Christen hervorgezogen, der Kaiser selbst erklärte sich für das Christenthum; Schaal wurde Präsident des astronomischen Tribunals und bekam einen wackern Gehülfen in der Person des später gleichfalls so bedeutenden Jesuiten Ferdinand Verbiest. Der Kaiser starb; sogleich erhob sich die feindliche Partei wieder und Schaal mußte in den Kerker wandern (1665). An dieser Katastrophe waren zum Theil die Uneinigkeiten Schuld, welche zwischen den Dominicanern und Jesuiten in Betreff der Reinheit der Lehre entstanden waren. Die Gewitterwolken zogen vorüber, die Christen wurden wieder frei, Verbiest kam als Lehrer der Mathematik an den Hof und erwarb sich hierdurch, sowie durch den Guß eiserner Kanonen für den Gebirgskrieg so hohe Gunst und Macht, daß er das Christenthum überall

Digitized by Google

fördern konnte. In diesem glücklichen Momente vermehrte Ludwig XIV. auf Colberts Betrieb die Zahl der Arbeiter durch die berühmten Männer de Fontenay, Gerbillon, Bouvet u. Le Comte, und Verbiest konnte 1688 schöne Hoffnungen mit in das Grab nehmen; aber die Reaction, welche sein kräftiger, großer Geist so lange niedergehalten hatte, regte sich gleich nach seinem Tode. Das Glaubensbekenntniß, vielmehr das heilige Edict, welches Kang-hi ergehen ließ, enthält einen Punkt gegen die falschen Lehren des Tao und Buddha. Diesen wendeten feindselige Mandarine und Generale auf das Christenthum an, und eine schwere Verfolgung begann 1692. Nur eine Bittschrift, in welcher die Jesuiten den Kaiser an die Dienste erinnerten, die sie seinem Lande geleistet hatten, verschaffte ihnen wieder Duldung. Da erschien von der französischen Missions-Congregation Maigrot als Bischof und apostolischer Vicar, um zwischen den strenggläubigen Dominicanern und Franciscanern einerseits, und den Jesuiten andererseits, welchen man eine zu lare Doctrin vorgeworfen hatte, nach den Bullen von Innocenz X. (1645), von Alexander VII. (1656) und Clemens IX. (1669) den Streit zu schlichten. Er erklärte sich gegen die Jesuiten, der Kaiser dagegen, welcher sie wegen ihrer Kenntnisse schätzte und kurz vorher durch den Antonius Thomas 1702 eine Gradmessung hatte vornehmen lassen, war für sie, und so konnte es sich nicht fehlen, daß 1704 das jesuitisch-chinesische Christenthum in Rom verdammt wurde. Die Jesuiten hatten sich oftmals der Ansichten der Chinesen bequemt, weil sie als kluge Leute wohl wußten, daß sie sonst nichts gewinnen würden. Schleppt doch die Bohne, ehe sie blüht und Frucht bringt, noch eine geraume Zeit den werthlos gewordenen Kern mit in die Höhe, in dem ihr Lebenskeim schlief und zum fröhlichen Wachsthum die erste Nahrung fand. Die Dominicaner wollten die Menschen umgießen; es dünkte ihnen leicht, den neuen Menschen anzuziehen und sie verfuhren mit einer Strenge, welche der Sache ebenso schadete, wie in anderer Weise die allzugroße Nachgiebigkeit der Jesuiten. So mußte der hochfahrende, unbesonnene Legat Tournon die chinesischen Staaten schleunig verlassen; er hatte nicht bedacht, daß es nicht wohl angeht, einem fremden Herrscher in seinem eigenen Lande, wenn auch in dem reinsten Glaubenseifer, Gesetze vorzuschreiben, welche durch ein fremdes Religionsbekenntniß eher gefährdet als empfohlen waren. Er handelte, wie es seiner Zeit die Legaten im katholischen Deutschland thaten. Maigrot wurde von den Chinesen mißhandelt und 1720 der nachgiebige Legat, der Patriarch Mezzabarba, dahin beschieden, daß er nur die christlichen Priester mit sich nach Europa nehmen möge, falls sie dem Papste gehorchen müßten. In China dulde der Kaiser keinen Herrscher über sich. An dieser Wendung waren die Jesuiten Schuld. 1723 kam Yung-tsching auf den Thron. Er gab den Bitten der Mandarinen nach und vertrieb die Missionare. So blieben 300,000 Christen ohne geistlichen Beistand, wenn sie nicht da und dort einen eingeborenen Priester hatten. Die Jesuiten durften ihrer Brauchbarkeit wegen in Peking bleiben. Als dieser Kaiser 1735 starb, da waren in der Provinz Pe-tschili

Digitized by Google

etwa 50,000 Christen, mit 3 Kirchen, 22 Jesuiten und 5 chinesischen Priestern in Pekin; in den Provinzen sammelten sich wieder die Missionäre. Im Jahre 1747 erhob sich eine neue Verfolgung; der Erzbischof in Futscheufu wurde mit 4 Missionären gefoltert und enthauptet, und viele Christen eingekerkert oder geplündert. Gleichwohl erschienen stets neue Streiter für die Sache der christlichen Religion. Die Aufhebung der Jesuiten, welche so viele fähige, gelehrte Männer unter sich zählten, ließ den Fortgang des Christenthums allmälig ins Stocken gerathen, da den neuen Missionären meist die Bedingungen fehlten, welche in China den Fremden empfahlen. Die Zeit bis 1820 war gleichfalls nicht günstig, weil der Krieg, welcher ganz Europa bis 1815 beschäftigte, die Mittel für eine friedliche Verbreitung des Christenthums verschlang. Auch die Edicte des Kaisers gegen dasselbe im Jahre 1805 und 1811 behinderten sehr; dennoch hatte man 1810 die Bisthümer Macao, Peking, Nanking, Fukian, Sstschhüan und Schansi unter 6 Bischöfen und 2 Coadjutoren mit 23 Missionären, 80 Nationalgehülfen und 215,000 Gläubigen. Im Jahre 1815 brach eine neue Verfolgung aus, und viele Christen geriethen in schwere Trübsal; aber auch dies Leiden ging vorüber, und die Kirche vergrößerte sich hauptsächlich durch die Lazaristen und die viele Mühe, welche man auf die Bildung heimischer Priester verwendet; denn es war weniger der Glaube, den man verfolgte, als die Fremdlinge, welche man nicht dulden wollte, weil man einiger Erfahrungen aus dem vorigen Jahrhunderte eingedenk geblieben war. Unter Leitung der Propaganda in Rom besteht zu Macao das Collegium des heil. Joseph mit einer chinesischen Bibliothek und einer Druckerei. Die Zöglinge müssen 10 Jahre hier studieren, ehe sie die Priesterweihe erhalten können. Auch in der Tartarei und auf der Insel Penang sind solche Seminare. Die Ordination steht dem Erzbischofe von Manila zu. Nach den neuesten Nachrichten des Bengal Catholic expositor, Calcutta den 16. März 1840, beläuft sich die Anzahl der Katholiken auf 256,700 und zwar kommen 70,000 auf Sstschhüan, 1000 auf Yun-Nan, 5000 auf Korea unter der Leitung französischer Geistlichen; auf Houkouang 16,000, auf Chansi und Chensi 40,000 unter der Leitung der Propaganda, auf Tsche-Kiang 1500, auf Kiang-Si 6500 unter den französischen Lazaristen; Fo-kien hat 35,000, welche die spanischen Dominicaner besorgen, Honan 1700 und Kiangnan 40,000 meist unter Leitung portugiesischer Lazaristen; Petscheli, Schantang und die östliche Tartarei 40,000 meistens unter französischen Lazaristen. Die Zahl der Katecheten soll mit Einschluß von 80 Missionären sich auf 600 belaufen. Der Missionsbericht von 1844 nennt 13 Bisthümer, nämlich das von Peking, Nanking und Macao, und die apostolischen Vicariate Su-Tschüen, Fo-Kien, Schan-Si, Tsche-Kiang, Hu-Quang, Thun-Nan, Schan-Tung, Leao-Tong, die Mongolei und Corea. Diese Bischöfe sind wahrscheinlich von 170 Priestern unterstützt. Das apostolische Vicariat in dem chinesischen Schutzlande Tibet begreift zugleich die Katholiken in Agra, Delhi und Bahar. Der Siz des Vicars ist in Agra; in der Hauptstadt Lassa befindet sich ein Collegium

Digitized by Google

der Väter Kapuciner, das von der Propaganda unterhalten wird. Seit 1810 beginnt auch der proteſtantiſche Glaube ſich in China auszubreiten. Die Londoner Miſſionsgeſellſchaft ſchickte zu dieſem Zwecke den Dr. Robert Morriſon ab, einen geiſtreichen und unermüdlichen Miſſionär, welcher in 9 Jahren eine chineſiſche Grammatik und ein Lexikon ſchrieb und die Bibel ins Chineſiſche überſetzte. Die Arbeiten des Jeſuiten Premare leiſteten ihm bei ſeiner ſchwierigen Arbeit treffliche Dienſte. Er war zu Butters Green in Northumberland geboren und ſtarb 1834 in Canton. Mit und nach ihm wirkten ſehr thätig Dr. Milne, Gützlaff und Medhurſt. Ihre Bemühungen haben keinen großen Erfolg, da, wie ſie ausſagen, die Chineſen mehr Sinn haben für den Aberglauben als für die reine evangeliſche Lehre; — wer in einem zerbrochenen Gefäß Waſſer tragen will, muß es erſt kitten! Die Jeſuiten haben den Dominicanern und Proteſtanten das Beiſpiel umſonſt gegeben, daß, wer gut fortfahren will, klein anfangen muß und oft eine Abſchlagszahlung ſtatt der ganzen Schuld nimmt.

Die amerikaniſche Baptiſtengeſellſchaft hat eben 3, die Miſſionsgeſellſchaft 5, die Londoner Miſſionsgeſellſchaft 4 und das Morriſon'ſche Inſtitut 2 Miſſionäre in China.

Man ſehe hierüber: Le Quien Oriens Christ. I. 1265. III. 1343, die Berichte der Jeſuiten in Stöckels Weltbote mit den Actenſtücken, No. 13, 39. 41. 43. 220. 221. 266. 286. 290. 292. 338 folgd. 380, 411 folgd. 429 folgd. 507. 546. 573. 592, welche ſehr merkwürdig und wenig benützt ſind. Baſel. Miſſ. Mag. No. 97, die Annalen des Glaubens 1838 No. 26 u. 28. 1843. VI. 1844. I., IV., 1845 IV. Sparſchuh.

Chirothecae (manicae) heißen in der liturgiſchen Sprache die Handſchuhe, die der Biſchof vor jeder Pontifical-Handlung anlegt, indem er dabei folgendes Gebet ſpricht: Circumda domine manus meas munditia novi hominis, qui de coelo descendit, ut, quemadmodum Jacob dilectus tuus pelliculis haedorum opertis manibus paternam benedictionem oblato patri cibo potuque gratissimo impetravit, sic et oblata per manus nostras salutari hostia gratiae tuae benedictionem merear. Per Dominum nostrum etc. (Umgib o Herr meine Hände mit der Reinheit des neuen Menſchen, der vom Himmel herabgeſtiegen iſt, auf daß, wie dein geliebter Jacob in den Händen, die er mit dem Felle eines Bockes bedeckt, dem Vater koſtbare Speiſe und Trank darbrachte und dafür den väterlichen Segen empfing, ſo auch ich bei Darbringung der heilbringenden Opfergabe den Segen deiner Gnade verdienen möge, durch J. Chr. ꝛc.) Ueber ihr Alter und ihre Einführung läßt ſich nichts Genaues angeben (vergl. Bona Rer. liturg. Lib. I. cap. XXIV. 12.). Nach der Erklärung des Papſtes Innocenz III. ſollen ſie dem Biſchofe andeuten, daß er als Vater der Armen das Almoſen aus Liebe und mehr im Geheimen ſpenden ſolle. (Innocent. III. de myster. miss. L. I c. 57). Ihre Farbe richtet ſich immer nach der Farbe des Tages. M—n.

Chirothesia und **Chirotonia**, ſ. Anagnoſten u. Ordination.

Chiuſe (Congregation von), ſ. Benedictiner.

Chlodwig, s. Klodwig.

Chor (von dem griechischen χορός, das eine Schaar festlicher Sänger und Tänzer bezeichnet) bedeutet in der Kirchensprache sowohl die zum Gesang in der Kirche versammelte Geistlichkeit als auch den Ort, wo dieselbe sich zum Gebet und Gesang versammelt. Der Sprachgebrauch sagt der Chor, um die Versammlung der Sänger, das Chor, um den Ort, wo gesungen wird, auszudrücken. In den frühern Jahrhunderten war das Chor, das sich unmittelbar vor dem Hauptaltare befand oder denselben umschloß, durch ein mit Vorhängen bedecktes Gitterwerk von der übrigen Kirche gesondert. Nur die Geistlichkeit durfte diesen Theil der Kirche, welcher daher auch Presbyterium hieß, betreten. Die Vorhänge an dem Gitterwerke wurden bei der Messe nicht früher als nach der Consecration weggezogen, so daß dann erst die Laien auf den Altar sehen konnten. Wegen dieser Absonderung des Chores von der übrigen Kirche nennen es die Griechen Adyton oder Adyta (einen nicht für Jedermann zugänglichen Ort) und die Lateiner Cancelli (Gitter). Letztere geben ihm auch die Namen Sancta sanctorum, Sanctuarium und Sacrarium (Heiligthum). Der heilige Ambrosius erlaubte nicht einmal dem Kaiser Theodosius im Chore der Mailänder Kirche sich aufzuhalten. Später ging man von der strengen Ausschließung der Laien ab: man erlaubte den Zutritt fürstlichen Personen und ihren höchsten Beamten, ferner den Kirchenpatronen und überhaupt Laien von Rang und Stand. Ja es wurde den Kirchenpatronen sogar gestattet, im Chore in der Nähe der Reliquien der Heiligen sich begraben zu lassen. Lange aber blieben von dem Zutritte zum Chore Frauenspersonen ausgeschlossen, bis endlich auch für sie die Schranke fiel. — In der Regel findet sich, wie schon angegeben, das Chor zwischen dem Altare und dem Schiffe der Kirche und es liegt um einige Stufen höher, als letzteres. Daher auch sein Name hohes Chor. In den Stiftskirchen ist solches die gewöhnliche Einrichtung. Die Stiftsherrn, die im hohen Chore ihre Sing- und Betstunden zu halten habe, heißen daher auch Chorherrn. In manchen Stiftskirchen kommt auch ein doppeltes Chor vor, das eine vor dem Hauptaltare, das andere auf der entgegengesetzten westlichen Seite der Kirche: letzteres ist dann ausschließend für die Versammlungen der Stiftsherrn bestimmt. — In vielen Pfarrkirchen ist das Chor, d. i. der Platz für die Sänger, vor der Orgel. In den Klosterkirchen ist die eigenthümliche Einrichtung getroffen, daß die Mönche sich zum Chorgesang hinter dem Altare versammeln: nur bei Kirchenfesten nehmen sie in manchen Orden ihren Platz dem Altare gegenüber vor der Orgel auf der Emporkirche. So ist es auch in den Frauenklosterkirchen: die Nonnen haben beim Chorgesange ihren gewöhnlichen Platz auf einer Empore, die dem Altare gegenüber auf der entgegengesetzten Seite der Kirche errichtet ist. Ueber die Eintheilung der griechischen Geistlichkeit nach dem gedoppelten Chore, vgl. man den Art. Kirchenverfassung (russische). =

Chor, im architektonischen Sinne des Wortes, ist der bei einer gehörig orientirten Kirche nach Osten gelegene Theil derselben, worin sich

Digitized by Google

der Hauptaltar befindet und welcher zunächst für die Feier der heiligen Mysterien bestimmt ist. Westlich vom Altare, dessen nächster Bezirk das Oberchor hieß, waren seit den ersten christlichen Zeiten innerhalb der Umfassung des Chores die Sänger aufgestellt (Unterchor), was unzweifelhaft die Veranlassung zu der Benennung gab. Im Allgemeinen aber war das Chor der Aufenthaltsort für die Priesterschaft und ward deshalb auch wohl presbyterium genannt. In dem Plane der ältesten Basiliken bildete das Chor keinen baulich abgesonderten Raum; vielmehr ging dasselbe in das Hauptschiff über und war nur durch Gitterwerk oder eine ähnliche Vorrichtung von den dem Volke überlassenen Räumlichkeiten geschieden. In Betreff der inneren Eintheilung und Benutzung des Chores, so wie insbesondere über die Chorabschlüsse siehe d. Art. Basilika und Altar und Kreuser, Kölner Dombriefe S. 25 und 45. Das Chor, welches ursprünglich nur durch die halbrunde Nische (Apsis, Concha, Tribune), in deren Hintergrund bei den Kathedralkirchen der Bischofsstuhl (cathedra) stand, aus dem Gesammtbaue äußerlich hervortrat, bildete sich nach und nach, in dem Maße, wie die christliche Idee mehr und mehr den Kunstschöpfungen ihr Gepräge aufdrückte, zu entschiedener Selbstständigkeit heraus, so daß wir schon in den romanischen Kirchenbauten des eilften und zwölften Jahrhunderts vielfach das Chor als einen bestimmt individualisirten Constructionstheil nach Osten hin aus der Architekturmasse hervortreten und selbst mit besonderer Vorliebe behandelt sehen; jedoch ward es immer noch von dem Hauptschiffe überragt. Soferne eine Kirche ein Kreuzschiff hatte, bildete dasselbe die westliche Gränze des Chores; sehr häufig, besonders bei den größeren Stiftskirchen, wurde es von Thürmen flankirt und innerlich wie äußerlich durch Wandarkaden oder freistehende Gallerien geschmückt. Von jeher nahm man Bedacht darauf, daß das Chor, als der Sitz des Allerheiligsten, vorzugsweise kostbar durch Mosaiken, Wandgemälde, Sculpturen, Schnitzwerk verziert werde. Gegen das dreizehnte Jahrhundert hin gewann das Chor immer mehr an Ausdehnung und architektonischer Bedeutung, so daß es auch nach außen hin seine erhabene Bestimmung sofort zu erkennen gab. Insbesondere wirkte die Vervielfältigung der Schiffe auf die Gestalt des Chores in den Kirchen gothischen Styles ein, indem dasselbe fast ohne Ausnahme einen oder auch wohl gar zwei Umgänge erhielt, durch welche dann die auf den entgegengesetzten Seiten befindlichen Nebenschiffe mit einander in Verbindung traten. Endlich aber erlitt die Gestalt des Chores noch dadurch eine wesentliche Veränderung, daß es, statt des früheren, dem Basiliken- wie dem romanisch-byzantinischen Typus eigenthümlichen, halbrunden Schlusses (s. den Art. Baukunst) einen polygonen erhielt, um welchen meist, wenigstens bei den großen Domkirchen, ein Kranz von, gleichfalls mehrseitigen, Kapellen sich anschloß, unter denen die hinterste, genau östlich gelegene, namentlich in den französischen Kathedralen, der heil. Jungfrau gewidmet ward und eine größere Ausdehnung bekam. Nichts ist ergreifender, als der Einblick in diese hohen, durchsichtigen Glanz- und Farbenstrahlenden Chore des Mittel-

Digitized by Google

alters, in welchen die Ceremonien des Cultus in ihrer ganzen bedeutungsvollen Majestät sich rings um den Altar entfalten konnten. — Nachdem man von dem gothischen Baustyle sich abgewendet und einem principlosen Eklekticism zu huldigen begonnen hatte, konnte natürlich von einer Weiterbildung der christlichen Kirchenbaukunst weder im Ganzen, noch im Einzelnen die Rede seyn: die Kunst zehrte nothdürftig von Reminiscenzen.

In den gothischen Kirchen erscheint der Chor auch noch aus einem ferneren, rein technischen Gesichtspunkte von besonderer Bedeutung. Seine Grundconstruction gibt nämlich in gewisser Weise die Norm für alle übrigen Theile des Bauwerkes her; er bildet den Ausgangs- und Brennpunkt, gleichsam das Herz des ganzen Organismus: „des Chores Maß und Gerechtigkeit", wie es in der alten Steinmetzensprache heißt, gab den Schlüssel zu allen Dimensionen und Verhältnissen an die Hand; er ist, nach dem Ausdrucke eines alten Manuscriptes über mittelalterliches Bauwesen, „das Fundament und die Grundregel des ganzen Gebäudes". (Vgl. F. Hoffstadt, gothisches A-B-C-Buch S. 145 u. 175 u. ff. und Stieglitz Gesch. der Baukunst u. s. w. S. 345). Reichensperger.

Choral. Diesen Begriff, welcher je nach der Entwicklung der Musik zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Inhalt gehabt hat, fassen wir in seinem weitesten Umfange und verfolgen denselben kurz in seinen manchfaltigen Gestaltungen auf dem Gebiete der christlichen Kirche.

Den Gebrauch gottesdienstlichen Gesanges fand das entstehende Christenthum allenthalben vor. Es ward ein solcher von den Stiftern der neuen Religion nicht verhindert: die Apostel fordern ausdrücklich auf zu „Psalmen, Lobgesängen und geistlichen Liedern"; dies und die in den heiligen Schriften selbst aufgezeichneten Fälle von Gesang des Herrn und seiner Jünger haben für alle Folgezeit einen festen Anhalt abgegeben. Der Ausgangspunkt der neuen Religion bot die Gesänge des alten Testamentes, namentlich die Psalmen, diese aber in ihrer Menge und Verschiedenheit die größte Manchfaltigkeit der Anwendung dar; dazu gebot das neue Dogma besondern, an das neue Testament sich anschließenden Inhalt; der Geist der neuen Religion endlich schrieb im Allgemeinen die Art und Weise des ihr geltenden gottesdienstlichen Gesanges vor — so sehen wir denn unter den Christen von Ursprung an, auch in ihren noch einzelnen und geheimen Zusammenkünften, welche ihren ersten Gottesdienst ausmachen, einen in seinem Inhalte zunächst an die heiligen Schriften sich anknüpfenden, in seiner Form von der gleichzeitigen weltlichen Musik unterschiedenen einfach frommen Gesang. Wie nun die Kirche aus ihren kleinen Anfängen mächtig erwächst, aus ihren Verfolgungen herrschend hervortritt, und nun einen bestimmten äußern Ritus um sich entfaltet, so sehen wir den in ihren ersten Gliedern geübten, dem Inhalte und der Form nach eigenthümlichen, auch in den Vortragsweisen von Anfang an (nach dem äußern Bedürfnisse, wie nach dem Inhalte der Gesänge) bereits manchfaltigen Gesang, dem sich nun auch noch besondere von einzelnen Punkten ausgehende und sich allmählich verbreitende Vortragsarten anschließen (z. B. der von Osten

Digitized by Google

nach Weſten wandernde antiphoniſche), in dieſer ſeiner Manchfaltigkeit jenem äußern Ritus allenthalben als weſentlichen Theil einverleibt und in gleichem Verhältniſſe mit demſelben ſowohl ſeiner Ausdehnung nach erweitert, als ſeiner Anordnung nach beſchränkt und geregelt, in Folge deſſen auch bald der Kirche angehörigen Sängern überantwortet. Wenn wir auf dieſe Weiſe in den verſchiedenen chriſtlichen Ländern einen von der Kirche angeordneten Geſang als beſtändigen Begleiter des Gottesdienſtes einheimiſch finden, nicht bloß im Oriente, wo er freilich am früheſten und manchfaltigſten erblüht, ſondern auch allenthalben im Abendlande, in Oberitalien, wo derſelbe durch Ambroſius in Mailand eine beſondere ſyſtematiſche Anordnung erhält, welche noch viele Jahrhunderte in ihrer Eigenthümlichkeit beſtand, in Gallien, in Spanien u. ſ. w., ſo richten wir hier unſer hauptſächliches Augenmerk auf die Kirche in Rom, weil dort im Verlaufe der Zeiten und im Zuſammenhange mit der von den dortigen Oberhirten gepflegten Liturgie dasjenige Syſtem des katholiſchen Kirchengeſanges hervortritt, welches von dort aus ſich bald über das ganze Abendland ausbreitet und in demſelben im Weſentlichen bis zum heutigen Tage beſteht. Wenn wir dann hier, in der römiſchen Kirche, mit Gregor I. plötzlich ein abgerundetes, den ganzen Geſang der Kirche umfaſſendes Syſtem fertig aufgezeichnet ſehen, deſſen Inhalt eben ſo beſtimmt jeden Gedanken an eine zufällige und volksmäßige Entſtehung ausſchließt, als derſelbe nicht auf denjenigen, unter deſſen Namen er hervortritt, als auf ſeinen eigentlichen Urheber zurückfällt, und ſehen uns nun in der Geſchichte nach ſeinen Präcedentien um, ſo können wir uns zwar von der Geſchichte der Liturgie manche Einzelheiten über die Anwendung des Geſanges bei den gottesdienſtlichen Handlungen der Kirche abſtrahiren, auch kommen uns einzelne Notizen entgegen über Aeußerlichkeiten, welche die Ausführung des Geſanges betreffen; allein über die eigentliche Muſik, ihren Urſprung und ihre innere Entwicklung, erfahren wir ſo wenig etwas Genaueres, daß wir uns mit der allgemeinen Anſicht begnügen müſſen: es habe ſich auch in Rom dem öffentlich hervortretenden Gottesdienſte ſofort ein auf der allgemeinen Grundlage der melodiſchen Muſik der alten Zeit beruhender kunſtgerecht eingerichteter Kirchengeſang zugeſellt, und in gleichem Verhältniſſe mit dem äußern Ritus unter der beſtändigen Aufſicht der Kirche mit Hülfe kunſtverſtändiger Hände in ſo gleichartiger, und, wenn auch Einzelnes von Außen ſich einverleibend, dieſes ſich aſſimilirender Entwicklung erweitert, daß es Gregor I. möglich geworden, ihn in dieſer ſeiner Gleichartigkeit im Allgemeinen ohne Reform zu einem abgeſchloſſenen Syſteme zu geſtalten. Denn dies Letztere iſt es, was als das eigenthümliche Werk Gregor's bezeichnet werden muß. Vor und nach ihm ſind neue und umfaſſende Redactionen der kirchlichen Liturgie veranſtaltet und feſtgeſtellt worden; vor und nach ihm werden uns auch in Bezug auf den Kirchengeſang insbeſondere die Bemühungen einzelner, ſelbſt kunſtverſtändiger Päpſte gerühmt. Gregor der Große aber ordnete einerſeits praktiſch, indem er das vorhandene Beſte ſammelte, redigirte und vollſtändig auf-

Digitized by Google

zeichnete, den Gesang der Kirche in einer Weise, welche durch ihre Vortrefflichkeit in technischer wie in ästhetischer Hinsicht die Gewähr der Fortdauer in sich trug, und zog andrerseits die musikalische Theorie daraus, vereinfachte deren Lehre, übte sie zeitlebens sammt dem von ihm Aufgezeichneten gewöhnlich ein und sorgte außerdem durch Errichtung einer der Kirche bestimmten Gesangschule, welche er mit Local und Einkünften fundirte, für die Folge. Nicht, als wenn er ein neues System der Musik aufgestellt oder gar durch neue Erfindungen die Gränzen dieser Kunst erweitert hätte; wenn es z. B. von ihm heißt, er habe zu jeder der von Ambrosius angenommenen vier Tonarten einen Nebenton (s. Kirchentonarten) hinzugefügt, so ist dies nur so zu verstehen, daß sich inzwischen der Umfang des beim Gottesdienste angewandten Gesanges in der Praxis so ausgedehnt hatte, daß die aus ihr zu ziehende Theorie dieselbe nur durch diese Erweiterung umfassen konnte. Allein für den Gebrauch der Kirche grade stellte er die Theorie fest (die Tonarten, ihre Regeln, ihre Anwendung auf die verschiedenen Gesänge der Kirche u. s. w. Gregor schrieb selbst über Musik, wenn auch nur als Einleitung zu seinem Antiphonarium) und erfüllte damit ebenso wie durch das von ihm praktisch Angeordnete sowohl in liturgischer als in musikalischer Hinsicht in dem Maaße die Bedürfnisse der Kirche, daß es die Grundlage für alle Folgezeit bleiben konnte. Und so trägt mit Recht der Gesang der katholischen Kirche den Namen des gregorianischen, der in früherer Zeit im Gegensatze zu jedem anderwärts gebräuchlichen den römischen (cantus romanus), später im Gegensatze zu den Erfindungen der folgenden Zeiten als Gattungsname (cantus firmus, cantus planus, plain-chant, entgegengesetzt dem cantus figuratus, mensuratus) den aus früherer Zeit fortdauernden einfachen rein melodischen, diatonischen, der neuen Mensur entbehrenden Choralgesang der Kirche überhaupt bezeichnete.

Das von Gregor aufgezeichnete Antiphonarium war in Rom als Norm deponirt. Die von ihm gestiftete Schule pflanzte den durch ihn eingerichteten Kirchengesang praktisch fort. Den Bemühungen der Päpste um Verbreitung der römischen Liturgie und des damit verbundenen Gesanges zur Herstellung einer der innern Einheit des Glaubens entsprechenden äußern Einheit kam die Bewunderung entgegen, welche diesem römischen Gesange seiner Vortrefflichkeit wegen von außen zu Theil wurde. Aus eignem Antriebe und aufgefordert senden die Päpste Abschriften des gregorianischen Originals und in der römischen Schule gebildete ausgezeichnete Sänger, welche durch Beispiel und Lehre den römischen Gesang auch in entfernten Gegenden anpflanzen: so noch zu Gregor's Lebzeiten in England, wo derselbe, von Kent aus, in dem darauf folgenden Jahrhunderte allgemein verbreitet wird; in Gallien unter Pipin, wo besonders der von Papst Paulus gesandte Simeon, von Rheims aus, wirkt, mit aller Energie aber und nachhaltig unter Karl dem Großen, der, persönlich für den römischen Gesang eingenommen, wie Gregor in Rom, so in den seiner Herrschaft unterworfenen Ländern mit allen in seiner Gewalt stehenden

Digitized by Google

Mitteln denselben einzuführen sich bemüht, auch mit Hülfe der ihm von Papst Hadrian zu diesem Zwecke überlassenen Sänger und authentischen Bücher Pflanzschulen errichtet (Metz und Soissons) für den Kirchengesang im ganzen Reiche. Allein, obwohl dergleichen Bemühungen nach und nach in den verschiedenen Ländern des Occidents und zu wiederholten Malen statt fanden, die gewünschte Einheit konnte dennoch nie vollständig erreicht werden. Einmal sollte das von Gregor Aufgezeichnete selbst nicht unverändert bleiben. Trotz des in Rom bewahrten Originalantiphonars und der von ihm versandten Abschriften, trotz der lebendigen Ueberlieferung seiner Gesänge in der römischen Schule und der auch von ihr direct ausgehenden Wirkung nach außen, mußte schon die Unvollkommenheit und Unbestimmtheit der von Gregor zur Aufzeichnung benutzten Neumenschrift (s. Neumen) sofort die Quelle der manchfaltigsten Corruptionen werden: bei der Ausübung des Gesanges — jeder Sänger, so berichten und klagen die Musikgelehrten folgender Jahrhunderte, deren Schriften uns aufbewahrt sind, jeder Sänger singt, jeder Lehrer lehrt anders — bei der Fortpflanzung desselben durch Abschriften — und der Gebrauch hält diese Neumenschrift noch viele Jahrhunderte hindurch in den Kirchenbüchern fest — endlich bei der Uebertragung der Neumen in Linien und der theilweisen Veränderung derselben in andere Zeichen, wobei frühere und augenblickliche Fehler am sichersten festgehalten und fortgepflanzt wurden. Mochte in Rom selbst die lebendige Fortpflanzung ein Präservativmittel abgeben, wie mußten sich anderwärts die Varianten häufen, zumal wo der Einführung des römischen Gesanges andere alte Gewohnheiten vorhergingen, die sich nun bei jener Unbestimmtheit der Aufzeichnung überall wieder hervordrängen, in welche immer wieder zurückgefallen wird? Die ersten Zeiten der Verbreitung können wir zugleich auch schon als die Anfänge der manchfaltigsten Verschiedenheiten im Einzelnen betrachten. Bald sehen wir die hauptsächlichsten Kenner bemüht, unter Anleitung der Kenntniß des Systemes und Beihülfe einer sachverständigen Ueberlieferung die in dem gregorianischen Gesange allenthalben so zahlreich eingeschlichenen Fehler zu verbessern, daß die Unternehmer an einem durchgreifenden Erfolge ihrer Bemühungen selbst verzweifeln.

Außerdem aber sollte es auch bei dem von Gregor Aufgezeichneten keineswegs sein Bewenden haben; die sich bildenden Erweiterungen aber und das hinzutretende Neue gestaltete sich vielfältig an verschiedenen Orten verschieden. In gleichem Verhältnisse nämlich, als der Ritus der Kirche selbst im Verlauf der Zeiten an Ausdehnung wie an Glanz zunahm, baute die Begeisterung vieler Jahrhunderte, namentlich des elften und zwölften, auch an dem musikalischen Theile desselben weiter. Einerseits knüpften sich schon an das Vorhandene die manchfaltigsten Erweiterungen. War es doch der natürliche Verlauf, daß aller musikalischer Vortrag sich immer mehr melismatisch entwickelte. So verbanden sich schon der bloßen feierlichen Recitation allmählich mehr dem Gesange näher liegende Formeln. In dem Gesungenen wird das ursprünglich Einfache durch, den Intervallen

Digitized by Google

allenthalben eingeschobene Zwischennoten, durch selbstständige Verzierungen aller Art, durch melismatische Erweiterungen und Neumen (längere Passagen auf einer und derselben Silbe) verbrämt. Andrerseits drängen sich allenthalben neue selbstständige Zuthaten hervor: was anfangs nur an den höchsten Festtagen recitirt oder gesungen ward, erhält für alle Fälle seine Recitations- oder Gesangweise; dabei wird das ursprünglich Feierliche vielfach zum Gewöhnlichen, für feierlichere Gelegenheiten aber werden neue, glänzendere Weisen erfunden; außerdem wird das Vorhandene auch noch, zu Erhöhung der Feierlichkeit einzelner Tage, mit vielfältigen in Wort und Ton ein- und angefügten Einschiebseln ausgestattet, was man Tropen, Paraphrasen, Interpolationen, Ornaturen u. s. w. genannt hat, wie sich deren in den meisten Gesängen des Chores bei der Messe, ja selbst in den den heil. Schriften entnommenen recitirten Stücken eindrängten; neue, an einzelnen Orten zum Vorschein kommende Arten von Gesängen treten mit in die Reihe des von der Kirche allgemein Recipirten, wie die an die Stelle der Allelujah-Neumen (d. i. der längern melismatischen Schlüsse auf der letzten Silbe des in der Messe gesungenen Hallelujah) tretenden Sequenzen, welche anfänglich zwar nur in, jenen Neumen Ton für Ton angepaßten prosaischen Texten — daher der andere Name prosae — bestanden, dann aber allmählig selbstständige Compositionen in beliebiger, auch metrischer, Form wurden und als solche in großer Menge verfaßt worden sind; einzelne bestehende gottesdienstliche Handlungen nehmen neue Theile in sich auf, wie die Messe das gesungene credo; ganze, neu eingerichtete gottesdienstliche Ceremonien führen neue Gesänge mit sich; endlich wird noch eine große Menge von vollständigen Festen das ganze Jahr hindurch mit neuem Ritus und von ihm unzertrennlichem Gesange zu der kirchlichen Liturgie hinzugefügt, sowohl in den einzelnen Ländern und Kirchen, wo die betreffenden Bücher mit unzähligen officiis propriis angeschwellt werden, hauptsächlich durch die in großer Menge entstehenden Heiligenfeste (von einer ziemlichen Anzahl sind uns auch die Namen der Componisten aufbewahrt), als auch für die ganze Kirche durch von Rom aus angeordnete allgemeine Feste, z. B. die von Papst Urban IV. eingesetzte Frohnleichnamsfeier, wozu Thomas von Aquino die Liturgie verfertigt u. s. w.

So geschah es, daß der in der abendländischen Kirche ohne Unterlaß geübte Gesang bald und für immer nicht bloß von dem Ursprünglichen vielfach abwich und ein Conglomerat vieler Jahrhunderte bildete, sondern sich auch je nach den verschiedenen Orten in der vielfältigsten Verschiedenheit bewegte. Einzelne Verordnungen der Päpste und Kirchensynoden, welche z. B. den Auswuchs allzu üppig wuchernder Verzierungen (wie in den zu allerlei Festen ganz melismatisch gesetzten und dadurch in Bezug auf die Deutlichkeit ihres Inhaltes gefährdeten Episteln, Evangelien und Präfationen) abzuschneiden, auch ganze neu auftauchende Manieren (z. B. die oben berührten Tropen) und Gattungen von Gesängen (wie die Sequenzen, von deren großer Menge Rom schließlich nur fünf beibehalten hat)

Digitized by Google

zu beschränken suchten, konnten dem allgemeinen, von frommer Begeisterung getragenen, aller Orten wirkenden Andrange nicht durchgreifend widerstehen. Ja, als endlich nach Jahrhunderte langer sich selbst überlassener Praxis in Folge des tridentinischen Concils die römischen Päpste durch von ihnen ernannte Commissionen und durch diese ausgearbeitete Normalausgaben der betreffenden Bücher, deren Wirkung nun, außer durch den Druck, auch in musikalischer Hinsicht durch die jetzt zu Gebote stehenden bestimmten und deutlichen Bezeichnungsmittel unterstützt war, um die Wiederherstellung des Frühern und der Einheit in dem Ritus der abendländischen Kirche im Ganzen und Großen sich bemühten, da wurde im Verlaufe dieser Bemühungen zwar auch das Musikalische nicht außer Acht gelassen, allein mit diesem Theile des Ritus hatte es seine besondere Bewandtniß. Bekanntlich wurden überhaupt bei jener Revision und Restitution von vornherein diejenigen Kirchen freigegeben, welche für ihre Liturgie eine ursprüngliche päpstliche Bestätigung oder auch einen Usus über zweihundert Jahre hinaus aufzuweisen hatten, und ihnen der Anschluß an die römische Restitution nur freigestellt und angerathen. Davon abgesehen aber behauptete auch innerhalb der nun von Rom abhängigen Kirchen grade das Musikalische noch eine besondere Freiheit. Der Kirche kam es bei dem gregorianischen Gesange zunächst überall auf den Text an; sie wünscht auch eine Verbesserung des Musikalischen in demselben, und in Rom veranlassen demnach die Päpste dahin zielende Bearbeitungen. Allein daneben treten auch anderwärts zu denselben römischen Texten, wie sie schon von Pius V. festgestellt waren, andere selbstständige Bearbeitungen der Musik hervor, überhaupt bleibt das Musikalische ohne speciellere Controlle im Einzelnen mehr den Kenntnissen und Anordnungen der Musikverständigen überlassen. So erscheint z. B. schon im Jahre 1573 zu Antwerpen eine von Rogerius von Mecheln mit Benutzung der verschiedenen hier in Betracht kommenden Hülfsmittel veranstaltete vollständige Bearbeitung des römischen Kirchengesanges (ein graduale und antiphonarium nebst hymnarium, in zwei Pergamentprachtbänden). Eine andere, ebenfalls allen gregorianischen Gesang umfassende, im Jahre 1580 zu Venedig bei Petrus Lichtenstein. In Rom selbst wird unter Gregor XIII. im Jahre 1576 der erste lebende Meister, Palästrina, mit der Durchsicht und Verbesserung der alten Kirchengesänge beauftragt. Die dazu nöthigen ins Detail gehenden Nachforschungen und Untersuchungen übernimmt sein, mit dem in Rom befindlichen kritischen Materiale vertrauter Schüler Giudetti und vollendet, unter den Augen seines Lehrers, nacheinander und gibt in Druck: im Jahre 1582 die Gesänge des Chores (directorium chori ad usum sacrosanctae basilicae vaticanae et aliarum cathedralium et collegiatarum ecclesiarum collectum. Romae. 2 Bände. 1582 und wieder 1589. 1600 u. s. w.), im Jahre 1586 die Passionsgesänge (cantus ecclesiasticus passionis D. N. J. Christi secundum Mathaeum, Marcum, Lucam et Joannem), 1587 die Musik der Charwoche (cantus ecclesiasticus officii maioris hebdomadae iuxta ritum capellae S. D. N. Papae ac basilicae Vaticanae collectus et

Digitized by Google

emendatus), endlich im Jahre 1588 die Präfationen (praefationes in cantu firmo iuxta ritum sanctae romanae ecclesiae emendatae). Alle diese Gesänge sind nach ihm noch häufig in Druck erschienen, haben aber auch unter verschiedenen Herausgebern verschiedene Schicksale gehabt; sie sind mit Veränderungen herausgegeben worden, welche von den Einsichten und Ansichten der Herausgeber abhingen. Von Palästrina selbst wurde zwar das graduale, d. i. die Chorgesänge der Messe von seinem Sohne Hygin als eine Arbeit seines Vaters nach dessen Tode zum Druck verkauft (in der That hatte sich im Nachlasse Palästrina's nur ein Manuscript des ersten Theiles des graduale, des graduale de tempore, vorgefunden, wozu Hygin noch schnell von einem Unbekannten den andern Theil de sanctis hinzufügen ließ); bei der Censur aber erklärte die congregatio rituum dasselbe als zur Herausgabe nicht geeignet. An dessen Stelle traten unter Paul V. auch neue Bearbeitungen des vollständigen graduale (graduale de tempore iuxta ritum sacrosanctae romanae ecclesiae cum cantu Pauli V. iussu reformato. Romae 1614. graduale de sanctis. 1615.), welche mit den von Giudetti herausgegebenen Büchern noch jetzt am meisten geschätzt sind. Diese Arbeiten suchten den gregorianischen Gesang auf seine ursprüngliche einfache Form zurückzuführen. Baini bezeugt vielfältig die Uebereinstimmung der Giudetti'schen Redactionen mit den ältesten in Rom befindlichen Manuscripten. Jedoch steht zu vermuthen, daß Giudetti, außer Verbesserungen nach dem Systeme und Wiederherstellungen nach den alten Handschriften, in Uebereinstimmung mit den von Palästrina gleich anfangs, als ihm der Auftrag gegeben ward, beim Papste geltend gemachten Ansichten manche selbstständige Veränderungen, namentlich auch über die Quellen selbst hinausgehende, für zeitgemäß und praktisch erachtete Vereinfachungen vorgenommen habe (z. B. durch theilweises Ausscheiden der häufigen zu der alten Compositionsweise gehörenden Neumen, welche auch schon von einzelnen Synoden Preis gegeben wurden [concilium Rhemense 1564 und 1583 und concilium Cameracense 1565], während andere schon wieder das Zuviel hierin bekämpften [synodus Bisuntina 1581]; von dem ganzen officium behielt Giudetti die Neumen nur in den Versikeln nach jeder Nocturn, nach dem Hymnus der Laudes und Vesper und nach den kurzen Responsorien der kleinen Tagesstunden bei). Daneben blieben nun in den von Rom freigegebenen alten Diöcesen mit der alten Liturgie auch die alten, zumeist nach Ländern sich gruppirenden, musikalischen Gewohnheiten. Und wenn hier auch in der Folgezeit an vielen Orten durch einzelne Oberhirten wiederholte locale Durchsichten und Revisionen der liturgischen Bücher veranstaltet und dabei meistens eine größtmögliche Annäherung an das Römische im Auge gehalten wurde (wie z. B. in der Kölnischen Diöcese nacheinander durch die Erzbischöfe Salentin, Ferdinand, Maximilian Heinrich, Joseph Clemens, Maximilian Friedrich), so wurde dadurch mittelbar zwar auch manche Veränderung im Gesange bewirkt (z. B. die Beschränkung der Sequenzen nach römischem Vorgange oder das gänzliche Ausfallen der Tropen in der Messe, wie dies

Digitized by Google

in dem unter Paul V. herausgekommenen Graduale bereits geschehen war), an und für sich aber blieb dabei nicht allein das Musikalische meist ganz unberücksichtigt, sondern diese theilweise Restitution, bei welcher nun die neuen Texte und die alten Gesangbücher nicht mehr übereinstimmten, verursachten ihrerseits noch weitere Verwirrungen, da nun den Sängern der einzelnen Kirchen überlassen war, sich selbst, so gut es gehen wollte, zu helfen. So war und blieb und entstand in der Praxis des gregorianischen Gesanges im Einzelnen eine unendliche Verschiedenheit nicht bloß in den verschiedenen Ländern gegeneinander, sondern auch in den einzelnen Diöcesen, in den Hauptorten desselben Sprengels, in den Kirchen einer und derselben Stadt; so daß man mit ziemlicher Sicherheit behaupten kann, es gibt keine zwei Kirchengesangbücher verschiedener Orte, in welchen irgend ein Glied des musikalischen Theils des Gottesdienstes, seyen es auch die hervorstechendsten Lieder oder einfache Gesangesformeln, genau miteinander übereinstimmten. Dabei zeigt aber freilich sowohl im Allgemeinen die ganze innere und äußere Einrichtung des katholischen Kirchengesanges auf das schlagendste einen und denselben ordnenden Mittelpunkt, als auch im Einzelnen, abgesehen von den dieser und jener Kirche eigenthümlichen Gesängen, das Gemeinschaftliche, welches bei weitem den größten Theil ausmacht, trotz der vielfachen partiellen Varianten dieselbe ursprüngliche Wurzel.

So viel oder so wenig von der Geschichte des katholischen Choralgesanges, deren Detail Bände in Anspruch nähme. In gleicher Weise sey dessen Inhalt gedrängt besprochen. Es zerfällt derselbe, da er in einem beständigen Wechselverkehre zwischen dem Priester und der Gemeinde besteht, im Allgemeinen in zwei Hauptpartieen, in den Einzelvortrag des Liturgen und den Gesammtgesang des das Volk repräsentirenden Chores. Die erstere läßt sich unter dem Namen accentus zusammenfassen (sofern man nämlich darunter das an das Volk gerichtete accinere des Priesters denkt), die andere umfaßt der Name concentus.

Was den accentus (in dem angegebenen Sinne) betrifft, so gehört dazu zunächst die, die Gränze von Declamation und Gesang bildende, Recitation, mit welcher der Priester dem Volke die zum Gottesdienste ausgewählten Stellen der heil. Schriften vorträgt, im Allgemeinen mit auf einem und demselben bestimmten Tone schwebender Stimme, woran sich einzelne kleine bei den verschiedenen declamatorischen Abschnitten eintretende Gesangsformeln anschließen. Diese Art des Vortrags, welche herstammt aus der Zeit, als die von der Kirche angewandte lateinische Sprache noch die vom Volke verstandene war, die Ausbreitung der Gemeinden aber schon zum Verständniß eine Erhöhung des gewöhnlichen Lesevortrags erheischte, und diesen ihren Zweck — Deutlichkeit und Feierlichkeit in der Verkündigung des heiligen Wortes — auf eine ebenso einfache als würdevolle Weise erreichte, wurde technisch choraliter legere genannt und die einzelnen dabei angewandten, der Declamation dienenden Formeln die accentuatio, die accentus ecclesiastici, deren man, das Nichtändern des Tones am Schlusse eines Abschnittes als accentus immutabilis mitgerech-

Digitized by Google

net, gewöhnlich sieben aufzählt, z. B. wenn bei einer Frage die Stimme, die natürliche Weise des Fragens nachahmend, steigt, so wäre dies der accentus interrogationis; wenn die Stimme um eine Quinte sinkt, wie in der Lection beim Punktum, der accentus gravis; wenn sie sich am Schlusse bis zur Quarte herunterläßt, der accentus finalis u. s. w. Hierhin gehört der Vortrag der Orationen oder Collecten, Lectionen, Prophecien, Martyrologien, Episteln, Evangelien. Für jede dieser Arten des Inhaltes gibt es eine bestimmte Vortragsweise, einen tonus orationum, tonus epistolarum, tonus evangelii etc., und innerhalb jeder derselben mehr oder weniger für die größern und kleinern, den declamatorischen Abschnitten entsprechenden Interpunktionen bestimmte Formeln des Vortrags. Ein mehr oder weniger aber findet hier in doppelter Weise statt: in Beziehung auf die einzelnen toni unter sich, und in Bezug auf den an verschiedenen Orten geltenden Gebrauch; während z. B. die jetzige römische, auf die ältere Einfachheit zurückgeführte Singweise bei der gewöhnlichen Weise der Oration keine Tonverschiedenheit, bei der Epistel deren nur eine anwendet, nämlich bei der Frage, bei der feierlichen Weise der Oration zwei (eine bei der ersten Hälfte der Oration als dem Hauptpunkte, punctum principale, die andere bei einem in der zweiten Hälfte, wenn diese nämlich so ausgedehnt ist, gemachten Abschnitte als dem Halb- oder Nebenpunkte, semipunctum), bei dem Evangelium ebenfalls nur zwei, eine bei der Frage, eine zweite bei dem Schlusse einer jeden andern Periode, so bedienen sich viele andere Singweisen verschiedener Formeln für Frage, Punctum, Colon und Semicolon, Komma, ja für die noch kleinere Interpunction der Virgula, für einsylbige Schlußwörter, und zwar je nachdem diese vor einen Punct oder Doppelpunkt fallen, verschieden, außerdem noch für Anfang und Schluß u. s. w. An einzelnen besondern Tagen ist auch innerhalb dieser Gattung von Texten zu erhöhter Feierlichkeit noch ein besonderer gesangmäßigerer Vortrag in Gebrauch z. B. von den Lectionen für die Lamentationen des Jeremias in der Charwoche, von den Evangelien in vielen alten Diöcesen für das Geschlechtsregister um Weihnachten (liber generationis; dies war bei den oben berührten, gegen die melismatisch-componirten Evangelien gerichteten Verordnungen ausdrücklich ausgenommen, und in der That war hier am wenigsten für die Deutlichkeit zu fürchten), oder wieder, und dies zwar überall, für das Passionsevangelium in der Charwoche, welches anfänglich zwar nur in der Weise der Lection, dann aber mit melismatischern Formeln, als alle übrigen, und außerdem so weit dramatisch vorgetragen wird, daß von drei Sängern, den drei celebrirenden Geistlichen: dem sacerdos, diaconus und subdiaconus (in den betreffenden Kirchenbüchern meist bezeichnet mit † oder X [Christus] C. oder E. [Chronist oder Evangelist] S. oder T. [Synagoge oder Turba d. i. das Volk], oder auch von musikalischer Seite mit M. B. A. d. i. media, bassa, alta vox) innerhalb des Umfanges einer Tonart mit ihrem plagalen Nebentone der diaconus in den mittlern Tönen die Erzählung vorträgt, der sacerdos in den tiefern Tönen die Worte des Herrn (von

Digitized by Google

denen in mehren alten Diöceſen wieder das „eli, eli, lamma sabacthani, mein Gott, mein Gott, wie haſt du mich verlaſſen" mit beſonderer melismatiſcher Ausarbeitung ausgezeichnet iſt), der subdiaconus in den höhern Tönen die Reden der übrigen einzelnen Perſonen und des Volkes, ſo zwar, daß dabei außer den, wie gewöhnlich, bei den declamatoriſchen Abſchnitten ſtattfindenden Geſangsformeln auch noch den Uebergangsſtellen von dem einen zum andern, und zwar bei dem Diakonus je nach der folgenden Perſon verſchieden, ihre beſondern muſikaliſch überleitenden Formeln vorgeſchrieben ſind. — Zu der nämlichen Stufe dieſer der Declamation dienenden Recitation, nur dem wirklichen Geſange um einen Schritt näher ſtehend, gehört die uralte Vortragsweiſe der von dem Prieſter als Einleitung zu dem Canon der Meſſe angeſtimmten Präfation, welche ſich nach einer zwiſchen Prieſter und Volk vertheilten feſtſtehenden Eingangsformel, ſelbſt in vielen nach verſchiedenen Feſten verſchiedenen Texten immer zweier vortrefflichen dem Ausdrucke des freudigen Dankes geltenden (in der römiſchen ferialen Singweiſe auf den einleitenden Worten: gratias agamus domino deo nostro deutlich vorhergeſchickten) Melodienformeln bedient, von denen die eine bei dem Punkte, die andere bei den geringern Interpunctionszeichen, an paſſenden Abſchnitten des Textes, eintritt, ſo zwar, daß immer die erſte Formel den Schluß bildet und in das von dem Chore zu ſingende sanctus überleitet. — Ebenſo beruht der geſungene Vortrag des „Vater unſer" in der Meſſe auf einer an die grammatiſche Interpunction ſich anknüpfenden doppelten Formel, wie dieſe auch in den einleitenden Worten: praeceptis salutaribus moniti et divina institutione formati audemus dicere vorangeſchickt iſt. — Wirklichem Geſange wieder näher ſtehen von dem Einzelgeſange Weiſen, wie die alte überaus ſchöne zur benedictio cerei am Charſamſtage (exultet iam angelica turba coelorum etc.), welche urſprünglich nicht minder auf einer zweifachen Declamationsformel beruht, die nur in dem erſten frohjubelnden Theile zu einer ſich dreimal verſartig wiederholenden Melodie verbunden ſind, in dem zweiten Theile aber, während der Prieſter ſich zu den Anweſenden wendet und dieſelben zu gemeinſchaftlichem Gebete auffordert, ohne weitern Schmuck neben einander treten, bis endlich zu der gewöhnlichen Präfationsformel übergegangen wird, welche aber hier bei Eintritt der dem beſondern Tage entnommenen Motivirung des Dankes (haec sunt enim festa paschalia... haec nox est ... haec igitur nox est etc.) jeden ſolchen Abſchnitt mit verſchiedenen feierlichern Intonationen eintreten läßt. — Auf dieſe Weiſe iſt überall in dem accentus, auch wo derſelbe dem Geſange noch ſo nahe getreten iſt, dasjenige unverkennbar, was in muſikaliſcher Hinſicht deſſen charakteriſtiſchen Unterſchied von dem concentus bildet: ſeine auf der Declamation und der ihr entſprechenden Interpunction beruhende Grundlage. Was aber von dem Einzelgeſang dieſen Weg ganz verläßt, und einen muſikaliſch ſelbſtſtändigen einſchlägt, wie die verſchiedenen melismatiſchen Intonationen im Munde des Prieſters, gehört ſeinem Urſprunge nach zu nichts anderm, als zu dem concentus. Das vom Prieſter in der

Digitized by Google

Meſſe geſungene gloria in excelsis Deo z. B. und ſeine verſchiedenen Weiſen (in der päpſtlichen Capelle in Rom iſt deren zwar nur eine, ſonſt im römiſchen Geſange aber vier, und anderwärts eine noch größere Anzahl gebräuchlich) bilden die Anfänge eben ſo vieler verſchiedenen Chorcompoſitionen des ganzen gloria. Daſſelbe gilt auch, ſeinem Urſprunge nach, von dem vom Prieſter allein geſungenen ite missa est und ihm entſprechenden benedicamus mit ſeinen mehrfachen Melodieen, welche nämlich mit den verſchiedenen Chorcompoſitionen des Cyrie zuſammenfallen, denen dieſelben ſpäter nachgebildet worden ſind.

Die zweite Hauptabtheilung, der concentus oder Chorgeſang, enthält folgende Partieen. Zuerſt die Pſalmodie, welche ſich ſelbſtſtändigerer, nicht mehr der Declamation als ſolcher dienender, ſondern eine wirkliche muſikaliſche Verzierung ausmachender Geſangsformeln bedient, die aber keine fortlaufende Melodie herſtellen, ſondern nur an gewiſſen Stellen eintretend Alles, was dazwiſchen liegt, dem in gleichem Tone einherſchreitenden recitirenden Geſange überlaſſen. Sie umfaßt ſowohl die ſogenannten kleinern d. h. die Pſalmen des alten Teſtamentes, psalmi minores, als auch die aus dem neuen Teſtamente entnommenen psalmi maiores, auch evangelici psalmi oder cantica genannt d. i. den Lobgeſang der Maria (magnificat anima mea dominum), des Zacharias (benedictus dominus deus Israel), des Simeon (nunc dimittis servum tuum, domine). Gemeinſchaftlich für alle iſt, daß ihren in zwei ſich entſprechende Abſchnitte (ein Stern * pflegt deren Gränze zu bezeichnen) getheilten Verſen beſtimmte melodiſche Formeln für Anfang (intonatio), Mitte (mediatio), und Ende (terminatio) vorgezeichnet ſind, und zwar für jede der verſchiedenen Kirchentonarten verſchiedene, wobei nur in ſo weit ein Spielraum gelaſſen iſt, daß für die terminationes in den meiſten Tonarten eine an ſich nur von der Natur der jedesmaligen Tonart begränzte, in der That aber an verſchiedenen Orten in verſchiedener Auswahl und Anzahl in Gebrauch gekommene Reihe von Variationen, meiſt Differenzen genannt, zu Gebote ſtehen. Der Zweck der letztern iſt, zu den Anfangsnoten der jedesmaligen dem Pſalme wie vorangehenden, ſo auch wieder folgenden Antiphone den muſikaliſch paſſenden Uebergang zu bilden; die Antiphone ſelbſt aber beſtimmt durch ihre Tonart auch die jedesmalige Tonart des Pſalmes und damit die bei demſelben anzuwendenden Formeln. Zwiſchen dieſen Formeln liegt die ſich wiederholende Dominante, welche die Wortverſchiedenheit der einzelnen Pſalmverſe untereinander ausgleicht. Zu Gunſten der Deutlichkeit iſt noch ein beſonderer Vortrag vorgezeichnet, wenn in den Abſchnitt der Verſe einſilbige oder fremde Schlußwörter fallen; techniſch wird dies modus intonandi in pausis correptis genannt, während der gewöhnliche Vortrag modus intonandi in pausis productis heißt. — Der eigentlichen Pſalmodie zwar nicht angehörend bewegen ſich aber in ähnlichen, ſich wiederholenden Geſangsformeln auch die unübertrefflichen alten Melodieen der Litaneien. Und, wenn wir, wie bei dem accentus, ſo auch hier auf den Urſprung zurückblicken wollen, ſo gehören nicht minder hierher auch zuſammenhän-

Digitized by Google

gende größere Gesänge, z. B. der sogenannte ambrosianische Lobgesang, welcher in einzelne versartige Abschnitte, gleich den Versen der Psalmen, zerfallend, was die Musik betrifft in einigen wenigen, nur hier und da nach dem Inhalte des Textes leichte Modificationen und Zusätze in sich aufnehmenden, den Psalmentönen ähnlichen Melodienformeln voranschreitet.

Neben der Psalmodie macht sich in dem concentus als andere zusammengehörige Masse bemerklich die große Menge der zu den allgemeinen und besondern kirchlichen Feierlichkeiten gehörenden Antiphonen und Responsorien und der besondern Chorgesänge der Messe (Kyrie, Gloria, Credo), welche sich, über alle bloßen Formeln hinaus, in fortlaufendem, freiem und ganz der Musik anheimgefallenem Gesange bewegen. Dies ist das Gemeinschaftliche; daneben verfolgen die einzelnen hierher gehörenden liturgischen Gattungen und Arten von Gesängen ihre eigne charakteristische Weise der Composition: im Allgemeinen haben die Responsorien ihren andern Styl, als die Antiphonen, und im Besondern wieder das alleluiah in der Messe, als der tractus u. s. w.

Endlich treten unter allem übrigen gregorianischen Gesange noch als für sich stehend hervor die im römischen Gesange auch am spätesten recipirten metrischen Gesänge, in welchen dem regelmäßigen Zuschnitte des Rhythmus in bestimmte Verse auch regelmäßige Abschnitte im Gange der Melodie entsprechen, während fast aller übrige Gesang, entsprechend der im Texte herrschenden Form der Prosa, in ungebundener, so zu sagen declamatorischer Weise voranschreitet, wenn diese sich auch zuweilen bis zum ausgedehntesten Jubel erhebt.

Alle diese verschiedenen Gesänge nun, welche je nach der Gelegenheit ihrer Anwendung theils in Wort und Ton gänzlich verschieden, theils bei zu Grunde liegender gleicher Weise wenigstens in mehrfacher Abstufung modificirt sind (selbst die gesangartige Recitation hat nach Festen und Gelegenheiten ihre Stufen, so hat z. B. nach römischer Singweise die Präfation ihre solennelle und gewöhnliche Vortragsart, die Oration außerdem noch eine für das Todtenamt u. s. w.), und in dieser ihrer Mannichfaltigkeit in einer für alle Fälle bestimmten, in liturgischer wie musikalischer Hinsicht sorgfältigsten Anordnung zu den verschiedenen Theilen des Gottesdienstes zusammengefügt sind, bilden so den jährlich wiederkehrenden Kreis des Choralgesanges der katholischen Kirche, welcher allen und jeden von der Kirche festgesetzten und ausgezeichneten Zeiten, Tagen und Gelegenheiten charakteristisch entsprechenden Gesang zuführt — ein in den ersten christlichen Zeiten fundamentirter, einfach und in edlem Style entworfener, von der Kirche beständig überwachter und so nach Einem Plane den Verlauf der Jahrhunderte hindurch weiter geförderter und von tausend Händen reich geschmückter, auch von manchen auf diese Weise hinzugetretenen stylwidrigen Zuthaten und Ueberladungen später vielfach wieder gereinigter großartiger Bau, an Alter wie an Werth verehrungswürdig, ein Zeuge von der tiefen Frömmigkeit der Zeiten, ein Inbegriff des Vorzüglichsten einer alten, der Kirche ganz gewidmeten und von dieser fest-

Digitized by Google

gehaltenen Gattung der Kunst, worauf die Kirche mit Recht stolz ist und mit noch mehrem Rechte stolz sein könnte, wenn sie demselben aller Orten die erforderliche Sorgfalt gewidmet hätte und widmete. Denn das kann nicht geläugnet werden, daß dieser Gesang im Vergleich zu dem, was er einstens war und noch heute sein könnte, fast nur mehr dem Scheine nach besteht. Und doch hat derselbe außer sich selbst keinen andern, etwa mysteriösen Rückhalt: von seiner Ausführung hängt sein Werth ab. Und wenn man andrerseits der neuern Kirchenmusik Schwierigkeiten zu machen für gut findet, nun, so darf man sich zugleich um so mehr verpflichtet halten, den unzweifelhaft kirchlichen, den gregorianischen Gesang in dem Sinne, in welchem die Kirche sich denselben von Ursprung an verbunden, in dem Tempel Gottes wieder einheimisch zu machen. Das nächste unumgängliche Bedürfniß in dieser Hinsicht möchte sein: in jeder Diöcese, für Priester und Chorsänger derselben, eine wohlgeordnete Schule des gregorianischen Kirchengesanges, deren Resultate außerdem noch durch eine von Sachverständigen ausgearbeitete Orgelstimme sicher zu stellen wären, welche dem Organisten als Richtschnur übergeben und deren Beobachtung mit der Ruthe des h. Gregor aufrecht erhalten werden müßte. — Die reichhaltigste Sammlung historischer Notizen über den gregorianischen Kirchengesang (über seine frühern Schicksale bis zur Entwicklung des figurirten Gesanges) ist niedergelegt in des Fürstabts Gerbert Schrift: de cantu et musica sacra a prima ecclesiae aetate usque ad praesens tempus. Typis San-Blasianis. 1774. 2 Theile, die Hauptquelle aller späteren Darstellungen. Von den verschiedenen Lehrbüchern über den Choralgesang (von welchen die meisten in ihren praktischen Beispielen sich auf den Gesang der jedesmaligen Diöcese, in welcher sie entstanden sind, beziehen, andere indessen auch zugleich oder allein auf den römischen) sind zu empfehlen: Archäologisch-liturgisches Lehrbuch des gregorianischen Kirchengesanges von Joseph Antony. Münster 1829, und das neueste: Les vrais principes du chant grégorien par N. A. Janssen. Malines, 1845, jenes hauptsächlich, weil es durch vielfach eingestreute Bemerkungen zugleich zum innern Verständnisse und der ästhetischen Auffassung des katholischen Chorales anzuleiten geeignet ist, dies, weil es unter andern am genauesten über den verbesserten römischen Gesang referirt. In Rom macht sich gegenwärtig um diese Materie Pietro Alfieri durch seine dahin gehörenden Schriften am meisten verdient.

Ueberblicken wir den gregorianischen Kirchengesang in seinem ganzen Verlaufe von seiner Entstehung bis zu seinem heutigen Gebrauche mit Einem Blicke, so sehen wir in ihm trotz aller innern und äußern Weiterentwicklung im Allgemeinen eine und dieselbe Art und Weise festgehalten. Jede wesentliche Veränderung ist ihm fern gehalten worden und die hauptsächlichsten Erfindungen der spätern Jahrhunderte richteten sich zwar auf den alten Kirchenweisen als auf ihrer Grundlage auf, traten aber nicht an seine Stelle, sondern nur bei einzelnen Kirchenhandlungen, besonders bei der Messe, abgesondert neben ihn. Eine Verbindung dagegen dieser

Digitized by Google

Gattung des Gesanges und der neu sich entwickelnden Harmonie hat sich in dem Chorale der protestantischen Kirchen ausgebildet. Als Text ein metrisches Lied in der jedesmaligen Landessprache, von der Art des gregorianischen Gesanges die Weise der metrischen Lieder, von der Musik der Zeit der einfache Contrapunkt. Diese Vereinigung sollte, dem Volke übergeben, den gottesdienstlichen Gesang der neuen Kirchen bilden. Doch hat sich dieser nicht mit einem Male so gestaltet, sondern nur allmälig zu einer bestimmten, in sich abgeschlossenen Form abgerundet. Zunächst suchte man den Gemeinden metrische Lieder in der Landessprache zu verschaffen. Im Einzelnen war das derartige Kirchenlied längst vorgekommen (zuerst hauptsächlich an die Verehrung der Heiligen und andere vorzüglich volksthümliche Feierlichkeiten, als Processionen, Kirchweihfeste u. s. w., sich anknüpfend, dann aber auch in weiterm Umfange, an den hervorstechendsten Festtagen auch in der Messe, hauptsächlich an der Stelle der Sequenzen), und ist in dieser Weise auch in der katholischen Kirche bis auf den heutigen Tag immerfort einheimisch geblieben (wo gibt es z. B. keine vom Volke gesungene Messe?); allein zwischen dem ausgedehnten, von dem gregorianischen Gesange überall auf dem Fuße begleiteten Ritus der katholischen Kirche einerseits und der mit der Entwicklung der neuen Musik parallelen künstlichen Kirchenmusik, welche nicht minder, besonders in den ersten Jahrhunderten, die Blüthe ihrer Productionen vor Allem der Kirche zu widmen sich beeilte, wie sollte da der kirchliche Volksgesang zu einer besondern selbstständigen Ausbildung Bedürfniß oder auch nur Raum gefunden haben? Unter den böhmischen und mährischen Brüdergemeinden aber wurde der einheimische Kirchengesang bereits im fünfzehnten Jahrhunderte eingeführt, in dem folgenden Jahrhunderte aber in den protestantischen Kirchen nach und nach immer allgemeiner und ausschließlicher. In der lutherischen Kirche geht Luther als Dichter voran, übersetzt alte (biblische, römische und böhmische) Lieder, bearbeitet bereits vorhandene deutsche, versucht selbst neue, und regt Andere dazu an, die er dazu tauglich glaubt. Es galt, dem Bedürfnisse und Vortheile der neu entstehenden Kirche sofort in die Hände zu arbeiten: zuerst erscheinen (Wittenberg 1524) acht Lieder Luther's neben mehrern von der alten Kirche beibehaltenen; sie vermehren sich schließlich zu siebenunddreißig, und Beiträge Anderer treten hinzu; der Kirche gegenüber in völliger Freiheit vermehrt sich die Liederdichtung der protestantischen Kirche bald zu einer unzählbaren Menge. Die reformirte Kirche hielt sich fast ausschließlich an die Psalmen des alten Testamentes, welche zu diesem Zwecke zuerst von Marot (fünfzig) und Beza (die andern hundert) in französische Verse übersetzt wurden, was für die deutschen Reformirten, zu denselben Gesangweisen, von Ambrosius Lobwasser (Königsberg 1573) nachgeahmt wurde, später von Cornelius Becker u. A. auch zum Gebrauche und den Melodien der lutherischen Kirche, nicht minder in England (Sternold, Hopkins, Wictingam, London 1622), Italien (Giovanni Diodati 1664) u. s. w. Was die Musik betrifft, so mußten zu schnellem Eingange beim Volke die bekanntesten und leichtesten Melo-

Digitized by Google

dien am zweckdienlichsten erscheinen. Man benutzte und arrangirte daher theils vorliegende und bekannte Weisen des gregorianischen Kirchengesanges (von denen die der metrischen Hymnen oder Sequenzen ohne Weiteres anwendbar waren, wie ein o lux beata trinitas, veni creator spiritus etc.; doch wurden im Einzelnen auch Melodien prosaischer Gesänge auf ähnliche Weise arrangirt, z. B. die Melodie der Notker'schen Sequenz grates nunc omnes reddamus domino deo), oder böhmische und mährische, theils versuchte man auch eigne ähnliche und setzte dieselben nun (der böhmische Kirchengesang war noch unison) vier- oder fünfstimmig, wobei nach Art der Zeit die Melodie sich meist als canto firmo im Tenor befand. So arbeitete Luther im Verein mit Walther, so auch später Goudimel (1565) und Lejeune (1608) für die Reformirten. Solcher mehrstimmige Gesang assimilirte sich nun immer mehr, so lag es in der ursprünglichen Richtung, dem Munde des Volkes. In melodischer Hinsicht schöpfte er bald noch aus einer besondern Quelle: dem Volksliede. Was für das Volk bestimmt war, nahm man wieder vom Volke und arrangirte auch die bekannten und leicht faßlichen Melodieen von Volks-, auch von andern weltlichen Liedern zu kirchlichem Gebrauche; so ist z. B. die von Heinrich Isaac herstammende Melodie des Handwerksburschenliedes: „Insprut, ich muß dich lassen" die Weise für die Kirchenlieder „O Welt, ich muß dich lassen" von Johann Hesse, „Nun ruhen alle Wälder" von Paul Gerhard, und andere geworden; oder die von Hans Leo Haßler zu einem Liebeslied: „Mein Gemüth ist mir verwirret, das macht ein Junfrau zart" fünfstimmig gesetzte Melodie für das dem h. Bernhard nachgebildete Lied: „O Haupt voll Blut und Wunden" von Paul Gerhard und für das Christoph Knoll'sche: „Herzlich thut mich verlangen"; mit derselben Haßler'schen Melodie beginnt auch der Tod Jesu von Graun unter den Worten: „Du, dessen Augen flossen". Diese Quelle floß um so reichlicher, da sie mit einer jener Zeit eigenthümlichen frommen Absicht zusammentraf, die Verdrängung der weltlichen „Buhllieder und fleischlichen Gesänge" zu befördern, wo man denn auch über das kirchliche Bedürfniß hinaus „Gassenhauer, Reit- und Bergliedlein" in ganzen Sammlungen auf einmal, die Weise beibehaltend, den Text parodirend (z. B. „Maria zart, von edler Art" parodirt in „O Jesu zart, göttlicher Art") „christlich moraliter und sittlich veränderte". In harmonischer Hinsicht wird der Contrapunkt immer einfacher, die Harmonie genau syllabisch, die Abschnitte für alle Stimmen durchgehend gleichzeitig, die Melodie drängt sich immer regelmäßiger in die obere Stimme, und wird nun leicht vom ganzen Volke gesungen, während die Orgel die übrigen Stimmen spielt. Nachdem nun diese neue Art von Choralgesang einmal völlig eingerichtet und eingeführt war und die verschiedenen, von mehrern Seiten her angepflanzten Bestandtheile desselben sich organisch verbunden und in dem neuen Erdreiche eine neue Wurzel geschlagen hatten, da blühte, ohne Vergleich am meisten in der lutherischen Kirche, der protestantische Choral in Wort und Ton in reicher Ueppigkeit, und die bedeutendsten Componisten der folgenden Zeit betheili-

Digitized by Google

gen sich an demselben, nicht zwar durch neue vollständige Compositionen (die Melodieendichtung konnte dem Volke und kirchlichen Gebrauche gegenüber nur beschränkter bleiben), aber durch immer neuen, nun durchgängig vierstimmigen Satz auf dieselben alten einmal eingeführten und gebräuchlichen Melodieen, welche immer andere Harmonieen wie Texte erhalten. In dieser von volksthümlicher religiöser Begeisterung hervorgetriebenen Blüthe prangt der protestantische Choral mehr als ein Jahrhundert hindurch, bis mit der ursprünglichen Wurzel nach und nach auch diese Keime kirchlichen Lebens absterben, die frühern Früchte verdorren. Die Liederdichtung ermattet, die alten Melodieen pflanzen sich zwar fort, so weit dies nämlich bei dem vielen Volksgebrauche an verschiedenen Orten und dem immer erneuerten, manchfaltige Modificationen mit sich führenden, harmonischen Satze möglich war, aber die Tonarten, in welchen jene Melodieen ursprünglich erfunden und wovon ihre Eigenthümlichkeit mit bedingt war, werden nach und nach verwischt, mit diesen Tonarten selbst verschwinden immer mehr die denselben eigenthümlichen, charakteristischen Harmonieen, aus der Kirche, wie aus der Kenntniß der ausübenden Musiker, die Harmonie wird allmälig auf neuere, von der weltlichen Musik herstammende, Weise reducirt, und dadurch schließlich das alte Kirchenlied fast bis zum Unkenntlichen verflacht. Man empfindet und erkennt heute den Unterschied, und wo man das Bedürfniß fühlt nach erneutem kirchlichem Leben, da hat man guten Grund, unter und vor Anderm auch auf den alten Choral und seine ursprüngliche Gestalt und deren Gesetze zurückzublicken. Heimsoeth.

Choraula wurde bei den alten Profanscribenten jener genannt, welcher mit einem Blasinstrument den Ton zum Singen gab, also eigentlich der Tongeber, in der Kirchensprache wird darunter der Chorrector, auch Chorbischof verstanden. Nach Salmas Ansicht (in Vopiscum) sollen durch Choraula überhaupt alle Chorsänger verstanden werden, im Gegensatz von pythaula, wodurch der prophetische Flötenspieler bezeichnet wird. Der christliche Schriftsteller des fünften Jahrhunderts, Apollinaris Sidonius nimmt (Libr. IX. Epist. 13 ex edit. Sirmondi pag. 633) das Wort in dem Sinne der Chorsänger, indem er von ravulis choraulis, die sich heiser gesungen haben, spricht, doch soll dabei die Flöte nicht gefehlt haben, weswegen Sirmond die Stelle des hl. Cyprian (de spectaculis pag. 613. edit. Baluzii venet.) auf die Choraulen anwendet. Der hl. Isidor von Sevilla (Glossar. Lit. C.) erklärt das Wort von beiden, erstens von dem Chorleiter, dann von den Chorsängern, was auch sehr wahrscheinlich ist. Bei den Griechen (Petron. Satyric.), auch bei einigen Lateinern, hieß auch der Choraula, der herumgehend abwechselnd bald auf der Pfeife tanzte, bald sang, sowie die Frauensperson, die den Pfeifenspieler begleitete, Choreutria genannt wurde. In dem Leben der hl. Büßerin Pelagia, beschrieben von dem Diakon Jacobus, wird dieselbe prima choreutriarum pantomimarum genannt, worüber die Bollandisten (Tom. IV. Octobr. pag. 264) verschiedene Erklärungen geben.

Digitized by Google

In einigen gallicanischen Concilien und Urkunden aus dem elften und zwölften Jahrhunderte erscheinen die Choraulä als solche, die in einem Kirchenamte stehen, so z. B. in dem Concilium zu Elne vom Jahre 1027. (Harduin. Tom VI. Part. I. pag. 841) und in der Notitia de Ecclesia de Viancio (bei Baluz. Tom. VI. Miscellan. pag. 437). In den Statuten der Kirche Beziers werden sie auch Choreatii genannt, worunter ganz gewiß Chorleiter verstanden werden, indem es dort heißt: „An den Festen von neun Lectionen sollen zwei Choreatii den Chor regieren." (Martene Ampliss. Collect. VII. 1424). Martene will zwar darunter verstehen Kleriker, die gehalten sind, dem Chore beizuwohnen, allein in dem Statut ist die Rede von regere chorum, den Chor leiten, also von Vorstehern des Chors, die nur an den Festen von neun Lectionen ihre Functionen zu verrichten hatten. Später ging diese Benennung besonders in den deutschen Stiftskirchen auch auf die Knaben über, die dem Chor beiwohnten und gewisse Theile des Officiums z. B. die Verse sangen. Sie erhielten ihre Besoldung aus dem Kirchenfond oder wie in Cöln, von dem Weihbischofe. Denn in dem Concilium von Cöln im J. 1536 (Part. I. Cap. 28) übernimmt der Erzbischof die Auslagen, die sonst der Weihbischof wegen den Choraulen leistete. In der Ausgabe Harduin's (Tom. IX. pag. 1978) *liest man*: Choraullum causa, dagegen bei Harzheim (Tom. VI. p. 250) Choralium causa, woraus hervorgeht, daß der Ausdruck Choraulen sich später in Choralen, wie sie noch jetzt genannt werden, geändert hat. Die Synode von Constanz vom J. 1567 schreibt vor, daß die Choralen die vier kleinen Weihen, wenigstens die Klericaltonsur haben sollen. (Tom. VII. Concil. Germ. p. 497.) Diese Choralen, auch Scholaren genannt, machten eine eigene Abtheilung im Chore, hatten ihre besondern Statuten und standen unter einem Vikar, der bald Chorbischof, bald Magister genannt wird. Bei einigen Domkirchen feierten sie ein besonderes Fest gegen Weihnachten, wo einer aus ihrer Mitte zum Bischof gewählt wurde, den die Andern bedienten; man nannte ihn Schulbischof worüber der berühmte Professor F. A. Dürr eine Abhandlung geschrieben hat, die im III. Tom. Thesaur. Jur. eccles. Ant. Schmidt. enthalten ist. Binterim.

Choramt heißt das Hochamt (s. d. Art. Amt), wenn es im Choral gesungen wird, was in den Stiftskirchen an den hohen Feiertagen geschieht.

Chorbischof, s. Choraula u. Chorepiscopus.

Chorepiscopus, Chorbischof. Dieses Wort kommt in einer zwiefachen ganz verschiedenen Bedeutung vor. In der einen rührt es her von χώρα, Ort, Gegend, und bezeichnet eine gewisse Art von Bischöfen, deren näheres Verhältniß noch zweifelhaft und bestritten ist. S. Landbischof. In der andern Bedeutung rührt es her von chorus, Chor, und bezeichnet den Prälaten der Stiftskirche, welcher über den Chorgesang und die Chorsänger zu wachen hatte. Einen solchen chorepiscopus oder choriepiscopus gab es an dem Dom zu Cöln und in den dortigen Colle-

Digitized by Google

giatstiften; in Trier, Lyon und noch an vielen anderen Orten. Zeugnisse gibt Ducange Glossar. h. v. Augenscheinlich ist diese Dignität aus dem Amte des Primicerius entstanden, welcher in der alten Zeit über die niederen Kleriker für den Chordienst gesetzt war, und Jedem die Zeit und Ordnung seiner darauf bezüglichen Verrichtungen festzusetzen hatte. Dieses beschreibt sehr genau Isidor von Sevilla im siebenten Jahrhundert im c. 1 §. 13. D. XXV. Walter.

Chorhemd, s. Alba.

Chorherrn s. Stift und Chor.

Chormantel, s. Pluvial.

Chorpfarrer, s. Stift.

Chorrock, s. Alba.

Chrisam oder **Chrisma** (χρῖσμα), s. v. a. Salböl wird in der liturgischen Sprache jenes mit Balsam vermischte Oliven-Oel genannt, welches vom Bischofe am grünen Donnerstage geweiht wird, um bei Ausspendung verschiedener Sacramente angewendet zu werden. Dem Balsam, womit das Oel vermischt wird, werden verschiedene mystische Bedeutungen beigelegt. Balsam ist ein linderndes und stärkendes Heilmittel für den Körper: so empfängt auch unsere Seele im Sacramente Heilung und Stärkung; Balsam verbreitet einen duftenden Wohlgeruch: so werden wir auch durch den Empfang der heil. Sacramente wohlgefällig vor Gott und, wie der Apostel sagt (2. Kor. 2, 15), ein Wohlgeruch Jesu Christi; endlich dient der Balsam, den entseelten Leib vor Fäulniß zu bewahren: so wird auch unsere Seele durch die Gnade der Sacramente vor der Fäulniß und Ansteckung der Sünde geschützt. Die Griechen mischen dem Oel noch mehrere andere Ingredienzen bei und betrachten diese verschiedenartige Mischung als Symbol, daß die göttliche Gnade zu allen Tugenden Kraft verleihe.

Uebrigens reicht dieser Gebrauch, mit dem zu weihenden Olivenöl Balsam zu vermischen, in's hohe Alterthum hinauf, da schon das Sacramentarium Gelasianum dessen Erwähnung thut. Außer dem Chrisma unterscheidet man in der Liturgie mit Rücksicht auf die verschiedene Bestimmung noch zwei andere Arten heiliger Oele, das Heilöl (oleum salutis, oleum catechumenorum, oleum exorcizatum) und das Krankenöl (oleum infirmorum). Martin.

Chrismen. Das Chrismon (auch Chrismos und Chrismus genannt) ist in den mittelalterlichen Urkunden und Handschriften ein schriftliches Zeichen der Frömmigkeit und der Anrufung Gottes, ja selbst des stillschweigenden Eidschwures, wodurch man sich zur Erfüllung seines Versprechens verbindlich machte. Das Chrismon steht nicht nur und zwar gewöhnlich an der Spitze der Urkunde, sondern auch vor der Recognitionsformel des Kanzlers und vor den Namen der Zeugen, ja auch vor dem Datum. Vom fünften bis neunten Jahrhundert wurden die Chrismen durch I. C. n. oder durch I. C. (in einander verschlungen) ausgedrückt; im neunten und zehnten Jahrhundert gebrauchte man gewöhnlich dafür nur

Digitized by Google

den einzigen Buchstaben C.: dann am Ende des zehnten und Anfang des elften Jahrhunderts bediente man sich nur allein dieses Zeichens. Aber auch das Monogramm Christi (s. d. Art. Alpha und Omega) und andere Arten von Kreuzesstellungen wurden als Chrismen gebraucht. Vom dreizehnten Jahrhunderte an werden die Chrismen selten; im vierzehnten Jahrhunderte kommen sie nur noch manchmal vor. Das Chrismon I. C. n. bedeutet offenbar in Christi nomine; und C. (Christus) allein ist dafür nur eine Abkürzung. Den ausführlicheren Chrismen wird auch das tironisch geschriebene Wort Amen manchmal beigefügt. Vgl. Gatterer Diplom. §. 59 ff. Nouv. Traité de Diplom. IV. p. 597. A.

Christabend, s. Weihnachtsabend.

Christbaum, s. Weihnachtsabend.

Christen werden die Anhänger der christlichen Offenbarung genannt, welche durch die Taufe wiedergeboren sind. Die Gemeinde, die sich aus Juden- und Heiden-Christen in Antiochia bildete, führte zuerst den Namen Christianer, nach Christus, dem Gottmenschen, dem Erlöser. Bald vereinigte man in dem Namen die Ableitung von χριστός (der Gesalbte) und von χρηστός (der Rechtschaffene), so daß man mit jener Benennung die gesalbten Frommen bezeichnen wollte. Die Märtyrer und Bekenner setzten ihren höchsten Ruhm darein, Christen zu heißen, welcher Name in der Zeit der Verfolgungen als Schimpfname bei den Heiden galt. Die alten Kirchenväter legten den Christen auch noch folgende Ehrennamen bei: 1. Catholici zur Unterscheidung von den Häretikern und zur Bezeichnung der rechtgläubigen Christen, die nur zu der Einen allgemeinen Kirche gehören. 2. Ecclesiastici, d. i. die zur Kirche Gehörigen. 3 Dogmatici, die Bekenner der rechten christlichen Lehre. 4. Gnostici, die Theilnehmenden an der rechten Weisheit. Auch unter andern Benennungen selbst sinnbildlicher Art kommen die Christen vor: sie werden Pilger und Wanderer, Lämmer, Fische, Reben ꝛc. genannt. Vgl. Symbole, kirchliche, von Thieren, Pflanzen ꝛc., besonders das Wort Ichthys (ἰχθύς Fisch). In den ersten Jahrhunderten gaben die Juden und Heiden den Christen mancherlei Schimpf- und Spottnamen: unter diesen sind besonders zu erwähnen die Namen: Nazarener oder Nazaräer, Galiläer, Magier, Sibyllisten, Parabolanen, Biathanater (Wagehälse) und Desperati, Atheisten, Noveller (Neuerer), Staurolaträ oder Crucicolä (Kreuz-Anbeter), Asinarii oder Onochoëten (Eselsverehrer), Cinerarii (Reliquien-Verehrer) ꝛc. In spätern Jahrhunderten gaben die Juden den Christen auch die Namen: Copherim (Lasterhafte, Atheisten), Chizonim (die außerhalb der Gemeinschaft des Volkes Gottes Stehenden), Idumäer (Söhne Edom's), Volk Esau's ꝛc. Bei den Mohamedanern aber heißen sie: Nazarai oder Nassrai (nicht im Sinne von Nazaräer, sondern von Ansarier, Gehülfen des Messias), Almoschrikina (die [Gott einen Mitregenten] Zugesellenden), die drei Götter Anbetenden ꝛc. Vgl. Hebenstreit de variis Christianorum nominib. Jen. 1713. 4. Heumann de ortu nominis Chri-

Digitized by Google

stianor. Gött. 1736. 4. Augusti Archaeol. I. p. 115—132. Die Christen selbst nannten sich die Gläubigen (πιστοί, fideles) im Gegensatz zu den Ungläubigen (ἄπιστοι, infideles), wozu nicht nur die Juden und Heiden, sondern häufig auch die Schismatiker, Apostaten und Häretiker gerechnet wurden, weil sie sich von der Einen allgemeinen Kirche getrennt. Lactant. instit. div. lib. IV. c. 30. (Christiani esse desierunt, qui Christi nomine amisso humana et externa vocabula induerunt. Sola igitur catholica ecclesia est, quae verum cultum retinet.) Ob die Katechumenen, die Energumenen, die noch in den Büßungen begriffenen Apostaten (Poenitentes) zu den Christen zu rechnen seien, darüber waren die Ansichten verschieden. Das N. T. lehrt, daß alle Gläubige Brüder sind und als solche gleiche Rechte haben, aber es gibt doch schon den Unterschied zwischen den Lehrern oder Vorstehern und den Hörern oder Lernenden. Eusebius (demonstr. evang. VII. c. 2) gibt eine dreifache Eintheilung: 1) in die Führenden, d. i. den Klerus, 2) in die Untergebenen, d. i. die Gemeinde, das Volk (λαός, davon das Wort Laien) und 3) in die zum Christenthum Tretenden, die Katechumenen. Der heil. Hieronymus dagegen (Comment. in Jes. XIX) gibt fünf Classen: Bischöfe, Priester, Diakonen, Gläubige und Katechumenen, indem er die Classe der Lehrenden in 3 Unterabtheilungen, und die der Lernenden in 2 trennt. =

Christenthum heißt die durch Christus geoffenbarte und gegründete Religion. — Es ist sonach eine positive Religion im Gegensatze zu jenen Religionsformen, welche sich unter der Herrschaft des Sündengesetzes als polytheistische mittelst Verzerrung der dürftigen Ueberreste der ursprünglichen, durch Offenbarung vermittelten, Wahrheit ausgebildet haben und principiell als einen Abfall von der wahren Religion sich darstellen. Da dasselbe weiterhin als die vollendetste, auf unmittelbarer Revelation beruhende Religionsform sich darbietet; so bildet es den schneidendsten Gegensatz zu allem Unwahren und Verkehrten der falschen Religionen. Verglichen mit den ebenfalls auf positiver Offenbarung beruhenden Religionsformen, der patriarchalischen, mosaischen, ist das Christenthum die absolute Religion. Die Absolutheit ist also sein unterscheidender Charakter; dieser aber ist verwirklichet in folgenden Momenten:

1) In der Reihe der göttlichen Offenbarungen nimmt das Christenthum die letzte und höchste Stufe ein: die durch Christus verheißene und vollzogene Sendung des heiligen Geistes bildet kein neues, das christliche überbietendes Offenbarungsmoment, sondern ist die Schlußthatsache der christlichen Offenbarung selbst, dazu bestimmt, die Subjectivirung derselben zu bewirken und ihre Permanenz sicher zu stellen. Das Christenthum ist daher auch der Ziel- und Endpunkt aller vorausgegangenen Offenbarungsstadien, welche sich selbst als Vorbereitungsmomente bekennen und mittelst der Prophetie auf jenes als ihre wahre Erfüllung hinweisen. Sobald das Christenthum in die Welt eintritt, haben die frühern geoffenbarten Religionen ihre göttliche Berechtigung verloren und künftige Offenbarungen zum Behufe der Stiftung einer positiven Religion

Digitized by Google

sind eine Unmöglichkeit, indem das Christenthum vermöge göttlichen Rechtes alle Zeit bis zum Weltende für sich in Anspruch nimmt.

2) Christus, der Urheber und Begründer dieser höchsten Offenbarung, steht da als der Mittelpunkt der ganzen Weltgeschichte. Schon die rein äußerliche Auffassung kann die Thatsache nicht in Abrede stellen, daß die ganze alte Welt in ihren edelsten Gestaltungen eine sehnsüchtige, prophetische Welt ist und darnach verlangt, eine Erscheinung zu erzeugen, wie sie in Christus wirklich geworden, daß sie dem in Christus verwirklichten Ideal des vollkommenen, gottgeeinigten Menschen entgegenstrebt; und daß ebenso die Geschichte der nachchristlichen Menschheit nur eine Geschichte des Antheils ist, den sie an Christus genommen, oder zurückgewiesen hat. Die Geschichte der Menschheit aber ist nach ihrer höhern Seite die Geschichte des Waltens der göttlichen Vorsehung über der Menschheit, und dieses Walten der Vorsehung manifestirt sich in der Unmittelbarkeit durch die Acte der göttlichen Offenbarung. Christus ist also der von Gott gesetzte lebendige und persönliche Mittelpunkt der Weltgeschichte: auf ihn hat Gott die Welt zubereitet; in ihm, dem von der Welt Ersehnten, aber nicht Hervorgebrachten, hat er die Fülle seiner Wahrheit und Gnade concret erscheinen lassen; in den Besitz der in ihm erschienenen Wahrheit und Gnade soll durch seinen Geist die Menschheit eingeführt werden, und mit dem Augenblicke, in welchem die Völker der Erde sich in ihrer Stellung zu Christus für und wider entschieden haben, wird auch der Abschluß der zeitlichen Weltordnung eintreffen.

3) In dem angedeuteten Sinne ist es daher auch die vollste Wahrheit, daß das Christenthum so alt sey, als die Weltgeschichte. Was immer nämlich jemals an religiöser Wahrheit und an wahrhaftigem Ausdrucke religiösen Lebens in der Menschheit vorhanden war, ist in der christlichen Religion nicht allein anerkannt, sondern in seinem vollen, universellen Sinne ausgesprochen und zur Geltung gebracht. Noch mehr: die ganze alte Welt hatte das Christenthum schon, die heidnische Welt in der Sehnsucht, die jüdische in der Sehnsucht und in der auf die göttliche Verheißung gegründeten zuversichtlichen Erwartung. Wer daher immer jemals durch die Wahrheit frei und selig geworden, der ist dazu gekommen durch den Antheil, welchen er an Christus empfangen und genommen hat. Endlich ist es nicht bloße Ansicht, sondern im Complexe des Offenbarungslebens begründet, was die genialsten Väter so vielfach ausgesprochen haben, daß nämlich der göttliche Logos, der in Christus die menschliche Natur an sich genommen hat und sichtbar erschienen ist, von jeher in unsichtbarer Weise bei der heidnischen und jüdischen Menschheit das religiöse Leben gewirkt habe und sonach immerdar Mittler zwischen Gott und den Menschen gewesen sey und seyn werde; denn alles wahre religiöse Leben wurzelt in der Wahrheit, diese aber ist ein Geschenk Gottes, dargeboten von demjenigen, welcher von Ewigkeit her die persönliche göttliche Vernunft, das persönliche Wort Gottes ist. Alle Wahrheit in der Religion ist daher in ihrem letzten Grunde auf Christus als den

Digitized by Google

göttlichen Logos zurückzuführen, sowie alle Unwahrheit ein Erzeugniß geschöpflicher Verirrung ist.

4) Das Christenthum als positive Offenbarung ist, seitdem das Gesetz der Sünde in der Menschheit herrscht, unter allen die einzige, welche sich nicht an diese oder jene Individuen, an dieses oder jenes Volk wendet, sondern geradezu an die ganze Menschheit, welche sich also von Vornherein als Weltreligion bekennt. Schon das Aussprechen des Gedankens der Universalität ist nur möglich unter zwei Voraussetzungen: entweder bei gänzlicher Verkennung der Thatsache, daß unter der Herrschaft des Sündengesetzes nichts so individuell und sonderthümlich sey, als die Religion; oder bei der zuversichtlichen Gewißheit, daß das Christenthum die Kraft in sich trage, auf dem Gebiete der Religion das unmöglich Scheinende, die Durchbrechung der individuellen und nationalen Schranken, zu vollziehen. Daß die letztere Voraussetzung die allein richtige, ergibt sich aus der Thatsache, daß das Christenthum es vermocht hat, sein Selbstbekenntniß zur Geltung zu bringen. Ja, es hat sich als Weltreligion so sehr beglaubiget, daß es zu keiner Zeit aufgehört hat, die ihm gegenüberstehenden Religionen zu bekämpfen und zu vernichten, den Kreis seiner Eroberungen zu erweitern, und selbst denjenigen sich anzuthun, welche mit Bewußtseyn darnach ringen, seiner loszuwerden. Alle Versuche, ihm gegenüber etwas Höheres zu schaffen, sind nur ein Zurückfallen auf längst überwundene Standpunkte, eine Auffrischung abgelebter Institutionen, oder eine Verzerrung einzelner christlichen Elemente, und können außerdem niemals auch nur den Schein des Universellen gewinnen, weil sie nur aus bestimmten Zeitrichtungen hervorgehen und eigenthümlichen geistigen Stimmungen und Fassungen zusagen, während das Christenthum alle Zeitrichtungen mit gleicher Kraft zu ergreifen und nach sich zu gestalten, alle Standpunkte der geistigen Bildung, jeden auf seine Weise, anzuregen und zu befriedigen vermag.

5) Als die auf positiver Offenbarung beruhende Weltreligion hat das Christenthum den vollkommensten Mittler zwischen Gott und den Menschen. Alle Offenbarung nämlich, sobald sie in der Menschheit religiöses Leben wieder zu begründen angehoben hat, besitzt einen Träger und Vermittler, welcher das Verhältniß andeutet, wie weit die Religion, die Lebensverbindung des Menschen mit Gott, vorangeschritten sey. So lange Gott noch der Menschheit gegenübersteht oder nur durch höhere Geister zu ihr spricht, ist die Religion in der Menschheit noch nicht recht wurzelhaft geworden; ein bedeutender Fortschritt ist gewonnen, wenn sich in der Menschheit selbst taugliche Organe darbieten, die Vermittler zwischen Gott und den Menschen zu seyn; das Absolute ist gegeben, wenn der Mittler zwischen Gott und den Menschen die lebendige, concrete Einheit Beider darstellt und so in seiner Person das durch die Offenbarung zu Erwirkende, die lebendige Verbindung der Menschheit mit Gott, auf die vollkommenste Weise concret geworden ist. In der Menschwerdung des Logos und in der Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in

Digitized by Google

seiner Person ist sonach die Vermittelung der Offenbarung nicht nur in das Stadium der Absolutheit eingetreten, sondern in dem Vermittler ist zugleich auf die vollkommenste Weise die Lebensverbindung ausgedrückt, welche sich durch seine Offenbarungsthätigkeit zwischen Gott und den Menschen gestalten soll.

6) Die Offenbarungsthätigkeit dieses vollkommenen Mittlers ist im engsten Sinne des Wortes eine erlösende, indem er nicht nur das Schuldbewußtseyn der Menschheit anregt und groß zieht, sondern auch die entsprechende Sühne darbietet; indem er den Sünder nicht allein zur Bekehrung und geistigen Erneuerung auffordert, sondern auch in der Begnadigung eine innere Umwandlung und Heiligung derselben vollzieht und die Ueberwindung der Sündenfolgen anbahnt und präformirt; indem er nicht allein gegen den aus der Sünde hervorgegangenen Irrthum eifert, sondern alle der Menschheit zugedachte göttliche Wahrheit verkündet und durch seinen Geist in den Besitz derselben einführt; indem er nicht allein die Gesetze des gottgefälligen Lebens in seinem Wandel verwirklichet und sie in Wort und That promulgirt, sondern auch die entsprechende Erfüllung derselben durch seine Gnade möglich macht. Alles folglich, was dazu gehört, den Erlösungsgedanken objectiv zu realisiren mit der Möglichkeit für den Menschen, an dem objectiv Gegebenen persönlichen Antheil zu gewinnen, ist in der Person und dem Werke Christi, in dem Stifter und der Stiftung des Christenthums dargeboten.

7) Das in Christus und seinem Werke objectiv Dargebotene hat seine adäquate Permanenz auf Erden erhalten, während in allen andern, auch in den durch Offenbarung vermittelten, Religionen Anfang und Fortsetzung in Unangemessenheit zu einander stehen, sofern der Anfang den ungetrübten Gedanken des Religionsstifters enthält, die Fortsetzung aber die Bestimmtheit und Treue kundgibt, womit das anfangs Gegebene von den Menschen ist aufgefaßt, festgehalten und verwirklicht worden. Christus, der Gottmensch, hat seine erlösende und heiligende Wahrheit und Gnade einer gottmenschlichen Stellvertretung anvertraut, dem heiligen Geiste und dem Apostolate, von welchen das letztere ebenso freies Organ des erstern ist, wie die menschliche Natur Christi des göttlichen Logos. Durch die Wirksamkeit dieser fürdauernden Stellvertretung wird die volle göttliche Wahrheit rein und lebendig erhalten und der Welt dargeboten, wird die in Opfer und Sacrament fortsprudelnde Gnadenquelle behütet und den Bedürfenden zugetheilt, wird das aus der Wahrheit und Gnade geborene übernatürliche Leben gepflegt und vollendet. Derselbe heilige Geist aber, der solchergestalt durch seine menschlichen Organe die Güter der Erlösung bewahrt und austheilt, hilft auch den Bedürfenden die rechte Aufnahme und Verwendung vollziehen, so, daß sie wahrhaft Gläubige, Wiedergeborne und Gerechte werden können.

8) Nur die christliche Offenbarung hat eine Kirche im wahren Sinne des Wortes gegründet, weil nur sie die Religion vollkommen wiederhergestellt und der religiösen Seite des Menschen ihre Selbstständig-

Digitized by Google

keit wieder gegeben hat. So lange die Offenbarung den Charakter des Particularismus nicht ablegte und die Schranken der Nationalität nicht überwand, und sie konnte dieß nicht, so lange sie nicht im engsten Sinne erlösende Offenbarung wurde, konnte sie auch nicht eine die Grenzen der Nationalitäten überschreitende religiöse Gemeinschaft gründen, welche im Gegensatze zur staatlichen die Interessen des Gnadenlebens wahrnimmt, wie diese das natürliche Leben des Menschen zum Gegenstand ihrer Pflege hat. In allen heidnischen Religionen ist die Kirche im (Sonder-) Staat, das religiöse Leben ein wichtiges Moment des Staatslebens; im Mosaismus strebt die Religion mittelst des Prophetenthums über das Staatliche hinaus, kann aber ihren Drang nicht verwirklichen, indem die ihr zu Grunde liegende Offenbarung sich streng an die nationale Abgrenzung anschließt. Im Christenthum dagegen steht die religiöse Gemeinde selbstständig neben der politischen, mit eigenem Grundgesetz, mit eigener Aufgabe, mit eigener Organisation und gesellschaftlicher Leitung, wenn anders nicht vereinzelte Abweichung von der göttlich gegründeten Ordnung die Selbstständigkeit der Kirche säculariſirt. Diese Stellung muß der Kirche in der absoluten Religion eignen, soll sie anders, unbeirrt durch menschliche Einsprache, ihrer Sendung, die ganze Menschheit für den Himmel zu erobern, nachkommen.

Gemäß seiner Absolutheit macht das Christenthum als concrete Religion auf Alleinherrschaft Anspruch, will es alle Verhältnisse und Zustände der menschlichen Gesellschaft ergreifen und nach sich gestalten, verbindet es Zeitliches und Ewiges, Irdisches und Himmlisches, Leibliches und Geistiges in der Art, daß immer das Niedere durch das Höhere bestimmt, die Zeit zu einer Vorbereitung für die Ewigkeit, die Erde zu einer Vorschule für den Himmel, der Leib zu einem Diener und Gehülfen des Geistes erhoben wird. — Man vergleiche über diesen Artikel: Augustinus, de civitate Dei; Bossuet, discours sur l'histoire universelle; Châteaubriand, génie du christianisme; Staudenmaier, Geist der göttlichen Offenbarung ꝛc. Gießen, 1837. Dieringer.

Christenthum (Verbreitung desselben), s. die statistischen Artikel über die einzelnen Welttheile und Länder.

Christenverfolgungen. Darunter versteht man gewöhnlich nur die ungerechten, harten und grausamen Maßregeln, welche das Judenthum bis zu seiner politischen Vernichtung und das Heidenthum bis zur Alleinherrschaft Constantins des G. gegen das Christenthum zu dessen Unterdrückung und Ausrottung ergriffen hat. Indessen, wenn man sie überhaupt als den Kampf des Juden- und des alten Heidenthums in Europa, Asien und Afrika betrachtet, so fallen darunter auch die weniger bekannten harten Drangsale der Christen im persischen Reiche von der Mitte des vierten bis in das siebente Jahrhundert. Faßt man aber den Begriff Christenverfolgungen im weitesten Sinne, so gehören darunter alle Drangsale, welche das Christenthum von Seiten der Juden, Heiden und Muhamedaner bis auf unsere Tage erlitten hat, und noch erleidet.

Digitized by Google

Christenverfolgungen durch die Juden oder die Synagoge. Die Juden hatten es durchgesetzt, daß Christus von den Heiden als Majestätsverbrecher — weil er sich zum Könige gemacht — war getödtet worden, darum konnten sie die Verfolgung nicht wohl auf seine Jünger ausdehnen. Außerdem mochten ihnen diese Galiläer nicht bedeutend genug erscheinen. Nach dem Pfingstfeste aber war es theils die Gunst des Volkes, in der die Apostel bei ihm, um der Wunder willen, die sie thaten, standen (Apstg. 2, 47., 7, 24., 5, 26), theils der Zwiespalt zwischen den Pharisäern und Sadducäern, daß keine entschiedenen Maßregeln gegen sie ergriffen wurden. Erst als der Diakon Stephanus in der Synode der Cyrenäer und Libertiner (Apstg. 6, 8 ff.) seinen Gegnern die Binde von den Augen nahm und sie über die Bedeutung des Gesetzes durch Moses mit Rücksicht auf Christum aufklärte, brach die Wuth der Juden los, Stephanus wurde gesteiniget und die christliche Gemeinde theils eingekerkert, theils zerstreut. Die zweite Verfolgung trat unter Herodes Agrippa, Enkel Herodes d. Gr., ein, der seit dem Jahre 41 Herr von ganz Palästina war. Um den Juden zu gefallen, ließ er Jacobus den Aeltern hinrichten und Petrus gefangen setzen (Apstg. 12, 1 ff.). Später, wahrscheinlich um das Jahr 60, ließ der Hohepriester Annanus auch Jacobus den Jüngern steinigen (Joseph. Ant. XX. c. 9. §. 1. — Euseb. H. E. II. 38.). Die letzte Christenverfolgung durch die Juden trat zwischen 132—134 in dem durch Bar-Chochba erregten Aufstande ein, er ließ die Christen, weil sie am Aufstande nicht theilnehmen wollten, foltern und hinrichten.

Verfolgungen durch die römischen Kaiser. Den Stand der Christen den Heiden gegenüber und umgekehrt bezeichnet nichts treffender als die Benennung, welche ihnen Tacitus (Annal. XV, 44) gibt: Odium humani generis. Wie die Christen anfangs mehr den untern Volksklassen angehören, so gehen auch die Verfolgungen zuerst vom Volke aus. Heidenthum und Christenthum erschienen im Glauben, wie im Leben als die schärfsten Gegensätze, daher ein fortgesetzter Kampf bis zum Siege des Einen über das Andere unabwendbar.

Der erste gekrönte Verfolger war Nero (v. 64—68). Um den Verdacht der Brandstiftung in Rom von sich abzuwenden, gab er die Christen preis und ließ sie unter den ausgesuchtesten Qualen hinrichten, Petrus wurde gekreuziget, Paulus durchs Schwert hingerichtet. Ungewiß ist es, ob diese Verfolgung sich auch in die Provinzen erstreckt habe, aber sie zeigte, was man gegen die Christen sich erlauben durfte.

Der zweite war Domitian (v. J. 94—96), aufgeschreckt durch die Sagen vom Reiche Christi, daher ließ er auch dessen Verwandte in Palästina aufgreifen und nach Rom bringen, schickte sie aber wieder nach Hause, als er sich von ihrer Armuth überzeugt hatte. Doch büßten Andere, wie der Consul Flavius Clemens, mit dem Leben, Andere wurden verbannt, wie des Letztern Nichte, Flavia Domitilla, noch Andere ihrer Güter beraubt. S. d. Art. Johannes der Evangelist.

Digitized by Google

Trajan (reg. v. 98—117) ist der dritte. Er gab die ersten uns bekannten Bestimmungen (Plinii Epist. X, 42. 43) über das Verfahren gegen die Christen: Sie sollten nicht aufgesucht werden, würden sie aber angeklagt und überwiesen, so sollten sie gestraft werden. Anonyme Anklagen sollten nicht gelten. S. die Art. Ignatius Martyr, und Simeon, Bischof von Jerusalem.

Der vierte Verfolger ist Aelius Hadrianus (reg. v. 117—138). Unter seiner Regierung erreichte die Volkswuth gegen die Christen ihren Gipfel, so daß der Kaiser selbst, wiewohl er die Bestimmungen Trajan's bestehen ließ, doch das tumultuarische Verfahren gegen sie untersagte. Unter ihm erschienen die ersten Apologien des Quadratus und Aristides.

Antonin der Fromme (reg. 138—161) konnte mit aller seiner Milde die Volkswuth, welche besonders durch schwere Calamitäten, als Erdbeben, Feuersbrünste, welche von den Heiden der Vernachlässigung der Götter zugeschrieben wurden, nicht zügeln. Allgemein warf man den Christen Atheismus, ödipodeische Vermischungen und thyesteische Mahle in ihren Versammlungen vor. Man schalt sie schlechte Unterthanen. S. den Art. Justin d. Mart. Marc-Aurel (reg. v. 161—180), der fünfte Verfolger, unterstützte die Volkswuth durch strenge Edicte gegen die Christen. Vergl. d. Art. Polycarp, Photinus, Justin, Legio fulminatrix, Athenagoras. Auch die heidnischen Philosophen erheben sich gegen das Christenthum. S. d. Art. Celsus. Friede unter dessen Sohne Commodus; die Christen sollen ihn seiner Concubine Marcia verdankt haben. Septimius Severus (reg. v. 193—211) weckte aufs neue die Verfolgung im J. 203 durch sein Verbot, zum Judenthume und Christenthume überzutreten. Vgl. d. Art. Tertullian und Clemens Alex., daher er als der sechste Verfolger gilt.

Zum Verständniß des Verfahrens der Kaiser im dritten Jahrhunderte muß hier bemerkt werden, daß in der religiösen Gesinnung der vornehmen Heidenwelt seit den Antoninen ein großer Umschwung vorgegangen war. An die Stelle des Unglaubens war ein religiöser Eklekticismus und eine Vergeistigung des Heidenthums durch die neuplatonische Philosophie eingetreten. Vergl. d. Art. Philostratus. Caracalla (reg. v. J. 211—217) zeigt sich gleichgültig gegen das Christenthum; Elagabalus (218—222) will alle Culte dem Sonnencultus, dessen Priester er in Syrien gewesen, unterordnen; Severus Alexander (reg. 222—235), Eklektiker, verehrt Christum und Abraham in seiner Hauskapelle neben Orpheus und Apollonius von Tyana. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieses Kaisers Mutter, Mammäa (wie Orosius meldet), Christin war. Den Grundsatz der christlichen Sittenlehre: „Was du nicht willst, daß dir geschehe, thue auch einem andern nicht" führte er nicht nur beständig im Munde, sondern er ließ den Spruch auch als Inschrift auf den Eingang seines Pallastes setzen.

Sein Mörder, Maximinus Thrax (235—238), verfolgte die Christen schon als Freunde seines Vorgängers und hatte es besonders auf die Geistlichen abgesehen. Doch war diese Verfolgung keine allgemeine, da er nicht zur vollständigen Herrschaft gelangte. Unter den Gordianen (238

Digitized by Google

—244) kehrte für die Kirche die Ruhe wieder zurück. Philipp der Araber (reg. 244—249) war dem Christenthum sehr gewogen.

Mit Messius Decius (reg. v. 249—251) tritt das Verfahren der verfolgenden Kaiser gegen das Christenthum in eine neue Periode; sie wollen es vertilgen, um den Geist der Einheit im Reiche, welcher vorzüglich im Opfercultus wurzelte, wiederherzustellen. Daher erließ Decius den Befehl an die Statthalter, alle noch so grausamen Mittel anzuwenden, um die Christen zum Opfern zu nöthigen, unter Androhung eigner schwerer Verantwortlichkeit im Unterlassungefalle. Der Bischof Fabian von Rom war eines der ersten Opfer. Leider hatte die lange Ruhe die Christen erschlafft, so daß eine große Anzahl jedes Alters, Standes und Geschlechts theils abfiel, theils das Leben auf irgend eine Weise erkaufte, um nicht opfern zu dürfen. Sein Sohn Gallus (251—253) setzte nach kurzer Unterbrechung die Verfolgung fort Zwei römische Bischöfe, Cornelius und Lucius, starben als Märtyrer. Valerian (reg. v. 253—259) vergönnte den Christen eine vierjährige Ruhe, und selbst in seinem Palaste hatten die Christen freien Zutritt, bis er durch seinen Günstling Macrin umgestimmt, das Verfolgungssystem des Decius in seiner ganzen Strenge wieder aufnahm. Sein erstes Edict (257) befahl Exilirung der Geistlichen und Sistirung jeder christlichen Versammlung. Da dies wenig fruchtete, erschien 258 ein zweites, dem zu Folge alle Bischöfe, Priester und Diakonen sogleich sollten hingerichtet, die Senatoren und Ritter ihrer Würde und ihres Vermögens beraubt, und blieben sie dennoch Christen, enthauptet werden; vornehme Frauen sollten ihr Vermögen verlieren und in die Verbannung geschickt werden u. s. w. In Rom starb der Bischof Sixtus, zu Tarraco in Spanien der Bischof Fructuosus, in Karthago der Bischof Cyprian den Martyrtod.

Sein Sohn Gallien (reg. v. 259—268) sistirte nicht nur die Verfolgung, sondern ließ eine merkliche Toleranz eintreten. Erst Aurelian, nachdem er das Reich wieder hergestellt hatte, wollte die Vertilgung des Christenthums aufs neue versuchen, und hatte bereits das Edict abgefaßt, als er ermordet wurde.

Die letzte aber auch schwerste und längste Verfolgung traf die Christen unter Diocletian (reg. v. J. 284—305) und seinen Nachfolgern v. J. 305—311 und in Asien bis 314. Diocletian scheint kein Feind des Christenthums an sich gewesen zu seyn, denn er verlieh selbst wichtige Aemter an Christen, bis endlich sein Schwiegersohn, der Cäsar Galerius, seine Bedenklichkeiten überwand. Man hält diesen für den eigentlichen Urheber der Verfolgung, indessen schritt man doch zu planmäßig bei derselben vor, als daß nicht auch bei Diocletian politische Gründe den Ausschlag gegeben haben sollten. Erst wurde im J. 298 allen Soldaten befohlen zu opfern; dadurch entfernte man alle wahren Christen aus dem Heere und sicherte sich dadurch dessen Treue. Indessen schritt man doch erst im J. 303 zur Ausführung des Hauptplanes. Den 23. Febr., am Feste der Terminalien, wurde mit der Zerstörung der herrlichen Kirche zu

Digitized by Google

Nikomedien und der Vertilgung der darin aufbewahrten Codices der heil. Schrift der Anfang gemacht. Bald darauf erfolgte das Edict: „Die Kirchen bis auf den Grund zu schleifen und die heil. Bücher durch Feuer zu vertilgen". Ferner wurde allen Denjenigen, welche in Aemtern und Würden standen, angekündigt, daß sie ehrlos seyn sollten, falls sie bei dem Bekenntnisse des Christenthums verharrten, und Allen, die in Diensten standen, daß sie in eben dem Falle die Freiheit verlieren sollten. Eine Feuersbrunst, welche im kaiserlichen Palaste ausbrach, gab dem Galerius Veranlassung, die Christen derselben anzuklagen und die Folter in Anwendung zu bringen. Nicht lange darauf kam ein zweites Edict heraus des Inhalts: „daß alle Vorsteher der Gemeinden, aller Orten, zuerst in Fesseln gelegt und hernach auf alle Art zum Opfern gezwungen werden sollten." Endlich noch wurde letzteres auf alle Christen ausgedehnt. Die Menschenquälerei und Schlächterei in Folge dieser Edicte übersteigt allen Glauben, besonders im Orient und Aegypten. Am wohlsten befanden sich die Christen unter der Herrschaft des Cäsars Constantius Chlorus in Britannien, Gallien und Spanien, der nur einige kirchliche Gebäude zerstören ließ. Ueber die indirecten Christenverfolgungen unter Kaiser Julianus Apostata s. d. Art.

Christenverfolgungen in Persien. In Persien breitete sich das Christenthum bis in das vierte Jahrhundert ruhig aus, so daß es wenig Städte mehr gab, in welchen sich nicht christliche Gemeinden befunden hätten. Der Primas des Reiches war der jedesmalige Erzbischof von Ktesiphon und Seleucia. Als aber die christliche Religion im römischen Reiche sich zur Staatsreligion erhob, begannen die Verfolgungen derselben in Persien. Besonders schürten die Juden und Magier das Feuer an. Politik also und doppelter Religionshaß lagen in Persien den Verfolgungen zum Grunde, daher ihre Härte und Dauer. Zuerst ließ der König Schapur oder Sapor II. im J. 330 einige Christen auf Anklage der Magier hinrichten; im J. 342 folgten andere Opfer und das Jahr darauf endlich der Befehl: alle Christen ohne Unterschied des Geschlechtes und Standes zum Tode zu verurtheilen. Durch zehn Tage floß das Blut der Christen in Strömen, bis endlich der Befehl auf die Geistlichen, Mönche und Nonnen beschränkt wurde. Mit wenigen Unterbrechungen dauerte diese Verfolgung durch 40 Jahre, denn das Blut der Märtyrer war auch in Persien die Saat zu neuen Christen. Daher wiederum die steigende Wuth der Magier, die Nazaräer, wie sie die Christen nannten, nicht vertilgen zu können.

Unter Schapur's Nachfolger, besonders Jezdedscherd I. oder Isdegerdes, erhielt die Kirche den Frieden wieder. Leider, daß der unbesonnene Eifer des Bischofs Abdas, der im J. 418 einen Feuertempel zerstörte, und sich auch weigerte, ihn wieder aufzubauen, den Befehl zur Folge hatte, alle christlichen Kirchen zu zerstören. Jezdedscherd's Nachfolger, Bahram oder Vararanes V. (reg. v. 420—440), verfolgte die Christen mit der ausgedachtetsten Grausamkeit. Eine Todesart bestand darin, daß die Martyrer an Händen und Füßen gebunden in Gruben geworfen wurden, welche

Digitized by Google

man mit Ratten und Mäusen gefüllt hatte, von welchen sie lebendig verzehrt wurden. Dem heil. Jacob, mit dem Beinamen der Zerschnittene, wurde ein Glied des Körpers nach dem andern abgelöst. Die Großmuth des Bischofs Akacius von Amida, der in dem mit den Römern (422) ausgebrochenen Kriege 7000 gefangene Perser vom Hungertode rettete, indem er alle Kirchengeräthschaften verkaufte, machte endlich auf Bahram einen solchen Eindruck, daß die Christen zu einiger Ruhe gelangten. Doch nur auf kurze Zeit, die Verfolgung entzündete sich aufs neue und währte auch unter seinem Sohne Jezdedscherd II. bis zum Jahre 449 oder 450 fort.

Was die raffinirteste Grausamkeit durch mehr als hundert Jahre in Persien nicht vermocht hatte, die christliche Kirche zu Grunde zu richten, das brachte die Nestorianische Häresie, welche aus dem römischen Reiche vertrieben nach Persien sich flüchtete, zu Stande. Siehe Nestorianer. Sehr gründlich und ausführlich über die Verfolgungen der Christen in Persien: Döllinger's Geschichte der christlichen Kirche, Bd. I. Abth. 2. S. 103 ff. J. J. Ritter.

Christfest, s. Weihnachten.

Christgeschenke, auch Christkindchen genannt, heißt man die Geschenke, welche man am Weihnachtsfeste den Kindern zu machen pflegt. Ueber den Ursprung dieser Sitte streitet man. Manche behaupten, sie sei eine Nachahmung des jüdischen Gebrauchs, wornach die Israeliten am Laubhüttenfeste ihre Kinder beschenkten. Andere sind der Meinung, daß die Christen den Gebrauch der Römer, die an den Saturnalien Geschenke austheilten, nachgeahmt hätten. Vgl. Christbaum in dem Art. Weihnachtsabend. —

Christi Geburtsjahr, s. Zeitrechnung (christliche).

Christian, erster Bischof in Preußen, geboren zu Freienwalde in Pommern, war im Cistercienser-Kloster Oliva bei Danzig Mönch, als er um das J. 1209 seine ersten Bekehrungsversuche bei den heidnischen Preußen machte. Daß dort schon 200 Jahre früher Adalbert und Bruno als Glaubensboten den Tod gefunden, schreckte ihn nicht ab, das gefahrvolle Werk nochmals zu beginnen. Nachdem Christian mit Erfolg im Kulmerland das Evangelium verkündigt hatte, reiste er (1210) nach Rom, um dem Papst Innocenz III. Rechenschaft von seinen Bemühungen für die Verbreitung des christlichen Glaubens abzulegen und Unterstützung von ihm zu weiterer Mission zu erhalten. Letzteres wurde ihm auch vollkommen zu Theil und Christian fand besonders an dem Erzbischof von Gnesen und den Herzogen von Polen und Pommern, die der Papst aufgefordert hatte, Christian im Missionswerke zu unterstützen, Hülfe und Beistand. Mit zwei preußischen Landesfürsten, die sich zur Annahme des Christenthums bereit erklärt hatten, machte Christian (1214) eine zweite Reise nach Rom. Hier wurde er zum Bischof von Preußen erhoben und er taufte sodann die beiden Fürsten, die mit ihm die Reise gemacht hatten. Bei seiner Rückkehr nach Preußen fand der neue Bischof die Umstände zur Verbreitung des Evangeliums viel schwieriger als früher. Der blu-

Digitized by Google

tige Kampf der Schwertbrüder in dem benachbarten Liefland hatte die heidnischen Völkerschaften gegen das Christenthum sehr erbittert. Man fing an den christlichen Glauben zu hassen, noch ehe man ihn kannte, weil er mit dem Schwerte und mit Gewalt aufgedrungen wurde. Auch die Feindschaft mit dem christlichen Polen und Pommern, von wo aus die Glaubensboten besonders gesendet und unterstützt wurden, wirkte nachtheilig. Die Preußen ermordeten die Neubekehrten oder machten sie zu Leibeigenen und verwüsteten die Landschaften Kulm und Masovien auf das Schrecklichste. Wollte Christian seine neue Anpflanzung nicht gänzlich vernichtet sehen, so mußte er dem Beispiele des liefländischen Bischofs Albert, der mit Hülfe der Kreuzritter das Christenthum schützte und verbreitete, folgen. Wirklich ließ sich auch der Bischof von Preußen durch Papst Honorius III. eine Bulle zu einem Kreuzzug gegen die heidnischen Preußen geben und im J. 1219 zogen die Kriegsschaaren gegen dieselben zahlreich heran. Die christlichen Streiter eroberten das Kulmerland und der Herzog Konrad von Massovien schenkte es (1222) dem Bischof Christian. Nur so lange das Kreuzheer im Lande lag, verhielten sich die Preußen ziemlich ruhig und ließen ab von ihren Raub- und Plünderzügen, doch kaum hatte jenes sich entfernt, so suchten sie die benachbarten christlichen Landschaften noch furchtbarer als früher heim. Dieses bewog den Bischof Christian zu einem gleichen Schritt, wie der damalige liefländische Bischof Albert zur wirksamen und dauerhaften Bekämpfung der Heiden in seinem Sprengel angewendet hatte. Wie dort die Schwertbrüder oder der Orden des Ritterdienstes Christi der neuen Kirche Schutz gegeben, so konnten auch die Marianer oder deutschen Herrn, die seit etwas über drei Jahrzehnten im Morgenlande zum Kampfe gegen die Ungläubigen gestiftet worden, gleichen Schutz und Schirm gewähren. Einen ganz neuen Ritterorden ins Leben zu rufen, hatte sich unausführbar bewiesen. Christian und der Herzog Konrad von Massovien hatten nämlich schon im J. 1225 einen ritterlichen Verein unter dem Namen Ritter von Preußen und Ritterbrüder von Dobrin (so hieß ihre Hauptburg) nach dem Muster der liefländischen Schwertbrüder errichtet: er hatte sich aber in den Kämpfen gegen die heidnischen Preußen als unzureichend erwiesen und wurde in den Gefechten fast ganz aufgerieben. Dann erst rieth Christian dem masovischen Herzog, die deutschen Herrn, deren Hochmeister Hermann von Salza er in Italien hatte kennen lernen, zur Hülfe herbeizurufen, und ihnen für ihren Beistand Länder anzuweisen. So kam der deutsche Orden nach Preußen (s. den Art. Deutschorden). Christian aber wirkte als Bischof noch eine Reihe von Jahren bis 1243, wo er sein thätiges Leben schloß. Christian's Chronik von Preußen ist nicht auf uns gekommen, obwohl sie noch von den preußischen Chronisten im sechszehnten Jahrhundert benutzt worden ist. Vgl. Voigt, Geschichte Preußens I. 430—472 und S. 617—631. II. 1 ff. Aschbach.

Christianer, s. Christen.

Christianissimus, s. allerchristlichst.

Digitized by Google

Christiern II. u. III., dänische Könige, s. Dänemark (Reformation).

Christmette, s. Weihnachtsabend.

Christologie wird derjenige Abschnitt der Dogmatik genannt, welcher die Kirchenlehre über die Person Christi exponirt. Der kürzeste Inbegriff dieser Lehre, wie sie auf der concreten Wirklichkeit und auf den Mittheilungen der Offenbarung beruht, ist aber der Satz: Christus ist der Gottmensch. Dieser Satz selbst enthält in sich die drei folgenden Sätze: Christus ist wahrer Gott; Christus ist wahrer vollkommener Mensch; Christus vereiniget in seiner Person die göttliche und die menschliche Natur. Die Christologie umfaßt daher drei Punkte: die Lehre von der wahren Gottheit Christi; die Lehre von der wahren, vollkommenen Menschheit Christi; die Lehre von der hypostatischen Vereinigung beider Naturen, der göttlichen und menschlichen, in Christus. Alle drei Punkte sind in den Offenbarungsurkunden selbst schon so allseitig ausgesprochen, daß die Tradition lediglich in ihrer normativen Bedeutung auftritt, somit dasjenige als ein im Leben der Kirche Anerkanntes bezeugt, was die Schrift so vielfach ausspricht, den Sinn der von der Kirche anerkannten Schriftlehre den häretischen Anfechtungen gegenüber vertritt, und endlich sich darauf einläßt, dieß Mysterium des Glaubens der menschlichen Einsicht zugänglich zu machen. Ueber jeden einzelnen Punkt in Kürze Folgendes:

1. Die wahre Gottheit Christi bekennt die Kirche damit, daß sie ihn für den eingebornen Sohn Gottes erklärt, Gott von Gott, Licht von Licht, wahren Gott von wahrem Gott, somit dem Sabellianismus entgegentritt, welcher die Person des Vaters und Sohnes identificirt (s. d. Art.); für gleich wesentlich mit dem Vater, folglich die manichäisch-gnostische Vorstellung von Christus als einem bloßen Aeon ausschließt (s. d. Art. Gnosticismus); für ewig geboren aus dem Vater, dem er gleich wesentlich ist, ewig beim Vater existirend, folglich die Irrthümer der Arianer und aller Rationalisten verdammt, welche in Christus nur die wahre Menschheit und eine vorzügliche göttliche Schöpfung anerkennen wollen (Symb. Nic.-Constantinop.). Es ist aber diese Lehre in den Offenbarungsurkunden zuerst dadurch insinuirt, daß vom kommenden Messias auf eine Weise gesprochen wird, welche seine göttliche Natur und Würde entweder voraussetzt (Mich. 5, 2.), oder indirect und direct behauptet (Psalm 2, 7., 109, 1 ff., 44, 7., Jsai. 7, 7., 9, 6., 25, 8 ff.). Daß das jüdische Volk in seinen Erwartungen die göttliche Natur des künftigen Messias übersah, um desto mehr die irdische Größe und Herrlichkeit desselben als Lieblingssache im Auge zu behalten, beweist nichts gegen den Inhalt der Verheißungen, sondern nur für die Fleischlichkeit derjenigen, denen die Verheißung gegeben war, um in ihrer Ganzheit, in ihrem vollen Sinne festgehalten zu werden. Da nun der historische Christus wirklich der in der Fülle der Zeiten erschienene Messias ist (s. Christus), der Messias aber der göttlichen Würde und Wesenheit theilhaftig erklärt wird, so muß in Christus die göttliche Natur anerkannt werden. — Diese hat er denn auch in

Digitized by Google

seiner gesammten Wirksamkeit thatsächlich bewährt, einmal schon dadurch, daß er die absolute Offenbarung vermittelte, welche Vermittelung nur unter der Voraussetzung der Gottheit des Mittlers gedenkbar ist (s. Christenthum); sodann dadurch, daß er aus eigener Machtvollkommenheit Wunder und Zeichen verrichtete (Matth. 8, 3. 7. 26., 9, 6.; Marc. 1, 27., 5, 8. 41., 14, 58.; Joh. 2, 4. 19., 11, 43.), was überhaupt keinem Geschöpfe möglich ist; endlich dadurch, daß, gleichwie sonst Gott seinen Botschaftern es verliehen, durch Wunder ihre übernatürliche Sendung darzuthun, so nun Christus seinen Jüngern und Angehörigen die Gabe ertheilte, in seinem Namen göttliche Werke auszurichten (Matth. 10, 8.; Marc. 3, 15., 6, 7. 31., 16, 17. 18.; Luc. 9, 1 ff.), eine Gabe, die sich schon während des Wandels Christi auf Erden als eine wirksame zeigte (Marc. 6, 13., 9, 37.; Luc. 10, 17.), noch herrlicher aber nach seiner Himmelfahrt sich entfaltete (Act. 3, 2 ff., 9, 32 ff., 16, 16 ff.) und in der Kirche niemals völlig aufgehört hat (s. Wunder). So erscheint denn Christus thatsächlich als Inhaber der absoluten Macht, die ihm gleich dem Vater eignet (Joh. 5, 17.), und es ist nur eine vom Vater vollzogene Bestätigung dieses Thatbestandes, wenn er in der Verkündigung durch die Engel als Sohn des Allerhöchsten, als ewiger Herrscher, als Gott mit uns (Emmanuel) bezeichnet wird (Matth. 1, 18 ff.; Luc. 1, 26 ff.), wenn eine Stimme vom Himmel herab ihn für den vielgeliebten Sohn Gottes erklärt (Matth. 3, 16. 17., 17, 1 ff.; Joh. 1, 32.; 2. Petr. 1, 17.), und wenn er nach seinem Hingange erst recht seine Herrschaft über die Welt zur Ausführung bringt. — Ist Christus gleich dem Vater der Allwirksame, so ist er seinem Wesen nach nicht verschieden vom Vater, sondern durchaus Eins mit ihm (Joh. 10, 30., 14, 9.). In seiner Gleichwesentlichkeit mit dem Vater (Phil. 2, 6. 7.) steht er zu diesem in einem bestimmten Verhältniß: er hat seinen Ursprung aus dem Vater, zu dem er sich verhält, wie der vollkommene Abglanz zum Glanze, der vollkommene Abdruck zum Typus (Hebr. 1, 3.); er ist ewig gezeugt vom Vater (Psalm 109, 3.; Hebr. 1, 5.) und darum dessen eingeborner Sohn (Joh. 1, 14.). Auch zu den Geschöpfen steht er in einem bestimmten Verhältnisse: die höhere Geisterwelt bringt ihm Anbetung und Huldigung dar (Hebr. 1, 3 ff.) und über die Menschenwelt hat er das entscheidende Gericht für die Ewigkeit empfangen (Dan. 7, 13. 14.; Matth. 24, 30 ff., 26, 64.; Joh. 5, 22.; Act. 10, 42., 17, 31; Röm. 14, 10.; 2. Cor. 5, 10.), dessen Vollgiltigkeit nicht gedacht werden kann, ohne daß in Christus persönlicher Antheil an der göttlichen Allwissenheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit vorausgesetzt wird. — Und wirklich wird von ihm gelehrt, daß die Eigenschaften des göttlichen Wesens auch die seinigen seyen, daß er das Leben in sich selbst habe, das Leben selber sey (Joh. 5, 26., 14, 6.); daß er von Ewigkeit existire (Joh. 17, 24.; Act. 8, 33.; Hebr. 1, 8 ff.); daß er schlechthin allwissend sey (Matth. 11, 27., 10, 23., 24, 12 ff.; Joh. 2, 25 u. s. w.); daß ihm die göttliche Allmacht eigne (Matth. 28, 18.; Joh. 5, 17., 10, 28 ff.). — Ist nun aber Christus des

Digitized by Google

göttlichen Wesens in der vollen Bestimmtheit desselben theilhaftig, so hat er als Person ein vorweltliches und vorzeitliches Daseyn, und steht zu dem zeitlichen Daseyn in einer bestimmten Beziehung. Beides ist ausgedrückt in der Johanneischen Logoslehre (Joh. 1, 1 ff.): Christus ist der Logos, dieser aber hat ein ewiges reales Seyn bei Gott; wie er ewig real bei Gott ist, so ist er auch selbst Gott; als Gott bei Gott ist er der eingeborne Sohn Gottes; als solcher ist er der allmächtige Vermittler der weltschöpferischen Wirksamkeit Gottes; als Weltschöpfer ist er auch der Vermittler des Weltlebens und hat, um dasselbe wieder herzustellen und zu vollenden, die Natur des Menschen an sich genommen. Der erscheinende Christus ist folglich der ewige persönliche Logos, welcher in der Zeit Mensch geworden, von Ewigkeit aber aus dem Vater geboren ist. — Als ewige Zeugung des Vaters ist er daher auch in ganz anderem Sinne ein Sohn und Kind Gottes, als Engel und Menschen also genannt werden (Gen. 2, 6.; Deut. 16, 1.; Job. 1, 6., 2, 1.; Matth. 5, 9.; Joh. 1, 12.; Röm. 8, 14.; Gal. 3, 26.): er ist der Sohn Gottes von Natur. Darum heißt er der Sohn Gottes, der vielgeliebte, eingeborne, eigene, einzige, vom Vater erzeugte, ihm wesensgleiche Sohn Gottes (Matth. 16, 16., 22, 2 ff.; Luc. 20, 9 ff.; Joh. 1, 18., 3, 16.; Act. 3, 13. 26.; Röm. 8, 3 32.; 1. Joh. 4, 9 ff.). Auf den Titel Sohn Gottes macht er selbst mit solcher Ausschließlichkeit Anspruch, daß Freund und Feind seinen Worten nur die Auslegung geben können, daß er sich für Gott gleich erkläre, eine Auslegung, die von ihm nicht widersprochen, sondern vielmehr bekräftiget wird (Matth. 26, 63 ff., 27, 39 ff.; Marc. 14, 62; Joh. 5, 17 ff.). In der einzigen Stelle, wo er diesem Ausdruck die allgemeinere uneigentliche Bedeutung zu geben scheint, Kind, Liebling Gottes, behauptet er doch von sich die eigentliche Sohnschaft Gottes und Wesenseinheit mit dem Vater und wird deßhalb auch von seinen Gegnern als Gotteslästerer bedroht (Joh. 10, 28 ff.). — Ist nun Christus als göttlicher Logos der dem Vater gleichwesentliche wahre Sohn Gottes, so ist er auch seinem Wesen nach ebenso selbst Gott, wie der Vater. Daher heißt es von ihm: er sey als Logos ewig bei Gott und selbst Gott (Joh. 1, 2.); er sey als wahrer Gott anerkannt worden (Joh. 20, 28.); er habe als Gott seine Gemeinde auf Erden sich mit seinem eigenen Blute erkauft (Act. 20, 28.); er sey, obwohl dem Fleische nach dem jüdischen Volke entsprossen, dennoch in seiner höhern Natur Gott, hochgelobt in Ewigkeit (Röm. 9, 5.); er sey als unser Erlöser unser Gott, der große Gott (Tit. 2, 10. 13.); Gott selbst gebe ihm den Namen des ewigen Gottes (Hebr. 1, 8. 9.); er sey der wahrhaftige Gott (1. Joh. 5, 20.). So viele Gesichtspunkte demnach sich darbieten, unter denen die höhere Würde Christi kann in Betracht gezogen werden, unter ebenso vielen Gesichtspunkten wird auch von den Offenbarungsurkunden seine wahre und wirkliche Gottheit ausgesprochen.

2. Die wahre, vollkommene Menschheit Christi bekennt die Kirche damit, daß sie lehrt, „der Sohn Gottes sey Mensch geworden

Digitized by Google

(Symb. Nic.-Constantinop.); Christus, als der Menſch gewordene Sohn Gottes ſey vollkommen in der Menſchheit, wahrer Menſch, beſtehend aus einer vernünftigen Seele und einem Leib, uns gleich der Menſchheit nach, und in Allem uns ähnlich ohne Sünde (Symb. Athanas., Conc. Chalced. act. V.)." Vor Allem iſt hierin ausgeſprochen, daß Chriſtus ein wahrer Menſch ſey, d. h. daß diejenigen Momente, welche das Weſen des Menſchen conſtituiren, alſo ein menſchlicher, aus der Menſchheit ſtammender Leib, und eine menſchliche, von Gott erſchaffene Seele in ihm ſich vorfinden. Die Leiblichkeit anlangend ſtellt Chriſtus thatſächlich ſich dar als den Sohn des Menſchen, als den Menſchen (Marc. 14, 41.; Röm. 5, 12 ff.; 1. Tim. 2, 5.), welcher, dem davidiſchen Geſchlechte entſtammend (Luc. 1, 32., 3, 38.), von Maria empfangen und geboren wird (Luc. 1, 31.; Matth. 1, 25.; Gal. 4, 4.), ihr Sohn heißt und heranwächſt und zunimmt an Alter (Luc. 2, 48. 52.), lebt und leidet, ißt und trinkt, wie andere Menſchen (Luc. 7, 34.), und endlich im Tode durch Trennung der Seele vom Leibe ſeine irdiſche Laufbahn beſchließt (Joh. 19, 30.; Hebr. 9, 15.). Da indeſſen Chriſtus aus reiner Jungfrau geboren iſt, ohne Zuthun des Mannes, durch die Kraft des heiligen Geiſtes, folglich an der Sünde der Menſchheit und dem leiblichen Sündenübel vermöge der Abſtammung keinen Antheil hat, ſo trifft ihn Noth und Tod des Leibes nicht mit Nothwendigkeit, ſondern weil er mit Freiheit ſich dazu beſtimmt hat, einen dem Mühſal und Tod zugänglichen Leib anzunehmen, als Sündeloſen ſich ſelbſt zum Sündopfer machen zu laſſen (2. Cor. 5, 21.). Was er daher leiblich gelitten und geduldet hat, iſt nicht geſchehen, weil er an der menſchlichen Natur Antheil genommen, ſondern weil er in ſeiner reinen Natur an den Leiden und Schmerzen der befleckten, fluchbeladenen Natur freiwillig ſich betheiligt hat. Seiner Seele nach ſtellt ſich Chriſtus desgleichen als wahren Menſchen dar: er nimmt zu an Weisheit und Liebenswürdigkeit (Luc. 2, 52.); er hat Affecte, wie andere Menſchen (Matth. 26, 38 ff.; Marc. 14, 33 ff.; Luc. 22, 41 ff.; Joh. 11, 33 ff.); es findet ein Unterſchied ſtatt zwiſchen ſeinem menſchlichen Wiſſen und dem göttlichen Wiſſen (Marc. 13, 32.), zwiſchen ſeinem menſchlichen Willen und dem göttlichen Willen (Matth. 26, 39.); da ſein Leib getödtet wird, ſcheidet ſich von demſelben ſeine Seele und ſteigt hinab zu den Altvordern (Joh. 19, 30.; Act. 2, 24 ff.). Die Kirchenlehre von der wahren Menſchheit Chriſti widerſtreitet daher einestheils der Anſicht, Chriſtus habe keinen wirklichen, ſondern nur einen Scheinleib gehabt, alle ſeine leiblichen Actionen beruhen demnach nicht auf objectiver Realität, ſondern ſeyen bloße Erſcheinungen (ſ. Gnoſticismus), andrerſeits aber der Meinung, er habe zwar einen wirklichen, aber aus himmliſchen Regionen mitgebrachten Leib gehabt, und ſtatt der vernünftigen Seele ſey der Logos das Lebensprincip ſeines Leibes geweſen (ſ. d. Art. Apollinariſten I. S. 262 f.). — Mit dem Beſitze der wahren menſchlichen Natur iſt nicht auch ſchon zugleich der Beſitz der Befleckтheit der menſchlichen Natur gegeben; denn jene gehört nicht zum Weſen von dieſer, ſondern iſt ein Verderbniß

Digitized by Google

derselben, aber ein solches, das überall als ein naturnothwendiges erscheint, wo es nicht durch Dazwischenkunft Gottes fern gehalten oder aufgehoben wird, weil durch die Sünde des Stammmenschen die Natur des Menschen befleckt worden und die Befleckung durch die natürliche Abstammung auf Alle übergegangen ist (s. Erbsünde). Christus als wahrer Mensch ist zugleich ein von Natur aus reiner Mensch, indem derjenige, welcher Stammvater eines neuen Geschlechtes werden sollte, nicht in das Verderbniß des alten Geschlechtes verwickelt werden durfte, und Gott, wenn er die Natur eines Geschöpfes an sich nehmen will, der geschöpflichen Vermittelung nicht bedürftig ist. Der Verheißung zufolge ist daher Christus erzeugt worden ohne Zuthun des Mannes, durch die Kraft des heiligen Geistes (Jsai. 7, 14.; Matth. 1, 18 ff.; Luc. 1, 34. 35.; Symb. Apost.), und er hat Fleisch angenommen und ist geboren aus der unversehrten Jungfrau Maria, die daher wahrhaftig seine Mutter ist (Luc. 1, 20. 34.; Matth. 2, 11. 13.; Luc. 2, 48.). — Von Natur aus rein und fleckenlos hat sich Christus in seiner ethischen Selbstbethätigung vor aller Befleckung bewahrt und als den Sündelosen sich dargestellt — er ist in Allem uns gleich geworden, die Sünde ausgenommen (Hebr. 4, 14.; 2. Cor. 5, 21.). Obwohl er nämlich als Mensch rein war und sonach in der Begierlichkeit des Fleisches keine Anreizung zur Sünde hatte (Marc. 7, 21.; Jac. 1, 14. 15.); so konnte ihm doch die Versuchung zur Sünde, wie dem ersten Stammmenschen, von Außen nahe treten. Sie ist ihm wirklich nahe getreten, indem der Lügner und Menschenmörder von Anbeginn in dreimaligem Anlauf zu einem selbstsüchtigen Mißbrauch seines messianischen Berufes ihn zu verlocken trachtete (Matth. 4, 1 ff.; Marc. 1, 12 ff.; Luc. 4, 1 ff.), und auch später noch (Luc. 4, 13.) nicht ermangelte, sich der Fortsetzung seiner gottgefälligen Laufbahn entgegenzuwerfen. Was aber Satan nicht that, geschah reichlich durch Freund und Feind: das Volk will ihn zur Annahme irdischer Herrlichkeit vermögen (Joh. 6, 15.); die Apostel mahnen zur Rache, zur Selbstpflege, zu Bevorzugungen, zu Gewaltthätigkeit (Luc. 11, 54.; Matth. 19, 13 ff., 20, 21 ff.); die Pharisäer haben schmeichlerische Worte (Matth. 22, 16 ff.); Herodes will ihn zu Augendienerei (Luc. 23, 8 ff.), Pilatus zu Menschenfurcht bestimmen (Joh. 19, 10 ff.). Keine dieser Versuchungen hat ihre Absicht erreicht, aus jeder ist Christus siegreich hervorgegangen. Daher kann er öffentlich herausfordern, ob ihn Jemand einer Sünde zeihen könne (Joh. 8, 46.); selbst die Feinde sind, wenn auch in heuchlerischer Absicht, seiner Unschuld geständig (Matth. 22, 15 ff.); alle wider ihn erhobenen Beschuldigungen stellen sich als grundlos heraus (Matth. 26, 60 ff., 27, 3 ff.) — Das ist aber noch nicht die ganze sittliche Vollkommenheit des Menschen, daß er aller Verschuldung ledig erfunden wird, sondern es ist dieß nur die eine (negative) Seite derselben; die andere Seite ist die positive Heiligkeit und Gerechtigkeit, bestehend in gottgefälligem Denken und Handeln. Dieses Andere ist so sehr Christi Besitzthum, daß er als Gegenstand des absoluten göttlichen Beifalls (Matth. 3, 17., 17, 5.) auch seiner mensch-

Digitized by Google

lichen Natur nach zur Rechten Gottes und zur Theilnahme an der göttlichen Weltherrschaft erhoben wird (Act. 10, 42.; Philipp. 2, 8 ff.). In seiner ethischen Thätigkeit nämlich ist das Ideal des gottgefälligen Menschen wirklich geworden, so, daß alle sittliche Vollkommenheit des wieder hergestellten Menschengeschlechtes nur eine in der Vervielfältigung vollzogene Auswirkung desjenigen ist, was in ihm concrete Gestaltung gewonnen hat, sey es nun, daß seine ethische Thätigkeit aufgefaßt werde als eine unbedingte, freie und freudige Unterordnung des menschlichen Willens unter den göttlichen (Joh. 4, 34., 5, 30.; Matth. 26, 39.; Hebr. 5, 8.; Philipp. 2, 8 ff.), oder als vollkommene Erfüllung der Stellvertretung Gottes auf Erden in seiner heiligen Liebe (Joh. 2, 17., 5, 17.; Luc. 9, 54., 23, 34.; Matth. 19, 14.), oder als fortwährende Verherrlichung des göttlichen Namens (Joh. 8, 49., 17, 4.). In Christus ist demnach die Idee des Menschen in ihre concrete Erfüllung eingegangen: er ist vollständiger Mensch, bestehend aus Leib und Seele; er ist reiner Mensch, dem natürlichen Verderbniß enthoben; er ist unschuldiger Mensch, alles Verschulden von sich fern haltend; er ist schlechthin guter Mensch, alle ethische Vollkommenheit besitzend.

3. Die Vereinigung der beiden Naturen in Christus, der göttlichen und der menschlichen, bekennt die Kirchenlehre damit, daß sie erklärt, es sey ganz und gar dieselbe Person des göttlichen Logos, welche in Ewigkeit beim Vater war, in der Zeit die Weltschöpfung vermittelt, in der Fülle der Zeiten die Natur des Menschen an sich genommen hat, wieder in die Herrlichkeit des Himmels zurückgekehrt ist, um dereinst zum Gerichte wieder zu erscheinen (Symb. Nic.-Constantinop.); es sey Ein Christus, welcher in der Einheit der Person beide Naturen mit einander verbinde (Symb. Athanas.; Conc. Chalced. act. V.). Auch dieses ist nur der getreue Ausdruck für dasjenige, was im Leben Christi als Thatsache zur Erscheinung kommt. Wo Einheit der Person, da ist auch Einheit des Selbstbewußtseyns, und wo Mehrheit der Personen, da kündiget auch die Mehrheit des Selbstbewußtseyns die Unterschiede der Personen an. Wären in Christus zwei Personen, welche sich durch das Organ der nehmlichen Leiblichkeit bethätigten; so müßten auch zwei verschiedene Ichheiten sich kund geben. Nun ist es aber immer eines und dasselbe Ich, von welchem Göttliches und Menschliches gleichzeitig ausgesagt wird, und dieses selbst so, daß vom Sohne Gottes Menschliches (Joh. 8, 58.; Luc. 21, 27.; Act. 3, 15., 20, 28.; 1. Cor. 2, 8.; Gal. 4, 4.), vom Menschensohne Göttliches behauptet wird (Matth. 1, 32.; Luc. 5, 24., 21, 27.). Daher ist auch von der Kirchenlehre die Vorstellung derjenigen zurückgewiesen worden, die da wähnten, es seyen im historischen Christus zwei Ichheiten wirksam gewesen, der höhere erlösende Aeon und der Mensch Jesus, welche einige Zeit in der Einheit der Erscheinung verbunden waren (siehe: Cerinthianer), so wie die Meinung jener, die zwar die Verbindung zwischen dem Gottsohn und Menschensohn eine fürdauernde seyn ließen, aber eine solche, in welcher es nicht zur Einheit der Person

Digitized by Google

kommt, sondern Alles im Dualismus der göttlichen und der menschlichen Person verläuft (siehe: Nestorianer). Die nächste Frage ist nun diese: wie hat sich die hypostatische Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur bewerkstelliget; oder wie ist es gekommen, daß Christus, obgleich wahrer Gott und wahrer Mensch, dennoch nur Eine Person ist? Es ist dieß ein Geheimniß des Glaubens, welches die Kirchenlehre damit zu beleuchten sucht, daß sie sagt: „gleichwie die vernünftige Seele und das Fleisch Ein Mensch, so ist auch Gott und Mensch Ein Christus (Symb. Athanas.)". Der große Unterschied beider Thatsachen ist aber augenfällig: der Leib ist unpersönlich und nur die Seele ist persönlich, es kann daher durch ihre Verbindung nur zur Einpersönlichkeit kommen; der Logos aber ist persönlich und ebenso ist die von ihm aufgenommene vernünftige Seele ein persönlicher Geist; wäre sie ein unpersönliches Wesen, dann wäre sie überhaupt nicht Seele. Wie kommt es nun, daß zwei persönliche Geister nur Eine Person bilden? Einige Aufhellung gewinnt dieß Mysterium durch Einführung des Unterschiedes zwischen Persönlichkeit und Person: jedem Geiste eignet die Persönlichkeit, d. h. jeder ist ein freies vernünftiges Wesen, aber nicht jeder ist auch schon eine wirkliche Person, eine von allen andern getrennte, unterschiedene Ichheit, sondern dieß wird sie erst, wenn sie in ihrer Getrenntheit von Andern sich im Denken auch von denselben unterscheidet und sich als eine von denselben getrennte Ichheit setzt. Die menschliche Seele Christi nun, obwohl ein persönlicher Geist, kann sich niemals als eine vom Logos getrennte Ichheit setzen; denn sie existirt gar nie in der Getrenntheit vom Logos, sondern sie ist nur von dem Zeitpunkte an, in welchem die ewige Person des Logos in der Kraft des heiligen Geistes sich eine menschliche Seele schafft und dieselbe mit sich als das höhere constitutive Moment seiner wahren menschlichen Natur verbindet. Indem nun diese menschliche Seele sich selbst setzt, kann sie sich subjectiv nur als dasjenige setzen, als was sie objectiv schon gesetzt ist, als das höhere constitutive Moment der menschlichen Natur des Logos, welche in der Ichheit des Logos ihre eigene Ichheit besitzt. Daß alle andern persönlichen Geister sich subjectiv als besondere Ichheiten setzen, oder doch setzen können, hat seinen Grund darin, daß sie auch objectiv durch Gott als von einander getrennt gesetzt worden sind. Die menschliche Seele Christi bildet sonach unter allen geschaffenen Geistern eine Ausnahme, sie allein existirt nicht in der Getrenntheit, sondern nur in der Verbindung mit dem Logos, wodurch aber ihre Selbstheit so wenig einen Eintrag erleidet, daß sie vielmehr, im göttlichen Logos personirend, zur unmittelbaren Theilnahme am göttlichen Leben erhoben ist. Diese Auffassung des Geheimnisses ist entschieden auch jene der Kirche, indem sie lehrt, Christus sey nur Eine Person vermöge der Aufnahme der menschlichen Natur zur einheitlichen Verbindung mit der göttlichen (Symb. Athanas.), Beide Naturen subsistiren in der Einen Person des Logos (Conc. Constantinop. II. can. 7. 8.). Ebenso erklärt auch die Schrift die Einheit der Person Christi aus der Thatsache der Menschwerdung des persönlichen göttlichen Wortes (Joh. 1, 14.;

Digitized by Google

Gal. 4, 6.; Philipp. 2, 6 ff.). — Ist nun aber Christus nur Eine Person, und zwar eine göttliche, in welcher auch die menschliche Seele Christi personirt, so folgt von selbst: einmal, daß Maria mit Recht im eigentlichen Sinne Mutter Gottes genannt wird; denn die beiden Naturen sind in der Einen Person ungetheilt und unzertrennlich verbunden, und was von Menschen geboren wird, sind nicht Naturen, sondern Personen (Luc. 1, 35.; Röm. 9, 5.; Gal. 4, 4.; Conc. Const. II. coll. 8. anath. 6. Vergl. Nestorianer und Maria); sodann, daß was immer der Person Christi gilt, ihm in seinen beiden Naturen eignet (siehe: communicatio idiomatum); endlich, daß Christus nicht blos in seiner göttlichen, sondern auch in seiner menschlichen Natur nicht ein aus Gnaden angenommener (adoptirt), sondern der natürliche Sohn Gottes ist, indem er nur als Person der Sohn Gottes ist, die beiden Naturen aber niemals in der Getrenntheit, sondern in unauflöslicher hypostatischer Verbindung vorhanden sind, weßhalb auch die dem Sohne Gottes gebührende Huldigung dem ganzen Christus dargebracht wird (Luc. 3, 22.; Matth. 16, 16.; Joh. 9, 38.; Luc. 24, 52.; Röm. 8, 32.; Conc. Francof. ep. synod. Vergl. Adoptianer K. L. I. 73 ff.). — Durch die Einheit der Person ist aber der Dualismus der Naturen nicht aufgehoben, noch hat irgend eine von ihnen in ihrem Wesen die mindeste Veränderung erlitten: die göttliche Natur ist göttlich und darum absolut von der menschlichen verschieden, und kann nicht in diese übergehen; die menschliche Natur ist geschöpflich, also absolut von der göttlichen verschieden und kann nicht in diese verwandelt werden. Ist daher Christus wahrer Mensch und wahrer Gott, „so besteht er aus zwei Naturen, unvermischt und unverwandelt, mit unaufgehobenem Unterschiede der beiden Naturen und mit fortbestehender Eigenthümlichkeit einer jeden von Beiden, indem sie zusammen eine und dieselbe Person äußerlich und innerlich constituiren (Conc. Chalced. l. c.)". Diese aus der Natur der Sache und aus der Lehre von der wahren Gottheit und von der wahren Menschheit Christi von selbst fließende Wahrheit hat der Monophysitismus beeinträchtiget, indem er in Christus wie nur Eine Person, so auch nur Eine Natur behauptete, gleichviel nun, ob er meinte, es sey die menschliche Natur in die göttliche verwandelt, in die göttliche aufgehoben worden und habe dadurch ihre Selbstheit eingebüßt, oder aber, die beiden Naturen seyen so in einander übergegangen, daß sie nunmehr nur noch Eine Natur ausmachen, die weder göttlich noch menschlich, sondern eine von beiden verschiedene dritte, eine gottmenschliche ist (siehe: Monophysiten). Nur gemildert kehrt diese Verwirrung in der Vorstellung wieder, die Vereinigung sey vollzogen auf Unkosten der Integrität der beiden Naturen und ihrer Wirksamkeit, so, daß der göttliche und der menschliche Wille Christi nicht blos ethisch, sondern physisch geeiniget seyen, entweder durch Erhebung des Menschlichen zur bloßen Werkzeuglichkeit, oder durch Hemmniß desselben durch die Uebermacht des Göttlichen (siehe: Monotheleten). Diesem gegenüber lehrt die Kirche auf dem sechsten allgemeinen Concil (dem

Digitized by Google

dritten Constantinopolitanischen), „es seyen in Christus zwei natürliche Willen und zwei natürliche Selbstbethätigungen, ungetheilt, unverändert, unzerrissen und unvermischt."

Die christologischen Streitigkeiten siehe unter dem Titel der einzelnen christologischen Häresien, von denen die vorzüglichsten im Verlaufe der obigen Exposition genannt worden sind. Ueber den Zusammenhang der entwickelten Lehrbestimmungen mit dem Grundcharakter der christlichen Offenbarung vergleiche man außer dem Artikel Christenthum besonders den Artikel Erlösung.

In der kirchlichen Literatur wird die Christologie gewöhnlich in der Lehre von der Menschwerdung und von der Trinität abgehandelt, auf welche wir sonach verweisen. Hier verdienen folgende Schriften genannt zu werden: Athanasius, de incarnatione Verbi divini; Cyrillus Hierosolym., de Christo Deo et homine, catech. X—XVI.; Capreolus, epistolae de una Christi Dei et hominis persona; Anselmus, cur Deus homo?; Hassler, einziger und unumstößlicher Beweis der Gott- und Menschheit Jesu Christi. 2. Aufl. Augsb. 1806; Kastner, J. Chr. der Messias, der Weltheiland, der Sohn Gottes und Gottmensch und Gott der Christen. Sulzb. 1830; Möhler, Athanasius der Große ꝛc. 2. Aufl. Mainz, 1844. Dieringer.

Christophorus (Christusträger) und Theophorus (in gleicher Bedeutung) findet sich in den ersten christlichen Jahrhunderten nicht selten als Beiname frommer Christen: namentlich führte ihn Ignatius der apostolische Vater, vielleicht wegen des auf seiner Brust eingeprägten Namens Christi (Vincent. Bellov. Spec. X. c. 7.). Auch Eusebius (hist. eccl. VII. c. 10) nennt die Martyrer Christophori, um damit ihre gänzliche Ergebenheit an Christus zu bezeichnen. Man hat behauptet, daß aus dieser Allegorie die Legende von dem heil. Christophorus, einem Riesen (vgl. den Art.), entstanden sey. =

Christophorus (der heilige), genießt von den ältesten Zeiten an eine sehr große Verehrung in der gesammten, morgenländischen wie abendländischen Kirche. Sein Name findet sich in allen und den ältesten Kalendarien und Martyrologien und Missalen; in allen Ländern sind ihm Kirchen und Klöster geweiht, — schon Gregor der Große kennt ein dem heil. Christophorus geweihtes Kloster auf Sicilien — Bruderschaften sind (in den Apenninen und Kärnthen) unter seinem Schutze errichtet worden, er ist unter den 14 Nothhelfern, und sein Riesenbild steht in oder vor all unsern Münstern. Diese so alte und so allgemeine Verehrung beweist wenigstens so viel, daß seine wirkliche Existenz nicht angefochten werden kann, und jedem Unbefangenen muß einleuchten, daß die Gründe, welche man gegen dieselbe aus seinem Namen, der offenbaren Falschheit der meisten Nachrichten über sein Leben und Martyrthum und der naheliegenden symbolischen Deutung seiner bildlichen Darstellungen angeführt hat, gegen so bestimmte und so alte Zeugnisse nichts verfangen können.

Für alles Uebrige aber, was die Alten über ihn berichten, fehlt aller-

Digitized by Google

dings jegliche Bürgschaft der Wahrheit, und man muß auf nähere und zuverlässige Kunde von ihm durchaus verzichten — selbst die Zeit seines Todes läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen, wenn auch die Bezeichnung der decianischen Verfolgung die meiste Wahrscheinlichkeit hat. Ueber seine riesenhafte Statur und gesammte Erscheinung in Bildwerken neigen sich Baronius und der Bollandist Pinius (im 6. Bd. des Jul., am 25. Juli, dem Festtage des heil. Christophorus) dem Urtheile zu, daß dieselbe eine Erfindung der Künstler sey und bloß symbolische Bedeutung habe. Die schönste Erklärung darüber hat der Bischof Hieronymus Vida von Alba gegeben in einigen Distichen, die übersetzt lauten:

Christophorus, weil du Christum getragen im innersten Herzen,
Hat ihn die heilige Kunst Dir auf die Schultern gelegt.
Innig verbunden mit ihm hast du Schweres erduldet und Bittres;
Drum durchwatest im Bild Du die hochwallende Fluth.
Und weil solches gelingt allein bei gewaltigem Körper,
Stehst als stämmiger Ries' schwergegliedert Du da,
Daß die erhabensten Tempel Dich aufzunehmen zu klein sind,
Und Du in grimmiger Kält' wohnest auf offener Flur.
Siegreich warst Du in jeglichem Kampfe der Tugend; dieß deutet
Sinnig der grünende Stab, den Du als Wanderer führst.
Was die Kunst Dir verleiht, das Geistige kann sie nicht bilden,
Nimm' als Huldigung es, Du Holdseliger, auf! Frings.

Christophorus (der Papst). Er war im Jahre 903 auf den päpstlichen Stuhl, den damals Leo V. inne hatte, erhoben worden, mußte ihn aber bald wieder verlassen durch die Umtriebe der toscanischen Partei. Christophorus, den einige auch Christophanes nennen, ward ins Gefängniß geworfen, wo er im Jahre 904 oder 905 starb. Die spärlichen Nachrichten über diesen Papst enthalten manche Widersprüche, die nicht leicht zu lösen sind. Vgl. Vitae Rom. Pontif. bei Murat. III. 2. p. 320. Platin. vit. Pontif. A.

Christotokos, der von Nestorius vorgeschlagene Beiname der heil. Jungfrau Maria statt Theotokos, s. d. Art. Nestorianer.

Christtag, s. Weihnachten.

Christus ist einer der beiden Personalnamen, welche dem in der Fülle der Zeiten erschienenen Erlöser der Menschheit, dem die absolute Offenbarung begründenden Gottmenschen, eignen. Der Name ist wörtliche Uebertragung des hebräischen Wortes Messias ins Griechische und heißt soviel als Gesalbter, von Gott gesandter und geheiligter Befreier und Beherrscher der Menschheit (Joh. 1, 41.). Im A. T. führen diesen Namen häufig diejenigen, welche durch heilige Salbung in eine göttliche Beamtung eingeführt sind (1. Kön. 12, 3. 5., 16, 6., 24, 11., 26, 9 ff.; 1. Chron. 16, 22., Psalm 19, 7. u. s. w.); jedoch dient er auch schon dazu, als Eigenname die Würde und den Beruf des kommenden Erlösers auszudrücken (Dan. 9, 25. 26.). In den neutestamentlichen Schriften kommt der Name häufig vor in der ganz speciellen Bedeutung von Messias, Erlöser (Matth. 2, 4., 16, 16. 20., 26, 63.; Luc. 3, 15., 4, 41.,

Digitized by Google

23, 2. 39., 24, 26. 46.; Joh. 1, 20 ff., 7, 26 ff.; Act. 2, 36.; 1. Joh. 5, 1. 6.). Die dogmatische Frage ist hier demnach diese, ob diejenige geschichtliche Person, welche in den Offenbarungsurkunden Christus genannt wird und auch Jesus, Retter, heißt, wirklich der von Gott verheißene, in der Fülle der Zeiten erschienene Messias sey. Die bejahende Antwort ist in folgenden Punkten gegeben:

1) Um die Zeit, da Jesus von Nazareth als Christus auftrat, wurde der Verheißung zufolge (Gen. 69, 10 ff.; Dan. 9, 24 ff.) die Ankunft des Messias erwartet. Simeon hatte durch Offenbarung die Zusage erhalten, daß er noch vor seinem Tode den Heiland schauen solle: und er hat ihn gesehen (Luc. 2, 25 ff.). Der Vorläufer des Messias war wirklich aufgetreten, und er hat mit seinen Schülern in Jesus von Nazareth den, der da kommen sollte, erkannt (Luc. 3, 15 ff.; Joh. 1, 26 ff.; Matth. 11, 2 ff.). So mächtig lebte im Zeitalter Jesu die Ueberzeugung beim auserwählten Volke, der Tag des Messias sey angebrochen, daß sich selbst den heidnischen Völkern davon die Kunde mittheilte (Sueton. vit. Vespas. c. 4.; Tacit. historiar. V. c. 13.). Nun aber ist in jenem Zeitalter außer Jesus von Nazareth Keiner aus dem Davidischen Geschlechte aufgetreten, welcher einen messianischen Anspruch konnte geltend machen, so wenig es auch an Abenteuerern fehlte, welche zu ihrem und des Volkes Verderben die Würde des Messias zu usurpiren trachteten (Act. V, 36.; Joseph. Antiqu. XX, c. 1., Bell. Jud. I. c. 2.; Eus. H. E. IV. c. 6).

2) In der Person Jesu von Nazareth, in seinen Schicksalen, seiner Wirksamkeit und der Geschichte seiner Stiftung hat Alles seine vollständige Erfüllung erlangt, was der Alte Bund typisch andeutet und durch die Propheten vom Messias ist vorherverkündiget worden, und zwar ist dieses Vorhergesagte ein solches, dessen rechte Bedeutung erst durch die Erfüllung offenbar wurde, und wiederum ein solches, daß es weder durch die Anstrengung und Berechnung Eines, noch Vieler, noch Aller Menschen Wirklichkeit werden konnte, weil die Prophezie Momente darbietet, die nur durch freies, unmittelbar göttliches Eingreifen Verwirklichung erlangen können. Der Beweis für diesen Satz wird gewonnen durch die Vergleichung der Person und Thätigkeit Jesu mit dem Inhalte der messianischen Prophezien (siehe den Artikel: Messianische Weissagungen und deren Erfüllung).

3) Christus hat sich als wirklichen Gesandten Gottes, als wahres Organ der göttlichen Offenbarung bewährt, indem er durch Wunder und Zeichen seine Sendung erhärtete und der göttlichen Bestätigung theilhaftig wurde (siehe: Christologie und Leben Jesu). Jeder göttliche Gesandte aber hat eine eigenthümliche Aufgabe, zu der er sich bekennt und für welche er sich beglaubiget, wodurch er als ein göttlich qualificirter Zeuge erscheint. So bekennt sich Moses zu dem Berufe, Israel aus Aegypten zu befreien, und da er seine göttliche Sendung nachweist, muß jenes Bekenntniß als vollgiltig angenommen werden. Christus bekennt als seine specielle Mission die Vollbringung des messianischen Werkes: so gegenüber

Digitized by Google

der Samariterin (Joh. 4, 16.), gegenüber den Jüngern des Johannes (Luc. 7, 19 ff.), gegenüber seinen Aposteln (Matth. 16, 26.), gegenüber den Pharisäern (Joh. 8, 56.), gegenüber dem hohen Rath nach eidlicher Aufforderung (Matth. 26, 63. 64.).

4) Die Apostel Jesu, die einestheils am zuverlässigsten wissen müssen, zu welchem speciellen Berufe sich ihr Meister bekannte, anderntheils aber selbst wieder als göttlich beglaubigte Zeugen anzusehen sind, lehren einstimmig, daß ihr vom auserwählten Volke getödteter, von Gott aber auferweckter und verherrlichter Meister der längst erwartete, endlich erschienene Messias sey: so Petrus (Act. 2, 36.), Stephanus (Act. 7, 52.), Paulus (Act. 9, 22.), Johannes (1. Joh. 2, 22., 5, 1.). Ja so sehr hat sich diese Anschauung über den Beruf Jesu festbegründet, daß nicht allein die Jünger von ihm die Wiederherstellung des Reiches Israel erwarten (Luc. 24, 21.; Act. 1, 6.), sondern daß selbst die Massen des Volkes, von diesem Gedanken durchdrungen, ihn zu ihrem Könige ausrufen wollen (Joh. 6, 15.), und ihn später in ihrer Verblendung als vorgeblichen Messias verhöhnen (Matth. 26, 63., Luc. 23, 39.; Marc. 15, 32.).

5) Die mosaische Religion hatte die Bestimmung, so lange als die wahre Religion zu beharren, bis der von ihr selbst verheißene Messias kommen und ein neues Bündniß zwischen Gott und den Menschen aufrichten würde. Seit den Tagen Christi und der Begründung seines Werkes hat der Alte Bund factisch seine göttliche Berechtigung eingebüßt: der Treue gegen Jehovah und das Gesetz entgeht von jetzt an der zugeschworene göttliche Segen; der Unterschied der zwölf Stämme ist verschwommen; der Tempel und sein heiliger Dienst ist für immer vom Gerichte Gottes heimgesucht; kein Prophet ist mehr aufgetreten, den Kommenden anzuzeigen; die Nation ist ein Fremdling geworden in dem ihren Vätern zugesicherten Lande. Dagegen aber ist der Gekreuzigte herrschend geworden über den Völkern, die seinen Namen erkannt und gekommen sind zu seinem Heiligthume, der Saame Abrahams ist zahlreich geworden wie der Sand am Meere.

In der kirchlichen Literatur sind es besonders die unter No. 2 und 5 genannten Punkte, an denen nachgewiesen wird, daß Jesus der Christ sey. Man vergleiche: Justinus, dialogus cum Judaeo Tryphone; Tertullianus adversus Judaeos; Origenes adv. Celsum; Cyprianus, testimoniorum adv. Judaeos libb. III.; Chrysostomus, orationes VIII. contra Judaeos; Augustinus, tractatus adv. Judaeos de incarnatione Domini etc. Das Nähere bei den messianischen Weissagungen und dem Leben Jesu. Dieringer.

Christusbilder. Seit den ältesten Zeiten bestanden zwei verschiedene Ansichten über die Gestalt Christi, obschon der heil. Augustinus (de Trin. VIII. c. 5.) angibt, daß man nichts über die Gesichtszüge Christi wisse. Nach der einen Vorstellung war Christus das Ideal männlicher Schönheit, nach der andern war der Gottmensch von unedler, häßlicher Knechtsgestalt gewesen (vgl. Origen. contr. Cels. VI. p. 262. ed. Oberth. Clemens Alex. Paedag. III. c. 1.). In letzterer Gestalt wurde der leidende Christus

Digitized by Google

am Kreuze in den alten Zeiten gewöhnlich abgebildet Die späteren Künstler aber hielten sich mehr an die Ueberlieferung, die Christus in der Gottesgestalt als Ideal der männlichen Schönheit schildert. Die Sage weiß von mehreren Wunderbildern Christi zu erzählen. Nach Evagrius (hist. eccl. IV. 27) hat Christus sein nicht von Menschenhand gefertigtes Bildniß dem Fürst Abgarus von Edessa übersendet, und es befand sich noch in der Zeit des Königs Chosroes von Persien im sechsten Jahrhunderte zu Edessa. Dieses sogenannte Edessenische Bild soll später nach Constantinopel, Rom und Genua gekommen seyn. Viele alte und neuere Schriftsteller haben über das Wunderbild geschrieben. Vgl. Augusti Archäol. III. S. 666.

Ein anderes berühmtes Bild Christi, wovon die Sage erzählt, ist das auf dem Schleier der heil. Veronica. Eine fromme Frau, Veronica geheißen (andere nennen sie Martha), reichte dem Heilande bei seinem Hingange zum Kreuze ihren Schleier, damit er sich Blut und Schweiß von seinem Angesichte abtrocknete. Auf dem zurückgegebenen Schleier waren wundervoll die Gesichtszüge Christi abgedrückt. Schon unter Kaiser Tiberius soll das heilige Bild (Sancta facies, vera icon [εἰκών], daher der Name Veronica) nach Rom gebracht worden seyn, wo es in der Peterskirche aufbewahrt wird.

Glauben wir dem im vierzehnten Jahrhunderte lebenden Nicephorus Callistus (hist. eccl. lib. II. c. 43.), so verfertigte der Evangelist Lucas auch ein Christusbild, das in Italien unter dem Namen Volto santo (das heilige Gesicht) bekannt ist.

Berühmter noch ist das Bild Christi, welches Publius Lentulus, ein Freund des Pilatus, von Jerusalem an den Senat nach Rom mit einem Begleitungsschreiben über das Gesicht und die Gestalt Christi geschickt haben soll. Die neuesten Untersuchungen (Gabler de αὐθεντία Epist. P. Lentuli ad Senat. R. de Jesu Christo scriptae. Jen. 1819. u. Spicil. observ. ad Ep. Lentuli. Jen. 1822.) haben den Brief für ein spätes Machwerk, das in seiner jetzigen Form nicht vor dem elften Jahrhunderte gefunden wird, erklärt. Doch ist es gewiß, daß eben dieser Brief den meisten Künstlern im spätern Mittelalter als Führer in ihren artistischen Darstellungen von Christus gedient hat. — Zwei Beschreibungen der Gesichtszüge und Statur Christi nach alten geschichtlichen Ueberlieferungen finden sich in Joh. Damascen. Epist. ad Theophil. Opp. I. 631 und Nicephor. hist. eccl. lib. I. c. 40. Auch alte Abbildungen Christi in Marmor finden sich in Rom vor, welche wahrscheinlich den römischen Malern bei den Christusköpfen zum Modell gedient haben. Ueber Christusbilder überhaupt vgl. man v. Wessenbergs chr. Bilder. Const. 1827. Thl. I. Münter, Sinnbilder. Hft. II. Altona 1825. 4. Didron Iconographie chrétienne. T. I. Par. 1843. 4. In archäologischer und artistischer Hinsicht sind die Artikel Iconographie (christl.) und Malerei (christl.) nachzusehen. =

Christusfeste, s. Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt ꝛc.

Christuskreuz, s. Crucifix.

Digitized by Google

Christusorden, der, ist ein geistlicher Kriegsorden, der nach Aufhebung der Tempelherren von dem portugiesischen Könige Dionysius an deren Stelle zum Kampfe gegen die Saracenen errichtet, und von Papst Johann XXII. in einer Bulle vom 15. März 1319 bestätigt wurde. Die Christusritter waren angewiesen, der Regel der Cistercienser zu folgen. Sie legten die drei gewöhnlichen Klostergelübde ab: Papst Alexander VI. aber erlaubte ihnen zu heirathen. Der Orden erlangte in Portugal, Afrika und Indien große Reichthümer, und artete dadurch aus, weßhalb er einigemal reformirt werden mußte. Die Ordenstracht besteht in einem weißen wollenen Rock: auf der Brust tragen die Ritter das rothe Ordenskreuz, in dessen Mitte ein kleineres von Silber sich befindet. Ueber die Entstehung des Ordens handelt am besten: Schäfer, Gesch. v. Portugal I. S. 365 ff.

Chrodegang, Bischof von Metz, ein ausgezeichneter Mann, welcher sich um die kirchliche Disciplin sehr verdient gemacht hat. Sein Name kommt in mancherlei Formen vor: Chrodegandus, Ghrodogangus, Chrodegrangus, Ruotgangus, Rudigangus, Droctegangus, Sirigangus. Er war um das Jahr 712 im Hasban, einem Districte des Bisthums Lüttich, von edlen Eltern geboren und im königlichen Palatium erzogen. Von der Würde des Referendarius wurde er am 1. October 742 auf den bischöflichen Stuhl zu Metz erhoben. Nach der Schilderung des Paulus Diaconus (Pertz, monum. T. II, p. 267) war er ein in jeder Hinsicht hervorragender Mann, von schöner Gestalt, beredsam, der vaterländischen wie der lateinischen Sprache gleich mächtig, ein Begünstiger des Klosterlebens, ein Tröster und Beschützer der Wittwen und Waisen. Jenes bewies er nicht nur durch die Stiftung zweier Klöster in seiner Diöcese, sondern auch dadurch, daß er die Form des klösterlichen Lebens in einer auf jene Zeit sehr wohl berechneten Weise auch auf seine Kleriker anwandte, und durch die allgemeine Nachahmung, welche dieses fand, der eigentliche Stifter des canonischen Lebens wurde. „Er vereinigte den Klerus, schreibt Paulus Diaconus, und ließ ihn nach Art eines Klosters in einem geschlossenen Gebäude wohnen, und schrieb ihm eine feste Regel vor, wonach die Geistlichen ihren Dienst in der Kirche abhalten sollten. Auch sorgte er für ihren Unterhalt und andere Bedürfnisse des Lebens, damit sie, der Sorgfalt um die vergänglichen Dinge überhoben, blos dem Ueberirdischen leben könnten". Zur leichteren Beobachtung dieser Regel errichtete er geräumige Gebäude in der Nähe der Kathedralkirche, mit einem Schlaf- und Speisezimmer und was sonst zum gemeinschaftlichen Leben nöthig war. Auch zu öffentlichen Geschäften wurde er gebraucht. Denn als der Papst Stephan von dem Longobardenkönig Aistulph bedrängt wurde und sich an den fränkischen König Pipin um Hülfe wandte, schickte dieser 753 den Bischof Chrodegang und den Herzog Autchar als Gesandte, die den Papst ins Frankenland bringen sollten. Dieser ertheilte nach seiner Ankunft dem Bischof das Pallium und ordinirte ihn zum Erzbischof, wie Anastasius in seinem Leben des Stephanus berichtet. Während des Aufenthaltes des Papstes im Frankenreiche wurde auch bei verschiedenen Kirchen der römische

Digitized by Google

Kirchengesang eingeführt, besonders in der Kirche von Metz, wofür, nach Paulus Diaconus, ebenfalls Chrodegang thätig war. Er starb am 6. März 766, nachdem er über 23 Jahre das Episcopat bekleidet hatte.

Das Wichtigste, was ihm ein Andenken nicht blos in der Geschichte der Kirche, sondern auch in der Geschichte der Civilisation des Abendlandes begründet hat, ist unstreitig die erwähnte Einrichtung des canonischen Lebens. Die dafür von ihm erlassene Regel in 34 Capiteln findet man in Harduin. Conc. T. IV. p. 1181, Mansi Conc. T. XIV. col. 313. Außerdem steht in den Concilienſammlungen ein Abdruck in 86 Kapiteln; allein dieser enthält spätere Zusätze. Folgendes giebt eine Uebersicht ihres Inhalts. 1) Von der Demuth, als einer Hauptbedingung des geistlichen Lebens. 2) Von der Rangordnung unter den Canonici und der den ältern von den jüngern zu erweisenden Ehrerbietung. 3) Von dem gemeinschaftlichen Dormitorium, dessen Ordnung und Absonderung. Von der Clausur des Hauses. Personen weiblichen Geschlechts dürfen es nicht betreten; Laien nur mit Erlaubniß der Oberen und ohne Waffen. 4) Von der Stille und der Disciplin, die nach dem Completorium im Gebäude herrschen soll. 5) Von den Gebeten zu bestimmten Zeiten der Nacht. 6) Von der Pflicht, sich beim Zeichen der Glocke pünktlich zu der Abhaltung der canonischen Gebete zu versammeln. 7) Vom Anstande beim Gebete. Keiner soll dabei einen Stock in der Hand haben. 8) Jeder soll täglich im Kapitelzimmer erscheinen, wo Ermahnungen gehalten und ein Stück aus der Regel vorgelesen wird. 9) Von der täglichen Handarbeit und Vermeidung des Müßigganges. 10) Von der möglichsten Beobachtung der canonischen Disciplin auf Reisen. 11) Vom wahren Eifer und der Verträglichkeit. 12) Keiner solle den, der ihm gleich stehe, selbst züchtigen, sondern beim Vorgesetzten klagen. 13) Keiner solle für einen Andern in der Congregation den Verfechter machen. 14) Von der regelmäßigen Beichte und Communion. 15) Von der Züchtigung schwerer Verbrechen. 16) Strafe des Umgangs mit einem Excommunicirten. 17) Der in sündhaften Gewohnheiten befangene Kleriker soll zuerst im Geheimen liebreich ermahnt, dann öffentlich getadelt, zuletzt excommunicirt werden. 18) Von der Behandlung leichter Vergehen. 19) Von dem nach dem Verhältniß der Schuld abzuwägenden Grade der Strafen. 20) Von der Beobachtung der Fasten und Abstinenz nach Verschiedenheit der Zeiten des Jahres. 21) Von der Einrichtung der Tische. Am ersten sitzt der Bischof mit den Gästen und Pilgern. Am zweiten die Priester und so fort. Genaue Beobachtung des Anstandes und der Stille. Der Lector liest während der Mahlzeit etwas Erbauliches vor. Keiner darf an Speise oder Trank Etwas mitnehmen, noch außer der Zeit Etwas verlangen. 22) Genaue Festsetzung der Jedem zu verabreichenden Speiseportionen. 23) Von dem Maße des zu verabreichenden Weines, dieweil gänzliche Enthaltsamkeit vom Weine doch nicht zu erlangen sey. 24) Die Besorgung der Küche wechselt wöchentlich der Reihe nach unter den Canonici. 25) Vom Archidiakonus oder Präpositus, dessen Gemüthsart und Verhalten gegen seine

Digitized by Google

Untergebenen. Sehr einfach, wahr und menschlich. 26) Von den Eigenschaften des zum Cellerarius zu Wählenden. 27) Vom Pförtner und den Custoden der Kirche. 28) Von der Behandlung der kranken Canonici und der Einrichtung guter Krankenzimmer. 29) Von den Kleidungsstücken und den Häuten für die Fußbedeckung, die den Klerikern je nach ihrem Grade jährlich verabreicht werden. 30) Von den zu beobachtenden Festtagen und der dann stattfindenden Bewirthung der Kleriker. 31) Die Canonici sollen das, was sie an eigenem Vermögen besitzen, der Kirche schenken, und von derselben zur lebenslänglichen Leibzucht zurück erhalten. Die Einkünfte davon können sie nach Belieben zu guten Werken verwenden. 32) Von der Verwendung der Gaben, die an einen einzelnen Priester oder an die ganze Congregation geschehen. 33) Von der Verpflichtung der Kleriker, an den Sonn- und Festtagen sich im Capitel und zur Messe zu versammeln. 34) Von der Verpflichtung der matricularii, die im Hause oder auswärts bei bestimmten Stationen Almosen empfangen, sich an gewissen Tagen zur Anhörung geistlicher Ermahnungen zu versammeln.

Um diese engen klösterlichen Einrichtungen des Klerus nach ihrem wahren Werthe zu würdigen, muß man sich in jene Zeit zurückversetzen. Die Sitten waren überhaupt roh, und die jungen Geistlichen, die nicht selten aus ganz niederem Stande, selbst aus den Leibeigenen waren, brachten nur allzuleicht die ihrer Herkunft anklebenden Fehler und gemeinen Gewohnheiten mit. Es bedurfte der engsten Beaufsichtigung und der täglichen Uebung, um die herrschenden Unsitten zu bewältigen und dem Klerus die seiner Bestimmung angemessene innere und äußere Haltung mitzutheilen. Wie richtig der von Chrodegang gewählte Weg war, zeigt die allgemeine Nachahmung, die seine Anordnung fand, und die Huldigung, die ihm durch die Meinung der Zeit zu Theil ward. Ueberall vermehrten sich nun die Schenkungen an die bischöflichen Kirchen und Stifte. Diese wurden dadurch in den Stand gesetzt, ihre Schulen zu erweitern und zu vervollkommnen, Hospitien für Kranke, Arme und Reisende einzurichten, und so mit den Klöstern wetteifernd den großartigen Grundsatz der Kirche wahr zu machen, daß was die Kirche besitze, vorzüglich den Armen und den Bedürfnissen des gemeinen Wohls bestimmt sey. Wenn demohngeachtet diese Einrichtung sich im Laufe der Zeit nicht auf jener Höhe behauptete, und allmälig mancherlei Ausartungen unterlag, so liegt die Ursache davon nicht in ihr selbst, sondern eben darin, daß man sich zu weit von ihrer ursprünglichen Einfalt und Strenge entfernte. Walter.

Chromatius, ein Freund der berühmten Kirchenlehrer Hieronymus und Rufinus und selbst durch seine Frömmigkeit und sein Wissen ausgezeichnet, machte zu Aquileja seine Studien und war bereits Priester, als er dem in dieser Stadt im J. 381 versammelten Concilium beiwohnte. Später (388) zum Bischof von Aquileja gewählt, bemühte er sich die zu dieser Zeit oft gestörte Eintracht zwischen seinen Amtsbrüdern zu erhalten und auch seine Freunde Hieronymus und Rufinus, welche miteinander zerfallen waren, zu versöhnen, aber vergebens. Er starb im J. 406.

Digitized by Google

Unter seinem Namen besitzen wir mehrere einzelne Abhandlungen oder Reden unter verschiedenen Titeln (De octo beatitudinibus, Tractatus aliquot In V et VI Cap. Matthaei, Fragmentum tractatus de baptismi sacramento), welche aber offenbar nur Stücke einer nicht mehr vorhandenen großen Homiliensammlung über das Evangelium Matthäi sind und alle Zeichen der Aechtheit an sich tragen. Sie sind zuerst herausgegeben von J. Sichard (Basil. 1528.), dann von M. Lypsius (Lovan. 1546.) und in der Bibliotheca maxima Patrum, Tom. V. p. 976 sqq.; am besten aber in Gallaud's Bibliotheca Patrum, Tom. VIII. p. 333 sqq. Mehrere von alten Schriftstellern erwähnte Briefe des Chromatius sind nicht auf unsere Zeit gekommen, andere unter seinem Namen bei den Werken des heil. Chrysostomus befindliche dagegen können nicht als ächt betrachtet werden. —b.

Chronologie, s. Zeitrechnung (christliche).

Chrysippus, ein griechischer Mönch des fünften Jahrhunderts, stammte aus Kappadocien, begab sich aber schon sehr frühe nach Palästina in das nahe bei Jerusalem liegende Kloster des durch seine Heiligkeit berühmten Abtes Euthymius, und erwarb sich bald dessen Zufriedenheit in so hohem Grade, daß er zum Oekonom des Klosters ernannt wurde. Später ward er Abt des Auferstehungsklosters und Hüter des heil. Kreuzes, welches Amt er zehn Jahre lang bekleidete. Das Jahr seines Todes ist unbekannt. Er erwarb sich auch als Schriftsteller einen nicht unbedeutenden Namen; von seinen Werken ist aber bis jetzt nur eine Rede auf die Mutter des Herrn (gr. und lat. in dem Auctarium bibliothecae Patrum von Fr. Ducäus, Tom. II. p. 424) herausgegeben; mehrere seiner Schriften (z. B. Eucomium G. Theodori Martyris, Historia de Gamaliele et Nicodemo u. a.) liegen noch ungedruckt in Manuscriptensammlungen. —b.

Chrysologus, Petrus, oder eigentlich Petrus, mit dem Beinamen Chrysologus oder Chrysostomus der Lateiner, einer der berühmtesten Kanzelredner des fünften Jahrhunderts, um das J. 405 zu Imola geboren, erhielt durch Cornelius, den Bischof seiner Vaterstadt, eine sehr vorzügliche, ihn zum geistlichen Stande vorbereitende Erziehung und trat nach Beendigung seiner Studien in ein Kloster, in welchem er sich durch sein tugendhaftes Leben und seine Kenntnisse so sehr auszeichnete, daß er im J. 433 zum Bischofe von Ravenna erwählt wurde. Diese hohe Würde entfremdete ihn seiner früheren strengen Lebensweise nicht und er benutzte nur seinen größern Einfluß und seine reicheren Mittel zur Belehrung und Unterstützung der ihm anvertrauten Heerde. Sein Ruf als Redner verbreitete sich schnell durch ganz Italien und viele Gläubige kamen aus weiter Ferne, ihn zu hören. Er starb um das J. 450. Die Sammlung von hundert und siebenzig ihm zugeschriebenen Predigten, welche der Bischof Felix von Ravenna zu Anfang des achten Jahrhunderts besorgte, ist öfter herausgegeben (zuerst von P. Agapitus, Bonon. 1534. 4., dann von D. Mita, Bonon. 1643. 4., nachgedruckt Venet. 1742. F., am besten von S. Pauli a. S. Maria, Venet. 1750. F., nachgedruckt Aug. Vind. 1748 F.)

Digitized by Google

enthält aber manche Stücke, die nicht ihm, sondern andern Kirchenschriftstellern, z. B. Severianus von Gabalis, dem Nebenbuhler des Chrysostomus, angehören. Sämmtliche Reden sind sehr kurz und behandeln fast ausschließend evangelische Texte in klarer, ungeschmückter Sprache, doch ohne sonderliche oratorische Kunst und ohne großen Schwung, so daß man fast annehmen möchte, sie seyen nicht in der Gestalt, wie sie vorgetragen wurden, in die Sammlung des Bischofs Felix übergegangen. Wir besitzen auch noch einen (in den Conciliensammlungen abgedruckten) Brief des Chrysologus an den Ketzer Eutyches über die Lehre von der Gottheit Christi; andere von alten Kirchenschriftstellern angeführte Briefe von ihm sind nicht mehr vorhanden. —b.

Chrysostomus (Johannes), wegen seiner glänzenden Beredsamkeit der goldene Mund (*Χρυσόστομος*) genannt, war im Jahre 347 in Antiochien aus einer edlen christlichen Familie geboren. Seine Studien waren anfangs der Rhetorik unter dem berühmten heidnischen Redner Libanius und der Philosophie unter Leitung des Philosophen Andragatius gewidmet. Noch nicht zwanzig Jahre alt vertrat er als Anwalt vor Gericht einige Rechtssachen mit einer Beredsamkeit, die selbst von Libanius bewundert und von diesem auf seinem Sterbebette durch die Erklärung anerkannt wurde, daß er den Chrysostomus zu seinem Nachfolger bestimmen würde, wenn ihm die Christen denselben nicht abwendig gemacht hätten. Mit zunehmendem Alter wuchs seine Abneigung gegen das Gerichtswesen, und in gleichem Maße seine Vorliebe für das Studium der heil. Schriften. Mit dem Geiste, den er aus der Lectüre derselben gewonnen, ausgerüstet, empfing er von dem heil. Beletius, Bischofe zu Antiochien, die Taufe und die Weihe zum Lector an der Kirche seiner Vaterstadt. Die nächsten Jahre verlebte er in seinem elterlichen Hause in strenger Tugendübung und im Betrieb höherer Wissenschaften, gefördert durch die Anregung seiner Freunde, insbesondere des Theodor, spätern Bischofs von Mopsvestia, und des Basilius. An das elterliche Haus fesselte ihn damals die Liebe zu seiner vortrefflichen Mutter, die auch den Versuch seines Freundes Basilius, ihn jetzt schon für das Einsiedlerleben zu gewinnen, vereitelte. Er war kaum 27 Jahre alt, als er sowie sein Freund Basilius für einen bischöflichen Stuhl in Aussicht genommen wurde. Während er seinen Freund in der Meinung ließ, er werde die Berufung, falls sie ihm zu Theil werde, annehmen, entwich er heimlich aus Antiochien, und als Basilius, der sich wirklich zum Bischof hatte ordiniren lassen, dem Freunde wegen seiner frommen List Vorwürfe machte, schrieb dieser theils zu seiner Rechtfertigung, theils zur Belehrung des Basilius über die Würde des bischöflichen Amtes seine sechs Bücher vom Priesterthume (*περὶ ἱερωσύνης*). Nach dem Tode seiner Mutter folgte Chrysostomus seiner Herzensneigung, indem er sich in die Einsamkeit der benachbarten Gebirge zurückzog, wo er unter der ascetischen Leitung eines greisen Einsiedlers aus Syrien vier Jahre zubrachte, dann aber dieser noch in der Wüste eine Höhle aufsuchte, in welcher er zwei Jahre fast ganz ohne Schlaf,

Digitized by Google

ohne ſich niederzulegen, in Leſung der heiligen Schrift und Abfaſſung aſcetiſcher Schriften verlebte. Die Strenge dieſer aſcetiſchen Uebungen hatte ſeine Kräfte dermaßen verzehrt, daß er, wollte er ſein Leben friſten, ſeine Einſamkeit zu verlaſſen genöthigt war. Er kehrte nach Antiochien zurück, wurde hier von Meletius zum Diakon geweiht und bald darauf im Jahr 385 von Flavianus zum Prieſter. In einer elfjährigen Wirkſamkeit diente er ſofort der Ehre Gottes und dem Heile ſeiner Vaterſtadt als Volksredner, als Tröſter der Betrübten, als Vater der Armen. Der Ruf von der Größe ſeines Geiſtes, ſeiner ſeltenen Beredſamkeit und von ſeiner Frömmigkeit war bis nach Conſtantinopel gedrungen; und nach dem Tode des Nectarius, Biſchofs hierſelbſt, wurde er vom Volke und vom Klerus einſtimmig zu deſſen Nachfolger gewählt, dann auf Betrieb des Kaiſers Arcadius mit heimlicher Gewalt von Antiochien entführt, und trotz allen Gegenbemühungen des Theophilus, Biſchofs von Alexandrien, der einem ſeiner Freunde die Würde zugedacht hatte, auf den Patriarchen-Stuhl zu Conſtantinopel erhoben (398). Nicht leicht hat ein Biſchof der alten Kirche eine ſegensreichere und umfaſſendere Wirkſamkeit entfaltet, als Chryſoſtomus. Durch ſeine Predigten heilte er die ſittlichen Gebrechen, durch Errichtung von Krankenhäuſern die leiblichen Leiden des Volks. Die Freiheit der Kirche verfocht er mit apoſtoliſchem Heldenmuth, ſo gegen die frevelhafte Anmaßung des Gainas, Heerführers der Gothen, der den Katholiken eine Kirche in Conſtantinopel für die Arianer wegnehmen wollte. Für die Bekehrung der Heiden ſorgte er durch Abſendung von Glaubensboten nach Scythien, Perſien, Paläſtina. Gleich andern großen Männern wurde er auch aus der Ferne zur Schlichtung ſchwieriger Angelegenheiten in Anſpruch genommen. Nach dem Tode des Antonius, Biſchofs von Epheſus, erſchien er auf Verlangen des Klerus in dieſer Stadt, um die durch die Umtriebe der Arianer zerriſſene Kirche zur Einheit zurückzuführen. Er ordinirte mit den dort verſammelten 70 Biſchöfen Heraklides, Diakon ſeiner Kirche, zum Biſchof, den Bewerbungen unwürdiger Aſpiranten gegenüber, und entſetzte dann ſechs Biſchöfe, die ſich der Simonie ſchuldig gemacht hatten, ihres Amtes. Durch dieſes gerade, ſtrenge Weſen machte er ſich unter dem höheren Klerus viele Gegner, und zugleich zog er ſich das Mißfallen vieler weltlichen Großen zu, indem er die Abſetzung des Geronicius, der ſchon in Mailand von Ambroſius wegen ſeines phantaſtiſchen Weſens zur Buße verwieſen worden, dann aber durch die Gunſt der Großen auf den biſchöflichen Stuhl zu Nicomedien gelangt war, aufs Eifrigſte betrieb.

So waren in der Stellung, in welche Chryſoſtomus zu den unkirchlichen Richtungen ſeiner Zeit getreten, die Factoren gegeben, die jetzt zur Herbeiführung einer höchſt tragiſchen Wendung ſeiner Lebensverhältniſſe wirkſam wurden. Die Mönche der ägyptiſchen Wüſte waren wegen ihrer Anhänglichkeit an Origenes von Theophilus, Biſchof von Alexandrien, verfolgt, nach Conſtantinopel gekommen, und hatten beim Kaiſer eine Verfügung erwirkt, welcher zufolge der Biſchof von Alexandrien ſich vor Chryſoſtomus verantworten mußte. Es war dies gegen den Willen des

Digitized by Google

Chryſoſtomus geſchehen, und während er das ihm zugedachte Richteramt beſcheiden ablehnte, trat der unterdeß zu Conſtantinopel angelangte verſchmitzte Theophilus als Kläger gegen ihn auf; gedungene Ankläger wurden vorgeführt, und der kaiſerliche Befehl erwirkt, daß Chryſoſtomus ſich wegen der erhobenen Anklagen vor den zu Chalcedon verſammelten, meiſt aus Freunden des Theophilus beſtehenden Biſchöfen verantworten ſollte. Da der Angeklagte ſich weigerte zu erſcheinen, ſo lange ſein eifrigſter Gegner unter ſeinen Richtern ſitze, ſo wurde er von der Verſammlung abgeſetzt, und, weil er unterdeß auch die Eitelkeit der Kaiſerin Eudoxia in ſeinen Predigten verletzt hatte, aus der Stadt verwieſen. Aber das Volk gerieth bei der Nachricht von der Verbannung ſeines Biſchofs in eine Aufregung, die den Befehl veranlaßte, den Verbannten alsbald zurückzuberufen, und den Theophilus nöthigte, ſich in aller Eile nach Alexandrien einzuſchiffen. Chryſoſtomus war ſo weit entfernt, ein gerechtes Gericht zu fürchten, daß er vielmehr gerade jetzt dringend verlangte, ſich vor einer geſetzmäßig zuſammenberufenen Synode zu verantworten. Dies ward ihm indeß nicht gewährt. Seine Stellung zum kaiſerlichen Hofe geſtaltete ſich jetzt noch mißlicher, indem er in einer Predigt ſich mit gerechtem Tadel über die Volksſpiele verbreitete, die aus Anlaß einer in der Nähe der Sophienkirche zu Ehren der Kaiſerin Eudoxia errichteten Statue aufgeführt wurden. Seine Gegner, Theophilus an der Spitze, zögerten unter dieſen Umſtänden nicht, einen Canon der antiocheniſchen Synode vom J. 341 gegen ihn geltend zu machen, der dahin lautete, daß ein Biſchof, der von einer Synode abgeſetzt ſei, und gleichwohl ſich erkühne, ſein Amt noch ferner zu verwalten, daſſelbe auf immer verlieren, ja nicht einmal zur Verantwortung zugelaſſen werden ſollte. Auf den Grund dieſes Canons wurde auf einer im Jahr 404 zu Conſtantinopel gehaltenen Synode des Chryſoſtomus Abſetzung beſtätigt. Die Vermittelungsvergleiche des Papſtes Innocenz I., den Chryſoſtomus um ſeinen Schutz angerufen hatte, waren erfolglos. Der Abgeſetzte wurde vom Kaiſer, der unterdeß der Geſinnung ſeiner Gemahlin gegen ihn ſich angeſchloſſen, nach Cukuſus, der ödeſten Stadt in Armenien, verbannt. Da er aber hier bald von ſeinen Verehrern aus allen Ländern umringt wurde, und aus ſeiner Einſamkeit beſtimmenden Einfluß auf viele kirchliche Angelegenheiten in der Nähe und Ferne gewann, wurde er endlich in Folge eines zweiten kaiſerlichen Befehles nach Pityus, einer öden Stadt am ſchwarzen Meere, abgeführt. Es wurden auf dieſer Reiſe dem heiligen Manne ſo viele Mühen und Anſtrengungen zugemuthet, daß es den Anſchein gewann, man gehe darauf aus, ſeinen Tod zu beſchleunigen. Als er die Nähe desſelben fühlte, legte er weiße Kleider an, empfing die Euchariſtie, ſprach die ihm geläufigen Worte: „der Herr ſei in Allem geprieſen," und nachdem er ein Amen hinzugefügt hatte, v rſchied er in einer Capelle nahe bei Comana in Pontus am 14. September 407. Ein und dreißig Jahre nachher wurden ſeine Gebeine unter unzähligen Beweiſen reinſter Verehrung in der Apoſtelkirche zu Conſtantinopel beigeſetzt.

Digitized by Google

Die Geistesrichtung des Chrysostomus war eine vorwaltend praktische. Im Leben war er der Priester des Herrn, dessen Bild er in seiner schon erwähnten Schrift über das Priesterthum mit herrlichen Zügen entworfen hat. Er war der nüchternen, verständigen Schriftauslegungsweise der antiochenischen Schule zugethan, ohne ihre rationalistischen Extravaganzen zu theilen. Klarheit in der Auffassung der christlichen Principien, ein unerschöpflich reiches unter der Sonne des Christenthums entwickeltes Gemüthsleben, eine reine christliche Weltanschauung und tiefe Kenntniß des menschlichen Herzens sind die Momente, die sich in seinen Predigten und homiletischen Schriften ausprägen. Diese verbreiten sich über einzelne Bücher, Begebenheiten und Texte der heil. Schrift. Besonders hervorgehoben zu werden verdienen: 1) 67 Predigten über die Genesis und 9 über einzelne Stellen derselben; 2) seine Erklärungen der Psalmen und der acht ersten Capitel des Propheten Jesaias; 3) viele hundert Homilien über die Bücher des neuen Testaments mit Ausnahme der Evangelien von Marcus und Lucas, der katholischen Briefe und der Offenbarung Johannis. Unter seinen moralischen und ascetischen Schriften sind die vorzüglichsten der Empfehlung des ascetischen Lebens, des ehelosen Standes und der Vertheidigung des Mönchthums gewidmet. Aus seinen Briefen, deren Zahl sich über 200 beläuft, schöpfen wir die Geschichte seiner Verfolgungen. Die beste Ausgabe seiner Werke ist von dem Benedictiner Bern. de Montfaucon (Paris 1718—38. 13 Bde.; 2. Aufl. 1834—40). Ins Deutsche übersetzt sind seine sechs Bücher vom Priesterthum von J. Ritter (Berlin 1821.), seine Reden über das Evangelium des heil. Matthäus von Feder (Augsburg 1786. 2 Bde.), seine Homilien über die Briefe des heil. Paulus von W. Arnoldi (Trier 1831. 2 Bde.), seine Homilien über die Bildsäulen von Wagner (Wien 1837). Ueber sein Leben und seine Schriften Palladii Dialogus de vita Joann. Chrysost. in der Ausgabe von Montfaucon, Chr. Wilh. Vollandi Dissert. V. de Joanne Chrysost. Daselbst T. XIII. — Cas. Oudini Dissert. crit. de vita et oper. s. Joannis Chrysost. in ej. Comm. de scriptt. eccles. T. I. p. 687. — Aug. Neander der heil. Chrysostomus und die Kirche seiner Zeit. 2 Bde. 2. Aufl. Berlin 1832. Hilgers.

Chubb (Thomas), s. Deisten (englische).

Chytraus (David), s. Bekenntnißschriften (Concordienformel) und Schweden (Reformation).

Ciborium (κιβώριον) bezeichnet heut zu Tage ein geweihtes Gefäß in Form eines größeren Kelches, worin die heiligen Hostien aufbewahrt werden. Es ist gewöhnlich aus Silber, vergoldet, oben mit einem Deckel und einem Kreuze und von außen öfters mit einem seidenen, mit Stickereien verzierten Umhange oder Mäntelchen versehen. Ueber die frühere Bedeutung des Wortes s. d. Art. Altar. Martin.

Cilicium (bei den Griechen und Römern ein aus cilicischer Wolle, κιλίκιον, gewebtes Zeug) wurde bei den Christen ein Bußgewand genannt, welches Mönche oder Büßende auf bloßer Haut unter der gewöhnlichen

Digitized by Google

Kleidung trugen, um den Körper gegen die Sinnlichkeit abzuhärten und das Fleisch abzutödten. Da dies Zeug aus grober Wolle (aus Ziegenhaaren) gewebt war, so daß es im gewöhnlichen Leben zu Teppichen und Decken verwendet wurde, so mußte es als Unterkleid sehr unbequem und unangenehm sitzen, weshalb es von mehreren Klosteroberen, als der Arbeit hinderlich, untersagt wurde. Schon bei den Propheten des A. T. (2 Kön. 1. 8, wo die Kleidung Elias des Thisbiters beschrieben wird) fand sich eine ähnliche Bußkleidung. — In späteren Zeiten hieß Cilicium auch der **Bußgürtel**, welcher von Eisendrath geflochten, mit Spitzen, die nach innen gekehrt waren, versehen und um den bloßen Leib getragen wurde. Nicht blos Ordensgeistliche legten sich diesen Bußgürtel an, sondern auch Weltleute, welche in ihrem Berufsleben die Nothwendigkeit erkannten, den Leib gegen die Gefahren und Versuchungen der Welt zu stählen und durch solche freigewählte Abtödtung den Geist für Höheres und Heiligeres empfänglich und frei zu machen. Baudri.

Cimabue, s. Malerei (italien.).

Cimeliarchen (κειμηλιάρχαι) waren in Constantinopel kirchliche Großdignitarien, die den römischen Thesaurius und Saccularius (Schatzmeister) entsprachen. Der Cimeliarcha hieß auch Basilicanus und Chartophylax (vergl. d. Art.). =

Cingulum (baltheum, zona), oder der Gürtel, ist heut zu Tage gewöhnlich eine lange, leinene Schnur, womit der Priester die lange und weite Albe um den Leib zusammenbindet, indem er dabei das Gebet spricht: „Praecinge me Domine cingulo puritatis et exstingue in me omnem flammam libidinis, ut maneat in me virtus continentiae et castitatis (umgürte mich, o Herr, mit dem Gürtel der Reinheit und lösche aus in mir jede Flamme unreiner Begierlichkeit, auf daß in mir bewahret bleibe die Tugend der Enthaltsamkeit und Keuschheit)." Der Gebrauch des Gürtels war bei den Orientalen und auch bei mehreren andern alten Völkern durch das Tragen der langen Kleider bedingt und daher ziemlich allgemein verbreitet; auch als Bestandtheil der priesterlichen Kleidung kommt er schon sehr früh vor, obwohl sich über die Zeit seiner Einführung nichts Genaues bestimmen läßt.

Schon Alcuin betrachtet denselben als eine Mahnung für den Priester, die Reinheit und Unschuld, die durch die Albe symbolisirt werde, zu befestigen und unbefleckt zu erhalten, worauf auch das obige Gebet hindeutet, das der Priester spricht, wenn er sich damit umgürtet. Martin.

Circa (Bernhard) v. Pavia, s. Decretalen-Sammlungen.

Circada s. v. a. Procurations-Geld, s. Abgaben (clericalische).

Circitores und **Circumcelliones**, s. Donatisten und Flagellanten.

Circumcisionis festum, s. Neujahrsfest.

Circumdederunt-Sonntag, s. Sonntag.

Circumscriptionsbullen nennt man diejenigen, wodurch der Papst in Folge eines eingetretenen Bedürfnisses eine neue Eintheilung und Um-

Digitized by Google

schreibung der Diöcesen eines Reiches oder Landestheiles vornimmt, indem diese Befugniß nach den allgemein anerkannten canonischen Rechtsprincipien nur dem römischen Stuhle zusteht. Gewöhnlich geht jedoch eine zwischen dem Papste und dem Landesherrn in dieser Hinsicht geführte Verhandlung und getroffene Uebereinkunft vorher, wodurch auch andere Gegenstände der höheren kirchlichen Verwaltung regulirt werden. Alsdann ist die Circumscriptionsbulle der Sache nach wie ein Concordat; sie unterscheidet sich nur durch die Form, indem sie äußerlich wie eine vom Papste einseitig ausgehende Anordnung, ein Concordat hingegen als ein förmlicher Vertrag erscheint. Die in der neueren Zeit erschienenen Circumscriptionsbullen sehe man unter dem Artikel Concordat. Walter.

Cistercienserm önche, ein Zweig des Benedictinerordens, erhielten den Namen von dem Kloster Cistercium (Citeaux) bei Dijon, Diöcese Chalons, welches 1098 der heil. Robert (1024—1110) gründete. Dieser, anfänglich Prior von Moutier-la-Celle, hierauf Abt von St. Michel zu Tonnere, hatte vergebens versucht, Zucht und Strenge in sein Kloster zurückzuführen, war dann mit einigen Einsiedlern in den Wald zu Molesme, Diöcese Langres, gegangen, und ihr Abt geworden. Da auch hier die Zucht erschlaffte, kam er mit zwanzig Gleichgesinnten in die Einöde Citeaux, wozu sie beim päpstlichen Legaten Erzbischof Hugo von Lyon persönlich die Erlaubniß eingeholt hatten. Der St. Benedictstag 1098 war der erste, welchen sie in Citeaux verlebten. Als 1099 auf päpstliches Geheiß Robert nach Molesme zurückkehrte, folgte in der Leitung Citeaux's sein Gefährte Alberic († 1109), unter welchem (1100) Paschalis II. das „neue Kloster der Diöcese Chalons" bestätigte.

St. Benedict's Regel wurde in Citeaux in ihrer ursprünglichen Reinheit und Strenge beobachtet. Besitz von Kirchen, Zehnten, Mühlen, Landgütern, dessen jene Regel nicht erwähnt, verbot man anfänglich. Weil aber Arme und Gäste zusprachen, welche Benedict wie Christus aufzunehmen gebietet, erlaubte man zuletzt den Erwerb von uncultivirten Landstrecken zu Weingärten, Wiesen und Waldungen, von Wasser zu Mühlen und Fischereien, von Pferden und sonstigem nützlichen Vieh. Die Bewirthschaftung aber sollen nur Laienbrüder, nicht Mönche leiten. Weiber dürfen das Kloster nicht betreten, keine Leichen in dasselbe beerdigt werden. Nach St. Benedict's Vorgange werden Klöster nur an unwirthbaren Orten erbaut, und hiezu stets zu zwölf unter einem Abte ausgesandt (Holst. II, 390).

Die Strenge Citeaux's schreckte ab; lange hatten keine Novizen sich gemeldet und das Kloster schien dem Aussterben nahe. Da trat 1113 der heil. Bernhard nebst 30 Gefährten ins Noviziat ein. Er ist es, welcher von nun an im reißendsten Fortgange das unscheinbare Kloster zu der Höhe des Glanzes emporhebt, auf welcher wir die Cistercienser bei seinem Tode 1153 erblicken (s. Bernhard von Clairvaux). Bereits zu seinen Lebzeiten nannte man ihn den zweiten Stifter des Ordens, und die Cistercienser, namentlich die französischen, Bernhardiner.

Schon 1115 zählte Citeaux vier Tochterklöster: la Ferté in der

Digitized by Google

Diöceſe Chalons, Pontigni in der Diöceſe Aurerre, Clairvaux und Morimond in der Diöceſe Langres. Bis 1119 waren acht Tochter- und Enkelklöſter noch hinzugekommen. Da verfaßten die Aebte gemeinſchaftlich die „Urkunde der Liebe“ (charta charitatis), deren Hauptpunkte folgende ſind. Gebräuche, Geſang, Chor- und Meßbücher ſeyen allenthalben dieſelben, wie in Citeaux. Niemand ſuche oder habe ein Privilegium, welches den allgemeinen Satzungen des Ordens widerſpricht. Jeder Abt benedicirt ſeine Novizen ſelbſt, auch wenn ein älterer Abt des Ordens zugegen iſt. Der Abt von Citeaux iſt Haupt des Ordens, darf aber in den Klöſtern nichts gegen den Willen des Abtes und der Brüder vornehmen; Uebertretungen der Regel rüge er, unter Zuziehung des Abtes, in Liebe. Der Abt des Mutterkloſters viſitire alljährlich wenigſtens einmal ſelbſt oder durch einen Abt alle Klöſter, welche von jenem ſtammen. Citeaux viſtiren alljährlich, und zwar miteinander und in Perſon, die Aebte ſeiner vier älteſten Tochterklöſter. Der Abt des ältern Kloſters geht dem des jüngern, der des Mutterkloſters dem des abgeſtammten, ſonſt der erſtangekommene dem ſpäter ankommenden vor; alle ſollen ſich jederzeit der ſchuldigen Demuth befleißigen. Das Mutterkloſter verhält ſich zur Tochter, wie Citeaux zu den ſeinigen, hält nur kein jährliches Capitel. Zum jährlichen Generalcapitel in Citeaux müſſen unter ſchwerer Strafe alle Aebte des Ordens zuſammenkommen; kranke laſſen ſich durch einen Bevollmächtigten auf demſelben entſchuldigen. Das Generalcapitel beſchäftigt ſich mit dem Heile der Seelen, der Handhabung der Ordensregel und gegenſeitiger Förderung von Eintracht und Liebe. Bei Nachläſſigkeiten oder Vergehen eines Abtes wird derſelbe, jedoch nur von Aebten, vorgefordert, und ihm Buße auferlegt. Vom Tode des Abtes bis zur Wahl des neuen hat der des Mutterkloſters die Verwaltung, welcher auch den Wahltag anberaumt. Die Verwaltung Citeaux führen in ſolchem Falle die Aebte jener vier älteſten Töchter Citeaux, und kündigen die neue Wahl wenigſtens 15 Tage vorher an. Kein Mitglied eines andern Ordens kann Ciſtercienſerabt, kein Ciſtercienſer in einem andern Orden Abt werden. Reſigniren kann der Abt nur aus gewichtigen Gründen, welche unter Zuziehung anderer Aebte der des Mutterkloſters prüft. Dieſer kann in gleicher Weiſe nach vorausgeſchickter viermaliger Ermahnung auch Abſetzung des Abtes, wenn dieſer die Ordensregel übertritt oder Vergehen der Brüder beipflichtet, ausſprechen. Den Abt von Citeaux aber kann nur ein Generalcapitel oder in dringendem Falle ein außerordentliches Capitel abſetzen; ihn ermahnen vorher viermal die Aebte jener vier älteſten Töchter Citeaux (Charta charitatis in Manr. ad ann. 1119).

Der Orden verbreitete ſich ſo ſchnell, daß bereits das Generalcapitel vom J. 1152 (Holst. II, 395) der Errichtung neuer Klöſter Schranken ſetzen zu müſſen glaubte, und gegen Ende des Jahrhunderts ſich ihre Zahl auf nahe 2000 belief. Der Geiſt Bernhard's, welcher in dem Orden fortlebte, hielt ihn volle anderthalb hundert Jahre in ungetrübter Jugendfriſche aufrecht. Dann verſchwand in Folge innerer Zwiſte in der zweiten

Digitized by Google

Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts das goldene Zeitalter desselben (Holst. II, 392). Zwar legte Clemens IV. das Gezänke über Ordnung und Regierung des Ordens 1265 durch die Bulle Clementina bei. Allein bald verdunkelten nun die Mendicantenklöster den Ruhm derer von Citeaux. Schlimmer war, daß Vernachlässigung der Regel seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts tagtäglich mehr überhand nahm. Mochte Benedict XII., selbst Cistercienser, durch seine Bulle Benedictina den Geist der Unordnung zu bannen versuchen, sein Bemühen blieb, wenngleich nicht fruchtlos, doch ohne andauernden Erfolg. Gegen Ende des Jahrhunderts war die alte Disciplin großentheils durchbrochen. Da begann auch das äußere Band, welches die unzähligen einzelnen Klöster mit Citeaux verknüpfte, allmälig sich zu lösen. Martin Vargas († 1446), ein spanischer Cistercienser, errichtete nebst zwölf Gefährten mit Bewilligung des Papstes Martin V. 1426 eine von Citeaux unabhängige Congregation des heil. Bernhard. Zu Vengbalia bei Toledo gründete er das Kloster Berg Zion, nannte sich nicht Abt, sondern Verbesserer und handhabte die alte, strenge Observanz der Regel. Durch Eugen IV. wurde die Congregation 1437 wieder unter die Jurisdiction des Generalcapitels gestellt. Fortschritte machte sie erst seit 1469 und erhielt später sogar auf zwei spanischen Universitäten Collegia. Die Bemühungen desselben Eugen IV. 1444 zur innern Hebung des Cistercienserordens blieben erfolglos. Eine durch die Zeitumstände geforderte Dispensbulle Sixtus' IV., 1475, wonach für den Nothfall der Genuß des Fleisches gestattet wurde, führte zuletzt zu betrübenden Unordnungen. Dem Verlangen mehrerer Fürsten, den Orden aufzuheben, widerstand 1487 Innocenz VIII. Nun versuchte König Karl VIII. von Frankreich 1493 durch eine ins Bernhardinerkloster zu Paris berufene zahlreiche Versammlung der Aebte den Orden zu reformiren. Allein Citeaux protestirte gegen die Gültigkeit von Beschlüssen, welche nicht vom Generalcapitel des Stammklosters ausgegangen, und das Parlament von Dijon erklärte sie für nichtig. Daher nahmen die Cisterciensterklöster in Toscana und in der Lombardei keinen Anstand, unter dem Schutze Sforza's von Mailand sich 1497 ebenfalls zu einer selbstständigen Verbrüderung des h. Bernhard zu constituiren. Hernach ist 1616 mit Beistimmung des Generalcapitels und unter Genehmigung Paul's V. die Congregation von Arragonien gebildet worden. Gregor XV. vereinigte 1623 die römischen und neapolitanischen Klöster zu der sogenannten römischen Congregation. Urban VIII. genehmigte 1633 die Congregation des h. Bernhard von Calabrien. Die drei letztern Congregationen sind Citeaux und dem Generalcapitel, welches sie beschicken müssen, unterworfen, und halten nur eigene Capitel (Provinzialcapitel), deren Beschlüsse sie dort bestätigen lassen. In Frankreich hatten bereits 1577 die Feuillanten (s. d. Art.) sich gegen den Verfall des Ordens erklärt. Nach mehrjährigem Zwiste blieben sie 1586 gemäß Verordnung Sixtus V. dem Abte von Citeaux nur in demjenigen unterworfen, was ihre strenge Observanz nicht behinderte. Die übrigen französischen Cistercienser zerfallen seit 1615

Digitized by Google

in die der ſtrengen und die der laxen Obſervanz. Richelieu († 1642) hielt auch als General des Ordens mit den erſtern. Alexander VII. decretirte 1666 mit weiſer Einſicht das unbehinderte Nebeneinanderbeſtehen beider Obſervanzen. Die Verbeſſerungen der Bernhardiner zu Orval, zu la Trappe und zu Septfonds entſtanden gleichfalls im ſiebenzehnten Jahrhundert.

Kein Orden hat ſich zu ſolchem Anſehen, Einfluß, Reichthum erhoben, keiner ſo geblüht, wie der von Citeaux. Die Ritterorden von Calatrava, Alcantara, Monteſa und Alfama in Spanien, von Avis, Chriſti und vom Flügel des heil. Michael in Portugal, vom heil. Mauritius und Lazarus in Savoyen beobachteten die Regel Citeaux's. Für die Wiſſenſchaften haben die Ciſtercienſer weniger geleiſtet, als die Benedictiner (ſ. d. Art.), deſto mehr aber im thätigen Leben, in der Seelſorge, in Predigten und in Bekämpfung der Irrgläubigen. Gegen die Albigenſer verwendete ſie als die tüchtigſten Innocenz III. Die Generalcapitel bildeten die Urkunde der Liebe zu einer Vielheit von Vorſchriften fort, wovon mehrere bei Holst. II, 395—425 geſammelt ſind. Die Aebte von Schottland und Irland hatten je das vierte, ferner nach Helyot's Angabe die von Norwegen, Griechenland, Liefland und Ungarn je das dritte, die von Sicilien ebenfalls je das vierte, die von Syrien und Paläſtina je das ſiebente Jahr zum Generalcapitel ſich einzufinden. Für die Aebte Spaniens und Portugals gab es ähnliche Termine. Die Kleidung der Ciſtercienſer iſt ein weißes Gewand, mit Skapulier, ſchwarzer Kapuze und ſchwarzem wollenen Gürtel. Auf ihren vielen Reiſen trugen ſie Mäntel und Kutte von grauer Farbe, daher oft geſagt wurde: „Die Grauen ſind doch ſtets in Bewegung" (dial. p. 1651). Ueberhaupt heißen ſie oft die grauen Mönche. Alberic wählte die ſeligſte Jungfrau zur Schutzpatronin des Ordens, welcher daher eine beſondere Verehrung in demſelben bewieſen wird.

Gegenwärtig zählt der Orden ſeine meiſten Glieder in Oeſterreich, nämlich ungefähr 499 Mitglieder in 16 Häuſer. Außer dieſen und den beiden Häuſern in Rom (Geruſalemme in Croce und St. Bernardo) gibt es noch acht in Italien, zwei in der Schweiz, eines in Belgien und eines in Polen.

Quellenwerke: Holst. Cod. Reg. T. II. p. 385—428. Dial. inter Clun. mon. et Cist. de div. utriusque ordinis observantiis bei Martene Thes. nov. T. V, p. 1570—1654. Manrique Annal. Cist. T. I—III. Lugd. 1642—49. II Voll. f. (ins Deutſche übertr. Regensb. 1739—42. 2 voll. f.). Ferner: Jongelini notitia abbatiarum Ord. Cist. per orbem universum Col. Agr. 1640. fol. Deſſ. Origines et progressus Ord. Cist. abbatiar. et equest. militiarum de Calatrava, Alcantara, Avis, Montesa, de Christo et S. S. Mauritii et Lazari. Antv. 1641. Fol. Caroli de Visch bibl. scriptt. Ord. Cist. ed. 2. Col. 1656. 4. Idea chronotopograph. congr. Cist. S. Bernardi per superiorem Germaniam 1720. 4.

Bearbeitungen: Helyot T. V. Hurter, Innocenz III. B. 4. S. 164 ff. Fehr: Allgemeine Geſch. der Mönchsorden. Tübingen 1845. I. S. 99 ff.

Floß.

Digitized by Google

Cistercienserinen, in Frankreich Bernhardinerinen, heißen die Nonnen des Cistercienserordens. Ihre erste Abtei gründete 1120 Stephan Harding zu Tart, Diöcese Langres. Daß der heil. Bernhard oder seine Schwester Humbelina die Cistercienserinen gestiftet, ist nicht erwiesen. An dem raschen Aufschwunge des Ordens nahmen die Frauenklöster Theil; ihre Anzahl soll bis 6000 gestiegen sein. Diese Nonnen trugen weder Linnen noch Pelzwerk, beschäftigten sich, außer mit Nähen und Spinnen, im Walde Dornen und Disteln auszurotten, waren nie müßig, und beobachteten strenges Schweigen. Sie standen entweder unter der Gerichtsbarkeit des Ordinarius oder unter Citeaux. Mit Erlaubniß des letztern hielten seit 1189 die Aebtissinen in Castilien und Leon zu Las Huelgas de Burgos, welches Frauenkloster Alphons III. von Castilien 1187 bei Burgos errichtet hatte, seit 1190 ebenfalls die Aebtissinen Frankreichs zu Tart eigene jährliche Generalcapitel. Auch übte Huelgas über die Cistercienserinenklöster in Castilien und Leon Visitationsrecht, während vier dieser Klöster hinwiederum Huelgas visitirten. Da das Concil von Trient die Clausur einschärfte, fielen die Generalcapitel weg und Huelgas visitirte seine Klöster durch Commissäre. Seit 1587 wählte es seine Aebtissinen nicht mehr auf Lebenszeit, sondern auf drei Jahre, was Tart und andere französische Frauenklöster des Ordens späterhin nachgeahmt haben. Deutschland besonders ist fruchtbar an Frauenklöstern dieses Ordens gewesen.

Die Kleidung der Cistercienserinen ist ein weißes Gewand nebst schwarzem Skapulier und schwarzem Gürtel.

Die Verbesserungen des Cistercienserordens im Laufe des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts sind nicht ohne Einfluß auf seine Frauenklöster geblieben. In Frankreich entstanden gleichzeitig mit den Feuillanten 1588 die Feuillantinen (s. d. Art.), 1599 legte die Aebtissin von Huelgas den Grund zu der Congregation der spanischen Recollekten, Bernhardinerinen, welche zu der ursprünglichen Strenge Citeaux zurückkehrten; sie standen am Morgen um zwei Uhr auf, beobachteten völlige Armuth, genossen nie Fleisch ꝛc. Minder strenge lebten die seit 1622 auftretenden Bernhardinerinen der Congregation der göttlichen Fürsehung und des heil. Bernhard in Frankreich und Savoyen. Seit 1653 constituirten sich die Töchter des kostbaren Blutes unsers Herrn Jesus Christus, gleichfalls in Frankreich; sie lebten sehr strenge. Port-Royal kehrte 1602, Tart 1623 zu pünktlicherer Observanz der Regel zurück.

Gegenwärtig soll die Gesammtzahl der Cistercienserinen sich auf 300—400 belaufen, deren über 100 die vier im Umfange Baierns und Sachsens gelegenen Häuser bewohnen. Fehr nennt außerdem Häuser im Kirchenstaat, in der Schweiz und in Spanien. Vgl Helyot T. V. p. 373—480. Fehr I. S. 120 ff. Floß.

Clandestinität, s. Copulation und Ehe.

Clara von Assisi und Clarissinen, s. Franciscanerinen.

Digitized by Google

Clarke (Samuel), der berühmte englische Philologe, der eine kritische Ausgabe Homer's besorgt hat, ist auch als theologischer Schriftsteller aufgetreten. Die Stelle eines Hofpredigers, die er bekleidete, verlor er durch seine Schrift über die Trinität (London 1714). In diesem Werke erklärte er sich als Subordinatianer, indem er, zwar drei Personen in der Gottheit annehmend, nur den Vater allein als unabhängiges Wesen betrachtete, und die andern Personen ihm unterordnete. Clarke verfaßte noch mehrere andere theologische Schriften über Gottes Dasein, über natürliche und geoffenbarte Religion ꝛc. Seine Erklärung des Katechismus der englischen Kirche kam erst nach seinem Tode (1729) heraus. A

Claudianus (oder Claudius) Ecdicius Mamertus, ein christlicher Dichter und Philosoph des fünften Jahrhunderts, war der jüngere Bruder des heil. Mamertus, Bischofs von Vienne, widmete sich dem geistlichen Stande und zog sich in ein Kloster zurück, wo er seine Mußestunden auf das Studium der griechischen und lateinischen Schriftsteller verwendete und sich ein so ausgebreitetes Wissen erwarb, daß er als einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit galt. Sein Bruder ordinirte ihn später zum Priester und nahm ihn bei der Verwaltung seines Bisthums als Gehülfen an. In dieser Stellung beschäftigte er sich hauptsächlich mit der Regulirung der Liturgie und ertheilte dem Klerus der Diöcese Unterricht im Kirchengesang; ihm verdanken auch die Rogationen, wie sie jetzt noch üblich sind, ihren Ursprung. Trotz seiner vielen Amtsgeschäfte war er doch Jedem, der irgend Auskunft über eine gelehrte Frage von ihm verlangte, zu jeder Zeit zugänglich und häufig versammelte er um sich eine Schaar wißbegieriger Männer, um sich mit ihnen über theologische und philosophische Materien zu besprechen. Er starb um das Jahr 470. Unter seinen Werken ist die philosophische Schrift De statu animae in drei Büchern am bekanntesten und durch die klare, einen wahrhaft philosophischen Geist beurkundende Entwicklung des Gegenstandes, sowie durch die gefällige und gewandte Haltung jetzt noch immer, mehr als die meisten der zahlreichen Abhandlungen über die Beschaffenheit der Seele der Beachtung werth und man hat sie sogar ihrer Art und Weise nach mit einigen Werken des Philosophen Descartes verglichen. Gute Ausgaben dieser Schrift lieferten P. Mosellanus (Basil. 1520. 4.) und C. Barth (Cygneae 1655.); auch findet man sie in der Bibliotheca maxima Patrum (Lugd. 1677. Fol.) Tom. VI. p. 1050 sqq., wo ihr noch eine kleine Schrift desselben Verfassers über die Verschiedenheit der geistigen und körperlichen Wesen beigefügt ist. Zwei Briefe Claudian's, der eine an seinen Freund Sidonius Apollinaris (unter dessen Briefen man ihn auch findet), der andere an den Rhetor Sapandus zu Vienne (herausg. von Baluzius, Miscellan. Tom. VI. p. 535) lassen bedauern, daß sich nicht mehrere seiner vertraulichen Schreiben dieser Art erhalten haben, da sie über die damaligen Zustände Galliens gewiß manchen erwünschten Aufschluß geben würden. Ueber die Gedichte, welche jetzt den Namen des

Digitized by Google

Claudianus tragen, ſind die Meinungen ſehr verſchieden, indem Einige ihm alle zuſchreiben, Andere nicht ein einziges als ächt wollen gelten laſſen. Faſt mit Gewißheit dürfte ihm jedoch das von Andern Paulinus von Nola beigelegte panegyriſch-didaktiſche Gedicht gegen die eiteln Poeten (Carmen contra poetas vanos, gedruckt in G. Fabricii Corp. Poetarum Christianorum, Basil. 1564. F. p. 775. und in der Bibliotheca maxima Patrum, Lugd. 1677. F. Tom VI. p. 1074), welches, obſchon die Sprache manchmal etwas ſchwerfällig und gekünſtelt wird, doch in ziemlich fließenden Herametern abgefaßt iſt und zahlreiche Spuren ſorgſamer Nachbildung der claſſiſchen Muſter des Alterthums erkennen läßt, zuzutheilen ſein. Auch gehört ihm wohl der in das Breviarium aufgenommene Hymnus auf das Leiden des Herrn: Pange lingua gloriosi proelium certaminis (gut herausgegeben in Galland's Bibliotheca Patrum, Tom. X. p. 458) an, da Charakter und Sprache auf ſeine Zeit und ſeine Behandlungsweiſe hindeuten und ſchon deßwegen der ſpätere Venantius Fortunatus nicht, wie Manche wollen, als Verfaſſer gelten kann. Auch unter den Werken des heidniſchen Dichters Claudius Claudianus finden ſich mehrere chriſtliche Poeſien (Carmen Paschale, Laus Christi, Miracula Christi), welche ohne Zweifel unſerem Claudianus angehören. —b.

Claudius Apollinaris, Biſchof von Hierapolis in Phrygien, der Apologet, blühte zur Zeit des Kaiſers Marcus Aurelius. Unter ſeinen apologetiſchen Schriften zur Vertheidigung des Chriſtenthums gegen Heiden und Juden wird auch eine an jenen Kaiſer gerichtete Apologie erwähnt. Außerdem hatte man von ihm eine Schrift gegen den eben auftauchenden Montanismus. (Euseb. H. E. IV, 26. 27. Hieron. de vir. ill.) Er gehört nach Euſebius (V, 5) unter diejenigen Schriftſteller, welche die auf das Gebet der chriſtlichen Soldaten der zwölften Legion (legio fulminea) erfolgte wunderbare Rettung des Kaiſers Marcus Aurelius und ſeines Heeres auf dem Feldzuge gegen die Markomannen und Quaden (174) bezeugten. M—l.

Claudius (Taurinensis), der im Jahr 840 ſtarb, war ein Spanier von Geburt und Schüler des im adoptianiſchen Streit bekannten Biſchofs Felix von Urgel. Er ſtand längere Zeit der fränkiſchen Hofſchule zur Zeit König Ludwig's des Frommen vor. Er wurde dann zum Biſchof von Turin erhoben, von welcher Stadt er ſeinen Beinamen führt. Er verfaßte einige Schriften über die Bilder-Verehrung, die verloren ſind. Doch iſt ihr Hauptinhalt aus den Werken der Gegner bekannt. Claudius verwarf den Gebrauch der Bilder gänzlich, weil ſie zur Anbetung derſelben führen könnten. Selbſt gegen die Aufſtellung der Crucifixe ſprach er ſich aus. Dungal (ein iriſcher Mönch) und Jonas (von Orleans), Walafrid Strao u. A. haben gegen ihn geſchrieben (vgl. dieſe Artikel). Er verfaßte auch Commentarien über die heiligen Schriften, die verloren ſind; nur Einleitungen und Bruchſtücke außer dem Commentar über den Galaterbrief ſind noch vorhanden. Manches wird ihm auch zugeſchrieben, was nicht von ihm herrührt. Mosheim und Basnage erhoben

Digitized by Google

Claudius, den sie zu den Vorläufern des Protestantismus rechneten, mit großen Lobsprüchen, und Letzterer suchte ihn von dem Vorwurfe, daß er sich zum Arianismus und Nestorianismus hingeneigt habe, zu rechtfertigen, was ihm aber keineswegs gelungen ist. Vgl. A. Rudelbach, Claudii Taur. Ep. ineditor. opp. specimina, praemiss. de ejus doctrin. scriptisque diss. Havn. 1824. A.

Clausur und Claustrum, s. Klosterwesen.

Clemangis, s. Nicolaus de Clemangis.

Clemens (Titus Flavius), zugenannt Alexandrinus, einer der gelehrtesten und verdienstreichsten Kirchenschriftsteller des christlichen Alterthums, war in der letzten Hälfte des zweiten Jahrhunderts zu Athen, nach andern zu Alexandrien, von heidnischen Eltern geboren, und im Heidenthume erzogen. Er genoß in seiner Jugend eine ausgezeichnete wissenschaftliche, insbesondere philosophische Bildung, und zog mit zunehmender Reife das gesammte Gebiet der hellenischen Literatur in den Kreis seiner Studien herein. Mit dem Ertrage dieser Studien trat er in seinen männlichen Jahren zum Christenthum über, und unternahm demnächst große Reisen im Orient und im Occident, um sich eine gründliche und vollständige Kenntniß des Christenthums aus den lautersten traditionellen Quellen zu verschaffen. Allenthalben suchte er die ausgezeichnetsten Lehrer auf: in Griechenland hatte er — wie er selber sagt — einen Jonier, in Unteritalien einen aus Cölesyrien und einen andern aus Aegypten, in Syrien einen Assyrier, und zuletzt in Aegypten einen Hebräer (ohne Zweifel den Pantänus), dem er vor allen andern den Vorzug ertheilt. Nach Vollendung dieser wissenschaftlichen Reisen wurde er zum Presbyter der Kirche zu Alexandrien geweiht und um das Jahr 189 zum Nachfolger des ebengenannten Pantänus als Vorsteher und Lehrer der zu Alexandrien damals blühenden Katechetenschule (s. d. Art.) ernannt. Nachdem er eine Reihe von Jahren in diesem Amte aufs Segensreichste wirksam gewesen, Schüler, wie Origenes und den heil. Alexander, später Bischof von Jerusalem, gebildet hatte, war er in der Christenverfolgung unter Septimius Severus (202) genöthigt, Alexandrien zu verlassen. Im Jahre 209 finden wir ihn zu Jerusalem unter dem Bischofe Alexander, seinem eben erwähnten Schüler, als Lehrer einer hier von ihm eröffneten Schule und als Volksprediger zum Segen der dortigen christlichen Gemeinde thätig. Von hier ab ist das Leben und Wirken des Clemens in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt. Das Ende desselben scheint um das Jahr 220 eingetreten zu seyn. Seit Benedict XIV. wird er nicht mehr als „Heiliger" aufgeführt, aus Gründen, die in der neuen Ausgabe des röm. Martyrologiums (1751) entwickelt sind.

Wir besitzen von Clemens ein Werk aus drei Abtheilungen, in welchem er den Einen Hauptzweck verfolgt, „die Heiden zu vollendeten Christen zu erziehen". Die Ermahnung an die Heiden (λόγος προτρεπτικὸς πρὸς Ἕλληνας) sollte die Heiden dem Christenthume geneigt machen, der Pädagog (παιδαγωγός) in drei Büchern sollte die Geneigten unter-

Digitized by Google

richten und vorbereiten, die Teppiche (στρώματα oder στρωματεῖς) in 8 Büchern (so benannt wegen der bunten Mannigfalt der darin in ordnungsloser Folge behandelten Gegenstände) sollten die zum Christenthum Uebergetretenen auf einen höhern Standpunkt der christlichen Erkenntniß (γνῶσις) erheben. Um den gebildeten Heiden, die an dem Unterricht der Katechetenschule Theil nahmen, das Christenthum zu verannehmlichen, huldigte Clemens einem Eklekticismus, der auf der Idee vom Logos spermatikos, d. i. von dem göttlichen Vernunftkeim in allen Menschen fußend, in allen philosophischen Systemen des Alterthums einzelne Wahrheiten und somit Anknüpfungspunkte für das Christenthum finden wollte. Jedoch suchte er dabei im Gegensatze zu der häretischen Gnosis die Glaubenslehren, wie sie in der kirchlichen Ueberlieferung vorlagen, stets als unabänderliche Grundlage zu betrachten und festzuhalten. Er unterschied Philosophie, Glauben und Gnosis. Die Philosophie war ihm die Wissenschaft der Vernunft, aus dem göttlichen Vernunftkeim (λόγος σπερματικός) ausgeboren; und als solche liefert sie wohl — so lehrte er — einzelne Wahrheiten, die aufs Christenthum vorbereiten, die aber in der christlichen Gnosis erst ihre Vollendung finden. Der Glaube ist die freie Hingebung an die Glaubenslehren, auf ein dunkeles Wahrheitsgefühl hin; er umfaßt als solcher zwei Grundvermögen des Menschen, das der Intelligenz und das Willensvermögen. In der Intelligenz findet er durch die Verbindung, in welche er mit der Philosophie tritt, seine Vollendung in der Gnosis, nach der praktischen Seite hin im Glauben. Das waren die Grundideen, welche Clemens in seinen Schriften entwickelte, und wodurch er ein Gebiet bearbeitete und pflegte, auf welches schon Justin, der Martyrer, eingeleitet hatte. Die christliche Wissenschaft war dadurch in eine mehr versöhnliche Stellung zur heidnischen Literatur, zu den Resultaten der heidnischen Wissenschaft gerückt, und der Gewinn, der daraus für die wissenschaftliche Behandlung der christlichen Lehre erwuchs, ist unberechenbar. Eine kleinere Schrift des Clemens, welche den Titel: „Welcher Reiche wird selig werden?“ (τίς ὁ σωζόμενος πλούσιος) führt, liefert einen vortrefflichen Commentar über Marc. 10, 17 ff., der von jedem Theologen gelesen zu werden verdient. Seine aus 8 Büchern bestehenden Hypotyposen (ὑποτυπώσεις), eine gedrängte Darstellung des wesentlichen Inhalts der alt- und neutestamentlichen Schriften sind bis auf einige Bruchstücke (Eus. H. E. L. VI. c. 14.) verloren gegangen. Von den Ausgaben der Werke des Clemens verdienen zwei genannt zu werden: die von Dan. Heinsius (Leyden 1616 u. Paris 1621, 1629), und die von dem anglicanischen Bischofe Potter (Oxford 1715, Venedig 1757, u. in 3 Octavbänden, Würzburg 1778 u. 79), von welchen letztere den Vorzug verdient. Vgl. P. Hofstede de Groot Disp. de Clem. Alex. Groeningen 1822. — A. F. Daehne de Gnosi Clementis Alex. etc. Lips. 1831. — A. Eylert Clemens von Alexandria als Philosoph und als Dichter. Leipz. 1832. — Möhler, Patrologie. 1. Bd. S. 430 ff.

Hilgers.

Digitized by Google

Clemens August, Freiherr Droste zu Vischering, Erzbischof von Köln, war geboren am 21. Jan. 1773 zu Vorhelm im Kreise Beckum (Regier.-Bez. Münster). Im elterlichen Hause zu Münster, unter der Obhut eines Vaters von ernstem, festem Sinne und eines milden, gottvertrauenden Mutterherzens und später seit 1788 unter der besondern Leitung Katerkamps erzogen, wurde er durch letztern in das Haus der eben so frommen als geistreichen Fürstin von Gallizin eingeführt, wo er im gesellschaftlichen Kreise der hervorragendsten Persönlichkeiten jener Zeit, eines Franz von Fürstenberg, Overberg, Kistemacker, Leop. von Stolberg, sowie in mehrfacher Berührung mit den Philosophen Jacobi, Hermann, Asmus nach allen Richtungen hin sich auszubilden und seine jugendlich frischen Geistesanlagen zu entwickeln Gelegenheit fand. Nachdem er sich in Münster den theologischen Studien gewidmet, machte er noch vor seiner am 14. Mai 1798 erfolgten Priesterweihe in Begleitung seines Lehrers Katerkamp eine Reise nach Italien. Diese Zeit der Ausbildung und Entwickelung Clemens August's war eine der wichtigsten des vorigen Jahrhunderts, eine Zeit der Gährung und Umwälzung in politischer wie religiöser Beziehung. Clemens August's reiner, klarer Blick bei einem festen, edeln Willen und die eben genannte, von der Vorsehung gleichsam ausgewählte Umgebung halfen ihm die gefährlichen Klippen der wildbewegten Zeit umsteuern. Gleich nach seiner Priesterweihe widmete er sich der Seelsorge in und um Münster mit Eifer und Liebe, bis er im Jahre 1805 wegen seiner ausgezeichneten Geistes- und Herzensgaben zum Generalvicar der Diöcese Münster gewählt ward. Ungeachtet des darauffolgenden mehrfachen Wechsels in der Landesregierung führte er, sede vacante, das Steuer der Verwaltung mit Kraft und Weisheit bis zum Jahre 1813. In diesem Jahre hatte Kaiser Napoleon den Domdechanten Ferdinand August von Spiegel (nachherigen Erzbischof von Cöln) ohne Zustimmung Roms zum Bischofe von Münster ernannt und das Domcapitel veranlaßt, demselben als Generalvicar die Diöcesanverwaltung zu übertragen. In der Besorgniß, daß durch diesen uncanonischen Vorgang Wirren und Nachtheile für die Diöcese entstehen könnten, übertrug Clemens August seine von Rom empfangenen Vollmachten durch Substitution auf den Domdecan Spiegel und zog sich wieder in die Privatseelsorge zurück, aus welcher er indessen nach Napoleons Sturze und dem Uebergange der Provinz an die Krone Preußens durch ein Breve Pius VII. im Jahre 1815 wieder an die Spitze der Diöcese hervorgezogen wurde. Die Neugestaltung vieler unter der Fremdherrschaft gestörten Verhältnisse führte verschiedene Unterhandlungen mit dem neuen Gouvernement herbei, in denen sich Clemens August's gesinnungsstarker Charakter schon damals fest ausprägte; klar und unumwunden bekannte er (in seinen Verhandlungen wie auch in einigen Broschüren) jene freien und festen Grundsätze, von denen er bis an den Tod geleitet war. Nachdem (im Jahre 1818) die Universität Münster in eine bloße Facultät (für Philosophie und Theologie) vom Staate umgewandelt und eine gemischte Universität zu Bonn gegründet worden war,

Digitized by Google

unterſagte er ſeinen Theologen den Beſuch der letzteren und da hierauf die Suſpenſion der Münſterſchen Facultät erfolgte, ſo legte er ſeine Stelle nieder (1820), um abermals den ſeelſorglichen Arbeiten ſich zu widmen. Im Beichtſtuhle, auf der Kanzel, am Altare, am Krankenbette: allwärts arbeitete er mit Sorgfalt und Liebe und widmete ſeine übrige Zeit und ſein Einkommen den armen Kranken, zu deren Hülfe er ſchon früher ein unter die Pflege der barmherzigen Schweſtern geſtelltes Aſyl gegründet hatte. Im Jahre 1827 wurde er zur biſchöflichen Würde (als Weihbiſchof — Biſchof von Calama 28. Oct. 1827) erhoben, welche ihn jedoch ſeiner Paſtoralthätigkeit nicht entfremden konnte, bis er im Jahre 1836 (nach der am 1. Dec. 1835 ſtattgefundenen Wahl) den 29. Mai als Erzbiſchof von Köln im hohen Dome feierlich inthroniſirt wurde. War Clemens Auguſt's freier, glaubensſtarker Wille früher ſchon oft die Urſache von Kämpfen für ihn geweſen, ſo wurde derſelbe von nun an durch die Zuſtände der ihm anvertraute Erzdiöceſe auf eine wahre Feuerprobe geſtellt. Zuvörderſt war es die Hermeſiſche Angelegenheit (ſ. d. Art. Hermeſianismus), welche für ihn die Quelle großer Sorgen und Kümmerniſſe wurde. Mit Feſtigkeit beſtand er auf Ausführung des päpſtlichen Breve's vom 26. Sept. 1835 und verſchaffte demſelben beim Klerus der Diöceſe Geltung und Anerkennung. Die andere noch folgenreichere Quelle von Sorgen für ihn war die Angelegenheit der gemiſchten Ehen. Vor ſeiner Wahl hatte er die Erklärung abgegeben, daß er die zwiſchen dem Erzbiſchofe Ferdinand Auguſt und dem Gouvernement über das Verhalten der katholiſchen Geiſtlichen bei gemiſchten Ehen abgeſchloſſene, ihm aber unbekannte Convention gemäß dem Breve (Pius VIII.), alſo ſoweit die genannte Convention mit dem päpſtlichen Breve übereinſtimme, halten wolle. Nach dem Antritte der Diöceſanverwaltung jedoch, wo er Einſicht in dieſelbe gewann, fand er ſie im Widerſpruch mit dem Breve. Mit aller Entſchiedenheit widerſetzte er ſich nunmehr einer ſolchen Uebereinkunft und bewies in den daraus hervorgehenden Diſſidien mit dem Staate den unerſchütterlichen Muth eines Vertheidigers der kirchlichen Rechte. Seine durch alle Verhandlungen durchgehende Erklärung: die fragliche Convention ſey der katholiſchen Lehre entgegen und laufe gegen ſein Gewiſſen, und ſein Antrag: die Entſcheidung dem römiſchen Stuhle vorzulegen, führten endlich zum bekannten Ereigniſſe vom 20. Nov. 1837, wodurch er unfreiwillig ſeiner Diöceſe entzogen wurde auf den Grund von Anklagpunkten, deren Unrichtigkeit ſpäter durch eine königliche Cabinetsordre declarirt wurde. Nachdem er längere Zeit in Minden unter polizeilicher Aufſicht verlebt, wurde ihm zur Wiederherſtellung ſeiner geſchwächten Geſundheit die Erlaubniß ertheilt, zuerſt nach Darfeld und ſpäter (1841) nach Münſter zu ziehen, wo er mit Ausnahme einer im Sommer 1844 unternommenen Reiſe nach Rom, bis zu ſeinem am 19. Oct. 1845 erfolgten Tode verblieb. Sein einziger Episcopalact ſeit der Wegführung von Cöln war die (auf den Rath des heil. Vaters) erfolgte Wahl eines Coadjutors in der Perſon des jetzigen Erzbiſchofs von Cöln, Johannes von Geiſſel. Es wurde ihm

Digitized by Google

auch nach ſeinem Tode (den bei ſeiner Anweſenheit in Rom vom heil. Vater ihm angebotenen Cardinalshut ſchlug ſeine Beſcheidenheit aus) die ſeltene Auszeichnung zu Theil, daß der heil. Vater Gregor XVI. am 24. Nov. 1845 eine eigne Allocution ſeinem ruhmreichen Andenken widmete. — Von den Schriften des Erzbiſchofs Clemens Auguſt nennen wir, außer den oben angedeuteten, die Schrift „über die Genoſſenſchaft der barmherzigen Schweſtern ꝛc. Münſter 1833.“ „Ueber das innere Gebet“. Münſter 1833, und „über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. Münſter, 1843. r.

Clemens (der Häretiker), ſ. d. Art. Adelbert (Aldebert).

Clemens, der angebliche Schüler des heil. Petrus, wird der erſte Biſchof von Metz genannt, was aber geſchichtlich nicht nachzuweiſen iſt. Vgl. Rettberg, Kirchengeſch. Deutſchlands I. S. 91.

Clemens. Dieſes Namens gab es vierzehn Päpſte.

Clemens I., mit dem Beinamen Romanus, der zu den apoſtoliſchen Vätern gezählt wird, iſt nach der älteſten Ueberlieferung derſelbe Clemens, deſſen der Apoſtel Paulus als ſeines Mitarbeiters (Phil. 4, 3) gedenkt, und wahrſcheinlich wurde er von dieſem Apoſtel zu Philippi zum Chriſtenthum bekehrt. Zu Rom erhielt er vom Apoſtel Petrus die biſchöfliche Ordination, und ſuccedirte demſelben als dritter Nachfolger (nach Euſeb., Iren. u. a.) auf dem römiſchen Stuhle (J. 92—101. S. Möhler Patrol.). Andere ſetzen den Anfang ſeines hinreichend verbürgten neunjährigen Pontificats vor das J. 70 (Hefele PP. App. Opp. Prolegg.); jedoch ſind die für dieſe Annahme vorgebrachten Gründe nicht entſcheidend. So hochgefeiert auch der Name des h. Clemens in der älteſten Kirche iſt, ſo hat doch die Geſchichte nur ein einziges Ereigniß, bei welchem ſeine oberhirtliche Thätigkeit glänzend hervortritt, aufbewahrt; ſelbſt ſeine Verbannung auf die tauriſche Halbinſel und ſein Martyrtod in den Meeresfluthen iſt nur eine von Spätern berichtete unverbürgte Sage. Da er im Canon der h. Meſſe ſeit den älteſten Zeiten unter den h. Martyrern genannt wird, muß es als durch die Tradition der römiſchen Kirche beglaubigt angeſehen werden, daß er um des Glaubens willen ſchwere Verfolgungen zu erdulden hatte. Das köſtlichſte Denkmal ſeiner apoſtoliſchen Wirkſamkeit, der klarſte Spiegel ſeines im Glauben erleuchteten Geiſtes und in göttlicher Liebe entzündeten Herzens iſt ſein Brief an die Gemeinde zu Corinth, — zugleich ein unſchätzbares Zeugniß für den unwandelbaren Glauben und die urſprünglichen Inſtitutionen und Ordnungen der Kirche. Zu Corinth hatten Unruheſtifter eine die kirchliche Ordnung bedrohende und den Glauben erſchütternde Spaltung bewirkt, indem ſie ſich gegen die rechtmäßigen Vorſteher empörten und Prieſter ihres Amtes entſetzten. Die bedrängte Gemeinde wandte ſich nicht an eine andere näher gelegene apoſtoliſche Kirche, ſondern an die römiſche, in deren Biſchof ſie den mit dem Amte der oberſten Leitung und Regierung der Kirche betrauten Nachfolger des Apoſtelfürſten verehrte. Gleich nach einer Verfolgung (wahrſcheinlich der Domitianiſchen), welche die römiſche Kirche heimgeſucht und die Erle-

Digitized by Google

digung des Bittgesuches der corinthischen Gemeinde verzögert hatte, schickte Clemens durch eine Gesandtschaft den Corinthern seinen im Namen der römischen Kirche geschriebenen Brief, in dem er als Lehrer, Vater, Richter und oberster Hirt zu ihnen spricht, in Ermahnungen und Bitten, liebevoller Belehrung und scharfer-Zurechtweisung, voll apostolischer Würde und im Gefühle der für alle Kirchen ihm obliegenden Sorge die gottgesetzte hierarchische Ordnung in der Kirche vertheidigend, und aus der Tiefe des christlichen Glaubens die zu Eintracht, Liebe, Gehorsam und Zucht bewegenden Gründe, und den Zusammenhang des ganzen christlichen Glaubens und Lebens mit dem Leben in der Kirche, so wie die Gefährdung des Ganzen durch Ungehorsam gegen die Kirche nachweisend. Noch lange nachher wurde dieser Brief des h. Clemens in der corinthischen Kirche (wie Dionysius von Corinth an Papst Soter schreibt) und in vielen andern Kirchen (wie Euseb. u. Hieron. bezeugen) öffentlich vorgelesen.

2) Ein zweiter Brief an die Corinther wurde schon zur Zeit des Euseb. und Hieron. dem h. Clemens zugeschrieben, aber nicht als ächt anerkannt. Das erhaltene Bruchstück, schätzbar als ein Glaubensdenkmal aus der ältesten Zeit der Kirche, scheint einer Homilie angehört zu haben. Die göttliche Würde des Erlösers, „von dem man denken soll als von Gott und dem Richter der Lebendigen und Todten" (c. 1.) wird in demselben verherrlicht, und in schlichter herzlicher Rede wird zum Lobe und Danke für seine Gnaden durch einen ihm wohlgefälligen Wandel aufgefordert.

3) Nach dem Zeugnisse des h. Hieron. und Epiphanius schrieb der heil. Clemens noch zwei encyclische Briefe an die im Cölibat Lebenden. Der erste preist die Vorzüglichkeit des jungfräulichen Lebens, und schildert es nach seiner geistigen und körperlichen Integrität, und die Tugend der Keuschheit in ihrer Bedeutung für das ganze ethische Leben; der zweite ertheilt den in jungfräulicher Enthaltsamkeit Lebenden Belehrungen, wie sie den aus dem Umgange mit Andern u. s. w. für sie erwachsenden Gefahren und Versuchungen zu begegnen haben. Wenngleich ihre Aechtheit immer noch zweifelhaft seyn mag, so sind sie doch, da sie nach Epiphanius öffentlich vorgelesen wurden, als ein Erzeugniß des kirchlichen Glaubens und ein Ausdruck der urchristlichen Werthschätzung des Cölibats von großem Werthe.

4) Dem hochgefeierten Namen des h. Clemens wurden von Häretikern manche Schriften angedichtet, die sich größtentheils in den Recognitiones S. Clementis ad Jacobum fratrem Domini und in den Homiliae Clementinae erhalten haben (von beiden Werken existirt auch noch eine griechische Epitome). Beide, wahrscheinlich gegen Anfang des dritten Jahrhunderts entstanden, sind ihrem Inhalte nach so verwandt, daß sie für zwei verschiedene Recensionen eines und desselben Werkes gelten können (s. Döllinger, Gesch. d. christl. K. I, 1. Möhler, Patrol. I, S. 76). Von den Recognitionen (so genannt von der in ihnen vorkommenden Erzählung, wie Clemens mit seinen Eltern und Brüdern nach langer Tren-

Digitized by Google

nung wieder zusammengetroffen) besitzen wir nur die Uebersetzung des Rufinus. Die zehn Bücher der Recognitionen und die 19 clementinischen Homilien (Besprechungen) stellen zuvörderst des Heiden Clemens heißes Sehnen nach Wahrheit und seine Zusammenkunft mit dem Apostel Petrus zu Cäsarea und Bekehrung dar; dann wird von Petrus hauptsächlich in seinen Disputationen mit dem Magier Simon und dem Philosophen Arion eine ebionitische Religionslehre dargestellt, welche von der bei Epiphanius vorkommenden in bedeutenden Puncten abweicht. Zuweilen finden sich ganz katholische Stellen, und andere verrathen Corruption durch die Hand späterer Häretiker, namentlich der Eunomianer. Die Homilien sind jedoch bedeutend mehr heterodox und ebionitisch; so ist ihnen Moses und sein Gesetz eben so gut Heilsweg, wie Christus und sein Evangelium ꝛc. — Nach dieser Lehre ist Jesus Christus nur der Wiederhersteller der von Adam geübten und verkündeten, von den Patriarchen und Moses fortgepflanzten Urreligion: der Erkenntniß und Anbetung Eines Gottes und des Glaubens an Unsterblichkeit; der Opferdienst ist jedoch eine Verfälschung derselben und rührt nicht von Moses her. Der in Abraham, den Patriarchen und Moses erschienene göttliche Geist wohnte auch in Jesu; insofern steht Moses ihm gleich, und Mosis Schüler seinem Schüler. Jesus ist der zum siebenten Male wiedererschienene Urmensch; er ist jedoch mehr wie alle andere Sohn und Träger der göttlichen Weisheit oder des göttlichen Geistes; dann wird er auch (Homil.) gleichwesentlich mit dem Vater genannt, aber nur insofern auch alle anderen Menschenseelen aus dem Wesen Gottes geflossen sind. Der Messias ist Lehrer und Prophet; von der Bedeutung seines Todes für die Erlösung weiß diese Lehre nichts. Sie verwirft die übernatürliche Geburt Jesu, Opfer und Eid, und die nachmosaischen Propheten schätzt sie gering. In den Homilien wird das mosaische Gesetz für heilig, und für genügend zur Rechtfertigung erklärt, jedoch braucht der Heide nur Jesu Gebote zu beobachten. Von den Aposteln werden besonders hervorgehoben Jakobus und ihm untergeordnet, Petrus; Paulus wird zwar nicht genannt, aber die polemischen Beziehungen auf ihn als Verfälscher des ursprünglichen Christenthums sind unverkennbar. Recognitionen und Clementinen sind auch darin einig, daß sie den Clemens innigst an Petrus sich anschließen und zu den Judenchristen übergehen lassen.

5) Fünf unächte Briefe des h. Clemens stehen an der Spitze der pseudoisidorischen Dekretale (s. d. Art.).

Auch die apostolischen Constitutionen (s. d. Art.) tragen fälschlich den Namen des h. Clemens, ebenso die apostolischen Canones (s. d. Art.), deren Herausgeber er sein sollte.

Der erste Brief an d. Cor. u. d. Fragm. des sog. zweiten sind 1632 in dem von Cyrillus Lucaris nach England geschickten codex Alexandrinus durch Patricius Junius wieder aufgefunden und zuerst herausg. Orf. 1633. — Die beiden Briefe ad virgines sind in syrischer Uebers. aufgefunden von J. J. Wettstein 1752. Der zweite aus d. Syr. neu übers. von

Digitized by Google

Zingerle, Wien 1827. Thöniſſen d. Aechth. d. erſten Br. an d. Cor. Trier 1841. Der erſte Br. an d. Cor. überſ. v. Wocher, Tüb. 1830. Ueber die Clementinen Schliemann, Hamb. 1844; Schwegler d. nachapoſtol. Zeitalter, Tüb. 1846. Vgl. Möhler's Patrolog. I, S. 69. 82. Meckel.

Clemens II., ein Deutſcher Namens Suidger, wurde als Biſchof von Bamberg durch Kaiſer Heinrich III. auf den päpſtlichen Stuhl erhoben (im Dec. 1046), nachdem durch die Synode von Sutri die drei ſchismatiſchen Päpſte vom Pontificat entfernt worden waren. Clemens II. war ein überaus frommer und würdiger Mann, der aber nicht Stärke genug beſaß, den Plänen Heinrich's, die Kirche von der weltlichen Macht abhängig zu machen, mit Energie zu widerſtehen. Nachdem er Heinrich III. zum Patricius von Rom ernannt und ihm die Kaiſerkrone aufgeſetzt hatte, arbeitete er mit demſelben vereint unabläßlich daran, die der Kirche ſo nachtheilige Simonie auszurotten. Da er aber ſchon im folgenden Jahre, neun Monate nach ſeiner Erhebung, im October 1047 ſtarb, ſo konnte ihm das ſchwierige Werk nicht gelingen. Daß er vergiftet worden, iſt eine unverbürgte Nachricht. Vit. Rom. Pontif. bei Murat. III, 2. p. 344. Hermann. Contr. ad ann. 1047. Mansi Concil. XIX. 627. Vgl. Höfler, deutſche Päpſte I, 233—268.

Clemens III., ein Römer, früher Biſchof von Präneſte, wurde nach dem Tode Gregor's VIII. am 19. Dec. 1187 (vgl. Pagi critic. ad Bar. ann. 1187) zu Piſa von den Cardinälen auf den Stuhl St. Petri erhoben und regierte einige Monate über drei Jahre, bis zum 25. März 1191. Er iſt mit Clemens III. (Guibert oder Wibert, Erzbiſchof von Ravenna), den K. Heinrich IV. Gregor VII. entgegengeſtellt hatte, der aber nicht in der Reihe der rechtmäßigen Päpſte gezählt wird, obſchon ihn manche Chroniſten als gültigen Papſt anführen, nicht zu verwechſeln. Unſer Clemens III. war es, der den dritten großen Kreuzzug betrieb und ihn auch zu Stande brachte. Mit den Römern, die mit dem päpſtlichen Stuhle damals in Streitigkeiten gerathen waren, ſo daß Clemens' III. unmittelbare Vorgänger nicht in Rom reſidiren konnten, ſchloß er Frieden, wodurch die Herrſchaft der Päpſte in Rom wieder anerkannt und ihre Reſidenz dahin verlegt wurde. Wenn er wirklich den Hohenſtaufen K. Heinrich VI. aus dem Beſitz von Unteritalien zu verdrängen die Abſicht hatte, und den Tancred, einen unechten Sprößling aus der normanniſchen Königsfamilie, begünſtigte, ſo war dieſe Einmiſchung in die Angelegenheiten des Königreichs Sicilien ihm höchſt nachtheilig. Den Ausbruch ernſtlicher Streitigkeiten mit Heinrich VI. verhinderte der Tod des Papſtes. Ueber ihn handeln drei Leben bei Murat. S. R. J. III. 1. p. 478. Platin. vit. Clement. III. Vgl. Raumer Geſch. der Hohenſtaufen Bd. III. Bch. 6. Hptſt. 1.

Clemens IV., ein Franzoſe aus Languedoc, deſſen eigentlicher Name Guido Fulco geweſen, wurde als Cardinalbiſchof von Sabina nach Urban's IV. Tode von den Cardinälen zu Perugia auf den päpſtlichen Stuhl erhoben (5. Febr. 1265). Er beſaß ihn bis zum 29. Nov. 1268, an welchem Tage er ſtarb. Er hatte ſich in früheren Jahren der Rechts-

Digitized by Google

wissenschaft zugewendet, und war erst in späteren Jahren in den geistlichen Stand getreten. Als Laie war er verheirathet gewesen und hatte zwei Töchter gezeugt, welche Nonnen wurden. Sein Lebenswandel war stets strengsittlich und tadellos. Er war ein abgesagter Feind jeder Art des Nepotismus. — Wegen der in Rom herrschenden Unruhen und Parteiungen mußte Clemens IV. seinen Sitz in Viterbo aufschlagen. Den Grafen Karl von Anjou, den Gegner und Ueberwinder des Hohenstaufen Manfred, erhob er auf den Thron des Königreiches beider Sicilien. Dafür mußte derselbe geloben, päpstlicher Vasall zu bleiben und, wie die frühern sicilianischen Könige aus dem normannischen Hause, einen Lehenszins an den römischen Hof zu bezahlen. Auch zum Reichsverweser von Toscana wurde Karl ernannt. An der Hinrichtung des letzten Hohenstaufen, des unglücklichen Konradin, welche Karl von Anjou in Neapel vollziehen ließ, trägt Clemens keine Schuld. Er hat dazu keineswegs den Rath ertheilt. Seine angebliche Theilnahme an dieser Sache ist spätere Erdichtung. Das ist aber sicher und kann nicht bestritten werden, daß der Papst den Fall des excommunicirten jungen Hohenstaufen und sein tragisches Ende vorausgesehen und vorausgesagt hat. Dazu gehörte übrigens nicht einmal Prophetengabe, da Clemens nur allzubald den schändlichen und grausamen Charakter Karl's von Anjou hatte kennen lernen, ohne jedoch im Stande zu seyn, ihn zu bessern. Die Entscheidung, wem bei dem Streit zwischen den beiden Namenkaisern, Richard von Cornwallis und Alphonso von Castilien, die Kaiserkrone gehöre, zog Clemens vor seinen Richterstuhl, aber noch ehe er einen Ausspruch gethan hatte, starb er. Man hat von diesem Papste einige Schriften, darunter auch ein Leben der heil. Hedwig, die er canonisirt hat. Seine Briefe finden sich bei Martene Thes. anecd. T. II. Mehrere Schriften sind ihm irrthümlich beigelegt worden (vgl. Cave hist. lit. script. eccl. II. 314). Bernhardus Guidonis hat ein Leben von Clemens IV. geschrieben, bei Murat. III. 1. p. 594; ein anderes von Amalaricus Augerius steht bei ebendemselben, III. 2. p. 421, womit Platina Vita Clementis IV. zu vergleichen ist. Eine Monographie über diesen Papst hat geliefert Claud. Clemens: de pontificatu Clementis IV. Lugd. 1623, worin auch seine Schriften angegeben werden. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen IV. 491 ff., hat in mancher Hinsicht diesem Papste Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Clemens V. wurde als Benedict's XI. Nachfolger erst eilf Monate nach dessen Tod durch die französische Partei im Cardinalscollegium zum Papst gewählt (5. Juni 1305). Er war von Geburt ein Franzose und hieß Bertrand d'Agoust (oder de God); er hatte den erzbischöflichen Sitz von Bordeaux inne gehabt. Zu seiner Erhebung hatten die Umtriebe des ränkesüchtigen französischen Königs Philipp IV. am meisten beigetragen. Es wurde ihm zur Bedingung gemacht, seinen Sitz von Rom nach Frankreich zu verlegen. Diese Veränderung, die mit dem Jahr 1305 begann, hatte für das Papstthum die traurigsten Folgen, indem die Päpste fast ganz in Abhängigkeit von den französischen Königen geriethen. Zu Lyon

Digitized by Google

hatte Clemens ſich (14. Nov. 1305) weihen und krönen laſſen. Dann begab er ſich nach Bordeaux und vom J. 1309 an ſchlug er ſeinen Sitz bleibend in Avignon auf, welche Stadt damals dem Könige von Neapel als Beſitzer der Provence gehörte. Zu den ſchimpflichſten Conceſſionen verſtand er ſich gegen Philipp IV. in Bezug auf den Streit mit Bonifacius VIII. Nur dazu konnte er nicht bewogen werden, dieſes energiſchen Papſtes ſämmtliche Handlungen zu verdammen und ihn ſelbſt aus der Reihe der Päpſte zu ſtreichen. Doch nahm er die Anklage Philipp's gegen Bonifacius an. Mehrere Entſcheidungen, die zu geben er ſelbſt ſich ſcheute, wies er der allgemeinen Kirchenverſammlung zu, die er 1311 nach Vienne berief. Clemens V. wußte auf eine kluge Weiſe den franzöſiſchen König von der Verfolgung des Proceſſes gegen das Anſehen Bonifacius VIII. abzulenken, ja er ſetzte es glücklich durch, daß er denſelben von allen Beſchuldigungen freiſprach, dagegen opferte er ganz und gar der Habſucht Philipp's den Templerorden, der gottlos ſeyn mußte, weil man ihn verderben wollte, um ſeine Reichthümer einziehen zu können. Auf der Kirchenverſammlung zu Vienne wurde (1312) auf Grundlage der Ergebniſſe des durch Philipp veranlaßten Proceſſes gegen denſelben, der Orden feierlich verdammt (ſ. d. Art. Templerorden). Soviel auch Clemens V. dem franzöſiſchen Hofe zu Gefallen that, ſo hatte dieſes doch ſeine Grenzen: recht wohl erkannte dieſer Papſt, daß der päpſtliche Stuhl jede Selbſtſtändigkeit und alle Achtung bei den übrigen Fürſten Europas verlieren würde, wenn er auch einen franzöſiſchen Prinzen zum Kaiſer krönte. Er hintertrieb daher mit allen Kräften die von Philipp IV. gewünſchte Erhebung ſeines Bruders Karl von Valois zum Kaiſer und begünſtigte die des Luxemburgers Heinrich VII., dem er die Kaiſerkrone verſprechen ließ. Dagegen krönte er ſelbſt den neapolitaniſchen König Robert zu Avignon. Freilich wurde das gute Vernehmen zwiſchen Heinrich und dem Papſt bald geſtört, da erſterer bei ſeinem Römerzug gegen den neapolitaniſchen König Robert und die Guelfen, die Freunde des römiſchen Stuhls, als Feind auftrat und Miene machte, Neapel zu erobern. Heinrich's baldiger Tod verhinderte offenbar einen förmlichen Bruch mit dem Papſte. Den heftigſten Kampf hatte Clemens V. mit der Republik Venedig, welche er in Bann that und deren Colonien und Factoreien er durch das ausgeſprochene Interdict ungeheuren Schaden zufügte, indem er ſie jeder Gewalt Preis gab. Der venetianiſche Senat ſah ſich genöthigt, die Stadt Ferrara, die Veranlaſſung des Streits, dem Papſte zurückzugeben, und die Abſolution durch demüthige Erniedrigungen zu erbitten und durch eine große Geldſumme zu erkaufen. Nach Kaiſer Heinrich's VII. Tod nahm Clemens Manches in Anſpruch, was man ihm in Deutſchland durchaus nicht zugeſtehen konnte: bei der Thronerledigung wollte er an der Stelle des Kaiſers die Herrſchaft führen, von der Reichsacht entbinden, ja einen Reichsſtatthalter einſetzen. Ja er erklärte den König Robert von Neapel, den er zum Senator von Rom und zu ſeinem Vaſallen gemacht hatte, auch wirklich zum Reichsſtatthalter in Italien. Dadurch daß er in das

Digitized by Google

Cardinalscollegium faſt nur Franzoſen berief, machte er die abhängige Stellung des päpſtlichen Stuhles zu Frankreich noch dauernder, indem bei den folgenden Papſtwahlen die franzöſiſche Partei immer das Uebergewicht behielt. Durch dieſen gelehrten Papſt wurden zum Gratianiſchen Decret und ſeinen Erklärungen die Clementinen (vgl. d. Art. Decretalen-Sammlungen) oder der liber septimus decretalium hinzugefügt. Clemens war nicht frei von Geiz und Simonie, auch in Hinſicht eines ſtrengſittlichen Lebenswandels, wie man ihn von dem Kirchenoberhaupte zu erwarten berechtigt iſt, war er kein Muſter. Beſonders Lob aber verdient es, daß er den Ungerechtigkeiten der Inquiſition ſteuerte, Gelehrſamkeit dem geiſtlichen Stande empfahl und auf den Univerſitäten Lehrſtühle für die orientaliſchen Sprachen zu errichten anordnete. Er ſtarb den 20. April 1314 zu Roquemaure. Er hatte nicht ganz neun Jahre regiert. Die verſchiedenen Vitae dieſes Papſtes ſtehen bei Baluzius vit. Pontif. Aven. I. p. 1 sqq. und bei Muratori III. 1. p. 673 u. 2. p. 451 sqq. Vgl. vit. Clementis V. Baluz. l. c. I. 575 ff. u. II. 289. Trithem. Chron. Hirsaug. II. 106 sqq.

Clemens VI., ein Franzoſe aus einer vornehmen in der Umgegend von Limoges anſäſſigen Familie, Namens Peter Roger, war einer von den zu Avignon reſidirenden Päpſten. Er gehörte dem Benedictiner-Orden an und war vor ſeiner Erhebung auf den päpſtlichen Stuhl Erzbiſchof von Rouen geweſen. Seine Wahl im Cardinals-Collegium fand am 7. Mai 1342 Statt: zehn Jahre regierte er, bis zum 6. Dec. 1352. Clemens beſaß große geiſtige Eigenſchaften, ein ganz vorzügliches Gedächtniß, nicht gewöhnliche Beredſamkeit und einen reichen Schatz von mannichfaltigen Kenntniſſen. Petrarca nennt ihn den gelehrteſten Papſt. Die Abhängigkeit von Frankreich, in der ſich Clemens befand, ſuchte er durch gebieteriſche und ſelbſt anmaßende Schritte gegen die andern europäiſchen Regierungen zu verbergen, um wenigſtens dem Papſtthume noch den Schein ſeines frühern Glanzes zu erhalten. Gegen Kaiſer Ludwig den Bayer zeigte er ſich als einen allzuheftigen und unverſöhnlichen Gegner: er ſprach die furchtbarſten Bannflüche gegen ihn aus. Gerade die Maßloſigkeit des päpſtlichen Verfahrens gegen den Kaiſer, das ſichtbar großentheils von Frankreich dictirt war, mußte in Deutſchland dem Wittelsbachiſchen Hauſe neue Freunde und Anhänger gewinnen, und gegen den Papſt erbittern. Der Kaiſer würde ohne Zweifel den Kampf ſiegreich beſtanden haben, hätte er nicht durch ſeine Ländersucht und Charakterloſigkeit den Beiſtand und das Wohlwollen der deutſchen Fürſten verſcherzt. Dadurch allein konnte der Papſt einigen Boden gegen Ludwig gewinnen und ihm ſchaden. Doch mußte zuerſt deſſen treuer Anhänger, der Erzbiſchof Heinrich von Mainz, abgeſetzt werden, ehe mit Hülfe des luxemburgiſchen Hauſes, welches Böhmen beherrſchte, eine neue Kaiſerwahl vorgenommen werden konnte. Karl IV., der Sohn des böhmiſchen Königs Johann, des Papſtes früherer Zögling, wurde auf Anregung von Clemens zu Rhenſe (1346) auf den Kaiſerthron erhoben. Ungeachtet der päpſt-

Digitized by Google

lichen Beſtätigung konnte derſelbe ſich keine allgemeine Anerkennung im Reiche verſchaffen, ſo lange Ludwig lebte, und ſelbſt nach deſſen Tode war man nicht geſonnen, den durch franzöſiſchen und päpſtlichen Einfluß gehobenen Fürſten anzuerkennen. Karl IV. hätte ſich kaum gegen den tapfern Günther von Schwarzburg behaupten können, würde das wittelsbachiſche Haus in der Oppoſition gegen die Luxemburger beharrt haben. Durch Verrath ſeiner Freunde fiel Günther von Schwarzburg, nicht durch die Uebermacht Karl's. Dann erſt gelang es dem Papſte, auch die für den König Ludwig in die Schranken getretenen Minoriten, deren Haupt Wilhelm von Occam geſtorben war (1347), wieder zur Unterwerfung zu bringen. — Indem Clemens wegen vieler drückenden Gelderhebungen, mancherlei Reſervationen und Proviſionen ꝛc. mit mehreren Regierungen, namentlich mit dem Könige von England in Streitigkeiten gerieth, lief er Gefahr, den Kirchenſtaat zu verlieren. Der Volkstribun Cola di Rienzo ſtand im Begriff, zu Rom die Republik unter den alten Formen wieder herzuſtellen. Mehr die verkehrten Schwärmereien des Tribuns und der Wankelmuth des römiſchen Volkes als die päpſtlichen Anſtalten vernichteten ſehr bald die neue Republik und führten Rom wieder unter des Papſtes Herrſchaft zurück. — So ſehr auch die Hierarchie in ihrem Anſehen und in ihrer Kraft verloren hatte, ſeitdem Rom nicht mehr ihr Mittelpunkt war, und die Päpſte von Avignon aus ihre Bullen erließen, ſo zog doch Clemens VI. wie der höchſte irdiſche Richter der Fürſten und Völker Alles vor ſeine Entſcheidung, was ſonſt von keinem Gerichte unterſucht oder beſtraft wurde. Als der König Andreas, der außer Neapel auch Ungarn beherrſchte, ermordet wurde (1345), ſo ſchickte Clemens einen Cardinal als ſeinen Statthalter in das dem päpſtlichen Stuhl lehenpflichtige Königreich Neapel, und ließ dort durch denſelben ſo lange die Regierung führen, bis die des Mordes beſchuldigte Königin Johanna, die er vor ſein Gericht geladen hatte, von der Schuld freigeſprochen war. — Der König Caſimir III. von Polen wurde in den Bann gethan, weil er einen höchſt ärgerlichen Lebenswandel mit mehreren Concubinen führte. Der Papſt fand bei dieſer Maßregel den Beifall der Frommen, man ſprach aber Tadel darüber aus, daß er ſich durch eine große Geldſumme bewegen ließ, den Bann wieder aufzuheben, obſchon das Geld nicht für die Fortdauer des Aergerniſſes, ſondern als eine Büßung oder Strafe für die Sünde zu bezahlen war. Dem ſpaniſchen Infanten Ludwig de la Cerda, Grafen von Clermont, der Anſprüche auf den caſtilianiſchen Thron hatte, erhob er die ihm zur Entſchädigung gegebene Herrſchaft über die neu entdeckten canariſchen Inſeln zu einem Königreiche unter dem Namen Fortunia, beſtimmte die Könige von Portugal und Caſtilien zur förmlichen Entſagung ihrer Rechte und Anſprüche an den Inſeln und ſtellte, um das kleine Reich gegen die mächtigen Nachbaren zu ſichern, es als ein dem römiſchen Stuhle zinsbares Land unter päpſtlichen Schutz. — Ungeachtet der damaligen bedenklichen Erſcheinungen im Kirchenſtaate, welche die traurigen Folgen der Verlegung der päpſtlichen Re-

Digitized by Google

sidenz von Rom nach Avignon recht vor Augen führten, hatte Clemens doch nicht den Willen, nach Rom zurückzukehren. Dieses zeigte er einestheils dadurch, daß er eine Anzahl neuer französischer Cardinäle creirte, anderntheils durch den Kauf der Stadt Avignon, welche bis dahin noch der Königin Johanna von Neapel als Gräfin von Neapel gehört hatte. Die geldbedürftige Fürstin verkaufte die Stadt mit Gebiet dem Papste für 80,000 Goldgulden (Leibnitz. cod. jur. gent. I. Nr. 97). Vgl. den Art. Avignon. Ueberhaupt zeigte Clemens VI. eine große Vorliebe für Frankreich und seine Regenten. Dem französischen Könige erlaubte er in einer besondern Bulle den Gebrauch des Kelches beim heil. Abendmahl (Raynald. ad ann. 1344. n. 62). — Von der kirchlichen Wirksamkeit dieses Papstes ist noch zu erwähnen, daß er die Geißler oder Flagellanten (s. d. Art.) als eine gefährliche Secte verdammte (die Bulle Raynald. ad ann. 1349. Chron. Hirsaug. II. 207). Seine Aufforderungen zu einem Kreuzzug gegen die Türken blieben erfolglos. Ebenso vergeblich war sein Bemühen, die griechische Kirche mit der abendländischen zu vereinigen. Er arbeitete auch dahin, die armenischen Christen mit dem römischen Stuhl zu vereinigen, wie aus dem Schreiben des Papstes an den armenischen Katholikos (Raynald. ann. eccl. ad ann. 1346. n. 68) zu ersehen ist. — Clemens VI. besaß mancherlei gute Eigenschaften: auch war er sehr gelehrt und ein freigebiger Beförderer von Künsten und Wissenschaften: er konnte aber dem Vorwurfe nicht entgehen, daß er, um das Pontificat durch äußern Glanz zu heben, und seinen Verwandten Schätze und Reichthümer zuzuwenden, allzusehr das Geld geliebt und in manchfacher Hinsicht ein böses Beispiel der Verweltlichung für nachfolgende Päpste gegeben habe. Daß er das Jubeljahr, welches Bonifacius VIII. alle hundert Jahre in Rom zu feiern angeordnet hatte, schon nach Ablauf von fünfzig Jahren wieder zu begehen erlaubte (1350), dazu mögen ihn eigentlich weder die in der Bulle angegebenen Gründe (Chron. Hirsaug. II. 213), noch die reichliche Geldeinnahme (wie behauptet wird), bewogen haben, als vielmehr die Absicht, die Unzufriedenheit der Römer über die Entfernung der Päpste aus ihrer Stadt zu beschwichtigen. Mehrere Lebensbeschreibungen dieses Papstes stehen bei Muratori III. 2. p. 550–589. Baluz. vit. Pont. Av. I. 143. (Vgl. Not. I. 829), womit Platin. vit. Clementis VI und das Chron. Belg. bei Pistorius III. 327 zu vergleichen ist.

Clemens VII. nannten sich zwei Päpste, von welchen aber der frühere als Gegenpapst nicht in die Reihe der rechtmäßigen Nachfolger St. Petri gezählt wird. — Als nach dem Tode Gregor's XI. die Mehrzahl der Cardinäle entschlossen war, die Fesseln, die der französische Hof dem Papstthum in Avignon angelegt hatte, abzuschütteln, wählten sie (8. April 1378) den Italiener Urban VI. (vgl. d. Art.), der den päpstlichen Sitz wieder nach Rom verlegte. Das Cardinals-Collegium empfand aber des neuen Papstes übermäßige Strenge so unerträglich, daß man sich um jeden Preis von ihm loszumachen suchte; besonders waren es die französischen Cardinäle, von äußerem Einflusse noch dazu angeregt, welche sich

Digitized by Google

offen gegen Urban VI. empörten. Sie verließen Rom, erklärten deſſen Wahl für ungültig und erhoben in einem neuen Conclave zu Fondi im Königreich Neapel (20. Sept. 1379) den Cardinal Robert von Genf zum Papſt, der ſich Clemens VII. nannte. Zuerſt nahm er in Neapel, dann in Avignon ſeinen Sitz. So hatte man zwei Päpſte, einen an der Tiber, den andern an der Rhone und das große abendländiſche Schisma (ſ. d. Art.), welches in ſolcher Weiſe entſtanden war, dauerte 38 Jahre lang, indem nach dem Abgange eines Papſtes ihm von ſeinem Cardinals-Collegium ſogleich ein Nachfolger gewählt wurde. Dem Clemens VII., der bis 1394 Gegenpapſt von Urban VI. und Bonifacius IX. war und von ihnen verflucht wurde und ſie verfluchte, hingen an: Frankreich, die ſpaniſchen Reiche, Schottland, Neapel, Savoien: ſelbſt in Rom und im Kirchenſtaate zählte er nicht wenige Anhänger. Als man endlich in Frankreich, vorzüglich auf Betreiben der pariſer Univerſität ernſtliche Anſtalten traf, das Schisma durch Entfernung beider Päpſte zu heben, boten dieſe Alles dagegen auf. Clemens VII. ſoll bei der Nachricht von dem Vorhaben, ihn zur Abdication zu nöthigen, ſo in Zorn gerathen ſeyn, daß ein Schlagfluß (16. Sept. 1394) plötzlich ſein Leben endigte. Er hinterließ große Reichthümer, einen Schatz von 300,000 Ducaten, welche Summe er größtentheils durch Simonie zuſammengebracht haben ſoll. Die Vitae dieſes Gegenpapſtes finden ſich bei Muratori III. 2. p. 716—772, nebſt der Schrift de creatione domini Gebennensis in Antipapam und bei Baluz. vit. Pont. Av. I. 486—495 und 539 ff. Theodoric. de Niem de schismate lib. I u. II. gehört mit zu den Quellen. Vgl. Acta varia de schismate Pontif. Aven. in Martene thes. anecd. T. II. Bulaei hist. univ. Paris. IV. Maimbourg hist. du gr. schisme d'occident. Par. 1678.

Clemens VII., der unter dieſer Zahl als rechtmäßiger Nachfolger Sct. Petri in der Reihe der Päpſte aufgeführt wird, ſtammte aus dem berühmten florentiniſchen Geſchlechte der Medicis. Julius Medici war durch ſeinen Verwandten Papſt Leo X. zu hohen Kirchenwürden befördert und endlich mit dem Cardinalshut beſchenkt worden. Als Cardinalpresbyter von S. Laurentius in Damaſo wurde er nach dem Tode Hadrian's VI. am 19. Nov. 1523 zu deſſen Nachfolger gewählt. Er legte ſich als Papſt den Namen Clemens VII. bei. Zweierlei Urſachen waren es beſonders, welche die Regierung dieſes Papſtes ſo bewegt und unruhig machten: einmal war es der Krieg zwiſchen dem mächtigen Kaiſer Karl V. und dem kriegeriſchen franzöſiſchen Könige Franz I., der das Oberhaupt der Kirche in weltliche Kämpfe verwickelte; dann aber mußte die Verbreitung der Reformation über einen großen Theil des Abendlandes den römiſchen Stuhl zu aller Anſtrengung anſpornen, die neuen Glaubenslehren zu bekämpfen. So vorſichtig und klug auch Clemens in allen ſeinen Schritten zu Werke ging, ſo waren doch keineswegs ſeine Bemühungen mit beſonderem Erfolge gekrönt. Anfangs wollte er zwiſchen den kriegführenden Mächten eine ſtrenge Neutralität behaupten, die ihm nur Nachtheil brachte. Dann, mit Frankreich und England vereint, wollte er durch ein Bündniß

Digitized by Google

italienischer Fürsten und Staaten zur Unabhängigkeit der apenninischen Halbinsel vom kaiserlichen Einfluß Karl V. zur Nachgiebigkeit gegen den französischen König Franz I. zwingen. Damit Letzterer dem Bündnisse hatte beitreten können, entband ihn der Papst des Eides, den der König in der Gefangenschaft dem Kaiser hatte leisten müssen. Durch diese verschiedenen Schritte zog Clemens den ganzen Zorn des Kaisers auf sich. Zuerst ließ Karl V. durch die mächtige Familie Colonna Unruhen in Rom erregen. Dann brach plötzlich die unter Karl Bourbon in Oberitalien stehende kaiserliche Armee gegen Rom auf, erstürmte (6. Mai 1527) die Stadt und die zügellosen Soldaten richteten daselbst alle Gräuel der Verwüstung an. Der Papst, in der Engelsburg belagert, wurde zur Uebergabe gezwungen: nach einer mehrmonatlichen Gefangenschaft gelang es ihm aber, sich durch die Flucht nach Orvieto zu retten. Durch diese mehrfachen Drangsale genöthigt, schloß Clemens endlich mit Karl Frieden und krönte ihn unter großen Feierlichkeiten (den 23. und 24. Febr. 1530) in Bologna zum König von Italien und römischen Kaiser. Es war die letzte Kaiserkrönung, die ein deutscher König aus den Händen des Papstes empfing. Für die Medicäer gewann Clemens bei dem Frieden mit dem Kaiser wesentlich: denn derselbe wirkte dahin, daß die Republik Florenz dem Alexander von Medici unterworfen ward. — Sehr unglücklich war Clemens in dem Streit mit dem englischen König Heinrich VIII. Dieser wollte die Ehe mit der Katharina von Aragonien, in der er schon achtzehn Jahre gelebt hatte, für ungültig erklärt haben, weil sie seines Bruders Frau gewesen war. Da zur Abschließung der Ehe früher eine päpstliche Dispensation gegeben worden, es auch gewiß war, daß der König die Trennung nur verlangte, um seine Geliebte, die Anna Boleyn, heirathen zu können, so mußte natürlich der Papst Bedenken tragen, dem Ansinnen des leidenschaftlichen Königs zu willfahren. Er verkannte aber nicht die schwierigen und bedenklichen Zeitumstände, wo die Fürsten häufig ganz unstatthafte Forderungen an den römischen Stuhl stellten und bei ihrer Verweigerung sich von der katholischen Kirche lossagten. Er zögerte daher mit der Entscheidung, die der ungeduldige König aber durch den willfährigen Erzbischof von Canterbury nach seinem Willen geben ließ (1533). Der Papst aber verwarf diesen Ausspruch, welcher die frühere Ehe für ungültig erklärte, und bedrohte den König mit dem Banne im Falle des weitern Ungehorsams. Diese Drohung hatte die Losreißung Englands von dem römischen Stuhl und die Einführung des protestantischen Glaubens daselbst, den Heinrich VIII. früher selbst in Schriften bestritten hatte, zur Folge. (Vgl. den Art England (Reformat.) und daselbst Heinrich VIII.) — In Deutschland konnte Clemens die Weiterverbreitung der Lehren Luthers nicht hindern. Seine Legaten drangen auf den deutschen Reichstagen vergeblich auf die Ausführung des wormser Achtspruches gegen Luther. Mit großem Verdrusse empfand der Papst, daß der Kaiser zum Nachtheil der katholischen Kirche allzusehr mit auswärtigen Kriegen beschäftigt war und, um dabei nicht gestört zu seyn und Hülfe von den

Digitized by Google

protestantischen Ständen zu erhalten, ihnen mancherlei Concessionen machte, ja ihnen einen förmlichen Frieden bewilligte und immer wieder von neuem beim römischen Stuhl auf die Abhaltung eines allgemeinen Conciliums zurückkam. Gegen Ende seiner Regierung ließ sich Clemens wegen der wachsenden kaiserlichen Uebermacht in Italien bestimmen, abermals ein Bündniß mit dem französischen König zu schließen. Zur Befestigung desselben heirathete der Dauphin die Nichte des Papstes, die Katharina von Medici, welche Ehe Clemens bei seiner Zusammenkunft mit Franz I. in Marseille selbst einsegnete. Jedoch noch vor Ausbruch des Krieges starb Clemens den 25. September 1534 nach einer fast elfjährigen Regierung im 56. Lebensjahre. Zur wirksameren Bekämpfung des Protestantismus und Erweckung eines mehr kirchlichen Lebens hatte er mehrere neue Orden wie die Theatiner, Barnabiten, und andere regulirte Kleriker bestätigt. — Onuphrius, Platinas Fortsetzer, hat eine Vita Clementis VII. geschrieben. Guicciardini, Jovius u. a. Geschichtschreiber des sechzehnten Jahrhunderts handeln vielfach von diesem Papste. Von den neueren Bearbeitungen sind zu erwähnen: Ziegler, Hist. Clementis VII. in Schelhorn's Amoenit. I. 210. und Ranke, Gesch. d. röm. Päpste Bd. I und III. S. 240—268, an welch letzterem Orte manche bisher ungedruckte Nachrichten mitgetheilt werden.

Clemens VIII. Diesen Namen führten zwei Päpste, von welchen aber der eine als Gegenpapst nicht in die Reihe der wahren Nachfolger Sti Petri gerechnet wird. Nach dem Tode des Gegenpapstes Benedict XIII. (Peter von Luna), der durch das Constanzer Concilium entsetzt worden war, ließ der König Alfonso V. von Aragonien, der den Peter von Luna als Papst anerkannt hatte, durch drei Cardinäle desselben den Aegidius Mugnos, einen Canonicus von Barcellona, mit dem päpstlichen Purpur unter dem Namen Clemens VIII. bekleiden (1423). Nach einigen Jahren aber entsagte dieser in einem Vergleich mit Papst Martin V. freiwillig der angemaßten Würde (26. Juli 1429).

Der Papst, der eigentlich den Namen Clemens VIII. führt, wurde nach Innocenz IX. Tod den 30. Januar 1592 erwählt und regierte bis 5. März 1605. Sein früherer Name war Hippolyt Aldobrandini; er stammte aus einer florentinischen Familie. Er gehört zu den ausgezeichneteren Päpsten; mit gutem Willen und großem Eifer für die Verbreitung des katholischen Glaubens verband er Klugheit und politische Einsicht in die damaligen Zeitverhältnisse. Dieses zeigte er besonders in seinem Benehmen gegen den französischen König Heinrich IV. Dieser war vom reformirten Glauben zum katholischen übergetreten, damit er nach dem Abgange des Hauses Valois desto sicherer Frankreich beherrsche. Zugleich suchte er eine vollständige Aussöhnung mit dem römischen Stuhle. Die spanische Partei strebte diese aus allen Kräften zu hintertreiben; sie behauptete, Heinrich IV., der schon einmal den katholischen Glauben abgeschworen, sey nicht aufrichtig demselben zugethan: er dürfe unter keiner Bedingung die Lossprechung vom Banne erhalten. Clemens VIII., der

Digitized by Google

auch anfangs Bedenken trug, den Bitten Heinrichs zu willfahren, fand doch endlich für klug und rathſam, die Sache nicht auf die äußerſte Spitze zu treiben. Er gab die Abſolution unter Bedingungen, welche den Rechten der Kirche und der päpſtlichen Auctorität nur vortheilhaft ſeyn konnten. Beide Theile aber gewannen bei der Verſöhnung: das war ein Unterpfand für ihre Dauer. Heinrichs IV. Thron wurde dadurch befeſtigt und Clemens machte ſich von den ſpaniſchen Feſſeln frei. Nicht allein dem raſchen und kräftigen Einſchreiten des Papſtes, ſondern vorzüglich dem franzöſiſchen Einfluſſe war es zu verdanken, daß Ferrara nach dem Ausſterben des echten Mannsſtammes von Eſte als ein anheimgefallenes Lehen von dem römiſchen Stuhle beſetzt werden konnte. Clemens VIII. zeichnete ſich bei mehreren Gelegenheiten durch ſeine Friedensliebe aus: er trat bei den Streitigkeiten der katholiſchen Mächte unter einander als Vermittler auf: der Friede von Vervins (1598) zwiſchen Frankreich und Spanien war vorzüglich ſein Werk. Er hinderte, daß die Mißhelligkeiten zwiſchen Frankreich und Savoyen nicht in einen Krieg ausſchlugen, und neue Zwiſtigkeiten zwiſchen dem franzöſiſchen und ſpaniſchen Cabinette wurden ebenfalls durch ſeine Vermittlung beigelegt. Ebenſo zeigte Clemens ſeine Friedensliebe und Klugheit in den Streitigkeiten, die er ſelbſt mit Spanien und Venedig hatte. Die Unruhen, welche der ſpaniſche Hof aus Verdruß über des Papſtes Hinneigung zu Frankreich in Rom ſelbſt veranlaßte, dämpfte er bald und fürchtete keine Schwäche zu zeigen, wenn er den Cardinal Eduard Farneſe, den die Gegner zum Werkzeuge ihrer Umtriebe gebraucht hatten, begnadigte. Die Republik Venedig wollte ganz beſondere Vorrechte in kirchlicher Hinſicht haben: das Inquiſitionsgericht ſollte unter die Aufſicht des Staats geſtellt, Religionsverfolgungen gegen Handelsleute unterlaſſen, der Inder verbotener Bücher nicht publicirt werden, dieſes Alles aus dem Grunde, um Venedigs Handel nicht zu beeinträchtigen. Auch daß der Patriarch von Venedig mit ſeinen Biſchöfen vor ihrer Einſetzung ſich in Rom einer Prüfung unterziehen ſollten, verwarf die Republik. Ohne daß es zum offenen Bruche kam, wußte Clemens in einem friedlichen Vergleiche, worin er Manches nachgab, aber doch in den weſentlichen Puncten ſeine Anſprüche durchſetzte, die Streitigkeiten beizulegen. — Nicht weniger glücklich war Clemens in ſeinen Bemühungen, die zwiſchen den Dominicanern und Jeſuiten entſtandenen Streitigkeiten niederzuhalten. Für die Jeſuiten hatte der Papſt ſich ſehr günſtig ausgeſprochen. Da der Orden eine Zeitlang aus Frankreich verbannt war, weil man ihn für eine ſtaatsgefährliche Geſellſchaft betrachtete, ſo ruhte Clemens nicht, bis er für ihn die Erlaubniß der Rückkehr erlangt hatte. Als aber ſpäter die Jeſuiten in Spanien mit den Dominicanern über den göttlichen Gnadenbeiſtand nach der Lehre des h. Auguſtinus und Thomas von Aquino in Streit geriethen (vgl. d. Art. Molina), ſo gab er zwar in der ſo überaus ſchwierigen Materie keine eigentliche Entſcheidung, ſondern ordnete nur eine Congregatio de auxiliis divinae gratiae zur Prüfung der Sache an: aber man vermuthet nicht mit Unrecht, daß der Papſt für die Meinung der Dominicaner war. Die

Digitized by Google

Anſicht einiger Jeſuiten, daß man auch auf ſchriftlichem Wege oder durch eine dritte Perſon die Beichte ablegen und Abſolution erlangen könne, verwarf er in einer beſondern Declaration als eine ganz irrige. Von der übrigen Wirkſamkeit dieſes Papſtes iſt noch zu erwähnen, daß er die Neſtorianer oder Thomaschriſten in Indien mit der römiſchen Kirche zu vereinigen ſuchte, was ihm aber nicht gelang. Auch die gehoffte Unterwerfung des Patriarchen von Alexandria unter den päpſtlichen Stuhl kam nicht zu Stand. Im Jahre 1600 ſchrieb Clemens ein Jubiläum nach Rom aus, das ſehr zahlreich beſucht war. Die unter Sixtus V. mit Uebereilung beſorgte Ausgabe der Vulgata ließ er 1592 revidiren und verbeſſern. Er veranſtaltete auch eine Reviſion des Breviarium Romanum (vgl. d. Art. Brevier). Männer von Gelehrſamkeit, Frömmigkeit und Verdienſt erhob er zu Cardinälen, unter welchen vornehmlich Bellarminus und Baronius zu nennen ſind. Von dieſem thätigen und in der Arbeit unermüdeten Kirchenfürſten, der ein Muſter des reinen Lebenswandels und der Selbſtbeherrſchung war, hat Cicarella in ſeiner Fortſetzung der Platina'ſchen und Onuphrius'ſchen Papſtgeſchichte eine Lebensbeſchreibung geliefert. Von den neuern Darſtellungen ſeines Lebens nennen wir nur Ranke, die römiſchen Päpſte. Berl. 1836. II. 226—319 und die Quellen dazu III. 352—363. Es iſt das Leben Clemens VIII. eine der gelungenſten Partien des Ranke'ſchen Werkes.

Clemens IX. wurde nach dem Tode Alexanders VII. den 20. Juni 1667 zum Nachfolger Sct. Petri erwählt. Er hieß früher Julius Roſpigliosi und war aus der Stadt Piſtoja gebürtig. Alle waren einſtimmig der Meinung, daß kein beſſerer, gütigerer und frömmerer Mann ſich finden laſſe. Dabei beſaß er einen reichen Schatz von Kenntniſſen und bewies ſich als Freund von Kunſt und Wiſſenſchaft. Er war ſehr friedeliebend und ein Feind des Nepotismus. Er traf faſt keine Aenderungen in Beſetzung der Staats- und Beamtenſtellen. Ueberall zeigte er Mäßigung, Beſcheidenheit, Rückſichten. Seinen Unterthanen im Kirchenſtaate war er wie ein milder Vater. Er ordnete die Finanzen und vermied jede Verſchwendung. Seine Friedensliebe bewog ihn, in dem Streite zwiſchen den Jeſuiten und Janſeniſten Stillſtand zu gebieten und den langjährigen Zwiſt mit Portugal durch die Beſtätigung der vom Könige Alfonſo VI. ernannten Biſchöfe zu beendigen. Er wollte die Streitkräfte der katholiſchen Könige gegen die Türken gerichtet haben, welche damals im Begriffe ſtanden, den Venetianern Candia zu entreißen. Er hauptſächlich vermittelte zwiſchen den kriegführenden Mächten den Aachner Frieden (1668) und brachte es dahin, daß Ludwig XIV. ein Heer Franzoſen abſandte, die Türken in ihren Eroberungen aufzuhalten. Clemens richtete ſeine Aufmerkſamkeit auch ganz vorzüglich auf die auswärtigen Miſſionen: er verbot ihnen die Beſchäftigung mit dem Handel, welche ſie nur von ihrem eigentlichen Beruf abziehen konnte. Dieſer vortreffliche Papſt ſtarb nach einer kurzen Regierung von zwei und einem halben Jahr den 9. Dec. 1669. Clemens X. errichtete ſeinem Andenken ein prachtvolles Grabmal mit einer

Digitized by Google

Statue in der römischen Kirche S. Maria Maggiore. Vgl. Bower, Gesch. d. Päpst. X. Abth. 2. S. 125 ff. Ranke, röm. Päpste, III. S. 56 ff. u. S. 473—477 die Gesandtschaftsberichte über Clemens IX. Regierung.

Clemens X., ein Römer Namens Aemilius Altieri, wurde, nachdem das Conclave fast fünf Monate gedauert hatte, am 29. April 1670 auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Der achtzigjährige Greis nahm nur widerstrebend und fast gezwungen das Pontificat an und nannte sich nach dem Namen seines Vorgängers, der ihn zum Cardinal erhoben und dessen Friedensliebe er sich zum Vorbild nahm, Clemens X. Da er keinen Nepoten hatte, adoptirte er den Cardinal Paluzzi, der sodann den Namen Altieri führte und fast alle Regierungsgeschäfte leitete. Derselbe war sehr herrschsüchtig und stolz: er war es auch, der den Gesandten der katholischen Mächte in Rom die bis dahin genossene Zollfreiheit zu entziehen suchte und dadurch einen Streit hervorrief, in welchem der römische Hof unterlag. Im J. 1675 feierte Clemens X., der eine Anzahl Heiligsprechungen vornahm, das Jubiläum. Den von den Türken bedrängten Polen sandte er bedeutende Hülfsgelder. Nach einer sechsjährigen Regierung starb der hochbetagte Papst den 22. Juni 1676. Vgl. Guarnaci hist. Pont. a Clemente X. ad Clement. XI. I. p. 1 sqq. Bower, Gesch. d. Päpst. X. 2. S. 140 ff. Ranke, R. Päpst. III. S. 477—484, woselbst einige Vitae Clementis und mehrere andere wichtige Documente über diesen Papst.

Clemens XI., aus Urbino gebürtig, ward nach dem Abgange Innocenz XII am 23. Nov. 1700 auf den päpstlichen Stuhl erhoben und hatte ihn über zwanzig Jahre bis den 19. März 1721 unter den schwierigsten Verhältnissen inne. Grade daß er seiner Würde Nichts vergeben wollte und die päpstlichen Rechte, wo sie angegriffen wurden, pflichtmäßig vertheidigte, verwickelte ihn in eine Menge Streitigkeiten, worin er aber überall der materiellen Gewalt unterlag. Clemens XI. hatte schon als Cardinal (Johann Franz Albani war sein früherer Name) sich durch eine tiefe Kenntniß des canonischen Rechts, umfassende Gelehrsamkeit auch in den alten Sprachen, und große Gewandtheit in der Geschäftsführung ausgezeichnet. Mit diesen Eigenschaften verband er Bescheidenheit und Demuth. Nur mit dem größten Widerstreben nahm er das Pontificat an. Als Papst änderte er nichts in seinem frühern Wesen. Er bewahrte denselben frommen Eifer, dieselbe Alle gewinnende Leutseligkeit, dieselbe musterhafte Mäßigung. Dieser so milde Papst ward wider Willen in den damaligen Weltkampf ganz und gar hineingezogen, und katholische Herrscher waren es, welche ihn mit Gewalt überzogen und alle Rücksichten gegen das Oberhaupt ihrer Kirche aus den Augen setzten. Der Krieg über die spanische Erbfolge hatte fast ganz Europa in zwei feindliche Lager geschieden. Man nöthigte den Papst, der vergeblich Frieden zu vermitteln, und lange eine neutrale Stellung zwischen den Streitenden zu behaupten suchte, in dieser so wichtigen Frage sich auszusprechen. Daß seine Entscheidung für die Bourbonische Dynastie günstig lautete, daß er bei dem Ausbruche des Krieges für dieses sich erklärte, war genug, um den Haß und die Ver-

Digitized by Google

folgung des Habsburgischen Hauses auf sich zu ziehen. Schon früher war er mit Kaiser Leopold I. in manchen Widerspruch gerathen. Es hatte ihm mißfallen, daß dieser eine neue protestantische Kurwürde für Braunschweig-Lüneburg errichtet, daß er in der Anerkennung des neuen Königs von Preußen den andern Potentaten vorausgegangen war. Daß Habsburg sich an protestantische Bundesgenossen im Krieg mit Frankreich anlehnte, mochte Clemens bestimmen, sich endlich entschiedener für das Bourbonische Haus zu erklären und Philipp V. von Spanien, den Gegner des Habsburgers Karl III., als rechtmäßigen König anzuerkennen. Doch zögerte er noch mit der Belehnung über das Königreich Neapel. Aber schon waren die Gemüther durch mancherlei Vorfälle so gegen einander erbittert worden, daß es nothwendig zuletzt zum offenen Kampfe kommen mußte. Da Kaiser Joseph I. überall im Kriege siegreich war, so setzte er die Rücksichten, die sein Vorgänger Leopold I. gehabt, bei Seite. Der Papst hatte ihn auch dadurch erzürnt, daß er ihm das Recht der ersten Bitte verweigerte. Joseph I. ließ die dem Papste lehenbaren Herzogthümer Parma und Piacenza militärisch besetzen und daselbst Contributionen erheben, wozu der Klerus ganz besonders herangezogen wurde. Clemens XI. suchte dem Beispiele der großen Päpste im Mittelalter nachzuahmen und zeigte in den Zeiten der Gefahr alle Hingebung und Aufopferung. Aber alle seine Drohungen wurden verachtet; der Papst fand für seine Sache keine Kämpfer: er mußte der Kriegsgewalt weichen, welche den Kirchenstaat überzog. Comachio ward für ein kaiserliches Lehen erklärt und ging für den römischen Stuhl verloren. Im Frieden mit dem Kaiser (Jan. 1709) mußte der Papst den Bruder Kaiser Josephs I., Karl III., als König von Spanien anerkennen und versprechen, ihm die Belehnung über Neapel zu ertheilen. Indem er aber einen Sturm beschwor, regte er einen andern auf. Philipp V. von Spanien wie Ludwig XIV. rächten sich an dem päpstlichen Stuhle, als habe er sie verrathen. Die Bourbonen brachen alle Verbindung mit Rom ab und ergriffen jede Gelegenheit, den päpstlichen Rechten entgegen zu handeln, ohne auf die Bullen von Clemens zu achten. Noch verletzender verfuhr man bei dem Abschlusse des Utrechter Friedens, wo beide Parteien in dem Puncte einig waren, nicht auf die Ansprüche des Papstes Rücksicht zu nehmen. Der päpstliche Nuntius wurde gar nicht zu den Friedensunterhandlungen zugelassen und ohne die Zustimmung des Oberlehensherrn einzuholen, wurden die päpstlichen Lehen Sicilien und Sardinien an neue Fürsten vergeben. Vergeblich gebrauchte Clemens die Waffen des Banns und des Interdicts gegen den Herzog Victor Amadeus von Savoyen, dem Sicilien zugesprochen worden war. Die Geistlichen, welche den päpstlichen Bullen gehorsam waren, wurden aus dem Lande getrieben: an 3000 Kleriker hatten dieses Schicksal. Ebenso achtete man auch nicht auf die päpstlichen Protestationen, als Parma und Piacenza, welche Herzogthümer für kaiserliche Lehen erklärt worden waren, an einen spanischen Infanten kamen. Endlich als Sicilien durch Tausch von Sardinien wieder ans Haus Habsburg zurückgegeben wurde (1719), gab Cle-

Digitized by Google

mens den nutzloſen Streit auf und nahm ſeine Bannflüche zurück. Auch der zwiſchen Karl XII. und Auguſt II. von Sachſen abgeſchloſſene Friede fand nicht die Billigung des Papſtes: gegen die Wahl des Stanislaus zum Könige von Polen proteſtirte er. — Den dringenden Wünſchen des Königs von Portugal entſprach er und erhob das Erzbisthum Liſſabon zum Patriarchat. Neben den Welthändeln hatte Clemens XI. auch ſchwere kirchliche Zerwürfniſſe zu bekämpfen, die ihm viele Sorgen machten. Es waren dieſe die fortdauernden Janſeniſtiſchen Streitigkeiten (vgl. dieſen Art.) und der ſchon früher an den römiſchen Hof gebrachte, aber nicht definitiv entſchiedene chineſiſche Miſſionsſtreit zwiſchen den Dominicanern und Jeſuiten (vgl. d. Art. China). In Beziehung auf den erſten Punct gab er die beiden merkwürdigen Bullen oder Conſtitutionen, wovon die eine mit den Worten Vineam domini Sabaoth (v. 5. Jul. 1705) und die andere mit Unigenitus (v. 8. Sept. 1713) beginnt und veranlaßte dadurch unter dem franzöſiſchen Klerus eine große Bewegung. In Bezug auf den chineſiſchen Miſſionsſtreit aber erklärte ſich der Papſt (19. März 1705) entſchieden für die Dominicaner gegen die Jeſuiten, indem die Accommodationen der Letzteren an die heidniſchen Gewohnheiten und Sitten der Chineſen bei der Verbreitung des Evangeliums ganz und gar verboten wurden. — Mitten unter den ſchwierigſten Verhältniſſen vergaß dieſer Papſt die Künſte und Wiſſenſchaften nicht. Zu Bologna ſtiftete er eine Akademie der bildenden Künſte: die Vaticaniſche Bibliothek bereicherte er mit orientaliſchen Manuſcripten, welche er durch den Maroniten Joſ. Simon Aſſemani in Syrien und Aegypten ſammeln ließ. — In ſeinem Lebenswandel war er muſterhaft: er war ein Feind des Nepotismus und überaus mildthätig gegen die Armen. — Die Schriften dieſes gelehrten Papſtes, der ſich auch als Kanzelredner auszeichnete, hat ſein Neffe der Cardinal Hannibal Albani geſammelt in drei beſondern Werken: 1) Clementis XI. Orationes consistoriales. Rom. 1722. Fol. 2) Bullarium Clementis XI. Rom. 1723. Fol. 3) Clementis XI. epistolae et brevia selecta. Rom. 1724. 2 voll. Fol. Ein Nachdruck dieſer ſämmtlichen Werke Clemens XI. erſchien Frankfurt 1729 in 2 Foliobänden nebſt einer Lebensbeſchreibung. Man hat von dieſem Papſte mehrere Biographien: Buder, Leben und Thaten Clementis XI. 3 Thle. Frkf. 1720. (Polidoro), de vita et reb. gest. Clem. XI. Urbin. 1727. 4. Lafiteau, vie de Clement XI. Pad. 1752. 2 voll. Reboulet hist. de Clement. XI. Avign. 1752. 2 voll. Von den allgemeinern Werken iſt Guarnacci hist. Pontif. I. 369. II. p. 1. Bower, Geſch. d. Päpſte, X. Abth. 2. S. 245 ff. und Ranke, Röm. Päpſte III. 173 ff. und 493 ff. zu nennen.

Clemens XII., ein Florentiner Namens Laurentius Corſini, wurde als Cardinalbiſchof von Frascati, ſchon 78 Jahre alt, den 12. Juli 1730 zum Papſte gewählt. Er hatte ſich zum Vorbilde Clemens XI. genommen und nannte ſich daher auch nach ihm. Die Cardinäle Coscia und Fini, die ſich unter ſeinem Vorgänger Benedict XIII. mancherlei Bedrückungen erlaubt hatten, beſtrafte er. Er zeigte ſich als einen eifrigen

Digitized by Google

Freund der Künste und Wissenschaften, und handhabte streng Gerechtigkeit. Bei dem öftern Länderwechsel, den damals die politischen Combinationen in Europa veranlaßten, konnte der Papst unmöglich gutheißen, daß man seine Rechte bei den willkürlichen Anordnungen der Politik verletzte. Mit Sardinien war er in langjährige Streitigkeiten verwickelt. Den Forderungen des portugiesischen Hofes gab er nach und beschenkte den Liebling des Königs, den frühern päpstlichen Nuntius Bichi in Lissabon, mit dem Cardinalshut. Aber auch mit Spanien und mit dem Kaiser, mit den Republiken Venedig und Lucern war Clemens XII. in manchfache Streitigkeiten verwickelt, wobei zuletzt der Papst meist die verlangten Zugeständnisse machen mußte. Vergeblich war sein Bemühen, nach dem Tode des Herzogs Anton von Parma (1731) dem römischen Stuhle das Herzogthum zu verschaffen. Der frühere spanische Minister Alberoni, der durch Clemens XI. zum Cardinal erhoben worden, und nach seinem Sturze in Italien lebte, machte dem Papste auch Ungelegenheiten. Er veranlaßte, daß die kleine Republik Marino, die Clemens schon im Begriffe stand, dem Kirchenstaate einzuverleiben, diesem Vorhaben sich mit Erfolg widersetzte. Zur Anbahnung einer Vereinigung der griechischen Kirche mit der römischen errichtete er zu Bissignano in Calabrien das Corsinische Seminarium. Gegen die Freimaurer erließ er ein Verdammungsbreve (1738). Für den Kirchenstaat gab er einige gute Anordnungen. Zur Verschönerung Roms trug er durch Errichtung prächtiger Bauwerke bei, wie auch zur Vermehrung der Vaticanischen Bibliothek mit vielen alten orientalischen Manuscripten und Münzen, welche er durch Joseph Simon Assemani im Morgenlande hatte auffaufen lassen (1738). Durch denselben Assemani ließ er auch den Ephraem Syrus zum Druck befördern. Clemens XII. starb den 6. Febr. 1740 nach einer zehnjährigen Regierung im 88. Lebensjahre. Ueber sein Leben handeln Guarnacci hist. Pontif. II. 11 u. 575. Acta histor. eccl. IV. im Anhang ein Leben Clemens XII., wornach Bower X. Abth. 2. seine Angaben gibt, und Ranke, Röm. Päpste III. 507 ff. (Auszüge aus Mocenigo's Relation v. J. 1737).

Clemens XIII., ein Venetianer Namens Karl Rezzonico, wurde als Cardinalbischof von Padua den 6. Juli 1758 nach dem Tode Benedicts XIV. auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Er war ein eifriger Freund der Jesuiten und versuchte einen andern Weg als sein nachgiebiger Vorgänger einzuschlagen, um sie vor den Verfolgungen der portugiesischen Regierung und der bourbonischen Höfe zu schützen. Allein die Zeitumstände waren den päpstlichen Bemühungen gänzlich entgegen; auch läßt sich nicht läugnen, daß der Papst sie zu wenig berücksichtigte, allzuviel den unklugen Rathschlägen des Cardinals Torregiani folgte und durch allzu heftige Breven und Maßregeln, anstatt den Ausbruch des Sturmes abzuwenden, die ohnehin feindlich gesinnten Höfe reizte, in ihren Gewaltschritten gegen den römischen Stuhl immer weiter zu gehen. Anfangs schien es, als könne er auf den Beistand der Kaiserin Maria Theresia, welcher er als Königin von Ungarn und ihren Nachkommen den Titel „Apostolische

Digitized by Google

Majestät" ertheilte, rechnen, aber er schonte auch die Verhältnisse der östreichischen Regierung zur Kirchengewalt nicht; er verletzte jene indirect, indem er bei dem Streite mit den Bourbonischen Höfen Grundsätze über die Rechte des päpstlichen Stuhls aufstellte, welche man schon lange durch die That in den östreichischen Staaten verworfen hatte. Fast mit sämmtlichen katholischen Regierungen verwickelte sich Clemens in die heftigsten Streitigkeiten, in welchen er von keiner Seite unterstützt unterliegen mußte und wodurch er seinen Schützlingen, den Jesuiten, die Verfolgungen vermehrte und ihren nicht mehr aufzuhaltenden Untergang beschleunigte. Das Breve, welches Clemens für die verfolgten Jesuiten in Portugal gab, hatte die Folge, daß die schon vorbereitete Maßregel der Verbannung der Jesuiten aus dem Lande in Ausführung gebracht wurde (1759). Daran knüpfte sich bald ein förmlicher Bruch zwischen dem römischen und portugiesischen Hof, indem der päpstliche Nuntius Acciajuoli die königliche Familie durch Unterlassung einer Höflichkeitsbezeugung beleidigte und dadurch die im hohen Grade verletzende Ausweisung desselben mit einer Militär-Escorte herbeiführte. Was das kleine Portugal ungestraft hatte ausführen können, unternahmen die vereinten bourbonischen Höfen mit größerer Sicherheit. Die Jesuiten hatten in Frankreich und Spanien sich Manches zu Schulden kommen lassen, was auf ihren Orden ein nachtheiliges Licht warf: noch mehr aber wurde ihnen zur Last gelegt, woran sie unschuldig waren. Aber weil man sie fürchtete und weil man sie verderben wollte, mußte der Orden ein staatsgefährlicher und nicht zu duldender seyn. Das Parlament von Paris beschloß die Aufhebung des Ordens schon am 3. August 1762: trotz der päpstlichen Protestationen und Bannflüche, trotz der päpstlichen Breven zu Gunsten des Ordens, wurde er aus Frankreich verwiesen, ja durch königliche Verfügung förmlich im französischen Reiche aufgehoben. Clemens bestätigte ihn aber mit Anfang des Jahres 1765 durch die Bulle Apostolicum pascendi aufs Neue. Dieses rief erst recht einen Sturm, den die bourbonischen Höfe erregten, hervor. Die Verbreitung der Bulle wurde von ihnen auf das Strengste untersagt und bestraft und überhaupt die Annahme und Gültigkeit päpstlicher Bullen und Breven an die königliche Genehmigung geknüpft. Dazu kam, daß in Deutschland der Trierer Weihbischof v. Hontheim in einem Werke, das er unter dem Namen Justinus Febronius (vgl. d. Art.) herausgab, das bestehende Kirchen-Staatsrecht durch die Hebung des Episcopalsystems über das Papstthum zu erschüttern unternahm. Indem solche Grundsätze den Beifall der katholischen Regierungen fanden, schritten sie in dem begonnenen Werke weiter fort: die Republik Genua widersetzte sich der Sendung eines Legaten als Visitators nach Corsika; die Streitigkeiten mit dem spanischen Hofe steigerten sich: plötzlich wurden überall in Spanien die Jesuiten an Einem Tage (1. April 1767) mit bewaffneter Macht aufgehoben und aus dem Lande transportirt. Die Bulle Animarum saluti, welche Clemens darauf erließ und worin er die Jesuiten mit Lobsprüchen erhob, verschlimmerte die Sache noch mehr, weil gegen die Länder, die den Orden verfolgten, das Interdict ausge-

Digitized by Google

sprochen und nur den Jesuiten allein erlaubt war, dort Gottesdienst zu halten. Der Widerspruch der katholischen Regierungen gegen diese Bulle blieb nicht aus. Auch Neapel, das den früher üblichen Lehenszins verweigerte, war dem Beispiele Spaniens gefolgt und hatte die Jesuiten verbannt und sie nach dem Kirchenstaate transportiren lassen: und endlich gesellte sich den größern Staaten auch das kleine Herzogthum Parma bei, wo der bourbonische Fürst Philipp nicht nur die Jesuiten vertrieb, sondern auch die geistlichen Privilegien antastete und den Klerus willkührlich besteuerte. Als Oberlehnsherr drohte der Papst dem Herzoge nicht nur mit dem Banne, sondern auch mit Entziehung des Landes. Zugleich wurden in einem neuen Breve (vom 30. Januar 1768) alle Bannflüche der Bulle in Coena domini gegen alle Fürsten, die sich Eingriffe in die Rechte des römischen Stuhles erlaubten, bestätigt. Dadurch wurden nicht nur die sämmtlichen bourbonischen Höfe in die Waffen gerufen, sondern auch die Kaiserin Maria Theresia und ihr Sohn, der römische König Joseph, beleidigt. Letztere ließen daher den Papst hülflos, als, um die Zurücknahme des päpstlichen Breve zu ertrotzen, Frankreich die Stadt Avignon mit Venaissin, und Neapel Benevent und Pontecorvo besetzte, und Miene machte, andere Gebiete des Kirchenstaates wegzunehmen: da erst sah sich der Papst durch die Gewalt genöthigt nachzugeben; auch drang ein Theil der Cardinäle, der mit den päpstlichen Schritten nicht einverstanden gewesen war, darauf, einen andern Weg zur Wiederherstellung des Friedens einzuschlagen. Am 3. Febr. 1769 sollte im geheimen Consistorium die Sache mit den Cardinälen berathen werden. Da starb in der Nacht zuvor Clemens, 76 Jahre alt. Daß er vergiftet worden und zwar von den Jesuiten, ist eine unsinnige Fabel. Vgl. den Art. Jesuiten-Orden. Riffel, die Aufheb. des Jesuiten-Ordens. Mainz, 1845. Bower-Rambach, Gesch. der Päpste X. Abth. 2. S. 381 ff. liefert eine parteiische Geschichte von diesem Papste. Voigt in der Encycl. v. Ersch u. Gruber XVIII. 28—30. Eine gute Lebensbeschreibung v. Clemens XIII. ist noch zu schreiben.

Clemens XIV., ein Franciscaner, aus S. Arcangelo im Kirchenstaate gebürtig, bestieg nach einem fast viermonatlichen Conclave, worin endlich die französischen und spanischen Cardinäle siegten, den päpstlichen Stuhl (19. Mai 1769) als Nachfolger Clemens XIII. Kein Papst vielleicht trat unter schwierigeren Verhältnissen die Regierung an als Clemens XIV.; er fand den römischen Hof durch die schroffen Schritte seines Vorgängers mit fast allen katholischen Fürsten im heftigsten Kampfe: selbst ein Theil der Cardinäle war der Ansicht, daß man den Sturm, der das Ansehen des kirchlichen Oberhauptes bedrohte, nur durch Nachgiebigkeit beschwören könnte, und daß man die Streitsache der Jesuiten nicht mit der Kirche und dem Katholicismus selbst identificiren, sondern davon trennen müsse. Schon daß man den Cardinal Johann Vincenz Antonio Ganganelli, der sich immer für die Ausgleichung und Versöhnung mit den Fürsten, selbst mit Opfern, ausgesprochen hatte, zum Papste wählte, bewies, daß dessen Ansicht von einem großen Theile des Conclave getheilt wurde, mögen immer-

Digitized by Google

hin auch die Einflüsse der Cabinette bei der Wahl eines als nachgiebig bekannten Mannes gewaltet haben. Soviel aber ist gewiß, daß Clemens XIV. ursprünglich kein Gegner der Jesuiten gewesen. Obwohl man mit Sicherheit von ihm die gänzliche Aufhebung des Ordens erwartete, so schien er doch anfangs keineswegs dazu geneigt: im Gegentheil er erließ einige für sie günstige Schreiben und gab ihnen für ihre Missionen neue Privilegien, wenn er sie auch nicht förmlich in Schutz nahm. Durch Nachgiebigkeit in andern Streitpuncten glaubte er die Fürsten und Regierungen, die immer drohender und rücksichtsloser gegen Rom auftraten, zufrieden stellen zu können. Zuerst gelang ihm dieses in Portugal, wo durch seine Bemühungen die unterbrochene Verbindung mit dem römischen Stuhl wieder hergestellt wurde, freilich mit Opfern, wie sie nur ein sehr friedfertiger Papst bringen konnte. Mit den bourbonischen Höfen eine vollständige Ausgleichung zu Stande zu bringen war viel schwieriger: zwar machte Clemens auch hier große Zugeständnisse; er unterließ die jährliche Verlesung der anstößigen Bulle in Coena domini und das scharfe Monitorium seines Vorgängers gegen den Herzog von Parma setzte er nicht in Vollzug: mit all' dem waren aber die Bourbons noch nicht zufrieden gestellt. Die Aufhebung des Jesuiten-Ordens war der Preis des angeblichen vollständigen Friedens und der Räumung der schon durch Frankreich und Neapel besetzten päpstlichen Gebietstheile. Daß der Papst die Jesuitencollegien im Kirchenstaate untersuchen und zum Theile aufheben ließ, ja daß er ihnen selbst seine Ungunst im hohen Grade zeigte und entschlossen schien, Loyola's Institut gänzlich umzugestalten, genügte den Höfen nicht. Der Orden sollte gänzlich vernichtet werden, dazu drängte man den Papst. Clemens, der nicht zu den starken Charakteren gehörte, aber offenbar das Wohl der Kirche in allen Schritten vor Augen hatte, lebte der Ueberzeugung, nachdem alle seine Versuche den Orden zu retten, vergeblich waren, daß er nicht mehr, ohne großen Nachtheil für die Kirche, gehalten werden könnte. So publicirte der Papst am 16. August 1773 ohne die Zustimmung des Cardinalcollegiums das Breve Dominus ac redemtor zur Aufhebung des Ordens und setzte es im Kirchenstaat mit wahrhaft übermäßiger Eile und Strenge in Vollzug und verschärfte es sogar (vgl. den Art. Jesuiten-Orden). Die Untersuchungen und harten Verfolgungen, die er gegen die Exjesuiten verhängen ließ, mögen daraus erklärt werden, daß er nach Aufhebung des mächtigen Ordens, durch Drohbriefe und Prophezeiungen von seinem baldigen Ende erschreckt, überall Nachstellungen und Verschwörungen befürchtete. Er zweifelte nicht daran, daß ihm der Schritt gegen die Jesuiten den Tod bringen werde. Aus Furcht vor Vergiftung bediente er sich mancher Gegengifte, die auf seinen Körper höchst nachtheilig wirkten. Der vielfach geängstigte neunundsechzigjährige Greis unterlag den 22. September 1774 einer Unterleibsentzündung. Sogleich verbreitete sich das Gerücht, daß er von den Jesuiten mit Aqua Tofana wäre vergiftet worden. Obschon der päpstliche Leibarzt bei der Oeffnung keine Spur von Gift vorgefunden und den Tod als eine natürliche Folge der

Digitized by Google

gewöhnlichen Krankheitsform nachwies, so erhielt sich doch die Sage von der Vergiftung und wird jetzt noch in vielen Schriften wiederholt. — Clemens XIV. verdient ohne Zweifel in die Reihe der berühmten Päpste gesetzt zu seyn: seine Feinde übersehen bei ihren Verunglimpfungen desselben die Lage des römischen Stuhls, in welcher dieser sich damals befand; seine eifrigen Lobpreiser und Bewunderer lassen sich von vorgefaßten Meinungen leiten, und erheben nicht selten grade das, was Clemens XIV. selbst nicht beabsichtigt und gewollt hat. Alle aber stimmen darin überein, daß dieser Papst, der selbst ein Gelehrter war, Künste und Wissenschaften beförderte und mit Eifer und Thätigkeit sich den Regierungsangelegenheiten widmete. Durch das Clementinische Museum für antike Kunstschätze stiftete er sich ein Andenken seiner Verdienste um die Alterthumskunde. Die unter seinem Namen herausgegebenen Briefe: Caraccioli, lettres interess. du Pape Clement XIV. Par. 1775—77. 4 voll. u. deutsch Frankf. u. Lpz. 1777. 5 Thle. sind höchst wahrscheinlich großentheils unächt, wie auch die in der späteren Sammlung, die Paris 1787 erschien. Caraccioli gab Paris 1775 ein Leben des Papstes heraus, welches auch deutsch Frankf. 1776 erschien. Vollständiger ist „das Leben des P. Clemens XIV. Berl. u. Lpz. 1774 ff. 3 Bde." Aschbach.

Clemens Prudentius, s. Prudentius.

Clementina, s. Decretalen-Sammlungen.

Clementinen, s. Clemens Romanus.

Cleriker und Clerus, s. Kleriker und Klerus.

Clericus (Johannes), oder nach seinem französischen Namen Jean Le Clerc, war aus einer Genfer Familie entsprossen, die mehrere berühmte Gelehrte unter ihren Mitgliedern zählte. Stephanus, sein Vater, und David, sein Oheim, waren in den alten Sprachen und in der Theologie wie auch in andern Wissenschaften sehr unterrichtete Gelehrte und verfaßten mehrere Schriften. Unser Johann Clericus, der im Jahre 1657 in Genf geboren war und als Professor der Kirchengeschichte zu Amsterdam 1736 starb, war ein Polyhistor und Vielschreiber und ein gewaltiger Polemiker, der fast mit der ganzen gelehrten Welt seiner Zeit in beständiger Fehde lag. Seine Kenntnisse waren zwar sehr manchfach (er war Theolog, Philosoph, Philolog, Historiker, Geograph), aber sie entbehrten der Tiefe und Gründlichkeit. Seine zahlreichen Werke tragen nur zu häufig Spuren von eilfertiger Abfassung und Mangel an sorgfältiger Feile. Wir sprechen hier nur von den theologischen Werken des Johannes Clericus. Derselbe hatte sich schon frühzeitig von dem starren Genfer Calvinismus abgewendet und sich für den milderen holländischen Arminianismus (vgl. den Art. Arminianer) erklärt. Schon in der von ihm pseudonym herausgegebenen Schrift: Liberii de sancto amore epistolae theologicae. Irenopoli 1679 adoptirte er entschieden die Grundsätze der Remonstranten: ja er ging noch weiter, so daß er nicht mit Unrecht des Socinianismus beschuldigt werden konnte. Offenbar gehört er neben Hugo Grotius, Episcopius und Limborch zu den gelehrtesten Verfechtern der Grundsätze

Digitized by Google

der Remonſtranten. Nicht allein mit den Gomariſten verwickelten ihn ſeine religiöſen Anſichten in vielfachen Streit, ſondern auch mit dem Oratorianer Richard Simon, dem gelehrten Verfaſſer einer kritiſchen Geſchichte des A. T., und dem Skeptiker Peter Bayle, dem Herausgeber des kritiſch-hiſtoriſchen Dictionnaire's. Mit erſterm ſtritt er über die Inſpiration der heil. Schriften und über den wahren Verfaſſer des Pentateuchs, wofür er Moſes nicht anerkennen wollte. Mit Bayle waren die Veranlaſſungen zu Streitigkeiten mehrfache: dieſer hatte ſchon früher mehrere kühne religiöſe Aeußerungen von Clericus mißbilligt: auch trat letzterer in den Zuſätzen zu Moreri's großem Dictionnaire nicht ſelten in Oppoſition zu Bayle's Dictionnaire (ſeit 1698). In ſeinem Werke: Parrhasiana (eine Art Miscellanea), welches Amst. 1699 ff. in 2 Bänden erſchien, griff er Bayle's Artikel Manichéens u. Pauliciens in deſſen Dictionnaire heftig an, und der Streit wurde ſpäter in beſondern Schriften auch auf andere Fragen hinübergeſpielt. Es handelte ſich aber ganz beſonders um die Frage der göttlichen Offenbarung. Unter des Clericus vielen Schriften theologiſchen Inhalts nennen wir noch: Bibliothèque universelle et historique (in einer großen Anzahl Bänden, worin Leben der Kirchenväter und Häretiker); Ueberſetzungen und Erklärungen des A. T. und Erklärung des Evangelium Johannis in mehrern Werken (welche von orthodoxen Theologen wegen der freien Grundſätze, die darin herrſchen, ſehr angegriffen wurden); Hammonds engliſche Ueberſetzung des N. T. nach der Vulgata in lateiniſcher Ueberſetzung mit Anmerkungen. Amst. 1698 u. 1714. 2 voll. Fol.; Cotelerii patres apost. neue Ausg. mit Zuſätzen. Amst. 1724. 2 voll. Fol.; Harmonia evangelica (mit einem Leben Chriſti). Amst. 1699. Fol. (wodurch er mit den Jeſuiten in Streit gerieth); des Petavii opus de theologicis dogmatibus. Amst. 1700. 6 voll. Fol. mit Noten; Quaestiones Hieronymianae. Amst. 1700 mit heftigen Ausfällen gegen den heil. Hieronymus und ſeinen Herausgeber den Benedictiner Martianay; Appendix Augustiniana. Amst. 1703. Fol., worin auch Anmerkungen zu allen Schriften des heil. Auguſtinus, ebenfalls mit ſcharfem Tadel gegen den großen Kirchenvater; Ueberſetzung des N. T. ins Franzöſiſche mit Noten (Amst. 1703. 2 voll. 4.), die von den ſocinianiſchen Grundſätzen des Verfaſſers zeugen, weßhalb auch das Buch in Berlin verboten ward; Samſon's geographiſche Werke (Geographia sacr. ex V. et N. T. desumta) mit Zuſätzen. Amst. 1703. Fol. Bonfrerii Onomasticon urb. et locor s. scripturae Graece pr. ab Eusebio Caes., deinde lat. scr. ab Hiernonymo. Amst. 1707. Fol.; auch des Erasmi Rotterd. opera omnia. mit vielen Noten. Lugd. Bat. 1703—1706. 10 voll. Fol. u. Hugo Grotius de veritate rel. christ. Amst. 1709. mit eigenen Abhandlungen über die chriſtl. Religion. Vgl. die von ihm ſelbſt herausgegebene Schrift Joannis Clerici vita et opera ad ann. 1711. Amst. 1711. Nach dem Jahre 1711 verfaßte er noch mehrere theologiſche Schriften, darunter die historia eccles. duorum primorum saeculor. Amst. 1716. 4. mit Abhandlungen; ſie iſt in einem ſehr freiſinnigen Geiſte geſchrieben, worüber er auch heftig angegriffen wurde. Vergl.

Digitized by Google

Senebier, Histoire liter. de Genève II. 283. Niceron Nachricht. Bd. XXII. 250 ff. A.

Clermont (Synode zu), ſ. Urban II.

Cletus, ſ. Anacletus.

Clinici, ſ. Taufe.

Cluniacenſer, ſ. Benedictiner.

Coadjutor heißt überhaupt derjenige, welcher einem in einem Amte ſtehenden Geiſtlichen, der zu den Amtsverrichtungen durch Alter oder Krankheit ganz oder theilweiſe unfähig geworden iſt, an die Seite geſtellt wird. Wenn nämlich in einem ſolchen Falle der Geiſtliche freiwillig ſein Amt niederlegen will, ſo kann nach angenommener Verzichtleiſtung ihm gleich ein Nachfolger gegeben werden. Wenn er ſich aber zu Jenem nicht verſtehen will, ſo kann er nach den Grundſätzen der Kirche dazu nicht gezwungen werden, weil man es als inhuman anſieht, dem Leid, das er ſchon zu tragen hat, neues Leid hinzuzufügen (non debet a nobis addi flagellatis afflictio). Anderntheils darf jedoch das öffentliche Intereſſe nicht beeinträchtigt werden. Daher muß man einen ſolchen Geiſtlichen ſich einen Gehülfen zu erbitten zu bewegen ſuchen, und aus dringenden Gründen kann ihm ein ſolcher ſelbſt ohne ſeinen Antrag beigeordnet werden. Dieſe Grundſätze hat beſonders Gregor I. im Anfang des ſiebenten Jahrhunderts bei mehreren vorgekommenen Fällen entwickelt und ſie ſind dadurch zur allgemeinen Richtſchnur geworden, c. 1. 2. 3. 13. 14. c. VII. q. 1. Für die Beſtellung eines Gehülfen (dispensator, intercessor) hatte bei Biſthümern in der älteſten Zeit zunächſt der Metropolit und das Provincialconcilium zu ſorgen. Häufig wurde aber der Wichtigkeit der Sache wegen der römiſche Stuhl darüber conſultirt, und endlich hat dieſes Bonifacius VIII. (1298) zur feſten Regel erhoben, c. un. de clerico aegrot. in VI. (3. 5). Dieſe Decretale unterſcheidet drei Fälle. Entweder wünſcht der durch irgend einen dauernden Umſtand an der Verwaltung verhinderte Biſchof ſelbſt die Beiordnung eines Coadjutors, oder er iſt ſo geiſtesunfähig, daß er ſich gar nicht darüber ausſprechen kann, oder er iſt von ſeinem Kapitel um Annahme eines Coadjutors erſucht worden, hat ſich aber dazu nicht verſtehen wollen. Im letzten Fall ſoll das Kapitel nicht weiter vorſchreiten, ſondern ſoll an den römiſchen Stuhl berichten. Im zweiten Falle ſoll das Kapitel, wenn zwei Drittheile deſſelben darüber einig ſind, einen oder zwei taugliche Coadjutoren ernennen, jedoch dann ebenfalls an den Papſt berichten und deſſen Anordnungen ſich fügen. Im erſten Falle endlich kann der Biſchof in Uebereinſtimmung mit dem Kapitel oder der Mehrzahl deſſelben einen oder zwei Coadjutoren beſtellen, braucht aber, wenn das Biſthum weit entfernt iſt, nicht nach Rom zu berichten. Bei den heutigen ſo ſehr erleichterten Communicationsmitteln iſt jedoch kein Grund mehr vorhanden, dieſen Bericht zu unterlaſſen, und dieſes iſt auch in der Praxis anerkannt. Für den Unterhalt des Coadjutors iſt in angemeſſener beſcheidener Weiſe aus den Einkünften des Biſchofes, dem er beigeordnet wird, zu ſorgen. Er darf keinerlei Veräußerung des Kirchengutes

Digitized by Google

vornehmen, und muß über deſſen Verwaltung dem Kapitel oder dem Nachfolger genaue Rechnung ablegen. Alles dieſes hat Bonifacius VIII. in der angeführten Stelle verordnet.

Dem Coadjutor zugleich ein Anrecht auf die Nachfolge zu gewähren, iſt dem Geiſte der Kirche zuwider, weil dieſelbe das Aemterweſen nicht in die Sphäre privatrechtlicher Intereſſen herabgezogen und daher auch den entfernteſten Schein der Erblichkeit vermieden wiſſen will. Eine Coadjutorie mit dem Recht der Nachfolge darf daher nicht angeordnet werden. Dieſes ſagt auch das Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref. Bei den niederen Kirchenämtern iſt dieſes Verbot unbedingt. Bei den Bisthümern können aber wichtige Gründe davon ausnahmsweiſe abzugehen im Intereſſe der Kirche ſelbſt räthlich machen. Es kann vorkommen, daß die Zukunft der Diöceſe beſonders geſichert erſcheint, wenn dem Biſchofe mit einem Coadjutor ſich zugleich ſeinen Nachfolger zu wählen geſtattet wird. Insbeſondere aber hat die Erfahrung gezeigt, daß man einen geeigneten Mann zu einer Coadjutorie nicht leicht findet, wenn derſelbe zu beſorgen hat, nach einer vielleicht lange dauernden Verwaltung, der er ſeine beſten Kräfte und Jahre widmen mußte, von der hohen Stufe wieder zu einem kleineren Wirkungskreis herabſteigen zu müſſen. Deßhalb wurde ſchon in der alten Zeit dem Coadjutor häufig zugleich das Recht der Nachfolge zugeſichert. Namentlich geſtattete der Papſt Zacharias dem heil. Bonifacius, ſich auf dem Stuhle zu Mainz einen Coadjutor und Nachfolger zu wählen. Später hat man dieſes ſogar zuweilen ſo benutzt, daß man, beſonders um zwiſtigen Wahlen vorzubeugen, einem Biſchofe, wenn er noch völlig geſund war und einer Beihülfe gar nicht bedurfte, lediglich zum Zwecke der Nachfolge einen Coadjutor gab. Auch das Concilium von Trient hat daher in jener Stelle, wenn eine dringende Nothwendigkeit oder ein augenſcheinliches kirchliches Intereſſe es verlangte, von jener Regel abzugehen erlaubt; jedoch muß die Frage dem heil. Stuhle vorgelegt und von dieſem auf das Reiflichſte erwogen werden. Auch ſind dabei die Rechte der dabei Betheiligten möglichſt zu ſchonen. Wo daher das Kapitel das Wahlrecht des Nachfolgers hat und der Antrag auf einen Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge blos vom Biſchofe ausgeht, ſo iſt zu deſſen Gewährung die Zuſtimmung des Kapitels nothwendig. Anders hingegen iſt es, wenn außerordentliche Umſtände und ganz wichtige Intereſſen vorliegen, welche den Papſt auffordern, ſelbſt gegen den Einſpruch des Kapitels durchzugreifen. Dieſen Grundſatz entwickelt an zwei Fällen der Card. de Luca Theatrum veritatis et justitiae (Coloniae 1706) Tom. I. de canonicis discurs. 27. n. 4. discurs. 38. n. 3 – 5. Tom. III. de regularibus discurs. 53. n. 14 — 17. Danach hat auch der päpſtliche Stuhl (1842) zur Schlichtung der Kölner Angelegenheit gehandelt. Die Staatsregierung hatte (im Jahr 1837) den Erzbiſchof Clemens Auguſt mit Gewalt von ſeinem Biſchofsſitze entführt. Der König Friedrich Wilhelm IV. wünſchte eine glimpfliche Beilegung der dadurch entſtandenen Irrung, jedoch ſo, daß der Erzbiſchof nicht in die Verwaltung ſelbſt zurückträte. Man

Digitized by Google

wählte den Ausweg der Ernennung eines Coadjutors mit dem Recht der Nachfolge, und dem Papste, der im Interesse der Kirche auch die Herstellung der Eintracht wünschte, war es mit Mühe gelungen, von dem zwar durch Alter und Kränklichkeit gebeugten, jedoch noch immer geisteskräftigen Erzbischof die Annahme eines Coadjutors zu erhalten. Da nun so Papst, König und Erzbischof einig geworden waren, so wäre es offenbar gegen den Geist und die Stellung der Verhältnisse gewesen, wenn der geschlossene Vergleich noch von der Zustimmung des Kapitels abhängig gewesen wäre. Vielmehr mußte hier der Papst mit seiner apostolischen Autorität durchgreifen. Dieses lehrreiche Beispiel aus der eigenen Gegenwart stellt recht deutlich vor Augen, wie auch in der Vergangenheit das Primat nicht aus eigennütziger Berechnung, sondern von den Zeitumständen und den höhern Interessen gedrängt, ja oft von den Staatsregierungen selbst dazu aufgefordert, eine besondere Machtvollkommenheit entwickeln mußte. Wo ein Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge bestellt ist, tritt er bei erfolgter Erledigung des bischöflichen Stuhles unmittelbar und von selbst in das Amt ein, und es bedarf einer besondern Besitzergreifung nicht. Walter.

Coccejus (Johann) und die Coccejanischen Streitigkeiten. Coccejus, dessen eigentlicher Name Cock war, ist als Lexikograph und reformirter Theologe berühmt. Er war 1603 zu Bremen geboren und starb, nachdem er in seiner Vaterstadt und in Franecker längere Zeit Lehrer der hebräischen Sprache gewesen, zu Leiden als Professor der Theologie im J. 1669. Sein hebräisches Wörterbuch über das A. T. (Leiden 1669. Fol.) ist das erste, worin die Bedeutungen der Wörter ziemlich vollständig aufgezählt und mit den Bibelstellen erläutert sind. Es ist später mehrmals herausgegeben worden mit manchen Veränderungen. — Merkwürdig ist Coccejus als Theologe: er stellte das hermeneutische Princip auf, daß die Worte jeder Bibelstelle in allen Bedeutungen zu nehmen seyen und jede Stelle Alles enthalte, was sich nur dabei nach Analogie, Allegorie und Parallelismus denken lasse. Das A. T. war ihm ein vollendetes Ganzes als ein vollständiger Typus des N. T. und der christlichen Kirche. Selbst in den Geschichten und Gebräuchen des Pentateuch fand er die Weissagungen auf Christus typisch vorbedeutet. Er war geradezu der Gegensatz von H. Grotius, der Christum im A. T. nirgends finden wollte. — Die Idee von dem Bunde Gottes mit den Menschen legte er seiner Theologie — die daher den Namen Föderaltheologie erhielt — zu Grunde. Seine eigenthümliche Ansicht über die Sonntagsfeier, die er nicht für durchaus nothwendig hielt, verwickelte ihn in Streitigkeiten mit mehreren angesehenen holländischen Theologen. Nach seinem Tode entspann sich erst recht der Streit zwischen seinen Anhängern — den Coccejanern oder Föderaltheologen — zu denen sehr gelehrte Männer, wie J. Braun, Campegius Vitringa, Fr. Burmann u. A., auch Verehrer des Carteſius, gehörten, und dessen Gegnern (Anticoccejanern), an deren Spitze Voëtius stand, weswegen diese auch oft Voëtianer genannt werden. Des Coccejus Methode, die Schrift zu erklären, ging theilweise

Digitized by Google

durch Joach. Lange auch in die lutherische Kirche über. Des Coccejus sämmtliche Schriften erschienen zu Amsterdam 1673 ff. 8 Foliobde. Zuletzt ebend. 1701—1706, 10 Bde., mit zwei Bänden Anecdota. Ueber diesen Theologen vgl. Niceron Nachr. v. berühm. Gelehrt. VIII, 214 ff. Gesenius in der Encykl. von Ersch, Th. 18. S. 145. —b—

Cochläus (Johannes). War der Sohn von Martin Dobeneck, geboren zu Wendelstein, einem Flecken bei Nürnberg. In dieser Stadt legte er sich auf Literatur und Mathematik und setzte seine Studien im J. 1500 zu Köln fort, wo sein Lehrer, der Poet Romaclus, den Namen Wendelstein oder Wendelsinus, dessen er sich bisher bediente, in Cochläus (von cochlea, Schneckenhaus) umtaufte, weil nämlich Wendelstein an die Windungen eines Schneckenhauses erinnere. Zu Köln studirte Cochläus auch Philosophie und Theologie, ward Magister und übernahm im J. 1510 an der lateinischen Schule bei St. Lorenz zu Nürnberg die Rectoratsstelle, in welchem Amte er einige gute Schulbücher verfaßte. Seit dem J. 1515 war er zu Bologna drei Jahre lang Hofmeister einiger jungen Nürnberger und wurde im März 1517 zu Ferrara Doctor der Theologie, worauf er Rom besuchte. Zu Anfang des J. 1520 kam er als Dechant an das Liebfrauenstift zu Frankfurt. Noch einige Monate später pries er einige der damals erschienenen Schriften Luther's, änderte dann aber für immer seine Gesinnung. Begeistert für das Wohl der Kirche kam er aus freien Stücken im J. 1521 zum Reichstage nach Worms, und wurde durch Wolfgang Capito, der äußerlich noch den Katholiken spielte, beim päpstlichen Nuntius Aleander eingeführt, mit dem er schon Briefe gewechselt hatte. Dieser gab ihm die Weisung, der Privatverhandlung des Kurfürsten Richard von Trier mit Luther beizuwohnen, jedoch nicht um zu disputiren, sondern als bloßer Zeuge, um über den Hergang berichten zu können. Dennoch verbreitete man damals, Cochläus sei von den Katholiken aufgestellt gewesen, um Luther zur Verzichtung auf das gewährte freie Geleit zu bewegen und ihn dem Henker zu überliefern. In Folge des Bauernaufstandes brachen im J. 1525 auch in Frankfurt Unruhen aus. Cochläus, der schon einige Schriften wider Luther herausgegeben, und der Dechant bei St. Bartholomä, Friedrich Martreff, der in seiner Kirche die Einführung lutherischer Neuerungen verboten hatte, flüchteten aus der Stadt, bevor deren Thore verschlossen waren. Obschon Cochläus nun mit dem Verluste seiner Stelle bedroht wurde, wofern er nicht zurückkehre, begab er sich doch nach Köln, wo er sich ein Jahr lang mit literarischen Arbeiten beschäftigte, und von Eck, mit dem er früher nicht eben auf freundschaftlichem Fuße stand, einen Besuch erhielt. Von hier aus sandte er ein Bittschreiben an den Bischof Wilhelm von Straßburg, daß dieser sich der katholischen Geistlichkeit Frankfurts annehme, bat auch im J. 1533 noch den dortigen Magistrat, daß er von den Religionsneuerungen abstehen möge. Bei einer späteren Anwesenheit zu Köln im J. 1526 vereitelte Cochläus eine dort, wahrscheinlich von Tindal und Foyth unternommene, im Abdrucke schon weit fortgeschrittene englische Uebertragung des lutheri-

Digitized by Google

schen N. T., die aber in demselben Jahre doch zu Antwerpen gedruckt wurde. Im J. 1526 verlieh der Papst ihm ein Canonicat zu St. Victor bei Mainz, wo seine Stellung indeß nicht sehr erfreulich war, und da im folgenden Jahre Hieronymus Emser, Secretär des Herzogs Georg von Sachsen, starb, ward er von diesem als dessen Nachfolger berufen. Der noch in demselben Jahre an ihn ergangenen Einladung der Bischöfe Dänemarks, zur Vertheidigung der katholischen Kirche herüberzukommen, scheint er nicht abgeneigt gewesen zu seyn zu folgen; dennoch blieb er zu Dresden, und vertheidigte in mehrern Schriften den Herzog Georg wider Luther's Angriffe. Auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1530 war er sehr thätig und wirkte nebst Andern mit an Widerlegung der Augsb. Confession. Er blieb in Sachsen, bis im J. 1539 nach Herzog Georg's Tode dessen Bruder Heinrich die Reformation einführte. Dann begab er sich, jedoch nur auf einige Monate, nach Breslau, wo er ein Canonikat besaß, worauf der Bischof Moriz von Hutten ihn nach Eichstatt berief, und ihm bei St. Wilibald ein Canonikat verlieh. Er sollte hier Theologie vortragen, und dem Bischofe mit Rathschlägen zur Hand seyn. Auf dem Reichstage zu Hagenau (1540) verfaßte er auf König Ferdinand's Befehl ein Bedenken, inwiefern die Artikel der Augsb. Confession angenommen werden könnten, nebst einem Verzeichnisse der zu Augsburg 1530 verglichenen und der noch streitigen Punkte. Um 1544 verweilte er einige Zeit zu Ingolstadt, und begleitete im J. 1546 den Bischof von Eichstatt zum Regensburger Colloquium, wo er nebst Malvenda, Billick und Hofmeister Collocutor war, übrigens fast nur eine stumme Rolle spielte. In demselben Jahre wurde er von diesem Bischofe als Abgeordneter für das Concil zu Trient bestimmt; er begab sich indeß, entweder wegen der Unruhen des durch den Kurfürsten Moriz von Sachsen erregten Krieges, oder auf eine besondere Einladung nach Ingolstadt. Im J. 1547 reiste er mit Erlaubniß seines Bischofs nach Mainz, um die Herausgabe der von Conrad Braun hinterlassenen Schriften zu besorgen; als der Bischof ihn zurückrief, verzichtete er lieber auf das Canonicat zu Eichstatt, als auf dieses Unternehmen. Nachdem er dasselbe zum Theile ausgeführt, kehrte er von Mainz nach Breslau zurück und starb dort, den 10. Jan. 1552, an seinem Geburtstage. Er war klein von Gestalt, daher Mykonius ihn das böse zornige Gaukelmännlein nannte. Der Protestant Will giebt ihm das Zeugniß, daß er ein in der latein. und griech. Literatur, in Musik, Historie, Geographie — er edirte z. B. den Pomponius Mela — und Mathematik grundgelehrter Mann, Freund des Erasmus gewesen sey. Die Zahl seiner lateinischen und deutschen Schriften, wahrhaft staunenerregend bei seiner unsteten Lebensweise, beträgt mit denen von Andern, die er herausgegeben, nahe an 190. Sie sind bisher noch in keinem gedruckten Werke vollständig aufgeführt worden. Dazu kommen noch etwa 130 hin und wieder stehende Briefe von ihm und an ihn. Außerdem hinterließ er in Handschrift noch 33 Werke. Seine Schriften sind zunächst theologisch-polemischen Inhalts; er zeigte in denselben aber eine größere Fertigkeit,

Digitized by Google

die Aufstellungen der Gegner zu widerlegen und auf deren Widersprüche aufmerksam zu machen, als selbstständig etwas Neues zu schaffen. Mit dem christlichen Alterthume war er für seine Zeit ziemlich vertraut, ein treuer Vertheidiger des in der Kirche Bestehenden und Feind aller Accommodationen, oft persönlich und bitter satyrisch gegen die Glaubensgegner. Mehrere Stücke aus früherer Zeit, z. B. den Optatus, das Psalterium Brunonis u. a. veröffentlichte er zuerst. Einen bleibenden Werth behält seine, nach dem Urtheile des böhmischen Geschichtsschreibers Bohuslaus Balbinus mit großem Fleiße und Treue verfaßte Geschichte der Hussiten, in einem Foliobande; sie ist dem derartigen Forscher ein Quellenwerk, ganz auf Urkunden gestützt, wenn der latein. Styl auch etwas barbarisch ist, und um so unentbehrlicher, als aus unbekannten Ursachen die ihm zu deren Abfassung aus dem Prager Archive verabfolgten Actenstücke von ihm nicht zurückgestellt worden sind. Ebenso wichtig ist sein Tagebuch über Luther's Wirken und Schriften, das mehrmals gedruckt worden, ebenfalls in latein. Sprache. Es war ganz natürlich, daß ein Mann, der wie Cochläus alle kirchlichen Begebenheiten seiner Zeit im deutschen Vaterlande in der vollständigsten Weise verfolgte, sich von dem, was zunächst in die Augen fiel — die Einsicht und Benutzung des eigentlich urkundlichen Materials stand ihm nicht, wie dem Sleidanus, zu Gebote —, Aufzeichnungen machte. In dieselben verflocht er Auszüge aus der Gegner Schriften, hin und wieder auch Pasquille wider dieselben, und verzeichnete jedesmal seine eignen erschienenen Schriften. Dieser Form wegen hat sein Werk eine große Frische und Lebendigkeit; aber es stellt dasselbe die Wahrheit schonungslos, in ihrer ganzen Blöße, oft bitter, sehr bitter dar. Man hat das Werk freilich verschrieen, der protestantische Literat Flögel wies dem Verfasser deshalb eine Stelle in seiner Geschichte der komischen Literatur an; aber, was wirklich merkwürdig, gleich nach seinem Erscheinen suchte man es, auf protestantischen Academien sogar, den Augen der Studirenden zu entziehen. Auch hob man einzelne schwache Punkte desselben, um dann über das Ganze den Stab brechen zu können, mit Vorliebe hervor. Wegen der angeblich von ihm zuerst mitgetheilten Angabe, daß Luther's Reformation aus der Augustiner Neid und Eifersucht auf die Dominicaner entstanden sey, die sich auch bei Sarpi findet, hat Lessing ihn schon zu vertheidigen gesucht, indem er bewies, daß schon vor Cochläus der Spanier Alfons Valdes solches ausgesprochen habe. Meuser.

Cochlearia, d. i. Löffel, haben, wie früher, so auch noch heute einen verschiedenen liturgischen Gebrauch; 1) war es in den älteren Zeiten in mehreren Kirchen üblich, mittelst eines Löffels den Gläubigen die heil. Hostie zu reichen, nachdem sie zuvor in das heil. Blut war eingetaucht worden; 2) pflegte der Diacon mit einem Löffel die heil. Hostie aus der Büchse, worin sie aufbewahrt wird, auf die Patene zu legen, um sie nicht mit den Fingern zu berühren; 3) diente der Löffel schon früher dazu, vor der Opferung des Kelches einige Tropfen Wassers aus einem Wasserkänn-

Digitized by Google

chen zu ſchöpfen und es dem zu opfernden und zu conſecrirenden Weine beizumiſchen; 4) endlich iſt auch bei jedem Gefäße, welches Rauchwerk enthält, ein Löffel, um damit Rauchwerk in das Rauchfaß zu legen. M—n.

Codex canonum ecclesiasticorum, ſ. Canonen-Sammlungen.

Codices (bibliſche), ſ. Bibelhandſchriften.

Cöleſtiner. Dieſer Mönchsorden entſtand um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aus einer Genoſſenſchaft, welche ein frommer Einſiedler, Peter (geb. 1215 zu Sergna im Königr. Neapel), anfangs auf dem Berge Murrone, dann in einem Kloſter auf Monte Majella leitete. Papſt Urban IV. beſtätigte 1264 dieſe ſtets wachſende Verbindung der „Einſiedler vom h. Damian oder von Murrone" und verpflichtete ſie zur Annahme der Benedictinerregel; Gregor X. wiederholte auf der Kirchenverſammlung zu Lyon im J. 1274 den Beſchluß ſeines Vorgängers und erweiterte die Privilegien des neuen Ordens. Der Stifter deſſelben verwaltete bis zum J. 1286 das Amt des Generals und ordnete die Verfaſſung dahin, daß alle Klöſter, als Priorate, dem von Majella (ſpäter dem zum h. Geiſte bei Sulmona) als der einzigen Abtei und dem Sitze des Generals untergeordnet ſeyn, die höheren Würden nur auf beſtimmte Zeit ertheilt werden, regelmäßige Kapitel und Viſitationen den Geiſt der Zucht im Ganzen und in den einzelnen Häuſern erhalten ſollten. Er zog ſich dann in die Einſamkeit zurück, aus welcher er, ungeachtet ſeines Widerſtrebens, im J. 1294 als Cöleſtin V. auf den päpſtlichen Stuhl erhoben wurde. Sein Name ging auf den Orden über, den er während ſeiner kurzen Regierung (Mai bis December 1294) mit neuen Vorrechten bereicherte und durch Einverleibung anderer Klöſter, u. a. Monte Caſſino's, vergrößerte. Cöleſtin entſagte ſehr bald ſeiner Würde und wünſchte, ſein Leben in der Einſamkeit beſchließen zu dürfen; ſein Nachfolger Bonifacius VIII. ließ ihn auf das feſte Schloß Fumone bringen, wo er im J. 1296 ſtarb. Bald nachher erfolgte ſeine Heiligſprechung. — Der Cöleſtinerorden verbreitete ſich raſch in Italien, Frankreich, Deutſchland und den Niederlanden und zählt gegenwärtig noch einige Klöſter in Italien. Das Gewand der Mönche war von weißer, Capuze, Scapulier und die große Kutte für den Chordienſt von ſchwarzer Farbe. Die Laienbrüder trugen braune Farbe und auf dem Scapulier ein Kreuz, um deſſen Fuß ein S geſchlungen war. — Verſchieden von dieſen Cöleſtinern ſind die armen Einſiedler Cöleſtiner, eine Fraction des Franciscanerordens (ſ. d. Art.), welcher derſelbe Papſt Cöleſtin V. die Beſtätigung verlieh. (Vgl. Helyot Hist. d. Ord. etc. Bd. VI. Kap. 23. Fehr, Geſch. d. M. O. I, S. 156 ff.) Dubelman.

Cöleſtinus. Es gab fünf Päpſte, die den Namen Cöleſtinus führten: keiner unter denſelben gehört zu den berühmteren: der merkwürdigſte von ihnen iſt der erſte.

Cöleſtinus I. ſaß als Nachfolger Bonifacius I. vom Sept. 423 bis 26. Juli 432 auf dem päpſtlichen Stuhle. Mit den afrikaniſchen Biſchöfen

Digitized by Google

kam er in Streitigkeit, weil sie die Appellation an den römischen Bischof nicht anerkennen wollten, weßwegen sie darauf bestanden, daß der mehrerer Vergehungen angeklagte und seiner Würde entsetzte Presbyter Apiarius nicht könne durch den römischen Bischof wieder in seine Würde eingesetzt werden. Keinen Widerspruch fand das oberrichterliche Ansehen des Papstes in Illyrien und Gallien. Bei dem Streite zwischen dem Patriarchen Cyrillus von Alexandria und Nestorius (vgl. den Art.) rief ersterer Cölestins Entscheidung an. Auch letzterer wandte sich an ihn. Cölestin ließ durch eine Synode zu Rom (430) den Nestorius für einen Ketzer erklären und das ökumenische Concilium, welches im folgenden Jahre zu Ephesus auf des Kaisers Theodosius II. Veranstaltung gehalten wurde, bestätigte die Beschlüsse der römischen Synode. Auch zu Ephesus ließ Cölestin durch seine Legaten das Ansehen des römischen Stuhles wahren. Vgl. den Art. Ephesus (ökum. Concil). In den Streitigkeiten des Aurelius Augustinus gegen Pelagius und dessen Schüler Cölestinus über die angeborne Sündhaftigkeit des Menschen, über die göttliche Gnade, über den unbedingten Rathschluß Gottes, war Papst Cölestin ganz auf Seiten Augustins, obschon sein Vorgänger Papst Zosimus sich den Pelagianern geneigt bewiesen hatte. Cölestin erklärte sich aber für die Unterdrückung der Pelagianer und die allgemeine Kirchenversammlung zu Ephesus bestätigte 431 Augustins Lehrsätze. Uebrigens erhob Cölestin letztere nicht ganz und gar zum Dogma, sondern erklärte die schwierige Lehre von der Prädestination und der angebornen Sündhaftigkeit, wie sie der berühmte Kirchenvater aufgestellt hatte, noch weiterer Erläuterung, deren er sich selbst aber enthielt, bedürftig. Cölestin ist als eifriger Streiter für den Glauben unter die Heiligen versetzt. Vgl. die Briefe von und an Cölestin I. bei Constant, Epist. Pontif. p. 1051 ff. Anastas. Bibl. vit. Pontif. bei Murator. III. 1. p. 117 gibt über diesen Papst sehr unvollständige Nachrichten. Sehr ausführlich handelt über Cölestin I. Berti in der hist. eccl. T. IV. diss. IV. p. 172 sqq.

Cölestin II. regierte kaum ein halbes Jahr vom 26. Sept. 1143 bis 9. März 1144 und war aus Toscana gebürtig. Er hieß Guido und war Cardinal von Sct. Marcus. Die Streitigkeiten mit Frankreich legte er bei: mit dem Könige Roger von Sicilien aber stand er nicht in gutem Vernehmen: auch die Römer hatten sich erhoben schon unter seinem Vorgänger, welche Empörung noch ununterdrückt bei seinem Tode war. Vgl. Card. Aragon. u. Bernhard. Guidon. vit. Coelestin. II. bei Murator. III. 1. p. 436 sqq. Die 5 Briefe dieses Papstes stehen bei Labbé Concil. X. 1031. Dacher. spicil. III. 496 u. Martene thes. anecd. III. 883.

Cölestin III., ein Römer Namens Hyacinth Bobocardi, wurde am 30. März 1191 zum Papste gewählt, und regierte bis 8. Jan. 1198. Er war schon ein achtzigjähriger Greis, als er seine Regierung antrat. Dennoch zeigte er Thätigkeit und Kraft. Den Herzog Leopold von Oestreich that er in den Bann, weil er den englischen König Richard Löwenherz, der von einem Kreuzzug heimkehrte, gefangen nahm; ebenso excommunicirte

Digitized by Google

er den caſtiliſchen König Alfonſo IX., weil dieſer ſich mit einer Verwandten verheirathete. Gegen den franzöſiſchen König Philipp Auguſt, der ſich unter nichtigen Vorwänden von ſeiner Gemahlin Ingelburga trennte, zeigte er wenig Kraft und Entſchiedenheit. Gegen den mächtigen hohenſtaufiſchen Kaiſer Heinrich VI. aber, der ſeine Herrſchaft in Italien ausgebreitet hatte, wie vor ihm kein Kaiſer, konnte er nichts unternehmen: ja er hatte ſich dazu verſtehen müſſen, ihn zum Kaiſer zu krönen, obwohl derſelbe den Vaſalleneid in Bezug auf das Königreich Sicilien verweigerte und durch einen Statthalter in Rom ſelbſt die Oberhoheit über dieſe Stadt in Anſpruch nahm. Eine Fabel iſt (erzählt von Hoveden, Annal. Angl. ad an. 1191), daß er bei der Kaiſerkrönung Heinrich's VI. dieſem die Krone vom Kopfe geſtoßen habe, um anzudeuten, daß er auch die höchſte Gewalt wieder nehmen könne, wie er ſie zu geben befugt ſey. Vgl. Almalr. Auger. vita Coelestin. III. bei Murator. III. 2. p. 378. und zwei andere Vitae von Bernh. Guidonis ibid. III. 1. p. 480 sqq.

Cöleſtin IV., ein Mailänder Ciſtercienſer, wurde als Gottfried von Caſtiglione, Cardinalbiſchof von Sabina, auf den päpſtlichen Stuhl erhoben, nach Gregors IX. Tod, 23. Sept. 1241. Aber er ſtarb ſchon am achtzehnten Tage nach ſeiner Erhebung vor der feierlichen Einweihung. Bernard. Guid. vita Coelest. IV. bei Murat. III. 1. p. 589.

Cöleſtin V. wurde am 5. Jul. 1294 nach einem zweijährigen Interregnum nicht im ordnungsmäßigen Conclave als Nachfolger Nicolaus IV. zum Papſte gewählt. Er hieß früher Peter vom Berg Murrone und war ein überaus frommer Einſiedler im Neapolitaniſchen. Bei ſeinem feierlichen Einzug in Aquila hielten ihm der König Karl von Neapel und ſein Sohn die Steigbügel. Er beſaß in hohem Grade alle Mönchstugenden, aber keine, die einem Fürſten, einem kirchlichen Oberhaupte nothwendig ſind. Schon als Einſiedler hatte er den Cöleſtinerorden (1254) geſtiftet (vgl. den Art.). Da die Cardinäle mißbilligten, daß ſich Cöleſtin, der zu Neapel reſidirte, ganz in Abhängigkeit von König Karl von Neapel begab, und ſie ſahen, daß er auch der Geſchäftsführung ganz unkundig war, ſo waren ſie über ſeinen Entſchluß, freiwillig das Pontificat (13. Dec. 1294) niederzulegen, ſehr erfreut. Vor der Abdankung hatte er die Conclaveverordnung Gregors X. wiederhergeſtellt und eine Conſtitution gegeben, daß ein Papſt abdanken dürfe. Cöleſtin begab ſich in ſeine Einſiedelei zurück. Sein Nachfolger Bonifacius VIII., der fürchtete, ſeine Feinde möchten den alten ſchwachen Mann als Werkzeug ihrer ſchismatiſchen Pläne gebrauchen, ließ ihn gefangen nehmen und ſtreng bewachen bis zu deſſen Tod 19. Mai 1296: dann aber ſprach er ihn heilig. Die moraliſchen Schriften Cöleſtins ſind gedruckt in der Bibl. max. Patr. XXV. Die Vita dieſes Papſtes findet ſich bei Muratori III. 1. 613 sqq. und in den Actis SS. Maj. T. IV. p. 483 sqq. Aſchbach.

Cölibat iſt der Stand der Eheloſigkeit. In der katholiſchen Kirche beſteht derſelbe rechtlich für Alle, welche die höhern Weihen (vom Subdiakonate an gerechnet) empfangen, oder durch die Ablegung der drei Ge-

Digitized by Google

lübde (Armuth, Gehorsam, Keuschheit) in einen geistlichen Orden eintreten. Schon in den polytheistischen Religionen wurde die Virginität als eine besondere ethische Auszeichnung des priesterlichen Berufes geahnt, und im mosaischen Culte sollte der Levite während der Zeit seines Opferdienstes dem Familienleben entzogen und allein der ihm gewordenen göttlichen Beamtung zugewendet seyn. Daß die mosaische Offenbarung die Ehelosigkeit für den Priesterstand nicht zum Gesetze erhoben, hat seinen Grund zum Theil darin, daß die priesterliche Würde an einen der zwölf Stämme bleibend geknüpft wurde, zum Theil aber und noch mehr darin, daß der Mosaismus die Erlösung nicht vollzog, sondern vorbereitete. Erst die christliche Offenbarung hat den Menschen innerlich umgewandelt, erneuert und geheiliget und die Ordnung des vollkommnen ethischen Lebens begründet. Die Momente dieses vollkommenen Lebens sind aber doppelter Art: einmal solche, welche durch das göttliche Gesetz unbedingt normirt sind und folglich auch von jedem, der in die entsprechende Lage kommt, realisirt werden müssen; sodann solche, welche ebenfalls ihre Verwirklichung finden sollen, aber dem Einzelnen nicht in der Form eines Gesetzes, sondern in der eines Rathes vorgehalten werden. Zu den letztern gehört auch die Virginität, die Jungfräulichkeit als ethischer Stand (nicht als Keuschheit, welche für Alle, Verheirathete wie Ledige, unbedingte Pflicht ist). Das Evangelium hat diesen Stand jenem der Ehe, der durch ein besonderes Sacrament geheiliget ist, entschieden vorgezogen (Matth. 19, 12., 1. Cor. 7, 1 ff.; Apok. 14, 4. 5.), nicht blos weil die Jungfräulichkeit die größte ethische Entschiedenheit zur Voraussetzung hat und den Menschen, befreit von den Sorgen des Familienlebens, zur Wahrnehmung der höhern Interessen der Gesammtheit tüchtig macht (1. Cor. 7, 33.), sondern weil in ihr jene erhabene Zuständlichkeit präformirt ist, welche der Auferstandenen Antheil seyn wird (Matth. 22, 30. Tert. ad uxor. I. No 4.; Cypr. de cultu virg. No. 3. 5. 22. 23.; Clem. A. paedag. II. No 10.). Nichts ist unevangelischer als die Ansicht, daß das Evangelium die Virginität als besondere Gnadengabe auffasse; wäre sie dieß, dann könnte es dem Einzelnen nicht mehr frei stehen, ob er heirathen wolle oder nicht (1. Cor. 7, 25—28., 32—35.), noch könnte es der Gewalt der Väter anheimgestellt werden, ob sie ihre Töchter vermählen wollen oder nicht (1. Cor. 5, 36—40.); sondern wer immer diese übernatürliche Gabe empfangen, der wäre vermöge göttlichen Rechtes verpflichtet, mit dem anvertrauten Pfunde zu wuchern, und würde im Uebertretungsfalle sündigen und der Bestrafung unterliegen (Matth. 25, 26 ff.). Die Erwählung des Standes der Ehe und jenes der Virginität ist sonach lediglich Sache der ethischen Freiheit, und Jeder, ob er das Vollkommene oder minder Vollkommene erwähle, darf sich des entsprechenden Gnadenbeistandes getrösten (Philipp. 2, 13.). Gleichwie aber, wer den Stand der Ehe erwählt, gehalten ist, in demselben so lange zu verharren, als sein Verhältniß selbst nicht durch göttliche Abrufung des anderen Ehetheils aus diesem Erdenleben aufgelöst wird; so wird auch von der Kirche die durch ein feierliches Gelübde übernommene

Digitized by Google

Verpflichtung auf den jungfräulichen Stand als ein auf so viele Zeit verbindliches angesehen, als der Gelobende selbst in seine Zusage aufgenommen hat. Insbesondere aber sind es die in den höhern Weihen Stehenden, welche von der Kirche für unfähig erklärt werden, eine Ehe einzugehen (Conc. Trid. sess. XXIV. can. 9.). Der Cölibat ist nämlich für die Priesterschaft in der Weise zum Gesetze erhoben, daß keiner, welcher die höhern Weihen empfangen hat, in den Ehestand treten kann; daß nur der einmal verheirathet gewesene Wittwer für die Aufnahme in den geistlichen Stand fähig erachtet wird; daß der annoch Verheirathete nur mit Zustimmung seiner Gattin, welche selbst das Gelübde der Keuschheit abzulegen hat, die höhern Weihen zu empfangen geeignet ist (die gesetzlichen Bestimmungen hierüber siehe in Walters Lehrb. des Kirchenr. 10. Auff. §§. 212. 213. S. 447 ff.). —

Da die Virginität ein über den ehelichen erhabener ethischer Stand ist (Conc. Trid. l. c. can. 10.) und durch ein feierliches Gelübde selbst noch nach geschlossener aber nicht vollzogener Ehe als das Vollkommnere ergriffen werden kann (L. c. can. 6.), und da dieser Stand einem göttlichen Rathe entspricht und eine Idee des christlichen Lebens verwirklichet, außerdem aber von jedem redlich Wollenden mit Hülfe der Gnade heilig gehalten werden kann: so erleidet es keinen Zweifel, daß es in den Befugnissen der Kirche gelegen ist, denjenigen die Bedingung der Ehelosigkeit vorzuschreiben, welche die höhern Weihen empfangen wollen, oder mit andern Worten, den Priesterstand und den Ehestand als mit einander unvereinbar zu erklären, so, daß wer sich für den erstern bestimmt, eben damit auf den letztern für immer verzichtet. Die Frage ist daher nur, durch welche Gründe die Kirche bestimmt worden sey, dasjenige, was im Allgemeinen nur ein göttlicher Rath ist, für ihre Priester zum Gesetz zu erheben. Die wichtigsten dieser Gründe sind folgende: 1) Ohne Zweifel ist in Christus das Ideal des vollkommenen gottgefälligen Menschen auch darum wirklich geworden, damit dasselbe im kirchlichen Leben allseitig reproducirt werde. Diese Reproduction der höhern ethischen Vollkommenheit Christi eignet aber vorzugsweise demjenigen Stande, welchem in speciellem Sinne die Stellvertretung Christi auf Erden anvertraut ist. Der Höhe des Standes soll der Grad der sittlichen Vollkommenheit entsprechen, und die christliche Gemeinde hat das Recht, von ihren Priestern zu verlangen, daß sie in jeder Beziehung auch ethisch ihrer erhabenen Stellung sich würdig erweisen. In wem soll die Gemeinde die innigste Hingebung an Gott verwirklichet sehen, wenn nicht in ihren Priestern? 2) Der priesterliche Beruf ist der einzige auf göttlicher Anordnung beruhende, welchem es nicht allein verstattet ist, sich der irdischen und weltlichen Geschäfte zu entschlagen, sondern welcher angewiesen ist, als Stellvertreter Gottes mit ungetheilter Kraft den Interessen des Himmelreiches dienstbar zu seyn. Ist nun der Priester vermöge seines Amtes durch die Weihe aus der Schaar der Laien völlig ausgesondert, so wird für ihn als Ausnahme auch das Gesetz seyn dürfen und sollen, was für die Andern nur als Rath ausge-

Digitized by Google

ſprochen iſt. 3) Dieſe Billigkeit des Unterſchiedes zwiſchen Prieſter und Laie wird aber um ſo einleuchtender, je mehr die Eigenthümlichkeit des prieſterlichen Amtes berückſichtiget wird. Hatten ſchon die Alten von dem Prieſter die Vorſtellung, er ſey in dem Grade ein geeigneter Mittler zwiſchen Gott und den Menſchen, als er über das Gemeinmenſchliche erhaben und durch perſönliche Lauterkeit für den Verkehr mit dem Göttlichen empfänglich ſey, weßhalb ſie auch für die Zeit des Tempeldienſtes demſelben die Losſagung vom Familienleben auferlegten; ſo muß dieſe Vorſtellung im Chriſtenthume als eine vollberechtigte anerkannt werden, wo das vollkommene Opfer gegeben und der tägliche Opferdienſt üblich iſt. Für die rechte Vollbringung einzelner geiſtlicher Amtsverrichtungen, für die Beſorgung des Beichtſtuhles und des Krankenbeſuches, zumal bei gefährlichen Seuchen, iſt die Eheloſigkeit, wenn auch nicht abſolut erforderlich, ſo doch äußerſt wünſchenswerth. Warum ſollte die Kirche das äußerſt Wünſchenswerthe, zumal wenn es nicht blos ein Erlaubtes, ſondern ein Erhabenes, von Gott ſelbſt Anempfohlenes iſt, ihren Prieſtern nicht als Verpflichtung auferlegen? 4) Die Stellung des Prieſters zu der Gemeinde — und jeder Prieſter ſoll jeder Zeit fähig ſeyn, an die Spitze einer Gemeinde berufen zu werden — iſt eine ſolche, daß er als das Haupt einer großen Familie erſcheint, welcher er ſeine ganze Liebe, all' ſeine Kräfte, ſeine volle Thätigkeit ſchuldet. Mit dem gleichen Rechte wird ihm daher auch die Gründung einer eigenen Familie unterſagt, womit ihm überhaupt die Verwickelung in anderweitige Geſchäfte, die dem prieſterlichen Charakter und dem ſeelſorgerlichen Berufe widerſtreben, durch die kirchliche Geſetzgebung verboten iſt. 5) Unter allen Gliedern der Kirche ſind zuerſt die Prieſter zur Aufrechthaltung und Vertheidigung der kirchlichen Freiheit und Rechte berufen. Die Kirche muß ſich nach dem Willen ihres Stifters ihren Beſtand in der Welt erkämpfen und durch Kampf bewahren. Nur der wahrhaft Unabhängige hat auch den rechten Kampfesmuth und die erforderliche Ausdauer (Ausnahmen von der Regel entſcheiden überall nichts). Wenn man daher den Päpſten, welche auf ſtrenger Durchführung des Cölibatsgeſetzes beſtanden, den Vorwurf macht, ſie haben die Prieſterſchaft von weltlichem Einfluß zu emancipiren geſucht, ſo iſt ihnen auch ſchon das Lob geſpendet, daß ſie die Aufgabe des Prieſters richtig begriffen haben.

Das Geſchichtliche dieſes Punktes anlangend, ſo lieſ't man von keinem Apoſtel oder Jünger, daß ſie, um dem Evangelium recht dienen zu können, ſich erſt verheirathet, ſondern daß ſie Alles verlaſſen haben, um Chriſto allein anzugehören. Wurden auch Verheirathete zur prieſterlichen Würde erhoben, ſo durften ſie doch nicht in zweiter Ehe ſtehen (1. Tim. 3, 2. 12., Tit. 1, 6.), noch während ihres Prieſterthums ſich vermählen oder nach dem Tode der erſten Frau zu einer fernern Verehelichung ſchreiten. Auch den verheiratheten Prieſtern wurde allmählig die Enthaltſamkeit zur Pflicht gemacht, meiſtens aber ſolche zum Kirchendienſt berufen, welche unverehelicht oder Wittwer waren, ſo, daß man ſchon auf dem erſten allgemeinen Concil von Nicäa daran dachte, nur unbeweibte Prieſter zum Altardienſte

Digitized by Google

zuzulaſſen, was bekanntlich durch Paphnutius, den Patron der Cölibatsſtürmer, als nicht zeitgemäß abgerathen wurde. In der griechiſchen Kirche bildete ſich, namentlich durch die Verordnungen der trullaniſchen Synode, die Praxis, daß kein Prieſter heirathen, wohl aber Monogamiſten Prieſter und nur Unverheirathete Biſchöfe werden können. In der abendländiſchen Kirche dagegen, welche überhaupt die Idee des chriſtlichen und kirchlichen Lebens ruhig und folgerichtig zu verwirklichen ſtrebte, wurde ſeit dem vierten Jahrhunderte die löbliche Uebung vielfach mit Geſetzeskraft ausgerüſtet und ſchon zur Zeit Gregor des Großen auf die Subdiakonen ausgedehnt. Die dem Zerfall der karolingiſchen Dynaſtie folgende Verwirrung und Barbarei, namentlich die Auflöſung des gemeinſamen Lebens, hatte auch bei der Geiſtlichkeit mancherlei Uebelſtände hervorgerufen, insbeſondere die Käuflichkeit der Pfründen und die Verletzung der Virginität. Gregor VII. und die ihm nachfolgenden Päpſte haben beide Mißbräuche mit Erfolg bekämpft und ausgerottet. Jener große und heilige Papſt kann daher in demſelben Sinne der Urheber des Cölibatsgeſetzes genannt werden, in welchem man Innocenz III. die Erfindung der Ohrenbeicht zugeſchrieben hat: Beide haben die von jeher dageweſene kirchliche Ordnung wiederhergeſtellt, nachdem ſie durch die Unbill der Zeit in Mißachtung gekommen war. Das muß indeſſen eingeräumt werden, daß erſt die mittelalterliche Geſetzgebung die Prieſterehe für null und nichtig, oder was dasſelbe iſt, die höhere Weihe für ein trennendes Ehehinderniß erklärt hat (Walter a. a. O.). Es war aber auch dieſe Maßregel durchaus nothwendig, ſollte der kirchliche Gedanke ſeine folgerichtige Durchführung erhalten.

Die neuere Zeit iſt in Bekämpfung dieſer kirchlichen, in der Idee des Prieſterthums begründeten Einrichtung ſehr thätig geweſen, aber meiſtens von Standpunkten aus und mit Gründen, welche im Syſteme des Katholicismus keine Berechtigung haben. Man hat den Cölibat bezeichnet als ein widernatürliches Inſtitut, wie etwa auch die chriſtliche Feindesliebe dem Sündenmenſchen etwas Widernatürliches iſt; als unvernünftig, nämlich nach den Geſetzen jener Vernunft, deren Weisheit vor Gott Thorheit iſt; als widerrechtlich, nach demſelben Princip, welches die Autorität der Kirche überhaupt nicht gelten läßt; als ſtaatsgefährlich, weil es den Prieſter zu einem Werkzeug hierarchiſcher Beſtrebungen mache und die Population vermindere; als ſittenverderblich, weil der Cölibatär eben auch wie der Verheirathete der Pflichtverletzung fähig iſt. Außerdem wurde zum Schutze der Prieſterehe gemeldet, daß durch ſie in den Gemeinden eine Art von Muſterfamilien eingeführt würde u. ſ. w. Am abenteuerlichſten klingt der Vorwurf, daß im Cölibatsgeſetze eine Herabwürdigung und geringſchätzige Behandlung des heiligen Eheſtandes liege. Man beachte nämlich nur folgende Thatſache: die katholiſche Kirche verſtattet nur Unverheiratheten den Empfang der höhern Weihen und verpflichtet ſie zu ewiger Virginität, erklärt aber zugleich die Ehe für ein Sacrament und für unauflöslich; die griechiſche Kirche nimmt Verheirathete in den geiſt-

Digitized by Google

lichen Stand auf, verbietet aber den wirklichen Prieſtern die Verehelichung, die Ehe gilt ihr als Sacrament, jedoch wird die Auflöſung derſelben im Falle des Ehebruches verſtattet; die Reformation des ſechszehnten Jahrhunderts hat das Cölibatsgeſetz abgeſchafft, aber auch von der Ehe erklärt, daß ſie kein Sacrament ſey und nicht blos in einem, ſondern in einer erſt noch zu beſtimmenden Anzahl von Fällen aufgelöſ't werden könne. Wo iſt die Ehe am heiligſten gehalten? — Unter den vielen im Sinne der Kirche und zum Schutze dieſer Einrichtung in neueſter Zeit abgefaßten Schriften vergleiche man beſonders: Möhlers Beleuchtung der (badiſchen) Denkſchrift für die Aufhebung des Cölibats (geſammelte Schriften, Regensb. 1839. I. S. 177 ff.); der Cölibat (von einem Proteſtanten; daſelbſt 1841. 2 Bände). rg.

Cölicolä oder Uranolaträ (οὐρανολάτραι), Himmelsanbeter, gehörten entweder einer jüdiſchen oder einer chriſtlichen Secte an, doch iſt das erſtere wahrſcheinlicher. In den kaiſerlichen Geſetzen Cod. Theos. lib. XVI. tit. 5. l. 28. 43. werden ſie als eine verbotene Secte erwähnt. Manche rechnen ſie zu den Hypſiſtariern (vgl. Ullmann de Hypsistarils 1823, und Böhmer Com. de Hyps. 1824). J. A. Schmidt hat eine beſondere Abhandlung, Historia Coelicolarum 1704. 4., geſchrieben. Es ſcheint, daß die Cölicolä abgefallene Chriſten waren, die ſich dem Judenthume zuwandten und zwar der Partei der Eſſener. =

Cöln (Erzbisthum), ſ. Deutſchland.

Cömeterium, ſ. Kirchhof.

Coena Domini, ſ. Abendmahl.

Cönobiten (κοινοβῖται) hießen im vierten Jahrhunderte die unter einem Obern zuſammenlebenden Mönche; ſie wurden durch dieſen Namen von den Anachoreten und Eremiten, die abgeſondert und einzeln in Einöden lebten, unterſchieden. Der gemeinſchaftliche Aufenthaltsort der Cönobiten hieß Cönobium (Kloſter). —b—

Colarbaſianer, ſ. Gnoſtiker.

Collation der Pfründen und Beneficien, ſ. Kirchenamt und Pfründen.

Collation hieß in den Benedictinerklöſtern eine geringe Abendmahlzeit. Die nach der Mahlzeit gehaltenen frommen Geſpräche der ältern Kloſtergeiſtlichen wurden von den jüngern aufgezeichnet. Die Sammlungen derſelben hießen collationes patrum. Weil ſpäter den Mönchen Abends nach dem Leſen der collationes patrum etwas Weniges zu Eſſen gegeben wurde, ſo erhielt die Zuſammenkunft wie die frugale Abendmahlzeit an den Faſttagen (vgl. den Art. Faſten) die Benennung Collation. —b—

Collator, ſ. Patron und Patronatrecht.

Collecta bezeichnete in der Sprache der ältern lateiniſchen Kirchenſchriftſteller, beſonders bei Tertullian und Cyprian, ganz entſprechend dem gleichbedeutenden griechiſchen Worte σύναξις, die ganze heil. Meßhandlung. In der heutigen liturgiſchen Sprache verſteht man darunter das Kirchengebet oder die ſogenannte Oration, die in der heil. Meſſe unmittelbar vor

Digitized by Google

der Epiſtel abgeſungen oder abgebetet wird. Ueber die nähere Bedeutung der Collecte und ihr Verhältniß zur ganzen Meſſe ſ. d. Art. Meßliturgie. Ueber die großen und kleinen Collecten vergleiche man den Artikel Litanei. M—n.

Collecten hießen in den frühern Jahrhunderten des Chriſtenthums die geſammelten Gaben zu den gemeinſchaftlichen Liebesmahlen (vergl. die Art. Agape und Oblationen), wie auch die milden Beiträge zur Unterſtützung der ärmeren Gemeindemitglieder. Auch jetzt noch werden die Einſammlungen von Beiträgen für Kirchenbauten und zu andern kirchlichen Zwecken Collecten genannt.

In einigen lutheriſchen Ländern heißen die kleinen Gebete, die nach einer vorhergehenden Antiphonie durch den Prediger vor dem Altar abgeſungen und von der Gemeinde mit Amen beantwortet werden, Collecten. A

Collectio trium partium, ſ. Canonen-Sammlungen (abendl.).

Collegia pietatis, ſ. Pietiſten und Spener.

Collegia (römiſche). Collegium, welches faſt gleichbedeutend mit Seminarium iſt, bezeichnet in Rom eine fromme Stiftung zum Unterrichte und Lebensunterhalte für dem geiſtlichen Stande ſich Widmende, womit die Abſicht verbunden iſt, durch die in ſolchen Collegien Gebildeten den katholiſchen Glauben unter die Schismatiker, Irrgläubigen, Juden und Heiden zu verbreiten. Die vorzüglichſten dieſer römiſchen Collegia ſind:

1) Das Collegium Apostolicum, welches auch Paſtoral- und Urbansſeminarium genannt wurde, aber jetzt das Seminarium de propaganda fide heißt, iſt in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter Urban VIII. gegründet und dann mit der Congregation der Cardinäle de propaganda fide (vergl. d. Art. Propaganda) verbunden worden.

2) Das Collegium Germanicum, ſ. d. Art.

3) Das Collegium Anglorum, vom Papſt Gregor XIII. im J. 1579 geſtiftet, zur Verbreitung des katholiſchen Glaubens in England.

4) Das Collegium Scottorum wurde von Papſt Clemens VIII. im J. 1600 geſtiftet.

5) Das Collegium der Irländer ward 1628 von dem Cardinal Ludoviſio errichtet.

6) Das Collegium Graecorum, 1577 von Gregor XIII. geſtiftet, zur Vereinigung der griechiſchen Kirche mit der römiſchen.

7) Das Collegium der Maroniten, 1584 ebenfalls von Gregor XIII. errichtet, worin Maroniten zum geiſtlichen Stande erzogen wurden, zur Bekämpfung und Gewinnung der Neſtorianer, Jacobiten und anderer Schismatiker. =

Collegialſyſtem. Dieſes Syſtem gehört der proteſtantiſchen Kirche als Hauptgegenſatz zum Katholicismus an. Die drei Vollmachten, welche Chriſtus der Kirche übertragen hat, ſind a) die Regierung oder das Königthum — unabhängig von einer weltlichen Hoheit; b) das Lehramt

Digitized by Google

und c) das Prieſterthum. Von den beiden letztern iſt hier nicht die Rede. Die Unabhängigkeit des chriſtlichen Königthums von einer weltlichen Obermacht ſtrebt ſehr natürlich dem neueren Territorialſyſteme entgegen, dem Syſteme der Staatskirchen. Im übrigen kömmt das Territorialſyſtem nach dieſer ſtrengen Richtung in Deutſchland niemals mit juriſtiſchen Prätenſionen vor, ſondern ſteht nur in einer factiſchen Verkleidung da. Die katholiſche Kirche muß es aber auch in dieſer Richtung verwerfen, weil ihre Regierung auf einer göttlichen Inſtitution beruht, und wenn dieſe nicht zu erweiſen wäre, der Katholicismus ſelbſt eine Lüge ſeyn müßte. Nach der Anſicht der Lutheraner und Reformirten iſt die Jurisdictionsgewalt der Kirche nicht göttliche Einſetzung, ſondern menſchliche Einrichtung. Darum haben auch ihre Begriffe über den Grund und die Vertheilung der Regierung unter dem Einfluſſe äußerer Umſtände mehrmals gewechſelt: die reformirten Gemeinden, welche ſich in Freiſtaaten bildeten, nahmen eine mehr republicaniſche Verfaſſung an; die Lutheraner dagegen in deutſchen monarchiſchen Staaten übertrugen dem Fürſten das Regierungsrecht, machten ihn zum Biſchof, der dann auch, wie ein Biſchof, ſein Conſiſtorium hielt.

Beide Syſteme gedachten keineswegs, das Territorialſyſtem auch nur factiſch anzuerkennen; ſie ruhten auf dem Gedanken, daß Kirche und Staat zwei verſchiedene Anſtalten ſeyen. Allein, ſowie mit der Reformation und der Trennung von der göttlichen Einſetzung der Kirche, philoſophiſche Reminiscenzen und Syſteme über Staat und Kirche hereinbrachen, bei beiden gleich, ſo war es der Vertrag bei beiden, der im vorigen Jahrhunderte die Hauptrolle ſpielte. Es war der Socialvertrag, der einzige, welcher nicht nach dem Geſchmacke der Natur iſt, der alſo durch die künſtliche Denkweiſe der Menſchen zu erfinden war, der die franzöſiſche Revolution erzeugt, jetzt ſich blos durch eine Art von juste milieu hält, die proteſtantiſche Kirche aber nach dem Namen des Collegialſyſtems regieren oder reſp. nicht regieren will. Denn ſo gut der Socialvertrag für menſchliche vorübergehende Vereinsgeſellſchaften paßt, ſo wenig verſpricht er Dauer für die Ewigkeit. Von der Kirche aber ſagt Chriſtus: ich werde bei Euch bleiben bis an das Ende der Welt.

Das Collegialſyſtem hat noch zwei andere Unſicherheiten, abgeſehen davon, daß es ein ewiges und göttliches Inſtitut nicht iſt, ſondern ein unter den manichfaltigſten Variationen vorkommendes menſchliches Gebilde: nämlich a) daß es in der Wirklichkeit der geſchichtlichen Auffaſſung ſelbſt ſich nicht gleich geblieben iſt; b) daß es in der innigſten Verbindung mit der Politik des Tages ſteht.

Ad a) Da durch den Religionsfrieden die biſchöfliche Gewalt über Proteſtanten ſuspendirt worden iſt, und ſo die Regierung der zuerſt nicht aufgegebenen Kirche allein an die Landesherren devolvirt wurde, ſo nahm man an, daß mit der Schirmgewalt der Landesherren zugleich die biſchöfliche oder Regierungsgewalt der Kirche ſich verbunden habe, und die Behörden, die jetzt niedergeſetzt wurden, waren nicht blos biſchöfliche

Digitized by Google

oder Regierungsbehörden der Kirche, ſondern Hoheits- und Kirchenbehörden zugleich. Deshalb war der Vorſtand der Conſiſtorien immer eine weltliche Perſon, einer der geheimen Räthe des Fürſten. Dieſes Syſtem ein Epiſcopalſyſtem zu nennen, war daher ganz verfehlt: allein theoretiſch mochte man die Sache ſo anſehen, und Stephani († 1646) vertheidigte daſſelbe. Allein man erkannte doch bald, daß die landesherrliche oder Hoheitsgewalt nicht über die kirchliche Gewalt erhoben werden dürfe; zwar gab man zu, daß die katholiſche biſchöfliche Jurisdiction eine Uſurpation geweſen ſey, welche der Religionsfrieden, wie man glaubte, erſt zerſtört habe; ebenſo gab man zu, daß die fürſtliche Gewalt über beide Tafeln des Geſetzes — das regimen saeculare et ecclesiasticum — wachen ſolle: aber man nahm an, daß der Fürſt nur den äußeren Schutz der Kirche habe, das innere Weſen derſelben aber abhänge 1) von der Lehre und dem Lehrſtande, 2) von der Verwaltung aus Geiſtlichen und Weltlichen, 3) von der Geſetzgebung durch die Gemeinden, ſodaß man einen dreifachen status hatte, der ſich der katholiſchen Denkweiſe des Lehrſtandes, Prieſterſtandes (aber auch Weltliche waren Prieſter) und des Königthums, des letztern im directen Gegenſatze des Demagogismus, ſehr näherte. Man nannte die drei Stände: ecclesiasticus (Lehrſtand, Kirchenrath), politicus (Verwaltungsrath), oeconomicus (Gemeinderath). Daher war es natürlich, daß die Fürſten und Gelehrten dieſer Anſicht das Syſtem der weltlichen Regierung entgegenſetzten, was man in dieſer ſpeciellen Richtung den Territorialismus nannte. Dadurch wurde die Auctorität des Glaubens ſehr geſchwächt, indem man jetzt dem Pietismus entgegen das Princip der Gewiſſensfreiheit zur Conſequenz zu bringen ſuchte, und die Duldung auch des bekenntnißwidrigen Glaubens von den Fürſten forderte, dieſen aber erlaubte, in äußeren Dingen alle möglichen Verfügungen zu treffen, ſo, daß ſie nur durch die Klugheit beſchränkt ſeyen. Dieſes Syſtem wurde von Thomaſius (vergl. Hoßbach, Spener und ſeine Zeit) und von J. Hennig Böhmer vertheidigt. Darauf hin iſt gleichſam durch Zufall und Fraction das dritte Syſtem entſtanden, das Collegialſyſtem, feindlich gegen die Staatsgewalt, und dennoch an ihr hängend, am feindlichſten aber gegen den Katholicismus. Das Syſtem iſt auf der Grundlage gleicher Berechtigung errichtet (collegium aequale), während das katholiſche Königthum eine Inäqualität in den kirchlichen Ständen vorausſetzt. Sie ſind der lehrende Stand, der geiſtliche und der lernende Stand, der weltliche. Freundlich aber iſt es gegen die Staatsgewalt, indem es nur die Fiction annimmt, daß von dem collegium aequale die Kirchengewalt auf den Fürſten übertragen ſey, wobei, wie bei jeder Fiction, es durchaus an allen Grenzen der übertragenen Rechte fehlt. Soweit ſteht die deutſche Hiſtorie: von nun aber greift ein die deutſche Philoſophie, und beſonders Hegel, der die Wirklichkeit ſeiner Zeit in der Prävalenz der Staatsgewalt findet (Territorialitätsſyſtem), was Rothe ſo wendet, als wäre der Staat ſelbſt beſtimmt, dereinſt zum Gottesreiche verklärt zu werden. Bis zu dieſer Verklärung will man, ſowie man nach den Anſichten

Digitized by Google

der Versammlung von Berlin hört, versuchen, ein juste milieu zu bilden, das Consistorial- und Presbyterialsystem, d. h. das Territorial- und Collegialsystem auf diese oder jene Art zu vereinigen.

Ad b) Sowie die Kirche bei den Protestanten ihren göttlichen Ursprung verloren hatte, und das Gottesreich in der Hierarchie von dem protestantischen Theile aufgegeben war, sowie die Kirche auf menschlichen und veränderlichen Vorstellungen ruhte, konnte es nicht fehlen, daß die Schicksale des Staats auf die Kirche übergingen, und von dieser auf den Staat. Während in dem Katholicismus ein durchaus conservatives Element des Lebens auch für den Staat liegt, ohne daß dadurch die menschliche Geschichte aufgehalten werden kann, so liegt jetzt in der andern Kirche dieselbe Bewegung, die in der politischen Bewegung des Staates selbst liegt, und zwei Kräfte treiben vorwärts, ohne daß ihnen etwas entgegensteht. Dieses zeigt der Kreislauf der Dinge gerade jetzt in Deutschland. Roßhirt.

Collegianten, s. Arminianer.

Collegiatkirchen und **Collegiatstift**, s. Stift.

Collegium der Cardinäle, s. Cardinäle.

Collegium germanicum, deutsches Collegium, ein auf den Rath und nach dem Plane des heil. Ignatius von Loyola durch Papst Julius III. 1552 zu Rom gegründetes Institut zur Erziehung deutscher Jünglinge für den heil. Priesterstand, welche später als Männer von musterhaftem Wandel und wissenschaftlichen Kenntnissen in ihr Vaterland zurückkehren und dem weitverbreiteten Protestantismus mit dem Lichte der katholischen, reinen Lehre und des entsprechenden Lebens entgegentreten sollten. Seinen tief durchdachten Plan hatte Ignatius zunächst zweien Cardinälen, Moroni und Marcello Cervini, von welchen jener Nuntius in Deutschland gewesen war, dieser Julius' III. Nachfolger im Pontificate geworden ist, eröffnet. Diese setzten dem Papste die Vortheile einer solchen Stiftung auseinander, welcher sofort nebst den Cardinälen die namhafte Summe von jährlichen 3065 Goldgulden (ungefähr 300,000 Fr.) zur Errichtung des Institutes zeichnete. Die Gründungsbulle vom 31. Aug. 1552 sprach hierauf den angedeuteten Zweck dieses „deutschen Collegium" öffentlich aus, bestellte sechs Cardinäle zu Protectoren, übertrug die Leitung, sowie den Unterricht, welcher sich auf „die humanistischen Wissenschaften der drei Sprachen, des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen, die Logik, Physik und andere freie Disciplinen, endlich die Theologie" erstrecken solle, der Gesellschaft Jesu, verlieh zuletzt dem Institute jegliche Steuerfreiheit und das Recht, academische Grade zu ertheilen. Mit Anfertigung der Gesetze wurde der h. Ignatius beauftragt, welcher zugleich vorläufig ein Local in der Nähe des 1550 gegründeten Gymnasium der Jesuiten (Collegium romanum) miethete und für die künftigen Alumnen einrichten ließ. Zum Rector erwählte er den Franzosen Andreas Frusius. In Folge von Briefen, welche Ignatius unverzüglich nach Cöln, Prag und Wien geschrieben, langte bereits im

Digitized by Google

November eine kleine Schaar deutscher Jünglinge, der Stamm der neuen Pflanzung, in Rom an. Nachdem sie sich einige Tage erholt und eine Generalbeichte abgelegt, wurden sie in einen rothen Talar nebst rothem geistlichem Hut gekleidet, und gelobten durch einen zwiefachen Eid, einmal Gehorsam den Gesetzen, dann Uebereinstimmung im Glauben, in den Satzungen und sämmtlichen Gebräuchen mit der katholischen Kirche. Dies geschah am 21. November, dem Tage Mariä Aufopferung; am 28. November, dem Tage der öffentlichen Feier dieses Festes, fand vor dem versammelten Cardinalcollegium die Inauguralrede statt. Die Anzahl der deutschen Ankömmlinge stieg noch vor Ablauf des Jahres auf 22; bald nachher sogar auf 54. Herzog Albert von Baiern und Kaiser Ferdinand begünstigten das neue Collegium; protestantische Gelehrte erhoben laut ihre Stimme gegen dasselbe.

Die Gesetze, welche der heil. Ignatius der Anstalt gab, verordneten Folgendes. Erstens, die Aufnahme anbetreffend, sollen vorläufig die Aufzunehmenden alle oder doch großentheils dem obern Deutschland angehören, es sey denn, daß man einige Schweizer, Friesen, Geldrer, Clevenser oder Jünglinge anderer nördlichen Gegenden zuzulassen für dienlich erachte. Aufgenommen werden Jünglinge von 15—21 Jahren, ältere bloß, wenn in ihnen ganz besondere Gaben hervorleuchten. Sie versprechen, ihr Leben hindurch unter dem Gehorsame des Papstes und der römischen Kirche und in der katholischen Religion zu verbleiben, alle heil. Weihen auf Geheiß der Protectoren zu empfangen, ihre Studien im Collegium zu beendigen, und nach Deutschland zur Arbeit im Weinberge des Herrn zurückzukehren. Zweitens, anlangend das Leben im Collegium, wohnt jeder Zögling täglich der heil. Messe, an Sonn- und Feiertagen außerdem der Morgen- und Abendandacht und der Predigt bei, empfängt wenigstens monatlich die heil. Communion, folgt in der Weise seiner Studien den Anordnungen des Rectors, unterhält sich mit Niemanden schriftlich oder mündlich ohne Mitwissen und Billigung des Rectors, geht auch ohne Erlaubniß desselben nie aus und empfängt hiezu von ihm jedesmal einen Begleiter. Zu bestimmten Zeiten werden anständige Erholungen gestattet. Geld und Alles, was der Zögling mitbringt, oder Freunde und Verwandte ihm schicken, bewahrt der Rector als Depositar für den besondern, aber nothwendigen Gebrauch desselben; auch soll der Zögling nur mit seiner Erlaubniß Bücher oder andere Dinge sich kaufen. Drittens endlich, anlangend die Zurücksendung der Zöglinge nach Deutschland, geschieht diese auf Bericht des Rectors durch die Protectoren, welche die Zöglinge je nach ihren Kenntnissen und ihrer Würdigkeit zu den heil. Weihen zulassen, und mit alleiniger Berücksichtigung des Bedürfnisses der deutschen Völkerschaften entscheiden, wohin jeder am Passendsten gesandt wird. Den nach Deutschland Abgehenden, wenn sie kein Reisegeld haben, gibt solches das Collegium.

Harte Zeiten kamen über das Collegium nach Julius III. und Marcellus II. Tode unter Paul IV. (1555—1559). Dieser Papst that nichts für dasselbe. Ebenfalls zogen mehrere Cardinäle sich bei Zahlung des jähr-

Digitized by Google

lichen Beitrages zurück; andere starben. Ignatius mußte bei Freunden und Bekannten für seine Zöglinge sammeln. Demungeachtet nahm er zwölf neue Jünglinge, welche vom Kaiser hergesendet ankamen, in das Collegium auf, wofür Ferdinand später, als er die Bedrängniß der Anstalt vernahm, mit einem mehrere Jahre hindurch wiederholten Geschenke von 400 Goldgulden lohnte. Beim Ausbruche des den Kirchenstaat verheerenden Krieges zwischen Paul IV. und König Philipp II. von Spanien stieg die Noth des Collegiums aufs höchste. Ignatius war gezwungen, die Zöglinge bis auf etliche, welche er in Rom behielt, in die verschiedenen Jesuitenklöster Italiens zu vertheilen. Nun stimmten auch die eifrigsten Gönner des Institutes für seine Auflösung. Nur Ignatius mit der großen Männern eigenen unerschütterlichen Beharrlichkeit ließ den Muth nicht sinken; „er werde lieber zu Grunde gehen, schrieb er, als seine Deutschen verlassen", und wies wie von prophetischer Begeisterung beseelt, auf eine Zeit hin, wo ein Papst das Collegium väterlich bedenken und zu großer Blüthe erheben werde. Ignatius starb am 31. Juli 1556. Sein großer Nachfolger Lainez ging seine Freunde, die Reichen Roms und die Cardinäle um milde Beiträge an. Letztere beschlossen in einem Consistorium vom 9. April 1557, künftighin ein jeder jährlich zwölf Dukaten von ihrem Einkommen dem Collegium der Deutschen zufließen zu lassen. Ferner ersann Lainez, nachdem mit dem Frieden auch die Zöglinge aus den Klöstern nach Rom zurückgekehrt waren, zur Deckung der Auslagen den Ausweg, daß er von nun an nicht blos deutsche Zöglinge (Alumnen), sondern auch gegen ein jährliches Kostgeld Jünglinge aller Nationen (Convictoren) ins Collegium aufnahm und dieses Geld der gemeinschaftlichen Casse überwies. Bei dem damaligen gänzlichen Mangel an solchen Pensionaten wurde bald das Haus des deutschen Collegiums überfüllt. Hatte schon der heil. Ignatius, wiewohl aus anderen Gründen, die Wohnung des Collegiums zweimal gewechselt, so war man jetzt im Falle, ein sehr geräumiges Local auf einer Tiberinsel beziehen zu müssen. Die Convictoren lebten nur insofern freier, als sie nicht schon im Voraus auf den geistlichen Stand als Lebensberuf hingewiesen waren, und also die hierauf bezüglichen besondern Vorschriften für die Alumnen bei ihnen wegfielen. Im Uebrigen jedoch waren Erziehung und Unterricht für beide dieselben. Alumnen zählte das Collegium mitunter nur 20, während die Anzahl der Convictoren auf 200 und mehr stieg. An die Stelle des gestorbenen Rectors Frusius hatte Lainez den Belgier Usmar Guisonius gesetzt.

Als das Collegium seinen Einfluß in dieser Weise weit über die vom heil. Ignatius gesteckten Grenzen hinaus ausdehnte, konnte es an zahlreichen Gegnern desselben nicht fehlen. Hatte man zu Lebzeiten des Stifters über unbillige Strenge der Disciplin geklagt, während derselbe an Canisius schreibt, daß er die Zöglinge „mit keiner Härte, sondern mit der größten Freimüthigkeit" behandle, so wurden jetzt Lebensweise, Lehrplan, Behandlung der Zöglinge, kurz die gesammte Erziehung im Collegium angegriffen.

Digitized by Google

Paul's Nachfolger, Pius IV. († 1565), war dem Institute, für welches sein Neffe, der später canonisirte Karl Borromäus, schon damals sich lebhaft interessirte, gewogen, und bewies dieses durch einen monatlichen Zuschuß von 50 Dukaten, welche er den obgenannten Stipulationen der Cardinäle hinzufügte. Auch stattete er dem Collegium einen feierlichen Besuch ab, ließ die gegen dasselbe erhobenen Anschuldigungen prüfen, und erklärte dem Institute, als die Prüfung zu seinen Gunsten ausfiel, seine volle Zufriedenheit. Sogar bestimmte er 1563 für das nach Vorschrift des Tridentinischen Concils errichtete Römische Priesterseminar Lebensweise, Zucht und Tracht nach dem Muster desselben. Noch unter diesem Papste bezogen die Alumnen und Convictoren wiederum eine neue Wohnung in der Nähe der Kirche St. Marcello. Sieben Jahre später sind sie von da in den Palast Colonna übergesiedelt.

Nicht minder schätzte der folgende Papst, Pius V. († 1572), das Collegium, welches zwei Neffen und mehrere Anverwandte desselben unter seine Convictoren zählte. Schon am Tage seiner Erhebung schenkte Pius V. dem Collegium eine namhafte Summe, und fügte nach Ablauf eines Jahres jährliche 330 Kronen hinzu, damit auch Alumnen aus Böhmen und Slavonien aufgenommen würden. Als 1566 in Rom die Pest ausbrach, waren es die wenigen deutschen Alumnen, welche durch ihre Unerschrockenheit und die edelmüthigste Aufopferung die allgemeine Bewunderung sich erwarben. Die Glanzperiode des deutschen Collegiums begann mit dem folgenden Papste, Gregor XIII. († 1585). Auf den Rath zweier Männer, welche dem Institute des heil. Ignatius von seinem ersten Aufkeimen an prüfend und fördernd gefolgt waren, des Peter Canisius und des Cardinal Truchseß Otto von Augsburg wandte er seinen Blick dem deutschen Collegium zu. Er erwirkte durch eine Gesandtschaft an den Kaiser und die katholischen Fürsten die Sanctionirung des Collegiums für die deutschen Staaten, entfernte aus demselben die Convictoren, welchen er das römische Seminar als Erziehungsanstalt anwies, und bestimmte dem Collegium durch eine Bulle vom 6. Aug. 1573 jährliche 10,000 Goldgulden, theils aus den Revenüen der Kirche St. Saba, theils aus andern Fonds. Die Alumnen zogen aus dem Palaste Colonna nach St. Mahut. Man vermehrte die Gesetze des heil. Ignatius mit Specialregeln. Die Zahl der Alumnen belief sich binnen Kurzem auf 100. Da überwies Gregor XIII. in einer Urkunde vom 9. Jan. 1574 dem Collegium eines der geräumigsten und schönsten Gebäude der Stadt, den Apollinarischen Palast, zur bleibenden Wohnung für alle Zukunft, welcher im Frühjahr 1575 bezogen wurde. Die fünf Kanonikate der anliegenden Kirche St. Apollinare wurden gleichfalls dem deutschen Collegium einverleibt. Im J. 1575 zählte man bereits über 150 Alumnen und Gregor XIII. erwirkte dem Collegium unter Beihülfe des Mailänder Cardinal-Bischofs Karl Borromäus neue Fonds; anderes fügte er aus eigenen Mitteln hinzu, wie er gleichfalls dem Collegium eine vor dem Flaminischen Thore gelegene anmuthige Villa schenkte, wohin die Zög-

Digitized by Google

linge anſtatt der üblichen Ferien wöchentlich zweimal hinausgeführt werden ſollten. Mit der Generalbeichte des eintretenden Zöglings verband Gregor einen vollkommenen Ablaß. Durch denſelben Papſt wurde auch im J. 1580 das ſeit 1577 in Rom beſtehende Ungarn-Collegium mit dem deutſchen vereinigt, ſodaß fortan zwölf Ungarn aufgenommen werden konnten. Eine Bulle „für das deutſche und ungariſche Collegium" vom J. 1584 beſtimmte auf der Grundlage der Geſetze des heil. Ignatius die Pflichten der Lehrer, der Aufſeher und der Alumnen aufs Pünktlichſte und ſetzte unter Anderem feſt, daß wenigſtens 100 Jünglinge aus „Ober-Deutſchland, Weſtphalen, Sachſen, Preußen, den Rheingegenden und aus dem Königreiche Ungarn" angenommen und die Erklärungen der Klaſſiker nur am Gymnaſium des Jeſuitenordens (Collegium romanum) gehört werden ſollten. Die Anſtalt blühte von nun an in dem Beſitze ihres Vermögens und ihrer Privilegien zwei Jahrhunderte hindurch bis zur franzöſiſchen Uſurpation.

Benedict XIV. ließ den Apollinariſchen Palaſt für das Collegium neu aufbauen und aufs Zweckmäßigſte einrichten. Bei der Aufhebung des Jeſuitenordens 1773 wurde es den Dominicanern übergeben, unter welchen die Disciplin bald erſchlaffte. Bei der franzöſiſchen Uſurpation verlor das Collegium ſeine Güter und wurde aufgelöſt. Seit der Wiederherſtellung des Jeſuitenordens 1814 nahmen die Jeſuiten wieder einige wenige deutſche Zöglinge in ihr Profeßhaus auf. Erſt Leo XII. rief 1825 das alte Collegium aufs Neue ins Leben. Seitdem tragen die Zöglinge wieder den rothen Talar und den rothen geiſtlichen Hut; ſie wohnen in dem vierten Stocke des Profeßhauſes der Jeſuiten (al Gesù). Das ehemalige Beſitzthum des Collegiums iſt meiſt verloren gegangen und der Apollinariſche Palaſt gegenwärtig, ſeit der Wiederherſtellung des Collegium romanum im J. 1824, Wohnhaus des römiſchen Prieſterſeminars.

Auch das erneuerte deutſche Collegium führt den Namen des „deutſchen und ungariſchen". Seine gegenwärtige Einrichtung iſt in der Hauptſache die von Gregor XIII. in der vorerwähnten Bulle vom J. 1584 vorgeſchriebene. Der Aufzunehmende muß in geſetzmäßiger Ehe erzeugt, durch guten Ruf empfohlen, geſund von Körper, unbehinderter Sprache, nicht von ungeſtaltetem Aeußern, keinem Ordensgelübde untreu, wenigſtens der lateiniſchen und deutſchen Sprache kundig, von reifem Alter (ungefähr 20 Jahre alt) ſein, und einen beſtimmten Ort haben, wohin er nach Vollendung ſeiner Studien und Erlangung der heil. Weihen ſich zurückbegeben kann, um da die Stelle eines guten und wohlunterrichteten Prieſters zu verſehen. Das Aufnahmegeſuch unter Beifügung der Atteſte über die genannten Punkte, ſowie über Stand und Religion der Eltern wird an den Rector des Collegiums gerichtet und muß zugleich die Verſicherung enthalten, daß der Aſpirant bereit iſt, die Lebensweiſe und die Geſetze der Anſtalt zu befolgen, und zu ſchwören: „er wolle den geiſtlichen Stand ergreifen, zu allen heil. Weihen ſich nach Gutbedünken der Obern befördern laſſen, auf ihr Geheiß ins Vaterland ſogleich zurückkehren, das

Digitized by Google

Studium der Medicin und Jurisprudenz nicht ergreifen, eine andere Lebensweise, sonderlich Hofdienste, nicht verfolgen, vielmehr sofort nach seiner Entlassung aus dem Collegium ins Vaterland zum Heile der Seelen zurückkehren." Die Gewährung der Aufnahme ist in Deutschland abzuwarten; wer ohne solche vorher erlangt zu haben nach Rom käme, würde schwerlich aufgenommen werden. Der Zögling leistet sechs Monate nach seinem Eintritte in die Anstalt jenen Eid, durch welchen er außer dem Angegebenen auch noch gelobt: „er wolle die Anordnungen des Collegiums nach der Erklärung der Superioren beobachten; wenigstens während dreier Jahre nach der Rückkehr ins Vaterland nicht wieder nach Rom oder Italien kommen, es sey denn aus gewichtigen Gründen, mit Erlaubniß seines Ordinarius und unter Genehmigung der zeitigen Protectoren des Collegiums; auch wolle er nach dem Austritte aus dem Collegium vor Ablauf dreier Jahre nicht ohne päpstliche Erlaubniß, und nach den drei Jahren nicht ohne Einwilligung der Protectoren des Collegiums in einen Orden treten, wenn aber dieses mit erlangter Erlaubniß geschehe, sogleich ins Vaterland zur Seelsorge zurückkehren." Beim Eintritte deponirt der Zögling für die Rückkehr nach Deutschland beim Rector 100 römische Scudi (etwa 142 Thlr.), „doch auf Arme, verordnete Gregor XIII., soll Rücksicht genommen werden." Die Zöglinge sind in zwei Kammern, die philosophische und die theologische, getheilt und beide streng geschieden, so daß sie nur mit Erlaubniß einander besuchen dürfen und jede ein eigenes Speisezimmer hat. Die nächste Aufsicht führt der Kammerpräfect. Der Unterricht findet am Collegium romanum und in lateinischer Sprache statt; der philosophische Cursus umfaßt in drei Jahren I. Logik, Ontologie, Metaphysik, Kosmologie und Elementarmathematik, II. Ethik, höhere Mathematik, Physik und Chemie, III. Religionsphilosophie, höhere Mathematik und Astronomie; der theologische Cursus bietet während vier Jahre täglich zwei Stunden Dogmatik, und nebenher die beiden ersten Jahre Moral, Kirchengeschichte und Exegese, die beiden letzten Jus canonicum. Einiges Hebräische wird im zweiten Jahre des theologischen Cursus gelernt, das Griechische, wenn der Zögling dieser Sprache bei seinem Eintritte nicht schon kundig ist, während des philosophischen Cursus nachgeholt. Im J. 1845 zählte das Collegium etwa 55 Zöglinge, von welchen zwei Belgier, zwei aus der französischen Schweiz, die übrigen Deutsche waren. Auch Convictoren können wieder aufgenommen werden, doch war ihre Zahl bisher gering. Die oberste Leitung des Collegium hat gegenwärtig der Jesuitengeneral, welcher in demselben Gebäude wohnt; die unmittelbare führt der Pater Rector, gegenwärtig Herr Lacroix, ein Belgier, welchem ein pater spiritualis, gegenwärtig Pater Huber, ein Baier, zur Seite steht. Außerdem hat das Institut noch einen Pater als Studienpräfecten und einen Frater Oekonom.

Quellen: Julius Cordara Collegii germanici et hungarici historia libris quatuor comprehensa. Accessit catalogus virorum illustrium, qui ex hoc collegio prodierunt. Romae 1770 fol. Bullar. Roman.

Digitized by Google

(ed. Rom. 1751) T. IV. P. I, 293. P. III, 259. 325. P. IV, 49. Bullar. Magn. (Luxemb. Ausgabe) P. II, 402. 14. 280. 325. 404. (Vgl. die Privilegien der Päpste Gregor XIV., Alexander VII., Clemens X. Bullar. Roman. T. V. P. I, 274. T. VI. P. V, 303. T. VII, 308. Bullar. Mag. T. VI, 169. T. XI, 128.) S. Ignatii epp. (ed. Bononiae 1804. 4.) lib. IV. ep. 2. 6. 32 etc. Aug. Theiner: Gesch. der geistl. Bildungsanstalten S. 84 ff. Urk. S. 403 ff. Historisch-potit. Blätter v. Philipps u. G. Görres. Bd. 9. Jahrg. 1842. S. 235 ff. S. 293 ff. Das deutsche Collegium in Rom, von einem Katholiken, Leipzig 1843; Urkunden und Belege daselbst S. 103 ff. Vgl. J. Cretinean-Joly, histoire de la Compagnie de Jésus, Tournai 1846. T. I, p. 116 sqq. T. III, p. 964. Ansichten älterer Protestanten über das Collegium: M. Chemnitz, theologiae Jesuitarum brev. ac nervosa descriptio et delineatio (Francf. 1653 fol.), in der Praef. und dem Cap. I. Salig, Gesch. d. Augsb. Conf. II, 98—99. 108. Floß.

Collegium Romanum, s. Jesuitenorden.

Collins, s. Deisten (englische).

Columba, s. Altar.

Columba, ein irischer Abt, predigte seit 585 den auf Schottlands Hochgebirgen wohnenden nördlichen Pikten das Evangelium, und machte sie zu Christen, was die südlichen bereits waren. Auf dem kleinen Hebrideneilande Hii errichtete er ein Kloster. Ein anderes, Dearmach in Irland, hatte er bereits vor seinem Abgange nach Schottland gegründet. Beide Stiftungen wurden nachmals berühmt und die Pflanzstätte der meisten Klöster Brittanniens und Irlands, welchen allen das Inselkloster Hii, wo Columba's Gebeine ruhn (daher schon zu Beda's Zeit Columzell, später Colmkil genannt), übergeordnet war. Er starb 32 Jahre nach seiner Ankunft in Schottland, in einem Alter von 77 Jahren. Beda hist. eccl. III., 4. V, 9. vgl. Mab. Analect. vet. II, 671. Ej. Annal. I, 191. Floß.

Columbanus, auch Columba genannt, ein Ire, von Columba dem irischen Stifter des Klosters der Insel Hii zu unterscheiden, wurde in Leinster um die Mitte des sechsten Jahrhunderts geboren. Bis zum Mannesalter lebte er ungetheilt dem Studium der Wissenschaften, zog dann, um den Versuchungen der Welt und des Fleisches zu entgehen, auf den Rath einer frommen Einsiedlerin, nicht achtend auf die flehenden Bitten seiner Mutter, sich zu dem gelehrten und gottesfürchtigen Pater Silenes, hernach in das irische Kloster Banchor zurück, wo Commogell Abt war. Nachdem er des Letzteren Zustimmung mit Mühe erlangt, schiffte er sich mit zwölf Gefährten, in einem Alter von wahrscheinlich dreißig Jahren, nach Gallien ein, wo damals in Folge von Krieg und Nachlässigkeit der Bischöfe das Christenthum fast gar keine Früchte trug. Ihr Ruf gelangte bald an den Hof des Königs der Burgundionen, welcher den Columban seiner Gelehrsamkeit wegen bei sich zu behalten wünschte, und zuletzt bewog, in seinem Reiche sich anzusiedeln. In den Vogesen, an einer Stelle, wo vor Alters ein Kastell Anagrates gestanden, ließ Columban mit den Seinigen sich nieder. So entstand das Kloster Anegray,

Digitized by Google

wohin sofort das Volk schaarenweise strömte, um durch den Mann Gottes von Krankheiten geheilt zu werden. Ganz in der Nachbarschaft hatte an warmen Bädern das Heidenthum Idole verehrt. Hier gründete er sein zweites Kloster Luxovium (Luxeuil). Bald erfolgte die Gründung des dritten Fontanä (Fontaines). Zahlreiche Novizen fanden sich ein. Der Adel vertraute in Luxeuil seine Kinder ihm zur Erziehung an. Columban gab jedem Kloster einen Vorsteher, verweilte selber bald in dem einen, bald in dem andern. So entstanden die ersten Priorate. Die Klosterregel war strenge. Gehorsam selbst bis zum Tode, und Stillschweigen bis auf das Nothwendige und Nützliche wird in ihr vorgeschrieben. Die Speise besteht aus Kräutern, Hülsenfrüchten, mit Wasser vermengtem Mehl und einem Stück Brod. In Allem begnüge sich der Mönch mit dem durchaus Unentbehrlichen. Sie handelt außerdem von der Fernhaltung aller Eitelkeit, von der Keuschheit, der Anzahl der Psalmen, welche zu jeder Jahreszeit jede Nacht gesungen werden soll, von der Gabe der Unterscheidung des Guten und Bösen, von der Abtödtung, welche sie darein setzt, daß der Mönch nichts ohne den Rath seines Abtes thue und für den wichtigsten Theil der Regel erklärt, endlich von der Vollkommenheit des Mönches. Weit strenger sind die Strafbestimmungen seines Pönitentialbuches für die Mönche, welches für die kleinsten Fehltritte, z. B. wenn einer auf die Benediction bei Tische nicht Amen sagt, oder beim Anstimmen eines Psalmes sich nicht vor dem Husten hütet, körperliche Züchtigung ansetzt. Außer ihr kennt es als Strafarten: Gebet im Oratorium, sich auf die Erde hinwerfen ohne ein Glied zu rühren, langes Schweigen, Fasten bei Wasser und Brod. Auch erwähnt dies Pönitentialbuch der Ohrenbeicht. Seine Härte charakterisirt den Standpunkt des Volkes, aus welchem Columban seine Klöster bevölkerte. Bald, wie es scheint, trat eine Differenz zwischen Columban und den gallischen Bischöfen hervor. Als Ire berechnete er nach irischer Sitte die Zeit der Osterfeier, welche der gallischen nicht entsprach. Zwölf Jahre nach seiner Ankunft hielten die Bischöfe in dieser Angelegenheit eine Synode, wie aus Columbans Zuschrift an sie erhellt. Gemäß dieser Zuschrift wurde der Punkt schon lange zwischen ihnen verhandelt, und hatte Columban bereits drei Jahre früher sich schriftlich deßhalb vertheidigen müssen. Ferner hatte er dem Papste Gregor dem Großen († 604) in drei Briefen, von welchen einer erhalten ist, die Gründe für die irische Tradition auseinandergesetzt. Auch besitzen wir noch einen andern Brief, welchen Columban in derselben Angelegenheit an Bonifacius III. (605—606) richtete. Columbans Wunsch ist, man möge ihn und die Seinigen bei der Sitte ihrer Väter belassen, woraus zu erhellen scheint, daß die gallischen Bischöfe fortwährend Miene machten, ihm seine irische Praxis zu verbieten. Bald gesellten politische Verwickelungen sich hinzu. Unter Vormundschaft ihrer Großmutter Brunechilde herrschten die beiden Brüder Theodebert in Austrasien, Theoderich im Reiche der Burgundionen. In letzterm lagen Columbans Klöster. Dieser ermahnte mehrmals dringend den Theo-

Digitized by Google

derich, von seinen Concubinen zu lassen und sich zu vermählen. Das zog ihm den ganzen Haß der herschsüchtigen Brunechilde zu, welche keine Königin neben sich dulden mochte. Einstmals als er bei Hofe war, führte sie ihm die natürlichen Kinder des Königs zu, damit er sie segne. Columbans Antwort, diese Bastarde würden nie das Königsscepter führen, erregte Brunechildens wüthenden Zorn. Der Sturm brach los, als Columban dem Könige schriftlich mit der Excommunication drohte, wofern er nicht sein unsittliches Verhältniß einstelle. Brunechild setzte den Hof, den Adel, die Bischöfe wider Columban in Bewegung. Theoderich kam nach Luxeuil; er forderte, Columban solle sein Kloster in Allem der Landessitte conformiren; es kam zu freimüthigen Erörterungen, welche mit Landesverweisung Columbans endeten, der nur der Gewalt zu weichen erklärte. Unter Bedeckung wurde er nach Besançon gebracht. Es war das zwanzigste Jahr nach seiner Ankunft in den Vogesen. Als man ihn in Besançon frei umhergehen ließ, kehrte er direct nach Luxeuil zurück. Sofort ward er aufs Neue nach Nevers, und von da die Loire hinab über Tours nach Nantes gebracht, auf welcher Reise heilbringende und strafende Wunder seinen Weg bezeichneten. Die Einschiffung nach Brittannien soll durch ein Wunder verhindert worden seyn. Columbans vom Hafen aus nach Luxeuil geschriebener Brief enthält die Angabe, daß ihn Niemand bewachte, und man seine Flucht zu wollen schien. Er kam zu Klothar, dem Könige von Neustrien, welcher ihn wohl aufnahm, und in kirchlichen wie in politischen Dingen seinen Rath benutzte. Auf den Wunsch, durch Austrasien nach Italien zu wandern, gab ihm Klothar das Geleit über Paris und Meaux zu König Theodebert nach Metz, welcher ihn nebst den von Luxeuil zu ihm geflohenen Mönchen zu einem Versuche vermochte, den Deutschen jenseits des Rheins das Evangelium zu verkündigen. Den Rhein hinauf über Mainz kam er zur Limmat, zum Zürchersee bis Tuggen (Zug), wo er eine große Bierkufe, aus welcher am Wodansfeste libirt werden sollte, durch bloßes Anhauchen in Stücke zersprengte. Die anwesenden Sueven meinten deßhalb, „der Mann Gottes müsse einen starken Athem haben", und viele bekehrten sich. Hierauf verweilte Columban längere Zeit in Brigantia (Bregenz). Als aber zwischen Theodebert und Theoderich sich ein Bruderkrieg entspann, und letzterer Meister blieb, ließ Columban den heil. Gallus in der Schweiz zurück, welcher St. Gallen stiftete, und ging über die Alpen zum Longobardenkönige Agilulf, bekämpfte in der Umgegend von Mailand den Arianismus, gegen welchen er ein leider verloren gegangenes Buch schrieb, und gründete das Kloster Bobbio an der Trebia. Das in Folge des Drei-Capitelstreits im Abendlande fortlebende Schisma erstreckte sich auch über die Lombardei. Offenbar irregeleitet über den Thatbestand schrieb in Agilulfs Auftrage Columban mit einer von dem glühendsten Eifer für das Wohl der Kirche eingegebenen durchaus rücksichtslosen Freimüthigkeit an Papst Bonifacius IV. († 614), er möge doch sich als guten Oberhirten bewähren, auf einer Synode die Sache beendigen, und sich und den römischen Stuhl von dem unter die Völker

Digitized by Google

gedrungenen Vorwurfe der Häreſie reinigen. Er ſtarb in Bobbio am 29. Nov. 615. Kurz vorher hatte Klothar von Neuſtrien Brunechilden ſammt ihrem ganzen Stamme ausgerottet, und ganz Frankreich nebſt Burgund unter ſeinem Scepter vereinigt, ohne jedoch Columban bewegen zu können, nach Luxeuil zurückzukehren. Die Klöſter Columbans mehrten ſich, nahmen aber bald vorwiegend die Benedictinerregel an. Von den Schriften Columbans haben wir außer den bereits genannten noch ein Pönitentialbuch für Laien, 27 Instructiones und einige verſificirte Briefe. Manches iſt verloren gegangen. Er ſchreibt ſalbungsvoll, einfach und natürlich, verſtand das Griechiſche und das Hebräiſche. Einige Verſe an Fedolius, welche angeblich Columban in ſeiner letzten Krankheit ſchrieb, geben ſein Alter auf dreimal ſechs Olympiaden an; Jonas, ſein Biograph, referirt ſo, daß nur 55 Jahre herauskommen. Vieles ſpricht für die Richtigkeit der letztern Angabe, weßhalb, wenn die Olympiade nicht zu drei Jahren berechnet werden darf, wir jene Verſe für unächt halten.

Quellen: Mab. AA. SS. Saec. II. Ej. Annal. T. I. hist. litt. de la France. T. III. p. 505 sqq. Canisii lectt. antiq. ed. Basnage. Vol. I., p. 772 sqq. Einzelne Schriften Columbans edirten Uſſerius, Fleming, Daumius u. A. Sie erſchienen in der Bibl. max. PP. T. XII., und am beſten bei Gall. Bibl. PP. T. XII. p. 321 sqq. Floß.

Commemoratio, ſ. Anniverſarium, Meßliturgie, Diptychen.

Commemoratio S. Pauli, ſ. Apoſtelfeſte.

Commemoratorium hieß ſonſt das Inventarium über die Kirchengeräthſchaften.

Commende nennt man ein kirchliches Beneficium, welches Einem nicht in regelmäßiger Weiſe verliehen, ſondern aus beſondern Gründen nur anvertraut iſt. Urſprünglich bediente man ſich dieſer Form, um für die einſtweilige Verwaltung einer verwaiſten biſchöflichen Kirche Sorge zu tragen. In gleicher Weiſe wurden auch Pfarrkirchen und Klöſter commendirt. Solche Commenden waren nur zeitliche, indem zu einem gewiſſen genau vorherzuſehenden Zeitpunkt der Grund, weßhalb ſie beſtellt waren, aufhörte. Es traten aber Umſtände ein, welche lebenslängliche Commenden veranlaßten. Wenn durch Einbruch der Feinde biſchöfliche Kirchen verwüſtet und die Biſchöfe dieſelben für immer zu verlaſſen genöthigt waren, ſo übertrugen ihnen die Päpſte andere grade erledigte Kathedralkirchen, oder ſie commendirten denſelben lebenslänglich Abteien, damit ſie von deren Einkünften ſubſiſtirten und zugleich die biſchöfliche Gewalt ausübten. Beiſpiele ſind unter Gregor I. im ſiebenten Jahrhunderte häufig. Auch kam es vor, daß einem Geiſtlichen, zu deſſen Subſiſtenz die Einkünfte ſeines Amtes nicht zureichten, noch ein anderes Beneficium auf Lebenszeit commendirt wurde. In ſo weit war alſo der Gebrauch von Commenden durchaus zu rechtfertigen. Im Laufe der Zeit kamen aber die Kirchengüter vielfach in die Hände von Laien; beſonders nahmen die Könige mit biſchöflichen Kirchen und Abteien Verleihungen oder Commenden an ihre

Digitized by Google

Vasallen vor, um deren Beihülfe zum Kriege zu verstärken. Beispiele davon finden sich unter den merovingischen und carolingischen Königen häufig. Die Päpste traten dagegen kräftig auf und erlangten nicht selten die Restitution der usurpirten Güter und Einkünfte an die Kirchen und Klöster, welche dann aus mancherlei Gründen zu Commenden an Geistliche verwendet wurden. Namentlich bediente man sich nun dieses Mittels, um Klöster, deren Disciplin ganz zerrüttet war, unter einen ausgezeichneten Bischof oder anderen Geistlichen zu stellen. Allmählig wurden aber die Commenden zu eigennützigen Zwecken mißbraucht, insbesondre um einem Unfähigen den Genuß eines Kirchenamtes zuzuwenden, oder um auf Lebenszeit ein Beneficium zu verleihen, ohne doch zugleich zur Residenz zu verpflichten, oder um Einem die Einkünfte aus mehreren Aemtern zu verschaffen, ohne doch geradezu gegen das Verbot der Cumulirung der Aemter zu verstoßen. Besonders bedienten sich die Päpste während des großen Schisma dieses Mittels, um ihre Anhänger zu belohnen. Das Concilium von Trient hat jedoch ausdrücklich verordnet, daß das Verbot der Vereinigung der Aemter in einer Person auch auf die lebenslänglichen Commenden anzuwenden sey, Sess. VII. cap. 4. Sess. XXIV. cap. 17. de ref. Auch hat dasselbe das Commendiren von Klöstern wesentlich beschränkt, indem daraus verderbliche Wirkungen sichtbar geworden waren, Sess. XXV. cap. 21. de regular. Im Uebrigen ist es aber einleuchtend, daß das Institut der Commenden je nach den Umständen noch immer nützlich und nothwendig seyn kann, und daß dessen Gebrauch dem weisen Ermessen des Papstes anheimgestellt seyn muß. Mehr über diese Einrichtung findet man bei Thomassin. vet. et nova eccles. disciplina P. II. lib. III. c. 10—21., Natal. Alex. hist. eccles. saec. XV. et XVI. cap. 7. art. 4. et diss. XII. art. 9.

Commenden hießen auch die Güter und Einkünfte, womit gewisse Stellen in dem Johanniterorden dotirt waren, und in welche die Ritter regelmäßig nach dem Alter einrückten. Diese wurden im Ganzen nach der Analogie der Beneficien beurtheilt. Jedoch eigentliche Beneficien sind sie nicht; daher ist auch der Begriff von Simonie auf die bei deren Verleihung vorkommenden Mißbräuche nicht anwendbar. Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. V. n. 15—18. Walter.

Commendegeld, s. Abgaben (klerikalische).

Commendon (Johann Franz). Dieser ausgezeichnete Geschäftsträger des heil. Stuhles wurde den 17. März 1524 zu Venedig geboren. Sein Vater ließ ihm eine treffliche Erziehung angedeihen, zuerst zu Venedig, dann zu Padua, wo er die schönen Wissenschaften und Philosophie studirte. Es war unter den alten Philosophen vorzüglich Plato, der ihn anzog, weil er in dessen Schriften, deren er damals, in einem Alter von 24 Jahren erst, mehrere ins Lateinische übersetzte und erläuterte, die größte Uebereinstimmung mit dem Christenthume fand. Ausgestattet mit einem, schon frühzeitig auf das Geschäftsleben gerichteten Sinne widmete sich Commendon dem Studium des bürgerlichen Rechtes und der praktischen

Digitized by Google

Philoſophie, und erwarb ſich durch öffentliche Redeübungen im Wettſtreite mit Andern eine große Gewandtheit im Vortrage, was ihm ſpäter von großem Nutzen war. Unſchlüſſig, welchen Lebensſtand er ergreifen ſolle, unternahm er im Jahre 1550 eine Reiſe nach Rom. Vier Monate genügten ſeinem Scharfblicke, um ſich vom Zuſtande des römiſchen Hofes und deſſen Finanzen, ſowie von der Weiſe, wie man dort auf ſeinen Zweck hinarbeiten müſſe, eine ſolche Kenntniß zu erwerben, daß Kenner ihm vorherſagten, er werde mit der Zeit ein Miniſter dieſes Hofes werden! Nachdem er eine in ſeiner Vaterſtadt ihm angebotene Stelle im Staatsſecretariate ausgeſchlagen, kam er im Jahre 1551 wieder nach Rom, wurde durch den venetianiſchen Geſandten dem Papſte Julius III. vorgeſtellt, und von dieſem unter ſeine Kämmerer aufgenommen, zu welcher Stelle nur ſolche Männer gelangten, die durch Geburt wie durch Geiſtesgaben ausgezeichnet waren. Schon im Jahre 1551 wurde er vom Papſte in einer Angelegenheit an den Herzog von Urbino geſandt; im folgenden Jahre im Gefolge des Cardinals Dandino an Kaiſer Karl V. nach Flandern; dann nach England, wo Maria den Thron beſtiegen hatte, und Commendon als tüchtiger Rathgeber zur Herſtellung der katholiſchen Religion ihr zur Seite trat; endlich nach Portugal. Im Jahre 1555 wählte Papſt Paul IV. ihn zu ſeinem Secretär; in demſelben Jahre ward er auch zum Biſchofe der Inſel Zanthe geweiht. Es folgte jetzt eine Reihe von Geſandtſchaften in kirchlichen Angelegenheiten an die Kaiſer Karl V. und Ferdinand I., dann zu den Fürſten Italiens und an die Republik Venedig, um ein Offenſivbündniß mit dem Papſte zuwege zu bringen. Im Jahre 1561 reiſte Commendon durch Deutſchland, um deſſen Fürſten, zunächſt die an Elbe und Weſer, zum Beſuche des Tridentiniſchen Concils einzuladen. Den 1. Januar langte er mit den päpſtlichen Breven an die proteſtantiſchen Fürſten und Stände zu Wien an, wo er die zwei andern Nuntien, Stanislaus Hoſius und Zacharias Delphinus, Biſchof von Pharo, der zu den Fürſten und Ständen am Rhein ziehen ſollte, antraf. Eben hatten die proteſtantiſchen Stände ſich zu Naumburg verſammelt, um in Betreff des Tridentiniſchen Concils einen gemeinſamen Beſchluß zu faſſen. Commendon und Delphinus entſchloſſen ſich zur Reiſe dahin, und der Kaiſer verſprach ihnen, ihren Antrag wegen des Concils bei denſelben durch eine eigens abzuſchickende Geſandtſchaft kräftigſt zu unterſtützen. Zu Naumburg erkundigten die päpſtlichen Nuntien ſich nach der Abſicht der dortigen Fürſtenverſammlung; Delphinus ſuchte außerdem beim Kurfürſten von der Pfalz, und Commendon bei dem von Sachſen daſelbſt eine Privataudienz zu erlangen, aber vergebens. Nachdem die kaiſerlichen Geſandten am 31. Januar den Fürſten ihr Beglaubigungsſchreiben überreicht, und die Angelegenheit des Concils Seitens des Kaiſers empfohlen hatten, beſchloß man, den päpſtlichen Nuntien am 5. Februar öffentlich Audienz zu ertheilen, bei welcher jedoch, aus unbekannten Gründen, Landgraf Philipp von Heſſen nicht zugegen ſeyn wollte. Die proteſtantiſchen Fürſten ſchickten darauf ihre vornehmſten Räthe, ſie abzuholen, und erwieſen den Nuntien

Digitized by Google

alle Höflichkeitsbezeugungen, aber sie ließen sich nicht in Unterhandlungen mit ihnen in Bezug auf Kirchenangelegenheiten ein. Commendon sprach dann privat in Angelegenheit des Concils mit dem Kurfürsten August von Sachsen, der ihm eine Reise durch sein Land gestattete, mit Joachim II. von Brandenburg, der ihm wenigstens geneigtes Gehör gab, mit den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg; dann kam er nach Westphalen, Köln und Trier, zu dem geistes- und glaubensschwachen Herzoge Wilhelm von Cleve; endlich nach Brüssel, Lüttich und Löwen, wo er die Streitigkeiten mit Michael Baius beizulegen suchte. Die schon angetretene Reise zu den Königen von Dänemark und Schweden, um auch diese zur Beschickung des Concils zu vermögen, gab er auf, da er voraussah, daß er bei denselben nichts ausrichten werde. Aus dem Norden Deutschlands langte er dann durch Westphalen und Holland zu Brüssel, darauf zu Trient an. Die Präsidenten des Concils schickten ihn mit Bewilligung des Papstes an den Kaiser, um diesem vom Zustande des Concils Bericht zu erstatten. Im Jahre 1563 erhielt er vom Papste die Weisung als Nuntius nach Polen; einer seiner Begleiter dahin war Anton Maria Gratiani, dem wir seine Lebensgeschichte verdanken. Polen war eines der Länder, worin die Häresie des sechszehnten Jahrhunderts sich in den verschiedensten Schattirungen nach Herzenslust herumtummelte, und wohin in der Regel die aus andern Ländern vertriebenen Sectenstifter sich flüchteten. Der Adel war großentheils der Neuerung zugefallen, sogar einige Bischöfe der Kirche entfremdet. Durch seine dringende Vorstellungen bewirkte Commendon, daß Bernardin Ochino (vgl. diesen Art.) nebst andern Häuptern der Irrlehre aus dem Reiche verbannt wurde. Dann trat er dem auf einem Reichstage von 1563 gefaßten Beschlusse, eine Nationalsynode zu berufen, auf welcher alle Parteien vertreten wären, entgegen; statt dessen überreichte er dem Könige Sigismund August, der sich eben zu Parkzov an der Gränze Lithauens befand, die Beschlüsse des während dem beendigten Tridentinischen Concils, und suchte ihn zu deren Annahme zu bewegen. In einer langen Rede rühmte er die katholische Kirche und das Trident. Concil, und erklärte sich gegen alle Neuerungen. Der, damals wenigstens, zweideutige Erzbischof Uchanski von Gnesen gab in einer Rede, worin er dem Papste und dem Concil viel Schmeichelndes sagte, den Rath, die Beschlüsse zwar anzunehmen, einstweilen jedoch, bis der König solche gelesen und mit seinen Räthen geprüft habe, keine bestimmte Antwort zu geben. Der König aber nahm solche an, die Geistlichkeit mit einigen Einschränkungen ebenfalls, bis sie im Jahre 1578 sich ihnen unbedingt unterwarf. Auch gelang es den Vorstellungen Commendon's, den König von der beschlossenen Scheidung von seiner Gemahlin Katharina, einer Tochter Kaiser Ferdinands, abzubringen; ein Vorhaben, woraus, wäre ein minder gewandter Geschäftsführer vorhanden gewesen, leicht ein Bruch mit Rom, ähnlich dem Heinrichs VIII. von England, hätte herbeigeführt werden können. Wegen dieser vielfachen Verdienste um die Kirche verlieh Papst Pius IV. auf des heil. Karl Borromäus Betreiben am 12. März

Digitized by Google

1565 Commendon, noch während seiner Anwesenheit in Polen, die Cardinalswürde. Sechs Monate nachher rief der Papst ihn aus Polen ab, und sandte ihn zum Reichstage nach Augsburg. Zu Prag erhielt er die Nachricht vom Tode des Papstes, und gleich darauf die Einladung zum Conclave nach Rom. Bei der genauen Kenntniß aber, die er von den damaligen Zuständen Deutschlands besaß, zog Commendon es vor, einstweilen noch etwas in Deutschland zu verweilen, damit nicht der im Glauben unsichere Kaiser Max II. sich von den Protestanten bearbeiten lasse, und während der Vacanz des heil. Stuhles etwas zum Nachtheile der Kirche unternehme. Obschon mit dem Tode Pius IV. seine Gesandtschaft erloschen war, beschloß er doch, vor seiner Abreise nach Rom dem Kaiser seine Verpflichtung, die Kirche gegen ihre Feinde zu vertheidigen, an's Herz zu legen. Auf der Reise nach Rom empfing Commendon zu Insbruck vom neuen Papste Pius V. die Weisung, sich als päpstlicher Legat zum Augsburger Reichstage zu begeben. Max hatte denselben berufen, um von den deutschen Fürsten eine stattliche Türkenhülfe zu erhalten, dann um die immer drohender werdenden religiösen Angelegenheiten zu schlichten. Nach Rom zurückgekehrt, wurde er vom Papste zu allen Verhandlungen in kirchlichen Angelegenheiten zugezogen, und im Herbste 1568 wieder an den Kaiser nach Deutschland gesandt. Max hatte nämlich, theils aus Neigung, noch mehr aber gegen die von ihnen übernommenen Bezahlung von 3,600,000 Gulden Staatsschulden den lutherischen Ständen Oestreichs unter der Ens in diesem Jahre eine Erklärung, wonach sie in ihren Schlössern und Häusern, die in den ihnen zugehörigen Städten, Märkten und Dörfern lägen, und auch in ihren Patronatskirchen, die Augsburgische Confession frei ausüben dürften, ausgestellt, unter der Bedingung jedoch, wenn die östreichischen Protestanten sich über alle Glaubenslehren und kirchliche Ceremonien vereinigten. Um die Einigung heranzubringen, sollten lutherische Gelehrten zusammentreten. Kaum hatte Pius V. dies vernommen, als er deßhalb ein Abmahnungsschreiben an den Kaiser erließ. Commendon suchte diesen nun durch alle mögliche Vorstellungen von seinem Vorhaben abzubringen, und bedrohte ihn mit der Ungnade und dem Banne des Papstes und mit Verweigerung der Dispens zur bevorstehenden Vermählung seiner Tochter mit ihrem Oheim, dem Könige Philipp von Spanien. Der Kaiser erklärte, er werde in Betreff der Augsburgischen Confession nichts Neues einräumen, für seine Person übrigens im Gehorsam gegen den heil. Stuhl verharren. Commendon erhielt darauf den äußerst schwierigen Auftrag vom Papste, die Kirchen Deutschlands in Gemäßheit der Tridentinischen Beschlüsse zu reformiren. Es gab damals eine große Anzahl italienischer Flüchtlinge, die, weil ihnen im Vaterlande die Klosterregel lästig fiel, oder weil sie wegen begangener Verbrechen die Strenge der Gerechtigkeit fürchteten, in der Regel nach Deutschland flohen, und hier höchst nachtheilig auf die Sittlichkeit wirkten. Sogar den besser Gesinnten fiel es schwer, bei so allgemeinem Verderbnisse ihre Tugend zu bewahren. Die Geistlichkeit war allgemein gehaßt und verachtet, Invective gegen sie die ganz gewöhnliche

Digitized by Google

und liebſte Unterhaltung. Mit Wien wollte Commendon die Reform beginnen; denn hier, ſogar am Hofe und in der Umgebung des Kaiſers fanden ſich die meiſten dieſer Flüchtlinge vor. Er ſtieß hier aber auf eine Menge von Schwierigkeiten. Wien und mehrere andere Städte hatten keine Biſchöfe, und wo es deren gab, war die Verwaltung ſchlecht. Denn dieſe nachläſſigen Hirten fröhnten lieber am kaiſerlichen Hofe ihrem Ehrgeize und ihrer Habſucht, und kümmerten ſich um nichts weniger als um ihre Kirchen. Dies die gewöhnliche Folge, wenn weltliche Fürſten das Recht der Ernennung zu Bisthümern beſitzen. Oft hielt Commendon dem Kaiſer dieſe Nachtheile vor, und erreichte wenigſtens ſo viel, daß er die Erzbisthümer Gran und Wien, und einige biſchöfliche Stühle Ungarns beſetzen durfte. Er viſitirte dann die Kirchen, erkundigte ſich nach Cultus, Ceremonien und Lebensart der Geiſtlichen, ließ ſich die heiligen Bücher und Gefäße, die Kleidung der Prieſter und den Schmuck der Altäre vorzeigen, und forſchte nach dem Ritus bei Ausſpendung der Sacramente. Mehrere Mißbräuche entdeckte er, denen er indeß nicht ſo leicht abzuhelfen vermochte. Darauf ſchrieb Commendon im Auftrage des Papſtes an alle deutſche Biſchöfe, und ermahnte ſie, in ihren Diöceſen die alte Diſciplin wieder her zu ſtellen. Im Jahre 1570 brachte er nach großen Schwierigkeiten jenes Bündniß zwiſchen Spanien, Venedig und dem Papſte gegen die Türken zu Stande, deſſen Ergebniß der große Sieg zur See bei Lepanto war. Aus Eiferſucht gegen Spanien wünſchte Venedig, daß der Papſt Commendon zum Oberbefehlshaber der Flotte ernenne. Dieſer aber hielt dem Papſte die Unſchicklichkeit eines ſolchen Poſtens für einen Diener des Altars vor, und ſo wurde denn mit allgemeiner Zuſtimmung Johann von Oeſtreich dazu erwählt. Um jenes Bündniß zu verſtärken, hatte der Papſt ſeine Augen vorzüglich auf Kaiſer Max und den König von Polen gerichtet, und wurde Commendon deßhalb an Beide geſandt. Auf ſeine Vorſtellungen ſammelte der Kaiſer zwar, nach langem Zögern, ein Heer, ſetzte ſich aber nicht in Bewegung. In Polen war es, nebſt der Abneigung gegen einen Krieg mit den Türken, hauptſächlich die nahe Ausſicht auf den Tod des Königs, weßhalb Commendon den Zweck ſeiner Sendung nicht erreichte. Mit dem am 7. Juli 1572 wirklich erfolgten Ableben deſſelben erloſch der Name der Jagellonen, und bei der nun ſtattfindenden Wahl eines neuen Königs eröffnete ſich ein neues Feld für Commendon's Thätigkeit. Im Intereſſe der katholiſchen Religion wünſchte er den Sohn des Kaiſers Max, den Erzherzog Ernſt, auf den Thron zu bringen; in Polen waren die Einleitungen zu dieſer Wahl ſchon getroffen, ſie kam indeß durch des Kaiſers Bedenklichkeiten nicht zu Stande. Die Proteſtanten Polens hatten aber, durch Coligny's Bemühung, der hiemit den Sturz des Katholicismus daſelbſt beabſichtigte, ſchon vor Sigismund Auguſt's Tode ihre Augen auf Heinrich von Valois, Herzog von Anjou, gerichtet. Sie muthe-ten jetzt Commendon zu, das Land zu verlaſſen, da ſeine Sendung durch den Tod des Königs erledigt ſey; dieſer aber wich ihrem Verlangen aus, weil ſie nicht berechtigt ſeyen, ſeine Abreiſe zu fordern, und begab ſich

Digitized by Google

einstweilen in ein Kloster, von wo aus er fortfuhr, die Sache der Katholiken zu leiten. Der Wahlreichstag ward im April 1573 zu Kamiln unweit Warschau eröffnet, welchen Ort man, zum großen Vortheil für die Katholiken, auf Commendon's Rath gewählt hatte. Zu Warschau stellte dieser dem Senate in einer Rede vor, daß nur ein Katholik gewählt werden sollte; die protestantische Partei widersprach ihm jedoch, und er mußte mit den Gesandten der fünf Hauptbewerber um die Krone die Stadt verlassen. Heinrich wurde nun erwählt, langte im Januar 1574 in Polen an, verließ es indeß, auf die Nachricht vom Tode seines Bruders Karl, schon nach vier Monaten, um den Thron Frankreichs zu besteigen. Hiermit schließt der letzte Act in Commendon's öffentlichem Leben; er kehrte nach Rom zurück, um seine Tage in Ruhe zu beschließen. Bei einer Krankheit des Papstes Gregor XIII. war Alles eingeleitet, daß er dessen Nachfolger werde; der Papst aber genas wider Erwarten. Commendon starb zu Padua den 25. Dec. 1584. Sein Leben, von Gratiani lateinisch in vier Büchern beschrieben, erschien zuerst Paris 1669. 4. und seitdem öfter, und wurde von Flechier in's Französische übertragen. Pallaviccini hat in seiner Geschichte des Tridentinischen Concils sehr viele Angaben aus demselben geschöpft. Meuser.

Commentarien der bibl. Schriften, s. Exegese u. Exegeten.

Commentatoren (des Kirchenrechts), s. Glossatoren.

Commenthur, Commenthurei ꝛc., s. Deutschorden und Johanniter.

Commissarien, s. Delegation.

Commissionsgeld, s. Abgaben (klerikalische).

Commodianus lebte zur Zeit des heil. Cyprianus in der nordafrikanischen Kirche. Er war zwar der Sohn christlicher Eltern, blieb jedoch einige Zeit unbemerkt dem Heidenthume zugethan. Weil er sich selbst in seinem nach seiner Bekehrung geschriebenen Werke (Instructiones LXXX adversus gentium deos) Gazaeus nennt, vermuthet man, er stamme aus Gaza in Palästina. Dieses in höchst regellosen Versen geschriebene Werk bestreitet (meist euhemeristisch) das Heidenthum, enthält aber auch ernste Ermahnungen und Strafreden an die Christen und Klagen über die nach den Verfolgungen eingetretene Erschlaffung und Erkaltung des christlichen Lebens. Commodianus spricht darin auch die Erwartung eines tausendjährigen, mit allen Genüssen und Eitelkeiten der Welt ausgestatteten Reiches aus. Wegen dieses Chiliasmus wurde es vom Papst Gelasius (494) unter die Apokryphen gesetzt. Ausgaben: v. Rigaltius. Tull. 1650. Schurzfleisch, Wittenb. 1705. J. Dawis. Cantabr. 1711. Galland B. Patr. T. III. Ueber Commodianus: Dodwell in Dissertt. Cyprian. Cave hist. lit. T. I. p. 148. M—l.

Communicantes, Anfang eines Gebets im Meßcanon, s. Meßliturgie.

Communicatio idiomatum (*ἀντίδοσις τῶν ἰδιωμάτων*), Gemeinschaft der Eigenthümlichkeiten, wird das Verhältniß genannt, in welchem die

Digitized by Google

beiden Naturen in Christus vermöge ihrer hypostatischen Vereinigung zu einander stehen. Dieses Verhältniß ist ein doppeltes: ein Verhältniß der Einheit in der Person, und ein Verhältniß der Verschiedenheit in den Naturen; es ist Ein Christus in zwei Naturen, der göttlichen und der menschlichen (s. Christologie). Hieraus folgen zwei Hauptgrundsätze, welche für den theologischen Sprachgebrauch maßgebend sind. Einmal nämlich eignet Alles, was der Person Christi zukommt, dieser Person in der Ganzheit ihres Wesens, also nach ihren beiden Naturen, so daß bezogen auf die Person von dem Menschen Christus Göttliches, und von dem Gott Christus Menschliches ausgesagt wird. Diesen Satz drückt die Schulsprache so aus: es gibt eine wechselseitige Zutheilung der Eigenthümlichkeiten beider Naturen im Concreten, d. h. sofern diese Eigenthümlichkeiten personelle sind. Demgemäß bekennt die Kirche von einer und derselben Person Christi: er sey ewiger Sohn Gottes, er sey ein zeitlich erschaffener Mensch, er habe gelitten und sey gestorben, er herrsche in gleicher Macht mit dem Vater; Göttliches und Menschliches, Zeitliches und Ewiges, wird von einer und derselben Person ausgesagt, sowie auch bei jedem Menschen das Leibliche und das Geistige auf die Einheit der Person zurückgeführt wird. Ebendarum aber auch gilt von Christus als wahrem Menschen Göttliches, und als wahrem Gott Menschliches: dieser Mensch ist Gott (d. h. nicht diese menschliche Natur ist eine göttliche, sondern diese Person ist der göttlichen Natur theilhaftig), und dieser Gott ist Mensch (d. h. nicht diese göttliche Natur ist eine menschliche, sondern diese göttliche Person ist der menschlichen Natur theilhaftig). In diesem Sinne heißt es auch in der Schrift: Maria habe den Sohn des Allerhöchsten geboren (Luc. I, 35. Matth. I, 23.), die Juden haben den Herrn des Lebens getödtet (Act. III, 15.), Gott habe sein Leben für uns hingegeben (1 Joh. III, 16); und hinwiederum, der Sohn des Menschen sey Herr des Sabbat (Matth. XII, 8.), der Sohn des Menschen habe die Macht der Sündenvergebung (Luc. V, 24), der Sohn des Menschen werde in göttlicher Majestät zum Gerichte erscheinen (Matth. XXV, 31.). Damit ist auch schon der zweite Hauptgrundsatz indirect ausgesprochen: kann nämlich vom Menschlichen in Christus Göttliches und vom Göttlichen Menschliches prädicirt werden, nur wo dasselbe auf die Person sich bezieht; so folgt, daß wo es gilt von den Naturen und ihren Bestimmtheiten zu reden, jede Natur in ihren Eigenthümlichkeiten festgehalten werden muß. Man kann und darf also niemals die Creatürlichkeit der menschlichen, und die Absolutheit der göttlichen Natur Christi confundiren. Diese Wahrheit formulirt die Schulsprache so: es gibt keine wechselseitige Zutheilung der Eigenthümlichkeiten beider Naturen im Abstracten, d. h. sofern diese Eigenthümlichkeiten Bestimmtheiten der Naturen sind. Demgemäß wäre es absurd zu lehren, die menschliche Natur Christi oder Christus sey seiner Menschheit nach ewig, allmächtig, allgegenwärtig u. s. w., und er sey seiner göttlichen Natur nach sterblich, leidensfähig, endlich u. s. w. Diese beiden Hauptgrundsätze über die communicatio s. communio idiomatum sind aber nur

Digitized by Google

die im theologischen Sprachgebrauche und für das kirchliche Leben vollzogene Lehre vom hypostatischen Monismus und wesentlichen Dualismus in Christus. Dogmengeschichtliche Bedeutung haben Beide erlangt in den christologischen und in den Abendmahlsstreitigkeiten: der Erste gegenüber den Nestorianern und Adoptianern, in Betreff deren die Kirche lehrt, Maria sey Mutter Gottes zu nennen, da sie nicht eine oder zwei Naturen, sondern eine Person geboren hat, den göttlichen Logos, der in sich beide Naturen hypostatisch vereinigt (Conc. Ephes. can. 1.); Christus sey auch als Mensch natürlicher Sohn Gottes, da die göttliche Sohnschaft der Person und nicht den Naturen eignet (ep. Syn. Conc. Francof. 794); dem Einen Christus werde in beiden Naturen die Anbetung zu Theil, weil diese die höchste der Person und nicht den Naturen gebührende Huldigung ist (Cyr. Anathematism. No. 8.; Conc. Constantinop. II. can. 9.). Der andere Hauptsatz hat Wichtigkeit gewonnen durch die lutherische Abendmahlslehre, wie sie in der Concordienformel symbolische Aussprache erlangt hat (s. Bekenntnißschriften, K.-L. I, S. 287. 288.). Nach katholischer Auffassungsweise nämlich, die durch die Sache selbst und durch die Schrift bestätigt ist (Joh. XI, 15. 21.; Matth. XXVIII, 6.), ist es dem menschlichen Leib Christi ebenso natürlich einörtlich zu seyn, wie es seiner Gottheit natürlich ist allörtlich zu seyn: diese Eigenthümlichkeit der Naturen kann durch die hypostatische Vereinigung nicht aufgehoben werden. Wenn nun aber Christus auch seiner menschlichen Natur nach, die nicht allgegenwärtig ist, dennoch gleichzeitig an vielen Orten sacramentalisch zugegen ist, so ist dieß nicht eine Folge der hypostatischen Vereinigung beider Naturen, sondern eines Wunders der göttlichen Allmacht, die das Einörtliche zum Vielörtlichen erhebt (Conc. Trid. sess. XIII. cap. 1). Abweichend hievon haben nach dem anderwärts erwähnten Vorgange Luther's (K.-L. I, 28. 29) mehrere angesehene lutherische Theologen (J. Brenz, Flacius Illyricus, D. Chyträus, N. Selnecker, J. A. Schmidlin, M. Chemnitz u. A.) die Ubiquität des Leibes Christi aus der hypostatischen Einheit abgeleitet und damit den Reformirten die Annahme der lutherischen Abendmahlslehre zu erleichtern gemeint; diese aber verharrten in jenem Lehrstück bei der altkatholischen Ueberzeugung, daß durch die Vereinigung der Naturen keine Verabsolutirung der wahren menschlichen Natur Christi erfolge (s. Bekenntnißschriften K.-L. I, 614). Dieringer.

Communion, s. Abendmahl und Meßliturgie.

Communismus nennt man dasjenige socialistische System, welches die gleiche Berechtigung aller Menschen nicht nur auf die geistigen Wohlthaten, sondern auch auf den materiellen Besitz des Gemeinwesens ausdehnt und deßhalb eine radicale Umgestaltung aller bestehenden Verhältnisse beantragt. In diesem Systeme ist die von Frankreich ausgegangene „Freiheit und Gleichheit" zur vollständigen Anerkenntniß gekommen. Denn was nützt der Masse die Gleichheit Aller vor dem Gesetz, und die Freiheit Aller, innerhalb der Schranken des Gesetzes über sich und das Seinige zu verfügen, wenn nicht Alle in der Lage sich befinden, das Gesetz anrufen

Digitized by Google

und über etwas verfügen zu können? Wie alle Consequenzen aus gegebenen Prämissen, so ist auch der Communismus dem modernen Liberalismus gegenüber in seinem vollsten Recht: wer das Herkommen nicht mehr achtet und die Resultate historischer Entwickelung nicht mehr anerkennt, der darf nicht verlangen, daß man ihn in seinem Grundbesitz unangefochten lasse und an seiner Behaglichkeit mit hungrigem Magen vorübergehe. Noch mehr: der Communismus ist in seinem, von ihm selber freilich verhöhnten Grundgedanken ungleich christlicher als der Liberalismus, der mit allen Waffen des Egoismus wider ihn zu Felde zieht. Es ist nämlich durchaus wahr, daß alle Menschen ein gleiches Anrecht auf die Güter der Erde besitzen und daß, unbeschadet des Rechtes, das dem wohlerworbenen Eigenthum zur Seite steht, die vorhandene Noth vermöge der göttlichen Ordnung von der Gesellschaft als eine sie angehende betrachtet und gemildert werden muß. Wäre der christliche Gedanke über Eigenthum und die damit verbundenen Pflichten in der modernen Gesellschaft durchherrschend, es hätte zu den Gefahren gar nicht kommen können, womit dieselbe jetzt von dem Communismus bedroht wird (s. Armenpflege, K.-L. I, 336 ff.). Er hat nämlich seine Bedeutung und Stärke durch folgende Thatsachen und Umstände gewonnen: 1) Man hat dem abstracten Vernunftrecht dem geschichtlichen Rechte gegenüber vielfach den Vorzug eingeräumt. Demzufolge hat man auch für Recht erkannt, daß nicht die Erben des Thrones herrschen sollen, sondern diejenigen, welche nach der öffentlichen Meinung zum Herrscheramt den entschiedensten Beruf hätten. Kann man aber Rechte nicht vererben, so auch nicht den Besitz, sondern die persönliche Tüchtigkeit soll den Ausschlag geben, wer herrscht und wer besitzt; Beides aber Herrschen und Besitzen soll nie soweit gehen, daß das Mitherrschen und das Mitbesitzen der Gleichberechtigten aufhört und daß nicht immer wieder eine Herstellung des anfänglichen Zustandes möglich ist. 2) Man hat, freilich durch die Verhältnisse gedrängt, Vieles gethan, jenen Grundsatz zu exemplificiren: Klöster und geistliche Orden bestanden zu Recht; man hat sie für todt erklärt und ihren Nachlaß dem Gemeinwesen, als Erbschaft zugewiesen. Die geistlichen Fürstenthümer waren gerade so legitim als die weltlichen; man hat jene säcularisirt und diese großentheils bestehen lassen und ihnen obendrein den Besitz und die Rechte der Ersteren überantwortet. Der hohe Adel beruhte eben so gut auf geschichtlicher Grundlage als die Fürsten; man hat jenen mediatisirt und diese als Souveräne anerkannt. Die Zehnten und Ländereien, welche die Kirche besaß, waren nicht weniger wohlerworben, als jene der Schulen, Krankenhäuser und Zünfte; man hat jene wie herrenloses Gut betrachtet, diese aber für unverletzlich erklärt. 3) Die meisten Versprechungen von Freiheit und Gleichheit sind bare Illusionen gewesen: Kinder und Weiber sind von vornherein ausgeschlossen; den Blödsinnigen ist ohnehin der Antheil am Gemeinwesen unmöglich; ein gewisser Steuersatz gibt erst dem Manne actives Wahlrecht; zu activem und passivem Wahlrecht ist ein noch ungleich höherer Satz erforderlich. So kommt es trotz aller Gleichheit, daß endlich ein Zehntheil von Rechts-

Digitized by Google

wegen über neun Zehntheile die oberste Vormundschaft führt. Außer der Inabredestellung der gleichen Berechtigung der Weiber ist der Unterschied zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen der durchgreifendste; wer daher radical reformiren will, ist durch die Natur der Verhältnisse auf diese beiden Punkte angewiesen. 4) So wenig man aus der vorgeschützten Emancipation von dem historischen Recht und der Rückkehr zu den Principien der Vernunft vollen Ernst machte, so entschieden haben die Begünstigten ihre Abkehr von den Grundsätzen des Christenthums und dem Geist der Kirche beglaubigt. Der Erbadel ist erbleicht und der Geldadel zu Ehren gekommen. Die Leibeigenschaft ist verschwunden und die geistige und leibliche Sclaverei in den Bergwerken und Fabriken eingeführt worden. Die christlichen Institute sind ausgebeutet und die jüdischen Truhen gefüllt. Die Frohnden und Spanndienste sind abgeschafft und dafür manche andere Lasten eingeführt Die Scholle ist von Lehen, Gilten und Zinsen befreit und der lehensländliche Grundheld zum Proletarier geworden. 5) Die Anzahl der Armen und Taglöhner ist durch die Einführung des Vernunftrechtes nicht vermindert worden, wohl aber hat sich ihr Loos vielseitig schlimmer gestaltet. Das Allen zugesprochene Recht, einen Hausstand zu gründen, konnte nur zur Vermehrung der Besitzlosen beitragen. Der Aufschwung der Fabriken und Gewerbe hat die Concurrenz der minder bemittelten Handwerker unmöglich gemacht. Die moderne Erziehung hat den Armen nicht in der Kunst unterrichtet, aus Gehorsam gegen Gott sich in sein Schicksal zu finden und die ihm dargereichte Spende als ein Werk der Barmherzigkeit dankbar entgegenzunehmen. An die Stelle der freiwilligen Wohlthätigkeit, welche das Verdienst eines guten Werkes besitzt, ist der Zwang der Armensteuer getreten, welche keine Verheißung hat; der Verkehr zwischen Vermögenden und Dürftigen und der moralische Einfluß desselben ist durch mancherlei Verhältnisse paralysirt. Die Kirche hat in dem modernen Staate factisch aufgehört und aufhören müssen, die Sachwalterin und Pflegerin der Armen zu seyn. 6) Zu Alledem kommt die mit dem Fortschritte der Cultur gesteigerte Sucht zu glänzen und zu schwelgen: das Ameublement im Palast des Reichen kostet gerade so viel, als nothwendig wäre, zehn Bettlerfamilien zu solchen zu machen, welche ihr erkleckliches jährliches Auskommen haben; ein einziges diplomatisches oder großstädtisches Zweckessen verschlingt eine größere Summe, als zehn Fabrikarbeiter das Jahr hindurch verdienen. Die Contraste haben niemals ihre Wirkung verfehlt. — Unter so bewandten Umständen wäre es Thorheit, die Gefahr zu mißkennen oder zu verkleinern, welche unsern jetzigen socialen Verhältnissen von Seiten des Communismus droht. Mit Nothbehelfen ist gegen wirkliche Uebelstände auf die Länge nichts ausgerichtet. Die in den angedeuteten Verhältnissen liegende Gefahr kann nur durch Ergreifung gesunder Maßregeln abgewendet werden. Dazu rechnen wir einmal die Regulirung der Colonisationen und Auswanderungen, indem die Population zu Grund und Boden im Mißverhältniß steht. Sodann die Organisation der Arbeit und die Ueberwachung des Fabrikwesens. Namentlich dürfte durch

Digitized by Google

die Gesetzgebung darauf hingewirkt werden, daß der Arbeitslohn fixirt, die Anzahl der täglichen Arbeitsstunden festgestellt, die schulpflichtige Jugend dem Unterrichte nicht entzogen und das durch den engen Verkehr der beiden Geschlechter drohende Verderbniß fern gehalten werde. Ferner die Wiederherstellung des christlichen Schul- und Erziehungswesens, oder was dasselbe ist, die Wiedereinsetzung der Kirche in ihr angestammtes Verhältniß zur Schule. Weiterhin beschränkende Maßregeln gegen Luxus und Müßiggang, indem einerseits das Mißverhältniß zwischen Vermögen und Aufwand den Pauperismus erzeugt, andrerseits aber der Müßiggang die Besitzlosen den Vermögenden und Arbeitsamen aufbürdet. Endlich bedürfen wir einer völligen Reorganisation der Armenpflege nach den Grundsätzen des Christenthums (K.-L. a. a. O.). Unter diesen Voraussetzungen ist es nur wünschenswerth, daß dasjenige, was am Communismus Wahres und Berechtigtes ist (in seinen vornehmsten Repräsentanten der Jetztzeit hat er freilich durch seine Lossagung vom Christenthume seine Wahrheit und sein Recht zu einem scheußlichen Zerrbild gemacht), in das Volksbewußtsein eindringe und in allen Sphären der Gesellschaft sich Anerkennung erkämpfe: dem göttlichen Rechte muß sich das historische unterordnen; als Eine Familie Gottes muß sich die erlöste Menschheit auch in irdischen und zeitlichen Verhältnissen begreifen lernen; der Reiche muß seines Berufes zum Haushalter Gottes, der Arme seiner Erwählung zum Nachfolger Christi wieder mit Freudigkeit eingedenk bleiben; der Priester muß seine Mission als Sachwalter der Armen und Hülfsbedürftigen von Neuem antreten; die frühern Versuche, die christliche Lebensgemeinschaft in kleinern, auf religiöser Grundlage ruhenden Innungen darzustellen, dürfen nicht fernerhin als Schaustücke religiöser Schwärmerei und Thorheit gelten, sondern müssen als Erzeugnisse des christlichen Geistes angesehen werden, der Gesellschaft im Großen zur Orientirung vorgehalten über die Fragen von Mein und Dein, von Geben und Empfangen, von Herrschen und Dienen, vom Zusammenhang zwischen Leib und Seele, zwischen Erde und Himmel. Dieß ist die sociale Bedeutung der ersten Gemeinde von Jerusalem, der mönchischen Vereine im Orient, des Benedictiner- und der Bettelorden des Occident u. s. w. u. s. w. Ohne theoretische und praktische Anerkennung des christlichen Princips ist der Communismus die radicalste Ungerechtigkeit, die gedacht werden kann, und der Versuch, ihn zu verwirklichen, wäre der erste Schritt, selbst jeden Schein von Ordnung und Sicherheit in Frage zu stellen; wie aus den revolutionären Schriften der Communisten Babeuf, Buonarotti, Weitling, Lamennais, Prudhon, Cabet u. A. entnommen werden kann. Vgl. Stein, der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs. Leipz. 1842. Dieringer.

Compactaten (Prager), s. Hussiten.

Competentes, s. Katechumenen.

Competenz oder Congrua (congrua portio, congruum) ist das feste Einkommen, welches einem Pfarrer oder Beneficiaten wegen seines Amtes zu seinem standesmäßigen Unterhalt zusteht. Der Gedanke, daß

Digitized by Google

wer der Kirche diene auch von der Kirche unterhalten werden müsse, ist in der Natur der menschlichen Verhältnisse begründet und tritt daher schon in den ältesten kirchlichen Einrichtungen hervor. Dahin zielte, daß von den eingehenden Opfergaben und Beiträgen ein Theil zum Unterhalte der Kleriker verwendet werden mußte, und daß Niemand ordinirt wurde, für den nicht gleich ein bestimmtes Amt an einer Kirche offen stand, wodurch also seine Subsistenz gesichert war. Eine besondere Veranlassung zur Ausbildung dieses Verhältnisses gab aber im Laufe der Zeit folgender Umstand. Die Pfarrstellen waren allmählig an Einkünften so reich geworden, daß diese das Bedürfniß eines einzelnen Mannes weit überschritten. Man verfiel daher auf den Gedanken, einen Theil derselben den Stiften und Klöstern zuzuwenden, indem diese Anstalten große Auslagen für gemeinnützige Bedürfnisse zu bestreiten hatten. Man that dieses seit dem neunten Jahrhunderte so, daß man eine Pfarrei einem Stifte oder Kloster incorporirte, und demselben nun überließ, zur Verwaltung der Seelsorge einen Stellvertreter zu ernennen. Allmählig entstand nun aber der Mißbrauch, daß diesem ein so kärgliches Einkommen angewiesen wurde, daß würdige Priester sich dazu nicht hergaben und jener wichtige Dienst nun häufig durch vorübergehende und ohne alle Auswahl angenommene Miethlinge versehen wurde. Diesen großen Gebrechen suchten nun die Concilien zu steuern. Namentlich verordnete das Concilium von Trient zweierlei: erstlich daß ein solcher Stellvertreter nicht vorübergehend, sondern auf Lebenszeit, zweitens daß ihm ein gewisser und angemessener Theil der Einkünfte (congrua portio fructuum) zu seinem Unterhalte assignirt werden sollte, Sess. VII. cap. 7. Sess. XXV. cap. 16. de ref. In gleicher Weise kommt in unserer Zeit der standesmäßige Unterhalt der Geistlichen zur Sprache, wenn wegen Vermehrung der Population die Errichtung neuer Pfarreien oder Beneficien nöthig ist; ferner wenn wegen der gestiegenen Preise der Lebensbedürfnisse das Bisherige nicht mehr zureicht; endlich wo durch die Zeitumstände die Kirchengüter vermindert oder gar ganz eingezogen worden sind. Unter die Bedürfnisse der Geistlichen, die bei dieser Frage in Betracht zu ziehen sind, gehören nicht nur die der physischen Subsistenz, sondern auch die des Berufes, als anständige Einrichtung, Anschaffung der Bücher, Ausübung einer bescheidenen Hospitalität, Unterstützung der Armen. Der Grundgedanke ist überhaupt der, daß der Geistliche durch die Congrua in Stand gesetzt sey, sorgenfrei zu leben, sich ganz seinem Berufe zu widmen und auch die äußeren Obliegenheiten, die ihm sein Amt und Stand auferlegen, zu erfüllen. Die nähere Festsetzung steht nach dem Concilium von Trient den Bischöfen zu. Da aber dabei auch Rücksichten des Staates, der Gemeinden und anderer örtlichen Verhältnisse in Betracht kommen, so ist dabei schon frühzeitig auch eine Mitwirkung der weltlichen Behörden üblich geworden. Sehr häufig ist jetzt in den einzelnen Ländern der Betrag der Congrua durch die Staatsgesetze fixirt, wobei nicht selten die Pfarreien und Beneficien nach dem Unterschied von Stadt und Land und nach anderen Gesichtspunkten in verschiedene Classen eingetheilt sind. Jedenfalls

Digitized by Google

muß aber das als die Congrua bezeichnete Einkommen ein sicheres und festes seyn (super certa re assignanda, Conc. Trid.), mag es nun in einer Besoldung, Zehnten, Benutzung von Grundstücken, oder in nach einer Durchschnittsrechnung veranschlagten Accidentien bestehen. Reichen die vorhandenen Einkünftequellen nicht zu, so soll nach dem canonischen Rechte durch Collecten oder andere kirchliche Hülfsmittel geholfen werden. Gelingt dieses nicht, so bleibt dem Bischofe, wenn die Gemeinde oder die Staatsregierung keine Opfer bringen wollen, nichts übrig, als das Amt aufzuheben. — Ueber die Congrua ist eine weitläufige Abhandlung bei Van-Espen Jus eccles. univers. P. II. Sect. IV. Tit. III. Einzelne praktische Fragen darüber behandelt Ferraris biblioth. can. v. Congrua. Walter.

Complet oder **Completorium**, s. Brevier.

Complutensische Bibel, s. Polyglottenbibel.

Compostella, s. Alfonso II. der Keusche.

Compromiß, s. Bischof Kirchen-L. I. S. 757.

Computation bedeutet in der Jurisprudenz die Art, wie die Nähe der Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen zwei Personen bezeichnet und berechnet wird. Man muß dabei die Verwandten in der graden und die in der Seitenlinie unterscheiden. Die Verwandten in der graden Linie sind entweder Descendenten, als Sohn, Tochter, Enkel, Urenkel; oder Ascendenten, als Vater, Mutter, Großeltern, Urgroßeltern. Das römische Recht stellte die Verwandtschaft in einem Bilde dar, worauf Stufen oder Grade angebracht waren, und zwar so, daß jede Zeugung einen Grad ausmachte. Um die Nähe der Verwandtschaft zwischen zwei Personen zu bezeichnen, zählte man die Grade, die von der Einen zu der Andern hinführten. Es gilt also darnach sowol in der graden wie in der Seitenlinie die Regel: so viele Grade als Zeugungen. Eltern und Kinder sind sich also im ersten Grade verwandt, Großeltern und Enkel im zweiten, Oheim und Neffe im dritten, Geschwisterkinder im vierten. Das canonische Recht bildet die Verwandtschaft an einem Baume ab, welcher aus dem Stammelternpaar entspringt. Die Verwandtschaft der davon abstammenden Personen bezeichnet es dann nach der Entfernung vom gemeinschaftlichen Stammvater, also nach Gliedern oder Generationen. Die Kinder stehen demnach in der ersten Generation, die Enkel in der zweiten, die Urenkel in der dritten. In der graden Linie führt dieses zu demselben Resultate wie die römische Computation. Allein in der Seitenlinie ist das Verhältniß ein ganz anderes. Fragt man zum Beispiel, in welchem Grade zwei Geschwisterkinder mit einander verwandt sind, so muß man sie sich nach ihrer Beziehung zu dem gemeinschaftlichen Stammvater, also als Enkel denken und dieses ausdrücken. Geschwisterkinder stehen also mit einander in der zweiten Generation. Daraus ergibt sich die Regel: In der Seitenlinie sind zwei Personen in demselben Grade mit einander verwandt, als sie dem gemeinschaftlichen Stammvater verwandt sind. Stehen sie Beide nicht in gleicher Linie, also nicht in gleicher Entfernung vom gemeinschaftlichen Stammvater, so ist die größere Entfernung auszudrücken. Ein

Digitized by Google

Geschwisterkind, das in der zweiten, und ein Geschwisterenkel, der in der dritten Generation steht, sind sich also einander im dritten Grade verwandt. Die Zählart des canonischen Rechts ist auch die des alten deutschen Rechts; jedoch hatte dieses die Eigenthümlichkeit, daß es in dem nächsten Umkreis die Verwandten nicht nach Graden, sondern nach ihren Namen bezeichnete, und erst von den Geschwisterkindern an nach Graden zu rechnen anfing. Diese, die nach der gewöhnlichen Computation im zweiten Gliede stehen, standen also nach jener Voraussetzung in der ersten Sippzahl. Dieses ist namentlich die Computation im Sachsenspiegel. — Einige Schriftsteller in Deutschland nehmen noch eine vierte eigenthümliche Computation an, welche sie die Isidorische oder Gregorische genannt haben. Diese soll darin bestehen, daß die Berechnung, wie bei der Computation des Sachsenspiegels, nicht beim gemeinschaftlichen Stammvater, sondern bei den Geschwistern angehoben, übrigens aber in beiden Linien wie Grade nach der Zahl der Zeugungen zusammengezählt worden seyen. Geschwisterenkel zum Beispiel wären im vierten Grade verwandt gewesen. Diese Erfindung rührt von J. H. Böhmer her in seinen Noten zu c. 20. c. XXXV. q. 2., c. 1. 2. c. XXXV. q. 5. Allein der Unterzeichnete hat in seinem Kirchenrecht §. 309 zuerst dargethan, daß dieselbe auf irrigen und unhaltbaren Voraussetzungen beruht. Eichhorn hat zwar noch versucht, die Meinung Böhmer's zu retten; jedoch ist dieses eine vergebliche Bemühung und die Wissenschaft kann völlig beruhigt jenes unnütze Räthsel als abgethan betrachten. Dieses ist nun auch anerkannt in einer Abhandlung von Mejer über die s. g. Gregorische Computation (Reyscher Zeitschrift für deutsches Recht, VII, 173). Walter.

Concentus, s. Choral.

Conceptio Immaculata, s. Empfängniß, unbefleckte.

Conceptio B. Mariae, s. Marienfeste.

Concha hieß ein muschelförmiges Kirchengefäß, woraus das Taufwasser ausgegossen wurde oder worin man den heil. Chrisam aufbewahrte. Auch der Theil der Kirche, wo der Altar stand, der sonst Chor heißt, wurde Concha (Muschel) genannt. Vergl. den Art. Chor (in architectonischer Hinsicht).

Concilia. Das lateinische Wort concilium bedeutet Versammlung, selbst eine weltliche Versammlung jeglicher Art; in der Kirchensprache aber bedeutet es vorzugsweise eine Versammlung der lehrenden Kirche. Gleiche weitere und engere Bedeutung hat das entsprechende griechische Wort Synode, σύνοδος, Zusammenkunft; in dem engern Sinne als Kirchenversammlung aber kommt es zuerst in den apostolischen Canonen vor (can. 30., nach Dionysius can. 38). Daß der Ursprung der Concilien von der Apostelsynode zu Jerusalem ums Jahr 52 (Apostelg. 15) herzuleiten sey, ist zweifellos, aber darüber sind die Theologen uneinig, ob nun die Concilien aus göttlicher oder menschlicher Autorität eingesetzt seyen. Die richtige Antwort auf die betreffende Frage ist wohl die: sie sind eine apostolische Institution, aber die Apostel haben

Digitized by Google

hierin sicher im Auftrage Christi gehandelt, sonst hätten sie den Beschluß ihrer Synode nicht mit den Worten publiciren können: visum est spiritui sancto et nobis. Sie mußten überzeugt seyn, daß der Herr der Kirche den Kirchenversammlungen seinen Geist verheißen und verliehen habe. Uebrigens hat man schon in der alten Kirche (z. B. auf dem Concil von Chalcedon) aus den Worten Christi: „wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen", die göttliche Einsetzung der Concilien ableiten wollen.

In kirchlich-statistischer Hinsicht theilt man die Concilien in 4 Classen: 1) allgemeine oder Generalconcilien, denen unter dem Vorsitze des Papstes oder seiner Stellvertreter alle Bischöfe anwohnen können und sollen, wenn sie nicht rechtmäßig verhindert sind; 2) nationale, bei welchen die Erzbischöfe und Bischöfe eines Reiches oder einer Nation unter dem Vorsitze des Patriarchen oder Primas zusammenkommen; 3) Provincialconcilien, bei denen die Bischöfe einer Kirchenprovinz unter dem Präsidium des Metropoliten zu erscheinen haben; und 4) Diöcesansynoden, in welchen der Bischof einer Diöcese Stellvertreter seines Klerus um sich sammelt.

Der Gründe zur Berufung von Concilien zählt man namentlich sechs: 1) wenn eine neue Häresie entstanden ist, 2) wenn zwei Päpste einander entgegenstehen und es zweifelhaft ist, welcher der wahre sey, 3) wenn es sich darum handelt, gegen die Feinde des christlichen Namens, z. B. die Türken, ein allgemeines großes Unternehmen zu beschließen, 4) wenn der Papst in Verdacht der Häresie oder sonstiger schwerer Vergehen kommt, 5) wenn die Cardinäle die Papstwahl nicht vornehmen könnten oder wollten, und endlich 6) wenn es sich um eine Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern handelt.

Fragt es sich weiterhin, wer die Concilien berufe, so unterliegt die Antwort in Betreff der National-, Provincial- und Diöcesansynoden gar keiner Controverse. Es ist unzweifelhaft, daß das kirchliche Oberhaupt der Diöcese, der Bischof, die Diöcesansynode, das kirchliche Oberhaupt der Provinz, der Metropolit, das Provincialconcil, das kirchliche Oberhaupt einer Nation, der Patriarch oder Primas (entweder aus eigenem Antriebe oder auf den Wunsch eines Andern, z. B. des Landesherrn), die Nationalsynode zu berufen habe. Folgerecht und nach der Natur der Sache muß auch die Berufung einer allgemeinen Synode vom allgemeinen Oberhaupte der Kirche, dem Papste, ausgehen, und es kann nur der verwandte Fall eintreten, daß ein Anderer, der Kaiser, mit Zustimmung des Papstes eine allgemeine Synode beruft, oder der Papst die von Jenem ausgegangene Berufung nachträglich billigt und bestätigt. Daß dieß auch schon in der alten Kirche förmlich ausgesprochen worden sey, suchte Bellarmin in seinen Disputationen (Tom. II. Lib. I. c. 12) nachzuweisen, aber die meisten seiner Beweisstellen sind pseudoisidorisch und unächt. Richtig dagegen ist, daß nach der Erzählung des Socrates (Hist. eccl. II, 17) Papst Julius I. schon um's Jahr 342 den Satz aussprach, es sey ein kirchlicher

Digitized by Google

Canon „daß die einzelnen Kirchen nicht gegen die Meinung des römischen Bischofs Beschlüsse fassen (κανονίζειν) dürften". Daß das κανονίζειν der Kirchen nichts anderes ist, als „in Synoden allgemeine Verordnungen beschließen", wird wohl keinem Zweifel unterliegen. Noch bestimmter haben die Legaten Leo's I. auf der allgemeinen Synode von Chalcedon im Jahre 451 diesen Satz ausgesprochen, und die Absetzung des Patriarchen Dioscur von Alexandrien verlangt, weil derselbe ohne Zustimmung Roms eine (allgemeine) Synode zu berufen gewagt habe (Harduin, Collect. conc. T. II. p. 68). Papst Leo der Große selbst aber hat wiederholt erklärt, daß ein allgemeines Concil von dem Papste oder mit seiner Zustimmung berufen werden müsse. Dieser Grundsatz wurde auch in der ersten allgemeinen Synode anerkannt und auf dem fünften allgemeinen Lateranconcil (sess. XI.) feierlich ausgesprochen (Harduin l. c. T. IX. p. 1828). Ist dieß aber auch in Wirklichkeit bei allen allgemeinen Concilien beobachtet worden? 1) Daß das erste Nicänische von Kaiser Constantin d. Gr. und Papst Sylvester berufen worden sey, behauptete ausdrücklich die sechste allgemeine Synode (Harduin, l. c. T. III. p. 1418), und das Pontificalbuch des Damasus. 2) Die Bischöfe der zweiten allgemeinen Synode sagen von sich selbst, sie seyen gemäß eines Schreibens des Papstes Damasus an den Kaiser Theodosius in Constantinopel (381) zusammengetreten (Theodoret. Hist. eccl. V, 9). Der Kaiser hat also diese Synode nur in Uebereinstimmung mit dem Papste berufen, was auch das sechste allgemeine Concil andeutet (Harduin, l. c. T. III. p. 1419). 3) Sofort wurde das dritte oder Ephesinische Concil allerdings von den Kaisern Theodosius II. und Valentinian III. berufen, daß es aber mit Zustimmung Cölestins I. zusammengetreten und gehandelt habe, sagt die Synode selbst, indem sie feierlich erklärt: „durch die Canonen und durch das Schreiben Cölestins genöthigt, spreche es über Nestorius den Bann" (Harduin, l. c. T. I. p. 1422). Weiterhin geht der Antheil des Papstes an der Berufung dieses Concils und seine Zustimmung hiezu auch daraus hervor, daß Cyrill im Namen des Papstes präsidirte, und letzterer der Synode Regeln und Anweisungen gab, was die Mitglieder derselben bezeugen (Harduin, l. c. p. 1471). 4) Wie die vierte allgemeine Synode zu Stande gekommen sey, erfahren wir aus einigen Schreiben des Papstes und des Kaisers, welche bei Harduin (l. c. T. II. p. 26. 29. 42. 43) abgedruckt sind. Der Papst wünschte zuerst die Abhaltung eines allgemeinen Concils in Italien und stellte einen hierauf bezüglichen Antrag bei Kaiser Theodosius II. Als dieser bald darauf starb, erklärten Kaiser Marcian und Valentinian III., sie wünschten, daß unter des Papstes Auctorität die Häresie durch ein allgemeines Concil vertilgt werde. Der Papst schickte sofort Gesandte an den Kaiser Marcian, worauf ihn dieser einlud, selbst in den Orient zu kommen, und daselbst die Synode abzuhalten, oder wenn ihm dieß nicht genehm sey, ihn davon zu benachrichtigen. Die Bestimmung der Stadt behielt sich der Kaiser bevor, dagegen überließ er es dem Papste, dem Concil die Normen vorzuzeichnen, nach denen es zu handeln habe.

Digitized by Google

Dazu kommt, daß die Bischöfe von Mösia II. in einem Schreiben an den Kaiser Leo I., wenige Jahre nach Beendigung des chalcedonensischen Concils, ausdrücklich sagen, die Bischöfe hätten sich zu Chalcedon auf Befehl des Papstes Leo versammelt (Harduin, l. c. T. II. p. 710). 5) Die fünfte allgemeine Synode wurde von Kaiser Justinian und Papst Vigilius berufen (Harduin, l. c. T. III. p. 8. und Schröfh, K. G. XVIII, 580). Später wollte Vigilius derselben seine Anerkennung wieder versagen, aber schließlich approbirte er sie dennoch durch sein Constitutum (Harduin, l. c. p. 218 sqq.). 6) Nicht minder berief Kaiser Constantinus Pogonites die sechste Synode nur nach vorausgegangenen Unterhandlungen mit Papst Agatho (Harduin, l. c. T. III. p. 1055. 1438. 1459); bei spätern Concilien aber ist ohnehin der Antheil des Papstes an ihrem Zusammentreten nicht zweifelhaft.

Bei der weiteren Frage: wer zu einem Concile zu berufen sey, ist zu unterscheiden, α) zwischen Solchen, die auf dem Concile eine entscheidende Stimme haben, β) Solchen, denen nur eine berathende Stimme zusteht, γ) Solchen, welche die Canzleigeschäfte und dergl. zu besorgen haben, wie die Notarien ꝛc. und endlich δ) denen, welche dem Concil zu seinem Schutze, seiner Vertheidigung, zur Erhaltung des äußeren Friedens u. dergl. anwohnen, wie die weltlichen Fürsten oder ihre Commissäre. Eine entscheidende Stimme nun haben in den allgemeinen, National- und Provincialconcilien zunächst und an sich nur die Bischöfe; aber dem Gewohnheitsrechte und besondern Privilegien gemäß werden auch die Cardinäle, welche keine Bischöfe sind, sowie die Aebte und Ordensgenerale den wirklichen Bischöfen hierin gleichgeachtet. Der zweiten Kategorie dagegen gehören solche Priester oder Diakonen an, welche wegen ihrer Gelehrsamkeit zu den Verhandlungen eines Concils beigezogen werden, um durch Disputationen u. dergl. die Wahrheit auffinden zu helfen. In der dritten Klasse von Mitgliedern eines Concils können auch Laien sich befinden, und bei der vierten Klasse versteht sich dieß ohnehin von selbst. Daß aber in einem Concilium nicht die Laien, sondern nur die Geistlichen, und unter diesen nur die Bischöfe, und die ihnen gleich stehen, Sitz und Stimme haben, ist darin begründet, weil in der Kirche als einem ungleichen Vereine die Lehrentscheidungen nur von der lehrenden Kirche, die Regierungsanordnungen aber nur von den Kirchenregenten ausgehen können, die Bischöfe aber diejenigen sind, welche der h. Geist bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Act. 20, 28. In der That haben auch von jeher nur die Bischöfe und auf einigen spätern Synoden auch die Aebte und Ordensgenerale definiendo unterschrieben, und wenn bei einigen Concilien auch der Kaiser unterschrieb, so geschah dieß in einer andern Form, consentiendo. Nur auf der Baseler Synode haben auch Priester ein Stimmrecht ausgeübt, aber mißbräuchlich und gegen das gemeine Recht (vergl. Bellarmin. l. c. cap. 15 u. 16, welcher auch nachzuweisen sucht, daß schon auf dem Apostelconcil zu Jerusalem nur die Apostel eine entscheidende Stimme gehabt hätten, das Volk sey zwar anwesend gewesen, habe aber nicht mit

Digitized by Google

ab gestimmt, sondern nur mit ein gestimmt. Zugleich widerlegt Bellarmin l. c. cap. 16 die Gründe, aus welchen die Protestanten die Theilnahme auch der Laien an einem allgemeinen Concil forderten). Wie bei einer Diöcesansynode dem Bischofe, bei einer Provincialsynode dem Metropoliten, bei einem Nationalconcil dem Primas oder Patriarchen, so gebührt nach der Natur der Sache der Vorsitz bei einem allgemeinen Concil dem allgemeinen Kirchenoberhaupte, dem Papste, und es ist dieß so sehr an sich klar, daß die heftigsten Vertreter des Episcopalsystems, welche dem Papste nur einen primatus honoris zuschreiben, doch sein Recht, allgemeine Synoden zu präsidiren, nicht im Geringsten bestreiten. Es kann aber der Papst dies Präsidium in eigener Person führen, oder sich durch seine Legaten vertreten lassen, was auch sehr häufig geschah. Gegen dieses Papalrecht des Vorsitzes auf allgemeinen Synoden haben jedoch schon die Reformatoren die Einwendung vorgebracht, die Kirchengeschichte zeige deutlich, daß den ersten acht Concilien die Kaiser präsidirt hätten. Es konnte ihnen in der That auch nicht schwer werden, Belege für ihre Behauptung beizubringen, zumal Papst Stephan V. selbst schreibt, auf der ersten Synode von Nicäa habe Kaiser Constantin präsidirt (Harduin. l. c. T. V. p. 1119 oben). Aber alle diese scheinbar noch so gefährlichen Einwendungen gegen unsere These verlieren alle Kraft, sobald man nur gebührend zu unterscheiden beliebt. Allerdings haben die griechischen Kaiser präsidirt, d. h. sie saßen auf dem Ehrenplatze und eröffneten wohl auch die Synoden mit einer Rede oder dergleichen, aber die eigentliche Leitung der kirchlichen Verhandlungen führten nicht sie, sondern Geistliche. Eine Analogie hiezu könnte man in unsern modernen Verhältnissen darin finden, daß manche Ständeversammlungen feierlich von dem Regenten eröffnet werden; deßungeachtet aber ist der eigentliche Präsident der Kammer ein Mitglied dieser selbst. In der That unterscheiden auch die Akten der alten Concilien sehr wohl zwischen den eigentlichen Synodalmitgliedern und den vorsitzenden Kaisern oder kaiserlichen Beamten. Zuerst nämlich werden die Namen der letztern angeführt, und dann heißt es weiter: „es kam nun die heil. Synode zusammen, nämlich die und die Bischöfe", so z. B. bei der sechsten allgemeinen Synode (vergl. Harduin, l. c. T. III. p. 1055 u. 1479). Aehnliches geschieht in den Akten des vierten allgemeinen Concils. Zuerst werden die präsidirenden kaiserlichen Beamten der Reihe nach aufgezählt, und ἄρχοντες genannt; dann erst ist von der Synode die Rede (welche durch die Worte συνελθούσης δὲ καὶ τῆς ἁγίας καὶ οἰκουμενικῆς συνόδου ganz bestimmt von jenen ἄρχοντες unterschieden wird). Weiterhin zeigt sich der Unterschied zwischen diesen weltlichen (kaiserlichen) Präsidenten und der Synode selbst auch darin, daß nur die Bischöfe (oder ihre stellvertretenden Priester) die Synodalakten unterschrieben; und wenn bei einzelnen Synoden auch manchmal (aber selten) die Kaiser oder ihre Statthalter unterzeichneten (wie z. B. beim sechsten allgemeinen Concil, vgl. Harduin, l. c. T. III. p. 1414), so thaten sie es am Schlusse, nach den Unterschriften der Bischöfe, und nicht mit der Formel definiens subscripsi,

Digitized by Google

ſondern mit dem Worte consensimus, zum Beweis, daß ſie ſich keineswegs als die eigentlichen Präſidenten der Synode, ja nicht einmal als Mitglieder derſelben betrachteten. Beim vierten allgemeinen Concil z. B. (Harduin, l. c. T. II. p. 366 sqq. 466. 486.) unterſchrieben der Kaiſer und ſeine Statthalter gar nicht; ebenſowenig geſchah dieß bei dem zweiten und dritten Concil (Harduin, l. c. T. I. p. 814 sqq. p. 1423 sqq. u. 1527). Was aber die erſte oder Nicäniſche Synode anlangt, ſo zeigen die freilich ganz unvollſtändigen Akten keine andere Unterſchrift, als die von Klerikern, (Harduin, l. c. T. I. p. 311 sqq.). Dagegen gibt uns die achte allgemeine Synode die Nachricht, daß Kaiſer Conſtantin die Akten des Nicänums nach den Biſchöfen unterzeichnet habe. Mit der achten allgemeinen Synode ſelbſt verhielt es ſich aber ſo: nachdem die Verhandlungen beendigt waren, wurden die Kaiſer Baſilius, Conſtantinus und Leo gebeten, zuerſt zu unterzeichnen. Kaiſer Baſilius aber erklärte: „nach dem Beiſpiele ſeiner Vorfahren, Conſtantin d. Gr., Theodoſius, Marcian ꝛc. wollte er hinter den Biſchöfen unterzeichnen", doch ließ er ſich jetzt mit den andern Kaiſern beſtimmen, nach den Patriarchen (oder ihren Legaten) und vor den übrigen Biſchöfen zu unterſchreiben (Harduin, l. c. T. V. p. 1106). Die Kaiſer wollten demnach durchaus nicht als Präſidenten der Synode erſcheinen, und von ihren Vorfahrern hat nur Conſtantin eine eigentliche Direction der Synoden und zu großen Einfluß auf dieſelben verlangt, aber auch ſtets Widerſpruch gefunden (Bellarmin, l. c. cap. 19). In Beziehung auf die erſte Nicäner Synode iſt noch beizufügen, Kaiſer Conſtantin könne ſchon darum nicht als Präſident derſelben betrachtet werden, weil er 1) ſpäter erſt ankam, nachdem die Synode bereits begonnen hatte, alſo ſchon einen Präſidenten gehabt haben muß (Sozom. I, 19.), 2) weil er nach ſeiner Ankunft aus Achtung gegen die Verſammelten ſich nicht niederſetzte, bis ihn die Biſchöfe durch Zuwinken dazu eingeladen hatten (Socrates, Hist. eccl. I, 8) während ſonſt umgekehrt die Verſammlung vom Präſidenten zum Sitzen eingeladen wird. 3) Als ihm mehrere Klagſchriften von Biſchöfen gegen einander übergeben worden waren, ließ er dieſelben verbrennen, mit der Erklärung: es gezieme ſich für ihn nicht, über Prieſter zu entſcheiden (Sozom. Hist. eccl. I, 17); endlich 4) ſagt Euſebius (vita Const. III, 13) ausdrücklich, der Kaiſer habe, nachdem er ſeine Anrede geendet, den Vorſitzern der Synode das Wort überlaſſen (παρεδίδου τὸν λόγον τοῖς τῆς συνόδου προέδροις). Iſt es ſo unzweifelhaft, daß nicht die Kaiſer die Präſidenten der alten allgemeinen Concilien geweſen ſeyen, ſo fragt ſich jetzt ſpeciell, wer denn dieſe Stellung in der That eingenommen habe. Beginnen wir von der achten Synode, um von da bis zur erſten zurückzugehen. Papſt Hadrian II. ſchickte ſeine Legaten zur achten Synode mit der ausdrücklichen ſchriftlichen Erklärung, „ſeine Legaten ſollen den Vorſitz derſelben führen" (Harduin, l. c. T. V. p. 1030). Die Legaten laſen dieß Schreiben der Synode vor, nicht die geringſte Einwendung wurde gemacht, und alle Akten zuerſt von den drei apoſtoliſchen Legaten Donatus, B. von Oſtia, Stephanus, B. von Nepe-

Digitized by Google

ſina und Marinus, Diakon von Rom, unterzeichnet. Nach ihnen erſt unterſchrieb Ignatius, Patriarch von Conſtantinopel (Harduin, l. c. T. V. p. 922 u. 1106). Ebenſo hatten ſie die erſten Plätze in dem Sitzungslokale (der Sophienkirche) Harduin, l. c. p. 1026. Bei dem ſiebenten Concile werden unter den Anweſenden zuerſt aufgeführt die zwei päpſtlichen Legaten, der Erzprieſter Petrus und der Prieſter Petrus; erſt nach ihnen wird der Patriarch von Conſtantinopel genannt (Harduin, l. c. T. IV. p. 27.). Ebenſo unterſchrieben ſie zuerſt (ibid. p 748). Das Gleiche fand bei der ſechsten allgemeinen Synode ſtatt. Die beiden Prieſter Theodor und Georgius, ſowie der Diakon Johannes, die drei Legaten, unterſchrieben zuerſt; zuletzt dagegen unterzeichnete der Kaiſer (Harduin, l. c. T. III. p. 1402 u. 1414). Auf der fünften ökumeniſchen Synode dagegen konnten keine päpſtlichen Legaten präſidiren, weil Vigilius mit dem Kaiſer und der Synode unzufrieden, dieſelbe nicht beſchickt hatte, und erſt nach ihrer Beendigung ihr ſeine Zuſtimmung gab. Darum präſidirte hier Patriarch Eutychius von Conſtantinopel (Harduin, l. c. T. III. p. 202). Daß aber im vierten allgemeinen Concil die päpſtlichen Legaten den Vorſitz führten, ſagt derſelbe Vigilius ausdrücklich (Harduin, l. c. T. III. p. 5). Ebenſo erklärten die päpſtlichen Legaten auf der Synode ſelbſt, Papſt Leo habe ſie geſchickt, um in ſeinem Namen den Vorſitz zu führen (Harduin, l. c. T. II. p. 310). Sie werden unter den anweſenden Biſchöfen auch zuerſt aufgeführt, und unterſchrieben auch zuerſt die Akten jeder Sitzung, mit Ausnahme der letzten, gegen welche ſie proteſtirten, weil darin dem Biſchofe von Conſtantinopel der zweite Rang eingeräumt wurde (Harduin, l. c. T. II. p. 366. 466. 627 sqq.). Daß auf der dritten oder Epheſiniſchen Synode Cyrillus von Alexandrien im Namen des Papſtes Cöleſtin präſidirt habe, ſagen die Alten einſtimmig, z. B. Evagrius (Hist. eccl. I, 4), Vigilius (Harduin, l. c. T. III. p. 10.), Biſchof Manſuetus von Mailand in ſeinem Briefe an Kaiſer Conſtantin Pogonites (Harduin, l. c. p. 1052), die Biſchöfe von Armenien in ihrem Schreiben an Kaiſer Leo im fünften Jahrhunderte (Harduin, l. c. T. II. p. 742). Dasſelbe wurde auch in den Verhandlungen der vierten allgemeinen Synode wiederholt ausgeſagt (Harduin, l. c. p. 402. 451). Nicht minder äußerte Kaiſer Marcian, Papſt Cöleſtin und Cyrill ſeyen die Vorſteher der Synode von Epheſus geweſen (Harduin, l. c. p. 671). Daß Cyrill auch die Akten des Concils zuerſt unterſchrieb, ſehen wir aus dieſen ſelbſt. Als aber gegen Ende der Synode noch weitere Legaten ankamen, unterzeichnete der erſte von dieſen, Biſchof Arkadius, nach Cyrill, der zweite nach dem Patriarchen von Jeruſalem, der dritte, ein Prieſter, nach dem Biſchofe von Philippi. Daß endlich Cyrill wirklich Stellvertreter des Papſtes war, ſagt dieſer ſelbſt in einem Schreiben an Cyrill bei Harduin, l. c. T. I. p. 1323. — Gehen wir ſofort zur zweiten allgemeinen Synode über, ſo beſtreiten wir nicht im Geringſten, daß bei ihr weder der Papſt noch ſein Legat, ſondern der Patriarch Nektarius von Conſtantinopel, den Vorſitz geführt habe. Natürlich: es waren ja daſelbſt

Digitized by Google

(zu Constantinopel im J. 381) nur Morgenländer versammelt, während die Abendländer in Rom zusammengetreten waren, und Papst Damasus auch von den Erstern verlangte, daß sie nach Rom kommen sollten. Sie entschuldigten sich stichhaltig (Theodoret., Hist. eccl. V, 9), aber ihre Synode galt nicht als eine ökumenische und erhielt dieses Ansehen erst, als sie auch von Rom anerkannt wurde. — Viel schwieriger ist die Entscheidung der Frage, wer der ersten oder Nicäner-Synode präsidirt habe, denn man hat allen Scharfsinn aufgeboten, und die gewagtesten Conjecturen ins Treffen geführt, um dem Papste wenigstens das Präsidium des ersten ökumenischen Concils zu entreißen. Vor Allem wollte man den Präsidenten der Synode in demjenigen Bischof erkennen, der auf der rechten Seite obenan sitzend, den Kaiser mit einer kurzen Rede begrüßte, als derselbe in die Versammlung eintrat. Nach der Ueberschrift des cap. 9 im Buche III. der vita Constantini von Eusebius war dieß Eusebius selbst. Das Gleiche sagt Sozomenus (Hist. eccl. I, 19). Diesem widerspricht jedoch Theodoret mit der Behauptung, Eustathius habe die fragliche Anrede gehalten (Theodoret. Hist. eccl. I, 7). Allein weder Eustathius noch Eusebius konnten die Präsidenten seyn, nicht Eustathius, weil er nicht der Erste unter den anwesenden Patriarchen war (Alexandrien hatte nämlich den Rang vor Antiochien), und Eusebius nicht, weil er nur zu den gewöhnlichen Metropoliten gehörte. Was aber das Obenansitzen auf der rechten Seite anlangt, so deutet dieß keineswegs, wie die Magdeburger Centuriatoren meinten, den Platz des Präsidenten an, denn dieser sitzt in der Mitte, nicht auf einer Seite, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die anwesenden Patriarchen (oder ihre Stellvertreter) sämmtlich in der Mitte, neben dem Kaiser saßen, Eusebius dagegen die Reihe der Metropoliten auf der rechten Seite eröffnete. Andere glaubten, den Patriarchen Alexander von Alexandrien für den Präsidenten der Nicäner Synode halten zu dürfen, und beriefen sich dafür auf eine Stelle der Kirchengeschichte des Socrates (I, 9. p. 29 ed. Mog.). Es wird daselbst ein Schreiben der Synode von Nicäa an die Aegypter mitgetheilt, worin es heißt, Alexander werde sie von den Synodalbeschlüssen näher unterrichten, da er von allem, was geschah, Leiter (κύριος) und Theilnehmer (κοινωνός) gewesen sey. Allein es ist klar, daß diese griechischen Höflichkeitsausdrücke noch lange nicht das Präsidium bedeuten, und es sind darum über diesen Gegenstand die Alten noch weiter zu befragen. Wir besitzen noch eine von Gelasius von Cyzikus ums J. 476 verfaßte Geschichte der Nicäner Synode, worin ausdrücklich gesagt wird, der Bischof Hosius von Corduba in Spanien habe im Namen des Papstes mit den zwei römischen Priestern Vito (oder Vitus oder Victor) und Vincentius der Synode angewohnt und mit ihnen auch die Akten zuerst unterzeichnet (Harduin, l. c. T. I. p. 375 B u. 423 B). Damit stimmt zusammen, daß in den Ueberresten der Nicäner Akten, welche auf uns gekommen sind, die Unterschrift des Hosius zuerst steht, auf sie die der beiden römischen Priester, und dann erst die des Patriarchen von Alexandrien folgt (Harduin, l. c. p. 311). Von Bedeutung ist es auch,

Digitized by Google

daß Socrates, wo er uns die Liste der wichtigsten Mitglieder dieser Synode mittheilen will (I, 13), sie in folgender Ordnung aufführt: Hosius, B. von Corduba; Vito und Vincentius, Priester von Rom; Alexander, B. von Aegypten; Eustathius, B. von Antiochien; Macarius, B. von Jerusalem, ꝛc. Man sieht, er hält die Rangordnung ein; aber nimmermehr hätte er den Bischof Hosius dem großen orientalischen Patriarchen vorgesetzt, wenn derselbe nicht die Stelle des Papstes vertreten hätte. Daß Hosius dem Nicänum präsidirt habe, folgern wir auch noch aus einer Aeußerung des heil. Athanasius, welcher von ihm sagt: *ποίας γὰρ οὐ καθηγήσατο*; d. h. welcher Synode hat er nicht präsidirt? (Athan., Apolog. de fuga. §. 5. T. I. p. 255. ed. Patav. 1777). Für das Präsidium des Hosius und der zwei römischen Priester spricht endlich auch die Analogie, indem, wie wir sahen, die übrigen allgemeinen Synoden von Stellvertretern des Papstes präsidirt wurden. Ist es uns nun so wahrscheinlich geworden, daß Hosius im Namen des Papstes mit den beiden römischen Priestern den Vorsitz im Nicänum geführt habe, so erklärt sich jetzt auch ein räthselhafter Ausdruck des Eusebius. Derselbe sagt (vita Const. III, 13): Kaiser Constantin habe nach Beendigung seiner Rede *τοῖς τῆς συνόδου προέδροις* (den Vorsitzern) das Wort überlassen. Gewöhnlich hat man sich an diesem Plural gestoßen, uns aber ist es klar, daß Eusebius denselben gebrauchen mußte, weil Hosius mit den zwei römischen Priestern den Vorsitz führte. Als Resultat aber hat sich uns ergeben, daß schon in der alten Kirche das Recht des Papstes, bei allgemeinen Concilien in eigener Person oder durch Legaten den Vorsitz zu führen, unbestritten war. Daß er dieß Recht von der neunten allgemeinen Synode an stets ausgeübt habe, brauchen wir nicht zu beweisen, da es weltbekannt und von den Gegnern selbst zugegeben ist.

Dagegen haben wir nun die wichtige Frage zu erörtern: ob der Papst unter oder über einem allgemeinen Concilium stehe? Bekanntlich haben die Synoden von Constanz und Basel die Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst mit allem Nachdruck behauptet (Harduin, l. c. T. VIII. p. 252. 258. 1318—1343) und die französischen Theologen diesen Satz unter die quatuor propositiones cleri gallicani (die gallicanischen Freiheiten) aufgenommen (vgl. die Dissertation Du-Pin's de concilii generalis supra Romanum pontificem auctoritate in seinem Werke de antiqua ecclesiae disciplina, und die sehr ausführliche Dissertation IV. (ad secul. XV.) von Alexander Natalis, Hist. eccl. T. IX. p. 286—339. 446—452. ed. Venet. 1778, sowie die ausführliche Widerlegung dieser Dissertation, die ihr angehängt ist. Andere Theologen aber behaupteten und behaupten gerade das Gegentheil, daß nämlich der Papst über einem allgemeinen Concil stehe, und in frühern Zeiten wurde mit aller Ausführlichkeit dafür und dawider gestritten, wobei die Vertreter der sogenannten curialistischen Ansicht eine große Stütze darin fanden, daß Papst Leo X. auf der fünften Lateransynode (Sess. XI.) die Auctorität des Papstes über alle Concilien feierlich aussprach, ohne auf Widerspruch

Digitized by Google

der Synode zu ſtoßen (Harduin, l. c. T. IX. p. 1828). Die Gallicaner konnten dagegen nur einwenden: a) der Papſt habe das Document, worin jener Satz enthalten iſt, allerdings vorleſen laſſen, ohne daß es Widerſpruch gefunden hätte, allein das Concil habe keinen förmlichen Beſchluß gefaßt, jenen Satz nicht förmlich und feierlich ausgeſprochen; b) ja der Papſt ſelbſt habe den Satz nur argumentando, nicht definiendo (nur als Theil in ſeinem Beweisverfahren, nicht als eigentliche Theſe) ausgeſprochen, und c) ſey es zweifelhaft, ob das fünfte Lateranconcil als allgemeine Synode betrachtet werden müſſe (vgl. Du-Pin l. c. und Natalis Alexander T. IX. p. 439). Viele behaupten, Papſt Martin V. habe das Conſtanzer Decret von der Superiorität der allgemeinen Concilien über den Papſt, und Papſt Nicolaus V. das ähnliche der Baſeler Synode beſtätigt. Letzteres hält man für fingirt, was aber die Conſtanzer Beſchlüſſe anlangt, ſo hat Martin V. nur das beſtätigt, was im Conſtanzer Concil in materiis fidei (die Huſſitiſche und Wicleſitiſche Sache) und conciliariter, et non aliter, nec alio modo beſchloſſen worden iſt. Animadvers. zu Nat. Alex. T. IX. p. 359 sqq. (Harduin, l. c. T. VIII. p. 899 E. 902 A.). Die fraglichen Decrete aber gehören wohl nicht zu den Glaubensſachen, und ſind mehr tumultualiter, als conciliariter abgefaßt. Dazu kommt, daß das Conſtanzer Concil nicht allgemein ſpricht (wie das Baſeler), ſondern nur zunächſt im vorliegenden Falle eine Superiorität über den Papſt (eigentlich über die drei Päpſte) in Anſpruch nimmt, und es ſehr bezweifelt werden kann, ob es den Satz von der Superiorität des Concils auch allgemein habe genommen wiſſen wollen. Animadv. zu Nat. Alex. T. IX. p. 357. Daß auch Eugen die Baſeler Decrete nicht beſtätigt habe, verſucht Roncaglia zu Nat. Alex. T. IX. p. 464 sqq. zu zeigen. Doch dem ſey, wie ihm wolle; die Curialiſten ſowohl als die Gallicaner haben den Gegenſtand nicht an und für ſich erfaßt, ſondern ihn nur nach der abſtracten Kategorie von ober und unter behandelt. Eine tiefere und richtigere Auffaſſungsweiſe hat ſich neuerdings geltend gemacht, welche wir in folgenden Hauptſätzen zuſammenfaſſen wollen. Ein allgemeines Concil ſtellt die allgemeine Kirche dar. Darum wird ſich der Papſt zu einem allgemeinen Concil ebenſo verhalten, wie er ſich zur Kirche verhält. Steht er nun über oder unter der Kirche? Keines von beiden; er ſteht in der Kirche, gehört nothwendig zu ihr, iſt ihr Haupt- und Mittelpunkt. Die Kirche gleicht einem Leibe. Wie nun das Haupt nicht über oder unter dem Leibe ſteht, ſondern ſelbſt ein Theil und zwar der Hauptheil des Leibes iſt; ſo ſteht der Papſt nicht über oder unter der Kirche, und ſo nicht über oder unter dem allgemeinen Concil. Wie aber der menſchliche Organismus dann kein wahrer Leib, ſondern nur mehr ein todter Rumpf iſt, wenn ihm das Haupt fehlt; ſo iſt auch eine noch ſo große Verſammlung von Biſchöfen keine allgemeine Synode, wenn ſie vom Haupte, d. i. vom Papſte, getrennt iſt. Es iſt demnach die Frage, ob der Papſt über oder unter einem allgemeinen Concil ſtehe, von vornherein eine verfehlte (vgl. Roskovanny, de primatu etc. p. 143 sqq. Walter, K. R.

Digitized by Google

§. 158. 9. Aufl.). Dagegen kann mit Recht gefragt werden, ob der Papst von einem allgemeinen Concil abgesetzt werden könne? Nach den Ansichten der Constanzer und Baseler Synode und der Gallicaner könnte der Papst vom Concil aus zwei Hauptgründen abgesetzt werden, 1) ob mores (z. B. Renitenz gegen die Synode) und 2) ob fidem oder eigentlich ob haeresin. In der That aber ist nur letzteres, die Häresie, ein Absetzungsgrund (vgl. Bellarmin. de rom. pontif. Lib. II. c. 30 und de concillis, lib. II. c. 19.), denn ein häretischer Papst hat aufgehört, Mitglied der Kirche zu seyn, kann also auch nicht mehr ihr Vorsteher seyn; ein sonst sündhafter Papst dagegen gehört noch immer der (sichtbaren) Kirche an, und ist wie ein sündhafter, ungerechter Fürst eines constitutionellen Staates zu betrachten, den man sogar durch Widerstand u. dergl. so unschädlich als möglich machen, aber nicht absetzen darf. (Vgl. Walter, l. c. Bellarmin, disput. T. II. de concillis Lib. II. c. 19). Anders stellt sich die Sache, wenn mehrere Prätendenten des päpstlichen Stuhles vorhanden sind und es zweifelhaft ist, wer der wahre Papst sey. In einem solchen Falle steht es auch nach Bellarmin (l. c.) einem Concil zu, die Ansprüche der Prätendenten zu untersuchen, und die unberechtigten abzusetzen (so handelte z. B. das Constanzer Concil); aber indem die Synode dieß thut, ist sie selbst noch keine allgemeine, sondern wird es erst, wenn das als rechtmäßig anerkannte Kirchenoberhaupt mit ihr in Uebereinstimmung tritt. Es ist klar, daß es sich hier nicht um Absetzung eines rechtmäßig erwählten Papstes, sondern nur um die eines Prätendenten handelt, und selbst ein Johannes XXIII. hätte von dem Constanzer Concil nicht rechtsgültig abgesetzt werden können, wenn seine Wahl nicht zweifelhaft, er nicht sogar der Häresie verdächtig gewesen wäre. Als rechtmäßig erwählt hätte er nur durch freiwillige Abdankung entfernt werden können. Vgl. Mansi: Nota zu Nat. Aler. Scholion II. pag. 286. Aus dem oben Gesagten erhellt auch, daß und inwiefern ein allgemeines Concil die Bestätigung durch den Papst bedürfe. So lange nämlich der Papst die Beschlüsse einer noch so zahlreichen Synode nicht genehmigt hat und ihnen nicht beigetreten ist, so lange sind dieselben noch nicht Beschlüsse eines allgemeinen Concils, indem ein solches, wie gesagt, in der Trennung von dem Papste nicht möglich ist.

Diese päpstliche Zustimmung ist weiterhin auch nothwendig, um den Synodalbeschlüssen Unfehlbarkeit zu verleihen, indem diese Prärogative nach katholischer Lehre nur den Schlüssen allgemeiner Synoden und zwar nur ihren Beschlüssen in Sachen des Glaubens und der Sitten, nicht aber ihren Decreten und Disciplinarangelegenheiten u. dgl. zukommt. Diese katholische Lehre von der Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien ruht auf der schriftgemäßen Ueberzeugung, daß der Geist Gottes die Kirche (also auch ihre Darstellung im allgemeinen Concil) leite und vor Irrthum bewahre (Joh. 16, 13.; 14, 26.), daß Christus selbst bis an's Ende der Welt bei den Seinigen sey (Matth. 28, 20.) und daß die Pforten der Hölle (also auch die Irrlehren) seine Kirche nicht überwältigen werden

Digitized by Google

(Matth. 16, 18.). Von dieser Grundanschauung, daß der heil. Geist die allgemeinen Concilien leite, gingen auch die Apostel selbst aus, indem sie die Beschlüsse der ersten Synode, d. i. des apostolischen Concils mit den Worten publicirten: der h. Geist und wir haben es für gut erkannt, act. 15, 28. Uebereinstimmend hiemit hat man auch von jeher in der katholischen Kirche die Aussprüche der allgemeinen Concilien in Glaubens- und Sittenpuncten für unfehlbar angesehen, und diejenigen für Häretiker erklärt und aus der Kirche ausgeschlossen, welche derartigen Aussprüchen sich nicht conformirten. Schon Constantin d. Gr. nannte die Beschlüsse der Nicäner Synode ein „göttliches Gebot", θειαν ἐντολήν (Euseb. vita Const. III, 20). Athanasius aber rief in seinem Briefe an die Bischöfe von Afrika aus: „was Gott durch das Nicäner Concil gesprochen, währet in Ewigkeit". Weiterhin war der heil. Ambrosius (Ep. 21) von der Untrüglichkeit eines allgemeinen Concils so sehr überzeugt, daß er sprach: ich folge dem Nicänischen Concilium, von dem mich weder der Tod noch das Schwert abwendig machen kann; Papst Leo d. Gr. aber sagt ausdrücklich, seine Erklärung über die beiden Naturen in Christus sey nachmals durch den unwiderruflichen Beitritt des Concils von Chalcedon befestigt worden (Ep. 65 ad Theodoret.), und an einer andern Stelle: die Widersacher des Nicän. und Chalcedon. Conciliums könnten nicht unter die Rechtgläubigen gerechnet werden (Ep. 78 ad Leon. August.). In dem nämlichen Briefe sagt er, die Beschlüsse von Chalcedon seyen auf Eingebung des h. Geistes gefaßt, und nicht so fast menschliche, als göttliche Decrete (b. Harduin. l. c. T. II. p. 702). Weitere patristische Beweisstellen für die beständige Ueberzeugung von der Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien finden sich bei Bellarmin, Disp. T. II. de Concil. Lib. II. c. 3. und Andern, und wir heben davon nur aus, daß Gregor d. Gr. sagte: „er verehre die vier ersten allgemeinen Concilien wie die vier Evangelien. (Lib. I. Ep. 24.) Nicht minder finden sich alle möglichen Einwürfe gegen die Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien bei Bellarmin l. c. cap. 6—9 und bei Steph. Wiest demonstratio religionis cath. T. III. p. 542 sqq. widerlegt.

Gleiche Unfehlbarkeit wie den allgemeinen Concilien muß man aber auch den Beschlüssen jener Particularsynoden zuschreiben, welche vom Papste approbirt und von der gesammten Kirche angenommen worden sind, und die sich von den allgemeinen Concilien nur in dem formellen Punkte unterscheiden, daß nicht anfangs schon sämmtliche Bischöfe zur Theilnahme an denselben eingeladen wurden.

Allgemein als ökumenisch anerkannte Concilien zählt Bellarmin (l. c. de concil. L. I. c. 5) achtzehn; aber seiner eigenen sonstigen Aeußerung zu Folge sind nur 17 unbestritten anerkannt, indem er in Betreff des fünften Lateranconcils die Allgemeinheit bezweifelt.

Die siebzehn unbestrittenen sind:

1) Das von Nicäa i. J. 325.
2) Das erste zu Constantinopel i. J. 381.
3) Das zu Ephesus i. J. 431.

Digitized by Google

4) Das zu Chalcedon i. J. 451.
5) Das zweite zu Conſtantinopel i. J. 553.
6) Das dritte zu Conſtantinopel i. J. 680.
7) Das zweite zu Nicäa i. J. 787.
8) Das vierte zu Conſtantinopel i. J. 869.
9) Das erſte im Lateran i. J. 1123.
10) Das zweite im Lateran i. J. 1139.
11) Das dritte im Lateran i. J. 1179.
12) Das vierte im Lateran i. J. 1215.
13) Das erſte zu Lyon i. J. 1245.
14) Das zweite zu Lyon i. J. 1274.
15) Das zu Vienne i. J. 1311.
16) Das zu Florenz i. J. 1439.
17) Das zu Trient i. J. 1545—1563.

Beſtritten aber iſt der ökumeniſche Charakter der Synoden
1) von Sardika, ums J. 347.
2) der Trullaniſchen oder Quiniſerta i. J. 692.
3) der von Piſa i. J. 1409.
4) der von Conſtanz v. 1414—18.
5) der von Baſel v. 1431—39.
6) der fünften im Lateran v. 1512—17.

Was die Synode von Sardika anlangt, ſo galt dieſelbe im Abendlande ſtets nur als eine Fortſetzung der erſten Nicäner Synode, ſie wurde darum nicht als zweites ökumeniſches Concil gezählt, dagegen kommt es ſogar vor, daß die Beſchlüſſe von Sardika geradezu Nicäniſche Beſchlüſſe genannt werden, z. B. von Papſt Zoſimus i. J. 419. In alten Sammlungen werden ſie auch gewöhnlich den Nicäner Beſchlüſſen angehängt (Gieſeler, K. G. Bd. I. S. 522. 3. Ausg.). Geringer iſt das Anſehen der Sardicenſer Synode bei den Griechen. Ausführlicher handelt über den ökumeniſchen Charakter derſelben Alexander Natalis, hist. eccl. Sec. IV. p. 456 sqq. und Manſi in den Anmerkungen dazu in der Venetianer Ausg. v. J. 1778. Bd. 4.

Die Trullaniſche Synode oder Quiniſerta gilt nur bei den Griechen als ökumeniſch, dagegen haben die Lateiner mehrere Beſtimmungen derſelben nicht annehmen können, da ſie ſchon im Geiſte der Oppoſition gegen die römiſche Kirche abgefaßt ſind, z. B. can. 13 gegen den abendländiſchen Cölibat, can. 4 gegen das Faſten am Samſtag. Vgl. Natalis Alex., hist. eccl. Sec. VII. T. V. p. 528.

Das Piſaner Concil wollen die Gallicaner mit Gewalt zu einem ökumeniſchen ſtempeln, weil hier zuerſt der Grundſatz von der Superiorität des Concils über den Papſt zur Anwendung kam. Andererſeits ſind eben deßhalb die Curialiſten dieſem Concil ſehr abgeneigt, und wenn ſie dieſe Abneigung auch hie und da zu weit trieben, ſo haben ſie darin recht, daß ſie dieß Concil nicht als ökumeniſches anſehen. Daſſelbe hatte zum Zweck, die Einheit in der Kirche wieder herzuſtellen, ſetzte darum die beiden Prä-

Digitized by Google

tendenten des päpstlichen Stuhls, Gregor XII. und Benedict XIII. ab, und wählte einen neuen Papst Alexander V. Letzterer gilt nun in der That in der Kirche jetzt als der rechtmäßige, aber die Synode selbst kann man darum nicht wohl als eine ökumenische betrachten, weil sie von Anfang an bei vielen Cardinälen, bei der Hälfte des episcopatus dispersus, sowie bei ganzen Nationen Widerstand fand, und ihre Beschlüsse von allen diesen nicht angenommen wurden. Vgl. die Animadversionen von Roncaglia zu Natalis Alex. T. IX. p. 276 sqq.

Auch das Constanzer Concilium wollen die Gallicaner ganz und gar als ökumenisches betrachtet wissen. Es ist richtig, dasselbe ist rechtmäßig und in gehöriger Weise berufen worden, aber nach unsern oben aufgestellten Grundsätzen verlor es nothwendig den Charakter eines ökumenischen, so lange es von dem Oberhaupte der Kirche getrennt war. Dagegen muß es als ökumenisch (auch Papst Eugen IV. nennt es so in einem Schreiben an den deutschen Kaiser v. J. 1445 in Roncaglias Bemerkungen zu Nat. Alex. T. IX. p. 465*) in den Sitzungen gelten, welche nach der Wahl des Papstes Martin V. und in Uebereinstimmung mit ihm gehalten worden sind, nämlich die Sitzungen 41—45 incl. Das gleiche Ansehen gebührt aber auch jenen Decreten früherer Sessionen, welche, wie wir oben S. 168 sagten, von Papst Martin V. nachträglich bestätigt worden sind, jenen nämlich, welche res fidei betreffen und conciliariter beschlossen worden sind. Eine specielle Aufzählung derselben wurde vom Papste nicht gegeben, aber gemeint waren offenbar die Decrete gegen die Hussitische und Wiclefitische Irrlehre. Natalis Alex., hist. eccl. Sec. XV. Dissert. IV. p. 289. 317. will die päpstliche Bestätigung weiter ausdehnen auch auf die Session 4 und 5, und ihre Beschlüsse über die Superiorität der Concilien; Roncaglia aber hat gegen ihn die Ansicht vertheidigt (in seinen Bemerkungen, die der Dissertation des Natalis angehängt sind, p. 361 u. 359), welche auch wir für die richtige halten.

Was sofort das Concil von Basel anlangt, so behaupten die Gallicaner, dasselbe sey bis zu dem Zeitpunkte seiner Verlegung nach Ferrara ökumenisch gewesen, diese Prärogative komme dagegen dem Conciliabulum nicht zu, welches nach jener Verlegung doch zu Basel zurückblieb, um hier, sowie später zu Lausanne, unter dem Gegenpapste Felix V. das Concil fortzusetzen (Natalis Alex. T. IX. p. 433 ff. etc.). Andererseits wird aber dem ganzen Baseler Concil der Charakter der Oekumenicität abgesprochen, (Bellarmin, disp. T. II. De concilliis lib. I, c. 7. und die Animadversiones von Roncaglia zu Natalis Alex. l. c. p. 461). Die Gegner des Baseler Concils machen darauf aufmerksam, a) es seyen anfangs nur sehr wenige Bischöfe (7—8) zu Basel anwesend gewesen, daher man ihre Versammlung unmöglich für ein allgemeines Concil erachten könne. b) Schon bevor die zweite Sitzung gehalten, habe der Papst diese nichtsversprechende Synode aufgelöst. c) Es sey von nun an in derselben, was nicht geleugnet werden kann, eine große Leidenschaftlichkeit herrschend geworden. Die Gemüther waren gegen einander erbittert, die Verhandlungen wurden

Digitized by Google

nicht mit der gehörigen Ruhe geführt, selbst völlig Unberechtigte, die Bedienten einzelner Bischöfe, sprachen und schrieen in den Sitzungen mit, wie Aeneas Sylvius und Andere bezeugen (Nat. Alex. p. 463[a]). d) Wohl hat Eugen IV. später, nach der fünfzehnten Sitzung, das Vorangegangene bestätigt, aber diese Bestätigung war diesem während einer Krankheit durch die Drohung, er werde von den Fürsten und Cardinälen verlassen und des Stuhles beraubt werden, abgenöthigt worden, wie Turrecremata l. 2. c. 100 zeigt. (Nat. Alex. p. 464[a]). e) Aber selbst wenn sie nicht abgenöthigt gewesen wäre, wäre sie doch ungültig, denn sie war an die Bedingung geknüpft, die Baseler sollten ihre Beschlüsse gegen die Auctorität des Papstes widerrufen, was sie nicht gethan haben (Harduin, T. VIII. p. 157. B. c.). f) Der Papst erklärte nur, das Concil solle fortgehen, er hebe seine Auflösung auf, aber keineswegs gab er damit den Beschlüssen seine Approbation, wie er selbst sagte, nach einem Zeugniß Turrecremata's (l. II. c. 100. Nat. Alex. l. c. p. 464[b]).

Wollte man hieraus schließen, er habe das Baseler Concil gar nicht, in gar keinem Theile, als ökumenisch anerkannt, so wäre dieß falsch. Denn im J. 1445 nannte er selbst diese Synode bis zu ihrer Translation eine ökumenische, die er annehme und verehre, mit Ausnahme der Decrete gegen das päpstliche Ansehen. (Nat. Alex. p. 465 oben). Demnach sind die ersten fünfundzwanzig Sitzungen mit Ausnahme der Decrete gegen den Papst als ökumenisch zu erachten. Geringer urtheilt Leo X. über das Baseler Concil (Harduin. T. IX. p. 1828), er nennt es ein conciliabulum, das besonders nach der Translation den Namen eines Concils nicht mehr verdiene. Er meint also, auch vor der Translation verdiene es den Titel eines Concils nicht. Nicolaus V. aber vermeidet es, da, wo er von der Unterwerfung der letzten Ueberreste der Baseler spricht, irgend auf das Ansehen dieser Synode einzugehen.

Endlich ist auch das fünfte Lateranconcil namentlich wegen der geringen Zahl seiner Mitglieder nicht von allen Seiten als ökumenisch anerkannt worden, namentlich sind die Gallicaner seit Ludwig XIV. (Du Pin de antiqua ecclesiae disciplina p. 344) demselben feindlich, weil es die pragmatische Sanction von Bourges, welche die gallicanischen Freiheiten ausspricht, in Uebereinstimmung mit der Krone Frankreichs aufhob, und ein neues Concordat einführte. Daß aber selbst Frankreich früher das Concil als ökumenisch anerkannt habe, zeigt Roncaglia (bei Nat. Alex. l. c. p. 470), und die Majorität der katholischen Theologen schreibt dieser Synode das Ansehen einer allgemeinen zu, ohne daß dieß jedoch eine völlig entschiedene Sache wäre.

Sitzordnung und Abstimmung in den Concilien.

In einigen Gegenden, z. B. in Afrika, saßen die Bischöfe nach ihrem Ordinationsalter; anderwärts nach dem Range ihrer Stühle. Bei den Concilien, die im Oriente gehalten wurden, nahmen die Priester oder Diakonen, welche Stellvertreter ihres abwesenden Bischofs waren, den Platz ein, der dem Bischofe selbst gebührt hätte. Im Abendlande wurde dieß

Digitized by Google

oft nicht genau eingehalten. In den spanischen Synoden unterschrieben die Priester stets nach den Bischöfen, bei den Unterschriften der Synode von Arles aber (314) läßt sich keine bestimmte Rangordnung erkennen, nur das wurde festgehalten, daß, wenn ein Bischof noch einen oder mehrere Kleriker (selbst Minoristen) in seinem Gefolge hatte, diese unmittelbar hinter ihm und vor dem nächsten Bischofe unterschrieben. Die Ordnung der Unterschrift bezeichnet aber auch zugleich die Sitzordnung. Diese Synode von Arles macht auch darin eine Ausnahme, daß die päpstlichen Legaten, die beiden Priester Claudianus und Vitus, erst hinter einigen Bischöfen unterschrieben (Harduin, Collect. Concil. T. I. p. 266), während diese Legaten sonst überall, selbst bei den morgenländischen Synoden vor allen Bischöfen und Patriarchen unterzeichneten, selbst wenn sie nur einfache Priester waren. (Vgl. was oben über das Präsidium im ersten allgemeinen Concilium gesagt wurde.)

Clemens IV. (13. Jahrh.) verordnete, daß in den Synoden die exemten Aebte zum Unterschiede von den Bischöfen wohl goldbordirte Mitren, aber ohne Perlen, Edelsteine und Goldplatten tragen dürften; die nichtexemten Aebte dagegen dürften nur weiße einfache Mitren ohne Bordur tragen (Salmon, traité de l'étude des conciles, 1726. p. 860).

Gewöhnlich saßen die Mitglieder eines Concils in Form eines Cirkels, in dessen Centrum eine heil. Schrift, wohl auch die Sammlungen der kirchlichen Canones, und Reliquien der Heiligen aufgestellt wurden. Hinter jedem Bischof saß gewöhnlich der ihn begleitende Priester, während der Diakon mitunter neben oder vor dem Bischof zu stehen hatte (Salmon, l. c. p. 861). Ueber die Eröffnungsfeierlichkeit der alten spanischen Synoden haben wir jetzt noch eine Verordnung des vierten Concils von Toledo v. J. 633 can. 4., worin es heißt: „vor Sonnenaufgang des anberaumten Tages (18. Mai) müssen Alle, die etwa in der Kirche sind, daraus entfernt und die Thüren geschlossen werden, mit Ausnahme derjenigen, durch welche die Bischöfe eintreten, und an welchen sich alle Ostiarier aufstellen müssen. Sofort nehmen die Bischöfe nach dem Ordinationsalter Platz, und nachdem dieß geschehen, werden auch die bestimmten Priester, und nach ihnen die Diakonen eingelassen. Die Priester setzen sich hinter die Bischöfe, die Diakonen aber stellen sich vor dieselben, Alle in Kreisform. Zuletzt werden auch jene Laien eingelassen, die das Concil durch Wahl für würdig erachtet hat. Auch die nöthigen Notarien werden eingeführt. Alles schweigt. Auf den Ruf des Archidiakon: Orate, werfen sich Alle zur Erde nieder, nur einer der ältern Bischöfe erhebt sich nach kurzer Zeit wieder, um ein Gebet laut vorzusprechen, während die Uebrigen noch immer auf dem Boden liegen. Ist dieß geschehen und haben Alle mit Amen respondirt, so erheben sie sich wieder auf den weitern Ruf des Archidiakon: Erigete vos! Während nun Alle schweigen, trägt ein mit einer Albe bekleideter Diakon einen Codex der Canonen in die Mitte und verliest die Vorschriften über Abhaltung der Concilien. Ist dieß geendet, so hält der Metropolit eine Anrede, und ladet nun die Anwesenden ein, ihre Beschwer-

Digitized by Google

den vorzubringen. Hat ein Priester oder Diakon oder Laie zu klagen, so muß er seine Beschwerde dem Archidiakon der Metropolitankirche eröffnen, und dieser hat sie nun öffentlich vorzutragen. Kein Bischof darf sich früher als die Andern entfernen, und Niemand die Synode auflösen, bevor alle ihre Geschäfte vollendet sind." Mit ähnlichen Feierlichkeiten mußte auch die Synode beschlossen werden, nachdem noch zuvor der Metropolit die Zeit für das künftige Osterfest, sowie für die folgende Synode bestimmt hatte, und einige Bischöfe gewählt worden waren, welche dem Metropoliten an Weihnachten und Ostern zu assistiren hätten (vgl. Harduin, l. c. T. I. p. 8. 9).

Vor dem Constanzer Concil geschah in allen Synoden die Abstimmung nach Köpfen; um aber den vielen italienischen Prälaten auf dem Constanzer Concil ihr Uebergewicht zu nehmen, wurde hier die Abstimmung nach den fünf Nationen, der italischen, französischen, deutschen, englischen und spanischen eingeführt, so daß jede Nation nur eine Stimme haben sollte. Innerhalb der Nation selbst aber wurde nach Köpfen abgestimmt. Wieder eine andere Einrichtung führte man auf dem Baseler Concil ein. Man theilte alle Anwesenden ohne Unterschied der Nationen in vier gleich große Deputationen, des Glaubens, des Friedens, der Reformation und der gemeinsamen Angelegenheiten. Jede Deputation hatte ihren eigenen Präsidenten, und versammelte sich dreimal wöchentlich. Was eine Deputation beschloß, wurde sofort den drei andern mitgetheilt, und wenn mindestens drei Deputationen über einen Punkt einig waren, wurde dieser in einer allgemeinen Sitzung vom Präsidenten des Concils als Beschluß der Synode verkündet (Harduin, l. c. T. VIII. p. 1439 sqq.).

In den folgenden Synoden jedoch wurde diese eigenthümliche Weise der Abstimmung wieder verlassen, und als bei dem Beginne des Tridentinums die Legaten in Rom anfragten, ob nach Nationen oder nach Köpfen gestimmt werden solle, wurde letztere Weise, als die althergebrachte, einzuhalten befohlen. Sarpi (II, 29) und Pallavicini (VI, 4. u. 9.) erzählen dieß, aber Ersterer mit dem falschen Beisatze, daß manche Väter zu Trient die Abstimmung nach Nationen wirklich verlangt hätten. Pallavicini zeigt, daß Niemand ein solches Ansinnen stellte, und daß die Legaten nur aus Vorsicht angefragt haben (vgl. Brischar, Beurtheilung der Controversen Sarpis und Pallavicini's. Bd. I. S. 151 ff.).

Dagegen hatte bei dem Tridentinum eine andere von der alten Paris abweichende Einrichtung statt. In den alten Concilien nämlich wurden die abzuhandelnden Gegenstände in den Sitzungen selber berathen, und darum enthalten die Akten dieser Sitzungen ganze große Disputationen. Bei der Trienter Synode dagegen wurde jeder Gegenstand zuvor in besondern Commissionen sorgfältig berathen und durchdebattirt, und erst wenn Alles spruchreif und eigentlich schon entschieden war, wurde der Beschluß der Generalsitzung zur Bestätigung vorgelegt. Die Akten der Trienter Sitzungen enthalten darum gar keine Disputationen, sondern nur Decrete u. dgl.

Digitized by Google

Verkündigung und Bestätigung der Concilienbeschlüsse. In der Regel wurden die Synodalbeschlüsse im Namen der Synode selbst verkündet, aber wenn der Papst präsidirte, geschah es auch, daß sie in der Form von päpstlichen Decreten mit dem Beisatze „unter der Gutheißung der hl. allgemeinen Synode" veröffentlicht wurden. Dieß geschah zuerst auf der dritten, dann auf der vierten und fünften Lateransynode, zum Theil auch beim Constanzer Concil (s. Harduin, collect. concil. T. VI. P. II. p. 1674. T. VII. p. 18. 24. T. IX. pp. 1613. 1618. 1677 etc.). — Wie die alten Synoden von den Kaisern berufen wurden, so wurden sie auch von denselben bestätigt und verkündigt, d. h. die Beschlüsse der Kirche, die meistens zugleich auch das Staatswohl berührten, erhielten die Zustimmung des Staates und bürgerlich verbindende Kraft. Ebenso geschah es bei vielen National- und Provincialsynoden, namentlich in Spanien und Frankreich. — Wenn aber der Papst die Beschlüsse einer allgemeinen Synode, z. B. die der Trienter, bestätigte, so ist dieß nicht gerade, wie Manche meinen, ein Beweis, daß er die Superiorität über ein allgemeines Concil behaupte, vielmehr hat die fragliche Handlung einen andern, ganz guten und richtigen Sinn. Nach dem Obengesagten nämlich ist keine auch noch so zahlreiche Synode eine ökumenische, wenn nicht der Papst mit ihr verbunden ist. Indem nun der Papst die Beschlüsse einer großen Synode approbirt, erklärt er feierlich seine Verbindung mit derselben, und gibt ihr damit das zum ökumenischen Ansehen noch nöthige Moment.

Die besten allgemeinen Conciliensammlungen, die zugleich die wichtigsten päpstlichen Decretalen enthalten, sind: 1) Die Collectio regia (aus der königlichen Druckerei zu Paris) 1644 in 37 Fol., sehr weitläufig gedruckt, und trotz ihrer vielen Bände weniger vollständig, als: 2) die Ausg. des Jesuiten Philipp Labbe (Labbeus), vollendet von seinem Ordensbruder Gabriel Cossart, in 18 Fol. Paris 1674. Einen (auch nicht vollendeten) Nachtrag hiezu gab Steph. Baluzius in 1 Fol. 3) Die Collectio maxima des Jesuiten Johann Harduin, 11 Bde. in 12 Theilen. Paris 1715. Fol. 4) Sacrosancta Concilia ad regiam editionem exacta, von Nic. Coleti, Venedig 1728—34 in 23 Bdn. Fol. mit 2 Bdn. apparatus; ergänzt durch Mansi in 6 Bdn. Die vollständigste Ausgabe endlich lieferte 5) Mansi (Erzb. v. Lucca) selbst: Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio in 31 Fol. Florenz und Venedig 1759—98. Diese Sammlung reicht jedoch nur bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, während die von Harduin bis in den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts geht. Aeltere Sammlungen von Merlin, Crabbe, Surius und Binius werden jetzt nicht mehr gebraucht.

Neben diesen allgemeinen Sammlungen gibt es auch Werke, in denen nur die Akten der in einzelnen Ländern gehaltenen Concilien zusammengestellt sind. Hierher gehören 1) die Concilia Germaniae von Schannat u. Harzheim in 11 Fol. Colon. 1749—90. u. Binterim, pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provincial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien, Mainz 1835—45, bis jetzt 6 Bde. in Oktav,

Digitized by Google

bis Ende des vierzehnten Jahrhunderts gehend; 2) Concilia antiqua Galliae, von Sirmondi. Paris 1629 in 3 Fol. mit einem Foliobande Supplement von Lande. Ferner: Concilia novissima Galliae a tempore concilii Tridentini celebrata, ed. Lud. Odespun. Paris 1646. Fol. Eine vollständigere Sammlung der französischen Concilien unternahmen kurz vor der Revolution die Mauriner, aber es erschien nur 1 Foliband, Paris 1789; 3) Collectio maxima Conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis, von Cardinal Joseph Saenz de Aguirre, Rom 1693 in 4 Fol., neu edirt und nach dem corpus juris can. geordnet von Sylvester Puey, Madrid 1784. 1 voll. 4.; 4) Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae, ed. Dav. Wilkins. Lond. 1734. 4 Fol.; 5) Sacra concilia ecclesiae romanocatholicae in regno Ungariae, von P. Care Peterffy. 2 Fol. Wien 1742.

Unter den vielen Werken über Conciliengeschichte sind die brauchbarsten: 1) Joannis Cabassutii, notitia ecclesiastica historiarum, conciliorum et canonum, Lyon 1680. Fol. Sehr oft nachgedruckt; 2) Hermant, histoire des conciles, Rouen 1730 in 4 Oktavbänden; 3) Labbe, synopsis historica conciliorum, im ersten Band seiner Concilienſammlung; 4) Edm. Richer, historia conciliorum generalium, Paris 1680. 3 Bde. in Quart, zu Cöln in Oktav nachgedruckt; 5) Caroli Ludovici Richard, Analysis conciliorum generalium et particularium, aus dem Französischen ins Lateinische übersetzt von Dalmosus, 4 Bde. in Oktav. Augsburg 1778; 6) Christ. Wilh. Franz Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen. Leipzig 1759. Auch alle größern kirchenhistorischen Werke, sowie die nouvelle bibliotheque des auteurs ecclesiastiques von Du-Pin und die Historia litteraria von Cave beschäftigen sich mit Conciliengeschichte.

Sehr schätzbare Dissertationen über Concilien lieferten 1) Christian Lupe, synodorum generalium ac provincialium decreta et canones, scholiis, notis ac historica actorum dissertatione illustrati. Löwen 1665, Brüssel 1673 in 5 Quartb. 2) Lud. Thomassin, dissertationum in concilia generalia et particularia T. I. Paris 1667, auch abgedruckt in Rocaberti, Bibl. pontificia T. XV.; 3) Van Espen, tractatus historicus, exhibens scholia in omnes canones conciliorum etc. in seinen gesammelten Werken.

Ein sehr verbreiteter und brauchbarer Auszug der Concilienacten ist die Summa Conciliorum von Barth. Caranza, in sehr vielen Ausgaben. Uebersetzungen und Auszüge aus den Akten der Concilien des vierten und fünften Jahrhunderts gab Georg Daniel Fuchs, Diakonus zu Stuttgart, in seiner Bibliothek der Kirchenversammlungen, 4 Bde. Leipzig 1780—84.

Eine Anleitung zum Studium der Concilien gab der Doctor und Bibliothekar an der Sorbonne Franz Salmon in seinem Traité de l'étude des conciles et de leurs collections, Paris 1724. Quart, öfters nachgedruckt. Hefele.

Digitized by Google

Concilia mixta nannte man ſolche Verſammlungen, auf welchen die geiſtlichen und weltlichen Stände eines (germaniſchen) Reichs zuſammenkamen, um über die kirchlichen und bürgerlichen Zuſtände des Reichs zu berathen. Bei ſolchen Concilien, die eigentlich eher Reichstage waren, hatten auch fürſtliche Aebtiſſinen zu erſcheinen, da auch ſie zu den Ständen gehörten. Namentlich treffen wir in England viele Aebtiſſinen auf ſolchen Synoden. Am häufigſten aber waren die concilia mixta im fränkiſchen Reiche, wobei ſich Adel und Klerus unter dem Vorſitze des Königs verſammelten und oft nur die Propoſitionen, welche der letztere vorlegte, beriethen. Daher kam es, daß ihre Beſchlüſſe oft auch geradezu als königliche Beſchlüſſe publicirt und declarirt wurden. Uebrigens kam es auch vor, daß die Biſchöfe ſich von den Laien trennten und geiſtliche Angelegenheiten abgeſondert beriethen. (Salmon p. 852). Auch in Deutſchland gab es Concilia mixta, z. B. das zu Mainz im J. 852. Ebenſo in Spanien die vierte bis ſiebente Synode von Toledo. Hefele.

Conciliabulum. Unter dieſem Ausdrucke verſteht man unrechtmäßige, von Häretikern oder Schismatikern gehaltene Synoden, auch ſolche, welche zwar rechtmäßiger Weiſe in Folge kirchlicher Berufung begonnen haben, aber im Verlaufe von dem rechten Wege abwichen und ſchismatiſch wurden, wie z. B. das Baſeler Concil in ſeinen letzten Sitzungen. Hefele.

Conclave, ſ. Papſtwahl.

Concomitantia (corporis et sanguinis) hieß die von den ausgezeichnetſten Scholaſtikern aufgeſtellte und vertheidigte Lehre, wornach unter jeder Geſtalt (species) des Abendmahls der vollſtändige Leib Chriſti enthalten iſt und deßhalb mit dem Leibe zugleich das Blut genoſſen wird. Thomas von Aquino gebraucht (Summa P. III. qu. 76. art. 1.) zuerſt das Wort Concomitantia anſtatt des bei Albertus Magnus ſich findenden Ausdrucks unio naturalis. Vgl. den Art. Abendmahl, K.-L. I. S. 15 und Communicatio idiomatum, K.-L. II. S. 153.

Concordanz heißt ein alphabetiſches Regiſter über alle Worte der Bibel, wobei zugleich bei jedem derſelben die Stellen, worin es vorkommt, angemerkt ſind. Nominal- oder Verbal-Concordanz nennt man die, welche bloß Worte anführt, Real-Concordanz aber diejenige, welche die Hauptmaterien nach alphabetiſcher Ordnung gibt und eine jede in ihre beſondere Artikel vertheilt, zugleich mit den beigemerkten Bibelſtellen, die darüber handeln. Die Concordanzen gaben Veranlaſſung, die heiligen Schriften in Kapitel und Verſe zu theilen, um genau auf die Stellen hinweiſen zu können. Die erſte Concordanz, die bekannt iſt, wurde über die Vulgata gemacht. Schon der heil. Antonius von Padua machte im dreizehnten Jahrhunderte eine Sammlung von Schriftſtellen, die nach Tugenden und Laſtern geordnet ſind und gab ihnen den Namen Concordantiae morales. Faſt um dieſelbe Zeit brachte Hugo de St. Caro mit Hülfe einer großen Anzahl Dominicanermönche alle in der Bibel vorkommenden fleriblen Wörter (dictiones declinabiles) in alphabetiſche Ordnung und bemerkte bei jedem Worte Buch und Kapitel, wo es

Digitized by Google

vorkommt (Hug. Concordantiae biblior. Lugd. 1665. 4. Viennae 1825. Fol.). Daher heißt er auch pater concordantiarum. Konrad von Halberſtadt ergänzte um 1300 die Arbeit ſeines Vorgängers, indem er auch die dictiones indeclinabiles hinzufügte, wobei er freilich auch manche andere Vorarbeiten benutzen konnte. Johann von Segovia verfertigte um 1430 die Concordanz der Partikeln. Die erſte gedruckte Concordanz erſchien Colon. 1479. Sodann erſchienen hinter einander eine große Anzahl Concordanzen über die Vulgata, worunter die von Rob. Stephanus Paris. 1555. Fol. mit beſonderer Auszeichnung zu nennen iſt. (Vgl. Le Long bibl. sacra II. 405 ff.) Erſt Robert Stephanus machte die Abtheilung der Kapitel in Verſe. — Die Real-Concordanzen kamen gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts auf. Gabriel Brunus ſoll zuerſt dazu die Idee gegeben haben. — Ueber die griechiſche Bibel verfertigte der Baſilianermönch Euthalius (um 1300) eine bis jetzt noch ungedruckte, keineswegs vollſtändige Verbal-Concordanz. Im Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts lieferte Konrad Kircher aus Augsburg Francof. 1607. 2 voll. 4. eine Concordanz der LXX, wobei er ſonderbarer Weiſe die hebräiſchen Wörter zu Grunde legte, obſchon er eine Einrichtung traf, die auf den griechiſchen Text hinwies und zurecht führte. Trommius ſuchte (Amstel. 1718. 2 voll. Fol.) Kirchers Arbeit zu verbeſſern, doch iſt es ihm nicht ganz gelungen. Die erſte Concordanz vom neuen Teſtament hat Xiſtus Betuleſus unter dem Titel Symphonia s. Concordantiae novi Testamenti. 1546 herausgegeben, welche H. Stephanus, Er. Schmid, E. S. Cyprian u. A. zu verbeſſern und zu vervollſtändigen ſuchten. — Man hat auch Concordanzen von der hebräiſchen Bibel. Die erſte, aber unvollſtändige, rührt 1438 von Rabbi Marbochai Nathan her. Sie iſt gedruckt Venedig 1523 u. 1564. Sie wurde durch den Minoriten Marius a Calaſſio Rom 1621. 4. (und London 1747. 4 voll. Fol.) und Joh. Burdorf, Basil. 1632. Fol. theilweiſe verbeſſert und vervollſtändigt. Man hat auch deutſche Concordanzen und faſt in allen europäiſchen Ländern gibt es Concordanzen über ſolche in die neuern Sprachen überſetzte Bibeln, die eine gewiſſe Auctorität haben. — Die Concordanzen ſind für den Exegeten wie für den Prediger von großem Werth. Erſterer kann durch dieſes Hülfsmittel die Parallel-Stellen mit Schnelligkeit und ohne Mühe überblicken und ſomit auf die richtige Bedeutung eines Wortes geleitet werden. Der Prediger aber wird dadurch in Stand geſetzt, eine ganze Reihe von Bibelſtellen über einen vorliegenden Punct überſchauen und daraus die paſſendſten für ſeinen Zweck auswählen zu können. Für den letztern ſind daher die Real-Concordanzen von ganz beſonderm Werth. Für ſolchen Zweck iſt unter andern auch Büchner's bibl. Real- und Verbal-Concordanzien. Jena 1757. 4. 2 Bde. angelegt. A

Concordate werden im öffentlichen Recht die Verträge genannt, wodurch ſich zwei auf ihrem Standpunkt ſelbſtſtändige Gewalten über Gegenſtände von gemeinſchaftlichem Intereſſe vergleichen. Insbeſondre aber bezeichnet man damit die Vereinbarungen, welche der Papſt als das Ober-

Digitized by Google

haupt der Kirche mit den weltlichen Regenten über die kirchlichen Einrichtungen ihres Landes abschließt. Genau genommen sind aber davon zwei Fälle zu unterscheiden, je nachdem die Staatsregierung eine katholische oder akatholische ist. Im ersten Falle ist das Verhältniß als ein Vertrag über einen Gegenstand aufzufassen, dessen Wohl beiden Theilen gleichmäßig am Herzen liegt. Der Landesherr erklärt darin, in welcher Art er durch seine weltliche Schutzhoheit und durch andere Mittel dazu mitzuwirken sich verpflichtet. Der Papst seinerseits spricht aus, in welcher Weise die kirchlichen Verhältnisse den Bedürfnissen des Landes entsprechend eingerichtet oder modificirt, welche kirchliche Gerechtsame dem Landesherrn als dem Beschützer und Wohlthäter der Kirche ausnahmsweise aus besonderer Begünstigung zugestanden werden sollen. Die Vereinbarung nimmt dann auch äußerlich die Form einer von beiden Theilen oder ihren Bevollmächtigten unterzeichneten Convention an, und es versteht sich von selbst, daß dieselbe nicht einseitig widerrufen, und bei eintretenden Zweifeln nur nach gepflogener Uebereinkunft ausgelegt werden könne. Anders ist dagegen das Verhältniß einem akatholischen Landesherrn gegenüber. Dieser handelt dabei nicht aus persönlichem Interesse für die Kirche, sondern nur wegen der religiösen Bedürfnisse seiner katholischen Unterthanen, entweder aus allgemein rechtlichen oder politischen Motiven, oder kraft einer bei der Uebernahme des Landes eingegangenen oder aus andern Gründen ihm obliegenden positiven Verpflichtung. Auch kann dann von einer Uebertragung kirchlicher Gerechtsame an den Landesherrn nicht die Rede seyn, weil diese auf einem besondern Vertrauen beruht, also die Mitgliedschaft der Kirche wesentlich voraussetzt. Diesen Standpunkt sucht man auch äußerlich in der Form, wie die Vereinbarung getroffen wird, zu bezeichnen und zu wahren. Gewöhnlich wird diese nämlich nicht als zweiseitiger Vertrag abgeschlossen, sondern nachdem man durch Verhandlungen über die zu treffenden kirchlichen Anordnungen einig geworden, erläßt der Papst eine Bulle, worin er dieselben als Gesetzgeber und Oberhaupt der Kirche bekannt macht, und der Landesherr ertheilt derselben, so weit sie den Staat angeht, seine Sanction und bürgerliche Rechtskraft. Auf diese Weise bleiben beide Gebiete scharf geschieden und man glaubt sich dadurch gegenseitig weniger die Hände zu binden. So viel ist jedoch einleuchtend, daß auch in diesem Falle die getroffenen Anordnungen, weil sie doch die Folge einer vorhergegangenen Verabredung also eines Vertrages sind, nicht einseitig abgeändert oder widerrufen werden können. Hinsichtlich der nicht in jene Verabredung mit aufgenommenen Punkte bleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen. Die Kirche hat also gegen die Staatsgewalt für ihr Gebiet und ihre Institutionen das Recht auf Freiheit und Selbstständigkeit und auf den bürgerlichen Schutz, der ihr als einer mit uraltem Besitzstande anerkannten Corporation gebührt. Die Staatsgewalt ihrerseits hat die Rechte, die ihr nach der (freilich noch keineswegs richtig fixirten) Theorie der jura circa sacra zustehen, und wo beide Gewalten sich berühren, müssen sie sich durch leidenschaftlose Discussion zu verständigen trachten.

Digitized by Google

Alles dieses ist aber eben so neben einem eigentlichen Concordate der Fall, und es ist ganz irrig, wenn Manche, namentlich Eichhorn und Richter, zwischen beiden Formen einen wesentlichen Unterschied zum Vortheile der Staatsgewalt herausfinden wollen. Uebrigens sind die Concordate häufig auch durch eingetretene Zwistigkeiten veranlaßt worden, und es dreht sich dann deren Inhalt hauptsächlich nur um die bestrittenen Punkte. Was die einzelnen Concordate betrifft, so sind diese folgende:

I. Concordate mit dem deutschen Reiche. Die Eigenschaft der deutschen Könige als römische Kaiser und dadurch als oberste Schutzherrn der Kirche veranlaßte schon früh Tractate, wodurch sie der römischen Kirche ihre Besitzungen bestätigten und vom Papste besondere Privilegien empfingen. Urkunden über solche Verhandlungen von Otto I. mit Johann XII. und Leo VIII. werden angeführt, sind jedoch mehr oder weniger verfälscht. Sie stehen in Pertz monum. T. IV. App. p. 159—168. Mehr in die inneren kirchlichen Verhältnisse eingehend war der Vergleich zwischen Calixtus II. und Heinrich V. (1122), wodurch der Investiturstreit beendigt wurde. S. den Art. Investiturstreit. Ferner kann man aus dem Mittelalter die Erklärungen der Kaiser hieher rechnen, wodurch sie auf das ihnen zustehende Regalien- und Spolienrecht verzichteten; s. die Art. Regalie, Spolienrecht. Umfassender wurden die Concordate im fünfzehnten Jahrhunderte. Der päpstliche Stuhl hatte sich während des Mittelalters durch den Geist und Charakter der großen Männer, die auf ihm saßen, zum höchsten Ansehen erhoben. Die Aufgabe, in der ganzen Ausdehnung der abendländischen Kirche die Ordnung der Verwaltung zu leiten und zu überwachen, hatte die schärfere Ausbildung des monarchischen Princips und eine große Centralisation der Geschäfte nöthig gemacht. In Folge davon war das Personal am römischen Hofe allmählig sehr vermehrt, der Einfluß des Papstes auf die Besetzung der Kirchenämter in mancherlei Formen verstärkt, die Appellationen nach Rom überaus vielfacht, die päpstlichen Einkünfte durch verschiedene neue Erfindungen vermehrt worden. Alles dieses, was in ähnlicher Weise auch in dem Bildungsgang unsrer monarchischen Verfassungen vorkommt, war nicht auffallend, so lange man die daraus dem Papstthum zuwachsende Macht zum Vortheil der öffentlichen Ordnung, der Wissenschaften und der Civilisation verwenden sah. Anders wurde es, als während des großen Schisma (1378—1409) die vorhandenen Einrichtungen von den Päpsten und Gegenpäpsten zu ihrer eigenen Behauptung ausgebeutet wurden. Nun verlangten die Bischöfe und Nationen das zurück, was von den eigenen Freiheiten zum Vortheil des Ganzen verloren gegangen. Dahin zielten die Verträge, welche auf dem Concilium zu Kostnitz (1418) von dem neu erwählten und allgemein anerkannten Papste Martin V. mit den Bischöfen der englischen, deutschen und französischen Nation abgeschlossen wurden, mit den Ersteren unbedingt, mit den beiden Andern vorläufig nur auf fünf Jahre. Dabei kommt auch zum erstenmal der Ausdruck, Concordate, vor. Durch den Vertrag mit der deutschen Nation wurde die Zahl der Cardi-

Digitized by Google

näle auf 24 beschränkt, und die Eigenschaften der zu Wählenden bezeichnet. Das päpstliche Verleihungsrecht erledigter Bisthümer, Abteien, Priorate, Dignitäten und anderer Beneficien wurde in feste Regeln gebracht, und das Wahl- und Verleihungsrecht anderer Personen gegen die Einwirkung durch päpstliche Reservationen oder Ertheilung von Anwartschaften sicher gestellt. Die wissenschaftlichen Qualitäten der anzustellendrn Kirchenbeamten wurden genau bezeichnet, die Cumulation der Kirchenämter untersagt, die Annaten moderirt, die nach Rom gehörenden Rechtssachen etwas näher definirt, die Simonie verboten, die Sustentationsmittel des Papstes und der Cardinäle angegeben.

Neue Verhandlungen entstanden zwanzig Jahre später. Während der Streitigkeiten zwischen der Baseler Versammlung und Eugen IV. hatten sich nämlich die Kurfürsten, welche in Frankfurt auf dem Wahlconvent versammelt waren, am 17. März 1438 zwar einstweilen noch neutral erklärt; allein da die Irrungen fortdauerten, so glaubten die deutschen Reichsstände diese Gelegenheit zur Erwirkung kirchlicher Freiheiten benutzen zu können, und beschlossen daher auf den Reichstage zu Mainz am 26. März 1439 sechsundzwanzig Baseler Reformationsdecrete mit verschiedenen Modificationen feierlich in einer Urkunde zu acceptiren, der sie nach dem Vorgang in Frankreich den Namen einer pragmatischen Sanction beilegten. Nach mancherlei Bewegungen und Verhandlungen sah sich der Papst gedrungen, diesen Beschlüssen in vier Bullen vom 5. und 7. Februar 1447 seine Bestätigung zu ertheilen. Den Inhalt dieser Bullen nannte der Papst selbst in einem an den Erzbischof von Mainz gerichteten Schreiben ein zwischen ihm und den Reichsständen errichtetes Concordat. Später ist dafür der Name Concordata principum üblich geworden. Die dadurch für die deutsche Nation bestätigten Decrete der Baseler Versammlung betreffen unter Anderen die Autorität der allgemeinen Concilien, die Herstellung der Provincial- und Diöcesansynoden, die Behandlung und Bekehrung der Juden, die clerici concubinarii, die Wirkungen der Excommunication in Beziehung auf den Verkehr mit Dritten, die Strafe des Interdicts und deren Maaß, die Appellationen nach Rom, die völlige Abschaffung der Annaten nnd Confirmationsgebühren, die Beschränkung der päpstlichen Reservationen. Die Bestätigung des Papstes war jedoch unter der Bedingung erlangt und ertheilt, daß der römische Stuhl für die aufgegebenen Rechte entschädigt würde. Die nähere Ausmittelung dieser Entschädigung sollte auf dem Reichstage zu Aschaffenburg (1447) geschehen, wurde aber von diesem dem für das Jahr 1448 nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichstage vorbehalten, wenn nicht inzwischen mit dem päpstlichen Legaten eine Abkunft getroffen seyn würde. Demgemäß schloß der Kaiser mit dem von Nicolaus V. dazu abgeordneten Legaten Cardinal St. Angeli am 17. Februar 1448 zu Wien einen Vergleich ab, welcher rücksichtlich der Reservation der Beneficien und der Annaten fast wörtlich auf die Costnitzer Concordate zurückkehrte, und auch dem Papste das wichtige Recht einräumte, daß alle Bischofswahlen zur Confirmation an ihn

Digitized by Google

berichtet werden sollten, was die Fürstenconcordate nur für die dem römischen Stuhle unmittelbar untergebenen Bisthümer festgesetzt hatten. Dieser Vergleich hat den Namen Aschaffenburger oder richtiger Wiener Concordate (concordata Vindobonensia) erhalten. Nach der damaligen Verfassung des deutschen Reichs erlangte er jedoch nicht gleich allgemeine Anerkennung und verbindliche Kraft, sondern der Papst konnte nur durch besondere Unterhandlungen und Concessionen von den Kurfürsten und Erzbischöfen, hier früher dort später, dessen Promulgation in den einzelnen Erzstiften und Bisthümern erwirken. So wurde er aber doch allmählig durch die Praxis als das Grundgesetz der kirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland anerkannt, und ist dieses bis auf die Auflösung des Reichs geblieben. Auch noch jetzt lebt er als solches fort, soweit er nicht durch die neueren Verträge und Verhältnisse modificirt worden ist.

II. Concordate mit Frankreich. Die Gleichheit der Verhältnisse hatte, wie oben bemerkt, auf dem Concilium zu Kostnitz Concordate des Papstes mit den Bischöfen der französischen Nation veranlaßt, welche in den meisten Abschnitten mit den Concordaten der deutschen gleichlautend sind. Nur erließ hier der Papst die Hälfte der Annaten für die nächsten fünf Jahre. Zwanzig Jahre später brachte die Baseler Versammlung hier ähnliche Bewegungen wie in Deutschland hervor, indem Karl VII. 23 Sätze derselben auf einer Versammlung zu Bourges (1438) feierlich annehmen, und das Ganze bei den Parlamenten als pragmatische Sanction einregistriren ließ (s. den Art. pragmatische Sanction). Diese Sanction blieb nun auch eine Zeitlang bei Kraft. Ludwig XI. erließ zwar (1461) den Widerruf derselben, und Sixtus IV. stellte ihr (1471) nach der mit dem König getroffenen Vereinbarung eine Bulle entgegen, wodurch die Verhältnisse nach Art der Wiener Concordate eingerichtet werden sollten. Allein die Ausführung scheiterte an der Renitenz der Prälaten. Erst zur Zeit des Lateranischen Conciliums und unter dessen Mitwirkung kamen zwischen Leo X. und Franz I. neue Concordate zu Stande, die auch durch den Willen des Königs gegen die Remonstrationen des Parlaments ins Leben eingeführt wurden. Dadurch wurden zwar mehrere Punkte der pragmatischen Sanction bestätigt, allein die Annaten doch hergestellt, und statt der Wahl der Bischöfe durch die Kapitel die Ernennung derselben durch den König unter hinzutretender päpstlicher Bestätigung festgesetzt. Dieser Vertrag blieb in Gültigkeit bis zur französischen Revolution, wurde aber von dieser mit der völligen Zerstörung der kirchlichen Institutionen und des damit zusammenhängenden Staatsrechts vernichtet. Es folgten nun Jahre der Verwirrung und Verwüstung, bis daß Buonaparte, um der Anarchie auch auf diesem Punkte unter der ihm dazu unentbehrlichen Mitwirkung des Papstes ein Ende zu machen, mit Pius VII. unter dem 15. Juli 1801 ein Concordat abschloß. Durch dieses wurde die katholische Religion als die Religion der großen Mehrheit der Franzosen anerkannt und ihr die freie Ausübung ihres Cultus zugesichert, eine neue Circumscription der Diöcesen verkündet, der Staatsregierung die Ernennung der

Digitized by Google

Bischöfe wie vor der Revolution zugestanden, die nicht veräußerten Kirchengebäude zur Disposition der Bischöfe gestellt, die geschehenen Veräußerungen geistlicher Güter als vollendete Thatsache erklärt, und dem Klerus eine angemessene Dotation verheißen. Als nachmals in Folge neuer Irrungen der Papst vom Kaiser in die Gefangenschaft weggeführt worden war, und nun die Confirmation mancher vom Kaiser ernannter Bischöfe verweigerte, suchte dieser diesen Punkt vom Papste unabhängig zu machen. Zu diesem Zwecke erzwang er nach mancherlei Verhandlungen von dem zu Fontainebleau gefangenen Papste (1813) die Unterzeichnung eines neuen Concordates, worin auf den Fall, daß der Papst binnen sechs Monaten die canonische Institution nicht ertheilt haben würde, der betreffende Metropolitan dazu berechtigt erklärt wurde. Wegen der nachfolgenden politischen Ereignisse kam dieses jedoch nicht zur Ausführung. Ein neues Concordat wurde am 11. Juni 1817 unterzeichnet, wodurch das alte Concordat zwischen Leo X. und Franz I. hergestellt wurde; allein wegen des Widerspruchs der Kammern mußte man dasselbe auf sich beruhen lassen, und es wurden 1819 vom Papste provisorische Dispositionen über die Besetzung der bischöflichen Stühle getroffen, wozu man der Zustimmung der Kammern nicht bedurfte.

III. Concordate mit den italischen Staaten. In Italien wurden Vergleiche mit dem päpstlichen Stuhle nicht durch Bewegungen im Inneren der Kirche, sondern durch die aus der neueren Staatskunst hervorgehenden Rücksichten veranlaßt, die kirchlichen Gerechtsamen mit den Einrichtungen und Interessen des Staates in Einklang zu setzen. In Savoyen hatte Amadeus VIII., als er die von ihm als Gegenpapst unter dem Namen Felix V. geführte dreifache Krone niederlegte, seinem Hause das Vorrecht ausbedungen, unmittelbar zu den geistlichen Aemtern zu ernennen, und Nicolaus V. hatte dieses am 11. Januar 1451 durch eine besondere Bulle für Piemont und Nizza bestätigt. Benedict XIII. bekräftigte dasselbe durch das Concordat mit Victor Amadeus II. (1727) und unter Benedict XIV. kam (1742) ein sehr ausführliches Concordat zu Stande, worin über die Zulassung der päpstlichen Bullen, über die Gränzen der geistlichen Gerichtsbarkeit, über die Steuerfreiheit der geistlichen Güter, über das Asylrecht und Anderes Bestimmungen getroffen wurden. Im Jahre 1770 fand auch unter Clemens XIV. ein Vergleich über die kirchlichen Immunitätsrechte statt. Im Herzogthum Mailand wurde (1757) ein Concordat über die Exemtion der geistlichen Güter errichtet. Im Königreiche Neapel besaß der König als geborener apostolischer Legat von Alters her unter dem Namen der Privilegien der sicilischen Monarchie besondere Vorrechte in Ansehung der kirchlichen Jurisdiction. Diese wurden (1728) durch eine Bulle Benedicts XIII. bestätigt, und zwischen Benedict XIV. und Karl III. (1741) ein sehr ausführliches Concordat errichtet (Vater neueste Kirchengeschichte II. S. 65). So blieb es bis zu den politischen Veränderungen, welche die Oberherrschaft der Franzosen herbeiführte. Nun wurde das mit Frankreich errichtete Concordat von 1801 auch auf die mit Frankreich vereinigten Theile von Italien ausgedehnt, und für die

Digitized by Google

italienische Republik am 1. Juni 1803 ein eigenes Concordat geschlossen, welches auch für das (1805) entstandene Königreich Italien fortdauerte. Nach dem Sturze Napoleons wurde in den Staaten des Königs von Sardinien schon im Jahre 1814 Alles auf den alten Zustand des Jahres 1798 hergestellt, und nur über die neue Begränzung mehrerer Bisthümer den 17. Juli 1817 eine Bulle erlassen. Für das Königreich Neapel aber wurde am 16. Februar 1818 ein neues Concordat in 35 Artikeln unterzeichnet. Durch dieses wird die katholische Religion als die alleinige des Reichs erklärt, über die Zahl, die Dotation, die Besetzung der Bisthümer und anderen Aemter das Nöthige festgesetzt, die während der Fremdherrschaft geschehenen Veräußerungen des Kirchengutes ratificirt, die geistliche Jurisdiction innerhalb bestimmter Gränzen anerkannt, die Freiheit der Appellation und des Verkehrs mit dem heiligen Stuhle ausgesprochen, der kirchlichen Censur die Unterstützung des weltlichen Armes zugesagt, und dem Könige das Ernennungsrecht zu den bischöflichen Sitzen bewilligt.

IV. Concordate mit Spanien und Portugal. In diesen Reichen entwickelten sich die Verhältnisse in ähnlicher Weise wie in Italien. In Spanien wurde von Karl V. mit Hadrian VI. und Clemens VII. ein Concordat errichtet, welches dem Könige die Ernennung der Bischöfe und einiger anderen Prälaten zugestand. Dann geschah eine Uebereinkunft zwischen Clemens XII. und Philipp V. (1737), und was darin unentschieden geblieben war, wurde durch ein Concordat zwischen Benedict XIV. und Ferdinand VI. (1753) geschlichtet, worin dem Könige die Verleihung aller Beneficien überlassen, und dem Papste nur 52 geringe Pfründen vorbehalten wurden. Durch einen Vergleich im Jahre 1774 wurden auch die Nunciaturrechte eingeschränkt. In Portugal gab es einen von Innocenz VIII. († 1491) und Johann II. herrührenden Vergleich, wonach die päpstlichen Bullen ohne Untersuchung des königlichen Rathes gelten sollten. Benedict XIV. bewilligte (1740) dem Könige das Recht, zu allen erledigten Bisthümern und Pfründen zu ernennen.

V. Die deutschen Bundesstaaten. Nachdem mit dem deutschen Reiche auch die alte kirchliche Ordnung zu Grabe gegangen war, wurde auf dem Congreß zu Wien (1814) ein gemeinschaftlicher Beschluß über deren Herstellung versucht. Allein dieser kam aus mancherlei zum Theil vom päpstlichen Legaten selbst erhobenen gegründeten Bedenklichkeiten nicht zu Stande. Daher wurden Unterhandlungen mit dem Papste, abgesondert von Seiten der einzelnen Höfe, angeknüpft. Auf diesem Wege kam für das Königreich Baiern am 5. Juni 1817 ein für die Kirche wie für den Staat gleich erfreuliches Concordat zu Stande. Durch dieses wurde der katholischen Religion im ganzen Königreiche vollberechtigte Existenz nach den canonischen Satzungen zugesichert, eine neue Einrichtung der Bisthümer und Kapitel vorgenommen und deren Dotationen bestimmt, für die Seminarien Fürsorge getroffen, die Einrichtung einiger Klöster verheißen, dem Könige die Ernennung zu den Bisthümern verwilligt, den Bischöfen die freie Ausübung ihres Amtes und der geistlichen Jurisdiction gewähr-

Digitized by Google

leiſtet, der geiſtlichen Cenſur die Unterſtützung des weltlichen Amtes und der Religion mit ihren Dienern Schutz gegen Kränkung verſprochen. Ohne die Form eines Vertrages, allein auf den Grund einer mittelſt gewechſelter Noten zu Rom am 25. März 1821 vollendeten Uebereinkunft wurde über die Einrichtung der Kirche in Preußen am 16. Juli eine Bulle erlaſſen und durch königliche Cabinetsordre vom 23. Auguſt als Staatsgeſetz beſtätigt. Dieſe handelt aber blos von der Einrichtung der Bisthümer und Kapitel, von den Eigenſchaften der dazu zu Wählenden, von der Wahl der Biſchöfe durch die Kapitel, von der Circumſcription der Diöceſen, von der Dotation der Biſchöfe und Kapitel, und von der Taxirung derſelben in den Büchern der apoſtoliſchen Kammer. Der Entſtehung und dem Inhalte nach ähnlich iſt die Bulle vom 26. März 1824 für das Königreich Hannover. Ferner führten die von mehreren Bundesſtaaten, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, Naſſau, Mecklenburg, den Herzogthümern Sachſen, Oldenburg, Waldeck, und den freien Städten Frankfurt, Lübeck und Bremen gemeinſchaftlich gepflogenen Verhandlungen mit Rom zu dem Reſultate, daß durch die Bullen vom 16. Auguſt 1821 und vom 11. April 1828 die nöthigen Anordnungen zur Errichtung eines Erzbisthums zu Freiburg im Breisgau und der vier ihm untergebenen Bisthümer zu Mainz, Limburg, Fulda und Rottenburg am Neckar bekannt gemacht wurden. Der Inhalt iſt der für Preußen erlaſſenen Bulle analog, nur von Seiten der betreffenden Regierungen weniger liberal gegen die Kirche.

VI. Das Königreich der Niederlande. In dieſem galt zum Theil das franzöſiſche Concordat von 1801 fort; doch wurden bald mit Pius VII. Unterhandlungen über ein neues angeknüpft, welches auch am 18. Juni 1827 zu Stande kam und am 25. Juli vom Könige ratificirt wurde. Den Inhalt deſſelben verkündete die Bulle vom 17. Auguſt. Dadurch wurde das franzöſiſche Concordat auch auf die nördlichen Provinzen ausgedehnt, jedoch für jede Diöceſe ein Kapitel eingeſetzt und dieſem die Wahl des Biſchofes übertragen, zugleich auch eine neue Eintheilung der Diöceſen vorgenommen. Dieſer Vertrag iſt jedoch noch nicht ganz zur Ausführung gekommen.

VII. Die Schweiz. Die Cantone ſtanden früher in mancherlei auswärtigen Metropolitan- und Diöceſanverbanden. Seit 1814 begannen Verhandlungen, um Alles auf blos inländiſche Bisthümer zurückzuführen. Nach mancherlei Schwierigkeiten wurde durch eine Bulle vom 8. Juli 1823 die Errichtung des Bisthums Chur-St. Gallen vollendet, und mit den Cantonen Bern, Luzern, Zug und Solothurn zur Reorganiſirung und neuen Umſchreibung des Bisthums Baſel am 26. März 1828 ein Concordat geſchloſſen, dem nachher noch andere Cantone beigetreten ſind.

VIII. Königreich Polen. Früher gab es mit dieſem kein Concordat, ſondern die Könige übten ihre kirchlichen Gerechtſame nach den inwärtigen Tractaten aus. Nach der Herſtellung des Königreichs unter dem ruſſiſchen Scepter (1814) wurden die kirchlichen Einrichtungen nach vor-

Digitized by Google

hergegangener Vereinbarung durch zwei Bullen vom 11. März 1817 und vom 30. Juni 1818 nothdürftig geordnet.

Ein eigenes Werk über diesen ganzen Gegenstand ist: Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Concordate von E. Münch. Leipzig 1830. 2 Thle. Allein dieses entspricht seinem Zwecke schlecht. Die Actenstücke sind nach zum Theil fehlerhaften Abdrücken wiedergegeben; manche wichtige fehlen ganz, so die Concordate mit Neapel (1741), Sardinien (1742) und der italienischen Republik (1805); dagegen ist Vieles nicht dahin Gehörende aufgenommen; und statt gründlicher in die Sache selbst eingehender Einleitungen findet man größtentheils nur einseitige und leidenschaftliche Declamationen gegen den Klerus, den römischen Stuhl und die Staatsregierungen, welche den billigen Anforderungen desselben nachgegeben haben. Walter.

Concordia canonum discordantium, s. Gratiani decretum.

Concordia Vitebergensis vom Jahre 1536 ist die Einigung, welche zwischen Luther, Melanchthon und den Ihrigen einerseits, und zwischen Bucer, Capito und den Ihrigen andrerseits, vorzüglich auf Betreiben Philipp's von Hessen, der Luther's Abneigung gegen die Sacramentirer durch Vorstellung des Vortheils einer Vereinigung mit ihnen zur Verstärkung des schmalkaldener Bündnisses zu überwinden wußte, zu Wittenberg 1536 zu Stande kam. Bucer ließ sich herbei, die bisherige Differenz in der Lehre vom heil. Abendmahle für ein bloßes Mißverständniß zu erklären, und für sich und im Namen der Schweizer zu bekennen: daß das Brod im Abendmahl wahrhaftig der Leib, und der Wein wahrhaftig das Blut Christi sei, und daß der natürliche und wesentliche Leib und das natürliche und wesentliche Blut nicht allein mit dem Herzen, sondern auch mit dem Munde genossen werde, von den Einen zum Leben, von den Andern zum Gerichte. Die Seinigen traten dieser Erklärung bei. Die von Melanchthon entworfene und von Allen unterzeichnete Einigungsformel enthält die Verwerfung der Transsubstantiation und der Gegenwart Christi außer der Nießung, und die Annahme, daß die Kraft und Wirklichkeit des Sacraments nicht abhange von der Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Empfängers oder Spenders. Auch die Nothwendigkeit der Kindertaufe wurde von Allen anerkannt und der Wunsch ausgesprochen, daß die Beichte (als eine „freundliche Unterredung und Rathsfragung") und die Privatabsolution in der Kirche beibehalten werden möge. S. Riffel K. G. d. neueſt. Z. II, S. 500 f. Gieſeler K. G. III, Abth. 1. S. 304 ff. M—l.

Concordienbuch heißt die Sammlung der lutherischen symbolischen Schriften, vergl. Bekenntnißſchriften (luther.).

Concordienformel, s. Bekenntnißſchriften (luther.).

Concubinat nennt man jetzt häufig jedes außereheliche Geschlechtsverhältniß. Früher bezeichnete man aber damit nur dasjenige, welches als etwas Dauerndes eingegangen war. Bei den Römern war nämlich in der alten Zeit zwar Verführung und unzüchtiger Lebenswandel verpönt; hingegen sah man darüber weg, wenn ein lediger Mann eine Person

Digitized by Google

geringerer Art, oder seine Freigelassene, oder seine Sclavin als stehende Concubine hielt. Man nahm also auf die Schwächen der menschlichen Natur und insbesondere auf die Möglichkeit dauernder Affectionen zu Personen Rücksicht, womit eine Ehe nach den äußeren Verhältnissen nicht angemessen oder selbst nach den Gesetzen nicht gestattet war. In diesem Geiste handelte auch die Gesetzgebung Octavian's. In der lex Julia de adulteriis wurde das Stuprum, wenigstens das mit ehrbaren Frauenzimmern, mit starken Strafen bedroht. Hingegen der Concubinat wurde durch die lex Julia et Papia Poppaea für erlaubt erklärt, so daß also von den Strafen des Stuprums dabei nicht die Rede war. So erhielt er sich als eine gesetzlich autorisirte Geschlechtsverbindung bis in die späte Kaiserzeit; erst im neunten Jahrhundert wurde er im Orient durch ein Gesetz des Kaisers Leo abgeschafft. Auch bei den Germanen fand er Eingang, besonders unter solchen Personen, womit aus Standesrücksichten eine vollbürgerliche Ehe nicht gestattet war. Dieses machten sich selbst die Kleriker zu Nutzen, um statt einer Ehefrau, welche ihnen nicht erlaubt war, eine Concubine zu halten. Daher die vielen Verordnungen der Kirche gegen die clerici concubinarii. Aber auch der Concubinat der Laien wurde von der Kirche verworfen, weil sie jede Art von außerehelichem Geschlechtsverhältniß als mehr oder weniger unsittlich ansah. Deshalb bedrohte ihn noch das Concilium von Trient in den eindringlichsten Worten mit der Strafe der Excommunication; Sess. XXIV. cap. 8. de ref. matr. Diesem folgte die Reichsgesetzgebung nach und die Reichs-Polizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 setzten dagegen endlich auch weltliche Strafen fest. So lange er eine gesetzlich tolerirte Verbindung war, war zwischen den im Concubinate und anderen außerehelich erzeugten Kindern ein großer Unterschied. Erstere wurden nach den Verordnungen der römischen Kaiser durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt; letztere nicht. Dieser Unterschied fällt nun weg, und die Ehe genießt nach dem canonischen Rechte jene Wirkung bei den aus jedem Stuprum erzeugten Kindern. Walter.

Concursprüfung bei der Verleihung der Pfarreien, s. Kirchenamt.

Confessio, ein lateinisches Wort, welches eigentlich Bekenntniß heißt, und daher nicht nur die Beichte (s. d. Art.), sondern auch die Bekenntniß- oder Symbolschrift einer christlichen Religionspartei, wie auch sie selbst bedeutet. Ferner wird das Gebet Confiteor in der Messe auch Confessio genannt. Endlich heißt in der alten Kirchensprache der Ort, wo die Gebeine der Bekenner oder Martyrer ruhen, Confessio, und da über solche Plätze häufig Altäre oder Capellen errichtet wurden, so wurden auch sie mit diesem Worte bezeichnet. =

Confessio Anglicana, s. Bekenntnißschriften (reformirte).

Confessio Augustana (Augsburgische Confession), s. Bekenntnißschriften (lutherische).

Confessio Bohemica,
Confessio Czengerina,
Confessio Gallicana,
} s. Bekenntnißschriften (reform.).

Digitized by Google

Confessio Hungarica,
Confessio Palatina,
Confessio Scotica,
Confessio Tetropolitana,
Confessiones Belgicae,
Confessiones Helveticae,
Confessiones Marchicae,
Confessiones Polonicae,
} ſ. Bekenntnißſchriften (reform.).

Confessores, ſ. Bekenner.

Confirmation (Sacrament), ſ. Firmung.

Confirmation (in der proteſtantiſchen Kirche) heißt die feierliche Aufnahme der in den Glaubenslehren Unterrichteten in die kirchliche Gemeinſchaft, nachdem von ihnen das Taufgelübde erneuert und ein öffentliches Bekenntniß ihres chriſtlichen Glaubens abgelegt worden iſt: daſſelbe wird ſodann durch den erſten Genuß des Abendmahls bekräftigt. In der lutheriſchen Kirche finden bei dieſer Handlung größere Feierlichkeiten ſtatt als in der reformirten: die neu aufgenommenen Glieder der lutheriſchen Kirche werden durch Handauflegung beſtätigt und eingeſegnet. Die Confirmation wird nicht für ein Sacrament, ſondern für ein zweckmäßiges Vorbereitungsmittel zum würdigen Empfang des Abendmahls gehalten. Man rechnet ſie daher auch zu den Adiaphoris, oder zu den nützlichen und guten Gebräuchen, die aber nicht als göttliche Anordnungen, ſondern nur als Kirchengeſetze betrachtet werden. Bugenhagen (vergl. d. Art.) führte den Confirmationsact zuerſt bei den Lutheriſchen ein. In Brandenburg, Hannover, Pommern, Heſſen war er ſchon um die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts angeordnet, in Sachſen aber war er lange nicht üblich. Erſt im ſiebenzehnten Jahrhundert wurde die Handlung der Confirmation in den deutſchen proteſtantiſchen Landeskirchen allgemeiner; beſonders wirkte Spener dahin, daß ſie mehr verbreitet und feierlicher gemacht wurde. Die Confirmanden wurden früher gewöhnlich am Palmſonntag geprüft und empfingen am folgenden grünen Donnerstag oder Charfreitag das Abendmahl. Erſt ſeit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurde die Zeit der Confirmation nach Oſtern verlegt, entweder auf den erſten Sonntag nach Oſtern, oder auf den zweiten Pfingſttag, oder auf einen andern Tag im Sommer.

In der anglicaniſchen Kirche kann, wie in der katholiſchen, die Confirmation, welche für einen apoſtoliſchen Gebrauch gehalten wird, nur ein Biſchof verrichten. Es werden dabei Ceremonien beobachtet, welche ähnlich denen ſind, die in der katholiſchen Kirche bei der Firmung ſtattfinden. Die Confirmanden erſcheinen mit Pathen vor dem Biſchof, der ſie in den Glaubenslehren prüft und ſie das Taufgelübde erneuern läßt. Unter beſtimmten Gebetsformeln läßt er ſodann die Confirmanden niederknieen und legt einem nach dem andern die Hand aufs Haupt. A

Confirmation (Beſtätigung) hat in kirchlicher Hinſicht mehrere Bedeutungen. Es bezeichnet 1) die Beſtätigung eines gewählten Biſchofs

Digitized by Google

oder Abts durch den Papst und den weltlichen Regenten; s. d. Art. Bischof und Investiturstreit. 2) Die Bestätigung eines zu einer Gemeinde berufenen oder von dem Patrone präsentirten Geistlichen; vgl. Patronatrecht und Präsentation. 3) Die geistliche Erklärung der Gültigkeit einer durch die Hebamme vollzogenen Nothtaufe. =

Confiteor ist das öffentliche Sündenbekenntniß, das der Priester beim Eingange der heil. Messe vor den Stufen des Altars verrichtet (s. d. Art. Meßliturgie); außerdem wird es noch vor der Austheilung der Communion und bei einigen andern Anläſſen gebetet. Weil es ein Sündenbekenntniß nur im Allgemeinen und ohne specielle Bezeichnung der einzelnen Sünden ist, wird es auch öfters die allgemeine Beichte (confessio generalis) genannt. Außer der lateinischen Formel des Schuldbekenntnisses, welche mit confiteor beginnt und davon auch den Namen trägt, verdient eine besondere Erwähnung noch die unter dem Namen „der offenen Schuld" bekannte deutsche Formel, die als Anhang des Evangelienbuches abgedruckt ist. Martin.

Conformisten hießen in England alle diejenigen, die sich in der Zeit der Königin Elisabeth der Episcopalkirche unterwarfen und ihre Einrichtungen annahmen. Selbst Presbyterianer, welche die bischöfliche Kirchenverfassung anerkannten, nannte man so. Die Gegner der Episcopalkirche aber erhielten den allgemeinen Namen Nonconformisten oder Dissenters.

Confutation (Augsburgische) — Confutatio Augustanae confessionis — s. Bekenntnißschriften (röm. kath.).

Congregation bezeichnet im Allgemeinen einen geistlichen Verein oder eine Gesellschaft, die sich zu einer gleichmäßigen frommen Lebensweise verbunden hat. Derartige Vereine bildeten meist die Grundlage zur Entstehung von den verschiedenen geistlichen Orden: aber die größern Orden theilten sich oft wieder in Congregationen, wie z. B. die Cluniacenser. Solche Congregationen waren dann Theile der Glieder des großen Ordenskörpers, dessen Regeln und Satzungen sie unterworfen waren. Auch die Weltgeistlichkeit, als sie sich dem klösterlichen Leben näherte, vereinigte sich in Congregationen (vergl. d. Art. Stift). Ueber die Congregationen der einzelnen Klosterorden sind diese selbst nachzusehen. =

Congregationalisten, s. Independenten und Amerika (K.-L. I, 191).

Congregationen der Cardinäle sind stehende Ausschüße, die aus Cardinälen, Prälaten und anderen vom Papste ernannten Personen gebildet sind, um bestimmte ihnen zugewiesene Geschäfte, deren Entscheidung dem Papste zusteht, vorzubereiten und darüber ihr Gutachten zu ertheilen. Diese weise Einrichtung rührt von Sixtus V. her, der, um der Geschäftsführung der römischen Curie eine festere Ordnung zu geben, fünfzehn Congregationen einsetzte. Diese sind dann von seinen Nachfolgern nach dem Bedürfniß verändert und vermehrt worden. Durch die in diesen Collegien traditionell werdende Erfahrung und großartige Uebersicht ist für die Berathung des Papstes aufs Beste gesorgt, und hierauf beruht

Digitized by Google

hauptsächlich die Ruhe und Stetigkeit, welche die öffentliche Handlungsweise des römischen Stuhles charakterisirt. Jede Congregation hat ihren Präfecten, einen Cardinal, außer daß zuweilen die Päpste selbst sich gewisse Präfecturen vorbehalten. Der Secretär derselben ist ein Prälat, außer bei der Congregation des heil. Officiums, wo es ein Cardinal sein muß. Die Acten der Congregationen werden vom Präfecten und Secretär unterschrieben. Der Secretär trägt die Materien vor, referirt dem Papste den Beschluß, um dessen Genehmigung einzuholen, und läßt die Sache ausfertigen. Einige der Congregationen beziehen sich auf Rom als Bisthum, andere auf die Verwaltung des Kirchenstaats, die meisten auf die Regierung der ganzen Kirche. Nach dem römischen Staatskalender werden folgende in folgender Ordnung aufgeführt. 1) Die congregatio s. officii sive inquisitionis zur Untersuchung und Entscheidung der sowohl im Kirchenstaate als in der katholischen Kirche überhaupt auftauchenden Irrlehren. Sie besteht aus zwölf Cardinälen, einem Commissarius des heil. Officiums, der für die aus dem Kirchenstaate eingehenden Sachen die Stelle eines ordentlichen Richters vertritt, einem Rathe oder Assessor desselben, aus Consultoren, die der Papst selbst aus den gelehrtesten Theologen und Canonisten erwählt, aus Qualificatoren, die auf Befragen Gutachten erstatten, aus einem Advocaten zur Vertheidigung des Angeschuldigten, und anderen Personen. Die Untersuchungen werden sehr gründlich und bedächtig geführt, und die Hauptsitzungen werden unter dem unmittelbaren Vorsitz des Papstes gehalten. — 2) Die congregatio consultativa, welche in sehr wichtigen Geschäften in Gegenwart des Papstes zu berathschlagen hat. — 3) Visita apostolica, welcher die Visitation der Kirchen, Klöster und anderen frommen Anstalten der Stadt übertragen ist, die dem Papste in der Eigenschaft als Bischof von Rom nach dem Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref. obliegt. — 4) Die congregatio consistorialis, in welcher die weitläufigen und zeitraubenden Vorarbeiten über die Angelegenheiten geschehen, die zur Entscheidung des Consistoriums kommen sollen. Präfect derselben ist entweder der Papst oder der älteste Cardinal. — 5) Die congregatio episcoporum et regularium über deren Gerechtsame und Privilegien, über die nöthige Bestellung eines apostolischen Vicars, über Stiftungen von Klöstern, Austritt aus einem Kloster oder Uebertritt in ein anderes, Recurse wider die Prälaten u. dgl. — 6) Die congregatio concilii. Diese sehr wichtige Congregation wurde zuerst von Pius IV. blos zur Aufsicht über die Vollziehung der Tridentiner Beschlüsse niedergesetzt. Pius V. und Sixtus V. haben sie aber auch mit der Befugniß versehen, über Disciplinardecrete in zweifelhaften Fällen nach vorgängigem Bericht an den Papst authentische Declarationen zu ertheilen. Prospero Lambertini, der nachmalige Papst Benedict XIV., hat, als er Secretär bei dieser Congregation war, Sorge getragen, daß deren Resolutionen seit 1745 in einer eigenen Sammlung bekannt gemacht wurden. Dieses wurde nach ihm fortgesetzt, so daß bis 1826 85 Quartbände erschienen sind. Davon hat ein Jurist zu Rom, Fortunatus de Comitibus Zambonii, seit

Digitized by Google

1812 einen alphabetisch geordneten Auszug in acht Quartbänden herausgegeben, der aber in Deutschland selten ist. — 7) Die Congregation über die Residenz der Bischöfe, welche diese wichtige Verpflichtung derselben zu beaufsichtigen und in den geeigneten Fällen davon zu dispensiren hat. — 8) Die congregatio immunitatum et controversiarum jurisdictionalium zur Entscheidung der über die Immunität der Kirchen und Geistlichen entstehenden Differenzen, von Urban VIII. gestiftet. Sie bezieht sich aber jetzt blos auf den Kirchenstaat; so bald man es mit auswärtigen Staaten zu thun hat, geht alles durch das Staatssecretariat. — 9) Die congregatio de propaganda fide, welche das Missionswesen und die Länder unter sich hat, die nicht durch Bischöfe, sondern durch apostolische Vicarien administrirt werden. S. d. Art. Propaganda. — 10) Die congregatio indicis, welche über das gesammte Gebiet der Literatur aus dem kirchlichen Standpunkt die Aufsicht haben soll, und daher die dem Glauben und den Sitten widersprechenden oder Gefahr drohenden Bücher, so weit solche zu ihrer Kenntniß kommen, nach bestimmten Gradationen ihrer Schädlichkeit bezeichnet und deren Gebrauch verbietet. Hienach wird auch von Zeit zu Zeit ein Index der verbotenen Bücher bekannt gemacht. — 11) Die congregatio sacrorum rituum, welche die Liturgie und die darauf bezüglichen gottesdienstlichen Bücher zu beaufsichtigen und auch über die Canonisationen die weitläufigen Vorarbeiten zu besorgen hat. S. d. Art. Canonisation. — 12) Die Ceremonialcongregation hat über die Rangordnung der Cardinäle und Prälaten beim Gottesdienst und in den päpstlichen Capellen, desgleichen auch über die dahin gehörenden Ansprüche der auswärtigen Botschafter zu entscheiden. — 13) Die Congregation über die Disciplin der Regularen, welche über die Aufrechthaltung der Klosterzucht und daher auch über die Zulassung, Erziehung und Bildung der Novizen zu wachen hat. — 14) Die congregatio indulgentiarum von Clemens IX. 1669 eingesetzt, soll über den gehörigen Gebrauch der Indulgenzen (Ablässe) die Aufsicht führen. — 15) Die congregatio ss. reliquiarum hat dieselbe Obliegenheit hinsichtlich der Reliquien. — 16) Die congregatio examinis episcoporum, von Clemens VIII. eingesetzt, ist zur Prüfung der Eigenschaften der zu einem Bisthum vorgeschlagenen Männer bestimmt. — 17) Eine eigene Congregation besteht jetzt zur Correction der Bücher der orientalischen Kirche. — 18) Die congregatio fabricae s. Petri ist nach mancherlei anderen Einrichtungen von Clemens VIII. eingesetzt worden, um über das Bauwesen und die Baumittel bei der Peterskirche die Aufsicht zu halten. — 19) Die sacra consulta bildet den päpstlichen Staats- oder Cabinetsrath, welche über die wichtigen Landesangelegenheiten des Kirchenstaates zu berathen hat, und auch die höchste bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit ausübt. Präfect derselben ist gewöhnlich der Cardinalstaatssecretär. — 20) Die Congregation des buon Governo ist von Clemens VIII. zur Beaufsichtigung des Haushaltes und Rechnungswesens der Städte und Communen eingesetzt worden. — Endlich nennt der römische Staatskalender 21) die Lauretana, 22) die Congregation des Wasserbauwesens,

Digitized by Google

23) die Economica und 24) die der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten. Walter.

Congregationen auf den Concilien, s. Constanz (ökum. Concil).

Congregationen (religiöse) von Männern und Frauen besonders in Frankreich in der neueren Zeit. Es sind dieses meistens keine strengklösterlichen Vereine. In einer Anzahl derselben werden nicht einmal förmliche Gelübde abgelegt. Die Zwecke dieser Congregationen sind gewöhnlich Krankenpflege, Unterricht, Verbreitung des Christenthums. Die Jesuiten waren meist Anreger zur Errichtung solcher Gesellschaften, die in den Seminarien und Schulen, in den Missionen und Hospitälern ein weites Feld für ihre Wirksamkeit fanden und finden. Die Gegner der Jesuiten haben behauptet, daß diese solche Congregationen ins Leben gerufen hätten, um ihre herrschsüchtigen Zwecke zu bemänteln und mit Hülfe der Congregationen desto mehr Einfluß zu gewinnen. Man setzte es durch, daß Karl X. im Jahre 1828 die Ordonnanz gab, daß jeder neu anzustellende Lehrer schriftlich die Erklärung abgeben mußte, zu keiner Congregation zu gehören und in keine treten zu wollen. — In den einzelnen Artikeln wird über die wichtigern der Congregationen gehandelt, wie auch in den allgemeinen Artikeln: Missionen und Seminarien. Ueber diese Congregationen überhaupt aber vergl. man Henrion hist. des ordres religieux. Paris 1835. deutsch v. Fehr. Tüb. 1845. Bd. 2. S. 231—414. A

Congrua oder Congruum, s. Competenz.

Congruismus, s. Molinisten.

Conon, aus Thracien gebürtig, saß nicht ganz ein Jahr v. 21. Oct. 686 bis 23. Sept. 687 auf dem päpstlichen Stuhle, worauf er nichts Erhebliches verrichten konnte, da ein kranker Körper und Factionen-Geist in Rom seine Wirksamkeit lähmten. Vgl. Anastas. Bibl. vit. pontif. bei Murat. III. 1. p. 147. A.

Cononiten, s. Tritheiten.

Conrad, s. Konrad.

Consalvi (Card.), s. Pius VII.

Consecration in der heil. Messe ist die Verwandlung des Brodes in den Leib und des Weines in das Blut Jesu Christi (s. d. Art. Meßliturgie). Außerdem kommt das Wort Consecration auch noch im Sinne von Weihe vor und unterscheidet sich von der Benediction dadurch, daß damit zugleich die Salbung verbunden ist; daher spricht man von Consecration der Bischöfe, Kirchen, Altäre u. s. w. Ueber Bedeutung und Wirkung der Consecrationen s. den Art. Benedictionen. M—n.

Consecrationsformel ist diejenige Formel, unter der die Verwandlung in der heil. Messe geschieht (s. d. Art. Meßliturgie).

Consensus Dresdensis vom Jahre 1580 ist die Erklärung der sächsischen Stände zu Dresden, daß sie das sogenannte Concordienbuch, d. h. die Concordienformel mit den ältesten ökumenischen Symbolen, der ungeänderten Augsburger Confession und Apologie, Luthers beiden Katechismen und den Schmalkalder Artikeln annehmen wollten. M—l.

Digitized by Google

Consensus Tigurinus, abgeschlossen zwischen den Zwinglianern und Calvin, s. die Artikel Bullinger und Calvin.

Consistorien (Kirchenräthe, protestantische und katholische). Bald nach der Kirchentrennung wurden in den lutherischen Ländern Consistorien eingerichtet, um einigermaßen die eingegangene bischöfliche Aufsicht und Jurisdiction zu ersetzen. Die Consistorien sollten die geistliche Jurisdiction führen, wie auch die Aufsicht haben in Angelegenheiten der Kirche und über ihre Beamten. Zur Erreichung dieser verschiedenen Zwecke mußten auch weltliche rechtskundige Männer als Mitglieder in die Consistorien aufgenommen werden, deren abhängige Stellung zu dem Landesfürsten, dem eigentlichen summus Episcopus offenbar die von rathgebenden Collegien ist (vgl. den Art. Collegialsystem). Denn sie geben ihre Entscheidungen im Namen des Fürsten, an welchen auch von ihnen recurrirt, oder wo es sich um Jurisdiction handelt, an dessen höchste Gerichtshöfe appellirt werden kann. Weil die Gewalt der Consistorien nur ein Ausfluß der fürstlichen ist, so kann sie überhaupt nicht weiter gehen, als die Rechte des Landesfürsten in Bezug auf die Kirche. Da diese aber nicht selten eine Vertretung nothwendig hat, um die kirchlichen Rechte gegen Eingriffe von oben zu wahren, so haben manche Consistorien eine selbstständigere Stellung in Anspruch genommen, wodurch sie aber mit dem Landesfürsten nothwendig in Conflict gerathen mußten, da der summus episcopus schon die Rechte der Kirche zu vertreten behauptet. Ueber diesen so überaus wichtigen Punct ist nichts Bestimmtes festgesetzt. In den größern protestantischen Ländern gibt es gewöhnlich mehrere Consistorien. Sie sind dann in Provincial- oder Districts-Consistorien gesondert, welche unter dem obersten Landes-Consistorium oder auch unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten stehen. Die geistliche Jurisdiction ist in neuerer Zeit den Consistorien meist entzogen, so daß sie nur noch kirchliche Verwaltungsbehörden sind.

In der reformirten Kirche wird das Kirchen-Collegium oder der Vorstand der Gemeine, der aus den Predigern und Kirchenältesten besteht, Consistorium genannt. Es führt aber auch den Namen Presbyterium und Kirchenrath. Solchen Consistorien, die keine Jurisdiction haben, liegt ob, Alles was Kirchenzucht und kirchliche Ordnung angeht, zu beaufsichtigen und zu verwalten. Vgl. den Art. Kirchenverfassung (protestantische).

In einigen Ländern, wo die Landesfürsten der katholischen Kirche angehören, sind für die Protestanten zur Leitung ihrer Kirchenangelegenheiten Consistorien eingerichtet, wie in Oestreich, Bayern, Frankreich. — In Sachsen hat man den Katholiken ein eigenes Consistorium angeordnet, nicht nur zur Leitung ihres Kirchenwesens, sondern auch zur Ausübung der niederen geistlichen Jurisdiction. Auch in mehreren andern deutschen Bundesstaaten, wo die Landesfürsten protestantisch sind, hat man für die katholischen Kirchenangelegenheiten Consistorien unter dem Namen von katholischen Kirchenräthen angeordnet, die aber nicht selten in Bezug auf den Um-

Digitized by Google

fang ihrer Befugnisse mit der bischöflichen Gewalt in Conflict gerathen sind.

Consistorien (russische). Für die Handhabung der geistlichen Jurisdiction besteht in jeder Diöcese der russischen Kirche das bischöfliche Consistorium, ein Collegium, welches drei Mitglieder bilden, welche Archimandriten oder Hegumenen (Aebte), oder Protopopen sind. Den Consistorien untergeordnet sind die kleineren Gerichtshöfe, die Cantoirs (vgl. d. Art.).

Consistorium der Cardinäle ist die Versammlung derselben, welche in Gegenwart des Papstes zur Erledigung der dahin gehörenden Geschäfte gehalten wird. Dieses kann nach der jetzigen Einrichtung auf dreifache Art geschehen, publice, secrete, semipublice. Ersteres, welches auch das außerordentliche Consistorium heißt, pflegt des Monats einmal gehalten zu werden, und dabei finden sich auch die Prälaten, Gesandten und andere Personen ein. In diesem geschieht die Creation der Cardinäle, die Präconisation der Patriarchen und Bischöfe, die Verleihung der Pallien, die Abordnung der Nuntien, der Empfang der auswärtigen Botschafter. Auch werden daselbst von dem Papste über die freudigen wie betrübenden Ereignisse, die er zur allgemeinen Kenntniß bringen will, Allocutionen gehalten, und diese offene und erhabene Art, wie der Vater der katholischen Christenheit über dieselbe für Wahrheit und Recht seine Stimme ertönen läßt, bringt eine Sympathie und eine moralische Wirkung hervor, die selbst seine Gegner unwillkürlich mit Achtung erfüllt. Das consistorium secretum oder das ordentliche findet Statt zur Discussion über wichtige Angelegenheiten blos mit den dazu besonders berufenen Cardinälen, die darüber das strengste Stillschweigen zu beobachten eidlich verpflichtet sind. Endlich das consistorium semipublicum wird zu dem einen Theil geheim blos mit den Cardinälen, zum Theil öffentlich mit Zulassung anderer Personen abgehalten. Das Consistorium hat als solches auch seine besonderen Officialen. Diese sind 1) der Secretär des Consistoriums, welcher zugleich auch Secretär des Cardinalscollegiums ist. Dieser hat für die Ausfertigung der Consistorialresolutionen zu sorgen, die ihm der Cardinalkämmerling des Collegiums zustellt, denn er selbst wohnt den geheimen Sitzungen nicht bei. 2) Der substitutus consistorialis, welcher die Processe derer, die zu Bisthümern befördert werden sollen, zu prüfen, und seine Arbeit dem Auditor des Papstes zu überreichen hat. 3) Der Notar der Processe der Promovenden, welcher insbesondere für diese Verhandlungen angestellt ist. 4) Die zwölf Consistorialadvocaten, welche in den öffentlichen Consistorien die Reden halten, in den geheimen um die Pallien anhalten und für die Canonisationen der Heiligen sprechen. Sechs davon sind aus Rom, die übrigen aus sechs bestimmten Städten von Italien. Sie gehören zu den Familiaren des Papstes, haben mancherlei Privilegien, und können namentlich unter der Autorität des Cardinalkämmerlings zu den Doctoraten beider Rechte befördern. — Einen eigenen Tractat über das Consistorium hat der Cardinal Paleotti geschrieben.

Walter.

Digitized by Google

Constantinopel (erstes ökumenisches Concil daselbst). Theilweise von den Kaisern, namentlich Constantius und Valens, begünstigt, dauerte die Arianische Häresie trotz der Beschlüsse von Nicäa und Sardika doch noch lange Zeit hindurch fort, zerfiel aber wie alle Häresien in eine Reihe einander mehr oder weniger entgegenstehender Secten, unter denen die Anomöer oder Eunomianer den strengsten, die Semiarianer den milderen, der orthodoxen Lehre sich nähernden Arianismus repräsentirten. Zu ihnen gesellte sich um die Mitte des vierten Jahrhunderts eine dritte aus den Semiarianern hervorgegangene Hauptpartei, bald Macedonianer, bald Pneumatomachen genannt. Den ersteren Namen erhielten sie nach ihrem Haupte, Macedonius, Patriarch von Constantinopel, Pneumatomachen aber wurden sie genannt, weil sie zwar, von den Arianern abweichend, die volle Gottheit des Sohnes und seine Wesensgleichheit mit dem Vater anerkannten, dagegen die (arianische) Subordinationstheorie auf den heiligen Geist (πνεῦμα) anwendeten, seine Gottheit bekämpften (μάχομαι), ihn nur für ein Geschöpf Gottes, einen Engel und Diener (διάκονος) erklärten.

So lange Valens (364—378) im Morgenlande regierte, hatte der Arianismus die glücklichsten Zeiten und entwickelte seine ganze Intoleranz. Als aber Theodosius d. Gr. auf den morgenländischen Thron kam (379) und später das ganze Reich Constantins unter seinen Scepter vereinigte, gedachte er ernstlich der Kirche zu Hülfe zu kommen und die Irrlehre auszurotten. Zu dem Ende berief er auf das Jahr 381 eine allgemeine Synode nach seiner Residenz Constantinopel, und es erschienen daselbst 150 orthodoxe und 36 häretische (macedonianische) Bischöfe, lauter Morgenländer. Aus dem Abendlande, das nicht unter Theodosius, sondern unter Gratian stand, war Niemand, auch kein Legat des Papstes anwesend. Das Präsidium führte Anfangs der Patriarch Meletius von Antiochien, nach seinem Tode aber der heil. Gregor von Nazianz, anfangs Bisthumsadministrator von Constantinopel, durch unsere Synode aber zum wirklichen Bischof und Patriarchen erhoben; und als dieser resignirte, trat der neue Patriarch Nektarius an seine Stelle. Die Synode gab sieben Canones. Im ersten bestätigte sie die zu Nicäa (325) ausgesprochene Lehre und belegte jede entgegenstehende Häresie mit dem Banne, namentlich die der Eunomianer, der Arianer, Semiarianer, Pneumatomachen, Sabellianer, Marcellianer, Photinianer und Apollinaristen.

2) Ein Bischof dürfe in eine fremde Diöcese nicht eingreifen, keine geistlichen Handlungen darin vornehmen.

3) Der Bischof von Constantinopel solle nach dem von Rom den ersten Rang haben, weil Constantinopel Neu-Rom sey.

4) Maximus, der den Stuhl von Constantinopel usurpirt hatte, sey nicht für einen Bischof zu erachten, und diejenigen, die er ordinirt hatte, nicht für Kleriker.

5) Diejenigen in Antiochien, welche den Vater, Sohn und heil. Geist bekennen, seyen als Brüder anzuerkennen.

Digitized by Google

6) Wie es mit den Klagen gegen die Bischöfe gehalten werden soll. 7) Die Arianer, Macedonianer, Sabbatianer, Novatianer, Quartodecimaner und Apollinaristen dürfen in die Kirche aufgenommen werden ohne noch einmal getauft zu werden, sie haben nur der Häreste abzuschwören und müssen noch mit dem heil. Chrisma gesalbt werden.

Die Eunomianer dagegen, welche bei der Taufe nur eine einzige Untertauchung haben, (d. h. nur auf den Vater, nicht aber auf den Sohn und heil. Geist taufen), die Montanisten und Sabellianer und alle andere Häretiker müssen noch einmal getauft werden, wenn sie in die Kirche aufgenommen werden wollen.

Außer diesen Canones wiederholte diese Synode das Nicänische Symbolum mit solchen Aenderungen, daß es die Gestalt bekam, wie wir dieselbe jetzt in der Messe haben, den spätern Zusatz filioque ausgenommen.

Kaiser Theodosius d. Gr. bestätigte nach dem Wunsche der Synode diese ihre Beschlüsse. Dieselbe setzte von ihrem Symbolum und einigen Canones (nicht allen, namentlich dem dritten nicht) den Papst und die abendländischen Bischöfe in Kenntniß und diese waren mit dem Hauptpunkte, dem dogmatischen Theile, so sehr zufrieden, daß die Synode in ihren dogmatischen Beschlüssen den Rang einer allgemeinen (der zweiten) erlangt hat. Noch ist zu bemerken, daß der heil. Gregor von Nazianz mit dieser Synode sehr unzufrieden war, weil die übrigen Mitglieder nach dem Tode des Meletius von Antiochien den orthodoxen Paulinus nicht als Bischof anerkannten und so das sogenannte meletianische Schisma verlängerten. Unwillig hierüber, legte er seine Stelle als Patriarch von Constantinopel sammt dem Präsidium der Synode nieder und zog sich ins Privatleben zurück. Näheres ist über diese Synode nachzulesen bei Tillemont, Memoires etc. T. IX. u. 1. a. St. Gregoire de Nazianze, und bei Natalis Alexander, hist. eccl. Sec. IV. Hefele.

Constantinopel (zweites ökumenisches Concil daselbst).

Um den Kaiser Justinian, der in seinem dogmatischen Eifer eben die Origenisten verfolgte, hievon abzulenken, machte ihm der origenistisch gesinnte Hofbischof Theodor Askidas, B. von Cäsarea, einen Vorschlag, welcher die Veranlassung zu dem nachmals so heftigen Dreikapitelstreite gab. Askidas erklärte nämlich dem Kaiser, er könne seinen Wunsch, die Monophysiten in die Kirche zurückzuführen, mit Leichtigkeit erreichen, wenn nur drei Punkte oder Artikel, die denselben besonders anstößig seyen, anathematisirt würden. Diese Punkte aber seyen 1) Person und Schriften des Theodor von Mopsvestia, 2) die Schriften Theodorets gegen Cyrill und 3) der Brief des Bischofs Ibas an den Perser Maris. Alle diese drei seyen Freunde des Nestorius gewesen und daher müssen sie zuvor außer Geltung in der Kirche gesetzt sein, ehe die Monophysiten zu derselben zurückkehren könnten. Mit Freuden ergriff der dogmatisirlustige Kaiser diesen Gegenstand und erließ alsbald im Jahr 544 ein jetzt nur mehr in Fragmenten vorhandenes Edikt zur Verwerfung der drei Artikel (τρία κεφάλαια). Jeder seiner Unterthanen sollte fortan Schriften und

Digitized by Google

Person Theodors, die Schriften Theodorets gegen Cyrill und jenen Brief des Ibas für anathematisirt erachten. Wohl fügte er auch ein Anathem gegen jene bei, welche das Concil von Chalcedon verwerfen würden; aber gar Viele glaubten, er selbst habe durch sein Edikt das Ansehen dieser vierten allgemeinen Synode zerstört, denn gerade zu Chalcedon seyen die beiden von den Monophysiten auf der Räubersynode abgesetzten Bischöfe Theodoret und Ibas wieder eingesetzt worden. Ueber Theodor hatte das Concil von Chalcedon kein Wort erklärt, aber das kaiserliche Edikt gegen die beiden andern erschien Vielen, anfangs auch dem Papst Vigilius, als ein Widerspruch gegen die Synode von Chalcedon. Genau betrachtet, war dem nicht so, denn das kaiserliche Edikt verwarf nur einige in der That dem Nestorianismus günstige Schriften dieser beiden Männer, sie selbst aber wurden keineswegs für Häretiker erklärt, und somit auch dem chalcedonensischen Concil, das sie restituirte, nicht widersprochen.

Um die Gegner und Freunde des kaiserlichen Edikts, die sich heftig bekämpften, zu vergleichen, erließ Papst Vigilius 548 sein Judicatum, worin er einerseits die drei Capitel censurirte, anderseits aber das Ansehen der Synode von Chalcedon verwahrte. Da aber auch hierdurch der Streit nicht beigelegt werden konnte, berief Kaiser und Papst die fünfte allgemeine Synode oder die zweite Constantinopolitanische im Jahr 553. Bevor jedoch dieselbe zusammenkam, hatte sich Papst und Kaiser wieder entzweit und Vigilius das Anathem ausgesprochen über Theodor Askidas und den Patriarchen Mennas von Constantinopel, welcher das kaiserliche Edikt zuerst unterzeichnet hatte. Er mußte sich deßhalb vor dem Zorne des Kaisers nach Chalcedon flüchten, aber Justinian wollte doch die äußersten Schritte vermeiden, und stellte darum wieder ein leidliches Vernehmen mit Vigilius her, ohne ihn zu persönlichem Erscheinen bei der eben zusammentretenden Synode vermögen zu können. Dieselbe war von 165 Bischöfen, fast lauter Morgenländer, (darunter auch die vier morgenländischen Patriarchen) besucht und von Eutychius von Constantinopel (Mennas war gestorben) präsidirt. Die beiden ersten Sitzungen (den 5. und 8. Mai 553) suchten den Vigilius zu gewinnen und schickten eine Deputation an ihn ab. In der dritten Sitzung (collatio) wurde das Glaubensbekenntniß der vier ersten Synoden gutgeheißen und die entgegenstehenden Häresien anathematisirt. In der vierten, fünften und sechsten Sitzung wurde die Rechtgläubigkeit des Theodor von Mopsvestia, des Theodoret und Ibas untersucht. Unterdessen hatte Papst Vigilius sein Constitutum über die drei Capitel vom 14. Mai 553 an den Kaiser überschickt und darin im Widerspruch mit seinem Judicatum vom Jahr 548 erklärt, er könne die Anathematisirung Theodors von Mopsvestia nicht zugeben, noch weniger dürfe etwas gegen Theodoret und Ibas geschehen, weil solches eine Versündigung gegen das Concil von Chalcedon wäre. Auf dieß hin schickte der Kaiser einen Staatsbeamten in die siebente Sitzung der Synode (26. Mai) mit der Erklärung, er habe dieß Constitutum vom Papst gar nicht angenommen und verlange jetzt, daß der Name des Vigilius aus den Diptychen gestrichen, übrigens aber

Digitized by Google

die Einigkeit mit der römischen Kirche erhalten werde. Die Synode genehmigte dieß und damit war die siebente Sitzung beendigt. In der achten endlich den 2. Juni 553 wurde das Anathem über Theodor und die fraglichen Schriften des „Theodoret" und Ibas ausgesprochen. Gewöhnlich gibt man, durch den alten Evagrius verleitet, an, die Synode habe in weitern 15 Anathematismen auch den Origenes mit dem Anathem belegt, aber diese Anathematismen gehören nicht der fünften allgemeinen Synode, sondern einer schon im Jahr 544 zu Constantinopel gegen den Origenismus gehaltenen stätigen Reichssynode (σύνοδος ἐνδημοῦσα) an. Vrgl. Walch, Ketzerhist. Thl. 8. S. 280 ff. Gieseler, KG. I. S. 644. Not. V. (3. Aufl.). Döllinger, Lehrbuch der KG. I. 156 u. 158.

Bald nach Beendigung unsrer Synode zeigte Vigilius seine alte Wankelmüthigkeit, die sich jedoch nie auf das Dogma selber erstreckte. Vom Kaiser mit dem Exil belegt, gab er jetzt nach und erklärte im December 553 in einem Schreiben an den Patriarchen von Constantinopel seine Zustimmung zu den Anathemen über Theodor von Mopsvestia und seine Schriften ꝛc., erließ auch ein neues Constitutum gegen die drei Artikel den 23. Febr. 554. Dafür erhielt er die Erlaubniß, nach Rom zurückkehren zu dürfen, starb aber schon auf der Reise dahin. Auch sein Nachfolger Pelagius nahm die Schlüsse der Synode von Constantinopel an und setzte es endlich mit vielen Mühen durch, daß der größere Theil der abendländischen Bischöfe ihm beitrat und so die Synode den Rang einer ökumenischen erhielt. Nur im nördlichen Italien und Istrien wurde diese Synode von mehreren Bischöfen nicht anerkannt und es gestaltete sich hier eine schismatische Parthei unter einem schismatischen Patriarchen, (der seinen Sitz bald zu Grado, bald zu Aquileja hatte) bis es 699 dem Papste Sergius gelang, diese Partei zur Anerkennung der fünften Synode und zur Rückkehr in die Kirche zu bewegen.

Vrgl. über die fünfte Synode hauptsächlich des Cardinal Henricus Norisius Dissert. de Synodo V. und die entgegenstehende Dissertation des Jesuiten Garnier, de Synodo V. in seiner Ausgabe der Werke Theodorets. Für Noris traten später auch die Ballerini auf in ihrer defensio dissert. Noris. de Synodo V. abgedruckt, im 4. Bande der Gesammtausgabe der Werke des Cardinal Noris. Hefele.

Constantinopel (drittes ökum. Concil daselbst).

Im Anfange des siebenten Jahrhunderts ließ sich der griechische Kaiser Heraklius durch mehrere Bischöfe, namentlich den Bischof Cyrus von Phasis in Colchis, später Patriarch von Alexandrien, sowie durch Theodor Bischof von Pharan in Arabien und Patriarch Sergius von Constantinopel zu der Annahme verleiten, es könne der Zwist zwischen den Orthodoxen und Monophysiten durch den Satz: „in Christo seyen wohl zwei Naturen, aber nur ein Wille, nur eine Willenskraft gewesen" beigelegt werden. Er übersah, daß jeder Natur nothwendig auch ein eigener Wille entsprechen müsse, und daß derjenige, der den besondern menschlichen Willen in Christus läugnet, consequent auch die volle menschliche Natur desselben

Digitized by Google

läugnen müsse. Ganz für sein falsches Unionsmittel eingenommen befahl Heraklius, daß künftig nur ein Wille in Christo (μία ἐνέργεια) gelehrt werden dürfe; und Papst Honorius I., der die Sache nicht gehörig verstand, billigte i. J. 634 diese Formel, so daß es dem zur Hoftheologie erhobenen Monotheletismus (d. i. Lehre von einem Willen) nicht schwer werden konnte, wenigstens im Morgenlande zu siegen. Die abendländischen Bischöfe dagegen, namentlich der Nachfolger des Honorius verwarfen die Irrlehre. Nach ungefähr fünfzigjähriger Unterdrückung feierte aber die orthodoxe Lehre wieder ihren Sieg durch das sechste allgemeine oder dritte constantinopolitanische Concil i. J. 680. Als nämlich i. J. 668 Kaiser Constantin Pogonites (der Bärtige) auf den Thron gekommen war, gedachte derselbe nach einiger Zeit auch die dogmatische Streitfrage zu vereinigen, welche durch die von ihr veranlaßte Spannung zwischen der Kirche von Constantinopel und dem römischen Stuhle auch dem Kaiser und Reich lästig seyn mußte. Er berief daher in Uebereinstimmung mit Papst Agatho auf das Jahr 680 eine allgemeine Synode nach Constantinopel, bei der anfangs nur wenige, später aber 160 Bischöfe, auch Abgeordnete des Papstes und die übrigen Patriarchen in Person oder durch Stellvertreter anwesend waren. Schon vor dem Beginn der Synode hatten die römischen Legaten dem Kaiser ein ausführliches mit Stellen der Kirchenväter angefülltes Schreiben des Papstes übergeben, worin dieser, wie einst Leo I. in seinem berühmten Briefe an Flavian, die orthodoxe Lehre genau auseinandersetzte. Am Schlusse seines Schreibens bat der Papst den Kaiser fußfällig, daß er doch Jedermann gestatten möge, bei der bevorstehenden Untersuchung seine Stimme frei abgeben zu dürfen (Harduin. Collect. Concil. T. III. p. 1115). Zugleich legte der Papst ein zweites Schreiben bei, worin sich die eben im Jahre 680 gehaltene Lateran-Synode über den Monotheletismus aussprach. Auf dem Concil von Constantinopel aber führten die drei päpstlichen Legaten den Vorsitz, obgleich zwei derselben nur Priester, der dritte sogar blos Diaconus war. Eine andere Art von Präsidium führte theils der Kaiser selbst, theils sein Stellvertreter. Die erste Sitzung, den 7. Nov. 680 eröffneten die päpstlichen Legaten mit Klagen darüber, daß die Kirche von Constantinopel und andere morgenländische Kirchen seit ungefähr 46 Jahren eine irrige Lehre eingeführt hätten. Der Kaiser forderte nun die Monotheleten auf, sich gegen diese Anschuldigung zu vertheidigen, und es unternahm dieß insbesondere Macarius, Patriarch von Antiochien, sammt seiner Schule. Sie behaupteten, ihre Lehre sey die alte und ächte, und veranlaßten dadurch eine lange patristische Beweisführung, welche zehn Sitzungen hindurch dauerte. Noch in der ersten Sitzung wurden als Anfang dieser Beweisführung die Acten der dritten allgemeinen Synode verlesen, und schon hier zeigte sich und wurde anerkannt, wie Macarius nur durch schlechte Exegese seine Lehre zu stützen suche. In der zweiten Sitzung, den 4. Nov. wurden die Acten des vierten allgemeinen Concils verlesen, in der dritten, am 13. Nov. die des fünften, und es wiesen dabei die päpstlichen Legaten

Digitized by Google

einige von den Monotheleten vorgebrachten Actenstücke als unächt zurück. Eine genauere Untersuchung bewies, daß sie völlig Recht hatten. Zu solchen Künsten griffen die Häretiker! In der vierten Sitzung, den 15. Nov. wurden nach dem Wunsche der Synode die Schreiben, welche der Papst und seine Lateran-Synode vor dem Beginn des Concils an den Kaiser gerichtet hatten, verlesen. Dieselben enthielten, wie bemerkt, den patristischen Beweis für die Lehre von zwei Willen in Christo. Im Gegensatze hierzu trug Macarius von Antiochien mit seinen Freunden 2 Bände angeblicher Beweisstellen für den Monotheletismus zusammen, welche jetzt in der fünften Sitzung, am 7. December verlesen wurden. Das Gleiche geschah in der sechsten Sitzung, am 12. Febr. 681 mit einem dritten von Macarius überreichten Bande ähnlichen Inhalts. Die römischen Legaten aber wiesen darauf hin, wie so manche Stellen der Väter, damit sie für die Irrlehre sprächen, nur halb mitgetheilt, bei andern der Sinn geradezu verfälscht sey. Namentlich seyen solche Stellen, welche von der Einheit des Willens unter den Personen der Trinität handeln, trüglich auf die Einheit der Willen in den beiden Naturen Christi angewendet werden. Sie verlangten daher, daß authentische Handschriften der angeführten patristischen Werke beigebracht, und mit den Belegstellen des Macarius verglichen werden möchten. Zugleich erhielten sie vom Kaiser die Erlaubniß, in der folgenden Sitzung auch eine von ihnen angelegte Sammlung patristischer Stellen verlesen lassen zu dürfen. Dieß geschah schon am andern Tage in der siebenten Sitzung. Zugleich wurden die obengenannten Schreiben des Papstes und seiner Synode den beiden Patriarchen von Constantinopel und Antiochien zur weitern Erwägung mitgetheilt. Auf dieß erklärte in der achten Sitzung am 7. März Patriarch Georg von Constantinopel, er finde die Beweise der Römer durchaus gegründet, und entsage darum dem Monotheletismus. Seinem Beispiele folgend, erklärten sich alle Bischöfe seines Sprengels für die orthodoxe Lehre und die päpstliche Beweisführung derselben, worüber großer Jubel in der Versammlung entstand. Macarius von Antiochien dagegen bekannte aufs Entschiedenste, daß er zwei Willen oder zwei Wirkungen in Christus nicht anerkenne, worauf die Synode verlangte, daß er seinen Ehrenplatz verlassen und als Angeklagter antworten müsse, weil er mit dem allgemein angenommenen päpstlichen Schreiben nicht übereinstimme. Sofort legte Macarius sammt seinen Freunden ein ausführliches Glaubensbekenntniß ab, und ließ eine noch weitläufigere Exposition seiner Lehre verlesen. Auf eine neue Anfrage des Kaisers „ob er zwei Willen anerkennen wolle", erklärte er: „er werde dieß nicht thun, wenn man ihm auch ein Glied nach dem andern abreiße oder ihn ins Meer werfe." Hierauf wurden die von ihm früher vorgelegten drei Bände Beweisstellen für den Monotheletismus mit den authentischen Handschriften der bezüglichen patristischen Werke verglichen, und es zeigte sich solche Fälschung, daß die Synode unwillig ausrief: „Anathem dem neuen Dioskur; er muß abgesetzt werden!" Weitere Verstümmlungen und Fälschungen wurden in der neunten Sitzung am 8. März dem Ma-

Digitized by Google

carius nachgewiesen, in der elften dagegen, am 18. März, verglich man die von den Römern beigebrachten patristischen Stellen mit authentischen dem Archiv von Constantinopel angehörigen Handschriften, und fand sie ganz und gar richtig. In derselben Sitzung legte auch der Erzbischof Petrus von Nikomedien mit den Seinigen ein orthodoxes Glaubensbekenntniß ab, und bekannte sich eidlich zur Lehre von den zwei Willen. Auf den Wunsch des Stellvertreters für den Patriarchen von Jerusalem wurde in der elften Sitzung, am 20. März ein Synodalschreiben des ehemaligen Patriarchen Sophronius von Jerusalem, dieses frühesten großen Gegners der Monotheleten verlesen, und hierauf aus eigenen Schriften des Macarius und seines Hauptschülers, des Priesters Stephanus ihre Häresie aufs Bestimmteste nachgewiesen. Auch in der zwölften Sitzung am 22. März wurden mehrere die monotheletische Sache anlangende Actenstücke, namentlich das Schreiben des Papstes Honorius an Sergius, worin die Lehre von einem Willen gebilligt war, verlesen, und hierauf die Absetzung des Macarius sammt dem Anathem über ihn ausgesprochen. In der dreizehnten Sitzung am 28. März wurden auch alle andern Häupter der Monotheleten, Sergius, Cyrus, Pyrrhus, Paulus, Petrus, und zuletzt auch Papst Honorius mit dem Anathem belegt, weil er in seinem Schreiben an Sergius mit diesem übereingestimmt und die Irrlehre bestätigt habe (Harduin, l. c. p. 1334). Er selbst war nicht Häretiker, aber aus Mangel an Einsicht wurde er ein Gönner des Monotheletismus. Die vierzehnte Sitzung am 4. April verwarf mehrere von den Monotheleten unterschobene Actenstücke, von denen schon in der dritten Session die Rede gewesen war. Ein eigenthümlicher Fall ereignete sich in der fünfzehnten am 26. April. Ein monotheletischer Mönch, Polychronius, machte sich nämlich anheischig, zum Beweise, daß der Monotheletismus die ächte christliche Wahrheit sey, einen Todten zu erwecken. Man gestattete ihm den Versuch. Er legte eine Abschrift seines Glaubensbekenntnisses auf den Leichnam und hielt lange Anreden an denselben, aber der Todte erwachte nicht. Polychronius wurde natürlich mit dem Anatheme belegt und des Priesterthums entsetzt. Die sechzehnte Sitzung am 9. August sprach über den Priester Constantin von Apamea, einen Schüler des Macarius, das Anathem und Entfernung von der Synode aus. Zugleich wurde auch über Theodor von Pharan, Sergius, Cyrus, Honorius und andere Gönner der Häresie das Anathem ausgerufen. Die beiden letzten Sitzungen endlich beschäftigten sich mit feierlicher Erklärung des wahren Glaubens. Die Synode nahm zu dem Ende das Nicänische und Constantinopolitanische Symbolum sowie die Schreiben Agatho's und seiner Synode an, und erklärte letztere für übereinstimmend mit den Beschlüssen von Chalcedon und dem berühmten Briefe Leo's I. Weiterhin anerkannte das Concil die fünf vorausgegangenen allgemeinen Synoden und wiederholte das Symbol von Chalcedon, mit dem Beisatze, daß in Christo zwei Willen und zwei den beiden Naturen entsprechende Wirkungen „ungetheilt, unverändert, unzerrissen und unvermischt" zu bekennen seyen, so daß beide Willen einander nicht widersprechen, sondern der

Digitized by Google

menſchliche dem göttlichen folge. Zuletzt wurden noch im Allgemeinen Abſetzung und Anathem über alle Gegner dieſer Lehre ausgeſprochen und die Akten zuerſt von den römiſchen Legaten, dann von den übrigen Synodalmitgliedern unterzeichnet. Zuletzt unterſchrieb auch der Kaiſer mit dem Beiſatze: „ich habe davon Einſicht genommen und ſtimme mit Freuden bei," worauf noch einmal Anathem über Neſtorius, Eutyches, Dioſkur, Apollinaris, Theodor von Pharan, Sergius, Honorius und alle Häretiker gerufen, und nach dem Herkommen (in griechiſcher Weiſe) ein Höflichkeitsſchreiben der Synode an den Kaiſer verleſen wurde, worin auch die Glaubensentſcheidung des Concils wiederholt wurde. Ein anderes Schreiben der Synode war an Papſt Agatho gerichtet, um ihn von dem Beſchluſſe des Concils, auch dem Anathem über ſeinen Vorfahrer Honorius in Kenntniß zu ſetzen. Der Kaiſer ſeinerſeits erließ noch ein beſonderes Edikt, worin er den Verlauf des ganzen chriſtologiſchen Streits kurz angab, und dann die Lehre der eben beendigten Synode den Leſern auseinanderſetzt, beſtätigt, und alle, welche dieſe Lehre nicht annehmen würden, mit ſtrenger Strafe bedroht.

Da dieſe ſechſte allgemeine Synode in jenem Saale des kaiſerlichen Palaſtes zu Conſtantinopel, der wegen ſeiner gewölbten Decke Trullon (τροῦλλος d. i. Maurerkelle) hieß, gehalten wurde, ſo erhielt ſie den Namen die trullaniſche. Weil aber zwölf Jahre ſpäter (692) in demſelben Saale eine neue Synode zur Ergänzung der fünften und ſechſten allgemeinen (beide hatten nämlich keine Disciplinarvorſchriften gegeben) abgehalten wurde, ſo behielt letztere, auch quinisexta oder πενθέκτη genannt, vorzugsweiſe den Beinamen trullaniſche. Spricht man einfach von einer trullaniſchen Synode, ſo iſt ſtets die quinisexta gemeint; aber man redet auch mit Recht von einer erſten und zweiten trullaniſchen und verſteht dann unter der erſteren die ſechſte allgemeine Synode, unter der zweiten aber die quinisexta. Hefele.

Conſtantinopel (viertes ökumen. Concil daſelbſt). Kaiſer Baſilius Macedo hatte i. J. 867 ſeinen früheren Mitregenten Michael III. oder den Trunkenen vom Throne, deſſen Creatur den ſchismatiſchen Photius aber vom Patriarchenſtuhle geſtürzt, den unrechtmäßig abgeſetzten Ignatius wieder eingeſetzt und damit die Verbindung zwiſchen der griechiſchen und lateiniſchen Kirche wieder hergeſtellt. Weil aber Photius noch immer Anhang fand, hielt es der Kaiſer für nöthig, durch ein neues allgemeines Concil die kirchlichen Verhältniſſe zu ordnen, und ſchickte darum eine Geſandtſchaft an den Papſt, damit dieſer Legaten zu dem beabſichtigten Concil nach Conſtantinopel ſenden möchte.

Hadrian II. that dieß auch wirklich, nachdem er zuvor in einer römiſchen Synode das Anathem gegen Photius ausgeſprochen und den Ignatius als rechtmäßigen Biſchof von Conſtantinopel anerkannt hatte. Unter dem Vorſitze der päpſtlichen Legaten wurde ſofort am 5. Oktober 869 das vom Kaiſer ausgeſchriebene allgemeine Concil, das achte ökumeniſche oder vierte zu Conſtantinopel in der Sophienkirche daſelbſt

Digitized by Google

eröffnet, obgleich erst achtzehn Prälaten sich eingestellt hatten. Gleich in der ersten Sitzung verlangten die Legaten, daß Niemand an der Synode Theil nehmen dürfe, der nicht eine Urkunde gegen Photius und alle Häretiker unterschreiben würde. Ihr Antrag fand Billigung, und je mehr man die Unwürdigen ausschloß, desto mehr kamen Andere zur Synode herbei, so daß die Zahl derselben endlich über hundert stieg. Größer konnte sie nicht wohl werden, weil die vielen von Photius ordinirten griechischen Bischöfe nicht Mitglieder seyn durften. In der zweiten Sitzung den 7. Oktober legten viele Bischöfe und andere Kleriker, welche früher auf Seite des Photius gestanden, ein offenes Schuldbekenntniß ab, unterzeichneten die verlangte Urkunde und erlangten Verzeihung. In der dritten und vierten Sitzung dagegen den 11. und 13. Oktober weigerten sich mehrere Bischöfe, die fragliche Urkunde zu unterzeichnen, klagten über Gewaltthätigkeiten Roms, und es zeigten sich zwei derselben, Theophilus und Methodius, so hartnäckig, daß sie vom Concil ausgeschlossen wurden. Zur fünften Sitzung den 19. Oktober wurde Photius wider Willen eingeführt, damit er sich verantworte. Aber er blieb stumm, und als man ihn aufforderte, sich gegen die vorgebrachten Anklagen zu rechtfertigen, erwiederte er in übler Nachahmung der Worte Christi ganz kurz: „meine Rechtfertigung ist nicht von dieser Welt, sonst würdet ihr sie sehen.“ In der sechsten Sitzung den 25. Oktober wurden die Anhänger des Photius angehört und verschiedene auf diese Sache bezügliche Actenstücke verlesen. Mehere unterwarfen sich, diejenigen dagegen, welche erst von Photius ordinirt worden waren, und darum dem päpstlichen Verlangen gemäß abgesetzt werden sollten, weil ihre Weihe, von einem selbst ungültig geweihten Bischofe ertheilt, nicht gültig seyn könne, widerstanden mit Heftigkeit und vertheidigten ihre und des Photius Ordination. Der Kaiser gab ihnen sieben Tage Bedenkzeit. In der siebenten Sitzung den 29. Oktober erschien wieder Photius selbst und erklärte mit seinem Anhange, daß er nicht widerrufe, und sie sich insgesammt dem Ignatius und den Decreten Roms nicht unterwerfen, worauf das Anathem über sie ausgesprochen wurde. In der achten Sitzung, den 5. November wurden verschiedene Bücher des Photius und die schriftlichen Versicherungen, welche er von Geistlichen und Laien sich erpreßt hatte, zum Feuer verurtheilt. Das gleiche Loos traf die Acten der von ihm gehaltenen Concilien, und die groben Fälschungen, die er sich dabei erlaubt hatte, wurden aufgedeckt. In derselben Sitzung wurde auch ein Decret des Papstes Nikolaus I. über die Bilderverehrung v. J. 863 verlesen, die anwesenden ehemaligen Bilderfeinde schwuren ihrem Irrthume ab, und das Anathem gegen die Bilderstürmer wurde sammt den Anathemen gegen Photius widerholt.

Zur neunten erst nach drei Monaten gehaltenen Sitzung, den 12. Febr. 870, erschien auch ein Bevollmächtigter des Patriarchen Michael von Alexandrien (Stellvertreter der anderen Patriarchen waren von Anfange an anwesend gewesen). Die gegen Ignatius aufgetretenen falschen Zeugen wurden überführt und bestraft. Bald darauf, den 28. Febr. wurde

Digitized by Google

die zehnte und letzte Sitzung gehalten, der außer dem Kaiser, seinem Sohne und großen Gefolge auch die Gesandten des römischen Kaisers Ludwig II. und des Bulgarenkönigs Michael anwohnten. Zuerst wurden 27 Canones publicirt, wovon die meisten gegen Photius persönlich, oder doch gegen die von ihm getroffenen Anordnungen und ihren Geist gerichtet waren. Als besonders interessant heben wir aus den andern Canones heraus:

Can. 11. Wer behauptet, der Mensch habe zwei Seelen, verfällt dem Banne.

Can. 14. Die Bischöfe sollen von den weltlichen Vornehmen geehrt werden, und sie selbst sollen nicht servil gegen Letztere seyn, ihrer Würde nichts vergeben.

Can. 16. Da es unter Kaiser Michael vorgekommen war, daß mit seinem Wissen Laien sich als Geistliche verkleideten und geistliche Funktionen parodirten, so soll dieß fortan bei den schwersten Strafen untersagt seyn. Selbst den Kaiser, der solches erlaubt, trifft der Bann.

Can. 17. Die Metropoliten sollen fleißig bei den von den Patriarchen ausgeschriebenen Synoden erscheinen, und es sey falsch, daß eine Synode nicht ohne Theilnahme der weltlichen Fürsten gehalten werden dürfe.

Can. 18. Die Besitzungen und Privilegien der Kirche dürfen nicht angetastet werden.

Can. 19. Ein Metropolit darf seine Suffraganen unter dem Vorwande von Visitationen nicht financiell belästigen.

Can. 20. Ein Bischof darf, wenn er Einkünfte zu erheben hat, nicht zur Selbsthülfe greifen, sondern er muß sich an die gewöhnlichen Obrigkeiten wenden.

Can. 21. Die Patriarchen, besonders der von Rom, müssen allgemein geehrt werden. Entsteht ein Zweifel oder eine Controverse über die römische Kirche selbst, so darf die Sache in einer allgemeinen Synode aber mit aller gebührenden Achtung untersucht werden, aber es ist nicht erlaubt, frech ein Urtheil über den Papst zu fällen.

Can. 22. Kein weltlicher Fürst darf sich in die Bischofswahlen einmischen, bei Strafe des Bannes.

Can. 23. Kein Bischof darf die Güter einer andern Kirche vergeben, oder für eine andere Diöcese Kleriker weihen, und kein Geistlicher in einer andern Kirche eine heilige Handlung vornehmen.

Can. 26. Jeder Geistliche, der von seinen nächsten Vorgesetzten mißhandelt zu seyn glaubt, darf sich an die höhern Hierarchen wenden.

Can. 27. Die Pallien sollen nur an bestimmten Zeiten und Orten getragen werden. Mönche, welche auf bischöfliche Stühle erhoben werden, müssen die Mönchskleidung beibehalten.

Nach Publicirung der Canones wurde das von der Synode entworfene Glaubensbekenntniß verlesen, welches nur eine Umschreibung der ältern Symbole war (Harduin, Collect. Concil. T. V. p. 913 sqq.) Anathematismen gegen die älteren und neueren Häretiker, auch gegen die Bilderstürmer und gegen Photius enthielt. Zugleich wurden darin die sie-

Digitized by Google

den vorausgegangenen allgemeinen Synoden feierlich anerkannt, und die gegenwärtige für die achte ökumenische erklärt. Schließlich wurden die Acten zuerst von den päpstlichen Legaten, dann von den Patriarchen oder ihren Stellvertretern, hierauf von dem Kaiser und seinem Sohne und Mitregenten, hierauf von den übrigen Bischöfen unterzeichnet. Zudem erließ das Concil zwei Synodalschreiben, eines an alle Gläubigen und das andere an den Papst. Die vollständigen Acten dieser Synode sind nur in einer lateinischen Uebersetzung auf uns gekommen, welche der römische Bibliothekar Anastasius, damals als Gesandter des Kaisers Ludwig II. in Constantinopel anwesend, auf Befehl des Papstes gefertigt hat. Dagegen sind noch griechische Auszüge aus den Synodalacten übrig. Wenige Tage nach Beendigung der Synode entstand ein Streit zwischen den Abgeordneten des Papstes und dem Patriarchen von Constantinopel über die Frage, welchem Patriarchate die Bulgaren angehören sollten. Der Kaiser veranstaltete eine Conferenz, und diese entschied für Constantinopel, was neue heftige und Spaltung drohende Erbitterung zwischen Rom und Constantinopel hervorrief, so daß der nächste Papst, Johann VIII., dem Patriarchen Ignatius mit dem Bann drohte, weil er die kirchliche Jurisdiction über die Bulgaren in Besitz nahm. Ignatius starb aber i. J. 878, ehe die Sentenz gegen ihn ausgesprochen wurde. Hefele.

Constantinopel (Patriarchat von). Die politische Eintheilung des Reichs in Diöcesen, welche Constantin der Große traf, übte großen Einfluß auf die Ausbildung der Metropolitan- und Episcopal-Verfassung im Oriente aus. Die Bischöfe derselben Diöcese kamen in nähere Verbindung und erhielten in dem Bischof der Hauptstadt (Metropolis) ihren gemeinsamen Vorstand, ihren Metropoliten. In der thracischen Diöcese war an der Stelle von Heraclea die neue Kaiserresidenz Constantinopel die Hauptstadt geworden. Bald erstreckte sich ihr Einfluß auch über die benachbarten Diöcesen. Der 3te Canon des zweiten ökumenischen Concilium, welches 381 zu Constantinopel gehalten ward, sprach dem Bischof von Constantinopel, weil es Neu-Rom sey, den ersten Rang nach dem Bischof von Rom zu, und schon vor der Hälfte des fünften Jahrhunderts nahm er wie die Bischöfe von Alexandria und Antiochia, die im Range ihm nachstanden, den Titel Patriarch an. Seit dieser Zeit erhob er sich auch über die Diöcesen Asien und Pontus und das allgemeine Concilium von Chalcedon (451) erkannte im 28. Canon ungeachtet des päpstlichen Widerspruchs (vgl. den Art. Chalcedon (Concil)) ihm förmlich die Oberaufsicht über die beiden genannten Diöcesen zu, wodurch die Bischöfe von Ephesus und Cäsarea, die im Range sich den Bischöfen von Antiochia und Alexandria gleichgestellt hatten, in ihrer Stellung sehr zurückgesetzt wurden. Der neue Patriarch nahm nicht nur die ihm untergebenen Metropoliten zu ordiniren in Anspruch, und die Bischöfe seiner Diöcesen zu Synoden zu berufen, sondern auch die letzte Entscheidung in wichtigeren Kirchensachen zu geben. Vergl. Marca de institutione Patriarchatus Constantin. Morini de Patriarchar. orig. Thomassini vet. et nov.

Digitized by Google

eccl. discipl. lib. I. c. 7—20. Janus de orig. Patriarchar. Planck's christl. k. Gesellschftsvf. I. 605 ff.

Durch die günstigen Verhältnisse in der Hauptstadt unterstützt, suchte der Patriarch von Constantinopel sich bald viele Vorrechte vor den andern morgenländischen Patriarchen beizulegen. Die Kaiser waren diesem Streben keineswegs entgegen, sondern begünstigten es sehr. Kein fremder Bischof, der nach Constantinopel kam, durfte sich dem Kaiser nähern, ohne von dem Patriarchen ihm vorher vorgestellt zu seyn. Ja selbst der Abgesandte des Papstes, der Apokrisiar, mußte sich diesem Hof-Ceremoniel fügen. Seit dem Jahre 474, wo Kaiser Leo I. vom Patriarchen in Constantinopel sich krönen ließ, welcher Gebrauch in der Folge beibehalten wurde, stieg sein Ansehen noch mehr. Freilich konnte er keine vom Staate unabhängige Hierarchie bilden, da er immer Unterthan des Kaisers blieb und von ihm selbst gerichtet, bestraft und abgesetzt werden konnte. Auch war der Patriarch den Synoden unterworfen und selbst einzelne autokephalische Bischöfe waren durch Synodalbeschlüsse oder kaiserliche Vergünstigungen von seiner Gewalt erimirt. — Früh schon zeigte sich bei dem Patriarchen von Constantinopel das Bestreben, den römischen Bischof, dem Synoden, Kaiser und Bischöfe in vielfacher Weise den Vorrang vor allen andern Bischöfen und Patriarchen zuerkannt hatten, in seinem Vorrechte zu beeinträchtigen. Daher nannte sich jener ökumenischer (allgemeiner) Bischof, wie der Patr. Johann der Faster es 595 that, wogegen Papst Gregor I. förmlichen Widerspruch einlegte und er wie sein Nachfolger Bonifacius III. wirkten beim Kaiser Phocas dahin, daß der stolze Titel abgelegt wurde (freilich nur vorübergehend). Seit dieser Zeit bestand Eifersucht und Streit zwischen Rom und Constantinopel über die geistliche Superiorität, bis endlich der Patriarchenstreit (vgl. diesen Art. und Cerularius) zum Bruch führte, die griechische Kirche von der römischen sich trennte und der Patriarch von Constantinopel als Oberhaupt der griechischen Kirche dem Papste als gleich an Rang und Würde sich an die Seite stellte. Neben dem wirklichen Patriarchen von Constantinopel gab es seit der Zeit der Trennung Titularpatriarchen im Abendlande. In der Zeit des lateinischen Kaiserreiches aber hatte ein wirklicher Patriarch, der den Primat des Papstes anerkannte, seinen Sitz in Constantinopel, während der andere Patriarch, der sich als Oberhaupt der griechischen Kirche betrachtete, in Nicäa residirte. Bei den Vereinigungsversuchen (vgl. den Art. Unionsversuche (griech.)) erkannten die griechischen Patriarchen den päpstlichen Primat an. —b—

Constantinus I. (der Große), der erste christliche Kaiser, Sohn des Cäsars Constantius Chlorus und der Helena, war zu Naissus in Dacien am 27. Febr. 274 geboren. Von seiner frommen Mutter, die als Christin ihren Gemahl schon für ihre Glaubensgenossen günstig gestimmt hatte, erhielt er ohne Zweifel frühzeitig solche Eindrücke, welche ihn für das Christenthum geneigt machten. Nachdem sein Vater als Augustus gestorben war, wurde er (306) Mitkaiser des grausamen Christenverfolgers

Digitized by Google

Galerius. Constantin begann seinen Regierungsantritt mit einer für die unter seiner Herrschaft im Abendlande befindlichen Christen günstigen Verordnung und gewann dadurch die zahlreiche christliche Bevölkerung in Gallien, Spanien und Britanien. Als er im Jahre 311 gegen Marentius, der sich in Italien zum Gegenkaiser aufgeworfen hatte, zog, soll er nach der Erzählung des Eusebius (Vita Constantin. I. c. 27 sqq.) am Himmel über der Mittagssonne ein aus Licht gebildetes Kreuz mit der Inschrift: „in diesem Zeichen wirst du siegen" (das Christus-Monogramm — vgl. den Art. Alpha und Omega — mit der Umschrift τούτῳ νίκα) gesehen haben. In der folgenden Nacht soll ihm im Traum Christus erschienen seyn und geboten haben, eine Kreuzesfahne, das sogenannte Labarum, (vgl. den Art.) verfertigen zu lassen. Soviel ist gewiß, daß in dem Krieg gegen Marentius das Kreuzeszeichen auf den Fahnen und auf den Schildern der Soldaten erscheint und Constantin den Sieg über den Gegner der Tapferkeit der in seinem Heere befindlichen zahlreichen Christen verdankte. Bald nach dem Sturze des Marentius gab er (313) mit Licinius, dem morgenländischen Augustus, ein Toleranz-Edict, worin den Christen im ganzen römischen Reiche Religions- und Gewissensfreiheit zugestanden wurde. Auch machte man ihnen bald noch weitere Zugeständnisse: die Geistlichen wurden von der Uebernahme öffentlicher Aemter und Dienstleistungen entbunden, die den Christen entzogenen Kirchen und Versammlungsörter wurden ihnen zurückgegeben, die Sonntagsfeier ward respectirt und die Nöthigung der Christen zur Theilnahme an den Opfern untersagt. Noch mehr suchte Constantin für das Christenthum zu wirken, als er nach des Licinius Besiegung auch Beherrscher des Orients geworden war und das ganze Reich unter seinem Scepter vereinigte (323). Bis dahin hatte Constantin gleiche Duldung den Christen wie den Heiden gewährt; er hatte die einen wie die andern in seiner nächsten Umgebung. Er erbaute Kirchen und heidnische Tempel und nahm selbst an den Opfern Theil. Seitdem Constantin aber Alleinherrscher geworden, sprach sich seine entschiedenere Hinneigung zum Christenthume immer mehr aus: indem früher ausdrücklich untersagt worden war, darauf auszugehen, für den einen oder andern Glauben Anhänger zu gewinnen, ermunterte er nun selbst zur Annahme des Christenthums. Er untersagte den heidnischen Statthaltern die Theilnahme an den Opfern, verbot die Privatopfer und unsittliche heidnische Religionsgebräuche und zerstörte sogar viele Tempel der Heiden und die Götzenbilder. Höchst wichtig aber war es, daß er zu Byzanz eine neue Residenz, wo keine Erinnerungen an das Heidenthum sich vorfanden, erbaute und sie Neu-Rom oder Constantinopel benannte. Er versah sie mit vielen prachtvollen Kirchen wie er auch solche zu Jerusalem, Nikomedia, Antiochia und andern größern Städten errichten ließ. Was ihn bewog ganz und gar zum Christenthum überzutreten und es zur Staatsreligion zu erheben, darüber waren schon die Meinungen der Alten getheilt. Es können übrigens verschiedenerlei Motive bei ihm den Uebertritt veranlaßt haben. (Martini über d. Einf. der christl. Rel. als

Digitized by Google

Staatsrel. durch Const. d. Gr. München. 1813. Kist de commutat. quam Const. M. auctore societas sublit christ. Traj. ad Rh. 1818.) Constantin anerkannte die Vorzüge des Christenthums, damit läßt sich wohl ganz gut verbinden, daß er auch aus Grundsatz der Staatsklugheit sich für die Christen erklärte, welche offenbar schon den wichtigsten und zahlreichsten Theil der römischen Bevölkerung bildeten. Ferner mögen auch quälende Gewissensängstigungen, wegen der ungerechten Tödtung seines Sohnes Crispus und seiner Gemahlin Fausta (Zosim. histor. II. 29) ihn dazu bestimmt haben, in einer Religion Trost zu suchen, die dem reumüthigen Sünder Heilung und Rettung verheißt. Ungeachtet er sich so eifrig für das Christenthum ausgesprochen und es so sehr begünstigt hatte, ungeachtet er seine eigenen Kinder darin erziehen ließ, zögerte Constantin doch bis an sein Lebensende mit der Annahme der Taufe. Erst als er schwer erkrankt, seinen baldigen Tod herannahen fühlte, ließ er sich zu Helenopolis von Eusebius, Bischof von Nikomedia in der Osterwoche 337 taufen. (Euseb. Vit. Constant. IV. c. 61 sq.) Nicht lange nachher am 22. Mai desselben Jahres starb er. — Von diesem ersten christlichen Kaiser, der auch durch seine in mehreren gottesdienstlichen Versammlungen gehaltenen Homilien (vgl. Euseb. Vit. Constant. sub fin.) seine Theilnahme am innern kirchlichen Leben zeigte, ist noch sein Einfluß auf die Gestaltung und Ausbildung der Hierarchie zu bemerken. Unter seiner Regierung ward das erste allgemeine Concilium, die Synode von Nicäa (vgl. den Art.) im Jahre 325 gehalten: er bestätigte ihre Beschlüsse. Zwar gab er den Bischöfen, wenn streitende Parteien mit dem Ausspruche des weltlichen Richters sich nicht zufrieden gaben, die Erlaubniß nochmals rechtskräftig zu entscheiden, er behielt sich aber als Kaiser die Rechte der Aufsicht über die Kirche vor. Er unterschied zwischen den eigentlichen Bischöfen (in geistlichen Sachen) — ἐπίσκοποι τῶν ἐντός — und dem Bischof der außerhalb der Kirche liegenden politischen Verhältnisse (ἐπίσκοπος τῶν ἐκτός. Euseb. vit. Const. IV. 24). Letzteren Titel nahm er selbst in Anspruch, und führte daher die Benennung der heidnischen Kaiser Pontifex Maximus wie seine Nachfolger (bis auf Gratian). In den arianischen und donatistischen Streitigkeiten (vgl. die Art. Arianer und Donatisten) griff er als Oberherr ein. Gegen andere Häretiker erließ er strenge Maßregeln, um die Einheit der Kirche zu erhalten. — Noch ist zu sprechen über die vielfach bestrittene Schenkung Constantins des Großen, die er an die römische Kirche oder an Papst Sylvester I. gemacht haben soll, wonach ganz Italien und Rom nebst den abendländischen Provinzen unter die päpstliche Oberherrschaft gestellt wurde. Dieser Schenkungsbrief ist offenbar eine Fälschung, die zuerst im achten Jahrhunderte ans Licht trat. Schon im elften und zwölften Jahrhunderte hat man seine Aechtheit bezweifelt, im fünfzehnten Jahrhundert haben Nicolaus Cusanus und Laurentius Valla die Urkunde für unterschoben erklärt und die neuere Kritik hat ihre Falschheit über allen Zweifel erhoben (vgl. d. Art. Sylvester I.). Hauptquellen über Constantin d. Gr. sind Eusebius vit. Con-

Digitized by Google

stantin. und Lactant. de mort. persecut. Der Heide Zosimus (hist. lib. II.) schreibt parteiisch gegen den Kaiser. Von den Neuern stellen Gibbon (Vers. u. Sturz d. R. R. III. Kap. 20 (und Manso) Leben Constantins d. Gr. Bresl. 1817) den ersten christlichen Kaiser nicht vortheilhaft dar. Dagegen übernimmt seine Vertheidigung Hug (Ehrenrettung Const. d. Gr. Freiburg. theol. Zeitschr. 1829 H. III. S. 1 ff.). Aschbach.

Constantinus Copronymus, s. Bilder.

Constantinus Pogonites, s. Constantinopel (drittes ökum. Concil).

Constantinus Porphyrogenitus, s. Bilder.

Constantinus Harmenopulus, s. Canonen-Sammlungen (oriental.).

Constantinus, ein Syrer, besaß den päpstlichen Stuhl von 708—715. Auf Befehl Kaiser Justinians II. machte er eine Reise nach Constantinopel und Nikomedien, wovon uns nicht bekannt ist, welche Veranlassung und welchen Erfolg sie gehabt. Es wurden ihm auf dieser Reise an allen Orten viele Ehren erwiesen: der Kaiser selbst küßte ihm die Füße. Anast. Bibl. vit. Pontif. Rom. bei Mur. III. 1. p. 152—154.

Constantin II., ein Longobarde, der 767 von einer Partei zum Papst erhoben worden war, und sich über ein Jahr behauptete, wird nicht gezählt, so wie sein Gegenpapst Philippus. Beide Namenpäpste wurden durch eine andere Partei gestürzt und Stephan IV. als allein gültiger Papst anerkannt. A.

Constantius (Kaiser), s. Arianer, Athanasius u. Julian. Apostata.

Constanz (Bisthum), s. Deutschland.

Constanz (ökumenisches Concilium zu). Die allgemeine Kirchenversammlung zu Constanz sollte das von der Pisaner Synode (vgl. d. Art.) nicht zu Stande gebrachte Werk der Hebung des abendländischen Schisma's und der Kirchenverbesserung betreiben und zu Ende bringen. Durch den deutschen König Sigismund und durch Johann XXIII., welcher als Nachfolger des von den beiden Cardinal-Collegien gewählten Alexander V. für den rechtmäßigen Papst anerkannt worden war, wurde die abendländische Christenheit zur Beschickung des Conciliums zu Constanz eingeladen, und Johann XXIII. ward von allen Seiten gedrängt selbst dahin zu kommen, wie auch Sigismund und viele andere deutschen Fürsten und die Abgesandten fast aller europäischen Könige daselbst erschienen, und eine zahlreiche Geistlichkeit aus allen Ländern Europa's dort sich versammelte. Die Synode eröffnete der Papst Johann am 5. Nov. 1414. Nachdem auch die Abgeordneten der beiden Gegenpäpste Gregors XII. u. Benedikts XIII. angekommen waren, begann man in einzelnen Congregationen ernstlich von den Mitteln zu sprechen, wodurch die kirchliche Einheit wieder herbeigeführt werden könnte. Die wichtigsten Stimmen verlangten im Einverständnisse mit Sigismund, daß alle drei Päpste freiwillig resigniren sollten. Gregors XII. Bevollmächtigte erklärten ihres Herrn Bereitwilligkeit zur Cession für den

Digitized by Google

Fall, daß auch die beiden Gegner das Gleiche thun würden, die Abgeordneten Benedicts XIII. dagegen ſuchten Ausflüchte und gaben keine Hoffnung auf ſolche Nachgiebigkeit deſſelben. Nun begann Papſt Johann ernſtlich auch für ſich zu fürchten, und ſeine einzige Hoffnung beruhte nur noch auf der großen Anzahl italieniſcher Biſchöfe und Prälaten, die er mitgebracht hatte, und die bei der gewöhnlichen Art der Abſtimmung auf den Synoden den Ausſchlag gegeben hatten. Da traten zu ſeinem großen Schrecken die Cardinäle d'Ailly und Fillaſtre mit zwei Aufſätzen hervor, worin ſie auch für die Doctoren der Theologie, oder des canoniſchen und bürgerlichen Rechts, für die Fürſten und ihre Geſandten, alſo für einfache Prieſter und ſogar Laien ein dem biſchöflichen ganz gleiches Stimmrecht auf der Synode verlangten, da ja hier nicht vom Glauben und den Sacramenten, ſondern von der Spaltung und Einigkeit der Kirche die Rede ſey. Zu gleicher Zeit wurde verlangt, daß man nicht wie bei früheren Synoden, nach Köpfen, ſondern nach Nationen abſtimmen ſolle, ſo daß jede der vier Nationen, die franzöſiſche, deutſche, engliſche, und italiſche nur eine Stimme haben ſollte (die ſpaniſche Nation, dem Papſte Benedict XIII. anhängend, war damals dem Concile noch nicht beigetreten). Damit waren alle Hoffnungen Johanns auf die Majorität verſchwunden, und wenn er auch dieſer neuen Ordnung ſeine Zuſtimmung verweigerte, ſo trat ſie doch mit Sigismunds Bewilligung ſogleich factiſch ins Leben, indem ſich von nun an die Nationen in eigenen Congregationen verſammelten. Jede Nation hatte ihren, monatlich wechſelnden Präſidenten, alle Angehörigen einer Nation gleiche Stimme, und was die Mehrheit der vier (nachher fünf) Nationen beſchloſſen hatte, mußte in der nächſten allgemeinen Sitzung als allgemeiner Synodalbeſchluß verkündet werden. Einige Zeit lang wußte Johann durch allerlei Liſt die vier Nationen an einem gemeinſamen Beſchluſſe zu hindern; da übergab ein Ungenannter, wahrſcheinlich ein Italiener, dem Concilium eine ſchreckliche Klagſchrift über den Papſt, welche ein langes Verzeichniß ſeiner vielen und groben Vergehen enthielt und nun ſogar die italieniſche Nation dahin beſtimmte, daß ſie im Verein mit den drei andern den Papſt Johann zur Abdankung aufforderte, weil man das große Aergerniß vermeiden wollte, das aus einer Unterſuchung ſolcher Anſchuldigungen hätte entſpringen müſſen. Johann ſelbſt, hievon insgeheim benachrichtigt, wollte anfangs ſeine Sünden öffentlich vor dem Concil bekennen, ſich damit tröſtend, daß ein Papſt ja nur wegen Häreſie abgeſetzt werden könne, er aber dieſer nicht angeklagt ſey. Auf den Rath ſeiner Freunde ſtand er jedoch in Bälde von dieſem Vorhaben wieder ab und erklärte ſich zur Abdankung geneigt. Nachdem verſchiedene Ceſſionsformeln von beiden Seiten proſectirt und wieder verworfen worden waren, ließ ſich endlich Johann gefallen, in der zweiten allgemeinen Sitzung am 2. März 1415 eine ihm vorgelegte Formel anzunehmen und öffentlich zu ſchwören, daß er freiwillig abdanken wolle, wenn auch die beiden andern Päpſte das Gleiche thun würden, ja auch ohne ſie, wenn dadurch das Schisma gehoben werden könne.

Es war natürlich, daß König Sigismund jetzt auch den alten

Digitized by Google

Benedict XIII. zur Abdankung zu bewegen und deßhalb mit dem Könige von Aragonien zu unterhandeln beschloß. Damit die Sache besser gelinge, wünschte Sigismund, Johann möchte ihn oder Andere bevollmächtigen, in seinem Namen die versprochene Cession wirklich zu vollziehen; aber Johann und die Italiener weigerten sich dessen. Damit zeigte es sich jetzt immer mehr, daß es dem Erstern mit seinem Versprechen, abzudanken, nicht Ernst war, und man fürchtete allgemein, er werde mit nächster Gelegenheit aus Constanz entfliehen. Sigismund säumte nicht, mit dem Papste über diesen Verdacht zu reden, und erhielt von ihm das Versprechen daß er Constanz nicht verlassen wolle, bevor das Concil beendigt sey. Dessenungeachtet entfloh am 20. März der Papst mit Hülfe des östreichischen Herzogs Friedrich von Tyrol verkleidet als Reitknecht aus Constanz nach Schaffhausen. Der Herzog und einige Cardinäle folgten ihm bald nach.

Die Nachricht von der Flucht des Papstes verbreitete in Constanz die größte Bestürzung, und Sigismund mußte sich alle Mühe geben, um die Auflösung des Concils zu verhindern. Herzog Friedrich ward vor Gericht geladen, und, da er nicht erschien, in die Acht erklärt und seiner Güter beraubt, Johann aber wurde durch eine Deputation aufgefordert, zurückzukehren oder Bevollmächtigte Behufs seiner Abdankung zu ernennen. Eine weitere Wirkung der ordnungswidrigen Flucht Johann's war es, daß jetzt die Gallicaner mit ihrem Satze von der Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst sieghaft hervortraten, und namentlich war es der Kanzler der Universität Paris, der berühmte Gerson, der am 23. März 1415 in gewaltiger Rede vor dem Concil diese Lehre predigte und vertheidigte. Noch weiter als Gerson ging eine Denkschrift der Pariser Universität selbst, welche in einer Reihe von schielenden Sätzen Kirche und Papst von einander trennte und einander entgegenstellte, um Ersterer den Vorzug vor dem Letztern geben zu können. Seinerseits hatte Johann sogleich nach seiner Ankunft in Schaffhausen in einem Schreiben an Sigismund erklärt, er habe sich in diese Stadt begeben, nicht um sein Versprechen der Abdankung zu entkräften, sondern nur um es in Freiheit und persönlicher Sicherheit vollziehen zu können. Wie wenig ihm aber damit Ernst war, wie sehr er vielmehr das Concil aufzulösen wünschte, bewies er durch seinen schon am 23. März von Schaffhausen aus erlassenen Befehl, daß alle Cardinäle und Beamten der Curie sich alsbald zu ihm begeben sollten. In der That folgten auch von den Cardinälen seiner Obedienz bei weitem die Meisten diesem Befehle, während die Andern schwankend in Constanz zurückblieben und nur ein Paar sich entschieden auf die Gegenseite stellten. Ueberdieß richtete Johann Denkschriften an den König von Frankreich, den Herzog von Orleans und die Universität Paris, worin er seine Bereitwilligkeit zur Abdankung auf's Neue erklärte und seinen Entschluß verkündete, in Frankreich mit Benedict XIII. zusammenzukommen und hier oder wo es immer dem Könige von Frankreich oder dem Collegium der Cardinäle gefalle, das Concil fortzusetzen. Zum Theil im Widerspruche hiemit und mit seinen früheren Erklärungen äußerte sich Johann am 24. März gegen den

Digitized by Google

Erzbischof von Rheims, den Gesandten Sigismunds und des Concils, er habe wegen des ihm nicht zusagenden Klima's Constanz verlassen. Derselbe Erzbischof von Rheims brachte auch ein Schreiben Johanns an seine zu Constanz gebliebenen Cardinäle mit, worin er diese unwiderruflich bevollmächtigte, drei aus ihnen und vier Prälaten der vier Nationen zu wählen, welche in seinem Namen rechtskräftig seine Abdankung aussprechen dürften, wenn auch Angelo Corrario und Peter von Luna resigniren würden. Doch die Constanzer trauten ihm nicht und eilten, durch einen öffentlichen Act die Fortdauer des Concils zu bestätigen und seine Auflösung durch den Papst ein für allemal zu verhindern. Zu dem Ende hielten sie schon am 26. März die dritte allgemeine Sitzung, an der nur zwei Cardinäle d'Ailly und Zabarella, und etwa 70 Prälaten, aber K. Sigismund und sehr viele Fürsten, adelige Herren und Doctoren Theil nahmen. Es wurde der denkwürdige Schluß gefaßt: „die Synode sei rechtmäßig nach Constanz berufen, rechtmäßig begonnen, und gefeiert worden, sie sey auch durch die Entfernung des Papstes und anderer Prälaten oder irgend Jemandes nicht aufgelöst und dürfe nicht aufgelöst werden, bevor nicht das Schisma vollständig gehoben und die Kirche im Glauben und in den Sitten, an Haupt und Gliedern verbessert sey." Ferner: „das Concil könne ohne seine eigene Zustimmung auch nicht verlegt werden, und endlich dürfe Niemand ohne Erlaubniß von einer hiefür eigens zu bestellenden Commission die Synode verlassen." D'Ailly und Zabarella hatten gewünscht, man möchte mit der dritten Sitzung zuwarten, bis man von Johann ausführlichere Erklärungen erhalten haben würde; da sie aber mit dieser Ansicht nicht durchdrangen, traten sie den Beschlüssen dieser Sitzung bei, gaben jedoch die schriftliche Erklärung: „sie würden in der Obedienz Johann's verbleiben, wenn auch er bei seinem Vorhaben beharre, durch Cession der Kirche den Frieden wieder zu geben; handle er aber, was Gott verhüten möge, anders, so würden sie dem Concil anhängen." Die andern in Constanz anwesenden Cardinäle hatten, wie sehr viele Prälaten, dieser Sitzung nicht beigewohnt. Die unmittelbar darauf durch einige zurückgekehrte Cardinäle eingetroffenen Vorschläge und Anträge Johann's XVIII. zur Abdankung veranlaßten heftige Auftritte in der Congregation der Nationen. Sigismund und viele Andere wollten auf keine Bedingungen und Wünsche Johann's eingehen, verwarfen alle seine Anträge als falsch und trügerisch, und verlangten, daß man sie nicht im Geringsten berücksichtige. Die dem Papste ergebenen Cardinäle dagegen sprachen zu seinen Gunsten und thaten mitunter solche Aeußerungen, daß dadurch an der Aufrichtigkeit der Versprechungen Johann's allerdings Zweifel entstehen konnten. Da zudem eine Aufforderung angeschlagen wurde, „alle Beamten der Curie sollten sich sogleich zum Papste nach Schaffhausen begeben", so wurden jetzt den für Johann sprechenden Cardinälen so heftige Vorwürfe gemacht, daß sie Constanz ohne Gruß und Abschied wieder verließen.

Eben so stürmisch war die Generalcongregation am folgenden Tage, den 28. März 1415. Auch die noch anwesenden Cardinäle wurden ge-

ſchmäht und verdächtigt und von ihren Gegnern, ſowie von König Sigismund, mit Heftigkeit die alsbaldige Abhaltung einer neuen, der vierten allgemeinen, Sitzung verlangt und durchgeſetzt. Tags darauf aber wurden in einer neuen Congregation namentlich auf Gerſons Betreiben in aller Eile jene Beſchlüſſe concipirt und gefaßt, welche am 30. März, alſo ſchon am andern Tage, in der vierten allgemeinen Sitzung publicirt werden ſollten. Sie lauteten:

1) „Die Conſtanzer Synode, rechtmäßig im heil. Geiſte verſammelt, ein allgemeines Concil bildend und die ſtreitende Kirche darſtellend, habe ihre Gewalt unmittelbar von Gott, und Jedermann, ſelbſt der Papſt, ſey ihr zu gehorchen verpflichtet in dem, was den Glauben, die Tilgung des Schisma's und die Reformation an Haupt und Gliedern verlange."

2) „Wer immer, ſey er von was immer für einer Würde, ſelbſt der päpſtlichen, den Befehlen, Statuten und Anordnungen dieſer heiligen Synode und jedes andern rechtmäßig verſammelten allgemeinen Concils in den oben genannten oder darauf bezüglichen Punkten beharrlich den Gehorſam verweigert, ſoll der Buße unterſtellt und gebührend beſtraft werden, wenn man auch zu andern (nicht kirchlichen) Rechtsmitteln die Zuflucht nehmen müßte."

3) „Die Entfernung des Papſtes muß für tadelnswerth und Aergerniß gebend erklärt werden; dieſelbe droht die Verbindlichkeiten, welche der Papſt übernommen hat, zu entkräften und zu vernichten, ja ſie bringt ihn gar ſehr in Verdacht, daß er das Schisma begünſtige und ein Häretiker ſey."

4) „Papſt Johann und Alle, die zu dieſem heil. Concil geladen waren, oder ſich ſonſt darauf befinden, genoſſen und genießen ſtets voller Freiheit."

Es war nicht zu wundern, daß die Cardinäle dieſen vier Artikeln entgegentraten und insbeſondere verlangten: der zweite ſolle ganz ausgelaſſen und aus dem erſten die Worte geſtrichen werden, daß der Papſt auch in Betreff der Reformation dem Concilium unterworfen ſey. Auch der dritte und vierte Artikel wurde von den Cardinälen hinweggewünſcht; ſie gaben dafür neue Verſprechungen von Seite Johanns, und unterhandelten noch mit Sigismund und den Deputirten der Nationen, als alle Mitglieder bereits zur vierten Sitzung verſammelt waren. Nach langen Streitigkeiten kam man endlich überein, und die Cardinäle, ſowie die Geſandten des Königs von Frankreich erklärten nunmehr, der Sitzung beiwohnen zu wollen, was ſie zuvor verweigert hatten. —

Gewöhnlich wird behauptet, Sigismund habe den Cardinälen nur das zugeſtanden, daß der gehäſſige zweite Artikel (unter den vier oben genannten) weggelaſſen werden ſolle; allein viel wahrſcheinlicher iſt die Vermuthung Döllinger's (Lehrb. d. Kirch. Geſch. II. Bd. 1. Abth. S. 341), das Uebereinkommen habe darin beſtanden, die Artikel ſo zu faſſen, wie ſie in den nächſten Augenblicken Cardinal Zabarella verlas. Er proclamirte nämlich in der jetzt eröffneten vierten Sitzung am Charſamſtage (unter dem Präſidium des Cardinals Jordan de Ursinis) folgende Punkte als Synodalbeſchlüſſe: 1) den oben angeführten erſten Artikel mit Hin-

Digitized by Google

weglaſſung der Worte: „Reformation an Haupt und Gliedern“; — 2) Johann könne die römiſche Curie und ihre Beamten, deren Entfernung die Auflöſung oder Verletzung des Concils nach ſich ziehen könnte, ohne Zuſtimmung der Synode nicht von Conſtanz hinweg anderswohin verlegen; 3) alle Strafen u. drgl., welche der Papſt ſeit ſeiner Entfernung von Conſtanz gegen Anhänger und Mitglieder des Concils verhängte, ſind kraftlos; 4) Johann darf während ſeiner Entfernung vom Concile keine neuen Cardinäle ernennen (um nicht etwa durch ſie ein Uebergewicht zu erhalten). Damit waren die Tags zuvor berathenen und in den Congregationen beſchloſſenen Artikel 2—4 gänzlich beſeitigt. Es war natürlich, daß die Mehrzahl der Synodalmitglieder, welche von der Uebereinkunft zwiſchen Sigismund und den Cardinälen nichts wußten, über die von Zabarella verleſenen Artikel höchlich verwundert waren, und daß man ihn namentlich bezüchtigte, im erſten Artikel die Worte: „Reformation ꝛc.“ willkürlich und unrechtmäßig ausgelaſſen zu haben. Wahrſcheinlich aber hätte ſich die Synode doch über die neue Artikelfaſſung beruhigt, wenn nicht ſogleich nach der Sitzung ein wichtiges neues Ereigniß bekannt geworden wäre. Während der eben erwähnten Vorfälle nämlich floh Johann am Charfreitage, den 29. März von Schaffhauſen nach Laufenburg. Zugleich nahm er ſeine früheren Verſprechen, abdanken zu wollen, förmlich mit der Erklärung zurück, ſie ſeyen ihm nur durch Furcht abgepreßt worden. Von Laufenburg aus publicirte er ſofort eine Bulle zur Vertheidigung ſeiner Flucht, und verſicherte ſeine Geneigtheit, abzudanken, aufs Neue. Sigismund aber und die Nationen ergrimmten hierüber, Viele zweifelten an der Möglichkeit, das Concil fortzuſetzen, und die meiſten Cardinäle, Beamten der Curie und italieniſchen Prälaten verließen nun Conſtanz, um dem Papſte zu folgen. Um ſo nöthiger wurde es darum jetzt auch von Sigismund erachtet, die von Zabarella ausgelaſſenen Artikel, welche die Superiorität des Concils über den Papſt ein für allemal feſtſtellen würden, nunmehr durchzuſetzen und ſie in der nächſten alsbald nach dem Oſterfeſte zu haltenden fünften allgemeinen Sitzung zu publiciren. Die Cardinäle und die Geſandten des Königs von Frankreich weigerten ſich anfangs, dieſer Sitzung beizuwohnen; endlich ließen ſie ſich aber doch, um kein Aergerniß zu geben, dazu herbei, ſchriftlich erklärend, daß ſie den zu faſſenden Beſchlüſſen keineswegs beiſtimmen. Sofort wurde die fünfte Sitzung am 6. April wieder unter dem Präſidium des Cardinals de Ursinis in der Kathedralkirche gehalten, und auf Befehl des Concils verlas der Biſchof Andreas von Poſen fünf Artikel als Synodalbeſchlüſſe. Die erſte Stelle nahm der mehrerwähnte frühere erſte Artikel mit dem Beiſatze ein: „der Papſt ſey dem allgemeinen Concil auch in dem unterworfen, was die Reformation an Haupt und Gliedern anlange.“ Hierauf folgte der in der vierten Sitzung ganz ausgelaſſene ehemalige zweite Artikel, Strafendrohungen auch gegen den Papſt enthaltend. Weiterhin ſtimmte der dritte und vierte Artikel mit dem zweiten und dritten der vierten Sitzung überein, den Schluß aber bildete der in der Congregation vom 29. März angenommene, von Zabarella aber in der allgemeinen

Digitized by Google

Sitzung nicht verlesene, nicht ganz wahrheitsgemäße Artikel: „Johann und alle Mitglieder des Concils seyen zu Constanz stets völlig frei und sicher gewesen."

So hatte jetzt die Constanzer Synode den berühmten Satz von der Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst öffentlich ausgesprochen. In der nämlichen fünften Sitzung erklärte Sigismund, Alles anwenden zu wollen, um den Papst nach Constanz zurückzubringen. Zugleich wurden die Cardinäle, die noch zu Schaffhausen waren, zur Rückkehr nach Constanz aufgefordert. Sie erklärten, weder hieher, noch zu dem Papste, sondern nach Rom gehen zu wollen. Doch kamen sechs derselben in Bälde nach Constanz, während Papst Johann am 10. April, nachdem drei Tage vorher sein Beschützer Herzog Friedrich in die Reichsacht erklärt worden war, weiter nach Freiburg im Breisgau und von da am 16. nach Breisach entfloh, um von hier nach der päpstlichen Stadt Avignon zu entkommen, was jedoch Sigismund durch Waffenrüstung zu verhindern verstand. Die Synode aber entwarf in ihrer sechsten Sitzung den 17. April 1415 eine Abdankungsformel und schickte eine Deputation an Johann ab, welche von ihm die Annahme dieser Formel, sowie die Ernennung von Bevollmächtigten für seine Cession verlangen und ihn auffordern sollten, sich nach Constanz zurück, oder nach Ulm oder Ravensburg oder Basel zu begeben, um mit ihm unterhandeln zu können. Da er sich jedoch in nichts dergleichen einließ, so beschloß man in der siebenten Sitzung, den 2. Mai, ihn öffentlich zur Verantwortung wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen vorzuladen. Unterdessen hatte Johann sogar seinen letzten Beschützer, Friedrich, verloren, der, auf Sigismunds Befehl auf allen Seiten angegriffen, am letzten April wie ein reuiger Sünder nach Constanz kam und Verzeihung durch das Versprechen erkaufte, den Papst beischaffen zu wollen, wenn demselben sammt seinem Anhange nichts am Leben geschehe und nach seiner Absetzung für seinen Unterhalt anständig gesorgt werde.

Während man in Constanz wartete, ob der Papst in der anberaumten Frist von nur neun Tagen erscheinen werde, wurden in der achten Sitzung den 4. Mai, die Lehren Wicliff's censurirt, seine Schriften verbrannt und die Wiederausgrabung seiner Gebeine anbefohlen. In der neunten Sitzung aber, den 13. Mai, wurde der Proceß gegen den Papst wieder aufgenommen, und da er nicht erschien, in aller Eile schon am andern Tage in der zehnten Sitzung die Suspension über ihn ausgesprochen. Nach diesem Spruche (man hatte den Proceß so zu sagen mit der Execution angefangen) ging man rasch an die Untersuchung der gegen Johann vorgebrachten siebenzig Anklagen, für die der Beweis, selbst bei ganz wichtigen, häufig nur vom Hörensagen genommen war. Als notorisch wurden Johanns fleischliche Ausschweifungen bezeichnet, die allermeisten Anklagen aber beziehen sich auf seine Finanzkünste, auf Vergebung von Kirchenpfründen um Geld oder an Günstlinge, auf Ertheilung von auffallenden Dispensen u. drgl. Endlich durfte auch die Anklage der Häresie nicht fehlen, indem Einige gehört haben wollten, wie Johann „auf Einflüsterung des Teufels" die Unsterblichkeit der Seele geläugnet habe.

Digitized by Google

Drei Tage nach dieser Sitzung wurde Johann, den der Herzog Friedrich unterdessen wieder nach Freiburg gelockt hatte, von da als Gefangener nach Radolfszell am Bodensee gebracht. Hier nahmen ihm sofort Deputirte des Concils Siegel und Fischerring ab und kündeten ihm die verhängte Suspension an.

In der folgenden Sitzung, der elften am 25. Mai, wurden hierauf von den früher genannten siebenzig Anklageartikeln vierundfünfzig öffentlich verlesen. Für die einzelnen Artikel wurden Zeugen abgehört und fünf Cardinäle an Johann geschickt, um ihn von seiner bevorstehenden Absetzung zu benachrichtigen. Er erklärte schriftlich, in Alles zu willigen, und sich dem Spruche des Concils zu unterwerfen, nur möge man seiner Ehre und seiner Person schonen.

Am 29. Mai 1415 endlich wurde in der zwölften allgemeinen Sitzung unter dem Präsidium des Cardinal-Bischofes von Ostia und in Beisein Sigismunds die Absetzung Johanns feierlich ausgesprochen, sein Siegel und Wappen zerbrochen und eine Deputation von fünf Cardinälen zur Meldung des Geschehenen an ihn abgeschickt. Er unterwarf sich förmlich, wurde aber deßungeachtet in das feste Schloß Gottleben bei Constanz als Gefangener eingesperrt, und später dem Churfürsten von der Pfalz in Heidelberg zur Bewachung übergeben.

Schon vor Johanns Absetzung hatte Gregor XII. wiederholt seine Geneigtheit, zu resigniren, ausgesprochen. Er säumte jetzt nicht, dieses Versprechen auch wirklich zu erfüllen und schon in der vierzehnten Sitzung den 4. Juli 1415 (in der dreizehnten war der Laienkelch besprochen worden) vollzog dieß Karl Malatesta, Herr von Rimini, als Bevollmächtigter Gregors feierlich vor versammeltem Concile, und Gregor bestätigte das Geschehene schriftlich, legte alle Zeichen der päpstlichen Würde ab und wurde dagegen von der Synode zum Cardinal-Bischof von Porto und beständigen Legaten von Ancona ernannt. Er starb zu Recanati den 18. October 1417.

Weit hartnäckiger und unnachgiebiger, als Gregor und Johann zeigte sich Benedict XIII., obgleich seine Obedienz schon bei Eröffnung des Concils nur auf Spanien, Schottland und einige Grafschaften beschränkt war. Statt wie die beiden andern Päpste seine Geneigtheit zur Cession gleich anfangs zu erklären, erbot sich Benedict nur zu einer persönlichen Zusammenkunft mit Sigismund zu Nizza, um über den Kirchenfrieden zu unterhandeln. Aber erst im Juli 1415, nachdem die Angelegenheit der beiden andern Päpste beendet, war es dem deutschen Könige möglich, mit dem Segen der Synode und von Abgeordneten derselben begleitet, nach Perpignan zu reisen, wo endlich, aber nur ungern, auch Benedict sich einfand. Derselbe machte jedoch ganz ungemessene Forderungen, behauptend, er sey der einzige rechtmäßige Papst, ja der einzig rechtmäßige und zur Papstwahl fähige Cardinal, da er allein schon vor dem Ausbruch des Schisma's Cardinal gewesen sey. Zuletzt floh er in das Felsenstädtchen Peniskola in Aragonien, worauf die Fürsten seiner Obedienz am 15. December 1415

Digitized by Google

mit Sigismund und den Abgeordneten des Concils zu Narbonne einen Vertrag ſchloſſen und am 6. Januar 1416 in öffentlicher Predigt durch den heil. Vincenz Ferrer, den früheren Beichtvater Benedicts, dieſem den Gehorſam aufkündigen ließen. Dem Narbonner Vertrage gemäß beriefen hierauf die fraglichen Fürſten der Form halber auch ihrer Seits die Synode von Conſtanz und ſchickten ihre Geſandten und Biſchöfe dahin, die von nun an als fünfte Nation die fünfte Stimme erhielten. Sie kamen zur zwei und zwanzigſten Sitzung an, als der Proceß gegen Huß und Hieronymus von Prag in den vorausgegangenen Sitzungen ſchon beendigt und bereits beide, erſterer den 6. Juli 1415, letzterer den 30. Mai 1416, verbrannt waren (vgl. die Art. Huß und Huſſiten). Jetzt wurde mit der drei und zwanzigſten Sitzung der Proceß gegen Benedict eröffnet und durch die folgenden Seſſionen hindurchgeführt, bis er in der ſieben und dreißigſten, den 26. Juli 1417, als Meineidiger, Förderer des Schisma's und als Ketzer (weil er den Glaubensartikel: „eine heilige ꝛc. Kirche" verletze) förmlich abgeſetzt wurde. Auch jetzt noch unnachgiebig verharrte er in ſeinem Peniſkola, behauptend: „hier allein, in dem kleinen Städtchen, befinde ſich die ganze Kirche, wie ſich einſt in der Arche die ganze Menſchheit befunden habe."

So war jetzt das Aergerniß der drei einander bekämpfenden Päpſte entfernt und das Schisma gehoben; dagegen begannen nunmehr auf der Synode die Nationen ſelbſt einander in einer gar nicht erbaulichen Weiſe zu bekämpfen. Ja, ſie hatten dieß ſchon gethan und große Uneinigkeit an den Tag gelegt, während ſie gegen Benedict XIII. wegen Störung der Einheit proceſſirten. Die Cardinäle, auch d'Ailly, ſammt den Franzoſen, Spaniern und Italienern verlangten, man ſolle nun ungeſäumt zur Wahl eines neuen Papſtes ſchreiten; Sigismund dagegen, die Deutſchen und Engländer wollten dieß auf unbeſtimmte Zeit hinaus und auf ſo lange verſchieben, bis die Reformation an Haupt und Gliedern zuvor zu Stande gekommen ſey. Der Streit wurde von beiden Theilen mit vieler Hitze geführt, beſonders aber zeigte Sigismund ſolche Gewaltthätigkeit und machte ſolche Angriffe auf die Freiheit der Synode, daß ſich die franzöſiſche Nation bitter beſchwerte und das Concil einmal faſt aus einander gegangen wäre. Wollte ja Sigismund ſogar die Cardinäle gefangen nehmen, damit ſie keinen Papſt wählen könnten! Zudem ſäumten ſeine Clienten nicht, in langen Reden und Perorationen vor dem Concil die Sitten des Clerus und ſelbſt der Synodalmitglieder mit den ſchwärzeſten Farben zu ſchildern, um zu beweiſen, daß die Reformation vor der Papſtwahl vorgenommen werden müſſe. D'Ailly dagegen zeigt in einer Rede, daß es eben für das Reformwerk ſehr nothwendig ſey, der Kirche ein Oberhaupt zu geben, weil man ſonſt wohl zu Conſtanz Decrete abfaſſen, aber ihnen keine Wirkung geben könne. Bald trat auch die engliſche Nation von der Seite Sigismunds hinweg auf die der Cardinäle über, ja ſelbſt die meiſten der deutſchen Biſchöfe waren mit Sigismund unzufrieden, ſo daß dieſer, nachdem noch die acht und dreißigſte Sitzung ein Bild des

Digitized by Google

traurigſten Zerwürfniſſes dargeboten, endlich nachzugeben ſich genöthigt ſah. Doch wurden noch vor der Papſtwahl, in der neun und dreißigſten Sitzung am 9. October 1417 diejenigen fünf Reformdecrete verkündet, über welche ſich die Nationen bereits geeinigt hatten. Sie lauten:

1) „es ſollen fortan häufig allgemeine Concilien gehalten werden, und zwar das nächſte ſchon innerhalb fünf Jahren, das zweite ſieben Jahre ſpäter, die künftigen aber von zehn zu zehn Jahren. Dieſe Termine dürfen vom Papſte mit Zuſtimmung der Cardinäle verkürzt, keineswegs aber verlängert werden. Der Ort der neuen Zuſammenkunft ſey vom Papſte am Ende jeder Synode mit Zuſtimmung dieſer ſelbſt zu beſtimmen und könne vom Papſte nur aus wichtigen Gründen und nur im Einverſtändniſſe mit $^2/_3$ der Cardinäle wieder geändert werden."

2) „Sollte künftig wieder ein Schisma entſtehen, ſo müſſe von dem Tage ſeines Beginnes an in Jahresfriſt ein allgemeines Concil zuſammentreten, und die Prälaten ſeyen bei ſchweren Strafen gehalten, ſich an dem für das nächſte Concil bereits beſtimmten Orte einzufinden, wenn auch keine Ladung an ſie ergehe. Aehnliches gelte von den Königen, Fürſten ꝛc., von den Prätendenten der päpſtlichen Krone aber dürfe keiner auf einem ſolchen Concil den Vorſitz führen."

3) „Jeder neugewählte Papſt müſſe einen Eid ſchwören, daß er den katholiſchen Glauben und den Ritus der Sacramente feſthalten wolle."

4) „Die Prälaten, Biſchöfe und Aebte dürfen nicht ohne wichtige Urſache und dann nur mit Zuſtimmung der Cardinäle verſetzt werden."

5) „Der Papſt darf die Verlaſſenſchaft (spolia) der Prälaten und anderer Cleriker, ſowie ſonſtige den Biſchöfen für Viſitation u. dgl. gebührende Einkünfte nicht mehr für ſich anſprechen. Auch ſollen andere Prälaten ſich kein jus spolii anmaßen."

Neue Verlegenheiten erwuchſen aus dem Verlangen der Deutſchen, den künftigen Papſt zum Voraus an gewiſſe Reformpunkte durch eine Art Wahlcapitulation zu binden, was die Cardinäle um ſo mehr als unpaſſend zurückwieſen, da die Nationen ſelbſt in Betreff der von ihnen gewünſchten Reformen nicht im Geringſten einig waren und die eine verwarf, was die andere verlangte.

Endlich bewirkte der Biſchof von Wincheſter, Oheim des Königs von England, der damals auf einer Pilgerreiſe durch Schwaben reiſte und nach Conſtanz kam, eine Vereinigung auf die Punkte hin, welche gleich darauf in der vierzigſten Sitzung, den 30. October 1417 verkündet wurden. Sie lauten: „Der künftige Papſt müſſe noch vor Auflöſung der Synode in Gemeinſchaft mit dieſer oder einzelnen Deputirten der Nationen die Kirche an Haupt und Gliedern und die römiſche Curie reformiren, und zwar in den Punkten, welche die Nationen ihm zuvor verzeichnet hätten. Hätten aber die Nationen ihre Deputirten für das Reformgeſchäft gewählt, ſo könnten die andern Mitglieder mit des Papſtes Erlaubniß in ihre Heimath zurückkehren."

Die von den Nationen angedeutete Reform aber ſollte betreffen:

Digitized by Google

1) Zahl, Nation und Eigenschaft der Cardinäle; 2) die Reservationen des apostolischen Stuhles; 3) die Annaten und andere Abgaben; 4) die Ertheilung der Pfründen und Anwartschaften; 5) die Processe, deren Entscheidung der Curie vorzubehalten sey; 6) die Appellationen nach Rom; 7) die Aemter der päpstlichen Canzlei und Pönitentiarie; 8) die während des Schisma's geschehenen Exemtionen und Unionen; 9) die Commenden; 10) die Bestätigung der Wahlen; 11) die Einkünfte erledigter Kirchen; 12) die Nichtveräußernng der Güter der römischen und anderer Kirchen; 13) die Fälle, in denen der Papst zurechtgewiesen und abgesetzt werden könne; 14) die Ausrottung der Simonie; 15) die Dispensationen; 16) die Einkünfte des Papstes und der Cardinäle; 17) die Ablässe und 18) die Zehnten.

Zugleich wurde in dieser Sitzung beschlossen, zur Wahl eines neuen Papstes vorzuschreiten in einer von der Synode mit Zustimmung der Cardinäle bestimmten neuen Weise. Es sollten nämlich dießmal ausnahmsweise mit den anwesenden drei und zwanzig Cardinälen zugleich dreißig andere Prälaten oder angesehene Cleriker (aus jeder Nation sechs) in's Conclave zusammentreten, und zur gültigen Papstwahl sollte erforderlich seyn, daß zwei Drittel der Cardinäle und zwei Drittel der Deputirten jeder Nation ihre Stimmen auf einen Mann vereinigen. Sofort wurde am 8. November 1417 die ein und vierzigste allgemeine Sitzung gehalten, Decrete über Conclave und Papstwahl verlesen, Eide abgenommen, die Diener und Beamten des Conclave bestellt und die von jeder Nation zur Erwählung eines neuen Papstes bestimmten Deputirten verkündet. Noch am nämlichen Tage gingen die Wähler ins Conclave. Am dritten Tage schon, am Tage des heil. Martin, den 11. November 1417, wurde der Cardinal Otto Colonna, aus altrömischem Hause, einstimmig zum Papste erwählt. Er nahm wegen seines Wahltages den Namen Martin V. an. Seine Wahl erregte große Freude, auch bei Sigismund, denn Otto war seiner Tugenden wegen, besonders wegen seiner Friedfertigkeit, Leutseligkeit, Billigkeit, Bescheidenheit allgemein geachtet und galt namentlich für einen von aller Habsucht freien Mann, weßhalb Manche vermutheten, er werde willig auf eine Reihe von Einkünften des römischen Stuhles verzichten, und ihn darum nachher bitter tadelten, als er solche Erwartungen nicht erfüllte. Gleich nach der Erhebung Martins wurde er von den Nationen an die Reformation erinnert, und bestellte darum ungesäumt eine Reformationscommission, aus sechs Cardinälen und aus Deputirten der Nationen bestehend. Es vergingen jedoch wegen der Uneinigkeit der Nationen mehrere Monate, ohne daß etwas Tüchtiges zu Stande kam.

Im Januar 1418 übergab sofort Papst Martin den Abgeordneten der Nationen einen Reformationsentwurf, womit er billigen Wünschen, namentlich der Deutschen entsprechen und eine Reihe von Mißständen bei der Curie wie unter dem übrigen Clerus abstellen wollte. Es zeigte sich jedoch bald, daß mit den Nationen im Ganzen wegen ihrer eigenen mehrberührten Uneinigkeit nicht zu unterhandeln sey und daß man eher zu einer

Digitized by Google

Reform der Kirche gelange, wenn man mit den einzelnen Nationen beſondere Verträge oder Concordate ſchließe. Ein ſolches wurde ſchon im Februar 1418 mit der deutſchen Nation geſchloſſen. (Vergl. den Art. Concordate.)

Ein ähnlicher Vertrag wurde mit England zum Abſchluſſe gebracht; das mit Frankreich bereits verhandelte Concordat aber ward vom Parlamente, dem es 1428 vorgelegt wurde, um der Annaten willen verworfen, obgleich der Papſt wegen der Kriegszeiten von Frankreich nur die halben Annaten verlangt hatte.

Außer dieſen Concordaten ließ Martin in der dreiundvierzigſten Sitzung am 21. März 1418 noch eine Reihe anderer allgemeiner Reformdecrete verkünden: 1) alle Exemtionen, welche ſeit dem Beginn des Schisma's ertheilt wurden, ſollten nichtig ſeyn.

2) Ueber die ſeither geſchehenen Unionen und Incorporationen ſolle Unterſuchung angeſtellt und die unrechtmäßigen wieder aufgehoben werden.

3) Er verzichte auf den Ertrag der erledigten Kirchen, Klöſter und Beneficien.

4) Die durch Simonie Geweihten ſollen von Ausübung ihrer Ordines ſuſpendirt, die ſimoniſtiſch erlangten Aemter dürfen nicht behalten werden. Wer (für Weihe oder ein Beneficium) Geld gibt oder empfängt, ſolle ipso facto excommunicirt ſeyn, wenn er auch noch ſo hochgeſtellt wäre.

5) Wer ein Kirchen-Amt, wozu eine beſtimmte Weihe erforderlich iſt, erhalten hat, muß ſich innerhalb ſechs Monaten weihen laſſen, um es ſelbſt zu verwalten; Diſpenſen hievon ſollen ungültig ſeyn.

6) Es dürfe vom Papſte kein Zehnten oder andere Abgaben dem Klerus und den Kirchen aufgelegt werden, außer aus höchſt wichtigen Gründen und mit Zuſtimmung der Cardinäle und der betreffenden Biſchöfe.

Endlich wird

7) Den Klerikern klerikaliſche Kleidung anbefohlen.

Weniger freundlich wurde es aufgenommen, daß Martin am 10. März den Satz ausſprach, man dürfe vom Papſte nicht an ein allgemeines Concil appelliren. Veranlaſſung dazu hatten die Polen gegeben, welche, unzufrieden, daß der Papſt das Buch des preußiſchen Dominikaners Johann von Falkenberg gegen Polen nicht öffentlich verdammte, ſolche Appellation eingelegt hatten. Wohl ſuchte Gerſon in einer beſonderen Schrift die Nothwendigkeit einer ſolchen Appellation zu beweiſen; es blieb dennoch anerkannt, daß die Geſtattung derſelben alle Ordnung und allen Gehorſam in der Kirche aufheben mußte.

Das Concil eilte jetzt in hohem Grade ſeinem Ende entgegen. In der vierundvierzigſten Sitzung den 19. April wurde Pavia zum Verſammlungsort für das nächſte, in fünf Jahren zu haltende, Concil beſtimmt, und in der fünfundvierzigſten Sitzung, den 22. April 1418, die Synode für aufgelöſ't erklärt. Martin beſtätigte Alles, was in materiis fidei durch das gegenwärtige Concil conciliariter beſchloſſen und decretirt worden ſey und ertheilte den Anweſenden allgemeinen Ablaß. Zuletzt nahm auch Kaiſer Sigismund durch ſeinen Sachwalter Abſchied von der Synode, welche

Digitized by Google

nunmehr aus einander ging. Papst Martin aber und Sigismund verweilten noch einige Zeit in Constanz. Am 25. April kam die völlige Aussöhnung Sigismund's mit dem Herzog Friedrich von Oestreich zu Stande, und Martin sprach diesen am 8. Mai vom Banne los. Vorher schon, am 2. Mai, hatte er die bereits am 26. Januar ausgefertigte Bulle publiciren lassen, wornach er dem Kaiser Sigismund für seine Auslagen wegen des Concils den Zehnten aus allen Kirchengütern der deutschen Nation auf ein Jahr gestattete, wogegen die Deutschen vergeblich in einer besonderen Schrift protestirten. Am 16. Mai reiste Martin V. feierlich von Constanz ab und war in Bälde so glücklich wieder zum Besitze des Kirchenstaates zu gelangen.

So war das Constanzer Concil beendigt. Es hatte von seinen drei großen Aufgaben nur die erste ganz erfüllt, nämlich das Schisma gehoben und die Einheit der Kirche wieder hergestellt. Was das Ansehen des Constanzer Concils und die Frage anlangt, ob es für ein ökumenisches zu erachten sey, oder nicht, so sehe man darüber den Artikel Concilia. Literatur über das Constanzer Concil: 1) die Chronik von Ulrich von Reichenthal (Concilium, so zu Constanz gehalten ist worden; Augsburg 1536 fol.); 2) das Compendium chronol. rerum ad decreta Const. spect. von Emanuel Schelstrate, Custos der Vatikanischen Bibliothek, Romae 1686. 3) Von gallicanischer Seite wurde das Constanzer Concil besonders von Edm. Richer (hist Concil. general. T. II.) und Natalis Alexander in s. Kirchengeschichte beschrieben und vertheidigt. 4) Am Ende des siebzehnten Jahrhunderts hat der Helmstädter Professor Hermann van der Hardt im Auftrag und mit Unterstützung des Herzogs Rudolf August von Wolfenbüttel die Acten des Concils und alle darauf bezüglichen alten Schriften und Dokumente, auch alte Historien des Concils, z. B. die des Augenzeugen Theodorici Vrie (Frey), eines Augustiners von Osnabrück, in 6 fol., gesammelt und 1697—1700 herausgegeben unter dem Titel: Magnum oecumenicum Constantiense concilium. 5) Darauf gestützt hat der Calvinist Jakob Lenfant zu Berlin seine ausführliche Histoire du Concile de Constance 1714 in 2 Quartbänden herausgegeben. Eine zweite Ausgabe erschien 1727 zu Amsterdam. 6) Weitere Urkunden hat der katholische französische Advokat Bourgeois du Chastenet beigebracht in s. nouvelle histoire du concile de Constance, Paris 1718. 7) Zwei Menschenalter später lieferte Caspar Royko, Prof. der kath. Theologie zu Gräz und Prag, seine kirchenfeindliche und schmähsüchtige Geschichte des Concils in 4 Oktavbänden. 8) Von neueren Werken nennen wir Aschbach, Gesch. Kaiser Sigmunds, 2. Band. Hamburg 1839, und Wessenberg, die großen Kirchenversammlungen des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts, 2. Band, wozu zu vergleichen meine Kritik letzteren Werkes in der Tübinger theolog. „Quartalschrift" 1841, 4. Heft (auch besonders abgedruckt) und mehrere Abhandlungen im „Katholiken", Jan., Febr., Juli., Aug., und Septbr. 1841.

Hefele.

Digitized by Google

Constitutionen, apostolische. Diese entstanden nach den Resultaten der neuesten Untersuchungen auf folgende Weise. Die Grundlage bildet ein in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts im Orient verfaßtes Werk, welches in der Form eines von den Aposteln ausgehenden Sendschreibens in sechs Büchern einen Abriß des gesammten kirchlichen Lebens mit den darauf bezüglichen Pflichten aufstellt. Hiezu kam als siebentes Buch eine wahrscheinlich im Anfang des vierten Jahrhunderts verfaßte Sammlung von Vorschriften hauptsächlich moralischen und liturgischen Inhalts, dann noch ein achtes Buch, welches in der Form von Constitutionen, welche die zwölf Apostel auf einer Zusammenkunft festsetzten, Verordnungen über die Ordination und die heiligen Verrichtungen der Bischöfe und einige Disciplinarvorschriften enthält. Dieses letztere Stück rührt, wenn auch einzelne Bestandtheile desselben älter sind, in der jetzigen Gestalt aus der Mitte des vierten Jahrhunderts her. Um dieselbe Zeit, wahrscheinlich von demselben Verfasser, geschah auch die Vereinigung desselben mit den vorigen Büchern; und von da an wurde von der Form dieses letzten Stückes das Ganze Constitutionen der Apostel (διατάξεις oder διαταγαὶ τῶν ἀποστόλων) genannt. Gegen den Anfang des sechsten Jahrhunderts wurde endlich dem achten Buche als letztes Kapitel noch die Sammlung von Disciplinarverordnungen angehängt, welche damals unter dem Namen der Canonen der Apostel in Umlauf gekommen waren, s. Canones Apostolorum. — In der kirchlichen Litteratur tritt die Erwähnung dieser Sammlung nach dem Anfange des vierten Jahrhunderts hervor. Eusebius nennt sie unter den unächten Schriften; Athanasius bezeichnet sie als eine solche Schrift, die zwar nicht canonisch sey, die aber nach der Vorschrift der Bischöfe in den Gemeinden gelesen werde, Epiphanius, der sie öfters anführt, sagt von ihr, daß ihre Aechtheit zwar von Vielen in Zweifel gezogen werde, aber sie doch nicht zu verwerfen sey, indem sie eine vollständige Kirchenordnung enthalte. Endlich noch etwas weiter abwärts wurde sie mit steigender Zuversicht für wirklich apostolischen Ursprungs gehalten. Auch die Trullanische Synode (692) äußerte sich so, als ob sie ursprünglich wirklich ächt und nur später durch die Ketzer interpolirt sey. Hingegen im Abendlande setzte die römische Synode unter Gelasius (494) die Constitutionen unter die Apocrypha, und aus diesem Grunde wurden sie in der lateinischen Kirche wenig beachtet. Erst im sechszehnten Jahrhundert wurden sie aus rein wissenschaftlichem Interesse wieder aus der Vergessenheit hervorgezogen. Zuerst gab Crabbe einen lateinischen Auszug in der zweiten Ausgabe seiner Concilien 1557; eine vollständige Uebersetzung von Bovius edirte Surius 1567. 1585. Eine andere Uebersetzung besorgte Nicolinus zu Venedig 1563. Diese revidirte Turrianus und edirte sie mit Anmerkungen zu Antwerpen 1578. Den griechischen Text nach Zonaras mit einer lateinischen Uebersetzung zur Seite gab zuerst der Jesuit Fronton du Duc (Ducäus), und diese liegt auch bei Cotelier in dessen seit 1672 öfter erschienenen Ausgabe der patres Apostolici zum Grunde. Durch diese Ausgaben wurde nun auch

Digitized by Google

eine genauere Kritik angeregt, jedoch mit verschiedenem Erfolg. Auf der einen Seite reden die darin vorgezeichneten Einrichtungen der Kirchenzucht bei dem Kenner deutlich gegen das apostolische Zeitalter. Auf der andern Seite aber ist, wie Drey sehr richtig sagt, so viel von ächt christlichem Geiste in dem Buche, es herrscht darin eine so ernste und zugleich so liebevolle Andringlichkeit frommen Sinnes und reiner Sittlichkeit, daß man viele Seiten fortlesen kann, ohne in dem Gedanken gestört zu werden, man höre wirklich die Apostel reden. Eben hiedurch sind auch manche Gelehrte in ihrem Urtheil bestochen worden. Einen ächt apostolischen Ursprung legten den Constitutionen die ersten Herausgeber bei, nämlich Bovius und Turrianus, und diese Meinung fand mit verschiedenen Nüancen selbst an den Theologen der anglicanischen Kirche die zahlreichsten und standhaftesten Vertheidiger, so an Stapleton, Pearson, Grabe, Whiston. Für nicht apostolisch aber doch für alt erklärten sie Baronius, Bellarmin, Binius, Albaspinäus, Blondel, der Cardinal Bona, Beveridge, Basnage. Noch ungünstiger sowohl hinsichtlich des Inhalts als des Alters urtheilten, jedoch in verschiedener Weise, Usserius, Ittig, Tillemont, Spanheim, Cotelier, Dupin. — Die neuesten Schriften über diesen Gegenstand sind: J. S. von Drey neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel, Tübing. 1832., O. Krabbe über den Ursprung und den Inhalt der apostolischen Constitutionen, Hamb. 1829. Walter.

Constitutionen, päpstliche. Die dem römischen Stuhl durch die Nachfolge Petri zugeflossene Vollmacht, als das sichtbare Haupt der Kirche über die Einheit der Lehre zu wachen und alle Glieder der Kirche in der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe zu verbinden, schließt von selbst das Recht in sich, die zu diesem Zwecke erforderlichen Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Dieses Recht ist auch bereits in den ältesten Zeiten, soweit die Verhältnisse es gestatteten, durch die That selbst beurkundet und anerkannt worden. Die Bischöfe wandten sich an den apostolischen Stuhl um Belehrung über die zu befolgende Disciplin, und dieser schärfte die Beachtung der von ihm erlassenen Decretalen auf das Nachdrücklichste ein. So schrieb Siricius an den Bischof Himerius zu Tarracona (385): „Wir ermahnen dich zur Beobachtung der Canonen und Decretalen, und daß du das, was wir auf deine Anfragen geantwortet haben, auch zur Kenntniß aller unsrer Mitbischöfe bringest.“ Desgleichen schrieb Leo I. an die Bischöfe in Campanien, Picenum, Tuscien und sämmtlichen Provinzen (443): „Alle von unseren Vorfahren erlassenen Decretalen schärfen wir Euch zur Beachtung dergestalt ein, daß wer dawider verstößet, auf keine Nachsicht zu rechnen hat.“ Dieser Zeugnisse ohngeachtet suchen protestantische Schriftsteller noch fortwährend das päpstliche Gesetzgebungsrecht als Folge einer allmählig vorgenommenen Usurpation in eine viel jüngere Zeit zu versetzen. Merkwürdig ist dabei insbesondere, wie man die Stelle des Papstes Leo zu beseitigen sucht. Eichhorn in seinem Kirchenrecht I. 84. meint, der Brief sey blos an die Bischöfe in den suburbicanischen Provinzen gerichtet gewesen, und es sey daher in der Ueberschrift zu lesen:

Digitized by Google

Ad episcopos per Campaniam Picenum Tusciam et universas provincias „suburbicarias“ constitutos. Allein von dieſer Einſchaltung wiſſen die Handſchriften nichts, und dann müßte es, da Campanien, Picenum und Tuscien ſelbſt ſuburbicariſche Provinzen waren, et cæteras provincias heißen. Richter in ſeinem Kirchenrecht §. 20. gibt dieſes auch zu, hingegen meint er die Worte: et universas provincias ſeyen ein ſpäterer Zuſatz, und der Brief ſey nur für die Biſchöfe in den drei Provinzen beſtimmt geweſen. Allein gegen dieſe Annahme zeugen alle Handſchriften. Richter beruft ſich zwar darauf, daß dieſe Worte in dem Inhaltregiſter vor einer Canonenſammlung, worin auch der Brief ſteht, fehlen. Allein in dem Brief ſelbſt fehlen ſie nicht, und es kann daher eine ſolche abſichtlich abkürzende Synopſis eines fremden Sammlers gegen den Originaltext nichts beweiſen.

Die Thätigkeit der päpſtlichen Geſetzgebung wuchs nun mit der Bedeutung und Thätigkeit des Primates, und gelangte mit dieſem im Mittelalter zu einer hohen Bedeutung. Die päpſtlichen Conſtitutionen jener Zeit ſind daher ihrem Inhalte nach ſehr mannichfaltig: allgemeine Verordnungen für die ganze Kirche, was jedoch der ſeltenere Fall iſt, geſetzliche Beſtimmungen auf Anfragen von Biſchöfen, Entſcheidungen über vorgelegte Rechtsfragen, Aufträge und Ermahnungen, Inſtructionen für Kirchenbeamte, Reſcripte in Verwaltungsſachen, und Verfügungen für einzelne Reiche und Bisthümer. In der heutigen Zeit, wo die Einwirkung des Papſtes theils durch die geordneten Verhältniſſe minder Bedürfniß theils durch die politiſchen Umſtände erſchwert iſt, ſind die päpſtlichen Erlaſſe allgemeinerer Art beſonders Decrete über entſtandene Irrlehren, Encykliken an die Biſchöfe über wichtige Zeitfragen, Verordnungen über die kirchliche Organiſation einzelner Länder. Doch kommen auch noch Geſetze über die kirchliche Diſciplin vor. Der Form nach ſind die päpſtlichen Erlaſſe entweder Bullen oder Breven, wovon ſchon bei dieſen Artikeln gehandelt iſt. Walter.

Conſtitutioniſten, ſ. Janſeniſtiſche Streitigkeiten.

Consubstantialitas, ſ. Abendmahlsſtreitigkeiten.

Contarenus (Caspar) ſtammt aus einer edeln Familie zu Venedig, wo er im Jahre 1483 geboren wurde. Seinen trefflichen Geiſtesgaben kam eine ſorgfältige wiſſenſchaftliche Ausbildung entgegen. Zu Padua hatte er nebſt andern den Petrus Pomponazius zum Lehrer in der Philoſophie, wider welchen er im Jahre 1525 in einer Abhandlung die Unſterblichkeit der Seele aus Vernunftgründen zu beweiſen ſuchte. Nachdem er ſeiner Vaterſtadt mehrere Dienſte geleiſtet hatte, ward er von derſelben nach Ferrara geſandt, um auf einer dortigen Zuſammenkunft für die Befreiung des durch Kaiſer Karls Truppen in der Engelsburg eingeſchloſſenen Papſtes Clemens VII. zu wirken. Von dieſer Zeit an kam er als venetianiſcher Geſandter in Verbindung mit dieſem Papſte. Zu Rom vereinigte Contarenus ſich mit mehreren gebildeten, ernſtgeſinnten Männern, meiſt geiſtlichen Standes, zu einer Geſellſchaft unter dem Namen Orato-

Digitized by Google

rium der göttlichen Liebe. Ihr Zweck waren fromme Uebungen. Paul III. erhob am 30. Mai 1535 Contarenus zum Cardinal, und bestimmte ihn im Jahre 1538 zum Mitgliede jener Commission, die er aus neun frommen und gelehrten Männern zusammensetzte, um zur Reformation der Kirche einen Entwurf auszuarbeiten. Er verpflichtete sie durch einen Eid, mit aller Freimüthigkeit und ohne Rücksicht hiebei zu verfahren, setzte aber auch die Strafe der Excommunication darauf, wenn sie einem andern als blos ihm ihre Vorschläge bekannt machten. In ihrem Entwurfe nun stellten die Ernannten in kleinerem Umfange auf, was später durch die Väter des Trident. Concils vollständiger zur Reform der Kirche angeordnet wurde. Seiner Bestimmung nach sollte dieser Entwurf also blos als leitende Norm für den Papst bei Vornahme einer Reform dienen, die indessen der Zeitverhältnisse wegen nicht augenblicklich stattfinden konnte. Ungeachtet jenes Verbotes aber soll dieser Entwurf, offenbar nicht zur Veröffentlichung bestimmt, noch im Jahre 1538 in einem Abdrucke, der Rom als Druckort, und außerdem auf dem Titel den Namen des päpstl. Druckers Anton Bladius angibt, und mit dem Wappen Pauls III. geziert ist, erschienen seyn. Ganz gewiß kam dieser Entwurf im Jahre 1538 zu Straßburg mit einer höchst bittern Epistel des Johann Sturm an die Verfasser desselben heraus, worauf bald von den Protestanten mehrere Abdrücke, von Luther in demselben Jahre noch eine deutsche Uebersetzung folgte. Papst Paul IV. — Peter Caraffa — der als Cardinal Mitglied jener Commission gewesen war, ließ diesen Entwurf, und zwar seiner selbst, nicht blos der von den Protestanten beigefügten bittern Scholien wegen in den Inder setzen. Es läßt sich auch nichts weniger als ein Beweis dafür liefern, daß dieser Entwurf überhaupt zu Rom im Drucke erschienen sey. Freimüthig, wie die Verfasser jenes Entwurfes sich geäußert, sprach Contarenus auch in seinen eigenen Schriften über Mißbräuche, die sich im Laufe der Zeiten eingeschlichen hatten. Den Gebrauch der Compositionen, daß man nämlich für die Verleihung selbst geistlicher Gnaden sich Geld zahlen ließ, erklärte er für Simonie, die man für eine Art von Ketzerei halten könne. Man fand es übel gethan, daß er frühere Päpste tadle. Auch fand er es götzendienerisch, zu sagen, was wirklich behauptet wurde, der Papst habe für Festsetzung und Aufhebung des positiven Rechtes keine andere Norm als seinen Willen. Christi Gesetz, sagte er, ist ein Gesetz der Freiheit und verbietet eine so grobe Knechtschaft, welche die Lutheraner ganz Recht hätten mit der babylonischen Gefangenschaft zu vergleichen. Alle Herrschaft ist eine Herrschaft der Vernunft, auch die des Papstes; nicht nach Belieben soll er befehlen oder verbieten oder dispensiren, sondern nach der Regel der Vernunft, der göttlichen Gebote und der Liebe: einer Regel, die alles auf Gott und das gemeine Beste bezieht. Die positiven Gesetze werden gegeben, indem man das natürliche Recht und die göttlichen Gebote mit den Umständen zusammenhält; nur nach denselben Gesetzen und der unabweislichen Forderung der Dinge können sie geändert werden.

Digitized by Google

Seine Schriften legte Contarenus dem Papste Paul III. vor, und weit entfernt, deren Inhalt übel zu deuten, unterhielt dieser sich darüber freundschaftlich mit ihm, ein Beweis römischer Empfänglichkeit auch für ernste Vorstellungen, wofern solche nur aus einem guten Willen und aus wahrhaft kirchlicher Gesinnung hervorgehen. Im Jahre 1541 sandte der Papst Contarenus als seinen Legaten zum Regensburger Colloquium. Bekannt ist die Intrigue, die man dort mit dem sogen. Interim (vgl. Gropper) gespielt, worin die protestantische Lehre meist unter katholisch lautenden Ausdrücken verkleistert lag; auch ist bekannt, daß von den drei katholischen Collocutoren Gropper eine unrichtige Vorstellung von der Rechtfertigung hegte, und Pflug gar nicht wußte, worin selbe der kirchlichen Lehre nach bestehe; nur Eck zeigte sich dem Unternehmen in jeder Hinsicht völlig gewachsen. Contarenus soll dort eingestanden haben, daß die Rechtfertigung des Menschen durch den Glauben allein erfolge, nur müsse dieser Glaube lebendig und thätig seyn; ein Zusatz, wodurch jenes allein aufgehoben wurde. Im Grunde war dieß die katholische Lehre, und erscheint es um so seltsamer, daß Melanchthon schreiben durfte, die Katholiken seyen mit den Protestanten im Punkte der Rechtfertigung einstimmig. Man nahm in Rom aber doch Anstoß daran; die Worte hätten jedenfalls deutlicher seyn können, wurde Contarenus geschrieben. Diese und andere, scheinbare Accommodationen hatten die Folge, daß man ihn in Rom beschuldigte, als neige er sich zum Lutherthum hin. Er vertheidigte sich indeß nach seiner Rückkehr aus Deutschland in solcher Weise, daß der Papst sich nicht nur zufrieden mit ihm erklärte, sondern ihn auch zum Präsidenten des, zu Mantua oder Vicenza zusammentretenden Concils bestimmte. Als hieraus nichts wurde, erhielt er die Legation Bologna. Er starb hier an einer Erkältung den 24. August 1542. Von seinen Schriften und Aufsätzen, theils lateinisch, theils italienisch, liegen noch sehr viele in den Archiven Italiens ungedruckt; eine Sammlung der früher einzeln erschienenen kam im Jahre 1571 zu Paris in einem Foliobande heraus. Er behandelt in denselben die religiösen Zeitfragen. Wenn er hin und wieder sich nicht ganz genau dem kirchlichen Dogma gemäß ausdrückt, so vergesse man nicht, daß er vor Abhaltung des Tridentiner Concils schrieb, durch welches die von den Reformatoren angestrittenen und von der Kirche vertheidigten Punkte erst ihre formell dogmatische Fassung erhielten. Meuser.

Continentes, s. Ascheten und Franciscaner-Tertiarier.

Contraremonstranten, s. Arminianer.

Controverse, (theologische) ist eine schriftliche oder mündliche Verhandlung zwischen Anhängern verschiedener Religionen über die Frage, auf welcher Seite das Recht und die Wahrheit sey. Es wird für dieselbe der Charakter der Wissenschaftlichkeit in Anspruch genommen, wodurch sie von dem Religionsdisput sich unterscheidet. Der letztere nämlich dreht sich entweder geradezu um bloße Nebensachen, welche ihre Berechtigung und Bedeutung nur dann erhalten, wenn sie im Zusammenhange des ganzen Systems aufgefaßt und beleuchtet werden, oder aber stützt sich auf

Digitized by Google

falsche Voraussetzungen, gehässige Incriminationen und vulgäre Vorurtheile. Die Controverse dagegen verhandelt entweder geradezu die principiellen Fragen, oder dreht sich um dogmatische Hauptpunkte und um anderweitige religiöse Fragen nur im Zusammenhange mit dem Principe und dem Dogma. Uebrigens kann dieselbe ihrem Objecte nach so verschieden seyn, als es wissenschaftliche Gebiete und Fächer gibt, in welche die Theologie sich besondert. Da aber im Grunde alle theologischen Disciplinen in der Dogmatik ihren Schluß- und Ausgangspunkt besitzen, so hat jede theologische Controverse entweder ein dogmatisches Motiv oder sie will ein dogmatisches Ergebniß liefern. Der Inhalt der Controversfragen bestimmt sich eines Theils nach der Verschiedenheit der religiösen Standpunkte und der denselben entsprechenden doctrinellen Bekenntnisse und praktischen Uebungen — Controversen zwischen Juden und Heiden, zwischen Juden, Heiden und Christen, zwischen Rechtgläubigen, Schismatikern und Ketzern — andern Theils aber durch die Priorität des Angriffs; der zuerst Angreifende nämlich verpflanzt immer den Kampf auf das gegenüberstehende feindliche Gebiet, entweder so, daß er dem Gegner seinen wirklichen Besitz als einen unwahren streitig macht, oder doch so, daß er, nachdem er im eigenen Besitze von Neuem sich befestiget, das gegnerischer Seits Behauptete und Geübte als ein Unwahres und Mißbräuchliches darzustellen sucht. Viele Dogmatiker haben ihre ganze Wissenschaft zu einem Systeme oder vielmehr Arsenale der theologischen Controverse mit allen möglichen Systemen, Partheien, Principien, Behauptungen, Bedenklichkeiten und Zweifeln gemacht, als ob das Dogma nur dazu für die Wissenschaft vorhanden wäre, um es gegen Andere zu vertheidigen, oder Andere damit anzugreifen. Die Form anlangend, so bringt es das persönliche Interesse der Verhandelnden an den Fragepunkten beinahe nothwendig mit sich, daß durch polemische Seitenhiebe und dialectische Aufsätzigkeiten der Gang der ruhigen Erörterung bisweilen unterbrochen, wohl auch Ungehöriges beigezogen wird. Die Hauptsache ist, daß beide verhandelnde Theile, bevor es zu weitern Erörterungen kommt, von einem Satze den Ausgangspunkt nehmen, worin Beide einverstanden sind, um auf dem Grund desselben über das in Frage Gekommene Verhandlungen anzuknüpfen. Wer seiner Sache gewiß ist, kann es auch so angehen, daß er den Gegner auf dessen eigenem Standpunkt bekämpft, also unter Voraussetzung der Richtigkeit des gegnerischen Princips die daraus gezogenen Folgerungen als unberechtigte darthut. Ebenso kann ein Standpunkt oder eine Doctrin erfolgreich dadurch bekämpft werden, daß man die Consequenzen derselben, denen der Gegner selbst widerstrebt, die wissenschaftlichen sowohl als die practischen darlegt. — Wird die Controverse vor das größere Publikum gezogen, so läuft man Gefahr, daß die wissenschaftliche Ruhe und Gründlichkeit durch den polemischen Eifer und das hastige Durcheinanderwerfen der Materien beeinträchtigt werde. Als Katechet hat Scheffmacher durch seinen Controverskatechismus in seiner Art Vortreffliches geleistet. Die Prediger des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts haben durch ihre Controverspredigten zwar viel Erbitterung angeregt, noch

Digitized by Google

mehr aber dazu beigetragen, das Volk über die religiöſen Lebensfragen zu unterweiſen, im Bekenntniſſe zu ſichern und gegen ungerechte Angriffe ſchlagfertig zu machen. Was das Weſentliche der Sache angeht, ſo darf weder der Katechet noch der Prediger ſich des Eingehens auf die Unterſcheidungslehren völlig entſchlagen, weil Beide nicht allein im Katholiſchen unterrichten, ſondern auch gegen das Unkatholiſche ſchirmen und bewahren ſollen. rg.

Convenanters, ſ. Covenanters.

Convent heißt, bei den Proteſtanten vornehmlich, die Zuſammenkunft der Geiſtlichkeit einer Stadt oder eines Bezirks zur Beſprechung von Amts- und andern Kirchen-Angelegenheiten.

Conventiculum, eigentlich eine Verſammlung von wenigen Perſonen, mit dem verächtlichen Nebenbegriffe eines die Oeffentlichkeit meidenden Vereins, wird eine außerhalb der Kirche zu einer Privaterbauung zuſammentretende Geſellſchaft genannt, wie ſolche häufig von pietiſtiſchen proteſtantiſchen Geiſtlichen veranſtaltet werden. Solche Conventicula ſind in manchen Ländern verboten, um der religiöſen Schwärmerei und dem Sectenweſen deſto beſſer entgegenwirken zu können. A

Conventsmeſſen ſind ſolche Meſſen, die in Gegenwart der verſammelten Geiſtlichkeit eines Stifts oder Kloſters (Conventus) gehalten werden.

Conventus heißt bei den Mönchen der Ort, wo ſie ſich verſammeln, um über ihre Angelegenheiten zu ſprechen. Häufiger aber heißt ſo die ganze Mönchsverſammlung eines Kloſters, letzteres ſelbſt führt oft dieſen Namen. Daher auch werden die Kloſtergeiſtlichen Conventualen genannt. Bei den Franciscanern ſind die Conventuales eine beſondere Abtheilung des Ordens (vgl. den Art. Franciskaner). — Ecclesiae conventuales ſind gleichbedeutend mit ecclesiae collegiatae (Collegiatkirchen). —h—

Conversatio, **Conversio**, **Conversi** und **Conversae**. Aeltere Schriftſteller des Mittelalters drücken den Uebergang in den Mönchsſtand durch die Worte conversatio und Conversio aus, und bezeichnen damit zugleich die Bekehrung des Menſchen zu einem höhern ſittlicheren Leben. Es heißen daher conversi ſolche Mönche, die als Erwachſene ins Kloſter treten, im Gegenſatz zu den Nutriten, die im Kloſter für das Mönchsleben von früher Zeit an erzogen worden. Seit dem elften Jahrhunderte aber wurde dieſe Bedeutung des Wortes Conversus ungewöhnlich: das Wort bedeutet dann ſoviel als einen Laienbruder des Kloſters (laicus oblatus) und conversa bezeichnet eine Laienſchweſter. Solche Conversi und conversae unterzogen ſich dienende ſich freiwillig den gröberen Arbeiten im Kloſter und erleichterten den Religioſen, ihren frommen Uebungen vollſtändiger obliegen zu können. =

Conversio S. Pauli, ſ. Apoſtelfeſte, daſelbſt Pauli Bekehrung.

Converſion. Convertit. Convertiten-Aufnahme. Den lateiniſchen Ausdruck Converſio, Bekehrung, wendet man nach dem neuern

Digitized by Google

Sprachgebrauch vorzugsweise auf die Rückkehr derjenigen in den Schooß der katholischen Kirche an, welche mit oder ohne ihr Verschulden einer zwar christlichen, aber häretischen oder schismatischen Religionsgemeinschaft angehört hatten, obgleich das Wort eigentlich auf jede Bekehrung, namentlich aber auf die Annahme des Christenthums von Seiten der Juden, Götzendiener und Ungläubigen anwendbar ist. Namentlich ist jener Ausdruck stehend geworden für die Rückkehr der Protestanten in die Gemeinschaft der katholischen Kirche, gleichviel nun, ob die ersten Schritte und Versuche zur Wiedergewinnung von der Kirche selbst ausgegangen sind, oder ob die von ihr Getrennten aus eigenem innern Antriebe sich ihr genahet, Unterweisung und Aufnahme nachgesucht haben. Auf die letztgenannte Weise kommen die meisten Conversionen in England und Deutschland zu Stande; indessen ist es im göttlichen Rechte der Kirche begründet, durch alle erlaubten und sittlichen Mittel ebenso sehr an der Bekehrung der Irrgläubigen und Getrennten, wie an jener der Ungläubigen zu arbeiten, ja auf jene als Getaufte hat sie ein noch größeres Recht als auf diese; denn durch die Taufe gehören sie ihr an und sind ihr nur durch die Häresie oder das Schisma abwendig gemacht worden, weßhalb sie auch bei ihrer förmlichen Aufnahme dem sacramentalischen Bußgerichte unterworfen werden. Diese Berechtigung der Kirche Convertiten, oder wenn man will, Proselyten zu machen, ist auch überall staatlich anerkannt, wo sie überhaupt als eine zu Rechte bestehende religiöse Corporation angesehen wird; nur behält sich seiner Seits der Staat die Befugniß vor, Verfügungen zu treffen, daß die kirchlichen Behörden keinen Mißbrauch von ihrer Zuständigkeit machen, ein Vorbehalt, der allerdings durch die Pflicht des Staates, seine übrigen Angehörigen gegen Glaubenszwang zu schützen, gerechtfertiget ist, welcher aber sicherlich rein überflüssig wäre, wenn man beachten wollte, daß die Kirche selbst die Aufnahme solcher untersagt, von denen nach Lage der Umstände vorauszusetzen ist, daß dieser so wichtige Schritt nicht Sache reiflicher Ueberlegung und freier innerer Ueberzeugung seyn könne. So lange die dießfallsigen Staatsgesetze das göttliche Recht der Kirche, alle dazu Befähigten wieder in ihren Schoos aufzunehmen, nicht kränken, werden dieselben auch von der Kirche bereitwilligst anerkannt; wo dagegen die der Kirche gewordene höhere Verpflichtung verletzt wird, da tritt der Fall ein, wo das menschliche Gesetz dem göttlichen nicht derogiren kann. In den meisten Staaten, wo Religionsfreiheit besteht, ist daher auch dieser Gegenstand durch die weltliche Gesetzgebung dahin erledigt worden, daß diejenigen als befähigt angesehen werden sollen, von einer Confession zur andern überzutreten, welche durch ihre seitherige Kirchengenossenschaft für religiös selbstständig sind erklärt worden, eine Erklärung, welche bei den Protestanten durch Ertheilung der Confirmation, bei den Katholiken durch Zulassung zum heiligen Abendmahl factisch abgegeben wird. Wo die Gesetzgebung diese natürliche Grenze überschreitet (wie dieß im bayerischen Religionsedikt der Fall ist, welches das 21. Jahr als das der christlichen Freiheit ansetzt), da kann der Widerspruch und, wenn man will, der

Digitized by Google

Ungehorsam von Seiten der Kirche nicht ausbleiben. So wenig die Kirche durch die Edicte der heidnischen Kaiser sich von ihrer Pflicht, aller Creatur das Evangelium zu predigen, dispensirt halten konnte, ebenso wenig kann sie durch die Liebhabereien der modernen Gesetzgeber sich dazu berechtigt fühlen, denjenigen ihre Gemeinschaft zu versagen, welche die Fähigkeit besitzen, sich ihrer theilhaftig zu machen. — Was nun die wirkliche Aufnahme der Convertiten in die Kirchengemeinschaft betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß dieselbe nicht ohne die ernstesten Vorbereitungen vor sich gehen kann. Der Geistliche, durch welchen sie erfolgen soll, muß sich nicht allein zuvor über die Reinheit der Motive der Rückkehr zur Kirche, so weit dieß Menschen möglich ist, vergewissert, sondern auch sich überzeugt haben, daß der Candidat die Irrthümer seines seitherigen Bekenntnisses einsehe und die gegentheilige katholische Wahrheit genau kenne. Zu diesem Behufe muß, wenige Fälle ausgenommen, wo die Betreffenden durch Charakter, Kenntniß und Stellung von vornherein die vollwichtigsten Garantien darbieten, ein förmlicher Convertitenunterricht instituirt werden. Manche Gesetzgebungen (z. B. die österreichische) verordnen, daß derjenige, welcher von der Staatsreligion zu einer andern Confession überzutreten gedenke, zuvor einen mehrwöchentlichen Religionsunterricht bei seinem seitherigen Pfarrer nehmen müsse, damit er nicht etwa aus Unwissenheit oder aus unlautern Beweggründen solchen Schritt thue. Nach andern Gesetzgebungen (z. B. der badischen) soll der angehende Convertit vor dem förmlichen Unterricht sich bei seinem bisherigen Pfarrer als solchen declariren und sich dieß Factum bescheinigen oder dasselbe durch Zeugen constatiren lassen. Diese und ähnliche Vorschriften fallen von selbst hinweg, wo das Princip der Religionsfreiheit vollständig anerkannt ist; es genügt da die Anzeige des vollzogenen Austritts, damit die frühere Kirchenbehörde die Betreffenden nicht mehr irrthümlich zu den Ihrigen rechne. In vielen Sprengeln ist es herkömmlich, daß bei dem vorgesetzten Ordinariat die Ermächtigung zur Ertheilung des Convertiten-Unterrichts muß nachgesucht werden, ein Gebrauch, der wohl hinwegfallen dürfte, in Anbetracht, daß eigentlich jeder Katholik das natürliche Recht hat, einem Andern Auskunft über die Lehren, Gesetze und Einrichtungen der Kirche zu ertheilen, und daß der Katechismus die Belehrung der Unwissenden und die Zurechtweisung der Irrenden unter die Werke der geistlichen Barmherzigkeit rechnet, die nicht blos angerathen, sondern geboten sind. Der Unterricht selbst hat eine mehrfache Aufgabe zu lösen: einmal soll er dem Priester Gelegenheit darbieten, sich von der Reinheit der Motive zu überzeugen; sodann muß der Petent, wo solches nothwendig, eine Unterweisung in sämmtlichen Katechismus-Wahrheiten empfangen; endlich aber sind ihm die Unterscheidungslehren genau auseinander zu setzen und seine freie und volle Zustimmung zu den katholischen Thesen zu erwirken. Ist so der wichtige Schritt vorbereitet, dann ist unter pflichtmäßiger Bezeugung des Sachverhaltes der vorgeordnete Diöcesanbischof um die Erlaubniß anzugehen, die Absolution von der Häresie er-

Digitized by Google

theilen zu dürfen. Der wirkliche Act der Aufnahme besteht nun in Folgendem: 1) nochmalige Anfrage über den wirklichen Ernst und die volle Freiheit der Rückkehr zur Kirche; 2) Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses von Seiten des Convertiten; 3) kirchliche Gebete über denselben und nochmaliges Angelöbniß von seiner Seite. (Wenn es zweifelhalt ist, ob der Convertit von einem gläubigen Prediger nach dem Ritus der Kirche getauft worden, so kann hier die bedingnißweise Taufe vorgenommen werden, wenn es nicht rathsamer seyn sollte, diesen Act zuvor privatim zu erledigen. In Belgien und Frankreich geht man gewöhnlich von der Voraussetzung aus, daß nach dem heutigen Stande des Protestantismus wenige Garantien für die Gültigkeit der von den Predigern gespendeten Taufe dargeboten werden). 4) Absolution von der Häresie, deren wesentlicher Theil in den Worten besteht: „Kraft der mir übertragnen Gewalt spreche ich dich los vom Banne, in welchen du der Ketzerei halber gefallen bist, und führe dich zurück in den Schoos der Kirche und verleihe dir wiederum Antheil an den kirchlichen Sacramenten und der Gemeinschaft der Heiligen im Namen des Vaters ꝛc.“ 5) Empfang der sacramentalen Lossprechung nach abgelegter Beichte und des heiligen Abendmahls (gewöhnlich während der heil. Messe). 6) Eintragung des Actes in die Kirchenbücher mit der Unterschrift des Convertiten, der Zeugen und des Priesters. Natürlich stehen die von den Aufzunehmenden herzusagenden Verwünschungen und Verfluchungen ihrer seitherigen Kirchengenossen und ihrer eigenen ketzerischen Eltern und Vorfahren nicht in den Formularien der Kirche, sondern nur in der Phantasie und den Philippiken ihrer Gegner. Die bedeutendsten Conversionen seit der Reformation sind in mehreren Schriften und Abhandlungen aufgezählt (vrgl. Alzog, Universalgeschichte der christl. Kirche, 3. Aufl. S. 936. 1121.). In England gehören dieselben zu den gewöhnlichen Erscheinungen. In Deutschland braucht man sich nur an Namen wie Stolberg, Schlegel, Werner, A. Müller, Schlosser, Schadow, Beckedorff, Jarke, Phillips, Hurter u. s. w. zu erinnern, um dem Vorwurfe zu begegnen, daß die Kirche nur bei Schwachen und Blindgläubigen erfolgreich auf Rückkehr in ihren Schoos zu wirken vermöge. Dieringer.

Convulsionärs, s. Jansenisten.

Cooperator, s. Caplan.

Copernicus, s. Galilei.

Copherim heißen bei den Juden die Gotteslängner. Sie nennen auch die Christen so, weil sie nicht, wie die Juden, auf die Ankunft des Messias warten.

Copiatä, die auch Fossarii und Lecticarii heißen, waren Kirchendiener, welche die Todten bestatteten. Es wird seit dem vierten ihrer zuerst Erwähnung gethan. Den Namen leitet man am besten von dem griechischen Worte κοπιᾶν, ruhen, weil sie die Verstorbenen zur Ruhestätte brachten. In Constantinopel betrug ihre Anzahl über tausend: sie bildeten eine

Digitized by Google

besondere Gesellschaft und die Mitglieder führten die Namen Collegiati und Decani. Vgl. Augusti Archäol. I. 272. III. 300. =

Copten, s. Kopten.

Copulation, s. Trauung.

Corbinian, aus Chartres unweit Paris gebürtig, wahrscheinlich Benediktiner lebte anfänglich allgemein, selbst von Pipin (von Heristal) verehrt, vierzehn Jahre, und von einer Reise nach Rom als Bischof zurückgekehrt, nochmal sieben Jahre in einer Zelle in der Nähe seiner Vaterstadt. Auf einer zweiten Romfahrt (um d. J. 717) über Alemannien und Baiern wurde er von den alten Baiernherzoge Teodo († 717) und dessen Sohne und Mitregenten Grimoald bewirthet; bei der Rückkehr von Rom aber durch letztern auf der lombardisch-baierischen Grenze in der Stadt Maias (Mayß bei Meran) angehalten und unfreiwillig nach Hofe in die Gegend von Freisingen gebracht. Seine Erklärung an Grimoald: „ich werde nicht dein Antlitz schauen, bis du Pilitruden, deines Bruders Theodoald (fränkische) Wittwe, womit du in blutschänderischer Ehe lebst, entfernest" bewirkte die Trennung des Herzogs von Pilitruden. Sogar kaufte ihm der Herzog ein bei Meran nahe dem Grabe des heil. Valentin (Bischofs von Passau oder Rhätien im fünften Jahrh. vergl. Rettberg Kirchengesch. Deutschl. I. S. 220) zwischen den kleinen Flüssen Timone und Finale gelegenes Landstück Camina zur Errichtung eines der Kathedrale Freisingens hörigen Klosters, und erhob ihn auf den neuerrichteten bischöflichen Stuhl zu Freisingen, zu dessen Dotirung das Dorf Chorzes (jetzt Cortsch) theils durch Schenkung, theils durch Kauf erworben wurde. Pilitrud aber grollte dem Bischofe, und als es ihr nicht gelang, die mitunter allerdings seltsam derben Manieren des Mannes für ihre Rache beim Herzoge auszubeuten, beschloß sie ihn zu meucheln. Corbinian, zeitig davon durch seinen Bruder und Nachfolger Erembert unterrichtet, floh (um 724) sammt seinem Klerus nach Maias, und keine Bitten Grimoalds konnten ihn zur Rückkehr bewegen. „Das böse Weib", entbot er auf der Flucht dem Herzoge, „wird in die Grube fallen, welche sie mir bereitete, und auch du wirst bald enden." Wirklich überzog der Franke Karl Martell um 725 Grimoalden mit Krieg; dieser unterlag und fiel durch Meuchelmord: Pilitrud aber, nach Frankreich als Gefangene gebracht, arm und verlassen starb später in Italien. Bei Grimoalds Nachfolger Hucbert stand Corbinian in hohen Ehren. Nach seinem Tode (8. Sept. 730) setzte man seine irdischen Reste, wie er es gewünscht, in der dem heil. Valentin geweihten Klosterkirche zu Maias bei; jedoch unter Herzog Thassilo brachte sie Corbinians dritter Nachfolger Aribo (764—784), dem wir auch diese spärlichen Notizen über Corbinians Leben verdanken, nach Freisingen zurück. S. Meichelbeck Hist. Frisingensis. T. I., Proleg. p. VI. sqq. p. 1. sqq. Mabill. Annal. T. II., 34. 60. 61. 76. 77. AA. SS. Boll. Sept. T. III., 261—296. Fink in der Encycl. v. Ersch u. Gruber. (fast nur Uebertragung der Legende). Welche Besitzungen die Kirche von Freisingen unter Corbinian erwarb, s. Rudhart ält. Gesch. Baierns, S. 262 ff. Floß.

Digitized by Google

Cornelius, ein Römer, wurde Bischof von Rom den 4. Juni 251 durch die Wahl der Gemeindeältesten und des Volkes. Gegen seine Wahl erklärte sich Novatianus, aber er setzte seine Absicht die Ruhe zu stören nicht durch. Cyprian und andere africanische Bischöfe billigten ganz und gar die Art, wie Cornelius erhoben worden. Unter seiner kurzen Regierung, die nicht viel über ein Jahr betrug, die aber von Einigen unrichtig auf drei Jahre verlängert wird, ließ er sich eifrig die Aufrechthaltung der Kirchenzucht angelegen seyn. Von dem Kaiser Gallus wurde er nach Centumcellä (Civita vecchia) verwiesen, wo er (14. Sept. 252) den Märtyrertod erlitt. Die Verordnung, die man ihm zuschrieb, daß der Eid müsse nüchtern abgelegt werden, ist unterschoben. Aecht sind die beiden Briefe an Cyprianus (vgl. Cyprian. Epp. N. 49 u. 50) und der Brief an Fabianus, Bischof von Antiochia (s. Euseb. hist. eccl. VI. 43). Interessant ist in dem letztern Schreiben die Notiz, daß die römische Kirche 46 Presbyter, 7 Diakonen, 7 Subdiakonen, 42 Akoluthen und an Exorcisten, Lectoren und Ostiariern 52 Personen zähle. In Trier wurde der Kopf des Papstes Cornelius aufbewahrt, welchen Sylvester I. nebst andern Reliquien der dortigen Kirche geschenkt haben soll. Anastas. Bibl. Vit. Pont. Rom. p. 99 sq. bei Murat III. p. 99 u. Amalric. Auger. bei Murat. III. 1. p. 24. sq. Ueber die ihm mit Unrecht zugeschriebenen Briefe wie auch über die Schwierigkeit die Regierungszeit dieses Papstes genau zu bestimmen handelt Berti hist. eccl. II. p. 315–318. A.

Cornelius a Lapide, s. Exegeten.

Corona. Mit diesem Worte wird in der Kirchensprache mehrerlei bezeichnet: 1) die Krone oder der Kranz im Allgemeinen, daher corona nuptialis, der Brautkranz, corona papalis, die Papstkrone; 2) der Kronleuchter in der Kirche (vgl. Ducange Glossar.); 3) der Nimbus oder Heiligenschein vgl. den Art. Nimbus; 4) der Haarkranz der Priester (corona clericalis), welcher bei der geistlichen Tonsur noch stehen blieb, (vgl. den Art. Tonsur); daher heißen die Geistlichen zuweilen auch Coronati; 5) der ehemalige Ehrentitel für die geistliche Würde; 6) das päpstliche Krönungsfest; 7) die Versammlung der Geistlichen im Chor (die Corona presbyterii), um den das Hochamt celebrirenden oder den Berathungen vorsitzenden Bischof. In den ältesten Zeiten waren in den größern Kirchen im Chor die Stühle der Geistlichen in einer Rundung um den Altar gestellt.

Coronati. So hießen 1) die Geistlichen vgl. Corona; 2) die höchsten Feiertage (dies coronati), weil an diesen Tagen die römischen wie die byzantinischen Kaiser mit der Krone auf dem Haupte öffentlich sich zeigten.

Corporale (palla corporalis, von den Griechen ἐλητον genannt) ist ein weißes, leinenes Tuch, worauf während der heil. Messe der Kelch steht und die heil. Hostie liegt. Daß es aus Linnen sey, ist ausdrücklich vorgeschrieben; in reichen Kirchen ist es nicht selten an den Enden noch mit Gold oder Seide gestickt, öfters auch mit Spitzen besetzt. Der Grund

Digitized by Google

ſener Vorſchrift liegt aber ohne Zweifel in der myſtiſchen Beziehung des Corporale auf das leinene Grabtuch, worein Joſeph von Aremathia den Leichnam des Herrn eingewickelt hat. Früher war es ſo groß, daß es den ganzen Altar, ja auch noch den Kelch bedeckte; jetzt bedeckt es nur einen Theil der mittleren Fläche des Altars, indem es etwa eine Elle lang und breit iſt. Nach der Communion und Kelchreinigung wird es wieder zuſammengelegt und in ein Futteral geſteckt, welches den Namen Pera oder Burſa führt. M—n.

Corpus doctrinae christianae Julium heißt eine auf Befehl des Braunſchweiger Herzogs Julius im Jahre 1576 von Martin Chemnitz veranſtaltete Sammlung ſymboliſcher Schriften, die außer den drei älteſten Glaubensbekenntniſſen die Augsburgiſche Confeſſion, deren Apologie, Luthers beide Katechismen und die Anleitung des Urbanus Rhegius für angehende Prediger zu einem würdevollen Kanzelvortrag enthält. Die letzte Ausgabe dieſer Sammlung erſchien Braunſchweig 1690. 4.

Corpus doctrinae christianae Philippicum s. Saxonicum, ſ. Melanchthon. Dieſe Sammlung die auch die Meißniſche oder Wittenbergiſche genannt wird, iſt von Melanchthon 1560 zu Leipzig deutſch herausgegeben. Später erſchien ſie auch in lateiniſcher Sprache.

Corpus doctrinae christianae Pomeranum in zwei Abtheilungen, wovon die erſte eine plattdeutſche Ueberſetzung des Corpus doctrinae Philippicum, die andere Schriften Luthers enthält.

Corpus doctrinae christ. Prutenicum, ſ. Chemnitz.

Corpus Evangelicorum war zur Zeit des deutſchen Reichs die als eine Einheit ſich betrachtende und als ſolche organiſirte Geſammtheit der Reichsſtände evangeliſcher Confeſſion zur Wahrung ihrer Religionsintereſſen. Schon gleich beim Anbeginn der Glaubensſpaltung hielten die zu der neuen Lehre ſich bekennenden Reichsſtände thatſächlich zuſammen, und die Natur der Verhältniſſe führte von ſelbſt darauf hin, daß der Kaiſer und der Reichstag mit ihnen als einer Geſammtheit unterhandelten. Nachdem daher der Religionsfriede von 1555 errichtet war, hielten ſie dieſe Stellung feſt, übergaben eigene Beſchwerden und Religionsbeſchwerden, und conſtituirten ſich dadurch der Sache nach zu einer Corporation, wiewohl dagegen fortwährend von Seiten der katholiſchen Stände Bedenken und Proteſtationen erhoben wurden. Nun kam auch der Name Corpus Evangelicorum in Gebrauch. Mitglieder deſſelben waren alle deutſchen Reichsſtände evangeliſchen Bekenntniſſes. In dieſer Eigenſchaft gehörten auch Großbritannien, Schweden und Dänemark dazu, Kurſachſen aber rückſichtlich des Landes, nachdem das kurfürſtliche Haus katholiſch geworden war. Die obere Leitung hatte in den erſten Zeiten der Religionshändel der Kurfürſt von Sachſen. Später übernahm Kurpfalz das Directorium, während des dreißigjährigen Krieges Schweden, in der Zeit der Friedensverhandlungen Sachſen-Altenburg, und ſeit 1653 wieder Kurſachſen. Beim Uebertritt von Friedrich Auguſt I. zur katholiſchen Kirche (1697) überließ er das Directorium dem Herzoge

Digitized by Google

Friedrich II. von Gotha unter Mitwirkung des geheimen Rathscollegiums zu Dresden. Nach diesem erhielt es (1700) der Herzog Johann Georg von Weißenfels. Als 1717 Friedrich August II. von Sachsen sich ebenfalls zur katholischen Religion bekannte, entstanden über die Beibehaltung des Directoriums Streitigkeiten; doch wurde es bei dem Kurhause gelassen, nur so, daß das geheime Rathscollegium zu Dresden, welches blos aus Protestanten zusammengesetzt seyn mußte, den Gesandten in Religionssachen die Instruction zu ertheilen hatte. Das Corpus selbst, worin die Mitglieder sich durch ihre Gesandten vertreten ließen, hielt regelmäßig alle vierzehn Tage eine Conferenz, worin nach Stimmenmehrheit die nöthigen conclusa gefaßt wurden. Diese sind von Schauroth von den Jahren 1663 bis 1752 in drei Foliobänden gesammelt worden, wozu Henrich eine bis 1786 gehende Fortsetzung geliefert hat. — Die katholischen Reichsstände waren zwar durch die Verhältnisse genöthigt, ebenfalls enger zusammen zu halten. Auch brachte die Bestimmung des Osnabrücker Friedens, daß in Religionssachen am Reichstage nicht die Stimmenmehrheit entscheiden, sondern jeder Religionstheil seiner eigenen Meinung folgen sollte, es mit sich, daß sie hier zuweilen abgesondert zusammentraten, wo dann Kurmainz den Vorsitz führte. Allein übrigens bildeten sie kein bleibendes corpus und wollten davon nichts wissen. Es ist auch nicht zu läugnen, daß das Daseyn einer solchen permanenten Verbindung mit dazu beigetragen hat, die leidigen Religionshändel zu vermehren, das Mißtrauen zu nähren, und die der Einheit deutschen Reiches und deutscher Nation durch den Glaubenszwiespalt geschlagene Wunde zur Schadenfreude der auswärtigen Mächte immer offen zu erhalten. Walter.

Corpus juris canonici nennt man das Werk, welches die kirchenrechtlichen Sammlungen des Mittelalters enthält, die ein gemeinrechtliches Ansehen erlangt haben. Diese sind die Sammlung des Gratian um 1150 (s. Gratiani decretum,) die Decretalensammlung von Gregor IX. (1234), das liber sextus von Bonifacius VIII. (1298), die Sammlung von Clemens V. (1313), die Extravagantensammlung Johann des XXII., und die extravagantes communes, beide gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts gebildet (s. Decretalensammlungen). Die vier ersten Sammlungen waren im Mittelalter nicht zu einem Corpus vereinigt, sondern jede wurde mit ihrer Glosse als ein für sich bestehendes Werk abgeschrieben und eben so nach der Erfindung der Buchdruckerkunst gedruckt. Da jedoch in diesen vier Sammlungen das gemeine canonische Recht enthalten war, und man daher die Stellen daraus allgemein als unbestreitbare Entscheidungsnormen anführte, so war es schon im fünfzehnten Jahrhundert Sprachgebrauch, sie als ein Ganzes, als das corpus juris zu bezeichnen. So unterschied man namentlich auf dem Constanzer und Baseler Concilium hinsichtlich der Verleihung der Beneficien sehr genau die päpstlichen Reservationen, die ausdrücklich im Corpus juris vorkommen, im Gegensatz derjenigen, die sich auf Extravaganten, das heißt auf nachträglich entstandene Stellen gründeten. Auch erlangten jene vier Sammlungen das Aussehen als Theile

Digitized by Google

eines einzigen Gesammtwerkes dadurch, daß sie gewöhnlich von derselben Officin und in demselben Format rasch hinter einander edirt wurden. Am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurden auch die beiden genannten Extravagantensammlungen hinzugefügt und mit den Sammlungen von Bonifacius VIII. und Clemens V. in einem Bande zusammengedruckt. Von nun an erschienen die Quellen des canonischen Rechts regelmäßig in drei Theilen, wovon der Erste das Decret Gratians, der Zweite die Decretalen Gregors IX., der Dritte den Sextus, die Clementinen und die beiden Extravagantensammlungen begriff. So sehen sich die zahlreichen glossirten Ausgaben ganz ähnlich, die in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, besonders aus den Officinen zu Paris, Basel und Lyon hervorgingen. Endlich wurde ihnen auch der Gesammttitel Corpus juris canonici vorangestellt. Dieser ist wohl zuerst bei den unglossirten Ausgaben aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts aufgekommen.

Mittlerweile schritten auch die kritischen Verbesserungen dieser Sammlungen vor. Dieses begann mit den Ausgaben des Ant. Demochares (Paris 1550. 1552. 4 Bde. 8., Lyon 1554. 7 Bde 12., Paris 1561. 3 Bde. fol.), Carl Dümoulin (Lyon 1554 und 1559, beide in 4. und in fol.), und Contius (Antwerpen 1569. 1570. 4 Bde. 8), sowohl im Decretum als in den Decretalensammlungen (S. diese Art.). Dieser wissenschaftlichen Richtung der Zeit folgend ernannte Pius IV. um das Jahr 1563 zur Verbesserung jener Sammlungen eine eigene Congregation von Cardinälen und Gelehrten, deren Acten jetzt in Theiner disquisit. criticæ append. I. gedruckt sind. Die weitläufigen Arbeiten dieser Correctores Romani wurden erst unter Gregor XIII. 1580 vollendet, und in einer neuen authentischen Ausgabe, worin man auch die Glosse beibehielt, bekannt gemacht. Diese Ausgabe erschien Romæ in ædibus populi Romani 1582 5 vol. fol. Eine Reihe von Ausgaben, die seitdem folgten, sind auf diese römische gegründet. Die letzte glossirte Ausgabe erschien Lugdun. ap. Huguetan 1671 3 vol. fol. In diese Ausgaben kamen jedoch noch zwei Anhänge. Der Eine begreift die im Auftrage Paul des IV. verfaßten Institutionen des Lancelotti, welche Paul V. im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts den übrigen Quellen zur Erläuterung beizufügen gestattete. Den Andern bildet eine von Petrus Matthäus aus Lyon 1590 als liber septimus decretalium herausgegebene Privatsammlung, welche die neueren Extravaganten bis auf Sixtus V. († 1590) umfaßt. So vortrefflich die Arbeit der römischen Correctoren war, so blieb die Kritik dabei nicht stehen, sondern es wurden auf dieser Grundlage fortbauend noch neuere verbesserte Ausgaben veranstaltet. Diese sind die von Claude Le Peletier mit den guten Noten von Petrus und Franz Pithou, Paris 1687. Leipzig 1697. 1705. Turin 1746. 2 Bde. fol.; ferner die von Justus Henning Böhmer, Halle 1747. 2 Bde. 4.; endlich die von Aem. Ludwig Richter, Leipzig 1833. 2. Bde. 4.

Was den Gebrauch des corpus juris canonici betrifft, so war derselbe in früheren Zeiten, wo die geistliche Jurisdiction, das Aemterwesen, die Kirchengüter, die geistlichen Orden und anderen kirchlichen Institute in

Digitized by Google

voller Blüthe bestanden, allerdings ausgebreiteter als jetzt. Doch kommen noch immer die darin enthaltenen Bestimmungen vielfach zur Anwendung, so in der Lehre von der Ordination, von den Bischofswahlen, vom Patronatrechte, von den Kirchengütern, und besonders im Eherecht. Es bildet mit dem Concilium von Trient zusammen die Grundlage, worauf die Ordnung und Verwaltung der Kirche ruht; und wo die katholische Hierarchie besteht, besteht mit ihr auch der Gebrauch jener Rechtsquellen in der Art, daß darauf in vorkommenden Fällen zurückgegangen werden muß, wenn nicht etwa jüngere oder particularrechtliche Entscheidungsnormen vorliegen. Es bildet das gemeine, subsidiäre Recht. In der neueren Zeit ist zwar in einigen Ländern die verbindliche Kraft des corpus juris canonici durch die Staatsgesetze aufgehoben worden, so in Frankreich, Preußen. Allein dieses bezieht sich, wie man wohl bemerken muß, nur auf die bürgerliche Seite seiner Gültigkeit, und die Unterstützung desselben durch den Staat. Seine verbindliche Kraft innerhalb der kirchlichen Verwaltungssphäre ist unverändert dieselbe geblieben; denn die zum Wesen der katholischen Kirche gehörende Autonomie besteht eben darin, daß sie ihre inneren Angelegenheiten nach ihrem eigenen Recht zu ordnen hat. Früher hatte das corpus juris canonici allgemein auch für das Bürgerliche ein gemeinrechtliches Ansehen erlangt, so daß man es selbst bei den weltlichen Gerichten und bei bürgerlichen Rechtsfragen, wo es unmittelbar oder analogerweise paßte, zur Richtschnur nahm, so in der Lehre von der Verjährung, von den Verträgen, von der Procedur. Dieses besteht in manchen Ländern noch jetzt. Bei der Anwendung der einzelnen Stellen gilt die Regel, daß die Stellen in einer jüngern Sammlung denen in einer älteren, und von widersprechenden Stellen derselben Sammlung die dem Datum nach jüngere vorgeht. Im Conflicte mit Bestimmungen des römischen Rechts hat das canonische Recht den Vorzug. Walter.

Corrections-Anstalten (geistliche) sind überhaupt jene Anstalten, in welchen unter Aufsicht und Leitung von Geistlichen, sey es von Priestern oder von Ordensbrüdern und Klosterfrauen, Verirrte und Gefallene aller Art zur Herzensbekehrung und Lebensbesserung angeführt und erzogen werden sollen. Diesem edlen Zwecke haben sich namentlich einzelne Orden gewidmet, unter denen wir die „Frauen vom guten Hirten" wegen ihres schönen und schweren Berufes (gefallene Mädchen zu bessern) und wegen ihrer segensreichen Wirksamkeit namhaft machen wollen. Das Einzelne s. m. bei diesen.

Gewöhnlich aber versteht man unter geistlichen Corrections-Anstalten derartige ausschließlich für strafbare Geistliche gegründete und eingerichtete Anstalten, welche deßhalb auch Demeritenhäuser (domus demeritorum im Gegensatze zu den domus emeritorum, s. d. Art.) genannt werden. Der Geistliche hat, was schon in der Bedeutung dieses seines Namens liegt, den Beruf, mit seiner amtlichen Wirksamkeit in Veredlung des Geistes und Herzens auch selbst das Vorbild eines geistlichen, tugendhaften Wandels zu verbinden; er soll, nach des Heilandes Ausspruch, wie

Digitized by Google

ein geistiges Salz die Pflegbefohlenen vor dem Verderben bewahren und wie ein Licht denselben vorleuchten (Matth. V. 13. 14.) nicht blos durch treuen Dienst, sondern auch durch die Kraft des Beispieles; er soll, wie die Apostel Christo, so dem Vorbilde der Apostel nachleben (1. Cor. XI. 1.). Und wie es durch die Erfahrung bewährt ist, daß mehr oft als alle Worte, als alle Ermahnung und Warnung, des vorleuchtenden Beispiels tiefer Eindruck vermag und in den Heiligen vermocht hat, so gibt uns nicht minder die Erfahrung die traurige Gewißheit, daß das schlechte Beispiel des Geistlichen, dessen, der in allem Guten vorleuchten sollte, vielfach Verderben stiftet. War es doch eben das Verderben solcher ungeistlichen, verkommenen Priester, welches der sogen. Reformation in manchem Volke einen so günstigen Boden vorbereitet hatte, während ihr durch Apostasie von Seiten dieser verdorbenen Priester selbst eine Schaar ergebener Anhänger und Beförderer erwuchs. Der Kirche und ihren Lenkern (dem Episcopate) muß daher sehr daran gelegen seyn, zunächst Sorge zu tragen, daß der Klerus wirklich sey „das Salz der Erde" und „das Licht der Welt" in Wort und That, in Berufstreue und eigner Tugend, dann aber auch diejenigen Priester, welche auf irgend eine Weise des Priesterthums Würde entehrt und der Welt Aergerniß gegeben, zu bessern und ihrem hohen Ideal wieder näher zu bringen. Wie die Kirche überhaupt Verirrte oder Gefallene nicht verläßt, sondern unabläßig mit ihrer Mutterliebe verfolgt, so hat sie auch insbesondere auf die Fehler der Geistlichen ein scharfes, wachsames Auge und für deren Heilung ihre eignen, dem Stande angemessenen Mittel, indem sie zuerst, wissend, daß auch der Priester mit Mängeln und Gebrechen zu kämpfen, den Fehlenden in väterlicher Milde zurechtweiset und ihm bei wiederholtem Falle gesetzliche Verwarnungen (admonitiones canonicas) ertheilt, bei größeren Vergehen aber die kirchlichen Strafen (censuras ecclesiasticas), welche außer den gewöhnlichen für den Geistlichen noch in Suspension, Deposition, Degradation (s. Kirchenstrafen) bestehen, eintreten läßt. Ward es nöthig erachtet, daß der fehlende Geistliche auf eine Zeitlang oder auf immer aus seinem Wirkungskreise entfernt werde, sey es um sich zu seiner Besserung und Heilung angemessener Buße zu unterwerfen, oder gar, um den Augen des durch die Größe des Vergehens geärgerten und sich fortärgernden Volkes entzogen zu werden, so wurden sie in frühester Zeit aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen und der ganzen Strenge der alten Bußdisciplin übergeben. Späterhin boten die Klöster eine passende Gelegenheit zur Correction solcher Geistlichen, indem sie in denselben zu ernstem Insichgehn Muße fanden und durch geistliche Uebungen aller Art und strenge Tagesordnung und Lebensweise allmählig den Geist und die Zwecke ihres hohen Berufes wieder erfassen sollten. (Klostergeistliche selbst finden in den Statuten und Regeln ihres Ordens ihre Correctionsmittel). Erwägen wir aber, daß der für die Seelsorge gebildete und bestimmte Geistliche einen andern Berufs- und Lebenszweck hat, als der dem beschaulichen Geistesleben gewidmete Ordensmann und deßhalb beide in verschiedener

Digitized by Google

Auffassung und Gemüthsrichtung demselben Ziele zustreben; daß demnach auch beide einer verschiedenen Behandlungsweise in ihrem innern und äußern Leben bedürfen, und daß endlich der bis zum Demeriten herabgesunkene Seelsorg-Priester in der Regel am wenigsten geeignet seyn wird, den Geist des Klosterlebens zu fassen und in die engen Regeln des Ordens sich zu finden: so wird es uns leicht erklärlich, warum die Bischöfe schon früher darauf dachten, eigne Corrections-Anstalten für die der kirchlichen Zucht anheimgefallenen Priester zu errichten, wobei freilich nicht ausgeschlossen war, daß auch Ordensgeistlichen die Leitung der Anstalt übertragen werden konnte und übertragen wurde. Der Diöcesanbischof ist es jedoch, welcher den zu diesem wichtigen Amte passenden Geistlichen auswählt und mit der Oberleitung betraut; welcher in richtiger Kenntniß und Würdigung der persönlichen wie sachlichen Verhältnisse die Disciplin wie die Hausordnung festzusetzen und überhaupt die ihm für den gestellten Endzweck nöthig erachteten Anordnungen und Einrichtungen zu treffen hat. Geistliche Uebungen (exercitia spiritualia), welche den jeweiligen Seelenzuständen der zur Buße und Strafe, immer jedoch zur Besserung und Heilung übergebenen Priester möglichst angepaßt sind, wechseln mit angemessener Beschäftigung im Hause ab, und sollen, in Verbindung mit einer nicht zu harten, aber desto festeren und engeren Tagesordnung, und mit der väterlichen Aufsicht und Führung des geistlichen Vorstandes den dem Berufe entfremdeten Priester entweder wiederum für das seelsorgliche Leben und Wirken heranbilden und befähigen, oder ihn, falls die Größe des Vergehens und das verbreitete Aergerniß oder körperliche und geistige Unfähigkeit dies nicht zulassen, mit sich und seinem Gotte wieder aussöhnen und den Himmel durch eine gute Vorbereitung auf den Tod wieder gewinnen. Es erhellt hieraus, daß die Erreichung dieses in seinem Ursprunge so traurigen als in seinen Tendenzen schönen Zweckes der geistlichen Corrections-Anstalten eben so von der zweckmäßigen Einrichtung des Hauses und seines Statuts, als von der glücklichen Wahl des Vorstandes abhängt, und daß daher auf beides bei Errichtung dieser Anstalten mit Sorgfalt und Umsicht Bedacht genommen werden muß. — Da gegenwärtig die bürgerliche Gesetzgebung der meisten Länder das Privilegium eines eignen Gerichtsstandes für den Geistlichen aufhebt, so verfällt derselbe natürlich bei Vergehen, die der weltliche Gesetzgeber verpönt, dem betreffenden richterlichen Urtheil. Er kann aber auch nicht, da das bürgerliche Gesetz auch dem Geistlichen als Staatsbürger die gesetzliche Freiheit zuerkennt, zum Eintritt in eine geistliche Corrections-Anstalt gezwungen, und eben so wenig wider seinen Willen darin zurückgehalten werden. Baudri.

Correctores, s. Minimen und Trinitarier.

Correctores Romani, s. Corpus juris canonici.

Correggio, s. Maler (italienische).

Corrodi, s. Chiliasmus.

Digitized by Google

Corrupticolae oder φθαρτολάτραι war der Spottname der Severianer, der Gegner der Aphthartodoketen, weil sie dem Leibe Christi die Verweslichkeit zuerkannten. Vgl. d. Art. Monophysiten.

Cortesius (Paul), s. Petrus Lombardus und dabei dessen Commentatoren.

Cosmas und Damianus, (die Heiligen), waren zwei Brüder, aus Arabien gebürtig, welche die Heilkunde, so sie in Syrien erlernt hatten, zu Aegeä in Cilicien mit dem glücklichsten Erfolge und zwar eben so sehr zum geistigen als leiblichen Frommen ihrer Mitbürger unentgeldlich ausübten. Als die diocletianische Verfolgung ausbrach, konnten solche Männer der Wuth der Heiden nicht lange entgehen. Der Präfect Lysias ließ sie mit ihren drei Brüdern Anthimus, Leontius und Euprepius ergreifen und, als alle Zureden und Drohungen sich wirkungslos erwiesen, zusammen ins Meer werfen. Gott beschirmte sie indeß wunderbar vor dem Untergange in den Fluthen, wie auch vor dem Feuertode. Sie wurden daher enthauptet am 27. Sept., an welchem die Kirche noch ihr Andenken feiert. — Zu Constantinopel baute Justinian, der nach Anrufung der heil. Cosmas und Damianus von schwerer Krankheit genesen war, zum Danke eine prächtige ihnen geweihte Basilika; zu Rom geschah das Gleiche durch Papst Felix II. Sie werden als Patrone der Aerzte und Apotheker verehrt. Auch sind ihre Abbildungen gewöhnlich von einem Apothekerapparat, Arzneigläsern und chirurgischen Instrumenten begleitet. S. Martyr. Rom. cum notis Baronii ad 27. Sept. u. Ado, Martyr. Frings.

Cosmas und Damians Ritterorden zur Pflege der kranken Pilger und Lösung der Gefangenen, bestand nur kurze Zeit im Oriente, während der Zeit der Kreuzzüge: er lebte nach der Regel des hl. Basilius.

Cosmites heißt bei manchen alten Kirchenschriftstellern der Theil der Kirche, der sonst Schiff (navis) genannt wird und in der Gestalt eines Kreuzes erbaut ist, das mit seinen vier Enden die vier Gegenden der Welt (κόσμος) vorstellt.

Coster (Franz), ein Jesuit, der im Jahre 1619 starb, machte als Controversist großes Aufsehen, durch sein polemisches Werk: enchiridion controvers. libb. V. Er schrieb auch eine Analogia V. et N. T., die mit großem Beifalle aufgenommen wurde.

Cotelerius, (Joh. Bapt.), aus Nismes gebürtig, starb als Professor der griechischen Sprache am königlichen Collegium zu Paris im J. 1686. Er hatte sich schon sehr frühzeitig durch seine große linguistische Fertigkeit und Kenntniß der alten Sprachen ausgezeichnet. Er trat in den geistlichen Stand und widmete sich ganz besonders den patristischen Studien. Mit vorzüglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gab er die apostolischen Väter (Patres aevi apostolici. Par. 1672. 2 voll. fol.) mit gehaltreichen Anmerkungen heraus. Eine zweite Ausgabe besorgte Joh. Clericus Amst. 1698. fol. — Sehr viel Wichtiges enthalten die Ecclesiae graecae Monumenta, die er zuerst aus Handschriften mit lateinischer Uebersetzung und Noten begleitet Par. 1677—1686. 3 voll. 4. aus

Digitized by Google

Licht stellte. Dazu fügten die Mauriner einen vierten Band unter dem Titel Analecta Graeca Par. 1692. 4. Auf der königl. Bibliothek zu Paris befindet sich noch eine Anzahl Manuscripte von ihm über kirchliche Alterthümer. —b—

Coustant, s. Benedictiner (Mauriner-Congregation).

Covenanters hießen die Presbyterianer in Schottland von ihrem wiederholten Bündniß (Convenant oder Covenant), das sie zuerst zur Behauptung ihrer Lehre, ihres Glaubensbekenntnisses im J. 1586 gegen die katholischen Angriffe schlossen, dann aber bei der Vereinigung Schottlands mit England erneuerten 1638, als die Stuarts, aus Vorliebe für die Episcopalkirche anstatt der presbyterianischen Liturgie den Schottländern die anglicanischen Kirchen-Ceremonien mit dem Common Prayerbook und dem Canonbuche aufdrängen wollten. Man spaltete sich in Schottland förmlich in Covenanters (Föderirte) und Nichtcovenanters (Nichtconföderirte) und während der Bürgerkriege unter der Regierung Carls I. 1643 verbanden sich die Covenanters mit dem rebellischen englischen Parlamente. Nach der Restauration der Stuarts wurde im J. 1663 der Covenant förmlich aufgehoben: jedoch die Covenanters als strenge Presbyterianer, behaupteten sich als Secte weiter fort. ∆

Cracov, kursächsischer Kanzler, s. Krypto-Calvinismus in Sachsen.

Cranmer, (Thomas), s. England (Reformation).

Creatianer heißen die, welche behaupten, daß die menschlichen Seelen bei der ersten Bildung des Leibes von Gott unmittelbar erschaffen werden. Ihre Gegner sind theils die Präexistentianer, welche die Existenz der menschlichen Seelen vor der Geburt annehmen, theils die Traducianer, die eine Fortpflanzung derselben von den Eltern auf die Kinder behaupten. Sie werden auch Infusianer, Inducianer oder Coexistentianer genannt. Die Frage von der Entstehung der Seele und ihre Beantwortung hat den Theologen für die Erklärung der Fortpflanzung der Sündhaftigkeit wichtig geschienen, daher haben sie wie die Philosophen manche Schriften über jene Materie geschrieben.

Credenz heißt ein zur Seite des Altars mit einem weißen leinenen Tuche bedeckter Tisch, auf welchem bei einem Hochamte der Kelch mit Zugehör, die Meßkännchen und zwei brennende Wachskerzen sich befinden. Bei einem Pontificalamte liegen darauf außer dem Evangelien- und Epistelbuche noch andere kirchliche Geräthschaften, die bei der Celebrirung des feierlichen Gottesdienstes nothwendig sind. Bei den Pontifical-Aemtern sind häufig zwei Credenz-Tische aufgestellt, auf welchen die genannten Requisiten vertheilt sich befinden. =

Credo (in der Messe) ist das Glaubensbekenntniß nach dem Nicäno-Constantinopolitanischen Symbolum, d. h. jener Bekenntnißform, welche das Concilium von Nicäa I. (J. 325) abgefaßt und die erste Synode von Constantinopel (J. 381) in Beziehung auf die Artikel von der Menschwerdung des Sohnes Gottes und von der Gottheit des heil. Geistes weiter ausgeführt hat. Ueber das Verhältniß, in welchem das Credo in der

Digitized by Google

Messe zu dem vorhergehenden Evangelium und zum nachfolgenden Offertorium steht, vergl. d. Art. Meßliturgie. Doch wird das Credo nicht an allen Tagen in der Messe gebetet; es ist vielmehr nur vorgeschrieben: 1) an allen Sonntagen; 2) an den Festtagen des Herrn; 3) an den Festen der Mutter Gottes; 4) an den Festen der Apostel, Evangelisten und Kirchenlehrer; 5) an dem Feste der heil. Magdalena; 6) an dem Feste des Hauptpatrons einer Kirche, einer Diöcese, eines Ordens, einer Provinz, eines Landes u. s. w.; 7) an den Festen der heil. Engel; 8) während der Octavfeier der genannten Feste; 9) in den feierlichen Votivmessen. Dagegen wird das Credo ausgelassen in den Seelenmessen, in den sogenannten Ferialmessen, in den minder feierlichen Votivmessen, an den Gedächtnißtagen der Martyrer, der Confessoren (wenn sie nicht zugleich Kirchenlehrer waren), der Jungfrauen, Frauen und Wittfrauen. Ueber die Gründe, warum es an verschiedenen Tagen gebetet oder ausgelassen wird, über die Zeit der Einführung desselben in die Meßliturgie, so wie über die Ceremonien, unter denen es abgebetet wird, vergl. d. Art. Meßliturgie. Martin.

Crell (Johann), ein Socinianer, war in der fränkischen Grafschaft Limburg geboren 1590. Er schrieb einige Werke über die Einheit Gottes im Gegensatze zu der kirchlichen Trinitätslehre (De deo et ejus attributis Racov. 1630. u. ad libr. H. Grotii de satisfactione Christi responsio Rac. 1623). Auch mehrere exegetische und moralische Schriften verfaßte er. Vgl. Sand. Bibl. Antitrinitar. p. 115 u. Bock hist. Antitr. I. 1. p. 116. — Sein Enkel Samuel Crell, der seine Bildung zu Amsterdam durch Joh. Clericus und Limborch erhielt und dort 1747 starb, gehörte ebenfalls zu den Socinianern und Antitrinitariern, er schrieb unter dem Namen Artemon (vgl. den Art. Artemoniten) einige Schriften. —b—

Crell oder Krell, (Nicolaus), kursächsischer Kanzler (s. 1586) traf eigenmächtig die wichtigsten Veränderungen in den Kirchen- und Religions-Angelegenheiten Sachsens. Er begünstigte den Krypto-Calvinismus (vgl. d. Art.) und arbeitete an der Aufhebung der Concordienformel als einer symbolischen Schrift. Dieses hoffte er theils durch einen neuen deutschen lutherischen Katechismus, theils durch eine neue Ausgabe von Luthers Bibelübersetzung (mit kryptocalvinistischen Bemerkungen versehen) zu erreichen. Als er aber bei der Taufe den Exorcismus abstellte, erregte er einen gewaltigen Aufruhr unter den Lutheranern, welche ihn durchaus beibehalten haben wollten. Mit dem Tode des Kurfürsten Christian I. (1591) hörte aber Crell's Regiment auf, und die Gegner fanden an dem streng lutherischen Kurfürstenthums-Verweser Friedrich Wilhelm einen Rächer für die Unbilde und Verfolgungen, die sie durch den Kanzler erlitten hatten. Crell wurde eingekerkert und wegen versuchter Einführung des Calvinismus und unerwiesenen Hochverraths über zehn Jahre in ganz strenger Gefangenschaft gehalten. Endlich wurde er zum Tode verurtheilt und auf Befehl des Kurfürsten Christian II. (9. Oct. 1601) zu Dresden öffentlich enthauptet. Vgl. Engelken hist. N. Crellii capite plexi, variis ab errorib.

Digitized by Google

liberata. Rost. 1727. 4. Menzel, Neuere Gesch. der Deutschen. Bd. V. S. 176 ff. u. 206 ff. A.

Crescens, ein Schüler des Apostels Paulus und angeblicher erster Bischof von Mainz. Man hat die Nachricht bei Paulus (2 Tim. 4. 10.), daß während seiner Gefangenschaft in Rom Crescens nach Galatien gereist sey, nicht auf die kleinasiatische Provinz dieses Namens, sondern auf Gallien beziehen zu müssen geglaubt. Die Städte Vienne und Mainz machten Ansprüche darauf, in ihm ihren ersten Bischof zu haben. Die historische Kritik hat sich dahin ausgesprochen (Rettberg, Kirchengesch. Deutschl. Gött. 1846 I. S. 82 ff.): „Wäre die Pauliniſche Stelle nur gemäß der Auslegung der Kirchenväter zu verstehen, so müßte man sich freilich eher für Gallien als für Galatien erklären. Allein welche Ansprüche haben dieselben auf eine Erklärung, wo es sich um eine so viele Jahrhunderte frühere Thatsache handelt? Man müßte sich geradezu zur Annahme einer bis auf sie gekommenen Tradition verstehen, wodurch ihnen die Kunde von der Bekehrung Galliens durch einen gewissen Crescens zugekommen wäre". Das ist auch die Ansicht von Hefele (Gesch. d. Einführ. des Christenth. im südwestl. Deutschl. Tüb. 1837 S. 54). Rettberg mißtraut aber dem Werthe solcher Tradition: er erklärt sich die Sache anders: die Kirchenväter hätten den Crescens lieber zum Apostel Galliens als Galatiens gemacht, um die Ausbreitung des christlichen Glaubens in ferne Länder schon möglichst frühe nachzuweisen. — Die älteren Martyrologien erwähnen beim 27. Juni, dem Tage unseres Heiligen, des Crescens entweder gar nicht, oder sprechen von seinem Aufenthalte in Spanien, was dafür einen Beweis liefern kann, daß Crescens die Westländer des römischen Reichs als Glaubensbote besucht hat. Der Ergänzer des Beda, der Sammler der Martyrerlegenden, Florus und das ältere römische Martyrologium setzen ihn nach Galatien; dagegen nach den Martyrologien von Usuard, Ado, Notker und Baronius verbreitete Crescens, der Schüler des Apostels Paulus, in Gallien das Evangelium und kehrte später zu seinem Bischofsitze nach Galatien, wo er gestorben, zurück. Ganz fabelhaft und verkehrt ist die Nachricht des angeblichen Dorotheus, die ihn (Synopsis LXX. discipulorum. in der Bibl. Patr. max. III. 428) zum Bischof von Chalcedon im Lande Gallien macht. Die Nachricht, daß Crescens einige Jahre Bischof von Vienne gewesen, verdankt man dem im neunten Jahrhundert lebenden Vienner Erzbischof Ado, der sie sowohl in seinem Martyrologium als auch in seiner Chronik gibt. Die frühste Nachricht, daß Crescens der erste Bischof in Mainz gewesen, findet sich im Leben des Bischofs Maximus (bei Surius 18. Nov.), welches im dem Mainzer Bischofscatalog von Meginfried im zehnten Jahrhundert zuerst vorkommt. Neuere Schriftsteller haben gemeint, Crescens könne mit der zweiundzwanzigsten Legion als Legionsarzt aus Syrien an den Rhein gekommen seyn; nimmt man dieses an, so wird seine ganze Geschichte von dem Zusammenhange mit dem Apostel Paulus losgerissen, wie Rettberg (a. a. O. S. 90) solches begründet. Daß Crescens auch bei den Ubiern das Evangelium verkündet habe und demnach auch Köln ihn unter seinen

Digitized by Google

frühſten Glaubensboten zählen könne, (Gelenius de magnit. Col. lib. IV. p. 700) läßt ſich nur dann behaupten, wenn er der erſte Biſchof von Mainz geweſen iſt oder überhaupt wenn er in Gallien das Evangelium verbreitet hat; es laſſen ſich aber für die Anſprüche Kölns an Crescens noch weniger hiſtoriſche Beweiſe beibringen als für die der Mainzer Kirche. Vgl. Papebroch, de s. Crescente, discip. s. Pauli Ap. sylloge hist., Act. S. S. Bolland. ad d. 27. Iun. Aſchbach

Cresconius (Corippus), ſ. Canonen-Sammlungen (abendl.).

Crispinus. Die Heiligen Criſpus und Criſpinus, zwei Brüder von vornehmer Herkunft, waren um die Mitte des dritten Jahrhunderts mit dem heil. Quintin und andern apoſtoliſchen Männern von Rom nach Gallien gekommen, um daſelbſt für die Ausbreitung des chriſtlichen Glaubens zu wirken, und hatten Soiſſons zum Mittelpunkt ihrer Thätigkeit gewählt. Während ſie hier mit dem größten Eifer und glücklichem Erfolge der Verkündigung des Evangeliums oblagen, gewannen ſie nach dem Beiſpiel des Apoſtels Paulus ihren Unterhalt durch die Arbeit ihrer Hände, indem ſie das Schuſterhandwerk trieben. Von Maximian Herculeus wurden ſie verhaftet und dem blutdürſtigen Befehlshaber der Leibwache Rictio Varus übergeben, der ſie erſt auf die Folter ſpannte, dann ſie zur Enthauptung verurtheilte im Jahre 287. Sie werden vorzugsweiſe in Frankreich verehrt und gelten insgemein als Patrone der Schuſter. Unter ihrem Schutze ſtand auch die Bruderſchaft der Schuſtergeſellen, welche der fromme Heinrich Michael Buch, gewöhnlich der gute Heinrich genannt, im Jahre 1645 zu Paris ſtiftete. Ihr Feſt wird den 25. October begangen. Frings.

Cromwell (Oliver), ſ. Independenten (engl.).

Cromwell (Thomas), ſ. England (Ref.).

Crotus (Johannes), deſſen deutſcher Name Jäger war, und der nach ſeinem Geburtsorte Dornheim in Thüringen den latiniſirten Beinamen Rubeanus führte, hatte ſeit 1498 ſeine humaniſtiſchen und theologiſchen Studien in Erfurt gemacht. Er war ein vertrauter Freund von Mutianus, Ulrich von Hutten und Luther: ſpäter trat er auch mit Reuchlin und Erasmus in Verkehr. Bei Reuchlins Streit mit den Kölner Theologen nahm er Partei für ſeinen Freund und machte ſie und ihr Treiben in den ſatyriſchen Epistolis obscurorum virorum, die offenbar großentheils von ihm geſchrieben worden ſind, (vgl. den Art. Epistolae obscuror. virorum) und in einigen andern derartigen Schriften lächerlich und verächtlich, ja die ganze ſcholaſtiſche Philoſophie und das Mönchsweſen und alles was damit zuſammenhing wurde mit dem bitterſten Spotte perſiflirt. Im Jahre 1517 reiſte Crotus nach Italien, wo er zuerſt Nachricht von dem Auftreten Luthers erhielt. Er hatte in Italien ſo viele Uebelſtände und ſo viel Aergerliches kennen gelernt und geſehen, daß er eine Reformation für durchaus nothwendig erachtete. Luther ſchien ihm der Mann zu ſeyn, der zur Rettung der Kirche geſendet worden. Er ſchrieb 1519 von Bologna aus einen ermunternden Brief an Luther, das begonnene Werk muthig fortzuſetzen, wobei er des Beifalles aller Gutgeſinnten und ſeiner deutſchen

Digitized by Google

Landsleute versichert seyn könnte. Im folgenden Jahre kehrte Crotus nach Deutschland zurück und erhielt die ehrenvolle Auszeichnung, zum Rector der Universität Erfurt gewählt zu werden. An der Spitze einer Deputation und der Studirenden empfing er Luther an der Grenze des Erfurtischen Gebietes auf dessen Reise nach Worms mit einer feierlichen Rede und er erklärte sich weiter als einen eifrigen Beförderer der neuen religiösen Bewegung. Später lebte Crotus in Fulda und mehrere Jahre in Preußen. Erst im Jahre 1531 finden wir ihn wieder in Deutschland, wo ihn der Kurfürst Albert von Mainz an seinen Hof zog und ihm ein Canonicat der neuen Stiftskirche zu Halle verlieh. Es war bereits eine große Sinnesänderung in Crotus vorgegangen. Der Gang, den die Reformation nahm, mißfiel ihm ganz und gar: in allen seinen Hoffnungen, die er auf Luther gesetzt, fand er sich getäuscht: er hatte keine Spaltung, sondern nur Reformen erwartet. Die Zerrissenheit Deutschlands und die excentrischen Richtungen bei den Glaubensneuerern, die Zunahme der Lasterhaftigkeit und der Intoleranz betrachtete er als die traurigen Folgen der Reformation, er sagte sich daher ganz von ihr los und vertheidigte in einer besondern Schrift den Kurfürsten Albert von Mainz, daß dieser sich dagegen erklärt und gewirkt hatte. Dieses machte ungemeines Aufsehen und brachte dem Protestantismus großen Schaden bei dem hohen Ruhme, in dem des Crotus Name in ganz Deutschland stand. Die Protestanten feindeten ihn daher seit dieser Zeit sehr an. Ueber seine weiteren Schicksale und sein Todesjahr ist nichts Sicheres bekannt. Vgl. Erhard, der ein eignes Werk über Crotus zu schreiben beabsichtigte, in der Hall. Encycl. XX. 201 ff. Döllinger, die Reformation. I. S. 138 ff. *A*

Crucifix unterscheidet sich dadurch vom einfachen Kreuze, daß ihm zugleich das Bildniß des gekreuzigten Heilandes beigefügt ist. Vor persönlichen Abbildungen hatten die ersten Jahrhunderte der Kirche eine gewisse Scheue, weil sie von Juden wie von Heiden so leicht mißbraucht und mißdeutet werden konnten. Daher erklärt sich, daß Crucifixe erst Eingang fanden, als eine solche Gefahr nicht mehr vorhanden schien. Daß sie aber im vierten Jahrhunderte den Gläubigen schon zur Verehrung aufgestellt worden seyen, schließt man aus einem den Werken des Lactantius beigedruckten Gedichte (de passione Domini), worin die Christen zur Betrachtung der durchbohrten Hände, Füße und Seitenwunde des Herrn aufgefordert werden, was voraussetzt, daß der gekreuzigte Heiland damals schon vollständig abgebildet worden sey. Aus der Chronik Sigeberts (ad ann. 560 Tom. I. Script. veter. German. fol. 738) geht hervor, daß sie im sechsten Jahrhunderte auch schon in Frankreich und Deutschland verbreitet gewesen seyen. Von nun an sah man sie denn auch aufgestellt in allen Kirchen, besonders auf den Altären, auf dem Markte, an öffentlichen Straßen und Wegen, so wie sie heut zu Tage nicht leicht in einem wahrhaft christlichen Hause vermißt werden. Erwähnung verdient noch der kirchliche Gebrauch, daß die Crucifixe in der Zeit vom Passionssonntage bis zum Grünen-Donnerstage in den Kirchen verhüllt werden. Nach der Erklärung

Digitized by Google

der Liturgiker soll damit angedeutet werden 1) daß Christus sich nach dem Evangelium des Passionssonntags vor den Juden, die ihn steinigen wollten, verborgen habe, weil seine Stunde noch nicht gekommen war; zugleich aber will 2) die Kirche damit ihre tiefe Trauer über die unaussprechlichen Leiden ihres göttlichen Herrn ausdrücken. Wie man nämlich von einem berühmten Maler erzählt, daß er, außer Stande, den außerordentlichen Schmerz einer Matrone mit Pinsel und Farbe darzustellen, über das ganze Angesicht ein schwarzes Tuch gelegt habe, um zu bezeichnen, daß ein solcher Schmerz wohl gedacht und betrachtet, aber nicht ausgesprochen und abgebildet werden könne; so glaubt auch die Kirche die Größe ihres Schmerzes über das Leiden Jesu Christi nicht sprechender, als durch das Verhüllen der Crucifixe selbst bezeichnen zu können. Ueber die Verehrung der Crucifixe, welcher vorzugsweise der Name adoratio beigelegt wird, vgl. den Art. Bilder. Martin.

Cruciger (Caspar), war zu Leipzig 1504 geboren, studirte Theologie zu Wittenberg, in der Zeit als Luther dort die Reformation begann. Er wurde ein eifriger Anhänger desselben. Mit Melanchthon harmonirte er weniger. Schon im Jahre 1528 wurde er Professor der Theologie und zwei Jahre später begleitete er Luther zum Convent, der in Marburg mit Zwingli gehalten wurde. Auf den Reichstagen zu Augsburg (1530) und zu Frankfurt (1536) und auf den Colloquien zu Worms, Hagenau und Augsburg war er zugegen, und nahm überall an den Religionsangelegenheiten Theil. Auch in der Schweiz mit Calvin kam er zusammen in Auftrag Luthers. Der Letztere gebrauchte seine guten Sprachkenntnisse vielfach bei der Bibelübersetzung. Im Jahre 1539 half er die Reformation in Leipzig einführen. Cruciger starb jung, im Jahre 1548. Er verfaßte viele exegetische, homiletische u. a. theologische Schriften. Vgl. Bosseck de Casp. Crucigero. Lips. 1739. Sein Sohn, der jüngere Caspar Cruciger, war ebenfalls Professor der Theologie in Wittenberg: er wurde als Krypocalvinist in Verhaft genommen und später aus Sachsen verwiesen: er starb als Consistorial-Präsident 1597 in Cassel. A

Crux gestatoria heißt das Crucifix, welches dem Papste und mit Bewilligung desselben den höchsten Kirchen-Dignitären bei manchen kirchlichen Feierlichkeiten als besondere Ehrenauszeichnung vorgetragen wird. Es wird dann das Bild des Gekreuzigten dem, welchem die Ehre gilt, zugewendet, getragen. Sonst ist es aber, wenn ein solches Crucifix in öffentlichen Aufzügen getragen wird, vorwärts gerichtet. Nicht alle Bischöfe aber dürfen sich das Crucifix vortragen lassen; denen der Papst solches Vorrecht ertheilt hat, die genießen in der Regel auch noch einige andere Privilegien, welche sonst nur die Erzbischöfe haben, wie z. B. das Pallium tragen zu dürfen. =

Crypta, s. Krypta.

Crypto-Calvinisten, s. Krypto-Calvinisten.

Cultus (von colere) bezeichnete bei den Römern die Verehrung der Götter mit Allem, was dieselbe von Seiten des Menschen bedingte; bei

Digitized by Google

uns versteht man darunter die Gesammtheit der gottesdienstlichen Verrichtungen, mögen sie sich auf die eigentliche Anbetung und Verehrung Gottes, den öffentlichen Gottesdienst, oder auf den privaten Cult der Sacramente, und die damit verbundenen Segnungen beziehen. Der herrschend gewordene deutsche Ausdruck dafür ist Gottesdienst, ein Wort, woran nicht nur protestantische Theologen, sondern auch katholische, besonders solche, die aus der kantischen Schule ihre Inspirationen empfangen, vielfachen Anstoß genommen haben. Die erstern protestirten dagegen, weil der Begriff im Worte ein- für allemal fertig aufgestellt und beide so innig zusammengewachsen waren, daß man mit dem einen nothwendig auch das andere bekämpfen mußte; diese, in blinder Nachbetung des Satzes der kantischen Moral, daß es gegen Gott keine Pflichten und keinen Dienst gebe. Nichts desto weniger hat sich der Ausdruck bis auf den heutigen Tag mit bestem Rechte aufrecht erhalten, und wird's auch wohl noch ferner thun (vergl. Lüft's Liturgik I. Bd. S. 39). Mitunter bezeichnet man mit dem Worte Cultus auch das ganze Religionssystem einer Kirche, von der Voraussetzung ausgehend, daß es keine Religion geben könne ohne einen äußeren Gottesdienst und daß sich hierin sogar ihr innerstes Wesen genau ausprägen müsse. Das Nähere über das Wesen, den Zweck und die Hauptformen des katholischen Cultus findet man unter dem Art. Liturgie. Martin.

Cumulirung der Beneficien. Ein Kirchenamt führt in der Regel so viele Pflichten mit sich, daß wenn diese mit Treue und Gewissenhaftigkeit erfüllt werden sollen, man sich demselben ganz und gar hingeben muß. Deshalb weichen die Kräfte einer Person, um zu gleicher Zeit zweien Aemtern vorzustehen, nicht hin. Aus diesem Grunde haben die Gesetze seit den ältesten Zeiten eine solche Cumulirung strenge verboten. Schon das Concilium von Chalcedon v. J. 451. Canon 10. verordnete, daß ein Kleriker zu derselben Zeit nicht den Kirchen zweier verschiedenen Städte adscribirt werden dürfe. Eben so erklärte Alexander III. 1170 im C. 13. X. de praebend. (3. 5): Es sey gegen alle gute Ordnung, daß ein Kleriker an derselben oder an zwei verschiedenen Kirchen mehrere Dignitäten oder Personate erhalte, da jedes Amt in einer Kirche seinen ganzen Mann in Anspruch nehme. Die Aufgabe der Verwaltung war es, diese Vorschrift im Falle der Uebertretung gehörig durchzusetzen. Hierfür waren nun die Päpste kraft ihrer Oberaufsicht besonders thätig, indem sie den geistlichen Obern desjenigen, der mehrere Beneficien in seiner Hand vereinigte, aufforderten, denselben zur Niederlegung eines derselben, welches er wollte, zu zwingen. So erklärte Alexander III. in mehreren Schreiben. Das dritte lateranische Concilium unter demselben Papste verordnete hierauf, daß das zweite Beneficium ohne Weiters verloren seyn sollte. Da aber dieses in der Praxis wenig Erfolg hatte, so statuirte Innocenz III. (1216), daß wer zu einem Beneficium ein zweites hinzunehme, des Ersteren unmittelbar und von Rechtswegen beraubt seyn sollte, so daß darüber als vacant verfügt werden könnte; und wenn er dasselbe etwa an sich zu halten versuchte, so sollte ihm auch das Zweite entzogen werden, c. 28. X. de praebend. (3. 6.).

Digitized by Google

Dieſes Decret iſt auch von dem Concilium von Trient Sess. VII. cap. 4. de ref. ausdrücklich erneuert worden. Mittlerweile waren jedoch mancherlei Verhältniſſe eingetreten, welche Ausnahmen von der Regel rechtfertigten. Es wurden durch Stiftungen häufig einfache Beneficien errichtet, woran keine Seelſorge, ſondern blos die Verpflichtung zur Abhaltung von Meſſen geknüpft war, und welche daher keine bleibende Reſidenz des Beneficiaten erforderten. Ein ſolches konnte ohne Nachtheil mit einem Andern cumulirt werden, und es lag ſelbſt im Intereſſe der Kirche dieſes zu thun, wenn die Einkünfte ans Einem allein zum ſtandesmäßigen Unterhalt nicht hinreichten. Solche Aemter werden daher verträgliche (beneficia compatibilia), die Andern beneficia incompatibilia genannt. Die Praxis ging jedoch durch den Eigennutz der Bewerber und andere Zeitverhältniſſe gedrängt vielfach über dieſe Ausnahme hinaus. Das Concilium von Trient fand ſich daher bewogen, jene Gränze mit großer Strenge und Beſtimmtheit herzuſtellen, und diejenigen, welche den Canones zuwider zwei unverträgliche Aemter vereinigten, zur Verzichtleiſtung auf das Eine anzuhalten. Uebrigens wurde aber dem päpſtlichen Stuhle das Recht vorbehalten, aus hinreichenden Beweggründen von dem Verbot der Cumulirung unverträglicher Aemter zu diſpenſiren. Dieſes geſchieht beſonders bei Cardinälen, wo äußere Rückſichten es nothwendig machen, ſelbſt ſo, daß ein Cardinal zwei Bisthümer vereinigen kann, nämlich eines der ſuburbicariſchen, welches als Titel am Cardinalat hängt, und dasjenige, welches er bis dahin bekleidete. Clemens XII. hat darüber jedoch Beſchränkungen erlaſſen. Ferner geſchah es auch früher in Deutſchland häufig, daß mit der päpſtlichen Diſpenſation drei, vier Bisthümer in einer Hand vereinigt wurden, weil es nach der damaligen politiſchen Stellung der Verhältniſſe nützlich ſchien, daß ein Biſchof mit einer großen Macht verſehen war. Clemens XII. hat aber auch hierüber mit großer Umſicht eine beſchränkende Inſtruction erlaſſen (1731), ſo daß nicht mehr ſo leicht diſpenſirt werden ſollte. Man ſehe Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 8. N. 6—9. Walter.

Cunibert, ſ. Kunibert.

Cura animarum, ſ. Seelſorge.

Curata ecclesia, ſ. Pfarrkirche.

Curati und **Curiones** — Seelſorger — ſ. Seelſorge.

Curia Romana nennt man den Inbegriff der Stellen und Behörden, welche die unmittelbare Umgebung des Papſtes bilden. Dieſe betreffen theils Regierungsſachen, theils die Rechtsverwaltung; auch kann der Hofſtaat des Papſtes dazu gerechnet werden, indem viele dabei angeſtellte Perſonen auch bei den Erſtern beſchäftigt ſind.

I. Auf die Regierungsgeſchäfte beziehen ſich folgende Behörden: 1) die apoſtoliſche Kanzlei zur Ausfertigung der päpſtlichen Bullen und Erlaſſe über wichtige Angelegenheiten. S. Kanzlei. — 2) Die Datarie zur Verhandlung und Ausfertigung gewiſſer Gnadenſachen und Diſpenſen. S. Datarie. — 3) Die Secretarie der Breven unter dem Cardinal a secretis brevium. Dieſe Behörde hat die Entwerfung und Ausfertigung der

Breven über gewisse päpstliche Verleihungen, bald ausschließlich, bald mit der Datarie concurrirend. Der Cardinal hat den ponente oder Referenten zu ernennen. Nach gefaßtem Beschlusse wird das Concept von einem der Secretäre angefertigt, die Reinschrift vom Cardinal unterschrieben und mit dem Fischerring besiegelt. — 4) Das Staatssecretariat unter dem Cardinalstaatssecretär. Durch dessen Hand gehen erstlich alle Verhandlungen mit den fremden Mächten, welche sich auf die kirchlichen Angelegenheiten beziehen, zweitens alle Staatssachen, sowohl auswärtige als inländische, welche den Kirchenstaat angehen. Diese Stelle ist daher jetzt unbestreitbar von der ersten Bedeutung. Unter ihr stehen die Nuntien und anderen diplomatischen Agenten des Papstes, ferner die Legaten in den Provinzen des Kirchenstaats, und zur Erledigung der Geschäfte eine angemessene Anzahl von Secretarien; auch wird zuweilen ein Vicestaatssecretär, oder für das Innere ein besonderer Cardinalstaatssecretär ernannt. — 5) Die päpstliche Kammer zu Verwaltung der dem päpstlichen Stuhle zustehenden Einkünfte. S. Camera Romana. — 6) Eine eigenthümliche und nach dem geistigen Maaßstabe gemessen eigentlich die wichtigste Behörde ist die Pönitentiarie, welche die schweren dem Papste selbst vorbehaltenen Gewissensfälle zu behandeln hat.

II. Auf die Rechtssachen beziehen sich folgende Behörden. 1) Die rota Romana, der höchste Gerichtshof, vor welchen aber jetzt meistens nur Sachen aus dem Kirchenstaate gelangen. S. Rota Romana. — 2) Die signatura justitiae. Diese hat auf erhobenen Recurs über die Zulässigkeit der Appellationen, Nichtigkeitsbeschwerden, Restitutionen, Recusationen, und über die darauf zu ertheilenden Delegationen zu erkennen. Sie besteht jetzt aus einem Cardinalpräfecten, aus sieben, nicht mehr wie ehemals zwölf votirenden Prälaten, und mehreren Referendarien, welche über die Sache Vortrag halten, und dann darüber auch eine entscheidende Stimme abgeben. Ein Prälat bei dieser Signatur ist Auditor, welcher die dem Tribunal eigenen Materien bestimmt, was bei den oft sich durchkreuzenden Jurisdictionen große Erfahrung erfordert. Er hat daher auch manche wichtige Vorfragen zu entscheiden, wovon jedoch an die volle Signatur appellirt werden kann. Bei dieser können auch der Decan der Rota, der Regent der Canzlei und die zwei Stellvertreter der Kammer erscheinen. Die Unterschrift der Entscheidung geschieht entweder vom Papst eigenhändig mit fiat, oder von einem Cardinal im Beiseyn und Auftrage des Papstes mit concessum in praesentia Domini nostri Papae. — 3) Die signatura gratiae. Vor diese gehören die Rechtssachen, worin man zur Entscheidung an die persönliche Gnade des Papstes recurrirt. Es kann daher sogar geschehen, daß eine bei der signatura justitiae verhandelte Sache in der signatura gratiae nochmals vorgebracht wird. Jedoch muß in einem solchen Falle der Papst im Voraus seine Einwilligung dazu geben. Diese Signatur besteht unter dem unmittelbaren Vorsitz des Papstes aus den von ihm dazu ausgesuchten Cardinälen, worunter kraft ihres Amtes der Cardinal-Pönitentiarius, der Secretär der Breven und der Vorsteher der

Digitized by Google

Datarie sind. Ferner erscheinen noch angesehene Prälaten und unter diesen der Auditor der Kammer, ein Auditor der Rota, der Regens der Kanzlei und Andere. Die Votanten haben jedoch nur eine berathende Stimme. Zu den Vorträgen dienen drei Referendarien. Der Papst selbst hält Umfrage, entscheidet aber allein, und unterschreibt selbst. Daher hört auch sowohl diese wie die vorige Signatur während einer Sedisvacanz auf.

III. Zu dem Hofstaate im weiteren Sinne gehören folgende Personen. 1) Die Cardinales Palatini, nämlich der Cardinal-Staatssecretär, der Cardinal-Secretär der Breven, und der Cardinal-Vorsteher der Datarie. — 2) Die praelati Palatini. Unter diesen sind der maggiordomo, Oberhofmeister, der auch die Aufsicht über die päpstliche Dienerschaft und Gebäude hat; der maestro di Camera, Oberst-Kammerherr, welcher die Fremden zur Audienz einführt; der Secretär der Memorialien für die dem Papste eingereichten Bittschriften; der Auditor, zur besonderen Berathung des Papstes über die an ihn gehenden Rechtssachen; der sagrista zur Assistenz des Papstes, wenn er Privatcapelle hält; der magister S. Palatii, als päpstlicher Theologus, namentlich auch für die Büchercensur, welche Stelle immer aus dem Dominicanerorden besetzt wird; die camerieri segreti, geheimen Kammerherrn, worunter der geheime Almosenier des Papstes, der Secretär für die Correspondenz mit den Fürsten, der Ziffer-Secretär für die in geheimer Schrift abgefaßten Schreiben, der Gesandtschaftssecretär für die Vorstellung der fremden Botschafter, der Oberschenk, der Oberstallmeister und der Leibmedikus; die päpstlichen Hausprälaten; sechs geheime Capelläne. — 3) Endlich gehören noch dazu eine Reihe untergeordneter Personen, der Oberfourier, der Oberstallmeister, die zehn Cavaliere der Garde, gemeine Capelläne mit dem bloßen Titel Abbati, die Kammeradjutanten, einige Huissiers u. s. w.

Was die Geschichte der römischen Curie und deren Verfassung betrifft, so findet sich schon früh dem Umfange der Geschäfte entsprechend bei der römischen Kirche ein großes Personal, worunter der Archidiaconus und der primicerius notariorum hervorragte. Im Mittelalter, wo die Thätigkeit und die weitverbreiteten Relationen des römischen Stuhles ein ungeheueres Geschäfts- und Schreibereiwesen nach sich gezogen hatten, wurden vielfach die Formen des kaiserlichen Hofes zum Muster genommen. Dabei liefen nun auch mancherlei Mißbräuche mit unter, und es wurde über die Habsucht der Unterbeamten bei der Ansetzung von Taxen und Executionsgebühren vielfach und mit Recht geklagt. Dabei darf jedoch der billige Beurtheiler nicht übersehen, daß die Erhebung von Sporteln und Taxen überhaupt im damaligen Verwaltungssystem an der Tagesordnung war, daß es in dieser Hinsicht an dem Hofe des Kaisers und der Fürsten nicht besser aussah, daß eine lange Erfahrung dazu gehörte, die Ordnung der Geschäftsbehandlung durch gehörige Controle sicher zu stellen, und daß es den Päpsten bei der Höhe ihrer Stellung unmöglich war, in alle Details einzugehen. Uebrigens waren sie, als Mißbräuche sichtbar wurden, auf die nöthigen Reformationen in verschiedenen Richtungen be-

Digitized by Google

dacht. Diese beginnen schon bei Leo X., wurden aber recht kräftig erst von Pius IV. angefaßt, und wie die Bullarien zeigen von Pius V., Sixtus V., Paul V., Alexander VII., Innocenz XI. und Innocenz XII. fortgesetzt. Keiner drang aber tiefer ein, als Benedict XIV. († 1758), auf dessen Grundlage seine Nachfolger, namentlich auch Leo XII., Gregor XVI. und der jetzt regierende Papst Pius IX. fortgebaut haben. — Schriftsteller über diesen Gegenstand sind: Card. de Luca Relatio curiae Romanae, Colon. 1683., Plettenberg notitia congregationum et tribunalium curiae Romanae, Hildes. 1693. Nachrichten aus neuerer Zeit findet man in Lebret Vorlesungen über die Statistik. Th. II. 1785. Doch ist dessen Darstellung oberflächlich und verworren. Ein neues Werk über diesen Gegenstand ist daher Bedürfniß. Walter.

Cusanus (Nicol.), s. Nicolaus Cusanus.

Custos nannte man in der alten Zeit den Kleriker, dem unter der Aufsicht des Archidiaconus die Obhut über die Kirche und die heiligen Geräthschaften anvertraut war. So wird dieses Amt in dem c. 1. 2. X. de offic. custod. (1—28) erwähnt. Nach der Regel des Chrodegang (c. 27) wurde in den Stiften ein Bruder der Congregation damit beauftragt. Im Laufe der Zeit entstand daraus bei den Kathedralkirchen eine Dignität; so namentlich in dem alten Domkapitel zu Cöln, wo der Domcustos eine der sieben Prälaturen bekleidete. Zuweilen hatte er das Recht, die Domkirchnerstelle zu verleihen. Gewöhnlich war damit ehemals die Seelsorge über die zum Stifte gehörenden Personen und deren Hausgenossen verbunden. Meistens bestand neben ihm noch ein Vicar als Subcustos, der die Seelsorge über die Stiftshäuser ausübte, und zum Unterschiede von dem eigentlichen Dompfarrer, der Chorpfarrer genannt wurde. In manchen Stiften hatte der Custos auch das Kapitelssiegel zu bewahren. — An den gewöhnlichen Pfarrkirchen hieß Custos der Sacristan, Kirchner oder Küster, dem in entsprechender Weise die Aufsicht über die Gebäude, die heiligen Gefäße und Kleidungen, und die Bedürfnisse des Gottesdienstes obliegt. Ueber dessen Rechte und Pflichten verbreiten sich die neueren Provincialconcilien sehr umständlich. Walter.

Custos (Guardian), s. Franciscaner.

Custrix hieß in manchen Klöstern die Nonne, welche für die Aufbewahrung der Kirchengeräthe zu sorgen hatte. Nicht selten wird die Aebtissin oder Vorsteherin des Klosters als Wächterin des klösterlichen Vereins so genannt.

Cykel, Cyclus, Zeitkreis ist eine Reihe von Jahren, nach deren Verlauf dieselben Erscheinungen wieder in derselben Ordnung eintreten. Die Cykel sind von den ältesten Zeiten her zur Erleichterung der Zeitrechnung gebraucht worden. Die jetzt gewöhnlichen sind: 1) der Sonnencykel, 2) der Mondcykel und 3) der Indictionencykel.

1) Der Sonnencykel ist eine Reihe von 28 Jahren, nach deren Verlauf die Sonntage, also auch die übrigen Wochentage, auf dieselben Monatstage fallen. Wenn jedes Jahr 365 Tage oder 52 Wochen und

Digitized by Google

einen Tag hätte, so würde jeder Sonnencykel aus 7 Jahren bestehen, weil nach 7 Jahren derselbe Wochentag auf denselben Monatstag fallen würde. Finge z. B. das Jahr mit einem Sonntage an; so würde nach Verlauf der 52 Wochen der letzte noch übrige Tag auf den Sonntag, im zweiten Jahre auf den Montag, im dritten auf den Dienstag u. s. w., daher im siebenten auf den Samstag fallen. Das zweite Jahr würde demnach mit dem Montage, das dritte mit dem Dienstage u. s. w., daher das achte, oder das erste des neuen Cykels wieder mit dem Sonntage anfangen; folglich würden nach 7 Jahren die Wochen- und Monatstage wieder zusammentreffen.

Da nun alle 4 Jahre ein Schaltjahr ist, und dieses aus 366 Tagen, folglich aus einem Tage mehr als das gemeine Jahr besteht, so rückt nach jedem Schaltjahre der Anfang des folgenden Jahres um zwei Wochentage zurück, so daß erst nach 28 Jahren das Zusammentreffen der Wochen- und Monatstage in derselben Ordnung wieder stattfindet, wie die nachstehende Zusammenstellung zeigt, bei welcher angenommen ist, daß der erste Tag des ersten Jahres des Sonnencykels auf einen Sonntag fällt.

Jahr d. S.cykels	Anfang des Jahres.	Jahr d. S.cykels	Anfang des Jahres.	Jahr d. S.cykels	Anfang des Jahres.	Jahr d. S.cykels	Anfang des Jahres.
1	Sonntag	9	Mittwoch	17	Samstag	25	Dienstag
2	Montag	10	Donnerstag	18	Sonntag	26	Mittwoch
3	Dienstag	11	Freitag	19	Montag	27	Donnerstag
4	Mittwoch	12	Samstag	20	Dienstag	28	Freitag
5	Freitag	13	Montag	21	Donnerstag	1	Sonntag
6	Samstag	14	Dienstag	22	Freitag		u. s. w.
7	Sonntag	15	Mittwoch	23	Samstag		
8	Montag	16	Donnerstag	24	Sonntag		

Ist der Sonnencykel für ein gegebenes Jahr der christlichen Zeitrechnung zu suchen, so addirt man zu diesem Jahre 9, weil das Jahr der Geburt des Erlösers das zehnte des damaligen Sonnencykels war, und dividirt die Summe durch 28, weil 28 Jahre auf einen Sonnencykel gehen. Der Quotient zeigt die Zahl der verflossenen Sonnencykel, der Rest aber das Jahr des Cykels an, in welchem sich das gegebene Jahr befindet. Bleibt kein Rest, so ist der Quotient der Sonnencykel selbst. So ist der Sonnencykel des Jahres 1847 das achte Jahr des siebenundsechzigsten Sonnencykels; denn $\frac{1847+9}{28} = \frac{1856}{28}$ gibt zum Quotienten 66 und 8 als Rest.

Die Uebereinstimmung, daß nach 28 Jahren die Wochentage wieder auf dieselben Monatstage fallen, findet nur im Julianischen Kalender (s. Kalender) statt, im Gregorianischen (s. ebendaselbst) hingegen tritt in den Säcularjahren, die keinen Schalttag haben, wie 1800 und 1900, eine Abweichung ein, weßwegen man den Cykel ändern muß. In gültiger Berechnung für das gegenwärtige und die folgenden Jahrhunderte findet man denselben angewendet in der Tabelle bei dem Artikel „Sonntagsbuchstaben."

Digitized by Google

2) Der Mondcykel ist eine Reihe von neunzehn Jahren, nach deren Verlauf die Sonnen- und Mondenjahre wieder miteinander anfangen. Die Zahl, welche angibt, das wievielte des Mondcykels ein gegebenes Jahr ist, heißt wegen ihrer Wichtigkeit in Betreff der Berechnung die goldene Zahl, und wurde ehemals in dem Kalender mit Goldschrift bezeichnet.

Um zu bestimmen, das wie vielte des Mondcykels ein gegebenes Jahr ist, muß man wissen, daß das erste Jahr der christlichen Zeitrechnung das zweite des damaligen Mondcykels war. Man darf daher nur 1 zu dem gegebenen Jahre addiren, und die Summe durch 19 dividiren. Der Rest ist die diesem Jahre zugehörige Zahl in dem Mondcykel. Bleibt kein Rest, so ist 19 selbst die goldene Zahl. So findet man für das Jahr 1847: $\frac{1847+1}{19} = \frac{1848}{19} = 97$ als Zahl der verflossenen Mondcykel, und als Rest 5, welches somit die goldene Zahl des Jahres 1847, und dieses demnach das fünfte des achtundneunzigsten Mondcykels ist. — Dieser Cykel wurde 433 Jahre vor Christi Geburt von dem Athenienser Meton in den griechischen Kalender eingeführt, um denselben mit dem Laufe der Sonne und des Mondes zugleich in Uebereinstimmung zu bringen.

3) Der Cykel der Indictionen, oder, wie unsere Kalender sagen, der Römer Zinszahlen besteht aus einer Reihe von fünfzehn Jahren oder aus drei römischen Lustren. Der Name bezieht sich auf eine kaiserliche Bestimmung (indictio, Ansage) einer Abgabe, die selbst den Namen indictio erhielt. Seit der Zeit des Kaisers Constantin kommt dieser Cykel als Zeitbestimmung vor, und wurde später in den Urkunden den Jahresbestimmungen beigefügt. Führt man diesen Indictionscykel zurück, oder sieht man ihn so an, als ob er schon früher gebraucht worden wäre, so ist das erste Jahr unserer Zeitrechnung das vierte Jahr desselben.

Will man daher zu einem gegebenen Jahre der Römer Zinszahl finden, so muß man zu demselben 3 addiren, und die Summe durch 15 dividiren. Der Rest zeigt die diesem Jahre zugehörige Zahl in dem Indictionencykel an. Bleibt kein Rest, so ist 15 selbst der Römer Zinszahl. So erhält man für das Jahr 1847: $\frac{1847+3}{15} = \frac{1850}{15} = 123$ als die Zahl der verflossenen Indictionencykel, und als Rest 5, welches demnach der Römer Zinszahl für das Jahr 1847, und dieses somit das fünfte des einhundertvierundzwanzigsten Indictionen-Cykels ist. M—a.

Cymbalum hieß früher die Glocke, welche in jedem Kloster aufgehängt war, und die Mönche zur Mahlzeit zusammenrief (vergl. Durandus Ration. l. 1. c. 4. n. 11); heute bezeichnet man mit diesem Worte den sogenannten Klingelbeutel, worin während des Gottesdienstes die frommen Gaben der Gläubigen aufgesammelt werden. M—n.

Cyprian (Ernst Salomon), ein berühmter lutherischer Theologe in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, der zu Koburg und Gotha hohe Aemter bekleidete, starb im J. 1745. Von seinen vielen Schriften, worin er sich als strenger Lutheraner aussprach, sind besonders erwähnenswerth: die Hilaria evangelica, welche er 1719 herausgab zur Vereinigung der vereinzelten lutherischen Kirchen; Commonitorium oder abgedrungener

Digitized by Google

Unterricht von kirchlicher Vereinigung der Protestanten (Frankf. u. Lpz. 1722) gegen die von Tübingen aus angeregten Unionsversuche der Lutheraner und Reformirten; sein Buch „Belehrung von dem Ursprung und Wachsthume des Papstthums". Gotha 1719 ist von ganz einseitigem Standpunkte aus als eine Schutzschrift für die Reformation abgefaßt, dessenungeachtet erhielt es großen Beifall und erschien in sechs Auflagen. In ähnlichem Sinne ist geschrieben das Tabularium eccles. Roman. saec. XVI. (Frcf. et Lps. 1743), worin aber manches nicht Unwichtige aus den Schätzen der Gothaischen Bibliothek sich mitgetheilt findet. Sein Werk gegen Arnold's Kirchen- und Ketzerhistorie (Helmst. 1700) ist ebenfalls im polemischen Geiste geschrieben. Cyprian war ein gleich heftiger Gegner der Katholiken und Reformirten: es fehlt ihm sichtbar die ruhige Prüfung und Unbefangenheit in seinen vielen historischen Schriften und Abhandlungen.

Cyprianus (Thascius Cäcilius), „das Licht aller Heiligen, aller Martyrer und Bischöfe" wie ihn Vincentius von Lirinum zu nennen keinen Anstand nimmt, war um den Anfang des dritten Jahrhunderts zu Carthago aus einer vornehmen heidnischen Familie geboren. Mit außerordentlichen Geistesgaben ausgerüstet hatte er sich dem Studium der freien Künste und der Philosophie mit großem Erfolge gewidmet, war dann als Lehrer der Rhetorik in seiner Vaterstadt aufgetreten, und hatte als solcher sein ohnehin bedeutendes elterliches Vermögen zum Reichthum gesteigert. Während er sich in diesen glänzenden äußern Verhältnissen der Ueppigkeit und den Genüssen des Lebens ergab, fügte es die Vorsehung, daß er mit einem Presbyter Cäcilius bekannt wurde, der ihn allmählig in eine christliche Weltanschauung und in die Lectüre der heil. Schriften einführte. Cyprian faßte mit seinem durchdringenden Verstande die Lehren des Christenthums rasch und mit Leichtigkeit auf, zollte der einleuchtenden Wahrheit derselben seine Bewunderung, ohne sich jedoch von dem Wahne ganz loswinden zu können, der ihn von Anfang an gefesselt hielt: eine innere Umwandlung und Wiedergeburt, wie das Christenthum sie fordere, sey für den in den Fesseln der Materie gebornen und in Lastern groß gewachsenen Menschen unmöglich. Erst die Taufe, die er im Jahre 245 oder 246 empfing, brachte, wie er selber sagt, den schwankenden Geist zur Ruhe, und in der begeisterten Freude über den durch ihre Gnadenwirkungen zu Stande gekommenen Sieg des Geistes über das Fleisch, nahm er aus Dankbarkeit gegen seinen Freund Cäcilius dessen Namen an, verwendete seine Güter zum größten Theil zum Besten der Armen und zog sich aus dem Geräusch des Lebens in die Einsamkeit zurück. Außer den heiligen Schriften, in deren Studium er sich versenkte, um ihre Lehren im Leben auszuprägen, waren die Schriften Tertullians seine liebste Lectüre, die er nicht anders, als mit den Worten „gebet her den Meister" von seinen Dienern verlangte. Das Volk war schon längst auf den gelehrten und frommen Laien aufmerksam geworden, mit dem Verlangen, ihn unter seinem Klerus zu sehen: Cyprian mußte seinen zudringlichen Bitten endlich nachgeben, und

Digitized by Google

sich von dem Bischofe Donatus zum Presbyter weihen lassen; und nach dem Tode dieses letztern (248) erhob der stürmische Wille desselben Volkes den Widerstrebenden auf den bischöflichen Stuhl zu Carthago. Die Höhe seines christlich-sittlichen Standpunktes gab sich gleich bei seiner Erhebung dadurch zu erkennen, daß er fünf Presbyter, die sich seiner Wahl, indem sie selbst sich Hoffnung auf die erledigte Würde gemacht, widersetzt hatten, ohne Unterlaß durch Beweise seines Vertrauens und seiner Liebe an sich zu ziehen, und die Wuth des Volkes gegen sie zu besänftigen suchte. Dies war aber nur ein Zug in dem Bilde, welches sein Biograph Pontius von seiner Persönlichkeit und Wirksamkeit entwirft und worin er das Ideal eines Bischofs gezeichnet hat. Heiter und zugleich ernst, milde und zugleich strenge, leutselig und zugleich voll Würde, trug er die Heiligkeit und Gnadenfülle, die in ihm wohnte, in seinem Antlitz, und ließ den ihm nahe Kommenden zweifelhaft, ob mehr Liebe oder Ehrfurcht einem solchen Manne gebühre. Den Armen, Wittwen und Waisen war er wahrhaft Vater, und obgleich ein energischer Vertreter seiner bischöflichen Würde, behandelte er doch die Glieder seines Klerus mehr als seine Amtsbrüder und Rathgeber, denn als seine Untergebenen, und faßte nicht leicht einen Beschluß von Wichtigkeit, ohne sie und das Volk vorher zu Rathe gezogen zu haben.

Kaum aber hatte Cyprian seine bischöfliche Wirksamkeit begonnen, als sie durch ein schweres über die Kirche hereinbrechendes Geschick unterbrochen wurde. Als des Kaisers Decius Verfolgungsedict 250 in Carthago publicirt wurde, fuhr das Geschrei des heidnischen Pöbels, der den Verlust Cyprians, des gelehrten, reichen und angesehenen Mannes nicht gleichgültig ertragen, durch den Circus und das Amphitheater: „Cyprian vor die Löwen!“ Dieser hatte indeß auf eine Offenbarung von oben sich der Volkswuth durch die Flucht entzogen, in deren Folge seine Person proscribirt und seine Güter dem Fiscus zuerkannt wurden. Er blieb indeß auch aus der Verbannung durch Briefe und Stellvertreter mit seiner Gemeinde in Verbindung, die seines Rathes und seiner Leitung jetzt um so mehr bedurfte, als die oben erwähnten Presbyter mit den Gefallenen, die sie leichtfertig in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufgenommen hatten, einen Aufstand gegen ihn erregten, ihn absetzten, und den Fortunatus zu ihrem Bischofe erwählten. Cyprian widersprach der übereilten Wiederaufnahme der Gefallenen mit Nachdruck aus der Verbannung, und als er im Jahre 251 nach Carthago zurückgekehrt war, unterdrückte er auf einer Synode mit den Bischöfen den Widerstand der Gegner, und setzte in Betreff der in Frage stehenden Wiederaufnahme fest, daß sie, außer in Todesgefahr, nur nach langer und schwerer Buße Statt haben sollte. Fast zu gleicher Zeit nahm er sich der Sache des Papstes Cornelius den Bestrebungen des Novatian gegenüber mit Nachdruck und Erfolg an. (S. d. Art. Novatianer.) Außer diesen Kämpfen für die Einheit der Kirche nahm eine in Carthago wüthende Pest die Thätigkeit des Bischofs in Anspruch. Die Kraft seines Wortes setzte bald Aller Hände zur Hülfeleistung in Bewegung, die Allen ohne Unterschied des Glaubens zu Theil wurde;

Digitized by Google

und als das Elend in der Nähe kaum gemildert war, wurde auf den Hülferuf numidischer Bischöfe, denen viele Glieder ihrer Gemeinden von Raubhorden gewaltsam entführt worden, durch Cyprians Anregung und Veranstaltung 100,000 Sestertien gesammelt, und den Bischöfen zur Befreiung der Gefangenen zugesendet. Zu beklagen war es, daß dem Bischofe diese herrliche Wirksamkeit durch den zwischen ihm und dem Papste Stephanus jetzt ausbrechenden Streit über die Gültigkeit der Ketzertaufe gestört und überdies sein inniges Verhältniß zur römischen Kirche dadurch auf einige Zeit getrübt wurde. (S. d. Art. Ketzertaufe.) Diese Differenzen fingen kaum an, einer friedlichen Lösung entgegen zu gehen, als die Christenverfolgung unter Valerian 257 ausbrach. Cyprian wurde von dem Proconsul erst nach Curbi verbannt, dann ihm erlaubt, auf seinen Gärten bei Carthago zu wohnen. Allein in der begeisterten Freude des Volkes über die Rückkehr seines Bischofes witterte der kaiserliche Beamte eine Neigung zum Aufruhr. Cyprian wurde verhört, bekannte sich als das Haupt der christlichen Gemeinde, und nachdem er die Zumuthung, den Göttern zu opfern, mit Abscheu zurückgewiesen, wurde er als ein Aufrührer und Feind der römischen Götter und Gesetze zum Tode verurtheilt. Auf der Richtstätte kniete er betend nieder, ließ dem Scharfrichter fünf und zwanzig Goldstücke auszahlen, verhüllte sich selbst die Augen, ließ sich von seinen Geistlichen die Hände binden, und so fiel am 14. September 258 das Haupt des Heiligen durch das Schwert, welches der Scharfrichter mit zitternder Hand führte. Die Seinigen fingen das fließende Blut in ihre Schweißtücher auf.

Cyprian theilte in der theologischen Wissenschaft die realistische Richtung der lateinischen Kirchenväter; seine Schriften geben Zeugniß davon, daß die wirklich eminenten Talente seines Geistes mehr nach der practischen, als nach der speculativen Seite hin präponderirten. Die Grundgedanken seiner vorzüglichsten Werke sind: Einheit der Kirche, als des Reiches Gottes in Christo und in der Einheit des Apostolats und Episcopats, Einheit des christlich-sittlichen Lebens in der Befolgung des Beispiels Christi. Diese Gedanken entwickelte er in einer Form, die an Einfachheit, Kraft und Eleganz von keinem Kirchenvater übertroffen worden. Lactantius (Div. instit. V. 1.) weiß nicht, „ob er zierlicher im Ausdruck, leichter im Erklären oder im Ueberreden mächtiger gewesen"; und Hieronymus läßt ihn (Epist. ad Paulin.) „angenehm und sanft gleich einer Silberquelle einhergehen." Wir besitzen zuvörderst ein und achtzig Briefe von ihm, die einmal für die Kirchengeschichte höchst wichtig sind, indem sie ein vollständiges Bild des damaligen kirchlichen Zeitgeistes liefern, dann aber auch in practischer Hinsicht nicht hoch genug geschätzt werden können, sofern sie das Muster eines treuen Hirten vor dem Leser leben und wirken lassen. Seine übrigen Schriften zerfallen in drei Klassen. I. Apologetische Schriften: a) De gratia Dei ad Donatum, b) De Idolorum vanitate, c) Testimonia adversus Judaeos ad Quirinum, d) Ad Demetrianum Africanum judicem. Eigenthümliche Richtungen auf dem früher so erfolgreich

Digitized by Google

bearbeiteten Gebiete der Apologetik hat Cyprian in diesen Schriften nicht ausgebildet; aber er hat das Alte wieder in verjüngter Frische vorgeführt, so daß der Eindruck desselben dem Eindruck unmittelbarer Production nicht nachsteht. II. Schriften, welche aus den besonderen Zeitverhältnissen hervorgegangen sind und wiederum auf dieselben eingewirkt haben: a) De lapsis in persecutione, b) de unitate ecclesiae. Letzteres ist unstreitig Cyprians vorzüglichstes und originellstes Werk. III. Solche Werke, die aus mehr allgemeinen Zeitverhältnissen hervorgegangen sind: a) De habitu virginum, b) Hortatio ad Martyrium, c) De mortalitate, d) De operibus misericordiae et eleemosyna, e) De bono patientiae, f) De oratione dominica, g) de zelo et livore. Die beste Ausgabe der Cyprianischen Werke ist die von Steph. Baluzius 1710 begonnene und von dem Mauriner Prudentius Maranus 1726 zu Paris vollendete. Ueber sein Leben und Wirken vergl. Pontius vita et pass. S. Caec. Cypriani bei Ruinart in act. Mart. II. 3 sqq. und in opp. ed. Marani p. 135. — Dodwelli dissertt. XIII. Cyprianicae Oxon. 1684. — Fr. W. Rettberg, Thascius Cäcil. Cyprianus dargestellt nach s. Leben und Wirken. Götting. 1831. — Ins Deutsche übersetzt sind Cyprians Schriften von Feyerabend. München, 1818. 4 Bde. Hilgers.

Cyriacus. Der heil. Cyriacus war Diakon und litt mit den heil. Smaragdus, Sisinnius und Largus, welche sämmtlich auch am 8. August verehrt werden, in der diocletianischen Verfolgung zu Rom den Martyrtod. Die Acten über das Leben und den Tod des heil. Cyriacus haben nach dem Urtheil des Cardinals Baronius und der Bollandisten keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit. Daß der heil. Cyriacus indeß schon früh große Verehrung genoß, erhellt hinlänglich aus dem Berichte des Anastasius Bibliothecarius, daß Papst Honorius I. zur Ehre desselben eine Kirche gebaut habe. Später erhielt er eine Stelle unter den vierzehn Nothhelfern. Er wird in der Kleidung eines Diacons mit einem Drachen zu seinen Füßen, ein besessenes Mädchen heilend, abgebildet. S. Act. SS. Boll. Aug. tom. II. Frings.

Cyriacus wird von Einigen fälschlich nach der unterschobenen Legende des Märterthums der heil. Ursula und der elftausend Jungfrauen und den Prophezeihungen der Elisabeth von Schönau in die Reihe der Päpste gesetzt und zwar zwischen Pontianus und Anterus (im J. 235). Die zuverlässigen Papstverzeichnisse enthalten seinen Namen nicht, daher ist er auch nicht unter die Zahl der römischen Bischöfe aufzunehmen. Vgl. Berti hist. eccl. T. II. p. 310 sqq. A.

Cyrillus (von Alexandrien), der Neffe und Nachfolger des Bischofs Theophilus von Alexandrien, tritt erst mit seiner Erhebung auf den Patriarchenstuhl 412 in den Bereich geschichtlicher Nachrichten. Er erscheint als ein Mann von strengem Wesen, der sich jedoch in seinem kirchlichen Eifer nicht immer von der erforderlichen Besonnenheit und Mäßigung leiten ließ. Gleich nach seiner Erhebung ließ er den Novatianern ihre Kirchenschätze und ihrem Bischofe Theopemptus alle seine Güter wegnehmen,

Digitized by Google

und als die Juden in Alexandrien in einem Aufruhr nächtlicher Weile Christenblut vergossen hatten, fiel Cyrill mit bewaffneter Mannschaft in ihre Synagogen ein, ließ mehrere tödten, die übrigen aus der Stadt vertreiben, und ihre Habe der aufgeregten Menge zur Beute. Durch diese Uebergriffe auf das Gebiet der weltlichen Macht überwarf er sich mit dem Statthalter Orestes, und das gereizte Verhältniß zwischen Beiden hatte unaufhörliche Reibungen und mehrere traurige Begebnisse zur Folge. So wurde Letzterer von einer Schaar Mönche aus dem Nitrischen Gebirge auf öffentlicher Straße überfallen, und von einem derselben, Ammonius genannt, durch einen Steinwurf verwundet. Als dieser auf Befehl des Statthalters für sein Verbrechen zu Tode gegeißelt worden, bestattete Cyrill ihn feierlich in einer Kirche, ertheilte ihm den Namen Thomasius und wollte ihn als einen Martyrer betrachtet wissen. Ferner wurde die Tochter des Philosophen Theon, Hypatia, die gefeierte Lehrerin der Philosophie in Alexandrien, von den Christen, weil diese glaubten, sie hintertreibe die Aussöhnung des Patriarchen mit dem Statthalter, grausam ermordet. Gegen den von seinem Oheim Theophilus verfolgten Chrysostomus (S. d. Art.) hatte auch Cyrill große Vorurtheile gefaßt, und auf der Synode zu Chalcedon 403 für dessen Absetzung votirt. Als er jedoch später sich von dem wahren Sachverhältniß unterrichtet hatte, nahm er keinen Anstand, den Namen des verstorbenen Heiligen in die Diptychen seiner Kirche aufzunehmen. Vom Jahre 428 ab war sein Leben bis zu seinem Tode (444) vielfach verflochten in die Nestorianischen Streitigkeiten, auf deren Geschichte wir für den noch übrigen Theil seiner Lebensgeschichte verweisen. Cyrill war in die streng orthodoxe dogmatische Richtung seiner Vorgänger, namentlich des heil. Athanasius eingegangen, die er in seinen Schriften mit Kraft, großem Scharfsinne und einer seltnen dogmatischen Bestimmtheit den häretischen Abweichungen gegenüber vertrat. Seine Werke lassen sich in polemische, dogmatische, exegetische und homiletische eintheilen. Unter den polemischen Schriften sind besonders wichtig seine zehn Bücher von der wahren Religion der Christen gegen die das Christenthum bekämpfende Schrift des Kaisers Julian gerichtet, in welchen aus dieser mehrere Stellen uns aufbewahrt sind, dann seine Schriften gegen Nestorius, namentlich seine Widerlegungen der Lästerungen desselben, seine Erklärung der dem Nestorianismus entgegengestellten zwölf Anathematismen und seine Vertheidigung dieser Anathematismen. Auch schrieb er eine Abhandlung gegen die Anthropomorphiten in Aegypten (s. d. Art.). Seine Werke dogmatischen Inhalts haben die Lehre von der Dreieinigkeit und der Menschwerdung des Sohnes Gottes zum Gegenstande. In seiner Exegese des alten Testaments gibt er meist mystische, allegorische und typische Deutungen, während dagegen sein Commentar über das Johanneische Evangelium mehr eine dogmatisch-polemische Tendenz verfolgt. Von seinen Homilien verdienen besonders erwähnt zu werden 29 Osterhomilien, eigentlich Osterprogramme, im Namen der alexandrinischen Kirche an die aus-

Digitized by Google

wärtigen Kirchen erlassen. Herausgegeben sind seine Werke von dem Canonicus Joh. Aubert gr. und lat. in 7 BB. fol. Paris 1638. — Ueber sein Leben und Wirken vrgl. Bollandi vit. S. Cyrilli Alex. in Acta. SS. ad 28. Jan. — Cas. Oudini Diss. de vit. et script. S. Cyrilli Alex. in Ejus Comment. de Scriptt. eccles. T. I. p. 1007. — H. Benzelii Vindiciae Cyrilli Alex. in Syntagm. Dissertatt. academm. Tom. II. p. 375. Hilgers.

Cyrillus von Jerusalem, d. heil., wurde vom heil. Maximus zum Priester geweiht und nach dessen Tode Bischof zu Jerusalem (350 oder 351). Als Priester erhielt er vom heil. Maximus den Auftrag, die Katechumenen der höhern Ordnung und die Neugetauften zu unterrichten; so entstanden seine berühmten 23 Katechesen, die er im J. 347 vollendete. Welchen Antheil nun auch der damalige Metropolit von Cäsarea in Palästina, dem Jerusalem untergeordnet war, der berüchtigte, auf dem Concil zu Sardika (347) gebannte und abgesetzte Arianer Acacius an Cyrills Erhebung auf den bischöflichen Stuhl gehabt haben mag: das allgemeine Concil zu Constantinopel v. J. 381. erklärte, daß Cyrillus auf canonische Weise (die das Concil von Nicäa festgesetzt hatte) zum Bischof gewählt, und von den Bischöfen der Kirchenprovinz Cäsarea eingesetzt worden sey. Den Ehrenvorzug, welchen das allgemeine Concil zu Nicäa dem Bischof von Jerusalem wegen der Ehrwürdigkeit seiner Stadt, „der Mutterkirche der ganzen Christenheit," jedoch ohne Beeinträchtigung der Jurisdiktion des cäsareensischen Metropoliten, zuerkannt hatte, reizte schon die Eifersucht des Arianers, noch mehr erbitterte ihn des Cyrillus Verhalten gegen den Arianismus; und als Cyrillus den Uebergriffen des Häretikers und dessen verderblichen Einwirkungen für die arianische Lehre wehrte, wurde ihm dieses dahin gemißdeutet, er trachte darnach, sich den Metropolitanrechten des cäsareensischen Bischofs zu entziehen. Cyrillus ließ in einer großen Theurung Kirchengeräthe verkaufen und zu Almosen verwenden, Acacius lud ihn vor seinen Richterstuhl; und als er vor dem Gebannten und Abgesetzten, der dazu noch durch seinen Beitritt zu der Synode von Sirmium (357) als strenger Arianer oder Anomöer offen hervortrat, nicht erschien, wurde er abgesetzt (358), und mit Hülfe der arianischen Bischöfe und Hofpartei vertrieben. Cyrillus wandte sich nach Antiochia und Tarsus zum Bischof Silvanus, der, obgleich schwankend zwischen dem nicänischen und semiarianischen Bekenntnisse, ihn wohlwollend und seine Tugenden verehrend aufnahm und schützte gegen die Versuche des Acacius, ihn auch von dort zu vertreiben. Auf der Synode zu Seleucia (359), die die Glaubensbestimmungen der Synode zu Sirmium verwarf, erschien auch Cyrillus; und Acacius, der hier auch den Semiarianern den strengen Arianismus entgegen setzte, wurde gebannt und abgesetzt, Cyrillus aber wieder in sein Bisthum eingesetzt. Acacius wußte jedoch die Vollziehung der Beschlüsse dieser Synode zu hintertreiben, und es dahin zu bringen, daß eine arianische Synode zu Constantinopel (360) aufs neue Absetzung und Verbannung gegen Cyrillus aussprach. Erst nach des Constantius Tode, als Julian die unter jenem Kaiser abgesetzten und vertriebenen Bischöfe zurückrief,

Digitized by Google

erhielt Cyrillus seine Heerde wieder, (361) und bald hatte er die Freude, seinen erbittertsten Gegner Acacius auf einer unter dem Vorsitze des heil. Meletius zu Antiochia gehaltenen Synode (363) den katholischen Glauben des nicänischen Concils bekennen zu sehen. Noch einmal erhob der Arianismus das Haupt unter Kaiser Valens: noch einmal mußte der heil. Cyrillus nach einem Gesetze dieses Kaisers, welches alle unter Constantius abgesetzte und verbannte, unter Julian zurückgekehrte Bischöfe abermals absetzte und verbannte, Jerusalem verlassen, bis er endlich unter Theodosius wieder seinem Amte vorstehen konnte (379). Cyrillus, der bereits in seinen Katechesen die wahre Gottheit des heil. Geistes gegen die Arianer vertheidigt hatte, wohnte noch der allgemeinen Kirchenversammlung zu Constantinopel gegen die macedonianische Irrlehre bei (381), wo ihm Bestätigung seiner Würde und das schöne Lob der Kirche, daß er von den Arianern vieles um des Glaubens willen erduldet, zu Theil ward. Er leuchtete seiner Heerde vor in Reinheit des Glaubens und Heiligkeit des Wandels bis zu seinem Ende 386. — Die drei ersten Katechesen für die Photizomenen behandeln die zu einem würdigen Empfang der heil. Taufe nothwendige Vorbereitung, die Vergebung der Sünden und die Heiligung durch den heil. Geist in der Taufe, die Lehre von der Erbsünde und von den wirklichen Sünden, und die Nothwendigkeit der Taufe; die vierte und fünfte sprechen von der Nothwendigkeit des in Liebe thätigen Glaubens und von den Hauptartikeln des Glaubens, wo die vollkommene Wesensgleichheit des Vaters, Sohnes und heil. Geistes erwähnt wird; von der Nothwendigkeit des Glaubens nach der Ueberlieferung und Lehre der Kirche. In den folgenden werden dann die Glaubenslehren nach dem apostolischen Glaubensbekenntnisse erörtert: in der siebenten bis fünfzehnten, die Einheit Gottes, die Lehre von Gott dem Vater, die Schöpfung, die wahre Gottheit und ewige Erzeugung des Logos, dessen Menschwerdung, Leiden, Tod, Auferstehung und Himmelfahrt, Wiederkunft zum Gerichte und ewiges Reich; in der sechzehnten und siebzehnten, die Lehre vom heil. Geiste seinen Gnadenwirkungen und seiner wahrhaft göttlichen Natur; in der achtzehnten, von der Kirche als der Verkündigerin der wahren Lehre und der Ausspenderin aller Gnadenmittel und vom ewigen Leben als dem Besitze der Trinität. — In den fünf mystagogischen Katechesen ist außer dem, was der heil. Cyrillus noch von der Taufe und den bei ihr stattfindenden Ceremonien sagt, insbesondere merkwürdig das in der dritten vom Sacramente der Firmung Gesagte (z. B. daß bei dieser Salbung „die Seele durch den heiligen und belebenden Geist geheiliget werde") und die in der vierten und fünften enthaltene Darstellung der katholischen Lehre vom heil. Abendmahle in den klarsten und bestimmtesten Ausdrücken, z. B. in der vierten heißt es: „da er selbst ausgesprochen und von dem Brode gesagt hat: dies ist mein Leib, wer wird es wagen, ferner ungewiß zu sein? und da er selbst es versichert und gesagt hat: das ist mein Blut, wer wird zweifeln und sagen, es sey nicht sein Blut?" „das Brod, das sich euren Augen zeigt, ist kein Brod, sondern der Leib Christi; der Wein den ihr seht, ist kein Wein, sondern

Digitized by Google

das Blut Christi." „Christus verwandelt den Wein in sein Blut, wie er auf der Hochzeit zu Kana Wasser in Wein verwandelt hat." In sehr vielen Stellen sagt er, der Zweck des heil. Abendmahls sey, daß wir Vergebung der Sünden und das ewige Leben erhalten, daß wir Christi Leib und Blut, Christus selbst in uns aufnehmen, und an Leib und Seele geheiligt und der göttlichen Natur theilhaftig werden. Außer einer Homilie über den Gichtbrüchigen hat sich vom heil. Cyrillus noch ein höchst merkwürdiger Brief an Kaiser Constantius vom J. 351 erhalten, in welchem er dem Kaiser berichtet von der wunderbaren Erscheinung eines vom Golgatha bis über den Oelberg sich erstreckenden strahlenden Kreuzes (auch von Sokrat., Sozom., d. Arianer Philostorg. u. a. erwähnt), und den Kaiser am Schlusse auffordert zum Lobe der „wesensgleichen Dreieinheit." (Eine Apologie des heil. Cyrillus gegen die bis in die jüngste Zeit nicht selten gemachte Anschuldigung des Semiarianismus ist nicht dieses Ortes.)

Ausg. d. Katech. v. Morell. Par. 1564. Opp. ed. Touttée Par. 1720. Ven. 1763. die Katech. deutsch. v. Feder. Bamb. u. Würzb. 1786. d. Leben d. h. C. v. Grodeck. Hencihius AA. SS. T. II. Mart. p. 625 sqq.; in d. Ausg. v. Touttée. M—l.

Cyrillus II., Metropolit von Kiew, hatte in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, während der alles verheerenden und grausamen Tartarenherrschaft, sieben und dreißig Jahre lang als Haupt der russischen Kirche mit vielem Ruhme und großer Sorgfalt vorgestanden. (Geschichte der russischen Kirche von Strahl. I. Th. S. 268.)

Der traurige Zustand des zerstörten, und alles Glanzes beraubten Kiew's, die Macht und das Ansehen des Großfürsten und die weitere Entfernung vom unmittelbaren Drucke der Tartaren veranlaßten ihn, die meiste Zeit in den nördlichen Theilen Rußlands zuzubringen, und er bereitete dadurch die spätere Versetzung des Metropolitenstuhls von Kiew nach Wladimir, die erst fast fünfzig Jahre später 1299 feierlichst geschah, allmählig vor.

Sehr bemerkenswerth für die russische Kirchengeschichte ist die unter ihm im Jahre 1274 zu Wladimir abgehaltene Kirchenversammlung, die er mit einer rührenden Rede eröffnete, und mit einer noch weit eindringlicheren beschloß. Die darauf erfolgte Kirchenordnung ist ein sprechendes Zeugniß von dem tiefen Verfall der Sitten und der Kirchenzucht unter dem russischen Klerus. Ueber seine Uebersetzung der Sammlung des Photius vergleiche man den Artikel Canonen-Sammlungen (orientalische). Sein Leben und sein Tod fielen in eine für die Weltgeschichte wichtige Periode. Denn während derselben waren das Chalifat und das lateinische Kaiserthum untergegangen, der griechische Kaiser Michael Paläologus hatte sich wieder in den Besitz von Constantinopel gesetzt, und die griechische Kirche war durch die Bemühungen desselben Kaisers und des eben so frommen wie gelehrten Johann Beccus, Patriarchen von Constantinopel, auf dem Concil zu Lyon im Jahre 1274 zur Einheit der römischen Kirche zurückgekehrt Die russische Kirche hatte sich um so be-

Digitized by Google

reitwilliger an dieſe Vereinigung angeſchloſſen, als ſie während dieſer ganzen Periode und auch ſpäter bis ins fünfzehnte Jahrhundert in einem immer mehr freundlichen als feindlichen Verhältniſſe zur römiſchen Kirche geſtanden iſt. H. J. Schmitt.

Cyrillus von Skythopolis, Presbyter, war ſeit 543 Mönch in der Laura des heil. Sabas zu Skythopolis (Paläſt.). Er beſchrieb das Leben der heil. paläſtinenſiſchen Aebte Euthymius, Sabas und Theodoſius. (Anall. gr. ed. Maur. Par. 1688. Coteler. vet. monum. eccl. gr. T. II. III. Oudin de scriptt. eccl. T. I. 1420.) M—l.

Cyrillus, aus Theſſalonich gebürtig zu Anfang des neunten Jahrhunderts, hieß eigentlich Conſtantin: wegen ſeiner Gelehrſamkeit und ſeines Scharfſinnes erhielt er den Beinamen der Philoſoph. Er lebte erſt als Mönch zu Conſtantinopel, dann widmete er ſich, zur Zeit des Kaiſers Michael III., ganz der Heidenbekehrung. Als Apoſtel der Chazaren, Mähren und Bulgaren hat er unter den europäiſchen Glaubensboten eine bedeutende Stelle in der Geſchichte. Als Gehülfe bei der Verbreitung des Evangeliums begleitete ihn ſein Bruder Methodius (vgl. d. Art.), der ihn überlebte und das begonnene Werk noch weiter führte. — Daß Cyrill ſein Bekehrungswerk zuerſt bei den Chazaren begann (848), dürfte ſicher zu behaupten ſeyn; dieſes Volk wohnte damals im tauriſchen Cherſones (auf der Halbinſel Krim). Daß er von den Chazaren auch zu den Circaſſiern gekommen und ihnen das Evangelium verkündigt habe, muß als fabelhaft verworfen werden. Aber die beiden Apoſtel wandten ſich dann zu den an der untern Donau wohnenden heidniſchen Bulgaren, wo ſie jedoch anfangs wenig Erfolg in ihren Bemühungen fanden. Die beiden Brüder, der ſlaviſchen Sprache ganz mächtig, traten hierauf als Glaubensboten bei den Mähren und den ihnen unterworfenen andern ſlaviſchen Völkerſchaften mit mehr Erfolg auf. Bereits waren unter dieſen Slaven von Deutſchland aus einige Verſuche gemacht worden, das Chriſtenthum zu verbreiten: es hatte aber noch nicht recht Wurzel ſchlagen können. Viel war ſchon gewonnen, als Cyrillus den Fürſten der Mähren, Ratislav, beſtimmte, ſich taufen zu laſſen (863): bald folgten dieſem Beiſpiele das Volk und die heidniſchen Prieſter. Vier und ein halbes Jahr verweilten Cyrillus und Methodius in Mähren und verbreiteten und befeſtigten während dieſer Zeit in dem Lande das Chriſtenthum. Dann begaben ſie ſich nochmals zu den Bulgaren, die mit den Mähren in freundlichem Verkehr und im Bündniß ſtanden. Das Werk der Bekehrung ward ihnen ſchon dadurch erleichtert, mehr aber noch durch die ſchon früher ſtattgefundene Taufe des bulgariſchen Fürſten Bogoris (vgl. den Art.). Bald nachher traten die beiden Brüder ihre Reiſe nach Rom an. P. Nicolaus I. hatte ſie zu ſich berufen. Als ſie dort ankamen, war Nicolaus geſtorben und Hadrian II. ihm nachgefolgt, der ſie zu Biſchöfen über die neubekehrten Völkerſchaften beſtellte. Aber Cyrillus ſtarb nicht lange hernach in Rom, ſein Bruder Methodius aber kehrte als Biſchof in die ihm zugewieſenen Gegenden an der Donau zurück. Ueber das Todesjahr des Cyrillus frei-

Digitized by Google

tet man, ob es in das Jahr 868 oder 872 zu setzen sey. Er und sein Bruder wurden heilig gesprochen. Ihr Fest wird von der griechischen Kirche am 14. Februar gefeiert. Falsch ist es, daß Cyrillus auch in Böhmen als Apostel gewirkt und später seit 870 mit einem gewissen Athanasius die Russen zum Christenthume bekehrt habe. — Cyrillus brachte den Völkern, die er bekehrte, auch mancherlei Kenntnisse und bildete sie in mehrfacher Hinsicht: er erfand oder verbesserte das slavische Alphabet und übersetzte die Bibel in die Sprache der Slaven. Die ältesten Schriftzüge der Slaven, die noch jetzt in der Bulgarei, in Servien, Bosnien und in der Walachei üblich sind, heißen die Cyrillischen zum Unterschied von den Glagolitischen oder Hieronymitischen. Die Russen halten ihn für den Erfinder ihres Alphabets. — Die Schriften, die ihm zugeschrieben werden, sind offenbar unecht. Es sind folgende: Apologi morales (ed. B. Corder. Vindob. 1630), Opusculum de dictionib. Venet. 1497, Glossar. Cyrilli Lugd. 1600 und die slavische Bibelübersetzung, welche Const. Basilius zu Ostroy 1581 in Fol. unter dem Titel: Biblia slavino-russica characteribus Cyrillianis drucken ließ. Quellen und Bearbeitungen: die Bollandisten in den Act. S. S. Monat März T. II. p. 19 sqq. J. S. Assemani Calend. eccl. univ. III. Calend. eccl. slavicae lib. III. P. 1. de S. Cyrillo et Meth., Slav. App. p. 3. J. Dobrowsky, Cyrill u. Method. Prag 1823. F. X. Richter, Cyrill u. Meth. Olmütz 1825. Dobrowsky, die Legenden v. Cyrill u. Meth. Prag 1826. Neander, K. G. IV. 689. Francke in der allg. Encycl. XXII. 152 ff. Aschbach.

Czar als Patriarch von Rußland. Die russische Kirche, eine Pflanze der griechischen, theilte auch deren Opposition und Feindseligkeit gegen die katholische. Aber die verschiedene, ja feindselige Gestaltung der politischen Verhältnisse Rußlands gegen die Türkei und insbesondere der 1453 erfolgte Fall Constantinopels in die Hände der Türken erzeugte bald das Bestreben, eine von Constantinopel unabhängige Kirche zu bilden. Daher wurde schon der vom Großfürsten ernannte Jonas (1448) auf einer Versammlung sämmtlicher Bischöfe zu Moskwa als Metropolit von Rußland anerkannt. Zwar blieb die russische Kirche noch einige Zeit in Abhängigkeit von dem Patriarchen von Constantinopel, doch war bereits ein bedeutender Schritt zu ihrer Emancipation geschehen. Leicht wurde diese von dem geldbedürftigen Jeremias II., Patriarchen von Constantinopel, erreicht, als er 1588 nach Rußland kam. Auf einer Synode genehmigte er, daß Hiob von Rostow, als Patriarch von Moskwa eingesetzt wurde. Dasselbe erklärten gleich darauf die Patriarchen von Alexandria und Jerusalem, 65 Metropoliten und elf griechische Erzbischöfe. Doch holten die moskowitischen Patriarchen ihre Bestätigung von Constantinopel bis zum Jahre 1657 ein. Aber bald darauf (1660) erhielt der russische Gesandte vom Patriarchen von Constantinopel, Dionysius II., und den anderen griechischen Patriarchen die urkundliche Erklärung, daß der russische Patriarch von seiner Geistlichkeit gewählt werden könnte, ohne der Bestätigung der griechischen Patriarchen zu bedürfen.

Digitized by Google

In dem Verhältnisse aber, in welchem die Abhängigkeit der russischen Kirche von Constantinopel abnahm, in demselben stieg dagegen das Ansehen und der Einfluß der russischen Großfürsten und Czaren in geistlichen Angelegenheiten.

Schon Iwan Wassiljewitsch, der 1462 den großfürstlichen Stuhl bestieg, der Schöpfer von Rußlands Größe und der erste wirkliche Selbstherrscher aller Reußen, ging mit dem Plane um, die geistliche Macht der weltlichen ganz unterzuordnen; aber sein Plan scheiterte an dem muthigen Metropoliten Simon und der vereinten Kraft des Episcopats. Dieser Sturm erhob sich aber von neuem unter der despotischen Regierung Iwan IV. Wassiljewitsch, dem es gelang, als erster russischer Czar den schönen, ganz nach dem Vorbilde der Mutterkirche zu Rom eingerichteten großartigen Geist der Selbstständigkeit der russischen Kirche für immer zu zerstören. In wie weit die Kraft der Kirche schon gebrochen und überwältigt war, zeigt der Umstand, daß die Bischöfe sich herbei ließen, seine vierte Ehe, welche in der griechisch-russischen Kirche streng verboten war, zu bestätigen. Dieser wollüstige und despotische Fürst verstieß aber auch seine vierte Gemahlin, nahm 1575 ein fünftes Weib, und dem heil. Gesetze der Kirche zum Trotze verlangte er nicht einmal den Segen der Bischöfe, ja er verheirathete sich später mit noch zwei andern, und ließ nur das Gebet zum Zusammenleben mit denselben über sich aussprechen. So rücksichtslos hatte seither noch kein Fürst den Gesetzen der Kirche Hohn gesprochen.

Rußlands Herrscher übten von dieser Zeit an großen und mächtigen Einfluß in der Kirche, sie hatten nicht nur an der Wahl des Metropoliten sehr thätigen Antheil, sondern nahmen auch selbst die Belehnung vor. Die Metropoliten und später die Patriarchen waren größtentheils nur willenlose Werkzeuge in der Hand des Czaren. Immerhin aber standen sie wegen ihrer Würde in großem Ansehen beim Volke, und übten noch großen Einfluß sogar in politischen Angelegenheiten. Aber auch der letzte Schatten von geistlichem Einfluß auf Kirche und Staat sollte unter Peter dem Großen schwinden.

Dieser Kaiser hob das Patriarchat auf und errichtete im Jahre 1720 eine gesetzgebende Synode, welche unter des Kaisers vorwaltendem Einflusse die kirchlichen Angelegenheiten leiten sollte. Die Absicht des Kaisers liegt unverkennbar in seiner eigenen Aeußerung, da er mehreren Mitgliedern der Geistlichkeit, die auf Wiederbesetzung des Patriarchats drangen, offen und unumwunden, auf die Brust schlagend, erklärte: „Hier ist euer Patriarch.“ Und so war es auch in der That. Von nun an erscheint der Czar in Theorie und Praxis als Haupt und unumschränkter Beherrscher der russischen Kirche, der Cäsareopapismus war gegründet; der Einfluß, die Wirksamkeit und die geistliche Macht des Klerus ist seitdem gänzlich gelähmt, und in die schmählichsten Bande des Gehorsams und der Unterwürfigkeit unter die weltliche Suprematie geschlagen. Mit dem Jahre 1720, wo zum letztenmale der Klerus sich versammelte, um die Einführung der ständigen Synode, auch wider ihren Willen zu genehmigen,

Digitized by Google

ſind ſämmtliche ruſſiſche Concilien und ſelbſtſtändige Verhandlungen der Kirche zu Grabe gegangen; mit ihm erſtarb auch alles kirchliche Leben, jede höhere Kraft verſiegte, und der feſte Muth und die unerſchütterliche Energie floh aus einer Kirche, die zu einer niedrigen Dienſtmagd des Staates heruntergewürdigt wurde. Von dieſem Zeitpunkte erſcheinen nur Ukaſe, kaiſerliche Verordnungen in kirchlichen Angelegenheiten; ſo im Jahre 1724 über die Reform der Klöſter und Errichtung von Seminarien, im Jahre 1726 über die Verwaltung der Kloſtergüter, die einem eigenen Oekonomie-Collegium anvertraut worden, was im Jahre 1742 wieder abgeändert wurde. Peter III. verwandelte die Kloſtergüter in Staatsgüter, ſetzte ein Oekonomie-Collegium ein, und wies den Biſchöfen und Klöſtern karge Summen zu ihrem Unterhalte an. Unter Catharina II. wurden die Kloſtergüter mit leibeigenen Bauern eingezogen und ſäculariſirt. Ueber 900,000 Bauern und große Reichthümer der Kiew'ſchen und Serviſchen Lauren gingen an die ruſſiſche Krone über. Die Kirche iſt dadurch gänzlich verarmt, und der Säcular- und Regular-Klerus iſt auf das Nothdürftigſte beſchränkt, das ihm aus dem Staats-Aerar verabreicht wird. Sogar die freiwilligen Opfergaben in der Kirche, die nicht unbeträchtlich ſind, wandern nach Petersburg. H. J. Schmitt.

D.

Dachery, ſ. Achery.

Dämon mutus, ſ. v. a. Sonntag Oculi, ſ. Sonntag.

Dämonen, ſ. Geiſter.

Dämonologie (Geiſterlehre). Dämonen heißen nach dem bibliſchen Sprachgebrauch nur die von Gott abgefallenen, verworfenen Geiſter, während der Sprachgebrauch außerhalb des Offenbarungslebens darunter die geſammte geiſtige Welt, auch die Götter nicht ausgenommen, begreift. Ueber die Dämonenlehre der geoffenbarten Religion wird an anderem Orte das Geeignete geſagt werden (ſ. Geiſter). Ueber die heidniſche hier nur ſo viel, als zum Verſtändniß der echten Dämonologie nöthig iſt. Es iſt nicht wahr, daß das Heidenthum in dem Glauben an die Exiſtenz und die Wirkſamkeit guter und böſer Geiſter mit der auf göttlicher Offenbarung beruhenden Religion zuſammentreffe: die heidniſche Geiſterlehre unterſcheidet ſich von der geoffenbarten gerade ſo, wie die heidniſche Gotteslehre von der geoffenbarten. Die heidniſche Weltanſchauung iſt nämlich entweder eine pantheiſtiſche oder eine dualiſtiſche, welch' letztere aber in ihrem tiefſten Grunde wieder auf Pantheismus beruht. So weit ſich im Pantheismus das traditionelle monotheiſtiſche Element noch forterhalten hat, erſcheinen die Dämonen als von der Gottheit weſentlich zu unterſcheidende Geiſter, welche unbedingt ihren Befehlen unterworfen und

Digitized by Google

durch sie schöpferisch hervorgebracht sind. Wo aber, und dieß ist das Gewöhnliche, der monotheistische Gedanke und mit ihm der Creationsbegriff in den Hintergrund gedrängt ist, da ist alles geistige, außermenschliche Daseyn Dämon, Gottheit, und ist zur Individuation, zum persönlichen Fürsichseyn gekommen entweder durch Zeugung oder durch Emanation. So sind alle Götter Dämonen. Wenn nun aber dennoch unter denselben Abstufungen und Rangordnungen angenommen werden — Götter, Dämonen, Genien, Heroen u. s. w. — so hat dieß seinen Grund darin, daß eines Theils der vom Monotheismus abgekommene Geist nicht mehr im Stande ist, den Gedanken des Absoluten in seiner Reinheit festzuhalten, und daß andern Theils die traditionelle Geisterlehre mit der pantheistischen Götterlehre in Verbindung gebracht ist. Indessen sind die Unterschiede niemals wesentliche, sondern nur graduelle. Noch einleuchtender wird diese Gestaltung der Dämonologie, wenn man sich erinnert, daß der heidnische Pantheismus mit Weltvergötterung identisch ist: der allgemeine Weltgeist ist die Gottheit, und die Individuationen desselben sind die Götter und Dämonien. Diese sind somit die persönlich gedachten Kräfte und Lenker des Weltlebens. Daher die Vorstellung, daß alle bedeutenden Weltkörper nur die Werkzeuge für die Wirksamkeit bestimmter Götter und Dämonien seyen, deren Wille als die sie bestimmende und leitende Kraft anzusehen ist. Hat nun jedes Gestirn seinen leitenden Geist — Astralgeist — so ist die Wissenschaft der Himmelskörper in der That ein Zweig der Theologie, die Stellung und Bewegung der Gestirne hat Bedeutung für die Geschicke der Menschheit. Dieser Vorstellung ist es zuzuschreiben, daß die Astrologie einen so großen Einfluß auf das sociale Leben gewonnen und denselben theilweise noch in einem Zeitalter behauptet hat, welches ganz entschieden mit der heidnischen Grundvorstellung gebrochen hatte, so, daß ihr die Kirche mit ihrem Anathema entgegentreten mußte (Conc. Tolet. I. can. 15.). Am meisten wurden indessen die Erscheinungen des Naturlebens, mit denen der Mensch in den unmittelbarsten Rapport tritt, als von persönlichen göttlichen Wesen veranlaßt und geleitet betrachtet, und zwar entweder so, daß der Dämon, der Gott, als das sich gleichbleibende Princip derselben, oder so, daß er als wirkliche handelnde Person erscheint. Hierauf beruht namentlich der Unterschied zwischen der orientalischen und occidentalischen (griechisch-römischen) Dämonologie. Je mehr nun das Naturleben in seinen Erscheinungen sich besondert und in seinen Einzelheiten unmittelbar sich mit dem Leben des Menschen selber verflicht, desto untergeordneteren Ranges wird der bestimmende Dämon und desto größer wird seine Wahlverwandtschaft mit dem Menschen. Daher die Lehre von den Wald- und Hausgöttern, von den schirmenden Genien, von den Elfen, Nymphen und Niren, von den Berggeistern u. s. w. Uebrigens verschmähen es auch hochstehende Dämonen nicht mit den Menschen in die engste Verbindung zu treten, wodurch das Geschlecht der Halbgötter und Riesen erzeugt wird. So wenig es der menschliche Geist, einmal auf Abwege gerathen vermocht hat, den Gedanken des Absoluten in seiner Reinheit

Digitized by Google

festzuhalten, so wenig ist es ihm auch gelungen, den Begriff der reinen Geister zu bewahren, sondern der Dämon wurde gedacht als mit einer Leiblichkeit ausgestattet und man hat es hiemit so ernstlich gemeint, daß selbst noch auf dem Gebiete der christlichen Theologie die Aufgabe keine geringe war, sich von dem Gedanken an eine mit wahren Leibern ausgestattete und physischen Bedürfnissen unterworfene Geisterwelt loszumachen. — Wo die pantheistische Grundvorstellung in der Dämonologie herrschendes Princip ist, da kann man eigentlich nicht sagen, daß gute und böse Geister angenommen werden, sondern die nämlichen Götter sind gut oder böse, je nach dem besondern Verhältniß, in welchem sie in gegebenen Fällen dem Menschen Wohlthaten oder Unheil zuwenden, je nachdem sie für und wider Parthei ergreifen. Selbst diejenigen Götter, an deren Namen sich Unheil knüpft, die Rachegeister, sind nicht an sich böse, sondern sie verhängen Böses als Vertreter der göttlichen Weltordnung, die wesentlich auf Gerechtigkeit beruht. Kakodämonen, böse Geister, gibt es eigentlich erst, wenn der Pantheismus eine dualistische Fassung annimmt, was nicht ausbleiben kann, sobald alle Erscheinungen im Natur- und Menschenleben als wohlthätige und feindselige auf zwei einander entgegengesetzte Principien zurückgeführt werden. Hier wird jedes Princip als ein für sich bestehendes dämonisches Reich in mannigfaltigen Abstufungen und Besonderungen vorgestellt, welches mit dem gegenüberstehenden Reiche in beständigem Kampfe liegt. Dem Einflusse Beider bloßgestellt empfängt dann die Menschheit Segen und Plage, Hülfe und Verderben, je nachdem sich die guten oder die bösen Geister um sie interessiren. Es ist nicht zu läugnen, daß die dualistische Dämonologie der geoffenbarten ungleich näher steht, als die rein pantheistische, wie denn auch in den dualistischen Religionen sich weit mehr traditionelle Elemente erhalten haben, als in den übrigen Formen des Polytheismus. Der Dualismus nämlich ist sich des Gegensatzes bewußt geblieben, welcher in allem geschöpflichen Daseyn und Leben zu Tage kommt; aber in pantheistischer Verwechslung des Endlichen und Absoluten hat er auf dieses übertragen, was seinen Grund in jenem hat: das eigentlich Göttliche ist die versöhnte Einheit der beiden entgegengesetzten Principien, während in der wahren Theologie das Göttliche nicht die höhere Einheit des Guten und Bösen, sondern das absolut Gute ist, das Böse daher nur den Gegensatz des creatürlich Guten bildet und seinen Ursprung im Mißbrauch der geschöpflichen Freiheit hat. Vermöge des genannten Unterschiedes der dualistischen Auffassung von der rein pantheistischen Naturvergötterung muß sich jene auch zu einer Abgrenzung der Gebiete verstehen, auf welchen die beiden Reihen der Dämonien ihre Herrschaft besitzen. Den natürlichen Maaßstab hiefür bieten dann die großen Gegensätze in der Welt der Erscheinungen dar: es gibt ein Reich des Lichtes und ein Reich der Finsterniß, ein Reich der Höhe (Himmel) und der Tiefe (Hölle), ein Reich des Tages und ein Reich der Nacht, ein Reich des Lebens und ein Reich des Todes. Der Widerstreit beider ist ein Widerstreit der Götter, und wohin

Digitized by Google

immer jener sich fortspinnt und im Kleinen sich auswirkt, da geht der gute oder der böse Dämon siegreich von dannen. In den häretischen Systemen der Gnostiker und Manichäer (s. dd. AA.) hat sich dieser Irrthum dem christlichen Bekenntniß zu assimiliren gesucht. Dieringer.

Dänemark. Die ersten Spuren des Christenthums in diesem Lande verlieren sich in dem Dunkel der Sagen. Nach dem Annalisten Saxo soll schon Gorm der Alte durch Torkild Adelfar von demselben gehört haben; das scheint wenigstens in der Fabel Ugartilok zu liegen. Sicher ist aber, daß Eligius, später Bischof zu Noyon in Vermandois († 658), seine Sendboten längs der Küste der Nordsee bis nach Dänemark ziehen ließ, daß der irische Mönch Ekbert, welcher seinen Freund Wictbert zu den Friesen und Westphalen schickte, später den friesländischen Bischof Willibrod mit der Bekehrung der Dänen beauftragte, der 699 auf Farria oder Helgoland die Götzen zertrümmerte und den christlichen Glauben lehrte, daß endlich Harald Klak und sein Bruder Erik 826 zu Mainz getauft wurden, als sie Ludwig den Frommen gegen Ragnar Lodbrok um Hülfe angingen. Der heil. Ansgarius wurde ihnen mitgegeben, als sie in ihr Vaterland zurück gingen, um durch seinen hohen Eifer im Bekehrungswerke das Christenthum in Dänemark zu befestigen und auszubreiten. Ihm hatte Ebbo, der Erzbischof von Rheims, ein Sachse, trefflich vorgearbeitet; er war, nachdem man auf der Kirchenversammlung zu Aachen 817 die Bekehrung der Gothen beschlossen hatte, und Neu-Corvei, diese Pflanzschule der nordischen Apostel, durch König Ludwig gegründet worden war, im Jahre 822 als Gesandter zu Harald nach Jütland gegangen und hatte ihn zur Annahme des Christenthums vermocht. Gleich wichtig waren die Dienste des edlen, mit Ansgar befreundeten Rimbert für die Verbreitung des Glaubens, denn er bereitete in der Missionsschule zu Hadeby bei Schleswig losgekaufte Sklavenkinder für das Werk des Herrn vor.

Die ersten Christen waren ihrer Mehrzahl nach nur Namenchristen, welche das Zeichen des Kreuzes machten, ihre Taufe bis zur Todesstunde aufschoben, und in jeder andern Beziehung fest an dem Heidenthume hielten. Erst die Zeit mit ihren Wechselfällen und die Verfolgungen unter Erik Barn, Gorm dem Grimmigen und Swed Tiuguskiäg läuterten die Christen; die Kirche gewann dadurch an Festigkeit, übte von nun an einen größern Einfluß auf die rohen Gemüther, fesselte die Leidenschaften und war Schutz und Schirm gegen die Gewaltthaten der Herrscher. So gestattete Wilhelm, Bischof von Roschild, dem Könige Swend Estridsen mit Gefahr seines Lebens den Zutritt zur Kirche nicht eher, als bis er öffentlich für den Mord Buße gethan hatte, welchen er vielfach an dem Adel seines Landes verübte.

Ansgar wurde Erzbischof von Hamburg, einem sehr unbedeutenden Orte; später erhielt er auch das erledigte Bisthum Bremen. Sein einziger Suffragan war der Däne Rimbert, (nicht mit dem oben genannten zu verwechseln), welchen er als Bischof nach Schweden schickte.

Digitized by Google

Unter Harald Blaatand (936—980) war das Christenthum schon so erstarkt, daß Unni, der Erzbischof von Hamburg, herüberkommen konnte, um Priester zu weihen und Kirchen zu stiften. Es entstanden damals die Bisthümer Schleswig, Ripen und Aarhuus (Sliasuvic, Ripa, Arhusa). Sie wurden von den deutschen Königen besetzt, wie aus einem Briefe des Kaisers Otto, gegeben zu Wildeshusen 987, hervorgeht. Zuweilen werden auch Wiborg und Wendila als Bisthümer erwähnt. Unter Swen I., 985—1014 finden wir auch Bischöfe auf den Inseln Seland und Finne (Fynen) und zwar dort in Roskild, hier in Ottonia (Othensee), in dem angeführten Briefe Otto's Othenesvic genannt. Etwa fünfzig Jahre später entstanden unter Swen III. (1047—1076) auf Schonen die Bisthümer Lundiuum (Lund) und Dalboja (Dalby). Keiner übertraf an Wohlthätigkeit gegen die christliche Kirche und ihre Priester den König Knud II., oder den Heiligen. Um sein Volk leichter zu bilden und den Lehren des Christenthums mehr Eingang zu verschaffen, schien ihm eine größere Achtung vor den Geistlichen nöthig zu seyn, welche mit ihren Frauen von den Dänen nicht selten als Zauberer verachtet und gefährdet wurden. Er befreite sie deßhalb von der weltlichen Gerichtsbarkeit, von aller Leibes- und Lebensstrafe, und verlieh den Ersten unter ihnen, um einem Wunsche Gregors VII. zu willfahren, Sitz im Staatsrathe. Ja er erlaubte ihnen Waffen zu tragen, in den Krieg mit zu ziehen und inzwischen ihr Amt durch Bevollmächtigte verwalten zu lassen. So bekämpfte er glücklich das Vorurtheil seiner Zeit, die in der Waffenfähigkeit die höchste Standesehre erblickte, aber er legte damit auch den Grund zu dem Streben nach weltlicher Macht und zu den Kämpfen, welche lange Zeit die geistlichen Vasallen mit der Krone führten. Wahrscheinlich unter Erik Ejegod zu Anfang des zwölften Jahrhunderts trennten sich die dänische, schwedische und norwegische Kirche von ihrer alten Metropole Hamburg, und es entstanden nun die erzbischöflichen Sitze Lund in Dänemark, Upsala in Schweden und Drontheim in Norwegen. Als Erzbischof von Lund bestellte, wie Einige behaupten, der Papst Paschal II. im Jahre 1103 den Bischof Adzer; allein diese Angabe bedarf sehr der Begründung. Noch 1133 überwies Innocenz II. die nordischen Kirchen dem Erzbischofe von Hamburg, und es scheint, daß später der Papst etwa um die Mitte des zwölften Jahrhunderts die drei neuen Erzbischöfe anerkannt habe; den einzigen sichern Haltpunkt geben zwei Briefe von Hadrian IV. und Alexander III., jener an Friedrich Barbarossa, dieser an den Bischof von Linköping, worin Eskil als Erzbischof von Lund und als Legat des apostolischen Stuhles bezeichnet wird.

Das Erzbisthum Lund umfaßte damals die Bisthümer von Dänemark, Othensee auf Fynen, Roskild auf Seeland, Wiborg, Ripen, Borglum in Jütland, Schleswig, und seit 1168 die Gemeinden auf der Insel Rügen.

Um jene Zeit erhielt die Kirche auch innerlich mehr Festigkeit durch das Schonische Kirchenrecht, welches 1163 der Erzbischof Eskil abfaßte,

Digitized by Google

durch das Seeländische Kirchenrecht vom Erzbischofe Absalon (oder Axel) 1171, und später durch die vom Papste bestätigte Constitution von Vedele (Velje).

Um das Jahr 1120 mußten die Geistlichen dem ehelichen Leben entsagen; allein die Sittenreinheit konnte dadurch nicht wieder hergestellt werden, weil man es nicht wagte, der Geistlichkeit die Berechtigung zur Jagd und dem rauhen Kriegshandwerk zu entziehen. Durch die Begünstigungen Knuds des Heiligen waren die Bischöfe, einst nur arme Sendboten ohne bestimmten Sitz, reiche Herrn, Krieger und Hofleute geworden, welche oft mit 160 Reisigen oder noch ansehnlicherem Gefolge durchs Land zogen und dreißig bis vierzig Lehen zu vergeben hatten. Die Gemeinschaft des Tisches der Canoniker mit den Bischöfen war nun nicht mehr an der Zeit, die bona mensalia wurden durch Präbenden ersetzt, und die Liegenschaften (1135) getheilt und in das Palte- oder Kapitelsbuch eingetragen, damit die Canoniker allein leben könnten. Für die Unabhängigkeit der Kirche und zur Abwehr von Ungerechtigkeit und Unterdrückung ward um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ein langer Kampf mit der Krone begonnen. Daß er nicht immer frei blieb vom Streben, auf Kosten des Königs die weltliche Macht der Kirche zu vergrößern, und sich nicht stets in den rechtlichen Schranken hielt, das beweist das wichtige Schreiben Urbans IV. an den Erzbischof Jacob Erlandson und der über ihn verhängte Bann, beides einige Jahre später, als er in der Kirchenversammlung zu Vedele die Kirche und seine Person von der Herrschaft des Königs befreit hatte. Er war ein höchst eigenmächtiger Herr von maßlosem Ehrgeize.

Das Leben der hohen Geistlichkeit konnte in der von ihr eingehaltenen Richtung der Religion nicht frommen, und die vielen Sporteln, welche ihre Bedürfnisse verschlangen, erregten Bitterkeit unter der niedern Geistlichkeit und dem Volke. Besonders ergiebig für sie war das cathedraticum, wornach jeder Pfarrer den Bischof, wenn er seinen Sprengel bereiste, was nicht immer ohne Gefolg geschah, einholen, unterhalten und außerdem mit der Hälfte der Opfer des Kirchmeßtages ehren mußte, dann das subsidium, eine allgemeine Steuer zum Dombau in Othensee, welche noch erhoben wurde, als die Kathedrale längst vollendet war. Nachtheiliger als alle Sporteln und die Steuern, welche so vieles Geld nach Rom brachten, war der unwürdige, der hohen Idee der Kirche nicht entsprechende Ablaßkram, welcher besonders zur Zeit des Angelus Arcemboldus eine höchst nachtheilige Wirkung auf das christliche Leben übte, (vgl. den Art. Arcembold).

Die blutigen Ereignisse des Jahres 1520, die Abneigung des reichen Adels und der mächtigen Geistlichkeit gegen den König Christiern II. und sein unglückseliger Charakter zwangen ihn drei Jahre später, seine Krone Friedrich dem Herzoge von Jütland zu überlassen, mit dem die Reformation (vgl. über das Nähere den Art. Taufan, Joh.) in Dänemark eindrang. Obschon er in seiner Wahlcapitulation die Erhaltung der katholischen Religion beschworen hatte, trat er 1526 zu dem Lutherthume über und schützte dessen Bekenner gegen die Bischöfe, welche unschädlich

Digitized by Google

gemacht werden mußten und Gewinn versprachen. Ein langer Kampf begann von dieser Seite gegen die Neuerungen; aber der römische Katholicismus erlag allmälig, da er in jenem Lande durch Umstände und Verhältnisse die siegende Kraft lange schon verloren hatte, welche er nur in seiner Reinheit besitzt. Der neue Regent ging in der Vernichtung des katholischen Glaubens behutsam und sicher zu Werke. Erst wurden die Anhänger der verschiedenen Glaubensbekenntnisse einander gleichgestellt, dann jede Verbindung mit Rom untersagt, die Bestätigung der Bischöfe und Erzbischöfe der Regierung überwiesen, welche gleichfalls die sonst nach Rom bezahlten Gebühren für das Pallium u. dgl., aber noch erhöht, sich entrichten ließ, der freiwillige Austritt aus den Klöstern, sowie die Ehe den Ordensleuten und Geistlichen gestattet und unter der Hand den neuen Prediger da und dort, wo es ohne Aufsehen ging, Kanzel und Pfarrstelle eingeräumt. Auf einem Reichstag zu Kopenhagen (1530) wurde das nach Luthers Lehre abgefaßte Glaubensbekenntniß bestätigt. Noch einen Schritt weiter ging Christiern III. (s. 1533), der den Katholicismus in Dänemark vernichtete: die höhere katholische Geistlichkeit wurde von den Reichstagen ausgeschlossen und alle Katholiken, die sich nicht der Reformation anschlossen, verfolgt oder zur Auswanderung genöthigt. Die Kirchengüter aber wurden säcularisirt und König und Adel theilten sich in dieselben. 1537 verfaßte Dr. Joh. Bugenhagen die neue Kirchenordnung in lateinischer Sprache; Peter Palladius übersetzte sie zwei Jahre später ins Dänische. An die Stelle der Bischöfe traten sieben Superintendenten, die Klöster wurden aufgehoben mit Ausnahme der Collegia, welche auf Luthers Bitte den Stiftsherren verblieben „zum Nutzen der studierenden Jugend, zur Aburtheilung von Ehesachen und zur Begnadigung treuer Dienste". Zur Kirchenordonnanz von 1537 kamen noch das Gesetz von 1539 über die Einkünfte der Priester, besonders die Zehnten, die Ripener Artikel von 1542, eine Ordonnanz über die Ehesachen von 1582 und die Privilegien Christians IV. für den geistlichen Stand von 1661. Für den jetzigen Zustand der dänischen Kirche ist das Gesetzbuch Christians V. von 1683, dessen zweites Buch das Kirchenwesen behandelt, als entscheidend zu betrachten. Hiernach ist der König der oberste Bischof, Gesetzgeber und Richter in geistlichen und weltlichen Dingen; über ihm steht nur Gott. Die Bischöfe sind die Organe, durch welche er die Regierung der Kirche ausübt; sie sind nur dem Namen nach Bischöfe und ohne Gerichtsbarkeit, führen eine Oberaufsicht, berichten an den König und sind ihrem Wesen nach nichts mehr als Superintendenten. Sie ertheilen die Ordination und überwachen die Reinheit der Lehre, die Schulen und milden Stiftungen. Sie sind 1) der Bischof von Seeland zu Kopenhagen, zu dessen Sprengel die Inseln Moen und Bornholm, die Faröerinseln und die Besitzungen in Grönland, Ost- und Westindien gehören; 2) der von Fünen zu Odensee für Fünen und Langeland; 3) der von Läland für Laaland und Falster und 4) die Bischöfe von Ripen, Aarhus, Wiborg und Aalberg für Jütland. Swane war der einzige Erzbischof seit der Reformation und

Digitized by Google

erhielt diesen Titel zur Belohnung für seinen Eifer und Geschmeidigkeit bei Einführung der Souverainität. Als Metropolitan kann der Bischof von Seeland betrachtet werden; er ordinirt die übrigen und hat die Salbung des Königs zu verrichten. Bei diesen Amtshandlungen ist die lateinische Sprache beibehalten; sonst bedient man sich der dänischen. Jedem Bischof ist ein Stiftsamtmann des Königs für die äußern Angelegenheiten des Stiftes zur Seite gesetzt. Das Stift ist in Harden eingetheilt, an deren Spitze die Pröpste mit einer sehr beschränkten Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen stehen. Ihnen ist die niedere Geistlichkeit untergeordnet.

Die Bischöfe ernennt der König nach eigener Wahl aus der Geistlichkeit und den Professoren der Theologie in Kopenhagen; die Pröpste erwählt die niedere Geistlichkeit aus ihrer Mitte; sie bedürfen der Bestätigung des Bischofs.

Jedes Jahr treten die Pröpste eines Sprengels unter dem Vorsitze ihres Bischofs zu einer Synode zusammen, auf welcher auch der Stiftsamtmann zugegen ist. Jeder Pfarrer kann sich einen Kaplan halten, er muß ihn jedoch selbst besolden. Die Einkünfte der Geistlichkeit im eigentlichen Dänemark sind bedeutend, denn der Pfarrer bezieht den dritten Theil der reichen Zehnten; in den Rest theilen sich der König und die Kirche oder ihr Patron, der an sie Eigenthumsrechte hat. Es gibt ungefähr 1488 Pfarrer und 160 Pröpste.

Island hatte 1769 drei Stiftamtmannschaften mit den Bisthümern Skalholt und Holum, 246 Kirchen und Kapellen, 19 Pröpsten und 190 Predigern; jetzt gibt es nur noch einen Bischof zu Laukarnes bei Reikiavik. Dieser vergibt mit dem Stiftamtmann alle Predigerstellen bis auf die sechs besten, welche sich die Krone zu besetzen vorbehielt. Für 56,000 Seelen auf 1400 QM. bestehen gegenwärtig 305 Kirchen mit 19 Pröpsten und 184 Pfarrern. Diese sind nicht gut besoldet; sie leben kärglich und müssen zum Theil mit dem Ertrage des Fischfangs oder ihrer Handarbeit ihr Leben fristen. Viele Gehalte betragen nur fünf Thaler jährlich, die höchsten 180 und sind Ersatz für veranschlagte Zehnten. Einige Stolgebühren und etwas Landbesitz erhöhen ein solch schmales Einkommen nur wenig. Der Bischof hat 1800 Thaler. Die Faröerinseln bilden nach den sechs Syssseln sechs Kirchspiele mit etwa neununddreißig Kirchen, sieben Pfarrern und einem Propste. Die Zahl der Einwohner betrug 1829 nur 5900 Seelen. Für Schleswig-Holstein ist ein Generalsuperintendent ernannt, mit zehn Pröpsten in Schleswig und sechs in Holstein; an der Spitze des Kirchenwesens in Lauenburg steht ein Superintendent. Oberconsistorien sind nur zwei, Unterconsistorien in allen Propsteien. Die Verpflichtungsformel lautet auf die reine Lehre in der heil. Schrift nach Anleitung der ungeänderten Augsburgischen Confession.

Was den Gottesdienst anbelangt, so hielt man sich nicht immer an das Altarbuch von 1688; die Confirmation wurde 1736 eingeführt, 1770 jeder dritte Feiertag abgeschafft, 1783 der Exorcismus weggelassen und

Digitized by Google

außerdem ſchlichen ſich noch mancherlei Willkürlichkeiten ein, welche durch eine neue Agende beſeitigt werden ſollen.

Die Liturgie hat manches aus der frühern Zeit beibehalten. Der Cantor lieſt Anfangs- und Schlußgebet in der Chorthüre ab; die Epiſteln und Kollekten werden vor dem Altare geſungen; der Geiſtliche trägt vor dem Altare eine Alb mit einem rothen Uebergewande, auf welchem ein goldnes Kreuz iſt. Die Privatbeichte iſt nur bei der Communion der Kranken in Uebung, ſonſt iſt ſie eine bloße Vorbereitung zum heil. Abendmahl. Der Geiſtliche lieſt eine Beichtrede und ertheilt declaratoriſch die Abſolution. Das geſegnete Brod und der Wein werden nicht mehr in die Höhe gehoben. Von dem Rationalismus hat ſich die däniſche Kirche lange frei erhalten; allein ganz verſchließen konnte ſie ſich nicht dagegen, und erfuhr Spaltungen, beſonders da den Rationaliſten die wiſſenſchaftliche Haltung fehlte, und ihre Einzelmeinungen für zu vollwichtig gehalten wurden.

Die lutheriſche Religion iſt im wahren Sinne Landesreligion; ſie iſt bevorzugt, ja ſie ſchließt geſetzlich jede andere Religion aus; die Katholiken wurden nach dem Siege der Reformation von allen Aemtern ausgeſchloſſen und des Erbrechts für verluſtig erklärt: den katholiſchen Geiſtlichen war bei Todesſtrafe der Aufenthalt im Reiche unterſagt. Inzwiſchen iſt die Praxis milder geworden. Anfangs wurden die fremden Religionsübungen nur in den Capellen der fremden Geſandten gehalten; den Mönchen und beſonders den Jeſuiten drohten die Geſetze den Tod; noch jetzt kann ein katholiſcher Geiſtlicher nur mit Erlaubniß der Regierung das Land betreten; ein Lutheraner, welcher zum Katholicismus übertritt, wird des Landes verwieſen und bei gemiſchten Ehen müſſen ſämmtliche Kinder lutheriſch werden. Doch können die Katholiken, welche ſeit der neueſten Zeit wie Diſſidenten behandelt werden, das Staatsbürgerrecht und Aemter erlangen. Sie finden ſich in Kopenhagen, Altona, Rendsburg, Glückſtadt und Friedrichsſtadt. Nach der amtlichen Zählung von 1827 fanden ſich auf $2{,}518^{27}/_{100}$ Geog. QM. mit Einſchluß von Island und den Faröerinſeln 1,976,913 Lutheraner, 6000 Juden, 2000 Katholiken, 1200 Reformirte, 1500 Herrnhuter und 900 Mennoniten. Nach der Angabe von 1840 iſt die Bevölkerung auf 2,195,500 geſtiegen.

Quellen: E. Pontoppidani annales ecclesiae Danicae diplomatici. Kopenh. $17^{41}/_{53}$. Thaarup Verſuch einer Statiſtik der däniſchen Monarchie Kopenh. 1796. Holbergs däniſche Reichsgeſchichte. Dahlmanns Geſchichte Dänemarks Hamb. $18^{40}/_{41}$. Rheinwalds Repertorium. Die Statiſtiken von Stäudlin und Wiggers. Sparſchuh.

Dalberg (Karl Theodor von), Reichsfreiherr und Kämmerer von Worms, daſelbſt 1744 geboren, war der letzte der Kurfürſten von Mainz und Erzkanzler des deutſchen Kaiſerreichs. Er hatte eine höchſt ſorgfältige Erziehung erhalten und war in den Wiſſenſchaften des Rechts, der Philoſophie und Theologie bewandert. Im Jahr 1772 wurde er kurmainziſcher Statthalter von Erfurt und wirkte dort ſehr ſegensreich, die Univerſität Erfurt wurde durch ihn ſehr gehoben. Im J. 1787 ward er Coadjutor des Erzbisthums

Digitized by Google

Mainz und des Hochstifts Worms und bald auch des Hochstifts Constanz. Im August 1788 ward er zum Erzbischof von Tarsus geweiht. Seit 1800 war er wirklicher Bischof von Constanz und seit 1802 wurde er als Nachfolger von Friedrich Karl Joseph von Erthal Kurfürst von Mainz und Erzkanzler des deutschen Reichs. Durch den Lüneviller Frieden war aber ein großer Theil der Mainzer Erzdiöcese an Frankreich gekommen. Da Dalberg auf Constanz und Worms Verzicht leistete, so erhielt er für seine Einbußen als Entschädigung zu dem Fürstenthume Aschaffenburg die Stadt Wetzlar, das Hochstift Regensburg, worauf die erzbischöflichen Rechte übertragen wurden. Die Bestätigung des Papstes erfolgte am 2. Febr. 1805. Ungeachtet Napoleon ihn sehr auszeichnete, ihn auch zu seiner Kaiserkrönung nach Paris berief (1804), vergaß Dalberg nicht, daß er ein Deutscher war, was er ganz vorzüglich auf dem Regensburger Reichstag (1805) bewies bei dem Wiederausbruch des Kriegs zwischen Frankreich und Oestreich. Der französische Kaiser zürnte nicht wenig über ihn, daß er gewagt hatte, das deutsche Nationalbewußtseyn zu wecken. Doch verzieh er ihm das kühne Unternehmen und gab ihm bald noch größere Beweise seiner Gunst, als er den Rheinbund constituirte (1806). In Deutschland aber ward sehr getadelt, daß Dalberg den Cardinal Fesch zu seinem Regierungsnachfolger ernannt hatte: offenbar war dieses geschehen, um seine Länder, die von allem Schutze entblößt waren, zu retten. Nur höchst ungern trat Dalberg in den Rheinbund, ja fast gezwungen, obschon ihm darin eine so hohe Stellung angewiesen war. Als Fürst-Primas des rheinischen Bundes, Erzbischof von Regensburg, souveräner Großherzog von Frankfurt, Wetzlar, Aschaffenburg, Hanau und Fulda hatte er den Rang vor allen andern Bundesfürsten. Seinen Einfluß bei Napoleon, dem er keineswegs, wie so oft behauptet wird, gänzlich ergeben gewesen, verwandte er (1810) dazu, die kirchlichen Differenzen zwischen dem Papste und dem französischen Kaiser beizulegen. Aber dieses war ein vergebliches Bemühen. Nach der Schlacht bei Leipzig entsagte er (Nov. 1813) seinen fürstlichen Rechten und Ländern und behielt nur seine erzbischöflichen Gerechtsame auf Regensburg sich vor. Hier lebte er ganz im Dienste der Kirche und als ein Vater der Armen und Freund der Künste und Wissenschaften in großer Zurückgezogenheit bis an sein Lebensende, das am 10. Febr. 1817 erfolgte. Wo Dalberg wirkte und regierte, steht er jetzt noch in gutem Andenken. Er war ein wahrhafter Menschenfreund, der das Glück seiner Unterthanen zu begründen suchte. Vrgl. Krämer Gedächtnißschrift auf Dalberg. Gotha 1817 u. dessen Biographie Dalbergs in den Zeitgenossen. Hft. 23, wo auch S. 186 ff. ein Verzeichniß seiner Schriften, 35 an der Zahl, sich findet. A.

Dalembert, s. Encyclopädisten.

Dalläus (Joh.), dessen eigentlicher Name Daille ist, war ein reformirter französischer Theologe, der 1670 zu Paris starb und durch seine Schriften über Kirchen- und Dogmengeschichte sich bekannt gemacht hat. Sie sind meist polemischer Art. Besonderes Aufsehen machte sein Werk De usu patrum, das zuerst franz. Genèv. 1632, dann lat. Genev. 1656

Digitized by Google

und 1686 erschien und seine heftigen Gegner und eifrigen Vertheidiger gefunden hat. Vgl. Bayle, diction. s. v. Daillé.

Dalmatika oder **Levitonarium** heißt das Kleid, welches die Diaconen und Subdiaconen beim Gottesdienst über der Alba und Stola tragen. Die Dalmatika hat ihren Namen vom Lande Dalmatien, wo sie anstatt der römischen Tunika in den alten Zeiten getragen wurde. Sie ist wie das Colobium (das früher von den Diaconen, später aber nur von den Bischöfen bei den geistlichen Verrichtungen getragene Kleid) ein weißes mit zwei purpurnen Streifen durchwebtes Kleid; letzteres war nur kürzer: die Dalmatika reicht bis auf die Kniee und hat weite offene Aermel. Ehemals war sie ganz geschlossen: sie ist jetzt aber getheilt, so daß die eine Hälfte vorn, die andere hinten herabhängt. Auf dem Vordertheile ist sie mit einem Kreuze versehen, nicht auf dem Hintertheile wie die Planeta oder Casyla (vgl. d. Art.), womit sie im Schnitt Aehnlichkeit hat. Sie ist immer von demselben Stoffe und derselben Farbe wie diese. Papst Sylvester I. gestattete zuerst nur den römischen Diaconen, anstatt des Colobiums die Dalmatika beim Gottesdienste zu tragen. Die Subdiaconen aber trugen damals die sogenannte Tunicella oder das Colobium. Papst Symmachus erlaubte im sechsten Jahrhunderte zuerst den gallischen Diaconen das Tragen dieses Kleides. Nach der Zeit Gregors des Großen kam der Gebrauch der Dalmatika auch in andern Ländern auf. In der Advents- und Fastenzeit (der Sonntag Lätare ausgenommen) dürfen aber die Diaconen die Dalmatika nicht tragen, sondern nur in der Alba erscheinen. Die römischen Könige und Kaiser, die, beim Zusammenkommen mit den Päpsten, die Rechte von Diakonen hatten und beim feierlichen Gottesdienste, den der Papst celebrirte, manchmal als Diaconen ministrirten, trugen dann auch die Dalmatika. Unter den Reichs-Schätzen und Heiligthümern, die zu Nürnberg aufbewahrt wurden, befanden sich einige sehr alte und merkwürdige Dalmatiken. =

Damascenus (Johannes), s. Johannes (Damascenus).

Damasus. Zwei Päpste führten diesen Namen.

Damasus I, ein Spanier, der im Jahr 366 oder 367 auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde, hatte im Anfange seiner Regierung den Ursinus (oder Ursicinus) zum Gegenpapst, und schwere Kämpfe mit demselben zu bestehen, ehe er die Oberhand behielt. Als seine Gegner mit Gewalt der Waffen nichts mehr gegen ihn ausrichten konnten, so suchten sie sein Ansehen durch die schändlichsten Verläumdungen zu untergraben. Doch stellte sich seine Unschuld heraus und in der Folge nahm man keinen Anstand ihn unter die Heiligen zu versetzen. Neuere Schriftsteller dagegen haben wieder sein Andenken zu verunglimpfen gesucht, indem sie die verläumderischen Anschuldigungen als sichere Thatsachen erzählen. — Unter diesem Papste gewann die Stellung des Papstes bedeutend durch das Decret Kaiser Valentinians vom J. 367, daß der römische Bischof die Streitigkeiten anderer Bischöfe untersuchen und schlichten sollte: ferner durch eine andere kaiserliche Verordnung Gratians, daß jeder Bischof das Recht habe, an den römischen zu appelliren und jeder Metropolit verbunden sey, sich vor dem Bischof in

Digitized by Google

Rom oder den von dieſem verordneten Richtern zu ſtellen. Entferntere Biſchöfe ernannte Damaſus zu ſeinen Vicarien, ſo wurde der Biſchof Ascolius von Theſſalonich zum Stellvertreter des römiſchen Stuhls in Illyrien ernannt. Damaſus ließ ſich weiter eifrig angelegen ſeyn, die arianiſchen, apollinariſtiſchen und macedonianiſchen Ketzereien auszurotten, er berief in dieſer Abſicht einige Synoden nach Rom, worauf mehrere Irrlehrer verdammt wurden. Das durch Kaiſer Theodoſius den Großen (381) zu Conſtantinopel verſammelte ökumeniſche Concil, welches die Nicäniſchen Beſchlüſſe beſtätigte und ſich gegen die Macedonianer, die Semiarianer waren, ausſprach, erhielt die Zuſtimmung des Papſtes und der abendländiſchen Biſchöfe. Durch Damaſus ſoll der Kirchenvater Hieronymus zu ſeiner Bibelüberſetzung (Vulgata) veranlaßt worden ſeyn. Damaſus ſtarb den 11. Dec. 384, im achtzigſten Jahre ſeines Alters. Er hinterließ mehrere Schriften, auch als Dichter verdient er genannt zu werden. Er führte die Pſalmen in den Kirchengeſang ein, und verfaßte eine Anzahl Hymnen und Gedichte beſchreibender und lyriſcher Gattung (Carmina hymni ed. Rivin. Lips. 1652). Seine ſämmtlichen Werke ſind von A. M. Merenda zu Rom 1754. fol. mit ſeiner Lebensbeſchreibung herausgegeben worden. Anastas. Bibl. vit. Pontif. bei Muratori III. 1. p. 114 gibt nur eine dürftige Vita dieſes Papſtes. Die Vita bei Murator. III. 2. p. 35 iſt von Amalr. Auger., aus ſpäterer Zeit. Merkwürdig iſt die Stelle bei Ammian. Marcellin. lib. 27. c. 3 über Damaſus und Urſicinus.

Damaſus II., ein Deutſcher, Namens Poppo, früher Biſchof von Brixen, wurde nach Clemens II. Tod durch Kaiſer Heinrich III. im J. 1048 den Römern zur Erhebung auf den Stuhl Sct. Petri bezeichnet, den er nur dreiundzwanzig Tage vom 17. Juli bis 8. Auguſt inne hatte. Da er plötzlich ſtarb, ſo verbreitete ſich das Gerücht, daß er vergiftet worden. Dieſes fand um ſo mehr in Deutſchland Glauben, als Theophylact (der abgeſetzte Papſt Benedict IX.) ſich nach Clemens II. Tod wieder des Pontificats hatte bemächtigen wollen mit Hülfe ſeiner Verwandten, der Grafen von Tusculum. Das Andenken des Papſtes Damaſus II., den die Kirche unter die Zahl der Heiligen aufgenommen hat, wird den 10. Auguſt gefeiert. Vgl. Höfler, die deutſchen Päpſte I. 271 ff. Aſchbach.

Damian (heiliger), ſ. Cosmas.

Damian-Einſiedler, ſ. Cölestiner.

Damiani (Petrus), ſ. Petrus (Damiani).

Damianiten, ſ. Angeliten.

Damianiſtinen, ſ. Franciscaner und daſelbſt Clariſſinen.

Damm (Chriſt. Tob.), ſ. Freidenker (deutſche).

Daniel, ſ. Propheten (große).

Daniel (der Stylit), ſ. Säulenheilige.

Dante Alighieri wurde im J. 1265 zu Florenz geboren, und empfing in der Taufe den Namen Durante, der ſpäter von ihm und von Andern für immer in den Namen Dante verkürzt wurde. Schon in ſeiner Kindheit zeigten ſich die Spuren ſeiner außerordentlichen Geiſtesgaben, und in

Digitized by Google

seine Knabenjahre fällt ein Ereigniß, welches so zu sagen das Geschick seines Lebens bestimmte, und welchem die Nachwelt vielleicht die erste Anregung zu seinem großen Gedichte verdankt. Im J. 1274 nämlich, also in seinem neunten Lebensjahre, erblickte Dante bei Gelegenheit eines kirchlichen Festes die achtjährige Tochter des Folco Portinari, Beatrix, ein Mädchen, von dem es in einem seiner Gedichte heißt, daß Jeder, der sie sah, ausrief: das ist kein Weib, das ist einer der schönsten Engel des Himmels, und daß Andere den Herrn priesen, der der Welt ein solches Wunder nicht blos der Schönheit, sondern auch der Sittsamkeit und Demuth geschenkt. Er faßte augenblicklich zu ihr die heftigste, aber zugleich eine so reine und heilige Liebe, daß Beatrix schon auf Erden und selbst, als sie später von den Eltern mit einem Andern vermählt wurde, zu einem vollkommenen Ideale für ihn und die Muse ward, die ihm seine ersten Gesänge einflößte und ihn zu allem Edlen und Hohen begeisterte. Die Gedichte, Canzonen, Balladen und Sonnette, welche er zur Verherrlichung seiner Geliebten verfaßte und später in sein „Neues Leben" (Vita nuova), worin er die Geschichte seiner Liebe erzählt, verwebte, lassen sich an Innigkeit, Wahrheit, Zartgefühl und Geistlichkeit kühn dem Trefflichsten an die Seite stellen, was jemals über die Liebe gedichtet worden ist. Als aber Beatrix frühzeitig dahinschied, verklärte sie sich in der Einbildungskraft des Dichters zu einem seligen Geiste, dessen Glorie zu besingen er sich in Folge eines ihm gewordenen wunderbaren Gesichtes, mit unzweideutiger Anspielung auf den Entwurf der göttlichen Comödie, vornahm, und der in den Bedrängnissen seines Lebens zum Sterne und Anker des Heiles für ihn ward. Einige Jahre nach dem Tode dieser seiner Geliebten vermählte sich Dante mit Gemma de' Donati, einer Dame aus einem sehr angesehenen florentinischen Hause und ward durch diese Ehe und die damit verbundene Verwandtschaft von den theologischen und philosophischen Studien, denen er sich bisher mit unermüdlichem Eifer gewidmet hatte, ab-, und allmälig in das Gewirre der Politik seiner Vaterstadt hineingezogen, in welcher gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, nach vielfachen Kämpfen, die welfische Partei zur entschiedenen Herrschaft gelangt war. Aus einer welfischen Familie entsprossen, unter welfischen Einflüssen aufgewachsen und durch seinen Geist bald in der Partei hervorragend, obwohl vielleicht schon frühe von den Excessen derselben sich ferne haltend, bekleidete Dante von 1293—1299 viele Ehrenstellen, namentlich verschiedene Gesandtschaftsposten, und ward sogar im Jahre 1300 zum Priorate, der höchsten Würde der Republik, mit fünf Andern erhoben. Allein bald darauf nahm sein Geschick die entgegengesetzte Wendung. Seit 1292 nämlich war ein Riß in die welfische Partei gekommen, indem unter dem Tribunate von Giano della Bella die Verfassung der Gemeine verändert, die Adeligen von den Magistraturen entfernt und die Interessen der Stadt gänzlich in die Hände der Plebejer gegeben worden waren, und dieser Riß hatte allmälig zu einem förmlichen Bruche geführt, aus welchem sich zwei Theile, die Schwarzen und die Weißen, herausbildeten, von welchen die letztern die Gemäßig-

Digitized by Google

ten waren, denen ſich darum auch bald die adeligen und nicht adeligen Ghibellinen anſchloſſen. Dante gehörte zu den Weißen, welche an der Spitze der Regierung ſtanden, und als durch die Vermittlung Carls von Valois, den die Schwarzen nach Florenz riefen, um durch ihn zur Herrſchaft zu gelangen, dieſe Herrſchaft wirklich den Händen der Weißen entriſſen wurde, ward gegen Dante, wie gegen die übrigen Häupter der letztern, während er ſich auf einer Geſandtſchaft in Rom befand, ein Verbannungsdecret erlaſſen, welches im J. 1302 wiederholt wurde und ihm für immer die Hoffnung zur Rückkehr raubte. In doppelter Beziehung war dies Ereigniß für den Dichter wichtig. Zunächſt rief es ſeinen Haß gegen die eine Partei der Welfen, dann gegen die Welfen überhaupt hervor, es erklärt ſeine Hinneigung zu den Ghibellinen und ſeinen Eifer gegen die Päpſte, die der welfiſchen Partei Vorſchub leiſteten, endlich ſeinen vollſtändigen Anſchluß an die Ghibellinen und ihre Operationen gegen Florenz, ohne daß er inmitten ſeines Haſſes jemals die Liebe zu ſeiner Vaterſtadt hätte vergeſſen oder den Verſuch unterlaſſen können, bald durch Bitten, bald durch Gewalt, auf jedem Wege, nur nicht auf einem ſolchen, wo er hätte kriechen müſſen, in die Mauern derſelben zurückzukehren. Sodann wurde er durch ſein Unglück der Tugend, ſeinen Studien und ſeinem Gedichte, wovon er durch ſeine ausſchließliche politiſche Thätigkeit abgekommen war, wiedergegeben und die ganze Geſchichte ſeiner Verbannung iſt weiter Nichts als die Geſchichte ſeines wiſſenſchaftlichen Strebens und der Ausführung der göttlichen Comödie. Nachdem er von Stadt zu Stadt, von Land zu Land herumgeirrt war, zu Verona (1302—1303), Bologna und Padua (1304—1306), bei dem Marcheſen von Lunigiana (1306—1308), zu Paris und in England (1308—1311), in Piſa und Lucca (1311—1314), dann wieder in Verona am Hofe von Can Grande della Scala (1314—1318), im Kloſter von Fonte Avellana und in Udina (1319) verweilt und ſeine Hauptwerke: das Gaſtmahl (il convito), de vulgari eloquio, de monarchia und die drei Theile ſeines großen Gedichtes vollendet hatte, begegnen wir ihm zuletzt in Ravenna bei Guido Novella da Pollenta, wo er im J. 1321 erkrankte und im 56. Lebensjahre ſtarb, nachdem er, wie Boccaz erzählt, die kirchlichen Sacramente mit Demuth und Andacht empfangen, und ſich mit Gott durch Bereuung Alles deſſen, was er gegen ſeinen Willen begangen, verſöhnt hatte. Er wurde in der Kirche der Franciscaner beigeſetzt, wo ſeine Gebeine bis auf dieſen Tag ruhen. Sein Lebensbeſchreiber Balbo fügt der Erzählung ſeines Todes folgende Worte bei: „So ſtarb Dante, unglücklich von ſeiner Jugend an durch den Verluſt ſeiner Liebe, unglücklich in den Dienſten, die er ſeinem Vaterlande erweiſen wollte, verkannt von ſeinen Mitbürgern, unterbrochen in ſeinen Studien, verfolgt und verbannt umherirrend, arm, vielleicht bettelnd, von Thoren verhöhnt, von Fürſten zur Unterhaltung gebraucht, Dante, der darum doch niemals und um keinen Preis ſich erniedrigte, der nie von ſeinem Glauben abwich, und bis zuletzt nie aufhörte zu lieben, zu wirken, zu ſchreiben für ſeine Geliebte, ſein Vaterland, ſeinen Gott.“

Digitized by Google

Durch ſein großes Gedicht: „die göttliche Comödie" (la divina comedia) nimmt Dante nicht bloß einen Platz unter den größten Dichtern aller Völker und aller Zeiten ein, ſondern behauptet namentlich eine ganz eigenthümliche Stellung in der Geſchichte der chriſtlichen Kunſt und Poeſie, als deren Schöpfer und Vater er in dem Sinne zu betrachten iſt, wie etwa im Alterthum Homer als der Vater der Literatur bei allen helleniſch gebildeten Nationen betrachtet werden kann. Dieſe ſeine Bedeutung verdankt aber Dante mehr noch als ſeinem dichteriſchen Genius und der hohen Vollendung ſeines Werkes dem Umſtande, daß ſich in ſeinem Gedichte zuerſt die chriſtliche Idee, ihrem ganzen Umfange nach, als weltbewegender und beherrſchender Gedanke in ihrem Unterſchiede, ihrem Gegenſatze und ihrem Verhältniſſe zu allen ihr verwandten fremden oder feindlichen Elementen vor und nach Chriſtus abgeſpiegelt hat; und daß demgemäß in der göttlichen Comödie die philoſophiſchen Grundanſchauungen des Chriſtenthums und die beſonderen Charaktere und Typen der chriſtlichen Kunſt nicht allein in der umfaſſendſten Geſtalt zur poetiſchen Darſtellung gebracht worden ſind, ſondern ſich auch eine neue ſelbſtſtändige, ihrer Natur entſprechende Form geſchaffen, und dadurch der chriſtlichen Poeſie wie in Bezug auf den Inhalt, ſo in Bezug auf die Form eine neue Bahn gebrochen haben. In der Geſtalt einer Viſion des Zuſtandes der Seelen nach dem Tode läßt Dante in ſeinem heiligen Epos, das aber kein ausſchließlich epiſches, ſondern ebenſoſehr ein dramatiſches und lyriſches Gepräge hat, die Geſchichte vor dem Gerichte der chriſtlichen Idee erſcheinen, und ſchildert in der Hölle, dem Fegefeuer und dem Paradieſe, von welchen drei Theilen jeder 33 Geſänge umfaßt, die mit dem Geſange, der als Einleitung dient, zuſammengenommen die runde Zahl 100 bilden, das dreifache Reich der Geiſter, worein dieſe, je nach ihrem freien Wirken in dieſem Leben, durch das Urtheil Gottes geſchieden werden; die Strafen und Qualen, denen die Böſen, im Verhältniſſe zur Beſchaffenheit und Größe ihrer Sünden und Verbrechen unterliegen, um der Gerechtigkeit genug zu thun; die Bußen und Läuterungen, wodurch jene Seelen, welche ſich zwar vom Laſter abgewendet, aber nicht hinreichend in der Tugend bewährt haben, in verſchiedenen Abſtufungen gereinigt werden, um zum vollen Genuſſe der Seligkeit zu gelangen; die Freuden und Glorien jener Geiſter, welche auf Erden der göttlichen Gnade entgegenkommend durch die von ihnen angeſtrebte und erreichte ſittliche Vollkommenheit ſich der Anſchauung der Herrlichkeit Gottes würdig gemacht und ewigen Lohn erworben haben, und unter dieſen verklärten Geiſtern nimmt Beatrix, die Geliebte des Dichters in der Nähe der Gottesmutter, deren innige Verehrerin ſie in ihrem Leben geweſen, eine glorreiche Stelle ein. Durch die beiden unteren Reiche wird Dante von dem ihm auf höheres Geheiß, als er in Irrſalen und Bedrängniſſen aller Art ſich befand, zu Hülfe geſendeten Virgilius geleitet, ſeinen Lieblingsdichter, die Poeſie überhaupt, den Gedanken ſeines Gedichtes, wodurch er ſeinen ernſten Studien und der Wahrheit wieder zugeführt wurde, insbeſondere, die ſich ſelbſt überlaſſene, philoſophirende, der irdiſchen

Digitized by Google

Lebenssphäre des Menschen, namentlich im Staate, zugewendete Vernunft, durch das Reich der seligen Geister an der Hand seiner Geliebten Beatrix, die sich ihm zur übersinnlichen, himmlischen Liebe verklärt hat, die Erkenntniß und Seligkeit in Gott, im Gegensatze zu Virgilius die durch das Licht des Glaubens und der Offenbarung erleuchtete, durch die göttliche Gnade in übernatürlicher Weise gestärkte, dem letzten und höchsten Ziele des Menschen zustrebende Vernunft. Gewaltig und unerschöpflich ist die Kraft der Dichtung, womit in der Hölle, unter Einflechtung der rührendsten und ergreifendsten Episoden, die Macht des Bösen über den Menschen und die unerbittliche Strenge der richtenden sittlichen Idee des Christenthums in den vorgeführten, oft mit einem einzigen Zuge meisterhaft gezeichneten Charakteren und der den Sünden entsprechenden Strafen geschildert ist; ungemein mannichfaltig, lieblich und lebendig sind die Beschreibungen, Erzählungen und Gespräche, wodurch der Dichter die in dem durch seine zeitliche Umschreibung mit der Welt in engster Verbindung stehenden Mittelorte der Ewigkeit befindlichen Seelen sowohl zu einander und zu den lebenden Wesen als zur höhern seligern Geisterwelt, die durch das Auftreten zahlloser und in wunderbarer Weise verschiedener Engelsgestalten und bedeutsamer Erscheinungen angedeutet wird, in Beziehung setzt. Erhaben und tiefsinnig, so daß sie über den gewöhnlichen Gesichtskreis ganz hinausliegt, ist die Weise, womit im Paradiese die höchsten und schwierigsten Fragen der Theologie, im Anschlusse an die großen Kirchenlehrer der Zeit, vor Allem an den Engel der Schule: den heil. Thomas von Aquino und den seraphischen Bonaventura, zur dichterischen Darstellung und Lösung kommen, ein Grund, warum dieser dritte Theil der göttlichen Comödie der am wenigsten gelesene, gekannte und gewürdigte ist. Jedem Theile seines Gedichtes hat Dante auch in der Ausführung und in der Sprache ein besonderes Gepräge aufzudrücken gewußt und es ist eine schon alte Bemerkung, daß die Hölle einen ganz plastischen, das Fegefeuer einen pittoresken, das Paradies einen durchaus musicalischen Charakter an sich trägt. Durch alle diese Eigenschaften ist die göttliche Comödie eine Fundgrube für die bildenden Künste im Christenthume geworden und bis auf diesen Tag geblieben. Obwohl nun aber die göttliche Comödie sowohl ihrer Anlage, als vielen Einzelnheiten nach ein allegorisches Gedicht scheint, so darf man sie darum doch nicht im gewöhnlichen Sinne der Allegorie fassen. Sie ist vielmehr ein mystisches Gedicht zu nennen, worin unter der Hülle von Bildern und Gleichnissen die tiefsten philosophischen und religiösen Wahrheiten zur Anschaulichkeit gebracht, und die Wirklichkeit in eine ideale Sphäre erhoben ist, worin das Auge des Geistes den Kern derselben klar durchschaut. Denn nicht nur, daß die Geister, mit welchen Dante in seiner Vision verkehrt, fast durchgängig der Geschichte, oft der dem Dichter unmittelbar vorangegangenen oder sogar gleichzeitigen angehören, und daß die dem Judenthume und Heidenthume entlehnten Gestalten, als vorbedeutende oder symbolische, in unmittelbarer Beziehung zur Wirklichkeit stehen, sondern der eigentliche Gegenstand des Gedichtes ist der Mensch, wie er auf

Digitized by Google

Erden leibt und lebt, und wie er sich durch seine freie That in den beiden Wirkungskreisen, die ihm angewiesen sind, in der Kirche und dem Staate, zu der höhern christlichen Idee in ein derselben entsprechendes oder mehr oder minder feindliches Verhältniß setzt. Darum bilden auch die Kirche und der Staat in der Weise, wie sie das Mittelalter als Papstthum und Kaiserthum verstand und entgegensetzte, die beiden ideellen Angelpunkte der göttlichen Comödie und die allseitige Bedeutung derselben wird daher verkannt, wenn man dem Dichter einseitige moralische oder religiöse oder politische Absichten unterschiebt, wie dies mehrere Ausleger gethan. Es erhellt hieraus die Bedeutung des Dante'schen Gedichtes nicht bloß für das Verständniß seiner Zeit, sondern auch für die Philosophie der Geschichte überhaupt, sowie die Nothwendigkeit, bei der Erklärung desselben, den sogenannten allegorischen Sinn dem wörtlichen unterzuordnen, oder doch wenigstens nie den letzteren dem ersteren ganz aufzuopfern. Wegen des Umstandes, daß Dante in seinem Gedichte schonungslos die Geißel über einige Päpste, über die Stellung des Papstthums zur weltlichen Macht in seiner Zeit, über die Verderbtheit eines Theiles der Geistlichkeit und verschiedene Mißbräuche in der Kirche schwingt, haben Manche ihn als einen Vorläufer des Protestantismus zu betrachten beliebt, befangen in der sonderbarsten Unkenntniß oder dem sonderbarsten Mißverständniß entweder des Dichters selbst, oder der katholischen Glaubenslehre. Denn letztere ist von Dante so rein und richtig aufgefaßt und dargestellt worden, als von irgend einem von der kirchlichen Autorität approbirten Theologen, und in seinem reformatorischen Streben ist Dante nur den Spuren der von der katholischen Kirche selbst nicht bloß anerkannten, sondern heilig und selig gesprochenen Männer, eines heil. Gregors, Bernhardus, Jakopone u. A. nachgefolgt, die fast noch heftiger, als er, in ihrer Zeit aufgetreten sind. (Vergl. A. W. v. Schlegel, Le Dante, Petrarque et Boccase justifiés de l'imputation d'hérésie etc. in den Essais littér. 1842). Die Bedeutung der göttlichen Comödie veranlaßte frühzeitig Commentare zu derselben, und schon im vierzehnten Jahrhunderte wurden in Italien eigene Lehrstühle zur Erklärung derselben errichtet. In neuester Zeit haben namentlich die Deutschen sich um den Ruhm und das Verständniß Dante's verdient gemacht, in Uebersetzungen und Commentaren: Kannegießer, Streckfuß, Kopisch, Witte, Philalethes (Prinz Johann von Sachsen) und Andere. Für das Leben Dante's verweise ich auf die vortreffliche Schrift von Cesare Balbo: Vita di Dante. Torino 1839. Für das Verständniß der philosophischen Bedeutung der göttlichen Comödie auf den Aufsatz Schellings: Ueber Dante in philosophischer Beziehung, in dem philosophischen Journal von Schelling und Hegel, und auf Ozanam: Dante et la philosophie catholique du XIII. siècle, (deutsch, Münster, 1844), so wie auf meine Recension dieser Schrift in der kath. Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst, Jahrgang 1844, Bd. I. Von Dante's übrigen Werken ist „das neue Leben" (la vita nuova) deutsch von Fr. v. Oeynhausen. Lpz. 1824 erschienen, der auch Auszüge

Digitized by Google

aus dem „Gastmahle", einer philosophischen Abhandlung über die Liebe zur Wissenschaft und Weisheit, gegeben hat. In der Schrift „über die Monarchi" (de Monarchia), entwickelt Dante die ghibellinische Idee vom Kaiserthume als christlicher Universalherrschaft eines Einzigen mit unbeschränkter irdischer Machtvollkommenheit im altrömischen Sinne, erkennt aber dennoch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt in der Kirche an. Eine der besten Ausgaben der Werke Dante's erschien zu Venedig 1775 ff. 5 Bde. 4. Clemens.

Datarie und **Datarius.** Datarie apostolica ist eigentlich ein Zweig der römischen Kanzlei. Zu ihrer Competenz gehört die Erledigung von nachgesuchten Gnadenbewilligungen, insbesondre von Ehedispensen, die für das äußere Forum wirken sollen, die Verleihung der dem Papste vorbehaltenen Beneficien, die nicht Consistorialpfründen sind, und auch diese Letztern gehören vor sie, wenn mit deren Verleihung eine Dispens verbunden ist. Ihre Geschäfte haben sich lange mit denen der Pönitentiarie und des Secretariats der Breven gekreuzt, bis daß Benedict XIV. in seiner 145. Constitution ihre Gränzen festsetzte. Der Vorsteher derselben ist der Datarius, welcher, wenn er wie jetzt meistens ein Cardinal ist, Prodatarius heißt. Der Name rührt her von datare, das Datum anmerken, was bei solchen Bewilligungen aus mancherlei Gründen von Wichtigkeit ist. Er überreicht dem Papste die betreffenden Gesuche und hat darüber zu referiren. Unter ihm steht ein Subdatarius, welcher die Memorialien annimmt, davon einen summarischen Auszug macht, den er an den Rand schreibt, dann die Bittschrift dem Prodatarius übergibt nnd sich mit ihm in die Audienz des Papstes verfügt. Ferner gehört zu dieser Behörde der officialis ad obitum, an den man sich hinsichtlich der Beneficien zu wenden hat, die durch den Tod erledigt werden. Ferner hat der Datarius mehrere Revisoren als Gehülfen, und der Subdatarius einen Substituten. Auch giebt es dabei einen Custos der geheimsten Register, den man den officialis Missis nennt, weil das Buch, worin die Gnadenbewilligungen notirt werden, mit dem Worte Missis bezeichnet ist. Bei diesem geheimen Register sind auch zwölf clerici registri angestellt, welche die Bittschriften austheilen, die registrirt werden sollen. Endlich sind noch zwanzig Registratoren der Bittschriften, welche die vom Papste unterschriebenen Bittschriften zu registriren und abzuschreiben haben. Hat der Datarius die Zustimmung des Papstes erhalten, so unterschreibt er: Annuit Sanctissimus. Es wird dann ein zweites Gesuch entworfen, worin die Clauseln und Beschränkungen bemerkt sind, die in das Breve kommen sollen, und der Papst schreibt an zwei Orten etwas hin: erstlich in den Raum zwischen der Bitte um die Gnade und der Bitte um die Form der Ausfertigung schreibt er fiat ut petitur mit den ersten Buchstaben seines Taufnamens, und zweitens oben an der andern Bitte setzt er fiat ebenfalls mit den Anfangsbuchstaben. Für die verschiedenen Ausfertigungen werden Kanzleigebühren gezahlt, und darüber sind, um Mißbräuchen der Unterbeamten zu begegnen, Taxen vorgeschrieben, woran sie zu gewöhnen den

Digitized by Google

Päpſten viele Mühe gekoſtet hat. Das taxirte Geld hat der præfectus componendarum einzuziehen, und davon den Armen Almoſen zu geben. Iſt der päpſtliche Stuhl erledigt, ſo werden keine Beneficien verliehen noch andere Gnaden bewilligt, ſondern es müſſen dann alle Geſuche, auch wenn ſie bereits datirt ſind, vom Datarius den Cardinälen übergeben werden. Das Datariat hört auf und alles, was dahin einſchlägt, iſt dem künftigen Papſte vorbehalten. — Eine eigene Schrift über die Datarie iſt: Theod. Amydenus de officio et jurisdictione Datarii, Venet. 1654 fol. Walter.

David (iſraelitiſcher König) war der Sohn des Jeſſe und der Urenkel des Boas, jenes reichen Bethlehemiten und der Moabiterin Ruth, deren überaus liebliche Geſchichte in dem nach ihr genannten Buche des A. T. mit ſo anmuthiger Einfachheit erzählt wird. Wo die heil. Schrift zum erſtenmale ſeiner gedenkt, hütet er in der Steppe Juda's ſeines Vaters Schaf- und Ziegenheerde: ein Beruf, der anſtatt wie mühſame leibliche Arbeit den Geiſt herabzudrücken, vielmehr einer reichbegabten Seele, wie der ſeinigen, Zeit übrig läßt zu großer erhebender Betrachtung und einer freiern Entwickelung günſtig iſt. Die abgeſchiedene Lebensweiſe auf dem Meere der Steppen und Weiden gab ſeiner Geſinnung Weite, das Gewölbe des Himmels, unter dem er wohnte, mit allen ſeinen nächtlichen Sternen ſeinen Gefühlen Erhabenheit und in der Nähe ſo vieler drohenden Unfälle entwickelte ſich bei ihm jenes unbezwingliche Gottvertrauen und jene kühne Verachtung der Gefahr, die als hervorſtehende Charakterzüge durch ſein ganzes vielbewegtes Leben ſich ununterbrochen hindurchziehen. Vom Felde wird der junge, ſchöne und ſtreitbare Hirt der Heerden („der Jüngling mit blonden Haaren, von lieblichem Angeſicht, mit ſchönen Augen") ins Vaterhaus nach Bethlehem gerufen, um auf göttliches Geheiß durch die Hand des Samuel zum künftigen Hirten der Völker die Salbung zu empfangen (die erſte Salbung) noch bei Lebzeiten des Königs Saul, als dieſer jedoch ſeines Ungehorſams wegen von Gott bereits verworfen war. Der Pfad zum Eintritt in dieſen ſeinen höhern und göttlichen Beruf führte jedoch durch eine Reihe der wechſelvollſten Schickſale über lichte Höhen, wie über dunkle ſchaurige Abgründe. Wie er an den Hof Saul's gerufen worden, um durch erheiterndes Spiel der Cither den böſen Geiſt zu beſchwichtigen, von dem dieſer von Zeit zu Zeit überfallen ward, wie er zum Kampfe gegen Goliath ausgezogen und hier ſich den Lorbeer errungen, der ihm die Herzen des Volkes gewann, wie die Liebe des Volkes ſich ſo laut und unaufhaltſam gegen ihn geäußert, daß ſie den Argwohn des engherzigen Saul aufregte; die Gefahren, die dieſer ihm bereitet, ſeine Flucht, ſeine wunderbare Rettung, ſeine Freundſchaft mit Jonathan, ſein unſtetes Herumziehen und Herumirren auf nackten Felſenhöhen, ſein leidvolles Leben außerhalb des geliebten Vaterlands; und wie alle dieſe mannichfaltigen Begegnungen und Prüfungen eben ſo viele Anläſſe geworden, die ſchönſten Seiten ſeiner ſchönen Seele theils zu entwickeln, theils zu offenbaren: es iſt alles einfach und herrlich, und man kann's der heil. Schrift nicht nacherzählen, ohne befürchten zu müſſen, der anmuthigen und tiefen

Digitized by Google

Darstellung den lieblichen Zauber ihrer ursprünglichen und unnachahmlichen Schönheit zu rauben. Ein neuer Wendepunkt in seinem Leben tritt ein mit dem unglücklichen Ende des unglücklichen Saul, der, als er immer tiefer in das Labyrinth der Verirrungen hineingerathen, von Gott und sich selbst verlassen im Kampfe gegen die Philister sich in sein eigenes Schwert stürzt, nachdem Jonathan und zwei seiner Brüder unter den Streichen der Unbeschnittenen gefallen waren. Als David die Botschaft vom Ende des Sauls und vom Tode Jonathans empfing, ergoß er, der früheren Feindschaft des Königs nicht mehr gedenkend, seinen Schmerz in jenes Klagelied, das uns einen Blick öffnet in seine innerste Seele.

Sodann zog David nach Hebron in Juda und wurde hier vom Stamme Juda als König anerkannt und gesalbt (zweite Salbung), während die übrigen Stämme auf die Seite Isboseths, des Sohnes Sauls, traten, bis auch sie nach siebenjährigem Streite David als ihren Beherrscher anerkannten und zu Hebron ihn als ihren König salbten (dritte Salbung) im siebenunddreißigsten Jahre seines Lebens. Nach dieser allgemeinen Anerkennung als König von ganz Israel war seine erste That die Eroberung der Jebusiterstadt (Jerusalem), deren Burg Sion er sich zu seiner Residenz auserwählte. Kaum aber hatte er Besitz ergriffen von dieser Stätte, die in einem viel höheren Sinne als die herrschende Roma Veste des Reiches genannt werden durfte, weil der Sohn Gottes hier dereinst das Werk seiner Erlösung vollbringen sollte, brach ein heftiger Sturm der ringsumwohnenden Fürsten und Völker gegen ihn los, worauf sich sein zweiter, übrigens messianischer Psalm bezieht, der mit den Worten beginnt: „Warum toben die Heiden und sinnen die Völker auf Eitles: es stehen auf die Könige der Erde und kommen zusammen die Fürsten wider den Herrn und wider seinen Gesalbten.“ Er beschwichtete den Sturm und ließ dann die seit Eli von Siloh entfernte Bundeslade mit großer Feierlichkeit ebenfalls nach Sion bringen, damit bezeichnend, daß er sein Reich und seine Herrschaft unter den Schutz des Allerhöchsten stelle und in seinem Namen, auf der Grundlage seines Gesetzes und seiner Offenbarung das Volk regieren wolle. Daß er aber selbst einen glänzenden mit Cedernholz getäfelten Palast bewohnen sollte, während das Aeußere dieses Heiligthums immer noch das Ansehen eines bloßen Nomadenzeltes darbot, mochte seine Demuth nicht schicklich, nicht erträglich finden und er beschloß daher den Tempelbau, den er selbst auch durch Herbeischaffung der Mittel vorbereitete, dessen Ausführung aber nach göttlichem Ausspruch seinem Sohne vorbehalten blieb.

Hatte er aber so dem Reiche und dem Gottesdienst einen festen Mittelpunkt gegeben, so war mit dieser Einheit dem Volke Israel auch eine Kraft mitgetheilt, die man früher an ihm niemals bemerkt, nicht einmal geahnet hatte. Immer war es seit der Eroberung des Landes durch Josua von feindlichen Nachbarvölkern umlauert, immer gereizt und oft gänzlich unterdrückt worden; nun aber gewinnt es Siege auf Siege. Weiter als über Israel diesseit und Israel jenseit des Jordans breitet David seine Herrschaft aus; nicht nur Moab und Ammon, nicht nur Amalek und Philistäa nehmen

Digitized by Google

Befehle von ihm an: er legte Besatzung in die alte und reiche Damaskus, machte sich Syrien zinsbar und Edom unterthan und herrschte so vom Euphrat gegen Mitternacht bis zum rothen Meere gegen Mittag, zum erstenmale in Erfüllung bringend die Verheißung an Abraham, „daß sein Same das Land besitzen werde von Aegyptens Strom bis zum Euphrat hin" (1 Mos. 15, 18). Aber was hätte eine solch' äußere Ausdehnung des Reiches genützt, wäre ihm nicht zugleich der belebende Geist mitgetheilt worden, wodurch es innerlich zusammengehalten, blühend und glücklich werden konnte? Fast war es daher eine noch angelegenere Sorge Davids, sein Reich einzurichten nach dem Muster, das im Gesetze vorgezeichnet lag, und es zu beherrschen als wirklicher Stellvertreter Gottes „ein König, der allem Volke Recht und Gerechtigkeit verschaffte" (2 Sam. 8). Bei dem durchaus religiösen Sinn, von dem alle seine Unternehmungen geleitet und befruchtet wurden, läßt sich denken, daß der schönste Theil der Sorgen, die ihn als Regierenden beschäftigten, dahin zielten, dem öffentlichen Gottesdienste die geziemende Würde, Pracht und Feierlichkeit zu verleihen. Schon fast im Anfange seiner Regierung, als er die Lade des Bundes in seine Burg gebracht, war er bedacht gewesen, Priester und Leviten in verschiedene Ordnungen einzutheilen, mit den Leviten die Sänger und Tonspieler, denen er die Bestimmung gab, theils mit Saitenspiel, theils mit Posaunen und verschiedenen andern Werkzeugen des Tonspiels den Gesang zu begleiten und so dieselbe Sinnlichkeit, die ungeregelt so oftmals vom göttlichen Gesetze abgelenkt, in ein Mittel umzuwandeln, die Gemüther für dieses Gesetz zu begeistern und zu himmlischen Dingen zu erheben. Viertausend Leviten waren beschäftigt, am Heiligthum reihenweise wechselnd Gesänge vorzutragen, vierundzwanzig Tausend dienten den Priestern, viertausend hielten Wache beim Heiligthum, und sechstausend waren in der Eigenschaft als Schreiber und Richter beauftragt, das Gesetz zu erklären und zu handhaben. Er selbst aber wirkte mit, den Cultus zu verherrlichen, dichtete Gesänge und Melodien und beseelte als Prophet und Dichter die heiligen Feste und Handlungen. Gedenkt man nun auch, daß er dem Reiche die äußeren Mittel des Wohlstandes zuführte, daß er insbesondere zu Vermehrung des Reichthums neue Quellen eröffnete durch den Besitz der beiden berühmten Hafen des arabischen Meerbusens (Elath und Eziongeber), von wo Israel drei Jahrhunderte hindurch durch blühenden Handel nach Arabien, Persien, Indien und Afrika Fülle des Goldes und Silbers gewann: so wird man sich nicht wundern können, zu vernehmen, daß David das Reich zu einem Punkte des Glückes und der Blüthe erhoben, wohin die ganze Folgezeit wie nach einem goldenen Ziele sehnsüchtig zurückgeblickt. Aber was ihm noch mehr zum Ruhme gereicht, was sein persönliches Verdienst in ein noch schöneres Licht setzt: auf dem Gipfel der Hoheit erkannte er, daß er Staub vor Gott sey und schätzte sich nicht höher, als den geringsten Israeliten; nur einmal, am Ende seiner Regierung, bei der Veranstaltung der bekannten Zählung Israels schien er ruhmsüchtige Regungen nicht sorgsam genug unterdrückt zu haben, ein

Digitized by Google

Fehler, den er jedoch durch schwere Buße wieder auslöschte. Derselben Demuth ist es beizumessen, daß er so herablassend, so milde, so menschlich fühlend war gegen seine Untergebenen, daß er unter andern mit so großherzigem Sinne sich des lahmen Sprößlings des vorigen Königshauses annahm, ihm an seinem Tische eine Stelle anordnete und das Vermögen Sauls ihm übergeben ließ. Freilich fällt in sein Privatleben wie ein düsterer Schatten die Verführung der Bethsabe und der Mord des Urias. Wenn aber diese Vergehungen an einem David auch dem bewährtesten Gerechten eine ewige Warnung vor jeder Selbsterhebung und jedem Nachlassen im Tugendeifer sind, so ist sein Aufstehen auch dem unglücklichsten Sünder ein aufmunterndes Beispiel und der Schmerz seiner Liebe, seine Zerknirschung und Reue ein ewiges Vorbild, so wie dann jenes Bußgebet, in das er sein von den Gefühlen der Reue und der Liebe überwallendes Herz ergossen (Ps. 50 miserere mei Deus) von vielen tausend reuigen Seelen ihm nachgebetet worden, von vielen tausenden ihm nachgebetet werden wird. Und die Art, wie er diese Vergehen abgebüßt hat, wie er bei den schweren Heimsuchungen, die ihn getroffen, bei dem doppelten blutigen Verbrechen seiner Kinder, bei der Empörung seines Sohnes Absalon, bei der Verlassenheit vom Volke, das er so geliebt, und bei allen hieraus entsprungenen Bitterkeiten und Bedrängnissen, dennoch von seinem Gotte nicht losläßt, seinem Willen vielmehr in Ergebenheit alles anheimstellt und mit seiner schmerzdurchdrungenen hoffenden Seele ihn nur immer inniger und fester umfängt: fast offenbart dieß alles noch mehr, als der „Glanz seiner früheren Tugenden, die Größe seiner Seele und den Mann nach dem Herzen Gottes.“ Nach bestandenen Prüfungen fließt der Schluß seines Lebens in Ruhe dahin; das Volk, das sich auf Augenblicke wankelmüthig von ihm gewandt hatte, liebt ihn wieder und wetteifert in den Beweisen seiner Zuneigung und Verehrung. Er entschlief hochbejahrt, nachdem er sein Haus wohlbestellt und seinem geliebten Sohne Salomon die Nachfolge in der Regierung gesichert, und in seiner Burg ward er begraben. David würde als Held und König die bedeutendste Persönlichkeit in der ganzen israelitischen Geschichte und als Mensch allen Menschen aller Zeiten vorleuchtendes Beispiel bleiben, wenn die Geschichte von ihm auch nichts weiter zu melden wüßte. Aber es zeigen sich an seiner Persönlichkeit noch andere Seiten, durch die insbesondere auch in der christlichen Kirche sein Andenken unvergänglich seyn wird. Er ist 1) Schöpfer der lyrischen Poesie der Hebräer und Urheber jener Lieder, worin alles, was den Menschen ewig demüthigt und erhebt, stärkt und tröstet, auf unnachahmliche Weise ausgedrückt ist und die so lange die Kirche gestanden hat und so lange sie stehen wird, ihr Gebet- und Erbauungsbuch seyn werden (s. den Art. Psalmen).

2) Er ist heil. Prophet, der in diesen seinen erhabenen Gesängen tiefe Blicke in die wundervollen Geheimnisse unserer Erlösung wirft (s. den Art. Messianische Weissagungen), und mit dem sogar die Geschichte der messianischen Weissagungen in eine neue Periode ihrer Entwickelung eintritt. War in den früheren Prophezeihungen nur der Stamm bezeichnet

Digitized by Google

worden, woraus der Welterlöser hervorgehen sollte, so ward von David an auch die Familie bestimmt, welcher er entsprossen werde. Zunächst geschah dieß in jenem prophetischen Worte, das auf göttliches Geheiß Nathan an David richtete, als er dankbaren Herzens den Entschluß gefaßt hatte, dem Herrn einen Tempel zu erbauen. „Aber dein Haus, lautete dieses Wort, und dein Reich soll beständig seyn vor dir bis in Ewigkeit und dein Thron bestehen für und für" (2 Sam. 7, 16). Hierauf gestützt verkünden die Propheten von nun an die Abstammung des Messias aus der Familie Davids (Jes. 11, 1), bezeichnen die Geburtsstadt Davids als Geburtsstadt des Messias (Mich. 5, 2) und nennen diesen geradezu Davids Sohn, ein Name, der auch im Evangelium selbst öfters wiederkehrt (vergl. Matth. 20, 29 u. die Parallelst.).

3) Er ist demzufolge der wirkliche Stammvater Jesu Christi (Matth. 1, 1; Röm. 1, 3, wo der Sohn Gottes bezeichnet wird als *γενομένος ἐκ σπέρματος Δαυὶδ κατὰ σάρκα*).

4) Als derjenige, welcher der Idee eines zeitlich theokratischen Königs am vollkommensten entsprochen, bildete er in der Anschauung der Propheten das Substrat für den künftigen großen Erneuerer der Theokratie, den Messias, dem sie oft auch geradezu den Namen Davids beilegen (Hos. 3, 5; Jerem. 30, 9; Ezech. 34, 23), sowie er auch gewürdigt worden, durch sein tiefes Leiden des leidenden Erlösers Vorbild zu werden.

5) Endlich bildet er das Vorbild der christlichen Könige, worauf diese bei ihrer Salbung, die ebenfalls in der Salbung Davids ihr Vorbild hat, ausdrücklich hingewiesen werden. Martin.

David von Augsburg. Erst in neuester Zeit ist der Name dieses ausgezeichneten Mannes wieder zu besonderen Ehren gekommen, und zwar von einer Seite, die bis dahin fast völlig unbekannt gewesen war. Wohl wurde er in den Annalen des Franciscanerordens sowohl wegen seines Lebens und seiner persönlichen Wirksamkeit, als auch wegen seiner frommen Schriften mit Auszeichnung genannt; auch waren bereits in frühester Zeit mehrere seiner lateinischen Abhandlungen zum Drucke befördert worden; daß er aber auch in deutscher Sprache Vorzügliches geleistet und in der Prosa-Literatur des Mittelhochdeutschen während des klassischen dreizehnten Jahrhunderts eine der ersten Stellen einnimmt, das haben wir erst jüngst durch Fr. Pfeiffers verdienstvolle Ausgabe deutscher Mystiker (Leipzig 1845 bei Göschen) vollgültig erfahren, welcher zugleich über sein Leben die wichtigsten Notizen sorgfältigst zusammengestellt hat. David war Novizenmeister und Professor der Theologie, anfangs im Barfüßerkloster zu Regensburg, dann zu Augsburg. Seinen Namen de Augusta, mit welchem er in der Ausgabe seiner lateinischen Schriften vom Jahre 1596 zuerst genannt wird, hat man gewöhnlich als Angabe des Geburtsortes betrachtet; allein diese Beziehung ist unsicher, indem nur das ausgemacht ist, daß er den größten Theil seiner Wirksamkeit in Augsburg geübt hat und daß er dort begraben liegt; mit gleichem, wo nicht mit größerem Rechte könnte daher Regensburg, als sein erster Aufenthaltsort, Anspruch

Digitized by Google

auf ihn machen. Auch das Jahr seiner Geburt ist unbekannt; jedenfalls aber läßt sich annehmen, daß er vor dem Jahre 1220 geboren worden, da sein Schüler Berchtold bereits im Jahre 1250 zu Augsburg als Prediger aufgetreten war. David war demnach einer der ersten bedeutenden deutschen Franciscaner. Er starb am 15. November 1271. Seine Hauptwirksamkeit bestand, außer einem musterhaft vorleuchtenden Wandel, in der geistigen Pflege der Novizen, in volksthümlichen Predigten und in ascetischen Schriften. Trithemius (annal. Hirsaug) erwähnt seiner mit großen Lobsprüchen. Ein lebendiger Spiegel und zugleich eine der schönsten Früchte seines wirsamen einflußreichen Geistes ist sein berühmter Schüler Berchtold, gewöhnlich Bruder Berthold genannt, dessen deutsche Predigten während der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Deutschland wie Flammen durchleuchteten und in sprachlicher Hinsicht die herrlichsten Vertreterinen mittelhochdeutscher Prosa bilden; nicht selten sollen an 20,000 Menschen seinen hinreißenden Worten gelauscht, und Hunderte, ja Tausende ihn von Ort zu Ort begleitet haben. Berchtold hing an seinem Lehrer mit treuester Liebe, und eine Chronik berichtet, daß ihm dessen Tod während einer Predigt zu Regensburg geoffenbaret worden, worauf er ihn vor dem versammelten Volke laut wie einen Heiligen gepriesen habe. Von Davids lateinischen Schriften, deren viele noch in Handschriften verborgen liegen und nur zum Theile dem Namen nach bekannt sind, erschien die erste gedruckte Ausgabe zu Augsburg im Jahr 1596: Beati fratris de Augusta ordinis Minorum pia et devota opuscula; wieder abgedruckt in der bibliotheca magna veterum patrum et antiquiorum scriptorum ecclesiasticorum, Colon. 1618. Es sind folgende Abhandlungen: 1) Epistola, quam misit Ratisponam novitiis pro eorum informatione. 2) Formula novitiorum de exterioris hominis reformatione. 3) Formula interioris hominis. 4) de septem processibus religiosi. Außerdem werden erwähnt: Sermones de tempore, sermones de sanctis, de modis revelationum, de generibus vitiorum, de speciebus tentationum, de virtutibus, de profectu religiosorum, de affectu orationis, welche Titel schon genügen, um die Richtung, wie die Tiefe seines Geistes anzudeuten. Von seinen deutschen Schriften, die den Predigten des Bruders Berchtold in jeder Beziehung zur Seite gesetzt zu werden verdienen und sich besonders durch psychologischen Scharfblick und Tiefe des Gemüthes, sowie durch warme, durchsichtige Sprache auszeichnen, hat Pfeiffer (a. a. O.) folgende Abhandlungen heraus gegeben, obgleich es von der einen oder andern noch nicht ganz feststeht, daß David der Verfasser ist. 1) Die sieben Vorregeln der Tugend. 2) Der Spiegel der Tugend. 3) Christi Leben unser Vorbild. 4) Die vier Fittiche geistlicher Betrachtung. 5) Von der Anschauung Gottes. 6) Von der Erkenntniß der Wahrheit. 7) Von der unergründlichen Fülle Gottes. 8) Betrachtungen und Gebete. Pfeiffer fällt darüber folgendes gegründete Urtheil: „Wenn nach dem Ausdruck eines Chronisten, Berchtolds Wort wie eine Fackel in Deutschland leuchtete und gleich einem Schwerte in die Herzen der Zuhörer drang, so kann man Davids Rede einer ruhigen Flamme vergleichen, die im milden

Digitized by Google

Glanze strahlt, und deren stille, tiefe Glut das Herz und Gemüth des Lesers belebt, erwärmt und zur Liebe entzündet. Dabei weht in seiner Rede ein eigenthümlich warmer, poetischer Hauch, dem man es wohl anfühlt, daß er einer Zeit angehört, die von dichterischem Geiste noch ganz durchdrungen war; man könnte sagen, daß etwas vom Geiste seines Ordensstifters, des hl. Franciscus, auf ihn übergegangen sey, dessen Liedern und Hymnen, voll Wohllaut der Sprache und feuriger Begeisterung, wie die Sage meldet, sogar die Vögel des Feldes mit Entzücken lauschten." Bone.

David von Dinanto, der bedeutendste Schüler des Amalrich von Bena, theilte mit seinem Lehrer, der von der Pariser Universität und Papst Innocenz seiner häretischen Grundsätze wegen censurirt wurde, und darüber aus Verdruß im J. 1204 starb, die philosophisch-religiösen Ansichten, wornach Gott die ewige Materie (das Chaos) ist, die aus sich heraus Alles setzt und ebenso Alles in sich zurücknimmt. Daher die pantheistischen Sätze: Alles ist Gott und Gott ist Alles. Alles was ist, ist Eins und dieses ist Gott. Die Idee ist dasselbe was Gott. Die Lehre von der Trinität wird auf den Proceß der göttlichen Selbstbewegung angewendet. In der realen Periode des Vaters herrscht das mosaische Gesetz, in der ideal-realen des Sohnes das Sacrament, in der idealen des Geistes findet ein Jeder ohne alle äußere Handlung, ohne allen äußern Cultus, allein durch Inspiration sein Heil. David von Dinanto, der zu einem noch crasseren Pantheismus überging als sein Lehrer, verließ noch mehr die christlichen Ansichten und stützte seine Sätze fast ganz auf heidnische Philosophen. Da auch der Satz aufgestellt wurde, daß von einem Solchen, der im heil. Geiste sey, keine Sünde begangen werde, auch wenn er solches thue, was man für Sünde halte; so mußte natürlich diese Lehre in sittlicher Hinsicht sehr schädlich wirken, und mehrere ketzerische Richtungen im dreizehnten Jahrhunderte tragen die offenbaren Spuren an sich, daß sie aus den crassen pantheistischen Grundsätzen des Amalrich von Bena und David von Dinanto hervorgegangen sind. Ueber das Nähere vgl. Kroenlein de genuina Amalrici a Bena ejusque sectatorum ac Davidis de Dinanto doctrina. Giess. 1842. Staudenmaier, Phil. d. Christenth. I. 633 ff. Engelhardt, Amalrich v. Bena, in den kirchenh. Abhdl. N. 3. Krönlein, Amalr. v. Bena u. David v. Dinanto, in Ullmann's u. Umbreit's Stud. u. Krit. 1847. II. 271 ff. A.

David Nicetas, s. Nicetas (David).

Davidis (Franz), aus Siebenbürgen, der zuerst Lutheraner war, dann aber zum reformirten Glauben sich wandte, wurde durch die Bekanntschaft mit Biandrata verleitet, zu den Antitrinitariern oder Socinianern überzutreten. So wankelmüthig er in seinem Glauben war, so heftig zeigte er sich gegen Andersgläubige, die er wahrhaft verfolgte. Auch mit den Socinianern verfiel er bald und lehrte mit den sogenannten Judaizanten, daß Christus nicht der wahre ewige Sohn Gottes, sondern nur ein vergötterter Mensch sey ꝛc. Wegen solcher Lehren ließ ihn der Fürst Bathori von Siebenbürgen als einen Ketzer verurtheilen und in das Gefängniß werfen, worin er in Wahnsinn verfiel und im Jahre 1579 starb. Die

Digitized by Google

nach ihm benannten Davidisten behaupteten sich in Siebenbürgen bis gegen die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts. Vgl. Bock hist. Antitrinitar. I. P. 1. p. 238. sqq. Die Schriften von Davidis geben an Sand. Bibl. Antitrinitarior. und Gamauf in der Encyklopädie v. Ersch u. Gruber. XXIII. S. 217 ff.

Decan. Dechant. Decanie. Decan ist eine Bezeichnung, welche in kirchlichen Verhältnissen in mehreren Anwendungen vorkommt. Die älteste ist in den Klöstern, wo über je zehn Mönche zu deren nähern Beaufsichtigung und Leitung ein Decanus gesetzt wurde. In dieser Hinsicht bestimmt die im Jahr 515 verfaßte Regel des heil. Benedictus Folgendes: Wenn die Congregation zahlreich ist, so sollen aus ihr Brüder von gutem Rufe und heiligem Lebenswandel gewählt und zu Decanen bestellt werden, um über ihre Decanie die Aufsicht zu führen. Dazu sollen solche gewählt werden, auf welche der Abt mit voller Beruhigung einen Theil seiner Lasten übertragen kann. Und sie sollen nicht der Reihe nach, sondern nach dem Verdienst und nach der Wissenschaft und Weisheit gewählt werden. — Wahrscheinlich nach diesem Vorbilde wurde dann in den Stiften der Archipresbyter, welcher in ähnlicher Weise eine Oberaufsicht führte, Decan genannt. S. Archipresbyter, Stift. Deßgleichen erhielt diesen Namen auf dem Lande der Archipresbyter, welcher die an den kleineren Kirchen seines Bezirkes angestellten Geistlichen zu beaufsichtigen hatte. S. Archipresbyter, Landdechant. — Zahlreiche Beweisstellen zu den angeführten Bedeutungen findet man in Ducange Glossar. v. Decanus.

Walter.

Decani, s. Copiatä.

Decanica oder **Decaneta** hießen in alter Zeit die Kirchengefängnisse, worin zu bestrafende Kirchendiener in Verwahr gehalten wurden. Der Aufseher derselben, einer von den niedern Kirchenbeamten, hieß Decanus.

Decania. Decanium. Dechanei. So werden Gebäude und Güter, die zum Gebrauche und Unterhalt eines Stifts-Dechants bestimmt sind, genannt: auch seine Verrechte und Privilegien nennt man häufig so.

Decanissae, auch Decanae, hießen in früherer Zeit in den Frauenklöstern die Nonnen, welche, wie die Decane in den Mönchs-cönobien die Aufsicht und Leitung über neun Religiosen führten. Vgl. J. W. Hofmann, comm. de decanis et decanissis. Viteb. 1750. 4.

Decanus ruralis, s. Landdechant.

Decimations-Steuer war eine von der Geistlichkeit erhobene außerordentliche Abgabe zur Bestreitung ungewöhnlicher Staats- und Kirchen-Bedürfnisse, welche ihren Namen davon erhielt, weil sie ein Zehntel des Pfründe-Einkommens betrug. Früher nahm der Papst allein das Recht in Anspruch, solche Steuer aufzulegen, oder zu bestimmen, daß sie von Fürsten erhoben werden durfte. Diese Steuer kommt zuerst in den Zeiten der Kreuzzüge vor (unter dem Namen Saladins-Zehnten), zur Bestreitung der Kriegskosten. Dann in den Hussiten- und Türkenkriegen als Hussiten- und Türkensteuer. Jedoch verlangte der Papst immer, daß diese

Digitized by Google

Steuer mit seiner Einwilligung nur erhoben werden dürfe. Der König Philipp der Schöne von Frankreich, wollte solches Recht dem Papste nicht zugestehen, daher sein Kampf mit Bonifacius VIII. (vgl. den Art.) Auf dem Constanzer Concilium versprach Martin V. die Decimationssteuer nur aus höchst wichtigen Gründen und mit Zustimmung der Cardinäle und der betreffenden Bischöfe erheben zu lassen, welche Verordnung aber wenige Zeit nachher zu Gunsten Kaiser Sigmunds verletzt wurde. In Frankreich wurde 1516 die Decimationssteuer durch eine besondere königliche Anordnung zu einer beständigen Klerikal-Abgabe erhoben und hörte erst in der Revolutionszeit auf. In neuerer Zeit, wo die Geistlichkeit fast in allen Staaten steuerpflichtig geworden, wurde die Decimations-Steuer aufgehoben.

Decisiones Rotæ, s. Rota Romana.

Decius, Kaiser, s. Christenverfolgungen.

Declaratio des englischen Episcopats, s. Bekenntnißschriften (reformirte).

Declaratio Gallicana, s. Gallicanische Freiheiten.

Declaratio solida, s. Bekenntnißschriften (luth.) und daselbst Concordienformel.

Decreta concilii Tridentini, s. Bekenntnißschriften (röm.-katholische).

Decretalbriefe (Epistolae decretales) — päpstliche — s. Decretalensammlungen.

Decretalen, falsche, s. Pseudoisidorianische Sammlung.

Decretalen-Sammlungen. Die Verordnungen, welche die Päpste theils auf ergangene Anfragen, theils aus eigenem Antrieb über Gegenstände der Kirchenzucht erließen, wurden Decretalen oder Decretalbriefe genannt. Diese wurden wegen ihrer gesetzlichen Autorität schon seit dem fünften bis ins zwölfte Jahrhundert in die Sammlungen kirchlicher Rechtsquellen aufgenommen. S. Canonen-Sammlungen, abendländische. So auch in der Sammlung des Gratian, welche in der Mitte des zwölften Jahrhunderts erschien, und ausschließlich allgemeines Ansehen erlangte. S. Gratian. Bald nach Gratian gingen aber nach dem hohen Ansehen und der ausgedehnten Wirksamkeit, die nun der römische Stuhl ausübte, von demselben nach allen Richtungen hin Decretalen und andere Geschäftsschreiben aus, welche, wenn auch zunächst nur auf den einen Ort bestimmt, doch von der Doctrin und Praxis auch an andern Orten zur Richtschnur genommen wurden. Da diese Stücke einzeln, außerhalb der herkömmlichen Sammlung circulirten, so nannte man sie Extravaganten. Ihre sich häufende Anzahl machte bald neue Sammlungen nothwendig, wovon folgende die wichtigsten sind: 1) Gegen das Jahr 1190 verfaßte Bernhard Circa, damals Präpositus der Kirche zu Pavia, welcher in Rom und Bologna lehrte, ein Breviarium von Extravaganten, worin er theils ältere Stücke, die Gratian nicht aufgenommen hatte, theils die Decretalen von Alexander III. bis Clemens III.

Digitized by Google

sammelte. Diese Stücke vertheilte er materienweise unter Titel und Rubriken und die Titel unter fünf Bücher, die aber keine Überschriften haben. Dieses Breviarium Bernhards kam nun neben der Sammlung des Gratian bei der Schule von Bologna in Gebrauch, und wurde als die erste anerkannte Extravagantensammlung die compilatio prima genannt. — 2) Eine Sammlung der Decretalen Innocenz des Dritten verfertigte Bernhard von Compostella der ältere, und diese wurde, weil sie in Rom selbst aus den dortigen Archiven gezogen war, die compilatio Romana genannt. Sie kam jedoch nicht in Aufnahme. — 3) Da diese Sammlung mehrere Decretalen enthielt, welche die römische Curie nicht als ächt anerkannt hatte, so ließ Innocenz III. durch den Magister Petrus von Benevent im Jahre 1210 seine bis zu dieser Zeit erschienenen Constitutionen in eine Sammlung bringen, und schickte diese nach Bologna, wo sie auch aufgenommen und glossirt wurde. Sie ist nach der Anordnung der compilatio prima, die auch fast alle folgenden Sammler beibehielten, in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Sie war die erste Sammlung, die unter der Autorität eines Papstes erschien, wurde aber von der Schule zu Bologna aus dem gleich anzuführenden Grunde die compilatio tertia genannt. — 4) Bald nach der Reception dieser Sammlung wurde von Johannes Gallensis, wahrscheinlich aus Wallien, eine andere gemacht, welche die Decretalen vor Innocenz III. vollständiger als bisher umfassen sollte. Sie wurde von der Schule anerkannt, und da sie sich ihrem Inhalte nach unmittelbar an das Breviarium des Bernhard anschloß, der liber secundus decretalium oder die secundae decretales genannt. Die vorige Sammlung des Petrus von Benevent kam dadurch an die dritte Stelle. — 5) Eine neue Sammlung wurde nach dem vierten Lateranischen Concilium gemacht, welche theils dessen Beschlüsse, theils die von Innocenz III. nach dem Jahre 1210 erlassenen Decretalen enthält. Sie ist die compilatio quarta genannt worden. — 6) Eben so ließ Honorius III. (1216—1227), der Nachfolger von Innocenz III., seine Decretalen sammeln, und schickte sie den Universitäten von Paris und Bologna zu, wo sie als die compilatio quinta anerkannt wurde. — Alle diese Sammlungen sind wichtig für die Geschichte und Kritik des Textes der Decretalen, die daraus in die späteren gesetzlichen Sammlungen aufgenommen worden sind. Die erste, dritte, vierte und fünfte findet sich in einer Sammlung, welche von Antonius Augustinus zu Lerida 1576, und dann wieder von Ph. Labbé zu Paris 1609 herausgegeben worden ist. Die sechste ist von Cironius zu Toulouse 1645 und von J. A. Riegger zu Wien 1762 edirt worden.

Da die Decretalen in so verschiedenen Sammlungen zerstreut waren, so ließ Gregor IX. durch Raymund von Pennafort († 1275), Auditor der Rota und Pönitentiarius, hauptsächlich aus den fünf recipirten Sammlungen und seinen eigenen seitdem noch erschienenen Constitutionen eine neue verfertigen, welche auch 1234 den Universitäten von Bologna und Paris zugeschickt wurde. Sie sollte, wie das Begleitungsschreiben sagt, wegen der Unvollkommenheit der andern Sammlungen fortan allein bei

Digitized by Google

den Gerichten und in den Schulen gebraucht, auch ohne besondere päpstliche Autorität keine neue gemacht werden. Sie war nach dem herkömmlich gewordenen Muster in fünf Bücher und jedes Buch in Titel eingetheilt. Der Hauptinhalt der Bücher ist durch folgenden Vers bezeichnet worden: Judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen. Diese Sammlung erhielt nun auch ein bleibendes gesetzliches Ansehen, und durch sie wurden die vorigen Sammlungen verdrängt. Als die erste gedruckte Ausgabe derselben gilt eine ohne Angabe von Ort und Zeit wahrscheinlich zu Mainz gedruckte; dann folgen die von Mainz 1473, Rom 1474, Basel 1478 und 1482, Speier 1486, 1492. Um den Text hat sich zuerst Contius besonders verdient gemacht, welcher in der von ihm 1569 erschienenen Ausgabe des corpus juris canonici in den einzelnen Decretalen die von Raymund von Pennafort weggelassenen Stellen (partes decisae) aus den älteren damals noch nicht gedruckten Decretalensammlungen beifügte. Andere Verbesserungen haben die römischen Correctoren gemacht. S. Corpus juris canonici. Unter den neueren Commentatoren sind Gonzales Tellez und Faynanus sehr ausgezeichnet. Citirt wird diese Sammlung so, daß man zuerst die Zahl der Stelle, dann die Rubrik des Titels nennt, und etwa noch die Zahl von Buch und Titel hinzufügt; z. B. c. 29. X. (von Extr. das heißt extravagantium), de elect. (I. 9).

Da nach dieser Sammlung fortwährend neue Decretalen erschienen, so wurden von denselben abermals mehrere kleinere Sammlungen verfaßt. Aus den darin enthaltenen Stücken, einigen älteren und seinen eigenen Decretalen ließ dann Bonifacius VIII. (1295—1303) eine ganz neue Sammlung verfertigen, welche als Nachtrag zu den fünf Büchern Gregors IX. der liber sextus genannt, zu Rom (1298) in einem Consistorium der Cardinäle publicirt, nach Bologna und Paris gesandt, und durch diese Universitäten zu einem bleibenden Ansehen erhoben wurde. Sie war übrigens auch in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Die ältesten Ausgaben davon erschienen zu Mainz 1465 und 1470. Die Citirart ist der obigen verwandt; z. B. c. 3 de praebend. in 6° oder VI. (3. 4.). — Nach dieser Sammlung ließ Clemens V. (1305—14) aus den Beschlüssen des Conciliums von Vienne und anderen von ihm erlassenen Decretalen eine Sammlung, die s. g. Clementinae, anfertigen, die 1313 in einem Consistorium der Cardinäle publicirt, und der Universität in Orleans zugesandt wurde. Sein Nachfolger Johann XXII. schickte sie auch 1317 nach Paris und Bologna. Sie war auf die gewöhnliche Art in fünf Bücher eingetheilt. Die erste Ausgabe davon erschien zu Mainz 1460, 1467, 1471, und zu Strasburg 1471. Einen besonderen Commentar darüber gibt es von Ant. Alteserra (Hauteserre). Citirt wird sie z. B. c. 3. de praebend. in Clement. (3. 2) oder clem. 3. de praebend. (3. 2). — Die nach dieser Sammlung noch erscheinenden Extravaganten wurden aber nicht mehr authentisch gesammelt, sondern einzeln oder auch mehrere zusammen abgeschrieben, und auch, jedoch sehr unregelmäßig, in den Handschriften wie in den gedruckten Ausgaben den Clementinen angehängt. Gegen das Ende

Digitized by Google

des fünfzehnten Jahrhunderts wurde jedoch zu Paris unter Zuziehung zweier Gelehrten, Vital de Thebes und Joh. Chappuis, eine Ausgabe der herkömmlichen Sammlungen veranstaltet, welche für die Extravaganten eine besondere Bedeutung erhielt. Chappuis bildete nämlich aus ihnen zwei neue Sammlungen. Die eine bestand aus zwanzig Extravaganten Johanns XXII., die schon früher zusammen abgeschrieben und glossirt worden waren, welche er jedoch neu ordnete und in vierzehn Titel abtheilte. Die andere bildete er aus den in den bisherigen Ausgaben zerstreut vorgekommenen Extravaganten, die er deßhalb extravagantes communes nannte, und deren Zahl er hier bis auf siebzig brachte. Beide edirte er mit den Clementinen im Jahre 1500. In einer neuen Ausgabe von 1503 fügte er der zweiten noch fünf Extravaganten hinzu. Diese zweite Sammlung theilte er, um sie den älteren ähnlich zu machen, in fünf Bücher und Titel; jedoch heißt es beim vierten Buche: liber quartus vacat. Beide Sammlungen erhielten dann, wiewohl sie bloße Privatsammlungen waren, ganz ohne die Beihülfe der Päpste durch die Doctrin und Praxis ebenfalls ein gemeinrechtliches Ansehen, wiewohl dieses noch von einigen Gelehrten bestritten wird. Citirt wird die erste: z. B. c. 1. extr. Joh. XXII. de concess. praebend. (4). Die Citirart für die zweite ist z. B.: c. 5. extr. comm. de praebend. (3. 2). — Ueber das Verhältniß aller dieser Sammlungen zu einander und Anderes, was ihnen gemeinschaftlich ist, s. Corpus juris canonici. Walter.

Decretalisten, Decretisten, s. Glossatoren.

Decretorius annus, s. Normaljahr.

Decretum Gratiani, s. Gratian.

Defensor. Ursprünglich gehörte das Amt eines Defensors, der im Mittelalter auch advocatus, actor und tutor ecclesiae (Schirmvogt der Kirche) genannt wird, zu den niedern Kirchenämtern. Die Defensoren waren weltlichen Standes: sie wurden häufig auch aus den Leibeignen der Kirche genommen. In Italien hießen sie früher Procuratores und Syndici: ihre Obliegenheiten bestanden hauptsächlich in dem Beistande und in der Hülfe, welche sie den Armen und Unterdrückten zu leisten hatten. Zu größerer Bedeutung erhob sie Papst Gregor I., der ihnen zu den frühern Geschäften neue ertheilte und sie über die in den verschiedenen Provinzen zerstreut liegenden Patrimonien der römischen Kirche als päpstliche Verwalter einsetzte und sie zugleich gewissermaßen zu Inspectoren und Richtern der Bischöfe erhob. Sie waren zwischen diesen und dem apostolischen Stuhl die Mittelspersonen. Im Namen desselben machten sie dessen Anordnungen und Befehle bekannt, vollzogen die von ihm decretirten Strafen, überwachten die Wahl der Bischöfe, unterstützten dieselben bei ihren Bemühungen um die Besserung der kirchlichen Zustände, erhielten die Einigkeit und den Frieden zwischen dem höhern und niedern Klerus, achteten auf die genaue Beobachtung der Klosterzucht u. s. w. Gregor I. zeichnete sie auch dadurch aus, daß er ihnen den Titel Experientia tua verlieh und den Rang eines Regionarius oder Provincial-Statthalters gab. Bald

Digitized by Google

aber erlaubten sich die Defensoren manche willkürlichen Eingriffe in die Rechte der römischen Kirche. Deßhalb mußte schon Gregor I. selbst gegen Einige von ihnen strafend einschreiten und die folgenden Päpste fanden für rathsam das Defensoren-Amt wieder einzuschränken. (Vgl. Lau Gregor I. der Große Lpzg. 1845. S. 112 f.). Von diesen ältern römischen Defensoren sind zu unterscheiden die Defensoren in den abendländischen christlichen Ländern vor dem zwölften Jahrhunderte. Diese waren auch weltliche Schirmvögte der Kirche, sie übten die weltliche Gerichtsbarkeit aus, welche einer Kirche über die auf ihrem Grunde und Boden ansässigen Leute zustand; ja auch über Freie, wenn solche der Jurisdiction von Bischöfen und Kirchen untergeben waren. Der Defensor, der von dem Bischofe ernannt wurde, hatte ferner Personen und Sachen der Kirche vor auswärtigen Gerichten zu vertreten und die kirchlichen Privilegien vor den weltlichen Gerichten zu behaupten und zu vertheidigen. In der Folge aber ernannte der König oder Kaiser als oberster weltlicher Schirmherr der Kirche seines Landes, den Klöstern und Stiftern die Vögte oder Defensoren, welche bald ihr Amt erblich machten, Stellvertreter oder Untervögte ernannten und sich die größten Bedrückungen und Gewaltthaten gegen die erlaubten, die sie schützen und schirmen sollten. Vom zwölften Jahrhunderte an gingen derartige Defensoren nach und nach ein und die sogenannten Vicedomini traten an ihre Stelle (vgl. die Art. Kasten- und Kirchen-Vögte, und Vicedominus). =

Defensor fidei (Vertheidiger oder Beschützer des Glaubens), war ein gewöhnlicher Ehrentitel der Könige von Frankreich, welcher ihnen von den Päpsten gegeben wurde. Auch der König Heinrich VIII. von England erhielt ihn, da er die sieben Sacramente gegen Luther in einer Schrift (Assertio VII sacramentor. adv. M. Luther. Lond. 1521.) vertheidigt hatte. Vergl. Heumann de titulo defensor. fidei in dessen Poecile III. 261 f. u. 486 f. A

Definitionen und Definitor. Definitionen (auch Diffinitionen) nennt man in einigen Diöcesen besondere aus mehreren Pfarreien bestehende Abtheilungen eines Decanates, welchen einer der betreffenden Pfarrer als Definitor vorsteht. Demselben ist ein besonderer Geschäftskreis übertragen, z. B., nach Art der in den Klöstern bestehenden Definition, die Visitation der Schul- und Erziehungsanstalten, und der Rang unmittelbar nach dem Dechanten (s. Landdechant ꝛc.), welcher als Commissar des Bischofs oder Ordinarius die ihm überwiesenen Verwaltungsgeschäfte führt und in unmittelbarem Verkehre mit den Behörden steht, angewiesen. In frühern Zeiten hieß auch wohl derjenige Pfarrer auf dem Lande, welcher die Intercalargefälle bei Pfarrerledigungen zu berechnen und zwischen dem ab- und antretenden Pfarrer oder im Todesfalle zwischen den Erben und dem Nachfolger Vergleich zu treffen hatte, der Pfarrdefinitor. Auch war in den Landkapiteln, in welchen ein eigner Kapitelskämmerer, camerarius capituli, das letztgenannte Geschäft versah, der mit dem Namen des Definitors bezeichnete Pfarrer mehr der

Digitized by Google

Stellvertreter des Dekans, eine Art Vicedechant. — In den meisten Diöcesen, besonders in solchen, wo die Landkapitel klein und von geringem Umfange sind, fallen diese dem Dechanten subordinirten Aemter, welche ohnehin sehr oft nur Ehrentitel ohne bestimmten Wirkungskreis waren, ganz weg. B—i.

Definitoren (in den geistlichen Orden), s. General-Kapitel und Provincial.

Definitiv-Proceß, s. Bischof K.-L. I. S. 759.

Degradation, s. Kirchenstrafen.

Dei gratia (von Gottes Gnaden). Es war diese Formel, die schon frühzeitig in Urkunden und Briefen der weltlichen und geistlichen Fürsten vorkommt, ursprünglich keineswegs ein Zeichen der unabhängigen Herrschaft, wie in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters und in der neueren Zeit, sondern es sollte damit nur ein demüthiges Geständniß der Abhängigkeit von Gott ausgedrückt werden. Schon im Anfange des fünften Jahrhunderts schrieben sich Bischöfe von Gottes Gnaden. Von den deutschen Bischöfen wird Kunibert von Köln als der frühste genannt, der die Formel schon 623 gebraucht. Unter den europäischen Königen haben sich dieser Formel die Nachfolger der Merowinger, Pipin und die Karolinger ganz besonders häufig bedient: ihnen folgten die Kaiser des sächsischen, salischen, schwäbischen Stammes. Sie gebrauchten aber anstatt dieser Formel auch synonymische Ausdrücke, als divina favente clementia, divina ordinante providentia, divinae largitatis munere u. s. w. Seit dem zehnten Jahrhunderte schrieben sich auch die deutschen Herzoge von Gottes Gnaden: ja im elften und zwölften Jahrhunderte nicht nur sämmtliche Reichsfürsten weltlichen und geistlichen Standes, sondern auch die Grafen und Dynasten, ja selbst der niedere Adel. Im fünfzehnten Jahrhunderte fing man in Frankreich an dem Beisatz Dei gratia die besondere Bedeutung von Unabhängigkeit zu geben: in Deutschland nahmen ihn besonders die Großen in Anspruch, welche die Landeshoheit erlangt hatten. So legte man allmälig dieser Formel den Begriff einer wirklichen Hoheit, der höchsten Gewalt, der Souveränität bei. =

Dei et apostolicae sedis gratia. (Von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden). Diese Formel, welche viele Bischöfe zu ihrem Namen und ihrer Würde setzten, ist höchst wahrscheinlich schon seit Papst Innocenz III. im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in Gebrauch gekommen. Zwar drücken schon früher manche Bischöfe wie Bonifacius der deutsche Apostel ihre Abhängigkeit vom apostolischen Stuhle in manichfacher Weise aus, und ein Bischof Eberhard von Bamberg bedient sich 1152 des synonymischen Ausdrucks Divina et apostolica gratia. Aber erst nachdem Kaiser Otto IV., um bei dem Streite mit dem hohenstaufischen Hause, den Papst Innocenz III. zu gewinnen, sich römischer König von Gottes und des Papstes Gnaden nannte, ahmten die Bischöfe diesem Beispiele nach. Es ist daher der lateinische Erzbischof von Nicosia auf Cypern wohl nicht der erste gewesen, der sich seit 1251 Dei et apostolicae sedis gratia

Digitized by Google

Archiepiscopus schrieb, wie Thomassin (de nov. et vet. eccl. discipl. P. I. lib. 1. c. 60. n. 9) meint. Auch jetzt noch wird diese Formel von manchen Bischöfen gebraucht. Vgl. Binterim, Denkwürd. Bd. I. Th. 2. S. 152 u. dessen Abhdl. im „Katholik" VII. S. 129 ff. =

Deismus (von Deus) und Theismus (vom Griechischen θεός) bezeichnen eigentlich ganz dasselbe: die Lehre vom Glauben an Gott. Beide Ausdrücke als Bezeichnung für eine besondere Richtung stammen aus dem sechzehnten Jahrhunderte: sie werden im siebzehnten Jahrhundert als ganz gleichbedeutend abwechselnd für einander gebraucht. Offenbar sollte mit dem Worte Deismus bezeichnet werden eine auf den Grund freier Prüfung durch das Denken gestützte Erhebung der natürlichen Religion zur Norm und Regel alles positiven Glaubens. Indem die Gegner des Deismus aber ihn als Gegensatz des Christenthums, als den Atheismus und den Unglauben definirten, behaupteten die Deisten, daß er der Gegensatz des Aberglaubens sey. Es war den letzteren aber der Deismus der vernünftige und reine Gottesglaube im Gegensatze zum Atheismus einerseits und zum Aberglauben andererseits. Einige englische Schriftsteller wollten einen Unterschied zwischen Theismus und Deismus machen, der aber als ein willkürlich gesetzter, keine Geltung erhalten hat: Theismus sollte die natürliche Religion in ihrer Reinheit und Echtheit, Deismus aber dieselbe in ihrer Entstellung und ihrem Mißbrauche zur Bestreitung der geoffenbarten Religion bezeichnen. Aehnlich ist die Meinung des Franzosen de Prades, der den Theismus den Vernunftglauben, der vor aller Offenbarung hergeht, nennt, hingegen mit Deismus den Vernunftglauben bezeichnet, der die Offenbarung bestreitet. In neuerer Zeit hat man in Deutschland im wissenschaftlichen Sprachgebrauch einen nicht weniger willkürlichen Unterschied zwischen den beiden genannten Ausdrücken angenommen: darnach wäre Deismus die Lehre von dem Verhältniß Gottes zur Welt, welche Gott von letzterer nicht allein verschieden, sondern auch geschieden, also bloß in einem äußerlichen Verhältnisse zu ihr darstellt, Theismus hingegen die Doctrin, welche Gott von der Welt zwar verschieden, aber nicht geschieden, also in einem innerlichen wesentlichen Verhältnisse zu ihr lehrt. Auch Kant macht einen Unterschied zwischen einem Deisten und Theisten: der Deist, sagt er, glaubt an einen Gott, der Theist aber an einen lebendigen Gott.

Deismus und Deisten in England. Der Deismus ist eigentlich die Vernunftlehre von dem Glauben an Gott, als den obersten und letzten Grund aller Dinge: er steht dem Atheismus, der solchen Glauben verwirft, entgegen. Aber der neuere Deismus, vornehmlich der in England, hat auch eine negative Seite in Bezug auf die christliche Religion, indem er alle positive Religion auf die natürliche zurückführt, die Offenbarung verwirft, und demnach auch die Bibel als Erkenntnißquelle derselben. Die einem solchen Deismus zugethan sind, werden nicht nur Deisten, sondern auch ebenso treffend Naturalisten genannt. Ihr Ursprung läßt sich auf zweierlei Quellen zurückführen: einmal überhaupt

Digitized by Google

auf die Opposition wider öffentliches Kirchenchristenthum, besonders seit den Zeiten der Reformation, wo der Name Deist sich auch zuerst gebraucht findet, dann aber auf die Weiterentwicklung der Reformation selbst, indem das, was die Reformatoren für abgeschlossen erklärten, neuen Widerspruch erlitt und man die Nachforderung stellte, die Reformation weiter fortzusetzen und das ganze Kirchenthum des Mittelalters mit sammt seinen Einrichtungen, seiner Philosophie, seiner religiösen Auffassung ꝛc. ganz und gar abzuthun.

Was den englischen Deismus insbesondere betrifft, so ging dieser zunächst vorzüglich aus der Mitte der philosophirenden Schriftsteller nicht nur der Dissenters oder Presbyterianer, sondern auch selbst der Hochkirche hervor. Sie richteten ihre Angriffe einestheils auf die englische Hochkirche und ihr starres Festhalten an dem alten Kirchenwesen, wie auch auf das Christenthum überhaupt seit den ersten Jahrhunderten bis auf ihre Zeit: anderntheils aber waren sie bemüht, ein neues philosophisches Religionssystem aufzustellen und ihm Geltung zu verschaffen, durch Untergrabung und Verspottung der christlichen Grundwahrheiten und jeder idealen Lebensrichtung, wie auch durch Einführung eines der Sinnlichkeit und dem schalen Verstand schmeichelnden Empirismus. Die englischen Philosophen Baco von Verulam und Locke, die Empiriker, legten den Grund zu dieser Richtung eines theologischen Rationalismus, dessen innerer Kern und höchster Inhalt ein durch Erfahrungswissenschaft gebildeter Weltverstand seyn sollte. Daß gerade in England sich ein solcher Deismus entwickeln konnte, liegt in der Natur der politischen und religiösen Verhältnisse des Landes im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte. Seitdem durch Heinrich VIII. höchst gewaltthätig die Reformation, die er früher bestritten hatte, eingeführt worden war und die nachfolgenden Regierungen in Sachen der Religion sich die willkürlichsten Anordnungen erlaubten, mußte das Christenthum unendlich viel in seinem Ansehen verlieren: nur durch äußern Zwang wurde die Hochkirche aufrecht erhalten. Ihre Gegner, die Presbyterianer, konnten sich mit der absoluten Prädestinationslehre Calvin's nicht recht befreunden, auch die Inspiration Cromwells und seiner Anhänger, die ganz auf Heuchelei und Betrug beruhte, verlor bald ihren religiösen Nimbus und ihre Unterlage, Selbst- und Herrschsucht, lag dann offen am Tag. So wurde allmälig der Glaube überhaupt erschüttert: das ganze Christenthum wurde als Lug und Trug verschrieen, jede Religiosität ward für selbstsüchtige Heuchelei, jede Tugend für gleichbedeutend mit einer versteckten Passion betrachtet. Daß diese Meinung die richtige sey, darin bestärkte die Lasterhaftigkeit des Hofes, die innere Verdorbenheit der höheren Stände, bei äußerem Anstande und selbst Anschein von Frömmigkeit. Die Religion schien nur dafür da zu seyn, um die dummen und schwachen Frommen besser und leichter im Gehorsam und in Unterwürfigkeit zu erhalten. Kein Wunder daher, daß die, welche sich für die Klugen und Starken hielten, in dem Lande, wo zu reden und zu schreiben freistand, sich erhoben und als Freidenker (Freethinkers) und Starkgeister (Espritsforts) die Sache der Ver-

Digitized by Google

nunft und der handgreiflichen Erfahrung führten. Der englische Deismus aber wollte mancherlei erreichen: zunächst sollte die christliche Offenbarungsreligion geläutert und auf ihre einfachsten Grundlagen zurückgeführt werden: sodann wollte man eine neue Religionstheorie aufstellen, welche man in den zwei Worten Deismus und Naturalismus umfaßte. In Ersterem begriff man die Lehre von Gottes Vorsehung, von der Seelen-Fortdauer und der Willensfreiheit, in dem Andern die Naturgemäßheit dieser auf das nothwendige Vorstellen zurückgeführten Religionslehre und ihrer natürlichen Entstehung wie auch des natürlichen Ursprungs aller andern Religionen. Es konnte nicht fehlen, daß man dabei polemisch gegen die Wahrheit und Echtheit, Glaubwürdigkeit und Unverfälschtheit der heiligen Schriften auftrat, daß man die Sicherheit der Tradition bestritt, daß man zugleich Katholicismus und Protestantismus, vornehmlich aber die zwischen beiden in der Mitte stehende anglicanische Kirche bekämpfte. Die Deisten nahmen in ihrer Vernunftreligion nur als wahr an, was sich als logisch möglich (oder dem Verstande begreiflich) und als moralisch nothwendig nachweisen läßt. — Die Verbreitung des englischen Deismus fand lange fast nur in den höhern Kreisen statt, in die niedern Schichten des Volks drang er wenig ein, da er nur in Büchern, zum Theil selbst in lateinischer Sprache geschriebenen, verbreitet wurde, erst später ward er in Flugschriften besprochen, wo er aber schon seinem Erlöschen nahe war. Es war natürlich, daß da, wo jede subjective Ansicht eine so große Geltung für sich in Anspruch nahm, nicht leicht Vereine oder Gesellschaften, deren Wesen nur Verneinung gegen den bestehenden Kirchenglauben seyn konnte, sich bildeten. Auch wären sie nicht leicht vom Staate geduldet worden, da sie offenbar dessen christliche Unterlage befehdeten. Als ein schwacher Versuch einer Art deistischer Gesellschaft in England ist anzusehen der Verein der Freunde der Sittlichkeit (Friends of morality), der sich zu London fast um dieselbe Zeit, in den letzten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts, zusammenthat, als die freigeistige Gesellschaft der Philanthropen in Paris sich bildete: beide Vereine aber verschwanden sehr bald wieder. Es war damals in beiden Ländern diesseits und jenseits des Canals der Deismus und Atheismus schon ziemlich aus der Mode gekommen.

Eine Propaganda des Deismus aus England nach Frankreich und Deutschland fand statt durch Vermittlung der französischen Uebersetzungen der englischen Werke, welche in Holland gemacht wurden. Die Holländer, die im eigenen Lande keine freie, von dem herrschenden starren Calvinismus abweichende Meinung verbreiten ließen, hielten es aus Gewinnsucht doch für erlaubt, das Gift der englischen Deisten in Frankreich einzuschmuggeln. Es wurde dort um so begieriger verschlungen, je mehr der Preßzwang und Regierungsdruck die verbotene Waare verfolgte. Bald fanden die englischen Deisten in Frankreich die eifrigsten Anhänger, die noch viel weiter in ihren Angriffen auf das Christenthum gingen und selbst bis zum offenbaren Atheismus vorschritten (vgl. den Art. Encyklopä-

Digitized by Google

disten). In Deutschland, wo schon im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts der englische Deist Toland durch Reisen an die norddeutschen Höfe seine Lehre auf mündlichem Wege zu verbreiten suchte, fand der Deismus bei denen, welche den aus der Reformation hervorgegangenen rationalistischen Richtungen zugethan waren, sehr vielen Anklang, nur der Widerstand der Regierungen gegen die das Christenthum bekämpfenden Principien verhinderte ihre größere Verbreitung. Dennoch fanden die Grundsätze vieler englischen Deisten durch Uebersetzungen ihrer Werke ins Deutsche (vgl. Lechler, Engl. Deismus S. 450) ihren Weg auch nach Deutschland. Weil man dem herrschenden Offenbarungsglauben entgegenzutreten wagte, erhielten die deutschen Deisten nach dem Vorbilde der französischen und englischen Naturalisten den Namen starke Geister oder Freidenker (vgl. den Art.).

Diejenigen von den englischen Deisten, welche im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte durch ihre Schriften einen gewissen Einfluß und eine gewisse Celebrität erlangt haben, werden hier näher angegeben, wobei auch zugleich Erwähnung von ihren vorzüglichsten Gegnern und Widerlegern gemacht werden soll.

An der Spitze der englischen Deisten steht der berühmte Staatsmann Lord Edward Herbert von Cherbury, geboren zu Montgomery in Wales, ein Mann von philosophischem Geiste und unbescholtenem Lebenswandel, der im J. 1648 starb. Er stellte zuerst ein System des Deismus oder der natürlichen Religion auf, bestritt die göttliche Offenbarung (in der Bibel, aber nicht die in der Natur) und bekämpfte überhaupt jede positive Religion. Er meinte eine Fundamentallehre des Wahren überhaupt und des Wahren in der Religion insbesondere geben zu können in einer Schrift, zu deren Herausgabe der rationalistische Verfasser durch eine Offenbarung und Zeichen des Himmels angeregt worden zu seyn versichert. In seinem Werke „über die Wahrheit" (de veritate prout distingultur a revelatione, a verosimili, a possibili et a falso. Par. 1624. Lond. 1633. 4. franz. 1639. 4.) stellt er als allgemeine Lehren der natürlichen Religion, die der christlichen Offenbarung vorzuziehen sey, auf: 1) von dem Daseyn eines Gottes. 2) Von der nothwendigen Verehrung desselben, d. i. der Religion. 3) Von deren Haupttheil d. i. der Tugend im Verein mit Frömmigkeit. 4) Von der Pflicht die Sünden zu bereuen und von ihnen zu lassen. 5) Von der Vergeltung, die den unsterblichen Menschen nach dem Tode erwartet, die er aber auch schon in diesem Leben findet. Von seiner zweiten Schrift „über die Ursachen der Irrthümer" (de causis errorum, una cum tract. de religione laici et app. ad sacerdotes. Lond. 1645. 4.) ist nur der erste Theil erschienen. Zugleich publicirte er sein drittes Werk „über die Religion der Heiden" (de religione Gentilium errorumque apud eos causis. Lond. 1645., vollständig erst Amstel. 1663. 4. Engl. Lond. 1708), in welchen beiden Büchern er die in der ersten Schrift ausgesprochenen Ansichten weiter ausführte. Manche, wie z. B. Kortholt de trib. impost. — Cherbury, Hobbes, Spinoza — Kiel 1680 u. Hamb. 1701) haben

Digitized by Google

Cherbury mit Unrecht für einen Atheisten erklärt. Offenbar geht er im Vergleich mit den späteren Deisten noch mit einer gewissen Schonung der Göttlichkeit der christlichen Offenbarung zu Werke. Zwar macht er die subjective Vernunft zum Princip der religiösen Wahrheit, aber er greift die kirchlichen Dogmen von Sünde und Erlösung nicht direct an, wenn er freilich mittelbar auch gegen sie polemisirt. Gegen ihn schrieb (London 1672) der presbyterianische Prediger Richard Barter († 1691): „Gründe für die christliche Religion." Vgl. Gerlach, Richard Barter, Leben und Wirken. Berl. 1836 u. Schmidt, R. Barter, Leipz. 1843. Ueber Cherbury selbst s. Grundig, Gesch. d. Deisten Cöth. 1748 hauptsächlich über Cherbury. Leland, Abr. v. d. deist. Schrift. I. 1 ff. Lechler, Gesch. d. engl. Deismus, S. 26—54.

Eine ganz eigenthümliche Stellung unter den Deisten hat Thomas Hobbes. Er war zu Malmesbury 1588 geboren, besaß ausgezeichnete Kenntnisse in der Physik und Mathematik, in der aristotelischen Philosophie und in den alten Sprachen. Besonders sprach ihn an das philosophische System seines Zeitgenossen, des Baco von Verulam, der statt des Aristoteles eine neue Philosophie der Moral und Natur einzuführen suchte, die ganz auf Erfahrung und Beobachtung gegründet seyn sollte. Er hielt sich wiederholt längere Zeit in Paris auf: er war der Lehrer und Erzieher Karls II., von dem er seit 1660 auch eine ansehnliche Pension bezog. Er starb im J. 1679. Die allmälige Auflösung der kirchlichen und weltlichen Gewalt in England durch die Religionsparteien herbeigeführt, die Hinrichtung Karls I. durch die Independenten, und sein eigener finsterer Charakter verleiteten Hobbes zu den sonderbarsten Behauptungen gegen Kirche und christliche Religion und zu den feindlichsten Angriffen auf dieselben. Er zeigte sich in seinen physicalischen, philosophischen und politischen Schriften als einen Gegner jeder positiven Religion. Seine berühmteste Schrift ist das Werk „über den Bürger" (de cive et de vita civili et politica prudenter instituenda, zuerst 1644 unvollständig, dann verbessert Amst. 1647 und öfters gedruckt, auch schon 1649 ins Französische übersetzt). Die Grundlage aller Staatsverfassungen findet er in der gegenseitigen Furcht der Menschen. Die christliche Religion gründet er auf die Furcht vor der göttlichen Allmacht, die aus der Vorstellung von der menschlichen Schwäche entspringt: auch das himmlische Reich ist ihm ein tyrannischer Staat. In dem Naturzustande des Menschen besteht ein Krieg Aller gegen Alle. Um diesem trostlosen Zustande abzuhelfen, ist der Staat nothwendig. Seine höchste Aufgabe ist den Frieden zu unterhalten. Der beste Staat aber ist der, worin eine absolute Regentengewalt stattfindet, sowohl in weltlichen als in geistlichen Dingen. Die Religion ist ein gutes Mittel, die Unterthanen in Ordnung und Gehorsam zu halten, die Kirche muß aber ganz und gar dem Staate untergeordnet seyn, so daß er sich derselben ganz nach Belieben bedienen kann. Die Gottheit erklärt Hobbes für den letzten Grund aller Kraft und Bewegung, die aber an und für sich uns völlig verborgen sey, daher wir sie in ihrer Wesenheit nicht begreifen könnten, wir

Digitized by Google

müßten sie aber glauben. Noch mehr als Absolutist in Bezug auf die Regentengewalt, welcher der Unterthan sich unbedingt unterwerfen muß, spricht er sich in einem andern Werke aus, das den Titel führt Leviathan (sive de materia, forma et potestate civitatis eccles. et civilis. Lond. 1651. fol. öfters in lat. und engl. Sprache gedruckt, auch deutsch, Halle 1794 f. 2 Bde.). Hobbes versteht unter dem aus Hiob c. 41. v. 25 entlehnten Worte Leviathan allegorisch den Staat, als gegliedertes Gemeinwesen von riesenmäßiger Kraft. In diesem Buche begibt sich Hobbes noch mehr als in dem frühern auf das theologische Gebiet. Gott muß nach seiner Lehre einen Körper haben, weil außer den Körpern nichts Wirkliches vorhanden seyn und bei uns keine Vorstellung erwecken könne. Er verwirft die Beweise vom Daseyn Gottes als unzureichende. Da nur der Staat zu entscheiden hat, was Recht und Unrecht ist, so muß alle Freiheit und Moral schwinden. Ebenso muß auch alle Religiosität aufhören, da die Staatsgewalt vorzuschreiben hat, was von Gott und den göttlichen Dingen zu lehren und zu glauben ist, es kann ferner das Christenthum nicht mehr bestehen, da es von Gott, seinem Grund und Ursprung abgelöst und zu einer Polizei-Maßregel herabgewürdigt wird. Offenbar suchte Hobbes die heiligen Schriften, die so oft von den Independenten zu Gunsten ihrer fanatischen Ideen waren mißbraucht worden, ganz und gar in Mißcredit zu bringen. Gar kein Maß, gar keinen Anstand aber kennt Hobbes bei seinen ungerechten Angriffen auf Hierarchie und katholische Geistlichkeit überhaupt: er sieht überall geheime Triebfedern, Arglist, Verfälschung. So ist auch seine Geschichte der christlichen Religion (historia ecclesiastica carmine elegiaco concinnata. Aug. Trinobant. 1688 und in der englischen größern Ausgabe von Hobbes Werken, Lond. 1750. fol.) nichts anders als eine Schmähschrift auf die christliche Religion, die nach seiner Meinung durch Pfaffenbetrug eingeführt worden. Es hat Hobbes nicht an Gegnern und Vertheidigern gefehlt. Zu jenen gehörten Ralph Cudworth, Professor der Theologie zu Cambridge, ein großer Verehrer der platonischen Philosophie und Gegner der Calvinischen Prädestinationslehre. Er schrieb gegen Hobbes eine Kritik der atheistischen und materialistischen Systeme (the true intellectual-Systeme of the universe. Lond. 1678. Lat. von Mosheim: Cudworthi Systema intellectuale hujus universi etc. Jen. 1733 fol.). Schon kurz vorher hatte auch Richard Cumberland, Bischof von Petersborough (Lond. 1672. de legibus naturae, disq. phil., in qua elementa phil. Hobbiana refutantur) gegen Hobbes geschrieben, aber in einer sehr dunkeln und gelehrten Sprache. Später trat Robert Sharrock noch als Gegner von Hobbes auf. In Deutschland schrieben gegen ihn Leibniz, Mendelssohn und Feuerbach (des letztern Schrift: Antihobbes Erlang. 1798). Vgl. Lechler, engl. Deismus S. 67—108.

Blount (Charles), ein Parlamentsmitglied, der im J. 1697 starb, gehörte ganz der deistischen Richtung von Cherbury an. Aber auch nicht Weniges von Hobbes nahm er an, wie den Satz von dem Kriege Aller gegen Alle. Er hatte einen großen Haß auf die Geistlichkeit geworfen,

Digitized by Google

die zu seiner Zeit mächtig am Hofe war. In politischer Hinsicht hatte er republicanische Grundsätze. In seinen Schriften griff er in verdeckter Weise mit Ironie und scharfem Witze die christliche Religion und ihren Stifter an, den er mit dem Schwärmer oder Betrüger Apollonius von Tyana (vgl. den Art. Philostratus) in der mit Anmerkungen versehenen Uebersetzung des Philostratus (the two first books of Philostratus concerning the life of Apollonius etc. 1680) zusammenstellte. Er war eifrig bemüht, die Schriften seines Vorgängers Cherbury zu verbreiten, auch spricht er sich in einem Briefe an denselben näher über seine deistischen Grundsätze aus; Gehorsam gegen Gott ist ihm Befolgung der Regeln einer gesunden Vernunft. In seinen Vernunftorakeln (oracles of reason. 1693) verwirft er die Erlösungslehre, und in seinen vermischten Werken (miscellaneous works. 1695) findet sich auch die Schrift über die Weltseele (anima mundi), worin er behauptet, daß die Menschenseelen Theile der allgemeinen Weltseele seyen. Vgl. Bayle s. v. Apollon. de Tyan. Not. J. Leland a. a. O. I. 67 ff. Hall. Encycl. XI. 44. Lechler, a. a. O. S. 114—127.

Schon auf Blount's Ansichten influirte Johann Locke. Derselbe griff zwar nicht unmittelbar die christliche Religion an: aber er drang auf eine verständige Behandlung der Glaubenswahrheiten, redete dem Rationalismus und dem Indifferentismus das Wort, indem er die Sache der Toleranz zu führen schien. Schon indem er dem Menschen die Fähigkeit absprach, ohne sinnliche Vermittlung Wahrheiten zu erfassen, den historischen Beweis für das Christenthum und alle Mysterien verwarf, schloß er sich den Deisten an und er mußte folgegerecht Trinität, Erlösung, Sacramente ꝛc. läugnen. Der Einfluß seiner Philosophie ist nicht zu verkennen auf die folgenden deistischen Schriftsteller, die am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts schrieben. Vgl. Lechler, engl. Deismus S. 154 ff.

Anton Ashley Cooper, Graf von Shaftesbury, Mitglied des Oberhauses, der 1713 starb, war ein Schüler Locke's. Seine Schriften stellte er selbst zusammen unter dem Titel: Schilderungen von Menschen, Sitten, Meinungen, Zeiten (characteristicks of men, manners, opinions, times. Lond. 1711 ff. 3 Voll. deutsch, Lpz. 1776. 3 Bde.). Shaftesbury behauptet zwar die Selbstständigkeit und Nothwendigkeit der Freiheit und der Moralität, verwirft aber das Ideale. Er besaß eine große Sprachgewandtheit und vielen Witz, entfernt von aller pedantischen Schulweisheit war er doch im hohen Grade Sophist. Seine Beweise nehmen mehr ein, als daß sie überführen. Mit einem gewissen Schein von Anstand und Schicklichkeit untergräbt er allen Glauben und alle Strenge sittlicher Grundsätze und doch will er die Tugend um ihrer selbst willen geübt haben! Die Menge und ihre Vorurtheile will er vorerst noch geschont haben, weil die entfesselte ungebildete Masse leicht gefährlich werden könnte. Im Ganzen stellt er zwar kein Lehrgebäude des Unglaubens und der Selbstsucht auf, aber er will doch beweisen, daß die Forderungen der Sinnlichkeit und das Gesetz der Vernunft — die Natur und das göttliche Gebot — nicht unter

Digitized by Google

ſich ſtreiten oder einander entgegengeſetzt ſeyen. Er behauptet, daß es nur eine Offenbarung in dem Verſtande, in dem Gewiſſen, in der Sinnlichkeit des Menſchen gebe. Wenn letztere mit einem göttlichen Geſetze in Widerſpruch ſtünde, ſo ſey dieſes nur Folge der unrichtigen Auffaſſung, die durch Pfaffenbetrug veranlaßt worden. Den Glauben an Gott hält er für unnöthig und unpractiſch: an der Unſterblichkeit der menſchlichen Seele zweifelt er: er meint beweiſen zu können, daß das A. u. N. T. Beſtimmungen enthielten, die dem menſchlichen Verſtande widerſprechen, daher nicht göttlicher Natur und Offenbarung ſeyn könnten. Ueberhaupt hat er ſehr viel an der Bibel auszuſetzen. Sie enthält ihm zu wenig und wieder zu viel. Nach ſeiner Meinung, die er denn auch in ſeinen Schriften durchzuführen ſuchte, kann die chriſtliche Religion, die in Bezug auf bürgerliche Tugenden und Vaterlandsliebe nur nachtheilig wirke, am erfolgreichſten durch Verſpottung unterdrückt werden. Verfolgung helfe nicht ſoviel. Unter denen, die gegen Shaftesbury Schriften auftraten, iſt ganz vorzüglich John Brown (in ſeinen Essays. Lond. 1750) zu nennen, deſſen Buch hintereinander mehrere Auflagen erlebt hat. Vergl. Trinius, Freidenker. Lex. S. 410 ff. Lechler, Engl. Deismus. S. 240—264.

Johann Toland, ein Irländer, war früher Katholik, dann Spinoziſt und Pantheiſt. Er ſtarb im J. 1722. Er führte ein ſehr unſtetes und regelloſes Leben. Aus ſeinem Vaterlande Irland mußte er flüchten wegen der Schrift Christianity not mysterious. Lond. 1696, worin er die chriſtlichen Religionsgeheimniſſe läugnete. In dem Werke Amyntor (Vertheidigung des Lebens Miltons. Lond. 1699) bezweifelte er die Aechtheit mehrerer neuteſtamentariſchen Schriften. Dagegen behauptete er in ſeinem Buche Nazarenus (Lond. 1717), daß das apokryphe Evangelium Barnabä (von einem Mahomedaner verfaßt) den wahren Urſprung der chriſtlichen Religion enthalte. In dieſen und andern Schriften (worunter auch ſein Pantheisticon. Cosmopol. 1720 zu nennen iſt) erklärte er ſich auf eine rohe, läſternde und gemeine Weiſe nicht nur gegen die angliciniſche Kirche und das Chriſtenthum, ſondern er ſprach ſich überhaupt gegen jede Religion aus, als eine Sache des Aberglaubens, oder der politiſchen Einrichtung. Nach ſeiner Lehre gibt es keinen perſönlichen Gott, keine Freiheit, keine Unſterblichkeit, keine Tugend, kein Laſter. Schon gegen ſein erſtes Buch richtete Stillingfleeth, Biſchof von Worceſter, eine Gegenſchrift (Vindication of the trinity 1697). Später beleuchtete ſeine Werke Mosheim (Comment. de vita, fatis et scriptis J. Tolandi. Hamb. 1722). Auch Leibnitz ſchrieb Bemerkungen über das Buch Christianity not mysterious. (annot. ad libr. de Christianismo mysteriis carente). Vgl. Thorſchmid, Engelländ. Freidenkerbiblioth. Bd. III. u. IV. Lechler, Engl. Deism. S. 180—210 und im Anhang S. 463 ff. über die ſpätern Schriften Tolands.

Tolands Zeitgenoſſe Anthony Collins der im J. 1729 ſtarb, war, nicht weniger ein Feind des Chriſtenthums und Prediger eines craſſen Deismus. Er trat erſt gegen Clarke und Dodwell auf bei ihrem Streit, wie die Unſterblichkeit der menſchlichen Seele zu erklären ſey, dann gegen

Digitized by Google

die 39 anglicanischen Artikel, zuletzt überhaupt gegen das Christenthum und jede Religion. Seine deistischen Grundsätze legte er in mehreren Schriften: Gespräch über das Freidenken (Discourse of Freething. Lond. 1713), über die Gründe und Beweise der christl. Religion (Grounds and reasons of the chr. rel. Lond. 1724) ꝛc. nieder. Diese und andere Schriften wurden bald von den Encyclopädisten ins Französische übersetzt, neu bearbeitet und in Frankreich verbreitet. Auch Voltaire hat aus ihnen seine Waffen gegen das Christenthum geholt. Gegen Collins schrieben: R. Bentley, Th. Sherlock, Bischof von London, E. Chandler, Bischof von Coventry, Jeffery u. A. Vgl. Thorschmids Lebensgesch. A. Collins Dresd. u. Lpz. 1755, u. in der Engell. Freidenker-Bibl. Bd. I. Lechler, Engl. Deism. 217—239 und 268—288.

Thomas Woolston, ein anglicanischer Geistlicher, der in gleicher Zeit mit Collins lebte und dessen deistische Ansichten adoptirte, wurde aus einem Vertheidiger der christlichen Religion (seine Apologie der Wahrheit der christl. Religion erschien im J. 1705) bald ihr Gegner, da ihn Rache und Erbitterung gegen den höhern anglicanischen Klerus ganz beherrschte, weil derselbe ihn wegen einiger Flugschriften zu Gunsten der allegorischen Auslegung der Schrift verfolgt hatte. Er mischte sich dann in den Streit über die alttestamentarischen Weissagungen (in der Schrift Moderator between an Infidel (Collins) and an Apostate (die kirchlichen Gegner von Collins, Lond. 1725). Hier ging er schon weiter und behauptete, auf die Auctorität von Origenes hin, daß mehrere von den Wundern Jesu nicht als wirklich stattgefundene Thatsachen, sondern nur als parabolische und prophetische Erzählungen von dem, was einst von Jesu auf geheimnißvolle Weise gethan werden wird, zu nehmen seyen. Er schrieb sodann ganz besonders gegen die Wunder Jesu (VI. discourses on the miracles of our saviour. Lond. 1727 ff.), die er allegorisch erklärte, wobei er zugleich die bitterste Ironie von Gläubigkeit und grenzenlosem Spott einmischte. Er kam deßhalb ins Gefängniß, worin er im J. 1731 starb. Unter den vielen englischen Theologen, die gegen ihn und seine „goldene Religion der Natur" auftraten, ist vornehmlich Th. Sherlock zu nennen, der für die Auferstehung Jesu (Lond. 1729. deutsch 1751) schrieb, aber später nach Woolstons Tod an Peter Annet einen Gegner fand, der auch gegen mehrere Andere den Streit über die Wunder weiter führte. Auch mehrere deutsche Theologen führten die Vertheidigung der Wunder Christi gegen Woolston, dessen Aeußerungen Voltaire vielfach bei seinen Angriffen auf das Christenthum benutzte. Vgl. Nachr. v. Th. Woolston's Schrift. u. Streitigk. Lpz. 1740 u. Woog de vita et script. Th. Woolstoni. Lips 1743. Lechler, Engl. Deism. S. 289—312.

Etwas behutsamer als Woolston ging zu Werke Bernhard von Mandeville, der aus einer französischen Familie zu Dordrecht in Holland geboren war, aber meist als Arzt in England lebte, wo er auch 1733 starb. Dieser Deist war ein wahrhafter Epicuräer, welcher der Emancipation des Fleisches in seinen Schriften das Wort redete, den

Digitized by Google

geistlichen Stand mit Spöttereien überschüttete, und unter dem Scheine Toleranz zu predigen, den Indifferentismus in der Religion nicht nur verbreitete, sondern auch das Christenthum wahrhaft angriff, indem er die Befolgung von dessen Lehren sogar für nachtheilig erklärte in Hinsicht der ruhm- und ehrenvollen Erhebung der Staaten und Individuen. Gegen sein sehr verbreitetes Buch „Fabel von den Bienen" (the fable of the bees. 1714; die 7. Ausg. Lond. 1734. 2 Voll. und französ. unter dem Titel: La fable des abeilles ou les fripons devenus honnêtes gens. Lond. 1740. 2 Voll. deutsch. Lpz. 1817) schrieb sogleich der Engländer A. Innes, und später in Deutschland J. Fr. Jacobi. Auch sein anderes Werk: Freie Gedanken über Religion, Kirche und Nationalglück (Free thoughts on rel., the church and nation. happiness. Lond. 1720. franz. Haag 1723. deutsch Lpz. 1726 u. 1765) blieb nicht unwiderlegt. Vgl. Trinius, Freid. Lex. S. 343 ff.

Matthäus Tindal, der 1733 zu Oxford starb, war ein Mann von ausschweifenden Sitten und schlechtem Charakter. Eigentlich Rechtslehrer wandte er sich bald zur Bekämpfung der christlichen Religion durch den Spinozismus. Ursprünglich der anglicanischen Kirche angehörig, wurde er unter Jacob II. Katholik: unter Wilhelm III. bestritt er den katholischen Glauben und unter der Königin Anna richtete er seine Angriffe gegen die Episcopalkirche, die er als eine politische Anstalt bezeichnete. Endlich ward er ganz und gar Gotteslängner, verwarf alle christlichen Dogmen als unvernünftig und behauptete, die Unmöglichkeit der christlichen Offenbarungslehre, die zudem ganz unnütz und überflüssig sey, beweisen zu können. Die natürliche Religion war ihm der vollkommene und höchste Glaube, und schien ihm alle Bedürfnisse zu befriedigen. Seine Grundsätze legte er besonders in seiner Hauptschrift nieder: „Christenthum so alt als die Welt (Christianity as old as the creation, or the gospel a republication of the religion of nature. Lond. 1730., deutsch, Frkf. u. Lpz. 1741. Der zweite Band ist nie gedruckt, aber eine unächte Fortsetzung gemacht worden). Gegen das deistische Buch für die geoffenbarte Religion schrieben J. Conybeare. Lond. 1732, der Baptistenprediger J. Foster, Lond. 1730 und der Irländer J. Leland. Dubl. 1733 u. Lond. 1764. Vgl. Ch. Kortholt, de M. Tindalo. Lips. 1734. Thorschmid, Engell. Freidenker-Bibliothek, Bd. II. Lechler, Engl. Deism. S. 324—342 und 359—369.

Eine ähnliche Richtung wie Mandeville verfolgte Thomas Morgan (st. 1743), anfangs presbyterianischer Prediger, dann wegen seines sittenlosen Lebens und seiner unchristlichen Ansichten abgesetzt, hierauf Arzt bei den Quäkern in Bristol, endlich ein erklärter Feind der christlichen Religion. Auch er bestritt die Wunder Christi, die Weissagungen, die Göttlichkeit der heil. Schriften, die Offenbarung überhaupt, wenn man sie außerhalb der Vernunft setze. Die Vernunftreligion ist ihm die wahre göttliche Lehre, das Christenthum eine menschliche Erfindung. Er nannte sich einen pauliniſchen Christen, indem er behauptete, nur der Apostel Paulus habe das Christenthum ohne jüdische Beimischung erfaßt. Unter seinen Schriften hat am meisten Aufsehen erregt sein „Moralphilosoph" (The moral philosopher

Digitized by Google

in a dialogue between a Philalethes, a christian Deist and Theophanes, a christian Jew. Lond. 1738 ff. 3 Voll.). Aber auch die Schrift gegen den geistlichen Stand (The ax laid to root of christ. priestcraft. Lond. 1742; franz. unter dem Titel: Les prêtres demasqués. Par. 1767) enthielt sehr gehässige Angriffe auf das Christenthum, wie auch die kleineren Schriften über die Empfängniß und Auferstehung Christi (Lond. 1743 u. 1744). Gegen Morgans deistische Schriften trat der anglicanische Klerus ganz besonders in die Schranken: Für das göttliche Ansehen des A. u. N. T. schrieb: J. Leland (Lond. 1739. deutsch, Rost. 1756); für die göttliche Sendung Mosis, W. Warburton (Lond. 1738. 3 Voll., deutsch, Frankf. 1751); für die Glaubwürdigkeit der evangel. Gesch. und Zeugnisse für die Wahrheit der christl. Relig. Nath. Lardner (Lond. 1764. 4 Voll.). Außer den genannten widerlegten ihn noch andere englische Theologen, auch mehrere deutsche Gelehrten schrieben gegen ihn. Vgl. die kleine Schrift Joecher hist. controversiar. a Th. Morgano excitat. Lips. 1745. Lechler, Engl. Deism. S. 370—395.

Wie sehr der Glaube an die Offenbarung und die Göttlichkeit des Christenthums in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts selbst in den mittleren bürgerlichen Classen der englischen Bevölkerung erschüttert war, zeigt das Leben und die literarische Thätigkeit des Deisten Thomas Chubb, der anfänglich Handschuhmacher, dann Lichterzieher in Salisbury war, später aber als Socinianer und endlich als Bestreiter des Christenthums in mehreren Schriften auftrat. Er starb im J. 1747. Es läßt sich nicht läugnen, Chubb hatte ein Talent origineller Darstellung, er besaß aber wenig eigentliche gelehrte Bildung und er war ohne ein consequentes System. Dessenungeachtet wirkten seine Schriften, die von den mittleren Classen viel gelesen wurden, höchst nachtheilig in religiöser Hinsicht. In dem Buche „die wahre Bibel" (The true gospel etc. Lond. 1738) sind alle Hauptlehren des Christenthums bestritten, ihm ist das wahre Evangelium die natürliche Religion; in andern Schriften verwarf er die Lehre von der Erlösung, die Wunder Christi u. s. w. Er läugnete selbst den Einfluß der Vorsehung auf die Schicksale der Menschen. Vgl. Lechler, Engl. Deism. S. 343—358.

Unter den englischen Deisten hat am meisten Berühmtheit erlangt Henry St. John, Viscount Bolingbroke, der als Parlamentsredner glänzte und unter der Königin Anna hohe Staatsstellen bekleidete. Unter der Regierung Georg I. (1715) ward er des Hochverraths angeklagt; er entfloh nach Frankreich und begünstigte von dort aus die Stuarts. Später wurde er begnadigt und erhielt seine Güter zurück, und starb in seinem Vaterlande hochbejahrt (1751). Erst nachdem Bolingbroke sich von den politischen Geschäften zurückgezogen, widmete er sich ganz den Wissenschaften, vorzüglich aber einer Philosophie, welche feindlich gegen die christliche Religion auftrat. Er besaß große Geistesanlagen, hatte mancherlei Kenntnisse, feinen Witz, viele Lebenserfahrung. Da er seine Ansichten in einer schönen Sprache und in geistreicher Weise vorzutragen verstand, so erhiel-

Digitized by Google

ten sie in England wie in Frankreich großen Beifall, obschon sie aller Geschichte und Erfahrung Hohn sprachen. Er bestritt die Lehren des Christenthums, die Bibel, selbst die allgemeinen Grundsätze des vernünftigen Denkens. Sätze von ihm sind: die Offenbarung höherer Dinge durch Gott ist unmöglich, indem alle Erkenntniß durch den Verstand vermittelst der sinnlichen Anschauung kommt. Die Selbstsucht ist die einzige wahre Triebfeder und der Beweggrund aller unserer Handlungen. Es gibt keinen Unterschied zwischen Tugend und Laster. Es gibt keine Unsterblichkeit der Seele. Im alten Testament findet sich nur Aberglaube, Dummheit und Betrug. Das Christenthum hat sich in seiner Wirksamkeit werthlos gezeigt. Seine Hauptschriften sind: „Briefe über das Studium und den Gebrauch der Geschichte" (Letters on the study and use of history. Lond. 1738 u. 1752. 2 Voll., deutsch Lpz. 1794. 2 Thle.), die philosophischen Werke (philosophical works, worin auch die Essays) Lond. 1754. 5 Voll. Sämmtliche Werke sind Lond. 1809 in 9 Voll. erschienen. Th. Hunter hat (Lond. 1770) über Bolingbroke ein besonderes Werk geschrieben. Leland, Warburton, R. Clayton u. A. haben Widerlegungen gegen Bolingbroke verfaßt. Vgl. Lechler, Engl. Deism. S. 396—408. Bolingbroke bildet recht eigentlich den Uebergang des englischen Deismus zu dem französischen Atheismus der Encyclopädisten (vgl. den Art.) Diese treten nun mehr in den Vordergrund. In England selbst wird der Deismus durch die skeptische Richtung von Heinrich Dodwell und noch mehr durch den entschiedenen Skepticismus David Hume's (vgl. Lechler a. a. O. S. 412 ff.) zur Auflösung gebracht. Ueber die englischen Deisten überhaupt vergleiche man: J. Leland, a view of the principal deistical writers in England. Lond. 1754. 2 Voll., deutsch, Hannov. 1755. 2 Thle. Der presbyterianische Prediger, ein Polemiker gegen die Deisten, gibt einen ziemlich vollständigen Abriß von dem Inhalt der deistischen Schriften und den Büchern ihrer Gegner. Vollständiger über einzelne Schriftsteller handelt Thorschmid, in der Engelländ. Freidenker-Biblioth. Halle und Cassel 1765 ff. 4 Thle. Jedoch wird nicht über alle englischen Deisten gehandelt, sondern nur ganz ausführlich über einige Wenige, als Collins, Tindal und Toland. Die Gegenschriften werden sehr vollständig angegeben. Es ist eine sehr schätzenswerthe Materialien-Sammlung. Allgemeiner gehalten ist das Werk von Trinius, Freidenker-Lexicon. Lpz. 1759. — Fr. Chr. Schlosser im Archiv f. Gesch. u. Lit. Frankf. 1831 II. S. 1. ff. u. Gesch. des achtzehnt. Jahrh. Heidlbg. 1843. I. S. 412 ff. Lechler, Gesch. des engl. Deismus. Stuttg. 1841. (Das Hauptwerk über den Gegenstand, welches eine genetische Entwicklung des englischen Deismus gibt) H. v. Busche, die freie rel. Aufklärung, ihre Geschichte und ihre Häupter. Darmst. 1846. A.

Dekalog d. i. die zehn Gebote, welche Gott dem Moses zunächst für das Volk Israel auf dem Berge Sinai gegeben hat, (vergl. 2. Mos. 20, mit einigen unbedeutenden Abänderungen wiederholt finden sie sich 5. Mos. 5, 6—22) bildet das Grundgesetz des Pentateuch und die Grundlage des ganzen a. B. Die Zehnzahl der Gebote wird in den Büchern Moses

Digitized by Google

selbst und zwar an verschiedenen Stellen ausdrücklich hervorgehoben (2. Mos. 34, 28. 5. Mos. 4, 13. 10, 4, an allen diesen Stellen heißt es immer: decem verba); dagegen ist streitig, wo die einzelnen Gebote anfangen und wo sie enden, und in dieser Beziehung werden von den verschiedenen Confessionen verschiedene Eintheilungsweisen beobachtet. Die Synagoge theilt so ab, daß (nach 2. Mos. 20): Vers 2 das erste; V. 3 – 6 das zweite; V. 7 das dritte; V. 8—11 das vierte; V. 12 das fünfte; V. 13 das sechste, siebente, achte und neunte; endlich V. 14 das zehnte Gebot bilden. Die Calviniſten theilen nach dem Vorgange des Origenes so ein: V. 2 und 3 bilden das erste; 4 – 6 das zweite Gebot; im Uebrigen ſtimmt ihre Eintheilung mit der jüdiſchen überein. Die Katholiken und Lutheraner endlich rechnen mit dem heil. Auguſtinus V. 2 – 6 zum erſten Gebote und theilen dagegen den V. 14 in zwei Gebote (das neunte und zehnte). Für die letztere Eintheilungsweiſe ſpricht 1) als innerer Grund der, daß V. 2 ſtreng genommen noch kein Gebot, ſondern nur die dogmatiſche Unterlage des Gebotes iſt, welches V. 3 erſt ausgeſprochen wird (dieſer Grund gilt namentlich gegen die jüdiſche Eintheilungsweiſe); 2) als äußerer Grund, daß die Maſorethen gerade an jenen Stellen, welche die katholiſche Kirche als Grenzen der einzelnen Geſetze betrachtet, die Trennungszeichen der kleinen Paraſchen angebracht haben. Nach dieſer letzteren Eintheilungsweiſe beziehen ſich die drei erſten Gebote auf das Verhältniß des Menſchen zu Gott, die ſieben letzten auf das Verhältniß des Menſchen zum Mitmenſchen und alle laſſen ſich daher wieder zurückführen auf die beiden Grundgeſetze: Gott über Alles und den Nächſten wie ſich ſelbſt zu lieben, worin, wie der Heiland ſagt, das ganze Geſetz und die Propheten enthalten ſind (Matth. 22, 40; Mark. 12, 29—31). Der Uebergang von der erſten Reihe zur zweiten bildet das Gebot, die Eltern zu ehren, da die Eltern Gottes Stellvertreter in der Familie ſind. In den folgenden Geboten oder vielmehr Verboten, welche das Verhalten gegen den Nächſten betreffen, zeigt ſich ein ſtufenweiſer Fortſchritt: 1) verletze den Nächſten nicht an ſeinem Leben (fünftes Gebot); 2) nicht an ſeinem Weibe (ſechſtes Gebot); 3) nicht an ſeinem zeitlichen Beſitz (ſiebentes Gebot) — das Leben nämlich iſt die Bedingung aller andern Güter des Nächſten; auf der Ehe beruht die Fortſetzung ſeiner Exiſtenz und das Eigenthum dient zur Erhaltung ſeines Lebens. Dieſe drei Verbote beziehen ſich auf thatſächliche und handhafte Verletzung des Nächſten; es gibt aber nicht nur eine Verletzung des Andern durch die Hand, ſondern auch durch die Zunge, daher das achte Gebot: verletze ihn nicht an ſeiner Ehre durch falſches Zeugniß wider ihn. Aber der letzte und tiefſte Grund aller Verletzungen des Mitmenſchen liegt im Gelüſten nach dem, was ihm zueigen angehört. Gegen dieſes Gelüſten richten ſich nun die beiden letzten Gebote; erſt wird der Inbegriff deſſen, was des Andern iſt als „das Haus des Nächſten“ zuſammengefaßt, dann das Einzelne, je nachdem es mehr oder weniger Gegenſtand der Luſt iſt, namentlich aufgeführt („du ſollſt nicht begehren des Nächſten Weib, Knecht, Magd, Ochſe und Eſel“) und endlich mit

Digitized by Google

einer ganz allgemeinen Umschreibung des Eigenthums geschlossen („noch alles, was sein ist"). Es zeigt sich also in dieser zweiten Reihe des Dekalogs ein Fortschritt vom Aeußersten zum Innersten der menschlichen Handlungen, worauf schon der heil. Thomas aufmerksam gemacht hat (contingere opere tripliciter nocere proximo, vel in persona sua ipsum occidendo, vel in persona conjuncta, quantum ad prolis procreationem, vel in bonis fortunae; ore fieri nocumentum per detractionem, corde per concupiscentiam). Daß der Schluß der Reihe, welche von Wort und That handelt, sich in solcher Ausführlichkeit gegen die innere Lust wendet, beweißt, daß der Dekalog keineswegs, wie J. D. Michaelis behauptet hat, für das Israelitische Volk nur die Bedeutung eines bürgerlichen Gesetzes haben sollte, (vergl. s. M. R II. S. 23. V. S. 213. VI. S. 272), und daß das Mosaische Gesetz überhaupt nicht bloß das Aeußerliche des menschlichen Handelns ins Auge faßt, sondern dieses Aeußere (Wort und That) zugleich im innern Zusammenhange mit der Gesinnung betrachtet.

Uebrigens mußte man die klare Zusammenstellung dieser zehn Grundgebote, wäre sie ein bloß menschliches Werk, für die größte und bewunderungswürdigste That ansehen, deren ein Mann in damaliger Zeit fähig gewesen; auch andere Völker haben das eine oder andere davon in ihre Gesetzgebung aufgenommen, aber in dieser Vollständigkeit, dieser Klarheit und Reinheit von allen verderblichen Beimischungen finden sie sich bei keinem andern auch sonst noch so gebildeten Volke des Alterthums. Ihrem größten Theile nach sind diese Gebote nur Erinnerungen und Entfaltungen jenes Gesetzes, welches Gott, wie der Apostel sagt, in das Herz des Menschen eingeschrieben hat, das aber in Folge der Verderbnisse desselben fast völlig verwischt und unleserlich geworden war, als reine Naturgesetze aber waren sie nicht bloß für das Volk Israel, sondern für alle Zeiten und für alle Völker verbindlich. Daher sind sie auch keineswegs, wie einige gnostisch-manichäische Sekten und zu den Zeiten der Reformation die sogenannten Antinomer seltsam genug gelehrt haben, durch Christum aufgehoben, sondern durch ihn nur erfüllt d. i. vervollkommnet und verklärt worden (vergl. Matth. 5, 17). Während nämlich der Standpunkt des Mosaischen Gesetzes vorzugsweise der legale ist, erhebt sich das christliche vorzugsweise auf den ethischen, während dort nur mehr die negative Seite des Gesetzes — das Verbot — hervortritt — zeigt sich hier zugleich die positive Seite — das Gebot deutlicher und ausgeprägter. Wegen dieses höheren Standpunctes, auf den das christliche Gesetz sich erhoben hat, ist in neuerer Zeit auch mehrfach vorgeschlagen worden, beim katechetischen Unterrichte in der Sittenlehre den Dekalog nicht mehr als Formular zu gebrauchen. Dagegen läßt sich jedoch bemerken, 1) daß der Gebrauch dieses Formulars durch sein Alter in der Kirche gleichsam geheiligt ist; 2) daß ein besseres bis jetzt noch nicht aufgefunden worden und auch in Zukunft wohl nicht aufgefunden werden wird; 3) daß die höheren sittlichen Momente davon nicht ausgeschlossen, vielmehr keimartig in demselben schon enthalten sind und daraus nur entwickelt zu werden brauchen. Martin.

Digitized by Google

Delegation. In der Kirche gibt es das Lehramt, das Prieſteramt und das Regiment. Wo kein Regiment iſt, wird die Kirche dem Staate unterworfen und hört auf zu ſeyn. Das Regiment beſteht in der Einheit und in der Verwaltung. Der Biſchof iſt der Verwalter, der judex ordinarius, die Einheit geht vom Papſte aus. Der Papſt hat ſeine legati, die neben ihrer Delegation auch ordinarii ſind. Der Biſchof kann ſein Ordinariat dem Archidiaconus oder einem Collegium übertragen, (man nennt dieſes Mandiren, und dieſes iſt der allgemeinſte Ausdruck. Auch der Mandatar kann delegiren, der Delegatar hat nur das jus subdelegandi) und er kann auch delegati machen. Dieſe ſind Commiſſarii, ſie ſind nicht organiſch, ſondern nur vorübergehend beſtimmt und es richtet ſich Alles nach ihrer Inſtruction. Daher kommt es, daß man von dem Delegatar an den Deleganten appelliren kann, (wenn es ihm bei der Delegation beſonders gegeben iſt c. 3. 43. X 1. 29), nicht aber von dem Archidiaconus oder Ordinariat an den Biſchof. Die Eigenſchaften eines delegatus ſind nach Anleitung der Decretalen I. Buch 29. Titel und in der Scholaſtik des Mittelalters folgende.

Liber, mas, gnarus cui sit mens, integra fama,
Aetas, qui sublit, committitur huic bene causa.

Natürlich mußte er auch clericus ſeyn, doch findet hier Diſpenſation ſtatt. So führte der berühmte Paul de Caſtro ein Laie das Ordinariat von Florenz. Auch der Papſt kann Delegatos ernennen, obgleich er das Vorrecht der Ernennung eines Legaten hat. Der Delegat kann nach ſeiner Inſtruction und auch nach dem Geſetze Subdelegaten ernennen. Beſonders wichtig iſt in Beziehung auf ihn das Recuſationsrecht. Im römiſchen Rechte konnte nur der judex pedaneus recuſirt werden, aber ohne Gründe, weil er als vom magistratus ausgeleſene Privatperſon keine öffentliche Auctorität hatte; aber der delegatus hat öffentliche Auctorität und kann daher nur recuſirt werden, wenn gute Gründe angegeben werden, und daraus iſt das Recht unſerer Zeit geworden.

Es ließe ſich viel Einzelnes über die Delegation angeben: allein es genügt, dieſe Lehre als das Muſter vieler neueren politiſchen und gerichtlichen Einrichtungen zu bezeichnen und zuzuſetzen, daß das canoniſche in allen ſeinen Inſtituten einen Fond einſchließt für die conſequente Einrichtung der Kirche, eine Analogie für die geſchichtliche Beurtheilung der Staatseinrichtungen, und daß es überhaupt einen unvergänglichen Werth nicht nur für die Stabilität der Kirchenordnung, ſondern auch für die innere Geſchichte der Jurisprudenz hat. Die ganze Lehre der Commiſſionen wird nach der Lehre der Delegationen abzumeſſen ſeyn. Roßhirt.

Delegationen, ſ. Kirchenſtaat.

Delphini wurden in den frühern Jahrhunderten (Gregor. Magn. Epp. lib. I. ep. 66) größere Kirchen-Leuchter genannt. Ihre Benennung führen ſie von ihrer Verzierung mit dem Bilde des Delphins. Dieſer Fiſch war das Symbol der Schiffer: im chriſtlichen Alterthum vervielfältigte man gern die Beziehung auf das Schiff, das Lieblingsbild der Kirche. =

Digitized by Google

Demeritenhäuser (domus demeritorum) nennt man, im Gegensatze zu den Emeritenhäusern (s. diese) diejenigen Anstalten, in welchen verkommene Geistliche der Welt entzogen und unter besonderer geistlicher Leitung unterhalten werden. In frühern Zeiten pflegten solche Geistliche von ihrem Bischofe in Klöster geschickt zu werden, um dort unter strenger Disciplin und in Buße ein verborgenes Leben zu führen; aber auch eigne dazu eingerichtete Demeritenhäuser wurden hin und wieder errichtet, besonders wenn die Erschlaffung der Klosterdisciplin oder die Mißstimmung zwischen der Welt- und Ordens-Geistlichkeit solches nöthig machte. Die Bulle Pius VII. „de salute animarum", welche die Demeritenhäuser für Preußen in Aussicht stellt, nennt sie „domus ad coercendos ecclesiasticos discolos" „Häuser, um mißrathene Geistliche in Zucht zu halten." — Als demeritus ist derjenige Geistliche anzusehen, welcher durch unwürdigen, unpriesterlichen Lebenswandel körperlich oder geistig unfähig geworden oder dadurch so wie durch auffallende Verbrechen den ihm zum Wirken unentbehrlichen Ruf verloren hat. Die Demeritenhäuser unterscheiden sich demnach von den geistlichen Correctionsanstalten (s. diese) dadurch, daß in erstern die zur weitern Verwendung im Amte nicht bloß unfähigen, sondern auch unwürdigen Geistlichen überwacht und unterhalten, in den Correctionsanstalten dagegen mehr die gefallenen strafbaren Geistlichen zu ihrer Besserung zeitweise untergebracht werden. Daraus geht hervor, daß die Leitung der Demeritenhäuser in demselben Maaße schwieriger und undankbarer seyn muß, in welchem überhaupt die durch langjährige Gewohnheit verhärtete Verkehrtheit mühevoller und hoffnungsloser zu behandeln ist, als die einzelne Verirrung menschlicher Schwäche. B—i.

Demuth, s. Tugenden (christliche).

Denis (Joh. Michael). Ein für das katholische Deutschland verehrungswürdiger Name, dessen Andenken in neuester Zeit durch die histor. polit. Blätter unter dem Titel: Ein deutscher Jesuit des achtzehnten Jahrhunderts (Bd. 16, Hft. 6 u. ff., worauf wir hiermit verweisen) eine verdiente Auffrischung gefunden hat. Denis gehört zu den wenigen Katholiken, welche um die Mitte des vorigen Jahrhunderts an dem Umschwunge der deutschen Nationalliteratur unmittelbar Theil nahmen, und fand in dieser Theilnahme eine so allgemeine Anerkennung, daß von dem religionsbegeisterten Klopstock bis zu dem religionslosen Nicolai fast alle damaligen literarischen Größen ihn ehrten und suchten; und diese Anerkennung und Verehrung von so verschiedenen Seiten fand er nicht etwa dadurch, daß er das religiöse Element weniger festgehalten oder geltend gemacht hätte, sondern er fand sie, obgleich er ein eifriger, seinem Orden mit Begeisterung anhangender Jesuit war und die Aufhebung dieses Ordens nicht genug beklagen konnte. Und so haben wir denn an ihm auch eines der schönsten lebendigen Zeugnisse gegen jene Ankläger, welche da unumstößlich behaupten wollen, daß die Jesuiten nicht nur wenig Herz für die Ausbildung der deutschen Sprache gehabt, sondern sogar planmäßig ihr entgegengearbeitet hätten; denn es hat Denis in seinen Bestrebungen so wenig

Digitized by Google

Hemmung von Seiten des Ordens gefunden, daß ihm vielmehr ein denselben angemessener Wirkungskreis im Lehrfach angewiesen wurde, wo er junge Gemüther zu gleichem Streben befruchten konnte und befruchtet hat. Von seiner Selbstbiographie in lateinischer Sprache, die er auf fünf Bücher angelegt hatte, sind leider nur zwei Bücher vollendet worden, die bis zu seinem Eintritt ins Theresianum reichen und einen lehrreichen Blick in den edlen Geist der Person wie des ganzen Ordens gewähren. — Denis wurde geboren im Jahre 1729 zu Schärding, einem damals baierischen, jetzt östreichischen Orte, am 23. September, eben dem Tage, wie er selber schreibt, an welchem Papst Paul III. im Jahre 1540 den Orden, dem er später sich widmete, bestätiget hatte. Sein Vater, Johann Rudolph, war ein Rechtsgelehrter und ein großer Liebhaber von Büchern, eine Richtung, die sich später bei dem Sohne als Bibliothekar wieder geltend machte. Im Jahre 1739 kam er auf das Gymnasium zu Passau und entfaltete dort seine reichen Anlagen in glänzender Weise; 1747 trat er zu Wien an St. Annä in das Noviziat des Jesuitenordens, ward dann als Lehrer der lateinischen Sprache nach Grätz geschickt, vollendete ebendaselbst seinen vierjährigen theologischen Cursus und wurde 1756 zum Priester geweiht. Nachdem er noch eine Zeitlang zu Preßburg in der praktischen Seelsorge gearbeitet, wurde er 1759 als Lehrer an das Theresianum zu Wien berufen. Hier, wo seine eigentliche schriftstellerische Laufbahn beginnt, wirkte er bis zur Aufhebung des Theresianums im Jahre 1784, wurde dann als zweiter, und 1791 als erster Custos der kaiserlichen Hofbibliothek angestellt, und starb im Jahre 1800 an seinem Namenstage, den 29. September; er wurde seinem Wunsche gemäß auf dem Kirchhofe zu Hütteldorf begraben. Als Dichter steht er an der Spitze der sogenannten Bardenpoesie, die sich an Klopstock anschloß und statt der antiken Götternamen besonders das altdeutsche Element geltend machen wollte; er führt in diesem Kreise den Namen Sined der Barde, der ihm retrogradisch zuerst von Kretschmann, gleichfalls Bardensänger, beigelegt wurde, und besingt vorzüglich seine Kaiserin Maria Theresia und gleichzeitige Ereignisse. Außer der Bardenpoesie, welche durch die vielen unberufenen Nachahmer bald in Verruf kam, hat Denis sich auch in geistlichen Liedern ausgezeichnet, er schreibt darüber selbst: „Im Jahre 1779, sowie in den folgenden wurde ich sehr beschäftigt, theils mit Verbesserung der alten, theils mit Verfertigung neuer geistlicher Lieder; fast von allen Kirchen und Bruderschaften Wiens wandte man sich an mich; ich habe mich nicht entzogen." Viele von seinen Liedern sind im Kirchengesang allgemein bekannt geworden, insbesondere aber seine deutsche Messe: „Hier liegt vor deiner Majestät," welche allein ihm einen dauernden Namen im katholischen Deutschland sichern wird. Das größte Aufsehen erregte er durch seine Uebersetzung des Ossian, welchen zuerst den Deutschen bekannt gemacht zu haben, sein Verdienst ist. Als Gelehrter zeichnete er sich aus durch eine ausgebreitete Sprach- und Bücherkenntniß; orientalische und occidentalische Sprachen waren ihm geläufig, und in der Bücherkunde hat er durch verschiedene Werke, nament-

Digitized by Google

lich durch seine Einleitung in die Bücherkunde bleibende Verdienste gegründet. Ueber seinen Charakter lassen wir einen Zeitgenossen reden, der seine religiösen Grundsätze gewiß nicht theilte: „Die Grundsätze seines Charakters waren strenge Religiosität ohne Heuchelei, verbunden mit der äußersten Anhänglichkeit für den Jesuitenorden, ohne sich zu Nebenabsichten gebrauchen zu lassen. Seine sanfte, bescheidene Seele und Herzensgüte war eines Fenelon würdig. Seine warme Vaterlandsliebe machte ihn zum patriotischen Unterthan seiner Regierung. In jeder Periode seines Lebens war er der genaueste Beobachter seiner Pflichten. Er war ein eifriger, für die Bildung und das Wohl jedes seiner Schüler väterlich besorgter Lehrer, und ein in jedem Zufall des Lebens erprobter Freund. Kurz Denis besaß wirkliche Tugenden, und nicht bloß liebenswürdige Eigenschaften, wovon die letzteren den ersteren in der großen Welt nur zu oft als Ersatz dienen müssen." Bone.

Denk (Johannes), s. Antitrinitarier im sechzehnten Jahrhunderte.

Denkgläubigkeit, s. Rationalismus.

Dentice, s. Miserere.

Denuntiatio
Denuntiatio evangelica } s. Procedur (kirchl.).

Deposition, s. Bischof I. 762 und Kirchenstrafen.

Deputatus heißt in der griechischen Kirche der letzte Geistliche vom Chor auf der linken Seite. Sein Amt in der Kirche ist das Evangelienbuch und die Oblationen mit angezündeten Kerzen zu begleiten, wenn sie in Procession auf den Altar gebracht werden. Außerdem hat er auch, wenn der Patriarch öffentlich erscheint, vor ihm herzugehen und ihm Platz zu machen.

=

Dereser (Thaddäus Anton) geb. 1757 zu Fahr (in Franken), gest. 1827 zu Breslau als Domkapitular und ordentlicher Professor an der katholisch theologischen Facultät der dortigen Universität, widmete sich den Gymnasial- und philosophischen Studien zu Würzburg, den theologischen zu Heidelberg. Priester ward er im J. 1780 zu Mainz. Sein Talent erwarb ihm bald eine Anstellung als Lehrer zu Heidelberg, dann 1783 als Professor der orientalischen Sprachen und biblischen Hermeneutik an der churkölnischen Universität Bonn, 1786 auch daselbst die theologische Doctorwürde. Leider blieb er hier den kirchlichen Streitigkeiten, welche diese Universität in eine falsche Stellung brachten, nicht ganz fremd, er lieferte in einigen unreifen Abhandlungen meist exegetischen Inhalts den Gegnern der Anstalt wie noch später seinen eigenen Feinden gefährliche Waffen in die Hände. Im J. 1791 übernahm er zu Straßburg das Lehramt der Bibelexegese und der orientalischen Sprachen an der theologischen Facultät, zugleich die Stelle des Superiors am bischöflichen Seminar und des Predigers an der Domkirche; im J. 1793 wurde er aber wegen der unerschütterlichen Festigkeit, mit der er an Religion und Priesterthum hing, zur Deportation, später in Paris zur Guillotine verurtheilt. Erst nach zehn-

Digitized by Google

monatlichem Gefängniß und nach einer dadurch verurſachten Krankheit konnte er nach Deutſchland zurückkehren, wo er ſeit 1797 an der Univerſität Heidelberg die Profeſſur der orientaliſchen Sprachen bekleidete, auch Vorleſungen über Katechetik, Homiletik und Paſtoraltheologie hielt, und ſich die Fortſetzung des von Brentano begonnenen Bibelwerks angelegen ſeyn ließ. Seinem dadurch und durch die Herausgabe des deutſchen Breviers für Stiftsdamen wohlbegründeten literäriſchen Ruhme entſprachen mehrere Rufe, die ſein ſegenreiches Wirken andern Lehranſtalten zuwenden ſollten, aber von ihm abgelehnt wurden. Mit der Verlegung der katholiſch-theologiſchen Facultät von Heidelberg nach Freiburg kam er im J. 1807 als Profeſſor der orientaliſchen Sprachen und der Bibeleregeſe an dieſe Univerſität, von da im J. 1810 als katholiſcher Stadtpfarrer nach Karlsruhe, welche Stelle er jedoch ſchon im folgenden Jahre wegen einer Trauerrede, die er auf den verſtorbenen Großherzog Karl Friedrich gehalten hatte, verlaſſen mußte. Dafür ward er zu Luzern Profeſſor der Theologie und Regens des Prieſterſeminars, bis er nach manchen Wechſelfällen im Jahre 1814 auch dieſer Stelle zu entſagen ſich genöthigt ſah. Ein Ruf, der nun von Seiten des königl. preuß. Miniſteriums an ihn erging, brachte ihn an der Univerſität Breslau in einen ſehr ausgedehnten Wirkungskreis, worin er durch Wort und Schrift bis an ſein Lebensende kräftig arbeitete, aber auch in neue Streitigkeiten mit der geiſtlichen und mit der weltlichen Behörde kam, indem er nach ſeiner eigenen Erklärung (ſ. die Schriften Salomo's überſ. und erkl. zweite Ausg. S. VI.) hier wie allenthalben den Stürmen des bewegten Zeitalters, bei grabem Sinne, ausgeſetzt war. — Seine beiden Hauptwerke wurden ſchon erwähnt, ſie haben wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Gründlichkeit einen bleibenden Werth, den Verfaſſer den vornehmſten Exegeten angereihet. Das deutſche Brevier, ein bibliſches Erbauungsbuch für katholiſche Chriſten auf alle Tage des Kirchenjahres, erſchien zuerſt 1792 zu Augsburg in 4 Bänden, ſpäter noch oft in mehren Auflagen. Das Bibelwerk, eine Ueberſetzung des A. T. und deſſen Erklärung, erſchien in 4 Theilen, wovon der erſte in 2 Bänden die vier erſten Bücher Moſes, der zweite im erſten Bande die BB. Joſua, der Richter, Ruth, Samuels, im zweiten Bande die BB. der Könige, Chr., Eſra und Nehemia, im dritten Bande die BB. Tobias, Judith, Eſther, Hiob, der dritte im erſten Bande die Pſalmen, im zweiten Bande die Sprüchwörter, den Prediger, das hohe Lied, das B. der Weisheit und Jeſu Sirach, der vierte in drei Bänden die größeren Propheten enthält (das fünfte B. Moſes, die BB. der Makkabäer, die kleineren Propheten und das N. T. bearbeitete zur Ergänzung des Werks Scholz), bei F. Varrentrapp zu Frankf. v. J. 1800 ab: die neuen Auflagen, welche von den meiſten Bänden nothwendig wurden, beſorgte theils Dereſer, theils Scholz. Es kann hier in Kürze nicht beſſer charakteriſirt werden als mit Dereſers eigenen Worten (Vorrede zu I. 1.): die Ueberſetzung iſt mit gewiſſenhafter Treue und faſt buchſtäblich aus dem Hebräiſchen, die Erklärung im Sinne der Vorſchrift des Concils von Trient (sess. IV.) gemacht; von den neueſten

Digitized by Google

Arbeiten konnte nur Gebrauch gemacht werden, soweit das Ergebniß begründet und für katholische Leser ersprießlich ist. Scholz.

Descartes (René), Renatus Cartesius, Herr von Perron, wurde am 31. März 1596 in La Haye geboren, und stammt aus einem altadeligen Geschlechte der Tourraine. Seine Erziehung erhielt er in der Jesuitenschule von La Fleche. Die Folge seiner Studien war, daß er mit seinem fünfzehnten Jahre, anstatt seinen Lehrern zu glauben, zu zweifeln anfing. Die Ueberzeugung setzte sich bei ihm fest, daß die Philosophen nichts wüßten, und daß überhaupt auf dem Wege, welchen man bisher gegangen, auch keine Gewißheit zu finden sey. Darum beschloß er, die Natur des Denkens zu untersuchen, ob es ihm gelänge, die wahre Geburtsstätte des Wissens und der Wissenschaft zu finden.

Nachdem er sofort auf mehrjährigen Reisen die Welt studirt und gefunden hatte, daß die Anschauungen und Sitten der Menschen so verschieden seyen als die Lehrmeinungen der Schulen, nahm er sich vor, von nun an in sich selber einzukehren, um von seiner eigenen Vernunft sich den Weg zeigen zu lassen, den er einzuschlagen hätte. Vorher aber glaubte er, Alles als Schutt aus seinem Geiste entfernen zu müssen, was er nicht selber auf dem Fundamente der erst zu findenden Gewißheit aufgebaut hätte. So war denn der Zweifel der Weg, den er, nachdem er mit sich im Reinen war, daß weder in der Schule, noch im Leben die zweifellos gewisse Wahrheit zu finden sey, absichtlich einschlug. Wie war dieser Zweifel beschaffen?

Damals als Cartesius nach sorgfältiger Prüfung der philosophischen Systeme sich genöthigt sah, selbstständig zu philosophiren, und mit dem Legen des Grundsteins sein Werk zu beginnen, damals hatte er noch nichts philosophisch Gewisses, konnte es nicht haben, und so besteht denn die Natur seines Zweifels zunächst und vor Allem im philosophischen Nichtwissen, wie die Wahrheit mit zweifelloser Gewißheit gefunden werde. Doch bei diesem Zweifel blieb Cartesius nicht stehen. Er hatte das Princip der Gewißheit verloren, er hatte es nie gehabt, und keines der vorhandenen philosophischen Systeme vermochte es ihm zu geben. Was bürgte ihm nun noch für die Wahrheit alles dessen, so er in seiner Gedankenwelt vorfand? Jetzt wankt der Boden unter seinen Füßen. Er zweifelt an Allem, weil er nicht weiß, warum er daran glauben soll: und er will an Allem zweifeln, weil er sich aller Vorurtheile entledigen will. Und C. geht noch einen Schritt weiter. Er zweifelt nicht nur an Allem, sondern er wirft es weg, er setzt es absichtlich als falsch an. Absichtlich verhält er sich so, als ob er nicht mehr glaubte an eine Welt und an einen Gott. Er zerstört sich Himmel und Erde, schlägt in Trümmer seine Welt, um sie aus dem eigenen Geiste wieder von Neuem aufzubauen. Er will einstweilen nichts wissen von den Wahrnehmungen der Sinne und nichts von der Weisheit der Weisen, schenkt ihnen keinen Glauben; er hat sich zurückgezogen in sich selber, um das Zeugniß des eigenen Geistes zu vernehmen. Zugleich nimmt er Abschied von seinen

Digitized by Google

Eltern, seinen Freunden, seinem Vaterlande, und geht nach Holland, um sich hier in abgeschiedenster Einsamkeit der großen Aufgabe weihen zu können, zu deren Vollbringung ihn der fromme Cardinal von Berulle anspornte. (Zwanzig Jahre, von 1629—49 lebte Descartes, fast ununterbrochen, in Holland, bald hier bald dort, um verborgen zu bleiben, seinen Wohnsitz aufschlagend, und nur durch Vermittelung seines Freundes, des gelehrten Jesuiten Père Mersenne, in lebendigem Verkehre mit der gelehrten Welt bleibend).

Aller Zweifel des C. hatte zum Motive die Liebe zur Wahrheit, und zum Zwecke das gewisse Finden der Wahrheit. Denn daran einzig zweifelte er nicht, daß die Wahrheit gefunden werden könne, daß die gewisse Erkenntniß für den Menschen nicht unmöglich sey. Der Zweifel des C. war also nicht ein Verzweifeln an der Wahrheit. Denn sonst hätte er sich nicht zum Zwecke setzen können, sie zu suchen, nicht hoffen können, sie zu finden. Sein Zweifel war kein Skepticismus, wie bei Pascal. — Auch der Glaube des Carteſius an Gott und an die wirkliche Welt war nie erschüttert, auch nicht während der Zeit seines absichtlichen Zweifelns. Denn sein Zweifeln ist nur negative Methode, nicht positives Princip; es ist nur der Antrieb zum unbefangenen Philosophiren, es ist nur eine Forderung, deren Nichterfüllung der, welcher sie stellt, selber eingesteht. Er hielt fest an der Ueberzeugung, daß im Geiste der Anker liege, der in die Welt des realen Seyns hineingreife, (alle seine Aeußerungen und sein nie aufgegebenes Suchen selber sprechen dafür). Darum konnte auch sein Glaubensschifflein von keinem Sturme in das unruhige Meer des positiven Zweifels hinausgeschleudert werden. Kein den Glauben vernichtendes Moment liegt im Zweifel des Carteſius. Kehren wir die Frage: „was Alles kann ich unmittelbar bezweifeln"? um in die andere: „was kann ich unmittelbar nicht bezweifeln"? oder w. d. i. „mit welchem meiner Gedanken ist die Gewißheit des Gedachten so unzertrennlich verbunden, daß ich an seiner Realität und in Folge dessen auch an der Realität alles Andern nicht zweifeln kann?"; so verliert die Frage des C. und sein Verfahren alles Verfängliche. Es ist aber zwischen diesen beiden Fragen kein Unterschied. — Nachdem Carteſius die herrschende Wissenschaft aufgegeben hatte, weil sie ihm keine Gewißheit vermittelte, nachdem so auch das Wissen um die Realität der Dinge ihn verlassen hatte, und er sich gestehen mußte, daß er nichts wisse: da war er wieder dem bloßen Glauben verfallen, dem sich Niemand entziehen kann, so lange er sich nicht durch eine irrige Theorie des Denkens um die Wahrheit seines Selbstbewußtseyns gebracht hat, welches uns mit innerer unwillkürlicher Nöthigung in eine reale Welt hinstellt. Einem falschen Idealismus aber war C. nie verfallen. Der Carteſianische Zweifel war so im Grunde nichts als der Standpunkt des bloßen unvermittelten Glaubens, verbunden mit dem künstlichen Experiment, Alles, was irgend einen Zweifel zulasse, als falsch und unwahr, ja sogar als nichtseyend sich einzubilden („fingere,

Digitized by Google

supponere“). — Als er aber den festen Punkt im Denkgeiste gefunden hatte, da glaubte er nicht blos mehr, sondern war auch philosophisch der Realität Gottes und der Welt so gewiß als seines eigenen Geistes; — und er verwischte die letzte Spur seines Zweifels. „Nie (sagt er) ging meine Absicht weiter, als meine eigenen innern Gedanken zu emendiren, und von Grund aus aufzubauen, was ich vermöchte.“ Schließlich setzte er sich („wie Einer, der sein Haus neu aufbauen will, und sich derweilen nach einem andern Obdach umsehen muß“) für die Zwischenzeit seiner wissenschaftlichen Unentschiedenheit bestimmte Maximen zur genauen Befolgung fest. Die erste dieser Maximen war: den Gesetzen und Gewohnheiten seines Landes zu gehorchen, treu an seiner Religion (der katholischen) festzuhalten, und sich in allen andern Dingen nach der Meinung der Verständigsten, von allen Extremen am meisten Entfernten zu richten. — Auch versichert er an mehr als an einem Orte: er habe beständig die Religion festgehalten, in der er durch die Gnade Gottes in seiner Kindheit wäre unterwiesen worden.

Auf diesem Wege des Bezweifelns nun alles dessen, was irgend unmittelbar bezweifelt werden kann, kam C. zur Einsicht, daß der Geist an seiner eigenen Existenz nicht zweifeln könne. „Wir bringen die Annahme nicht fertig, daß dasjenige, was denkt, zu derselben Zeit, wo es denkt, nicht existire. Diese Erkenntniß also „„ich denke also bin ich““ ist unter allen die erste und gewisseste, welche jedem in der rechten Weise Philosophirenden begegnet.“ Princ. Phil. P. I. No. 7. Hier also hat der Zweifel des Cartesius sein Ende erreicht. Er kann nicht zweifeln, daß er denkt und denkend existire. Ich denke, denkend bin ich.

Dieses „cogito ergo sum“, „ich denke also bin ich“ ist das Princip der Cartesischen Philosophie; durch es ist er der Vater der neueren Philosophie geworden. Es ist dasselbe die Feststellung, daß die Gewißheit dem Menschen nicht vermittelt werde bloß von Außen (durch die Objecte), sondern von Innen (durch den sich denkenden Geist); und daß alle Erkenntniß nicht begriffen werden könne, wenn der geistige Factor des Denkens außer Acht gelassen werde.

Was heißt nun aber dieses cogito ergo sum im Sinne des Cartesius? „Der Ausspruch ich denke also bin ich, sagt C., ist nicht als der Schluß eines Syllogismus anzusehen. Wenn Einer sagt „„ich denke also bin oder existire ich““, so schließt er nicht durch einen Syllogismus von seinem Denken auf seine Existenz, sondern erkennt es, wie eine Sache, die an und für sich klar ist, in einer einfachen Anschauung (simplici mentis intuitu).“ Es leitet also Cartesius nicht das Seyn aus dem Denken ab, sondern der Satz cogito ergo sum ist gleich dem andern ego sum cogitans d. h. denkend erfasse ich mein Seyn, der Ichgedanke bürgt für die Existenz des Ich. Das „ich denke“ läßt sich (nach Cart.) von dem „ich bin“ nicht trennen; der Satz „ich denke also bin ich“ ist ein unmittelbar gewisser, eine eingeborne, angeschaffene Idee, eine durch sich

selbst klare Erkenntniß (idea insita, innata, veritas quaedam aeterna, quae simplici mentis intuitu agnoscitur).

Worin aber liegt die hohe Bedeutung dieses Satzes? Dem Cartesius war vom Gange der Philosophie die Frage zur Beantwortung vorgelegt: welche unserer Gedanken sind ein Wissen d. i. welche unserer Gedanken sind nicht blos formale Acte, sondern vergewissern uns zugleich von der Realität des Gedachten? Zu diesem Gedanken musterte er seine Gedankenwelt durch und kam zu der Einsicht: keiner von allen meinen Gedanken kann mich als solchen unmittelbar von der Realität des Gedachten vergewissern mit Ausnahme eines einzigen, des Ichgedankens. Dieses, daß ich, der ich denke und weil ich denke, bin, eine denkende Substanz bin, ist mir unmittelbar gewiß, ist das zuerst Gewisse und der Anfang und Ausgangspunkt alles weitern Gewissen. — So hat denn Cartesius das Princip der Gewißheit gefunden; es liegt im Geiste, im Sichdenken des Geistes, im Ichgedanken.

Und er hat hiermit zugleich auf eine Denkgesetzlichkeit hingewiesen, welche wesentlich verschieden sey von der des formal logischen oder des syllogistischen Denkens, und durch deren consequente Anwendung man von der Selbstgewißheit zu aller andern gewissen Erkenntniß herüberkommen könne. Allein die positive Beschaffenheit dieser Denkgesetzlichkeit hat Cartesius nicht erkannt, und er konnte sie nicht erkennen von dem Momente an, wo er das cogito ergo sum (oder den Ichgedanken) für eine unmittelbar gegebene, angeborne, von vorneherein fertige Idee hielt. Denn nun konnte ihm nicht in Sinn kommen, daß diese Idee das Resultat eines innern Processes sey. Und nur die Einsicht in diesen hätte ihn befähigen können, die Eigenthümlichkeit des geistigen Denkens, durch welches Wissen und Gewißheit vermittelt wird, zu erkennen, und es von jenem andern Denken, welches in bloß formalen Bestimmungen verläuft, genau zu unterscheiden. Dieses Deficit in dem Erkenntnißprincipe des Cartesius, im cogito ergo sum, hatte die schlimmsten Folgen.

Denn da es sich nach Legung des Fundamentes der Gewißheit darum handelte, das ganze System des Wissens darauf zu bauen, und sich nun die Frage in den Vordergrund stellte: wie komme ich vom Wissen um mich zum Wissen um alles Andere; da konnte C. das Kriterium der Wahrheit nicht richtig bestimmen. Er hatte nicht gefunden, wie das Wissen das Geistes um die eigene Realität beschaffen sey, er konnte also auch nicht angeben, was überhaupt dazu gehöre, um mit Gewißheit die Realitäten denkend zu gewinnen oder die Wahrheit zu erkennen. Er griff fehl, indem er die Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe als das Kriterium der Wahrheit bezeichnete: „. . . ich glaube so als allgemeine Regel aufstellen zu können: alles das sey wahr, was ich klar und deutlich wahrnehme." Indem er so die Aufgabe der Philosophie in die Aufklärung und Verdeutlichung der Begriffe setzte, hatte er die kostbare Perle, um deren Gewinnung willen er Alles

Digitized by Google

verkauft hatte, wieder in's Meer fallen lassen, ob etwa nach ihm ein Anderer käme, der mit glücklicherm Erfolge sie wieder auffischte. Cartesius selbst gerieth wieder in die alte Begriffsphilosophie hinein, deren Alleinherrschaft er durch sein cogito ergo sum ein Ende zu machen die Bestimmung hatte. Er suchte nun bei all' seinem weiteren Philosophiren nichts Höheres, als diese Beschaffenheit (Klarheit und Bestimmtheit, oder Evidenz) der Begriffe; damit aber war er von der neuen Bahn, die er eingeschlagen, wieder gänzlich abgeirrt.

So findet er die Idee der unendlichen und vollkommnen Substanz oder Gottes als eine klare und distincte in sich vor. Wegen dieser Beschaffenheit vergewissert sie ihm die Realität Gottes. Sie ist „eine mir angeborne Idee, eben so wie mir die Idee meiner selbst angeboren ist;" und „diese Idee ist so groß, daß sie, nur von einem Wesen mir eingepflanzt seyn kann, welches die Fülle aller Perfectionen in sich hat, d. h. nur von einem wirklich existirenden Gotte."

Von den Ideen aber, welche sich auf körperliche Dinge beziehen, und von ihnen veranlaßt zu seyn scheinen, vermag er nicht die Eigenschaft der Klarheit und Bestimmtheit in evidenter Weise darzuthun. Nur Gott kann ihn daher vergewissern, daß dem, was der Geist als ausgedehnte Substanz denke, auch eine wirkliche Substanz außer dem Geiste entspreche. In der Wahrhaftigkeit Gottes sieht er sich genöthigt, die Wirklichkeit der Körperwelt zu begründen.

Eine fernere Folge davon, daß C. die Qualität des im cogito ergo sum (im Ichgedanken) sich offenbarenden geistigen Denkens nicht erkannte, war, daß er den Gegensatz von Geist und Natur als einen von Gedanke und Ausdehnung oder von denkender Substanz und ausgedehnter Substanz bestimmte. „Die Natur der Körper besteht im Allgemeinen in nichts Anderem, als daß sie ausgedehnt sind nach Länge, Breite und Tiefe." Sobald nämlich nicht die Einsicht in die eigenthümliche Beschaffenheit des Ichgedankens dem C. zur Erkenntniß verhalf, daß nur ein bestimmtes Denken, eben jenes, welches im Ichgedanken seine ursprüngliche Offenbarung findet, als geistiges Denken betrachtet werden dürfe, — war es unvermeidlich, daß er nachträglich doch wieder alles, wie auch immer beschaffene, Denken dem Geiste, als seine Natur und Wesenheit ausmachend, vindicirte. Was bleibt dann aber noch für die Natur übrig? Alles Denken muß ihr sofort abgesprochen werden, und damit gleichzeitig das Leben. Sie kann nichts mehr seyn, als eine todte, weil seelenlose, Materie, eine mechanisch bewegte Maschinerie. So wurde die Naturerklärung des C. eine rein mechanische. Selbst die Thiere sind ihm nichts als belebte Maschinen, Automaten. Er thut von seinem Standpunkte aus einen ähnlichen Ausspruch, wie einst Archimedes: „gebet mir Materie und Bewegung und ich will euch Welten bauen!" Auch hat er eine Beschreibung der Maschine Welt, vom Größten bis herab in's Kleinste gegeben, die ein bleibendes

Zeugniß seines außerordentlichen Genies ist; und eben so hat er die Erkenntniß der Gesetze der Bewegung angebahnt.

Dieser abstracte Dualismus des Cartesius machte einen noch abstracteren Monismus nicht unmöglich. Der Gegensatz von ausgedehnter (zusammengesetzter) und von denkender (einfacher) Substanz, welchen Cartesius zwischen Geist und Natur statuirte, scheint nämlich auf den ersten Anblick der größtmögliche zu seyn. Allein eine tiefere Betrachtung zeigt: daß, wenn kein anderer Gegensatz zwischen Natur und Geist stattfindet, als der von gedankenlosen Objecten und Denksubjecten (res extensa und res cogitans), beiden ein und dasselbe Prinzip zu Grunde gelegt werden muß, und daß dieses keinen andern Namen erhalten könne, als den Namen Gott, da ja die Gegensätze selber Natur und Geist heißen. So führte der **Dualismus Descartes'** consequent zum **Pantheismus Spinoza's**.

So groß nun aber auch diese und manche andere Verirrungen der Carteſi'schen Philosophie seyn mögen, größer ist sein unsterbliches Verdienst: den Schritt aus der Objectivität in die Subjectivität, oder besser vom Naturboden auf den Geistesboden gethan zu haben. Kühn war dieser Schritt, epochemachend. Die Folgen waren erschütternd für die Zustände Europa's; die Abirrungen auf der neuen Bahn des freien Forschens waren maßlos; und in unsern Tagen ist vielfach ein Uebermuth der Denkfreiheit eingetreten, der ängstliche Seelen eine allgemeine Auflösung befürchten läßt. Aber die Verirrungen der Vernunft berechtigen nicht zur Verachtung der Vernunft. — Mit dem „cogito ergo sum" wurde der Grundstein der subjectiven Philosophie gelegt, — damit sich darauf in späteren Tagen die Philosophie erhebe, welche sowohl subjectiv als objectiv ist, weil es ihr gelungen, sowohl die Subjectivität als Objectivität des Geistes durch ein tiefer erständniß des Ichgedankens (des cogito ergo sum) zu finden.

Das Schicksal des C. und seiner Philosophie betreffend, so zeigte es sich, daß es bedenklich für die Ruhe eines Mannes ist, die alten Wege zu verlassen und neue zu gehen. Doch wurde er weniger von den Katholiken verfolgt, als von den Protestanten. C. G. J. Jacobi sagt in seinem Schriftchen „Descartes Leben," Berlin 1846. S. 8: „Man muß der katholischen Geistlichkeit damaliger Zeit die Ehre geben, daß sie in hohem Grade die Wissenschaften förderte und liebte. Sie bildete darin einen löblichen Gegensatz mit den protestantischen Zeloten, vor deren Geschrei in Deutschland die Wissenschaften verstummt waren." Das Verfahren der Pariser Academie (von der Cartesius ein ehrenvolles Privilegium bekam, Alles was er geschrieben habe und in Zukunft schreiben werde, innerhalb oder außerhalb Frankreich's drucken zu lassen) „bildet einen erfreulichen Gegensatz zu den Verfolgungen, die er von den protestantischen Theologen der eben gestifteten Utrechter Universität zu leiden hatte, die seine Lehren als atheistisch und staatsgefährlich mit wüthender Erbitterung verleumdeten." l. c. S. 13. Zwar hat auch Rom eines seiner Werke, die meditationes de prima philosophia, in den Index aufgenommen, aber mit dem

Digitized by Google

sehr mildernden Zusatze: „bis es verbessert werde" (donec corrigantur) am 22. Nov. 1663.

Aber alle Anfeindungen konnten die Verbreitung der Cartesi'schen Philosophie nicht hindern. Grade in den Niederlanden, wo man ihn am leidenschaftlichsten verfolgte, fand er die meisten Anhänger. In Frankreich übte er einen ungeheueren Einfluß aus, und zwar nicht blos in philosophischer, sondern auch in sprachlicher Hinsicht. Namentlich seine Schrift „über die Methode" ist in ihrer einfachen und edlen Ausdrucksweise ein unübertroffenes Sprachdenkmal der französischen Literatur geblieben. Mdme Sévigné, Boileau, Lafontaine waren seine größten Verehrer. Die Väter des Oratoriums bekannten sich fast alle zu seiner Philosophie. Bossuet folgt ihm in seiner connaissance de Dieu et de soi-même. Fénélon gibt in seiner l'existence de Dieu die vorzüglichsten Principien der Cartes. Metaphysik wieder. Die Jesuiten aber, die sich des Descartes als ihres Schülers rühmten, waren in ihrem Urtheile über den Werth des Cartesianismus weniger mit einander einig, als die Oratorianer. Er fand Anhänger und Gegner unter ihnen. Unter letzteren sind besonders zu nennen: Gabriel Daniel und Valois, unter ersteren D. Mersenne und Ant. le Grand. — Zu seinen Bewunderern zählte Cartesius auch die Prinzessin Elisabeth von Böhmen, Tochter jenes Palatinus, der Ferdinand II. Ungarn und Böhmen streitig machte. Sie war die erste Schülerin Descartes und seine Freundin. Die Schwedenkönigin Christine wünschte, als sie seine Schriften kennen lernte, von ihm persönlich unterrichtet zu werden. Als er trotz ihrer dringenden Einladung zu kommen zögerte (denn er liebte die Unabhängigkeit), schickte sie im Frühjahre 1649 ihren Admiral Flemming mit einen Schiffe nach Holland, um sich ihm zur Disposition zu stellen. Im October 1649 langte Descartes in Stockholm an, und trotz der Winterzeit empfing die Königin jeden Morgen um 5 Uhr seinen Unterricht. Sie ging eben damit um, ihm eine erbliche Herrschaft in ihren Staaten zu schenken, um ihn für immer an sich zu fesseln, als ihn das strenge Klima im Anfange des Februar 1650 nach einer Krankheit von wenigen Tagen dahinraffte. Während seines Aufenthaltes in Schweden fehlte er nie bei der Messe in der Capelle der französischen Gesandtschaft. In seiner letzten Krankheit empfing er die Sacramente in Gegenwart der Familie des Gesandten. Siebzehn Jahre nach seinem Tode wurde seine Asche nach Frankreich gebracht und in der Kirche St. Geneviève, dem heutigen Pantheon, beigesetzt.

Der vorzüglichste Gegner des Cartesius war sein Zeitgenosse Gassendi, sein berühmtester Schüler Malebranche. In unseren Tagen hat sich die Aufmerksamkeit der katholischen Theologen und Philosophen wieder ganz entschieden auf Cartesius hingerichtet, besonders in Frankreich. Und immer größer scheint sein Ruhm, immer bedeutender sein Einfluß auf die Entwickelung der Philosophie werden zu wollen. Poujonlat sucht in seinem Werke „Histoire de saint Augustin" Paris 1845 zu zeigen, daß Cartesius ein Schüler des h. Augustinus, und dieser also „der Vater der philosophischen

Digitized by Google

Schule des 17. Jahrhunderts" sei; und verspricht der Cartesianischen Philosophie die zukünftige „Herrschaft unter uns".

Die Schriften des C., welche nicht bloß philosophischen, sondern auch naturwissenschaftlichen, mathematischen und andern Inhalts sind, erschienen sowohl einzeln als in Gesammtausgaben, z. B. in lateinischer Sprache, Amsterdam 1672 und 1692, französisch, Paris 1701, zuletzt von Victor Cousin „Oeuvres de Descartes" Paris 1824-26. 11 Bde. Knoodt.

Deservitenjahr (annus deservitus) bezeichnet im Kirchenrechte den Theil des letzten Dienstjahres, für welchen der Pfründner nach der jetzigen Theorie ein wohlerworbenes, übertragbares Recht auf einen entsprechenden Antheil an den, wenn gleich noch nicht percipirten, Amtseinkünften besitzt. Zur Auseinandersetzung ist nach allgemeinen Grundsätzen das Jahr vom Tage des Amtsantritts zu berechnen, nach Abzug der nothwendigen und nützlichen Ausgaben das regelmäßige Einkommen dieses Jahres als Ganzes zu veranschlagen und nach dem Zeitablauf die betreffende Quote zu repartiren. Das ältere Particularrecht stellte an manchen Orten einen allgemeinen Anfangstermin fest, so z. B. den Festtag Johannes d. T., mit Rücksicht auf die Erntezeit und den Naturalertrag der Pfründen. Die Angabe einiger neueren Gesetzesbestimmungen kann aus Richter's Kirchenrecht §. 301 Anm. 2 entnommen werden. Dubelman.

Desservant, Deservient, Deservitor wird derjenige, welcher die Amtsgeschäfte eines Andern zu besorgen hat, insbesondere aber der Geistliche genannt, welcher die mit dem Genusse eines kirchlichen Beneficiums verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen berufen ist. Der Ursprung solcher Deservituren ist ohne Zweifel in der schon seit dem neunten Jahrhundert häufig gewordenen Incorporation kirchlicher Beneficien, namentlich der Parochien mit benachbarten Stiftern oder Klöstern zu suchen, in deren Folge diese letzteren die reichlichen Einkünfte des ihnen einverleibten Beneficiums bezogen, dagegen die damit verbundenen Pflichten durch einen *meistens* gering besoldeten Repräsentanten wahrnehmen ließen. Zur Steuer der hieraus entstandenen Mißbräuche verordnen die Kirchengesetze, daß derartige Amtsverweser nur mit Genehmigung des Bischofs und auf Lebenszeit angestellt werden sollen.

In dem französischen Gesetze über die Organisation des Cultus vom 18. Germinal X. (8. April 1802), welches für die vier Departemente des linken Rheinufers durch Reglement vom 14. Floreal X. (4. Mai 1802) verkündet worden, wird der Ausdruck „desservant" zur Bezeichnung desjenigen Geistlichen gebraucht, welcher die Parochialgewalt, so wie den Dienst eines Pfarrers in einer Succursalpfarre auszuüben berufen ist, und zwar im Gegensatze zu dem Hauptpfarrer, curé, welcher seine Anstellung für die Hauptpfarre erhalten hat. Dieser Unterschied zwischen Haupt- und Succursal-Pfarrer ist dem Concordate zwischen dem römischen Stuhle und der französischen Staatsregierung vom 29. Messidor IX., welches durch das bezogene Gesetz vom 18. Germinal X. als Staatsgesetz promulgirt worden, durchaus fremd; dasselbe beschränkte sich vielmehr auf die Bestimmung, daß die Bischöfe

Digitized by Google

eine neue Circumscription der Pfarreien ihres Sprengels vorzunehmen hätten, welche jedoch erst durch die Zustimmung des Gouvernements Kraft und Wirkung erhalten solle; und daß die Bischöfe die Pfarrämter zu besetzen berechtigt seyen, ihre Wahl aber nur auf solche Personen, welche das Gouvernement genehm halte, fallen dürfe. Zur Ausführung dieser Vereinbarung mit dem römischen Stuhle wurden aber gleichzeitig mit derselben die sogenannten organischen Artikel publicirt, welche unter der Rubrik „de la circumscription des paroisses" Art. 60—63 bestimmten, daß es in jedem Friedensgerichtsbezirk wenigstens Eine Pfarre geben, außerdem aber so viele Succursalen, als das Bedürfniß erheischen möchte, errichtet, und daß die für diese Succursalen anzustellenden Geistlichen, les prêtres desservants les succursales von dem Bischofe ernannt werden sollten. Eine Genehmigung solcher Ernennungen durch die Staatsregierung wurde nicht erfordert, auch in dem Art. 31 den Bischöfen das Recht des jederzeitigen Widerrufes der Ernennung eingeräumt. Anlangend dagegen die Hauptpfarrer, curés, so bestimmte der Art. 19 ibid., daß die Bischöfe solche zu ernennen und einzusetzen, gleichwohl ihre Ernennung nicht eher kund zu geben, und die canonische Institution nicht eher zu geben befugt seyen, als bis diese Ernennung von dem Staatsoberhaupte genehmigt worden. Auch wurden die eigentlichen oder Hauptpfarrer durch den Art. 30 jenes Gesetzes hinsichtlich der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen den Bischöfen unmittelbar unterworfen, die Desservants dagegen unter die Aufsicht und Leitung der Hauptpfarrer (curés) gestellt, auch den Pfarrern durch den Art. 61 u. f. ein viel höherer Gehalt, als den Desservants aus Staatsfonds zugesichert. Am wichtigsten ist aber selbstredend die dem Bischofe ertheilte Befugniß, den Desservant von seiner Stelle wieder abzuberufen. Im Uebrigen hat der Succursal-Pfarrer (le prêtre desservant une succursale) in dem ihm angewiesenen Sprengel die nämliche Amtsgewalt, wie der Hauptpfarrer in dem seinigen, und der Letztere ist nicht befugt, Amtshandlungen in dem Bezirke des Ersteren vorzunehmen; (le desservant est dans sa paroisse ce que le le curé dans la sienne. Ministerial-Entscheidung vom 9. Brumaire XIII.), und es war die Absicht der französischen Staatsregierung bei Erlaß jener gesetzlichen Bestimmungen nicht, in Beziehung auf die eigentliche Amtsgewalt beider einen Unterschied zu statuiren; die dem Hauptpfarrer übertragene Aufsicht über die Desservants der Succursalen beschränkt sich vielmehr lediglich auf das Recht und die Pflicht, dem Bischofe Anzeige von den Irregularitäten zu machen, welche sich die Succursalgeistlichen des Cantons in ihrer amtlichen Stellung zu Schulden kommen lassen möchten (Ministerial-Entscheidung vom 13. Fructidor X.) Auch die Succursalpfarren selbst sind als für sich bestehende Rechtssubjecte zu betrachten und hinsichtlich der Verwaltung des ihnen zugehörigen Kirchenvermögens, denselben Regeln wie die Hauptpfarren (paroisses) unterworfen. Bauerband.

Deusdedit, ein Römer, war von 615 bis 618 Papst. Man erzählt von ihm, daß er einen Aussätzigen durch die Wunderkraft eines Kusses geheilt habe. In den älteren Martyrologien findet sich sein Name nicht, wohl

Digitized by Google

aber in dem von Baronius herausgegebenen römischen Martyrologium, wo er bei dem 8. November angegeben ist. Der Brief, den er an den Bischof Gordianus von Sevilla geschrieben haben soll (bei Aguirre Concil. Hisp. II. 461), ist unecht, wie schon aus der Zuschrift ersehen werden kann, da ein Bischof dieses Namens damals nicht der Kirche von Sevilla vorstand, sondern der berühmte Isidorus Hispalensis. Vgl. Anastas. Bibl. vit. Pontif. R. bei Muratori III. 1. p. 135. A.

Deusdedit, Cardinal, wurde von Gregor VII., dessen treuer Anhänger er war, zu dieser Würde erhoben. Es sind von ihm zwei Werke vorhanden, die jedoch beide noch ungedruckt sind. Das erste handelt in vier Büchern von den Privilegien und dem Ansehen der römischen Kirche und des Kirchenstaates, und von dem Unrecht der Usurpatoren des Kirchengutes, der Simonie und der Schismatiker, alles dieses mit Beziehung auf die damaligen Zeitverhältnisse und auf die Eingriffe der weltlichen Gewalt in die Freiheit der Kirche. Einige große Bruchstücke davon stehen bei Baronius ad a. 1059. n. 30. 1066. n. 31. 1087. n. 22. Das andere Werk ist eine große Canonensammlung in vier Büchern, welche in der Vaticanischen Bibliothek Nr. 3833 existirt. Der Verfasser hat dabei die Dionysische und eine andere alte italische Sammlung benutzt. Mehrere seltene Stücke, die auch für die politische Geschichte von Belang sind, entlehnte er jedoch unmittelbar aus den römischen Archiven, namentlich aus den päpstlichen Regesten, und aus anderen seitdem verloren gegangenen Quellen. Diese Stücke sind zwar einzeln aus dieser Sammlung edirt worden; doch wäre es immer noch von Interesse, die ganze Sammlung gedruckt zu besitzen. Genau beschrieben ist dieselbe von Zaccaria de duabus antiquis canonum collectionibus P. II. (bei Galland. Sylloge T. II. p. 743—63). Einiges sagt darüber auch Pertz Italiän. Reise S. 86—88. Walter.

Deuterevon (δευτερεύων) ist in der griechischen Kirche der zweite Geistliche vom Chor auf der linken Seite. Er ist der Vicarius des Protopapas (Oberpriesters), wenn derselbe abwesend ist. Von ihm zu unterscheiden ist der Deuterevon, der auch Deuteraios genannt, in den Klöstern; dieser ist nach dem Archimandrit der nächste und auch dessen Stellvertreter. =

Deuterocanonische Bücher, s. Bibel und Canonicität.

Deuteronomium, s. Canonicität und Pentateuch.

Deutschland, oder Germanien, umfaßte, je nach den Zeiten und der verschiedenen Auffassungsweise, bald ein größeres Gebiet, als heut zu Tage, indem die scandinavischen Länder, die Schweiz und die Wohnsitze deutscher Stämme westlich vom Rhein dazu gezählt wurden, bald bezeichnete man damit das Frankenland, oder bloß Austrasien. Letzteres gilt besonders für die Briefe verschiedener Päpste an germanische Bischöfe aus dem ersten Jahrhundert der fränkischen Herrschaft. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß die christliche Religion da, wo die Germanen mit den Römern in Berührung kamen, und unter dem Schutze der römischen Castelle ein friedlicher Verkehr getrieben wurde, durch ihre Bekenner in den Legionen auch auf das rechte Rheinufer und an die Donau verpflanzt wurde; denn es ist

Digitized by Google

eine merkwürdige und weſentliche Eigenthümlichkeit des Chriſtenthums, welche ſich in keiner anderen Religion findet, daß es ſeine Bekenner zur Miſſion hinreißt. Erfolgreiche Bekehrungen finden ſich indeſſen erſt im 4. Jahrhundert. Die Gothen lernten das Chriſtenthum kennen, als ſie zu verſchiedenen Malen in den Jahren (258—264) in Aſien einbrachen, Bithynien, Galatien, Cappadocien plünderten und mit vielen Gefangenen im J. 275 in das von Aurelian verlaſſene Dacien einzogen. Sie wurden aber erſt 376 in Maſſe Chriſten, als ſie eine Million Köpfe ſtark in Möſien und das wieder aufgegebene Dacien aufgenommen wurden. Arianiſche Lehrer bekehrten ſie, welche vom Kaiſer Valens unterſtützt waren, dem ſich die Gothen gerne gefällig zeigten. Daß es ſchon früher chriſtliche Gemeinden unter ihnen gab, läßt ſich daraus entnehmen, daß auch ein gothiſcher Biſchof Theophilus die Beſchlüſſe des Concils zu Nicäa 325 unterſchrieb. Beſondere Verdienſte um die Verbreitung des chriſtlichen Glaubens unter den Gothen erwarb ſich Aſcholius, Biſchof von Theſſalonich, eben ſo der Prieſter Audius. Daß der Biſchof Ulphilas (vgl. d. Art.) die Bibel in's Gothiſche überſetzte, iſt bekannt, weniger vielleicht, daß ſich 2 gothiſche Geiſtlichen an den h. Hieronymus wandten, um Aufſchluß über einige Stellen der Pſalmen zu erhalten, welche in der lateiniſchen und griechiſchen Ueberſetzung vom hebräiſchen Texte abwichen. Unter den Verfolgungen des Athanaricus legten viele Gothen das Blutzeugniß für ihren Glauben ab; Auguſtinus und Ambroſius rühmten öfters ihre Glaubenstreue und die Reinheit ihrer Lehre; Prudentius (apoth. 494) nannte ſie eine evangeliſche Stimme, die das Chriſtenthum bis in den äußerſten Norden predigte. Als Martyrer werden gewöhnlich St. Sabas, Nicetas, und die Prieſter Vercas und Bathuſis genannt. Auch die arianiſchen Gothen, welche ſich wegen ihrer Lehre Hexacionitae nannten, bluteten für ihren Glauben.

Durch die Verbindung mit den Gothen haben auch die Vandalen und Gepiden das Chriſtenthum angenommen; auf gleiche Weiſe kam es zu den Herulern und Rugiern, welche letztere unter Odoaker (476—493) mit anderen deutſchen Söldnerſchaaren Italien beherrſchten. Sie ſcheinen Arianer geweſen zu ſeyn; von ihrem Könige Odoaker wird gerühmt, daß er die Glaubensfreiheit hoch geachtet und geſchätzt habe. Die Heruler ließen ſich nach Evagrius (hist. eccles IV. 19.) unter Juſtinian mit ihrem Könige taufen und erhielten Serbien zum Wohnſitz. Unter den Thüringern an der mittleren Elbe ſcheint das Chriſtenthum zu Anfang, des 6. Jahrhunderts Eingang gefunden zu haben; Theoderich der Gothenkönig vermählte nämlich die Tochter ſeiner Schweſter mit Hermanafrid dem Könige der Thüringer, aber ſchwerlich gab er ſie einem Heiden. Die Longobarden waren Chriſten, ehe ſie Italien eroberten; Alboin ſcheint Arianer geweſen zu ſeyn. Die Alemannen waren zu jener Zeit dem Glauben an ihre angeſtammten Götter noch treu geblieben. Daß ihre Führer Leutharis und Bucelinus Chriſten geweſen ſeyn ſollen, beruht auf der nicht ganz unrichtigen Vermuthung, daß ſie ſich ſonſt nicht wohl um die gothiſche

Digitized by Google

Königswürde in Italien hätte bewerben können. Gewiß waren indeſſen die alemanniſchen Bewohner von Rhätien, wo die chriſtliche Kirche zur Zeit der Römerherrſchaft blühte, mit dem Chriſtenthum bekannt geworden. Der erſte chriſtliche Herzog der Baiern ſoll nach Pagius (ad an. 556 Nr. 17) Garibald geweſen ſeyn; allein dieſe Angabe beruht nur auf ſchwachen Gründen. In Auſtraſien gab es noch ſehr viele Heiden und für den größten Theil der Bekehrten beſtand die chriſtliche Religion nur in dem Namen und einigen Gebräuchen, die mit heidniſchem Weſen vielfach gemiſcht waren. Die Concilien kämpften lange gegen dieſe Elemente an. Den Sachſen war zu jener Zeit das Chriſtenthum noch nicht gepredigt worden, ſelbſt in Britannien nicht, wo ſie doch nach dem Jahre 449 mit den Chriſten unter den alten Einwohnern in ſo nahe Berührung traten.

Anders verhielt es ſich an den römiſchen Grenzen; hierher wurde das Chriſtenthum früh gebracht und blühte unter der Gunſt der Kaiſer freudig auf. Die Städte Brixen, Chur, Trient, Windiſch und Lorch waren Biſchofsſitze und hatten wichtige Miſſionsſchulen. Von dieſen gehörten Brixen und Chur (Curia), ebenſo Augusta Vindelicorum (Augsburg) in den Metropolitanverband von Mailand, welches bis zu Ende des ſechsten Jahrhunderts mit Rom nicht viel in Berührung getreten war. Die Metropoliten von Mailand wurden weder vom Papſte ordinirt, noch erhielten ſie von ihm das Pallium; erſt 593 gewann Gregor der Große dauernden Einfluß. Chur fängt die Reihe ſeiner Biſchöfe 440, Augsburg 590 an; Biſchöfe von Brixen finden ſich auf der Kirchenverſammlung zu Sardica in Dacien 347 und Aquileia 381; Trient gehörte zur Kirchenprovinz von Aquileia. Seine Biſchöfe werden um's Jahr 325 und 338 erwähnt. Ein Biſchof von Windiſch (Vindonissa) wohnte dem Concil von Epaona in Gallien im J. 517 bei. An Wichtigkeit ragt vor allen Trier (Treviri) hervor. Sein erſter bekannter Biſchof iſt Agrötius, welcher im Jahre 314 auf der Kirchenverſammlung zu Arelate erſchienen war; erſt im Jahre 465 erhielt der Biſchof von Trier, Voluſianus, die Würde eines Metropoliten und den Primat in Gallien. In den Unterſchriften der Acten des fünften Concils zu Aurelianum 549 ſteht der Name des trieriſchen Biſchofs Nicetius mitten unter den Namen der übrigen Metropoliten. Unter Trier ſtanden die Biſchöfe der belgica prima und germanica prima und secunda und der Maxima Sequanorum, (belgiſche und deutſche Kirchenprovinzen), folglich das Gebiet zwiſchen dem Rheine und ſeinen Nebenflüſſen auf dem linken Ufer, alſo 1) Köln (Colonia Agrippina), 2) Martinach (Octodurum) im Kantone Wallis in der Schweiz, 3) Mainz (Moguntiacum), 4) Worms (civitas Vangionum, Wormatia), 5) Speier (civ. Nemetum, Spira), 6) Straßburg (civitas Argentinensium oder Strateburgum), 7) Auguſt, Raurach? (Augusta Rauracorum), jetzt ein kleiner Ort bei Baſel mit vielen römiſchen Trümmern, 8) Tongern (Tungri) im belgiſchen Limburg, 9) Verdun (Virodunum oder Articlava), 10) Metz (Mediomatricum oder Mettis), 11) das bereits erwähnte Windiſch (Vindonissa), 12) Toul (Tullum), 13) Beſançon (Vesontio), 14) Belay (Belica), in dem ſüdlichen Theil von

Digitized by Google

Burgund, an der Rhone und Saone, welcher auch Bresse hieß. 15) Sitten oder Sion (Sedunum) in dem halb deutſchen, halb franzöſiſchen Walliſer Thale der Schweiz. 16) Wiflisburg oder Avenches (Aventicum) mit bedeutenden römiſchen Trümmern im Kantone Waadt, öſtlich vom Murtner See. Was von dieſen Sitzen jetzt nicht mehr zu Deutſchland gehört, lag damals in dem Gebiete der Franken und Burgunder und verblieb noch ſpäter dem deutſchen Reiche.

Auch Conſtanz oder Coſtnitz (Constantia) am Bodenſee ſoll nach Gerbert (Geſchichte des Schwarzwaldes) ein Bisthum in jener Zeit geweſen ſeyn. Die Namen der bekannten erſten Biſchöfe der wichtigſten unter dieſen Sitzen erſchienen ſchon früher unter den Unterſchriften der Concilacten, nämlich, der Biſchof von Cöln war 314 zu Arelate, der von Mainz Tongern, Worms, Speier, Straßburg, Verdün, Metz und Beſançon auf dem concil. Agripp. im Jahre 346; die übrigen werden meiſt um die Mitte oder gegen das Ende des ſechsten Jahrhunderts genannt.

In dem heutigen Oeſterreich und Bayern, dem alten Noricum, war der älteſte Biſchofsſitz der von Lorch (Laureacum); hier ſoll der h. Laurentius, vom h. Petrus abgeſendet, die erſte chriſtliche Kirche gegründet haben. Sie ſoll im Jahre 230 und 289 durch Blutzeugen verherrlicht worden ſeyn. Im Jahre 597 wurde der Biſchofsſitz von da nach Paſſau verlegt. Der Biſchof Quirinus zu Anfang des ſechſten Jahrhunderts wird als derjenige bezeichnet, welcher zuerſt vom Papſte das Pallium erhalten habe. Der h. Rubertus, früher Biſchof von Worms, nahm, als er den Herzog Theodo III. mit vielen Leuten getauft und als Apoſtel von Bayern, wie er mit Recht geheißen wird, das Chriſtenthum in dieſen Landen weit und breit verkündet hatte, ſeinen Sitz in dem von Theodo am Wallerſee geſtifteten Bisthum (Seekirchen) und legte ihn von da ſpäter nach Salzburg (Juvavium). Hier errichtete er auch 2 Klöſter, wovon das eine, welches für gottgeweihte Jungfrauen beſtimmt war, der Nunberg hieß. Zu Weltenburg, Udine (Utinum) im venetianiſchen Gebiet, und Regensburg (Ratisbona) wurden Kirchen gebaut. In Fabiana, dem heutigen Wien, ſoll der Biſchof Eutherius das Evangelium verkündet haben. Im jetzigen Kärnthen beſtand ein Bisthum zu Tiburnia (Villach), Celeia (Cilley) und Aemona, aus deſſen Schutt im neunten Jahrhundert Laibach erbaut wurde. Ihre Biſchöfe waren auf der Kirchenverſammlung zu Gradus im Jahre 579.

Ueber den Rhein und die Donau herüber war alſo das Chriſtenthum bis zum Schluſſe des ſechſten, ja bis in die Mitte des ſiebten Jahrhunderts noch nicht vorgedrungen; dagegen bildete ſich die Diöceſanverfaſſung in den römiſchen Gebieten nach der Einrichtung von Conſtantin dem Großen mehr aus, um Muſter und Vorbild für die deutſchen Kirchen zu werden, welche im darauf folgenden Jahrhundert, beſonders durch die Bemühungen des heil. Bonifacius entſtanden.

Da die Bekehrung der Deutſchen beſonders die Sache der gallofränkiſchen und britanniſchen Kirchen geweſen war, die mit dem apoſto-

Digitized by Google

lischen Stuhl in Rom in enger Verbindung standen, so mußte die deutsche Kirche natürlich mit der Zeit durch sie in ein nahes Verhältniß mit Rom treten und dazu beitragen helfen, die Macht des römischen Papstes und sein Ansehen zu erhöhen.

Durch die Begünstigungen des Kaiser Constans (337—350) bildeten sich die Geistlichen der christlichen Religion zu besonderen Ständen: die Bischöfe der Hauptstädte der Provinzen wurden allmälig die späteren Metropoliten mit einem Antheile an der Verwaltung und Gerechtigkeitspflege. Siehe Sozomen. I. c. q. In Gallien jedoch hatten zu Anfang des fünften Jahrhunderts die Metropolitanbischöfe ihre hohe Stellung noch nicht eingenommen, wie sich aus Pagi ad ann. 401 ergibt; bei dem Einfalle der Franken aber war das kirchliche System bereits ausgebildet und die Macht der Bischöfe groß geworden. Der Metropolit hatte seinen eigenen Sprengel, beaufsichtigte die Bischöfe seiner Provinz, besorgte bei ihrem Ableben die Verwaltung ihrer Kirchen, präsidirte bei der Wahl eines Bischofs und ordinirte ihn. Er versammelte auch die Provinzialconcilien und leitete die Berathungen. Den Bischöfen stand die Aufsicht über die Geistlichkeit und die Kirchengüter ihres Sprengels zu. Bei dem Einbruche der Deutschen mußte die Macht der Bischöfe wachsen. Sie waren die geschicktesten Unterhändler und Fürsprecher der Unterworfenen bei den Siegern, wurden zu Gesandtschaften gebraucht und um der Besiegten willen mit mehr Achtung behandelt. Siehe Sidon. Apoll. VI. Sie bekamen die Verwaltung der Rechtspflege für die alten Einwohner und stiegen so im Ansehen, daß bald Männer von Geburt und hoher Stellung nach der bischöflichen Würde strebten, während in den ersten Zeiten der deutschen Herrschaft keinem Freien gestattet war, in den geistlichen Stand zu treten. Mit dem Ansehen stieg auch die Macht der Kirche, ihr Einfluß und Reichthum an liegenden Gütern, dem einzigen Mittel, welches man damals hatte, das Verdienst zu belohnen. Auch zahlreiche Schenkungen, ferner der Fleiß, die Ordnung und Sparsamkeit steigerten die Besitzthümer der Kirche. Wenn sie hierdurch schon dem allgemeinen Wohle nützlich werden mußte und sich um dasselbe verdient machte, so erhöht sich noch bedeutend ihr Verdienst durch ihre Bemühungen für die Freiheit der Besiegten.

Die christliche Kirche in Gallien, welche durch die Eroberer in Barbarei versunken war, erhielt im siebten Jahrhundert durch Mönche aus England, wo die Kirchen und Schulen, so wie der Geist der christlichen Liebe und der Wissenschaft länger ungestört blieben, neues Licht und neue Weihe. Ihnen schlossen sich andere Missionäre aus Gallien an und versuchten es auch, das Christenthum in Deutschland zu verbreiten. Zu ihnen gehören der heil. Kilian, Gallus, Fridolin, Levin, Trutbert aus Irland, 12 Missionäre aus Britannien, worunter Willebrord, Willehad, Suidbert, die beiden Ewald, Lebuin, Werinfrid und Marcellin, welche 690 nach Friesland gingen; aus dem fränkischen Reiche kamen Rudbert und Corbinian, und aus Aquitanien Emmeran.

Digitized by Google

Wie dieſe Männer der Reihe nach gewirkt haben, läßt ſich nicht ermitteln. Der erſte unter ihnen ſcheint Gallus, welcher in der Schweiz lehrte, oder Fridolin geweſen zu ſeyn, der in dem Gebiete der Moſel und der Vogeſen, im Schwarzwalde und der Schweiz das Chriſtenthum verbreitete. Trutbert wirkte im Breisgau und Schwarzwalde; Kilian mit ſeinen Gehülfen Colonatus und Tonanus, im Frankenlande und Würzburg, wo ſie den Herzog Gozbert bekehrten, aber 688 ermordet wurden, und Emmeran (652) in der Umgegend von Regensburg. Noch glücklicher als er war der bereits erwähnte Rudbertus (Rupert); er verkündete mit ſeinen Gehülfen Chuonobald und Giſilar das Evangelium um's J. 696 bis nach Noricum und Panonien hin, alſo bis Steiermark, Kärnthen und die Gegenden von Ober- und Niederöſtreich. Vor ihm hatte der fromme Abt Euſtaſius, ein Schüler Columbans, mit ſeinem Freunde Agilis auf demſelben Felde gearbeitet. Sie waren von Wasgau (Elſaß) gekommen, wo Columban mit 12 jungen Männern das Chriſtenthum verbreitete und Kirchen und Klöſter ſtiftete. Durchdrungen von dem Wahlſpruche: „Wer mir folgen will, der verläugne ſich ſelbſt und nehme ſein Kreuz auf ſich" wanderte er durch die Lande der Alemannen bis nach Bregenz am Bodenſee und errichtete chriſtliche Gemeinden allerwärts. Selbſt unter den Longobarden predigte er, gründete eine Schule und ein Seminar für ſeine hohe Miſſion in Bobium an der Trebia und ſtarb nach 42jährigem Wirken 616. So wie dieſe Miſſionäre vorzugsweiſe das ſüdliche Deutſchland ſich auserſehen hatten, ſo wählten viele andere den Norden. Willibrod (789) zog mit 11 Gefährten nach Dänemark, Friesland und Geldern; Willehad wählte ſich Friesland und Sachſen etwa um's J. 750, und die Gebrüder Ewald und Suibert, der Gefährte Willibrod's, das Land der Frieſen und Boructuaner. Das Kloſter Kaiſerswerth auf einer Rheininſel, eine Schöpfung Willibrod's, verbreitete Jahrhunderte hindurch Licht und Segen; es war in der Geiſtesnacht jener barbariſchen Zeiten eine Leuchte geworden, wie St. Gallen, Hirſchau und Fulda in Deutſchland, oder Hy und Bangor in Irland und Wales. Bald entſtanden Klöſter in reicher Zahl von Baſel bis Köln an den Ufern des Rheins und im Schwarzwalde; wie groß der Eifer der Chriſten war, geht wohl daraus hervor, daß Priminius 9 Klöſter im Breisgau und in Bayern anlegen, und die Inſel Reichenau im Bodenſee anbauen konnte, worauf ſich nachher ein Kloſter als eine berühmte Culturſtätte für die Umgegend erhob.

Alle dieſe Männer hatten den Samen des göttlichen Wortes ausgeſäet; aber das gedeihliche Wachsthum konnte nur die Zeit geben. Darum war es ihnen auch nicht geſtattet, etwas für die Verfaſſung der Kirche zu thun, und das Einzelne feſter an einander zu knüpfen. Dieß zu erfüllen, war dem Sendboten Winfried, nachher Bonifacius genannt, aufbehalten. Während in Italien Religion und Cultur durch die neu eingebrochene Barbarei der Longobarden bedroht war, legte er den Grund zur chriſtlichen Kirche in Deutſchland und hob das Anſehen und die weltliche Macht des Papſtes, welchen er als den oberſten Biſchof ſeiner Kirchen bezeichnete, als

Digitized by Google

ſolchen ehrte, und von den übrigen Biſchöfen des fränkiſchen Reiches gleichfalls anerkannt zu ſehen wünſchte. Das Oberhaupt der römiſchen Kirche mußte ihm durch ſeine Bildung und Würde, durch ſeine Miſſion bei vielen Concilien und bei Streitigkeiten über Glaubenspunkte als der Mann erſcheinen, welcher ſeinen Lehren und Anordnungen Nachdruck und Weihe geben konnte, die der Fremdling, der arme Mönch allein bei den Franken ihnen nicht zu geben vermochte.

Zum Beſten der chriſtlichen Kirche in Deutſchland errichtete Bonifacius unter der Genehmigung des Papſtes und Karlmann's die Biſthümer Würzburg, Buraburg (bei Fritzlar), Erfurt und ſpäter Eichſtädt; außerdem bemühte er ſich, die fränkiſchen Biſchöfe dahin zu bringen, daß ſie dem Papſte den Eid leiſteten und von ihm das Pallium, damals das Zeichen der Einigkeit, welches die chriſtliche Gemeinde mit dem Apoſtel Petrus haben muß, empfingen. Bonifacius ward der erſte Erzbiſchof von Mainz und Primas der deutſchen Kirche (vgl. d. Art. Bonifacius).

Karl der Große erkannte in dem Chriſtenthume die größte Wohlthat für ſeine Völker und das beſte Mittel zu ihrer Veredlung; daher ſeine Anſtrengungen, gute Schulen, Lehrer und Prieſter zu bekommen, daher auch ſeine Freundſchaft mit dem gelehrten Abte Alkuin und mit Warnefried, welcher die Liturgie verbeſſerte und Seminare zur Bildung von Lehrern und Geiſtlichen anlegte. Der 30jährige Sachſenkrieg nützte gleichfalls dem Chriſtenthume, welches ſich nun bis an die Oder ausdehnte. Karl machte Ehresburg (776) in Weſtphalen, Osnabrück (780), Paderborn, Minden (786), Münſter, Halberſtadt (780) und Bremen (Werden 786) zu Pflanzſtätten des Chriſtenthums. Durch die Bemühungen des ſalzburg'ſchen Biſchofs Arno und ſeiner Miſſionäre unterſtützt, konnte er auch unter den Avaren an der Donau die Keime der chriſtlichen Religion legen.

Den Umfang der chriſtlichen Kirche in Deutſchland zur Zeit dieſes großen Kaiſers gibt ein alter Codex, welchen Goldaſt, rer. alam. tom. III. 91 in das 42. Jahr ſeiner Regierung ſetzt, in folgender Weiſe an:

1) Die erſte belgiſche Kirchenprovinz mit der Metropole Treviris (Trier) und den Biſthümern (civit.) Mediomartis (Metz); Lecorum (Tullo oder Toul) und Viridune (Verdun).

2) Die zweite belgiſche Kirchenprovinz; ihre Metropole war civ. Remensis (Rheims) mit den Biſthümern Sessionis (Suessionis) oder Soiſſons; Catalonis (Catalaunorum, Chalon); Veremundis oder Noviomagus (Noyon); Atravitum; Caramacus (?); Turnacus (Tournay oder Dornick); Silvanetis (Senlis); Belviaco (Beauvais); Ambianis (Amiens); Morinus oder Ternacus (Terouane) und Bononia (Bouloigne sur mer).

3) Die erſte Kirchenprovinz Deutſchland's; die Metropole war C. Agrippina oder Colonia, Köln mit dem Biſthume, civ. Tungris, Tongern.

4) Die zweite deutſche Kirchenprovinz mit der Metropole civ. Moguntiacus (Mainz). Sie umfaßte die Biſthümer civ. Nemetis oder Spira (Speier), Argentoratensis, (Straßburg); civ. Wangionum Worms; civ. Wirzburgensis, (Würzburg); civ. Constantia, (Con-

Digitized by Google

ſtanz); castrum Rubilocus, (Eichſtädt) und civ. Augusta Vindelicorum, Auverpurch, (Augsburg).

5) Die baieriſche Kirchenprovinz (Noricum ripense). Unter ihrer Metropole Juvavo (Salzburg) ſtanden die Bisthümer civ. Regino auch Augusta Tiberii (Regensburg); civ. Pataviae, (Paſſau); civ. Frisingensis, (Freiſingen); civ. Nova, (Neuſtadt in Oeſtreich, und civ. Sabionensis (Seben) auch Brixina (Briren).

6) Die ſequaniſche Kirchenprovinz in Burgund, ſie umfaßte die Metropole civ. Vesontio, Beſançon, und die Bisthümer civ. Equestris, Lauſanne; Basiliensis (Baſel), civ. Windonensis, (Windiſch (?); civ. Argentariensis (?); Ebritunensis (Ambrun) und endlich civ. Rauracensis, Augt oder Augſt, jetzt ein kleines Dorf bei Baſel.

Bedenkt man, daß die Bisthümer Osnaburga, Osnabrück (776), Halberſtadt, Münſter u. ſ. w. (788), nicht erwähnt und eingetheilt ſind, ſo muß dieſe Urkunde noch älter ſeyn.

Zur Veredlung der Sitten und zur Aufklärung unter dem Volke in dieſen rohen, finſteren Zeiten, haben die Provinzialconcilien, für welche namentlich Bonifacius viel that, erheblich gewirkt; aber auch die deutſchen Könige haben als Schirmherrn der Kirche manche treffliche Verordnungen erlaſſen, und bei der Geiſtlichkeit, zum Muſter für die Andern, auf Sittlichkeit und einen würdigen Wandel gedrungen. Die Biſchöfe ſollten keine Waffen tragen; die Geiſtlichen waren nach den kirchlichen Satzungen vom perſönlichen Kriegsdienſte ausgeſchloſſen und auf der anderen Seite durch den Beſitz von Reichsbeneficien wieder hierzu ausdrücklich verpflichtet. Die Gewohnheit und die Anſicht von Stand, Recht und Ehre vermochten ſie größtentheils mit Vernachläſſigung ihres geiſtlichen Dienſtes ihrer Vaſallenpflicht nach zu kommen. Der Kaiſer verbot allen Prieſtern mit in den Krieg zu ziehen, 2 oder 3 Biſchöfe ausgenommen, welche wegen des Gottesdienſtes das Heer begleiten ſollten.

Für die Erhaltung der Kirchenzucht, und die Beobachtung der canoniſchen Geſetze geſchah Viel unter Karl's Regierung, theils durch ſeine Verordnungen, theils durch die Concilien.

Im J. 802, dem zweiten ſeiner kaiſerlichen Regierung, ſchickte Karl mehrere Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Herzöge und Grafen als Geſandten (missi dominici) durch die Provinzen des weiten Reiches, um den Rechtszuſtand zu unterſuchen und an ſeiner Statt zu Gericht zu ſitzen. Unter den Capitularien (Reichsgrundgeſetze), welche er ihnen mitgab, iſt das 41. das merkwürdigſte, weil es behufs des Glaubens das apoſtoliſche Bekenntniß in ſeiner damaligen Faſſung enthält.

Zu Karl's des Großen Zeit machten die Päpſte ihre Rechte über die ſuburbicariſchen Biſchöfe auch in Deutſchland geltend und geſtatteten nicht mehr, daß ein Metropolit ein erzbiſchöfliches Amt verrichte, ohne vorher das Pallium erlangt zu haben, mit welchem indeß, nach den Formeln zu ſchließen, ebenfalls die Fülle der erzbiſchöflichen Gewalt noch nicht verbunden war. Labb. conc. IX. 78 E. zu vergl. mit Harzheim II. 172 u. Labb. VI. 1791.

Digitized by Google

Wie die furburbicarischen Bischöfe, so wurden nun auch die übrigen Bischöfe aus Gallien und Deutschland nach Rom zu den Synoden berufen und durch Legaten und apostolische Vicarien visitirt.

Unter K. Ludwig dem Frommen wurde durch Ansgarius (s. d. Art.) im Norden das Christenthum verbreitet und man errichtete damals das Erzbisthum Hamburg, womit später (847) das Erzstift Bremen vereinigt ward.

Unter Otto dem Großen wurde 968 das Erzbisthum Magdeburg errichtet und ihm die gleichfalls neugeschaffenen Bisthümer Meissen, Merseburg, Zeitz, Brandenburg und Havelberg, das vorher zum Metropolitanverbande von Mainz gehörte, untergeordnet, mit Mainz dagegen vom Erzbischofe Wilhelm an (954—968) das Erzkanzleramt durch Deutschland verknüpft. Die Bischöfe behaupteten durch ihre Hinneigung zum Papste ihre größere Unabhängigkeit gegen die Erzbischöfe, welchen außer der Consecration fast kein belangreiches Recht mehr übrig blieb, während sie früher in Verbindung mit den Concilien eine bedeutende Macht hatten. Bei der Wahl der Bischöfe waren sie nur scheinbar betheiligt; denn bei dem Ableben eines Oberhirten traten die Canoniker des Domstiftes mit den Vornehmsten der übrigen Geistlichkeit, den Vasallen und Ministerialen zusammen und beriethen sich. Sodann wurde der Ring und Stab des Verstorbenen dem Könige mit der Bitte um Bestätigung des Neugewählten überschickt. Nur selten willfahrte der König nicht, setzte zuweilen seinen Willen durch, erfuhr aber auch manchmal, daß die Geistlichkeit ihr Wahlrecht zu wahren verstand.

Unter der Regierung der Ottone machte der Papst sein Ansehen in der Kirche Deutschland's mehrfach geltend, und Ansprüche und Rechte wurden ihm nahe gelegt. Auf die Bitte des Kaisers Otto I. bestätigte er das Erzbisthum Magdeburg, machte dessen Erzbischof zum Primaten von Deutschland, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln ausgenommen. Die Liebe zur Macht, Ansehen und dem äußeren Glanze der Standeserhöhung ließ nun die Erzbischöfe von Trier verlangen, daß ihnen auf den Concilien in Deutschland oder Frankreich der erste Platz nach dem päpstlichen Legaten, also in seiner Abwesenheit neben dem Kaiser eingeräumt werden möchte. Es wurde gestattet; Johann XIII. erfüllte im Jahre 969 ihre Bitte, die Concilbeschlüsse bekannt machen zu dürfen und Benedict VII. machte sie zu päpstlichen Legaten. (Siehe Hontheim. hist. dipl. Trev.) Derselbe Papst bestätigte auf Ansuchen des Erzbischofs Willigis bei Uebersendung des Palliums die Privilegien der Mainzer Kirche, „in allen geistlichen Geschäften, nämlich der Einweihung des Königs und in den Concilien, sowohl in Deutschland, als in dem deutschen Gallien durch das apostolische Ansehen nach dem Papste vor allen Erzbischöfen und Bischöfen, wie es recht und billig sey, den Vorrang zu haben."

Die Bestätigungsbulle des Bisthums Bamberg, welches Heinrich II. im J. 1007 stiftete, läßt zugleich die Freiheit von der Gerichtsbarkeit der Herzöge und Grafen mit einfließen, welche doch die Gnade des Königs ertheilt hatte. — So trug das vielerlei Begehren der deutschen höhern

Digitized by Google

Geiſtlichen zur Macht des Papſtes in deutſchen Dingen viel bei; ſie ließen ſich auch von ihm manchmal ſchenken, was er nicht hatte und nicht vergeben konnte.

Die päpſtlichen Legaten wurden wieder häufiger in Deutſchland, aber wir finden ſie ſeltener an der Spitze der Concilien, deren Beſchlüſſe immer noch der König beſtätigt, wie früher.

Das elfte Jahrhundert brachte in die Kirche Deutſchlands höchſt wichtige Veränderungen. Nach dem Gang der Zeit waren die Biſchöfe Vaſallen der Krone geworden; ſie waren wie die Geiſtlichkeit überhaupt an das Intereſſe derſelben gebunden, und theilten zum Nachtheil ihres geiſtlichen Amtes die Verpflichtungen und Fehler der weltlichen Großen. Durch die Lehnsfolge gezwungen mußte der Biſchof oft vom Altar hinweg zu den Waffen; nicht ſelten rief ihn die Vertheidigung eines weiten, ſeiner Verwaltung anvertrauten Gebiets, die Pflege der Gerechtigkeit und der Schutz der Untergebenen zu den Waffen. Als Vorſpiel und Uebung zum Kriege konnte er die Jagd nicht umgehen, ja, er mußte ſtreitbar und mannhaft ſeyn, wollte er nach der Anſchauungsweiſe ſeiner Zeitgenoſſen der Achtung werth gehalten werden und als Geiſtlicher nützen. Gleichwohl gab es zu keiner Zeit ſo viele würdige, gelehrte und fromme Männer, welche als Heidenbekehrer, Martyrer und Heilige die abendländiſche Kirche verherrlichten.

Der hohe Stand der Geiſtlichen blieb aber dadurch auch in naher Berührung mit der Welt und lernte das Hofleben mit ſeinem Pomp, und dem Glanze weltlicher Ehren kennen. In der Höhe ſeiner Sittlichkeit unter den ſächſiſchen Kaiſern wurde er erſt verletzt, als der Ehrgeiz ſich einmiſchte und der König oder ſeine Hofleute aus der Beſetzung der geiſtlichen Aemter ihren Vortheil zogen oder ein ſchändliches Gewerbe damit trieben, und wie es unter Heinrich IV. geſchah, nur den Meiſtbietenden berückſichtigten. Ein maßloſes Trachten nach Reichthum, und damit verknüpft Erpreſſungen und Druck der Unterthanen waren die nächſten Folgen. Beſtechungen, Schmeicheleien und andere ſträfliche Mittel führten von nun an zum Zweck. Außerdem war die Geiſtlichkeit auch durch die Belehnung mit den zeitlichen Gütern und häufig durch die Ehe, die man in dem rein chriſtlichen Sinne nicht erkannte, an die Welt gebunden und die Kirche dadurch verhindert, ihre hohe Miſſion zu erfüllen. Sollte ſie in ſich beſtehen, ſo mußte ſie durch ſich ſein; ſie mußte die weltlichen Bande brechen und frei und unabhängig werden. Dieſer Gedanke beherrſchte Gregor VII. und war das Motiv ſeiner Handlungen und der Zweck ſeines großen Lebens. Er wollte, um der Simonie, der Käuflichkeit geiſtlicher Aemter, mit Erfolg zu begegnen, nicht dulden, daß fernerhin der König die Biſchöfe mit Ring und Stab belehne, ja er ſuchte ihm ſogar die Belehnung mit den weltlichen Gütern zu entreißen, die, gingen ſie bei den weltlichen Vaſallen meiſt vom Vater auf den Sohn über, nach ſeiner Anſicht conſequenter Weiſe von geiſtlichen Vaſallen auf die Kirche hätten übergehen müſſen; ebenſo war er entſchloſſen, die Ehe der Geiſtlichen aufzuheben und ſo das mächtigſte Band zwiſchen den Dienern der Kirche und dem Staate zu vernichten.

Der Inveſtiturſtreit (vergl. den Art.) begann, ein Kampf, in

Digitized by Google

welchem die Kirche siegen, nach welchem sie aber auch herrschen mußte, wenn sie frei bleiben wollte; eine bloße Nothwehr gegen Druck und Uebermuth, wie man sie oft der Kirche zugemuthet, lag nicht in der Art der Verhältnisse jener Zeit, in welcher alle großen Vasallen, mächtig durch eigenen Grundbesitz und wichtige Reichsbeneficien, von der königlichen Gewalt unabhängig zu werden und dann zu herrschen strebten, um nicht mehr dienen zu müssen. Die Bedingungen hiezu lagen in der Reichsverfassung. — Die Kirche ging aus diesem gewaltigen Kampfe siegreich hervor, denn sie war von der religiösen Anschauungsweise der Zeitgenossen wie von dem Interesse der weltlichen Vasallen, welche bei dem Sturze des Königthums mit seinen Trümmern sich bereichern wollten, mächtig unterstützt. Was der große Gregor gewollt hatte, wurde, bis auf die Belehnung mit den weltlichen Gütern geistlicherseits, in dem calixtinischen Concordate (1122) errungen; der geistliche Stand mußte, wiewohl nach hartem Widerstreben, der Ehe entsagen, und die geistliche Investitur mit Ring und Stab war nicht mehr Sache des Königs. —

Nachdem die Päpste durch ein so beharrliches Ringen die Kirche in Deutschland von dem verderblichen Einflusse der Weltlichen frei gemacht hatten, begannen sie selbst, durch Vergebung der Pfründen dieselbe zu beherrschen. Dem bischöflichen Ansehen waren nicht allein die Klösterprivilegien, welche sich ungemein gemehrt hatten, sondern auch die Beneficien und die sehr begünstigten Appellationen nach Rom höchst nachtheilig geworden. Schon der heil. Bernhard klagte darüber, daß allerlei Leute nach Rom liefen, um durch das Ansehen des Papstes ein Kirchenamt zu erlangen oder zu behalten. Alexander III. befahl bittweise, daß die Bischöfe einer bezeichneten Person irgend ein Beneficium übertragen sollten; einzelne seiner Briefe erwiesen das. Innocenz III. dagegen vergab die Beneficien aus der Fülle der päpstlichen Macht, und suchte so den Widerstand der Bischöfe zu brechen und ihre Einreden abzuweisen. (Innoc. III. epist. 148 bei Baluzius). — Prozesse, blutige Streitigkeiten und mancherlei Wirren wurden durch diese Eingriffe in die bischöflichen Rechte hervorgerufen; sie wirkten um so nachtheiliger, weil sie durch hohe Taxen sehr einträglich und ein gutes Auskunftsmittel für die Belohnung treuer Anhänglichkeit waren, darum von den Bischöfen, welche von dem steigenden Einflusse der päpstlichen Macht die größte Gefahr für den Rest ihrer Rechte fürchteten, mit Widerstreben und Mißtrauen aufgenommen wurden.

Im elften, zwölften und dreizehnten Jahrhundert kam es häufig vor, daß die Stifter und Klöster einzelne Pfarreien an sich zogen und die Seelsorge demjenigen unter dem Namen eines Vicarius überließen, welcher am wenigsten forderte. Diesem Beispiele folgten die Laienpatrone, welche mit jedem Geistlichen bei seiner Anstellung handelten und sich das Beste von den Einkünften desselben vorbehielten. Das Concilium zu Mainz (1261) und viele nach ihm ergriffen scharfe Maßregeln gegen diesen Unfug, aber die Plünderungen der Pfarreien dauerten fort, und es gab bald nur wenige Kirchen in Deutschland, welche ihre Geistlichen erhalten konnten. —

Digitized by Google

Die Laienpatrone fanden an den Klostergeistlichen ein bereitwilliges Entgegenkommen. Der Haß und die feindliche Stellung der Weltgeistlichen gegen die Ordensleute bekam außerdem auch durch den immer steigenden Einfluß der letzteren reiche Nahrung, besonders da sie durch ihr strenges Leben, zuweilen auch durch größere Tugend das Vertrauen des Volkes gewannen und die Achtung und Einnahmen der Weltgeistlichkeit schmälerten. Die Klostergeistlichen fanden Schutz in dem engern Anschluß an Rom und wurden mächtige Stützen seiner Macht. —

Inzwischen hatten sich die Beneficien oft in einer Hand gehäuft, und Innocenz III. mußte auf dem Lateranensischen Concil verordnen, daß Keiner zwei Pfarreien oder Würden besitzen dürfe; doch könnten gelehrte Leute, welche man mit größeren Beneficien ehren müßte, vom apostolischen Stuhle Dispens erhalten. Dem Uebel war damit nicht abgeholfen, indem nun eine Menge Gesuche um Dispens nach Rom gingen; sie wurden nicht leicht abgewiesen und eine neue ergiebige Quelle von Einkünften. Auch die Reservationen des Papstes und willkürliche Verfügungen über die Wahlen der Kapitel beeinträchtigten die Rechte der deutschen Geistlichkeit. Nicht nur die Päpste, sondern auch ihre Legaten versuchten es, erledigte Bisthümer zu besetzen. Manchmal hatte der heil. Stuhl hierbei gewiß seine guten Gründe; aber die deutschen Bischöfe wehrten sich für das, was sie ihr Recht nannten.

Es war ferner nachtheilig für die Rechte der deutschen Bischöfe, daß Rom alle Appellationen annahm, sogar wenn sie bloße Disciplinarsachen betrafen. Das sittliche Verderben mußte bei diesem Auskunftsmittel, die wohlverdiente Strafe hinauszuschieben, oder zu vereiteln, reichlich um sich wuchern. Vergeblich eiferten dagegen der heil. Bernhard und Peter von Blois; den Bischöfen blieben die Hände gebunden, ja es wurden sogar in weltlichen Angelegenheiten die Appellationen angenommen und die Rechtspflege verwickelt, ungleich und voller Aergerniß.

Die Metropolitanbischöfe hatten zur Zeit des heil. Bonifacius sich nach vieler Mühe endlich dazu verstanden, das Pallium vom Papste anzunehmen. Gregor VII., welcher vergeblich versucht hatte, die deutschen Bischöfe zu vermögen, auf der Send in Rom zu erscheinen und so das Verhältniß zwischen dem heil. Stuhle und ihnen stärker zu befestigen, verlangte, um seinen Zweck wenigstens theilweise zu erreichen, daß jeder Erzbischof zum Empfang des Palliums persönlich in Rom erscheinen müßte. (Conc. Labb. X. L. I. ep. 24. pag. 26.). Die Kosten der Reise und später die Gebühren für die Ertheilung des Palliums waren indessen so hoch, daß manche Diöcese mit Auflagen gedrückt werden mußte und der Metropolite sich nicht beeilte dasselbe zu empfangen.

Der Eid, welchen früher die Bischöfe dem Papste leisteten, war ein Unterwerfungseid zu Gunsten der Religion und Kirche; Gregor VII. machte daraus einen Vasalleneid (van Espen. jus. eccl. pars I. tit XV. C. 2. Köln 1715) der später auch auf die übrigen Bischöfe ausgedehnt ward (Baluz. Misc. lib. VII. p. 443); daher stritt Gregor so beharrlich da-

Digitized by Google

für, daß auch die Belehnung mit den weltlichen Gütern dem Könige entriſſen würde, und darum das Verbot, einem weltlichen Herrſcher den Lehnseid zu leiſten. Dem Metropoliten ſtand das Beſtätigungsrecht und die Conſecration der erwählten Biſchöfe zu; ſtreitige Wahlen, und wie viele gab es damals! wurden in Folge des calixtiniſchen Concordats vor den heil. Stuhl gebracht, und die Metropoliten verloren dadurch allmälig ihr Recht der Confirmation (Beſtätigung); was übrig blieb, war für ſie nur noch eine leere Form.

Bei der Wahl eines Biſchofes waren zuweilen die Könige zugegen und übten ihren Einfluß; durch die berühmte Capitulation Otto's IV. mit Innocenz III. ward die Wahl dem Kapitel zugeſprochen, und der Einfluß der Weltlichen beſeitigt (Raynald ad. ann. 1209). Der Umfang der Kirchenprovinzen in Deutſchland war im dreizehnten Jahrhundert:

1) Die Kirchenprovinz von Arles; Metropole war Arles, die Suffraganate: Avignon, Cavaillon, Paul Tricaſtin, Marſeille und Toulon.

2) Unter dem Erzbiſchof von Aix ſtanden: Apt, Riez, Siſteron und Gap.

3) Das Erzbisthum Embrun hatte zu Suffraganaten Glandève, Antibes, Vence und Nizza.

4) Zum Erzbisthum Monstiers en Tarantaise gehörten Aoſta und Sion;

5) zu dem Erzbisthum Beſançon aber Baſel, Belley und Lauſanne.

6) Das Erzbisthum Vienne (unter Paſchal II. entſtanden) umfing die Bisthümer Grenobel, Valence, Die, Viviers, Genève und S. Jean de Maurienne. Der Erzbiſchof von Vienne erhielt außerdem den Primat von Monstiers en Tarentaise, Vienne, Bourges, Bordeaux, Auch, Narbonne, Aix und Embrun durch die Vergünſtigung von Paſchal II. und Calixt. II.

7) Lion mit dem Primat über Rouen, Tour und Sens, und den Bisthümern Autun, Châlons an der Saone, Langres und Maçon.

8) Trier mit Metz, Toul und Verdun.

9) Mainz mit Bamberg, welches durch Clemens II. im J. 1047 unter päpſtliche Gerichtsbarkeit geſtellt wurde, Konſtanz, deſſen Biſchof von Urban II. den Titel eines päpſtlichen Vicars und Legaten für Deutſchland erhielt, Augsburg, Chur, Eichſtädt, Hildesheim, Halberſtadt, Paderborn, Prag, Olmütz, Straßburg, Speier, Verden, Worms und Würzburg.

10) Köln mit Lüttich, Münſter, Minden, Utrecht und Osnabrück.

11) Hamburg-Bremen mit den ſehr ſchwankenden Biſchofsſitzen, Lübeck, Ratzeburg und Schwerin umfaßte die Landſtriche Thetmarſia, Holſatia, Stormaria, Wagria, Slavia, Wigmodia und zum Theil Livonia.

12) Das eximirte Bisthum Kamin in Pommern (1140), der biſchöfliche Sitz war bis 1175 in Wollin.

13) Magdeburg mit Zeitz, Meißen, Merſeburg, Brandenburg und Havelberg.

14) Salzburg mit Brixen, Freiſingen, Gurk (Görz), Paſſau, Regensburg, Seckau (1214), Chiemſee und Lauenmunz (1214).

Schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (1245) fiel die Provence und 1349 die Dauphiné an Frankreich und mit ihnen die Bisthümer

Digitized by Google

Arles, Aix, Embrun, Monstiers en Tarantaise, Vienne und Lyon-Besançon wurde nun ein Erzbisthum mit den Suffraganaten Basel, Lausanne und Bellay en Bresse. — Trier bekam zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die Kurwürde und 1314 das Erzkanzleramt für Gallien. Der Erzbischof von Mainz verlor durch die Errichtung des Erzbisthums Prag (1343) Böhmen und Mähren, dagegen hob sich seine Macht so bedeutend in politischer Hinsicht, daß er factisch den Primat in Deutschland hatte, welchen nominell auf den Beschluß des Concils zu Ravenna und die Verordnung von Benedict VI. Magdeburg führte. — Köln erhielt gleichfalls die Kurwürde und das Erzkanzleramt in Italien; sein Gebiet blieb ungeändert bis 1559, wo Paul IV. das Erzbisthum Utrecht stiftete mit Deventer, Gröningen, Harlem, Leuwarden und Middelburg. — Magdeburg verlor 1402 Meißen, welches damals eximirt wurde. — Einige Geschichtschreiber beanstanden diese Exemtion. Der Erzbischof von Salzburg ward Legat des apostolischen Stuhles und erhielt 1469 das Bisthum Wien.

Gegen Anfang des sechszehnten Jahrhunderts umfaßte nach den verschiedenen Matrikeln die christliche Kirche in Deutschland:

1) Das Erzbisthum Mainz mit den Suffraganen von Würzburg, Worms, Speier, Eichstädt, Konstanz, Chur, Werden bei Bremen, Augsburg, Hildesheim, Paderborn und Halberstadt.

2) Das Erzbisthum Köln mit den Suffraganen von Tungern oder Lüttich, Münster in Westphalen, Utrecht, Minden und Osnabrück.

3) Das Erzbisthum und Patriarchat von Aquileia mit dem Suffragane Treviso in der venetianischen Mark, Pola in Istrien und Triest. Es wird von Einigen zu Italien gerechnet.

4) Das Erzbisthum Magdeburg mit den Suffraganaten Merseburg, Naumburg, Brandenburg und Havelberg.

5) Das Erzbisthum Salzburg mit Regensburg, Passau, dem Fürstbisthume Trient, dem Fürstbisthume Briren, Freisingen, Chiemsee, Görz, Seckau in Steiermark, Lauenmünz in Kärnthen, Laibach, Wien und Neustadt (1468).

6) Das Erzbisthum Bremen mit den Suffraganaten Lübeck, Schwerin, Lebus in Brandenburg, Schleswig, Chemnicz (caminensis) in Pommern, welches auch einmal zum Sprengel des Erzbisthums von Gnesen gehörte, das Bisthum Ratzeburg und das der Obotriten.

7) Das Erzbisthum Besançon mit Basel, Lausanne und Bellay en Bresse.

8) Das polnische Erzbisthum Gnesen, insofern das Suffraganat Breslau in Schlesien zu Deutschland zu rechnen ist.

9) Das Erzbisthum Riga in Liefland mit dem Suffraganate Reval, Kurland (früher Gerlandt), Oessel auf der gleichnamigen Insel und Dorpat. Auch die Bisthümer Kulm, Samland und Pomeranien wurden von Einigen, aber fälschlich hierher gerechnet.

10) Das Erzbisthum Prag mit Olmütz in Mähren, Leutomischl und Blyzismicz.

11) Zu dem nicht deutſchen Erzbisthume Rheims gehörten in Belgien Cambray, Arras, Tournay und St. Omer (Audomaropolis).

Dieſes Mißverhältniß hob Paul IV. im J. 1559 auf und errichtete das Erzbisthum Cambray mit den Bisthümern Arras, Tournay, St. Omer und Namur. Eben ſo ſtand unter dem Erzbiſchofe von Vienne das Bisthum Sedun (sedunensis) und unter dem von Lyon die Bisthümer Chalon an der Saone, und Maſcon (Maçon) in Burgund.

12) Der Erzbiſchof und Großmeiſter des deutſchen Ordens hatte zu Suffraganen die Biſchöfe von Ermland, Heilsberg, Kulm, Premislav in Rußland, Pomeranien, Samland und Riſeburg (reiseburgensis).

Die einzelnen Schwankungen ſind durch die politiſchen Veränderungen bedingt, welche namentlich die Weſtgränze Deutſchland's nach dem Rhein zurückdrängten.

Unter dem päpſtlichen Stuhle ſtanden die Bisthümer Meißen und Bamberg; ſie wurden deßhalb unter den Suffraganen nicht aufgeführt.

Es iſt weiter oben gezeigt worden, daß ſich die Kirche zur weltlichen Herrſchaft aufſchwingen mußte, wenn ſie frei ſeyn und ſich ihre Unabhängigkeit bewahren wollte. Durch die Umſtände der Zeit und die Macht der Verhältniſſe, welche wir Menſchen ſelten völlig ergründen, war ihr eine neue Bahn angewieſen worden, auf der ſie zum Gipfel der weltlichen Macht empor ſtieg. Die Leitung der Welt, die Herrſchaft über die Könige und Völker hatten fremdartige, ſeinem hohen Berufe ſchädliche Sorgen dem heil. Stuhle aufgebürdet, auf welchem nicht immer ſolche Männer ſaßen, welche Frömmigkeit, Charakterſtärke, Beharrlichkeit und Einſicht in ſolchem Maße beſaßen, wie Gregor VII., Alexander III., oder Innocenz III., oder welche wie ſie das Herrſchertalent in ſich trugen. Die Mißbräuche mußten um ſo leichter einreißen, als das Gebiet der Herrſchaft zu groß, und die Geſchäfte zu ſehr gehäuft waren.

Zunächſt wurde es nothwendig, daß Legaten in den weiten Bezirken der päpſtlichen Macht die Rechte ihres Herrn ausübten: ſie mißbrauchten nicht ſelten ihre Vollmachten und riefen bittere Klagen hervor. (Vergl. Alexander IV. epist. encycl. ad Archiep. Gall.) Die Excommunication wurde nun nicht mehr bloß zum Schutze der Unterthanen und der Kirche gegen gewaltthätige, herrſchſüchtige Könige ausgeſprochen, wie ſonſt, ſondern auch, wenn es die Intereſſen der weltlichen Macht des Papſtes geboten; ſie gereichte zum Aergerniß und verlor, zu oft gebraucht, an Kraft und Wirkung, da auch die Biſchöfe und Aebte ſich dieſes Mittels für kleinliche weltliche Zwecke oft bedienten. Das Interdict, womit für die Frevel der Könige die Völker gezüchtigt wurden, traf nicht die Schlechten, ſondern die Guten unter den Gläubigen: die Entbindung der Unterthanen von dem Eide, welchen ſie ihrem Fürſten geleiſtet, verminderte die Rechtlichkeit, die Treue und den Glauben, denn Jeder, der ſich irgend einer Obliegenheit entziehen wollte, fand einen Grund hiezu, indem er die Sache des Papſtes zur ſeinigen machte und umgekehrt. Die Sophiſterei hatte einen weiten Spielraum. Alle dieſe Erſcheinungen untergruben nach und nach das Ver-

Digitized by Google

trauen zum allgemeinen Oberhaupte der Kirche, unterwarfen ſeine Befehle und Handlungen dem Zweifel und der Prüfung, ließen das Gute, welches zu jeder Zeit die Kirche übte, in Vergeſſenheit gerathen und zeigten die Abſichten Rom's in einem ſchlechten Lichte, auch wenn ſie es nicht verdienten und von den edelſten Männern ausgingen. Am nachtheiligſten wirkten die ungemeſſenen Reichthümer, welche in Auflagen verſchiedener Art, Beſteuerungen der Landeskirchen, Kreuzzugsſteuern als Zehnten, Annaten, Confirmationsgebühren, Reſervationen, Commenden, Vacanzfällen u. a., nach Rom floſſen. — An Verderblichkeit übertraf alles die ſehr mißbräuchlich betriebenen Quäſtuarien, welche den Erlaß der zeitlichen Sündenſtrafen, welcher mit der Theilnahme an einem Kreuzzuge verbunden war, für Geld verkauften.

Was in der ſechszehnten Sitzung des Concils in Piſa von den Cardinälen feierlich verſprochen, aber nicht gehalten wurde, nämlich, die Kirche müſſe an Haupt und Gliedern reformirt werden, (Raynald. ad ann. 1409 No. 71) war ein Gedanke der Zeit, der aber in der Entwickelungsperiode und der Culmination der weltlichen Macht des päpſtlichen Stuhles mehr als einmal laut geworden war. Man fühlte, daß es Noth thue, die alte apoſtoliſche Kirche, welche ſich mit Staatsdingen nicht befaßte, voll Reinheit und ſittlichen Ernſtes war und die Armuth über Alles ſchätzte, wieder in das Leben zu rufen. Was der heil. Bernhard dem Papſte Eugen III. zugerufen hatte, die Weiſſagungen der heil. Hildegard, des Malachias von Armagh und Anderer begründeten die Ideen der Kirchenverbeſſerung, welche nur eine Zeitlang von frommen, erleuchteten Männern, innerhalb der Kirche verſucht, dann aber im Zuſammenwirken vielerlei Urſachen gefordert wurden, um auch die Lehre anzutaſten, und die Reformation im ſechzehnten Jahrhundert herbeizuführen.

Während das Oberhaupt der Kirche ſeine Sorge allzuviel den weltlichen Intereſſen zuwandte, das große abendländiſche Schisma ausbrach, wo die Päpſte in Rom und Avignon ſich gegenſeitig verfluchten, ging die geiſtliche Zucht verloren und ein großer Theil des Klerus lebte in arger Sittenloſigkeit. Vergebens waren die ernſten, mahnenden Stimmen des heil. Bernhard, der heil. Brigitta, Petrarca's und Anderer, vergebens das Ringen ſo vieler frommen Männer auf den Concilien nach einer Verbeſſerung der Kirche an Haupt und Gliedern. Das Concil von Piſa (25. März—7. Auguſt 1409), welches die ärgerliche Kirchenſpaltung beſeitigen und eine heilſame Reform bewerkſtelligen ſollte, konnte beide Aufgaben nicht löſen. Das Concil zu Conſtanz (1414—1418) hob die Kirchenſpaltung auf, und ſprach die Superiorität der allgemeinen Kirchenverſammlungen über den Papſt aus; allein zu durchgreifenden Reformen kam es nicht und der Papſt verſprach in einzelnen Concordaten Abſtellung der ſchreiendſten Mißbräuche. Das Concil zu Baſel (1431) erließ in der zwanzigſten und den folgenden Sitzungen ſtrenge reformatoriſche Beſchlüſſe gegen das Concubinat der Prieſter, gegen die Vervielfältigung der Appellationen und Interdicte und Anderes, war aber ſo bemüht, das Anſehen des Papſtes herab zu

Digitized by Google

ſetzen, ſeine erworbenen Rechte einſeitig zu vernichten, daß ſeine leidenſchaftliche Oppoſition dem Guten, was es im Allgemeinen gewollt, den Erfolg raubte. Auf dem Lateran-Concil unter Leo X. wurden die Reformationsdecrete wieder beſprochen; aber die Größe des Uebels lähmte den Eifer, es geſchah nichts. So hatte die deutſche Nation und die chriſtliche Welt keine ihrer Hoffnungen erfüllt geſehen, vielmehr ſchien die Zuchtloſigkeit der Geiſtlichen, der Mißbrauch mit den Beneficien, der Ablaßkram u. A. neue Kraft gewinnen zu wollen; indeß die Zeit zum Umſchwung war gekommen; der Ablaß, welchen der verweltlichte, ſorgloſe, verſchwenderiſche Leo X. zur Vollendung der herrlichen Peterskirche ausſchrieb, brachte einen Riß in das großartige Gebäude der Hierarchie, durch welchen ſich das nördliche und mittlere Deutſchland, die Reichsſtädte in ſeinem Süden, ein Theil der Schweiz, der Niederlande, England und Schottland, Dänemark, Norwegen und Schweden von Rom trennten. (Vergl. die Artikel Leo X. Tetzel, Luther u. A.)

Leo X. ließ einen Ablaß zum Ausbau der Peterskirche verkünden und beauftragte den Kurfürſten von Mainz, Albrecht, mit dieſem Geſchäfte. Dieſer nun ernannte hiezu den Dominicaner Tetzel, welcher ſein Talent kurz vorher für die deutſchen Ordensritter bewährt hatte. — Noch waren die Ausſprüche der Concilien für eine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern nicht verſchollen und der allgemeine Wunſch der Beſſeren unter den Nationen nicht erfüllt. Dieſe Ablaßverkündigung kam ſomit ganz zur unrechten Zeit und wurde noch nachtheiliger durch das Aergerniß, welches Tetzel durch ſeine unwürdige Anpreiſung den Wirkungen ſeines Ablaſſes geben mußte. Hat man auch in der Leidenſchaft einer ſtürmiſch bewegten Zeit die Schuld Tetzel's vergrößert und gehäſſig zu machen geſucht, er kann davon nicht frei geſprochen werden, daß er es geſchehen ließ, daß das ſchlechtunterrichtete Volk das Ablaßgeld für die Sünden und nicht für deren zeitliche Strafen hingab, daß er nahm, was er nicht fordern und nicht nehmen durfte. Die Kurfürſten hatten ſchon in den Jahren 1500 und 1510 gegen ſolche mißbräuchliche Ablaßverkündigungen, wie ſie der Dominicaner-Mönch Tetzel erließ, proteſtirt und einzelne Biſchöfe erklärt, die Ablaßprediger in ihren Sprengel nicht zulaſſen zu wollen. In gleicher Weiſe griff Martin Luther, ein Prieſter und Profeſſor der Theologie an der Univerſität in Wittenberg in 95 Theſen, den Mißbrauch in dem beſtehenden Ablaßkram, nicht aber den Ablaß ſelbſt an, den ſeine 75. ſogar ſchützt. Hiefür wurde ihm der Dank manches Biſchofes, der dem Unfug geſteuert wiſſen wollte; aber es erhob ſich auch gegen ihn Tetzel mit 95, nach Spondanus († 1643) mit 106 Gegentheſen und verbrannte in Frankfurt an der Oder die Theſen ſeines Gegners. Eigenmächtig war dieß wohl nicht, da Tetzel ein quaesitor fidei, oder Ketzerrichter war. (Harzh. VI. 149 u. 150.)

Hieraus ergab ſich eine der traurigſten Folgen der Inquiſition; denn Luther, welcher in ſeinen Theſen anerkanntermaßen viel Wahres geſagt und für dunkele Punkte nur Belehrung geſucht hatte, gewann durch dieſes Verfahren, ſowie durch die Polemik des Dominicaners Sylveſter Prierias

Digitized by Google

und des Hoogstraten an Ansehen und seine Sache an Bedeutung. Jeder ergänzte nach seinen Ansichten, Wünschen und Bedürfnissen, die alten Klagen, gerechte und ungerechte, wurden neu lebendig, der Streit erweiterte sich und die Bekämpfung des Mißbrauches bei der Ertheilung des Ablasses stieg bei der Leidenschaft und Unklugheit auf beiden Seiten bis zur Spaltung der abendländischen Kirche. Der Streit des Dr. Eck mit Luther, der Bannfluch des Papstes über den Reformator förderten die Entwicklung; aber größeren Antheil haben daran, daß durch das große abendländische Schisma und den Streit der Päpste mit den Königen von Frankreich, so wie durch die Erörterungen auf den Concilien, durch den Eifer der Mönchsorden den Humanisten gegenüber, und das unsittliche Leben einzelner Päpste das Ansehen des römischen Stuhls untergraben wodren war. Die reichen freien Städte mit hoher Bildung und freiem Sinn, der arme ungebildete kriegerische Adel, das niedergebeugte Volk, die größere Aufklärung durch das Studium der Alten, die Erfindung der Buchdruckerkunst, das Reichsvicariat Friedrich's des Weisen, seine Feindschaft gegen den Kurfürsten Albert, der Charakter Luthers, der Wunsch der Fürsten von Rom unabhängig zu seyn, das Geld im Lande zu behalten, die Kirchen und Klostergüter einzuziehen u. m. a. wirkten zum Durchbruch der Reformation mit, und halfen sie verbreiten. Daß das Wormser Edict nur an wenigen Orten zur Ausführung kam, trotz der Mahnung des Kaisers, das vereinigte Oestreich, Bayern und 12 süddeutsche Städte zu Regensburg am 6. Juni 1524, um den alten Kirchenglauben zu schützen. Auch in Dessau einigten sich die Gegner der neuen Lehre. Dadurch genöthigt, schlossen die Anhänger des Lutherthums ein Bündniß zu Torgau am 4. Mai 1526 und Deutschland war gespalten. Die Reichstage zu Speier 1526 und 1529 hielten den Riß nicht, vielmehr erhöhten sie, bei der Gefahr des Türkenkrieges, der die Kraft des Kaisers lähmte, das Selbstvertrauen und die Ansprüche in den der lutherischen Lehre ergebenen Fürsten. Auch der Reichstag zu Augsburg vertrug die Parteien nicht, da mit dem Bekenntniß zur neuen Lehre auch die Mittel zur Vergrößerung der Herrschaft verbunden waren, der man eben so sehr nachtrachtete, als man sie an der alten Kirche haßte.

Durch den schmalkaldischen Bund 1531 wollten die Häupter der protestantischen Partei ihrer Sache Kraft und Sicherheit geben; aber ihre Uneinigkeit und der Verrath des Moritz von Sachsen erleichterte dem Kaiser Karl V. den Sieg und die Unterwerfung der Protestanten. — Eben dieser Moritz erzwang nachher durch einen zweiten Verrath den Vergleich zu Passau 1552 zu Gunsten seiner Glaubensbrüder und 1552 den Religionsfrieden zu Augsburg, welcher freie Religionsübung oder ungehinderte Auswanderung jedem Bekenner gestattete, doch mit dem geistlichen Vorbehalte den Grund zu den folgenden blutigen politisch-religiösen Kämpfen legte. Das katholische Frankreich erhielt für seine den Protestanten geleistete Hülfe die Reichsstädte Metz, Toul, Verdun, und Cambray. — Später kamen mit Umgehung des geistlichen Vorbehaltes auch die Besitzungen der katholischen Bisthümer Havelberg, Brandenburg, Naumburg, Meißen, Schwerin, Lebus und Kamin,

Digitized by Google

dann Magdeburg, Halberſtadt, Minden, Verden, Bremen, Lübeck, Osnabrück und Ratzeburg in die Gewalt der Proteſtanten. Es konnte nicht verhindert werden; außerdem gab die Verwahrung der proteſtantiſchen Fürſten in Augsburg gegen den geiſtlichen Vorbehalt einen Grund zu der Beſitznahme dieſer Güter, während die Katholiken auf eben dieſen Frieden geſtützt, ſich mit Recht über Gewaltthätigkeit und Friedensbruch beſchwerten. Dem Umſichgreifen der Reformation im Süden wehrten Maximilian von Bayern und der Orden der Jeſuiten, welcher 1534 entſtand, 1540 durch Paul IV. beſtätigt und 1558—64 durch Lainez und Aquaviva ausgebildet wurde.

Durch den dreißigjährigen Krieg, in welchem man politiſche Intereſſen unter dem Vorwande der Religion verfolgte, der Schwedenkönig Guſtav Adolph mit franzöſiſchem Gelde durch Richelieu unterſtützt, „die Ehre Gottes und die Freiheit ſeiner Glaubensgenoſſen" verfocht, und, um ſich und Frankreich zu nützen, mit dieſen die aufſtrebende Uebermacht des Kaiſers zu hindern und die deutſchen Wirren auszubeuten ſuchte, indem das deutſche Vaterland auf das Schauderhafteſte verwüſtet, und von allen Parteien der roheſte Vandalismus getrieben wurde, büßte das deutſche Reich Elſaß an Frankreich, und Vorpommern, einen Theil von Hinterpommern, Rügen, Wismar, Bremen und Verden an Schweden ein. — Den Katholiken wurde durch das Reformationsrecht des weſtphäliſchen Friedens (Art. V. §. 30.) ebenſo den Proteſtanten in den Ländern eines anderen Bekenntniſſes das Bürgerrecht und die Duldung verſagt, durch die Territorialhoheit die individuelle Freiheit in Banden geſchlagen, gegen die Freiheit der religiöſen Meinung eine größere Willkür und Tyrannei geübt, als jemals durch die Päpſte, das kaiſerliche Anſehen durch die Beſtätigung der Landeshoheit der einzelnen Fürſten, die Säculariſationen und das Recht der Bündniſſe vernichtet, und wegen der Garantie dieſer Rechte Deutſchland vom Auslande abhängig gemacht. Das war der Ausgang eines Kampfes, der nach der Anſicht einſeitiger Beurtheiler zum Zwecke hatte, die Proteſtanten in ihren Rechten zu ſchützen; der Beſitz und die Herrſcher hatten gewechſelt, aber die alten Schäden aus der Zeit der Papalhoheit waren vielfach unter einem andern Gewande geblieben.

Die Ruhe, welche auf eine ſo große Aufregung folgte, wurde da und dort zuweilen unterbrochen. Im Salzburgiſchen verbreitete ſich die huſſitiſch-lutheriſche Lehre, — die Strenge des Erzbiſchofs gegen die Neuerungen hatte eine zahlreiche Auswanderung nach Preußen und Nordamerika (1731) zur Folge. Die Einſchreitungen der apoſtoliſchen Nuntien, welche gegen die weitere Verbreitung der Reformation 1581 in Köln, Luzern, München und Wien eingerichtet, für die katholiſchen Regierungen die mittelalterlichen Zeiten wieder hervorrufen wollten, wurden übel aufgenommen und man begann neuerdings die Rechtmäßigkeit der päpſtlichen Gewalt zu unterſuchen. (Vergl. die Art. Febronius und Emſer Punctationen). Um dieſe Zeit (1781) geſtattete der Kaiſer Joſeph II. durch ſein Toleranzedict ſeinen proteſtantiſchen Unterthanen freie Religionsübung und das volle Staatsbürgerrecht; vor ihm (1742) hatte Friedrich II. von Preußen die beiden Kirchen einander

Digitized by Google

gleichgestellt, aber die gegenseitige Abneigung wollte sich noch nicht mindern und die gemischten Ehen, in welchen der protestantische Theil ein Sacrament nicht anerkannte, aber es gleichwohl ohne die Bedingungen forderte, welche dasselbe dem katholischen Theile auferlegte, gaben steten Stoff zu Reibungen, Ueberhebungen und Plackereien.

Für die katholische Kirche in Deutschland war besonders der Friede von Lüneville (1801) und der Reichsdeputationshauptschluß (1803) verderblich. Die geistlichen Fürstenthümer und Stifter in den Landestheilen, welche an Frankreich fielen, wurden säculariſirt; nur der Mainzer Kurfürst, von Dalberg, wurde Fürst-Primas mit dem Fürstenthume Aschaffenburg, Regensburg und Wetzlar. Seine Metropolitanrechte erhielt Regensburg; sein Sprengel sollte die alten bischöflichen Sitze von Mainz, Trier und Köln umfassen, die preußischen Staaten und den Theil Salzburgs ausgenommen, welcher an Bayern gekommen war. In dieser traurigen Zeit verwaisten die Bischofssitze und Seminarien, da für ihren Unterhalt nicht gesorgt ward. Noch elender wurde die Lage der Kirche, als 1806 das deutsche Reich sich auflöste; denn die geistlichen Rechte wurden nun zur Bildung einer neuen Souveränetät mit der weltlichen vereinigt, die Verhandlungen des päpstlichen Nuntius della Genga (1807) zu Stuttgart und München hatten keinen Erfolg; auch der Wiener Congreß (1814) half der deutschen Kirche nicht auf, und die einzelnen Staaten schlossen mit dem Papste Concordate oder drangen sie ihm ab (1817—1827).

Würtemberg stellte zuerst wieder einen Generalvicar in Ellwangen an; Bayern schloß ein Concordat 1817, Preußen nach manchen Verhandlungen 1821, Hannover 1824 für Hildesheim und Osnabrück; Würtemberg, Baden, die beiden Hessen, Nassau, Frankfurt, Hamburg, Lübeck, Bremen, Waldeck, Mecklenburg, die sächsischen Lande und Oldenburg wollten eine Art deutscher Nationalkirche nach den Emser Punctationen und reichten in dieser Beziehung eine Declaration (magna charta libertatis ecclesiae romanae) bei'm heil. Stuhl ein; aber ohne Erfolg. Erst 1821 wurde die Erectionsbulle „provida solersque“ erlassen und der Grund zur Bulle „ad dominici gregis custodiam“ (1827) gelegt, welche die Bildung der sogenannten oberrheinischen Kirchenprovinz anordnete; es entstand das Erzbisthum Freiburg, mit den Suffraganaten Rotenburg, Mainz, Fulda und Limburg, aber ohne alle freie Entwickelung unter der Bevormundung des Staates. Die Kirchenpragmatik von 1819, zur Schmälerung des Einflusses und der Rechte von Rom zusammengestellt, bildete die Grundzüge des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes.

Die Ruhe der katholischen Kirche in der neuesten Zeit haben die hermesianischen Wirren, der Kölner Streit und die neukatholischen Dissidenten getrübt.

Was nun die protestantische Kirche angeht, so wurde sie unter dem Territorialsystem von dem Willen der Fürsten abhängig; der Minister des Cultus, ein Consistorium und zuweilen eine Synode leiteten die geistlichen Angelegenheiten. Sie verlor ihre Selbstständigkeit, die sich im großen

Digitized by Google

Kampfe mit dem Papstthume die deutsche Kirche erringen wollte, und wurde nichts als eine Polizeianstalt; selbst die Freiheit der Forschung ist nicht überall geblieben, die doch ein wesentliches Vorrecht der neuen Kirche bilden sollte.

Die Protestanten beklagen sich über die Rechtlosigkeit ihrer Kirche und viele von ihnen meinen, daß sie durch die Reformatoren herbeigeführt worden sei. Die Consistorial-Verfassung, welche die protestantische Kirche dem Willen der Fürsten unterthänig machte, breitete sich mit der Entwicklung der unbeschränkten Macht der Fürsten aus und übertrug die Leitung der geistlichen Angelegenheiten weltlichen Beamten. Melanchthon hatte wohl den Gang der Ereignisse vorausgefühlt, als er an Camerarius schrieb. „Könnte ich doch die Verwaltung der Bischöfe wieder herstellen! Ich sehe, wie die Kirche sich gestalten muß, wenn man sie der eigenen Regierung beraubt. Ich sehe, daß eine viel unerträglichere Tyrannei eintreten muß, als je vorher herrschte." Die Presbyterial-Verfassung soll die verlorene Selbstständigkeit, welche man früher der katholischen Kirche nicht beneidete, wieder herstellen. Sie wird unter dem Artikel Preußen, das der vorzüglichste Träger des Protestantismus ist, so wie das Ringen und Streben in dem Gebiete der evangelischen Kirchen unserer Zeit eine kurze Darstellung finden.

Gehen wir nun zur statistischen Darstellung der einzelnen deutschen Staaten über, so erscheint außer Oesterreich Bayern als der Repräsentant des Katholicismus in Deutschland, sowohl durch die Zahl seiner katholischen Bewohner als seine geschichtlichen Erinnerungen.

Statistische Angaben in Betreff der Religionen und Kirchen in Deutschland sind äußerst schwer; da die Nachrichten so spärlich fließen.

Die Schrift von Kutscheit „das deutsche Kirchenthum" gibt folgende Zahlenverhältnisse der verschiedenen religiösen Bekenntnisse unseres Vaterlandes mit Berücksichtigung der über andere Länder zerstreuten Deutschen:

In den größeren Staaten leben 21,660,519 Katholiken, 15,629,307 Protestanten, 5184 Griechen, 423,140 Juden und 241,115 Sektirer. In den mittleren Staaten 972,677 Katholiken, 3,783,405 Protestanten, 67,304 Juden und 1,676 Sektirer, und in den kleinern 86,908 Katholiken, 746,245 Protestanten, 17,070 Juden. Im Ganzen also 22,720,104 Katholiken, 20,158,957 Protestanten, 507,514 Juden, 242,791 Sektirer und 5184 Griechen. Vor 25 Jahren galten folgende Zahlen: 16,690,700 Katholiken, 15,215,500 Protestanten, und 350,000 Juden. Somit stieg die Bevölkerung der Katholiken 0,36, der Protestanten 0,31 und der Juden 0,46. Zieht man von obiger Zahl die katholischen Slaven und Italiener in den österreichisch-deutschen Ländern und die Slaven, Wallonen und Letten mit 7,950,500 katholischen Nichtdeutschen ab, so bleiben 14,769,604 Katholiken, und nach ähnlichem Abzuge 19,828,748 Protestanten in den deutschen Bundesstaaten. Rechnet man die Deutschen in Ungarn, Siebenbürgen, der Schweiz, dem Elsaß und Dänemark noch dazu, so beträgt die Zahl der Katholiken 16,196,416 und die der Protestanten 22,136,699, also 5,940,283

Digitized by Google

mehr als jene. — Die Deutſchen in den Oſtſeeprovinzen und in Rußland ſind hierbei nicht gerechnet.

Diſſidenten (Neukatholiken) gibt es jetzt angeblich 219 Gemeinden, wovon 28 in den preußiſchen Provinzen, Preußen und Poſen, und 191 in dem eigentlichen Deutſchland beſtehen. Die Zahl der einzelnen Mitglieder ſoll 38,000 betragen; wenn man bedenkt, daß Frankfurt am Main in der Liſte mit 8000 aufgezählt iſt, während es etwa 7000 Katholiken hatte und jetzt nicht viel weniger hat, ſo iſt dieſen Zahlen nicht zu trauen.

Bayern war früher ein ganz katholiſcher Staat, erhielt aber durch politiſche Veränderungen eine bedeutende Anzahl evangeliſcher Unterthanen auf den neu gewonnenen Bezirken.

Nach der Zählung von 1844 beträgt die Einwohnerzahl ſeines 1390 Q.M. großen Gebietes 3,067,987 Kath., 1,239,990 Prot., 63,000 Juden und 4,450 Andersgläubige. Nach dem Concordate v. J. 1817 beſtehen in Bayern 2 Erzbisthümer: 1) München-Freiſing mit einem Coadjutor und mit den Suffraganaten Augsburg, Paſſau und Regensburg, 2) Bamberg mit den Bisth. Würzburg, Speier und Eichſtädt. Die Kapitel beſtehen aus einem Probſte, einem Dekane und je nach dem Rang der Kirchen aus 10 oder 8 Kanonikern und 6 Vicarien oder Präbendaten. Die Einkünfte, welche in Liegenſchaften dotirt ſind, betragen für die beiden Erzbiſchöfe 20,000 und 15,000 fl., für den Propſt und den Dekan 4,000 fl., für die Kanoniker 2,000 oder 1,500 und in gleicher Weiſe für die Vicarien 800 oder 600 fl. Die Biſchöfe beziehen eine Beſoldung von 10,000 oder 8,000 Gulden, je nach ihrer Stellung, und ihr Kapitel verhältnißmäßig weniger, als das in München. Die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Decane ernennt der König, die Pröpſte der Papſt; auf die apoſtoliſchen Monate bei Beſetzung der Canonicate verzichtete letzterer zu Gunſten des Königs (Art. 9. 10). Die Errichtung einiger Klöſter beiderlei Geſchlechts iſt Art. 7 vorgeſehen; im Jahre 1831 war ihre Zahl ſchon auf 37 Mönchsklöſter und 22 Hoſpitien mit 256 Prieſtern und Laienbrüdern, außerdem auf 30 Nonnenklöſter und 23 Inſtitute mit 433 Chorfrauen und 283 Schweſtern geſtiegen; im J. 1846 lebten nach einem Bericht an die Reichsräthe in 36 Abteien und Klöſtern und 23 Hoſpitien 670 Ordensglieder, und in den 29 Mutterhäuſern und 45 Filialen 1093 Nonnen. Alſo zuſammen 133 klöſterliche Inſtitute mit 1793 Ordensmitgliedern. Im J. 1837 beſtand das Vermögen der Klöſter in 1,631,354 fl. Kapitalien und 143,945 fl. Jahresrenten. Pfarreien und Prieſterſtationen gibt es im Lande 2771, die in den biſchöflichen Sitzen nicht mitgezählt.

Nach der Verfaſſungsurkunde von 1818 genießen die drei chriſtlichen Kirchengeſellſchaften gleiche bürgerliche und politiſche Rechte tit. IV. §. 9. Der König übt die oberbiſchöfliche Gewalt in der proteſtantiſchen Kirche durch das Oberconſiſtorium, welches dem Miniſterium des Innern untergeordnet iſt. Es iſt durch 1 Präſidenten, 4 geiſtliche Räthe und 1 weltlichen natürlich von proteſtantiſchem Bekenntniſſe gebildet. Unter ihm ſtehen 2 Provincialconſiſtorien zu Ansbach und Bayreuth; außerdem gibt es noch 2 Mediatconſiſtorien in Kreuzwertheim und Thurnau, und das unmittelbare

Digitized by Google

Decanat München. Den Consistorien sind die Decanate mit ihren Pfarrämtern untergeordnet. Es gibt deren 37 mit 1036 Pfarreien, wovon 138 der reformirten Confession angehören.

In der Pfalz sind seit 1818 die beiden protestantischen Confessionen insofern vereint, als sie nicht durch den Rationalismus und Supranaturalismus geschieden sind. Die erstere Richtung ist vorherrschend; ihr zu Gunsten behauptet man, die symbolischen Bücher seyen durch §. 3 der Unionsurkunde aufgehoben, „welche keinen anderen Glaubensgrund, noch Lehrnorm, als allein die heil. Schrift anerkennt."

Die prot. Kirche ist in 14 Inspectionen eingetheilt; die Synoden werden jährlich gehalten; über ihnen steht die Generalsynode, welche alle 4 Jahre gehalten wird, und an der Spitze das Consistorium in Speier. Auf gleiche Weise besteht die Repräsentation der Kirche in Alt-Bayern. Die Wirksamkeit der Consistorien ist sehr beschränkt und hat es nur mit den inneren Kirchenangelegenheiten zu thun. Wichtig sind die Ehegerichte für die protestantische Bevölkerung, welche in Bamberg gehalten werden. Die Verfassung der protestantischen Kirche in Bayern gestattet den Laien einen Antheil an den Synoden, und zwar so, daß auf 2 geistliche Mitglieder 1 weltliches kommt.

Baden hatte nach der Zählung von 1843 auf 278½ QM. 1,335,200 Einwohner, wovon 401,845 evangelisch, 852,824 katholisch waren. Den Rest machten 1328 Menoniten und 21,368 Juden. Im Jahre 1845 betrug die Zahl der Evangelischen 426,246, und der Katholiken 886,224, der Menoniten 1330 und der Juden 21,400. Die kath. Kirche hat das Erzbisthum Freiburg, dessen Suffraganate nach der Circumscriptions-Bulle v. J. 1821 die Bisthümer Rotenburg im Königreich Würtemberg, Limburg im Herzogthum Nassau, Mainz im Großherzogthum Hessen und Fulda in Kurhessen bilden. Das erzbischöfliche Domcapitel besteht aus 1 Decan und 6 Capitularen mit eben so vielen Vicarien. Die Einkünfte des Erzbischofes sind auf 14,710 fl. festgesetzt, die des Decans betragen 4000, eines Canonikers von 2300 bis 1800 und eines Präbendaten 900 Gulden, welche nicht als Gehalte, sondern aus Dotationen bezahlt werden. — Die Erzdiöcese enthält 764 Pfarreien, 114 Kaplaneibeneficien und 224 Vicarstellen, welche unter 36 Decanate vertheilt sind. Die ohnehin beengte Freiheit der katholischen Kirche ist durch die Errichtung des Oberkirchenrathes 1843 in eine größere Abhängigkeit vom Ministerium gekommen. Mit Baden ist nach derselben Bulle in kirchlicher Beziehung Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen verbunden, welche bis auf einige Juden von katholischen Einwohnern bewohnt sind. In beiden Ländern gibt es 71 Pfarreien, 19 Kaplanbeneficien und 6 Vicarstellen.

Die Protestanten sind seit 1821 uniirt; das gemeinsame Band, die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus ist nach §. 2 der Unionsacte „das Recht der freien Forschung in der heil. Schrift, als der einzig sicheren Quelle des christlichen Glaubens und Wissens." Eine große Selbstständigkeit vindicirt diese Acte der vereinigten Kirche; sie ist ein organisches

Digitized by Google

Ganze unter der Oberaufſicht und dem Schutze des Staates, überträgt dem jeweiligen Landesfürſten die Kirchenregierung und übt durch frei gewählte Repräſentanten auf der Generalſynode das Recht der Geſetzgebung in kirchlichen Dingen. Es gibt 28 Decanate mit 311 Pfarreien. Sie treten in einem dreijährigen Turnus zu Specialſynoden zuſammen, auf welchen im erſten Jahre in Gemeinſchaft mit den weltlichen Abgeordneten, welche die Hälfte bilden, vor dem landesherrlichen Commiſſär die geiſtlichen Angelegenheiten beſprochen werden; im zweiten Jahre wird zu wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Zwecken nur eine Pfarrſynode gehalten, und im dritten über das Schulweſen berathen. Die Generalſynode wird jedes ſiebte Jahr gehalten.

Das Königreich Würtemberg hat auf 354 QM. nach der Zählung von 1843 1,726,536 Einwohner, worunter 1,170,599 Proteſtanten, 519,425 Katholiken und 11,584 Juden ſind. Früher war das Land rein lutheriſch, (das Fürſtenhaus war im 18. Jahrhundert bis 1797 katholiſch); allein die politiſchen Veränderungen ſeit dem Reichsdeputations-Hauptſchluß (1803) vereinigten mit Würtemberg katholiſche Reichsſtädte und geiſtliche Territorien, ſo daß die Zahl der Katholiken von 5000 auf faſt 500,000 anwuchs. Eine Union der evangeliſchen Bekenntniſſe war nicht möglich; doch iſt ſeit 1827 der Gegenſatz nicht mehr ſo ſchroff; denn während früher jeder Geiſtliche durch Namensunterſchrift auf die augsburgiſche und würtembergiſche Confeſſion verpflichtet wurde, gelobt er jetzt nur, an der heil. Schrift zu halten und ſich keine Abweichungen vom evangeliſchen Lehrbegriffe, vorzüglich nach dem Augsburger Bekenntniſſe, zu erlauben. Die kirchlichen Angelegenheiten werden vom evangeliſchen Conſiſtorium geleitet. Unter der Mitwirkung der Generalſuperintendenten bildet es die evangeliſche Synode, welche ſich alljährlich im Herbſte verſammelt, um die Zuſtände der Kirche und Schule zu berathen. Ueber dem Conſiſtorium ſteht das Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens für reſervirte Berathungs- und Verwaltungsgegenſtände, über die es entweder ſelbſt entſcheidet, oder an den geheimen Rath und den König berichtet. Das Conſiſtorium beſteht aus 1 Präſidenten, 5 geiſtlichen (Superintendenten oder Pfarrern) und 4 weltlichen Räthen. Die Generalſuperintendenten heißen Prälaten, tragen an goldener Kette das goldene Prälatenkreuz, und erſcheinen als Mitglieder in der Ständeverſammlung. Es gibt 1 Hofgemeinde, 7 Militärgemeinden unter einem Feldpropſt und 6 Generalſuperintendenturen, Ludwigsburg, Heilbronn, Reutlingen, Tübingen, Hall und Ulm mit 49 Decanaten mit 886 Pfarreien. Seit 1835 wird bei der Beſetzung einer erledigten Stelle für die Güter und Zehnten, welche der Staat übernimmt, ein angemeſſener Gehalt ſtipulirt. Das gläubige Bewußtſeyn des durch ſein tiefes Gemüth bekannten Volkes iſt in neuerer Zeit durch die wiſſenſchaftlichen Strebungen der Theologen vielfach beeinträchtigt worden, in denen ſich die moderne Speculation und der Supernaturalismus bekämpfen. Der Pietismus iſt hier in vielen Richtungen vertreten; es gibt alte und ſpeculative Pietiſten, Herrnhutianer, Michelianer, Chriſtinianer, und Pregizianer. Auch Swedenborgianer und noch 9 Gemeinden

Digitized by Google

Waldenser finden sich neben der herrschenden Kirche. Die Katholiken standen anfänglich unter 5 auswärtigen Diöcesen: Augsburg, Speier, Worms, Würzburg und der exemten Abtei Ellwangen, dann unter einem Generalvicar, und seit 1821 unter ihrem Landesbischofe, dem von Rotenburg. Auch in Würtemberg ist die katholische Kirche in Abhängigkeit und vom Staate beengt; das kommt aber zum Theil daher, daß die meisten katholischen Gebietstheile früher unter dem Einflusse der Josephinischen Gesetzgebung standen. Das Domcapitel besteht aus einem Decane, 6 Capitularen und 6 Präbendaten. Die Dotationssumme ist auf die Staatskasse im Betrage von 50,000 fl. angewiesen. Davon erhält der Bischof jährlich 10,000 fl., der Decan 2400, jeder Capitular 1800, der erste Präbendat 900, die übrigen 800 Gulden. Die Zahl der Pfarreien in 28 Decanaten ist 646 mit 159 Kaplaneien. Die kirchlichen Angelegenheiten leitet unter dem Beisitz des landesherrlichen Commissärs das Ordinariat. Die Rechte des Staates über die Kirche übt der katholische Kirchenrath, welcher aus einem Präsidenten, 2 geistlichen und 2 weltlichen Räthen besteht und die Kirchen- und Schulsachen, Eheangelegenheiten, die Prüfungen, Amtsführung und Sittlichkeit der Geistlichen überwacht. Ein Theil der Geistlichkeit war, wie in Baden, gegen den Cölibat und veranlaßte den Bischof, gegen einen Verein einzuschreiten, welcher sich zur Abschaffung desselben gebildet hatte.

Das Großherzogthum Hessen enthält 152½ QM. mit 834,711 Einwohnern nach der Angabe von 1843. Darunter sind 405,414 Protestanten, 150,369 uniirte Protestanten, 39,661 Reformirte, 209,500 Katholiken, 1442 Sectirer und 28,325 Juden. Die protestantische Kirche umfaßt 3 Superintendenturen, 42 Decanate und 421 Pfarreien. Nach dem Edict vom 6. Juni 1832 ist mit der obersten Leitung der protestantischen Kirchenangelegenheiten das Ministerium des Innern und unter ihm das Oberconsistorium beauftragt. Dieses besteht aus dem Superintendenten von Starkenburg, 2 weltlichen Räthen und einem oder mehreren Assessoren, entscheidet meistens selbstständig und hat nur in wenigen Fällen an das Ministerium zu berichten. Für die Schulangelegenheiten besteht ein Oberschulrath. Die Decane werden alle fünf Jahre erwählt. Zur Mitaufsicht der Kirchenzucht und Beaufsichtigung des Kirchenvermögens hat jede Gemeinde, auch die katholischen, einen Kirchenvorstand. An die evangelische Prälatenwürde ist die Vertretung der Kirche in der ersten Kammer geknüpft; dasselbe gilt auch vom katholischen Landesbischof.

Die Union beider Kirchen in Rheinhessen begann 1822, und verbreitete sich von da über die übrigen Provinzen. An der Spitze der katholischen Kirche steht ein Bischof mit einem Domcapitel, welches aus 1 Decane, 6 Capitularen und 4 Vicaren besteht. Sie ist in 16 Decanate und 154 Pfarreien eingetheilt. Der Bischof von Mainz bezieht von dem Ertrage der Liegenschaften 6000 fl., der Decan 2600, jeder der Domcapitularen 1800 und ein Vicar 800 Gulden jährlich. Für das Seminar sind 7000 Gulden vorgesehen. Dem Bischofe sind die Vorschläge zur Besetzung der geistlichen Stellen und die Verwaltung der Dotationen und des Kirchenvermögens

Digitized by Google

überlaſſen; letzteres iſt bedeutend durch dieſe Verwaltung geſtiegen und hat es möglich gemacht, den alten Dom, den reichſten an hiſtoriſchen Denkmälern, wieder würdig herzuſtellen. Die neuen Diöceſanſtatuten ſind vortrefflich.

Das Kurfürſtenthum Heſſen enthält 208¹/₂ QM. mit 732,073 Einwohnern (nach 1843); 518,349 davon gehören der proteſtantiſchen und 102,000 der katholiſchen Religion an; außerdem gibt es 8300 Juden und 260 Mennoniten. Die evangeliſchen Kirchenbehörden beſtehen aus den drei Conſiſtorien: Kaſſel, Marburg und Hanau, und einer Conſiſtorial-Deputation in Rinteln für Schaumburg. Die Conſiſtorien ſind durch einen Geh. Regierungsrath, (Regierungsdirector oder Juſtizbeamten) mit 3 geiſtlichen und 2 weltlichen Mitgliedern in Kaſſel, mit weniger in Marburg und Hanau gebildet. Den Superintendenturen ſind die Pfarreien in 12 oder weniger Klaſſen untergeordnet; an ihrer Spitze ſteht ein Metropolitan. Die Zahl der Pfarreien beträgt (nach Dr. Müller's Statiſtik von 1846) 432.

Die katholiſche Kirche Kurheſſens beſteht aus dem Bisthum Fulda, mit 11 Capitularen und Präbendaten, 61 oder 63 Pfarreien und 6 Klöſtern. Mit einem Syndicus wird das Domcapitel Conſiſtorium für die ſtreitigen Eheſachen der Katholiken. Für eine ſtrengere Zucht hat 1835 der Biſchof eine Kirchenſynode eingerichtet, vor welche Perſonen, die einen ärgerlichen Lebenswandel führen, vorgeladen, belehrt, gewarnt oder zur kirchlichen Cenſur der Oberhörde angezeigt werden.

Das Herzogthum Naſſau hat (nach 1843) eine Bevölkerung von 412,298 Seelen auf 86¹/₂ QM. Darunter befinden ſich 217,803 Evangeliſche, 187,661 Katholiken, 6688 Juden und 146 Mennoniten. Die evangeliſche Kirche zählt unter einem Landesbiſchofe, welcher ſeit 1818 beſteht und von dem Herzoge frei gewählt wird, 20 Decanate und 178 Pfarreien. Die beiden proteſtantiſchen Bekenntniſſe einigten ſich 1817 auf der Synode zu Idſtein und die Geiſtlichen wurden nun verpflichtet, nach den Grundſätzen der evangeliſchen Kirche die chriſtliche Lehre ſo vorzutragen, wie ſie dieſelbe nach redlicher Forſchung und beſter Ueberzeugung aus der Bibel ſchöpften.

Die Angelegenheiten der römiſch-katholiſchen Kirche verwaltet der Biſchof von Limburg mit ſeinem Capitel. Dieſes beſteht aus dem Decane, 5 Capitularen und 2 Präbendaten. Zu Eltville beſteht ein biſchöfliches Commiſſariat; 133 Pfarreien bilden 15 Decanate.

Die freie Stadt Frankfurt hat ein Gebiet von 1¹/₈ QM., worauf (nach 1843) 65,524 Menſchen wohnen. Die Katholiken machen noch nicht den zehnten Theil der Bevölkerung aus; ſie gehören zur Diöceſe Limburg. Der Pfarrer am hohen Dom iſt Capitular des Biſchofs von Limburg. Die Verwaltung der Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirche iſt dem evangeliſch-lutheriſchen Conſiſtorium unter der Oberaufſicht des Senats anvertraut. Mit der Vereinigung der Confeſſionen machte man 1817 einen Verſuch; ſie wollte nicht gelingen und das Beiſpiel des Senates, deſſen lutheriſche Mitglieder bei den Reformirten, dagegen dieſe in der lutheriſchen Kirche das Abendmahl empfingen, blieb ohne Nachahmung.

Digitized by Google

Das Königreich Sachsen ist 272 QM. groß und nach der Zählung vom December 1843 von 1,757,800 Menschen bewohnt; darunter sind 1,724,342 Lutheraner, 2074 Reformirte, 30,375 Katholiken, 127 Griechen und 882 Juden. An der Spitze der Verwaltung der Kirchenangelegenheiten des Landes stehen 2 Consistorien, 1) ein evangelisch-lutherisches, unter welchem außer den 96 Pfarreien der Lausitz, 35 geistliche Inspectionen 879 Pfarreien beaufsichtigen. Die Zahl der evangelischen Kirchen beträgt 1199, woran 1085 Geistliche fungiren. Dem Consistorium (Landesconsistorium) liegt die gehörige Besetzung der geistlichen Aemter sowie die Sorge über die inneren Angelegenheiten des Glaubens ob; es besteht aus einem weltlichen Director und 4 geistlichen Räthen; alle äußeren Angelegenheiten erledigt eine besondere Section in der Kreisdirection zu Dresden, Leipzig und Zwickau. 2) Das katholische Consistorium in Bautzen; es ist mit dem Domstift verbunden. Sein Decan hat den Titel Bischof; er ist Hauptpfarrer, Hofkaplan und apostolischer Vicar. In den sächsischen Erblanden sind 9 katholische Kirchen, in der Lausitz aber 17 Kirchspiele und 2 Nonnenklöster. Ein Theil der Katholiken in der Lausitz ist zum Deutschkatholicismus übergetreten. Auch in Sachsen hat der Rationalismus das religiöse Leben verflacht, und das Lutherthum in convenirende Hausconfessionen modificirt, oder die Frömmelei des Pietismus gefördert. Daß man das Kreuzeszeichen nicht mehr macht, aus der Taufformel den Exorcismus wegläßt u. d. gl., führt nicht viel weiter.

Das Königreich Hannover hat einen Flächenraum von 694½ QM. und (nach der Zählung von 1842) 1,755,592 Einwohner, nämlich 1,436,232 Lutheraner, 88,053 Reformirte, 219,682 Katholiken, 498 Mennoniten und Herrnhuter und 11,127 Juden. Die protestantische Kirche umfaßt unter 5 Consistorien, 7 General- und 96 Special-Superintendenturen 867 Pfarreien mit 962 Predigern; die Reformirten in Ostfriesland zählen 94 Pfarreien mit 113 Predigern unter einem General-Superintendenten und 8 Superintendenten. Zu ihnen gehören die französischen reformirten Gemeinden nicht, welche in Celle, Göttingen, Hannover und Münden sich bildeten; seit 1703 haben sie ihre eigene Synode. Die Consistorien sind, seit die einzelnen, neu gewonnenen Gebiete dem Stammlande einverleibt wurden, nicht geändert, oder nach einer neuen Vertheilung mehr gleichmäßig bedacht worden. Es blieb Alles, wie es war; daher hat ein Consistorium viele Mitglieder und ein weites Gebiet, ein anderes ist desto ärmer. Zur Synode, welche alle 6 Jahre abgehalten wird, kommen die Geistlichen, ein jeder mit einem Aeltesten seiner Gemeinde.

Die katholische Kirche hat nach der Circumscriptionsbulle von 1824 zwei Bisthümer, das zu Hildesheim, und das zu Osnabrück, welches noch administrirt wird. Sie enthalten 165 Pfarreien mit 299 Geistlichen. Das Capitel besteht aus einem Decane und 6 Capitularen. Der Bischof ist zugleich apostolischer Vicar für die nordische Mission. Er bezieht aus Fundationen 4000 und die Capitularen mit dem Decane von 1500—800 Conventionsthaler. Zu diesem Bisthume sind die katholischen Gemeinden in Braunschweig, Mecklenburg, Hamburg, Lübeck und Dänemark zu rechnen.

Digitized by Google

Braunschweig hat auf 72 QM. (nach 1843) 267,565 Einwohner, worunter 246,849 Protestanten, 2566 Katholiken, 1480 Juden und 100 Herrnhuter. Es gibt 6 General-Superintendenturen, 31 Specialinspectionen, 238 Pfarreien und 398 Kirchen. Die Katholiken haben 3, die Reformirten 1 Kirche.

Mecklenburg-Schwerin mit 227 QM. und 510,273 Einwohnern (Zählung 1845). Auf 506,119 Protestanten kommen 661 Katholiken, 173 Reformirte und 3320 Juden. Die Verwaltung begreift 319 Pfarreien mit 395 Geistlichen unter 5 Superintendenturen und 31 Präposituren. Außerdem gibt es 2 katholische, 1 reformirte und 43 jüdische Gemeinden.

Mecklenburg-Strelitz zählt auf 50 QM. 96,500 Einwohner, welche bis auf einige Katholiken der protestantischen Confession angehören.

Hamburg umfaßt ein Gebiet von 6½ QM. mit 134,840 Lutheranern, 4050 Reformirten, 3060 Katholiken, 550 Mennoniten und 750 Juden.

Lübeck hat 5¼ QM. mit 42,200 lutherischen Einwohnern, worunter 450 Reformirte, 200 Katholiken und 500 Juden begriffen sind.

Bremen 4½ QM. mit 74,000 lutherischen und 2000 katholischen Einwohnern. Die kirchliche Verfassung dieser Städte bildet nichts Eigenthümliches, Hamburg ausgenommen, welches reich an Festtagen ist und außer ihnen auch noch drei Marienfeste feiert. Die katholische Gemeinde steht unter dem Bischofe von Münster, als apostolischem Vicar.

Für die katholische Kirche sind noch von Bedeutung:

a) Das Großherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg. Der Flächenraum beträgt 86 QM. und nach der Zählung von 1845 die Einwohnerschaft 384,700 Seelen. Die Confessionsverhältnisse von Luxemburg sind unbekannt; in Limburg kommen auf 190,120 Katholiken 5410 Protestanten, 1100 Juden und 70 von anderen Confessionen. Die Katholiken in Limburg stehen unter dem Bischofe von Lüttich.

b) Oldenburg mit 114 QM. und (nach 1843) 276,291 Einwohnern, worunter 174,626 Evangelische, 74,791 Katholiken, 370 Reformirte, 15 Mennoniten nnd 1370 Juden. Die evangelische Kirche hat eine General-Superintendentur, 7 Superintendenturen und 101 Pfarreien. Die Katholiken stehen unter dem Officialat in Vechte mit 3 Decanaten und 37 Pfarreien. Die reformirte Superintendentur hat 4 Pfarreien.

c) Sachsen-Weimar-Eisenach mit 66¾ QM. und 251,980 E. nach der Zählung von 1843. Neben 233,601 Protestanten leben 10,202 Katholiken, 6729 Reformirte und 1448 Israeliten. Die protestantischen Gemeinden stehen unter einer General-Superintendentur mit 24 Diöcesen oder 301 Pfarreien; die katholischen unter einem Landdecanat mit 10 Pfarreien, 8 Filialkirchen und 4 Kapellen; 14 Geistliche besorgen den Gottesdienst. — In den übrigen Gebieten Deutschland's ragt die protestantische Kirche überwiegend vor.

In Sachsen-Meiningen-Hildburghausen leben auf 45¾ QM. (1843) 154,460 Evangelische, 888 Katholiken, 74 Mennoniten und 1508 Juden;

Digitized by Google

in Sachsen-Altenburg auf 24 QM. 126,178 Einwohner, worunter 121,066 Evangelische und 200 Katholiken sind nach der Zählung von 1844;

in Coburg-Gotha auf 37 QM. 144,043 Einwohner; evangelisch sind 134,220, katholisch 2238 und Juden 1200;

in Schwarzburg-Sondershausen auf 15½ QM. (nach 1842) 57,909 Einwohner mit sehr wenig Katholiken;

in Schwarzburg-Rudolstadt auf 15½ QM. 68,891 Protestanten und 150 Katholiken;

in Waldeck, welches 21¾ QM. groß ist, kommen auf 58,753 Protestanten nach der Zählung von 1843 etwa 800 Katholiken, 600 Reformirte und 500 Juden;

in Holstein und Lauenburg auf 175¼ QM. 500,435 (nach 1840), worunter 488,000 Protestanten und 900 Katholiken unter dem Bischofe von Hildesheim;

in Lippe-Detmold auf 21 QM. 104,500 Einwohner (nach 1843); darunter befinden sich 1600 Katholiken und 5100 Lutheraner; die übrigen sind reformirt;

in Lippe-Schaumburg-Bückeburg auf 9 QM. 29,900 evangelische Einwohner; neben ihnen etwa 3600 Reformirte und 100 Katholiken.

In den Anhaltischen Landen befinden sich auf 38 QM. 154,065 Einwohner evangelischer Confession; darunter sind nur einige Katholiken.

In den 27 QM. starken Reußischen Landestheilen gibts (nach 1843) unter 108,686 Einwohnern keine Katholiken.

In Homburg leben auf 5 QM. 24,373 Einwohner (Zählung 1841), worunter etwa 3000 Katholiken sind.

Lichtenstein, 2¼ QM. groß ist von 6350 Katholiken bewohnt.

Ueber Oestreich und Preußen siehe diese Artikel.

Von den Hilfsschriften sind zu nennen das Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik von Wiltsch. Berlin 1846, ein vortreffliches, nach den Quellen gearbeitetes Buch; die Statistik von Wiggers, Hamburg 1843, dessen trefflicher Vorgänger, die Statistik von Stäudlin, Tübingen 1804; die notitia episcopatuum von Miräus, Antwerp. 1613; Caspar Bruschius de episcopatibus Germaniae epitome. Nürnberg 1549; Majestas hierarchiae von Adrian Daude, Würzb. 1745; Ursinus de eccles. germ. orig. Norimb. 1664. Ueber den Zustand der Kirchen in älterer Zeit schrieben: über Mainz, Nicolaus Serrarius, über Straßburg Franciscus Guillimannus, über Augsburg Marc. Welser, über Würzburg und Bamberg Ussermann, die Scriptores rerum Leodiensium gab 1612 Johannes Chapeavillius heraus; die Geschichte des Erzb. Salzburgs schrieb Viguleus Hund a Sulzemo, Ingolstadt 1582; über Hamburg-Bremen verbreitet sich die historia ecclesiastica des Adamus Bremensis, die Metropolis v. Alb. Krantz u. a.

Ueber die neuere Zeit außer den authentischen Urkunden, Jäck „Verhältnisse des Königr. Bayerns. Erlang. 1819; die Schriften von Weber und Fitz, besonders W. Haan kirchl. statist. Handbuch für's Königreich Sachsen, Dresd. 1838; Huber, Wächter und Mauchart „über die kirchl.

Digitized by Google

Statist. Würtemb.; le Pique, Zittel u. a. über Baden; über das Großh. Hessen Zimmermann, Augusti, ferner die kirchl. Statist. des Bisthums Mainz 1838; über Kurhessen die Kirchenstatistik von Bach 1835 und andere Schriften von ihm; Vogel über Nassau; Lauenstein und Schlegel über Hannove ; Wiggers über Mecklenburg 1840 u. Andere. Sparschuh.

Deutschmeister, s. Deutschorden.

Deutschorden, Deutschherrn oder Marianer. Der deutsche Ritterorden entstand, gleich dem Orden der Johanniter und der Tempelherren, zur Zeit der Kreuzzüge. Nach der Eroberung von Jerusalem (s. d. Artikel Kreuzzüge) kam eine große Anzahl deutscher Pilger nach Palästina, die schon deshalb, weil sie die Sprache des Landes nicht kannten, vielfach in Noth geriethen. Einem angesehenen, dort wohnenden Deutschen ging diese Noth seiner Landsleute zu Herzen. Er fing an (um das Jahr 1128) viele von den hülflosen Ankömmlingen bei sich aufzunehmen. Sein Haus ward nach und nach eine Herberge und ein Spital für arme und kranke Deutsche, da seine Ehefrau eben so mitleidvoll und hülfreich war, wie er selber und schon die trauten Töne der Muttersprache immer mehr Pilger zu ihm hinzogen. Mit Einwilligung des Patriarchen baute er bei dem Spital, wozu er sein Haus gemacht, auch eine Capelle, die er der seligsten Jungfrau Maria widmete. Lange Zeit ward es ihm schwer, so viel Arme und Kranke zu verpflegen; aber immer mehr Beiträge gingen bei ihm; und mancher andere Deutsche widmete nicht bloß sein Hab' und Gut, sondern auch sich selber dem neuen Spital. So entstand hier — unter der Benennung: deutsche Spitalbrüder bei der Sanct-Marienkirche zu Jerusalem — eine Verbrüderung, die klösterliche Gelübde ablegte und „still und im Verborgenen wirkend, manche Wunde geheilt, manche Trübsal gemildert, manchen, der sonst die Heimath nimmer erblickt hätte, derselben erhalten haben mag." — Die Erinnerung an dieß deutsche Spital zu Jerusalem veranlaßte die Stiftung des deutschen Ritterordens. Sultan Saladin hatte Jerusalem erobert und sich des heiligen Landes bemächtigt. Ein Heer von Kreuzfahrern, das auf diese Nachricht herbeigekommen war, stand vor der Stadt Accon, die früher Ptolomais hieß. Während der Belagerung, als Mangel und Krankheiten so viele Pilger dahinrafften, machten Pilger aus Bremen und Lübeck — die in einem von den großen Booten, die man Kogga nannte, mit dem Grafen Adolph von Holstein nach Accon gekommen waren — aus den Segeln ihres Schiffes ein Gezelt, das sie zu einem Spital einrichteten, um darin kranke deutsche Landsleute zu verpflegen. Mit der größten Hingebung widmeten sie sich diesem Werke der Liebe. Wie Herzog Friedrich von Schwaben, der deutsche Heerführer, und seine Ritter ihr Walten und Wirken sahen, kam vielen von ihnen der Gedanke, es ihnen nachzuthun; und eingedenk des Beispiels jener Brüder vom Sanct-Marien-Spital der Deutschen zu Jerusalem, beschlossen sie, einen Orden deutscher Ritter zu stiften, die für die Pilger fechten gleich den Templern und als Spitalbrüder ihnen dienen und sie pflegen sollten gleich den Johanniten und jenen deutschen Spitalbrüdern von Jerusalem. Dieß geschah gegen

Digitized by Google

Ende des Jahres 1190. Herzog Friedrich ward gebeten, ſogleich Botſchafter an ſeinen Bruder den Kaiſer zu ſenden, daß dieſer bei'm Papſt die Beſtätigung des neuen Spital-Ordens erlange. Die päpſtliche Beſtätigung erfolgte am 22. Februar 1192. Sie bekamen die Regel der Templer; nur daß ſie außerdem, gleich den Johannitern, dem Dienſt der Armen und Kranken ſich widmen mußten. Auch war wie bei den Templern ihre Ordenstracht ein weißer Mantel; nur daß ſie ſtatt des rothen Kreuzes auf demſelben ein ſchwarzes trugen, um ſich von ihnen zu unterſcheiden. Auch ihr Wappen und Banner ward ein ſchwarzes Kreuz im weißen Schild. Sie heißen daher auch Kreuzherrn. (Später verlieh ihnen Kaiſer Friedrich II. den Reichsadler in die Mitte und König Ludwig der Heilige die franzöſiſchen Lilien in die vier Enden des Kreuzes; und ſchon vor Damiette hatte der König von Jeruſalem, Johann von Brienne, das goldene Kreuz des Königreichs Jeruſalem ihrem ſchwarzen Ordenskreuz hinzugefügt.)

Die Grundlage des Ordens, wie geſagt, war die Regel der Templer und namentlich die drei Gelübde. „Drei Dinge ſind es," ſo hebt die Ordensregel an, „die Grundveſten ſind eines jeglichen geiſtlichen Lebens, und ſind geboten in dieſer Regel. Das erſte, das iſt Keuſchheit ewiglich. Das andere iſt Verzichten des eigenen Willens, d. i. Gehorſam bis in den Tod. Das dritte iſt Angelobung der Armuth; daß derjenige ohne Eigenthum lebe, der da empfängt dieſen Orden. Dieſe drei Dinge bilden und ſtellen dar den begebenen Menſchen nach unſerem Herrn Jeſu Chriſto, der da keuſch war und blieb am Gemüth und am Leibe; bei dem große Armuth anhub von ſeiner Geburt, da man ihn bewand mit geringen Tuchelen, und Armuth war ſein Geleite all ſein Leben durch, bis daß er auch nackt da hing um unſer willen an dem Kreuze. Er hat uns auch ein Bild des Gehorſams gegeben, da er ſeinem Vater gehorſam war bis in den Tod. So hat er den heiligen Gehorſam in ihm ſelber geheiligt, da er ſprach: ich bin nicht kommen, zu thun meinen Willen, ſondern meines Vaters Willen, der mich geſandt hat." Da die Verbrüderung anfangs keinerlei Beſitz hatte, ſo ward dem Ritter, der ſich zur Aufnahme meldete, ſogleich erklärt: ſollte Hoffnung zu einem gemächlichen Leben ihn antreiben, ſo irre er ſich; Brod und Waſſer, ein geringes Kleid könne die Verbindung ihm bieten, weiter nichts. Er erhielt dann zwei Hemden, zwei Niederkleider, einen Rock und einen Mantel. Weiter ſagte man dem eintretenden Bruder: „Es kann kommen, daß du eſſen willſt, aber faſten mußt; faſten möchteſt, aber eſſen ſollſt; daß du lieber ſchlieſeſt, wo du zu wachen haſt, und wachen, wo zu ſchlafen haſt. Es kann dir befohlen werden, dahin oder dorthin zu gehen, indeß es dir nicht behagen mag; aber es liegt dir ob, alles eigenen Willens ganz dich zu entſchlagen, und Vater und Mutter, Bruder und Schweſter, alle Befreundete dem Orden nachzuſetzen." Im Namen des Ordens durften die Brüder, wegen der Koſten des Spitals und der Ritterſchaft, ſowohl fahrend Hab' und Gut beſitzen als auch Land, Aecker und Weingärten, Mühlen, Veſten, Pfarren, Kapellen, Zehnten, eigene Leute, Weib und Mann, Knechte und Diener. Bei Tag und Nacht mußten ſie fleißig zum Gottesdienſt

Digitized by Google

kommen, aber ganz in Andacht, denn „das Gebet ist krank ohne das Herz.“ Sieben Mal im Jahre sollten sie des Herrn Leichnam empfangen. Eines todten Bruders bestes Kleid und vierzig Tage Kost soll den Armen werden, damit die Seele, die in Gnaden von hinnen geschieden, nicht lange in Pein gehalten werde; das Uebrige verbleibt dem Hause; die Bücher sollen in die „Liberie“ (Bibliothek) abgegeben werden, wenn das Haus ihrer bedarf, wo aber nicht, in die Liberie des Haupthauses. — Als nämlich die Besitzungen, in Armenien und Achaja, in Romanien und Ungarn, in Apulien und Deutschland, in Preußen und Liefland, sich gemehrt hatten: theilten sich dieselben erstlich nach Ländern, dann auch nach Bezirken oder Balleien (d. h. Amts- oder Landesbezirken), und in jeder Ballei war ein Haupthaus und mehrere Ordenshäuser. In jedem der letztern hatte ein Gebietiger oder Commandeur (Comthur) das Regiment, wovon sie Commanderien oder Comthureien genannt wurden; in einem Haupthause oder am Sitz einer Ballei war ein Landcomthur. An der Spitze des Ordens stand der Meister, später Hochmeister genannt, auf den zunächst die Landmeister folgten. Zur Zeit, wo der Sitz der Hochmeister nach Preußen verlegt worden war, folgten die Vorsteher des Ordens in folgender Reihe. Nach dem Hochmeister kam der Deutschmeister, darauf der Meister von Liefland. Dann die übrigen fünf Ordensgroßgebietiger: 1) Der Großcomthur, der bei Abwesenheit des Hochmeisters dessen Stelle vertrat und nach dem Hochmeister und den Bischöfen in Preußen dem Rang nach der erste war. Diese Würde entstand, als Siegfried von Feuchtwangen seine Residenz nach Marienburg verlegte und die Würde eines Landmeisters in Preußen eingehen ließ. 2) Der Ordensmarschall, der Heerführer der Ritter, für deren Kriegsrüstung er zu sorgen hatte, und Aufseher über alles was zum Kriegsdienst gehörte. Er folgte dem Rang nach dem Großcomthur, jedoch im Krieg ging er ihm voran. 3) Der oberste Spittler hatte die Aufsicht über die Spitäler. 4) Der Trappierer hatte die Ordenstraperie oder alles, was zur Bekleidung der Brüder gehörte, zu besorgen. 5) Der Treßler, Schatzmeister, (tresorier). Nach den Landmeistern und den hier genannten Großgebietigern kamen die schon oben erwähnten Landcomthure, sodann die Hauscomthure und die Ritterbrüder, endlich noch die geistlichen und die dienenden Brüder.

Der erste Meister des Ordens des Sanct-Marien-Spitals der Deutschen von Jerusalem war Heinrich Walpod. Als jene hochherzigen Bürger von Bremen und Lübeck sich zur Rückkehr von ihrer Pilgerschaft anschickten, übergaben sie ihr Spital diesem Bruder Heinrich Walpod, dem Meister des neuen Ordens. Mit so geringen Mitteln, unter dem Gezelt von Segeltuch, nahm dieß Spital seinen Anfang, und bald gehörten Besitzungen weit und breit, in zwei Welttheilen, dazu. Noch bei'm Leben des ersten Meisters, im J. 1197, gab es Ordenshäuser zu Barletta und Palermo. Als die Stadt Accon eingenommen worden war, hatte Bruder Heinrich Walpod hier einen Garten gekauft, und innerhalb der Stadt, nahe bei'm Sanct-Nicolai-Thor, eine Kirche, ein Spital und Wohnungen erbaut. Als eine Ritter-Behausung

Digitized by Google

ward natürlich Alles durch feste Mauern und Thürme geschützt. In der Kirche ward auch die Leiche des schon zu Anfang des Jahres 1191 verstorbenen Herzogs Friedrich von Schwaben, unter Trauer und Thränen der Ritter, feierlich in's Grab gesenkt. Unter dem vierten Meister, Hermann von Salza, (1210—1239) steht der Orden schon in der höchsten Blüthe. Vor Damiette waren fremde Ritter und Fürsten Zeugen, (1218) wie die Deutschordensbrüder, in den Gefechten mit den Sarazenen, die unglaublichsten Thaten vollbrachten, und hernach, statt auszuruhen vom Kampf, die niedrigsten Dienste der Krankenpflege übernahmen. In einer uns erhaltenen, noch im Lager vor Damiette ausgestellten Urkunde eines holländischen Kreuzfahrers spricht dieser mit Rührung davon, wie er diese Anstrengungen, in der Schlacht und am Krankenbett, mit Augen gesehen. So viel Heldenmuth und Hingebung mußten ihre Früchte tragen. Und um so mehr mußten Macht und Ruhm und Besitzungen der Ordensbrüder sich verbreiten, da ein großgesinnter Meister so lange Zeit hindurch an ihrer Spitze stand. In allen gefahrvollen und schwierigen Unternehmungen, in Kriegen und Unterhandlungen, sehen wir von nun an den Ordensmeister Hermann von Salza an der Seite des Kaisers. Es war die Zeit des unheilvollen Zwiespalts zwischen Kaiser Friedrich II. und den Päpsten; und nur dem Deutschordensmeister gelang es, die Entzweiten zu versöhnen. Rasch nach einander folgten die Beweise von Huld und Gunst für den Orden, von Seiten der Päpste wie des Kaisers. „Was man den Brüdern dieses Ordens spendet," heißt es in einer päpstlichen Bulle, wird „niedergelegt in die himmlische Schatzkammer, wo kein Rost frißt und kein Wurm nagt." Kaiser Friedrich erhob den Ordensmeister, für sich und seine Nachkommen, zum Rang eines Reichsfürsten. Als er dem Orden den Besitz des Landes Culm und des im Lande Preußen zu erobernden Gebietes bestätigte (1226), verlieh er dem Meister desselben und seinen Nachfolgern über diese ihre Besitzungen „alle Macht und Berechtigung wie nur irgend ein Reichsfürst sie über sein Land ausüben kann." So weit war man gekommen, nicht viel mehr als drei Jahrzehnte nach dem Anfang des Ordens! — Diese Erwerbung des Landes Preußen war das, was dem Orden am meisten Glanz verlieh. Der Kampf um das Land war glorreich; der Besitz desselben war vielleicht das, was ihm am meisten verderblich war. Auf folgende Weise begab es sich, daß der Orden in den Besitz dieses Landes kam.

Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts herrschten die beiden Söhne Herzog Casimir's II. über Polen. Der jüngere, Konrad, hatte den nördlichen Theil oder Masovien, Cujavien und das verödete Culmer Land; sein Bruder hatte Krakau mit dem südlichen Theil des Landes. Nördlich von Polen war das Land Preußen. Unter den wilden Völkern, die hier lebten, hatte früher Bischof Adalbert von Prag (s. d. Art.) das Christenthum gepredigt und den Martyrtod gefunden. Noch weniger als die Predigten der Missionäre hatten die Waffen der benachbarten Fürsten dem Christenthum unter den Preußen Eingang zu verschaffen vermocht. Damals lebte im Grenzgebiet Herzog Konrad's ein Bischof, mit Namen Christian,

Digitized by Google

(vergl. d. Art.), vom Orden der Cistercienser. Da er in Bekehrung der Preußen einiges Glück hatte, ward ihm von Papst Innocenz III. die bischöfliche Würde verliehen und Preußen als Diöcese angewiesen. Aber statt daß die Ausbreitung des Christenthums hier Fortgang gehabt hätte: es dauerte nicht lange, und die Preußen fielen über die Christen her und drangen verheerend in das Land Herzog Konrad's. Vergebens glaubte dieser an den Schwertbrüdern, die in Liefland ihren Sitz hatten, Hülfe zu finden. Sie wurden auf ihr Schloß Dobrin, das ihnen der Herzog gebaut hatte, zurückgedrängt; und kaum konnte einer von den Brüdern es wagen, sich außerhalb der Veste sehen zu lassen. Da rieth Bischof Christian dem Herzog, die Deutschordensbrüder, deren Ruf, über Land und Meer, schon bis nach Polen gedrungen war, zum Schutz seines Landes herbeizurufen. Alsbald sandte der Herzog Botschafter an den Ordensmeister Hermann von Salza und ließ, als Preis des Schutzes, dem Herzog das Land Culm anbieten. Bischof Christian selbst ging deßhalb nach Rom. Kaiser Friedrich II., wie schon erwähnt, ließ als Reichsoberhaupt dem Orden das angebotene und alles noch weiter zu erobernde Land zusichern. Der Ordensmeister, nachdem er lange überlegt, willigte endlich ein, schickte den Bruder Konrad von Landsberg mit noch einem andern Ritter nach Polen, um das Culmer Land kennen zu lernen. Als diese in Ploxk anlangten und der polnische Herzog abwesend war, kam wieder ein Heer der Preußen herangezogen, mit Raub und Brand das Land verheerend. Dieses Heer griffen die beiden Ritter mit einer Schaar von Polen, die sie gesammelt, muthig an. Aber die Polen flohen; die Preußen hielten Stand. Bei'm ersten Zusammentreffen wurden die Ritter so schwer verwundet, daß sie wie todt da lagen; die polnischen Anführer wurden gefangen weggeführt und viel Volk niedergemacht. Aber Frau Agafia, die Herzogin, ließ nach dem Treffen auf dem Schlachtfeld die Leichen der beiden Ritter aufsuchen: es war noch Leben in ihnen und sie wurden durch die Sorgfalt der Aerzte geheilt. Als sie genesen waren, zogen sie die Erkundigungen ein, weßhalb sie gesandt worden. Herzog Konrad stellte nun nochmals (im Juni 1230), mit Einwilligung seiner Gemahlin und seiner Söhne, über die schon früher gemachte Schenkung des Culmer Landes Urkunde aus, mit specieller Angabe der Grenzen, und übergab dem Orden das Land Culm, das Gebiet von Löbau und alles Land, was sie mit Gottes Hülfe in Zukunft den Händen der Ungläubigen entreißen könnten, zu ewigem Besitz, mit allen Rechten und Vortheilen, wie er selbst und seine Vorfahren sie besessen hatten. Auch der Papst Gregor IX. bestätigte die vom Herzog mit den Deutschordensbrüdern eingegangene Uebereinkunft; wobei er den Rittern einschärfte, die Unbill zu rächen, die dort der Gekreuzigte erlitten, und das den Christen gehörige, von den Ungläubigen eroberte Land wieder zu gewinnen. „Rüstet euch," ruft er ihnen zu, „und seyd unerschrocken, daß ihr morgen bereit seyd zu streiten wider diese Heiden, die uns und unser Heiligthum gedenken zu vertilgen. Uns ist leidlicher, daß wir im Streit umkommen, denn daß wir solchen Jammer an unserm Volk und Heiligthum sehen. Aber was Gott

im Himmel will, das geſchehe!" (1. Mach. 3, 58). Nun begannen die von den Deutſchordensrittern gegen die Preußen geführten Kriege. Da die oben erwähnten beiden Ritter, Bruder Konrad von Landsberg und ſein Gefährte, wie die Chronik ſich ausdrückt, nicht hatten, wo ſie in Sicherheit ihr Haupt hinlegen konnten, ſo ließ ihnen der Herzog der jetzigen Stadt Thorn gegenüber auf einer Höhe eine Burg bauen, der ſie den fröhlichen Namen Vogelſang gaben. Der Ordensmeiſter, Hermann von Salza, machte den Bruder Hermann, genannt Balk oder Balke, zu ſeinem Stellvertreter oder zum Landmeiſter in Preußen und ſandte ihn nach dieſem Lande mit einer Schaar von reiſigen Knechten. Zugleich gab er ihm zu Gehülfen den Bruder Dietrich von Bernheim als Marſchall, ſodann den Bruder Konrad von Tutelen, der einſt Kämmerer der heil. Eliſabeth geweſen, den Bruder Heinrich von Berge und den Bruder Heinrich von Zeiz. Als ſie nach Vogelſang kamen, zu den beiden andern Rittern, die dort wohnten, unternahmen es dieſe ſieben unerſchrockenen Männer mit ihren reiſigen Knechten, die Eroberung des Landes Preußen vorzubereiten und zu beginnen. Wie an kriegeriſchem Muth, ſo ſehen wir auch darin die Deutſchordensritter mit glänzendem Beiſpiel vorangehen, daß ſie in dem neuen Ordensgebiet alsbald ſtädtiſche Gemeinweſen einrichten, die ſie auf's Beſte mit Rechten und Freiheiten ausſtatten. Kaum haben ſie den Fuß in's Land geſetzt, ſo erheben ſich, im Jahr 1232, die Städte Culm und Thorn. Zu Ende dieſes Jahres finden wir den erſten Meiſter des Ordens, Hermann von Salza, ſelbſt im Lande Preußen, nicht nur um den Krieg zu führen, ſondern hauptſächlich um die Verhältniſſe der Bürger zu ordnen. Zugleich mit dem Landmeiſter von Preußen, Hermann Balk, verleiht er den genannten Städten wichtige Privilegien, in einer ausführlichen, unter dem Namen der „Culmiſchen Handfeſte" bekannten Urkunde (28. Dec. 1232). Namentlich erhielten ſie das Recht, daß die Bürger ihre Richter oder ihren Magiſtrat alljährlich ſich ſelbſt wählen durften. Das neue Geſetz enthielt hauptſächlich das Magdeburgiſche Stadtrecht, daneben vlämiſches Ackerrecht, ſchleſiſches Bergrecht für Goldgruben, Freibergiſches für Silbergruben. Dieſe Handfeſte wurde die Grundlage für die Rechtsverhältniſſe der Deutſchen in Preußen. Weiter erhoben ſich die Städte und Veſten Marienwerder, Rheden, Elbing, Bartenſtein, Braunsberg, Heilsberg. Noch vor dem Tod des Ordensmeiſters Hermann von Salza und des Landmeiſters Hermann Balk, die — im ſelben Jahr und im ſelben Monat, im März 1239 — unvergänglichen Ruhm zurücklaſſend, dahin geſchieden waren, hatten die liefländiſchen Schwertbrüder, nach einer ſchweren Niederlage, die ſie von den Litthauern erlitten hatten, gebeten, ſie in die Gemeinſchaft des Ordens aufzunehmen. Dadurch gewannen die Deutſchordensbrüder zugleich die Herrſchaft über Liefland. Hermann Balk, der Landmeiſter von Preußen, ward durch den Ordensmeiſter zugleich zum Landmeiſter über Liefland geſetzt. Neun Bisthümer, vier in Preußen und fünf in Liefland, ſollten durch Gottesdienſt und Unterricht die Lehre erhalten und verbreiten, das Schwert der Ritter als Landesherrn ſie ſchirmen. Schon war der größte Theil des

Digitized by Google

Landes Preußen dem Orden unterworfen. Vergebens verſuchten die, welche ſchon beſiegt waren, durch Empörung, die übrigen durch verzweifelten Widerſtand, ihre Freiheit zu behaupten. Unaufgehalten drang der Orden vorwärts. Im J. 1249 ſchloß der größte Theil der Landeseinwohner eine Capitulation, worin die Neubekehrten gelobten, nach chriſtlicher Weiſe zu leben und gute redliche Chriſten zu ſeyn. Der Orden gab ihnen dagegen volles Eigenthumsrecht über ihre Beſitzungen. So ſchien wenigſtens in den unterworfenen Landſchaften die Ruhe befeſtigt zu ſeyn. Gegen die übrigen Preußen ward der Krieg fortgeſetzt. Wiederholt nahmen Heere von Kreuzfahrern, die den Rittern zu Hülfe zogen, daran Theil. Bei einem dieſer Züge ward auf den Rath König Ottokar's von Böhmen in dem neueroberten Gebiet von Samland eine Veſte angelegt, die ihm zu Ehren Königsberg genannt wurde. Kriege mit den Litthauern und wiederholte Empörungen der Preußen ließen indeß den Orden noch lange Zeit nicht zum ruhigen Beſitz des Landes gelangen. Nach jenem Frieden dauerte der Krieg noch vierundzwanzig Jahre. Erſt nach völliger Unterwerfung der Sudauer war der Kampf ganz zu Ende.

Preußen, von der Weichſel bis zur Mündung des curiſchen Haffs, war jetzt ein deutſcher, unter der Oberhoheit des Kaiſers und des Papſtes ſtehender Staat, der vom Landmeiſter und den andern Großgebietigern des Ordens verwaltet wurde. Die Abgaben waren mäßig, die Lage der Einwohner in jeder Beziehung äußerſt günſtig. Schnell blühten die Städte auf, unter dem Schirm ihrer deutſchen Municipalverfaſſungen. Es war ein ſchönes, reiches Land. Danzig, Thorn und Elbing erwuchſen zu kleinen Freiſtaaten; ſie gehörten alle drei zum Bund der Hanſa, und Danzig wurde, als Wisby zu Grunde ging, das Haupt des preußiſchen und liflandiſchen Quartiers. — Anfangs hatten die Hochmeiſter keinen feſten Wohnſitz, und die Angabe z. B., daß Hermann von Salza zu Venedig ſeinen Hauptſitz gehabt, iſt gänzlich unbegründet. Hermann hatte, wenn er im Abendlande war, ſtets von dem durch Kaiſer Friedrich's Privileg dem oberſten Meiſter des Ordens ertheilten Vorrecht, ſo oft er an's Hoflager komme, dieſem zugezählt und nebſt drei Rittern und neun Roſſen dort verpflegt zu werden, — Gebrauch gemacht, ſo viel nur immer die Reiſen, die er im Auftrag des Kaiſers machte, oder die Angelegenheiten des Ordens es ihm erlaubten. Zu Venedig hatten die Ritter erſt nach dem J. 1258 ein Ordenshaus. Erſt nach der Eroberung von Accon (1291), als alle Beſitzungen im Morgenlande rettungslos verloren gegangen, wohnten die Hochmeiſter in Venedig. Doch verlegte ſchon Siegfried von Feuchtwangen (1309), die Würde eines Landmeiſters von Preußen aufhebend, den Sitz des Ordens nach Marienburg. — Auch jetzt noch vergrößerte ſich fortwährend das Gebiet des Ordens. Doch die endloſen Kriege gegen Polen und Litthauen mußten zuletzt die Kraft des Ordens brechen. Faſt hundert Jahre dauerte der wilde, hartnäckige Kampf mit den Litthauern, und nicht die Ritter allein, ſondern auch ihre Gegner fochten mit Wundern des Muthes. Bei dem glänzenden Siege von Rudau 1370, (unter

Digitized by Google

Winrich von Kniprode, einem der größten Hochmeister), wo der Orden mit vierzigtausend Mann (darunter achtzehnhundert Ritter) gegen siebzigtausend Litthauer, Russen und Tartaren kämpfte, blieben zwar elftausend Feinde auf dem Schlachtfeld und eben so viele kamen auf der Flucht um; aber neben den erschlagenen Litthauern lagen auch zweihundert Ritter und Tausende vom Ordensheer auf der Wahlstatt.

Noch unter dem Hochmeister Konrad von Jungingen (st. 1407) standen die Ritter — so schien es wenigstens — auf dem Gipfel der Macht und des Ruhmes. Aber bald genug, unter seinem Bruder und Nachfolger, Ulrich von Jungingen, sank der Stern des Ordens. Der König von Polen, Wladislaus Jagello, kam mit einem furchtbaren Heere, mit Polen, Litthauern, Samogiten, Russen und Tartaren: im Ganzen hundertsechszigtausend Feinde. In der Ebene von Tannenberg stand ihm Ulrich von Jungingen mit dreiundachtzigtausend Mann gegenüber (15. Juli 1410). Schon wankte der rechte Flügel des polnischen Heeres. — Da ward dem tapfern Hochmeister, der den Helm öffnete, um Luft zu schöpfen, ein Speer durch den Hals gerannt. Das Deutschordensheer gerieth in Unordnung. Jagello gewann den Sieg, der theuer erkauft aber entscheidend war. Vom frühen Morgen bis spät am Abend hatte die Schlacht gedauert. Hunderttausend Todte, so wird erzählt, bedeckten das Schlachtfeld: sechzigtausend Polen oder Verbündete derselben, und vierzigtausend vom Ordensheer, darunter sechshundert Ritter. Viele Festungen in Preußen öffneten dem Sieger die Thore. Marienburg ward von Heinrich von Plauen vertheidigt. Der König belagerte es acht Wochen lang und kehrte dann nach Polen zurück. Die Festungen kamen nun, eine nach der andern, wieder in die Gewalt der Ritter. Der tapfere Vertheidiger von Marienburg ward Hochmeister. Aber die Macht des Ordens war bis in den Grund erschüttert. Auch Spaltungen im Innern desselben folgten auf den unheilvollen Tag von Tannenberg. Heinrich von Plauen ward abgesetzt. Er war beschuldigt, ein Anhänger von Wiclef's Ketzerei zu seyn. Auch unter dem neuen Hochmeister dauerten die Spaltungen fort. Nicht bloß das alte Waffenglück hatte die Ritter verlassen; auch der alte Geist des Ordens war von ihnen gewichen; und dieß hatte mehr als alles Andere den Tag von Tannenberg herbeigeführt. Der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen, nachdem er zwölf Jahre lang gegen die Angriffe der Polen und der meuterischen Preußen gekämpft hatte, mußte im Jahre 1466 den unglückseligen Frieden von Thorn schließen. Preußen ward jetzt getheilt: den westlichen Theil nebst Pomerellen erhielt Polen; den östlichen behielt der Hochmeister, mit der Verpflichtung, dafür der Krone von Polen den Vasalleneid zu leisten. Da auch Marienburg an Polen fiel, so verlegte der Hochmeister seine Residenz nach Königsberg. Mit dem Frieden von Thorn war alle Macht von Preußen dahin; und es hatte nun aufgehört, ein selbstständiger Staat zu seyn. Den neuen Hochmeister rührte der Schlag, als er von der polnischen Huldigung zurückkehrte. Es mochte ihm schwer geworden seyn, diese Huldigung zu leisten. Immer hofften die Ritter noch auf Hülfe von Deutschland, wo

Digitized by Google

man die Gültigkeit des Thorner Friedens, die Zerstückelung eines Reichslandes nicht anerkannte. Daher die Wahlen deutscher Fürstensöhne zur Hochmeisterwürde, zuerst des Herzogs Friedrich von Sachsen, dann des Markgrafen Albrecht von Brandenburg (s. d. Art.), des Schwestersohns des polnischen Königs Sigismund. Preußen, das Deutschordensland, ward unter diesem Hochmeister ein weltliches Herzogthum. Der König von Polen überließ ihm das Ordensland für sich und seine Brüder und ihre männlichen Descendenten als lehnbares Erbherzogthum. Die Bedenklichkeit wegen der Ordensregel hatten schon Luther und Melanchthon gehoben. Als er von Krakau zurückkam, wo er gehuldigt und von seinem Oheim Sigismund Preußen als Lehen erhalten hatte, trug er statt des schwarzen Ordenskreuzes den weißen polnischen Adler auf der Brust. In Deutschland versammelte der Deutschmeister Dietrich von Cleen, der jetzt, „da der vermeint Herzog sein unbillich Handlung fürnahm," des Ordens Haupt war, ein Großcapitel, und legte als ein bejahrter Mann die für ihn zu schwer gewordene Last seiner Würde nieder. An seine Stelle ward Walter von Cronenberg, bisher Comthur zu Frankfurt, gewählt, als Administrator des Hochmeisterthum Preußen und Meister in deutschen und welschen Landen. Kaiser Karl V. bestätigte ihm seine Würde und belehnte ihn feierlich auf dem Reichstag zu Augsburg, im Jahr 1530. Die Residenz des Hoch- und Deutschmeisters ward nun Mergentheim in Franken. Später waren es besonders die Franzosen, durch die der Orden Verluste erlitt, namentlich zur Zeit Ludwig's XIV. und Napoleon's. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, vor der französischen Invasion, bestanden noch die elf Ordensballeien: Elsaß und Burgund, Oesterreich, Koblenz, Etsch und im Gebirge, Franken, Hessen, Altenbiesen, Thüringen, Westphalen, Lothringen, Sachsen. Die zwölfte Ballei, Utrecht, hatte sich schon im J. 1619 vom Orden getrennt.

Schwer erschüttert ward der Orden durch den Frieden von Lüneville. Doch stand ihm noch Härteres bevor. In seinem Feldlager vor Regensburg, mitten im Kriege, erbittert durch den Antheil, den er die Deutschordensritter daran nehmen sah, erklärte Napoleon den deutschen Orden für aufgehoben und die Güter desselben als Eigenthum der Fürsten, in deren Staaten sie gelegen waren. Die deutschen Fürsten säumten nicht, sich in Besitz zu setzen. Nur in Oesterreich blieben die Güter des Ordens unangetastet. Kaiser Franz bestätigte den Hoch- und Deutschmeister, Erzherzog Anton Victor, in seiner Würde; und noch am 16. Juli 1839 bestätigte Kaiser Ferdinand von Oesterreich die von dem gegenwärtigen Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian von Oesterreich-Este in Gemeinschaft mit dem Ordensgroßcapitel entworfenen Statuten des von des Kaisers Franz Majestät neu zu Ehren erhobenen deutschen Ritterordens.

Ueber die Geschichte und Verfassung des deutschen Ordens sind zu vergleichen: 1) E. Henning, Statuten des deutschen Ordens. Königsberg 1806. 2) J. H. Hennes, Urkundenbuch des deutschen Ordens.

Digitized by Google

Mainz 1845. 3) Petri de Dusburg chronic. Prussiae, ed. Hartknoch. Jena 1679. 4) Duellii hist. ord. equitum Teutonicorum. Wien 1727. 5) Dewal (Histoire de l'ordre Teutonique. 8 Bände. Paris 1784 ff. 6) J. Voigt, Geſchichte Preußens. Bd. 2. ff. Königsberg 1827 ff. Hennes.

Devai Biro (Matthias), ein ungariſcher Mönch, kehrte, nachdem er einige Jahre in Luther's Umgebung zu Wittenberg gelebt hatte, in ſein Vaterland zurück und verbreitete da zuerſt die Reformation (1530): er wird daher auch der ungariſche Luther genannt. Zweimal wurde er wegen Religionsneuerung in's Gefängniß geworfen und jedesmal entging er der ſchon angeſetzten Hinrichtung. Als er im J. 1536 nach Deutſchland zurückkehrte, ward er näher mit Melanchthon bekannt. Daher mag es kommen, daß er den ſtreng lutheriſchen Anſichten nicht getreu blieb. Dieſes zeigte er (1537) ſogleich bei ſeiner Rückkehr nach Ungarn, wo er ſich in der Abendmahlslehre der Anſicht Zwingli's näherte und dadurch ganz mit den Lutheranern verfiel (ſeit 1543). Er verfaßte mehrere theologiſche Schriften, darunter (1534) eine Abhandlung über den Zuſtand der abgeſchiedenen Seelen der Frommen vor dem jüngſten Gerichte (de dormitione angelorum), worin er von der Anſicht, die Calvin in ſeiner Schrift über den Seelenſchlaf (Psychopannychia) zu derſelben Zeit herausgab, ganz und gar abwich. Doch war ſie kein polemiſches Buch gegen Calvin, deſſen Schrift ihm ohne allen Zweifel unbekannt war. Devai Biro ſoll auch Antheil an der ungariſchen Ueberſetzung der Briefe Pauli gehabt haben, die zu Krakau 1533 erſchien. Seine letzten Lebensſchickſale ſind gänzlich unbekannt. *A*

Devolutionsrecht. Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Verwaltung erfordert durchaus, daß, wenn ein Beamter in der Ausübung einer ihm obliegenden Verpflichtung ſäumig iſt, der kirchliche Obere einſchreite und die an jene Verpflichtung geknüpften Rechte ausübe. Dieſes wird das Devolutionsrecht genannt. Es folgt genau den Stufen der Hierarchie von unten nach oben, ſteht alſo in letzter Inſtanz dem Papſte zu. Seine häufigſte Anwendung hat es bei der Verleihung der Kirchenämter. S. Kirchenamt. Walter.

Dexter (Flavius Lucius), ein Sohn des heil. Pacianus, Biſchofs von Barcelona und einer der bedeutendſten und einflußreichſten Männer ſeiner Zeit, lebte zu Ende des vierten und zu Anfang des fünften Jahrhunderts (und zwar nach einer freilich ſehr verdächtigen Angabe vom J. 368 bis zum J. 440). Er widmete ſich zuerſt dem Kriegsdienſte, wurde dann von Theodoſius im J. 387 als Intendant der Domänen, von Honorius im J. 395 als Präfect von Italien angeſtellt und nahm darauf ſeine Entlaſſung, um in ſein Vaterland zurückzukehren, wo er jedoch ſpäter die Stelle eines Gouverneurs von Toledo annahm und wo er wahrſcheinlich auch ſtarb. Der heil. Hieronymus erzählt in ſeiner Abhandlung über die Kirchenſchriftſteller (Cap. 132), daß er vernommen, Dexter habe ein geſchichtliches Werk geſchrieben und ihm gewidmet, was ihm aber noch nicht zu Geſicht gekommen ſey. Niemand glaubte anders, als daß dieſe Geſchichte längſt verloren ſey, bis ſie gegen das Ende des ſechzehnten Jahrhunderts

Digitized by Google

angeblich in einer Bibliothek zu Fuld ſich vorfand und an den ſpaniſchen Jeſuiten Hieronymus Romanus Higuera gelangte, auf deſſen Veranlaſſung ſie zum erſtenmale zu Saragoſſa, 1619 4. gedruckt wurde. Später erſchien ſie, von Fr. Bivarius mit einem weitläufigen Commentar verſehen, zu Lyon (1627 F.) und zu Madrid (1640 F.) und mit Anmerkungen Roderich Caro's zu Sevilla (1627 4.) Sie hat den Titel Chronicon omnimodae historiae, reicht vom J. 1 bis 430 nach Chr. und iſt ſammt der beigefügten und ſpäter ebenfalls von Bivar zu Madrid (1651 F.) herausgegebenen Fortſetzung von dem Biſchof Maximus von Saragoſſa, welche bis zum J. 644 reicht, ſpäteren Urſprungs und wahrſcheinlich ein Machwerk Higuera's ſelbſt, welcher dabei offenbar die Abſicht hatte, ein geſchichtliches Document über die Einführung der chriſtlichen Religion in Spanien beizubringen. Man hat zwar verſucht, die Aechtheit des Geſchichtswerks, welches von Unrichtigkeiten und Abgeſchmacktheiten ſtrotzt, zu retten, beſonders hat der gelehrte Spanier Th. Tamayo de Vargas in ſeiner Schrift Fl. L. Dextero novedades antiguas de España defendidas (Madr. 1624 4.) ſich alle mögliche Mühe gegeben, die verdächtigen Angaben des Pſeudo-Dexter zu erweiſen, aber dadurch ihre Falſchheit nur deſto mehr aufgedeckt. —b.

Diacon (minister, Diener) nannte man im Allgemeinen denjenigen, welcher einen Dienſt in der Kirche zu verſehen hatte. In dieſem Sinne ſind bei den kirchlichen Schriftſtellern zuweilen ſelbſt die Apoſtel und die Biſchöfe Diaconen genannt worden. Im engern und eigentlichen Sinne war es jedoch ſchon ſeit den erſten Zeiten der Kirche die Bezeichnung derjenigen, welche den dritten Grad nach den Biſchöfen und Prieſtern in der kirchlichen Hierarchie einnahmen. Die Einſetzung dieſes Amtes rührt, wie die Apoſtelgeſch. VI. 1—6 bezeugt, von den Apoſteln ſelbſt her. Zunächſt hatte daſſelbe die Verwaltung der Armenpflege und der Vermögensgeſchäfte der chriſtlichen Gemeinde zum Gegenſtande. Bald fielen ihm aber auch andere Verrichtungen und Hilfeleiſtungen, namentlich bei'm Dienſte des Altars, zu; ſo insbeſondere die Austheilung der Euchariſtie. Die Diaconen erhielten nach Umſtänden vom Biſchofe auch den Auftrag, zu taufen und zu predigen. Es kommen ſelbſt Fälle vor, wo ſie Beichtige anhörten; doch ſind dieſe von zweifelhafter Bedeutung oder als irreguläre Ausnahmen anzuſehen. Man ſehe darüber Benedict. XIV. de synodo dioeces. VII. 16. n. 5—8. Die hauptſächliche Bedeutung dieſes Amtes blieb aber der äußeren Verwaltung zugewendet. Die Diaconen ſtanden dem Biſchofe bei der Rechtspflege zur Seite, und gaben dabei ihre Meinung ab; ſie waren über die unteren Kleriker geſetzt; die Biſchöfe bedienten ſich ihrer als Abgeordneten zu Synoden, und übertrugen ihnen mancherlei Jurisdictionsrechte. Es kam daher noch im Mittelalter vor, daß manche Diaconen gar nicht zum Presbyteriat aufſtiegen, ſondern ihr ganzes Leben in jenem Amte zubrachten. Allmählig haben ſich aber die Verrichtungen deſſelben verloren oder ſind in anderer Weiſe erſetzt worden. Das Diaconat kommt daher jetzt meiſtens nur vor entweder zur Erlangung eines Beneficiums, wozu dieſer Ordo

Digitized by Google

nöthig ist, wie bei Canonicaten oder bei Cardinalsstellen; oder es dient nur als Zwischenstufe, um zu der Priesterweihe aufzusteigen.

Als Zahl der Diaconen bei einer bischöflichen Kirche wurde anfangs nach der Norm der apostolischen Kirche zu Jerusalem die Siebenzahl befolgt. Allmählig wurde dieselbe aber nach dem Bedürfniß und dem Zuschnitte des Kirchenvermögens sehr vermehrt. Ihre Wahl geschah von den Aposteln unter Mitwirkung der Gemeinde, und an dieses Beispiel hielt man sich bis in's sechste Jahrhundert. Der Bischof zog nämlich bei dem Klerus über das Leben und die Sitten dessen, den er zum Diacon bestimmte, Erkundigungen ein; dann berief er die Gemeinde und stellte ihr den zu Ordinirenden vor, und nach deren Zustimmung erklärte er die Wahl für vollkräftig. Seit dem sechsten Jahrhundert ging man jedoch wegen vorgekommener tumultuarischer Auftritte von dieser Form allmählig ab, und Justinian ließ in seiner Novelle 123 c. 14 jedem Bürger nur das Recht übrig, gegen den zu Ordinirenden bei'm Bischofe Anklage zu erheben. Davon ist übrig geblieben, daß noch jetzt bei der Ordination eines Diacons zum Priester der Bischof an das umstehende Volk die Frage richtet, ob es gegen den zu Ordinirenden etwas vorzubringen habe.

Die Ordination zum Diacon geschah ehemals bloß durch die Handauflegung des Bischofs und ein einziges Gebet. Jetzt besteht sie in der Handauflegung mit den Worten: Accipe Spiritum sanctum, ad robur, et ad resistendum diabolo et tentationibus ejus in nomine Domini. Hierauf ertheilt der Bischof mit dem bestimmten Spruche die Stola, welche über die linke Schulter zur Hüfte herabhängt. Dann bekleidet er den zu Ordinirenden unter gewissen Worten mit der Dalmatica, das heißt einem leichten weißen Obergewande. Endlich übergibt er ihm das Evangelium mit den Worten: Accipe potestatem legendi Evangelium in ecclesia Dei, tam pro vivis quam pro defunctis. Die Ueberreichung der Dalmatica und des Evangelienbuchs ist nach dem neunten Jahrhundert aufgekommen: das Gebet, welches auf die Ueberreichung dieses Buches folgt, ist gegen das elfte Jahrhundert dem Ritus beigefügt worden. Die jetzt übliche oben genannte Formel der Consecration rührt aus dem zwölften Jahrhundert her. Eine Salbung kommt bei der Weihe zum Diacon nicht vor. Ob diese Weihe ein Sacrament sey, ist noch eine Streitfrage der Theologen. Genau erörtert dieselbe Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 9. Walter.

Diacon (russischer). Durch die Handauflegung des Bischofs zu ihrem, dem Priesterthume untergeordneten Amte geweiht, gehen die russischen Diaconen den Bischöfen und Priestern bei'm Dienste des heil. Opfers zur Hand, verkünden das Evangelium, vertheilen das von dem Bischofe oder von den Priestern gesegnete Brod und den gesegneten Kelch des heiligen Abendmahls, bringen Gebete und Weihrauch dar und unterstützen den Priester bei allen gottesdienstlichen Verrichtungen. Die Ordination des Diacons wird in der russischen Kirche auf folgende Weise vorgenommen: „Der zu Weihende küßt zuerst die vier Ecken des heil. Tisches (Altars), die Hand und das Epigonation des Bischofs. Dieser legt seine rechte Hand

Digitized by Google

auf des zu Weihenden Haupt, und spricht folgendes Gebet: „Die göttliche Gnade, welche heilet unsere Gebrechen, und ersetzet unsere Mängel, befördert den frömmsten Subdiaconus N. N. zu dem Orden eines Diaconus. Laßt uns für ihn beten, daß die Gnade des heil. Geistes über ihn komme.“ Die zwei Chöre in der Kirche singen wechselsweise Kyrie eleison. Der Bischof macht dreimal das Zeichen des Kreuzes über ihn, legt dann die Hand auf das Haupt des neuen Diacons und betet unter andern: „Herr gib ihm die Gnade, welche du mittheilteſt dem erſten Märtyrer Stephanus, der von dir zu dieſem Werke des Dienſtes zuerſt berufen wurde.“ Außer dem weiten Prieſterrocke, Sticharion genannt, und dem Orarion, einem langen ohngefähr handbreiten Streif' Zeug mit darauf gewirktem Kreuze (der Stola in der lateiniſchen Kirche ähnlich), welches er ſchon als Subdiaconus hatte, das er nun aber nicht mehr kreuzweis, ſondern auf der linken Schulter nach vorne und hintenzu hinabhängend, trägt, bekömmt der Diaconus ein unterſcheidendes Kleidungsſtück, ein paar enge Aermel, die von dem Gelenke der Hand an bis etwa an den Ellenbogen gehen; ſie heißen Epimanicia, ruſſiſch Porutſche, und gleichen den Manipeln des römiſch-katholiſchen Cultus. Zuletzt wird ihm der Becher überreicht. Bei der Uebergabe dieſer drei Stücke ſagt der Biſchof jedesmal mit lauter Stimme: ἄξιος (er iſt es würdig); die umſtehenden Prieſter ſagen es dreimal nach, und die Chöre wiederholen es dreimal. Der Neuordinirte küßt die Schulter des Biſchofs und tritt ſogleich ſeinen Dienſt an. Schmitt.

Diaconen (in der anglicaniſchen Kirche). Dieſelben wurden unter beſondern Feierlichkeiten und nach Ablegung des Supremateides von dem Biſchof ordinirt mit Auflegung der Hände. Es wird ihnen dabei zugleich die Befugniß ertheilt, das Evangelium, das ihnen überreicht wird, in der Kirche vorzuleſen. Sie dürfen auch taufen und unterſtützen die Prieſter bei Austheilung des Abendmahls, indem ſie den Communicanten den Kelch reichen. Aber ſie können zu keiner eigentlichen kirchlichen Pfründe gelangen. —b—

Diaconen (bei den Brüdergemeinden) ſind eigentlich zur Aſſiſtenz der Presbyter beſtimmt: ſie können aber bei Abweſenheit derſelben ebenſo gut wie dieſe alle Pfarrverrichtungen vornehmen. Es liegt ihnen aber außerdem ganz vorzüglich ob: die Armen- und Krankenpflege, die Aufrechthaltung der Ordnung bei'm Gottesdienſt, die Aufſicht über die Sitten der Gemeindeglieder u. dgl. —b—

Diaconen (lutheriſche) ſind ganz und gar Prediger oder Pfarrer, nur ſtehen ſie dieſen im Range nach: doch kommt es vor, daß die Stadtdiaconen den Landpfarrern vorgehen. An manchen Orten heißen die Hülfsprieſter oder Vicarien auch Diaconi. Sind mehrere Hülfsprediger an einem Orte, ſo heißt der erſte Archidiaconus. —b—

Diaconen (presbyterianiſche oder reformirte). So heißen nicht nur die unteren Geiſtlichen an den Hauptkirchen, ſondern auch weltliche Perſonen, welche die Almoſen einzuſammeln und zu ſpenden haben und die milden Stiftungen verwalten. Sie gehören gewöhnlich zum Kirchenvorſtand, Conſiſtorium oder Presbyterium. —b—

Digitized by Google

Diaconia oder Diaconium hat bei den kirchlichen Schriftstellern mancherlei Bedeutungen. Es bezeichnet 1) das Haus, in welchem in den ersten Zeiten der christlichen Kirche Arme und Kranke, Wittwen und Waisen unterstützt und gepflegt wurden; 2) das Amt dessen der die Vertheilung der Almosen unter die armen Christen besorgte: man übertrug es gewöhnlich den Diaconen und Diaconissinen; 3) den Betsaal, welcher bei den Armen- und Krankenhäusern sich befand. Die Leitung des Gebetes und der Gottesverehrung hatte ein Diaconus zu führen. Eine besondere Erwähnung verdienen die Diaconien in Rom. Es waren dieses Capellen oder Bethäuser in den verschiedenen Bezirken der Stadt, welchen Diaconen vorstanden. Bei jedem dieser Diaconien war früher ein Hospital und eine Anstalt zur Vertheilung der Almosen. Solcher Diaconien gab es früher sieben: jedem derselben stand ein Cardinal-Diacon vor, deren erster Archidiaconus genannt wurde. Gegenwärtig aber gibt es vierzehn Cardinal-Diaconien, die von P. Sixtus V. nach den vierzehn Stadtquartieren eingerichtet sind. Sie heißen: S. Mariae in via lata, S. Eustachii, S. Mariae novae, S. Hadriani, S. Nicolai in carcere Tulliano, S. Agathae, S. Mariae in Dominica, S. Mariae in Cosmedin, S. Angeli in foro piscium, S. Georgii ad velum aureum, S. Mariae in porticu, S. Mariae in aquiro, Sctor. Cosmae et Damiani, S. Viti in Macello. Die fünfzehnte Diaconie S. Laurentii in Damaso ist eine supernumeräre für den Cardinal-Vicekanzler. Das mit der Diaconie-Capelle oder Kirche vereinigte Hospital hatte einen Verwalter der Einkünfte, der nicht nothwendig ein Geistlicher seyn mußte: man wählte häufig auch einen Laien dazu: er führte den Namen Diaconie-Vater. Vgl. Du Cange Glossar. s. v. Diaconia.

Diaconicum hat bei den Kirchenschriftstellern mehrfache Bedeutungen: es bezeichnet 1) den Platz des Diaconus bei'm Gottesdienst; 2) die Collecte, welche derselbe vor dem Altar absingt; 3) die Agende oder Vorschrift für die Verrichtungen eines Diaconus; 4) das der Kirche angebaute Gemach, worin unter der Aufsicht des Diaconus die Kirchengefäße und Kleider aufbewahrt werden, das sonst auch Sacristei genannt wird. (Es gab oft zwei solcher Diaconica: ein größeres, eben die Sacristei, und ein kleineres, das sich im Chor selbst befand); 5) den Betsaal bei einem Armen- oder Krankenhaus (der sonst auch Diaconia hieß).

Diaconissen. Sie werden auch Presbyterä oder Presbytides, (Priesterinen), Episcopä oder Episcopissä und Antistä, (Aufseherinen und Vorsteherinen), Viduä oder Cherä, (Wittwen), Ministrä oder Ancillä (Dienerinen) genannt. Man bezeichnet damit ein in der ältesten Kirche angeordnetes weibliches Hülfs- und Vorsteher-Amt von Kirchendienerinen.

Schon aus den Stellen der Apostelbriefe (Röm. 16, 2 u. 12; 1. Tim. 5, 3 ff. 3, 11 u. Tit. 2, 3 ff.) läßt sich ersehen, daß sie bei'm weiblichen Geschlechte dieselben Dienste leisteten, wie die Diaconen bei'm männlichen. Eine Diaconissin sollte bei'm Antritt ihres Amtes, wenigstens das sechzigste Jahr zurückgelegt haben und eine Wittwe seyn, welche nur in einer Ehe gelebt und Kinder geboren hatte. (1. Timoth. 5, 9. Tertull. de vel. virg. c. 9.

Digitized by Google

Constit. Apost. lib. III. c. 1. Basil. Magn. Ep. can. c. 24. u. A.) Doch hielt man sich nicht streng an diese Bestimmungen, man ließ auch jüngere durch Frömmigkeit und Tüchtigkeit ausgezeichnete Personen zu dem Kirchenamt, wie kirchliche und kaiserliche Anordnungen ausdrücklich angeben. Im vierzehnten Canon des Chalcedoner Conciliums (451) und in Justin. Nov. 123. c. 13. wird das canonische Alter einer Diaconissin auf vierzig, in Novell. VI. c. 6. auf fünfzig Jahre gesetzt. Ja auch Fälle von viel jüngern Diaconissinen kommen vor, welche jedoch immerhin nur als Ausnahmen zu betrachten sind. Man hat die Widersprüche auch dadurch zu lösen gesucht, daß man einen Unterschied zwischen den Presbyterä und Diaconissen machte, und behauptete, nur für die ersteren hätte man das sechzigste Jahr verlangt, indem ihr Amt, den weiblichen Personen der Gemeinde vorzustehen und selbst auch den katechetischen Unterricht zu leiten, ein reifes Alter verlangt habe, dagegen eine Diaconissin, die hauptsächlich zu Dienstverrichtungen bei der Krankenpflege und bei der Taufe verwendet worden, hätte man schon im vierzigsten Jahre und selbst im frühern Alter werden können. Grade bei diesen Diaconissinnen sey man auch von der Forderung abgegangen, daß sie die Wittwe aus einer Ehe (χήρα ἑνὸς ἀνδρός, γυνὴ μονόγαμος, univira oder unicuba) war; die vorkommenden Beispiele zeigten, daß man auch Jungfrauen als Diaconissinen zugelassen habe (vergl. Augusti, Arch. I. 254 f. Binterim Denkw. Bd. I. Thl. 1. S. 435 ff.) — Da die Diaconissinen zum geistlichen Stand von alten Kirchenschriftstellern gerechnet werden, so wird von Vielen behauptet, daß sie nicht nur mit Benediction und Chirothesie eingesegnet, sondern, wenn auch selten, mit der eigentlichen Weihe oder Chirotonie (Handauflegung) ordinirt worden, wie die Diaconen (nach Const. Apost. lib. VIII. c. 19. Conc. Chalced. c. 14. 15. Trullan. c. 14. c. 40). Schon das Verbot des neunzehnten Can. des Nicän. Concil. und des elften Can. der Laodicener Kirchenversammlung (in welch' letzterm Beschluß die Anstellung der Presbyterä zum Lehr- und Priesteramt untersagt ist) liefert einen Beweis dafür, daß die Ordination stattfand. Offenbar aber war die Bestimmung der Diaconissinen nicht zum Priester- und Lehrstand, sondern nur zur Beaufsichtigung und Unterstützung des weiblichen Theils der Gemeinde. Ihre Amtsverrichtungen waren (nach Bingham Orig. I. 352 sqq. Binterim Denkw. a. a. O. S. 447 ff.) folgende: 1) Die Aufsicht über die Frauen bei'm öffentlichen Gottesdienste und bei der Spendung der Sacramente, wie auch in ihrem Privatleben und die Berichterstattung darüber an die Priester und Bischöfe. Dieselben Geschäfte, denen die Diaconen und Hypodiaconen in dieser Beziehung zu den Männern oblagen, hatten die Diaconissinen in Bezug auf die Frauen zu besorgen. 2) Die Armen- und Krankenpflege. Ganz vorzüglich aber wendeten sie den Gefangenen, den Märtyrern und Bekennern ihre Hülfsleistungen zu. Offenbar hatten die Diaconissinen außer ihren kirchlichen Geschäften einen ähnlichen Beruf wie heut zu Tage die barmherzigen Schwestern. 3) Die Vorbereitung der weiblichen Katechumenen und die Aus- und Ankleidung derselben bei der Taufe.

Digitized by Google

Das Amt der Diaconissinen ging schon frühzeitig wieder ein. Als die Kirche nicht mehr vom Staate verfolgt wurde und dieser die Armen- und Krankenpflege durch manchfache Anstalten erleichterte; als die Liebesmahle und die dafür nothwendigen Vorbereitungen eingingen; als die Kindertaufe eingeführt wurde, fielen gar manche Gründe weg, die Veranlassungen gegeben hatten zu dem Amte der Diaconissinen. Auch die Anmaßlichkeit derselben und ihr Uebergreifen in die eigentlichen priesterlichen Functionen und in das Lehramt mag zur strengen Rückkehr des Grundsatzes des Apostels 1. Corinth. 14, 34 (vergl. 1. Tim. 2, 8 ff. Mulier taceat in ecclesia) genöthigt haben. Schon im fünften und sechsten Jahrhunderte verboten die in Gallien gehaltenen Concilien die weiteren Einweihungen der Diaconissinen auf das Entschiedenste und Strengste. In andern Gegenden duldete man sie länger, doch scheinen sie im Abendlande im achten Jahrhunderte überall nicht mehr vorgekommen zu seyn. Im Deutschland gab es (nach Binterim a. a. O. S. 454) nie Diaconissinen. Der Name Diaconissa und Archidiaconissa, der im Abendlande weiter noch vorkommt, bezeichnet wie in der griechischen Kirche nur noch ein Vorsteheramt unter den Klosterjungfrauen. Sie haben besonders für die Bekleidung ꝛc. des Altars zu sorgen. — In der griechischen Kirche erhielten sich die Diaconissinen bis in's dreizehnte Jahrhundert und hatten bei der Eucharistie gewisse Verrichtungen. In der syrischen Kirche haben sie sich bis auf den heutigen Tag erhalten, wo ihnen bei Abwesenheit der Diaconen theilweise deren Verrichtungen und Geschäfte zufallen.

In der neuesten Zeit hat man in einigen protestantischen Ländern unter dem Namen Diaconissinen weibliche Anstalten zur Krankenpflege eingerichtet, die aber nur ganz entfernte Aehnlichkeit mit den Diaconissen der Kirche in den frühern Jahrhunderten und mit den katholischen barmherzigen Schwestern haben =

Diadem s. v. a. Nimbus, s. d. Art.

Dichter (kirchliche). Zu diesen gehören ganz vorzüglich diejenigen Dichter, deren Werke ganz kirchlichen und geistlichen Inhalts sind. Vergl. den Art. Poesie (christliche). Es sind dahin zu zählen:

1) Die Hymnendichter, s. d. Art. Hymnen und Hymnologie (christliche). Die ausgezeichneteren Dichter dieser Classe sind alle in besondern Artikeln behandelt, worauf hier in Bezug auf das Nähere verwiesen wird. Es gehören aber zu den vorzüglicheren Hymnendichtern des Mittelalters: Hilarius von Poitiers, Ambrosius von Mailand, P. Damasus I., Augustinus (Aurelius), Claudianus Mamertus, Prudentius, Sedulius, Fortunatus, P. Gregorius I., Beda, Paulus Diaconus, Alcuin, Paulinus von Aquileja, Walafrid Strabo, Rabanus Maurus, Drepanius Florus, Theodulf, Notker Balbulus, Notker Labeo, Odo von Clugny, Robert K. v. Frankreich, Fulbert von Chartres, Heriger Abt von Laubes, Bernhard von Clairvaux, Petrus Venerabilis, Adam von Sct. Victor, Thomas von Aquino, Bonaventura, Thomas von Celano, Alanus ab Insulis, Papst

Digitized by Google

Innocenz III., Jacoponus u. A. — Vergl. G. Fabricii poëtar. veter. eccl. opp. Basil. 1572. Baumann. de hymnis et hymnopoeis vet. et rec. eccl. Brem. 1765. Daniel Thesaur. hymnolog. Hal. 1841 ff. 2 Vol. G. A. Königsfeld, lat. Hymnen und Gesänge aus dem Mittelalter. Bonn 1847.

2) An die Hymnendichter reihen sich die Kirchenlied-Dichter an, welche besonders zahlreich seit dem sechzehnten Jahrhunderte in der lutherischen Kirche sind. Vergl. den Art. Kirchenlied.

3) Die Dichter, die einzelne oder sämmtliche heilige Schriften poetisch eingekleidet und bearbeitet haben. Von dem vierten Jahrhunderte an finden sich solche Dichter im griechischen Reiche und im Abendlande, die in griechischer und lateinischer Sprache den in der Bibel vorkommenden Stoff in geistlichen Gedichten behandelten. Zu den frühsten Dichtern dieser Art gehören die Italienerin Proba Faltonia (um 393), welche einen sogenannten Cento Virgilianus, der die historia novi et veteris testamenti (Venet. 1471 II. fol. gedruckt) gab, schrieb. — Eine Lebensbeschreibung Christi aus homerischen Versen zusammengesetzt (die Ὁμηροκέντρα) legt man dem Patricier Pelagius, oder vielleicht richtiger der Kaiserin Eudocia, (um 460) (ed. Bandini Flor. 1762) bei. — Arator, ein Subdiaconus in Rom schrieb um die Mitte des sechsten Jahrhunderts ein christliches Epos unter dem Titel: historia Apostolica (eine Apostelgeschichte), die in der Biblioth. Max. Patr. Lugd. T. X. gedruckt ist. Lactantius, Juvencus, Merobaudes und viele andere Dichter bis auf die neueste Zeit, von welchen die bedeutendsten in den besondern Artikeln behandelt werden, gehören in diese Classe.

4) An diese die heiligen Schriften in poetischer Form behandelnden Dichter reihen sich die dramatischen Bearbeitungen desselben Stoffes in den Passions- und Weihnachtsstücken, in den geistlichen Comödien, Schauspielen urd sogenannten Mysterien und in den Autos Sacramentales: sie gehen nicht nur durch das ganze Mittelalter hindurch, sondern auch selbst noch im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte und später kommen sie vor. Die größten Dichter in dieser Classe sind die Spanier Calderon de la Barca und Lope de Vega, s. d. Art. Autos Sacramentales. Vergl. ferner Mysterien und Schauspiele (geistliche). Ja selbst Dante (vergl. d. Art.) mit seiner göttlichen Comödie kann in diese Classe gesetzt werden.

5) Die Legendenschreiber und kirchenhistorischen Dichter, welche ältere Lebensbeschreibungen der Märtyrer und Heiligen versificirten (vergl. den Art. Legende), oder welche kirchliche Begebenheiten und Zustände in gebundener Rede überlieferten. Die Classe dieser zweiten Gattung ist sehr manchfach und zahlreich und kann hier nicht im Einzelnen bezeichnet werden. Die ausgezeichnetsten Dichter, die dahin gehören, kommen in besondern Artikeln vor.

6) Die christlich moralisirenden Dichter didactischer und lyrischer Art. Ihre Zahl ist sehr groß, schon seit den ersten christlichen Jahrhunderten von Clemens Alexandrinus, Gregorius von Nazianz, Tertullianus an wurde

Digitized by Google

dieſe Gattung behandelt bis auf das neunzehnte Jahrhundert. Zu dieſer Claſſe gehört auch der Jeſuit Jacob Balde aus Enſisheim († 1668) wegen ſeiner gefühlvollen lyriſchen Gedichte. Opp. poetic. Monach. 1729. 8 Voll. Vergl. Gebr. Schlegel Charakter. II. S. 342.

7) Endlich ſind noch beizufügen die chriſtlich-myſtiſchen Dichter, in welcher Gattung Angelus Sileſius oder Johann Scheffler (ſ. d. Art.) einer der ausgezeichnetſten iſt. Vgl. d. Art. Myſtik (chriſtliche). —b—

Dictatus Hildebrandini, ſ. Gregor VII.

Diderot, ſ. Encyclopädiſten (franzöſiſche).

Didascalus (doctor) heißt in der griechiſchen Kirche der letzte Geiſtliche von der dritten Ordnung des Chors auf der rechten Seite. Er hat bei'm Gottesdienſt das Evangelium zu erklären.

Didymus, einer der berühmteſten Lehrer an der alexandriniſchen Katechetenſchule, war im Anfange des vierten Jahrhunderts wahrſcheinlich in Alexandrien geboren. Obgleich ſeit ſeinem fünften Lebensjahre blind, wußte er dennoch durch Anhörung mündlicher Vorträge, durch wiſſenſchaftliche Discuſſionen mit Gelehrten und durch eigenes Nachdenken ſich bedeutende Kenntniſſe in der Philoſophie und Rhetorik und außerdem eine ſo umfaſſende als gründliche theologiſche Gelehrſamkeit zu erwerben. Als Lehrer an der genannten Schule, wozu er von Athanaſius ernannt worden, glänzte er vornehmlich durch ſeine tief eindringende Erklärung der heiligen Schrift, ſo daß Männer, wie Hieronymus und Rufinus, ſich um ihn ſammelten, und mit Staunen und Verehrung an ſeinem Munde hingen. Hieronymus überſetzte nun auch die gegen die Arianer gerichtete Schrift des verehrten Lehrers über den heiligen Geiſt in's Lateiniſche, eine in mancher Beziehung muſterhafte dogmatiſche Abhandlung. (S. dieſelbe in der Ausg. der Werke des Hieronymus von Martianay. Par. 1693. T. IV.) Der Verfaſſer bewegt ſich in dieſer Schrift ganz auf hiſtoriſchem Boden, ohne ſich in transcendentale Grübeleien zu verlieren. Im erſten Theile, der negativ gehalten iſt, wird gezeigt, daß der heil. Geiſt nicht zu den Creaturen gezählt werden könne, und im zweiten, mehr poſitiv gehaltenen Theile, werden die Gründe für die Weſensgleichheit (Homouſie) des heil. Geiſtes mit Gott dem Vater auf's Scharfſinnigſte entwickelt. Dieß iſt aber auch die einzige von den dem Didymus zugeſchriebenen Schriften, deren Aechtheit mit aller Zuverläſſigkeit ermittelt iſt. Der Commentar über die ſieben ſogenannten katholiſchen (canoniſchen) Briefe und ein gegen die Manichäer gerichtetes Fragment (S. Bibliotheca maxima Patr.), ſowie die im Jahr 1769 von Mingarelli zu Bologna veröffentlichte Schrift über die Dreieinigkeit können zwar der Form und dem Inhalte nach von Didymus herrühren; aber ſtreng beweiſende äußere Gründe ſind bisher für die Aechtheit derſelben noch nicht beigebracht worden. Didymus ſtarb gegen das Ende des vierten Jahrhunderts, ein beinah' neunzigjähriger Greis, nachdem er ſechzig Jahre lang das Lehramt an der Katechetenſchule verwaltet hatte. Als Verehrer des Origenes und wegen einiger im origeniſtiſchen Geiſte entwickelten Lehranſichten traf ihn auf der fünften ökumeniſchen Synode zu Conſtantinopel nebſt

Digitized by Google

seinem Meister das Anathem. — Vergl. Hieronymus de viris illust. c. 109. — Jac. Basnage animadverss. in Didymum et ejus opera in Canisii lectt. antiqq. ed Basnagii T. I. p. 197. — Ferd. Mingarelli veterum testimonia de Didymo Alexandrino coeco. Rom 1764. Hilgers.

Didymus (Gabriel), aus Joachimsthal in Böhmen gebürtig, ein Augustinermönch, kam frühzeitig in nähere Bekanntschaft mit Luther, daher er auch unter den ersten Augustinern war, die das Kloster verließen und sich der Reformation mit allem Eifer zuwandten. Dieses zeigte er besonders in seinen heftigen Predigten gegen die katholischen Lehren und in der Bilderstürmerei, die er mit Karlstadt betrieb. Didymus verbreitete in dem Kurfürstenthum Sachsen und im Erzgebirge an mehreren Orten die Reformation, aber mit einer Heftigkeit, die selbst seinen Freunden Anstoß gab. In Torgau kam er mit Jacob Schenk in Streitigkeiten und ruhte nicht, bis er denselben entfernt hatte. Nach der Schlacht bei Mühlberg fiel er in Ungnade bei dem neuen Kurfürsten Moritz, wohl nicht allein deßwegen, weil er gegen das Leipziger Interim gepredigt hatte, sondern wegen seiner Unfügsamkeit und freien Reden auf der Kanzel. Er verlor 1549 sein Amt als Prediger in Torgau und wegen fortgesetzten Ungehorsams (er predigte ungeachtet des ihm gegebenen Verbots) wurde er in Wittenberg eingekerkert. Er erhielt zwar bald seine Freiheit wieder, aber nicht sein Amt. Er starb in ärmlichen Umständen, von mildthätigen Gaben lebend, zu Torgau im J. 1558. Vergl. Terne Nachr. v. des Gabr. Didymus fatalem Leben. Lpz. 1737. 4. A

Dies azymorum s. resurrectionis, s. Ostern.

Dies irae etc. Dieß ist das bekannte, furchtbar erhabene katholische Kirchenlied, gebräuchlich als Sequenz bei den Todtenämtern. Ueber seine Trefflichkeit nach Inhalt und Form herrscht nur Eine Stimme. Wir hören in demselben die Posaune dröhnen, sehen die Gräber sich öffnen, den Richter nahen, das Schuldbuch aufgeschlagen, die Todten zum Gerichte kommen und vernehmen das allausgleichende und entscheidende Endurtheil der ewigen Gerechtigkeit. Indem es so das Weltgericht in die Gegenwart hereinrückt und uns im Geiste vor dasselbe hinstellt und in Reue um Gnade flehen lehrt, schlägt es zugleich mit seinem dreifachen Reime als mit drei geheimnißvollen Klängen wie ein Hammer an die Brust des Menschen, die Seele zu zerknirschen und zum Gerichte zu bereiten. — Ueber den Verfasser hat man gestritten; verschiedene Orden wollten die Ehre haben, Einen der Ihrigen zu nennen. Nach der allgemeinen Meinung verfaßte es der Minorit Thomas von Celano aus Italien um's Jahr 1250. Die Flagellanten, Geißelbrüder, bedienten sich dieses Liedes bei ihren Bußübungen, besonders zur Zeit, wo der schwarze Tod furchtbar grassirte. Dadurch wurde dieses, der allgemeinen Trauer so angemessene Lied (wie auch das damals von Jacoponus verfaßte: Stabat mater) bald allgemein im Volke verbreitet. Im vierzehnten Jahrhundert erhielt es die kirchliche Sanction nebst einigen Veränderungen. Der ursprüngliche, wohl bloß für die einsame Erbauung geschriebene Text hat vier Einleitungsstrophen, welche, weil sie einer stillen

Digitized by Google

Betrachtung viel angemessener sind als einer öffentlichen Andacht, für den Kirchengebrauch weggestrichen wurden. Der Anfang mit der fünften Strophe: Dies irae ist mächtig und überraschend; er ergreift wie ein Donner des nahenden Gerichtes die Seele und ist ein Meistergriff der kirchlichen Redaction. Schnepper.

Dies rogationum
Dies stationum } s. Bittage.

Dietenberger (Johann), s. Antiroformat. Schriftsteller.

Dieterich (Veit), oder wie er sich in seinen lateinischen Schriften nennt Vitus Theodorus, eines Schuhmachers Sohn, war 1506 zu Nürnberg geboren. Da er seine Studien in Wittenberg machte, kam er mit luther und Melanchthon bald in Berührung und wurde ein entschiedener Anhänger derselben. Er begleitete Luther mehrmals auf seinen Reisen und diente ihm als Secretär, wie z. B. bei dem Marburger Gespräch. Im J. 1536 erhielt er in seiner Vaterstadt eine Predigerstelle an der Sebalduskirche. In die Osiandrischen Streitigkeiten wurde Dieterich sehr verwickelt, doch zeigte er dabei eine gewisse Mäßigung, die sonst nicht seine Sache war. Die Schmalkaldener Artikel unterzeichnete er mit; auch trug er dazu bei, daß man in Nürnberg immer mehr von den katholischen kirchlichen Gebräuchen, die man noch lange beibehalten hatte, sich losmachte. Ganz vorzüglich eiferte er gegen die Einführung des Augsburger Interim in Nürnberg. Der Verdruß darüber führte ihn dem Grabe zu (im J. 1549), nachdem ihm schon früher von dem Magistrat das Predigen verboten worden war, weil er sich der Ausfälle gegen die Katholiken nicht hatte enthalten können. Seine zahlreichen Schriften, die fast sämmtlich nur von kleinem Umfange sind, haben Strobel (Leben und Schriften V. Dietrich's Altd. u. Nürnb. 1772) u. Rotermund (Andenk. der Männer für und gegen die Reform. I. 200 ff.) angeführt. A

Diether, Diethrich, s. Theodorich.

Diethmar, s. Ditmar.

Dignität oder Prälatur nennt man die kirchliche Würde, woran nach der dermaligen Verfassung eine Jurisdiction oder Regierungsgewalt auf eigenen Namen, nicht im bloßen Auftrage des Bischofs geknüpft ist. Eine Dignität hat demnach der Dompropst und der Dombechant, nicht aber der General- oder Capitelsvicar. Walter.

Dimessen (die Sittsamen) nannte man einen frommen Verein von Jungfrauen und Wittwen, welchen im J. 1584 die Wittwe Dianira Valmarana von Vicenza stiftete. Es war keine klösterliche Gesellschaft, obschon die Dimessen in besondern Häusern zu 8 bis 9 Personen (ohne die Dienerinen) unter einer Vorsteherin (Superiorin) zusammenwohnten, eine eigene schwarze oder braune Kleidung trugen und ihr Leben frommen Werken widmeten. Sie unterrichteten junge Mädchen in der christlichen Religion, pflegten kranke Frauenspersonen in den Hospitälern und verpflichteten sich zum öftern Kirchenbesuch. Eigentliche Klostergelübde wurden von ihnen nicht abgelegt: sie konnten aus der Gesellschaft wieder austreten und dann

Digitized by Google

auch heirathen. Dieſe Congregation hat ſich nur im Venetianiſchen verbreitet: beſonders in den Städten Venedig, Vicenza, Verona, Udine, Padua. Vergl. Helyot. VIII. p. 12 ff. —b—

Dimiſſoriales nennt man ſowohl bei den Katholiken als auch Proteſtanten den Erlaubnißſchein, den der competente Pfarrer des Brautpaares, oder des Bräutigams, oder der Braut dieſen ertheilt, ſich von einem andern Geiſtlichen trauen zu laſſen. Gewöhnlich werden, wenn die Brautleute in verſchiedenen Pfarreien wohnen, die Dimiſſoriales dem Bräutigam ertheilt. Vergl. den Art. Trauung.

Dimiſſorialien (litterae dimissoriales, testimoniales, reverendae, licentiatoriae) kommen in einer zweifachen Anwendung vor. Erſtlich als Erlaubnißſchrift des competenten Biſchofs, um ſich von einem andern Biſchof ordiniren zu laſſen. Nach der alten Disciplin war es nicht verboten, einen Laien aus einer andern Diöceſe bei ſich zu ordiniren, weil damals die Ordination regelmäßig zu einem beſtimmten Amte geſchah, und man alſo vorausſetzen konnte, daß der ordinirende Biſchof dabei mit der größten Vorſicht zu Werke gehen würde. Als aber nach der neuen Disciplin die Ordination und das Amt getrennt wurden, alſo der Ordinirende kein beſonderes Intereſſe mehr hatte, die Würdigkeit derer, die von ihm die Weihe verlangten, zu unterſuchen, ſo wurden Ordinationen fremder Diöceſanen nur dann geſtattet, wenn der zu Ordinirende von ſeinem competenten Biſchof einen Erlaubnißſchein beibrachte. Bei ſolchen Urkunden wurden früher gewiſſe Chiffers gebraucht, und erhielten davon den Namen litterae formatae Zwei dieſer Art aus einem alten Codex geben die Ballerini de antiq. collect. P. II. Cap. IV. n. VIII. (Gallaud. T. I. p. 385). Ein ſolcher Erlaubnißſchein wird bald für einen einzelnen Ordo, bald für Alle, bald auf einen beſtimmten Biſchof, bald als facultas de promovendo a quocunque, gewöhnlich auf beſtimmte Zeit ertheilt. Es muß darin ferner der Name und Geburtsort des zu Ordinirenden, deſſen Alter mit oder ohne Dispenſation, ob er das Scrutinium bei ſeinem Ordinariate beſtanden habe, und daß er für geeignet und würdig befunden worden, angegeben werden, Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de ref. Soll der Biſchof auch das Scrutinium mit dem zu Ordinirenden vornehmen, ſo wird dieſes in der Urkunde beſonders ausgedrückt. Doch iſt derſelbe auch ohne dieſes dazu berechtigt, wie die congregatio Consilii ausdrücklich entſchieden hat. Die Befugniß, Dimiſſorialien zu ertheilen, haben übrigens außer dem Biſchof noch folgende Perſonen: erſtlich der Generalvicar, jedoch nur dann, wenn er vom Biſchof ausdrücklich dazu bevollmächtigt, oder wann der Biſchof weit abweſend iſt, c. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9); zweitens bei erledigtem biſchöflichen Stuhle, das Capitel und der Capitelsvicar, jedoch erſt nach Ablauf eines Jahres, Conc. Trid. Sess. VII. cap. 10. Sess. XXIII. cap. 10. de ref.; drittens der apoſtoliſche Vicar nach der Natur der Sache. Der Papſt kann zwar ſchlechthin ohne alle Rückſicht auf Competenz Dimiſſorialien ausſtellen; allein der zu Ordinirende muß doch nach einer Declaration der congregatio Consilii dem Ordinirenden ein Zeugniß ſeines competenten Biſchofs beibringen;

Digitized by Google

auch kann dieser, wenn der so Ordinirte zu ihm zurückkehrt, denselben einer Prüfung unterwerfen und ihn, wenn er ihn ungeeignet findet, von den geistlichen Verrichtungen zurückweisen, Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. de ref.

Die zweite Bedeutung der Dimissorialien ist die von Urkunden, wodurch einem Kleriker die völlige Entlassung aus dem Diöcesanverbande (das exeat) ertheilt wird. Dieses kam schon in der ältern Disciplin vor, indem es verboten war, einen auswärtigen Kleriker bei sich anzustellen, oder zu einem höheren Grade zu ordiniren, als womit damals immer auch eine feste Anstellung verbunden war, c. 3. D. LXXI. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 1. eod. (Conc. Sardic. a. 347). Eine solche Urkunde wurde ebenfalls eine littera formata genannt, c. 9. eod. (Conc. Antioch. a. 332). Beispiele derselben aus dem Mittelalter geben c. 1. 2. D. LXXIII. Walter.

Diocletian (Kaiser), s. Christenverfolgungen.

Diodor, Bischof von Tarsus, geboren zu Antiochia zu Anfang des vierten Jahrhunderts, stammte aus einer sehr angesehenen Familie, machte seine Studien in den schönen Wissenschaften zu Athen und widmete sich dann mit großem Fleiße und Erfolge in seiner Vaterstadt unter der Leitung des gelehrten Sylvanus, welcher später den Bischofssitz von Tarsus schmückte, der Theologie. Sein späteres Leben war ein fortgesetzter Kampf gegen die damals sehr mächtigen Arianer und gegen die Heiden. Einigemal durch die über seinen Einfluß erbitterten Feinde aus Antiochia vertrieben, kehrte er jedesmal, öfter sogar mit Lebensgefahr wieder zurück, bis er sich endlich genöthigt sah, einen sichern Zufluchtsort in Armenien zu suchen, wo er sich die innige Freundschaft des heil. Basilius erwarb, durch dessen Verwendung er auch, als die Kirche unter dem Kaiser Theodosius wieder zum Frieden gelangte, auf den bischöflichen Stuhl von Tarsus erhoben wurde. Als Bischof wohnte er mehreren Concilien bei, auf welchen er sich stets als den eifrigsten Vertheidiger der katholischen Lehre herausstellte. Er starb um das Jahr 390, nachdem er in den letzten zwanzig Jahren seines Lebens durch Ruhe und allgemeine Achtung für seine früheren Mühseligkeiten und Verfolgungen entschädigt worden war. Seine literarische Thätigkeit fällt wohl auch in diese Zeit, da nur bei einer behaglichen Muße die Ausarbeitung der vielen und umfangreichen Werke, welche man ihm zuschreibt, möglich seyn konnte. Die bedeutendsten derselben sind: Acht Bücher über das Schicksal, hauptsächlich gegen die Sterndeuter und Wahrsager gerichtet, ein Buch über Gott und die Götter, worin er Plato's Philosophie bekämpft, drei Bücher gegen die Ketzer Photinus und Sabellius, worin er das Dogma von der Trinität vertheidigt, eine Chronik, Commentare über das alte und neue Testament und viele Reden. Von allen diesen Schriften haben sich nur wenige Bruchstücke erhalten, aus welchen sich kein allgemeines Urtheil feststellen läßt; nach den Aussagen der Zeitgenossen sollen sie sich aber eben so sehr durch Gründlichkeit und Tiefe der Forschung, als durch Reinheit und Schönheit der Sprache ausgezeichnet haben. —b

Digitized by Google

Diöcesan oder Diöcesan-Bischof ist gleichbedeutend mit Ordinarius, d. i. dem eigentlichen Bischof der Diöcese. Es heißt aber Diöcesan auch jeder Geistliche, ja jeder Christ, der in einer Diöcese der Jurisdiction des Bischofs derselben in kirchlicher Hinsicht untergeben ist. In den älteren christlichen Zeiten war der Diöcesanus der erste und vornehmste Bischof einer politischen Diöcese, unter dem eine Anzahl Bischöfe standen.

Diöcesangesetz oder Diöcesanrecht (lex dioecesana oder jus dioecesanum), s. Bischof: K.-L. I. 753.

Diöcesansynoden. 1. Begriff. Unter den verschiedenen Arten der Kirchenversammlungen oder Concilien, nehmen die Diöcesansynoden, wenigstens dem Range nach, den letzten Platz ein. Man versteht aber unter diesem Titel jene Versammlungen, welche der einzelne Bischof mit den Geistlichen seiner Diöcese abhält und präsidirt, oder auch durch seinen Generalvicar abhalten und präsidiren läßt. Bei allen übrigen Synoden sind die ordentlichen Mitglieder Bischöfe, bei diesen dagegen nur Priester und daher kommt es, daß die Diöcesansynoden mitunter auch Presbyterien heißen. Eine andere Benennung concilium civile erhielten die Diöcesansynoden darum, weil in der ältesten Zeit jede Stadt ihren eigenen Bischof hatte, und Diöcesansprengel und Stadtgebiet zusammenfielen. So bildete dann die Stadt den Gegensatz zur Provinz, und den Gegensatz zur Provinzialsynode die Stadtsynode, das concilium civile.

2. Alter. Mit vielem Grunde vermuthet der gelehrte Thomassin, daß die Diöcesansynoden nicht nur sehr alt, sondern in ältester Zeit unter allen Concilien die häufigsten gewesen seyen, sofern es zu den Zeiten der Verfolgungen einem Bischof viel leichter gewesen sey, mit seinen Priestern, welche mit ihm der gleichen Stadt beiwohnten, eine Versammlung abzuhalten, als sich mit seinen benachbarten Amtsbrüdern zu einer Provinzialsynode zu vereinigen. (Thomassin, vetus et nova ecclesiae disciplina etc. Part. II. lib. III, cap. 75. n. 1.) Zudem forderte es schon die alte Kirchenverfassung, daß der Bischof in allen wichtigen Angelegenheiten den Rath seines Presbyteriums einholte, was in der ältesten Zeit mit dem Abhalten einer Diöcesansynode (civile concilium), wie wir sahen, ganz oder nahezu zusammenfiel. Mit dem Wachsthum der Diöcesen dagegen stellte sich der Unterschied zwischen der Diöcesansynode und einer Versammlung des Kathedralklerus immer größer heraus. Für die älteste Diöcesansynode, die wir kennen, erachtet Papst Benedikt XIV. in seinem berühmten Werke de Synodo dioecesana (lib. I. cap. 1. n. 6) die von Papst Siricius ums Jahr 390 zu Rom abgehaltene, worin er mit seinen Priestern und Diaconen die Jovinianischen Irrlehren verwarf (Harduin, Collectio Concil. T. I. pag. 852 seq.). Die älteste Diöcesansynode, deren Acten auf uns gekommen sind, aber ist die von Auxerre (Altisiodorum) vom Jahr 578. (S. Thomassin l. c. cap. 73. n. 4).

3. Constitutionen. Die Beschlüsse einer Diöcesansynode heißen Constitutionen, während die einer ökumenischen Synode Canones

Digitized by Google

genannt werden. Unter letzteren versteht man nur solche Befehle, welche die ganze Kirche verbinden. Die Constitutionen einer Diöcesansynode brauchen weder von dem Papste, noch von dem Erzbischof bestätigt zu werden und treten unverzüglich in Kraft, sobald sie promulgirt sind. Den Klerus insbesondere verpflichten sie, auch wenn sie gar nicht außerhalb der Synode publicirt werden. (Benedict. l. c. lib. XIII. cap 3 et 4.)

Wir gehen nun 4) zur Frage über: wer eine Diöcesansynode abhalten könne? Die allgemeine Antwort darauf lautet: der Bischof, und zwar steht ihm dieses jure jurisdictionis, nicht ordinis zu, auch braucht er hiezu weder die Zustimmung des Erzbischofs noch des Papstes. Daraus folgt, daß ein noch nicht consecrirter, aber doch vom Papst bereits confirmirter Bischof auch eine Diöcesansynode zu halten berechtigt sey. (Benedict. de syn. dioeces. lib. II. c. 5.)

Außer den Bischöfen sind auch die apostolischen Vicarien, sowie die Capitularvicarien zur Abhaltung von Diöcesansynoden berechtigt; letztere jedoch nur dann, wenn seit der letztvorangegangenen Diöcesansynode schon ein Jahr vorüber ist. Dem Generalvicar eines Bischofs aber steht das Recht, eine solche Synode zu berufen und zu halten nur dann zu, wenn er von seinem Bischof den speciellen Auftrag dazu erhalten hat. In seinen allgemeinen Befugnissen liegt dieses Recht noch nicht. Eine Ausnahme macht blos der Cardinalvicar von Rom, d. i. der Stellvertreter des Papstes in seiner Eigenschaft als Bischof der Diöcese Rom. Dieser Generalvicar hat eine jurisdictio ordinaria, die auch beim Tode eines Papstes nicht aufhört und darum kann er ohne speciellen Befehl des Papstes, aus eigener Macht, eine römische Diöcesansynode halten. Was weiterhin den Titularbischof anbelangt, so ist zu unterscheiden, ob er zugleich Generalvicar eines Bischofs ist, oder nicht. Im ersteren Falle gilt von ihm das Nämliche, wie vom Generalvicar, im letzteren Falle dagegen kann er keine Diöcesansynode halten, weil er ja auch keine Diöcese verwaltet. (Benedict. l. c. lib. II. c. 3. 8. 9. 10.) Es gibt übrigens noch eine Art Prälaten, welche ohne Bischöfe zu sein, doch durch päpstliche Bewilligung das Recht zur Abhaltung einer Art Diöcesansynode besitzen, und es sind dieß jene Prälaten, welche eine Quasi-Diöcese haben, nämlich die Jurisdiction über einen von jeder Diöcese getrennten und entfernt liegenden District (Benedict. l. c. lib. II. c 11.) Das Recht zur Abhaltung einer Diöcesansynode steht auch endlich den Erzbischöfen, Primaten, Patriarchen und dem Papst zu, indem sie ja alle auch ihre eigenen Diöcesansprengel haben. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß ein Metropolit, also auch ein Primas oder Patriarch (der nicht blos Titular, sondern zugleich Metropolit ist), jede Art von Synoden, sowohl Provinzial- als Diöcesansynoden nur dann abhalten kann, wenn er bereits das Pallium empfangen hat. Vor dessen Empfang sind ihm, wenn er gleich schon consecrirt ist, alle bischöflichen Functionen untersagt, die Abhaltung von Synoden ebenso gut, als die Ordination neuer Priester, die Consecration der Kirchen und des hl. Oeles. (Benedict. l. c. cap. V. n. 8.) Anders verhält es sich dagegen mit einem Bischofe, der

Digitized by Google

das Pallium blos Ehren halber empfängt. Er darf alle bischöflichen Acte schon vor Ankunft desselben vollziehen.

5. Wer hat bei einer Diöcesansynode zu erscheinen? Die Natur der Sache und der Zweck einer Diöcesansynode bringt es mit sich, daß vor allem die mit der Seelsorge betrauten Geistlichen, die Pfarrer und Curaten bei derselben zu erscheinen haben. Die Besitzer von beneficiis simplicibus (ohne Seelsorge) dagegen, sowie jene Kleriker, welche noch gar kein Beneficium besitzen, können im Allgemeinen nicht gezwungen, aber wohl vom Bischof eingeladen werden, zu erscheinen. Nur dann findet bei ihnen ein Zwang statt, wenn die Diöcesansynode den speciellen Zweck hat, eine Sittenverbesserung unter dem Klerus herbeizuführen, oder demselben die Beschlüsse einer Provinzialsynode mitzutheilen. (Benedict. l. c. lib. III. c. 5 et 6.) Daß auch die Decane, Archipresbyteri, Vicarii foranei und der Generalvicar des Bischofs zur Diöcesansynode zu berufen sind und dabei zu erscheinen haben, versteht sich von selbst. Dagegen scheinen die Canonici der Kathedralkirche in der ältern Zeit nicht auf der Diöcesansynode erschienen zu seyn. Nach der spätern Praxis dagegen müssen sie eingeladen werden, und sind, wenn auch nicht vollzählig, so doch durch Deputirte zu erscheinen verpflichtet. Der Bischof aber kann keinen Canonicus, welcher der Synode beiwohnen will, ausschließen. Andere Dompräbendare, die nicht Canonici sind, können vom Bischof berufen werden oder nicht. Sind sie berufen, so müssen sie auch erscheinen. (Benedict. l. c. lib. III. c. 3 et 4.) Ueber die Canonici der Collegiatkirchen und ihr Verhältniß zu der Diöcesansynode sind die Ansichten der Canonisten verschieden; Papst Benedict XIV. aber entscheidet sich (l. c. lib. III. c. 4. n. 5.) dahin: der Bischof muß sie berufen, und sie müssen erscheinen; ist aber ihr Stift von der Stadt entlegen, so sollen sie nur Deputirte schicken, damit der Chor und Gottesdienst im Stifte während der Synode nicht Noth leidet. Damit ist schon gegeben, daß auch die Pröpste solcher Collegiatstifte, die abbates seculares, bei der Diöcesansynode zu erscheinen haben (Benedict. l. c. cap. 1). Schwieriger ist die Frage in Betreff der Regulargeistlichkeit. Hier sind vor allem die exemten und nicht exemten zu unterscheiden. Die letzteren, Aebte und Mönche, müssen erscheinen. Die exemten Klöster dagegen theilen sich wieder in zwei Klassen: solche, welche in Verbindung mit andern Klöstern ihrer Art unter einem Generalcapitel stehen, und solche, welche frei, keiner derartigen höhern Ordensobrigkeit unterworfen sind. Letztere müssen erscheinen, erstere dagegen im Allgemeinen nicht. Doch sind auch sie zu erscheinen verpflichtet, wenn sie zugleich Pfarrkirchen oder andere Seelsorgkirchen haben. So verordnet es die Synode von Trient Sess. XXIV cap. 2 de reform. Dabei treten jedoch verschiedene Möglichkeiten ein. Es kann nämlich der Fall sein, daß der Prälat eines fraglichen (exemten und unter einem Generalcapitel stehenden) Klosters oder Stiftes an der zu demselben gehörigen Pfarr- oder Seelsorgkirche die Seelsorge selbst ausübt, ohne eine Betheiligung der andern Mönche. In diesem Falle hat er allein bei der Diöcesansynode zu erscheinen. Es ist aber auch möglich, daß der

Digitized by Google

Abt die Seelsorge nicht selbst versieht. Was ist in diesem Falle juris? Die Antwort läßt sich nicht einfach geben, sondern es sind hier verschiedene Unterfälle möglich. Bestellt der Prälat mit dem Capitel einen beständigen Pfarrer, Pfarrvicar oder Curat für die mit dem Kloster verbundene Seelsorgkirche, so hat nicht der Prälat, sondern nur dieser Pfarrer, Pfarrvicar oder Curatus zu erscheinen. Das Gleiche ist der Fall bei den Exposituren. Wenn nämlich eine vom Kloster entfernt liegende, aber dem Kloster gehörige Pfarrei durch einen monachus expositus verwaltet wird, so hat dieser, nicht der Abt zu erscheinen. Ebenso ist es, wenn der Prälat eine zum Kloster gehörige Seelsorgstelle mit einem Weltpriester besetzt. Letzterer, nicht der Abt, hat zu erscheinen. Falls aber für eine zum Kloster gehörige Seelsorgkirche kein besonderer Pfarrvicar, oder wie sein Titel sein möge, aufgestellt ist, sondern der Prälat bald durch diesen, bald durch jenen Mönch die Seelsorge üben läßt; so ist der Prälat eigentlich selbst Pfarrer, und seine Mönche nur seine Vicarien. Darum hat auch er, nicht sie, auf der Synode zu erscheinen (Benedict. l. c. lib. III. c. 1).

Was bisher von den Klöstern überhaupt gesagt wurde, gilt auch von den kleinen armen Klöstern. Sind sie exemt und stehen sie unter einem Generalcapitel, so sind sie von der Synodalpflicht frei, ausgenommen, wenn sie eine Seelsorgkirche haben (Benedict. l. c. cap. 2). Es kann sich noch fragen, ob auch Laien einer Diöcesansynode anwohnen dürfen. Daß im 6ten Jahrhundert die Berufung ausgezeichneter Laien zu derartigen Synoden gewöhnlich war, geht aus den Worten des Concilium Tarraconense vom Jahr 516 hervor. Auch Benedict XIV. entschied sich dahin, daß der Bischof Laien zuziehen könne, aber nur selten thun solle, und daß die Laien dabei nie stimmberechtigt seyn dürfen (l. c. cap. 9). Wer auf der Synode nicht erscheint, obgleich er hiezu verpflichtet ist, verfällt einer Strafe, wovon Benedict Lib. III. cap. 12 seines vielgenannten Werkes spricht. Natürlich sind jene Geistlichen von aller Strafe frei, welche Kranke im Orte haben, und nicht durch einen andern Priester ihre Gemeinde unterdessen pastoriren lassen können.

6. Stimmrecht. Das Recht der bei einer Diöcesansynode Anwesenden ist von dem Rechte, welches die Mitglieder einer Provinzialsynode haben, wesentlich verschieden. Die letzteren haben volles Stimmrecht, votum decisivum, und der Endbeschluß wird durch das Votum der Majorität bedingt und bestimmt, der Metropolit mag selber damit einverstanden sein oder nicht. Die Mitglieder einer Diöcesansynode dagegen haben nur eine consultative Stimme, sie dürfen den Bischof blos mit ihrem Rathe unterstützen, den Beschluß faßt er ganz allein, und es steht ihm frei, dem Rathe der Majorität zu folgen oder nicht. Auch wird der Beschluß auf seinen Namen abgefaßt und promulgirt. Es ist zwar Sitte, daß am Ende der Synode, wenn die Beschlüsse verlesen werden, die Anwesenden ihre Zustimmung durch das Wort placet an den Tag legen, aber es ist dieß mehr ein Versprechen, daß sie den eben publicirten Bestimmungen nachkommen und nicht dagegen protestiren wollen. Ein Bestätigungsrecht, ein eigent-

Digitized by Google

liches Placet, steht ihnen nicht zu. Dagegen darf auch der Bischof keine Synodalconstitutionen publiciren lassen, ohne den Rath seines Domcapitels zuvor darüber eingeholt zu haben; ich sage nur den Rath, denn wenn auch das Domcapitel die Veröffentlichung seiner Synodalconstitutionen mißrathen würde, so dürfte er sie dennoch publiciren, ausgenommen, wenn dieselben solche Punkte beträfen, in welchen der Bischof nach canonischem Recht an die Zustimmung des Capitels gebunden ist, z. B. Veräußerung des Kirchenguts. Publicirt aber ein Bischof neue Synodalconstitutionen, ohne sein Capitel vorher auch nur darüber gehört zu haben, so sind sie null und nichtig, und nur die päpstliche Congregatio concilii kann sie revalidiren (Benedict. l. c. lib. XIII. cap. 1. n. 16). Daraus, daß die Mitglieder einer Diöcesansynode den Bischof nur berathen dürfen, aber kein eigentliches Stimmrecht haben, folgt,

7. daß die zum Erscheinen Berechtigten, wenn sie nicht selbst kommen können, sich auch nicht durch Procuratoren vertreten lassen dürfen, denn einen Stellvertreter kann nur derjenige schicken, welcher ein Stimmrecht hat (Benedict. l. c. lib. III. cap. 12. n. 7). Daß jedoch die Canonicate Deputirte schicken dürfen, wurde oben gesagt.

8. Die Unterschrift der Acten einer Diöcesansynode geschieht durch den Bischof allein, oder in seiner Abwesenheit durch seinen Generalvicar, und zwar aus dem Grunde, weil nur der Bischof oder sein Generalvicar die Beschlüsse zu fassen hat, während alle Uebrigen nur Rathgeber sind (Benedict. l. c. lib. XIII. cap. 2).

9. Ort. Dem Bischofe steht es zu, in jedem nicht exemten Orte seiner Diöcese, wo ihm beliebt, die Diöcesansynode zu halten, doch ist die bischöfliche Stadt selbst nicht ohne hinreichenden Grund zu übergehen. Am passendsten wird ja eine solche Synode in der Kathedralkirche gehalten, aber sie kann auch in einer andern Kirche, oder in einem Baptisterium, oder in einer Sacristei stattfinden. Die einer Diöcesansynode gewöhnlich vorangehenden Berathungen, Congregationen, pflegen im bischöflichen Hause gehalten zu werden (Benedict. l. c. lib. I. cap. 5).

10. Zeit. In der alten Kirche mußten jährlich 2 Provinzialconcilien gehalten werden. Auf jedes Provinzialconcil aber folgte alsbald (mindestens 6 Monate darnach) die Diöcesansynode, indem jeder Bischof die Bestimmungen des Provinzialconcils seiner Diöcese mitzutheilen eilte. So gab es also ehemals in jedem Bisthum jährlich 2 Diöcesansynoden. Nachdem aber in der siebenten allgemeinen Synode bestimmt worden war, daß alle Jahre 1 Provinzialconcil gehalten werden soll, so wiederholte dieß Innocenz III. in der vierten allgemeinen Lateransynode, mit dem Beisatz, daß alljährlich auch eine Diöcesansynode zu halten sei. Das Tridentinum endlich bestimmte (Sess. XXIV. cap. 2 de ref.), daß alle drei Jahre eine Provinzial- und jedes Jahr eine Diöcesansynode statt haben solle. Daß dieses Gebot in der neuern Zeit durch den Usus, namentlich in Deutschland, außer Anwendung gekommen ist, ist bekannt. Mit einem gewissen Ungestüm wollen nun in unseren Tagen Manche das Institut der Diöcesan-

Digitized by Google

synoden wieder ins Leben gerufen wissen, während Andere, und namentlich die deutschen Bischöfe selbst in der gegenwärtigen Zeit an dem Nutzen solcher Versammlungen zweifeln. Was sich gegen solche Synoden in unserer Zeit sagen läßt, hat Prof. Dr. v. Drey in der Tübinger theol. Quartalschrift, Jahrg. 1834, mit vielem Scharfsinne ausgeführt.

11. Synodalbeamte. Hat sich der Bischof entschlossen, eine Diöcesansynode zu halten, so wählt er zuvor einen praefectus hospitiorum, welcher für Wohnung ꝛc. der Synodalmitglieder zu sorgen hat. Auch Prediger und Beichtväter für die Synode ernennt der Bischof zum Voraus, und ertheilt wohl auch den letzteren volle Gewalt, in allen ihm zustehenden Fällen zu absolviren. In den der Synode vorausgehenden Congregationen aber werden zwei Promotores gewählt, welche die Geschäftsordnung des Concils festzuhalten und dahin zu wirken haben, daß die Verhandlungen schnell und geordnet vor sich gehen. Auch ein Secretär wird jetzt ernannt, und zwar gewöhnlich ein Mitglied des Domcapitels, der sich einen Gehülfen, Lector, beigesellen kann. Sie müssen vor jeder Sitzung durch Anschlag bekannt machen, was in der Sitzung selbst vorkommen soll. Beide haben auch alle zum Erscheinen Verpflichteten zu berufen. Ein Notar, wozu gewöhnlich der Kanzler des Bischofs gewählt wird, hat über die Sitzungen das Protocoll abzufassen und die Abwesenden zu notiren. Weiterhin werden einige ältere Geistliche zu Präfecten der Synodaldisciplin und des Scrutiniums ernannt, und jeder von ihnen muß über einen Theil des Klerus Sittenuntersuchung anstellen. In späterer Zeit wurde dieß Scrutinium vielfach unterlassen (Benedict. l c. lib. V. c. 3. n. 7). Den Erfund haben sie dem Bischofe mitzutheilen. Zu einem sehr wichtigen Geschäfte wird der procurator cleri erwählt. Wenn nämlich einzelne Geistliche mit den Propositionen des Bischofs nicht zufrieden sind, so dürfen sie doch diese nicht selber angreifen, sondern sie müssen ihre Wünsche und Einwürfe diesem Procurator mittheilen, der sie dann in der Sitzung in anständiger Form vorzubringen hat. Auch ein Ceremonienmeister, einige Ostiarier und ein Oeconomus können gewählt werden. Letzterer hat das Cathedraticum, welches während der Synode bezahlt zu werden pflegt, zu sammeln. In der Synode selbst wählt der Bischof mit seinem Generalvicar zwei oder drei judices, welche Streitigkeiten über die Sitzordnung u. dgl. zu entscheiden, auch die Entschuldigungen der Nichterscheinenden zu prüfen haben. Ebenso ernennt er testes synodales, welche die Vollziehung der Synodalbeschlüsse überwachen müssen. Endlich werden von den Synodalmitgliedern selber auf den Vorschlag des Bischofs die Synodaleraminatoren gewählt, d. i. sechs kenntnißreiche Geistliche, von denen je drei die Concursprüfungen der Pfarrcandidaten zu halten haben. Außerhalb der Synode kann der Bischof nur mit Erlaubniß der congregatio concilii Concurseraminatoren bestellen (Benedict. l. c. lib. IV. c. 1—8 incl.).

12. Beschreibung der Feierlichkeiten. Seine Absicht, eine Diöcesansynode zu halten, theilt der Bischof dem Klerus durch den Kirchenkalender mit, und läßt es auch dem Volke am Neujahrstage öffentlich ver-

Digitized by Google

künden. Am festgesetzten Tage nun wird der Bischof, in der Cappa, vom gesammten Klerus in Chorröcken zur Kirche begleitet, und er eröffnet jetzt die Feierlichkeit durch ein Pontificalamt de Spiritu sancto, während dessen er dem Klerus die hl. Communion reicht. Die Priester empfangen sie in rother Stola. Auf das Hochamt folgt eine Procession in der Stadt; es kann aber diese auch vor dem Hochamte abgehalten werden. Der Bischof führt die Procession in der Albe, Stola, rothem Pluvial, kostbarer Inful und mit dem Stabe. Hierauf beginnt die erste Sitzung mit einem kleinen vom Bischofe gesprochenen Gebete. Mit einem andern schließt sie. Die Diöcesansynode dauert in der Regel drei Tage, doch kann sie der Bischof auch verlängern. Am zweiten Tage hält ein Canonicus das Hochamt pro defunctis. Der Bischof assistirt. Nach dem Requiem spricht der Bischof im schwarzen Pluvial die Gebete pro defunctis. Sind diese vorüber, so zieht er eine rothe Stola und ein rothes Pluvial an, und besteigt mit dem Stabe den für ihn während der Synode bereiteten Sitz, um die zweite Session zu eröffnen. Am dritten Tage celebrirt wieder ein Canonicus die hl. Messe de sanctissima trinitate. Der Bischof assistirt in weißer Stola und weißem Pluvial. Am Ende empfängt er wieder das rothe Pluvial und beginnt die dritte Sitzung. An diesem dritten Tage predigt gewöhnlich auch der Bischof selbst. Ist die Synode geendigt, so geben die Mitglieder gewöhnlich durch Acclamation ihre Zufriedenheit zu erkennen und rufen zur Ehre des Papstes und des Bischofs. Zum Schluß gibt der Bischof gewöhnlich jedem den Friedenskuß. Hierauf findet wieder eine Procession statt, aber eine minder feierliche in der Kirche selbst oder um dieselbe. Ist sie vorüber, so ertheilt der Bischof dem Klerus und Volke die Benediction und einen vierzigtägigen Ablaß. Bei seiner ersten Diöcesansynode aber bittet ein Bischof gewöhnlich den Papst um einen allgemeinen Ablaß. Näheres über die Feierlichkeiten findet sich im Pontificale Romanum. Vgl. Benedict. l. c. lib. V. c. 1 und lib. III. c. 11. n. 3.

13. Kleidung und Sitzordnung. In welcher Kleidung und Ordnung der Bischof und die übrigen Geistlichen bei einer Diöcesansynode zu erscheinen haben, ist angegeben im Caeremoniale Episcoporum lib. I. c. 31 und besprochen von Gavantus (praxis Dioeces. synodi, cap. 13), sowie von Benedict XIV. (l. c. lib. III. c. 10 et 11). Was zunächst den Bischof betrifft, so hat derselbe den einer Diöcesansynode vorangehenden Congregationen im Prälatenanzug, nämlich in der Rochette und Mozetta zu präsidiren. Daß er mit der Cappa bekleidet vom Klerus feierlich in die Kirche geführt werde, wie er das Hochamt und die Procession halte, ist ist oben Nr. 12 besprochen worden. In derselben feierlichen Kleidung nun, in der Albe mit rother Stola und rothem Pluviale, mit reichverzierter Inful und dem Hirtenstabe präsidirt der Bischof alle einzelnen Sitzungen auf einem eigens für ihn zubereiteten Sitze. Ihm assistiren dabei ein Subdiacon und Diacon, ganz so gekleidet, wie bei einem Hochamte. Ist der Bischof Metropolit, oder hat er sonst den usus pallii, so darf er dasselbe doch bei der Diöcesansynode, auch während des Hochamts nicht gebrauchen.

Digitized by Google

Der erste Platz nach dem Bischof gebührt dem Generalvicar, er mag Canonicus sein oder nicht. Er trägt bei der Synode seine gewöhnliche Kleidung, ist diese aber nicht ein Prälatenkleid (ist er z. B. Mönch eines Klosters, nicht Domherr oder apostolischer Protonotar), so gehen ihm die im Costume erscheinenden Domherrn vor. Auf den Vicar folgen der Regel nach die Domherrn sammt den übrigen Geistlichen der Kathedralkirche, weil letztere mit den Canonicis ein Corpus bilden. Aber die Domherrn haben diesen Ehrenplatz nach dem Generalvicar nur dann, wenn sie capitulariter erscheinen. Ist dieß nicht der Fall, so gehen ihnen alle Aebte mit Inful und Stab, sowie die päpstlichen Protonotare vor. Während des Pontificalamtes tragen die Dignitäre der Domkirche das Pluviale, die Canonici, welche Priester sind, die casula, die Nichtpriester die Dalmatik. Während der Sitzungen dagegen erscheinen alle Domherrn in der Chorkleidung. Sind einige von ihnen infulirt, so können sie während des Pontificalamtes und der Processión, und auch während der Sitzungen die Inful tragen (ohne einen andern Pontificalschmuck). Jedoch dürfen sie dann in den Sitzungen nicht zugleich die Chorkleidung haben, sondern das Pluviale oder die casula. Nach den Canonikern ꝛc. der Domkirche folgen die Aebte nach der Zeit ihrer Consecration. Während des Pontificalamtes und der Procession tragen die infulirten Aebte Pluvial und Mitra (ohne Stab), und können in dieser Kleidung auch den Sitzungen anwohnen. Sind sie nicht exemt, so muß ihre Mitra ohne allen Schmuck sein, sind sie dagegen exemt, so dürfen sie wohl eine geschmückte, aber nicht mit Edelsteinen verzierte Inful gebrauchen. Die nächstfolgenden Plätze nehmen die Canonici der Collegiatstifte ein, wobei zuerst die der Kathedralstadt, dann die der Landstädte kommen. Sie erscheinen in ihrem Chorkleide. Darauf folgen die Vicarii foranei des Bischofs, dann die Decane, hierauf die Pfarrer, die presbyteri simplices, die übrigen Kleriker, die Mönche und zuletzt die Laien. Die Vicarii foranei und Decane tragen in einigen Diöcesen während der Synode das Pluviale, in anderen Gegenden aber sind sie von dem übrigen Klerus durch die Kleidung nicht ausgezeichnet. Alle Geistlichen erscheinen im Chorrocke, die Pfarrer aber tragen dazu noch die Stola. — Schließlich ist noch

14. zu besprechen, was hauptsächlich auf einer Diöcesansynode vorkommen soll. Natürlich haben die verschiedenen Diöcesen verschiedene Bedürfnisse, darum wird in der einen Diöcesansynode dieß, in einer andern Anderes zur Sprache kommen und verhandelt werden müssen. Im Allgemeinen kann man nur angeben, der Bischof solle in seiner Synode solche Constitutionen erlassen, welche zur Unterdrückung der Laster, zur Beförderung der Tugenden, zur Verbesserung der Sitten und zur Wiederherstellung oder Erneuerung der kirchlichen Disciplin geeignet sind. Damit er aber für die Schäden seiner Diöcesen um so leichter die rechten Heilmittel finde, muß er schon vor der Synode seine Vicarien, die Pfarrer und Beichtväter und andere einsichtige Männer fragen, was in Betreff der Sitten, der Administration der hl. Sacramente, der Verwaltung des gött-

Digitized by Google

lichen Wortes, der Feier der kirchlichen Feste u. dgl. Noth thue. In den der Synode vorangehenden Congregationen läßt er sich die Mittel, den verschiedenen Unordnungen abzuhelfen, anrathen. So vorbereitet, kann er in der Synode selbst heilsame Constitutionen erlassen. Uebrigens ist keineswegs nöthig, in jeder Synode neue Constitutionen zu geben, vielmehr genügt meistens die Einschärfung der alten, denn die meisten Unordnungen in Staat und Kirche kommen nicht vom Mangel an Gesetzen, sondern von der Unterlassung ihrer Beobachtung her. Gewöhnlich aber kommt bei einer Diöcesansynode folgendes vor: a) Wahl der Examinatoren für die künftigen Pfarrer; b) Publication der von den allgemeinen oder Provinzialsynoden erlassenen Decrete, auch der neu erlassenen oder neu einzuschärfenden päpstlichen Constitutionen und Bullen; c) Publication älterer Synodalconstitutionen; d) Vorlegung neuer Synodalconstitutionen, wogegen die Anwesenden durch den procurator cleri ihre Einwendungen machen können; e) feierliche Verkündigung dieser neuen, nach eingeholtem Rathe des Domcapitels gefertigten Constitutionen; f) Verlesung des Tridentinischen Decrets über die Residenzpflicht; g) Ablegung der professio fidei trident. von Seite aller Beneficiaten; h) Publication der casus reservati; i) Abgabe des dem Bischofe schuldigen Cathedraticum oder Synodaticum; k) Bestimmung der Größe der Meßstipendien und l) Ablegung der Seminarsrechnung. Das Trienter Concil hatte den Bischöfen das Recht gegeben, in den Diöcesansynoden die Zahl der gestifteten Messen zu vermindern (Sess. XXV. cap. 4 de ref.); allein Papst Urban VIII. hat den Bischöfen dieß Recht wieder entzogen, und dem apostolischen Stuhle reservirt, so daß also jetzt dieser Gegenstand in den Diöcesansynoden nicht mehr vorzukommen hat (Benedict. l. c. lib. V. cap. 10). — Nicht selten geschah es, daß einzelne Diöcesansynoden unpassende Constitutionen erließen. Darum hat Papst Benedict XIV. in seinem Werke de Synodo dioecesana höchst ausführlich darüber gesprochen, vor was sich eine solche Synode zu hüten habe. Namentlich sagt er, habe sie sich zu hüten vor Entscheidung solcher kirchenrechtlichen und dogmatischen Fragen, welche noch keine kirchlich autorisirte Lösung erhalten haben, und annoch Streitpunkte der Theologen und Canonisten sind. Nicht minder solle sich die Diöcesansynode von allen Constitutionen fern halten, welche dem Ansehen und der Autorität des Papstes auf irgend eine Weise zu nahe treten könnten. Die gleiche Vorsicht muß sie in Betreff der zwischen Staat und Kirche obschwebenden Controversen beobachten, damit einerseits der Kirche nichts vergeben, andererseits keine Zwietracht zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt herbeigeführt werde. Die Entscheidung so schwieriger Fragen gehört ja dem Papste, nicht dem Bischofe und seiner Synode. Weiterhin muß sich diese vor Bestimmungen über die Mönchsorden hüten, damit ihre Constitutionen nicht mit den Ordensregeln in Conflict gerathen, und sie nichts anordnen, was gegen die Privilegien und Freiheiten der religiösen Genossenschaften geht. Endlich soll die Synode nichts gegen das jus commune bestimmen, nicht zu viele Neuerungen machen und in ihren Strafandrohungen und Vorschriften nicht zu strenge sein, weil

Digitized by Google

sonst die einen nicht vollzogen, die anderen nicht beobachtet werden, und so das Ansehen der Synode selber untergraben wird. — Außer dem Werke Benedicts XIV. de Synodo dioecesana ist besonders der reichhaltige Artikel Synodus dioecesana in Ferraris prompta Bibliotheca canonica zu empfehlen. Hefele.

Diöcese oder Bisthum heißt der Sprengel, dem ein Bischof als kirchlicher Oberer vorsteht. Die Eintheilung des kirchlichen Gebietes in solche bischöfliche Sprengel ist uralt und ging aus der Natur der Verhältnisse hervor. Ein solcher Bezirk wurde jedoch ursprünglich *Παροικία* genannt, und Diöcese bezeichnete damals einen politischen Bezirk von weit größerem Umfange. Bei den Griechen heißt er eine Eparchie. Der Umfang der Bisthümer war in der ältesten Zeit, wie auch zum Theil noch jetzt in Italien, sehr klein, erweiterte sich aber in den germanischen Reichen bis zu einem oft sehr bedeutenden Umfange. Das Recht, die Diöcesen einzutheilen, zu verändern, zu theilen oder zu verringern, steht nach der jetzigen Disciplin lediglich dem päpstlichen Stuhle zu, natürlich aber unter Mitwirkung der betreffenden Landesregierung. Eine Uebersicht der jetzt bestehenden Diöcesen findet man unter Andern in Müller's Lexikon des Kirchenrechts v. Diöcese. Walter.

Diöcese (protestantisch). In den protestantischen Ländern nennt man denjenigen Bezirk, oder vielmehr diejenigen Pfarreien, worüber ein Bischof, Superintendent, Prälat, oder sonst ein Geistlicher höheren Ranges die Aufsicht führt, seine Diöcese.

Dionysius Alexandrinus schon von seinen Zeitgenossen „der Große" und von Athanasius „der Lehrer der katholischen Kirche" genannt, war in Alexandrien aus einer angesehenen, heidnischen Familie geboren, und im Heidenthum erzogen. Durch die Vorträge des Origines wurde er für das Studium der heiligen Schriften gewonnen, und nachdem er unter der Anleitung dieses großen Lehrers zum Christenthum übergetreten, folgte er bald darauf dem Heraklas im Lehramte an der alexandrinischen Katechetenschule. Als Lehrer war er in der Weise des Origenes durch gelehrte Vorträge zur Bekehrung der Heiden wirksam, die zu diesem Zwecke um so geeigneter waren, als er sie durch eine gründliche Würdigung der von ihm genau gekannten damals geltenden heidnischen Wissenschaft auszustatten wußte. Durch einen Zeitraum von sechzehn Jahren hatte er dieses Amt zum Segen der Kirche bekleidet, als er im Jahre 247, berühmt durch seine große Gelehrsamkeit und noch größere Gesinnung auf den bischöflichen Stuhl seiner Vaterstadt erhoben wurde. Von dieser Höhe herab, war er indeß genöthigt, sich nicht weniger, als siebzehn Jahre lang fast ununterbrochen an den Leiden und Kämpfen, welchen die Kirche seiner Zeit sich unterziehen mußte, auf eine ungewöhnliche Weise zu betheiligen. Schon in der Verfolgung des Decius mußte er seinen Sitz verlassen, und in Libyen sich in der Verborgenheit aufhalten, aus welcher er jedoch, gleichwie Cyprian, mit seiner Gemeinde in Verbindung blieb. Nach seiner Rückkehr wieß er den Novatian zurecht, der sich dem römischen Bischof Fabian gegenüber zum Bischof von

Digitized by Google

Rom hatte weihen lassen, und nun die Zustimmung des übrigen Episcopats, insbesondere des Dionysius unter dem Vorgeben nachsuchte, er sei wider seinen Willen gewählt worden. Dionysius schrieb ihm: „Bist Du, wie Du behauptest, wider Deinen Willen ordinirt worden, so zeige es uns, indem Du freiwillig zurücktrittst. Du hättest eher alle erdenklichen Uebel ertragen sollen, als die Kirche Gottes zerreißen. Es wäre wahrhaftig nicht unrühmlicher gewesen, den Martyrertod zu leiden, um die Kirche nicht zu spalten, als um den falschen Göttern nicht zu opfern, ja meines Erachtens wäre jenes noch rühmlicher gewesen." Auch bekämpfte er den Chiliasmus, (s. d. Art.) der unter seinem Episcopat in Oberägypten, gefördert durch die Schrift des Bischofs Nepos von Arsinoe „gegen die Allegoristen," auf eine Besorgniß erregende Weise sich zu verbreiten begann, sowohl durch mündliche vom Geiste der Liebe durchdrungene Belehrungen an Ort und Stelle, als durch seine zwei Bücher „von den Verheißungen" mit dem erfreulichsten Erfolge. In dieser Schrift gibt er auch sein Urtheil über die Apokalypse, auf welche die Chiliasten ihren Irrthum vorzugsweise zurückzuführen suchten, dahin ab, daß er sie zwar für ein verehrungswürdiges, von Gott eingegebenes Buch halte, aber sie dem Evangelisten Johannes dennoch nicht zuschreiben könne. In dem Streite über die Ketzertaufe suchte er zu vermitteln, indem er weder die Ansicht des Cyprian völlig billigte, noch das heftige Benehmen des Papstes Stephanus in einer Sache gutheißen wollte, in welcher, wie er nicht ohne Verkennen der dogmatischen Wichtigkeit des Streitpunktes meinte, die verschiedenen Kirchen wohl bei ihrer bisherigen Praxis beharren könnten. In der Verfolgung unter Valerian wurde er 257 nach Kefro in Libyen verbannt, wo sich indeß bald eine ansehnliche Gemeinde um ihn sammelte, welche theils aus solchen, die ihm aus Alexandrien und dem übrigen Aegypten in die Verbannung gefolgt waren, theils aus den bekehrten Einwohnern bestand. Um ihn den Seinigen zu entziehen, wurde er indeß in eine noch wildere Gegend nach Colluthio, in der Mariotis, fortgeführt, von wo er erst im Jahre 261 nach dem Sturze des Valerian auf seinen Sitz nach Alexandrien wieder zurückkehren durfte. — Unterdessen wurde er in die Sabellianischen Streitigkeiten verwickelt. Nachdem er schon früher dem Papste Sixtus II. über die Irrthümer des Sabellius, der zu Ptolemais, in der Pentapolis sein Wesen trieb, Bericht erstattet, und die Bischöfe durch Rundschreiben zum Kampfe gegen sie aufgerufen hatte, veröffentlichte er eine Schrift in vier Büchern gegen dieselben, in welcher er durch den Gebrauch unpassender Beispiele und Gleichnisse, z. B. dadurch, daß er das Verhältniß zwischen Vater und Sohn durch das zwischen dem Schiff und dessen Baumeister bestehende Verhältniß zu erläutern suchte, in den Verdacht gerieth, als ob er bei der Vertheidigung der Lehre von der persönlichen Verschiedenheit des Vaters und des Sohnes so weit gehe, auch eine Verschiedenheit der Wesenheiten beider zu behaupten. Der Verdacht wurde von Einigen als Anklage selbst in Rom erhoben, und in Folge dessen hieselbst vom Papste Dionysius eine Synode gehalten, auf welcher die angebliche Lehransicht des

Digitized by Google

Dionysius anathematisirt wurde. Nachdem diesem die Acten nebst der Entscheidung zugesandt worden, veröffentlichte er eine Rechtfertigungsschrift (Elenchus et apologia ad Dionysium Romanum), in welcher er nicht nur den sabellianischen, sondern auch den ihm mißverständlicher Weise zugeschriebenen Irrthum verwarf, und insbesondere hervorhob, daß, wenn er sich auch des Ausdrucks „Wesensgleichheit" nicht bedient, der ja doch auch in der heil. Schrift nicht vorkomme, er dennoch der durch denselben bezeichneten Lehre vollkommen beipflichte. Kaum war diese Angelegenheit erledigt, als zur Beseitigung der Irrlehre des Paul von Samosata (s. d. Art. Antitrinitarier) die Synode zu Antiochien vorbereitet wurde. Dionysius konnte ihr, obgleich von den Bischöfen dazu eingeladen, wegen Altersschwäche nicht beiwohnen. Zum Ersatz seiner persönlichen Gegenwart übersandte er im Jahre 264 der Synode eine in Epistolarform an sie gerichtete Widerlegung der Irrlehre. Wenige Tage nachher starb er. Die zahlreichen bei Hieronymus (de vir. illustr. c. 69.) genannten Schriften des großen Bischofs sind uns zum größten Theil bis auf einige von Eusebius und Athanasius aufbewahrten Fragmente verloren gegangen, was wir um so mehr zu bedauern haben, als Athanasius mit großer Werthschätzung über seine schriftstellerischen Leistungen sich ausspricht. Vollständig besitzen wir nur den oben erwähnten Brief an Novatian, und eine an Basilides, Bischof von Pentapolis, gerichtete „canonische Epistel" über die Kirchenzucht der damaligen Zeit. Ueber das Leben des Dionysius vergl. Th. Ruinart in ej. actt. prim. Mart. p. 151., und H. Ostermeyer Diss. hist. de Dionysio Alex. Episc. Rostock 1736. 4. — Die zerstreuten Fragmente von seinen Schriften sind gesammelt in Gallandii Biblioth. vett. PP. T. III. p. 481—540.

Hilgers.

Dionysius von Antiochia, der Sophist, lebte in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts und bekannte sich zu der christlichen Religion, obschon er sich als Schriftsteller nicht mit der Theologie, sondern nur mit den schönen Wissenschaften beschäftigte. Wir besitzen von ihm noch 46 Briefe verschiedenen Inhalts (griech. und lat. abgedruckt in den Briefsammlungen von Aldus, Venet. 1499 4., von Stephanus, Paris 1577 8. und von Cujacius, Aurel. Allebrog. 1606 F.), und einige Epigramme in der griechischen Anthologie. —b.

Dionysius der Areopagite wurde nach Apostg. 17, 34 zu Athen, wo er als Mitglied des Areopags einen hohen Rang bekleidete, durch den Apostel Paulus zum Christenthume bekehrt. Nach dem bei Eusebius aufbewahrten Zeugnisse des Dionysius Corinthius (S. d. Art.) war er erster Bischof von Athen. Rufin in seiner Uebersetzung des Eusebius die apostolischen Constitutionen und nach ihnen viele spätere Schriftsteller lassen ihn von Paulus dazu die Ordination empfangen. Alle Martyrologien erwähnen ihn. Gemäß dem alten (kleinen) römischen Martyrologium und dem des Ado hat der Apologet Aristides bezeugt, Dionysius Areopagita habe zu Athen unter Hadrian gelitten. Andere Martyrologien lassen mit mehr Wahrscheinlichkeit ihn unter Domitian, wieder andere unter

Digitized by Google

Trajan als Martyrer sterben. — Seinen Namen führen folgende in griechischer Sprache abgefaßte Schriften: 1) über die himmlische Hierarchie, 2) über die kirchliche Hierarchie, 3) über den göttlichen Namen, 4) über die mystische Theologie, 5) elf Briefe an Verschiedene. Die Zeugnisse, welche das Vorhandenseyn dieser Schriften während der ersten vier Jahrhunderte beweisen sollen, besagen entweder solches nicht, oder sind apokryphisch. Authentische Kunde von der Existenz der Schriften bringt zuerst die 533 zu Constantinopel veranstaltete Conferenz zwischen den Severianern (Monophysiten) und Katholiken. Hier beriefen sich jene für die Lehre von Einer Natur Christi auf Schriften des Areopagiten Dionysius, wogegen die Katholiken, den Bischof Hypatios an ihrer Spitze, dieselben für untergeschoben erklärten. Allmälig aber scheinen jene Schriften dennoch Eingang gefunden zu haben. Ephräm, seit 525 Patriarch von Antiochien, gedenkt ihrer nach Photius cod. 229 ehrenvoll. Gregor erwähnt sie in der 34. Hom. als angeblich vom Areopagiten herstammende Schriften. Ein Abt Johann von Scythopolis im sechsten Jahrhundert, und Maximus der Bekenner im siebten Jahrhunderte versahen sie mit griechischen Scholien; der Letztere sagt, daß sie von Einigen dem Apollinaris, von Anderen dem Dionysius Alexandrinus zugeschrieben würden. Johannes Damascenus führt sie öfters an. Ein Presbyter Theodoros hatte nach Photius cod. 2 für ihre Aechtheit geschrieben; Photius excerpirt daraus nur die Einwürfe gegen ihre Aechtheit. — Den obgenannten Schriften wurde ein neuer Markt eröffnet, als sie Stephan II. 758 dem Frankenkönige Pipin, Hadrian I. (772—795) dem Abte Fulrad von St. Denys, und Michael Balbus 827 Ludwig dem Frommen zum Geschenke machte. Nach Gregor von Tours, Usuard u. A. war ein Bischof Dionysius auf Geheiß des Papstes von Rom nach Paris gekommen, wo er den Martyrertod erlitten. Gregor von Tours läßt dieses unter Decius sich ereignen; Usuard gibt dem Dionysius zwei Schicksalsgefährten, den Presbyter Rusticus und den Diacon Eleutherius. Nun die angeblichen Schriften des Dionysius Areopagita sich in Paris befanden, wuchsen bald beide Personen zu Einer zusammen. Hilduin, Abt von St. Denys, von Ludwig dem Frommen 834 beauftragt, alle über den Bischof Dionysius von Paris vorfindlichen Nachrichten zusammenzustellen, konnte sich bereits für die Identität des Areopagiten mit dem Pariser Bischofe auf vorhandene Passionsacten berufen, welche indeß gleich andern Actenstücken, die Hilduin zu Grunde gelegt zu haben scheint, wahrscheinlich erst im achten Jahrhundert entstanden waren. Auch Hincmar in einem Briefe an Karl den Kahlen will in seiner Jugend in einem sehr abgenutzten Exemplare einer Lebensbeschreibung des heil. Sanctinus gelesen haben, daß beide Dionysius' dieselbe Person seyen. Anastasius Bibliothekarius entdeckte in einer römischen Bibliothek die von Metrodorus verfaßte griechische Passionsgeschichte des Dionysius Areopagita, welcher Karl der Kahle bei den griechischen Gesandten nachgefragt hatte; er sandte sie in Uebersetzung nach Paris, beifügend, nun werde wohl Niemand mehr die Identität bezweifeln. Doch fehlte viel, daß diese allge-

Digitized by Google

mein als ausgemachte Sache galt. Johannes Scottus drückt sich darüber in der Vorrede zur Uebersetzung der angeblichen Schriften des Areopagiten vorsichtig aus: „nicht jene alten, sondern neuere Gewährsmänner, sagt er, versichern gemäß Lebensbeschreibungen, welche glaubwürdige Männer überliefert haben, er sei vom heil. Petrus nach Gallien geschickt worden." Notker's Martyrologium unterscheidet beide Dionysius'. Dasselbe that am Ende des zehnten Jahrhunderts Fulbert von Chartres. Abälard mußte im zwölften Jahrhunderte das Kloster St. Denys räumen, weil er die Identität beider Dionysius' bestritt. Innocenz III. erklärte 1215 die Identität für nicht ausgemacht. Dann aber scheint sie in der Folge so gut wie allgemeine Anerkennung gefunden zu haben. — Dem Abendlande konnten die Schriften nur durch eine lateinische Uebersetzung allgemein zugänglich werden, welche deßhalb im Auftrage Karls des Kahlen der bei Hofe hochgestellte Ire Johannes Scottus besorgte, und zwar, wie die Varianten der zahlreichen Handschriften anzudeuten scheinen, in zwei einander folgenden Recensionen. Sie ist fast buchstäblich wörtlich, und blieb auch später neben den freiern Uebersetzungen des Ambrosius des Camaldulensers, und des Marsilius Ficinus in Ansehen, woraus erhellt, wie einflußreich sie für das Abendland gewesen ist. Nicolaus I. forderte den Johannes Scottus wegen dieser Uebersetzung nach Rom vor, weil selbige dort habe approbirt werden müssen. Außerdem verfaßte Johannes Scottus geistreiche Expositionen jener von ihm übersetzten Schriften; die der himmlischen Hierarchie und der mystischen Theologie werden wir aus vaticanischen und deutschen Handschriften baldigst ediren. Gleichfalls übersetzte Johannes Scottus die Scholien des Maximus; diese nebst den Scholien des Johann von Scythopolis sandte auch Anastasius Bibliothekarius in lateinischer Uebersetzung an Karl den Kahlen. Hernach haben die Theologen des Mittelalters gleichsam um die Wette jene angeblichen Schriften des Areopagiten durch lange und breite Commentare zu erläutern gesucht; die berühmtern sind der Commentar des Johannes Sarvacenus, der des Hugo von St. Victor (bloß zur himmlischen Hierarchie), des Albertus Magnus, des Thomas Aquinas (bloß zur Schrift über die göttlichen Namen) und des Dionysius des Karthäusers. Der Grieche Gregorius Pachymeres erläuterte die Schriften ebenfalls im dreizehnten Jahrhunderte durch später auch in's Lateinische übersetzte Paraphrasen. Schon das vierzehnte Jahrhundert besaß dicke Bände, in welchen jedem Capitel des Johannes Scottus die betreffenden Capitel der vorzüglichern Commentare angefügt waren; in dieser Form mit Hinzufügung jener Paraphrase, auch wohl der Uebersetzung des Ficinus erschienen denn auch die ältesten gedruckten Ausgaben (Straßb. 1503); die, wie es scheint, vollständigste dieser Art 1556 bei Quentel in Köln. Der griechische Text erschien zuerst Basel 1539; die annoch beste griechisch-lateinische Ausgabe ist die des Jesuiten Corderius, Paris 1615, 1644. Antw. 1634, 1663. Bened. 1757 in 2 Voll., welche zugleich die Scholien des Maximus, die Paraphrase des Pachymeres nebst einem historisch-kritischen Apparate enthält.

Digitized by Google

Hatte bisher der Name des Areopagiten und des Apostels von Paris jenen Schriften großen und unbedingten Einfluß auf die Theologie des Mittelalters verschafft, so erhielt im siebzehnten Jahrhundert beides, der Glaube an die Identität beider Dionysius' und der an die Authenticität der Schriften einen harten Stoß. Gegen die Identität sprach sich im J. 1629 keck der Jesuit Jacob Sirmond aus im zweiten Bande der Concilien Galliens. Zwar mußte ein Carton die anstößige Stelle beseitigen, jedoch kam die Sache durch den Buchhändler in die Oeffentlichkeit und erregte eine gelehrte Fehde, in welcher der Constanzer Theologe Launoy, Professor zu Paris, auf Seiten Sirmond's stritt, die Identität aber von Millet us, Mönch zu St. Denys, Johannes Samblacates und Menardus unglücklich verfochten wurde. Um 1660 war der Streit zu Ungunsten der Identität entschieden. Gelehrte wie Valesius, Morinus, Tillemont, Pagi u. A. sind in der Folge Sirmond beigetreten, und bereits am Ende des Jahrhunderts erhielt das Pariser Brevier statt des Einen zwei Dionysius'. Ebenfalls war der Glaube, daß obgenannte Schriften dem Areopagiten angehörten, bereits seit dem Beginne des sechzehnten Jahrhunderts wankend gemacht, hernach zwar von Halloix und Delrio gelehrt vertreten, aber nach dem Vorgange des Morinus durch Dalläus 1666 vollends vernichtet worden. Seither kann die Authenticität nur noch bei völliger Kritiklosigkeit behauptet werden, zumal seit Nourry in seiner Abhandlung 1703 den Sachbestand klar dargelegt hat. Beachtung verdient ebenfalls in hohem Grade die Abhandlung der Bollandisten. — Ein näherer Einblick in die Schriften lehrt, daß sie alle mit Ausnahme des elften Briefes, welcher griechisch nicht mehr vorhanden ist, aber in einigen Exemplaren der Uebersetzung des Johannes Scottus sich findet, Einem Verfasser angehören. Derselbe will während der Sonnenfinsterniß, welche bei Christi Kreuzigung sich ereignete, mit dem Sophisten Apollophanes in Aegypten gewesen seyn, und allda dieses Phänomen beobachtet haben. Mit den Aposteln Petrus und Jacobus dem Bruder des Herrn war er angeblich bei'm Tode der Mutter Maria zusammen, nennt sich einen Schüler des Apostels Paulus und eines gewissen Hierotheos, dessen Schriften und erotische Hymnen er einige Mal benutzt, richtet einen Brief an den Evangelisten Johannes auf Pathmos, citirt einen Brief des heil. Ignatius, ferner einen Philosophen Clemens. Außerdem citirt er einen Elymas den Magier, einen „heiligen" Justus und einen „göttlichen" Bartholomäus, Schriftsteller, von denen, so wie auch von den sechs Werken, welche er selbst noch außer den oben angegebenen geschrieben haben will, nie auch nur eine Spur sich gefunden hat. Nimmt man zu jenen Lebensnotizen, welche einen Zeitraum von wenigstens hundert Jahren umfassen, noch hinzu, daß die Schriften die im arianischen und nestorianischen Streite üblichen wissenschaftlichen Schlagwörter anwenden, von den Mönchen und ihren Gelübden reden, den ausgebildeten kirchlichen Ritus bei Verwaltung der heil. Sacramente kennen, so kann man nicht umhin, ihre Abfassung mindestens in den Anfang des fünften Jahrhunderts hinabzurücken. Manches

Digitized by Google

spricht für die Jahre 431—451. — Schon Anastasius Bibliothekarius gedenkt der Nachricht, welche er bei den Griechen fand, die Schriften seyen ehemals von Häretikern verheimlicht worden. Suidas und Pachymeres geben dieses namentlich dem heidnischen Philosophen Proclus († 485) von Athen Schuld, welcher aus ihnen insgeheim seine Weltweisheit geschöpft habe. Allerdings ist die Aehnlichkeit des Areopagiten mit Proclus in Gedanke und Ausdruck auffallend, weßhalb man sich geneigt findet, im Verfasser einen Schüler des Proclus zu vermuthen. Nun hat Abul-pharadsch (Assem. bibl. orient. P. II, 291) die merkwürdige Nachricht: „Stephan Bar Sudaili schrieb, seine Irrungen zu bekräftigen, ein Buch, welches er für ein Werk des Hierotheus, des Lehrers des heil. Dionysius ausgab, wofür es auch mehrere halten." Bar Sudaili lebte als Lehrer und Mönch in Edessa, am Schlusse des fünften Jahrhunderts; seine Irrungen waren neuplatonisch-origenistisch. Wie, wenn jener Pseudohierotheos und sein Schüler Pseudoareopagita dieselbe Geburtsstätte hätten? — Einer monophysitischen Auffassung der Christologie sind die Schriften des Pseudodionysius nicht ganz ungünstig. Die Frage, ob Pseudodionysius Pantheist sey, oder etwa die neuplatonische Speculation mittelst ihrer eigenen Formen auf den vollen christlichen Gehalt habe hinüber leiten wollen, ist verschieden beantwortet worden; daß eine erträgliche Ausdeutung wenigstens möglich ist, haben die Commentatoren bewiesen. Die Darstellung des Pseudoareopagiten ist dunkel, gesucht und überschwenglich, seine Weisheit daher schwer zugänglich. Für letztere verweisen wir auf Staudenmaier: Lehre von der Idee. Gießen 1840 S. 525 ff. In der Uebersetzung des Johannes Scottus wurde Pseudodionysius der Vater der mittelalterlichen Mystik. — Vergl. die Abhandl. Halloix und Delrio's Opp. Dionysii ed. Corderius P. II. Dallaeus: de Scriptis, quae sub Dionysii Areopagitae et Ignatii Antiocheni nominibus circumferuntur. Genevae 1666. 4. Nic. de Nourry Apparatus ad Bibl. max. vett. PP. Paris 1703. fol. p. 170 sqq., auch abgedruckt in Sprengeri Thesaurus rei patrist. T. I, 235. AA. SS. Boll. Octob. T. IV., p. 696—855; 865—993. (p. 724. 725 findet man die auf den Streit über die Identität beider Dionysius' bezüglichen Schriften aufgezählt). Engelhardt dissert. de Dionysio platonizante. Erlang. 1830. Ej. de origine scriptorum Areopagiticorum. Erlang. 1822. Derf. die angeblichen Schriften des Areopagiten Dionysius, übersetzt und mit Anmerkungen. Sulzb. 1823. 2 Bde. Baumgarten-Crusius Comment. de Dionysio Areopagita. Jenae 1824. 4. Floß.

Dionysius, Bischof von Corinth, ein Mann von vieler Gelehrsamkeit und Tugend lebte und wirkte unter Marc Aurel. Man besaß von ihm, nach Eusebius und Hieronymus, acht Sendschreiben: sieben sogenannte ἐπιστολαὶ καθολικαί an die Gemeinden zu Lacedämon, Athen, Nicomedien, Gortyna auf Creta, Amastris in Pontus, Gnossus auf Creta, Rom und eines an die fromme Christin Chrysophora. Unsere Kenntniß dieser Sendschreiben beschränkt sich auf das Wenige, was Eusebius aus ihnen berichtet. Hiernach waren sie theils dogmatischen Inhalts, wie das an die

Digitized by Google

Lacedämonier und das an die Nicomedier, in welch' letzterm er den Marcion bekämpfte, theils waren ſie Ermahnungsſchreiben, wie namentlich das an die Athenienſer, theils endlich beſprachen ſie kirchliche Sitte und Disciplin. Das für die Gemeinde in Rom beſtimmte Sendſchreiben war an den Papſt Soter († 171) gerichtet, ſpendete der brüderlichen Freigebigkeit der römiſchen Gemeinde gegen viele bedrängte Kirchen das verdiente Lob und bezeugte, daß der Brief des römiſchen Clemens an die Corinther nach alter Sitte an Sonntagen in der Verſammlung der Gemeinde zu Corinth vorgeleſen wurde. Daß Petrus und Paulus gleichzeitig in Rom den Martertod erlitten, galt ihm als unbezweifelte Thatſache. Er klagte über Verfälſchungen, welche ſeine auf Bitten chriſtlicher Brüder erlaſſene Sendſchreiben durch Verſtümmelung und Zuſätze erlitten. Ihm verdanken wir bei Euſebius die Nachricht, daß Dionyſius der Areopagite (S. d. Art.) erſter Biſchof von Athen geweſen iſt. Michael Glycas läßt ihn gleichzeitig mit Juſtinus Martyr, Cedrenus unter Marc Aurel den Martertod ſterben. Die griechiſchen Menäen kennen als Tag ſeiner Enthauptung den 29. Sept. Die Lateiner wiſſen von ſeinem Marterthume nichts, feiern aber ſein Andenken am 22. März oder am 9. April, unter welchem letztern Tag auch das römiſche Martyrologium ihn aufführt. Vergl. Euseb. Eccl. Hist. IV., 21. 23. II. 25. Hier. de Scriptt. Eccl. cap. XXVII. Euseb. Chron. ad ann. 171. Gall. Bibl. PP. T. I. p. 675. Routh Reliquiae sacrae Oxonii 1814. T. I. p. 165—190. Mich. Glycas Annal. P. III (Bonnae 1836) p. 449. Cedrenus hist. compend. (Bonnae 1838) T. I. p. 439. Tillemont Memoires etc. T. II. P. III. (Ed. Bruxelles) p. 83 sqq. AA. SS. Boll. April T. I. p. 742 sqq. Floß.

Dionyſius, der ſich aus Beſcheidenheit den Namen Exiguus (der Kleine) beilegte, war aus Scythien oder den untern Donaugegenden gebürtig und einer der gelehrteſten Männer, die in der erſten Hälfte des ſechsten Jahrhunderts im Abendlande lebten. Von ſeiner Perſönlichkeit macht ſein Zeitgenoſſe und Freund Magnus Aurelius Caſſiodor eine überaus vortheilhafte Schilderung (de div. inst. c. 23). Dionyſius lebte in Rom als Mönch und ſtarb auch daſelbſt um das Jahr 545. Er war der griechiſchen wie der lateiniſchen Sprache gleich mächtig, ein ausgezeichneter Dialectiker, ein gelehrter Theolog und ein Kenner der Mathematik und Aſtronomie. Beſonders aber zeichnete er ſich durch ſeine genaue Kenntniß des Kirchenrechts aus, wie er dieſes durch ſeine beiden Sammlungen der kirchenrechtlichen Quellen, die ſpäter zu einem Ganzen vereinigt worden, beweiſ't; vgl. den Art. Canonen-Sammlungen (abendländiſche). Die älteſte Ausgabe iſt v. Wendelstein, Mog. 1525. fol., eine ſpätere findet ſich in v. Voelli et Justelli Bibl. jur. can. Par. 1661. T. I. Nicht weniger große Verdienſte hat Dionyſius ſich um die chriſtliche Zeitrechnung (vgl. dieſen Art.) erworben. Er iſt der Stifter dieſer Zeitrechnung, die daher nach ſeinem Namen Aera Dionysiana benannt wird. Beda Venerabilis iſt ihr zuerſt bei ſeinen Zeitangaben gefolgt: ſie kam dann im achten Jahrhundert öffentlich in Gebrauch. Daß Dionyſius das Geburtsjahr Chriſti um drei oder vier Jahre

Digitized by Google

zu frühe angesetzt habe, wie gewöhnlich behauptet wird, hat in neuester Zeit Seiffart in der Chronologia sacra Leipz. 1846 mit siegenden Gründen widerlegt. Vgl. den Art. Zeitrechnung (christl.). Die von Dionysius verfaßten chronologischen Schriften: Cyclus Dionysianus (v. J. 525 anfangend und 95 Jahre umfassend), Epistolae II (an Petronius u. Bonifacius) de ratione Paschae, Proterii Alexandrini episcopi epistola paschalis (ins Lateinische übersetzt) finden sich bei Janus hist. cycli Dionysiani. Witeb. 1718. 4. A.

Dionysius von Leewis, gewöhnlich nach seinem Orden der Carthäuser genannt, ist nicht nur einer der würdigsten Ordensmänner, sondern auch einer der fruchtbarsten Kirchenschriftsteller des fünfzehnten Jahrhunderts. Er ist zu Rukel, einem Städtchen in der Diöcese Lüttich, im Jahre 1402 aus dem Geschlechte derer von Leewis geboren. Schon als Knabe zeigte er eine solche Lernbegierde, daß er oft, wenn er in einer mondhellen Nacht aufwachte, in der Meinung, der Morgen sey angebrochen, in die Schule eilte, bis ihn die verschlossenen Schulpforten enttäuschten. In Köln machte er seine Studien in der Theologie und in den freien Künsten; schon in seinem zwanzigsten Jahre erlangte er die Magisterwürde. Sie hatte für ihn nur Werth als eine Empfehlung für die Aufnahme in den Carthäuserorden, dessen strenger Regel sich zu weihen längst sein stiller Wunsch war. Im Ordenshause zu Ruremond an der Maas in Geldern bezog er eine Zelle, um so recht im Geiste des Mönchthums in möglichst geringster Berührung mit dieser Welt und von kleinstem Raume aus die individuell möglichst intensivste Wirksamkeit zur Auferbauung der Kirche Gottes zu entfalten. Geistige Nahrung und Erquickung war ihm hier vor Allem die hl. Schrift. Unermüdlich in der Lectüre derselben suchte er in ihr zunächst Erbauung: er wollte die Seligkeit der göttlichen Wahrheit in sich erfahren und sein Sichversenken in die Tiefe der göttlichen Liebe soll öfters den Höhepunkt der Ecstase erreicht haben, weßhalb die staunenden Ordensbrüder ihn doctor ecstaticus zu nennen pflegten. Aus dieser Vertrautheit mit dem Geiste der hl. Schrift floß ihm dann auch der so überreiche Stoff zu der Menge von einzelnen Commentaren über sämmtliche Bücher des A. und N. Testaments, in welchen er sich nächst Alfonsus Tostatus als den fruchtbarsten Exegeten des Mittelalters erwiesen hat. Wenn dieser sein Zeitgenosse in seinen 24 Bänden Commentarien das eigentlich gelehrte Moment bei der Schriftauslegung in einem staunenswerthen Umfang des Wissens geltend machte, wenn ein anderer Zeitgenosse und ausgezeichneter Bibelforscher Nicolaus von Cusa durch seine Schriften nichts als den speculativen Gehalt der hl. Schrift aufweisen wollte, so will Dionysius vor Allem erbauen und die hl. Schrift für's Leben fruchtbar machen. Zwar war er wissenschaftlich gebildet genug, um die Resultate der Forschungen eines Nicolaus von Lyra u. A. zu benützen; er geht auf den Urtext zurück, benützt die Ansichten gelehrter jüdischer Exegeten, stellt die verschiedenen Auslegungen einer Stelle neben einander, legt überhaupt den Literalsinn, wie das MA. sich ausdrückte, zu Grunde; aber

Digitized by Google

sein Hauptzweck ist doch, den Lesern den Born der göttlichen Weisheit zu eröffnen, mit dem reinen, lautern Quellwasser der göttlichen Wahrheit sie zu erquicken und Christus als die Grundidee der ganzen hl. Schrift aufzuweisen. Paraphrase und Ermittlung des mystischen Sinnes (durch Allegorie, Tropologie und Anagogie) bahnen ihm zu diesem Ziele hin den Weg. Da es Dionys in ausgezeichnetem Grade verstand, die hl. Schrift aus ihr selbst zu erklären, so blieb er mehr als irgend ein Anderer vor ihm frei von jenen willkührlichen Deuteleien und inhaltslosen Spielen der Mystik; in einfacher, schmuckloser Darstellung werden die religiös-sittlichen Momente ermittelt und mit dem lebendigen Interesse eines christlichen Gemüthes den Lesern an's Herz gelegt. Durch seine Schriften und das Erbauende seiner ganzen Persönlichkeit galt er bald als ein Mann Gottes und entfaltete von der engen Zelle aus eine Wirksamkeit, welche in manchen Beziehungen an die des hl. Bernhard erinnert. Könige und Fürsten, Prälaten, Ordensbrüder, Arme und Bedrängte baten ihn um Rath, Belehrung, Tröstung; öfter wurden in Folge seiner Ermahnung Fehden eingestellt. Manchmal erging das Wort des für Gottes Sache eifernden Mannes dräuend und strafend auch an Kirchenfürsten. Als der damalige weltlich gesinnte Bischof Johann von Lüttich einmal nach Ruremond kam, um persönlich die kostspieligen Vorbereitungen zu theatralischen Spielen, die er dem Adel geben wollte, zu leiten und darüber auch mit Dionysius sprach, da seufzte dieser tief auf und sprach: „Es ist höchst unwürdig und ungerecht, das Erbgut Christi zu solchem Schaugepränge zu vergeuden. Bedenke Deine Würde als Bischof, als Priester! Nicht deßhalb bist Du Bischof geworden, um fürstlichen Glanz zu entfalten, sondern fürstliche Macht und Würde hat der Bischof erhalten, um den Schlechten ein desto größerer Schrecken, den Geboten Christi und der Kirche eine desto kräftigere Stütze zu sein. Deine Pflicht ist es, die Heerde des Herrn zu weiden, die Verirrten zurückzuführen, nicht ein Miethling, sondern ein guter Hirte zu sein und bei allem Dem gleichwohl nicht zu vergessen, daß Du ein unnützer Knecht bist. Für jede Dir anvertraute Seele sollst Du einst Rechenschaft geben; wie kannst Du da an solche militärische Schaustücke denken? Wie die Güter der Kirche, für die Armen und den Gottesdienst bestimmt, so gewissenlos verschwenden?" Unwillig und unbekehrt verließ der Bischof die Zelle, und erst als er in Folge eines heftigen Podagra's die Festlichkeiten einstellen mußte, wurde er über die Worte des Carthäusers nachdenkend. Um aber auf seine Zeit überhaupt sittlich anregend einzuwirken, bearbeitete Dionys das Gebiet der christlichen Moral und Ascetik in 38 einzelnen Schriften, die sich größtentheils über das Princip des christlich-sittlichen Lebens, über die Art, wie es in uns wurzelt und in den einzelnen Charakteren sich ausgestaltet, über die Seligkeit seiner Wirkungen ꝛc. verbreiten. Diese Schriften handeln von der Quelle des Heils und dem Pfade des Lebens, von der innern Seligkeit, von den Gaben des hl. Geistes, von der innern Freude und Frieden, vom Aberglauben, von den Mitteln gegen die Versuchungen, von den vier letzten Dingen, von

Digitized by Google

der innern Reformation, von Fortschritt und Vollendung in der Liebe, von der Aufmunterung zur Gottesliebe (inflammatorium divini amoris). Die Gedanken und Empfindungen der bessern Mystik begegnen uns hier und reihen unsern Carthäuser würdig an die edlern Mystiker des MA. an. An diese Schriften reihet sich endlich eine dritte Classe von Schriften an, gleichsam als der specielle Theil, der Moral, in welchem die Gebote des Christenthums als Pflichtenlehre für alle Stände und Lebensverhältnisse dargestellt werden. Jedem Lebensverhältnisse: Papst, Concil, Legaten, Prälaten, Pfarrern, Fürsten, Adeligen, Staatsmännern, Kriegern, Gatten, Wittwen, Jungfrauen, ja selbst dem Knabenalter (in der Schrift: dialogus inter Jesum et puerum) ist eine eigene Schrift gewidmet. Ganz besonders nahm das so sehr zerfallene Mönchswesen in einer Reihe von Abhandlungen des gewissenhaften Carthäusers Aufmerksamkeit in Anspruch. Als daher Nicolaus von Cusa von Nicolaus V. (in den Jahren 1451 und 1452) zur Reformation der Kirche, besonders der Klöster, nach Deutschland gesandt, sich nach tüchtigen Gehülfen für die schwere Arbeit umsah, fiel sein Augenmerk zuerst auf den frommen Carthäuser, den er aus der Einsamkeit der Zelle hervorrief, in sein Gefolge aufnahm, zur Abfassung der zwei Schriften über die Reformation und Visitation der Klöster veranlaßte und auch zur wirklichen Ausführung der Reformation verwandte, in der Hoffnung, daß die Stimme eines für heilig gehaltenen Mannes um so eher in den vielen verstockten Klosterbrüdern Eingang finden werde. Beide Männer reichten sich treulich die Hände zu einem eben so dringend gebotenen, als schwer durchzuführenden Werke; aber leider! gab es wenige Dionyse und wenige Cusa. Nach des Letzteren Abreise aus Deutschland kehrte auch Dionys wieder in die Stille seiner Zelle zurück, aus der noch einmal seine Stimme ertönte, als er, in dem Falle Constantinopels (1453) eine Strafe Gottes für die Sünden der Geistlichen und Laien erblickend, Fürsten und Prälaten in einem Sendschreiben (epistola ad principes) zur Sinnesänderung und Reformation ihres Lebens aufforderte. Auf Cusa's Veranlassung schrieb er damals auch eine ausführliche Widerlegung des Coran (Liber contra Sarazenas. Vgl. Cusani opp. de cribrat. Alcor. p. 879). Den Rest seines Lebens vollbrachte er mit sorgfältiger Vorbereitung auf den frohen Hingang zum Vater. Am Feste des hl. Gregor 1471 ward er den trauernden und von ihm noch freundlich angeredeten Brüdern durch einen sanften Tod entrissen. — Sein erster Biograph, der Carthäuser Theodorich Lör a Stratis, unsere Hauptquelle, klagt den Orden an, daß er zu wenig für Herausgabe sämmtlicher Werke des Dionysius gethan habe und gibt an, daß sich in Ruremond 150 Schriften von ihm befunden hatten, so daß also selbst das lange Verzeichniß seiner Werke bei Tritenheim nicht vollständig ist. Auch der Jesuit Labbe hat die von ihm beabsichtigte Herausgabe der Gesammtwerke nicht ausgeführt, und so fehlt uns noch bis auf heute eine Gesammtausgabe. Doch sind einzeln die meisten der Schriften gedruckt worden. Vergl. Acta Sanctorum ed. Bolland. Martius T. II, S. 246 ff.

Scharpff.

Digitized by Google

Dionysius (Papst), aus Calabrien, stand nach Sixtus II. zehn Jahre lang (von 259 oder 260 bis 270 oder 271) der römischen Kirche vor. Er erlitt den Martyrertod. Er betrieb auf einer Synode zu Rom eifrig die Verdammung der Irrlehren, namentlich zog er den Dionysius von Alexandria (vgl. d. Art.) wegen seiner Lehransicht über die Trinität zu Verantwortung und verdammte den Antitrinitarier Paulus von Samosata, Bischof von Antiochia (s. d. Art. Antitrinitarier). Auch schrieb er gegen die Sabellianer (Routh. reliq. sacr. III. p. 175). Martini (Geschichte des Dogma von d. Gottheit Christi S. 217 f.) und Gieseler (K. G. I. 258) behaupten, daß Dionysius die Origenistische Idee von einer ewigen Zeugung des Logos mit den platonisirenden Vorstellungen eines Lactantius und Tertullian verbunden habe. — Einige Briefe werden diesem Papste fälschlich beigelegt. Vgl. Constant epist. Pontif. p. 270 sqq. Pagi breviar. Pontif. R. I. 57. Ueber die schwierige Chronologie handelt Berti hist. eccl. II. 330 sqq. und Tillemont Memoir. IV. 541 u. 672. — Die Nachrichten über Dionysius nach den alten Pontificalbüchern finden sich in Anastas. Bibl. bei Muratori III. 1. p. 101 und in Amalr. Auger. ibid. 2. p. 26. A.

Dioscurus, s. Chalcedon u. Ephesus. (ök. Concil.).

Dioscurus (Gegenpapst), s. Bonifacius II.

Dippel (Joh. Konr.), ein lutherischer Theolog, auch unter dem pseudonymen Namen Christian Democritus in der literarischen Welt bekannt, lebte gegen Ende des siebenzehnten und im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts. Er stammte aus dem Hessischen und hatte zu Gießen Theologie, Medicin und die Rechte studirt. Er war ein excentrischer Kopf, der bald zu diesem, bald zu jenem Extreme neigte, der überaus das Paradoxe liebte und nicht allein den Sonderling spielte, sondern auch wirklich einer war. Schon frühzeitig trat er in polemischen Schriften gegen die Pietisten auf und neigte sich dennoch wieder zu ihnen hin: bald war er Rationalist, bald Supranaturalist. Gegen die symbolischen Bücher und den Symbolzwang sprach er sich sehr entschieden aus. Dabei führte er ein schwelgerisches und höchst unstetes Leben und konnte wegen seiner beständigen Händel mit den Theologen nicht eine Anstellung an einer Universität, die er suchte, gewinnen. Von Straßburg, wo er eine Zeit lang gelebt hatte, kehrte er in sein Vaterland, in das Darmstädtische zurück und wurde Arzt, nebenbei betrieb er Alchymie in wahrhaft unsinniger Weise. Dann (seit 1704) begab er sich nach Berlin, wo er seine alchymistischen und medicinischen Experimente (er erfand das Berliner Blau) neben heftigen Streithändeln gegen die Pietisten und Orthodoxen fortsetzte, bis er verfolgt wurde. So machte er es auch einige Jahre später in Amsterdam. In Altona erging es ihm noch schlimmer: seine Gegner brachten ihn in's Gefängniß. Als er nach 7 Jahren (1726) aus seinem Kerker auf der Insel Bornholm befreit wurde und nach Schweden sich begab, verscherzte er glänzende Aussichten durch seinen Angriff auf das Lutherthum, und er mußte dann das Land verlassen. Er führte sofort ein unstetes Leben in Niederdeutschland bis an seinen im Jahre 1734 erfolgten Tod. Seine vielen Schriften, die

Digitized by Google

er alle in einem sehr schmähsüchtigen rohen Tone verfaßt hat, sind angefüllt mit Atheismus und Aberglauben, mit Spott und Schwärmerei. Vgl. (Hoffmann) Leben und Meinungen J. C. Dippel's. Darmst. 1783. 3 Bde. Dippels Schriften sind verzeichnet bei Strieder Hess. Gel. u. Schrftstgsch. Bd. 3. S. 89 ff. *A*

Diptychen, Triptychen, von dem Griechischen διπτυχα, τριπτυχα, gehören unter die vorzüglichsten Monumente des christlichen Alterthums. Man versteht darunter „zwei oder drei sich zusammenschlagende oder mit einem Umschlage versehene, dünne oder feine Tafeln, auf deren inneren mit Wachs überzogenen Seiten die Namen der Kaiser, Könige, Consulen, oder der Patriarchen, Bischöfe, Priester ꝛc. geschrieben waren." Wir haben in unsern christ-katholischen Denkwürdigkeiten IV. B. II. Th. Anhang S. 61 gegen die Ansicht einiger Gelehrten bemerkt, daß die Benennung Diptychon sich nicht beziehe auf die innern Figuren oder Namen dieser Tafeln, sondern auf die äußern Tafelblätter, weswegen diese auch von den ältern Orientalen Delta genannt wurden, weil sie die Gestalt eines griechischen Delta (*Δ*) oder von dem hebräischen Delet hatten. Die beiden Tafeln griffen beim Zufalten entweder ganz eng in einander oder waren, wie Suidas (in Lexic. pag. 1415. noviss. edit. Tom. I.) bemerkt, mit einem Umschlage versehen, so daß einer unten war, der andere oben, oder der eine war der Unterüberzug, der andere der Oberüberzug. Von Innen hatten sie eine kleine oder schwache Vertiefung. Man will auch behaupten, ursprünglich seyen sie, wie die alten Bücher zusammengerollt worden. Der gelehrte Goar (Eucholog. Graecor. pag. 123. edit. Venet. 1730) sagt, sie seyen zwei Tafeln von der Art gewesen, wie man die Tafeln Moses abzeichnet. Der hl. Ambrosius (Libr. V. Hexam. Cap. 8. pag. 88. edit. Maur. Parisiens.) vergleicht sie mit den Schalen der Austern, woraus man sich einen hinreichenden Begriff von der Form oder Gestalt derselben machen kann. Zuerst waren sie so klein, daß man sie, wie Aler. Wilthem (Diptychon Leodiens. ex consulari factum Episcopale pag. 1. edit. 1659) schreibt, mit der Hand umfassen konnte; in der spätern Zeit waren sie größer. Das von Wilthem beschriebene Lütticher und Bourgesische Diptychon hatte die Größe eines Foliobogens. Im Allgemeinen war die Größe der kirchlichen Diptychen verschieden. Eben so kommen sie, besonders bei den Lateinern unter verschiedenen Namen vor. In einigen Urkunden werden sie genannt Diptagi, Dipterii. In der mozarabischen, gothischen und auch in der römischen Liturgie werden sie ganz einfach durch Nomina bezeichnet, weil, wie wir bald hören werden, aus den Tafeln die Namen in der Kirche abgelesen werden, daher auch in der gallicanischen, gothischen ꝛc. Liturgie die Rubrik: Collectio post nomina. Gemeiner ist bei den Griechen wie bei den Lateinern der Ausdruck tabula ecclesiastica. So bei Augustin (Epist. 78. Tom. II. pag. 184. edit. Maur.), in dem Concilium von Constantinopel unter Menna (Act. 5), in dem Concilium zu Chalcedon in dem Briefe des Patriarchen Proclus an den Bischof Domnus von Antiochien (Act. 14). Auf gleiche Weise werden die Diptychen von Lateinern und Griechen Ca-

Digitized by Google

talogi ecclesiastici, oder Episcoporum, Presbyterorum, kirchliche Verzeichniſſe, der Biſchöfe, Prieſter, auch liber vitae genannt. Man findet dieſe letzten Ausdrücke häufiger bei den Lateinern als bei den Griechen, und es wäre überflüſſig, Beweiſe hiefür aus lateiniſchen Schriftſtellern anzuführen. Aus den griechiſchen mag hier genügen die Hinweiſung auf das oben genannte Concilium zu Conſtantinopel unter Menna, wo von den Diptychis defunctorum geſprochen wird, und auf das Leben des hl. Euthymius (bei Coteler. Monument. graec. Tom. II. pag. 205. edit. 1671). — Der Stoff der Diptychen war gemeinlich Elfenbein, vgl. Wilthem Cap. 2. Rosweid (De Diptychis veter. Christianor. in ſeinem Onomastic. ad vit. Patrum) will dieſes nur gelten laſſen von den Conſulardiptychen, nicht aber von jenen Diptychen, welche Privatperſonen an Freunde ſchickten, aber hier iſt auch von ſolchen keine Rede. Es iſt gewiß, daß die Diptychen von Lüttich und Bourges, die früher Conſulardiptychen waren, elfenbeinere ſind. So waren auch andere bei reichen Kirchen von Elfenbein und auf mancherlei Art ſchön verziert. In dem Benedictiner Chronicum des Aut. Pepez, Tom. 5 (bei Ducange) iſt die Rede von Diptagis argenteis imaginatis et deauratis. Daß die Diptychen aus koſtbarer Materie oder künſtlich geziert und gearbeitet waren, läßt ſich daraus ſchließen, weil ſie im Kirchenſchatze verſchloſſen aufbewahrt wurden, wie aus dem Concilium Mopsuestanum hervorgeht (Tom. III. Harduin. pag. 126). In den Klöſtern wurden ſie in beſondern Capſeln aufbewahrt, wie uns Effehard meldet (Casus S. Galli. Tom. II. Monument. hist. germ. Pertz pag. 105). Hier werden ſie zwar genannt Diptitiae, aber der Herausgeber bemerkt unten: Diptycha. Es gab auch ſteinerne Diptychen. Auguſtin (Libr. XV. contr. Faustum Manich. Cap. 4. Tom. VIII. pag. 274) redet von ſolchen Diptychen und Tafeln, deren auch der Verfaſſer des Werkes: De vocatione gentium. erwähnt. Man denke aber nicht, daß dieſe Diptychen von gewöhnlichem Steine waren, ſondern von ausgeſuchtem feinen, oder von Marmor, wie die marmorne Säule in Conſtantinopel in der St. Laurenzkirche, die als Diptychon diente, weil auf derſelben die Namen der Kaiſer und Patriarchen eingeſchrieben wurden. S. Magn. Chronic. Belgic. Tom. III. Scriptor. Pistorii pag. 412. Wenn aber auch in andern Kirchen nicht ſelten die Diptychen von Holz waren, ſo hatten doch auch dieſe von Außen und von Innen gewiſſe Verzierungen. Die von Papebroch (vor dem 1. Tom. April. Act. SS.) herausgegebenen griechiſch-moscovitiſchen und ruſſiſchen Diptychen ſind auch von Holz, aber mit Gips überzogen, dann herrlich verziert. Sie enthalten nicht nur die Namen, ſondern auch die Abbildungen der Märtyrer, Biſchöfe ꝛc. Man findet auch Diptychen von Pergament. Dieſe waren nun entweder ganz von Pergament, oder in den Tafeln lagen Pergamentblätter, worauf die Namen weiter fortgeſetzt wurden, weil die innern Seiten des Diptychon voll waren. Es ſcheint aber, daß die Diptychen in dem Concilium Mopsuest., wovon oben geſprochen, ganz von Pergament waren. Das Diptychon der Bibliothek St. Maximin in Trier, wovon Pater Wilthem nur ein Fragment herausgegeben hat, war auch von Pergament. Da man im

Digitized by Google

Mittelalter die meisten Bücher, besonders die liturgischen auf Pergament schrieb, so ist es leicht begreiflich, daß so auch die Diptychen oder Verzeichnisse der Bischöfe, Priester ꝛc. angefertigt wurden. In einem liturgischen Pergamentcodex, der früher dem freiadlichen Stifte Essen gehörte, jetzt in der Bibliothek zu Düsseldorf bewahrt wird, findet sich ein doppeltes Diptychon, das eine der Lebendigen, das andere der Verstorbenen. In dem ersten kommen die Namen: Willibert, Sunderold vor. Der erste war Erzbischof von Köln von 870 bis 890, der andere Erzbischof von Mainz von 889 bis 891, wo er von den Normannen erschlagen worden; dann werden von einer etwas jüngern Hand beigefügt: Herimannus Archiepiscop., Rembertus Episcop., Sigmundus Episcop., Altfridus Episcop, Luithardus Episcop., welche alle in das Ende des IX. Jahrhunderts fallen. Hermann war der Nachfolger Willibert's, Rembert war Bischof von Magdeburg, Sigismund von Halberstadt, Altfried von Hildesheim, Luithard von Paderborn. Das Diptychon ist in zwei Columnen eingetheilt. Von den Namen der Verstorbenen war mir keiner bekannt, die meisten sind unleserlich. Man hatte nämlich zwei Classen der Diptychen, a) der Lebendigen und b) der Verstorbenen. Andere nehmen noch eine dritte Classe, der Bischöfe an, allein dieß ist nicht nöthig; denn wenn in den Concilien die Rede ist von den Diptychen der Bischöfe, so gehörten diese entweder zu der Classe der Lebendigen oder der Verstorbenen. — In dem Diptychon der Lebenden, welches zuerst abgelesen wurde, standen die Namen des Papstes, des Metropoliten, des Diöcesanbischofs, im Orient auch des Patriarchen, dann folgten die Namen der andern lebenden Bischöfe, welche befreundet waren oder durch besondere Thaten sich ausgezeichnet hatten. So erscheinen in dem eben erwähnten Diptychon der Lebenden von Essen die Bischöfe von Mainz, Magdeburg ꝛc, wahrscheinlich weil sie mit Altfried von Hildesheim die Kirche daselbst eingeweiht haben. Hierauf folgten die Namen des Königs oder Landesvaters, der Hauptpersonen der Regierung oder des Magistrats, Stifter oder Patronen der Kirche, auch der auswärtigen Könige oder Personen, die sich um die Kirche verdient gemacht hatten. So schreibt der hl. Bonifacius, der Apostel der Deutschen, an Sigebald, König der occidentalischen Sachsen: er habe seinen Namen eingeschrieben, um ihn in der hl. Messe mit den Namen der Bischöfe abzulesen (Epist. 26. edit. Wurdtwein p. 70). Den Schluß machten die Namen der Opferer, Offerentium, nicht aller insbesondere, wie viele meinen, sondern nur der vorzüglichsten, die der Diacon ausgewählt hat. Denn alle Offerenten abzulesen, würde zu viel Zeit, besonders bei einem großen Concurs, erfordert haben; dann hätte man ja auch, wenigstens in den occidentalischen Kirchen diese Namen der Offerenten während dem Offertorium in das Diptychon am Altar eintragen müssen, das doch nicht geschehen konnte. In der orientalischen Kirche, wo die Offerenten und Communicanten sich vor der Messe melden mußten, damit für sie aus der großen Oblata kleine Partikeln ausgeschnitten und in der Messe consecrirt wurden, konnte dieß wohl geschehen. Aber selbst die griechischen Liturgien haben die Rubrik

Digitized by Google

vor der Ableſung der Diptychen: „Hier lieſt der Diacon (oder Prieſter), die Namen der Lebenden und Verſtorbenen ab, die er will.“ Nur im Allgemeinen wurde der übrigen Offerenten gedacht durch die Worte: et omnium offerentium. Auf gleiche Weiſe ging es mit dem Diptychon der Verſtorbenen. Hier ſtanden voran die Namen der Heiligen des alten und neuen Teſtaments, oder der Märtyrer und Heiligen, die öffentlich verehrt wurden. Dann folgten die Namen der Biſchöfe, die der Kirche oder dem Sprengel angehörten und darin verehrt wurden. Die in einer Ketzerei oder auch in Verdacht einer Ketzerei Geſtorbenen oder eines öffentlichen Verbrechens Ueberführten durften nicht abgeleſen werden. Hierzu kamen andere allgemein berühmte auswärtige Biſchöfe, die kurz zuvor entſchlafen waren, zu welchen gerechnet wurden die Geiſtlichen der Kirche. Zuletzt wieder die verſtorbenen Laien, nicht alle insbeſondere, ſondern vorzüglich wieder jene, für die entweder an dem Tage das hl. Opfer entrichtet wurde, oder die ſich um die Kirche in ihrem Leben verdient gemacht, oder die der Diacon ausgewählt hat. Der Schluß war auch hier: Und aller im Herrn Entſchlafenen. In der mozarabiſchen Liturgie ſagte der Chor dieſen Schluß: et omnium pausantium. Hierauf ſprach der Prieſter ein Gebet für die, deren Namen abgeleſen worden. Dieß Gebet heißt in den gothiſchen, altgallicaniſchen ꝛc. Liturgien: Collectio post nomina, und iſt in einigen groß, in anderen klein. In der mozarabiſchen Liturgie ſind zwei ganz kurze Gebete. Das zweite iſt: „Du (Gott) biſt das Leben der Lebenden, das Heil der Kranken, die Ruhe aller verſtorbenen Gläubigen, in alle Ewigkeit. Amen.“ In der orientaliſchen Kirche las man auch noch die vier Generalconcilien aus den Diptychen ab, welcher Gebrauch zuerſt unter dem Patriarch Johannes zu Conſtantinopel begonnen, dann vom Kaiſer Juſtin weiter befördert worden iſt, wie Chriſt. Lupus (Tom. I. Scholior. pag. 758) beweiſet. Für die occidentaliſche Kirche konnte ich kein Zeugniß, das für dieſen Gebrauch in der Liturgie ſpricht, finden. Nach der Ableſung der vier Concilien ſprach das Volk: Gloria tibi, Domine, (Ehre Dir, o Herr). Der Zweck dieſer Concilienableſung war ein ganz anderer, als der bei der Ableſung der Lebenden und Verſtorbenen. In dem conſtantinopolitaniſchen Concilium unter Menna (518) ſagen die Biſchöfe: „Der gottesfürchtige Kaiſer habe verordnet, die Concilien in der Meſſe laut abzuleſen, welche die Herzen der Gläubigen ſtärken, jene der Ketzer rühren, hoffend, daß dadurch ſolche, die durch Schwachſinn in den Irrthum verleitet worden, ſich bekehren würden.“ Die entſchiedenen Glaubenswahrheiten ſollten alſo dadurch Allen bekannt gemacht und im friſchen Andenken gehalten, die Irrthümer dagegen verdrängt werden. Der Zweck bei der Ableſung der Namen der Lebenden und Verſtorbenen war die Gemeinſchaft des Glaubens und des Gebetes. Was die Lebenden betrifft, ſo erhellt dieß aus der Liturgie und aus der oben bezeichneten Ordnung der Namenableſung. Denn eben deswegen wird der Name des Papſtes zuerſt abgeleſen, um anzudeuten, daß mit ihm als dem Oberhaupte der ganzen Kirche die andern Biſchöfe in Gemeinſchaft des einen wahren

Digitized by Google

Glaubens stehen. Dies bezeuget selbst der griechische Verfasser des Werkes: de vitandis haereticis bei Leo Allatius (Libr. III. de Consensione perpet. cap. 15. pag. 1186). Hierzu kam noch die Gemeinschaft des Gebetes, nach der Weisung des Apostels Jacobus: Betet für einander, damit ihr das Heil erlanget. In der Liturgie des hl. Basilius ist bei der Stelle, wo das Diptychon der Lebendigen abgelesen wird, die Rubrik: „Für das Heil, den Schutz und für die Vergebung der Sünden Deiner Diener." Bei der Stelle, wo das Diptychon der Verstorbenen abgelesen wird, heißt es: „Für die Seelenruhe und Befreiung Deiner Diener, setze sie in den lichthellen Ort, wo Heulen und Wehklagen gewichen ist. Laß sie dort ruhen, wo das Licht Deines Angesichtes ist." Mit diesen Gebeten stimmt auch die occidentalische Liturgie überein, worin eben so nach den abgelesenen Namen der Verstorbenen gebetet wird, daß der Herr sie aufnehmen wolle in den Ort der Erfrischung, des Lichtes und Friedens.

Wo, wann und von wem wurden die Diptychen abgelesen? — Wo? Auf der Höhe des Altars, seitwärts. Denn in dem oft erwähnten Concilium zu Constantinopel unter Menna, wird erzählt, wie das Volk bei der Ablesung des Diptychon um den Altar sich gedrängt habe. — Wann? In Spanien und Gallien wurden sie vor der Consecration und vor der Oratio post nomina abgelesen; so auch in der Liturgie des hl. Markus und in der coptischen bei Renaudot (Tom. I. Liturg. Orient. pag. 42 und 150). Das geschah auch früher in der griechischen Liturgie zu Constantinopel, wie das Concilium zu Constantinopel unter Menna (Act. V) anzeigt. Jetzt geschieht es gemäß der Liturgie des hl. Basilius und Chrysostomus nach der Consecration und Invocation; so auch in der syrischen Liturgie des hl. Jacobus, in der coptischen des hl. Basilius, in der nestorianischen des Theodor von Mopsuesta. Die gelasianische und gregorianische Liturgie trennt die beiden Classen der Diptychen und weiset dem Diptychon der Lebendigen eine Stelle vor dem Canon und dem der Verstorbenen nach der Consecration oder nach dem Canon. Spuren dieser Ordnung beobachtet man auch in der alten von Flaccus Illyricus herausgegebenen Messe, wo gleich nach dem Offertorium das Gebet, welches nach der Ablesung der Namen pflegte gesprochen zu werden, folgt: „Für den König, für unsern Bischof und für die ganze Cleriset und für das ganze christliche Volk." Und nach der Consecration oder nach dem Nobis quoque peccatoribus wird das Gebet für die Verstorbenen, deren Namen in dem Buche des Lebens (in dem Diptychon) geschrieben sind, vorgeschrieben, mit der Rubrik: „Hier sage die Namen, die du willst." Auch das Concilium von Merida in Spanien v. J. 666 scheint diese Ordnung anzudeuten. Denn Can. 19 (Harduini Concil. III. pag. 1005) schreibt es den Pfarrern vor, alle Sonntage die Namen der Stifter oder Wohlthäter der Kirche abzulesen, „sind sie noch im Leben, dann sollen ihre Namen in der Messe am Altar, sind sie aber schon gestorben, dann nach der Ordnung mit den verstorbenen Gläubigen abgelesen werden." Doch kann man dies auch von dem mozarabischen oder gothischen Ritus, wo vor der Consecration zuerst

Digitized by Google

das Diptychon der Lebenden, dann gleich darauf das Diptychon der Verſtorbenen abgeleſen wird, verſtehen. Einige Schwierigkeit macht hier das von Thomaſius herausgegebene gelaſianiſche Sacramentar, worin weder von der Ableſung der Verſtorbenen, noch von dem Gebete für dieſelben Meldung geſchieht. Um dieſe zu heben, wollte man behaupten, Papſt Pelagius II., der unmittelbar vor Gregor (578—590) regierte, habe das Memento für die Verſtorbenen in der Meſſe und ſo auch die demſelben vorgehende Ableſung der Namen der Verſtorbenen angeordnet, allein dies iſt offenbar unrichtig. Denn wie Menard, Bona und Thomaſius durch ſehr viele Zeugniſſe beweiſen, iſt das Memento für die Verſtorbenen in der Meſſe apoſtoliſchen Urſprungs. Unſere Vermuthung iſt, daß, da aus dem Diptychon die Namen der Verſtorbenen abgeleſen wurden, entweder der Prieſter auswendig das kleine Gebet: ipsis Domine etc. geſprochen habe, oder daß daſſelbe am Schluſſe des Diptychons ſelbſt enthalten und ſo vom Diacon dem Prieſter gleichſam in den Mund gelegt wurde, und daher es nicht nöthig war, in den Canon aufzunehmen.

Von wem? In einer Pontifical- oder Levitenmeſſe las der miniſtrirende Diacon beide Claſſen der Diptychen ab. Dieſes bezeugen nicht nur die Rubriken in den griechiſchen Liturgien, ſondern auch der hl. Iſidor in dem Schreiben an den Biſchof Ludifred von Corduba und die dritte Synode von Arles bei Ivo Decret. Part. VIII. cap. 60. Vielleicht geſchah dies auch in einigen Kirchen von dem Subdiacon, wie gemäß dem Pontificale Pictav. bei Martene (de antiq. ritib. I. Ordo I. pag. 107) in der feierlichen Meſſe bei der Taufe der Subdiacon die Namen der Taufpathen ablas. In dem von Pater Hugo Menard herausgegebenen Sacramentar wird auch geſagt, daß die Subdiaconen hinter dem Altar, „wo ſie die Memorie oder die Namen der Lebenden und Verſtorbenen geſagt und abgeleſen haben," nach dem Diacon gegangen ſeyen. Wenn hier geſagt wird: hinter dem Altar, ſo muß man ſich die alte Lage der Altäre vorſtellen. In Folcuins Geſten der Aebte zu Lob wird auch geſagt, der Subdiacon habe ganz leiſe dem Prieſter die Namen ins Ohr geſagt (Tom. VI. Monument. Germ. hist. Pertz. p. 59). Während der Meſſe lagen die Diptychen auf dem Altar oder zur Seite des Altars, damit ſie beräuchert werden konnten. In einigen Kirchen ſoll das Diptychon der Verſtorbenen nicht am Altar, ſondern von dem Ambo, das heißt von dem Diaconal- oder Subdiaconalfulte abgeleſen worden ſeyn, ſo auch nur an gemeinen Sonntagen, nicht an Feſttagen oder höhern Sonntagen.

Welchen Werth man auf die Diptychen legte, kann man ſchließen aus den vielen Streitigkeiten, welche die Auslöſchung aus den Diptychen vorzüglich in der griechiſchen Kirche verurſacht hat Kürze halber können wir dieſe Streitigkeiten hier nur andeuten; ſie werden von denen, die über die V. Generalſynode geſchrieben haben, weitläufig erörtert, ſo auch von Salig (De Diptychis Veterum) und von Sebast. Donatus (De Diptychis antiquorum etc. Libri III. Lucae 1753). In der lateiniſchen Kirche haben wir noch ein Beiſpiel aus dem Ende des neunten Jahrhunderts an dem Biſchof

Digitized by Google

Ebbo von Rheims, der des Hochverraths beſchuldiget und deßhalb abgeſetzt worden war. Die Kirche von Rheims hatte dieſen Ebbo in das Diptychon der verſtorbenen Biſchöfe nach uralter Gewohnheit aufgenommen. Hinkmar frägt bei dem Papſte Nicolaus an, ob er ferner den Ebbo in dem Diptychon ſoll ableſen laſſen, oder ob er es unterſagen ſoll. — Jene alſo, welche ein öffentliches Laſter begangen, oder in Ketzerei gefallen, oder mit Ketzern und Schismatikern einen vertrauten Umgang unterhalten hatten, durften in das Diptychon nicht eingetragen werden, oder mußten, wenn ſie ſchon eingetragen waren, ausgelöſcht werden, und dieſes achtete man als eine öffentliche Beſchimpfung vor der ganzen Kirche, als eine Auslöſchung aus dem Lebensbuche und Ausſchließung von der Gemeinſchaft des Gebetes. Auch von der Gemeinſchaft der Kirche? Das wollen einige ſchließen aus den Worten des hl. Cyprian Epist. 66. edit. Baluzii, allein dieſer Anſicht widerſpricht Chriſt. Lupus. Nach ihm hatte die Tilgung eines lebenden Biſchofs oder Prieſters die Folge, daß er zu der Laien-Communion verwieſen wurde und ſich aller amtlichen Verrichtungen enthalten mußte; die Tilgung eines Verſtorbenen aus dem Diptychon ſoll ein Zeichen des Abſcheues gegen das Verbrechen oder den Irrthum, und eine Warnung für die lebenden Gläubigen ſein. Dieſer Meinung treten auch der Engländer Dodwell (Diss. ad Cyprian. §. 27. pag. 25) und der Bollandiſt Wilh. Cuper (De Patriarch. Constantinopolit. pag. 53) bei.

Wie lange dieſer Ritus gedauert und auf welche Art er eingegangen iſt, läßt ſich ſchwer beſtimmen, wahrſcheinlich iſt er nach und nach, in einer Provinz früher, in der andern ſpäter erloſchen. Zuerſt fing man an, die Namen aus dem Diptychon leiſe zu ſagen; dann begnügte man ſich damit, daß das Diptychon auf dem Altar lag, ohne es abzuleſen, endlich unterließ man auch dies. In der Schrift: de actione Missarum, welche Gerbert (Monument. Liturg. Alem. II. 312) aus einem Pergamentcoder von St. Blaſius herausgegeben hat und in das XIII. Jahrhundert weiſet, heißt es bei dem Memento für die Lebenden vor der Conſecration: „Bei dieſer Stelle ſteht es dem Prieſter frei, entweder die, ſo er will, beſonders zu nennen und namentlich Gott zu empfehlen, oder was hier allerdings von den Alten beobachtet worden iſt, die Namen der Opferer laut herzuſagen.“ Und beim Memento für die Verſtorbenen heißt es: „Der Gebrauch der Alten war, wie auch bis heute die römiſche Kirche noch thut, daß gleich aus den Diptychen, das iſt, aus den Tafeln, die Namen der Verſtorbenen abgeleſen werden.“ Hieraus erhellt, daß, da dieſer Ritus in den deutſchen und franzöſiſchen Kirchen ſchon lange aufgehört hat, er doch in der römiſchen Kirche noch beſtand. Daß er aber im IX. und Anfangs des X. Jahrhunderts, wenigſtens in einigen Hauptkirchen Deutſchlands und Frankreichs noch beibehalten worden, beweiſen die oben angeführten Zeugniſſe aus Hinkmar und dem Eſſener Coder Wir dürfen hier nicht verſchweigen, daß die obige Stelle aus der Schrift: de actione Missae bei Gerbert, wörtlich aus der Meßerklärung des Diacon Florus entnommen iſt und ſich mithin eigentlich auf das IX. Jahrhundert bezieht. Indeſſen

Digitized by Google

gibt der bekannte Micrologus, der am Ende des XI. oder Anfangs des XII. Jahrhunderts gelebt haben soll, eine dunkle Anzeige, wie der Ritus abgenommen hat; denn nachdem er von den ältern und bessern Sacramentarien gesprochen hat, setzt er hinzu: „Hier (bei dem Memento) gestattet der römische Ritus die Namen der lebenden — und verstorbenen — Gläubigen einzuschalten.“ Es war also damals schon keine feste Vorschrift der römischen Liturgie, weil Micrologus sich des Wortes: permittit bedient (Biblioth Patr. Colon Saecul. IX. T. II. p. 381. edit. Colon.). Man kann also annehmen, daß auch schon in der römischen Kirche im IX. Jahrhundert der Diptychengebrauch wenigstens abzunehmen anfing. Hierzu mögen, außer den in unseren Denkwürdigkeiten (IV. B. II. Th. S. 67) angedeuteten und von Augusti in seinen Denkwürdigkeiten (XII. B. S. 307) gebilligten Ursachen noch beigetragen haben die im IX. Jahrhundert aufgekommenen Vereine (Fraternitates) der Klöster, die besondere Verzeichnisse der Lebenden und Verstorbenen veranlaßten, woran sich auch die Bischöfe betheiligten. Die darin aufgenommenen hießen fratres conscripti. Man sehe bei Goldast (Tom. II. Script. Alemann. p. 150) die Geschichte des Vereins von St. Gallen und p. 155 die Nomina Conscriptorum, wo viele deutsche Bischöfe vorkommen; auch angesehene Laien, als: Kaiser, Könige und andere Personen konnten aufgenommen werden. S. Du Cange Glossar. verbo: fratres conscripti. Da nun solches Verzeichniß in der Kapitelsversammlung vorschriftsmäßig abgelesen wurde, so schien es überflüssig, dasselbe in der Messe auch abzulesen. — Doch beobachtet man einen schwachen Nachhall der Diptychen in einigen alten Pfarrkirchen, wo der Gebrauch herrscht, an gewissen Tagen die Namen der Verstorbenen, für welche gestiftete oder auch nicht gestiftete Jahrgedächtnisse gehalten werden, in der Messe nach der Predigt, oder in der Bruderschaft abzulesen und für sie zu beten.

Binterim.

Director (einer Kirche), s. Rector.

Disciplin (kirchliche). Die Kirche bildet eine gesellschaftliche Ordnung, deren Zweck zunächst die Heiligung ihrer Mitglieder, sodann der ganzen Menschheit ist. Die zur Regelung des Fortbestandes dieser gesellschaftlichen Ordnung und zur Aufrechthaltung der Zucht und Sitte getroffenen Verordnungen und Veranstaltungen nennt man kirchliche Disciplin. Im ersten Sinne hat Thomassin sein umfassendes Buch über die Beneficien, etwas willkürlich, wie er selbst in der Vorrede sagt, de nova et vetere Ecclesiae disciplina betitelt. In dem zweiten heißt bald die Zucht selbst, als die äußere und gemeinsame (Sitte) Darstellung des in der Kirche lebenden heiligen Geistes (vergl. Hirscher Moral Bd. 3 S. 265) — Disciplin; bald die zur Erhaltung und Förderung derselben eingeleiteten Veranstaltungen (Bußdisciplin; Arcandisciplin u. s. w.) Zucht-Erziehung. — Während das Wesen der Kirche: der Glaube (als das Fundament derselben), die Sittenvorschriften (als die Wölbung), die hierarchische Ordnung (als die Träger), unveränderlich dasselbe bleibt; ändern sich die zur Erziehung der Gläubigen getroffenen Einrichtungen, und mehr zufälligen

Digitized by Google

Sitten (Gebräuche) nach dem Charakter der verschiedenen Zeiten und Völker und den Bedürfnissen, welche sich jedesmal bemerklich machen. Bald ist die Kirche mild, bald streng, sowohl in ihren Anforderungen, als in ihren Strafen; bald reich, bald einfach in ihren gottesdienstlichen Einrichtungen, bald nachsichtig, bald scharf in ihren Gesetzen über das äußere Verhalten des Klerus. Würde es möglich seyn, die Bußordnung der ersten Kirche in unsern Tagen zur Anwendung zu bringen? oder die Grundsätze des Mittelalters über die Zinsen und Darlehn? Wie hat sich die geistliche Gerichtsbarkeit verändert! Das Disciplinare ist das Wandelbare und Veränderliche an dem Ewigen. Und doch herrschen auch hierin allgemeine Normen, an welche sich die Kirche bindet. Wir wollen dieselben in ihren Grundzügen kurz beschreiben. — Die Gesetze, welche die Disciplin betreffen, und von denen aus zureichenden Gründen entweder stehend (Privilegien) oder vorübergehend (Dispensationen) Ausnahmen veranstaltet werden, wenn sie sich auf Gegenstände von Bedeutung und die ganze Kirche beziehen, werden vom Papste und den allgemeinen Concilien erlassen; wenn sie particulare Verhältnisse und einzelne Diöcesen betreffen, von den Bischöfen und Provinzial-Concilien. Gleiche Bewandtniß hat es mit ihrer Aufhebung oder Abänderung. Die oberste Aufsicht über die Strömung des kirchlichen Lebens und die zur Leitung desselben nothwendige Disciplin führt der Papst, als das Haupt des kirchlichen Organismus. Er hat zu dem Ende die Legaten, und empfängt von Zeit zu Zeit von den Bischöfen Berichte über den Zustand der Diöcesen. Für den Bereich einer jeden Diöcese liegt dem Bischofe die Pflicht der Obsorge für die kirchliche Disciplin ob. Zur Wahrung derselben sind die geistlichen Gerichte eingesetzt, ehemals aus dem Archidiacon und seinen Gehülfen, jetzt aus dem Generalvicar mit seinen Räthen bestehend, deren Aufgabe es ist, die vorkommenden Verletzungen der öffentlichen Zucht zu untersuchen und zu ahnden. Vor das Forum der geistlichen Gerichte (geistliche Gerichtsbarkeit) gehörten ehedem alle Ehesachen, der Eid, das kirchliche Begräbniß, sodann Patronatrechte, Zehnten und Testamente; insbesondere die Klagen wider die Geistlichen, die Angelegenheiten der Wittwen und Waisen, welche der Bischof durch seine Defensores auch bei weltlichen Gerichten vertrat; jetzt ist der Kreis derselben auf die rein-kirchlichen Angelegenheiten und die kirchlichen Vergehen beschränkt. Ein kräftiges Mittel zur Hebung der Disciplin sind die Visitationen, welche der Bischof in seinem Sprengel jeweilig hält, um sich von dem Zustande derselben durch den Augenschein zu überzeugen, den kirchlichen Geist zu beleben, und die allenfalls eingerissenen Mißbräuche durch seine persönliche Gegenwart abzustellen. Im Oriente waren zu dem Zwecke eigene Priester angestellt (περιοδευται); im Occidente unternahmen die Bischöfe selbst die Rundreisen, später beauftragten sie damit den Archidiacon. Zugleich wurde in jeder Gemeinde eine Anzahl zuverlässiger Männer (Sendschöffen) vereidet, welche die vorkommenden Gebrechen bei der Visitation zur Anzeige bringen sollten. Nun werden die Visitationen von dem Bischofe selbst abgehalten. Den Visitatoren zur Seite

Digitized by Google

ſtehen als ein Hauptmittel, die kirchliche Zucht, beſonders unter dem Klerus aufrecht zu erhalten: die Provinzialſynoden. — Um ihren Geboten Nachdruck zu geben, war es nothwendig, daß die Kirche für die Uebertreter derſelben eine Strafordnung entwarf. In den erſten Zeiten der Kirche war dieſelbe ſehr ſtreng (ſ. „Bußdisciplin"), und übte den weſentlichſten Einfluß auf die Erhaltung der Zucht und Sitte; leider ſind von der alten Strenge nur noch kaum bemerkbare Spuren übrig geblieben. Auch in ihren Strafen iſt die Kirche gerecht und weiſe; ſie hat dabei die Schwere der Sünde, das Heil des Büßers, die verletzte öffentliche Ordnung im Auge. Daher nicht allein die verſchiedenen Bußgrade in der früheren Zeit, und die Verſchiedenheit der canoniſchen Strafen (Wallfahrten, Geldbußen u. ſ. w.) in der ſpäteren, ſondern auch der weſentliche Unterſchied dieſer von den übrigen kirchlichen Strafen. Sobald ſich einer reumüthig anklagte und beſſerungsfähig erſchien, wurde er wieder angenommen, aber unter der Bedingung, daß er die canoniſchen Bußen löſe. Zeigt ſich dagegen einer widerſpänſtig, ſo greift die Kirche zu Gewaltmitteln, beſonders wenn er als Haupt und Vorſteher auf eine große Anzahl ihrer Mitglieder Einfluß ausübt, um ihn zur Beſſerung zu nöthigen, und, was ſie ſelbſt betrifft, ihren ganzen Abſcheu vor den verübten Laſterthaten auszudrücken, und das ſtattgehabte Aergerniß aufzuheben. Sie entzieht Perſonen oder Ländern oder beiden zugleich auf gewiſſe Zeit die Wohlthat der Sacramente und das kirchliche Begräbniß (Interdict). Verhärtet ſich einer gänzlich gegen ihre Mahnung, ſo kann ſie ihn fernerhin nur als ein abgeſtorbenes Glied anſehen, welches ſie ſo bald wie möglich von ihrem Verbande ablöſen und ausſtoßen muß, damit nicht auch die übrigen, geſunden Glieder angeſteckt werden (Excommunication). — Die Zucht des Klerus insbeſondere liegt der Kirche am Herzen; denn wenn das Salz ſchaal wird, wozu nützt es ferner noch, und wenn das Licht erliſcht, wodurch ſoll die Finſterniß erhellt werden? Daher die vielfältigen Beſtimmungen über das kirchliche Vermögen, die geiſtliche Tracht, die Regeln der Geſchäftsführung; daher die ſtrenge Strafordnung für den, welcher ſich ſeines Amtes unwürdig zeigt. Mit Recht ſchärft die Kirche bei den Trägern der ſittlichen Ordnung ihre Forderungen und ihre Strafen. Von den Geldbußen an bis zur völligen Ausſtoßung aus dem Prieſterſtande (Degradation) verhängt ſie gegen den Pflichtvergeſſenen ſtufenweis: die Abſonderung in ein Kloſter zur Betrachtung und Einkehr, die Suspenſion von den mit der Weihe (ab ordine) oder der Uebertragung eines Kirchenamts (a juris dictione) überkommenen Vollmachten, einzeln oder von beiden zugleich (ab ordine et jurisdictione), oder den mit der empfangenen Stelle verbundenen Einkünften (a beneficio); die Abſetzung vom Kirchenamte oder die Verſetzung auf ein minder wichtiges, endlich die Degradation bis zur Laiencommunion und gar die Auslieferung an den weltlichen Arm. (S. „Kirchenſtrafen".) — Wie durch die Strafgeſetze auf negative Weiſe, ſo ſucht die Kirche durch poſitive Mittel: durch Erlaſſe in Bezug auf den Beſuch der Kirche, den Empfang der Sacramente; durch Einrichtung oder Beſtätigung beſtimmte Andachten

Digitized by Google

und Verbrüderungen, durch Ertheilung von Ablässen das kirchliche Leben und mit diesem die äußere Zucht wach und lebendig zu erhalten. Wenn in unseren Zeiten jene negative Seite der Disciplin so sehr in den Hintergrund getreten ist, daß wir dieselbe kaum mehr dem Namen nach kennen, so rührt das ohne Zweifel nicht daher, weil die Menschheit der mütterlichen Zucht der Kirche entwachsen ist, sondern weil sie die Kirche nicht mehr, wie früher, als ihre Mutter ehrt und betrachtet. Walter Kirchenrecht. S. 339. Buse.

Disciplina arcani, s. Arcandisciplin.

Diskus, s. Patena.

Dismembration, s. Pfründe.

Dispensation ist die für einen bestimmten Fall gewährte Befreiung von einer gesetzlichen Vorschrift. Wenn nämlich menschliche Gesetze auch noch so umsichtig abgefaßt sind, so lassen sich doch nicht alle Fälle vorhersehen, und es können Umstände eintreten, wo die Anwendung des Gesetzes mit andern höher stehenden Rücksichten in Conflict kommen würde. In einem solchen Falle muß durch eine Dispensation nachgeholfen werden. In den ersten Zeiten, wo der Gesetze wenige und die Verhältnisse einfach waren, war der römische Stuhl bei Ertheilung der bei ihm nachgesuchten Dispensen strenge und sparsam. Später häufte sich zwar das Bedürfniß derselben; allein auch nun suchten die Päpste dem Mißbrauche derselben dadurch zu begegnen, daß sie das Recht dazu in ihrer Hand behielten. Dieses hat auch sehr gute Gründe für sich. Erstlich den, daß bei der Ertheilung von Dispensen eine gewisse Gleichförmigkeit nöthig ist, wenn nicht bei den Untergebenen der Schein von Willkür eintreten soll. Zweitens weil ein Bischof oder ein Provincialconcilium, deren Autorität nur eine beschränkte und örtliche ist, keine Macht haben können, eine aus einer höheren und allgemeinen Autorität geflossene Anordnung zu brechen. Nach der vorhandenen Disciplin steht daher das Recht, von allgemeinen Gesetzen zu dispensiren, nur dem Papste oder einem allgemeinen Concilium zu; den Bischöfen nur da, wo ihnen das Recht dazu, von den Gesetzen, also eben von der allgemeinen Autorität, ausdrücklich verliehen ist, wie z. B. das Concilium von Trient (Sess. XXIV. cap. 6. de ref.) hinsichtlich gewisser Irregularitäten als Hindernissen der Ordination gethan hat. Seit dem siebzehnten Jahrhundert wird jedoch zur Erleichterung der Gläubigen auch die Befugniß zu anderen bestimmten Dispensationen vom Papste durch besondere Vollmachten, um deren Erneuerung aber alle fünf Jahre nachgesucht werden muß, auf die Bischöfe übertragen. S. facultates (quinquennales). Als Bedingungen, die bei den Dispensationen beobachtet werden sollen, stellt das Con. Trid. Sess. XXV. cap. 18. de ref. folgende auf: Erstlich eine dringende und gerechte Ursache und überwiegender Nutzen, wodurch eine Abweichung von der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift gerechtfertigt wird. Diese Ursache kann sich beziehen entweder auf das Wohl eines Einzelnen, nämlich wenn er unter der Anwendung der gesetzlichen Regel unverhältnißmäßig leiden, oder auf das Wohl des Ganzen, wenn die Festhaltung des Gesetzes Störungen des Friedens oder andere Nachtheile mit

Digitized by Google

sich führen würde. Zweitens soll nur nach reiflicher Ueberlegung und nach genauer Erforschung der Umstände dispensirt werden. Zu diesem Zwecke ist auch verordnet, daß die Untersuchung der Thatsachen dem ordentlichen Oberen des nachsuchenden Theils committirt werden soll, Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. de ref. Drittens sollen die Dispensen unentgeldlich ertheilt werden, das heißt, der Dispensirende soll davon keinen Vortheil ziehen. Damit steht also nicht im Widerspruch, daß für die Ausfertigung und für die veranlaßten Unkosten Canzleigebühren entrichtet, oder daß denjenigen, die es mit Bequemlichkeit thun können, eine Gabe zu einem gemeinnützigen Zwecke, z. B. zur Unterstützung der Missionen, abverlangt wird. Daß von natürlichen und Sittengesetzen, welche allgemein und an sich unabänderlich sind, sowie von den positiv-göttlichen Gesetzen nicht dispensirt werden könne, versteht sich von selbst. Wohl aber ist es denkbar, daß in einem bestimmten Fall die Interpretation geschehe, der Fall sey wegen seiner Eigenthümlichkeit ein solcher, der an und für sich nicht unter das Gesetz passe. Die Behörden, welche bei den bei'm Papste nachgesuchten Dispensen thätig sind, sind nach Bewandtniß der Umstände die Datarie oder die Pönitentiarie. S. diese Artikel. Der Papst zieht in den Fällen, wo er einer individuellen Berücksichtigung und Befreiung von einer ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung bedarf, seinen Beichtvater zu Rathe und unterwirft sich dessen Weisung. Hinsichtlich der den Bischöfen zustehenden Dispensen ist Folgendes zu bemerken: Der bischöfliche Generalvicar kann dieselben nur dann ausüben, wenn der Bischof ihm dazu besondere Vollmacht ertheilt hat. Während der Sedisvacanz geht das Recht zu dispensiren an das Capitel und den Capitelsvicar über, jedoch nur für die Fälle, die dem Bischofe kraft seines Amtes oder einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift zustanden, nicht auch für diejenigen, die ihm vom römischen Stuhle persönlich delegirt waren. Die wichtigste Anwendung der Dispensation ist bei Ehehindernissen. S. diesen Artikel. Walter.

Dissenters nennt man in England alle, welche sich dort von der Episcopal- oder Hochkirche abgesondert haben. Daher gehören die Katholiken nicht zu den Dissenters, wohl aber alle diejenigen Parteien und Personen protestantischen Glaubens, die sich weigerten die 39 anglicanischen Artikel (vgl. den Art. Bekenntnißschriften, ref.) anzunehmen, und sich demnach gegen die Gleichförmigkeitsacte erklärten. Sie hießen daher früher auch Nonconformisten und Recusanten. In Schottland, wo die Presbyterianische Kirche die herrschende ist, gab man häufig den Episcopalen den Namen Dissenters. — Als sich aus den Puritanern in England die Presbyterianer, die Independenten und Baptisten entwickelten, so hießen diese vorzugsweise die Dissenters. Ueber ihre Geschichte und das Charakteristische ihres Kirchenwesens s. den Art. Independenten. Religiöse Parteien, wie die Socinianer, Methodisten, Deisten ꝛc., die sich später bildeten, aber nicht als förmliche englische Secten betrachtet werden, zählt man freilich oft auch zu den Dissenters, aber mit Unrecht. Vgl. Stäudlin u. Tzschirner, Archiv f. K. G. Bd. II. St. 3. Bd. III. St. 2

Digitized by Google

u. 3. Bd. IV. St. 1 u. 2; wo eine Uebersetzung der englischen Geschichte der Dissenters von Bogue u. Benett gegeben ist. —b—

Dissidenten (deutsche), denen auch die ganz unpassenden Benennungen katholische Dissidenten, Neukatholiken und Deutschkatholiken gegeben werden, sind eine in der allerneusten Zeit von der katholischen Kirche abgefallene Partei. Sie spaltet sich in mehrere Fractionen und Gemeinden, die am richtigsten nach ihren Führern benannt werden. — Den Anfang zum Abfall machte Johannes Czerski, Pfarrer zu Schneidemühl in der Provinz Posen. Er erklärte am 22. August 1844 seinen Austritt aus der katholischen Kirche (nachdem er schon zuvor seinem Cölibatsgelübde ungetreu geworden war) und proclamirte sich als ein Mitglied der von ihm sogenannten apostolisch-katholischen Gemeinde. Er zog einen Theil seiner Pfarrkinder mit zum Abfalle. (Vgl. Glaubensbekenntniß der christl. apostol. kathol. Gemeinde zu Schneidemühl. Stuttg. 1844). Ihm folgte bald nach in der Apostasie Johannes Ronge aus Schlesien, früher Caplan in Grottkau. Schon im Jahre 1843 war er wegen disciplinarischer Insubordination von dem Breslauer Domcapitel suspendirt worden. Aus Laurahütte in Oberschlesien erließ er (1. October 1844) seine Philippika gegen den Trierer Bischof Arnoldi und die Wallfahrt zum hl. Rock. Beide abgefallene Priester wurden nach den canonischen Gesetzen excommunicirt. Ronge ging bald weiter als Czerski, mit dem er Anfangs zu harmoniren schien. Das apostolische und nicänische Glaubensbekenntniß verwarf er: er bekannte sich zu einem freien Rationalismus, der das Christenthum nur noch dem Namen nach in sich schließt und er fand sogleich nicht wenige Anhänger in vielen Städten Preußens und Sachsens an solchen Katholiken besonders, die in gemischten Ehen lebend theils aus religiösem Indifferentismus, theils aus Unzufriedenheit über die strengen Anforderungen der katholischen Geistlichkeit in Bezug auf die Kindererziehung im katholischen Glauben, sich zu dem sogenannten „Deutsch-Katholicismus" verlocken ließen, indem sie wähnten, es finde kein Religionswechsel statt, sondern nur eine Läuterung des alten Glaubens. Auch aus politischen Gründen scheinen Viele zu der neuen Genossenschaft getreten zu seyn, nicht allein Katholiken, sondern an manchen Orten auch Protestanten in größerer Zahl. So bildeten sich bald Gemeinden in Breslau, Berlin, Leipzig, Dresden, Elberfeld und mehreren andern Städten, auch selbst im südwestlichen Deutschland. Die Verbreitung der neuen Lehre in Oestreich und Bayern aber verhinderten die Regierungen in beiden Ländern durch strenge Maßregeln. Die neugebildeten Gemeinden traten zu Leipzig (23.—26. März 1845) in einer Synode zusammen, und versuchten einstweilen vorläufig eine allgemeine Glaubensnorm aufzustellen. Angeblich um alle Meinungen desto leichter in sich aufnehmen zu können, umfaßte das Leipziger Glaubensbekenntniß das Minimum des christlichen Glaubens in sich; da von Christus nicht ausdrücklich die Göttlichkeit prädicirt wird, so hat man den deutschen Dissidenten von mehreren Seiten den Namen „Christen" streitig gemacht. Ihrem Kirchenwesen (wenn dasselbe so genannt werden

Digitized by Google

kann) wurde die Laien-Presbyterial-Verfaſſung als Grundlage gegeben: und da ſie in den Hauptſätzen mit den proteſtantiſchen Lichtfreunden (vergl. den Artikel) übereinſtimmen, ſo machte ſich an mehreren Orten nicht nur eine Annäherung beider rationaliſtiſchen Genoſſenſchaften, ſondern auch eine förmliche Vereinigung von ſelbſt. Aber unter den Gemeinden der Neugläubigen blieben auch die Spaltungen, wie vorauszuſehen war, nicht aus. In Berlin erklärte ſich gegen die Leipziger Beſchlüſſe die Proteſtgemeinde unter ihrem Prediger Pribil (Juni und Aug. 1845) und näherte ſich in ihren Anſichten dem Proteſtantismus. Auch Czerski ſprach ſich gegen den Leipziger Rationalismus aus (Poſener Glaubekenntniß vom Juli 1846), aber der größere Theil ſeiner Gemeinde erklärte ſich gegen ihn für Ronge. In Breslau verließ der frühere Pfarrer von Hundsfeld Anton Theiner, der für ſeine neuen Glaubensgenoſſen einen Katechismus und eine Meßfeier ausgearbeitet hatte, welche beide in weſentlichen Punkten von den Leipziger Beſchlüſſen abweichen, die Gemeinſchaft mit den Rongeanern und er geht jetzt ſeinen eigenen Weg: in neueſter Zeit trennte ſich auch von ihnen eines ihrer angeſehenſten Mitglieder, der Profeſſor Regenbrecht. — Eine eigentliche volle Anerkennung als Religionspartei mit politiſchen Rechten iſt den diſſidirenden Gemeinden in Deutſchland von Seiten der Regierungen noch nicht zu Theil geworden. y.

Diſſidenten (polniſche). Nachdem die Reformation ſich auch in Polen verbreitet hatte, nannte die herrſchende katholiſche Kirche daſelbſt (ſeit 1573) alle, die ſich von ihr getrennt hatten oder von ihr verſchiedene Glaubenslehren befolgten, Diſſidenten, und es wurden unter dieſem Worte ſowohl Lutheraner und Reformirte, als auch die mähriſchen oder böhmiſchen Brüder inbegriffen. Dagegen die nicht unirten Griechen und die mehr vereinzelt vorkommenden Wiedertäufer, Socinianer, Antitrinitarier waren Anfangs nicht unter dem Worte verſtanden, dann aber im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wurden durch den Warſchauer Tractat auch ſie wie alle nichtkatholiſche Chriſten in Polen ohne Unterſchied unter den Diſſidenten eingeſchloſſen. Ohne auf den Widerſpruch der katholiſchen Biſchöfe zu achten, war von der Regierung den Diſſidenten 1573 ein Religionsfriede (pax dissidentium) zugeſtanden worden; die gleichen Rechte, die darin zugeſagt waren, wurden von K. Sigismund III. aber nicht vollſtändig geachtet. In dem Frieden von Oliva mit Schweden (1660) aber wurde den Diſſidenten von neuem völlige Religionsfreiheit zugeſtanden, und die zu ihrer Einſchränkung im Jahre 1632 erlaſſenen Geſetze fanden damit ihre Beſeitigung. Aber im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wollte man ihnen nur Duldung ohne politiſche Rechte zugeſtehen. Die in ihren bisherigen Rechten ſich gekränkt fühlenden Diſſidenten wandten ſich um Schutz an auswärtige Mächte, und fanden ihn beſonders an Rußland, welches dieſe Gelegenheit ergriff, ſich in die innern polniſchen Angelegenheiten zu miſchen und daſelbſt Einfluß zu gewinnen, um die Pläne ſeiner Vergrößerung gegen Weſten zu verwirklichen (vgl. Katharina II.). Die

Digitized by Google

protestantischen Mächte Preußen, England, Dänemark nahmen sich auch der Dissidenten an. Dessenungeachtet wollte man ihnen die verlangten Rechte nicht zugestehen und ihren Beschwerden nicht abhelfen. Rußland zwang durch Drohungen zur Nachgiebigkeit; alle frühere Rechte sollten den Dissidenten zurückgegeben werden. Der Tractat, der 1767 dieses bestimmte, konnte aber nicht vollzogen werden, da es zum Bürgerkrieg kam, der offenbar von Rußland angeregt worden, und auch von dieser Macht unterhalten ward. In Folge dieses innern Kriegs und der Vereinigung Rußlands mit Preußen und Oestreich fand 1772 die erste Theilung Polens statt, wobei man sich aber ganz und gar nicht um die im Königreich Polen zurückgebliebenen Dissidenten bekümmerte, ein Beweis, daß die Theilnahme, die man bis dahin an ihrer Lage nahm, nur eine scheinbare und ein Vorwand zur Einmischung war. Der polnische König Stanislaus Poniatowsky schloß (1775) die Dissidenten von der Gesetzgebung und den Justizstellen aus und verschärfte die Gesetze wider die Apostaten: und wenige Jahre später versuchte man ihnen das von dem Jenaer Professor Scheidemantel entworfene sogenannte Golz'sche allgemeine Kirchenrecht beider evangelischen Confessionen in Polen und Lithauen (Warschau 1780) aufzudrängen. Mit den wiederholten Theilungen Polens im J. 1793 und 1795 verschwanden auch die Streitigkeiten mit den Dissidenten gänzlich. Die Dissidenten, die unter die österreichische Regierung gekommen waren, blieben in ihren Rechten und im Besitz ihrer Kirchen und Güter: ja den nicht unirten Griechen wurde sogar die Errichtung neuer Bethhäuser und Anstellung neuer Priester zugestanden und auch bürgerliche, nicht aber vollständig politische Rechte eingeräumt.. In Preußen wurden die Dissidenten in kirchlicher Beziehung vollkommen den übrigen protestantischen Staatsbürgern der Monarchie gleichgestellt. Offenbar gewannen in kirchlicher Beziehung die von den Dissidenten, welche nicht unirten griechischen Glaubens waren und an Rußland kamen, weil sie dort mit der herrschenden Kirche vereinigt wurden. Aber für die zahlreichen unirten Griechen begann eine Zeit des Druckes und der Verfolgung in einem viel höhern Grade, als der war, worin sich früher die nicht unirten Griechen in Polen befunden hatten. Vgl. Büsching die ev. beiden Confessionen in Pol. u. Lith. 1768 ff. 4 Thle. u. 1784 ff. die Schicksale der poln. Dissidenten. Hamb. 1768 ff. 3 Thle. Schicksale der Dissid. in Polen unter Stanisl. Aug. Lemgo 1774—79. 2 Thl. Stäudl. kirchl. Geogr. u. Stat. I. Lelewel Gesch. Polens II. —b—

Dissidia theologica (theologische Streitigkeiten) sind sowohl von der Häresie oder Ketzerei, wie auch von dem Schisma oder der Spaltung zu unterscheiden, obschon sie leicht den ersten Keim zu dem einen oder dem andern legen können. Die Dissidia theologica beziehen sich entweder nur auf die Form der theologischen Wissenschaft, die nicht grade immer den Inhalt derselben verletzt, oder auf schwankende und vielfach bezweifelte, dem Gesammtinhalte der christlichen Lehre nicht widersprechende Ansichten (theologumena), worüber die Kirche durch ihre Organe im Lehramte noch nicht ausdrücklich entschieden hat.

Digitized by Google

Distinctionen sind eine Eintheilung der Sammlung des Gratian, deren erster Theil in 101, der dritte Theil in 5 Distinctionen zerfällt. S. Gratiani decretum. Walter.

Distributionen, s. Stift.

Ditmar (auch Thietmar, Theodmar, Dethmar genannt), geboren 976 aus dem sächsischen Grafengeschlechte Waldbeck, erst Propst im Benedictiner Kloster Wallbeck, dann von 1009 bis 1018 Bischof von Merseburg, schrieb eine Chronik in acht Büchern über die Thaten der Könige und Kaiser des sächsischen Hauses von Heinrich I. bis auf Heinrich's II. letzte Regierungsjahre. Es ist dieses Werk nicht nur für die politische Geschichte Deutschlands im zehnten und im Anfange des elften Jahrhunderts von der allergrößten Wichtigkeit, sondern auch für die Kirchengeschichte der sächsischen und benachbarten slavischen Länder höchst bedeutend. Beste Ausgaben: von Wagner. Nürnb. 1807 und Pertz (Monum. hist. German. T. VI). Deutsch v. Ursinus. Dresden 1790.

Das von Ditmar gesammelte Martyrologium ist verloren gegangen. Dagegen hat sich sein Calendarium der Magdeburger Domkirche erhalten, was für die Chronologie der Geschichte der deutschen Bischöfe und Erzbischöfe im zehnten und Anfange des elften Jahrhunderts sehr wichtig ist, weil darin von den meisten ihr Todestag angeführt ist. Gedruckt in Höfers Zeitschrift f. Archivkunde ꝛc. I. S. 101—150 mit Noten von Hesse. Vgl. Conzen die Geschichtschreiber der sächsischen Kaiserzeit. Regensburg 1837. S. 46—64. A.

Divortium, s. Ehescheidung.

Dlugoss, d. i. Longinus (der Lange), Johannes, Domherr zu Krakau, geboren 1415 aus einer adligen Familie zu Brzeznik, gestorben als erwählter Bischof von Lemberg im J. 1480, gehört zu den ausgezeichnetsten Prälaten Polens im 15. Jahrhundert. Er war ein frommer Priester, ein Wohlthäter der Armen, ein Vertheidiger der Rechte der Kirche, vornehmlich nützte er der Krakauer bischöflichen Kirche ungemein viel, indem er die ihr entrissenen Güter wieder zurückerwarb. Er machte viele Stiftungen zu Gunsten der Armuth, der Klöster und der Studirenden, sammelte eine ansehnliche Bibliothek, die er für die Studirenden der Universität bestimmte, nnd zeigte sich überhaupt als einen Freund und Gönner der Künste und Wissenschaften. Als er nach dem Tode seines Wohlthäters und Freundes, des Bischofs Zbigni von Krakau, dem Bischof Jacob Symansky anhing, der gegen den Willen des Königs Kasimir vom Papst ernannt worden war, erlitt er Verfolgungen und er büßte seinen Widerstand gegen die königlichen Anordnungen mit dreijähriger Gefangenschaft. Doch söhnte sich Kasimir mit ihm später ganz und gar aus, und gebrauchte ihn zu mehreren wichtigen Staatsgeschäften. Er wurde als Gesandter nach Wien an den Hof K. Friedrichs III. geschickt, um für den König die Prinzessin Elisabeth, Tochter Kaiser Albrecht II., zur Gemahlin zu begehren. Später wurde er Erzieher der königlichen Prinzen. In Rom war Dlugoss zweimal: das erstemal war er dahin gereist, um dem Bischof Zbigni den Cardinalshut zu

Digitized by Google

verſchaffen, welchen Zweck er auch bei P. Nicolaus V. erreichte: das zweitemal kam er dahin zur Zeit des Jubiläums (1450). Die beabſichtigte Reiſe nach Paläſtina mußte er wegen ſchwerer Erkrankung aufgeben. — Für die Kirchengeſchichte und kirchliche Geographie Polens iſt Dlugoſſ der bedeutendſte Schriftſteller des Mittelalters. Er verfaßte eine vollſtändige polniſche Geſchichte (Historia Polonica Lips. 1711. 2. Voll. fol.) von den frühſten Zeiten bis zum J. 1480; eine Beſchreibung der Leben der Biſchöfe von Poſen von 966 bis 1479 (Vitae episcopor. Posnaniens. Brunsberg. 1604. 4); ein Leben des heil. Stanislaus (Vit. S. Stanislai. Crac. 1611. 4. und Act. S.S. ad 7. Maj.); eine Geſchichte der Biſchöfe von Breslau von 966 bis 1477 (hist. episcopor. eccl. Wratislaviensis bei Sommersberg Siles. rer. Script. II. Lips. 1730). Mehrere Werke von Dlugoſſ ſind noch ungedruckt (vgl. die Angaben Falkenſteins in der Encykl. v. Erſch. XXVI. S. 208 nach einer dresdner Handſchrift), als Leben polniſcher und ungariſcher Heiligen, über die Chorographie Polens, die Einkünfte der Krakauer Kirche u. ſ. w. A.

Doctor decretorum s. juris canonici. Die Doctor-Würde entſtand erſt im Anfange des zwölften Jahrhunderts auf der Univerſität Bologna (vgl. d. Art. Univerſitäten), doch gab es damals nur Doctoren des Rechts, und zwar entweder doctores legum, Legiſten, Lehrer des römiſchen Civilrechts, oder doctores decretorum, Canoniſten, d. i. Lehrer des canoniſchen Rechts. (Vgl. Savigny Geſch. d. Röm. Rechts im Mittelalter III. 187 ff.) Man behauptet, daß Papſt Eugenius III. auf Anregen des berühmten Gratianus zuerſt die academiſchen Grade des Baccalaureats, Licentiats, und Doctorats im canoniſchen Rechte zur Nachahmung derſelben Grade im römiſchen Rechte eingeführt habe. Später wurden auf der Pariſer Univerſität auch in der Theologie ſolche Grade eingeführt, ſeit Petrus Lombardus. Im J. 1219 beſtimmte Papſt Honorius III., daß Niemand in Bologna zur Doctor-Würde gelangen und die Lehr-Licenz erhalten ſolle, der nicht vorher von dem päpſtlichen Archidiaconus daſelbſt geprüft und für lehrfähig erklärt worden ſei. Wenn der Archidiacon auch die Prüfung nicht ſelbſt vornahm, ſondern ſie den Doctoren an der Univerſität überließ, ſo fand ſie doch unter ſeiner Aufſicht ſtatt. Auch die Promotion ſelbſt, die als zweite und zwar öffentliche Prüfung der Candidat zu beſtehen hatte, wurde in der Kathedrale unter gewiſſen Feierlichkeiten nicht bloß in Anweſenheit, ſondern auch unter Mitwirkung des Archidiaconus oder ſeines Stellvertreters vorgenommen. Nachdem der Candidat eine Vorleſung gehalten und ſie in einer Diſputation vertheidigt hatte, proclamirte der Archidiaconus den neuen Doctor, unter Feierlichkeiten, die heut zu Tage noch größtentheils bei den Doctor-Promotionen beibehalten ſind. Die Vorrechte der Doctoren des canoniſchen, wie des römiſchen Rechts waren außer der Befugniß öffentlich zu lehren und im Fall ſie in die Genoſſenſchaft (Facultas) der an der Univerſität Lehrenden aufgenommen waren, wiederum Andere, die den Doctorgrad erlangen wollten, zu prüfen, noch mancherlei anderer Art. Sie übten über ihre Scholaren eine gewiſſe richterliche Gewalt aus und hatten die Rechte des niedern Adels und ſtan-

Digitized by Google

den demnach mit der Ritterschaft in gleichem Range (vgl. Du Fresne Gloss. s. v. miles literatus). Sie waren daher auch fähig in die adligen Stifter gewählt zu werden. Auf dem Constanzer Concilium ward ihnen solches Recht förmlich vorbehalten. Auch die Tridentiner Kirchenversammlung erkennt dieses Recht theilweise den Doctores decretorum und der Theologie zu. Da aber bei dem westphälischen Friedensschluß nicht eine ausdrückliche Bestimmung darüber gegeben ward, so wurden die Doctoren des Rechts aus den meisten adligen Stiftern im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert verdrängt. =

Doctores ecclesiae, s. Kirchenlehrer.

Doctores Theologiae, s. Universitäten.

Doctrinaires (pères), Doctrinarii, s. Bus (Cäsar).

Dodwell, (Heinrich) ein berühmter englischer Theolog und Philolog, ausgezeichnet durch seine gründlichen Kenntnisse in der Patristik und alten Chronologie, verlor im J. 1691 seine Professur der Geschichte an der Universität Oxford, weil er den Stuarts, die er für die rechtmäßigen Beherrscher England's hielt, nicht ungetreu werden wollte. In der Zurückgezogenheit lebte er bis zum J. 1711, wo er starb: er schrieb mehrere theologische Werke, worunter sein epistolary discourse. Lond. 1706 großes Aufsehen machte. Er behauptete darin, die an und für sich sterbliche Seele sei durch das Gutbefinden Gottes unsterblich gemacht worden, und dieß sei geschehen durch die Vereinigung mit dem heil. Geiste. Bloß die Bischöfe könnten diesen göttlichen unsterblich machenden Geist mittheilen. Dodwell ward wegen dieser Ansicht angegriffen und in eine gelehrte Fehde verwickelt. Von seinen kirchenhistorischen Werken verdienen Erwähnung: die Dissertationes Cyprianicae. Ox. 1684 u. 1685. Dissertt. in Irenaeum. Ox. 1689. Vergl. Brokesby the life of Dodwell. Lond. 1715. 2 Voll. —b—

Döderlein (Joh. Christoph), aus Windsheim in Franken, ein gelehrter lutherischer Theolog, der als Professor der Gottesgelahrtheit zu Jena 1792 starb, zeichnete sich als Orientalist, als Exeget, Apologet, Dogmatiker und theologischer Literator aus. Er besorgte eine neue recht correcte Ausgabe der hebräischen Bibel. Lipz. 1793. Seine theologische Bibliothek Leipz. 1780—92, fortgesetzt im theol. Journal. Jena 1792, zeigt von seinem gründlichen und umfassenden Urtheile. Vergl. Döring Leben Döderlein's in der Encycl. von Ersch und Gruber XXVI. S. 251 ff., wo die Schriften Döderlein's vollständig angegeben sind. A

Dogma heißt im theologischen Sprachgebrauch die auf göttlicher Offenbarung beruhende, von der Kirche gewährleistete und verkündete Wahrheit. Bei den Profanschriftstellern kommt dieses griechische Wort vor in der Bedeutung von Anordnung, Verfügung, Meinung, Lehrsatz, namentlich bezeichnet es juristisch die von der Obrigkeit ausgehenden Verordnungen, Edicte, und philosophisch die Lehrmeinungen der Schulen, also in beiden Fällen etwas feststehendes Positives. In diesem Doppelsinne bedient sich auch die heilige Schrift dieses Ausdruckes: den Befehl des Assuerus, alle Juden zu ermorden, nennt sie ein grausames Dogma (Esther IV. 3);

Digitized by Google

Dogma nennt sie ein Edict des Kaisers Augustus (Luc. II. 1. Vgl. Act. XVII. 7); Job bezeichnet seine Gegner als Lügenschmide und Anhänger verkehrter Dogmen (Job XIII. 4); durch seine Dogmen, sagt der Apostel, hat Christus den Bund des Gesetzes aufgehoben (Ephes. II. 15); Paulus und Timotheus mahnen die Gläubigen an den Dogmen festzuhalten, welche von den Aposteln und Aeltesten zu Jerusalem sind festgestellt worden (Act. XVI. 4). Die kirchliche Verwendung dieses Wortes zur Bezeichnung der auf der göttlichen Offenbarung beruhenden Lehrsätze ist daher im allgemeinen Sprachgebrauche, sowie in jenem der Offenbarungsurkunden genugsam gerechtfertiget.

Es wird aber, soll ein Lehrsatz nach katholischer Anschauungsweise den Charakter eines Dogma behaupten, zweierlei verlangt: einmal muß der Inhalt desselben wirklich auf der göttlichen Offenbarung beruhen, wie diese durch Christus und seine Apostel zum Abschlusse gebracht worden ist. — Die späteren auch wirklichen Revelationen an Einzelne, sowie die in ihrem Begleit stehenden Wunder begründen keine neuen Dogmen. (Veron. reg. fid. c. 1. §. 3.; Chrism. reg. fid. pars gen. §. 7.); sodann aber muß derselbe von der Kirche als der von Gott angeordneten Autorität gewährleistet und verkündet werden (Chrismann l. c. §§. 9. sqq.).

Obgleich nun aber alle geoffenbarte von der Kirche verkündete Wahrheit nur Eine, folglich auch das Dogma nur Eines ist; so ergibt sich doch aus den reichen Besonderungen der Einen Wahrheit eine große Anzahl von Dogmen, die unter verschiedenen Gesichtspunkten bestimmte Unterschiede darbieten. Die bedeutendsten derselben, wie sie von der Wissenschaft festgestellt werden, sind folgende: 1) Die Dogmen unterscheiden sich von einander hinsichtlich der Stellung, welche sie im ganzen Systeme der göttlichen Wahrheit einnehmen. Die Einen erscheinen als allgemeine, als Collectivwahrheiten, die Anderen als einfache, in jenen enthaltene und aus ihnen abgeleitete Wahrheiten. Jene sind Fundamentalartikel (articuli fundamentales), diese einfache Dogmen (dogmata simplicia). 2) Sie unterscheiden sich hinsichtlich der Zweckbeziehung auf den Menschen: die Einen wollen vorzugsweise gläubig ergriffen, die Anderen durch die Freithätigkeit vollzogen werden. Jene heißen theoretische (d. speculativa s. cognitionis), diese practische (d. practica s. actionis), oder auch jene Dogmen des Glaubens (dogmata fidei), diese Dogmen der Sitten (dogmata morum). Hierauf beruht die von der Wissenschaft vollzogene Trennung von Dogmatik und Moral. 3) Sie unterscheiden sich hinsichtlich ihres Verhältnisses zur menschlichen Intelligenz: einige geoffenbarte Wahrheiten sind ihrem Inhalte nach der Art, daß sie zugleich Vernunftwahrheiten sind, diese also bekräftigen und ergänzen, während andere über das natürliche menschliche Erkennen schlechthin hinausreichen, nur durch Revelation gegeben und durch den Glauben angegeignet werden können. Die Ersteren nennt man gemischte Dogmen (dogmata mixta), wozu man gewöhnlich rechnet die Lehre vom Daseyn, der Einheit und absoluten Vollkommenheit Gottes, die Lehre von

Digitized by Google

der Endlichkeit der Welt, von der Freiheit und Unsterblichkeit der Seele u. s. w.; die andern sind reine Dogmen (dogmata pura, rationem absolute superantia), wie die Lehre von der göttlichen Trinität, von der Menschwerdung Gottes, von der realen Gegenwart Christi u. s. w. Sie werden daher auch Geheimnisse des Glaubens (mysteria fidei) genannt. Indessen ist zur Vermeidung von Mißverständnissen hiebei gar Mancherlei zu beachten. Einmal sind die gemischten Dogmen nur insofern Dogmen, als sie eben auf göttlicher Offenbarung beruhen und dadurch Momente der Kirchenlehre sind; sofern sie Vernunftwahrheiten sind, eignen sie der natürlichen Theologie und sind nicht Objecte des Glaubens, sondern des Wissens (Thom. Summa theol. P. I. q. 1. art. 1). Sodann gibt es kein Dogma, welches auf schlechthiniger Evidenz beruhte, in reines Wissen aufginge und dem Glauben nichts mehr übrig ließe, und abermals keines, welches der Vernunft schlechthin unzugänglich wäre, nicht irgendwie erkannt, begriffen und in seiner innern Wahrheit erfaßt, also nur durch den Glauben angeeignet und festgehalten werden könnte; mit andern Worten, keines ist vollkommen rational und keines vollkommen superrational, der Unterschied also nur ein gradueller. Dieser graduelle Unterschied ist wiederum ein zweifacher: ein objectiver, in der größern und geringern Faßlichkeit und Begreiflichkeit der Dogmen selbst liegend; ein subjectiver, in der größern und geringern Begabtheit des aufnehmenden Geistes begründet. Es ist nicht zu läugnen, daß die innere Nothwendigkeit und Wahrheit der sogenannten Geheimnißlehren uns heute wenigstens ebenso zugänglich ist, wie Anfangs der heidnischen Menschheit jene der sogenannten natürlichen Dogmen, sowie daß heute der in der kirchlichen Speculation heimisch Gewordene mit seiner Einsicht den Mysterien wohl so nahe steht, als der ungebildete Laie den evidentesten Katechismussätzen. Eben darum ist es auch ferner unmöglich, die Grenzscheide zwischen beiden Arten von Dogmen genau anzugeben: am füglichsten wird man jene gemischte nennen, welche die Wahrheit des Seyenden aussprechen, jene aber reine, die den Begriff des durch die freie göttliche Wirksamkeit Gesetzten fixiren, wodurch dann freilich das oben beispielsweise Angeführte theilweise verändert wird. Endlich aber beruht im letzten Grunde alle natürliche religiöse Wahrheit auf einem Uebernatürlichen; nicht die natürliche, sondern die übernatürliche Offenbarung ist das Erste, ohne ihren Vorausgang könnte daher auch von keinen Dogmen der natürlichen Religion die Rede seyn, indem diese Ueberreste der Uroffenbarung sind, welche zudem in ihrer Fülle und Reinheit erst dann wieder des Menschen Besitzthum werden können, wenn dieser durch den Einfluß der übernatürlichen Offenbarung von der Widernatur befreit und der wahren Natur zurückgegeben wird. 4) Sie werden unterschieden hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem sie zum Heile des Menschen stehen: etliche Dogmen, sagt man, muß der Mensch durchaus wissen, um zur Seligkeit gelangen zu können, etliche aber sind blos zum Heile förderlich, jene sind nothwendige (d. necessaria), diese nützliche Dogmen (d. utilia). Diese Unterscheidung ist insofern berech-

Digitized by Google

tiget, als man nicht von Jedem unter jedem Verhältniß eine erschöpfende Kenntniß aller einzelnen Glaubenswahrheiten als ebenso vieler Bedingungen des Heiles verlangen kann, sondern sich häufig begnügen muß, diejenigen Lehren beizubringen, welche als ein Summarium Aller gelten können, und als es Dogmen gibt, die selbst nur aussprechen, was, ohne schlechthin nothwendig zu seyn, für das Seelenheil förderlich ist. Gleichwohl ist die dieser Auffassung zu Grunde liegende Vorstellung theilweise irrig. Alle geoffenbarte Wahrheit nämlich ist dem Menschen verliehen, um durch ihre Ergreifung sein Heil zu begründen, so wie auch die Gebote gegeben sind, auf daß der Mensch durch ihre Erfüllung gerecht und selig werde. Wie nun jeder die Pflicht hat, im gegebenen Falle das entsprechende göttliche Gesetz zu erfüllen, so ist auch jeder in Angemessenheit zu seinen individuellen Verhältnissen gehalten, die göttliche Wahrheit gläubig zu ergreifen und sich zuzueignen. Wer gerechtfertiget ist, aber noch nicht die Fähigkeit besitzt, ein Lehrling der Kirche zu seyn, dem wird die Nichtkenntniß der allernothwendigsten Heilswahrheiten dennoch das Heil nicht verkümmern. Wer dagegen eine ziemlich erschöpfende Kenntniß der Heilslehren besitzt und sich in der Lage befindet, noch weitere Fortschritte zu machen, der darf sich von der Pflicht, noch mehr und gründlicher zu lernen, nicht lossprechen. Wie viele Dogmen und welche der einzelne Mensch seiner Seligkeit halber sich anzueignen habe, kann also von Vornherein gar nicht ausgemittelt werden, sondern es gilt für Alle das Gesetz des Fortschrittes in der Wahrheit, für Jeden nach der Lage, in welche er durch Gott gesetzt worden ist. 5) Sie unterscheiden sich hinsichtlich der Art und Weise, in welcher sie *von der Kirche gewährleistet, bezeugt und verkündet* werden. Einige Dogmen werden von der Kirche nach Inhalt und Form so sehr als göttliche Wahrheit promulgirt, daß sie Bestandtheile des kirchlichen Glaubensbekenntnisses bilden; sie heißen daher *Glaubensartikel* (articuli fidei). Andere sind zwar nicht in das kirchliche Symbolum aufgenommen, aber doch von der unfehlbaren Lehrautorität officiell und formell als göttliche Wahrheit declarirt, so, daß eine Ankämpfung gegen sie eine Häresie begründet; sie heißen daher *formelle* Dogmen (d. formalia). Andere endlich sind zwar von der kirchlichen Lehrautorität nicht officiell formulirt worden, weil keine häretischen Bewegungen dazu Anlaß und Aufforderung gegeben haben, gleichwohl aber sind sie von jeher in der Kirche allgemein gelehrt und geglaubt worden und ins kirchliche Leben übergegangen und sind ihrem Inhalte nach in Schrift und Ueberlieferung aufbewahrt, so, daß ein Angriff auf sie zu einer neuen Häresie und zu officiellen Entscheidungen von Seiten der Kirche Anlaß geben würde; sie heißen daher *materielle* Dogmen (d. materialia). 6) Sie unterscheiden sich endlich nach der *Mittelbarkeit* oder *Unmittelbarkeit*, womit sie von der *Offenbarung* insinuirt und von der *Kirche* declarirt werden. Die unmittelbar Insinuirten und Declarirten sind *entwickelte* Dogmen (d. explicita), die mittelbar in diesen Enthaltenen, aus ihnen mit Nothwendigkeit Folgenden, sind *implicite* gegebene Dogmen (d. implicita). So folgt z. B. aus

Digitized by Google

den Dogmen von der Gottheit Chriſti, von der hypoſtatiſchen Vereinigung der beiden Naturen, von ſeiner realen Präſenz im Abendmahle von ſelbſt das Dogma von der Anbetungswürdigkeit des euchariſtiſchen Chriſtus. So lange die Kirche ſelbſt über ſolche abgeleitete Dogmen ſich nicht ausgeſprochen hat, werden ſie auch theologiſche Ausſprüche oder Folgerungen (sententiae s. conclusiones theologicae) genannt, welche übrigens ganz das Anſehen von materiellen Dogmen haben und zum Glauben gehören, falls ſie mit den formellen Dogmen ſo innig verbunden ſind, daß beide mit einander ſtehen und fallen. Hat die Kirche die theologiſche Concluſion förmlich zu der ihrigen gemacht, ſo hat dieſe auch aufgehört, ein implicirtes Dogma zu ſeyn, ſie iſt ein explicirtes, von andern abgeleitetes Dogma (d. derivatum). Die mittelſt nothwendigen Folgerungen abgeleiteten Dogmen werden auch Corrolarien (d. corrolaria) genannt, weil ſie durch den Compler der Stammdogmen motivirt ſind. Verſchieden hievon ſind die Schulmeinungen, die Theologumenen, welche bisweilen auch theologiſche Ausſprüche genannt werden. Denſelben kommt im beſten Falle nur höchſte Wahrſcheinlichkeit zu, weil ſie über Fragen aufgeſtellt werden, worüber nicht allein keine kirchlichen Entſcheidungen vorliegen, ſondern welche der Art ſind, daß über ſie mit dogmatiſchen Gründen für und wider geſtritten werden kann. Uebrigens ſind ſie nicht alle vor der Kirche von gleichem Werthe: etliche können nahezu dogmatiſches Anſehen haben, während andere gewagte und gefährliche Propoſitionen ſeyn können. — Man vgl. Dr. Brenner, über das Dogma. Landsh. Manz. 1832. Nachtrag dazu, ebendaſ. 1833. Dieringer.

Dogmatici, ſ. Chriſten.

Dogmatik. Dieſes Wort hat eine doppelte Bedeutung. Einmal bezeichnet es den Lehrbegriff eines religiöſen Individuums, oder einer religiöſen Corporation. So ſpricht man von der Dogmatik des Origenes, d. h. von ſeinen dogmatiſchen Ueberzeugungen und Doctrinen, von der Dogmatik der katholiſchen Kirche, d. h. von ihrem Lehrbegriffe, von der Summe ihrer Dogmen. Sodann aber und am gewöhnlichſten bezeichnet es eine theologiſche Wiſſenſchaft, und zwar die Wiſſenſchaft der Dogmen, oder beſtimmter, wenn man den Unterſchied der theoretiſchen und practiſchen Dogmen (ſiehe: Dogma) für die Gliederung der Theologie maßgebend werden läßt, die Wiſſenſchaft der Glaubenslehre (unter welche man freilich auch dasjenige einbegreift, was die Offenbarung auf dem Grunde des Glaubens zur Erwirkung einer zuverſichtlichen Hoffnung verkündet hat). Die katholiſche Dogmatik iſt dieſemnach die Wiſſenſchaft des Lehrbegriffes der katholiſchen Kirche. Der Lehrbegriff der Kirche iſt ein objectiv gegebener, die Dogmatik daher eine poſitive Wiſſenſchaft. Jede poſitive Wiſſenſchaft aber hat nicht auszumitteln, was ſeyn könnte, ſondern was wirklich iſt, und hat das Gegebene darzuſtellen nicht wie es etwa ſeyn könnte, ſondern wie es wirklich iſt, und zwar ſoll ſie das Gegebene, objectiv Dargebotene ſo darſtellen, daß es in ſeiner Wirklichkeit und Wahrheit erfaßt und begriffen wird. Die katholiſche Dogmatik als

Digitized by Google

Wiſſenſchaft hat daher die Aufgabe, den gegebenen kirchlichen Lehrbegriff ſo darzuſtellen, daß derſelbe in ſeinem Sinne und in ſeiner Wahrheit verſtanden wird. Dieſe Aufgabe wird ſie in dem Grade löſen, als ſie eine getreue Reconſtruction des objectiv in der Kirche vorhandenen Syſtemes der göttlichen Wahrheit iſt, und als ſie den in der Wahrheit ſelbſt liegenden Verſtand der menſchlichen Auffaſſung nahe bringt. Hieraus iſt einleuchtend, daß die Aufgabe der Dogmatik verkehrt gefaßt wird, wenn man ſie darein ſetzt, die Dogmen der Kirche als allbekannte Dinge gegen alle möglichen Standpunkte und Angriffe apologetiſch zu vertreten, oder gar zwiſchen ihnen und den verſchiedenartigſten philoſophiſchen Syſtemen ein leidliches Abkommen zu treffen. Die einfachſte Vergleichung der Dogmatik mit andern poſitiven Wiſſenſchaften hätte derartige Mißgriffe fern halten ſollen.

Um nun aber jener Aufgabe genügen zu können, muß der Dogmatiker vor Allem mit dem wiſſenſchaftlich darzuſtellenden Stoffe bekannt ſeyn. Dieſer Stoff ſind die kirchlichen Dogmen. Dieſe findet er da, wo ſie nach dem eigenen Bekenntniſſe der Kirche niedergelegt ſind, in den Lehrentſcheidungen und Bekenntnißſchriften der Kirche. Dieſe aber enthalten die geoffenbarte Wahrheit in ihrer bündigſten begrifflichen Form. Es iſt daher, um den wahren und vollen Sinn der Dogmen zu gewinnen, wenn nicht immer abſolut nothwendig, ſo doch in den meiſten Fällen erſprießlich, auf die Quellen ſelbſt zurückzugehen, aus denen die kirchlichen Lehrentſcheidungen gefloſſen ſind. Nach dem Zeugniſſe der Kirche ſelbſt ſind ihre Lehrbeſtimmungen hervorgegangen aus der heiligen Schrift und der apoſtoliſchen Ueberlieferung: dieſe ſind demnach die Quelle, die Grundelemente der Dogmen, die mehr oder weniger weitläufigen Darlegungen des Inhalts derſelben. Dieſes Zurückgehen auf Schrift und Ueberlieferung wird aber in jenen Fällen eine völlige Nothwendigkeit, wo das Dogma von der Kirche nicht officiell und formell declarirt iſt, alſo bei der Darlegung der materiellen Dogmen, die mit zum ganzen Complex der geoffenbarten in der Kirche geglaubten und geltenden Wahrheit gehören; denn nirgends anders als in Schrift und Ueberlieferung iſt das Materiale dargeboten, aus welchem die Wiſſenſchaft ſubſidiariſch den dogmatiſchen Lehrbegriff formulirt. Wie aber der dogmatiſche Stoff aus Schrift und Tradition zu eruiren ſey, darüber hat wiederum die Kirche ſelbſt — und es gilt ja die Reconſtruction ihres Lehrbegriffs — die allgemeinen Grundſätze an die Hand gegeben. Den dogmatiſchen Gebrauch der heiligen Schrift anlangend, ſo hat ſie an die Vulgata als die authentiſche Bibelausgabe angewieſen, hat die nach ihrem Sinne und nach der Uebereinſtimmung der heiligen Väter gegebene Auslegung der Schriftſtellen für die richtige erklärt, und hat in ihren eigenen Lehrpoſitionen vorzugsweiſe jene Schriftſtellen verwendet, in denen der dogmatiſche Gedanke ſeine vornehmſte Ausſprache gefunden, ja in einzelnen Fällen hat ſie ſogar über den wahren Sinn gewiſſer Stellen definitiv ſich geäußert. Aus der Natur der Sache und den Grundſätzen der Hermeneutik folgt dann von ſelbſt, daß

Digitized by Google

nur jene Schriftterte in Betracht kommen können, welche wirkliche Offenbarungsmomente darbieten, und daß nur sämmtliche über einen Gegenstand sich äußernden Stellen das ganze Material zur Formulirung seines Begriffs darbieten u. s. w. Hinsichtlich der Ueberlieferung aber steht es kirchlich ebenfalls fest, daß sie nicht bloß ein normatives, sondern auch ein constitutives Ansehen besitzt, sonach die Schriftlehre ergänzt; daß die Uebereinstimmung Aller zu allen Zeiten die Katholicität und Göttlichkeit einer Lehre constatire; daß die traditionellen Zeugnisse um so höher anzuschlagen, je mehr die Zeugen selbst die Präsumtion für sich haben, daß sie die zu ihrer Zeit geltende Kirchenlehre in ihrem vollen Sinn aussprechen u. s. w. In den kirchlichen Lehrbestimmungen also und deren Quellen in Schrift und Ueberlieferung ist der gesammte Stoff enthalten, welchen die Dogmatik zur wissenschaftlichen Darlegung zu bringen hat.

Nun aber ist es weder in der Absicht der entscheidenden Lehrautorität, noch der heiligen und traditionellen Schriftsteller gelegen, die göttliche Wahrheit in ihrer systematischen Einheit und ihrem organischen Zusammenhang mitzutheilen, sondern hier wie dort ist augenblickliche Veranlassung und Zweckbeziehung maßgebend gewesen, welche Materien und in welchem Zusammenhang sie ausgesprochen wurden. Und doch ist diese die allererste Anforderung, welche an eine wissenschaftliche Darstellung des kirchlichen Lehrbegriffs gemacht werden muß, daß sie die Dogmen nach ihrer organischen Zusammengehörigkeit zum Vortrag zu bringen habe. Von der Feststellung und Durchführung der organischen Verbindung der einzelnen Dogmen kann aber so lange nicht die Rede seyn, als nicht alle einzelnen Dogmen in ihrer Einheit erkannt, als nicht das Centraldogma und damit das formelle und materielle Princip des ganzen Systems der Dogmen aufgefunden und aufgezeigt ist. Auch hiebei gilt es nicht, daß sich der Dogmatiker diesen oder jenen Grundgedanken, diese oder jene Grundformel willkürlich oder künstlich schaffe, sondern als Bearbeiter einer positiven Wissenschaft ist er an die in dem gegebenen Stoffe selbst liegende Einheit und Gliederung angewiesen, folglich gehalten, die im Complex der Dogmen selbst liegende Ordnung in der wissenschaftlichen Darstellung zum Vollzuge zu bringen. Wie für die Gewinnung und Feststellung des Materials, so ist ihm die Kirche auch für die Systematisirung und Organisirung desselben behülflich. Obgleich sie nämlich ihre Dogmen meistens im Gegensatz zur Häresie officiell proclamirte und folglich nicht Veranlassung fand, in systematischem Zusammenhang ihren ganzen Lehrbegriff zu exponiren; so hat sie doch in ihrem Verhältniß zu den Gläubigen ihre Gesammtlehre in gedrängten Formeln zur Aussprache gebracht und außerdem in ihrem ganzen Leben und Wirken immer das Eins und Alles ihres Glaubens an die Spitze gestellt. Jene Formeln sind die Glaubensbekenntnisse der Kirche. Betrachten wir dieselben in ihren mannichfaltigen Fassungen, angefangen von der einfachsten bis zur complicirtesten, so finden wir, daß sie sammt und sonders nur eine kurz explicirte Trinitätslehre sind. Diese ist sonach das Centraldogma des kirchlichen Bekenntnisses.

Digitized by Google

Ueber die Gründe dieſes Factiſchen nun ſoll die Wiſſenſchaft Auskunft geben. Dieſelben liegen nahe. Die Kirche will mit ihrem Lehrbegriff den doctrinellen Inhalt der göttlichen Offenbarung fixiren: ſie will nichts lehren, was nicht geoffenbart, aber auch Alles lehren, was geoffenbart iſt; der Kreis ihrer Lehren iſt folglich ſo eng und ſo weit, als der Kreis der göttlichen Offenbarung. Die univerſellſte Kirchenlehre muß daher auch die univerſellſte Offenbarungslehre, dieſe aber nicht irgendwelche Einzellehre, ſondern die Einheit aller Einzellehren ſeyn. Eine allgemeinere Offenbarungslehre aber kann es nicht geben, als den Begriff der Offenbarung ſelbſt; denn was außer dieſen Begriff fällt, gehört nicht mehr zur Offenbarung, kann alſo auch kein Object der Kirchenlehre ſeyn, was aber inner dieſen Begriff fällt, das iſt nicht mehr das Allgemeine, ſondern ein wenn auch noch ſo allgemeines Einzelne. Der Begriff der Offenbarung nun wird in den die Dogmatik einleitenden theologiſchen Disciplinen feſtgeſtellt und wiſſenſchaftlich gerechtfertigt (Theorie der Offenbarung und Apologetik) und dann von der Glaubenslehre als formelles und materielles Princip aufgenommen. Die göttliche Offenbarung aber iſt nichts anderes, als der Eine dreiperſönliche Gott in ſeiner freien und zeitlichen Wirkſamkeit. In dieſem allgemeinen Begriffe ſind nun zwei Grunddogmen enthalten: das Grunddogma von dem Einen dreiperſönlichen Gott, und das Grunddogma von der freien und zeitlichen Wirkſamkeit deſſelben. In beiden Grunddogmen iſt der Eine dreiperſönliche Gott Subject: das Eine ſagt aus, was er iſt, das Andere, was er frei und zeitlich wirkt. Indem daher die Kirche die Offenbarungslehre in ein Bekenntniß faßt, muß ſich der Inhalt deſſelben als explicirtes Trinitätsdogma darſtellen. So hätten wir alſo in jenem Begriff das Princip und den Eintheilungsgrund der katholiſchen Glaubenslehre.

Hiedurch iſt für die wiſſenſchaftliche Bearbeitung derſelben ſchon viel gewonnen. Hat nämlich die Reconſtruction der einzelnen Dogmen aus ihren Quellen den Erfolg, daß jedes in ſeinem wahren kirchlichen Sinn erfaßt und begriffen wird, ſo gewinnt hinwiederum jedes durch Zurückführung auf ſeine Einheit und durch Eingliederung in das Syſtem der Einen Wahrheit ſeine rechte Bedeutung aus ſeiner Stellung zum Ganzen. Mit dem Princip und der ihm gegebenen Hauptgliederung iſt nämlich im Weſentlichen auch ſchon über den ganzen wiſſenſchaftlichen Organismus entſchieden und die Stelle präformirt, welche jeder Lehrſatz im ganzen Syſteme einnehmen wird. Freilich iſt damit, daß das einzelne Dogma an ſeinem rechten Orte ſteht und im Zuſammenhang mit dem großen Ganzen erſcheint, daſſelbe für die menſchliche Intelligenz noch nicht ſo weit vermittelt, als ſolches überhaupt möglich iſt, und die Dogmatik als Wiſſenſchaft wird ſich der ſchönen, wenn auch mühevollen Arbeit nicht entſchlagen dürfen, das Uebervernünftige, durch den Glauben zu Ergreifende, dem vernünftigen Geiſte nach ſeiner innern Wahrheit einleuchtend und begreiflich zu machen, oder, wenn man lieber will, die Dogmen ſpeculativ zu begründen und ſo den Glauben zum Wiſſen zu erheben. Es fragt ſich nur auch

Digitized by Google

hier wieder, welches die Principien und Grundsätze seyen, von denen nach katholischer Anschauungsweise derartige Versuche getragen werden müssen. Die Kirche selbst hat freilich keine Canones für speculative Forschungen aufgestellt; dieselben ergeben sich aber von selbst, theils aus der Natur der Sache oder aus der Stellung, welche der vernünftige Geist der übervernünftigen, göttlich gewährleisteten Wahrheit gegenüber einzunehmen hat, theils aus den Grundanschauungen des Katholicismus über das Verhältniß zwischen Autorität und Subject, zwischen Glauben und Wissen, zwischen objectiver Dieselbigkeit und subjectivem Fortschritt, theils endlich sind dieselben von den bewährtesten kirchlichen Denkern festgestellt und mit Erfolg angewendet worden, ein Erfolg, der um so weniger ausbleiben kann, da wie allem Rationalen ein suprarationales, so auch allem Suprarationalen ein rationales Moment innwohnt, dessen der erleuchtete Denker habhaft werden kann.

Alles Obige ist in der Einleitung in die Dogmatik zu erörtern und festzustellen, weil es wesentlich dazu gehört, die Aufgabe dieser Wissenschaft zu ermitteln und abzugrenzen, und auf die wirkliche Exposition des kirchlichen Lehrbegriffs vorzubereiten. Was viele Dogmatiker sonst noch in die Einleitung aufgenommen, oder gar in einer sogenannten generellen Dogmatik weitläufig abgehandelt haben, ist entweder aus bloßer Liebhaberei hereingezogen worden, oder ist in für sich bestehenden theologischen Fächern zu erledigen, oder gehört geradezu nicht in die Einleitung, sondern in die Dogmatik selbst.

Was nun den Gesammtstoff der katholischen Dogmatik und dessen organische Gliederung betrifft, so können wir uns hier darauf beschränken, eine gedrängte Skizze zu entwerfen, indem die einzelnen Materien je an ihrem Orte eine entsprechende Auseinandersetzung erhalten. Jene Skizze soll nur dazu dienen, den Zusammenhang der Glaubenslehren aufzuzeigen.

Nach dem so eben ermittelten Principe der Dogmatik zerfällt dieselbe in zwei Haupttheile: in die Lehre von dem Einen dreipersönlichen Gott und in die Lehre von der freien und zeitlichen Wirksamkeit des Einen dreipersönlichen Gottes.

Die Gotteslehre anlangend, so umschließt sie nur dasjenige, was wirklich auf göttlicher Offenbarung beruht und darum Gegenstand des Kirchenglaubens ist. Alle Wahrheiten der sogenannten natürlichen Religion, sofern sie solche sind, können höchstens für die speculative Durchdringung mit in Betracht genommen werden. Dieß zeigt sich gleich da, wo die kirchliche Gotteslehre anhebt. Die Religionsphilosophie, oder wenn man lieber will, die natürliche Theologie in der Metaphysik, construirt die sogenannten Beweise vom Daseyn Gottes und ermittelt den Werth oder Unwerth der einzelnen geschichtlich hervorgetretenen und in dem Gegenstande selbst motivirten Beweisformen; die dogmatische Gotteslehre fängt auch mit dem allgemeinsten und einfachsten Momente an, mit dem Daß, also mit dem Daseyn Gottes, aber so, wie dasselbe theils eine der Offenbarung zu Grunde liegende Thatsache, theils von der Offenbarung promul-

Digitized by Google

girt und von der Kirchenlehre formulirt ist. In letzterem Betracht ist die dogmatische Lehre über der philosophischen, indem sie nicht Lehre vom Daseyn Gottes, sondern vom Daseyn des Einen, persönlichen, absoluten Geistes ist. Mit dem Inhalte dieses Dogma ist auch schon indirect dem Grundgedanken nach das Was Gottes zur Aussprache gekommen; es nicht bloß gesagt, daß Gott ist, sondern zugleich, was er ist. Indem nun die Dogmatik nach den Aufschlüssen der Offenbarung und dem derselben entsprechenden Kirchenglauben jenes Was allseitig exponirt, wird sie zur Darstellung der Lehre von den Eigenschaften Gottes oder des göttlichen Wesens in seiner Bestimmtheit. Damit ist der Begriff des Einen, persönlichen absoluten Geistes in seine Momente auseinander gelegt und in seiner erfüllten Einheit gewonnen. Was noch übriget, ist die Darstellung des innern, ewigen und nothwendigen Verhältnisses, in welchem der Eine absolute Geist zu sich selbst steht, oder die nähere Explication der Lehre von der Persönlichkeit Gottes, wie dieselbe objectiv in dem kirchlichen Trinitätsdogma gegeben ist. Die ganze kirchliche Gotteslehre zerfällt daher in drei Abschnitte: 1) Daseyn Gottes; 2) Wesen Gottes; 3) Trinität.

Daß Gott ist, was er ist und wie er ist, hat die Dogmatik allerdings nach der auf der Offenbarung beruhenden Kirchenlehre exponirt; diese Kirchenlehre selbst aber hatte zu ihrem Object und Inhalt dasjenige, was nothwendig ist: Gott ist nothwendig, Gott ist nothwendig das absolut vollkommene Wesen, Gott ist nothwendig der Dreipersönliche. Anders verhält es sich mit dem, was der Eine dreipersönliche Gott in freier zeitlicher Wirksamkeit nach Außen setzt, welches Gegenstand des zweiten Theiles der Dogmatik ist. Gleichwie nämlich es bei der absoluten Freiheit Gottes steht, ob er überhaupt nach Außen hin wirksam seyn will, so ist auch der Charakter, die Fülle und Summe seiner Thätigkeit nach Außen lediglich von seinem freien Wohlgefallen bedingt und es kann von Vornherein gar nichts darüber ausgesagt werden, welche Kreise seine freie Thätigkeit beschreibe. Nur das stehet in allweg fest, daß, wenn es eine göttliche Thätigkeit nach Außen gibt, — und die Offenbarung ist selbst diese Thätigkeit — sie eine Thätigkeit des dreipersönlichen Gottes ist. Daher hat auch das kirchliche Bekenntniß, indem es das freie göttliche Walten summarisch darstellt, alle einzelnen Momente desselben in der Weise an die Trinitätslehre angeschlossen, daß ausgesprochen ist, welche Momente in jener Wirksamkeit vorzugsweise der ersten oder zweiten oder dritten göttlichen Person eignen. An diese kirchliche Anordnung des Stoffes wird die Wissenschaft um so mehr sich anzuschließen haben, als sie eben nach dem objectiven Thatbestand reconstruiren soll, und als in dem verschiedenen Antheil, welcher den einzelnen göttlichen Personen an der Gesammtwirksamkeit Gottes zukommt, das innere Wechselverhältniß der drei Personen seine freie zeitliche Erscheinung feiert. Freilich darf dabei ebenso wenig eine Trennung und Isolirung statt haben, als in der Darlegung der Trinitätslehre selbst, indem die vorzugsweise Thätigkeit der

Digitized by Google

Einen Perſon die Mitwirkſamkeit der beiden Andern nicht aus-, ſondern einſchließt. Der zweite Theil der Dogmatik hat demnach ſeinen Eintheilungsgrund in der Trinitätslehre ſelbſt und bewegt ſich in dreifacher Gliederung als ebenſo vielen Abſchnitten: 1) die Wirkſamkeit des Vaters; 2) die Wirkſamkeit des Sohnes; 3) die Wirkſamkeit des heiligen Geiſtes. Es fragt ſich nur, ob durch eine Ueberſchau der gegebenen Geſammtſumme der Offenbarungsthätigkeit Gottes auch der Grundcharakter derſelben ausgemittelt und vielleicht zum weitern Eintheilungsgrund miterhoben werden könne. Daß dieſelbe eine freie und zeitliche, liegt in ihrem Begriff, und daß ſie die Selbſtverherrlichung Gottes ſey und die Seligkeit des freien Geſchöpfes begründe, wo dieſes ſich dem Offenbarungsleben nicht eigenwillig entzieht, liegt in der Zweckbeziehung der Offenbarung ſelbſt; die Frage aber iſt: welches iſt der Geſammtcharakter aller freien, die göttliche Verherrlichung und das Heil der Geſchöpfe erzielenden Handlungen Gottes? Angeſichts dieſer Handlungen kann geſagt werden, daß in allen ein befreiendes und erhöhendes Moment hervortrete. Dieß zeigt ſich namentlich da, wo die Offenbarung als abſolute auftritt und in Chriſtus die Erlöſung und den Mittelpunkt der Weltgeſchichte ſetzt: die Menſchheit wird aus der Knechtſchaft des Teufels befreit und zur Kindſchaft Gottes erhoben. Was hier geſchieht, wird in der vorausgegangenen Wirkſamkeit des Vaters Grund gelegt und vorbereitet und in der nachfolgenden Wirkſamkeit des heiligen Geiſtes zugewendet und zum Abſchluß geführt. Wie daher das kirchliche Bekenntniß und Leben die Erlöſung durch Chriſtus als Centralwahrheit des Chriſtenthums und der ganzen Offenbarung betrachtet; ſo kann und ſoll auch die Dogmatik das befreiende und erhöhende Moment der Wirkſamkeit des dreiperſönlichen Gottes unter ſteter Beziehung auf jene Centralwahrheit behandeln.

Zuerſt kommt dieſemnach die Wirkſamkeit des Vaters in Betracht, wie durch dieſelbe die Erlöſung grundgelegt und vorbereitet wird. Dieſe doppelte Wirkſamkeit mit dem gemeinſchaftlichen Grundcharakter umſchließt zwei Epochen der göttlichen Thätigkeit nach Außen: einmal die Epoche der Weltſetzung und der Vermittelung des Weltlebens namentlich auf dem Gebiete des geſchöpflichen Geiſtes, alſo die Lehre von der Schöpfung und von den Sphären des geſchöpflichen Daſeyns, und die Lehre von der Weltleitung und der Erziehung der vernünftigen Geſchöpfe; ſodann aber die Epoche der abermaligen Zubereitung der gefallenen Menſchheit zur Gewinnung der vollendeten Gottesgemeinſchaft auf dem Grunde der Verſöhnung, welche Zubereitung theils eine allgemeine iſt, gegeben in dem göttlich geordneten Zuſtand der unter dem Sündengeſetz und den Sündenfolgen ſtehenden nachadamiſchen Menſchheit, ſodann eine beſondere gegeben in den göttlichen Führungen, wodurch die heidniſche und jüdiſche Menſchheit für Chriſtus erzogen wird. Die Gliederung und damit die Diatheſirung des Stoffes dieſer erſten Abtheilung iſt ſomit dieſe: I. Weltſchöpfung und Vermittelung des Weltlebens: 1. Weltſchöpfung: a) Creationsdogma; b) Sphären des geſchöpflichen Da-

Digitized by Google

seyns: Geist, Natur, Mensch; 2. Vermittelung des Weltlebens: a) Welterhaltung und Weltregierung; b) göttliche Erziehung der vernünftigen Geschöpfe: Vollendung eines Theils des Geisterreiches, unheilbarer Abfall eines andern Theiles desselben, Sündenfall des Menschen. II. Zubereitung der gefallenen Menschheit auf den Erlöser: 1. göttlich geordneter, erlösungsfähiger Zustand Adams und seines Geschlechtes; 2. göttliche Führung der nachadamischen Menschheit: a) der heidnischen; b) der jüdischen. — Diejenigen Dogmatiker neuester Zeit, welche in der Hauptsache über diese Auffassungsweise mit uns einverstanden sind, haben die an letzter Stelle genannte göttliche Thätigkeit dem Sohne vindicirt und sie deßhalb der nächsten Abtheilung zugewiesen; wir glauben mit Unrecht, indem Schrift- und Kirchenlehre auch formell darin zusammentreffen, daß sie die gesammte alttestamentliche Wirksamkeit Gottes bis zur Incarnation des göttlichen Logos vorzugsweise der Person des Vaters vindiciren.

Das Zweite ist die Wirksamkeit des Sohnes, wie durch dieselbe das Erlösungswerk vollbracht wird. Diese Abtheilung begreift in sich drei dogmatische Fundamentallehren: die Christologie, die Soteriologie, die Charitologie. Zuerst nämlich ist nach dem Inhalt des kirchlichen Bekenntnisses zu exponiren, daß in Christus objectiv das gottgefällige Leben der Menschheit erschienen und zugleich die Bedingungen erfüllt seyen, unter denen die Erlösung möglich ist. Sodann ist zu zeigen, wie Christus durch die Erfüllung der Offenbarungsämter die Erlösung wirklich vollzogen habe. Endlich ist auseinander zu setzen, daß in der durch Christus verdienten Gnade die Wiedergewinnung der Lebensverbindung mit Gott objectiv grundgelegt sey. Die Gliederung ist demnach hier folgende: I. Von der Person des Erlösers: 1) Gottheit Christi; 2) Menschheit Christi; 3) persönliche Einheit Christi, vermittelt durch die Incarnation des Logos. II. Von dem Werk des Erlösers: 1) Prophetische, 2) hohenpriesterliche (genugthuende), 3) königliche Thätigkeit Christi. III. Vom Verdienst des Erlösers (die Lehre von der Gnade).

Dem Organismus dieser zweiten Abtheilung entspricht genau die der dritten, in welcher die Wirksamkeit des heiligen Geistes zur Verwirklichung der Erlösung abzuhandeln ist. Christus hat eine fürdauernde ebenbürtige Stellvertretung seiner selbst auf Erden angeordnet, der Menschheit die Theilnahme an seinem Werke zuzuwenden. Diese Bestimmung wird erreicht eines Theils durch die fortdauernde Verwaltung der drei Aemter Christi, andern Theils durch die freie Aufnahme des Dargebotenen von Seiten der Heilsbedürftigen. Je nach der Stellung, welche der einzelne Mensch zu dem durch den heiligen Geist Dargebotenen einnimmt, geht er selbst in seine positive oder negative Erfüllung ein. Hiernach ist die Gliederung diese: I. Fürdauernde ebenbürtige Stellvertretung Christi auf Erden: 1. der heilige Geist; 2. der Apostolat; 3. die Kirche. II. Fürdauernde Zuwendung des Werkes Christi durch seine Stellvertretung: 1. Lehramt der Kirche; 2. Priesteramt der Kirche: a) Opfer; b) Sacramente; c) Sacramentalien; 3. Hirtenamt der Kirche

Digitized by Google

III. Die Vollendung des Werkes Christi auf Erden: 1. im Verlaufe der Zeit (Tod, specielles Gericht, Gemeinschaft der Heiligen ꝛc.); 2. am Ende der Zeiten (allgemeine Auferstehung, Gericht ꝛc.).

Aus dieser Skizze ist zugleich einleuchtend, daß, obwohl die Dogmen der Sitten von denen des Glaubens abgesondert behandelt werden, doch im Systeme der letztern die Orte nicht fehlen, wo jene ihre naturgemäße Eingliederung finden könnten. Dieringer.

Dogmatiker sind diejenigen, welche an den theologischen Schulen die Dogmatik als ihnen übertragenes Lehrfach verwalten. Sodann aber wird dieser Name häufig auch solchen beigelegt, welche tüchtige Kenntnisse in der dogmatischen Wissenschaft sich angeeignet haben. Gewöhnlich indessen nennt man diejenigen Schriftsteller so, welche wissenschaftliche Bearbeitungen der kirchlichen Dogmatik geliefert haben. Jedes Zeitalter der Kirche besitzt eine namhafte Anzahl solcher Gelehrten, verhältnißmäßig die wenigsten die erste kirchengeschichtliche Periode, so reich dieselbe auch an literarischer Rührigkeit gewesen ist, und so Unübertreffliches sie auch auf dem Gebiete der polemisch-dogmatischen Abhandlung geleistet hat. Die wissenschaftliche Darstellung des kirchlichen Lehrbegriffes hat nämlich vor Allem den Abschluß bedeutender dogmengeschichtlicher Entwickelungen zur Vorbedingung, deren Resultate sie aufnimmt, systematisirt und im Zusammenhange mit dem Complex der gesammten Offenbarungslehre durchspricht. Die Zeit der alten Kirche ist aber vorzugsweise die dogmengeschichtliche Epoche und sie mußte es seyn, weil die Kirche damals mit dem Aussprechen ihres dogmatischen Bewußtseyns in einen Kampf mit allen religiösen Standpunkten, Meinungen und Tendenzen verwickelt wurde, dessen Reinertrag dann die officielle Fixirung ihrer Ueberzeugungen war. Die größten und fruchtbarsten Talente waren auf die Theilnahme an diesem geistigen Proceß angewiesen. Sodann aber galt es, auch wo ein formulirtes Dogma vorlag, weniger eine rein wissenschaftliche Behandlung, als vielmehr eine apologetisch-polemische Vertretung desselben wider die von allen Seiten her erfolgenden Angriffe. Die immense Mehrzahl der dogmatischen Abhandlungen ist den Schriftstellern der alten Kirche durch den Andrang der Widersacher abgerungen worden. Endlich ist nicht zu verkennen, daß der griechisch-römischen Literatur das organisirende und systematisirende Moment bei weitem nicht in dem Grade eigenthümlich ist, als der Wissenschaft der germanischen Völker, so, daß wir in dieser Hinsicht bei den größten Geistern auf Mängel stoßen, die wir einem mittelmäßigen Schriftsteller im Zeitalter der Systematik kaum nachsehen würden. Wenn aber irgend eine Wissenschaft, so hat die dogmatische Theologie das Streben zur Voraussetzung, das Verschiedene zur Einheit zu erheben, das Mannigfaltige zu gruppiren, das Gleichartige zu verbinden, das Ungleichartige aus einander zu halten. Gleichwohl begegnen wir schon ziemlich frühzeitig einzelnen Ansätzen von dem, was wir Dogmatik nennen. Hätte Origenes in seinen „Principien“ sich an die in der Einleitung ausgesprochene Glaubensregel, das Summarium der damaligen Kirchenlehre, gehalten und den Inhalt derselben wissenschaftlich erörtert,

Digitized by Google

anstatt seine subjective, von der kirchlichen da und dort abweichende Dogmatik zum Vortrag zu bringen, so würde er der Vater der dogmatischen Theologie geworden seyn. Das classische Zeitalter der patristischen Literatur ging vorüber, ohne ein dogmatisches Lehrgebäude aufzuführen, wenn man nicht mehrere Schriften des heiligen Augustinus (enchiridion, de doctrina christiana, civitas Dei) als erste Versuche hiezu ansehen will. Die spätern Leistungen eines Gennadius, Vincenz von Lerin, Isidor Hisp., Junilius und Leontius können an Genialität und dialectischem Scharfsinn den dogmatischen Schriftstellern der frühern Jahrhunderte nicht an die Seite treten, so Dankenswerthes sie auch durch Feststellung der richtigen Principien und durch Aneinanderreihung der kirchlichen Lehrsätze nach bestimmten Rubriken geleistet haben. Erst Johannes Damascenus, mit welchem die Reihe der griechischen Väter auf würdige Weise sich abschließt, hat in seiner „genauen Darstellung des orthodoxen Glaubens" eine eigentlich so zu nennende Dogmatik aufgebaut, indem er nicht allein das Materiale in möglichster Vollständigkeit verarbeitete, sondern dasselbe nach einem bestimmten Gedanken ordnete, welche Ordnung freilich nicht selten durch Ungehöriges unterbrochen wird, weil er sich selbst über seinen Grundgedanken nicht zur vollen Klarheit durchgearbeitet hat. Derselbe ist aber kein anderer als jener der Religion, wie sie durch die Offenbarung wirklich geworden. Darum zeigt er zuerst, was Gott ist, hierauf exponirt er die Lehre von der Schöpfung, die im Menschen ihre Einheit besitzt, hieran schließt sich die Christologie, oder die Darstellung der persönlichen Einheit Gottes mit dem Menschen, endlich wird gezeigt, wie durch das in Christus begründete Heil eine ethische Vereinigung der Menschheit mit Gott erzielt werde.

So wenig aber auch für die Dogmatik als wissenschaftliches System der gesammten Glaubenslehre geschehen ist, so Ausgezeichnetes ist einestheils über die Fundamentalfragen betreffend das Verhältniß zwischen Offenbarung und Vernunft, zwischen Autorität und Individualität, zwischen Glauben und Wissen, anderntheils aber für die wissenschaftliche Feststellung und speculative Durchdringung der einzelnen Dogmen geleistet worden, ja es gibt vielleicht nicht ein einziges zur Entscheidung gebrachtes Dogma, über welches nicht mehrere klassische Abhandlungen in der patristischen Literatur vorhanden wären, so, daß dieselbe nicht allein als Repräsentantin der kirchlichen Tradition, sondern auch als Vorbild echt kirchlicher Wissenschaftlichkeit für alle Folgezeit entscheidend geworden ist.

Die mittelalterlichen Theologen lebten unter ganz andern, dem Aufbau der Dogmatik günstigeren Verhältnissen, als die Kirchenväter. Die alte heidnische Welt war untergegangen, das Christenthum zur Alleinherrschaft gelangt. Das Vorhandenseyn des jüdischen Unglaubens und der muhamedanischen Verquickung der geoffenbarten Religionen mit dem Paganismus, sowie das sporadische Hervortreten längst überwundener Häresien in neuen Formen, konnte nur dazu dienen, eine gründliche Revision des alten Processes zu veranlassen und die siegreichen Streiter zu einer sorg-

Digitized by Google

fältigen Cultivirung des eigenen Grundes und Bodens einzuladen. Die Autorität der alle Verhältniſſe beherrſchenden Kirche gewährleiſtete die göttliche Wahrheit der Dogmen. Ariſtoteles unterrichtete in der Dialectik. Plato gab ideale Anſchauungen. Auguſtinus lieferte reiches Material und ſcharfſinnige Fingerzeige. Die Theologie war die Herrin der Wiſſenſchaft, die Dogmatik das Herz der Theologie. Wornach ſelbſt der ſchlichteſte Gläubige mehr oder weniger verlangt, nämlich nach einem gewiſſen Verſtändniß der Objecte des Glaubens, das wurde von der ſcholaſtiſchen Theologie, unter Anſchluß an die poſitiven Errungenſchaften der alexandriniſchen Schule und der auguſtinäiſchen Speculation, als ihre Hauptaufgabe betrachtet, ſie wollte im vollſten Sinne des Wortes die Wiſſenſchaft des Glaubens, die Philoſophie des Dogma's ſeyn. Schon vermöge dieſes Strebens konnte ſie weniger Fleiß darauf verwenden, die vorhandenen Dogmen noch einmal aus Schrift und Ueberlieferung zu eruiren, abgeſehen davon, daß bei dem damaligen Stand der bibliſchen und patriſtiſchen (hiſtoriſchen) Wiſſenſchaft hierin nur verhältnißmäßig Geringes geleiſtet werden konnte, als vielmehr darauf, den vollen Sinn der einzelnen Dogmen darzulegen, die Bedenklichkeiten wider dieſelben zu entfernen und das in ihnen liegende rationale Element zu wiſſenſchaftlicher Ueberzeugung zu erheben. In dieſem Geſammtſtreben, den Glauben zum Wiſſen zu vermitteln, oder den Menſchen allſeitig für das Dogma zu gewinnen, gewahren wir freilich eine nicht geringe Mannigfaltigkeit von Ausgangspunkten, ſelbſt ſolchen, welche in conſequenter Durchführung den baren Rationalismus erzeugen konnten. Hieher iſt namentlich Abälard zu rechnen, welcher nicht allein durch ſeine Antinomien (Sic et non) die Skepſis einleitete, ſondern überhaupt das Wiſſen als das Erſte und das Glauben als das Zweite anſetzte, wodurch folgerichtig alle Glaubensſubſtanz, die ſich nicht in reines Wiſſen auflöſen ließ, aufgegeben werden mußte; nicht weniger gehören hieher die ſtreng nominaliſtiſchen Theologen, welche, angefangen von Roscellin bis zu Occam herab, wenigſtens nicht im Stande waren, eine Verſöhnung zwiſchen ihrer philoſophiſchen Vorſtellung und der kirchlichen Trinitätslehre zu bewerkſtelligen; endlich gehören hieher jene ſpätern Nachahmer der Scholaſtiker, welche, ohne den Geiſt der Meiſter zu beſitzen, dieſelben in der Ergrübelung der göttlichen Geheimniſſe unendlich zu überbieten ſtrebten und damit factiſch die Grenze überſchritten, welche das Uebervernünftige von dem Vernünftigen ſcheidet. Innerhalb der Grenzen orthodoxer Auffaſſungsweiſe laſſen ſich wiederum drei Standpunkte in der wiſſenſchaftlichen Behandlung der Kirchenlehre unterſcheiden: der ſtreng ſcholaſtiſche, dem die Dogmatik ſpeculative Theologie iſt, welcher der Wahrheit des Dogma's auf dem Wege des Denkens habhaft werden und ſie durch Dialectik zum Wiſſen erheben will; der myſtiſche, welcher durch Contemplation und ſittliche Erhebung den Beſitz der Wahrheit anſtrebt; der poſitive, welcher das Dogma als ſolches kirchlich conſtruirt und ſo der ſcholaſtiſchen Zerſplitterung wie der myſtiſchen Generaliſirung Schranken ſetzt. Uebrigens iſt es bei den Hauptrepräſentanten der mittelalterlichen

Digitized by Google

Theologie so bestellt, daß bei keinem derselben irgend einer der bezeichneten Standpunkte in der Einseitigkeit aufgenommen und durchgeführt ist: der größte Scholastiker — der heilige Thomas — hat in der Contemplation am Fuße des Kreuzes Dialectik gelernt, und der größte praktische Mystiker — der heilige Bernhard — hat durch seine dialectische Schärfe den Rationalisten Abälard überwunden. Als der Vater der mittelalterlichen Dogmatik — der ziemlich vereinzelt stehende Scotus Erigena, dieses Wunder seiner Zeit, ist durch die Eigenthümlichkeit seines Genie's dem echt kirchlichen Boden fremder geblieben — ist der heilige Anselm zu betrachten, der zwar kein System entworfen, aber die wichtigsten Materien in Abhandlungen bearbeitet hat. Die bedeutendsten Repräsentanten der dogmatischen Theologie nach ihm sind Peter Lombardus, Johann von Salisbury, Alexander von Hales, Albertus Magnus, Thomas von Aquin, Bonaventura, Johannes Duns Scotus, Raimund Lullus, W. Durandus, Gabriel Biel. Ihre Dogmatiken sind entweder Sentenzenbücher, oder theologische Summen: zu den ersten hat Peter der Lombarde Anlaß gegeben und die meisten Dogmatiker nach ihm haben ihr System in der Form von Commentarien zu dessen vier Sentenzenbüchern ausgearbeitet; der Repräsentant der Andern ist Thomas von Aquin, dessen „Summe der gesammten Theologie" das Vollkommenste ist, was das Mittelalter in der Dogmatik geleistet hat. Am einflußreichsten auf die spätere Gestaltung der theologischen Speculation sind Thomas von Aquin und Duns Scotus geworden, indem sich zwei Partheien nach ihnen benannten, die innerhalb des Gebietes der von der Kirche frei gelassenen Fragen mehrfach von einander differirten. Uebrigens ist der gelehrte und heilige Franziskaner Bonaventura weit mehr als der letztgenannte dem heiligen Dominicaner von Aquin an die Seite zu stellen, namentlich hat er als klares, organisirendes und systematisirendes Talent alle Scholastiker hinter sich zurückgelassen. Während nämlich die Systematisirung der Sentenzenbücher eine rein äußerliche, mechanische, nicht aus der Sache selbst, sondern einer augustinäischen Apperception entnommen ist, die theologischen Summen aber sich mehr nach einem logischen Schema, als nach der objectiven Ordnung richten, hat Bonaventura namentlich in seinem Abriß der Glaubenslehre (breviloquium) eine Systematik durchgeführt, wie sie von vielen Spätern, selbst im philosophischen Zeitalter, nicht erreicht worden ist.

Die Scholastiker haben das Ihrige redlich gethan, die geoffenbarte Wahrheit als die höchste vernünftige Wahrheit nachzuweisen. Da sich aber bei den ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln der Forschungsgeist beinahe ausschließlich auf das von der Kirche dargebotene Positive angewiesen sah, so konnte es nicht fehlen, daß die gewaltigen Talente ihren Stoff bis ins Unendliche zersplitterten und auf dem Grunde desselben Fragen anregten, die, alles practischen Werthes ledig, nur dazu dienen konnten, dem dialectischen Scharfsinn Nahrung zu bieten. Diese Fragen, von mittelmäßigen Talenten aufgenommen und schulmäßig tractirt, haben die Scholastik bei

Digitized by Google

den kommenden Geschlechtern in Verruf gebracht, was um so weniger zu verwundern ist, als mit dem Wiederaufleben der classischen Studien und bei der durch die Reformation angeregten geringschätzigen Beurtheilung auch des Besten und Größten, was das Mittelalter erzeugt hatte, die Geister auf neue Bahnen gelenkt und den Ideen theilweise entfremdet wurden, unter deren Anerkennung allein man in der scholastischen Theologie eine Ausbeute zu gewinnen hoffen mag. So sehr indessen die Erneuerung der classischen Studien den Gesichtskreis der menschlichen Forschung erweiterte, so gewaltig die Reformation von dem Gebiete der rein speculativen Theologie auf jenes des biblischen und historischen Christenthums hindrängte; so kann man doch nicht sagen, daß die Dogmatik bei Katholiken oder Protestanten in der nächsten Zeit erhebliche formelle Fortschritte zum Bessern gemacht hätte. Wenn wir nämlich hier von den Controversschriften (siehe Symbolik) ein Absehen nehmen, so finden wir, daß sich die dogmatischen Leistungen der nächsten Jahrhunderte nur durch folgende Momente von der scholastischen Theologie unterscheiden. Einmal ist die Sprache durch bessere Latinität bei den Meisten genießbarer geworden. Sodann sind diejenigen Lehrpunkte mit besonderer Sorgfalt behandelt, welche durch das Tridentinum dem Protestantismus gegenüber officiell sind festgesetzt worden, während den bloßen Schulfragen mehr und mehr der Raum verkümmert wird. An die Stelle der speculativen Durchdringung der Dogmen ist bei den Meisten das Bestreben getreten, dieselben aus der Schrift und Erblehre zu begründen, sie mit etlichen Vernunftgründen zu unterstützen und allen Bedenklichkeiten und Einreden zu antworten, welche schon erhoben worden sind, oder doch erhoben werden könnten. Von Manchen werden die speculativen Fragen als müßige Grübeleien rundweg abgewiesen, während Andere durch eine bescheidene Auswahl aus dem von den Scholastikern Dargebotenen nach dieser Seite hin den Anforderungen der Wissenschaft zu genügen suchen. Der gesammte Stoff wird endlich unter bestimmten Rubriken in Form von Tractaten verarbeitet, deren Anzahl übrigens bei dem Mangel eines Eintheilungsprincips mehr oder weniger der Willkür des Einzelnen überlassen bleibt. Ist die Disposition vollzogen, so wird gewöhnlich eine Proposition nach der andern vorgenommen, mit Argumenten aus Schrift, Tradition und Vernunft ausgestattet, und sodann die Difficultäten beseitigt und die Objectionen aufgelöst. Die vorzüglichsten Vertreter dieser Methode in der Bearbeitung der katholischen Dogmatik seit der Reformation bis auf die Gegenwart sind P. Canisius, Thomassin, Nat. Alexander, Habert, Tournely, Billuart, Berti, Gazzaniga, Antoine, Monschein, Lienhart, Liebermann, Perrone, Prunyi, Penka.

Manche der genannten Dogmatiker haben um die biblische und patristische Vertretung der einzelnen Dogmen und um die Ansammlung eines reichen Materials sehr große Verdienste, überhaupt ist das Einzelne, nicht in seinem Zusammenhang mit dem Ganzen aufgefaßt, sondern nur für sich genommen, in der Regel befriedigend festgestellt; aber die Dogmatik als

Digitized by Google

Ganzes, und zwar als wissenschaftlichseynsollendes System, ist bald mehr, bald weniger zu einem Arsenal der Streittheologie wider alle möglichen Widersacher, eingebildete sowohl als wirkliche, gemacht und der Zusammenhang durch den syllogistischen Kampf mit denselben jeden Augenblick unterbrochen. Zwar haben sich die Meisten von ihnen auf eine Trennung der Dogmatik von der Moral eingelassen, aber so, daß sie in der Einleitung, oder in den ersten Büchern und Bänden der Dogmatik alles dasjenige vorläufig besprechen, was Voraussetzung der systematischen Theologie überhaupt ist und eine selbstständige Behandlung erfahren sollte, was übrigens auch von mehreren der unten zu nennenden Schriftsteller geschehen ist. Ihr Hauptgebrechen aber liegt außer der apologetisch-polemischen Tendenz in dem Mangel organischer Einheit und eines das Ganze durchdringenden philosophischen Geistes, wenn man nicht etwa die bei etlichen Spätern vorkommende Anlehnung an die cartesianische Schulphilosophie als einen Ersatz für eine lebendige Fortbildung der christlichen Philosophie des Mittelalters hinnehmen will.

Um diesen Fehlern auszuweichen und die Dogmatik als Wissenschaft weiter fortzubilden, hat endlich eine andere Anzahl von katholischen Theologen, namentlich seitdem sich in Deutschland durch den Einfluß des Cartesianismus die philosophischen Schulen und Systeme in rascher Aufeinanderfolge die Oberherrlichkeit auf dem Gebiet der Wissenschaft streitig machten, sich dazu bestimmt, dieselbe möglichst von der scholastischen Form zu emancipiren und ihr eine zeitgemäße wissenschaftliche Gestalt zu verleihen. Diese Versuche können in drei Klassen eingetheilt werden, die sich auch so ziemlich nach der chronologischen Aufeinanderfolge richten. Die erste Klasse verhält sich fremd gegen die scholastische Theologie, ohne ihr gerade gram zu sein; vermeidet die Spitzfindigkeiten, mag aber auch nicht auf den Grund der Dogmen gehen; ist gegen die einzelnen philosophischen Systeme neutral, sich von jedem nach Bedarf das Brauchbare eklectisch aneignend. Die zweite Klasse ist bewußt oder unbewußt von der Zeitphilosophie und zwar nicht selten von der auf dem Boden des Protestantismus erwachsenen beherrscht; sie vertauscht gerne den theologischen Ausdruck gegen den philosophischen; verschwemmt den dogmatischen Begriff in Redensarten und sucht das Uebervernünftige in lautere Vernunft aufzulösen oder demselben einen Sinn unterzuschieben, daß es mit dem, was gerade als vernünftig gilt, sich leidlich vereinbaren läßt. Die dritte Klasse endlich ringt nach organischer Einheit und Gliederung des ganzen Systems durch Ermittelung einer Grundformel, oder eines Grundgedankens; emancipirt sich von der Zeitphilosophie in der Weise, daß sie auf den formalen Fortschritt eingeht, materiell aber an die große Vergangenheit des Katholicismus anknüpft und mit Verwendung der durch die moderne Wissenschaft dargebotenen Hülfsmittel eine Restauration der katholischen speculativen Theologie zu bewirken sucht; außerdem aber ist sie bemüht, durch wohlbemessene Verbindung der Analysis mit der Synthesis das Dogma aus der dialectischen Verschwommenheit zu befreien. Alle drei Klassen

Digitized by Google

haben vorzugsweiſe in Deutſchland ihre Repräſentanten, da gerade hier die moderne Philoſophie heimiſch iſt und in verſchiedenem Sinne und verſchiedenen Graden auf die einzelnen Wiſſenſchaften influenzirt. Die bedeutendſten Namen ſind: Stattler, Klüpfel, Schwarz, Wieſt, Zimmer, Hermes, Onymus, Dobmayer, Brenner, Riegler, Klee, Bittner, Berlage, Staudenmaier, Kuhn.

Was die von Proteſtanten gelieferten Bearbeitungen der Glaubenslehre betrifft, ſo ſind dieſelben durchaus von dem Entwickelungsproceſſe abhängig, den das Dogma unter dem Einfluß der Philoſophie bei ihnen durchlaufen hat. Anfangs begegnen wir ſtreng confeſſionellen Dogmatiken, welche eben ſo gut als die katholiſchen an die ſcholaſtiſche Form ſich anlehnen. Nachdem die Periode der Orthodoxie abgelaufen, wurde zunächſt der dogmatiſche Stoff gemindert und auf die ſogenannten Fundamentalartikel reducirt. Hierauf folgte die Umbildung der Dogmen mit Hülfe exegetiſcher Kunſtfertigkeit und philoſophiſcher Aufklärung. Daran ſchloß ſich die Umwandlung der Dogmatik in ſubjective Glaubenslehre, welche je nach dem Standpunkte der Verfaſſer, wie bei Wegſcheider, Bretſchneider u. A. ſelbſt ein Syſtem der Unglaubenslehre werden konnte. Dieſem Unweſen iſt durch Schleiermacher inſofern ein Ende gemacht worden, als dieſer einflußreiche Theologe die Pflicht anerkannte, den in der Zeit geltenden Lehrbegriff der Gemeinde oder Kirche zur Darſtellung zu bringen, jedoch ſo, daß der Darſtellende ſelbſt ſeinen ſubjectiven philoſophiſchen Standpunkt als kritiſchen Richterſtuhl aufbaute. Auf dieſer Bahn iſt eine Anzahl von Gelehrten weiter fortgeſchritten, Andere haben ſich dem Hegel'ſchen Pantheismus zugewendet, und wieder Andere die altorthodoxe Dogmatik zu repriſtiniren geſucht. Dieringer.

Dogmengeſchichte iſt die wiſſenſchaftliche Darſtellung der allmähligen Entwickelung und Feſtſtellung des kirchlichen Lehrbegriffes. Sie iſt eine verhältnißmäßig neue theologiſche Disciplin und iſt meiſtens nur von proteſtantiſchen Gelehrten als ſolche bearbeitet worden; ja man hat es katholiſcher Seits ernſtlich in Frage geſtellt, ob vom Standpunkte der katholiſchen Kirche aus auch nur von einer Dogmengeſchichte die Rede ſeyn könne. Die vorgebrachten Bedenklichkeiten beruhen aber auf einer unrichtigen Auffaſſung der Aufgabe derſelben, welche freilich ſelbſt wieder durch die Art und Weiſe veranlaßt worden iſt, wie ſich einzelne Dogmenhiſtoriker ihre Aufgabe geſtellt und die Löſung derſelben verſucht haben. Allerdings nämlich kann es in der Dogmengeſchichte nicht darauf abgeſehen ſeyn, zu beſchreiben, wie im Verlaufe der Zeit innerhalb der Chriſtenheit einzelne bis dahin nicht dageweſene Meinungen, Anſichten und Lehrſätze aufgetaucht, durchgeſprochen und endlich von der kirchlichen Autorität feſtgeſtellt worden ſeyen — in der kirchlichen Lehre gibt es ſubſtanziell nichts Neues, ſondern nur eine formelle Fortentwickelung und Fixirung der göttlich gegebenen Glaubensſubſtanz; oder darzuſtellen, welche Umbildungs- und Veränderungsproceſſe ſich die göttliche Wahrheit innerhalb der Kirche habe müſſen gefallen laſſen, bis ſie den Sinn und die Geſtalt gewonnen, worin ſie heute als officielle

Digitized by Google

Kirchenlehre erscheint — die Kirche verwahrt sich gegen alle Anderswerdung des Glaubens, indem sie als untrügliche Bewahrerin und Dolmetscherin des göttlichen Wortes zu allen Zeiten dasselbe in der Identität seines Inhaltes festhält, zugleich aber auch im Fortschritt der Zeit denselben mehr und mehr in das Gesammtbewußtseyn der Gläubigen einführt und durch entsprechende Formulirung gegen Verkümmerung und Verschüttung sicher zu stellen bemüht ist; oder geschichtlich nachzuweisen, wie das göttlich Ueberkommene (oder als göttlich Geglaubte) durch die Arbeit menschlicher Dialectik und Skepsis allmälig zu einem Natürlichen geworden und endlich durch das Eintreten höherer Stufen der Wissenschaft als relativ Unvollkommenes und Unwahres der Ueberwindung und Auflösung verfallen sey — in der Kirche gibt es keine Annihilation der Wahrheit, sondern ein stetes Festhalten des Empfangenen, keine Verwandlung des Göttlichen in das Menschliche, sondern eine Erhebung des Menschlichen zum Göttlichen, keine Auflösung des Glaubens in reines Wissen, sondern ein Fortschreiten des Wissens auf dem Gebiete des Glaubens, ein Proceß, in welchem der Glaube den Ausgangspunkt bildet und in welchem der Wissende nach allen Errungenschaften immer wieder auf den Glauben als Correctiv und Fülle der Wahrheit hingewiesen wird; endlich ist die Dogmengeschichte nicht aufzufassen als Referat über eine allmälige Krystallisation eines anfänglich Flüssigen und eine dadurch bedingte immer größere Beschränkung der freien Forschung — zu allen Zeiten der Kirche bietet die göttliche Wahrheit ein festes und ein flüssiges Moment dar, und je mehr die Dogmenbildung voranschreitet, um so größer wird die Anzahl speculativer Fragen, um so breiter der Boden für neue Forschungen. Damit aber ist der Dogmengeschichte in der katholischen Theologie die Berechtigung nicht entzogen, sondern es ist nur gesagt, was sie nicht sey, und was sie in katholischem Sinne seyn müsse. Gehen wir von der Frage aus, ob das Dogma eine Geschichte habe, so können wir eine doppelte Bejahung nicht von der Hand weisen: es hat eine Geschichte der allmäligen Enthüllung seines Inhaltes mittelst göttlicher Kundgebung, es ist dieß die Geschichte der Offenbarung selbst; es hat eine Geschichte seiner allmäligen Formgewinnung im auffassenden Menschengeiste mittelst der durch den Geist Gottes geleiteten Zuwendung des objectiv Gegebenen, es ist dieß die Dogmengeschichte. Worin ihre Aufgabe bestehe, ist in der obigen Begriffsbestimmung, sowie in der Beleuchtung der angegebenen irrigen Auffassungen schon sattsam angezeigt.

Betrachten wir nun die Dogmengeschichte als Berichterstattung über die allmälige kirchliche Subjectivirung der göttlich geoffenbarten objectiven Wahrheit, in welchem Processe die Wahrheit zur Erscheinung und Aussprache gebracht, auf dem Grunde des Gegebenen neue Bestimmtheiten gewonnen, die wissenschaftlichen Ansichten durch den unwandelbaren Glauben regulirt und rectificirt, die Geheimnisse der Offenbarung allseitig enthüllt, der christlichen Forschung neue Bahnen geöffnet werden; so kann sich uns ihre Stellung im Systeme der Theologie und ihr Zusammenhang mit den übrigen theolo-

Digitized by Google

giſchen Wiſſenſchaften leicht vermitteln. Iſt ſie nämlich nur die andere Seite der Offenbarungsgeſchichte ſelbſt, ſo iſt ſie ein integrirender Theil der Kirchengeſchichte, ja der innerſte und wichtigſte Theil derſelben, wenn anders der Verlauf des Aneignungsproceſſes der göttlichen Wahrheit als das Bedeutſamſte in der Entwickelung des kirchlichen Lebens angeſehen werden darf. Zu dogmatiſchen Entwickelungen aber iſt es ſelten gekommen ohne zwei Vorbedingungen, einmal nicht ohne eine Oppoſition wider das ſeither in der Kirche Dageweſene, ſodann nicht ohne vorläufige Erörterungen wider jene Oppoſition, eingeleitet durch Vertreter des Kirchlichen. Die Dogmengeſchichte hat daher die Kenntniß der Häreſien und kirchlichen Literatur nicht allein zur Vorausſetzung, ſondern bringt das Doctrinelle beider zur Darſtellung. Was Kirchenſchriftſteller im Gegenſatze zu formellen oder materiellen Häreſien vorbringen, iſt nicht ſchon dadurch Dogma, daß es wirklicher Gegenſatz iſt, ſondern wird ſolches erſt dadurch, daß die Lehrautorität der Kirche den ſchwebenden Proceß in Unterſuchung nimmt und denſelben definitiv erlediget. Die Dogmengeſchichte hat ſich daher das Wichtigſte der Synodik anzueignen und die kirchlichen Lehrentſcheidungen in ihrer Geneſis vorzulegen. Was die Kirche officiell declarirt, was die kirchlichen Schriftſteller den Widerſachern gegenüber vertreten, iſt die göttlich geoffenbarte Wahrheit. Dieſe aber iſt niedergelegt in der heiligen Schrift und der apoſtoliſchen Ueberlieferung. Bevor es alſo zu einer Darſtellung des dogmengeſchichtlichen Proceſſes kommen kann, muß die dogmatiſche Subſtanz gewonnen ſeyn, die in jene Entwickelung eingegangen iſt. Die Dogmengeſchichte knüpft daher unmittelbar an Dasjenige an, was die bibliſche Theologie feſtgeſtellt und das Alterthum als apoſtoliſche Ueberlieferung bezeugt hat, ja bei nicht wenigen Punkten der kirchlichen Lehre ſind die dogmengeſchichtlichen Anfänge bereits in den neuteſtamentlichen Schriften, namentlich der Apoſtelgeſchichte und den pauliniſchen Briefen, enthalten. Iſt die Dogmengeſchichte ſo die auf der bibliſchen Theologie beruhende wichtigſte und umfaſſendſte Abtheilung der Kirchenhiſtorie, dann muß auch ihre Bedeutung für die ſyſtematiſche Theologie keine geringe ſeyn. Und wirklich liefert ſie die geſchichtliche Ausgeſtaltung deſſen, was die Dogmatik als ihren gegebenen Stoff, was die Ethik, das Kirchenrecht und die practiſche Theologie als ihre Principien bezeichnen.

Das Schwierigſte in der Behandlung der Dogmengeſchichte liegt in der Organiſation, d. h. in der Kunſt, den objectiven Verlauf des dogmatiſchen Proceſſes getreu zu reproduciren und dadurch die rechte Vertheilung des Stoffes zu gewinnen. In keinem Stücke aber ſind die ſeitherigen Dogmenhiſtoriker ſchwankender und rathloſer geweſen als in dieſem. Manche und darunter gerade die katholiſchen, wie z. B. Petavius und Klee, haben in der Anlage des Ganzen geradezu überſehen, daß es die Reproduction eines geſchichtlichen Verlaufes gelte, und haben ſo die Rubriken und Titel der Dogmatik zum Eintheilungsgrund erhoben, nur bei dem einzelnen Dogma die geſchichtliche Aufeinanderfolge der Zeugen und Bearbeiter

Digitized by Google

beobachtend. Solchergestalt ist aber die Dogmengeschichte nur eine weitere Ausführung des patristischen Theils der Dogmatik und verstößt gänzlich gegen die Thatsache, daß sich die Entwickelung des Lehrbegriffes nicht nach den Ueberschriften eines fertigen Systems vollzogen hat. Dieses einsehend, haben protestantische Gelehrte, z. B. Münscher, Baumgarten-Crusius u. A., eine Periodisirung für sachgemäß und nöthig erklärt, jedoch für jede einzelne Periode fast die gleichen Titel und Ueberschriften in der Aufeinanderfolge der dogmatischen Rubriken eingehalten, wodurch zwar anerkannt ist, daß jede dogmengeschichtliche Periode ihren eigenthümlichen Charakter besitze, zugleich aber auch die den Protestanten geläufige Vorstellung geltend gemacht wird, daß innerhalb der Kirche in den verschiedenen Zeitläufen verschiedene Umbildungen des Dogma stattgefunden haben. Ist nun aber die Dogmengeschichte wirklich Geschichte, und zwar die Geschichte einer durch alle Formationen hindurch sich gleich gebliebenen dogmatischen Substanz, so wird sie ihre Anhaltspunkte weder an häretischen Umgestaltungen, noch viel weniger an von Außen her beigebrachten Rubriken, sondern eben nur an jenen geschichtlichen Thatsachen und Ereignissen haben, durch welche die Formationen des Dogma zur Entscheidung gekommen sind, um welche her sich auch alle Entwickelungen als ihre Centralpunkte lagern. Welches aber diese seyen, kann nach katholischer Anschauungsweise keinen Augenblick zweifelhaft bleiben: die allgemeinen Concilien haben die Bestimmung, der sie auch thatsächlich nachgekommen sind, vorausgegangene Entwickelungen auctoritativ zum Abschluß zu bringen und dadurch zugleich die Grundlage für neue Entwickelungen zu werden; denn so wenig auch die Theorie, daß die Entscheidungen von Seiten des Oberhauptes der Kirche nur provisorische Giltigkeit besitzen, practische Anwendung finden mag, so bleibt doch so viel gewiß, daß der römische Stuhl als höchste Instanz nur bei jenen dogmatischen Differenzen eingetreten ist, deren Erledigung auf dem Grunde der bereits vorhandenen kirchlichen Entscheidungen bewerkstelligt werden konnte, während die allgemeinen Concilien immer da ihre Thätigkeit entfaltet haben, wo eine die Gesammtkirche ergreifende Bewegung zu beschwichtigen, eine noch minder bebaute Seite des Lehrbegriffs officiell zu normiren war. Freilich gilt dieß nicht von allen ökumenischen Concilien, indem manche derselben nur die Entscheidungen der vorausgegangenen suppliren, oder der künftigen in einzelnen Lehrstücken anbahnen; aber eben darum können auch nur jene Generalsynoden die Hauptanhaltspunkte darbieten, welche geschichtlich jene vorhin bezeichnete hervorragende Stellung einnehmen. Hat es mit dem Gesagten seine Richtigkeit, so möchte folgende Periodisirung der Dogmengeschichte vorzuschlagen seyn:

1) Die Zeit der Ausscheidung der jüdischen und heidnischen Elemente und der Erledigung der christlichen Fundamentalfragen, vom Pfingstfeste bis zum ersten allgemeinen Concil von Nicäa, 325. Die Kirche verkündet das Evangelium als messianische Religion zur Beseligung der gesammten Menschheit. Sie setzt ihr Verhältniß

Digitized by Google

zur Synagoge auseinander und entwickelt die Dogmen, in denen die Messianität Christi und seines Werkes ausgesprochen ist. Gleichzeitig bietet sie das Heil auch der heidnischen Menschheit an und entwickelt die Gotteslehre im Gegensatz zum Polytheismus, wozu sie um so mehr aufgefordert ist, als Heidenchristen den Versuch machen, eine Versöhnung zwischen Pantheismus nnd Monotheismus zu bewerkstelligen sowohl auf dem Gebiete des rein Dogmatischen wie auf jenem des Ethischen. Die Hauptfrage concentrirt sich endlich in der Lehre von der Person Christi, namentlich die höhere Natur und Würde des Messias betreffend, worüber endlich die Synode von Nicäa definitiv entscheidet. Die Kirche selbst hat inmitten dieser Kämpfe nicht nur zu einer großen einheitlichen Corporation sich ausgebildet, sondern sich auch den Grundbegriffen nach ihre Würde und Mission an die Menschheit zum klaren Bewußtseyn erhoben, und übernimmt es von jetzt an, im Bündnisse mit dem Staat ihre Aufgabe zu vollziehen.

2) Die Zeit der Ueberwindung der häretischen Grübelei und der rationalistischen Flachheit mittelst Lösung der Hauptfragen der christlichen Theologie und Anthropologie einschließlich der Gnadenlehre, vom Jahr 325 bis zum sechsten allgemeinen Concil von Constantinopel, 680. Die Lehre von der Gottheit Christi ist ausgesprochen und wird gegen die noch vorhandene gegnerische Partei weiter vertreten. Inzwischen knüpfen sich an jene Lehre neue Fragen über die Wahrheit und Integrität der menschlichen Natur Christi, über das Wechselverhältniß der beiden Naturen in der Einheit der Person, über das Verhältniß Christi zum Vater und dem heiligen Geiste, sowie über dessen Stellung zur Menschheit als deren Erlöser. Diese Stellung Christi zunächst zur Menschheit wird durch den vom Abendlande ausgegangenen pelagianischen Rationalismus angefochten und es muß sofort die Lehre von dem Verderbniß der nachadamischen Menschheit und von der Gnade Gottes in Jesu Christo festgestellt werden. Mit dem genannten Concil werden diese Hauptfragen im Wesentlichen erlediget und die Kirche steht noch einmal da als einheitlicher großer Körper, jedoch so, daß der morgenländische Theil im speculativen Gezänke erschlafft und auf dem practischen Gebiete in die Hörigkeit des Staates getreten ist, während der abendländische Theil ethisch erstarkt daran geht, sein Verhältniß zu den staatlichen Organismen auf eine der Idee des auf Erden zu verwirklichenden Gottesreiches entsprechende Weise zu fixiren. In dieser inneren Grundverschiedenheit ist die äußere Trennung vorbereitet.

3. Die Zeit der Ausscheidung des als Häresis auftretenden Pantheismus und des antikirchlichen Spiritualismus, der speculativen Begründung der kirchlichen Dogmen und der vollen Ausbildung der Lehre von der Kirche als des auf Erden wirklich gewordenen Gottesreiches, von 680 bis zum vierzehnten allgemeinen Concil von Lyon, 1284. Man kann diese dogmengeschichtliche Periode die Zeit der Ecclesiastik nennen, sofern alle zur Verhandlung und Erledigung gekommenen Lebensfragen in der Lehre

Digitized by Google

von der Kirche zusammentreffen. Die Morgenländer trennen sich von der abendländischen Christenheit; die Gründe, welche sie vorschieben, betreffen die Macht der Kirche, das Glaubensbekenntniß durch das Filioque zu erweitern, das Ansehen des Oberhauptes der Kirche, die Form der kirchlichen Abendmahlsfeier, den Cölibat der Kirchendiener, den Zusammenhang der leidenden mit der streitenden Kirche. Auf der genannten ökumenischen Synode werden die Differenzen zeitweilig ausgeglichen. Häretischerseits eine sporadische Repristination der christologischen Streitigkeiten im Adoptianismus; Erneuerung des extremen Augustinianismus in der Gottschalk'schen Prädestinationslehre; Wiederaufleben der manichäisch-gnostischen Richtung als Opposition wider die Verfassung und den Cult der Kirche, zuerst in einzelnen Männern und schwärmerischen Secten, dann in compacten Massen; pantheistischer Antitrinitarismus in Amalrich von Bena und seinen Anhängern. Kirchlicherseits Organisirung der streitenden Kirche in ihrem Verhältniß zum Staat und ihrer Unabhängigkeit von demselben; Ausbildung der Idee des Papstthums; Feststellung des kirchlichen Bekenntnisses; die Lehre von der Messe, dem Abendmahl und der Buße; die Gemeinschaft der Heiligen in allen drei Sphären der Kirche; die kirchliche Wissenschaft als Begründerin des kirchlichen Lehrbegriffs.

4. Die Zeit der Reaction gegen die kirchliche Autorität als der Vermittlerin des Antheils an Christus, und der Ausscheidung dieses häretischen Subjectivismus durch allseitige Feststellung der Heilslehre, vom Jahre 1284 bis zum Schluß des allgemeinen Concils von Trient 1563. Allmähliges Sinken der päpstlichen Macht; Reformversuche innerhalb der Kirche; falscher Mysticismus und geistloser Scholasticismus; die Vorläufer der Reformation als Erneuerer der Prädestinationslehre, Bekämpfer der kirchlichen Autorität, Bestreiter der objectiven Kraft des Sacraments. Abermalige Trennung der griechischen Kirche von der lateinischen, Wiederversöhnung und Erfolglosigkeit derselben. Die Reformation als massenhafte Lossagung von der Kirche auf dem Grund des allgemeinen Priesterthums und des alleinigen Ansehens der Schrift; die Lehre von der unmittelbaren Verbindung des Einzelnen mit Christus in der Rechtfertigung durch den Glauben allein; Umgestaltung der gesammten Heilsordnung; Verinnerlichung der Kirche, Veräußerlichung der Justification. Erneuerung der Lehre von der Kirche als der Stellvertretung Christi zur Vermittlung des innern und äußern Antheils am Gnadenleben; Schrift und Tradition als Quellen der Kirchenlehre; der Sündenfall kein radicaler; die Rechtfertigung durch den in Liebe thätigen Glauben als wahre Erneuerung und Heiligung des innern Menschen; die sieben Sacramente und ihre objective Kraft; die Messe als Mittelpunkt des gottesdienstlichen Lebens; die Verbindung der streitenden, leidenden und triumphirenden Kirche.

5. Die Zeit der Entwickelung des außerkirchlich gewordenen Protestantismus, und der Begründung und Vollziehung der Trienter Glaubensbeschlüsse, seit dem Jahre 1563.

Digitized by Google

Die Proteſtanten conſtituiren ſich als Lutheraner und Reformirte zu Landeskirchen, die dogmatiſchen Eigenthümlichkeiten in ſymboliſchen Schriften fixirend und weiter bildend. Reaction gegen einzelne Unterſcheidungslehren. Oppoſition wider die ſtarre Orthodoxie. Die Schrift allein; Verflachung des Schriftwortes; Ueberſchlag in Rationalismus; Bündniß mit der außer- und antichriſtlichen Philoſophie; Phaſen der pantheiſtiſchen Weltanſchauung; der Antichriſt in der Läugnung, daß Jeſus der Chriſt ſey; Sectenweſen; vollendeter Subjectivismus. Daneben ein löblicher Conſervatismus nebſt Milderung der Oppoſition wider die katholiſche Kirche; fehlgeſchlagene Vereinigungsverſuche. Wohlthätige Rückwirkung auf die Wiſſenſchaft in der katholiſchen Kirche. Hier Kampf mit einzelnen Richtungen, welche innerhalb der Kirche ſelbſt proteſtantiſche Grundanſchauungen zur Geltung zu bringen ſuchen: Michael Bajus, Janſenismus, Quietismus. Reaction wider die caſuiſtiſche Moral. Päpſtliche Conſtitutionen und propoſitiones damnatae. Die Aufklärerei. Anſchmiegen an die außerkirchliche Philoſophie. Untergang der weltlichen Macht der Kirche; innere Erneuerung. Erweiterung der Gegenſätze: Chriſten und Antichriſten.

Wann dieſe letzte dogmengeſchichtliche Periode zum Abſchluß kommen werde, iſt unbeſtimmbar. Trügen nicht alle Zeichen, ſo ſteht eine bedeutende Cataſtrophe bevor. Alles mahnt die Vorſteher der Kirche, den Lehrbegriff mächtiger als bis jetzt ins Volksbewußtſeyn einzuführen und die damit Hand in Hand gehende heilſame Verbeſſerung des kirchlichen Lebens weiter zu fördern. Der Proteſtantismus, wie er jetzt iſt, kann es niemals zu einer Kirche, ſondern im beſten Falle nur zu Kirchen des Glaubens und zu Genoſſenſchaften des Unglaubens bringen. Alles drängt auf beiden Seiten auf Autonomie der Kirche. Liegt im Proteſtantismus noch ſo viel Lebenskraft, ſich von allen Formen des Unglaubens loszuſagen; dann wird er erſt die Verdienſte und die Größe der römiſch-katholiſchen Kirche zu würdigen verſtehen, und die Sehnſucht nach Wiedervereinigung wird die Maſſen ergreifen. Will Gott einen ſolchen Zeitpunkt geben, dann wird die abendländiſche Chriſtenheit abermals auf einem allgemeinen Concil zuſammentreten.

Hinſichtlich der Bearbeitung der Dogmengeſchichte haben wir katholiſcher Seits nur wenige, das ganze Gebiet umfaſſende Werke, wie z. B. die ausgezeichnete, leider nicht vollendete Schrift des Jeſuiten Petavius: de dogmatibus theologicis, welcher ſich das gleichnamige Werk des gelehrten Thomaſſin kaum an die Seite ſtellen läßt, aus neueſter Zeit das Lehrbuch der Dogmengeſchichte von Klee (2 Bände, Mainz 1837); dagegen aber findet ſich ein ſehr reiches dogmengeſchichtliches Material in den meiſten größern dogmatiſchen Werken. Vielfache geſchichtliche Bearbeitung haben einzelne Dogmen gefunden, z. B. die Lehre von der Gottheit Chriſti in Möhlers Athanaſius; die Lehre von der Kirche in deſſen Einheit der Kirche; die Lehre von den Sacramenten in Chardon's histoire des sacrements; beinahe ſämmtliche Controverspunkte zwiſchen der griechiſchen und abendländiſchen Kirche, zwiſchen Katholiken und Proteſtanten,

Digitized by Google

welche Schriften an den geeigneten Orten werden genannt werden. Die bedeutendſten proteſtantiſchen Dogmenhiſtoriker aus der neuern und neueſten Zeit ſind Plank, Münſcher und deſſen Fortſetzer von Cölln, Auguſti, Baumgarten-Cruſius. An dogmengeſchichtlichen Monographien iſt die proteſtantiſche Literatur noch zahlreicher als die der Katholiken. Dieringer.

Doketen (Phantaſiaſten, Phantaſiodoketen, Opinarii, Opinati) (die) bekannten ſich zu der in ihrem Namen ſchon angedeuteten Anſicht, der Leib und das geſammte leibliche Leben des Erlöſers ſei purer Schein geweſen, und läugneten dieſer Weiſe die reale Menſchwerdung deſſelben. Dieſer Doketismus hatte ſeinen Grund in der aus der alexandriſchen Religionsphiloſophie und den Kosmogonien des Orients herübergenommenen Anſicht von der Materie als der Quelle des Böſen. Die Vertreter dieſer Anſicht konnten dem höhern Weſen, welches die Menſchen von dem herrſchenden Einfluſſe des Materiellen erlöſen ſollte — und darein ſetzten ſie die Aufgabe des Erlöſers — einen wahren, materiellen Leib nicht zuerkennen; ſie mußten entweder Chriſtum von Jeſu trennen, und jenen, den eigentlichen Erlöſer, ſich mit dieſem, einem bloßen Menſchen, Behufs Ausführung des Erlöſungswerkes vorübergehend verbinden laſſen, oder Chriſto einen himmlichen Körper zuſchreiben, oder endlich ihm jeden wirklichen Körper abſprechen und ſein leibliches Leben für pure Täuſchung erklären. Jede dieſer Alternativen hat ihre Vertreter unter den Gnoſtikern gefunden, aber nur die Anhänger dieſer letzten Theorie, wurden Doketen genannt, ohne daß ſie jedoch eine eigene Sekte ausgemacht hätten. Schon in den Briefen der Apoſtel (Coloss. II. 9. — Joh. I ep. c. IV. v. 2 u. 3, und II ep. v. 7.) dürften Spuren einer Bekämpfung des Doketismus nicht zu verkennen ſein. Auch der heil. Ignatius bekämpft ſie in ſeinem Briefe ad Trallenses mit folgenden Worten: „Wenn er" (Jeſus Chriſtus) „aber wie einige Gottloſe d. h. Ungläubige ſagen, bloß ſcheinbar als Menſch geboren, bloß ſcheinbar geſtorben, und nicht wahrhaft gelitten, wozu führe ich denn meine Banden?" Von den Alten iſt Simon, der Zauberer, vielfach als Vater des Doketismus aufgeführt worden, ſofern er, mit Jeſu Chriſto ſich identificirend, in Judäa nur ſcheinbar gelitten haben wollte. Allein ſchon im Buddhaismus findet ſich die Lehre, Buddha ſei nur ſcheinbar als Menſch geboren, und habe nur ein ſcheinbares körperliches Leben geführt, ſo daß die doketiſche Anſchauung älter war, als Simon; und dann kann dieſer auch als Feind des Chriſtenthums zu den chriſtlichen Doketen nicht gezählt werden. Die Reihe dieſer beginnt eigentlich mit den ſyriſchen Gnoſtikern, erſt in der Geſchichte beſtimmt hervorzutreten, die den materiellen Inhalt ihrer Gnoſis vorzugsweiſe aus dem Parſismus ſchöpften, und vom Standpuncte des dieſem Religionsſyſtem eigenthümlichen Dualismus aus den Doketismus beſonders begünſtigen mußten. Zu dieſen gehörten Saturnin, Tatian, Marcion, ſo wie denn endlich auch die Manichäer. Hilgers.

Dolcino (Fra), ſ. Apoſtelbrüder.

Dolet (Etienne) aus Orleans, ein höchſt talentvoller franzöſiſcher Humoriſt und Dichter in der erſten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts,

Digitized by Google

der auch als philologiſcher Schriftſteller berühmt iſt, zog ſich durch ſeine biſſigen Reden, witzigen Epiſteln und ſcharfen Epigramme, in denen er niemand ſchonte, heftige Verfolgungen zu. Man klagte ihn bald auch des Meuchelmordes und des Atheismus an. Unſtet und verfolgt trieb er ſich in mehreren Städten Frankreichs umher, immer wieder von neuem ſeine Satyren gegen alle Welt und ſelbſt gegen König Franz I. richtend. Da er ſich zugleich gegen den katholiſchen Glauben erklärte und für die proteſtantiſche Neuerung ausſprach, gab er ſeinen zahlreichen Feinden die Waffen in die Hand, ihn zu verderben. Nach zweimaliger Einkerkerung wurde er als Ketzer und Atheiſt am 3. Auguſt 1546 öffentlich zu Paris hingerichtet. König Franz I., der ihn früher bei der Anklage auf Meuchelmord begnadigt und die einflußreichen Gönner am Hofe, die ſich früher mit Erfolg für ihn verwendet hatten, waren zuletzt ganz und gar ihm feind und abwendig geworden. Wenn der Brief, worin Dolet kurz vor ſeiner Hinrichtung ſich der h. Jungfrau und dem h. Stephanus, ſeinem Namenspatron, empfiehlt, echt iſt, ſo war er wenigſtens nicht bis an ſein Ende ein wahrer Lutheraner. Die deutſchen Proteſtanten zählen ihn zu den erſten Opfern ihres Glaubens in Frankreich: doch wollen die Calviniſten nichts von ihm als einem Glaubensgenoſſen wiſſen. Es iſt falſch, daß ſie ihn in ihre Martyrologien aufgenommen haben. Ja Calvin (im tractat. de scandalis) nennt ihn geradezu einen Gottloſen, einen Atheiſten: und es iſt wohl nicht zweifelhaft, daß wenn Dolet in Genf in der Zeit von Calvins Gewaltherrſchaft gelebt hätte, er dem Schickſale des Michael Servet nicht würde entgangen ſein. Merkwürdig iſt es, daß Theodor Beza, deſſen frühere Richtung viele Aehnlichkeit mit der von Dolet hat, in ſeinen im J. 1548 publicirten Gedichten, als er ſich noch nicht offen für den proteſtantiſchen Glauben ausgeſprochen, dem Andenken Dolet's ein ehrenvolles Epitaphium weihte, dieſes aber ſpäter aus der Sammlung ſeiner Gedichte entfernte, als er den Calvinismus adoptirt hatte. Vgl. Bayle dict. hist. et crit. s. v. Dolet und Joly, remarq. crit. sur le dict. de Mr. Bayle. A

Dom bezeichnet eigentlich die biſchöfliche Kathedralkirche. Das Wort leitet man am richtigſten von dem lateiniſchen Worte domus (dei) ab, welches überhaupt Kirche bedeutet (vgl. Du Cange Gloss. s. v. domus), daher werden nicht ſelten auch Kirchen, die nicht Kathedralkirchen ſind, Dom genannt.

Domcapitel, **Domcapitulare**, **Domdechant**, **Domherrn**, ſ. Stift.

Domenichino, ſ. Maler (italien.)

Domicellaren oder Domicellen. Seitdem die Canoniker der hohen Stifter, die ſich bei der noch blühenden gemeinſchaftlichen Lebensweiſe Brüder nannten, den Ehrentitel Herren, Domini, daher Domherren angenommen haben, wurden auch die jüngern Canoniker, die noch den Studien obliegen mußten, Domicellen, Domicellaren genannt, das heißt nach der Erklärung Benedict XIV. (de Synod. dioeces. Lib. XI. C. 3. § 4.) jüngere Domherren, Domherrchen. Sie machten die untere Claſſe

Digitized by Google

in dem Stifte aus, ſtanden tiefer als die Stiftsvicarien und den Choralen gleich. Wie dieſe Claſſe früher Junioratus genannt wurde, ſo ſpäter Domicellaria; und weil in den hohen Deutſchen Stiftern die Canoniker adelig ſein mußten, ſo kommen auch zuweilen in den Stiftsſtatuten die Domicellaren unter dem Namen: Nobelknaben, vor. Man kann nicht genau beſtimmen, wann dieſe Namensänderung und auch nicht, wo zuerſt, ſie eingetreten iſt. Einige laſſen die Benennung Domicellaren erſt aufkommen nach der Aufhebung des gemeinſchaftlichen Lebens, allein da dieſes nicht überall gleichzeitig, ſondern in einem Stifte früher, in dem andern ſpäter eingeſtellt worden iſt, ſo läßt ſich hieraus kein feſter Zeitpunkt ermitteln. In den deutſchen Concilien kommt dieſe Benennung erſt in der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts vor, nämlich in dem Concilium zu Mainz v. J. 1549. Weil aber darin geſagt wird: „die jüngern Canoniker, die Domicellaren heißen", ſo iſt klar, daß dieſe Benennung ſchon früher gebräuchlich war, wie dieſelbe ſich auch in einer Marginalnote zu den Frankfurter Stiftsſtatuten vom Jahre 1373. (Würdtwein Subsid. dipl I, 48) ſchon vorfindet. — Dieſe Einrichtung hat ihren Urſprung in Chrodegangs canoniſcher Regel und behielt die klöſterliche Verfaſſung ſo lang, als das gemeinſchaftliche Leben dauerte, wornach die jüngern Kanoniker von den ältern getrennt, wie in einem Seminar lebten, zuerſt gleichſam Novizen waren, dann Studenten wurden, die unter der Aufſicht und Disciplin des Schulmagiſter oder Scholaſticus ſtanden und von ihm in den nöthigen Wiſſenſchaften unterrichtet wurden; ſie trugen canoniſche Kleidung und waren an die canoniſchen Vorſchriften gebunden. Nach Beendigung des Lehrcurſes wen ſie urd von dem Prälaten in Beiſein mehrer Capitularen geprüft. Die, welche noch im Novitiat oder im Prüf- oder Kloſterjahre waren, trugen an ihrer Kleidung ein gewiſſes Zeichen, woran man ſie von den Andern unterſcheiden konnte, ſie erhielten auch nie ganz neue Kappen, ſondern die, welche die älteren Canoniker jährlich am Martinsfeſt abſetzten. Nach beſtandener Prüfung und wenn der jüngere Canoniker das geſetzliche Alter, gewöhnlich 21 Jahre, hatte, wurde er von dem Scholaſticus oder von den Capitularen zur Aufnahme in's Capitel präſentirt. Ehe er aber von der Aufſicht des Scholaſticus ganz befreiet und aus der Reihe der Mitſchüler entlaſſen wnrde, hatte er noch einen Demüthigungsact zu vollziehen. Seinen Oberleib mußte er entblößen und ſo durch die Reihe, die der Scholaſticus mit den andern jungen Canonikern gebildet hatte, gehen und von jedem einen Ruthenſtreich erhalten, hierauf trat er in die geiſtlichen Uebungen, worin er nach der Art der Poenitentia ſich vorbereitete zu der Aufnahme in die höhere Claſſe der Capitularen. Bei der Aufnahme mußte er Gehorſam und ſtrenge Beobachtung der Statuten ſchwören. Einige Formulare dieſes Eides hat Würdtwein in ſeinen Subsid. diplom. I. geſammelt. Obſchon nach der Einſtellung des gemeinſchaftlichen Lebens und nach der Gütertheilung die Domcapitel eine andere Geſtalt annahmen, ſo wurde doch die alte Verfaſſung der Domicellaren in vielen Stiftern noch lange beibehalten. Denn die Domicellaren, wie ſie keine Präbenden hatten,

Digitized by Google

so konnten sie auch nicht Antheil an dem Kirchenvermögen nehmen; in der Regel erhielten sie gar keine oder doch wenige Einkünfte aus dem Kirchenfond und mußten somit aus ihrem Eigenen leben und sich unterhalten so lange, bis eine Präbende vacant wurde, wo dann der Domicellaris der Reihe nach in die vacante Stelle eintrat. Es wurden aber jetzt auch nicht sowohl Knaben, als vielmehr erwachsene Kleriker in die Classe der Domicellaren aufgenommen, die nach den Statuten einiger Stifter (Lunig Spicileg. eccles. II. im Anhang) ihre besondere Dienerschaft, auch Kutsche und Pferd haben durften. Wenn aber auch die Domicellaren in gewissen Stiftern wirklich Präbenden hatten, so verwalteten doch nicht sie selbst, sondern der Scholasticus dieselben und versorgte sie daraus mit dem zu ihrem Unterhalt Nöthigen. Sie standen also immer unter des Scholasticus Disciplinar-Aufsicht und Vormundschaft. Im Kapitel bei kirchlichen Verhandlungen hatten sie keine Stimme, so auch im Chore keinen eigenen Sitz. In den Stiftern, wo die Capitularcanoniker gemäß den Statuten von adeliger Abstammung seyn mußten, hatten auch die Domicellaren vor ihrer Aufnahme ihre adelige Abstammung durch authentische Documente zu beweisen, sonst wurde ihnen die Aufnahme verweigert, selbst wenn der Papst oder Kaiser Fürsprache für den Candidaten einlegte. Die Zahl der Domicellaren war in den verschiedenen Stiftern verschieden. So hatte z. B. das hohe Domkapitel von Cöln 25 Capitularen und eben so viele Domicellaren, das Domkapitel zu Mainz 24 Capitularen und 22 Domicellaren, Trier 16 Capitularen, und 24 Domicellaren, Strasburg 12 Capitul. und eben so viele Domicellaren, Augsburg 20 Capitul. und 20 Domicellaren, Bamberg auch 20 Capitul. und 14 Domicellaren, Speier 11 Capitul. und 16 Domicellaren, Aichsteten 16 Capitularen und 11 Domicellaren, Worms 12 Capitularen und 8 Domicellaren u. s. w.

Bei der letzten Säcularisation und darauf eingetretenen Organisation der Domcapitel sind die Canonici domicellares gänzlich weggefallen und in die kirchlichen Alterthümer verwiesen worden. Binterim.

Domina, s. Domnus.

Dominica bedeutet 1) Herrenhaus d. i. die bischöfliche Wohnung; 2) des Herrn Tag d. i. Sonntag (vgl. d. Art.). Dominica Hosanna, Capitalavil, indulgentiae, competentium, s. Palmsonntag; Dominica in albis, s. Sonntag (weißer), Dominica nigra, mediana, oder passionis, s. Sonntag (schwarzer).

Dominicale wird verschieden von den kirchlichen Archäologen erklärt und kommt höchstens zweimal in den alten Urkunden vor. Einmal in dem Diöcesanconcilium zu Aurerre v. J. 580, wo verschiedene Vorschriften für Frauenspersonen gemacht werden. Im 36. Canon wird ihnen verboten, die heil. Hostie mit bloser Hand zu berühren, so auch im 37. Canon die Palla dominica, was wir jetzt Corporale nennen, zu berühren. Der 42. Canon sagt endlich: „Jede Frauensperson, wenn sie communicirt, soll ihren Dominical haben; hat eine solchen nicht, so soll sie nicht communiciren bis an dem andern Sonntag.“ Dann kommt der Ausdruck oder vielmehr derselbe Canon in einem alten Poenitentiale vor mit dem Zusatz: über ihrem

Digitized by Google

Haupte. „Wenn eine communicirende Frau ihren Dominicalem über ihrem Haupte nicht hat, so soll sie nicht communiciren, bis an dem andern Sonntag.“ Es ist auffallend, daß Ivo und Burchard, die ihre Decretensammlungen doch mit gallicanischen Synodalkapiteln angefüllt haben, den obigen Canon von Auxerre gar nicht berühren. — Ueber die Bedeutung des Wortes giebt es eine dreifache Meinung. Die ersten leiten den Ausdruck her von der alten Art, wie Frauen die heil. Communion empfingen. Nach dem alten Ritus legte der Priester das consecrirte Brod den Mannspersonen in die rechte Hand, die von der linken unterstützt wurde, den Frauenspersonen aber auf ein leinenes weißes Tuch, wovon sie dann mit dem Munde das heil. Brod empfingen. Diese Art zu communiciren, beschreibt nicht nur der heil. Cyrill von Jerusalem, sondern auch der heil. Cäsarius von Arles und sie war noch zur Zeit des heil. Gregor von Tours in Gebrauch. Der heil. Cäsarius sagt (Serm. 252. de tempore inter August Tom V. p. 376. Append.): „Alle Männer, die zu communiciren wünschen, waschen ihre Hände und alle Weiber reichen ihre weißen Leintücher, worauf sie den Leib Christi erhalten... Wie die Frauen ein weißes Tuch darreichen, worauf sie den Leib Christi empfangen, so sollen sie auch einen keuschen Leib und reines Herz mitbringen.“ Dieses weiße Tuch soll nun nach der Meinung dieser Gelehrten (Baronius, Binius, Bona, Casalius ꝛc.) das Dominicale seyn. Andere nehmen das Dominicale für einen Schleier, der von der einen Seite des Hauptes herabhing und auf dessen herabhängenden Theile die Frauen den heil. Leib Christi empfingen. So erklärt die Sache Grancolas (de antiq. Liturg. Tom II. 320). Die Dritten endlich, wozu auch Georgius (Tom. III. Liturg. Rom. Pontific. Cap. 19. N. 4.) gehört, verstehen darunter einen einfachen Schleier, den die Frauen anhaben sollen, wenn sie zum feierlichen Gottesdienste gehen, ohne die heil. Communion gerade zu empfangen. Sala in der neuen Ausgabe des Cardinal Bona (Tom III. p. 171) sucht diese Ansicht des Baluzius durch neue Gründe zu bekräftigen.

In einigen Gegenden war es noch in den letzten Zeiten üblich, daß die Frauen, wenn sie zur heil. Communion gingen, ein weißes Tuch in Händen und bei dem Empfang des heil. Leibes unter dem Kinne hielten, dann den Mund damit abwuschen, wenn sie den Abspülungswein genossen hatten. — Einige Neuere nennen auch das jetzt gebräuchliche Communiontuch dominicale, das über die Communicantenbank ausgebreitet ist. Es wird in den Römischen Ordines canon candidus, weißes Tuch genannt. Bei den Griechen war es Vorschrift, daß, wenn einer im Kerker oder zu Hause sich selbst communicirte, er zuerst die heil. Hostie auf ein ausgespanntes Leintuch legte, dann anbetete und nach dieser Anbetung mit eigener Hand empfing (Theodor. Studit. Libr. II. Epist. 219. edit. Sirmond. pag. 592.) wie bei uns bei der Krankencommunion ein über den Tisch gespanntes Tuch gebräuchlich ist. Binterim.

Dominicalis, Dominicalien. Ehedem hieß an den Stiftskirchen der Geistliche, der am Sonntag das Amt zu celebriren hatte, Domini-

Digitized by Google

cal: und die Perikopen, welche an den Sonntagen aus der heil. Schrift vorgelesen wurden, nannte man Dominicalien, welche beide Benennungen von Dominica (Sonntag) herkommen.

Dominicaner-, Prediger-Orden, Ordo fratrum praedicatorum. Der Stifter, dieses im Jahr 1215 gegründeten Mönchsordens, der heilige Dominicus von Guzman, wurde im Jahr 1170 zu Calaruega in Spanien geboren und trat nach zehnjährigen Studien an der Hochschule zu Palencia mit dem verdienten Rufe hoher Wissenschaft und Tugend im J. 1194 als Subprior in das Kathedralstift zu Osma, in welchem der Bischof, Diego von Azevedo, das gemeinschaftliche Leben nach der Regel des heil. Augustin hergestellt hatte. Eine in Begleitung des Bischofs unternommene Reise führte im J. 1205 Dominicus auf den Schauplatz der Albigensischen Irrlehren im südlichen Frankreich (s. d. A. Albigenser). Beide schlossen sich den durch Papst Innocenz III. mit dem Bekehrungswerke beauftragten Cisterciensern an, welche ihrerseits nach dem Rathe und dem Beispiele der neuen Gefährten, den Eindruck ihrer Worte durch die Uebungen eines entsagenden Lebens zu erhöhen suchten. Zehn Jahre lang wirkte hier der Heilige, auf dessen Schultern nach dem bald erfolgten Tode Diego's und durch die Stellung der Cistercienser in dem inzwischen ausgebrochenen Albigenserkriege die ganze Last der Mission gelegt war, unter Gefahren und Entbehrungen aller Art mit dem größten Erfolge. Zwar stand er den Leitern des Kreuzzugs persönlich nahe, an dem Kriege aber und dessen Greueln blieb er unbetheiligt, nur die Kraft seines Worts und seines Lebens, eine unermüdliche Geduld und Sanftmuth, die Waffen des Gebetes und höherer Beglaubigung setzte er dem Irrthum entgegen; reumüthig Zurückkehrende söhnte er Namens der Legaten mit der Kirche aus; daß er hartnäckige Häretiker dem weltlichen Arm zur Bestrafung übergeben habe, läugnen Echard und Lacordaire, behaupten die Bollandisten. Um diese Zeit soll auch Dominicus nach der gangbaren, jedoch nicht unbestrittenen Ueberlieferung (vgl. Acta nro. 339—411) die Gebetsweise des Rosenkranzes (vgl. d. Art.) angeordnet und verbreitet haben. Bereits im J. 1205 hatte der Heilige, der mit scharfem Blicke erkannte, welche Stütze der Irrlehre die gemischten Ehen und der Einfluß auf die Erziehung gewährten, zur Beseitigung der aus der Dürftigkeit hervorgehenden Gefahr vor solchen Ehen zu Prouille unweit Carcassone ein Frauenkloster gegründet, das unter seiner Leitung rasch aufblühte. Das nachhaltigste Mittel zur Reinerhaltung des Glaubens und Besiegung des Irrthums mußte er nach seinen eigenen Erfahrungen in eine fortgesetzte Verkündigung der Wahrheit durch würdige Diener setzen. Zu diesem Zwecke beschloß er einen Orden zu stiften, der auf eigenthümliche Weise das Mönchsleben mit dem Berufe des Weltpriesters verbinden und so die im Kloster zu erlangende höhere Wissenschaft und Tugend zum Seelenheil des Nächsten fruchtbar verwenden sollte. In dieser Absicht versammelte er im J. 1215 zu Toulouse sechs Gefährten und begab sich, nachdem durch die Freigebigkeit des Bischofs Fulco durch Anweisung auf einen Theil der Zehnten der

äußere Bestand gesichert war, sofort nach Rom, bei Papst Innocenz III. die kirchliche Anerkennung zu erwirken. Sie wurde ihm auf die Bedingung hin verheißen, daß eine der bereits vorhandenen Regeln zu Grunde gelegt werde. Man entschied sich für die Regel Augustins und die Satzungen der Prämonstratenser, und Papst Honorius III. ertheilte im J. 1216 den Predigerbrüdern die Bestätigung in der Erwartung, daß sich dieselben als Vorkämpfer des Glaubens und wahre Lichter der Welt bewähren würden. Noch in demselben Jahre entsandte Dominicus im festen Glauben an die Bestimmung seines Ordens vier Brüder nach Spanien, sieben nach Paris (wo die erste Niederlassung bei der Kirche zum h. Jacob den in Frankreich üblich gewordenen Namen Jacobiner veranlaßte), nur zwei blieben in Toulouse, eben so viele in Prouille; er selbst ging nach Rom. Hier wurde ihm Anfangs das Kloster zum h. Sixtus, dann die Kirche der h. Sabina und ein Theil des päpstlichen Palastes eingeräumt, er selbst mit Rücksicht auf ascetische Vorträge, welche er vor den Hausbeamte des Papstes hielt, mit dem seitdem im Orden einheimisch gewordenen Amte eines magister sacri palatii bekleidet. Unter der großen Zahl, welche in Rom der Verbindung beitraten, sind vier Gefährten des B. Ivo von Krakau, insbesondere der hl. Hiacynth und der sel. Ceslas, als die ersten Verbreiter des Ordens in ihrem Vaterlande zu erwähnen, dann Reginald, vordem Lehrer des canonischen Rechts zu Paris, weil eine diesem gewordene Erscheinung der hl. Jungfrau als Grund der Feststellung der Ordenstracht durch Einführung des wollenen Scapuliers bezeichnet wird. Bologna erhielt im J. 1218 das erste, im folgenden Jahre ein zweites Kloster. Auf apostolischen Reisen durch Italien, Frankreich, Spanien vermehrte Dominicus seine Niederlassungen, von Paris aus sandte er Brüder nach Schottland, andere gingen nach England, Deutschland, Dänemark, Ungarn, und bei der im J. 1221 vorgenommenen Eintheilung zählte der Orden bereits mehr als sechzig Häuser in acht Provinzen, Spanien, Provence, Frankreich, Lombardei, Rom, Deutschland, England, Ungarn. Gleichzeitig hatte die Ordensregel auf Frauenklöster Anwendung gefunden und war in der sogenannten Miliz Jesu Christi die Grundlage des dritten Ordens angebahnt. (Vergl. Dominicanerinen und Dominicaner dritter Orden). Im J. 1220 hielt Dominicus das erste Generalcapitel zu Bologna. Auf diesem wurde mit Verzicht auf alle bereits erworbene feste Einkünfte der Orden durch Annahme des Grundgesetzes strengster evangelischer Armuth zum Bettelorden (s. d. Art. Bettelmönche) erklärt. Durch neue Wahl zur ferneren Leitung berufen, versammelte der Heilige im folgenden Jahre das zweite Capitel gleichfalls zu Bologna. Bald nachher erkrankte er. In öffentlichem Bekenntnisse seiner Sünden pries er die göttliche Gnade, welche ihm eine fleckenlose Keuschheit bewahrt habe, ermahnte dann die Seinigen zur Milde, zur Demuth, zur Armuth und starb am 6. August 1221. Papst Gregor X., der als Cardinal Ugolino von Ostia des Verklärten Freund und Verehrer gewesen, nahm im J. 1234 die feierliche Heiligsprechung vor. Die Gebeine sind in der Kirche zum

Digitized by Google

h. Nicolaus in Bologna beigesetzt; das Fest des Heiligen wird am 4. August begangen. — Der neue Orden sah unter denen, welche sich zur Aufnahme herandrängten, Männer jedes Ranges und Standes, berühmte Lehrer der Universitäten Paris und Bologna. Der selige Jordan von Sachsen, der Nachfolger des Stifters, soll allein mehr als 1000 Personen das Gelübde abgenommen haben. Unter päpstlichem Schutze, von den Bischöfen herbeigewünscht, von den Gläubigen mit Verehrung empfangen, durchdrang er in kürzester Zeit alle christliche Länder, und umfaßte in seinen großen Provinzen das ganze Gebiet der katholischen Kirche. Noch unter Jordan waren Polen, Dänemark, Griechenland und das heil. Land zu Provinzen erhoben worden; im Anfange des folgenden Jahrhunderts wurde die Zahl derselben auf achtzehn vermehrt, die der Häuser auf 600 angegeben. Aus dem achtzehnten Jahrhundert führen Quetif und Echard, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, die Namen von mehr als 1000 Klöstern an; unter den 49 Provinzen, welche sie aufzählen, waren einzelne, als Griechenland, das heil. Land, Dänemark, England, Sachsen zur Zeit bereits untergegangen, von den außereuropäischen seyen hier Armenien, Merico, Peru, Chili, Quito, St. Dominique, die Philippinen und die canarischen Inseln erwähnt.

Jordans Nachfolger im Großmeisteramte, der heil. Raymund von Pennaforte, hat im Jahre 1238 die Ordensstatuten in eine Sammlung gebracht, welche für alle späteren Bestimmungen die Grundlage geblieben ist. Nach einem Ausspruche des sel. Jordan bildet den Inbegriff der ganzen Regel die dreifache Pflicht der Vollkommenheit des Lebens, des Studiums und der Lehrthätigkeit. Das Leben im Kloster war im Ganzen ähnlich wie bei den anderen Mönchsorden festgestellt; Besonderheiten sind das Verbot der Leinwand und des Fleischgenusses nebst strengem Fasten, wobei jedoch anstrengende Beschäftigungen und der Aufenthalt außer dem Kloster nach Ermessen der Oberen Milderungen gestatten. Die Kleidung besteht in einem weißwollenen Habit, dem an die Stelle des leinenen Chorhemdes getretenen Scapulier und einem schwarzen Mantel nebst Kapuze. Der Aufnahme geht das einjährige Noviziat voran. Die Eintretenden machen ihre ersten Studien bei dem Lector des Klosters, den Talentvolleren bieten die Ordensuniversitäten, deren jede Provinz mindestens eine besitzen soll, Gelegenheit zu dreijähriger weiterer Ausbildung. Die Befähigung zum Prediger ist an das Alter von 25 Jahren geknüpft und durch Approbation der Provinzialexaminatoren zu erlangen. Die höhere Würde eines allgemeinen Predigers (praedicator generalis), die eines Lehrers im Convente (lector), eines Baccalaureus oder Magister der Theologie an den Universitäten erfordern ein vorgeschrittenes Alter, genaue Ermittlung der Fähigkeiten und mehrjährige erfolgreiche Uebung; jede Verleihung einer solchen Würde kann nur von dem Orden ausgehn, kein außer diesem erlangter Grad in demselben geltend gemacht werden. Zur Ausübung des Predigtamtes bedarf es ferner der Sendung von Seiten des Priors und der Erlaubniß des Bischofs. Nach des Letzteren Rath

Digitized by Google

und Einsicht soll der Prediger verfahren, ihm für die Dauer seines Aufenthaltes außer dem Kloster Gehorsam leisten und nur kraft bestimmten päpstlichen Auftrags berechtigt seyn, das Amt ungeachtet der Einsprache des Bischofs zu verwalten. Jede Herabsetzung der Weltgeistlichen oder anderer Orden ist in den Predigten zu vermeiden, jede Aufforderung zu Geldbeiträgen verboten, überhaupt aber allen Brüdern untersagt, was immer Haß erzeugen kann, als gerichtliche Belangung oder Vertretung, Testamentsvollstreckung und Inquisitionen, welche nicht zum Wirkungskreise des heil. Officiums gehören (Holsten. S. 31). — Die Ordensverfassung stellt den durch das Generalcapitel früher auf Lebenszeit, jetzt auf sechs Jahre zu wählenden Großmeister (magister generalis) an die Spitze der ganzen Verbindung; seine Residenz ist das Kloster Maria sopra Minerva in Rom. Jeder Landschaft ist ein durch das betreffende Capitel gewählter Provinzialprior, dem einzelnen Hause, welches mindestens zwölf Mitglieder, unter diesen zehn Priester zählen soll, durch Wahl der Brüder ein Conventualprior vorgesetzt, der in dem Subprior seinen Stellvertreter ernennt. Jeder unterliegt der Bestätigung des zunächst Vorgesetzten und kann in seinem Kreise, jedoch nur für die Dauer seiner Amtsverwaltung, Verfügungen treffen. Gegenüber den Vorstehern ist die Gesammtheit durch die Capitel und durch ständige Definitoren vertreten. Jene sollen als allgemeine Versammlungen von drei zu drei Jahren, abwechselnd diesseits und jenseits der Berge gehalten und von jeder Landschaft durch ihren Provinzial und ihre Definitoren beschickt werden; bei den Provinzialcapiteln, welche sich alle zwei Jahre versammeln, haben der Prior und ein Abgeordneter jedes Hauses zu erscheinen. Definitoren (Entscheider) stehen als allgemeine dem Großmeister, als landschaftliche dem Provinzial mit dem Rechte zur Seite, ihre Handlungsweise zu prüfen und nach Befund sofort gegen sie einzuschreiten. Das Recht der allgemeinen Gesetzgebung ist bei dem Generalcapitel, jedoch muß, was zum Statut erhoben werden soll, auf zwei Versammlungen berathen und auf der dritten in unmittelbarer Aufeinanderfolge angenommen worden seyn. Besondere Hervorhebung verdienen endlich die Grundsätze über die Bekleidung kirchlicher Aemter. Gleichzeitige Verwaltung von Würden innerhalb und außerhalb des Ordens ist, einige specielle Ausnahmen abgerechnet, unverträglich; die Annahme eines Bisthums ist durch die Genehmigung der Vorsteher bedingt und würde ohne diese sofort den Verlust der Ordensgemeinschaft und ihrer Wohlthaten im Leben und im Tode zur Folge haben; aber auch jene Erlaubniß vorausgesetzt, ist die Fortdauer dieser Gemeinschaft an die Beobachtung der Vorschriften über Kleidung, Lebensweise u. s. w. geknüpft; niedere Beneficien anzutreten, ist immer verboten. Zuwiderhandlung zieht den Verlust des Stimmrechts und der Befugniß zu mehr als dreitägigem Verweilen im Kloster nach sich. — Seiner ganzen Tendenz nach mußte der Predigerorden die Missionsthätigkeit als eine seiner Hauptobliegenheiten erkennen. In dieser Beziehung schien der Wunsch des heil. Dominicus, sein Leben

Digitized by Google

unter den Ungläubigen beschließen zu können, als Erbtheil auf seine Söhne übergegangen zu sein. Bereits im J. 1252 schrieb Innocenz IV. an „seine geliebten Söhne, die Predigerbrüder, welche in den Ländern der Sarazenen, Griechen, Bulgaren, Cumanen, Aethiopier, Syrer, Gothen, Jacobiten, Armenier, Inder, Tartaren, Ungarn und anderer Ungläubigen im Osten das Evangelium verkünden"; im Norden wirkten die Glaubensboten des Ordens in Rußland, Liefland, Schweden, Dänemark; im Süden unter den Mauren in Spanien und Afrika. Eine eigene Congregation der „Brüder, welche für Jesus Christus zu den Ungläubigen wandern", war die Pflanzschule der Missionäre; das Verlangen, derselben beizutreten aber so groß geworden, daß im J. 1325 Papst Johannes XXII. Schranken setzen mußte. Nach den Entdeckungen im fünfzehnten Jahrhundert verbreitete der Orden das Christenthum an den Küsten und auf den Inseln Afrikas, in Siam, China und Japan, in Mexico und Peru, wo seine edlen Glieder, Julian, Bischof von Tlascala, Dominicus Betanzos und Bartholomäus de las Casas die Menschenrechte der Indianer vertraten. Predigt und Seelsorge unter den Gläubigen war ferner dem Orden durch seinen Zweck und Namen als Aufgabe vorgezeichnet. Wie die ganze Erziehung hierauf hinleitete, wurde bereits angedeutet, es mögen deshalb hier nur als einzelne Beispiele großartiger Erfüllung dieses Berufs der heil. Hiacynth, der heil. Peter von Verona, Heinrich Suso, Tauler, der heil. Vincenz Ferreri, Alanus de Ruze, Hieromymus Savonarola, Ludwig von Granada und aus der Gegenwart Lacordaire genannt werden. Die kirchliche Mission zur Predigt wurde dem Orden bald in der Weise zugesprochen, daß die Bischöfe nur dem einzelnen Gliede, nicht der Verbindung als solcher, die Wirksamkeit wehren durften; gleichzeitig ertheilten die Päpste ausgedehnte Vollmachten in Beziehung auf die Verwaltung des Bußsacramentes, die Spendung der übrigen Heilmittel und die Berechtigung der Kirchen des Ordens als Begräbnißstätten. Diese Betheiligung an der Seelsorge sicherte in Verbindung mit der großen Verbreitung des dritten Ordens den Dominicanern auf alle Stände bis hinauf zu den Königen und Fürsten einen Einfluß, der vielfach Anlaß zu gerechten Klagen über Mißbrauch zu selbstsüchtigen Zwecken und Eingriff in die Rechte der ordentlichen Seelsorger gab. Wie ferner die Regel auf das Studium, als die Grundbedingung erfolgreichen Lehrens hinwies, so mußte sich der Orden der Pflege kirchlicher Wissenschaft zuwenden. In Erfüllung dieser Seite seines Berufs hat er sich den Namen des Ordens der Wahrheit (ordo veritatis) erworben. Bald nach seiner Entstehung besaß er in Albertus Magnus (s. d. Art.) und dessen größerem Schüler, dem h. Thomas von Aquin (s. d. Art.) die Repräsentanten alles menschlichen und göttlichen Wissens, in Letzterem zugleich den maßgebenden Lehrer und zuverlässigsten Interpreten des kirchlichen Glaubens, dessen Auffassung und Behandlung der Theologie nicht nur die Grundlage des Studiums auf den Lehranstalten des Ordens (deren Zahl im sechzehnten Jahrhundert 57 betrug) bildete, sondern auch durch die öffentlichen Lehrstühle, deren Besitz der Orden zuerst

Digitized by Google

in Paris im J. 1230, dann an anderen Universitäten erlangte, im wissenschaftlichen Kampfe mit den gleichberechtigten Franciskanern (vgl. d. Art. Scotisten und Thomisten) zu allgemeiner Anerkennung gebracht werden sollte. Außer den durch die Summa des h. Thomas hervorgerufenen Werken beziehen sich die Leistungen der Dominicaner vorzüglich auf die heiligen Schriften, die Vertheidigung der Kirchenlehre gegen Ungläubige und Irrlehrer, die Moral und Casuistik, das canonische Recht, die Kirchengeschichte und Liturgik, und neben Albert und Thomas sind Raymund von Pennaforte, Johannes Teutonicus, Hugo von St. Cher, Vincenz von Beauvais, Jacob von Susato, Johannes von Turrecremata, Cajetan, Sanctus Pagninus, Fonseca, Melchior Canus, Hentenius, Carranza, Malvenda, Goar, Combefis, le Quien, Natalis Alexander um die Wissenschaften verdiente Glieder des Predigerordens, aus dem mehr als 4000 Schriftsteller hervorgegangen seyn sollen. Der Orden war ferner durch die besondere Veranlassung seiner Entstehung und durch seine ganze Tendenz berufen, sich an der pflichtmäßigen Obsorge der Kirche für die Reinerhaltung des Glaubens gegenüber dem Irrthum und seiner Verbreitung zu betheiligen. In dieser Rücksicht ergibt, ungeachtet so vieler gangbaren Beschuldigungen, die geschichtliche Wahrheit für den Dominicanerorden, als solchen, keine besondere Resultate. Es mag daher genügen, mit Verweisung auf die diesen Gegenstand im Allgemeinen behandelnden Artikel Inquisition, Congregationen der Cardinäle, und daselbst Congregationen des s. officii und indicis, hier nur zu bemerken, daß der Großmeister und der magister s. palatii diesen Congregationen als ständige Mitglieder angehören, der Letztere zugleich die Censur im Kirchenstaate noch heute verwaltet. Der Orden besitzt endlich in der großen Zahl der ihm angehörenden Heiligen und solcher, welche zu den höchsten Würden berufen wurden, das Zeugniß kirchlicher Anerkennung. Bis zum J. 1825 gab er der Kirche die Päpste Innocenz V., Benedict XI., Pius V. und Benedict XIII., 70 Cardinäle, 4 Vorsitzer allgemeiner Concilien, 25 Legaten a latere, 80 apostolisch Nuntien, 450 Erzbischöfe und 2336 Bischöfe. — Früher und öfter, als seine Vorgänger, erfuhr, wie behauptet wird, der Dominicanerorden das Bedürfniß der Reformen. Solche wurden für die ganze Verbindung vielfach durch eifrige Großmeister, z. B. gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts durch Konrad von Preußen, dann auch, wie die Statuten beweisen, durch die allgemeinen Versammlungen vorgenommen. Andere Verbesserungen gingen von einzelnen Häusern aus, welche sich durch den Anschluß anderer Congregationen bildeten, deren zwölf durch besondere Generalvicare geleitet wurden. Eine der bemerkenswerthesten Aenderungen der Grundverfassung ist das durch Papst Martin V. ertheilte und durch das Concil von Trient bestätigte Privilegium des Besitzes von Immobilien und festen Einkünften. Der Verzicht auf dieses Vorrecht und das Bestreben, die alte Regel in ihrer ganzen Strenge herzustellen, rief in Frankreich die durch Antonius le Quien (geb. 1601, gest. 1676) gestiftete Congregation des h. Sacraments oder von der ursprünglichen Observanz hervor.

Digitized by Google

Der Predigerorden ist gegenwärtig noch durch alle Welttheile verbreitet; er besitzt u. a. in Europa zahlreiche Niederlassungen in Spanien, Italien, Oesterreich, einzelne Häuser in Rußland, Polen, der Türkei, England, Belgien. In Frankreich hat derselbe, nach Lacordaire's Beitritt im J. 1839 und der am 14. Februar 1841 durch den Erzbischof von Paris vollzogenen Herstellung, zwei Häuser, das eine zu Grenoble und das andere zu Metz.

Das Leben des h. Dominicus geben die Acta Sanctorum zum 4. August, die Ordensstatuten Holsten. Bd. IV., die Literargeschichte Quetif und Echard Scriptores Ordinis Praedicatorum recensiti, Paris 1719 u. 21, 2 Bde. fol.; man vergleiche ferner Helyot Bd. III. Cap. 24—27, Lacordaire Vie de St. Dominique und Memoire pour le rétablissement en France de l'ordre de St. Dominique, Par. 1844. 3. Aufl., Hurter Geschichte Innocenz III. B. XX. Cap. 10, Fehr Geschichte d. M. O. I. S. 328—55. Dubelman.

Dominicanerinen. Will man den Ursprung derselben nicht auf die Stiftung des h. Dominicus zu Prouille und auf das Jahr 1205 zurückführen, so ist San Sisto in Rom als das erste Kloster anzusehen, in welchem die Regel des Predigerordens auf Nonnen Anwendung fand. Hier hatte Dominicus im Auftrage des Papstes im J. 1219 Nonnen, welche in verschiedenen Klöstern zerstreut und oft sehr regellos lebten, vereinigt und unter seiner Aufsicht einer strengen Zucht und Clausur unterworfen. Der ungesunden Lage wegen wurde später dieses Haus verlassen und ein anderes auf dem Berge Magnanopoli, einem Theile des Quirinals bezogen. Die Zahl der Nonnenklöster wird in der Zeit der höchsten Verbreitung auf 300 angegeben und noch jetzt bestehen deren in Italien, der Schweiz, Oesterreich, Baiern, Polen, Belgien und Amerika. — Regel und Tracht (vgl. die Constitutiones bei Holsten. IV. S. 128 ff.) sind, mit einzelnen Abweichungen, dieselben wie bei den Mönchen. Die bei diesen dem Studium gewidmete Zeit soll durch nützliche, unter steter Beobachtung des Schweigens in einem gemeinsamen Zimmer zu verrichtende Handarbeit ausgefüllt werden. Die Clausur wird auf das Strengste gehandhabt, keinem Weltlichen der Eintritt gestattet, nur einmal jährlich den Visitatoren und im dringenden Nothfalle dem Beichtvater die Schranke geöffnet; nur durch ein Gitterfenster und nie ohne Zeugen darf die Nonne mit Fremden sprechen, nie ohne Erlaubniß und Einsicht der Vorsteherin Geschriebenes empfangen. Eigenes zu besitzen oder auch nur Sachen unter Verschluß zu halten, ist verboten, das Anvertraute muß jede, so oft es verlangt wird, in die Hände der Vorgesetzten abgeben. Das Kloster jedoch ist nicht zur strengen Armuth verpflichtet, vielmehr gehört der Nachweis hinreichender Einkünfte zu den Bedingungen der durch das Generalcapitel zu genehmigenden Gründung; auch wird hiernach die Zahl der Bewohnerinen festgesetzt. Dem Hause steht die Priorin vor, welche 40, mindestens 30 Jahre alt seyn soll, von den Schwestern, die bereits seit 12 Jahren Profeß abgelegt haben, gewählt und durch den Provinzial bestätigt wird. Sie ernennt die Subpriorin, zwei Umgeherinen und die Verwalterin,

Digitized by Google

die dem Hausvorstande monatliche, dem Provinzial jährliche Rechnung ablegen muß. Die Klöster sind regelmäßig dem Capitel und Prior der Landschaft, ausnahmweise der bischöflichen Jurisdiction unterworfen. Dubelman.

Dominicaner dritter Orden. Unter dem Namen der Miliz Jesu Christi hatte der h. Dominicus in der Lombardei, oder nach Anderen in Südfrankreich, einen Verein von Weltleuten beiderlei Geschlechts zum Zwecke der Vertheidigung der kirchlichen Rechte und Güter und des Strebens nach Vollkommenheit gegründet. Nach seinem Tode fügte man den Namen Brüder und Schwestern von der Buße des h. Dominicus hinzu, der in der Folge, als der ursprüngliche Entstehungsgrund mehr und mehr zurücktrat, der einzige blieb und eine in Italien sehr verbreitete Verbindung bezeichnete, deren Glieder, ohne ihren weltlichen Verhältnissen zu entsagen und das feierliche Gelübde abzulegen, mit dem Orden selbst in geistiger Gemeinschaft standen und an dessen Segnungen Antheil hatten. Der siebente Großmeister, Munio von Zamora, entwarf die Statuten der Vereinigung; kirchliche Vorrechte, worunter namentlich die der Theilnahme an dem Gottesdienste und des Sacramentempfanges in den Kirchen der Dominicaner hervorzuheben sind, luden zum Beitritt ein; sie schloß sich als dritter Zweig (Tertiarier, Tertiarierinen) dem Hauptorden allenthalben an und hat diesen an manchen Orten überlebt. Die Regel (Holsten. S. 140 ff.) theilt die Mitglieder nach Verbrüderungen und Schwesterschaften unter besonderen Vorstehern und der höheren Leitung eines Dominicaners. Zur Aufnahme bedarf es für Verehelichte die Einwilligung des anderen Gatten; sie geschieht durch Einkleidung und das Gelöbniß eines der Regel entsprechenden Lebens. Diese verpflichtet zur Vermeidung weltlicher Vergnügungen, des Aufwandes in der Tracht, deren Farbe, wie die des Ordens, weiß und schwarz ist, zu Liebeswerken bei Kranken und für die Verstorbenen, zu öfterem Empfang der h. Sacramente und zu Uebungen der Enthaltsamkeit. Monatlich finden in einer Dominicanerkirche zwei Versammlungen, eine für die Brüder, die andere für die Schwestern statt, in diesen Predigt, Vorlesung und Erklärung der Regel. Uebertretungen der Verpflichtungen und sittliche Vergehen ziehen nach Befund Ausschluß aus der Gemeinschaft nach sich. — Dieser Verzweigung des Dominicanerordens gehörten die heil. Catharina von Siena, die heil. Rosa von Lima und Andere an, welche theils als Heilige, theils als Selige verehrt werden. Dubelman.

Dominico Ghirlandajo, s. Maler (italien.).

Dominicum bezeichnet bei den Kirchenvätern und mittelalterlichen Schriftstellern häufig 1) das Kirchengebäude (domus dominica) und überhaupt Besitzungen der Kirche s. v. a. Dominium; 2) die Abendmahlsfeier als mystisches Opfer. Vgl. du Fresne Gloss.

Dominicus (heiliger), s. Dominicaner.

Dominicus de s. Geminiano, ein Auditor Rotä, schrieb (um 1410) Commentarii in libb. decretalium (ed. Venet. 1558) und Consilia (ed. Venet. 1550).

Dominis (Marcus Antonius), seit 1602 Erzbischof von Spalatro und Primas von Dalmatien und Croatien, zog sich durch seine Neuerungs-

Digitized by Google

ſucht in Kirchenſachen Verfolgungen und ſein trauriges Ende zu. Er machte kein großes Hehl daraus, daß er in wichtigen Punkten von den Lehren der katholiſchen Kirche abwich; deßhalb öfter gewarnt und endlich von Papſt Paul V. nach Rom vorgeladen, legte er ſeine erzbiſchöfliche Würde nieder und entfloh nach England, wo ihn König Jacob I. ſchützend aufnahm. Daß ſein Uebertritt zum Proteſtantismus aber nicht aus reinen Motiven erfolgt war, zeigte ſich bald. In England, wo er eine Zeitlang als anglicaniſcher Geiſtlicher fungirte, und heftige Schriften gegen die katholiſche Kirche herausgab (De re publica eccles. Lond. 1617 u. Heidelb. 1618. 2 Voll. f. Auch Sarpi's Hist. Concil. Trid. gab er zuerſt Lond. 1619 fol. heraus), behagte es ihm nicht lange: er bereuete ſeinen Austritt aus der katholiſchen Kirche, erklärte dieſes öffentlich ſeiner anglicaniſchen Gemeinde auf der Kanzel und entfloh ſodann nach Brüſſel, wo er (1622) wieder katholiſch ward. Sodann begab er ſich nach Rom, wo er von P. Gregor XV., ſeinem früheren Mitſchüler, vollſtändige Verzeihung erhielt. Er ſchrieb darauf ein Buch, worin er die Lehrſätze der Proteſtanten verwarf. Doch der unruhige, wankelmüthige Mann blieb nicht lange ſeinen Entſchlüſſen getreu: er ließ ſich bald wieder in theologiſche Kämpfe ein, die ihm neue Verfolgungen zuzogen. Indem er ihnen durch die Flucht entgehen wollte, ward er auf Befehl der Inquiſition ergriffen und in die Engelsburg eingekerkert, wo er ſchon wenige Tage ſpäter (1624) ſein Leben endigte, weßhalb man glaubt, daß er eines gewaltſamen Todes geſtorben ſey. — Als Phyſiker hat Dominis einen berühmten Namen, indem er in ſeinem Werke (De radiis visus et lucis) die erſte richtige Erklärung des Regenbogens gibt. A

Dominus, ſ. Domnus.

Dominus vobiscum (der Herr ſey mit euch) kommt als prieſterlicher Gruß ſiebenmal in der heil. Meſſe und auch bei anderen liturgiſchen Verrichtungen als eine gewöhnliche Segnungsformel vor. Wörtlich findet ſie ſich ſchon im A. T. (Ruth 2, 4 und 2. Chron. 15, 2) und iſt in die Liturgie ſehr früh aufgenommen worden, obgleich die Zeit der Einführung nicht genau beſtimmt werden kann. Die dritte Synode von Karthago (397) verbietet den Lectoren, mit dieſer Formel das Volk zu begrüßen und auf der erſten Synode zu Braga (411) wird den Biſchöfen unterſagt, ſich einer anderen, als dieſer prieſterlichen zu bedienen. Selbſt über die ſiebenmalige Wiederkehr dieſes Grußes in der heil. Meſſe haben ältere Liturgiker myſtiſche Auslegungen verſucht, indem man dabei an die ſiebenförmige Gnade des heil. Geiſtes und an die ſieben Todſünden gedacht hat, die durch dieſe Gnade ausgetilgt werden ſollen (vergl. Durand. lib. 4. cap. 14.) — Die Bedeutung des Grußes liegt zu klar vor Augen, als daß es einer weiteren Erklärung bedürfte. Bevor der Prieſter in der Meſſe ſich zur Gemeinde wendend, ihn ausſpricht, küßt er den Altar, damit anzudeuten, daß der Segen, den er ihr wünſcht, nur vermittelt werde durch die Gemeinſchaft mit den Heiligen, deren Ueberreſte im Altare ruhen und mit deren göttlichem Haupte, Jeſus Chriſtus. Die Bewegung der Hände, von der das Ausſprechen des Grußes begleitet wird, paßt vollkommen zu deſſen

Digitized by Google

Inhalte, indem das Ausbreiten und Emporheben der Hände das nach oben gerichtete sehnliche Verlangen und die Wiederzusammenschließung derselben die auf die eigene Kraft verzichtende, sich unbedingt an den Herrn hingebende Demuth bezeichnet (vergl. Kössing liturgische Vorlesungen über die heil. Messe S. 217). Aus Anlaß dieses Grußes hat Petrus Damiani (um 1050 Bischof zu Ostia) eine eigene Schrift verfaßt unter dem Titel: Dominus vobiscum, worin er unter andern die Frage erörtert, ob auch der Priester allein (ohne andere Beiwohnende) das Meßopfer feiern könne, da ja in diesem Falle jener Gruß, als an eine Mehrheit gerichtet, nicht berechtigt erscheine. — Die Erwiederung des priesterlichen Grußes von Seiten des Volkes: „Und mit deinem Geiste" scheint aus Tim. 4, 22 entlehnt. Martin.

Domitian (Kaiser) } s. Christenverfolgungen.
Domitilla (Flavia) }

Domkirche, s. Stift.

Domnus kommt bei den Kirchenschriftstellern und im Mönchslatein des Mittelalters anstatt des Wortes Dominus (Herr) vor. Man macht jedoch einen Unterschied zwischen den beiden Worten. Obschon man in den frühern Jahrhunderten den Bischöfen den Ehrennamen Dominus beigelegt hatte, so änderte man dieses in der Folge: nur Gott sollte Dominus, die Heiligen Domini, die Mutter Gottes Domina vorzugsweise genannt werden, die irdischen Herrn dagegen abgekürzt Domni. Schon in der Regel Benedict's von Nursia wird dem Abt der Ehrentitel Domnus beigelegt, später wurde er gleichbedeutend mit dem Worte Abbas, wie Domna mit Abbatissa: ja die Benedictiner-Mönche überhaupt setzten ihrem Namen Domnus oder abgekürzt Dom vor: und Domna bezeichnet eine Klosterfrau. In spätern Jahrhunderten des Mittelalters setzte sich ein anderer Unterschied zwischen den Worten Dominus und Domnus fest: ersteres kam ausschließend den Klostergeistlichen zu, letzteres den weltlichen Herren. Vgl. Du Fresne Gloss. u. Menage dict. etym. s. v. Dominus. =

Domnus. Dieses Namens werden zwei Päpste genannt. Von Domnus I., einem Römer, der von 676—678 oder 677—679 nicht ganz zwei Jahre lang regierte, wissen wir sehr wenig. Der griechische Kaiser Constantin IV. richtete an ihn ein Schreiben, worin er „allgemeiner Papst" genannt wird, und lud ihn ein zur Theilnahme an ein allgemeines Concilium. Doch ehe dies zu Stande kam, starb Domnus. Von Domnus II., der auch Donus genannt wird, und 975 regiert haben soll, ist wahrscheinlich, daß er durch einen Mißverstand des Wortes Domnus, das anstatt Dominus dem Namen der Päpste oft vorgesetzt wird, in die Reihe der Päpste gekommen ist und demnach gar nicht existirt hat. Vgl. Lebret Gesch. Ital. I. 505. Giesebrecht, Otto II. S. 141. Aschbach.

Dompfarrer, Dompropst, Domstift, s. Stift.

Dompelers, s. Taufgesinnte.

Digitized by Google

Domſchulen, ſ. Schulen (geiſtliche).

Donati, ſ. Benedictiner I. 645.

Donatio Constantini M., ſiehe Conſtantinus (Kaiſer) und Sylveſter I.

Donatiſten wurden die Anhänger einer ſchismatiſchen Parthei genannt, welche faſt ein ganzes Jahrhundert hindurch ihr Daſein friſtete und unſägliches Unheil in der nordafrikaniſchen Kirche geſtiftet hat. Nach dem Tode des Menſurius, Biſchofs von Carthago, war Cäcilian zu deſſen Nachfolger gewählt worden. Dieſem gegenüber wählten ſeine Gegner auf Betrieb einer durch ihren Reichthum mächtigen Frau, Lucilla, und mit Zuziehung der numidiſchen Biſchöfe einen gewiſſen Majorin, einen Hausgenoſſen der Lucilla zum Biſchof von Carthago. Von den Gewählten hatte jeder ſeinen Anhang; und war hiedurch zuerſt die Gemeinde zu Carthago in zwei Partheien getheilt; ſo griff dieſer Zwieſpalt bald durch ſämmtliche Gemeinden des nördlichen Afrika hindurch. Die Parthei des Majorin verwarf die Wahl des Cäcilian als ungültig, einmal, weil die numidiſchen Biſchöfe zu derſelben nicht zugezogen worden, und weil überdies der Gewählte und ſein Conſecrator Felix von Aptunga Traditores d. h. ſolche geweſen, die in der Verfolgung die heiligen Schriften an die heidniſchen Behörden ausgeliefert hätten. Von der andern Seite wurde die Vollgültigkeit des erſten Grundes geläugnet, und zugleich die Wahrheit der vorgeblichen Thatſache, auf welcher der zweite baſirte, in Abrede geſtellt. Als im Jahr 312 Afrika unter das Scepter Conſtantins kam, nahm die Parthei des Majorin die Vermittelung dieſes Kaiſers in Anſpruch mit dem Begehren, daß die ſtreitige Frage durch galliſche Biſchöfe unterſucht und entſchieden werden möchte. Auf des Kaiſers Veranlaſſung geſchah es demnächſt, daß im J. 313 eine Synode zu Rom, beſtehend aus den drei Biſchöfen Maternus von Cöln, Reticius von Autun und Marinus von Arles und 17 italiäniſchen Biſchöfen unter dem Vorſitze des Papſtes Melchiades gehalten wurde, vor welche die Häupter der Partheien Cäcilian und anderer Seits Donatus von Caſä nigrä (der den Majorin ordinirt hatte, und von dem die Anhänger der Partei ihren Namen erhielten) nebſt einer Anzahl Biſchöfe von beiden Seiten zur Verantwortung gefordert waren. Das Urtheil fiel für Cäcilian gegen Donatus aus. Die Donatiſten aber beklagten ſich, daß ſie in Rom nicht umſtändlich gehört worden ſeien, und der Kaiſer, um ihnen vollkommen zu genügen, ordnete die zahlreiche Synode zu Arles im Jahr 314 an, auf welcher indeß ebenfalls Cäcilian freigeſprochen, und die Acten dem Papſte Sylveſter zur Beſtätigung zugeſandt wurden. Nunmehr appellirten die Donatiſten an den Kaiſer ſelbſt; ein Verhör beider Partheien hatte im Jahr 316 zu Mailand vor dem Kaiſer Statt, in deſſen Verfolg gleichfalls zum Nachtheil der Donatiſten entſchieden wurde. Der Kaiſer verordnete jetzt ſtrenge Maßregeln gegen ſie, als eine ſchismatiſche Parthei, namentlich Wegnahme ihrer Kirchen und Verbannung; allein gegen das Jahr 321 fing er an ſie zu dulden, und ihnen eine Ruhe zu gönnen, in welcher ſie unter ihrem gelehrten,

Digitized by Google

gewandten und umsichtigen Bischof Donatus dergestalt an Zuwachs gewannen, daß sie im Jahr 330 eine Kirchenversammlung von 170 Bischöfen halten konnten. Wodurch sie jetzt in Opposition gegen die katholische Kirche traten, war nach Augustin de haeres. c. 69. einmal die Behauptung, daß die Kirche, welche mit Cäcilian Gemeinschaft unterhalte, die wahre Kirche nicht seyn könne, indem sie sich durch diese Gemeinschaft beflecke, und offenbare Sünder zur wahren Kirche nicht gehören könnten, daß somit die wahre Kirche in der ganzen Welt, außer in Nordafrika zu Grunde gegangen sei und dann die Praxis, die zu ihr übertretenden Katholiken noch einmal zu taufen, wobei sie den Satz als eine Wahrheit unterstellten, daß die von Unwürdigen verwalteten Sacramente ungültig seien.

Nach Constantin's Tode machten die Donatisten sich durch ihre Ausschweifungen allgemein verhaßt, namentlich brandmarkte eine aus Landleuten und entlaufenen Sclaven entstandene Parthei derselben, die Circumcellionen (von ihrem Umherschweifen um die Bauernhütten (circum cellas) also genannt, von den Donatisten aber mit dem Ehrennamen „die Kämpfenden" (Agonistici) bezeichnet) diese brandmarkten dadurch, daß sie bewaffnet auf öffentlichen Straßen umherliefen, und nicht nur an Andern, namentlich an den katholischen Geistlichen, die entsetzlichsten Grausamkeiten verübten, sondern auch, um des Martyrerthums theilhaft zu werden, gegen sich selbst mit unglaublicher fanatischer Wildheit wütheten, den donatistischen Namen. Die weltliche Macht schritt endlich, durch die donatistischen Bischöfe selbst dazu aufgefordert, gegen das Treiben dieser Fanatiker ein, und viele derselben fielen durch's Schwert. Im J. 349 suchte Kaiser Constans die ärmern Volksklassen durch reichliche Gaben, welche er durch zwei Abgesandten unter sie vertheilen ließ, für die katholische Kirche zu gewinnen, und als die donatistischen Bischöfe den Deputirten Massen von Circumcellionen entgegenstellten, führten diese bewaffnete Mannschaft gegen sie auf, durch welche die Donatisten in die Flucht geschlagen wurden. Es wurde jetzt das Verbannungsurtheil gegen alle ausgesprochen, welche sich weigerten zur katholischen Kirche überzutreten; dasselbe traf auch Donatus den Großen, der im Exil starb. Jedoch gelang es weder diesen Maßregeln, noch der jetzt unter dem Vorsitze des Bischofs Gratus zu Carthago von den katholischen Bischöfen gehaltenen Synode durch Verdammung der donatistischen Irrthümer, noch endlich den von den beiden Kaisern Constans und Constantius gegen die Parthei erlassenen Gesetzen, dem Bestehen derselben ein Ziel zu setzen. Vielmehr trat mit dem Regierungsantritt des Kaisers Julian eine Zeit der Erholung für sie ein. Dieser apostatische Kaiser, der alle Secten begünstigte, um dadurch der christlichen Religion ihren Verfall in sich selbst zu bereiten, erließ ein Decret, dem zufolge die Donatisten in den Besitz ihrer Religionsfreiheit und ihrer Kirchen wieder restituirt werden sollten; und sie unterließen nicht, aus der Verbannung zurückkehrend, das Decret durch die entsetzlichsten Gewaltthätigkeiten zu vollstrecken. Nach dem Tode dieses Kaisers 363 hörte nun zwar dieses ihr Uebergewicht über die Katholischen auf; aber sie erhielten sich dennoch in einem leidlichen Zu-

Digitized by Google

ſtande, ſo daß ſie bis zum Ende des vierten Jahrhunderts in Numidien einige hundert Biſchöfe zählten. Die beiden Decrete, die Kaiſer Gratian gegen ſie erließ, das eine 375, das andere 377, wodurch ihre kirchlichen Verſammlungen verboten, Schließung ihrer Kirchen und Rückgabe derſelben an die Katholiken verordnet wurden, wurden nicht ſtrenge exequirt.

Mehr, als alle von Seiten der weltlichen Macht gemachten Unterdrückungsverſuche, ſchadeten den Donatiſten die Spaltungen unter ſich. Die bedeutendſte Parthei unter ihnen waren die Maximinianiſten, Anhänger des Maximinian, (eines von dem donatiſtiſchen Biſchofe Primianus von Carthago excommunicirten Diacons), die an den von Primianus Getauften die Wiedertaufe vollzogen. Ihre Gegner nannten ſich nach Primianus die Primianiſten. Dieſe Zerwürfniſſe, dann die Bemühungen der Katholiken unter dem Vorgange des heil. Auguſtinus, die Verirrten zur katholiſchen Kirche zurückzuführen, und endlich die zunächſt durch die erneuerten Gewaltthätigkeiten der Circumcellionen veranlaßten ſcharfen Geſetze des Kaiſers Honorius, durch welche insbeſondere die Vollziehung der Wiedertaufe unter Strafe der Landesverweiſung verboten wurde, bewirkten den Rücktritt einer großen Menge von Geiſtlichen und Laien zur katholiſchen Kirche. Allein dem Beſtehen der Secte ein völliges Ende zu machen, vermochten ſie immer nicht; und da Honorius jetzt, wo er in Gefahr ſtand, Afrika zu verlieren, ein Duldungsdecret für ſie erließ: ſo würden ſie der katholiſchen Kirche noch lange hin zu ſchaffen gemacht haben, hätte der Kaiſer nicht bald jenes Decret wieder zurückgenommen, und im J. 411 ein Religionsgeſpräch zwiſchen beiden Parteien zu Karthago angeordnet. Zu demſelben fanden ſich 260 katholiſche, und 279 donatiſtiſche Biſchöfe ein. Die zuvorkommende Liebe, mit welcher die katholiſchen Biſchöfe den donatiſtiſchen entgegen kamen, erwiederten dieſe mit allerlei verletzenden Bedenken; ſo wollten ſie, „als die Söhne der Martyrer," wie ſie ſich nannten, jene nicht Brüder nennen, ſich nicht zu ihnen ſetzen, und als Grund dieſer letzten Weigerung führten ſie das Verbot der Schrift auf, an einem und demſelben Orte mit Gottloſen zu ſitzen. Auguſtin wies der donatiſtiſchen Behauptung: „ein offenbares ſündhaftes Leben der Lehrer in der Kirche habe die Wirkung, daß die Kirche, welcher ſie vorſtänden, nicht mehr die wahre Kirche genannt werden könne", dieſer Behauptung gegenüber wies er aus der heil. Schrift nach, daß die Kirche durch Duldung des Böſen in ihrer Mitte den Charakter der Wahrheit nicht verliere, und den Einwendungen der Gegner hielt er das Anſehen des heil. Cyprian, der die Schrift eben ſo erklärt, mit Erfolg entgegen. Hiedurch war die dogmatiſche Hauptfrage erledigt. Das Reſultat der Discuſſion über die hiſtoriſche Frage, die Angelegenheit des Cäcilian betreffend, zu welcher man demnächſt fortſchritt, war die Freiſprechung dieſes letzteren. Der kaiſerliche Commiſſarius Marcellinus that jetzt den Ausſpruch, daß die Donatiſten hinlänglich widerlegt worden ſeyen. Er veröffentlichte die Acten mit folgenden Beſchluß: Da die Donatiſten, unerachtet ſie in allen Punkten in der Conferenz der Verirrung überwieſen worden, in ihrer Oppoſition dennoch ver-

Digitized by Google

harrten, ſo ſollten nunmehr die früher ſchon gegen ſie erlaſſenen kaiſerlichen Geſetze in Vollſtreckung geſetzt werden; ihre Verſammlungen ſollten aufs Strengſte unterſagt ſeyn; ihre Kirchen ſollten ſie alsbald an die Katholiken zurückgeben, oder ſich mit dieſen vereinigen. Sollte ein Katholik in Zukunft zu ihnen übertreten, ſo ſollte derſelbe ohne Weiteres der vom Kaiſer auf dieſen Uebertritt geſetzten Strafe verfallen. Die Güter deſſen, der Circumcellionen auf ſeinen Beſitzungen habe, ohne ſie in Zucht und Schranken zu halten, ſollten der kaiſerlichen Kammer verfallen. — So endete die berühmte Conferenz von Karthago. Die Appellation, welche jetzt die Donatiſten in einer umfangreichen von Auguſtin widerlegten Schrift, gegen den Urtelſpruch des Marcellinus an den Kaiſer richteten, beantwortete dieſer im Jahr 413 durch die Beſtätigung des Urtheils ſeines Statthalters. Strenge Geſetze, welche Exil, Geldſtrafen, körperliche Züchtigungen auf die Theilnahme an donatiſtiſchen Verſammlungen ſetzten, wurden jetzt erlaſſen. Die Nachrichten von ihnen werden von jetzt ab ſparſamer, beſonders verſchwindet die Partei, nachdem die von den Kaiſern Valentinian und Theodoſius gegen die Ketzer überhaupt erlaſſenen Geſetze ihr, der bereits gebrochenen, den letzten Stoß verſetzt hatten, immer mehr aus der Geſchichte. Geringe Spuren von ihr gewahrt man indeß noch bis in's ſechſte Jahrhundert hinauf, und wahrſcheinlich iſt ſie erſt im ſiebten Jahrhunderte mit dem Einbruche der Araber in Afrika gänzlich untergegangen. Vergl. S. Optatus Melevitanus de schismate Donatistarum libb. VII. ed. L. E. Dupin. Paris 1700 fol. Die Schriften des heil. Auguſtinus gegen die Donatiſten, ſämmtlich im neunten Bande der Benedictiner-Ausgabe. — Historia Donatistarum ex Norisianis Schedis excerpta in H. Norisii opp. ed. a P. et H. Ballerinis Veron. 1732. Tom. IV. J. Ph. Storrens ausführlicher und gründlicher Bericht von dem Namen, Urſprung u. ſ. w. der Donatiſten. Frankfurt 1723. Hilgers.

Donnerlegion (legio fulminatrix). Nach dem Apologeten Claudius Apollinaris bei Euſebius (Hist. eccl. l. V. c. 5) befand ſich der Kaiſer Marcus Aurelius, als er im Begriff war den Germanen und Sarmaten (in Pannonien) eine Schlacht zu liefern (174), im großen Waſſermangel, der ſein Heer dem Untergange nahe brachte. Da fiel die 12. Legion, die auch Legio Melitina, von ihrem Standlager zu Melitina in Kappadocien (Dio Cass. lib. 55. c. 23 u. 71. c. 8) genannt wurde, welche faſt ganz aus Chriſten beſtand, auf ihre Kniee nieder und flehte Gott um Regen an. Unmittelbar darauf erquickte ein reichlicher Regen die ganz ermatteten Römer und ein furchtbares Gewitter erſchreckte ihre Feinde und trieb ſie in die Flucht. Seit dieſer Zeit gab der Kaiſer dieſer Legion den Namen der blitzenden oder donnernden (fulminatrix). Daß ein ſolches Ereigniß unter Kaiſer Marcus Aurelius vorfiel und durch das wunderbar eingetretene Gewitter die Römer erfriſcht und geſtärkt, die Feinde aber in die Flucht getrieben worden, darin ſtimmen chriſtliche und heidniſche Schriftſteller überein. Letztere ſchrieben die Sache natürlich nicht dem Gebete der Chriſten zu, ſondern erklärten das Wunder auf andere Weiſe. Viele

Digitized by Google

ſchrieben es der Macht des kaiſerlichen Gebets zu (Capitolin. vit. Marc. Aurel. c. 24. Themist. in Orat. XIV. Claudian. Carm. de IV. Honor. consulat.) Auf der vom Senat dem Kaiſer errichteten Säule wird es dem Jupiter (Pluvius), und auf einer Münze aus derſelben Zeit dem Mercurius zugeſchrieben. Der Heide Dio Caſſius, ein Zeitgenoſſe, der das Ereigniß ausführlich beſchreibt (Hist. Rom. lib. 71. c. 8 sqq.) berichtet, durch den ägyptiſchen Magier Arnuphis ſey der Luftgott Hermes beſchworen worden, dieſen Regenguß zu bringen. Xiphilinus, der Auszüge aus Dio Caſſius gegeben hat, ergänzt und berichtigt ihn (a. a. O. c. 9) und fügt bei, daß bei dieſer Gelegenheit, wo die Chriſten dem Kaiſer einen ſo großen Dienſt geleiſtet, er (trotz ſeiner ſonſt feindlichen Geſinnung gegen dieſelben) eine beſondere ehrenvolle Verordnung für ſie gegeben habe. Auch ein Brief des Kaiſers hätte über die Sache exiſtirt. In der Form wie dieſer Brief aber jetzt vorliegt, iſt dieſer nicht als echt zu betrachten. Es ſcheint aber auch nach Tertullian (Apologet. c. 5. und deſſen Schrift ad Scapul. c. 4) ein ſolcher wirklich vorhanden geweſen zu ſeyn. Daß ähnliche Ereigniſſe von Alexander d. Gr., dem römiſchen Feldherrn Marius, dem Römer Hoſidius bei Curtius, Oroſius und Dio Caſſius (vgl. Gieſeler K. G. I. 1. S. 176. Bonn 1844) erzählt ſind, iſt kein Grund die Wahrheit der Erzählung von der Donnerlegion zu verwerfen. Vgl. Stollberg Geſch. d. Rel. Jeſ. VIII. 84 ff. A.

Donnerstag (grüner), ſ. Grüner Donnerstag.

Donus, ſ. Benedict VI. und Domnus (Papſt).

Doppelfeſte, ſ. Feſttage.

Dordrechter Synode. Dieſelbe wurde im J. 1618 bei den Streitigkeiten der Arminianer (vgl. d. Art.) mit den Gomariſten verſammelt. Dazu wurden alle ausländiſchen reformirten Kirchen (nur nicht die Arminianiſchgeſinnte im Anhaltſchen) eingeladen. Es erſchienen darauf aus England, Schottland, aus der Pfalz und der Schweiz, aus Heſſen und Naſſau, aus Oſtfriesland und Bremen 28 Theologen. Unter den pfälziſchen befanden ſich Abr. Scultetus und Heinr. Alting, unter den ſchweizer Abgeordneten der Züricher Antiſtes J. J. Breitinger, dem wir auch manche intereſſante Nachrichten über die Dordrechter Synode verdanken (vgl. Allg. Encykl. v. Erſch XII. u. d. W. J. J. Breitinger). Die reformirten Theologen aus der Mark Brandenburg und Frankreich blieben aus, erſtere, weil ſie mit Calvins Lehrſätzen über die Gnadenwahl nicht übereinſtimmten; letztere, weil ihnen der Beſuch der Synode von der Regierung verboten worden war. Von den Theologen aus den Generalſtaaten erſchienen 58, lauter Gegner der Arminianer oder Remonſtranten, die wie Beklagte von der Synode zur Verantwortung gezogen werden ſollten. Die Verſammlung hielt 154 (mit den bis zum 19. Mai fortgeſetzten inländiſchen in allem 180) Sitzungen vom 13. Novemb. 1618 bis 9. Mai 1619, an welchem Tage ſie geſchloſſen wurde. Ihr Hauptreſultat war die Verwerfung der Glaubensanſichten der Remonſtranten oder Arminianer und die Feſtſetzung der ſtreng reformirten Glaubensbeſtimmungen

Digitized by Google

(vgl. Arminianer und Bekenntnißschriften, reformirte, K.-L. I. S. 605—608). Die Dordrechter Synodalbeschlüsse, welche den Glaubenszwang beförderten und die Spaltung nicht nur zwischen den Lutheranern und Reformirten, sondern unter den Parteien der Letztern selbst vergrößerten, wurden in Deutschland, in der Schweiz und in Frankreich von den strengen Calvinisten angenommen. In England und in der Mark Brandenburg aber erklärte man sich dagegen: besonders über den Hauptpunkt der Gnadenwahl. Vgl. Acta synodi national. Lugd. B. 1620 f. Acta et script. synod. Dordr. ministror. Remonstrant. Harderwic. 1620. 4. J. Halesii hist. concil. Dordraceni von Mosheim aus dem Englischen ins Lateinische übersetzt. Hamburg 1724. M. Graf Geschichte der Synode zu Dordrecht. Basel 1825. A

Dormitoria (griechisch κοιμητήρια, Cömeterien) hießen die Kirch- oder Friedhöfe, als Schlaf- oder Ruhestätten der Abgeschiedenen. Auch die Schlafstätten in den Klöstern und Stiftern hießen Dormitorien. =

Dorothea, die heil., Jungfrau und Martyrin wird in sämmtlichen Martyrologien der occidentalischen Kirche zum 6. Februar, an welchem Tage ihr Gedächtniß begangen wird, erwähnt. Die ältesten beschränken sich aber auf die Angabe, daß sie zu Cäsarea in Cappadocien mit Theophilus, der den Beinamen Scholastikus trägt, den Märtyrtod erlitten habe. Mehrere Martyrologen des neunten Jahrhunderts fügen dann die Namen zweier Schwestern, Christo und Kallisto, hinzu, welche durch die h. Dorothea, die sie zum Abfall bewegen sollten, wieder zum Glauben zurückgeführt und mit ihr der Märtyrpalme theilhaftig geworden. Rabanus Maurus und Ado berichten außerdem über die Bekehrung des h. Theophilus, er habe die h. Jungfrau auf ihrem Hingange zum Tode höhnend ersucht, ihm doch aus dem Paradiese ihres himmlischen Bräutigams Rosen und Aepfel zu senden, und, da wider Erwarten seine Bitte in Erfüllung gegangen, sei er durch dieses Wunder zur Annahme des christlichen Glaubens bewogen worden. In noch weiterer Ausführung erscheint die Geschichte des Märtyrthums dieser Heiligen in den Acten, welche Surius und Bolland (Tom. I Feb. p. 778 sq.) mittheilen. Ueber das Jahr ihres Todes sind die Meinungen verschieden; alle aber kommen darin überein, daß es in der Regierungszeit Diocletians gesucht werden müsse. — Auffallender Weise geschieht bei den Griechen von dieser Heiligen gar keine Meldung. — Ruffin kennt aber eine andere Jungfrau dieses Namens, welche um diese Zeit bei Alexandrien lebte und durch die Flucht sich den unreinen Lüsten des Maximinus Galerius entziehen mußte (Ruffin. hist. eccl. lib. 8. c. 17). Fast mit denselben Zügen hatte vor ihm Eusebius (hist. eccl. lib. 8. c. 27) von einer Alexandrinischen Jungfrau geredet; weil er aber ihren Namen nicht angegeben, so bleibt es zweifelhaft, ob es die im Alterthum hochberühmte h. Katharina, oder die von Ruffin erwähnte h. Dorothea sey, oder ob nach der Conjectur des Baronius beide Namen eine und dieselbe Heilige bezeichnen. Jedenfalls aber dürfte die Uebereinstimmung in den Umständen und das Verhältniß Ruffin's zur Kirchengeschichte von Eusebius zu

Digitized by Google

dem Schluß berechtigen, daß die Erzählung des Eusebius der von Ruffin zu Grunde liege und von diesem nur weiter ausgeführt worden sey. Frings.

Dorotheaner hießen Arianer in Constantinopel, die (386) den Bischof Dorotheus von Antiochia zu ihrem Bischof erwählten, indem eine Fraction derselben sich für Marinus den Thracier erklärte. Die Spaltung dieser Arianer in Constantinopel dauerte bis zum J. 421, wo sie sich vereinigten. —b—

Dorotheus soll als Presbyter von Tyrus und als Greis von 107 Jahren am 5. Juni 362 unter K. Julianus, dem Abtrünnigen, den Martyrertod erlitten haben. Nach seinen Schriften will ein im sechsten Jahrhunderte lebender Priester Procopius eine Synopsis de prophetis et discipulis domini (in der Bibl. Max. Patr. T. III) über das Leben und den Tod der Apostel, der Propheten und Jünger des Herrn geschrieben haben, welche Schrift offenbar eine unechte, später unterschobene ist, die mit fabelhaften und unrichtigen Angaben angefüllt ist. *A*

Dorotheus, ein in Palästina in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts lebender Archimandrit, war ein durch seine Tugenden ausgezeichneter Mönch. Er schrieb 24 ascetische Anweisungen in griechischer Sprache (doctrinae de vita recte instituenda ad discipulos bei Galland. Bibl. max. Patr. T. XII).

Dos, s. Brautschatz.

Dositheus u. Dositheaner. Dositheaner hießen die Anhänger des Dositheus, der um die Zeit von Christus lebte. Seine Lebensverhältnisse werden von Justinus dem Martyrer, von Irenäus, Origines, Eusebius u. A. sehr widersprechend mitgetheilt. Er scheint ein abgefallener Jude gewesen zu seyn und lebte unter den Samaritanern. In welcher Beziehung er zu den Essenern und Sadducäern stand, darüber weiß man nichts Zuverlässiges. Nach Origenes soll er streng das Mosaische Gesetz, besonders eifrig die Sabbathsfeier beobachtet und sich anfänglich für den Messias (er verfälschte deßhalb Mosis Schriften) gehalten haben. Später aber sey er davon abgekommen und habe sich selbst gegen seinen Schüler Simon Magus erklärt. Dessenungeachtet aber wurde er von seinen Anhängern für den Messias gehalten. Er führte in der Einsamkeit ein streng ascetisches Leben und starb durch allzuvieles Fasten des Hungertodes (Epiphan. haeres. XXII u. XXIII). Es ist nicht wahrscheinlich, daß es zwei Schwärmer oder Betrüger dieses Namens gegeben, von welchen der frühere vor Christus (Philastrius haeres. IV), der spätere in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts gelebt habe. Die Dositheaner, welche die Unsterblichkeit der Seele läugneten, behaupteten sich, wenn auch nicht in großer Zahl, bis in den Anfang des siebenten Jahrhunderts, in welcher Zeit (608) der Patriarch Eulogius von Alexandria gegen sie schrieb (Eulog. ap. Phot. Bibl. cod. 230). Vgl. Walch, Hist. der Ketzer I. 182 ff. Moshem. Instit. hist. Christ. maj. saec. I. p. 376 sqq. Gieseler K. G. I. S. 55. *A*

Dositheus, Patriarch von Jerusalem, s. Bekenntnißschriften (griech.) K.-L. I. S. 572.

Digitized by Google

Doxologie, die, (doxologia, glorificatio) iſt eine Lobpreiſungsformel der allerheiligſten Dreieinigkeit. Man unterſcheidet eine kleine (dox. minor, hymnus trinitatis), und eine große (dox. major, hymnus glorificationis, hymnus angelicus). Die kleine heißt: Ehre ſey dem Vater und dem Sohne und dem h. Geiſte. Wie ſie war von Anfang, jetzt und allezeit, und zu ewigen Zeiten. Amen. Dieſer Verherrlichungeſpruch iſt, mit Ausnahme der Worte „Wie ſie war von Anfang, jetzt und allezeit" ſehr alt, wie die Martyreracten des h. Ignatius, † im J. 107, des h. Polycarpus, der Scyllitaniſchen Martyrer, beide aus der letzten Hälfte des zweiten Jahrhunderts, u. A., beweiſen. Obgleich nun die Ausdrucksweiſe dieſer Doxologie in den erſten Zeiten nicht immer dieſelbe war; denn außer der angeführten betete man auch: Ehre ſey dem Vater und dem Sohne mit dem h. Geiſte in Ewigkeit; oder: Ehre ſey dem Sohne mit dem Vater und h. Geiſte von Ewigkeit zu Ewigkeit; oder auch: Ehre ſey dem Vater in dem Sohne durch den h. Geiſt; ſo wurden doch alle dieſe Formeln von der Kirche ſo lange nicht beanſtandet, als der orthodoxe Sinn, nämlich die Weſengleichheit der drei göttlichen Perſonen beibehalten wurde. Als aber die Arianer, welche die Gottheit Jeſu läugneten, ihre falſche Lehre über den Sohn dadurch zu verbergen ſuchten, daß ſie nur die letzte Formel beteten, und jede andere ſorgfältig vermieden; ſo war die Kirche genöthigt, ſich zunächſt an die: Ehre ſey dem Vater und dem Sohne und dem h. Geiſte u. ſ. w. zu halten, oder auch ihre Gebete mit den Worten zu ſchließen: durch unſern Herrn Jeſum Chriſtum, deinen Sohn, der mit dir lebt und regiert in Einigkeit des h. Geiſtes Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. Die Worte „wie ſie war von Anfang jetzt und allezeit" waren urſprünglich damit nicht verbunden. Wann und von wem ſie hinzugefügt wurden, läßt ſich mit Gewißheit nicht angeben. Gebräuchlich waren ſie aber ſchon in ganz Italien, Frankreich, Afrika im fünften Jahrhunderte, wie das Conc. Vasense II. im J. 529 (cap. 5.) bezeugt. In der lateiniſchen Kirche wird dieſe Doxologie jedem Pſalme angehängt, und der erſte Theil derſelben mit geneigtem Haupte gebetet. Die alten Kirchenväter, Chryſoſtomus, Auguſtinus, Leo u. A. ſchloſſen ihre Predigten gewöhnlich mit der Formel: Auf daß wir erlangen das ewige Leben durch Jeſum Chriſtum, welchem mit dem Vater und dem h. Geiſte ſei Ehre und Macht von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. — Die große Doxologie lautet: Ehre ſey Gott in der Höhe! Und auf der Erde Friede den Menſchen, die eines guten Willens ſind. Wir loben dich. Wir preiſen dich. Wir beten dich an. Wir verherrlichen dich. Wir danken dir um deiner großen Herrlichkeit willen, Herr! Gott! himmliſcher König! Gott, allmächtiger Vater! — Herr! eingeborner Sohn! Jeſus Chriſtus! Herr, Gott! Lamm Gottes! Sohn des Vaters, der du hinwegnimmſt die Sünden der Welt! Erbarme dich unſer! Der du hinwegnimmſt die Sünden der Welt! Nimm unſer Flehen an! der du ſitzeſt zur Rechten des Vaters! Erbarme dich unſer! Denn du allein biſt der Heilige, du allein biſt der Herr, du allein biſt der Höchſte, Jeſus Chriſtus! mit dem h. Geiſte in der Herrlichkeit Gottes des

Digitized by Google

Vaters. Amen. — Diese Doxologie heißt auch, wie schon oben gesagt wurde, Hymnus angelicus, der englische Lobgesang, weil seine Anfangsworte die der himmlischen Boten sind, welche den Hirten die Geburt des Heilandes verkündigten (Luc. II., 14). Wer die weitern Zusätze gemacht habe, wissen wir nicht. Die meisten Kirchenschriftsteller halten den h. Hilarius von Poitiers, † im J. 367, für den Vollender desselben (Chronicon Turon. bei Martene Tom. IV.). In der jetzigen Gestalt war er am Ende des vierten und im Anfange des fünften Jahrhunderts in allen Kirchen bekannt. Der Papst Telesphorus (126—137) soll dessen Absingung zuerst für die Nachtmesse an Weihnachten angeordnet, Papst Symmachus (498—514) dieselbe auf alle Sonntage und Martyrerfeste (Anast. lib. pontif.) und Nicolaus I. (855—868) auch auf den grünen Donnerstag ausgedehnt haben; doch galt dieses Vorrecht nur den Bischöfen; indem den Priestern von Gregor I. (590 — 604) die Absingung desselben nur am Ostertag erlaubt war (Sacrament. Gregor.). In dieser Anordnung wurde auch vor dem elften Jahrhunderte keine Abänderung getroffen, und erst später den Priestern nicht nur gestattet, sondern auch aufgegeben, diesen Hymnus an gewissen Festen zu singen oder zu beten. Nach dem jetzigen Ritus ist derselbe in allen Messen eingeführt; nur in den Messen für die Verstorbenen, an den Advents- und Fastensonntagen, mit Einschluß der Sonntage Septuagesima, Seragesima, Quinquagesima und Quadragesima, so wie in den Ferialmessen dieser zwei Zeiten und am Feste der unschuldigen Kinder findet die Abbetung desselben nicht statt. Bei der Anstimmung dieses Hymnus wendete sich der Priester ehemals gegen das Volk (Ordo rom. I.), während er jetzt gegen den Altar gekehrt ist. Daß er ehemals in manchen Kirchen auch griechisch gesungen wurde, berichtet Martene (De antiq. Eccl. disc. Cap. 12. §. 20.). Außer der h. Messe sang man ihn nach dem Zeugnisse des h. Chrysostomus (Hom. 3 in cap. 1 Epist. ad Col.) auch bei Dankfesten und andern feierlichen Veranlassungen. So stimmte ihn der Papst Leo III. bei seiner Ankunft bei Karl dem Großen an. Auch schlossen die Väter des sechsten allgemeinen und des achten toletanischen Conciliums ihre Versammlungen mit demselben. M—a.

Doyle (James), einer der berühmtesten irländischen Bischöfe der katholischen Kirche in der neuesten Zeit, der neben O'Connell sich die wesentlichsten Verdienste um sein Vaterland erworben hat. Er war 1786 zu Newroß bei Werford geboren und starb am 15. Juni 1834 als Bischof von Kildare und Leighlin, welche Würde er seit 1819 bekleidet hatte. Er verfaßte eine große Anzahl Schriften, um die Lage der Irländer zu verbessern und die Zustände seines Vaterlandes, die durchaus eine Aenderung erheischten, recht zur Oeffentlichkeit zu bringen: auch zur Vertheidigung der Lehrsätze der katholischen Kirche schrieb er Mehreres. Mit Recht kann behauptet werden, daß Doyle's Schriften nicht wenig dazu beitrugen, die Emancipation der Irländer als eine nicht mehr abweisbare Maßregel ins Licht zu setzen und sie zur Verwirklichung zu bringen. Seine Vorschläge zur Verminderung der irländischen Armuth, seine Schriften über die Armengesetze

Digitized by Google

und das Zehntenwesen von Irland zeigen, wie genau und richtig er die unglücklichen Zustände seiner Landsleute kannte, und wie sehr es ihm am Herzen lag, daß deren Lage verbessert werde. —b—

Drabicius (Nicolaus), Prediger zu Drahotoz in Mähren, wurde mit andern evangelischen Geistlichen 1628 aus Mähren vertrieben, worauf er in Ungarn als Tuchhändler lebte. Die erlittenen Verfolgungen und drückende Armuth exaltirten ihn zur Schwärmerei: er behauptete göttliche Offenbarungen zu haben, wonach das Haus Oestreich und das Papstthum untergehen, die Kaiserkrone an den französischen König Ludwig XIV., die Reformation der Kirche und die Bekehrung der Juden und Heiden erfolgen werde. Da diese Prophezeiungen durch seinen schwärmerischen Landsmann Comenius, grade in der Zeit als die Fürsten Ragotzky von Siebenbürgen mit Frankreich verbündet, sich gegen das Haus Oestreich erhoben, verbreitet wurden (in dem Werke Lux in tenebris), und Drabicius ungeachtet wiederholter Strafandrohungen in seinen kühnen Prophezeiungen fortfuhr, so ließ ihn der kaiserliche Hof zu Preßburg gefänglich einziehen und als einen Unruhstifter den 17. Juli 1671 öffentlich enthaupten und seinen Leichnam mit sammt dem Buche seiner Prophezeiungen unter dem Galgen verbrennen (vgl. Köler, de N. Drabitio. Alt. 1721). —b—

Draconites (Johann), dessen deutscher Name Drach war, gehört zu den angesehenern lutherischen Theologen im sechzehnten Jahrhunderte. Er war zu Karlstadt in Franken geboren ued hatte auf der Universität Erfurt studirt, wo er auch eine Stelle in der philosophischen Facultät erhielt. Weil er sich als einen Anhänger Luthers ausgesprochen hatte, mußte er Erfurt verlassen, er war dann eine Zeit lang Pfarrer in Miltenberg: durch ihn wurde 1522 daselbst das Lutherthum verbreitet. Er sah sich aber bald genöthigt seine Pfarrei zu verlassen. In Thüringen erhielt (1525) Draconites eine Pfarrstelle auf Verwendung Luthers, aber in Folge des Bauernkriegs und wegen der Rohheit seiner Gemeinde, gab er auch dieses Amt auf und wandte sich nun ganz in Eisenach dem Bibelstudium zu. Dreißig Jahre arbeitete er an seiner Biblia Pentapla. Während dieser Zeit war er dreizehn Jahre lang an der neuerrichteten Universität Marburg als Professor der Theologie, er gerieth aber hier endlich in einen heftigen Streit mit seinem Collegen Theobald Thamer (dieser wurde später katholisch), der ihm den Aufenthalt in Marburg verleidete. Sodann lebte er mehrere Jahre in Lübeck in großem Ansehen, nahm 1551 einen Ruf an die Universität Rostock als Professor der Theologie und Prediger an. Als er aber zum Superintendenten erhoben wurde (1557), fand er an der Geistlichkeit, die ihn in dieser Stellung nicht anerkennen wollte, wegen einiger ihr anstößigen Lehrmeinungen und Behauptungen desselben, großen Widerspruch. Da Draconites von der Regierung nicht in seinem Amte in Kraft und Ansehen erhalten ward, so verletzte ihn dieses so sehr, daß er Rostock verließ (1560). Schon im nächsten Jahre wurde er Präsident des Pomesanischen Bisthums in Preußen, welche Stelle er aber auch bald aufgab, worauf er nach seinem Lieblingsaufenthalt Wittenberg

Digitized by Google

zurückkehrte, um ganz der Vollendung seiner Biblia Polyglotta zu leben. Doch ehe er sie beendigte, starb er 1566. Unter seinen zahlreichen Schriften (Rotermund führt fünfzig an), die meist polemischen, homiletischen und exegetischen Inhalts sind, verdienen namentlich als die bedeutendsten erwähnt zu werden: „Gottes Verheißungen von Christo Jesu." 2 Theile. Lübeck 1549 u. 1550. Fol., und seine nicht vollendete Biblia Polyglotta oder Pentaglotta (hebräisch, chaldäisch, griechisch, lateinisch, deutsch), wovon nur einzelne Theile des A. T. in Druck erschienen sind; vgl. Leben des Draconites von Erhard in der Encykl. v. Ersch u. Gruber XXVII. S. 299 ff. Rotermund, Änd. d. Männer f. u. geg. d. Ref. Luthers I. S. 219 ff. A

Dreieinigkeit oder Dreifaltigkeit (heil.), s. Trinität.

Dreieinigkeits- oder Dreifaltigkeitsfest. Verehrt und angebetet wurde der dreieinige Gott von den frühesten Zeiten her in der bekannten Doxologie (s. diesen Artikel). Ein besonderes Trinitätsfest findet man aber in jenen frühen Zeiten nicht; dasselbe ist spätern Ursprungs, ohne daß man mit Bestimmtheit angeben kann, wann und von wem es eingeführt worden sei. Der gewöhnlichen Meinung nach war der Bischof Stephanus von Lüttich, † im Jahr 902, ein eifriger Beförderer desselben. Er soll es nämlich in seiner Domkirche eingeführt, auch jenes Officium verfaßt haben, welches noch zur Zeit des Micrologus (de eccl. observ. c. 60.) üblich war. Richarius, sein Nachfolger, dehnte es auf andere Kirchen aus, und so verbreitete es sich nach und nach in Frankreich und Deutschland (Microl. l. cit.). Allgemein eingeführt wurde es erst von Johann XXII. zwischen 1316—1334 (Bened. XIV. de fest. p. 1. c. 530), und auf den ersten Sonntag nach Pfingsten festgesetzt. Vor dieser allgemeinen Anordnung wurde es in einigen Kirchen an dem oben genannten Sonntage, in andern am Sonntage vor dem Advente, wieder in andern am letzten Sonntage im Advente oder nach Pfingsten begangen. Der Verfasser der h. Messe ist nicht bekannt, aber mit Gewißheit läßt sich nach einigen Gallikanischen Sacramentarien und nach dem alten Ottobonianischen Codex annehmen, daß sie älter als das Officium ist, und schon vor dem zehnten Jahrhunderte eine Votivmesse war. Die Präfation derselben soll den Papst Pelagius II., der im letzten Viertel des sechsten Jahrhunderts lebte, zum Verfasser haben. Ueber den Zweck dieses Festes sagt der h. Vincentius Ferrerius: So wie das Allerheiligenfest die Centralfeier aller einzelnen Heiligenfeste; so ist das Trinitätsfest die Centralfeier der drei hohen Feste des dreieinigen Gottes, nämlich von Weihnachten als dem Feste des Vaters, der den Sohn Mensch werden ließ, von Ostern als dem Feste des Sohnes, und von Pfingsten als dem Feste des h. Geistes. Man fasse sie daher noch einmal an einem Tage zusammen, um der Majestät Gottes unsere Huldigung darzubringen, und die drei göttlichen Personen mit einander in Demuth zu verehren und anzubeten. — Weil nach dieser Ansicht die genannten drei hohen Feste zusammen das Fest der Trinität ausmachen; so ist auch mit Recht zu seiner Feier der erste Sonntag nach Pfingsten gleichsam als Gesammtoctav desselben gewählt; eben deßwegen

Digitized by Google

wird es auch, wie die übrigen Octaven nur als festum duplex 2. classis begangen. Zu bemerken ist noch, daß die alten Deutschen die Messe dieses Tages wegen der hohen geheimnißvollen Lehre die güldene Messe, das güldene Amt, und den Tag selbst den güldenen Sonntag nannten (Widemann Chron. Gur. anno 1550). M—a.

Dreifaltigkeits-Bruderschaft, s. Bruderschaften.

Dreifaltigkeitsorden, s. Trinitarier.

Dreikapitelstreit, s. Constantinopel (zweites ökum. Concil daselbst).

Dreikönige ist die Benennung jener berühmten Weisen des Morgenlandes, die wunderbar von Gott nach Bethlehem geführt, dem neugeborenen Jesuskinde göttliche Huldigung darbrachten und zwar, wie schon die älteste Kirche annimmt, nicht nur als die Erstlinge, sondern auch als die Repräsentanten der Heidenwelt (Matth. 2). Von den mancherlei Fragen, die man über Stand und Herkommen, über Zahl und Vaterland dieser Weisen aufwerfen kann und aufgeworfen hat, läßt sich mit völliger Zuverlässigkeit fast nicht eine einzige beantworten und kann die Stelle mangelnder historischer Gewißheit hier nur durch mehr oder weniger begründete Vermuthungen oder höchstens durch bloße Wahrscheinlichkeiten ausgefüllt werden, wie solche im Folgenden kurz vermerkt sein mögen.

1) Der Evangelist nennt die Morgenländischen Weisen Magier, ein Name, der ursprünglich Persische und Medische Priester bezeichnete, dann mit der Persischen Herrschaft sich verbreitete und im ganzen Morgenlande den Gelehrten und Weisen, besonders den Sternkundigen beigelegt ward. Daß sie ihrem Stande nach im eigentlichen Sinne Könige oder Fürsten gewesen, ist eine Vorstellung, die sich schon bei Tertullian findet (Lib. contr. Judaeos c. 9.), von vielen Kirchenlehrern (Cyprian, Chrysostomus, Hilarius, Basilius u. A.) adoptirt worden ist und auf jenen alttestamentlichen Weissagungen fußt, wonach Könige und Häupter der Völker kommen sollten, dem Heilande der Welt zu huldigen (vergl. Ps. 71, 10 u. a.).

2) Was ihre Zahl betrifft, ist nur so viel gewiß, daß es ihrer mehr waren, als Einer, da der Evangelist von Magiern (in der Mehrzahl) spricht; höchst wahrscheinlich waren es auch mehr, als Zwei, denn der Evangelist redet von ihnen nicht im Dual, sondern im Plural; die gewöhnliche Ansicht aber, es seyen ihrer drei gewesen (daher auch der Name Dreikönige), die sich schon bei Augustinus (Serm. 29 u. 33 de tempore) und Leo (Serm. 1. 4. 5. 6. 7. 8. de Epiphania) findet, stützt sich auf die Zahl der Gaben, die sie dargebracht (Gold, Weihrauch und Myrrhe), da es wahrscheinlicher, daß jeder von ihnen andere Geschenke, als daß alle dieselben dargebracht haben sollten. In der Legende legte man ihnen dann die Namen: Caspar, Melchior und Balthasar bei.

3) Eine dritte Frage betrifft das Land, woher sie gekommen, da die hl. Schrift dieses unbestimmt läßt und nur im Allgemeinen sagt, sie seien aus dem Morgenlande gekommen. Gewöhnlich entscheidet man sich entweder für Mesopotamien oder für Arabien; im ersten Falle bringt man

Digitized by Google

die alte Weissagung Bileams, der ebenfalls in Mesopotamien gelebt, von einem Sterne, der aus Jacob ausgehen und einem Scepter, der aus Israel hervortreten werde, mit ihrer Reise oder doch mit ihrer Erwartung des Heiles aus Judäa in ursächlichen Zusammenhang (vgl. d. A. Bileam); diejenigen aber, die für Arabien stimmen (unter den Aeltern Justinus, Tertullian, Cyprian u. A.) berufen sich auf die Weissagung Ps. 71, 10. (wo von Königen Arabiens die Rede), so wie auf die Beschaffenheit ihrer Geschenke, die sämmtlich in Arabien einheimisch waren. Streng beweisend ist jedoch weder das erste noch das zweite Argument.

4) Endlich Sinn und Bedeutung ihrer Geschenke betreffend, ist hierüber bei den Kirchenvätern die Vorstellung verbreitet, daß sie damit dem neugeborenen Weltheilande in drei verschiedenen Eigenschaften gehuldigt: dem Gotte durch Rauchwerk, dem Könige durch Gold, dem Menschen durch Myrrhe — er wollte nämlich sterben als Mensch, auferstehen als Gott, richten und ewig herrschen als König. Andere finden darin die eigene Gesinnung der anbetenden Weisen gesinnbildet: im Golde das Allmosen, im Weihrauch das Gebet, in der köstlichen, wiewohl bitteren Myrrhe die Abtödtung des Fleisches (Beten, Fasten, Allmosen sind aber die drei vorzugsweise sogenannten guten Werke).

5) Daß die hl. Weisen aus Bethlehem in ihr Vaterland zurückgekehrt seyen, wird vom Evangelisten ausdrücklich gemeldet; nach der Legende haben sie, vom Apostel Thomas in Persien getauft, sich später noch thätig bewiesen als Verkünder des Evangeliums. Ihre Leiber sollen unter den ersten christlichen Kaisern nach Constantinopel und von da nach Mailand gebracht worden seyn. Von Mailand wurden sie im zwölften Jahrhunderte auf Veranlassung Friedrich des Rothbartes nach Köln gebracht, wo sie im hohen Dome noch jetzt als heilige Zierden aufbewahrt werden. — Die meisten hier einschlagenden Fragen findet man am gründlichsten behandelt bei Maldonat (in s. Commentar zu Matth. 2.). Martin.

Dreikönigsfest, s. Epiphanie.

Dreißigjähriger Krieg, s. Religionskriege.

Drepanius Florus, s. Florus.

Droste v. Vischering, Erzb., s. Clemens August.

Druthmar (Christian), ein gelehrter Mönch, zu Anfang des neunten Jahrhunderts in Aquitanien geboren, kam frühe in die Benedictinerabtei Corvie an der Somme, deren Schule damals sehr berühmt und blühend war, und machte so bedeutende Fortschritte in den Wissenschaften und besonders in der Theologie, daß er um das Jahr 840 nach der Abtei Stavelo in der Diöcese von Lüttich berufen wurde, um den dortigen Mönchen die heilige Schrift zu erklären, was er auch mit großem Erfolge längere Zeit that. Die Zeit seines Todes und ob er in Corvie oder Stavelo gestorben ist, weiß man nicht. Wir besitzen von ihm noch einen Commentar über das Evangelium des hl. Matthäus (Expositio in Evangelium S. Matthaei; zuerst herausgegeben von J. Wimpheling, Argent. 1514. F., dann von J. Secer, Hagenoae. 1538, auch aufgenommen in die Bibliotheca

Digitized by Google

Patrum, Colon. 1618. F. Tom. IX. P. I. p. 860 sqq. und in die Bibliotheca Patrum maxima, Lugd. 1677. F. Tom. XV. p. 86 sqq.), welcher von der zu seiner Zeit gewöhnlichen Erklärungsweise fast gänzlich abweicht, indem er mehr den buchstäblichen als den geistlichen Sinn zu ermitteln sucht und dabei nie die Geschichte aus den Augen verliert, weßhalb er auch jetzt noch Berücksichtigung verdient und nicht ohne Nutzen gelesen wird. Eine sehr unverdiente Berühmtheit hat er aber durch einige Stellen erlangt, welche im Widerspruche mit der katholischen Lehre von der Transsubstantiation stehen sollen und die man sogar für Einschwärzungen in den gedruckten Text ausgab. Eine genauere Ansicht oder vielmehr richtige Beurtheilung der abgeblich verdächtigen Stellen in der neueren Zeit hat indessen zur Genüge gezeigt, daß sie durchaus nichts Anstößiges gegen das Dogma enthalten. — Dem Commentar über das Evangelium des hl. Matthäus sind in den Ausgaben noch einige kürzere Scholien über mehrere Stellen der Evangelien des hl. Lucas und des hl. Joannes (Expositio brevis super Lucam; in Joannem per modum Epitomatis expositiuncula) angehängt, welche aber einen sehr geringen Werth haben und dürftige Auszüge einer späteren Hand aus vollständigen Commentaren Druthmars zu seyn scheinen. —b.

Dualismus (von Geist und Natur). Wenn der Mensch die Herrschaft über seine Triebe verliert, so tritt eine Verfinsterung seiner Intelligenz ein, die darin besteht, daß, was er nicht mehr lebt, er auch nicht mehr zu denken vermag. Von seiner geistigen Freiheit namentlich im Gegensatze zur Naturnothwendigkeit, von diesem Dualismus entschwindet ihm das klare und kräftige Bewußtsein, wenn sein Freiheitsvermögen den actuellen Kampf gegen das emancipirte Fleisch aufgegeben hat. Nun war aber die Natur mit ihrem Gesetze allmächtig geworden über die Mehrzahl der vorchristlichen Völker. Darum mußte das Heidenthum, als Naturvergötterung, über sie hereinbrechen. Und je tiefere Wurzel das Heidenthum schlug, und je weiter es die Schatten seines Ast- und Laubwerks über die Erde ausbreitete, desto mehr mußte auch die Erkenntniß der wesentlichen Verschiedenheit des Geistes, in seiner selbstbewußten Freiheit, von der Natur, in ihrer Unfreiheit, verdunkelt werden. In allen heidnischen Religionen ist die Idee von dem substantiellen Dualismus des Geistes und der Natur untergegangen. Denn sonst hätte man die Gottheit außer und über der Welt und nicht in der Welt, wenn auch letztere in jener, suchen müssen. Aber auch Keiner der heidnischen Philosophen hat sein System nach dualistischer Grundlage aufgebaut. Die Vorsokratiker begannen mit der Natur, und ihre Lehre wurde zur Naturphilosophie. Sokrates empfahl zwar das „Erkenne dich selbst"; aber dieses Selbst verstand er nicht so, daß er hätte einsehen können, wie den Menschen das Leben (resp. Denken) aus zwei Quellen zusprudelt, um in vereinter Strömung dem Urquell alles Seins entgegenzueilen. Und auch kein Nachsokratiker brachte es zu dieser Einsicht. Wie hätte auch die ethnische Philosophie zur Erkenntniß des wahren Dualismus kommen können, so

Digitized by Google

lange ſie ſich nicht zu dem Gedanken einer Erſchaffung der Welt erheben konnte? Denn ſo lange mußte ſie alles Daſeiende als durch Emanation (welcher Art auch immer) entſtanden ſich denken. Das Emanirte aber kann weder von dem Emanirenden noch unter ſich weſentlich verſchieden ſeyn. Und auch der Umſtand, daß ſie die formloſe Materie (die ὕλη) als von Ewigkeit ſeyend dachten, ändert hieran nichts, denn auch der zu geſtaltende Stoff kann von der geſtaltenden Form (dem εἶδος) nur durch eine das concrete Leben tödtende Abſtraction getrennt werden.

Da zerriß Chriſtus die Bande, womit das Naturleben die Geiſter ſich leibeigen gemacht hatte. Nun konnte (gleichzeitig mit der Schöpfung aus Nichts) auch die dualiſtiſche Lehre des Apoſtels Paulus verſtanden werden: „Wandelt nach dem Geiſte, und ihr werdet die Gelüſte des Fleiſches nicht vollbringen! Denn das Fleiſch gelüſtet wider den Geiſt, der Geiſt aber wider das Fleiſch, denn dieſe ſind einander entgegen, ſo daß ihr das, was ihr wollet, nicht thuet.“ Gal. II., 16 f. Und: „Ich habe Wohlgefallen an dem Geſetze Gottes nach dem innern Menſchen; ich fühle aber ein anderes Geſetz in meinen Gliedern, welches entgegenſtreitet dem Geſetze meines Geiſtes und mich unterjocht dem Geſetze der Sündlichkeit.“ Röm. VII. So war die doppelte Geſetzlichkeit im Menſchen proclamirt, das Geſetz der Freiheit, und das Geſetz der Sinnesempfindungen und Begehrungen. Und mit der verſchiedenen Geſetzlichkeit war auch die verſchiedene Weſenheit des geſetzten Seins, die ſubſtantielle Antitheſis von Geiſt und Natur oder der Dualismus ausgeſprochen. Dieſer Dualismus wurde die Grundanſchauung der Kirche Chriſti und blieb ſolche durch alle Jahrhunderte herab. Davon geben Zeugniß die hl. Martyrer, welche, in der Hoffnung ihrer alsbaldigen geiſtigen Vereinigung mit Gott und ihrer dereinſtigen leiblichen Auferweckung durch Chriſtus, ihr leibliches Leben dem ſchmerzlichſten Opfertode Preis gaben; davon erzählen mit beredten Zungen die Jungfräulichen, die der Ehe entſagten des Himmelreichs wegen, die Asceten, die Mönche und Einſiedler, ſo wie alle tugendbefliſſenen Chriſten, die „ihr Fleiſch kreuzigten ſammt den Sünden und Gelüſten“. Davon zeugen nicht weniger die ſittlichen Forderungen und die geiſtlichen Räthe und die disciplinariſchen Vorſchriften der Kirche. Wenn aber unleugbar dem Glauben und Leben der Katholiken die dualiſtiſche Weltanſchauung zu Grunde liegt; ſo iſt darum dieſer Dualismus noch nicht in ſeiner Tiefe verſtanden, noch nicht allſeitig beſtimmt, noch nicht wiſſenſchaftlich begründet und ſpeculativ durchdrungen, und darum auch noch nicht theoretiſch ſo feſtgeſtellt, daß er den philoſophiſchen Angriffen der Gegner ſiegreichen Widerſtand zu leiſten vermöchte. Und es wäre wohl denkbar, daß alle bisherigen Verſuche der höheren Selbſtverſtändigung über das gegenſätzliche Verhältniß des Geiſtes zur Natur mehr oder minder mißglückt wären, und daß dieſes Mißgeſchick die Schuld trüge von dem immer wiederkehrenden Umſchlagen der philoſophiſchen Syſteme in den Pantheismus.

Digitized by Google

In der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts trat Carteſius mit einer dualiſtiſchen Theorie auf, die zwar nicht neu war, ſondern altſcholaſtiſch ausfiel, die aber von ihm ſo ſcharf beſtimmt und ſo conſequent durchgeführt wurde, wie es vor ihm nicht geſchehen war. Dieſer Descartes'ſche Dualismus wurde weit mehr normgebend für die Entwickelung der neuern Philoſophie, als das bald vergeſſene oder doch mißverſtandene „Cogito ergo sum", (vgl. den Artikel „Descartes"). „Der Geiſt, lehrte er, iſt res cogitans, denkende Subſtanz, die Natur iſt ausgedehnte Subſtanz, res extensa, eine lebloſe Maſchinerie, die ſich aufbaut aus Materie und Bewegung, während die Thiere (und auch die Menſchen, in ſofern ſie Sinnenweſen ſind) bloße Automaten ſind." Das iſt ein ſchroffer Dualismus; ſo ſchroff, wie kein Scholaſtiker ihn ausgeſprochen hatte. Aber nöthigt derſelbe auch, Natur und Geiſt als zwei verſchiedene Subſtanzen anzuſetzen? Descartes meinte es, aber Spinoza zeigte, daß Denken und Ausdehnung nur als die zwei Attribute einer einzigen Subſtanz werden könnten. So löſ'te ſich der ſtarre Dualismus Descartes' conſequent auf in den eben ſo ſtarren Akosmismus Spinoza's.

Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts wagte der Königsberger Philoſoph, wieder anknüpfend an Carteſius, einen neuen Anlauf. In Folge ſeiner Unterſuchungen über die Elemente des logiſchen Urtheils ſetzte er Geiſt und Natur einander entgegen wie Prädicat und Subject des Urtheils, oder wie Form und Inhalt (Materie), Kategorie (allgemeiner Verſtandesbegriff) und Anſchauung. Wie unhaltbar aber auch dieſer Dualismus ſey, das zeigte ſich ſehr bald in Alt-Schelling's Identitätsphiloſophie. Auf der Kantiſchen Baſis ſtehend kam Schelling zu dem Ausſpruche: „Gebet mir eine Natur von entgegengeſetzten Thätigkeiten, deren eine ins Unendliche geht, die andere ſich in dieſer Unendlichkeit anzuſchauen ſtrebt, und ich laſſe euch daraus die Intelligenz mit dem ganzen Syſteme ihrer Vorſtellungen entſtehen!" Noch entſchiedener hob den Kantiſchen Dualismus die Dialektik Hegel's auf, die mit der Folgerung endigte: „Natur und Geiſt ſind unterſchiedene Weiſen, das Daſein der abſoluten Idee darzuſtellen," d.i. mit dem durchgeführten Monismus.

Wie ferner der Alleinslehre des Spinoza die Allviel- oder Monadenlehre Leibnitzens entgegengetreten war, ſo ſtreitet in unſern Tagen mit dem Pantheismus der Hegelik der nicht weniger pantheiſtiſche Monadismus der Herbart-Schule um die Hegemonie. Aber auch ein Dritter iſt auf den Kampfplatz getreten. Nachdem, wie wir geſehen, innerhalb der zwei letzten Jahrhunderte ſchon zweimal der Verſuch verunglückt iſt, den Dualismus von Geiſt und Natur wiſſenſchaftlich zu faſſen und durchzuführen, iſt in unſern Tagen Anton Günther in Wien mit einer neuen dualiſtiſchen Theorie hervorgetreten. Auf den Schultern des heil. Auguſtinus, des Carteſius und Kant ſtehend, mit den großen Errungenſchaften, aber auch nicht weniger großen Verirrungen des Monismus

Digitized by Google

und Monadismus (alter und neuer Fassung) vertraut, die Scholastik aus ihren zwei Quellen, dem positiven Christenthume und der Philosophie des Aristoteles und Platon, begreifend, endlich auch auf die neuen Entdeckungen der Naturwissenschaften sich stützend, dazu als Katholik und Priester von Abscheu gegen alle und jede Form der Selbst- und Naturvergötterung durchdrungen, — war er in der Lage, zu Stande zu bringen, was einer frühern Zeit noch nicht möglich war. Die Zukunft wird es lehren, ob seine Theorie der Art ist, daß sie sowohl der dialektischen Auflösung in den Pantheismus zu widerstehen, als dem positiven Christenthume zu genügen vermag. Es ist aber sein Dualismus in Kürze dieser: Natur und Geist, beide sind Denkprincipien. Nicht besteht die Natur bloß aus gedankenlosen Objecten, sondern sie bringt es auch zu subjectiven Erscheinungen, in ihren animalischen Individuen nämlich, zu denen auch der Mensch als Sinnenwesen gehört; und nicht ist der Geist bloßes Subject, so daß er für seine Objectenwelt unmittelbar auf die Natur angewiesen wäre, sondern er hat seine unmittelbare Objectivität an sich selber. Wegen ihrer qualitativen Verschiedenheit verlangt jedes dieser beiden Object-Subjecte ein anderes Princip (reales und causales Sein) für sich. Die Natur ist ein Sein, welches sich objectivirt (mittelst substantieller Selbsttheilung) in Veräußerung oder Materialisirung, weßhalb auch die Subjectivität einestheils nur in dazu organisirten körperlichen Individuen und anderntheils nur als Verinnerung jenes Veräußerten zu Stande kommen kann, d. i. als durch den Sinn vermittelte Einbildung und Vorstellung, so wie als Schematisirung dieser Vorstellungen und Bilder. Das geistige Sein hingegen verständlicht nur seine ursprünglichen Kraftäußerungen (seine receptiven und spontanen Thätigkeiten), weßhalb es sich auch als das eine ungetheilte Sein aus der Zweiheit jener Erscheinungsmomente zurücknehmen oder seiner selbst bewußt werden kann. Wissen um das reale Sein oder die Idee ist das Denkleben des Geistes, Wahrnehmen (und Schematisiren) der bloßen Erscheinungen oder Begriffsbildung, die aber in ihrer Reinheit nur im Menschen zu Stande kommen kann, das Denkleben der Natur; jenes wie dieses Denken ist das Resultat diametral entgegengesetzter Processe von eben so antithetischen Principien. Und während beide im Menschen ein synthetisches Leben führen, müssen sie außerhalb des Menschengeschlechts in reiner Antithesis, d. i. als Geisterreich und Naturreich gegeben sein. — Neben dieser Günther'schen Theorie gibt es in unsern Tagen auf katholischem Boden eine Menge anderer mehr oder minder von einander abweichender Bestimmungen über die Beschaffenheit der creatürlichen Principien. Während die Einen eine Trichotomie (Geist, Seele, Leib) machen, betrachten Andere den Geist als das Lebensprincip des Leibes, oder als qualitativ nicht verschieden von dem göttlichen Wesen. Alle derartigen Versuche, das Verhältniß zwischen Geist und Natur (sowohl in als außer dem Menschen) speculativ zu bestimmen, verdienen die größte

Digitized by Google

Berücksichtigung, da von dieser Verhältnißbestimmung es abhängt, wie die Lösung auch fast aller andern wichtigsten Lebensfragen, z. B. Gott, Unsterblichkeit, Freiheit, Erlösung ausfalle. Knoodt.

Dualismus (kirchlicher), s. Belial, Dämonologie, Exorcismus.

Dualismus (der Häretiker), s. Gnostiker und Manichäer.

Duchoborzy oder Duchoborzen, (welches Wort Geisteskämpfer bedeuten soll), sind Häretiker der griechischen Kirche, über deren Entstehung gestritten wird. Ihre Anhänger, wie die böhmischen Abrahamiten nur Landleute, wohnten früher im südlichen Rußland in der Ukraine: sie verwerfen das Kreuzzeichen, die Trinitätslehre und die Sacramente, sind ohne Priester und Kirchen, halten den Eid und die Kriegsdienste für unerlaubt. Die einzige Grundlage ihres christlichen Glaubens sind die vier Evangelien. Diese Secte, die offenbar manche Aehnlichkeit mit den Quäkern und Mennoniten hat, hält man für einen Zweig der Raskolniken (vgl. d. Art.), von deren Glauben er aber sehr bedeutend abweicht. Unter den Regierungen der Kaiserin Katharina II. und des Kaisers Paul wurden sie wegen ihrer vom griechischen Glauben abweichenden Lehrmeinungen und wegen ihres öftern Ungehorsams heftig verfolgt: eine ansehnliche Zahl von ihnen ward nach Sibirien verwiesen. Kaiser Alexander, der sich von der Nutzlosigkeit der Verfolgung der Duchoborzen überzeugte, wies ihnen (1802) in Taurien im Nordwesten des asowschen Meeres abgesonderte Wohnsitze an, woher sie auch Melitopolitaner heißen, und schützte sie gegen den Druck verfolgungssüchtiger Beamten. Vgl. Stäudlin und Tzschirner Archiv für K. G. I. 1. S. 209 und Lenz de Duchoborzis. Dorp. 1829. 4. —b—

Dulcinus (frater), s. Apostelbrüder.

Dulia, s. Adoration und Bilder.

Dulianer, eine Partei der Arianer, die den Sohn Gottes einen Diener des Vaters nannten und daher auch ihre Benennung (von δουλεῖν dienen) erhielten.

Duldung, s. Toleranz.

Dungal, ein Irländer, Benedictiner Mönch zu St. Denys bei Paris, schrieb um 828 gegen Claudius von Turin (vgl. den Art), um dessen Angriffe auf die Bilder zu widerlegen. Diese Schrift führt der Titel: liber responsionum adv. Claudii Taur. sententias cultum imaginum dissuadentes (ed. Pap. Masson. Par. 1608 und in der Bibl. Patr. max. XIV). Es wird darin die Verehrung des Kreuzes, der Heiligenbilder und der Reliquien in Schutz genommen: die Beweise für seine Behauptungen gibt Dungal aus den Kirchenvätern und der Tradition. — Dungal schrieb auch über eine Sonnenfinsterniß, die sich im Jahre 810 ereignete, einen Brief an Karl den Gr. (Epist. de duplici solis eclipsi bei Acher. Spicil. X. Par. 1671). A.

Dunin (Martin v.), s. Martin von Dunin.

Dungersheim (Hieron.), s. Antireform. Schriftsteller.

Digitized by Google

Dunkelmänner, s. Epistolae obscurorum virorum.

Dunkers- oder Tunkers-Secte, s. Amerika K.-L. I. 195.

Duns Scotus, s. Scotus (Johannes Duns).

Dunstan, früher Benedictiner Abt des Klosters Glastonbury, später Erzbischof von Canterbury und Patriarch der angelsächsischen Kirche, ist die ausgezeichnetste Persönlichkeit in England während des zehnten Jahrhunderts. Früher von den Schriftstellern und Chronikschreibern des Mittelalters mit den unzweideutigsten Lobsprüchen über die Maßen erhoben und in jeder Hinsicht als ein Muster der Frömmigkeit, Hingebung und Aufopferung gepriesen, ward er seit den Zeiten der Reformation von den protestantischen Geschichtschreibern mit offenbarer Gehässigkeit als ein übermüthiger und anmaßender Prälat dargestellt. — Dunstan war von vornehmer Abstammung. Er verließ die Freuden der Welt und wandte, wie ein anderer Antonius, sich dem strengsten Mönchsleben zu, jedoch nicht ohne Anfechtungen der Sinnlichkeit, die er als Versuchungen des Teufels betrachtete. Je mehr der Klerus und die Kirchenzucht in seiner Zeit in Verfall gerathen war, desto höheres Ansehen fand die Sittenstrenge und das ascetische Leben Dunstans bei der Menge; ja man schrieb dem frommen Mann bald die Wundergabe zu und man verehrte ihn schon frühe wie einen Heiligen. Als Edmund, der Enkel Alfred des Großen, den englischen Thron bestiegen hatte (945), wurde durch den Einfluß des erfahrenen Staatsmannes und Feldherrn Turketul, der später als Abt ins Kloster Croyland sich zurückzog, Dunstan im 20. Jahre zum Abt des Klosters Glastonbury gewählt, und nicht lange nachher an den Hof gerufen, um des Königs Rathgeber zu werden. Noch höher stieg Dunstan unter der folgenden Regierung des Königs Edred (von 946—955). Die ganze Finanzverwaltung des Königreichs wurde in die Hände des Abts gelegt und der in den Geschäften sehr gewandte Mann verwaltete sein Amt ganz zur Zufriedenheit seines Herrn. Dunstan's Hauptbestreben ging dahin die verdorbenen Sitten des angelsächsischen Klerus zu bessern: er achtete nichts für ersprießlicher zu diesem Zwecke als das Mönchsleben unter den Geistlichen ganz allgemein einzuführen, vor allem aber darauf zu bestehen, daß die verheiratheten Priester verdrängt wurden. So lange Edred regierte, konnte Dunstan seine Reformationspläne ungehindert betreiben, als aber dieser König starb und sein leichtsinniger Sohn Edwyf (955) auf den Thron gelangte, änderte sich die Sache. Dunstan wollte rücksichtslos die Zügellosigkeiten des jungen Königs, der sich nicht scheute seine Concubinen öffentlich am Hofe bei sich zu haben, bestrafen. Solches Unterfangen ahndete der König durch Verfolgungen des allzustrengen Prälaten, der endlich unter nichtigen Vorwänden aus dem Reiche getrieben ward. Während Dunstan in der Verbannung in Flandern lebte, erhoben sich Aufstände in England gegen Edwy's schlechte Regierung. Sein Bruder Edgar folgte ihm (957) auf dem Thron: er war es, der den verbannten Dunstan zurückrief, ihm die ganze Staatsverwaltung anvertraute und dahin wirkte, daß er zum Erzbischof von Canterbury erhoben wurde. Dunstan reiste darauf

Digitized by Google

nach Rom, sich das Pallium zu holen und erhielt bei dieser Gelegenheit den Patriarchentitel. Daß Dunstan den Staat trefflich verwaltete, ist gewiß: in jeder Hinsicht sorgte er für die Hebung des Wohlstandes und der Sicherheit des Landes: daß er weniger streng gegen Edgar war, der auch kein musterhaftes Leben führte, als gegen dessen Bruder Edwy, wird ihm sehr übel genommen und als Klugheit ausgelegt, damit ihn der König gewähren ließ, überall die verheiratheten Geistlichen zu verdrängen und an ihrer Stelle Mönche einzuführen. Uebrigens kann in Wahrheit nicht gesagt werden, daß er Edgar's Vergehungen mit Nachsicht übersah. In dem Werke der Einführung der Mönche unterstützten den Erzbischof ganz besonders die gleichgesinnten Bischöfe Oswald von Worcester (vgl. Eadmeri vita S. Oswaldi bei Warthon Angl. sacr. II. 191) und Ethelwold von Wincheſter (Wolstani vit. s. Ethelwoldi bei Mabillon Act. SS. ord. s. Bened. saec. V.) Mit Zustimmung des P. Johann XIII. begann Dunstan den Kampf gegen den weltlichen Klerus und die Reform der Klöster und auf mehreren Synoden wurden die Cölibatgesetze erneuert und deren Befolgung durch die königliche Regierung mit Strafandrohungen eingeschärft. Noch ehe aber das Reformationswerk durchgeführt war, schied Edgar aus dem Leben (975), und der Streit, ob sein erwachsener Sohn Eduard, oder sein minderjähriger Sohn Ethelred, aus zweiter Ehe, ihm nachfolgen sollte, zerrüttete das Reich. Dunstan erklärte sich für den erstern, weil er als der ältere die Geburtsrechte für sich hatte und dann, weil er für die Mönche war; die Weltgeistlichen und ihr mächtiger Anhang sprachen sich für den letztern aus, weil dessen Mutter Elfrida Dunstan's Plan nicht begünstigte. Schon schien die Sache der Mönche verloren, als die wundervolle Errettung Dunstan's beim Einsturz eines Saales, wodurch viele seiner Gegner erschlagen wurden, von neuem den Sieg auf seine Seite wendete. Bald erkannte aber der Erzbischof, daß sich in den Streit so viel Leidenschaftlichkeit und Verbrechen mischte, daß es nicht mehr anging, daß ein Priester, wenn er unbescholten bleiben wollte, sich mit den Staatsgeschäften befassen konnte. Seitdem Eduard durch Gift von seiner Stiefmutter Elfrida ermordet worden, zog sich Dunstan (978) ganz vom Hof in die Einsamkeit zurück, den nahen Untergang der angelsächsischen Herrschaft voraussagend. Zehn Jahre lebte er noch (bis 988), ganz dem Gebete und den frommen Werken sich widmend. Er wird von der Kirche unter die Heiligen gezählt. Sein Tag wird am 19. Mai gefeiert. Sein Leben, das durch die Schriftsteller mit nicht wenigen Wunderbegebenheiten ausgeschmückt worden ist, haben beschrieben Britforth und Osborn (bei den Bollandisten M. Mai T. IV. 344), ferner Osbert bei Surius (vitae SS. III. 309) und Eadmer (bei Warthon Angl. sacra II. 211). Mabillon Act. Benedict. IV. 50 sqq. nach Osborn. Hume in der Geschichte Englands hat Dunstan's Leben ganz entstellt, Lingard's englische Geschichte Bd. I. hat aus den Quellen den wahren historischen Thatbestand wieder herzustellen gesucht. Aschbach.

Dupin, s. Literatur der Kirchenschriftsteller.

Duräus, Johann, s. Unionsversuche zwischen d. Protestanten.

Digitized by Google

Durand, Ursin, s. Benedictiner-Congregation von St. Maur.

Durandus, Abt, s. Berengarius von Tours.

Durandus, Wilhelm, (eigentlich Duranti) einer der berühmtesten Canonisten und Liturgisten des Mittelalters, war zu Puymoisson in der Diöcese Beziers in der Languedoc im Jahre 1237 geboren. Er studirte zu Bologna, wo er auch die Doctorwürde erhielt und lehrte darauf das canonische Recht in Modena, von wo er durch den Papst Clemens IV. abberufen wurde, um als apostolischer Caplan und Generalauditor des päpstlichen Hofes in seine Dienste zu treten. Seine Gewandtheit und Geschäftstüchtigkeit wurde auch von den folgenden Päpsten anerkannt. Im Jahre 1274 reiste er mit Gregor X. auf die allgemeine Kirchenversammlung zu Lyon, um an der Abfassung päpstlicher Gesetze Antheil zu nehmen. Nicolaus III. übergab ihm die geistliche und weltliche Statthalterschaft im Patrimonium des heil. Petrus und Martin IV. ernannte ihn zum geistlichen Vicarius in den neuerworbenen Provinzen des Kirchenstaats, in welchem Amte er von dessen Nachfolger Honorius IV. bestätigt wurde. Im Jahre 1286 wurde er zum Bischofe von Mende erwählt, doch verließ er später seinen bischöflichen Siz, um die Statthalterschaft über die Romagna und die Mark Ancona zu übernehmen. Während der Verwaltung dieses unter den damaligen kriegerischen Zeitumständen höchst schwierigen Amtes starb er im Jahre 1296, nachdem er ein Jahr vorher das von Bonifaz VIII. ihm angetragene Erzbisthum Ravenna ausgeschlagen hatte. — Ob Durandus in den späteren Lebensjahren in den Predigerorden getreten sey, wie die Annalisten dieses Ordens, Quetif und Echard behaupten, ist zweifelhaft.

Die Schriften des Durandus sind theils juridischen, theils liturgischen Inhaltes. Zu den ersteren gehört hauptsächlich sein „speculum judiciale," in welchem er ein System des gesammten praktischen Rechts, sowohl des bürgerlichen als des canonischen aufstellte, und dem er seinen Ehrennamen „Speculator" und „pater praxis" verdankte; außerdem sein „repertorium aureum s. breviarium" und sein „Commentarius in Concilium Lugdunense." Noch berühmter als die bisherigen Werke ist seine liturgische Schrift „rationale divinorum officiorum," auf dessen Besitz früher ein solcher Werth gelegt wurde, daß man die Ausgabe desselben, welche zu Mainz im Jahre 1459 unter der Leitung des Johann Faust erschien, gewöhnlich für das erste Buch hält, welches die Druckerpresse verlassen habe. In diesem handelt Durandus von den Kirchengebäuden und ihrem Schmucke, von den heil. Sacramenten, von den verschiedenen Kirchenämtern, ihren Vorzügen und Pflichten, von den verschiedenen Kleidungsstücken des Klerus, von der heil. Messe, ihren Ceremonien, ihren Ursachen und Absichten, ferner von anderen gottesdienstlichen Handlungen (canonischen Tagzeiten, Gebeten u. s. w.), von den größeren Festen, von den Sonntagen des ganzen Jahres, endlich von der kirchlichen Rechnung. — Aus der kurzen Inhaltsanzeige des genannten Buches erhellt, daß dasselbe ungeachtet der großen Menge des Unhaltbaren und Gesuchten, das es enthält, eine der wichtigsten Fundgruben für jeden Liturgisten ist, da dasselbe nicht bloß die

Digitized by Google

Tradition früherer Jahrhunderte in sich faßt, sondern auch zugleich einen Blick in die liturgische Anschauungsweise jener Zeit gewährt. — Ueber Wilh. Durandus vgl.: Dupin, nouvelle bibliothèque des auteurs eccles. Paris 1700. 4. tom. X. 83. Oudinus, Commentarius de scriptoribus eccles. Lips. 1722. fol. tom. III. 727 seq. Schröfh, Kirchengeschichte Bd. 28, 286 ff. Spangenberg, in der Encycl. von Ersch und Gruber.

Brischar.

Durandus a Sancto Porciano (mehr bekannt unter dem Namen Wilhelm von St. Pourcain), so genannt von seinem Geburtsorte St. Pourcain in der Diöcese Clermont, lehrte zu Paris vom Jahre 1313 bis 1318, in welchem er von dem damaligen Papste Johann XXII. zum Bischofe von Puy oder Annecy ernannt wurde. Später wurde ihm das Bisthum von Meaux übertragen, welches er bis zu seinem Tode (1333) inne hatte. Für seinen Ruhm als Lehrer zeugt sein Beinamen: „doctor resolutissimus." — Durandus trat, obgleich Dominicaner und früherer Anhänger des Systems des hl. Thomas, später eifrig gegen dieses Orakel nicht bloß seines Ordens, sondern fast der ganzen damaligen Zeit, auf, und führte im Gegensatze zu den großen Lehrern des dreizehnten Jahrhunderts, welche alle dem Realismus gehuldigt hatten, eine neue Epoche des Nominalismus herbei. Daher rechnet man gewöhnlich von ihm an das dritte Zeitalter der Scholastik, oder das ihres Verfalles. Mit Durandus beginnt jene gegensätzige Spannung der Philosophie und Theologie, welche bald darauf nicht bloß zu einer scharfen Trennung, sondern auch zu einem offenen Widerspruche beider gegen einander fortgeführt wurde. Bei Durandus finden sich schon Sätze, wie: es gebe unter den Glaubenslehren Sätze, von welchen nicht bewiesen werden könne, daß sie nichts Unmögliches enthielten, wie z. B. die Trinität; die Schwierigkeit des Glaubens trage zu dessen Verdienstlichkeit bei, u. s. w. Die Folge davon war, daß dem natürlichen Wissen gegenüber dem Glauben und der göttlichen Offenbarung immer weniger Werth beigelegt wurde. — Einer der wichtigsten Differenzpunkte zwischen Durandus und den Thomisten war seine Lehre von der Mitwirkung Gottes mit den Geschöpfen. In dieser Beziehung wurde nun Durandus beschuldigt, bloß einen mittelbaren und allgemeinen Einfluß Gottes auf die Geschöpfe, nicht aber einen unmittelbaren und besondern zu lehren. Gott wirke nämlich nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung der natürlichen Ursachen (mediantibus secundis causis), oder mit andern Worten: Gott habe den Creaturen eine Macht verliehen, vermöge deren sie wirken und vermöge deren jede ihre eigenen Wirkungen hervorbringe, seine Macht stehe jedoch in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit jenen Wirkungen. Die Thomisten aber lehrten, daß Gott nicht bloß den Geschöpfen die Macht zu ihren Wirkungen mittheile, sondern daß er auch zugleich mit ihnen (im nämlichen Acte) unmittelbar diese Wirkungen sowohl im Allgemeinen, als im Besondern hervorbringe. Auch hinsichtlich der Sacramente scheint Durandus eigenthümliche von der allgemeinen Lehre abweichende Ansichten gehegt zu haben.

Digitized by Google

Da Durandus gegen das von der Kirche recipirte Thomiſtiſche Syſtem auftrat, und wenn auch nur indirect, dazu beitrug, die Macht der Scholaſtik, in der die Kirche eine nicht geringe Stütze hatte, zu brechen, ſo wurde dieſes Durandus von einer gewiſſen Seite her zu einem großen Verdienſte angerechnet. Daher nennt ihn Cramer einen „Geiſt, der heller dachte, als ſeine übrigen Zeitgenoſſen," welcher Anſicht auch Tiedemann und Tennemann beipflichten, während der neueſte Darſteller der Geſchichte der Philoſophie, H. Ritter, in deſſen Lobe ſich ſehr mäßig ausſpricht.

Durandus verfaßte zwei Commentarien zu den Sentenzen des Petrus Lombardus, den einen in ſeiner Jugend als Dominicaner, den andern als Biſchof, in welchem er ſich freier auszuſprechen wagte, da er von dem Verbande mit ſeinem Orden abgelöſt war; ferner nach Oudinus einen Commentar zu den 8 Büchern der Phyſik des Ariſtoteles, ſowie ein Werk über den Zuſtand der Seele nach der Trennung von dem Leibe und endlich eine canoniſtiſche Abhandlung über die geiſtliche Gerichtsbarkeit. Vgl. Dupin, bibl. nouv. des ant. eccl. tom. XI. p. 70. Oudinus Comm. de script. eccl. tom. III. p. 792 seq. Cramer in der Fortſetzung der Weltgeſchichte von Boſſuet VII. 802 ff. Schröfh, Kirchenh. Bd. 30. 393 ff. 34. 190 ff. Satr. Mar. Roselli summa philosophica ad mentem S. Thomae Aquin. Tom. III. p. 607 seq. Romae 1782. Tennemann, Geſchichte der Philoſophie VIII. 2. 803 ff. H. Ritter, Geſchichte der Philoſophie VIII. 547 ff.

Briſchar.

E.

Ebbo, ein durch unvorſichtige Verwicklung in die politiſchen Verhältniſſe ſeiner Zeit nicht ſehr vortheilhaft bekannter Prälat des neunten Jahrhunderts, war der Sohn eines Leibeigenen auf Karl's des Großen Gütern, erhielt aber, da ſeine Mutter Himiltrud als Amme des Prinzen Ludwig, welchem man ſpäter den Beinamen des Frommen beilegte, erkoren wurde, mit ſeinem Milchbruder am Hofe eine ſorgfältige Erziehung und die zur Ergreifung des geiſtlichen Standes nöthige Ausbildung. Als Ludwig zum Beſitze des Königreichs Aquitanien gelangte, nahm er Ebbo, an deſſen Geſellſchaft er gewöhnt war, mit ſich und geſtattete ihm einen, wie es ſcheint, nicht unbedeutenden Einfluß, welchen der Günſtling um dieſe Zeit keineswegs ungebührlich benutzt haben kann, da er im J. 876 auf die Verwendung ſeines Gebieters zum Erzbiſchof von Rheims erwählt wurde. Für ſeine Frömmigkeit und ſeinen chriſtlichen Eifer zeugt ſein um das J. 822 an den päpſtlichen Stuhl geſtellter Antrag, ſich als Glaubensprediger zu den heidniſchen Völkern des Nordens begeben zu dürfen, welchem gern willfahrt wurde. Seine Bekehrungsarbeiten in Dänemark, wo

Digitized by Google

er gemeinſchaftlich mit dem Biſchof Halitgar von Cambrai (ſ. den Art.) wirkte, wurden mit dem ſchönſten Erfolge gekrönt und er machte ſpäter noch zwei Reiſen nach dieſem Lande, um politiſche und kirchliche Angelegenheiten zu ordnen. Bei dieſen nur dem Frieden und der chriſtlichen Liebe geltenden Bemühungen iſt Ebbo's Handlungsweiſe in dem Streite Ludwig's des Frommen mit ſeinem Sohne Lothar, in welchem er nicht nur die Partei des letzteren ergriff, ſondern auch gegen den unglücklichen Vater auf der Verſammlung zu Compiegne (833) feierlich das Entthronungsurtheil ausſprach und ihm das Kloſterkleid mit eigener Hand anlegte, deſto unbegreiflicher. Als Ludwig bald darauf durch die Hülfe ſeiner beiden andern Söhne Ludwig und Pipin Freiheit und Krone wieder erhielt, wurde Ebbo auf ſeinen Befehl in das Kloſter zu Fuld geſteckt (834) und auf der Verſammlung zu Thionville (835), wo er ſich öffentlich als des Verraths an ſeinem rechtmäßigen Fürſten ſchuldig und als der ferneren Bekleidung des erzbiſchöflichen Amtes unwürdig erklären mußte, förmlich abgeſetzt. Als er aber nach Ludwig's Tod (840) von Lothar noch in demſelben Jahre ſein Erzbisthum wieder erhielt, glaubte er ſich wegen der Annahme deſſelben, welche ſeiner demüthigen Erklärung auf der Verſammlung zu Thionville widerſprach, rechtfertigen zu müſſen und verfaßte eine noch vorhandene Vertheidigungsſchrift (Apologeticus, zuerſt herausgegeben in D'Achery's Spicilegium, VII. 175 ff. Nov. Ed. III. 335 ff. und dann in die Concilienſammlungen aufgenommen), welche ſich jedoch auf nur ſehr ſchwache Gründe ſtützte und unberückſichtigt blieb; eine Reiſe nach Rom, um ein Einſchreiten des Papſtes zu ſeinen Gunſten zu erwirken, hatte eben ſo wenig Erfolg. Die Gunſt Lothar's verſcherzte er ſich bald darauf ebenfalls durch die Weigerung, auf deſſen Geheiß als Geſandter nach Conſtantinopel zu gehen. Er ſuchte nun Schutz bei dem König Ludwig von Germanien, welcher ihm das Bisthum Hildesheim übertrug, wo er im J. 851 ſtarb. Außer der bereits erwähnten Vertheidigungsſchrift beſitzen wir von Ebbo noch einige die Disciplin ſeiner Diöceſe betreffende Statuten (in Flodoardi Historia Remensis. Append p. 649 ff.), einen Brief an Halitgar (ebendaſ. II. 19), eine auf der Verſammlung zu Thionville abgelegte Confessio (in Labbe's Concilienſammlung, VII. 1696) und zwei kleine Epigramme auf ſeine Mutter Himiltrud und die Krönung Ludwig's (bei Flodoard, II. 19). Auch hat er wahrſcheinlich an der Schrift einer Partei des Klerus von Rheims (Narratio clericorum Remensium, abgedruckt in du Chlesne's Script. rer. Franc. II. 340), worin ſeine Abſetzung und ſeine Wiedereinſetzung zu ſeinen Gunſten dargeſtellt wurden, Antheil. —b.

Ebenbild Gottes. Das vollkommene, ſchlechthin adäquate Ebenbild Gottes iſt der Sohn Gottes, den der Vater von Ewigkeit aus ſeinem Weſen erzeugt hat (2. Cor. IV, 4.; Col. I, 15.). Unter den creatürlichen Weſen wird ganz beſonders vom Menſchen gelehrt, daß er nach dem Ebenbilde Gottes erſchaffen, oder auch, daß er das geſchöpfliche Ebenbild Gottes ſey, ohne daß damit der gleiche Vorzug dem reinen Geiſte abgeſprochen werden ſoll (Gen. I, 26. 27. IX, 6; Weish. II, 23; 1. Corin-

Digitized by Google

ther XI, 7. XV, 49 ꝛc.). Es will durch dieſen Ausdruck überhaupt das Aehnlichkeitsverhältniß zwiſchen Gott und dem Menſchen und damit die geſchöpfliche Würde des Letzteren angezeigt werden. Die Theologen haben das Ebenbild von der Gottähnlichkeit des Menſchen unterſchieden und jenes als eine Beſtimmtheit der Natur des Menſchen, dieſe aber als ein göttliches Gnadengeſchenk, oder vielmehr als die durch die übernatürliche Gnade bewirkte Gottgefälligkeit des Menſchen bezeichnet. Unverkennbar will durch die Ebenbildlichkeit der wichtigſte geſchöpfliche Vorzug des Menſchen angedeutet werden; daher hat man ſich von jeher mit der Frage beſchäftigt, worin dieſelbe beſtehe, welche ſpecielle Eigenthümlichkeit des Menſchen ihn als göttliches Ebenbild qualificire. Die Audianer (ſ. d. Art.), da ſie die Gottheit ſelbſt ſich körperlich dachten, nahmen keinen Anſtand, den Menſchen ſeinem Leibe nach das Ebenbild Gottes zu nennen. Indeſſen haben auch rechtgläubige Lehrer, wie Irenäus, die Anſicht ausgeſprochen, daß auch der Leib an dieſem Vorzuge Theil habe, ſofern der Menſch nach dem Ebenbilde Gottes, d. i. nach dem Sohne Gottes, welcher in der Fülle der Zeiten die menſchliche Natur an ſich nehmen ſollte, ſey erſchaffen worden, weßhalb auch der Sohn der Erſtgeborene aller Creatur (Col. I, 15) genannt werde. Eigenthümlich iſt die Auffaſſung des heiligen Chryſoſtomus: der Menſch iſt Gottes Ebenbild vermöge des ihm über die Geſchöpfe der Erde verliehenen Herrſchercharakters, den die Creatur auch da noch in ihm ahnet und fürchtet, wo er durch die Sünde aus ſeiner natürlichen Stellung herausgetreten iſt (Chrys. hom. 10. in Gen. et al. locc.). Außerdem halten Einige dafür, der Menſch ſey Gottes Ebenbild vermöge ſeiner Vernünftigkeit, weil das vollkommene Gleichbild Gottes die perſönliche abſolute Vernunft, der Logos, iſt; Andere erblicken jenen Vorzug im freien Willen, vermöge deſſen der Menſch nachſchöpferiſch wirkſam ſeyn kann, wie Gott auf ſchöpferiſche Weiſe thätig iſt; wieder Andere in der Unſterblichkeit der Seele, vermöge welcher der Menſch zwar nicht wie Gott von Ewigkeit iſt, aber doch eine ewige perſönliche Fortdauer haben wird. Die Meiſten indeſſen erklären den Menſchen nur ſeiner Seele nach für das Ebenbild Gottes, erſchauen aber daſſelbe nicht in dieſer oder jener einzelnen Eigenthümlichkeit der Seele, ſondern in der ganzen Beſtimmtheit ihres Weſens: die menſchliche Seele iſt in einem gewiſſen Grade auf endliche Weiſe, was Gott auf abſolute Weiſe iſt; ſie iſt ein vernünftiger, freier, unſterblicher Geiſt, welcher eben deßhalb in der Verbindung mit dem Leibe die Fähigkeit beſitzt, an Gottes Statt das Herrſcheramt über die Geſchöpfe der Erde auszuüben. Die berühmteſten Lehrer der Kirche, wie Ambroſius, Auguſtinus, Thomas von Aquin und mit ihnen der römiſche Katechismus (P. I. c. 2. qu. 18.) haben dieſe Auffaſſung zu der ihrigen gemacht. Von dogmengeſchichtlicher Bedeutſamkeit iſt die Lehre vom göttlichen Ebenbilde in ſeinem Unterſchiede von der Gottähnlichkeit durch die Reformation geworden, indem hier die Frage zur Verhandlung kam, ob der Menſch durch die Sünde das göttliche Ebenbild eingebüßt, oder nur eine

Digitized by Google

Verunstaltung desselben sich zugezogen habe, indessen er die Gottähnlichkeit in der Einbuße der heilig machenden Gnade verwirkte. rg.

Eber, Paul, wurde im J. 1511 den 8. Nov. zu Kitzingen geboren. In der Jugend traf ihn das Unglück, daß sein Reitpferd ihn abwarf und eine Strecke weit fortschleppte, wovon er für sein ganzes Leben eine kleine, höckerige und gebrechliche Gestalt behielt. Aus der Schule seiner Vaterstadt kam er, 12 Jahre alt, nach Ansbach, dann zum Nürnberger Gymnasium, und im J. 1533 zur Universität Wittenberg. Er wurde hier im J. 1536 Magister der Philosophie, und im folgenden Jahre in das Collegium der philosophischen Facultät aufgenommen. In demselben Jahre begann er seine Vorlesungen, zuerst über philosophische Gegenstände, dann über die Briefe Pauli, und seit dem J. 1544, wo er in den Senat der Professoren eintrat, über Grammatik, und griechische und lateinische Schriftsteller, worunter auch Hutten sich befand. Mit Melanchthon stand Eber in besonders freundschaftlichem Verhältnisse. Als während des schmalkaldischen Krieges die Universität Wittenberg sich zerstreute, war er einer von den wenigen Professoren, die in der Stadt blieben. Er äußerte sich um diese Zeit wider die im Leipziger Interim zugegebenen Adiaphora (vgl. adiaphor. Streit), suchte jedoch das Verfahren der Theologen seiner Partei, die dabei thätig gewesen, zu entschuldigen. Decan der philosophischen Facultät ward er im J. 1550, Universitätsrector vom Herbste 1551 bis Sommer 1553, und gegen Mitte des J. 1557 Prediger der Schloßkirche zu Wittenberg und Professor der hebräischen Sprache, welche beide Stellen er jedoch nur kurze Zeit bekleidete, da er im August 1558 nach Bugenhagen's Tode Stadtpfarrer und Superintendent des Kurfürstenthums Sachsen wurde. Im J. 1557 war er an Melanchthons Seite Notar auf dem Wormser Colloquium. Als Doctor der Theologie seit 1559 übernahm er bis zum J. 1562 die lateinischen Predigten, welche der inzwischen verstorbene Melanchthon Sonntags in der Frühe für die studirenden Ausländer gehalten hatte, und gab exegetische Vorlesungen über Bücher des alten und neuen Testamentes. In Betreff des damals mit neuer Heftigkeit wieder ausgebrochenen Sacramentsstreites haben wir nur zu merken, daß Eber noch im Jahr 1556 Zwinglianer war, später sich auf dem calvinischen Standpunkte befand, und 1560 ganz offen bekannte, daß ihm die Abendmahlssache als ein noch unaufgelöster Knoten erscheine, und erst im J. 1562 über die Wahrheit der lutherischen Auffassungsweise ganz mit sich in's Reine gekommen war. Daher seine Zurückhaltung, als er 1561 auf dem Dresdener Convent über diesen Punkt sich zu äußern aufgefordert wurde. Entschieden dagegen sprach er sich zu Eulenburg im J. 1563 für die reale Gegenwart nach Luther's Vorstellung aus, die er auch in einem, deutsch und lateinisch herausgegebenen Werke vertheidigte. Auch stellte er nebst seinen Collegen die vorgegebene Uebereinstimmung der Wittenberger mit der Lehre des Heidelberger Katechismus, als der Kurfürst August über denselben von ihnen ein Gutachten verlangt hatte, entschieden in Abrede; sie wollten ferner der von Brenz u. A. gegen die Schweizer vertheidigten Ubiquitätslehre ihre

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bei Kirchheim & Schott in Mainz sind erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz zu haben:

Geschichte der christlichen Kirche
in Lebensbeschreibungen.
Christlichen Schulen und Familien gewidmet
von
J. Hepp,
Pfarrer zu Eppertshausen in der Diöcese Mainz.

Erster Band.

12. geh. 1 fl. oder 18 Sgr.

Leo IX.
und seine Zeit.
Von
J. Hunkler.
Mit dem Bildnisse Leo IX. und zwei Stammtafeln.

gr. 8. geh. 2 fl. 12 kr. oder 1 Rthlr. 8 Sgr.

Predigten
von
F. C. B. Liebermann.

Erster Band.
Vom ersten Sonntage im Advent bis Septuagesima.
Mit dem Bildnisse des Verfassers.

gr. 8. geh. 2 fl. oder 1 Rthlr. 5 Sgr.

Geschichte
der
Religion Jesu Christi
von
F. C. Graf zu Stolberg.
Fortgesetzt
von
J. A. Brischar.
40r, der neuen Folge 1r Band.

gr. 8. Ausgabe. geh. 2 fl. 24 kr. oder 1 Rthlr. 10 Sgr.
8. Wiener Ausgabe. geh. 2 fl. oder 1 Rthlr. 5 Sgr.